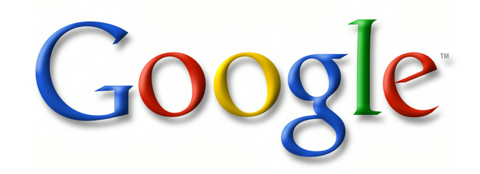



TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA

Geschichte

der

Städteverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,
Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wetzlar, Wiesbaden u. a. m.

Erster Band.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1869.



Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Vor länger als 40 Jahren habe ich meine Studien über das Städtewesen begonnen. Der Ursprung der deutschen Städteverfassung wurde nach einer damals noch herrschenden Ansicht aus der römischen Verfassung abgeleitet. Ich überzeugte mich jedoch bald, daß diese Ansicht nicht richtig sei. Und ich legte meine abweigende Meinung in einer Abhandlung über die bairischen Städte nieder. (Georg Ludwig Maurer, über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. München 1829). Und was ich damals von den bairischen Städten gesagt habe, war auch meine Ansicht hinsichtlich aller übrigen germanischen Städte, und auch hinsichtlich der französischen, englischen und italienischen.

Ich überzeugte mich aber auch bald, daß die Verfassung der deutschen Städte nicht aus der Hofverfassung, eben so wenig aus den öffentlichen Gerichten oder aus dem Schöffenthum, und auch nicht aus neu eingegangenen Einigungen oder Gilden, vielmehr

einzig und allein aus der Markenverfassung hervorgegangen sein könne. Um jedoch diese Ansicht klar zu machen, mußte zuvor die Entstehung und Natur der Markenverfassung selbst, dann die Hofverfassung und die Dorfverfassung untersucht und klar gemacht werden. Dies führte mich denn zu den nachfolgenden Werken.

Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt. München bei Christian Kaiser. 1854.

Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen bei Ferdinand Enke. 1856.

Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen bei Ferdinand Enke. 1862 u. 1863. 4 vol.

Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen bei Ferdinand Enke. 1865 u. 1866. 2 vol.

Diese vier Bücher sind demnach gewissermassen als eine Einleitung zu dem vorliegenden Werke zu betrachten. Und ohne sie zu kennen, wird man dieses schwerlich vollkommen verstehen.

Die Stadtverfassung ist nämlich, wie ich überzeugend darzuthun gedenke, ganz naturgemäß aus der Markenverfassung hervorgegangen. So wenig wie die Natur macht auch die Geschichte, wenn ihr Gang nicht gestört wird, Sprünge. Wie in der Natur sich aus den vorhandenen Keimen Alles von selbst entwickelt, so ist auch das Städtewesen ganz naturgemäß aus einem bereits vorhandenen Keime hervorgegangen. Und dieser Keim ist kein anderer, als die Markenverfassung, welche selbst aus den ersten ger-

manischen Ansiedelungen hervorgegangen, und sodann die Grundlage für die späteren öffentlichen und gemeinheitlichen Rechtsbildungen geworden ist. Aus den ursprünglich großen Marken sind nämlich durch Abmarkung die kleineren Dorfmarken, und durch Ummauerung der offenen Ortschaften aus den Dorfmarken die Stadtmarken, also aus den Dorfmarkgenossenschaften die Stadtmarkgenossenschaften hervorgegangen. Und eben so naturgemäß hat der zuerst in den Städten entstandene freie Verkehr die Stadtmarkgemeinden in politische Gemeinden umgebildet, und so nach und nach zu jenen Stadtgemeinden geführt, wie wir sie heute noch sehen. Der in den Städten entstandene freie Verkehr ist aber nicht bloß wichtig für die Entstehung und Ausbildung einer eigenthümlichen städtischen Verfassung. Er ist noch weit wichtiger für die Entwickelungs-Geschichte unserer Staaten. Denn in diesem freien Verkehr lag gleich von Anfang an der Keim einer ganz neuen Zeit.

Der freie Verkehr hat nämlich zunächst zur persönlichen und dinglichen Freiheit und diese zur Sprengung aller der eine freie Bewegung hemmenden in der mittelalterlichen Verfassung liegenden Banden geführt. Der freie Verkehr hat aber sodann auch noch weiter und weiter bis zu einer bürgerlichen und religiösen Freiheit geführt. Die Städte sind demnach als die Vorläufer der neuen Zeit zu betrachten. Was sich bereits seit Jahrhunderten in den Städten gebildet und durchgekämpft hat, bewegt heute noch — nur in erweitertem und vergrößertem Maße — alle unsere Staaten. Denn die Bestrebungen der neuern Zeit sind nichts anderes als

die Fortsetzung eines bereits in den Städten begonnenen Kampfes gegen die Ideen, Gewohnheiten und Einrichtungen des Mittelalters.

Die Geschichte der Städte und der städtischen Verfassung ist demnach nicht bloß interessant. Sie ist auch sehr lehrreich, — lehrreich nicht allein für die Historiker und Juristen, sondern ganz besonders auch für die jetzigen und künftigen Staatsmänner. Mögten diese daher die großen Lehren der Geschichte beachten und beherzigen.

München, den 25. August 1869.

v. Maurer.

Inhaltsverzeichniß.

I. Einleitung.

I. Einleitung.

1. Die Altgermanen hatten schon Städte.

§. 1.

Städte nach römischer Art kannten die Altgermanen nicht[1]). Solche mit Stadtmauern, Thürmen und gemauerten Thoren versehene festgeschlossene Orte hielten die Germanen für Bollwerke der Knechtschaft und für das Grab aller Freiheit. Denn selbst wilde Thiere, wenn man sie einsperre, vergessen ihre Kraft und ihren Muth[2]). Die Germanen vermieden daher die Römischen Städte, weil sie ihnen mit Netzen umstrickte Gräber zu sein schienen[3]). Nichts destoweniger hat es auch schon bei den Germanen, längst vor der Eroberung des Landes durch die Römer, befestigte Orte gegeben, welche den Städten nicht unähnlich waren und daher auch schon von den Römern Städte (oppida) genannt worden sind. Solche Städte fand Julius Cäsar[4]) schon bei vielen Gallischen

1) Tacit. Germ. c. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est.

2) Tacit. hist. IV, 64. muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis; etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.

3) Ammian. Marcell. XVI, c. 2. §. 12 nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.

4) Bell. Gall. I, 5, IV, 19, VI, 4 u. 10. VII, 11. eod. VII, 13. oppidum Avaricum, quod erat maximum munitissimumque in finibus VII 14 — oppida — quae non munitione — tuta — vergl. meine

und Germanischen Völkerschaften, bei den Ubiern, Sueven, Norikern, Helvetern u. a. m. Sie waren jedoch nichts anderes, als nach germanischer Weise befestigte Orte, etwa wie in Britannien mit Wall und Graben umgebene unwegsame Plätze, welche bei feindlichen Einfällen als Zufluchtsorte dienten[5]). Eben solche befestigte Orte hatten die Germanen auch nach Tacitus, der das Dasein von Städten nach Römer Art leugnet. Er nennt dieselben Castelle[6]) oder Burgen, und daher Teutoburg („Diotpurc" oder „Diotburg")[7]) und Asciburgium[8]). Eine Benennung, welche sich auch unter der Römischen Herrschaft[9]), auch in dem Ortsnamen Quadriburgium[10]) und später noch bis zur fränkischen Herrschaft ununterbrochen erhalten hat[11]).

Nachrichten über die Art der Befestigung dieser Castelle und Burgen sind aus jenen Zeiten keine vorhanden. Sehr wahrscheinlich bestanden sie aber noch, wie zu Cäsars Zeiten, aus Wall und Graben, oder aus sogenannten Landwehren[12]). Und die Burg lag

Abhl. über die Bairischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft, München 1829, p. 3 u. 4.

5) Caesar, V, 21. Oppidum autem Britanni vocant, quum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae caussa convenire consuerunt. eod. VI, 4. iubet in oppida multitudinem convenire. VI, 10 omnia ex agris in oppida conferant.

6) Tac. annal. II, 62, XII, 29 u 30 vergl. Vellejus, II, 95. Strabo, IV, 6.

7) Tac. ann I. 60. Grimm, Gesch. der Deutsch. Sprache, II, 700. Graff, V, 130.

8) Tac. germ c. 3 und hist. IV 33.

9) Vegetius, IV, 10. castellum parvulum, quem burgum vocant. Cod. Theodos. VII, 14. de burgariis. L. 2. §. 4 cod. Just. de officio praef. praet. (I, 27) — sicut esse clausuris et burgis ostenditur. L 6. C Just. de fundis priv. (XI, 65.) — vel curiae vel burgis.

10) Ammian. Marcell. XVIII, 2 §. 14.

11) Orosius, VII, 32 und nach ihm Isidor, IX, 4. — quia crebra per limitem habitacula constituta, burgos vulgo vocant. Lintprand, antapod. III, 44 bei Pertz, V, 313. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 136.

12) Tac. ann. II, 19 — latus unum Angrivarii lato aggere extulerant.

öfters neben dem bewohnten Orte, z. B. im Lande der Markomannen neben der Königlichen Residenz[13]).

Aber auch zur Fränkischen Zeit findet man noch befestigte Orte im inneren Deutschland. Ein solcher befestigter Ort war z. B. Dispargum in Thüringen, wo ein König der Franken gewohnt hat[14]). Eben so fanden noch Pipin und Karl der Große in Sachsen feste Plätze, welche sie zerstörten. Diese werden genannt firmitates[15]), sodann civitates[16]) und Burgen, castra oder castella, z. B. die Sachsenburg (castrum quod dicitur Saochseburg)[17]), sodann Siegeburg und Heresburg oder Eresburg und Aeresburg (Heresburg et Sigiburg castella capit[18]) conquesivit castella quae dicuntur Aeresburg et Sigiburg[19]), ferner Hohseburg, d. i. die Burg im Hohsegau, Dersaburg, d. h. die Burg im Dersiagau, Bukeburg im Bukigau, Bardanowik im Bardengau, u. a. m., denn viele sächsische Gaue hatten ihre eigene Burg, und die Burg führte sodann den Namen des Gaues oder auch umgekehrt der Gau den Namen seiner Burg, z. B. der Gau Dersaburg, der Gau Wik ana Felde u. a. m.[20]). Und Erfurt wird noch im Jahre 742 von dem heiligen Bonifacius, in einem Schreiben an den Papst, ein Ort genannt, der

13) Tac. ann. II, 62. — ad societatem irrumpit regiam castellumque juxta situm.

14) Gregor, Tur. II, 9. regem Francorum, qui apud Dispargum castrum habitat, quod est in termino Thoringorum.

15) Annal. Petav. ad 785 bei Pertz, I, 17.

16) Annal. Tilianor. ad 758 und Chron. Moiss. ad 806 bei Pertz, I, 219 u. 308, II, 258.

17) Annal. Tilian. ad 743 bei P. I, 219. Vergl. Einhard annal. ad 810 u. 811. Annal. Mettens. ad 743 u. 748. Regino, chron. ad 743 bei P. I, 197, 199, 328, 330 u. 555 und Dr. Thomas bei Mone, Anzeiger, VII, 330.

18) Annal. Lauriss. ad 774 bei P. I, 118.

19) Annal. Lauresh ad 775 bei P. I, 30. Vergl. noch über Siegeburg Annal. Petav. ad 775, und Chron. Moiss. ad 775 bei P. I, 16 u. 296 und über Heresburg oder Aeresburg Annal. Petav. ad 772 u. 784, Annal. Lauresh ad 771 u. 785. Annal. Alaman ad 785 und Annal. St. Amandi ad 772 bei Pertz I, 12, 16, 17, 32, 41 u. 117.

20) Freiherr von Richthofen, zur lex Saxonum, p. 396—398.

ehemals eine Stadt heidnischer Bauern gewesen sei[21]). In welcher Art und Weise diese Germanischen Städte und Burgen befestiget waren, wissen wir nicht. Sehr wahrscheinlich bestand aber die Befestigung, wie in früheren Zeiten, in Wall und Graben.

2. Römische Städte unter der Germanischen Herrschaft.

§. 2.

Die Römischen Städte waren sammt und sonders befestiget. Sie waren mit Stadtmauern umgeben und diese mit Thürmen und gemauerten Thoren versehen. Dies gilt insbesondere auch von den Städten, welche die Römer am Rhein, an der Donau und im übrigen Deutschland, so weit ihre Herrschaft gereicht hat, in nicht geringer Anzahl angelegt haben. Zu einer Beschreibung der Ruinen der alten Römerstadt Argentoratum (Straßburg) aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts heißt es noch von den alten Thoren: **infra ambitum veteris muri, a media porta meridiana versus Bruscam, cum ipsa aqua usque ad latam stratam, quae ducit a porta magna occidentali usque ad portam, juxta magnos et in quadros lapides muri**[1]). Und von den Stadtmauern, Wall und Graben der alten Römerstadt Castra Regina (Regensburg) ist noch in einem Schreiben von 1056 die Rede[2]). Mit der Römischen Herrschaft geriethen aber auch die Römischen Städte wieder in Verfall. Sie wurden, oder es wurden wenigstens die sie umgebenden Mauern, bei der Germanischen Eroberung zerstört und ihre Einwohner zwar nicht alle getödet oder aus dem Lande vertrieben, wie man dieses lange Zeit geglaubt hat, aber doch großentheils im Lande zerstreut. Und erst einer späteren Ansiedelung, wobei die Germanische Bevölkerung wenigstens überwiegend war, verdankten sie wieder, wie wir sehen werden, ihre neue Entstehung.

Die Germanen haßten nämlich die nach Römischer Weise be-

---

21) Bonifacii, epist. 132. Serarius, Moguntiac. rer. lib. III. c. 2. p. 374. — in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum.

1) Privilegium Childerici Regis in Urkde. von 1005 bei Schilter zu Königshoven p. 535. Vergl. unten §. 2 Note 17 ff.

2) Gemeiner, Urspr. von Regensburg, p. 84.

festigten Orte. Sie hielten dieselben für Bollwerke der Knechtschaft und für das Grab aller Freiheit. Daher ließen sie sich, nachdem sie Argentoratum (Straßburg), Tabernä (Zabern), Saliso (Selz), Nemetä (Speier), Vangionä (Worms), Moguntiacum (Mainz) und andere Römerstädte erobert hatten, nicht in diesen Städten, vielmehr in ihrer Nähe nieder[3]), sowie denn Julianus[4]) auch von Gallien erzählt, daß die Germanen daselbst neben den zerstörten Städten gewohnt haben. Daß aber die Römischen Städte, wenigstens die sie umgebenden Mauern, zerstört und öfters von ihren Bewohnern verlassen und erst in späteren Zeiten wieder bevölkert und befestiget worden sind, beweißt unter Anderem die Geschichte von Vich, Cardona, Casseres und der übrigen vor Zeiten (olim) verlassenen Städte an der Grenze von Aquitanien, welche Ludwig der Fromme im Jahre 798 wieder befestigen und mit Einwohnern versehen ließ[5]). Auch Köln[6]), Straßburg[7]), Worms[8]), Metz[9]), Mainz und Trier[10]), Salzburg[11]), Passau[12]), Vindonissa[13]), Bregenz, Augsburg, wahrscheinlich auch Speier, Regensburg u. a. m. wurden zerstört. Bregenz (Brigantia) wird noch im Jahre 610 eine zerstörte Stadt genannt[14]).

3) Ammian. Marcell. XVI, c. 2 §. 12.
4) epist. ad Athen. p. 278.
5) Vita Hludowici Imp. c. 8 bei P. II, 611. — civitatem Ausonam, castrum Cardonam, Castaserram, et reliqua oppida olim deserta, munivit, habitari fecit. —
6) Ammian. Marcell. XV, c. 8 §. 19 u. XVI, c. 3 §. 1. Salvian, de gubern. Dei, VI, 8 p. 123 ed Baluz.
7) Schoepflin, Als. illustr. I, 679 u. 681.
8) Chron. Wormat. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 11 u. 12.
9) Gregor, Tur. II, 6.
10) Salvian, de gub. Dei, VI, 8 p. 123. Gregor. Tur. II, 9. Trevirorum civitas a Francis direpta incensaque — und epit. c. 7. Hieronymus, ep. II. Moguntiacum nobilis quondam civitas capta atque subversa est, et in ecclesia multa hominum millia trucidata.
11) Kleinmair, Juvav. I, 80—84.
12) Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau, München 1816, I, 64 ff.
13) Annales Einsidl ad 1020 im Geschichtsfreund, I, 122. — oppidulum Brugk quod ex ruinis Vindonissae constructum est.
14) Vita S. Galli bei Pertz, II, 7. — civitatem esse dirutam vicinam illis locis Pregentiam.

Die neuen Ansiedelungen innerhalb der zerstörten Römischen Städte oder in deren Nähe begannen sehr wahrscheinlich unter der Fränkischen Herrschaft, seit dem 6., 7. oder auch erst seit dem 8. Jahrhundert. Denn sie gingen Hand in Hand mit dem Wiederaufbau der zerstörten Städte und der Römischen Stadtmauern. Vor dem 6. Jahrhundert kann aber von dem Wiederaufbau der Städte nicht wohl die Rede sein, indem selbst die in Mainz, Trier, Köln und Metz zerstörten Kirchen erst unter der Fränkischen Herrschaft seit dem 6. Jahrhundert wieder aufgebaut worden sind[15]). Auch haben erst die Könige der Franken wieder den großen Nutzen der Stadtmauern erkannt und ihre Wiederherstellung angeordnet, um nöthigenfalls Schütz in denselben zu finden. Den Anfang machte König Chilperich[16]). Und auch die späteren Könige folgten seinem Beispiele, wie dieses soeben von Ludwig dem Frommen bemerkt worden ist. Die neuen Ansiedelungen bestanden großentheils aus Germanen, wenigstens war die Germanische Bevölkerung überwiegend. Daher beginnt auch sogleich mit der neuen Ansiedelung der neue Germanische Name der Stadt. Einige Beispiele werden dies Alles klar machen.

Die Römerstadt Argentoratum wurde, wie wahrscheinlich die meisten Römerstädte am Rhein und im übrigen Deutschland von den Germanischen Eroberern zerstört. Und erst einer neuen Alemannischen Ansiedelung in der Nähe oder in den Ruinen der alten Römerstadt verdankt Straßburg seine Entstehung. Die erste Ansiedelung war wahrscheinlich sehr klein[17]). Denn die im Anfange des 8. Jahrhunderts von dem Herzog Adelbert in den Ruinen der alten Römerstadt gegründete Abtei St. Stephan lag damals noch außerhalb der neu gegründeten Stadt Straßburg in der Einsamkeit (solitudo), also doch wenigstens nicht ganz nahe bei der neuen Stadt[18]).

---

15) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, I, 289—291.

16) Gregor. Tur. VI, 41. Chilpericus Rex misit ad duces et comites civitatum nuntios, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis infra murorum munimenta concluderent, atque ipsi, si necessita sexigerit, repugnarent viriliter, ne eis pars adversa noceret. Die Zerstörung der Städte in Gallien dauerte auch im 6. Jahrh. fort. Gregor. Tur. VII, 37.

17) Königshoven, p. 271.

18) Die Urkunde Adelberts ist angeführt im dipl. von 845 bei Schilter zu Königsh. 527 und bei Grandidier, I, 224. Ducis Adelberti qui

Die Alemannische Ansiedelung fällt wahrscheinlich in das 6. Jahrhundert. Denn in jener Zeit ist schon an die Stelle des Römischen Namens der Deutsche Name Straßburg getreten[19]). Der Ort wurde frühe schon nach Römischer Weise mit Mauern umgeben[20]). Wie andere in dieser Weise befestigte Orte war demnach Straßburg schon seit dem 6. Jahrhundert, wie schon der Name beweißt, eine Burg, oder eine urbs, und wird daher auch eine civitas genannt[21]). Die Fränkischen Könige seit Childebert hielten sich gerne in der Stadt auf und hatten daselbst auch einen Königshof[22]).

Auch die alte Römerstadt Vangiones ward von den Hunnen unter Attila und von andern Germanischen Volksstämmen mehrmals zerstört[23]) und erst unter der Fränkischen Herrschaft wieder aufgebaut. Die neue Germanische Ansiedelung hatte wahrscheinlich im 6. Jahrhundert statt. Denn seit dieser Zeit führt der Ort seinen Deutschen Namen Worms (Wormz)[24]). Auch wird seit

---

fundavit locum in parte suae haereditatis, quae sibi pertinuit inter ruinas veteris Argentorati, pro oportunitate solitudinis et juxta fluentis Brusci fluvii. Vergl. Schoepflin, Als. ill. I, 210 f. Auch die Worte infra ambitum veteris muri a media porta u. s. w. im privilegium Childerici, welches in der Urk. von 1005 bei Schilter p. 535 enthalten ist, beziehen sich auf die Mauern und Thore der alten Römerstadt, innerhalb welcher die Abtei St. Stephan gegründet war. Vergl. Schoepflin, Als. ill. I, 682.

19) Gregor. Tur. IX, 36. Childebertus rex morabatur — infra terminum urbis quam Strataburgum vocant. eod. X, 19. ad Argentoratensem urbem, quam nunc Strateburgum vocant, Wessobrunner Handschrift aus 8. Jahrh. in Diutiska, II, 371. Argentoratensis, Strazpuruc.

20) Constitutio Childerici im dipl. von 845 bei Schilter p. 527 u. 528. in ambitu infra muros — tam infra muros Argentoracenses quam in pagis.

21) Dipl. von 728 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 10 u. 12. Actum Stratburgo civitate. dipl. von 748, eod. I, 17 u. 18. Actum Stratburgo civitate. dipl. von 791 bei Grandidier, I, 145 u. 146 in Strazburga civitate publica.

22) Dipl. von 722 bei Grandidier, II, 53. Actum Stratburgo civitate, in curte regia.

23) S. Hieronymi epist. I, epist. 2. p. 15. Vangiones longa obsidione deleti.

24) Chron. Wormat. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 11 u. 12. Codex Lau-

dieser Zeit der Stadtmauern Erwähnung gethan[25]) und der auf diese Weise befestigte Ort eine urbs[26]) und eine civitas[27]) oder auch civitas publica[28]) oder civitas Regina (Königsstadt) genannt[29]). Die Fränkischen Könige hatten einen Pallast (regum palatium) in der Stadt, in welchem sie sich öfters aufhielten[30]). Auch die schöne Brünhilde hielt zu Wormz ihren durch der Nibelungen Not unsterblich gewordenen Hof.

Ein ähnliches Schicksal hatte die alte Römerstadt Nemetes. Auch sie wurde, wahrscheinlich von den Hunnen unter Attila, zerstört und verdankt erst einer späteren germanischen Ansiedelung wieder ihre Entstehung und seit dem 6. Jahrhundert ihren Deutschen Namen Spira, später Spire, Spir, Spier und Speier[31]). Wann der Ort mit Mauern umgeben worden ist, liegt völlig im Dunkeln. Da derselbe jedoch schon in den Jahren 768 und 782 eine civitas[32]) und im 9. Jahrhundert öfters eine urbs oder civitas genannt worden ist, und im 10. und 11. Jahrhundert, wie wir sehen werden, mit mehreren Burgthoren umgeben war, so muß die

---

resh. II, 1. in civitate Wangionum, quae cognominatur Wormacia — Weßobrunner Handschr. aus 8. Jahrh. in Diutiska, II, 371. Vuangiaonium, civitas unormacie. Vergl. Schaunat, hist. Worm. I, 62.

25) Poeta Saxo ad 787 bei P. I, 243. — intra Wormaciae muros — dipl. von 897 u. 991 bei Sahannat, II, 11 u. 30. — infra muros ejusdem urbis.

26) Poeta Saxo ad 784 u. 789 bei P. I, 239 u. 246. dipl. von 858 u. 897 bei Schannat, II, 7, 8, 11 u. 13.

27) Dipl. von 638, 798, 830 u. 858 bei Schannat, I, 309, II, 2, 5 u. 6.

28) Dipl. von 830 bei Schannat, II, 5.

29) Dipl. von 898 bei Schannat, II, 15.

30) Einhard, annal. ad 790 bei Pertz, I, 177. Cum ibi (Wormacia) hiemaret, ipsum palatium — concrematum est. Chron. Worm bei Ludewig, II, 11 u. 21.

31) Zeuß, die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung, p. 3 u. 4. Weßobrunner H. aus 8. Jahrh. in Diutiska, II, 371. Nimitensis ciuitas, spira. Urk. von 782, 859, 940, 946, 960, 969, 974, 989 u. 1003, bei Remling Urk. p. 4, 5, 11, 13, 14, 15, 16, 19 u. 21. — in civitate Spirense — in civitate Spira — in loco Spira — in urbe Spira. dipl. von 838 bei Schöpflin, 1, 96. Actum urbe Spirensi. Vergl. noch dipl. von 1002, 1048 u. 1051. eod. p. 145, 162 und 167.

32) Conventus von 768 bei Harzheim I, 124. Nemeti, quae civitas nunc Spira vocatur. Urk. von 782 bei Remling, p. 4.

Altstadt jedenfalls schon sehr früh eine Burg gewesen sein. Daß aber auch Speier ursprünglich ein Dorf war, ehe es zur Stadt ward, geht noch aus einer Urkunde von 1084 hervor[33]). Auch in Speier hatten schon die Fränkischen Könige eine Pfalz (palatium Nemetense)[34]), in welcher sie sich zuweilen aufhielten[35]).

Auch Köln, das, wie wir gesehen, zerstört worden und schon im 5. Jahrhundert von den Feinden der Römer besetzt war[36]), erhielt schon im 6. Jahrhundert seinen Deutschen Namen Köln[37]). Auch muß der Ort um dieselbe Zeit wieder ummauert worden sein, da er seit jener Zeit civitas und urbs genannt worden ist[38]). Sogar die Brücke von Köln hatte schon Karl der Große befestigt[39]). Im Jahre 883 mußten die Stadtmauern und Thore wieder erneuert werden, da Köln mehrmals abgebrandt war[40]). Das alte Cäcilienstift lag bereits im Jahre 962 innerhalb der Stadtmauern[41]). Und im Jahre 989 wird unter den Schenkungen, welche dem Kloster zu St. Martin gemacht wurden, erwähnt: in urbe Coloniensi macellum omne et areas a porta frumenti usque ad occidentalem murum civitatis, et iterum a porta fori usque ad murum Reni[42]). Köln wird jedoch öfters auch eine villa (Dorf) genannt[43]).

---

33) Urk. von 1084 bei Remling, p. 57. Cum ex Spirensi villa urbem facerem.

34) Urk. von 788 bei Lehmann, p. 215.

35) Urk. von 777 im Codex Lauresham, I, 18. apud Spiream civitatem regi occurrit. —

36) Salvian, de guvern. Dei, VI, c. 8 p. 123. Non agitur Agrippinae, sed quia hostibus plena.

37) Gregor. Tur. VI, 24. Agrippinensem civitatem, quae nunc Colonia dicitur. Weßobrunner Handschr. aus 8. Jahrh. in Diutiska, II, 371. Agrippina, cholonne.

38) Pertz, I, 394, II, 277, 408 u. 707.

39) Annal. Xant. ad 789 bei P. II, 223.

40) Annal. Fuld. ad 883 bei Pertz, I, 398. — muri ejus cum portis et vectibus et seris instaurati.

41) Urk. von 962 bei Lacomblet, I, 60. de monasterio sanctae Caeciliae quod cognominatur vetus infra muros metropolis Coloniae constructum.

42) Dipl. von 989 bei Ennen, Quellen, I, 472. und bei Kremer, Gulch-Berg. Gesch. II, 198. Vergl. Chron. St. Martini Colon. bei Pertz, II, 215

In ähnlicher Weise hat sich aber sehr wahrscheinlich auch das Schicksal jener Römerstädte gestaltet, welche seit dem 7. und 8. Jahrhundert statt der Römischen ihre Deutsche Benennung erhalten und seitdem ebenfalls Burgen, urbes, oppida oder civitates genannt worden sind. Ohne neue germanische Ansiedelungen und ohne die Wiederherstellung der römischen Stadtmauern wäre dieser Umschwung der Dinge gar nicht zu erklären. So erhielt Juvaria seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts seinen Deutschen Namen Salzburg und wird seitdem oppidum und urbs genannt[44]). Brigantia führt schon seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts den Deutschen Namen Bregenz (Pregentia) und wird auch seitdem eine civitas genannt[45]). Auch Castra Regina erhielt seinen Deutschen Namen Regensburg (Reganesburg, Reganespurc, Reganespuruc, Regunes Burg, Regenesburg, Ragenisburg und Hrenesburg) schon seit dem 8. Jahrhundert[46]), hatte seitdem Stadtmauern[47]) und wurde eine urbs oder civitas genannt[48]). Etwa zu derselben Zeit, vielleicht auch schon früher, erhielt Augusta den Deutschen Namen Augustburg[49]), Hausburg[50]) oder Augsburg und sodann den

43) Dipl. von 843 bei Pertz, III, 376. in villa quae dicitur Colonia. dipl. von 846 und 856, eod. III, 389 u. 447. — in villa Colonia.

44) Weßobrunn. H. aus 8. sec. in Diutiska, II, 371. Valuicula, salzpuruc. Im Jahr 739 bei P. II, 346. in opido quod dicitur Saltzburg. Im Jahre 798 bei Kleinmair, Juv. II, 25. u. 29. monasterium Salzpurch. Vergl. noch Vita St. Bonifatii, c. 4. und Einhard vita Karoli M., c. 33 bei P. II, 355 u. 461.

45) Vita St. Galli bei Pertz, II, 7.

46) Annal. Xantens. ad 791 u. 792 bei Pertz, II, 223. Vergl. noch p. 355, 610 u. 754. Capit von 805 §. 7; eod. III, 133. Urk. von 853 bei Bluntschli, I, 478. Actum regunesburg civitate — Weßobrunn. H. aus 8. sec. in Diutiska, II, 371. Norica, reganespuruc.

47) Monach. Sangall. bei P. II, 754. Raganesburg — muros urbis destrui fecit. dipl. von 794 bei M. Boic. 28, p. 8. juxta muros civitatis nostrae reganisburgensium. dipl. von 904 bei Ried, cod. dipl. I, 88. extra moenia Ratisponensis civitatis.

48) Dipl. von 739 bei Pertz, II, 346 — civitas Regina. Vita St. Ruperti bei Kleinmair, juv. II, 8. in ratispona civitate. dipl. von 802 bei Meichelbeck, I, 2. p. 90 Reganespurc civitate publica.

49) Vita St. Bonifatii, c. 4 bei Pertz, II, 355.

50) Pertz, II, 634.

Titel civitas[51]). Seine während der Völkerwanderung zerstörten römischen Mauern sind wahrscheinlich schon im 6. Jahrhundert wieder aufgebaut worden[52]). Auch Lupodunum erhielt im 7. Jahrhundert seine Deutsche Benennung Ladenburg (Lobedunburg[53]) oder Lobdenburg)[54]) und wurde seitdem eine civitas, zuweilen aber auch ein castellum genannt[55]). Etwa zu derselben Zeit nahm Lauriacum seinen Deutschen Namen Lorch an und wurde, da es Stadtmauern hatte, oppidum und civitas genannt[56]). Auch Mainz muß schon sehr früh wieder mit Mauern umgeben worden sein. Denn bereits unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen war es befestiget[57]). Und schon im Jahre 882 mußte die alte Stadtmauer ausgebessert und ein die Mauer umgebender Graben um die ganze Stadt gezogen werden[58]). Daher nannte man schon seit dem 8. Jahrhundert den Ort eine urbs oder civitas[59]). Auch Trier, das oft zerstört worden ist, das auch im Jahre 882 wieder von den Normannen zerstört und dessen Einwohner theils getödet theils zerstreut worden sind[60]), ward immer wieder ummauert[61]) und war daher in früheren und späteren Zeiten eine urbs oder

51) Annal. Xantens. ad 832 bei Pertz, II, 225.

52) von Stetten, Gesch. von Augsb. I, 2, 3 u. 26. und dessen Gesch. der Augsburger Geschlechter, p. 2.

53) Dipl. von 798 u. 858 bei Schannat, hist. Worm. II, 1 u. 7. civitatem Lobedunburg.

54) Dipl. von 638 bei Schannat, I, 309. civitatem Lobdenburg.

55) Dipl. von 830 bei Schannat, II, 5.

56) Vita St. Severini bei Kleinmair, II, 6 cives oppidi Lauriaci — per muros vigiliis. —

57) Codex Lauresham II, 348, 349 u. 352. aream infra murum in civitate Moguntia, et extra murum duas. —

58) Annal. Fuldens. ad 882 bei Pertz, I, 395. Murus Mogontiae urbis restaurari coeptus, et fossa murum ambiens extra civitatem facta.

59) Im Jahr 746 bei P. II, 347. dipl. von 768 bei Schoettgen et Kreysig, I, 2. Chron. Moiss. ad 813 bei Pertz, II, 259.

60) Annal. Fuldens. ad 882 bei Pertz, 395. Nordmanni — Treverensem urbem invaserunt, et habitatoribus civitatis partim expulsis partim occisis.

61) Dipl. von 966 bei Günther, I, 75. infra muros Treuericae urbis.

civitas. Ebenso Passau u. a. m.[62]). Insbesondere wird auch Freising, von dem es jedoch zweifelhaft ist, ob es schon eine römische Stadt war, frühe schon ein castrum[63]), ein oppidum und eine civitas[64]), öfters aber auch eine villa oder villa publica (ein Dorf) genannt[65]). Wahrscheinlicher Weise ist jedoch, wie wir sehen werden, erst in späteren Zeiten der ganze Ort, insbesondere auch der Berg mit Mauern umgeben und dadurch auch der Berg mit zur Stadt gezogen worden.

Viele römische Castelle und andere von den Römern befestigte Orte sind jedoch unter der germanischen Herrschaft entweder ganz wieder verschwunden, oder sie sind zu Dörfern herabgesunken und haben sich erst in späteren Zeiten wieder zu Städten erhoben. In die letzte Klasse gehört unter Anderen Günzburg in Schwaben. Dieser alt römische Ort war auch unter der Fränkischen Herrschaft noch ein Castell (castellum Guntionis)[65a]), später ein kleines Dorf, bis es zuletzt wieder eine Stadt ward[66]). Eben dahin gehört auch, wie ich glaube, Lippstadt in Westphalen. Dieser Ort war unter der Römerherrschaft ein an der Lippe erbautes Castell (castellum Lupiae flumini oppositum)[67]). Auch Karl der Große erneuerte wieder das Castell (Carolus fecit castellum super fluvium Lyppia)[68]). Die Ortschaft war aber ein Dorf, Lippeham, d. h. Lippe Ham oder Lippedorf genannt (locus qui Lippeham vocatur)[69]). Erst in späteren Zeiten ist der Ort ummauert und sodann Lippstadt genannt worden.

---

62) Dipl. von 829 bei Hausiz, Germ. sacra, I, 155. Buchinger, I, 77 ff. vergl. meine Abhdl. über die Bairischen Städte p. 13 ff.

63) Dipl. von 750 u. 753 bei Meichelbeck, I, 44, 45, 46, 48, 53, 55, 56 u. 57.

64) Meichelbeck, I, 49 u. 54. Meine Abhandl. p. 16 u. 17.

65) Meichelbeck, I, 46 u. 51.

65a) Annal. St. Emmerani ad 802 bei Pertz, I, 93.

66) von Raiser, Guntia und merkwürdige Ereignisse der Donau-Stadt Günzburg. Augsburg 1823.

67) Tacit. annal. II, 7.

68) Annal. St. Amandi ad 776 bei Pertz, I, 12.

69) Einhard, annal. ad 810 bei Pertz, I, 197. Meine Einleitung zur Gesch. p. 18 u. 19.

3. Stadtanlagen unter der Fränkischen und der späteren Deutschen Herrschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 3.

Die neuen Ansiedelungen in den Römerstädten unter der Fränkischen Herrschaft und deren neue Ummauerung waren zwar in einem gewissen Sinn ebenfalls neue Stadtanlagen. Sie waren jedoch wesentlich von jenen Stadtanlagen verschieden, welche erst unter der Fränkischen Herrschaft an Orten gemacht worden sind, wo die Römer keine Städte gebaut hatten. Bei der Wiederherstellung der römischen Stadtmauern hatte man die römischen Anlagen, wenn auch nur in Ruinen vor Augen. Auch konnte man die ganz oder wenigstens theilweise noch erhaltenen römischen Mauern, Stadtthore, Wälle und Graben benutzen. Daß aber auch die Ruinen der Römerstädte noch ein klares Bild von den römischen Stadtanlagen gegeben haben, beweißt unter Anderem die Beschreibung der Ruinen von Argentoratum aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts (§. 2). Bei den Stadtanlagen im inneren Deutschland dagegen hatte man keine römischen Muster vor Augen. Auch konnten daselbst keine bereits schon vorhandenen Mauern, Thore u. s. w. benutzt werden. Nichts desto weniger sind aber doch auch die neuen Stadtanlagen mehr oder weniger nach römischer Weise gemacht worden.

In früheren Zeiten war allgemein die Ansicht verbreitet, daß erst mit Heinrich I. die Stadtanlagen im inneren Deutschland begonnen haben. Dem ist aber nicht so. Denn schon die Fränkischen Könige und die ersten Deutschen Könige und Herren haben Städte gebaut. Zwar waren die von den Fränkischen Königen angelegten festen Plätze von drei wesentlich verschiedener Art. Sie waren theils bloße Castelle mit einer militärischen Besatzung, theils befestigte Fronhöfe, wie wir dieses früher schon gezeigt haben. Theils waren sie aber auch schon befestigte Ortschaften, also wirkliche Stadtanlagen. So verschieden nun auch die bloßen Castelle von den befestigten Fronhöfen und diese wieder von den Städten selbst waren, so hatten sie doch alle drei das mit einander gemein, daß sie sammt und sonders Burgen im germanischen Sinne des Wortes gewesen und auch so genannt worden sind. Es ist daher im einzelnen Falle

oft schwer die specielle Natur einer Burg zu erkennen. Nichts desto weniger kann doch von mehreren solchen schon unter der Fränkischen Herrschaft gemachten Anlagen sehr bestimmt nachgewiesen werden, daß es wirkliche Stadtanlagen, und nicht bloß befestigte Fronhöfe oder bloße Castelle gewesen sind.

b. Stadtanlagen unter Fränkischer Herrschaft.

§. 4.

Es kommen nämlich schon unter der Fränkischen Herrschaft sehr viele Burganlagen vor, welche ganz entschieden als bloße Castelle betrachtet werden müssen. Dahin rechne ich unter Anderen die Harlungeburg, das spätere Harlanden[1]), sodann die Stochamburg, von welcher man später gar nichts mehr hört[2]). Ferner die vielen Castelle, welche Karl der Große in verschiedenen Gegenden seines Reiches anlegen ließ und in denen außer der Besatzung sonst niemand wohnte[3]).

Andere Burgen und Castelle waren mit Zäunen oder Mauern und Graben umgeben und mit Thürmen und Thoren versehene Fronhöfe oder Palatien[4]). Daher werden die Ortschaften, in welchen solche Burgen oder Palatien lagen, nicht Städte (civitates oder urbes), vielmehr Dörfer (villae oder vici) oder ganz allgemein Ortschaften (loci) genannt. So war Aachen, wo Karl der Große einen mit Mauern und Graben umgebenen und auch schon mit Thürmen versehenen Pallast erbaut hatte[5]), nach wie vor eine bloße Villa und erst, nachdem der Ort im Jahre 1172 mit Mauern umgeben worden war, wurde er eine Stadt[6]). Eben so blieb Ulm,

---

1) Dipl. von 830 bei Ried, I, 28. locum, ubi antiquitus castrum fuit, quod dicitur Herilungoburch. Dipl. von 832 bei M. Boic. 28, p. 21.

2) Dipl. von 823 bei M. Boic. 28, p. 17. in castro tochamburg dipl. von 889, eod. p. 93. infra castrum Stocheimaroburch.

3) Einhard, annal. ad 808 bei P. I, 195. Imperator aedificatis per legatos suos super Albim fluvium duobus castellis, praesidioque in eis contra Sclavorum incursiones disposito. —

4) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 112, 113, 125, 126, 135—137

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 126, II, 153.

6) Quix, Gesch. von Aachen, 1, 69, II, 2.

wo sich schon zur Fränkischen Zeit ein mit Mauern und Graben umgebener Königshof (curtis, curia, curtis imperialis)[7]) befunden hat, nach wie vor ein bloßes Dorf (villa)[8]), und erst seitdem es ummauert worden war, wurde es seit 1027 ein oppidum und eine civitas genannt[9]). Auch Frankfurt, wo Karl der Große ein Palatium erbaut und dieses auch befestiget hatte, weshalb dasselbe ein castellum genannt wurde[10]), blieb, bis der Ort selbst ummauert worden war, eine bloße Villa. Dasselbe gilt von Zürich. Die Fränkischen Könige besassen daselbst von jeher, vielleicht auf derselben Stelle, wo früher eine römische Befestigung stand, einen Königshof (curtis)[11]), welcher auch aula[12]) und Königliche Pfalz genannt worden ist[13]). Dieser Königshof wurde schon früh mit Mauern umgeben und dadurch zu einer wahren Burg gemacht, vielleicht schon im 7. Jahrhundert, wenn jene Urkunde ächt ist[14]), jedenfalls aber im 8.[15]) und im 9.[16]). Die Ortschaft aber, in welcher dieser Königshof und auch noch das Kloster Frauenmünster lag, war ursprünglich ein bloßes Dorf (vicus)[17]). Erst seit dem 10. Jahrhundert, seitdem das Dorf mit Mauern umgeben worden und dadurch selbst zu einer Burg gemacht worden, ward Zürich eine civitas[18]). Ingelheim dagegen, in welchem Karls des

---

7) Dipl. von 840 bei Guden, syl. p. 447. dipl. von 883 bei Neugart, I, 440. Jäger, Ulm, p. 19.

8) Ratperti casus S. Galli an. 854 bei Pertz, II, 69. in villa quae dicitur Ulma. Ruodolfi, annal. Fuldens. ad 858. in villa Alamanniae quae vocatur Ulma.

9) Jäger p. 45—50.

10) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 153.

11) Dipl. von 853 u. 873 bei Neugart, I, 284 u. 387. curtim nostram Turegum.

12) Dipl. von 1149 bei Neugart, I, 79. in fisco Turigensis aulae.

13) Dipl. von 1172 bei Neugart, II, 102. Turegi in palatio regio.

14) Dipl von 691 bei Neugart, I, 8 ut in castro Thuricino.

15) Vita St. Galli bei Pertz, II, 6. castellum Turegum vocatum.

16) Dipl. von 877 bei Neugart, I, 409. in castello Turego.

17) Dipl. von 805 bei Neugart, I, 129. in vico publico Turigo. Dipl. von 853, eod. I, 284. curtim nostram — ad monasterium nostrum tradimus, quod situm est in eodem vico Turego.

18) Dipl. von 947 u. 963 bei Neugart, I, 590, 592 u. 606. Dipl. von 929 bei Hottinger, hist. eccl. VIII, 1133.

Großen prächtiges Palatium lag, welches auch im späteren Mittelalter noch mit Mauern und Graben befestiget war[19]), ist von je her eine bloße Villa gewesen und auch in späteren Zeiten, da es nicht ummauert worden, ein bloßes Dorf geblieben. Dasselbe gilt von der Salzburg an der Saale. Sie war und blieb eine bloße Ortschaft (locus)[20]). Eben so Karloburg, das spätere Karlsberg[21]). Auch Hammelburg (Hamelenburc, Hamelanburg und und Hamalumburcc) war in den Jahren 768, 777 und 778[22]) und auch später noch ein bloßes Dorf[23]). Der in dem Dorfe liegende Fronhof, von welchem es seinen Namen erhielt, mag frühe schon burgartig befestiget gewesen, und sich daher der Name Hammelburg erklären. Das Dorf selbst war aber, da es nicht ummauert, noch keine Burg und wurde erst in späteren Zeiten, nachdem dieses geschehen zu einer Stadt. Dasselbe gilt von Magdeburg. Schon seit dem Jahre 805 wird Magdeburg (Magedoburg, Magadoburg und Magadaburg)[24]) unter den Handelsorten an der Grenze der Slaven und Avaren genannt. Es muß demnach damals schon eine burgartige Anlage daselbst bestanden haben, ohne welche auch bei den fortwährenden Kämpfen an jener Grenze ein regelmäßiger Handel gar nicht möglich gewesen wäre. Eine Stadt war jedoch Magdeburg damals noch nicht. Denn erst nach den Anordnungen des Königs Karl, des Sohnes Karls des Großen, sollte daselbst im Jahre 806, nachdem die einheimischen Städte zerstört waren, eine Stadt angelegt werden. (Et mandavit eis rex Karolus aedificare civitates duas, unam ad aquilonem partem Albiae contra Magadaburg)[25]). Allein auch diese

19) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 135, 153, 154.

20) Vita Wilibaldi bei Falckenstein, antiq. Nord. p. 460. in loco, qui dicitur Salipurg.

21) Dipl. von 823 bei M. Boic. 28, p. 17. in villa quae vocatur Karloburgo.

22) Vita Sturmi, c. 21 u. 23 bei P. II, 375 u. 376. dipl. von 777 bei M. Boic, 28 p. 1.

23) Dipl. von 823 u. 889 bei M. B. 28, p. 17 u. 94. in villa Homolinburg — in villa Hamulunburch.

24) Chron. Moissiac ad 805 u. 806 bei P. I, 308. Capit von 805, §. 7 bei Pertz, III, 133.

25) Chron. Moissiac. ad 806 bei Pertz, I, 308 u. II, 258.

Anordnungen scheinen nicht vollzogen oder die städtischen Anlagen bald wieder zerstört worden zu sein. Denn noch im Anfang des 10. Jahrhunderts war Magdeburg ein bloßes Dorf (locus)[26]). Erst Otto I. erhob das Dorf zu einer Stadt (inclytam urbem condidit[27]). Magadaburgensem aedificare cepit civitatem[28]). Und seit dieser Zeit wurde auch Magdeburg ein befestigter Ort (urbs und civitas) genannt[29]).

Städte (urbes und civitates) nannte man demnach nur diejenigen Ortschaften, welche mit Mauern und Thürmen oder auch mit Wall und Graben umgeben und dadurch selbst Burgen oder befestigte Orte geworden waren. Denn wenn auch in diesen Ortschaften von früheren Zeiten her eine Burg lag, gleichviel ob ein befestigter Fronhof oder ein bloßes Castell, so wurde nun dennoch, da die Burg mit der Stadt durch eine gemeinschaftliche Mauer zu einem Ganzen vereinigt worden war, der Ort selbst zu einer Burg. Schon die Altgermanen pflegten ihre befestigten Orte mit Wall und Graben zu umgeben und sodann Städte zu nennen. (§. 1). Nach einer althergebrachten Sitte waren sogar die Dörfer bis ins spätere Mittelalter mit Zäunen oder auch mit Mauern und Graben umgeben[30]). Der Uebergang von der alten Befestigungsart zu der neuen nach Römer Art war demnach nicht sehr schwer. Statt mit Holz und mit Erde baute man nun mit Steinen nach den vorhandenen römischen Mustern. Und dennoch ging der Uebergang nur sehr langsam von Statten, indem lange Zeit, wie wir sehen werden, theilweise wenigstens noch mit Holz gebaut worden ist.

Die Zeit wann solche Städte nach Römer Art im inneren Deutschland gebaut worden sind, liegt völlig im Dunkeln. Gewiß ist nur so viel, daß schon seit Karl dem Großen solche Stadtanlagen vorkommen und von Karl dem Großen selbst und von

26) Dipl. von 939 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VII, 5. ad ecclesiam quae in loco magadeburg.

27) Adam Brem. II, 7.

28) Thietmar, chron. II, 2. bei P. V, 744.

29) Dipl. von 961 bei Gercken, VII, 8. sclauani ad eandem urbem magadaburg pertinentes — sclavi qui ad predictas civitates confugium. —

30) Meine Einleitung zur Gesch. p. 37, 38, 223. Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 32–33.

seinem Sohne Karl Städte gebaut worden sind. Von dem Bau der Stadt Magdeburg im Jahre 806 ist bereits schon die Rede gewesen. Derselbe König Karl hat aber in demselben Jahre auch die Stadt Halle gebaut[31]). Karl der Große selbst ließ aber im Jahre 809 und 810 die Stadt Eßesfelt oder Eßefeltburg (Itzehoe) erbauen[32]). Eben so ließ Karl der Kahle neue Städte (civitates novas) bauen[33]) und namentlich in den Jahren 866 und 869 Pistä gegen die Normannen befestigen[34]). Auch hat es schon zur Zeit der Karolinger mit Mauern umgebene Städte gegeben, von denen man nicht weiß, wann sie ummauert worden sind. Würzburg z. B. wird schon in den Jahren 704 und 742 ein Castell[35]) und in den Jahren 752, 768, 807 und 892 eine civitas und urbs genannt[36]). Heresburg oder Hersburg, vielleicht das spätere Hersfeld, war schon im Jahre 776 ein mit Mauern umgebenes Castell[37]). In den Jahren 775 und 779 wird es aber eine Stadt (urbs) genannt, deren Vertheidigung gegen die Sachsen dem heiligen Sturm übertragen worden ist[38]). Smeldingono=

31) Chron. Moissiac ad 806 bei Pertz, I, 308 u. II, 258. mandavit eis rex Karolus aedificare civitates duas, unam ad —, alteram in orientalem partem Sala, ad locum qui vocatur Halla.

32) Chron Moissiac. ad 810 bei Pertz, I, 309 u. II, 258. Karolus imperator — mandavit civitatem aedificare ultra Albiam, in loco qui dicitur Esseveldoburg, et mandavit illis hominibus, qui custodirent civitatem. Einhard, annal. ad 809 bei Pertz, I, 196 f.

33) Capit. von 864 c. 27 bei P. III, 495.

34) Hincmar, annal. ad. 866 u. 869 bei Pertz, I, 471 u. 481.

35) Martene, I, 14. Bonfacii epist. 132 u. 142 ed Serarii. Serarius, Moguntiac. rev. lib. III, c. 2 u. 3. p. 374 u. 379. — in castello quod dicitur Wirzaburg.

36) Hartzheim, I, 93 u. 124. — urbis, quae trans Rhenum sita sermone barbaro Wirziburg appelatur. M. Boic. 28, p 5. Thietmar, chron. I, 3 bei Pertz, V, 735. — in urbe Wirziburgensi.

37) Annal. Lauriss. ad 776 bei Pertz, I, 154. Aeresburgum a Francis derelictum, muros et popera destruxerunt. eod. p. 155. Aeresburgum aliud castrum a Saxonibus destructum munivit et in eo Francorum praesidium posuit.

38) Vita S. Sturmi, c. 24 bei Pertz, II, 377. in Heresburg ad tuendam urbem cum sociis sedere jussit. Poeta Saxo ad 775 bei P. I, 231. Eresburg petiit, quam captam diximus urbem.

burg an der Elbe war schon im Jahre 809 eine befestigte Stadt (civitas)[39]). Auch Frankfurt a. M. war nach einer alten Sage schon im Jahre 838 mit Wall und Graben befestiget[40]). Jedenfalls hatte es aber schon zur Zeit Ludwigs des Deutschen Stadtmauern[41]). Eben so war Hamburg (Hammaburg) schon in den Jahren 837 und 839 eine civitas und eine urbs[42]). Es wird aber, da es befestiget war, auch ein Castell genannt[43]). Meppen endlich wird schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts ein oppidum in Saxonia genannt[44]) und Mosaburg in Kärnthen im Jahre 880 ein castrum munitissimum und ein locus palude vallatus[45]) und im Jahre 888 eine Stadt (urbs Mosaburc)[46]).

c. Stadtanlagen unter der Deutschen Herrschaft.

§. 5.

Allein nicht bloß die Fränkischen Könige, auch schon die ersten Deutschen Könige und die geistlichen und weltlichen Großen haben längst vor Heinrich I. Städte gebaut.

Schon im Jahre 898 gestattete König Arnulph seinem Ministerialen Heimo auf seinem Grund und Boden eine Stadt bauen

39) Chron. Moissiac. ad 809 bei Pertz, I, 309 u. II, 258. Fregerunt unam civitatem que appellatur Semeldincconnoburg. Einhard, annal. ad 809, eod. I, 196. Smeldingorum maximam civitatem expugnat.

40) Prudentii annal. ad 838 bei Pertz, I, 432. Franconofurd hostilibus vallatus agminibus insedisse. Vergl. Dr. Thomas in Mone, Anzeiger, VII, 333 u. 334.

41) Monach. Sangall. gesta Karoli bei Pertz, II, 754. Oratoria nova ad Franconovurt et Reganesburg —. Cumque propter magnitudinem fabricae alii lapides non sufficerent, muros urbis destrui fecit.

42) Vita St. Anskarii, c. 16 bei P. II, 700. Widukind, II, 25.

43) Dipl. von 858 bei Lappenberg, Hamb. Urk. I, 21. in castello Hamaburch. dipl. von 848 bei Lindenbrog, script. p. 128. in castello Hammaburg. Annal. Fuldens. ad 845 bei P. I, 364.

44) Vita S. Liudgeri, c. 28 bei P. II, 419.

45) Regino, chron. ad 880 bei P. I, 591.

46) Dipl. von 888 bei Eckhart, Fr. or. II, 892.

zu dürfen unter der Bedingung jedoch, daß die Leute des Heimo die Stadt an dem Orte bauen sollten, welchen der Markgraf, der dem Gau vorgesetzt war, bestimmen würde[1]). Unter derselben Regierung wird Bamberg, und zwar schon im Jahre 890 eine Stadt (urbs Pabinborch) genannt[2]), im Jahre 952 aber ein Castell (castellum Babenberg)[3]), im Jahre 1001 castrum Babinberg[4]) und erst seit dem Jahre 1207 wieder eine Stadt (civitas Babinberch)[5]). Im Jahre 900 legten der Markgraf Liutbald von Baiern und der Bischof von Passau, nachdem sie die Ungarn geschlagen, an den Ufern der Ens eine sehr feste Stadt, die Stadt Ens an, um jene Gegend gegen weitere Einfälle zu sichern[6]). Und noch in demselben Jahre wurde jene Stadt, auf Begehren des Bischofs von Passau, von dem König Ludwig dem Kloster St. Florian übergeben[7]). Im Jahre 908 ersuchte der Bischof von Eichstädt den König Ludwig gegen die Einfälle der Ungarn und anderen heidnischen Völkerschaften einige feste Plätze (aliquas munitiones contra paganorum incursus) anlegen zu dürfen und erhielt von demselben die Erlaubniß in der Ortschaft Eichstädt eine Stadt bauen zu dürfen (urbem construere). Und Konrad I. hat im Jahre 918 diese Erlaubniß nochmals bestätiget[8]). Zur Zeit Konrads I. hatte auch Weilburg schon Mauern und war deshalb schon eine Stadt (civitas)[9]).

1) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv. II, 118 u. 119. eo videlicet racionis tenore, ut homines ejus inde cum terminali comite ubi ipse elegerit urbem edificent.

2) Ekkehard, casus S. Galli bei P. II, 83.

3) Annal. Wirziburg. ad 952 bei P. II, 241.

4) Cas. S. Galli bei P. II, 155.

5) Cas. St. Galli bei P. II, 168.

6) Annal. Fuldens. ad 900 bei P. I, 415. citissime in id ipsum tempus pro tuicione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis muro obposuerunt.

7) Dipl. von 900 bei Hund, metr. Sal. I, 234. ut civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuitione patriae — noviter in ripa Onasi fluminis construxerunt.

8) Dipl. von 908 und 918 bei Falckenstein, ant. Nordg. p. 17 u. 20. dipl. von 908 bei Hormayr, Herzog Luitpold, p. 106 dipl. von 918 in M. Boic. 28, p. 157.

Nun erst kamen die Städteanlagen Heinrichs I., den man in früheren Zeiten für den ersten Gründer der Deutschen Städte zu halten pflegte, wiewohl die berühmte Stelle Widukinds, aus welcher man es gefolgert hat, dieses nicht einmal sagt, sondern selbst schon das Dasein von Städten voraussetzt, wie dieses auch schon von Gaupp bemerkt worden ist[10]). Die Neuerung Heinrichs I. bestand vielmehr in der Verbesserung des althergebrachten Vertheidigungssystems. In früheren und späteren Zeiten sollten nämlich die umherwohnenden Bürger und Bauern nicht allein zu dem Bau der Stadt beitragen, sondern sie im Falle der Noth auch noch vertheidigen helfen. Eine althergebrachte Sitte, welche, wie wir sehen werden, meistentheils in den Markenverhältnissen ihren Grund hat. Darum verordnete schon König Arnulph im Jahre 898, daß die Leute seines Ministerialen Heimo die Stadt nicht bloß bauen, sondern einer althergebrachten Sitte gemäß mit den Uebrigen (cum ceteris more solito), d. h. mit den in der Stadt selbst Wohnenden auch vertheidigen sollten[11]). Dieses Vertheidigungssystem hat nun Heinrich I. dadurch verbessert, daß er verordnete, es solle künftig immer der neunte Mann in der Stadt selbst wohnen, und nur die acht anderen für die Bestellung der Felder sorgen, alle zusammen aber die Stadt vertheidigen helfen, so oft dieses nothwendig sei. Klar und deutlich geht dieses aus anderen Quellen hervor, denen übrigens auch Widukind keineswegs widerspricht[12]). Heinrich I. wandte offenbar die sehr verbreitete Sitte,

---

9) Dipl. von 913 u. 915 bei Kremer, orig. Nass. II, 51 u. 56. intra muros civitatis Wilineburg.

10) Widukind, I, 35, bei Pertz, V, 432. — ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit —. Gaupp, Städtegründung, p. 48.

11) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv., II, 119. ut homines ejus — urbem edificent, et si quando necesse eveniat ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium faciant. custodias cum ceteris more solito ad communem sue salvacionis vel circumspectionis contra inimicorum insidias tutellam vigilanter exhibentes.

12) Sigebert, chron. ad 925 bei Pertz, VIII, 347. Rex Henricus agrarios milites recensens, edixit ut octo eorum in agris, nonus vero in urbe moraretur; ut octo et sibi et nono in agris labo-

daß immer Sieben den Achten oder Acht den Neunten u. s. w. ausrüsten sollten, auf die Vertheidigung der Städte an[13]). Dieses Vertheidigungssystem war aber damals, wegen der fortwährenden Kämpfe mit den Ungarn und den Slavischen Völkerschaften, — bei welchen die Städte nicht ohne eine beständige Besatzung gelassen werden konnten, — durchaus nothwendig. Mit der Gefahr ist indessen auch das Vertheidigungssystem selbst wieder verschwunden. Daher waren zwar, nach den Anordnungen Otto's I. die um Magdeburg umherwohnenden Colonen noch verpflichtet, zum Bau der Festungswerke und wahrscheinlich auch zur Vertheidigung der Stadt beizutragen[14]). Von einer Verpflichtung des neunten Mannes in der Stadt zu wohnen findet sich aber weder damals noch später irgend eine Spur. Indessen hat Heinrich I. auch neue Städte angelegt, oder vielmehr bereits vorhandene Orte mit Mauern umgeben, z. B. Meißen (ibi et urbem faciens — nomen eidem Misni imposuit)[15]), Merseburg u. a. m.[15a]), und sich auch hiedurch große Verdienste um Deutschland erworben.

Auch Otto I. fuhr fort Städte zu gründen. Unter seiner Regierung wurde die Ortschaft, welche sich um die Abtei Korvei herum angesiedelt hatte, zu einer Stadt (civitas) gemacht[16]. Er ertheilte im Jahre 963 dem Bischoff von Passau die Erlaubniß gegen die Einfälle der Ungarn befestigte Orte anzulegen[17]). Um

---

rarent, nonus vero in urbe tertiam pactem omnium frugum illorum reservaret in edibus a se ad hoc extructis; ut in bello nihil alicui eorum deesset, urbesque rebus et viris plenae essent. Vergl. noch Chron. Ursberg. ad 925, p. 154.

13) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 445, 451, IV, 478.

14) Dipl. von 965 bei Meibom, I, 750. u Rathmann, I, 382. in urbe Magdeburg opus construendae urbi a circumjacentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio juri debitum. —

15) Thietmar, chron. I, 9 bei P. V, 739.

15a) Thietmar, I, 10. Caeteras quoque urbes ad salutem regni et templa domino ob remedium animae devota mente fabricavit.

16) Dipl. von 940 bei Falke, trad. Corb. p. 209. homines qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent.

17) Dipl. von 963 bei Meibom, I, 747. Concedimus episcopo — castella cum turribus et propagnaculis erigere — Ungarum incursu.

dieselbe Zeit ward auch Magdeburg befestiget und dadurch zu einer Stadt gemacht. (§. 4). Darauf beziehen sich die Worte in urbe **Magdeburg** opus construendae urbi a circumjacentibus incolis in der vorhin erwähnten Urkunde von 965. Noch entschiedener geht aber die Befestigung Magdeburgs aus den Worten munitionem etiam vel burgwardium urbis in einer anderen Urkunde von 965[18]) und municipium ejus quod nos burgwardum dicimus in einer Urkunde von 973 hervor[19]), aus welchen bemerkenswerthen Worten auch noch folgt, daß munitio und municipium als gleichbedeutend betrachtet worden sind, municipium also damals einen befestigten Ort bedeutet hat, wenn nicht vielleicht richtiger statt municipium munitio gelesen werden muß.

Von Otto II. erhielt der Bischof von Regensburg die Erlaubniß eine Ortschaft (locus), Zwisel (Zuisila) in Niederbaiern, gegen die Einfälle der Ungarn zu befestigen[20]). Auch Soest, das bis ins 9. Jahrhundert ein Dorf war (villa quae Sosat appellatur[21]), wird in dem in den Jahren 980 bis 983 geschriebenen Leben der heil. Ida eine Stadt (civitas in Saxonia) genannt[22]). Eben so wird Aschaffenburg (Ascafaburc, Ascafenburc, Ascafaburg, Aschaffinburg)[23]), das sehr wahrscheinlich in der Nähe des Dorfes Aschaff (villa Ascafa, villa Aschaffa oder villa Aschaff)[24]), wie Speier bei dem Dorfe Altspeier gebaut worden ist, in den Jahren 976 und 981 eine Stadt (civitas)[25]), im Jahre 982 aber wieder eine Ortschaft (locus) genannt[26]).

Otto III. gab dem Bischof von Hildesheim die Erlaubniß das Castell Mundburg gegen die Einfälle der Slaven zu bauen,

18) Meibom, I, 748.
19) Meibom, II, 373.
20) Dipl. von 979 im Codex Radisp. bei Pez, I, 3 p. 56 und Ried, I, 107. — ubi ipsi conveniunt castellum construendum. —
21) Pertz, II, 421 u. 583.
22) Vita S. Idae, I, 19 bei P. II, 574.
23) Dipl. von 976, 980 u. 981 bei Guden, 1, 11, 349, 351, 352, 355, 360 u. 362.
24) Dipl. von 980 bei Guden, I, 11 u. 360.
25) Guden, I, 351 u. 362.
26) Guden, I, 364.

welche später auch wieder von Heinrich II. bestätiget worden ist[27]. Auch Rudolph von Habsburg hat den Bau der Städte begünstiget. Im Jahre 1279 ertheilte er den Freien von Eschenbach die Erlaubniß in der Ortschaft Unterseen (in loco quem habet inter Lacos) eine Burg anzulegen. (ad erigendum ibi munitionem sive castrum — castrum aedificet.). Und schon im darauf folgenden Jahre 1280 nannte man den Ort eine Stadt (oppidum)[28]. Aber auch die späteren Deutschen Kaiser fuhren fort die Stadtanlagen zu erlauben, sie selbst hervorzurufen oder wenigstens zu begünstigen. Ludwig der Baier ertheilte bekanntlich vielen Landes- und Grundherren das Recht ihre Dörfer mit Wällen und Graben zu umgeben und dadurch zu Städten zu erheben, im Jahre 1332 dem Erzbischof von Mainz das Recht Eltvil im Rheingau zu befestigen[29]. Eben dieses that noch Kaiser Karl IV. u. a. m. So ertheilte unter Anderen Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 den Herren von Trimberg die Erlaubniß das Dorf Gebern mit Mauern, Graben, Thürmen und anderen Festungswerken (Festigunge) zu umgeben. Er ertheilte dem Orte ferner, was damals zur Wesenheit einer jeden Stadt gehört hat einen Wochenmarkt und freies sicheres Geleit („des Rychs Geleit und Schirme sicher) für die den Markt „besuchenden Kaufleute und anderen Leute. („wer uff demselben „Marckte mit seiner kaufmannschatze feret, zuhet, aber denselben „Marckte suchet"[30]). Im Jahre 1355 erhielten die Deutschen Ordensritter von Karl IV. das Recht Prozelten nach der Weise anderer Städte zu befestigen und darin einen Jahrmarkt zu errichten[31].

---

27) Dipl. von 1013 bei Schaten, annal. Pad. I, 276. ab tertio Ottone Imperatore jus speciale castellum aedificandi, quod mundburg vocatur, permissum fuisse, ad munimentum et tuitionem contra perfidorum incursionem et vastationem Slavorum.

28) Die Urkunden bei Geschichtsfreund von Lucern, I, p. VIII.

29) Urk. von 1332 bei Guden, III, 281. ita quod idem locus muris, fossatis et aliis munimentis circumcingi valeat et muniri.

30) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. jur. I, 236.

31) Urk. von 1355 bei Guden, III, 385 f. ut opidum Brotselden muris, fossatis, et ceteris universis et singulis munimentis, quibus cetera opida fortificari sunt solita firmiter munire — nec non ebdomale forum — instituere.

Auch den Herren zu Trimberg und zu Eppstein ertheilte Karl IV. im Jahre 1356 die Erlaubniß ihr Dorf Schotten zur Stadt zu machen und mit Mauern, Graben, Thürmen und anderem Holz- und Steinwerk zu befestigen, („buwen und vesten mit Steinwerg, „mit Hultzwerg und mit allem andern Buwergke"). Er ertheilte ihnen ferner einen Wochenmarkt und sicheres Geleit für die den Markt besuchenden Leute [31a]). Im Jahre 1367 erhielt der Erzbischof von Mainz von Karl IV. die Erlaubniß das Dorf Oberscheffzlenz, jetzt im Großherzogthum Baden, zu befestigen und dadurch zu einer Stadt zu machen [32]). Und im Jahre 1376 erlaubte er dem Grafen Heinrich von Werdenberg Alpeck aus dem Dorfe Nawe (Langenau) eine Stadt, zu machen mit Mauern, Planken, Graben, Pforten, Thürmen und Erkern [33]).

d. **Ohne Erlaubniß des Inhabers der öffentlichen Gewalt durfte keine Stadt angelegt werden.**

§. 6.

Die Erbauung der Städte hing mit der öffentlichen Gewalt und insbesondere mit dem Heerbann zusammen. Wer demnach die öffentliche Gewalt und den Heerbann nicht hatte, der durfte auch keine Stadt bauen. Er durfte es wenigstens nicht ohne Zustimmung des Inhabers des Heerbannes bauen. Daher bedurften die Grund- und die Landherren, wenn sie eine Stadt bauen wollten, ursprünglich außer der Erlaubniß des Kaisers auch noch der Zustimmung des Gau- oder Markgrafen und späterhin des Landrichters. Der Ministeriale Heimo, dem die Erbauung einer Stadt von Arnulph erlaubt worden war, durfte den Bau nicht ohne Mitwirkung des Markgrafen Arbo beginnen [1]). Späterhin durfte nicht ohne Zustimmung des Landrichters gebaut werden. („man ne mut ok nene

31a) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. II, 643—645.

32) Urk. von 1367 bei Guden, III, 471. „Wir Karl — irleubinge — daz „Sie Obirnschevalentze — vestenen mogen u. sullen mit Graben, Mu„ren, Porten, Thornen, Erkirn — und zu einre Stad machen und „wochen-mercke darlegin". —

33) Stälin, Wirt. Gesch. III, 319 Not.

1) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv. II, 118 u. 119.

„durch buwen, noch stat vestenen mit planken noch mit muren — „an des landes richteres orlof")[2]). Allzeit war jedoch auch noch die Erlaubniß des Kaisers und Reiches selbst nothwendig. Schon Karl der Kahle hatte das Verbot erlassen, Burgen und andere Befestigungen und Haagen, sogenannte Gebücke, Warten und Landwehren, ohne seine Erlaubniß anzulegen. (**castella et firmitates et haias sine nostro verbo**)[3]). Eben so schreibt auch das schöne Manuscript des Schwäbischen Landrechts von St. Mang in Füßen (c. 142.) vor: „man sol auch kain purg bawen noch Dorff „veste machen, noch berg mit vestung an des Reiches urlaub."

Der Gloßator des Sächsischen Weichbildes (art. 9) sagt: „man mag kein stadt bawen, on des Landrichters willen, und den willen mag der Landrichter nicht geben on des Königs volwort." Und an Beispielen der nachgesuchten und vom Kaiser erhaltenen Erlaubniß hat es weder in früheren noch in späteren Zeiten gefehlt. Diese Erlaubniß erhielten bereits im 10. und 11. Jahrhundert die Bischöfe von Eichstädt[4]), von Passau[5]), von Hildesheim[6]) u. a. m. und im 12. Jahrhundert die Grafen von Arensberg u. a. m.[7]).

Auch zur Befestigung eines Berges war, wie die Rechtsbücher ausdrücklich sagen diese Zustimmung nothwendig. Daher bedurfte der Bischof von Freising als er den Berg bei Freising mit zur Stadt ziehen, also mit Mauern und Graben umgeben wollte, ebenfalls der Erlaubniß von Kaiser und Reich, wiewohl Freising längst vorher schon eine Stadt und deshalb mit Mauern umgeben war[8]). Etwas Aehnliches findet sich in Weilburg, als der Berg mit zur Stadt gezogen, also nach der Weise anderer Städte befe-

---

2) Sächs. Lr. III 66 §. 2. Vergl. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103.

3) Capit. von 864 bei Pertz, III, 499. vergl. Bodmann, II, 817 ff.

4) Urk. von 908 bei Falckenstein, I, 19.

5) Urk. von 963 bei Meibom, I, 747.

6) Urk. von 1013 bei Schaten, I, 276.

7) Urk. von 1134 bei Kindlinger, M. B. II, 171.

8) Sententia von 1231 bei Pertz, IV, 283. quod authoritate presentium principi nostro Frisingensi episcopo liberam authoritatem dedimus aedificandi civitatem et montem Frisingensem. Vgl. oben §. 2 Note 64 u. 65.

stiget werden sollte. Denn auch Weilburg hat längst vorher schon Stadtmauern gehabt [9]). Wahrscheinlich war demnach ursprünglich bei jeder Erweiterung der Stadt und der Stadtmauern eine neue Kaiserliche Erlaubniß nothwendig.

Seitdem die Gau- und Markgrafen ihr Amt erblich gemacht hatten, seitdem war die Zustimmung der Erbgrafen oder der Landesherrn nothwendig [10]). Sie selbst legten nun aber auch ohne Kaiserliche Erlaubniß Städte an. Die Ersten, welche meines Wissens es thaten, waren der Markgraf Liutbald und der Bischof von Passau, welche, wie wir gesehen, im Jahr 900 die Stadt Ens ohne Auftrag des Kaisers und ohne dessen Zustimmung angelegt haben. (§. 5). Späterhin thaten dieses, und zwar mit dem größten Erfolge, die Zähringer Fürsten und die Welfen. Die Zähringer legten im Jahre 1120 Freiburg im Breisgau an und im Jahre 1178 Freiburg im Uechtlande und später noch Burgdorf, Moudon und Bern in der Schweiz. Die Welfen aber gründeten, nachdem Heinrich der Löwe, wie dieses wenigstens sehr wahrscheinlich ist, München mit Mauern umgeben und dadurch zur Stadt gemacht hatte, schnell nach einander Lübeck, Braunschweig, Göttingen, Münden, Northeim, Eimbeck, Osterrode, Hannover und andere Städte in Altsachsen.

Das Recht der Reichsfürsten Stadtanlagen zu machen ward ihnen anfangs bestritten. Daher zogen es, wie wir gesehen, die Meisten vor beim Kaiser um die Erlaubniß nachzusuchen, welche ihnen auch niemals verweigert worden ist. Erst im Jahre 1231; auf dem Reichstage zu Worms, wurde ihnen das Recht selbst eingeräumt [11]). Nichts desto weniger fuhren aber, der größeren Sicherheit wegen, doch manche Reichsfürsten fort die Kaiserliche Zustimmung einzuholen. So der Graf Otto von Zütphen und Geldern als er im Jahre 1233 Emmerich zur Stadt erhob [12]).

---

9) Dipl. von 1195 bei Kremer, orig. Nass. II, 208. si super montem civitas aedificata fuerit. Vergl. oben §. 5.

10) Sententia von 1279 und curia Nüremb. von 1294 c. 2. bei Pertz, IV, 423 u. 461.

11) Sententia von 1231 bei P. IV, 283. quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit in fossatis muris et in omnibus munire.

12) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. I, 100.

Eben so der Erzbischof von Trier, als derselbe im Jahre 1291 das Dorf Meyen zur Stadt machte[13]). Sogar der Erzbischof von Mainz hat dieses noch im Jahre 1367 gethan, als Oberschefflenz von ihm zu einer Stadt erhoben werden sollte. Nun aber, seitdem ihnen das Recht selbst von den Kaisern zugestanden worden war, folgten rasch einander Städteanlagen in allen deutschen Landen. Die damals allgemeine Unsicherheit nöthigte dazu. Denn selbst die Landleute bedurften des Schutzes der städtischen Mauern. Um sein Dorf Haltern gegen feindliche Einfälle zu sichern erhob es der Bischof von Münster im Jahre 1288 zu einer Stadt[14]). Aus demselben Grunde machten die Herren von Lüdinghausen im Jahre 1308 ihr Dorf Lüdinghausen zu einer Stadt[15]). Die Erzbischöfe von Köln ummauerten Bonn im Jahre 1243 und erhoben es zu einer Stadt[16]). Auch die Herzoge von Baiern ummauerten nun ein Dorf nach dem anderen und die Dörfer wurden dadurch zu Städten. Herzog Otto der Große begann den Bau der Stadt Landshut. Unter seinem Nachfolger, dem Herzog Ludwig, ward aber das Werk erst vollendet. Derselbe Herzog Ludwig ummauerte außerdem noch Straubing, Landau und Braunau. Die obere Stadt zu Dinglfing ward vom Herzog Otto dem Erlauchten und die Stadt Friedberg vom Herzog Ludwig erbaut. Bei weitem am folgenreichsten war aber die Gründung Deutscher Städte in den Slavischen Ländern in der Lausitz und in Schlesien, in Oesterreich und in der Mark Brandenburg, in Mecklenburg und in Pommern bis nach Polen hin, auf welche ich später wieder zurückkommen werde.

Uebrigens waren es nicht die Kaiser und Fürsten allein, welche Städteanlagen machten. Auch die Grundherrn legten

13) Urk. von 1291 bei Hontheim, I, 823.

14) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2 p. 1. villam nostram Halteren, que frequenter inimicorum incursibus subjacebat, munire cupientes, decrevimus ibidem opidum de novo instituere et fundare.

15) Dipl. von 1308 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2 p. 499. villam nostram L. qui frequenter inimicorum incursibus subjacebat munire cupientes — decrevimus ibidem oppidum de novo instruere et fundare.

16) Urk von 1243 bei Lacomblet, II, 148.

auf ihrem Grund und Boden grundherrliche Städte an. Sie hatten dazu das Recht. Denn als Grundherrn durften sie auf ihrem Grund und Boden bauen so viel sie wollten, also auch Befestigungen anlegen [17]). Sie hatten dazu sogar ein ausschließliches Recht. Denn ohne ihre Zustimmung durfte auf ihrer Grundherrschaft niemand, selbst kein öffentlicher Beamte, eine Befestigung anlegen, z. B. in der Abtei St. Maximin bei Trier [18]). Die Grundherrn bedurften jedoch zu dem Ende der Zustimmung des Inhabers des Heerbannes, also der Landesfürsten, in deren Landen ihre Grundherrschaft lag, oder der Zustimmung des Kaisers selbst. So haben die Herren von Lippe die neue Stadt (civitatem novellam) Lippstadt, jedoch mit Kaiserlicher Zustimmung (imperatoria majestate favente) gegründet [19]). Eben so die Freien von Eschenbach die Stadt Unterseen, wie wir gesehen, mit Erlaubniß Rudolfs von Habsburg, die Herrn von Trunberg die Stadt Gebern und die Grafen von Werdenberg Alpeck die Stadt Langenau mit Erlaubniß Karl's IV. u a. m. (§. 5). Viele geistliche und weltliche Grundherrn haben aber ihre Städte mit Zustimmung des Landesherrn gegründet und so sind namentlich in Schlesien und in Westphalen sehr viele Städte entstanden, z. B. Trebnitz, Landeshut, Leubus, Wansen, Schawoine, Weidenau, Padberg, Büren, Gerden, Schwaney u. a. m. [20]).

4. Art und Weise wie die Städte angelegt worden sind.

§. 7.

Eine Stadt anlegen nannte man im früheren und späteren

17) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 31—33.

18) Urk. von 729 bei Beyer, I, 12. — ut nullus dux, nullus comes, nulla prorsus persona ecclesiastica sive mundana in possessione vel allodio S. Maximini montem sive rupem capere. vel munitionem aliquam in eis facere presumat. Nisi forte abbas ejusdem monasterii propter metum paganorum vel propter incursionem malignorum hominum ad tempus donec tranquillitas pacis redeat. se suosque ibi interim muniat. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 284.

19) Altes Stadtrecht bei Pufendorf, observ. III, App. p. 406.

20) Tzschoppe u. Stenzel, Urkdſ. p. 178. Gaupp, Deutsche Stadtrechte im Mittelalter, I, p. XIV u. XV.

Mittelalter eine Stadt bauen (**civitatem aedificare** [1]) urbem **aedificare** [2]), civitatem construere [3]), urbem construere [4]), castrum et oppidum construere [5]) civitatem constituere [6]) urbes fabricare [7]), urbem condere [8]), civitatem condere [9]), oder auch einen Ort zu einer Stadt machen. („Obirnschevelanze zu einre „Stad machen" [10]) „sie mogen m a c h e n uß irme Dorffe zu Schot-„ten — einen Marcht und S t a d t und die b u w e n und v e s t e n „mit Muren" [11]). Man sollte demnach glauben, und man hat es auch geglaubt, daß die Städte mit einem Male aufgebaut und zwar an Orten aufgebaut worden seien, wo vorher noch gar keine Anlage gewesen, weder ein Dorf, noch eine Burg, noch ein Hof, oder eine andere menschliche Wohnung bestanden habe. Dem ist aber nicht so. Die Städte sind vielmehr sammt und sonders an Orten angelegt worden, an denen entweder zuvor schon eine Villa oder eine Ortschaft bestanden hat, oder an welchen gleichzeitig mit der Gründung der Stadt auch eine dorfartige Ansiedelung verbunden worden ist. Denn die alten Städte unterscheiden sich von den Dörfern bloß durch die Mauern und anderen Festungswerke. Die alten Städte waren demnach nichts anderes als ummauerte und mit anderen Festungswerken umgebene Dörfer. Die Veranlassung zur Gründung einer Stadt war zwar, wie wir sogleich sehen werden, sehr verschieden, je nachdem die Stadt an einem ehemaligen Römerorte oder um ein Castell oder eine Burg herum u. s. w. angelegt werden sollte. Allzeit setzte jedoch die Gründung einer Stadt eine bereits bestehende Ortschaft voraus oder es mußte, wo dieses nicht der Fall war, mit der Stadtanlage zu gleicher Zeit eine dorf-

---

1) Chron. Moissiac. ad 806 u. 810, Einhard annal. ad. 809 bei Pertz, I, 196 u. II, 258. Thietmar, chron. II, 2. bei P. V, 744.
2) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv. II, 119.
3) Dipl. von 940 bei Falcke, trad. Corb. p. 209.
4) Dipl. von 908 u. 918 bei Falckenstein, ant. Nordg. p. 20 u. 21.
5) Urk. von 1204 u. 1218 bei Böhmer Wittelsb. Regest. p. 5 u. 8.
6) Einhard ad 809 bei Pertz, I, 197.
7) Thietmar, I, 10.
8) Adam Brem. II, 7.
9) Dipl. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. I, 100.
10) Urk. von 1367 bei Guden, III, 471.
11) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. II, 643 f.

artige Ansiedelung verbunden werden. Meistentheils hat jedoch die dorfartige Ansiedelung vor der Gründung der Stadt schon bestanden und es wurde sodann die Ortschaft nur mit Mauern und anderen Festungswerken umgeben.

§. 8.

Klar und deutlich geht dieses aus der Art und Weise hervor, wie schon seit Karl dem Großen die Deutschen Städte gegründet worden sind. Als der König Karl, Sohn Karls des Großen, die Slaven an der Elbe geschlagen und ihre Städte zerstört hatte, ließ er in jener Gegend zwei Städte anlegen (aedificare civitates duas), eine an der Elbe bei Magdeburg und die andere an der Saale bei der Ortschaft Halle [1]), d. h. er ließ jene Orte befestigen. Daher werden die beiden neu angelegten Städte auch Castelle genannt [2]). Auch die Ortschaft Eichstädt (locus Heystede) hat längst schon bestanden, ehe sie in den Jahren 908 und 918 zur Stadt gemacht worden ist. Der Ort hatte seine eigene Feldmark (Marcha), war demnach schon vor seiner Befestigung eine Dorfmarkgemeinde. Und den Ort befestigen nannte man urbem construere [3]). Auch Heinrich I. umgab bereits vorhandene Ortschaften, z. B. Merseburg und andere Orte mit Mauern, und dies nannte man urbes fabricare [4]). Eben so wurde Magdeburg, das bereits schon unter Karl dem Großen befestiget worden war, von Otto I. neuerdings befestiget und auch dieses aedificare civitatem [5]) oder urbem condere genannt [6]). Auch Baunach in Franken, ein ur-

1) Chron. Moissiac. ad 806 bei P. I, 308 u. II, 258. mandavit eis rex Karolus aedificare civitates duas, unam ad aquilonem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Sala, ad locum qui vocatur Halla.

2) Einhard, annal. ad 806 bei P. I, 193. duoque castella ab exercitu aedificata, unum super ripam fluminis Salae, alterum juxta fluvium Albim.

3) Dipl. von 908 u 918 bei Falckenstein p. 20 u. 21. — in antedicto loco (Eystet) — urbem construere.

4) Thietmar, I, 10 bei Pertz, V, 740. Antiquum opus Romanorum muro rex in Mersburg decoravit lapideo — Caeteras quoque urbes ad salutem regni — fabricavit. Vergl. §. 5.

5) Thietmar, II, 2.

6) Adam Brem. II, 7.

altes Dorf, wurde von Ludwig dem Baier mit Mauern, Wall und Graben befestiget und dieses construere, aedificare und facere civitatem genannt [7]). In eben dieser Weise bauten auch die Zäringer, die Welfen und die späteren Reichsfürsten ihre Städte. Bern z. B. war ursprünglich ein kleines Dorf. Erst seitdem es die Herzoge von Zäringen mit Mauern und Graben umgeben hatten, ward es eine Stadt. Und dies nannte man in der Handfeste burgum de Berno construere, d. h. aus dem Dorf eine Burg oder Stadt machen [8]). Eben so war Lübeck längst schon ein Dorf, vielleicht sogar schon ein befestigter Ort [9]), jedenfalls aber ein nicht unbedeutender Handelsplatz, ehe dasselbe im Jahre 1158 von den Grafen von Holstein an Heinrich den Löwen abgetreten worden ist [10]). Da es jedoch erst Heinrich der Löwe nach Deutscher Art mit Mauern umgeben hat, so wird dieser der erste Gründer der Stadt (primus loci fundator) genannt [11]). Auch Haltern und Ramstorf in Westphalen waren anfangs bloße Dörfer. Die Bischöfe von Münster befestigten sie aber, Haltern im Jahre 1288 und Ramstorf im Jahre 1319, und machten sie dadurch zu Städten. Und auch dieses nannte man oppidum instituere et fundare [12]).

---

7) Urk. von 1341 bei Lehnes, Geschichte des Baunach Grundes p. 185. – concessimus, construendi, aedificandi et faciendi civitatem munitam in Baunach ipsamque muris fossatis et quibuslibet munimentis aliis suis competentibus, quibus muniri caeterae sunt solitae civitates.

8) Handfeste von 1218, art. 1. bei Schreiber, I, 1. p. 26. Quum Berchtoldus Dux Zeringie burgum de Berno construxit. Vergl. Johannes von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Werken, 19 p. 298 u. 299.

9) Dipl. von 1139 bei Dencke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks, p. 2. — ecclesiam in castro lubece in Slavonia concessimus. Vergl. eod. p. 23.

10) Helmold, chron. I, 57, 76 u. 85.

11) Dipl. von 1188 im Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I, 10 und dipl. von 1187 bei Lünig, Reichsarchiv, part. spec. contin. IV, Th. 1, p. 1330.

12) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2. p. 1. dipl. von 1319 bei Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 516. — licentiamus, quod ambitum ville fossatis ac septuris firment ac muniant et ita quod oppidum inde fiat.

Eben so Lüdinghausen, welches erst von den Herren von Lüdinghausen befestiget und dadurch zur Stadt gemacht worden ist[13]). Auch Dürkheim in der Pfalz wurde erst mit Erlaubniß Kaiser Heinrichs VII. befestiget und dadurch zu einer Stadt, was gleichfalls oppidum construere genannt worden ist[14]). Späterhin ward es wieder zu einem Dorf und erst im Jahre 1700 wieder eine Stadt[15]). Eben so wurde auch Eltvill im Rheingau mit Erlaubniß Ludwigs des Baiers[15a]) Tattenried im Elsaß mit Erlaubniß König Heinrichs[15b]), Oberschefflenz, Langenau, Gedern, Prozelten, Schotten u. a. m. mit Erlaubniß Kaiser Karls IV. dadurch zu einer Stadt gemacht, daß jene Orte mit Graben, Mauern, Planken, Thürmen, Thoren und Erkern befestiget worden waren[16]). Und bei weitem die meisten Städte, die größeren wie die kleineren, sind erwiesener Maßen aus alten Dörfern hervorgegangen. So Bocholt (Bockholte) in Westphalen[17]). Eben so Kirchburg, Camberg, Niederbrechen, Höchst u. a. m. in der Wetterau[18]). Sodann München, Nürnberg, Landshut, Berlin, Mannheim, Heidelberg, Frankenthal, Frankfurt, Ulm u. a. m. Denn sie waren sammt und sonders in früheren Zeiten bloße Dörfer oder Villen.

§. 9.

Andere Städte gingen zwar ebenfalls aus bereits bestehenden Dörfern hervor. Es war jedoch mit der Stadtanlage eine neue

---

13) Dipl. von 1308 bei Riesert, I, 2 p. 499. villam nostram L. — munire cupientes — decrevimus ibidem oppidum de novo instruere et fundare.

14) Dipl. von 1312 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 99. ut eandem villam nostram Durenkem, in oppidum construant et cingant muris pariter et fossatis.

15) Frey, Rheinkreis, II, 395 u. 398.

15a) Urk. von 1332 bei Guden, III, 281.

15b) Urk. von 1232 bei Gaupp, I, 111.

16) Urk. von 1367 bei Guden, III, 471. Urk. von 1376 bei Stälin, III, 319. Note. Vergl. oben §. 5.

17) Dipl. von 1142 bei Wilkens, Gesch. v. Münster., p. 78. aream in villa, quae dicitur Bocholte sitam.

18) Limburger Chronik, p. 34, 35, 36, 40, 59 u. 125—126.

Ansiedelung verbunden. Die Grundlage der neu anzulegenden Stadt war demnach auch in diesem Falle eine schon bestehende Ortschaft. Diese wurde jedoch bei Gelegenheit der Befestigung des Ortes durch eine neue Ansiedelung erweitert.

Dieses ist die Entstehungsgeschichte sehr vieler Römerstädte unter der germanischen Herrschaft. Die Römischen Stadtmauern wurden nämlich von den Eroberern öfters zerstört und die Einwohner gänzlich zerstreut. Und dann verdankten die Städte erst einer späteren Germanischen Ansiedelung wieder ihre neue Entstehung. In anderen Städten sind aber nicht alle Stadtmauern zerstört und nicht alle Einwohner zerstreut worden, oder es haben sich diese, nachdem die größten Stürme vorüber waren, in ihrer Vaterstadt wieder zusammen gefunden, was in Frankreich und in Italien und auch in Spanien öfters als in Deutschland der Fall war. Allein auch in diesen Städten kam zu der Römischen Bevölkerung noch eine Germanische hinzu. Denn auch in den Städten wurde das eroberte Land mit den Eingebornen getheilt [1]. Meistentheils haben sich nun in diesen Städten die Römer und Germanen mit einander vermengt und in der Art unter einander verloren, daß an dem einen Orte die Germanische Bevölkerung, am anderen aber die Römische das Uebergewicht erhielt. Nur in Freiburg im Uechtlande hat ein fast siebenhundertjähriges Zusammenleben nicht vermocht den deutschen und romanischen Stamm zu einem Volke zu verschmelzen. Denn heute noch spricht man Deutsch an dem Fluß und romanisch auf dem Felsen, ohne daß alle Bürger beides verstünden [2]. Solche aus einer gemischten Bevölkerung bestehende Ortschaften wurden nun ebenfalls erst dann wieder Städte, wenn die alten römischen Stadtmauern entweder wieder hergestellt oder aus den Trümmern der alten neue aufgebaut worden waren.

Auch Karl der Große befolgte bei Anlegung seiner Städte ein ähnliches Verfahren. Er pflegte nämlich, wenn er zum Schutze gegen die Feinde eine Stadt anlegen wollte, ein gut gelegenes bereits bestehendes Dorf auszuwählen, dieses jedoch durch eine neue

---

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 81 u. 82.
2) Johannes Müller, Gesch. der Schw. I, 14 in sämmtl. W. 19 p. 295.

fränkische Ansiedelung zu erweitern und sodann das in dieser Weise erweiterte Dorf zu befestigen. So wählte er im Jahre 809 oder 810, um die nördlichen Grenzen gegen den Uebermuth des Dänen-Königs zu sichern, das Dorf Esesfelth an der Sturia (Stör in Holstein), wahrscheinlich Itzehoe, befestigte dasselbe und machte es dadurch zu einer Stadt, legte aber eine fränkische Besatzung hinein. (Statuit civitatem aedificare, Francorumque in ea ponere praesidium). Diese Besatzung muß aber aus einer sehr bedeutenden fränkischen Ansiedelung bestanden haben. Denn Karl der Große ließ zu dem Ende aus Gallien und Germanien Menschen zusammenkommen, diese mit Waffen und anderen zum Leben nothwendigen Dingen versehen und diese gewiß nicht geringe Anzahl von Menschen sodann an den Ort ihrer Bestimmung abführen. (Cumque ad hoc per Galliam atque Germaniam homines congregasset, armisque ac caeteris ad usum necessariis rebus instructos ad locum destinatum ducere jussisset)[3]). In ähnlicher Weise hat auch Karl der Kahle seine Städte gebaut und insbesondere auch Pistä, nachdem er es durch eine neue Ansiedelung erweitert hatte, gegen die Normannen befestiget[4]). Auch die Stadtanlagen Heinrichs I., so wie sie Widukind beschreibt, scheinen mit neuen Ansiedelungen verbunden gewesen zu sein. Eben so viele spätere Städteanlagen. Freiburg im Breisgau z. B. war, ehe es im Jahre 1120 von den Herzogen von Zäringen zur Stadt gemacht wurde, ein Dorf (in loco mei proprii juris forum constitui). Es ward nun aber ummauert, erhielt Marktfreiheit und wurde durch Herbeiziehung von Kaufleuten, denen Grundbesitz in der Stadt angewiesen wurde, erweitert[5]). Eben so erhielten die Bürger von

3) Einhard, annal. ad 809 bei P. I, 196 u. 197. Chron. Moissiac. ad 810, eod. I, 309 u. II, 258. misit scaras suas ad marchas et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam, in loco qui dicitur Essesveldoburg, et mandavit illis hominibus, qui custodirent civitatem. Vergl. Gaupp, Städtegr. p. 40—42.

4) Hincmar, annal. ad 869 bei Pertz, I, 481. de centum mansis unum Naistaldum et de mille mansis unum carrum cum duobus bobus — ad Pistas mitti praecepit, quatenus ipsi haistaldi castellum, quod ibidem ex ligno et lapide fieri praecepit, excolerent et custodirent. Vergl. Hincmar ad. 866 p. 471.

5) Aelteste Verfassungs-Urkunde von 1120 bei Dümgé, reg. p. 122.

Diessenhofen [6]), von Murten [7]) u. a. m. bei ihrer Niederlassung in der neu gegründeten Stadt Grundbesitz angewiesen, um darauf ein Haus bauen zu können. Sehr merkwürdig ist auch die Gründung der Städte Belike und Osterfeld im Herzogthum Westphalen. Die Erzbischöfe von Köln besaßen nämlich bei dem Dorfe Belike einen Fronhof mit einigen Ländereien. Diesen vereinigten sie, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert, mit dem Dorfe, machten dieses zur Stadt und, um neue Ansiedler anzuziehen, wiesen sie noch 60 Hausplätze und für jeden Hausplatz 13 Morgen Acker- und Waldland an [8]). Auch zu Osterfeld besaßen die Erzbischöfe einen Fronhof, um welchen 30 dazu gehörige Bauernhöfe (xxx mansi), jedoch als eine offene nicht mit Mauern umgebene Villa herumlagen. Die Villikation scheint jedoch herabgekommen und sodann unbebaut liegen geblieben zu sein. Daher faßte der bekannte Landmarschall Johann von Plettenberg gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Entschluß die verödete Villikation zu einer Stadtanlage zu benutzen. Von den 30 alten, ursprünglich schon zum Fronhofe gehörigen Bauerngütern, wurden 28 den neuen Ansiedlern hingegeben, und nur zwei für den Fronhof vorbehalten. Außerdem wurden noch aus dem anliegenden Walde 25 erst urbar zu machende Bauernhöfe (mansi), jeder zu 25 Morgen angewiesen. Mit jedem Mansus war ein Hausplatz (area) in der Stadt verbunden und als Gegenleistung ein Grundzins, von dem Rottlande aber der Zehnte und für den Villicus, welcher den Fronhof inne hatte, ein etwas bedeutenderer Zins bestimmt [9]). Auch Mannheim

mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis quadam conjuratione id forum decrevi. —. Unde unicuique mercatori haream in constituto foro, domos in proprium jus aedificandas, distribui.

6) Handfeste von 1260, art. 1 bei Schauberg II, 53.

7) Stadtrodel, §. 1 bei Gaupp, Stadtr. des Mittelalt. II, 152 u. 162.

8) Kölner liber jurium et feudorum aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. I, 1. p. 402. Archiepiscopus habuit juxta Bedelike quandam curiam —. Illam curiam transtulit ad locum Bedelike et ibidem fecit opidum, et LX areas in opido eodem designavit et distinxit et XIII jugera terre campestris et silvestris dedit cuilibet aree.

9) Kölner liber jurium et feudorum bei Wigand, Arch. I, 1 p. 84. u. Kindlinger, I, 1. p. 400—401. Item nota quod opidum Oesteruelde

war ursprünglich ein Dorf. Erst im Jahre 1606 wurde es befestiget und dadurch zur Stadt. (arcem firmiss. cum propugnaculis et oppido de novo a fundamentis exstruere coepit). Mit der Stadtanlage war aber auch eine neue Ansiedelung verbunden. Es erhielten nämlich nicht bloß die bisherigen Dorfbewohner, sondern zu gleicher Zeit auch viele Flüchtlinge aus den Niederlanden und aus Frankreich Bauplätze angewiesen [10]).

§. 10.

Ganz in derselben Weise wurden auch die seit dem 13. und 14. Jahrhundert in Schlesien, in der Mark Brandenburg, in Pommern, in Böhmen und in Mähren nach Deutschem Rechte gegründeten Städte angelegt. Auch in jenen Landen wurden die Städte nicht an Orten, wo sich früher noch gar keine menschliche Wohnung befand, ganz neu erbaut. Die Stadtanlagen bestanden vielmehr auch daselbst in der Ummauerung und Erweiterung der bereits vorhandenen Dörfer oder Städte und in ihrer Einrichtung nach Deutscher Art. Denn es wurde dabei in derselben Weise verfahren, wie bei der Anlegung der nach Deutschem Recht zu gründenden Dörfer [1]). Die Dörfer hatten meistentheils vorher schon

---

fuit una curtis Archiepiscopi, in quam spectabant XXX mansi destructi et inculti, et sic Johannes de Plettenbracht marschalcus primo comprendit et incipit ibi opidum edificare, sub hac conditione, quod curtis solvit annuatim XVIII sol. (Der Herr des Fronhofes konnte sich diesen Zins nicht selbst bezahlen. Daher muß man annehmen, daß der im dipl. von 1276 bei Wigand, l. c. p. 82. erwähnte villicus curiae diesen zahlen mußte.). XXVIII mansi de XXX mansis predictis, de quolibet manso XVIII denar. et habet quilibet ad mansum suum unam aream in opido (zwei alte Mansen blieben demnach unangewiesen bei dem Fronhofe) et preter hoc ordinavit idem marschalcus XXV areas alias in opido predicto et dedit ad unamquamque illarum arearum unum mansum continentem XXV jugera terre, que extirpantur et eradicantur in silva adjacente, de quibus mansis solvetur Archiepiscopo decima, que ualuit ante destructionem opidi XXX maltra annone.

10) Wibder, I, 90 u. 91.

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 265 ff.

ihre eigene Feldmark, z. B. Prenzlau. Und in Stendal wurde ein Theil der Stadt noch bis auf unsere Tage das alte Dorf (antiqua villa) genannt [2]). Diese Städteanlagen sind aber für die Städtegeschichte um so interessanter und wichtiger, weil sie, abgesehen von den sogenannten locatores, eine Idee geben von der Ansiedelungsweise der Germanen in den eroberten Römischen Städten und von der Art und Weise wie wahrscheinlich auch im inneren Deutschland die alten Städte angelegt worden sind.

Die Land- oder Grundherren pflegten nämlich das ihnen gehörige Dorf, welches als Stadt angelegt werden sollte, z. B. Wamsen in Schlesien [3]), Stendal in der Mark Brandenburg [4]) u. a. m., einem oder mehreren (zwei [5]) höchstens drei) [6]) Unternehmern, meist rittterbürtigen Leuten (milites) zur Anlegung der Stadt hinzugeben, in späteren Zeiten aber zu verkaufen. Mit der Uebergabe des Dorfes selbst war insgemein noch die Anweisung einer gewissen Anzahl Hufen (mansi) zur Vertheilung unter die neuen Ansiedler und eine andere Anzahl Hufen als ungetheilte Feldmark für den Holz- und Weidebedarf verbunden. Die Unternehmer, welche man locatores oder locatores civitatum [7]), exhibitores [8]), zuweilen auch z. B. in Pommern possessores zu nennen pflegte [9]), hatten sodann das ihnen übergebene Dorf nach Deutscher Art (jure teutonico) als Stadt einzurichten, dasselbe also mit Mauern und Graben zu umgeben und die mit übergebenen Ländereien unter die neuen Stadtbürger zu vertheilen. So wurden in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern die Städte nach Deutscher Art gegründet [10]). Insbesondere war dieses auch

2) Riedel, Mark Brandenburg, I, 464, II, 298 u. 299.

3) Dipl. von 1250 bei T. u. St. p. 320. ut in villa sua Wanzow possit locare civitatem et forum habens jus theutonicum in mansis ibidem adjacentibus.

4) Stiftungsurkunde bei Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, V. 1. 2. p. 150. in propria villa mea.

5) T. u. Stenzel 277, 333 u. 424.

6) T. u. Stenzel 318.

7) Dipl. von 1250 u. 1253 bei T. u. St. p. 319 u. 329.

8) Dipl. von 1255 bei T. u. St. p. 333.

9) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. dipl. Pom. I, 457.

10) T. u. St. p. 181 u. 187. Wohlbrück, Gesch. von Lebus, I, 186 ff. u. 393 ff.

bei Frankfurt a/O. in der Mark Brandenburg und bei Gollnow, Gartz, Prenzlau und Greiffenberg in Pommern der Fall[11]). Zur Anlegung der Stadt (ad civitatem construendam) wurde das Dorf Frankfurt a/O. im Jahre 1253 einem Herrn von Herzberg übergeben nebst 124 Mamsen Feld und Wiesen zur Vertheilung unter die neuen Ansiedler gegen einen jährlichen Grundzins[12]) und mit dem zur gemeinen Benutzung nöthigen Land. (Reliqua in communes usus civitatis proinde redigenda[13]). Auch Gollnow war eine bereits schon bestehende Ortschaft als der Slavische Herzog sie zur Stadt machte, ihr Wasser, Wald und Weide und außerdem noch zur Vertheilung unter die neuen Stadtbürger 120 Hufen Feld anwies[14]). Eben so Gartz und Prenzlau, als Barnim I. sie zu Städten erhob und den Deutschen Ansiedlern zu Gartz 135 Hufen (mansi) mit Wald und Weide[15]), den neuen Einwohnern zu Prenzlau aber sogar 300 Hufen nebst Wald und Weide anwies[16]). Als Prenzlau später an Kurbrandenburg kam, wurde es abermals erweitert, indem die Kurfürsten noch 250 weitere Hufen zur Vertheilung anweisen ließen[17]). Die Anzahl der zur Vertheilung angewiesenen Hufen war demnach verschieden in den verschiedenen Städten. In Schlesien pflegten in manchen Städten nur 30, 40, 44, 50, 60, 67 oder 80 Hufen angewiesen zu werden, in anderen dagegen 100 bis 140[18]). In der Mark

---

11) Dipl. von 1262 bei Dreger, I, 456 f.

12) Dipl. von 1253 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 563. civitatem Vrankenvorde Godino dicto de Hercyberg dedimus construendam, eidem civitati apposuimus centum et XXIV mansos in pascuis et in agris, ita quod de quolibet illorum videlicet 124 mansorum ad culturam redigendorum unius fertonis annualis pensio nobis debeatur.

13) Dipl. 1263 p. 563 u 564.

14) Dipl. von 1268 bei Dreger, I, 531. apposuimus 120 mansos melioris agri — — ad agriculturam civitatis ejusdem civium deputatos.

15) Dipl. von 1240 bei Dreger, I, 199. conferimus ipsi civitati silvam et gramina infra eandem silvam.

16) Dipl. von 1235 bei Dreger, I, 167.

17) Dipl. von 1252 bei Dreger, I, 335.

18) T. u. St. p. 187.

Brandenburg 114, 124, 150, 154, 184, 200, 250 bis 300 Hufen [19]). In Pommern, wie wir so eben gesehen haben, 120, 135 bis 300 und, wenn man in Prenzlau die spätere Anweisung hinzufügt, daselbst sogar 550 Hufen.

Eine Hauptaufgabe bei diesen Stadtanlagen war indessen die Befestigung des Ortes mit Wall und Graben. Denn die Umwehrung war ein wesentliches Erforderniß der Deutschen Städte. Sogar früher schon befestigte Polnische Städte, z. B. Ottmachau in Schlesien [20]), mußten, wenn sie nach Deutscher Art angelegt werden sollten, mit einem neuen Wall und Graben umgeben werden (opidum circumclusum et compraehensum novo fossato) [21]). Daher war auch zur Gründung einer Stadt nach Deutscher Art die Genehmigung des Landesfürsten als des Inhabers des Heerbanns nothwendig [22]). In der Regel hatten die Unternehmer (locatores) für die Befestigung zu sorgen. Meistentheils war in der Erlaubniß zur Anlegung einer Stadt nach Deutscher Art stillschweigend auch schon die Erlaubniß zu ihrer Befestigung enthalten. Zuweilen wurde diese jedoch auch noch ausdrücklich von dem Landesherrn ertheilt, z. B. bei der Gründung von Oels in Schlesien. (civitatem eis permittimus muniendam) [23]). Oefters übernahmen indessen die Landesherrn selbst die Befestigung der neu zu gründenden Städte, z. B. der Stadt Trachenberg in Schlesien [24]), oder sie versprachen wenigstens den Ort binnen einer gewissen Zeit zu befestigen, z. B. Brieg in Schlesien binnen zwei Jahren [25]) und Landsberg in der Mark Brandenburg binnen vier Monaten mit leichten Planken und später noch mit festeren Planken und und Graben [26]).

---

19) Wohlbrück, I, 191. Riedel, Mark Brandenb. II, 297 u. 298.

20) Urk. von 1369 pr. bei T. u. St. p. 590. jure Polonico, prout sepium et fossatorum antiquorum circumferentialium continetur ambitu in jus theutonicum transmutandum. —

21) Urk. von 1369 cit. pr. u. §. 1. Vergl. noch Urk. von 1347, cod. p. 558.

22) T. u. St. p. 178. Vergl. oben §. 6.

23) Dipl. von 1225 bei T. u. St. p. 333.

24) Dipl. von 1253 bei T. u. St. p. 329. obligavimus de nostris sumptibus civitatem blancis et fossatis munire.

25) Dipl. von 1250 bei T. u. St. p. 319.

26) Urk. bei Beckmann, Beschr. der Stadt Frankfurt, p. 30.

In ganz ähnlicher Weise nun wie in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern wurden auch in Böhmen und in Mähren die Städte von den Landesherrn und auch von den geistlichen und weltlichen Grundherren planmäßig angelegt[27]). Eben so Hamburg vom Grafen Adolf III. [27a]).

Es wurden indessen in Schlesien, in der Mark und in Pommern nicht bloß Dörfer zu Städten erhoben, sondern auch bereits schon bestehende Slavische und Polnische Städte nach Deutscher Art eingerichtet und dadurch zu Deutschen Städten gemacht z. B. Glogau, Liegnitz und Ottmachau in Schlesien[28]), sodann Cöslin, Colberg, Stralsund, Pyritz u. a. m. in Pommern[29]). Die Anlegung der neuen Stadt war aber in diesem Falle mehr eine Erweiterung der Slavischen und Polnischen Stadt oder eine Umwandelung derselben in eine Deutsche, als die Gründung einer ganz neuen Stadt. Denn die Veränderung bezog sich im Grunde genommen bloß auf die Umwehrung nach Deutscher Art mit Wall und Graben und außerdem noch, wie bei den Dorfanlagen, auf das Recht. Klar und deutlich geht dieses aus der Geschichte von Ottmachau in Schlesien hervor, indem diese früher nach Polnischem Rechte angelegte Stadt nun bloß nach Deutscher Art mit Wall und Graben umgeben und in eine Stadt mit Deutschem Rechte umgewandelt worden ist[30]). Daher wurde eine solche Stadtanlage eine Rechtsübertragung (locatio seu juris trans-

---

27) Rößler, die Stadtrechte von Brünn, Einleitung, p. 6 u. 14—24.

27a) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. p. 16 u. 17 und der von ihm citirte Lappenberg.

28) Dipl. von 1253, 1264, 1347, 1348 u. 1369 bei T. u. St. p. 330, 367, 558, 564 u. 590.

29) Dipl. von 1234, 1263 u. 1266 bei Dreger, I, 165, 374, 470 u. 499 f.

30) Dipl. von 1347 bei T. u. St. p. 558. — opidum nostrum Ottmuchow, dudum ab antiquis retroactis temporibus jure Polonico locatum et possessum, ex nunc id opidum, prout fossatorum circumferencialium continebitur ambitu, collocandum in jus theutunicum duximus ac eciam transmutandum —. Vergl. noch dipl. von 1369, eod. p. 590. dipl. von 1348, eod. p. 564. vergl. Meine Gesch. der Dorfverfass. p. 3—4.

latio)[31]), öfters aber auch eine neue Stadtanlage (nova plantacio oppidi[32]), oder novella civitas) genannt[33]), wiewohl, wie bemerkt, von der Gründung einer ganz neuen Stadt eigentlich keine Rede war. In demselben Sinne wird Lippstadt, als das alte Dorf ummauert und dadurch zur Stadt gemacht worden war, eine neue Stadt (civitas novella) und eine neue Anpflanzung (plantatio novella) genannt[34]). Eben so das Dorf Hagen in Westphalen, als dasselbe eine Stadt geworden war und das Recht von Lippstadt erhalten hatte, eine novella plantatio[35]). Desgleichen Belecke, als dasselbe das Stadtrecht von Rüden erhalten hatte, eine novella plantatio[36]). Auch wird Landau noch im Jahre 1291 eine novella plantatio genannt, wiewohl dasselbe schon im Jahre 1268 eine civitas genannt worden ist und im Jahre 1274 das Stadtrecht von Hagenau erhalten hatte[37]).

§. 11.

Ganz neue Stadtanlagen an Orten, wo früher noch keine Dorf- oder stadtartige Anlagen bestanden, hat es gewiß nur sehr wenige gegeben. Jedenfalls ist dann aber auch in diesem Falle eine dorfartige Ansiedelung mit der neuen Stadtanlage verbunden worden. Denn Städte ohne Grundbesitz, ohne eine getheilte und ungetheilte Mark, hat es — wie schon die Städteanlagen nach Deutscher Art in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern beweisen — bei den Germanen keine gegeben. Als daher Ludwig der Fromme Vich, Cardona, Cafferes und die übrigen verlassenen Städte an der Grenze von Aquitanien im Jahre 798 wieder befestigen, d. h. zu Städten machen wollte, ließ er sie zu

31) Dipl. von 1369 bei T. u. St. p. 592 in. f.

32) Dipl. von 1348 bei T. u. St. p. 564.

33) Dipl. von 1268 bei Dreger, I, 531.

34) Das alte Stadtrecht bei Pufendorf, obs. III, app. p. 406.

35) Dipl. von 1296 bei Wigand, Arch. VII, 166. und Seibertz, II, 1. p. 571 f. u. 573 f.

36) Dipl. von 1296 bei Seibertz, II, 1. p. 577 u. 578.

37) Dipl. von 1274 u. 1291 bei Schoepflin, II, 5 u. 49. dipl. von 1268 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 196. Die Urk. von 1291 aus Schattenmann auch bei Grimm, I. 767.

gleicher Zeit mit Einwohnern versehen. (et reliqua oppida olim deserta, munivit, habitari fecit)[1]). Eben so schenkte im Jahre 979 der Kaiser Otto II. dem Bischof von Regensburg einen verlassenen Ort, Zwisel, und erlaubte ihm diesen Ort gegen die Einfälle der Ungarn zu befestigen, jedoch erst, nachdem er jenen Ort mit Bairischen Colonen bevölkert hatte. (locum, quem per multa annorum curricula desertum, ipse de Bauuaria missis incoli fecit, qui ut tutiores ibi ab investatione Ungrorum manere possent, petiit locum — castellum ad construendum). Auch fügte der Kaiser jener Schenkung den zum Unterhalte des befestigten Ortes nothwendigen Grundbesitz innerhalb der Feldmark (infra terminos) und die dazu gehörigen Marknutzungen hinzu [2]). Der neu mit Colonen besetzte und befestigte Ort erhielt demnach eine eigene Feld- und Waldmark und die daselbst angesessenen Colonen bildeten die Markgemeinde. Dasselbe war wohl bei der von dem Ministerialen Heimo im Erzstifte Salzburg zu bauenden Stadt der Fall. Dieser Ministeriale hatte nämlich im Jahre 898 von dem König Arnulph einen Grundbesitz (proprietas) mit den darauf wohnenden freien und unfreien Leuten (homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes) und mit dem Rechte erhalten daselbst an dem von dem Markgrafen zu bestimmenden Orte eine Stadt zu bauen (ut homines ejus cum terminali comite ubi ipse elegerit urbem edificent). Daß die Stadt an einem bisher ganz unbewohnten Orte gebaut werden solle, wird zwar nicht gesagt, ist auch nicht wahrscheinlich. Allein angenommen, daß dem so sei, so geht doch aus allen Umständen hervor, daß der zu befestigende Ort zuvor bevölkert worden ist. Denn die neu zu bauende Stadt sollte dem Herkommen gemäß (more solito) von den umherwohnenden Colonen gemeinschaftlich mit den übrigen in

1) Vita Hludowici, c. 8. bei Pertz, II, 611.

2) Dipl. von 979 bei Pez, I, 3. p. 56. u. Ried, I, 107. — propter munitionem locorum, huic donationi terminum statuimus, et quicquid nostri juris est u. s. w. contradimus. — Has itaque res et quicquid in posterum silvarum exstirpatione omnique alia cultura amplificetur cum cultis et incultis, quaesitis et inquisitis, aedificiis, pratis, pascuis, silvis, aquis u. s. w. ad jam dictum terminum juste legitimeque adpertinentiis.

der Stadt selbst Wohnenden (cum ceteris) vertheidiget werden. Nun wird zwar nicht gesagt, daß diese theils in der Stadt theils um dieselbe herum wohnenden freien und unfreien Leuten (homines ingenui et servi) auch Marknutzungen gehabt und eine Markgemeinde gebildet haben. Da indessen mit jedem Grundbesitze Marknutzungen und daher auch eine Markgemeinde verbunden zu sein pflegte, so haben offenbar auch jene Colonen eine Markgemeinde gebildet [3]). Dasselbe gilt auch von den Städteanlagen Heinrichs I., wenn dieser überhaupt, wie ich jedoch nicht glaube, ganz neue Städte an Orten angelegt haben sollte, wo früher noch gar keine Ansiedelungen bestanden. Denn jedenfalls waren die in der Stadt wohnenden kriegsdienstpflichtigen Bauern (agrarii milites) Genossen der Umherwohnenden (confamiliares), und zwar offenbar Markgenossen. Sie haben daher ebenfalls eine Markgemeinde miteinander gebildet [4]). Eben so wurde auch Lübeck, ehe dasselbe zur Stadt erhoben worden ist, durch Vertheilung von Grund und Boden an fremde Ansiedler zu einer Dorfmarkgemeinde gemacht [4a]). Auch Lübeck war daher, ehe es eine Stadt wurde, ein Dorf [4b]).

Die Städte sind demnach sammt und sonders aus bereits schon bestehenden Dörfern oder wenigstens aus mit der Stadtanlage verbundenen dorfartigen Ansiedelungen, d. h. aus Dorfmarkgenossenschaften hervorgegangen. Die alten Städte unterschieden sich daher von den Dörfern einzig und allein durch die Stadtmauern und durch die Umgebung mit Wall und mit Graben. Einen früher offenen Ort auf die angegebene Weise befestigen nannte man also eine Stadt anlegen (urbem aedificare, civitatem aedificare, urbem oder civitatem construere — fabricare — condere) oder einen Ort zu einer Stadt machen, und in den Rechtsbüchern eine „stat vestenen“ [5]), eine „stat

3) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv. II, 119. Vergl. oben §. 5 Note 11.

4) Widukind, I, 35 bei Pertz, V, 432. ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret. Vergl. oben §. 5 Note 12.

4a) Frensdorff, Lübeck, p. 8—14.

4b) Frensdorff, p. 20, 25 u. 26. vergl. oben §. 8 Note 9 u. 10.

5) Sächs. Ber. III, 66 §. 2.

„pauen“ [6]) oder ein „Dorf feste machen“ [7]). Jede Stadt war daher eine Burg (burgum — urbs — civitas). Auch beziehen sich diese Ausdrücke weniger auf das Innere der Stadt, als auf die burgartige Umgebung. Wenn deshalb eine bereits mit Stadtmauern versehene Stadt erweitert, d. h. mit neuen Mauern, Wall und Graben umgeben werden sollte, so nannte man auch dieses wieder, wie wir es bei Freising und Weilburg gesehen haben, civitatem aedificare (§. 6). Zuweilen wurde sogar die Befestigung selbst unter der civitas oder unter dem oppidum verstanden und daher, wenn von dem Bau der Stadtmauern und der übrigen Festungswerke die Rede war, von einer edificatio civitatis z. B. in Freiburg [8]), von einer structura opidi z. B. in Bonn [9]) und in Coblenz von der edificatio opidi gesprochen [10]), während man das Bauen der Wohnungen in der Stadt niemals eine aedificatio civitatis oder eine structura oppidi genannt hat. Daher konnte Königshoven von der Anlegung der Stadt Freiburg sagen: „do „vieng Bechtolt von Zeringen — die stadt zu Friburg an ze buwende das vor ein Dorf was — do wart die burg zu „Friburg gebuwen“ [11]).

Wiewohl nun, wie ich glaube, alle Städte ohne Unterschied

---

6) Ruprecht von Freising I, 103. In demselben Sinne heißt es von den Stadtmauern in München in dem Tailbrief von 1310 bei Aettenkhover, Gesch. der Herzoge von Bayern, p. 215. „Daz Vegelt auch, da man „zu München die Stat von gepauen hat.“ Daß aber bloß von dem Bau der Stadtmauern die Rede war, geht aus Urk. von 1301 bei Bergmann, Gesch. von München, II, 3. hervor.

7) Schwäb. Lr. W. c. 123.

8) Stadtr. von 1120 bei Dömgé, p. 123. Auch heißt es in einer ganz ähnlichen Stelle des Stadtrechtes von Laon von 1128 §. 13 in Ordon. du L. XI, 187. ad muros civitatis edificandos — statt wie in Freiburg ad edificationem civitatis.

9) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Archiv, II, 311. — tertia pars ad structuram opidi nostri Bunnensis, — während es anderwärts richtiger statt dessen heißt: ad structuram et meliorationem murorum, turrium, portarum et fossatorum oppidi — in Urk. von 1318 bei Lacomblet, Archiv, II, 85.

10) Dipl. von 1258 bei Günther, II, 290.

11) Königshoven, p. 316.

aus Dörfern hervorgegangen sind oder doch mit dorfartigen Anlagen zusammenhängen, so war dennoch die Entstehung der Städte sehr verschieden an den verschiedenen Orten.

5. Entstehung der Deutschen Städte.

§. 12.

Die ältesten Deutschen Städte finden sich da, wo früher Römische Städte gestanden haben. Zwar sind die Deutschen Städte nicht unmittelbar aus den Römischen hervorgegangen. Denn die Römischen Stadtmauern wurden meistentheils, wenigstens in Deutschland, zerstört und die Einwohner zerstreut. Die Römerstädte hörten demnach eine Zeit lang auf befestigte Orte, wahre civitates und urbes zu sein und erst spätere germanische Ansiedelungen veranlaßten wieder die Herstellung der römischen Mauern oder den Bau ganz neuer Mauern aus den Trümmern der alten, wie dieses z. B. in Straßburg der Fall war.

Die neue Ansiedelung geschah natürlich nach germanischer Weise. Jeder Ansiedler erhielt demnach seinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feldmark. Die neue Ansiedelung bildete also eine Feldgemeinschaft oder, wie andere dorfartige Ansiedelungen, eine Dorfmarkgemeinde. Daher nannte man nun auch die ehemaligen Römerstädte zuweilen villae, z. B. Köln noch im 9. Jahrhundert (§. 2), und in Frankreich ist den Städten der alte Name villa (ville) bis auf unsere Tage geblieben. Aber auch in jenen altrömischen Städten, welche bei der Eroberung nicht ganz verlassen worden waren, kam zu der römischen Bevölkerung eine germanische Ansiedelung hinzu. Denn bei der Vertheilung des eroberten Landes wurden auch die zu einer römischen Stadt gehörigen Ländereien vertheilt und die sodann aus römischen und germanischen Grundbesitzern bestehende gemischte Bevölkerung bildete nun ebenfalls eine Feldgemeinschaft oder eine Dorfgemeinde, wie in den bloß von Germanen bewohnten Dörfern und Städten (§. 9). Erst durch den Wiederaufbau der römischen Stadtmauern wurden demnach auch die ehemals römischen Städte wieder wahre Städte, d. h. Burgen, urbes oder civitates. Ihre meist günstige Lage an Flüssen oder an sonst zum Handel und zur Vertheidigung des Landes geeigneten Orten, und die größere Leichtigkeit die noch vorhandenen Mauern wiederherzustellen, veranlaßte

frühe schon, nachdem sich die Stürme der Völkerwanderung etwas gelegt hatten, ihre neue Ummauerung. Und da auch die fränkischen Könige seit Childerich den großen Werth der Stadtmauern erkannt und ihre Wiederherstellung angeordnet hatten, so finden wir schon seit dem 6. Jahrhundert wieder viele ehemals römische Städte als urbes und civitates, zumal jenseits des Rheins und jenseits der Alpen, aber auch in Deutschland selbst [1]). Als befestigte Orte pflegten sie vorzugsweise zu Bischofssitzen gewählt zu werden, aus welchem faktischen Zustande dann Ducange und nach ihm Arnold, Roth von Schreckenstein u. a. m. gefolgert haben, daß zur fränkischen Zeit nur die Bischofssitze civitates, die übrigen Städte dagegen oppida oder castra genannt worden seien. Eine Ansicht, welche jedoch jeder historischen Begründung entbehrt und auch bereits von Henschel widerlegt worden ist [2]). Nach der Bestimmung der Kirchengesetze und nach dem Willen der fränkischen Könige sollten nämlich die Bischofssitze in Städten, nicht aber auf dem Lande errichtet werden. Das Gebot des Sardischen Consiliums war bereits in der Mitte des 5. Jahrhunderts von Papst Leo I. und späterhin auch in den Capitularien der Fränkischen Könige wiederholt worden [3]). Daher sind in der That viele civitates Bischofssitze geworden, andere aber auch nicht, z. B. Halle, Eßesfeld (Itzehoe) u. a. m. Auch sind manche castra und andere Orte, z. B. Würzburg, Bischofssitze gewesen, ehe sie civitates genannt worden sind. Es ist daher unrichtig, wenn man geglaubt hat und noch glaubt, daß zur fränkischen Zeit nur die Bischofssitze civitates genannt worden seien (§. 26). Als Bischofssitze wurden nun diese Städte frühe schon Sitze einer Art von Hofhaltung und meistentheils auch noch die geistigen Lichtpunkte für einen beziehungsweise sehr großen Bezirk. Sie waren daher mehr als andere Orte in der Lage durch Handel und Gewerbe und durch den ihnen gewordenen Lichtpunkt zu Ansehen und Reichthum zu

1) Gregor. Tur. VI. 41, VIII, 18 u. 20. Aimoin, III, 30, 31, 50 u. 53. Vergl. oben §. 2—4.

2) Du Cange ed. Henschel, V. castrum und civitas. II, 227 u. 370. Arnold, II, 130. Roth von Schreckenstein, Patriziat. p. 38. Not. — Vergl. oben §. 4.

3) c 4. decreti Gratian. distinct. 80. Capit von 789, c. 19 u. von 794 c. 20 oder bei Pertz, cap. 22.

gelangen und sich sogar zu freien Reichsstädten zu erheben. In sehr vielen ehemals römischen Städten sind aber die römischen Stadtmauern nicht wieder aufgebaut worden. Sie blieben daher Dörfer (villae), zum Theil bis auf unsere Tage. Oder sie wurden erst in späteren Zeiten wieder ummauert und dadurch zu Städten erhoben, wie dieses z. B. bei Kempten, Günzburg, Selz, Zabern u. a. m. der Fall war.

Im Innern Deutschlands entstanden die Städte etwas später, allein auch hier schon seit dem 8. Jahrhundert, wahrscheinlich jedoch erst seit Karl dem Großen, also erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts (§. 4). Die Veranlassung zu ihrer Gründung waren hier meistentheils Königliche Palläste oder andere befestigte Fronhöfe und Burgen, öfters aber auch geistliche Stiftungen.

§. 13.

Die Fränkischen und Deutschen Könige hatten nämlich in den verschiedenen Theilen ihres weiten Reiches ihre Palatien oder Pfalzen und ihre Königshöfe, welche man später auch Reichshöfe genannt hat. Zu jeder Pfalz und zu jedem Königs- oder Reichshofe gehörte ein mehr oder weniger großes Gebiet. Das dazu gehörige Ackerland wurde theils vom Hofe aus, theils aber auch durch Colonen gebaut, denen ausser der Wohnung im Dorfe eine Anzahl Felder und Wiesen in der Feldmark zur Kultur und die dazu nothwendigen Wald- und Waide-Nutzungen in der ungetheilten Mark hingegeben waren [1]). Wie alle Fronhöfe so waren auch die Königlichen Pfalzen und die Königs- oder Reichshöfe befestiget. Die dazu gehörigen Colonen und anderen Hofdiener und auch andere freie Leute, welche in der Gegend angesessen waren, siedelten sich um die Königliche Pfalz oder um den Königshof herum an, um nöthigenfalls Schutz darin zu finden, wenn der eigene Hof nicht fest genug war, den nöthigen Schutz zu gewähren. So entstanden denn rings um die Königlichen Pfalzen und Königshöfe herum Dorfanlagen (villae), um Aachen eben sowohl wie um Ingelheim, Frankfurt, Ulm, Nürnberg, Zürich u. a. m., insbesondere auch um Kai-

1) Meine Geschichte der Fronhöfe, I, 212 ff., 229 ff., 314 ff, II. 132 ff., III, 193 ff.

serslautern. Denn auch Lautern, das spätere Kaiserslautern in der Pfalz, war zur Fränkischen Zeit ein Königsdorf, eine villa dominica[2]) oder wie Frankfurt, Oppenheim, Nierstein, Kreuznach u. a. m. eine villa indominicata[3]). Kaiser Friedrich I. baute daselbst eine Königliche Burg (domum regalem)[4]) und diese wurde sodann der Anhaltspunkt für die spätere Stadt und für das in jener Gegend gelegene Reichsland (des riches land)[5]). Aus einem zuletzt noch im Jahre 1417 abgefaßten Weisthum geht hervor, daß jenes Reichsland einen sehr ausgedehnten Bezirk („der zirk des „riches rechtes umb Lutern")[6]), nämlich die Herrschaften Grevenstein, Landstuhl, Hohenfels, Reipoltskirchen, Falkenstein und Wilenstein umfaßt haben muß. Schon früh wurden jedoch einzelne Theile dieses Reichslandes den zur Königsburg gehörigen Burg- und Dienstmannen hingegeben, woraus sodann die so eben genannten Herrschaften hervorgegangen sind. Allein erst seit dem großen Interregnum haben die damaligen Kaiser auch noch den Ort selbst und das dazu gehörige Reichsland verpfändet und seit dem 14. Jahrhundert die Pfalzgrafen diese Reichspfandschaften nach und nach an sich gebracht. Auf diese Weise ist denn Kaiserslautern mit dem dazu gehörigen Königslande an Kurpfalz gekommen[7]). Die Erinnerung aber an das ehemalige Reichsland hat sich in dem Namen Westrich, d. h. Westreich, als Bezeichnung jener ehemaligen Reichslande, sodann in dem Namen Reichswald, Reichswaldgebrüche und Kaiserswog, d. h. Kaiserlichen Weiher, bis auf unsere Tage erhalten[8]).

Hielten sich nun die Deutschen Könige oder Kaiser öfters in einem solchen Palatium oder Königshofe auf und unterhielten sie

2) Dipl. im Codex Lauresham. III, 215—216. ad villas dominicas. — In villa Luthra inveniuntur. —

3) Dipl. von 882 u. 977 bei Boehmer, cod. Franc. I, 7 u. 10.

4) Radevicus, gest. Frid. II, 76.

5) Grimm, Weisth. I, 773 u. 774.

6) Grimm, I, 774. Widder, IV, 168 u. 190. Das Weisthum bei Grimm scheint älter zu sein, als jenes bei Widder, welches im Jahre 1417 abgefaßt worden ist. Jedenfalls sind es verschiedene Weisthümer.

7) Widder, IV, 167—177.

8) Widder, IV, 165, 184, 200 u. 201.

daselbst eine bedeutende Dienerschaft, oder lagen die dazu gehörigen Dorfschaften an einem zum Handel geeigneten Orte, so gelangten die daselbst angesessenen Colonen und freien Leute bald zu Reichthum und Ansehen. Und es mußte sodann zu ihrer größeren Sicherheit der Ort selbst mit Mauern und anderen Festungswerken umgeben und mit dem Königshofe zu einem Ganzen verbunden werden. Dies geschah, wie wir gesehen haben, in Frankfurt schon im 9. Jahrhundert, in Zürich im 10, in Ulm im 11., in Aachen aber erst im 12. und in Kaiserslautern sogar erst im 13. Jahrhundert, denn erst seit dieser Zeit wird Lautern eine Burg (burgum und castrum) und ein oppidum genannt[9]). Und heute noch sieht man in Nürnberg und Wien, wie die Stadt nach und nach um die Königliche und Kaiserliche Burg herum gebaut und sodann durch gemeinschaftliche Mauern, Wall und Graben zu einer gemeinsamen Burg (urbs oder civitas) verbunden worden ist. Befand sich dagegen die um den Königshof herum gebaute Dorfschaft in einer weniger günstigen Lage, so blieb der Ort nach wie vor ein bloßes Dorf oder eine villa, wie dieses z. B. bei Ingelheim, Nierstein und bei anderen Königsdörfern der Fall war.

§. 14.

Wie die Könige, so hatten auch die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten ihre Palatien oder Pfalzen und andern Fronhöfe in den verschiedenen Theilen ihres Landes, auf welchen sie sich kürzere oder längere Zeit aufzuhalten und von da aus die Angelegenheiten ihres Landes zu besorgen pflegten. Auch zu den landesherrlichen Pfalzen und Fronhöfen gehörten Ländereien, welche großentheils von Colonen gebaut zu werden pflegten. Und auch diese Colonen haben außer den Wiesen in der Feldmark auch noch in der gemeinen Mark die zum Ackerbau nothwendigen Marknutz-

---

9) Dipl. von 1215 bei Schannat, hist. Worm. II, 99. in burgo nostro apud Lutram — parochiam in Lutra, et duas capellas in castro nostro. dipl. von 1274, p. 138. monasterium — in burgo nostro apud Lutram. Später ein oppidum. dipl. von 1294, eod. II, 151. monasterii — in oppido nostro Lutra.

ungen erhalten[1]). Wie um die Königlichen Pfalzen und Königshöfe, so siedelten sich nun auch um die landesherrlichen Pfalzen und Fronhöfe die Hofdiener und die erwähnten Colonen und anderen in der Gegend angesessenen freien Leute an. Denn auch die landesherrlichen Fronhöfe waren sammt und sonders befestiget und gewährten demnach den nöthigen Schutz. So entstanden denn auch um die landesherrlichen Pfalzen und Fronhöfe herum oder wenigstens in ihrer Nähe Dörfer, welche später, wenn es das Bedürfniß erheischte, gleichfalls mit Mauern umgeben und dadurch zu Städten gemacht worden sind. So besaßen z. B. die Pfalzgrafen am Rhein schon im 12. Jahrhundert in Heidelberg eine Burg (castrum), das alte Schloß oben auf dem Jettenbühel. Am Fuße des Berges siedelte sich das Dorf an, welches wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert vom Pfalzgrafen Konrad ummauert worden[2]), jedenfalls aber bereits nach dem Lehenbriefe von 1225, durch welchen die Pfalzgrafen von dem Stifte Worms mit Heidelberg und der Grafschaft Stalbohel belehnt worden sind, eine Burg, d. h. eine ummauerte Stadt gewesen ist[3]). Eben so hat sich am Fuße der Burg Weinheim die neue Stadt gebildet (castrum Winheim et novum oppidum ibidem)[4]). Auch das Dorf Soest, das schon im 10. Jahrhundert eine Stadt war (§. 5), hat sich wahrscheinlich um die landesherrliche Burg herum gebildet. Denn die Erzbischöfe von Köln besaßen daselbst in bereits sehr frühen Zeiten eine burgartige Pfalz, welche sie schon im Jahee 1178 der Stadt überlassen haben, welche also längst vorher schon bestanden haben muß[5]). Die Erzbischöfe besassen übrigens auch in späteren Zeiten daselbst noch eine Pfalz, welche in einer Urkunde

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 136 ff., III, 193 ff.

2) Tolner, hist. Palat. p. 309.

3) Urk. von 1225 bei Freher, orig. Palat. I, c. 10 p. 81. castrum in Heidelberg cum burgo ipsius castri. Eine andere Urk. von 1225, eod. p. 81. de castro Heidelberg cum burgo. Dipl. von 1239 bei Guden, syl. p. 192. prope murum civitatis nostre. Wundt, Gesch. von Heidelberg, I, 68 u. 71.

4) Dipl. von 1264 bei Guden, II, 149.

5) Dipl. von 1178 bei Haeberlin, p. 501 und Seibertz, II, 1. p. 104. tradidimus palatium sive turrim in Susatia juxta veterem ecclesiam.

von 1293 bald palatium archiepiscopi, bald curia archiepiscopi oder auch domus sua genannt und wahrscheinlich erst später gebaut worden ist[6]). Eben so hat die Burg Arnsberg schon im 11. Jahrhundert bestanden und die um dieselbe angesiedelte Ortschaft und die ganze Grafschaft von ihr ihren Namen erhalten. Und im 13. Jahrhundert war der Ort schon eine mit Graben, Mauern und Thoren umgebene Stadt[7]). Dasselbe gilt von Bocholt oder Bockholte. Auch dieser Ort war früher ein Fronhof mit einer Villa[8]), und erst später eine Stadt. Eben so lag in dem Dorfe Haltern der landesherrliche Fronhof. (curia nostra Halteren, que in eadem villa sita est). Durch die Umgebung mit einer Mauer wurde aber im Jahre 1288 das Dorf zu einer Stadt[9]). Im Dorfe Osterfeld, dem späteren Kallenhardt, welches, wie wir gesehen, zu einer Stadt erhoben worden ist, besaßen die Erzbischöfe von Köln einen Fronhof (curtis Archiepiscopi), welcher befestiget und daher eine Burg war. Die Burg lag dicht bei der Stadt bei dem Burgthore auf einer Anhöhe. Im Jahre 1712 wurde sie nebst allen vorbehaltenen Feldern, Wiesen und Gärten von der Stadt erworben und sodann als Bauplatz für vier neue Häuser benutzt[10]). Auch Bonn war eine alte Burg, um welche sich die Stadt gebildet hat. Bonn, schon zur Zeit der Römer ein festes mit Thoren, Graben und Wällen umgebenes Lager[11]), wird bereits seit dem 10. Jahrhundert ein Castrum oder auch eine Civitas[12]) und seit dem

---

6) Seibertz, II, 1 p. 623—625.

7) Meyer bei Wigand Arch. VI. 41 ,u. 42 und Dipl. von 1238, cod p. 216. — cum nos civitatem de Arnesberg liberam esse decrevimus — infra nostre civitatis munitiones — usque ad portam. fossato. munitionem.

8) Dipl. von 834 bei Wilkens, Gesch. von Münster, p. 70. curtem Buchuldi. dipl. von 1142, eod. p. 78. Vergl. oben §. 8.

9) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. 1, 2. p. 1. villam nostram Halteren munire cupientes — decrevimus ibidem opidum de novo instituere et fundare.

10) Seibertz bei Wigand Arch. 1, 1. p. 83, 85 u. 87. Vergl. oben §. 9.

11) Tacit., hist. IV, 20.

12) Urk. von 921 — super Rhenum flumen ad Bonam castrum: Urk. von 974 in civitate Bunna iuxta Rhenum fluvium bei Böhmer, regesta.

12. Jahrhundert eine Burg[13]) oder auch ein oppidum[14]), zuweilen aber auch noch eine Villa genannt[15]). Die erzbischöfliche Burg stand sehr wahrscheinlich an derselben Stelle, an welcher späterhin der erzbischöfliche Hof, das spätere Schloß, gestanden hat. Die Burg wurde öfters auch Verona (civitas Verona)[16]) oder Bern genannt[17]). Die in der Burg oder in der civitas angesessenen Leute hießen cives[18]) und unter ihnen befanden sich auch milites oder Burgmannen[19]). Zu der Burg gehörte, wie zu anderen

---

13) Urk. von 1162 bei Günther, I, 372. In ipso burgo Bunnense. — Urk. von 1167, eod. p. 390.

14) Urk. von 1211 bei Lacomblet, Archiv, II, 305. arg. Urk. von 1243 bei Lacomblet, Urkb. II, 148.

15) Urk. aus 11. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 302. Acta sunt hec publice in uilla Bonnense.

16) Urk. von 1043 bei Lacomblet, I, 11[illegible] thelonio civitatis Verone. — Noch viele Stellen bei Lacomblet, Archiv, II, 70 ff. der jedoch ohne allen Grund die Benennung Verona bloß auf das St. Cassiusstift bezieht. Denn die von ihm beigebrachten Stellen und Münzen sagen dieses nicht. Auch spricht dagegen die Benennung civitas, sintemal die Immunitätsbezirke niemals, sondern immer nur die Burgen selbst civitates genannt worden sind. Das Cassiusstift lag neben dem erzbischöflichen Hof und war offenbar durch eine Mauer mit demselben verbunden. Beide zusammen bildeten daher die Burg oder die Civitas oder das oppidum.

17) Hagen, Reimchronik, V, 61. — „by Bunna, dat heis man do Berne."

18) Urk. von 1174 bei Lacomblet, Archiv, II, 303 u. 304. Romgus nennt sich in einer Urk. von 1142 bei Günther, I, 262. Veronensis concivis und in einer früheren Urk. von 1139, eod. p. 254. nennt er sich mit seinem Sohne cives Bunnenses. Der Ort wird demnach abwechselnd Bonn oder Verona genannt. Da nun aber die St. Cassiusstifts-Kirche, also auch das Stift selbst in Bonn oder in Verona lag (Urk. von 1110 bei Günther I, 171. Acta sunt hec publice Bonne in ecclesia beatorum martyrum. Cassii et Florentii). Urk. von 1015 bei Günther, I, 104. — monasterio Bunne constructo, — so muß das Ganze Verona oder Bonn geheißen haben. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß freie Bürger in dem Immunitätsbezirke des Stiftes angesessen waren. Das Cassiusstift war vielmehr nur ein Theil der Burg oder der civitas.

19) arg. Urk. von 1243 bei Lacomblet, Urkb. II, 148. — quod milites,

Burgen und Palatien ein großer Bezirk, welchen man im Gegensatz zur ummauerten Burg das offene Land (villa)[20]) oder suburbium[21]) und späterhin die Stadtmark (bannus) genannt[22]), öfters auch unter der Gesammtbenennung Bonn begriffen hat[23]). Dicht neben dem erzbischöflichen Hofe oder der Burg und durch die Burgmauer mit derselben verbunden lag das St. Cassiusstift mit der Münsterkirche[24]), welche wahrscheinlich in die Zeiten der Römer hinaufreicht und daher zuweilen auch eine Basilika und der dazu gehörige Bezirk eine Villa Basilika genannt worden ist[25]). Das St. Cassiusstift mit dem dazu gehörigen Bezirk war mit einer dicken Mauer umgeben und bildete, wie andere Stiftslande, eine Immunität, innerhalb welcher die Höfe und Wohnungen der zum Stifte gehörigen Leute lagen[26]). Um die Burg und um das Cassiusstift herum

---

scabini et populus bunnensis — ehe noch der Ort, natürlich außer der Burg, ummauert und zu einer Stadt erhoben worden war.

20) Urk. von 1110 bei Günther, I, 171. quasdam uineas in ea parte Bonnensis ville, que dicitur Stoechen.

21) Urk. von 1021 bei Günther, I, 107. de monasterio Sancti Petri Thietkirich dicto in suburbio Bunnae sito. —

22) Urk. von 1285 bei Lacomblet, Urkb. II, 472. bona infra opidum bunnense seu infra terminos banni predicti. — Bann bedeutet sowohl eine Gesammtmark als einen einzelnen Theil, z. B. eine Feldflur, vergl. meine Geschichte der Markenverfassung, p. 170.

23) Eine gute Abhandlung über den Bezirk der Stadt Bonn bei Lacomblet Archiv, II, 296 ff., mit deren Resultat ich jedoch nicht ganz übereinstimme.

24) Urk. von 1372 u. 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 88 u. 91. — ad dictam ecclesiam pertinentibus, quae inter portam oppidi nostri — et domum seu habitationem nostram archiepiscopalem, vergl. noch Urk. von 1112 bei Lancomblet, Urkb. I, 178.

25) Zwei Urkunden bei Lacomblet, Archiv, II, 67, 82 u. 83. — ad ecclesiam sanctorum, quae est constructa in villa Basilica, — in coenobio beatorum u. s. w., quod est in villa, quae dicitur Basilica. —

26) Urk. von 1372 u. 1383 bei Lacomblet, Arch. II, 88 u. 91. ad murum Bonnensem, emunitatem ecclesie s. Cassii Bonnensis in hac parte circumdantem, de curtibus seu curiis ac domibus et habitationibus suis claustralibus. — de omnibus et singulis domibus seu habitationibus suis claustralibus ad dictam ecclesiam pertinentibus. —

auf dem zur Burg gehörigen Bezirke siedelten sich nun viele Höfe mit den dazu gehörigen Villen um das Kloster Dietkirchen an. Die meisten Höfe gehörten dem Erzbischof selbst. Denn er war der eigentliche Grundherr des zur Burg gehörigen Bezirkes. Indessen waren doch auch noch andere freie Leute und Stifter daselbst angesessen. Ein Bürger von Bonn hatte einen Hof mit der Villa Bacheim, welchen er im Jahre 1142 an das Cassiusstift abtrat[27]). Derselbe Bürger besaß daselbst Weinberge und einen Hof in Bonn selbst[28]), welchen er ebenfalls an jenes Stift abtrat. Das Cassiusstift besaß außerdem noch zwei andere Höfe in Bonn[29]). Auch hatte der freie Sicco[30]) und das Frauenkloster Dietkirchen Grundbesitz in jenem Bezirk[31]). Die meisten und größten Höfe gehörten jedoch dem Erzbischof selbst. Ihm gehörte der Wichelshof[32]), die Villa Stoechen[33]), die Villa Müllheim[34]) und der sehr bedeutende Merhauser Hof, später Margaßer Hof genannt, zu welchem auch das Ueberschiffungsrecht über den Rhein gehört hat[35]). Die zu einem jeden Hofe oder Kloster gehörigen Hintersaßen bildeten die Villa. Daher werden jene Höfe auch Villen genannt, welche alle mit einander wieder ein Ganzes, den zur Burg gehörigen Bezirk, die spätere Stadtmark gebildet haben. Jeder Hof hatte seinen eigenen Vorstand, welcher die herrschaftlichen Gefälle einzusammeln und

---

27) Urk. von 1142 bei Günther, I, 263. — curiam in uilla que dicitur Bacheim que sita est ante ecclesiam. —

28) Urk. von 1139 bei Günther, I, 255. et vineam unius jornalis et curtim in Bunna.

29) Urk. von 1131 bei Günther, I, 210. — duas uidelicet curtes in Bunna.

30) Urk. aus 11. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 302.

31) Urk. von 1174 bei Lacomblet, Archiv, II, 303—304.

32) Urk. von 948 bei Lacomblet, Urkb. I, 60. de curte dominicali in bunna Wichingi decimam. Urk. von 1211 bei Lacomblet, Archiv, II, 305. uillicus curie in Wichenshouen, que sita est in oppido Bonnensi. —

33) Urk. von 1110 bei Günther, I, 171. in ea parte Bonnensis ville que dicitur Stoechen.

34) Urk. von 1174 bei Lacomblet, Archiv, II, 303. quem quidem locum quondam curie nostre attinentem. —

35) Lacomblet, Archiv, II, 298, 299 u. 309.

das Hofgericht zu präsidiren hatte. Diese Höfe, Villen und Klöster lagen um die alte Burg und um das Cassiusstift herum und bildeten, da sie nicht ummauert waren, einen offenen Ort, welcher daher öfters dem Feinde und feindlicher Gefahr ausgesetzt war, bis Erzbischof Konrad alle diese Höfe und Villen durch eine Mauer und Graben mit der Burg vereinigte und dadurch den bis dahin offenen Ort zu einer Stadt machte[36]). Die alten Villen leben aber heute noch in den Namen einiger Stadtthore, als Mülheimer Pförtchen und als Stockerpforte in der Gegend des Coblenzer Thores, fort.

Wahrscheinlich sind auch in Altsachsen und in der Mark Brandenburg die meisten alten Städte, z. B. Arneburg, Brandenburg, Gardeleben, Marienburg, Nienburg, Osterburg, Ruppin, Salzwedel, Stendal, Spandau, Tangermünde, Werben, Wittstock u. a. m. durch landesherrliche Burgen veranlaßt worden[37]). Auch die Stadt Königsberg hat sich um die landesherrliche Burg herum gebildet (§. 124). Die Geschichte fast jeden Landes liefert übrigens Beispiele in Menge. Ich brauche daher nicht weiter hiebei zu verweilen.

§. 15.

Auch die kleineren Land- und Grundherren hatten ihre befestigten Fronhöfe oder Burgen und um diese herum ihre grundherrlichen Dörfer[1]). So war Brakel ein grundherrliches Dorf der Ritter von Brakel[2]). Ihre Burg (castrum) lag in dem Dorfe[3]). Und seitdem dieses mit Wall und Graben befestiget worden, ward es selbst zu einer Burg oder Stadt[4]). Und auch in späteren Zeiten noch wurde die Stadt eine Burg oder auch ein Schloß genannt[5]). Eben so lag der Fronhof der Ritter von Lüdinghausen

---

36) Urk. von 1243 bei Lacomblet, Urkb. I, 148.

37) Riedel, die Mark Brandenburg, II, 290—296.

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 143 ff.

2) Pertz, II, 583. villam — cui nomen est Brechal.

3) Dipl. von 1281 bei Wigand, Arch. IV, 2.

4) Dipl. von 1244 bei Wigand, V, 156. quod nos fossata circa predictum oppidum in Brakel. —

5) Urk. von 1341 bei Wigand, V, 164. „Vorgemestere, Rad unde ghemen-

in dem gleichnamigen Dorfe (curtis nostra in Ludinchusen que in eadem villa sita est). Und nachdem die erwähnten Grundherren ihr Dorf mit Mauern umgeben hatten, ward dasselbe eine Stadt[6]). Eben so hatten die Herren von Bären ihre Burg (arx) in der Stadt Bören und sie verkauften beides, die Burg und die Stadt (arx et civitas) an das Bisthum Paderborn[7]). Auch die den Herren von Fleckenstein gehörige Burg Sultz hat bereits vor der Stadt schon bestanden. Denn als im Jahre 1346 das in der Nähe der Burg gelegene Dorf zur Stadt erhoben werden sollte, verordnete Ludwig der Baier, daß das Dorf abgebrochen und um die Burg herum gebaut, sodann aber mit Mauern, Wall und Graben umgeben werden sollte[8]).

§. 16.

Was in weltlichen Herrschaften die Fronhöfe und Burgen, das waren in den geistlichen Herrschaften die Domstifte, die Abteien und Klöster. Sie waren daher ebenfalls befestiget[1]) und von ihren grundherrlichen oder gemischten Dörfern umgeben. Diejenigen Dörfer nun, welche durch Handel und Gewerbe reich geworden und zu Ansehen gelangt waren, wurden gleichfalls, so oft

---

„het des flotes to Brakele.“ Urk. von 1343, eod. p. 164. „alle „de binnen dem flote wonet.“

6) Dipl. von 1308 bei Niesert, Münstr. Urkb. I, 2. p. 499. villam nostram munire cupientes — decrevimus ibidem oppidum de novo instruere et fundare.

7) Dipl. von 1374 u. 1375 bei Schaten, III, 2. p. 278

8) Urk. von 1346 bei Schoepflin, II, 183. „daß sie ein stat buwen u. „machen sullen u. mogen, innewendig den graben, die umbe die burg „gant zu Sultz, u. die vesten mit muren, graben u. mit andern be„vestenungen, als man stete dut. — erloubet, daß sie twingen mogent „alle die lutt, die seßhafft sind in dem Dorfe, das do lit vor der stat „u. um die stat Sultz, das sie ihr huser in die stat machen u. darin „ziehen u. buen.“ — Urk. von 1347, eod p. 183. — de castro dicto Sultze et opido eidem adjacente, nec non hominibus opidam nunc inhabitantibus, qui olim in villa ante predictum castrum situata constituerant habitare. —

1) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 35. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 101 ff.

es das Bedürfniß erheischte, befestiget und dadurch zu Städten gemacht. Einige Beispiele werden die Sache klar machen. Ich beginne mit jenen Städten, bei welchen das Domstift die Gründung der Stadt veranlaßt hat. Es war dieses unter Anderen bei Münster, Bremen, Verden, Hamburg, Hildesheim und Bamberg der Fall.

Die Altstadt Münster wurde auf dem Grunde eines dem Stifte gehörigen Fronhofes, des Brockhofes, angelegt und frühe schon durch die Beiziehung von noch drei anderen dem Stifte gehörigen Fronhöfen bedeutend erweitert. Ich muß in alle diese Einzelheiten etwas tiefer eingehen, um die oft sehr complicirte Entstehung der Städte klar und anschaulich zu machen. Aehnliche, zum Theile sogar noch complicirtere Verhältnisse finden sich übrigens, wie wir gesehen und noch weiter sehen werden, auch noch anderwärts, z. B. in Köln am Rhein, in Bonn u. a. m. Der im Jahre 792 auf dem Brockhofe gegründete alte Dom oder das Münster gab die erste Veranlassung zur Gründung der Stadt Münster. Der Domhof mit den dazu gehörigen Gebäuden war frühe schon, schon im Jahre 1169, mit einer Mauer umgeben. Und noch im 16. Jahrhundert waren Spuren von dieser Mauer vorhanden[2]). Wahrscheinlich bildete der ummauerte Domhof die innere Stadt (extra murum interioris urbis), von welcher die Urkunde von 1169 spricht[3]). Um den Domhof oder um die innere Stadt herum wohnten die hofhörigen Colonen. Sie bildeten zusammen eine Hofgenossenschaft, zu gleicher Zeit aber auch eine Bauerschaft, welche man auch eine Leischaft genannt hat, wohl aus demselben Grunde, aus welchem auch die Genossenschaft der Laten des Fronhofes von Xanten eine gemeine Latschaft oder Laetschaft[4]) und die Bauerschaft von Horstorp eine Letschaft genannt worden ist (totum collegium, quod vulgo Letscap, hominum Horstorpe circummanentium)[5]). Und da die erste Pfarrkirche dem heiligen Lambert geweiht war, so nannte man diese Bauerschaft auch die Lamberti

---

2) Urk. von 1562 bei Wilkens Gesch. der Stadt Münster, p. 159. „Be„siter des Huises leggende up der olden Domhaves Muren an „det Stege, alse man geit von sunte Egidii nha dem Domhave."

3) Dipl. von 1169 bei Niesert, Münster Urkb. I, 2, p. 447 u. 448.

4) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 2.

5) Dipl. von 1281 bei Kindlinger, M. B. III, 227.

Leischaft[6]). Sie wurde schon im Anfang des 12. Jahrhunderts von dem Bischof Burchard mit Wall und Graben umgeben[7]) und daher eine urbs und civitas[8]) und seit dem Jahre 1181 auch schon die Altstadt (urbs vetus) genannt[9]). Diese Leischaft ist offenbar die äußere Stadt (urbs exterior), von welcher die Urkunde von 1169 spricht. Sie wird auch in derselben Urkunde eine mit einer Mauer umgebene Nachbarschaft genannt (canonicorum curia que infra murum et muro viciniorum sita est)[10]). Die Leischaft war demnach eine Nachbarschaft oder eine Bauerschaft. Zu den hofhörigen Colonen gesellten sich frühe schon die bischöflichen Dienstleute und die übrigen neuen meistentheils freien Ansiedler, welche die alte Hauptkirche und der durch sie vermehrte Verkehr angezogen hatte. Auch die neuen, wenn auch freien Ansiedler mußten insgemein einen Grund- oder Wortzins von den ihnen eingeräumten Häusern und Höfen entrichten. Die vermehrte Bevölkerung führte zur Bildung einer neuen Bauer- oder Leischaft und im Jahre 1173 zur Erbauung einer neuen Kirche. Da diese dem H. Ludger geweiht war, so nannte man die neue Bauerschaft die Ludgeri-Leischaft. Auch sie wurde alsbald mit Wall und Graben umgeben und mit einem eigenen Thor, dem Ludgerthor (porta S. Ludgeri) versehen[11]). Sie war die neue Stadt. Daher ward nun die ältere Stadt, die Lamberti Leischaft, die Altstadt genannt. Späterhin, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert, kam zu diesen beiden Leischaften noch eine dritte Leischaft, die Servatii Leischaft hinzu, welche gleichfalls befestiget und mit einem Stadtthore versehen worden ist[12]). Diese drei Leischaften lagen sammt und sonders auf dem Grund und Boden des Brockhofes. Die fort-

---

6) Wilkens p. 15.

7) Altes Verzeichniß der Münsterschen Bischöfe bei Wilkens, p. 73. Borchardus — circumdedit urbis murum. vergl. p. 15.

8) Vita S. Liudgeri, c. 1. bei P. II, 424. und mehrere dipl. von 1173 bei Wilkens, p. 83 u. 84.

9) Dipl. von 1181 bei Wilkens, p. 93.

10) Dipl. von 1169 bei Niesert p. 447 u. 448.

11) Dipl. von 1173 bei Wilkens p. 87. vergl. p. 17 u. 18. Vita S. Liudgeri, c. 1. bei P., II, 424.

12) Wilkens p. 20.

während steigende Bevölkerung hatte indessen auch eine fortwährende Erweiterung und Vergrößerung der Stadt zur Folge. Daher wurden nach und nach noch drei andere dem Bischof gehörige Fronhöfe zur Stadt gezogen. Dies waren der Mimigavordehof, der Judevelde hof und der Kampvordeshof. Auf dem Mimigavordehof lag die älteste bischöfliche Wohnung und die erste bischöfliche Kirche. Daher ist lange Zeit auch die Kirche und das Bisthum von diesem Fronhofe benannt worden[13]). Auch die Stadt selbst wurde noch im 12. Jahrhundert civitas mimigernevordensis genannt[14]). Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts hat aber jener Hof seinen alten Namen verloren und den Namen Bischofshof (curia episcopi) oder Bischoping angenommen. Und auch die Bischöfe haben sich seitdem Bischöfe von Münster genannt[15]). Seit derselben Zeit führt der bischöfliche Hof oder die bischöfliche Burg auch den Namen Pallast (palatium)[16]). Neben dem bischöfligen Hofe lag die alte Burg Thükesburg oder Thekeneburg. Sie ist wahrscheinlich der Sitz der alten Grafen von Thekeneburg gewesen, welche die Vögte des Domkapitels waren. Auch diente diese Burg zu gleicher Zeit zum Schutze des zur Wohnung des Bischofs führenden Thores[17]). Außer den hofhörigen Colonen wohnten daselbst noch mehrere Ritter, welche auf dem Bispinghofe ihre Burglehen hatten, sodann Kaufleute (mercatores), Weingärtner (vinitores) und andere Gewerbsleute[18]). Die zahlreiche Bevölkerung wurde daher im Jahre 1180 zu einer eigenen Pfarrgemeinde, zur Egidi Pfarrgemeinde vereiniget[19]). Wann diese Gemeinde durch Mauern mit der Stadt vereiniget worden ist, wissen wir nicht.

---

13) Dipl. von 834 bei Wilkens, p. 69. mimigavordiensis ecclesiae indignus antistes. vergl. noch p. 23. dipl. von 851 bei Kindlinger, M. B. II, 10 u. 14. episcopus sedis in Mimigarde. Vergl. noch dipl. von 1129, eod. III, 1. p. 14. Lambert, ad an. 1074 bei P. VII, 211 u. 213. episcopus Mimigardefurdensis. —

14) Dipl. von 1198 bei Wilkens p. 24. Dipl. von 1129 bei Kindlinger, III, 1. p. 15.

15) Wilkens, p. 23 u. 24.

16) Wilkens, p. 25.

17) Dipl. von 1173 bei Wilkens, p. 83. vergl. p. 36—39.

18) Dipl. von 1184 bei Wilkens, p. 97.

19) Wilkens, p. 26 u. 27.

Da jedoch in einer Urkunde von 1184 von Bürgerrecht (jus civile) und von bürgerlichen Abgaben (a civili collecta, quam Schot vocant) die Rede ist, so muß dieses ebenfalls schon im Laufe des 12. Jahrhunderts geschehen sein[20]). Die zu dem Fronhofe gehörigen sehr bedeutenden Ländereien sind frühe schon veräußert worden, theils an die bischöflichen Dienstleute, theils an mehrere auf jenem Fronhofe angelegte Klöster und Stiftungen, ganz vorzüglich aber an die Stadtbürger. Daher ist die Hofverfassung in dieser Gemeinde wahrscheinlich schon im 14. Jahrhundert verschwunden[21]). Auf dem Judeveldehof oder Gaßelhof lag das Kirchspiel Ueberwasser. Nachdem nämlich im Jahre 1040 das Kloster Ueberwasser gestiftet worden, wurde diesem die Pfarrei übergeben und dadurch die zahlreichen hofhörigen Colonen, zu denen frühe auch noch Kaufleute (mercatores), Metzger (carnifices) und Pelzarbeiter (pellices) hinzugekommen waren[22]), zu einer eigenen Pfarrgemeinde Ueberwasser vereiniget[23]). Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde auch diese Beischaft mit Wall und Graben umgeben und mit zwei Thoren, dem Liebfrauenthor und Judeveldethor versehen und dadurch die Stadt abermals bedeutend erweitert[24]). Auf dem sehr ausgedehnten Fronhofe Kampvorderhof endlich wohnten die hörigen Colonen und sehr viele freie Zinsleute, sogenannte Wortleute, welche sich hier angesiedelt hatten[25]). Die mit dem Stifte St. Mauritius verbundene Pfarrei nannte man die Pfarrgemeinde zu St. Mauritius. Seit der Erbauung der Kirche zum H. Martin kam dazu noch die Pfarrgemeinde von St. Martin[26]). Das Stift St. Mauritius wurde schon früh als Vorstadt (suburbium) mit der Stadt vereiniget[27]), und da es auch später noch außerhalb der Stadtmauern (extra muros Monasteriensis) lag[28]), so scheint es

---

20) Dipl. von 1184 bei Wilkens, p. 96.
21) Wilkens, p. 24 u. 27—35.
22) Dipl. von 1184 bei Wilkens, p. 100.
23) Wilkens, p. 42, 43 u. 44 ff.
24) Dipl. von 1262 bei Wilkens, p. 126. vergl. p. 46.
25) Wilkens, p. 46. f. u. 48.
26) Wilkens, p. 48 u. 50.
27) Dipl. von 1142 bei Wilkens, p. 78.
28) Dipl. von 1283 bei Wilkens, p. 139.

auch später noch eine bloße Vorstadt geblieben zu sein. Jedenfalls wurde es gegen Ende des 12ten Jahrhunderts mit Wall und Graben umgeben und mit zwei Thoren, mit dem Thore des H. Mauritius und dem zur Horst und mit einer burgartigen Schutzwehr (fortalitium) versehen [29]). Aus diesen verschiedenen Bestandtheilen hat sich die Stadt Münster nach und nach um den alten Domhof herum gebildet. Und die Stadt erhielt sich in diesem Umfange bis in unseren Tagen die Wälle geschleift worden sind.

Auch Bremen war noch zur Zeit der Stiftung des Bisthums ein Dorf, seine Verfassung also eine Dorfmarkverfassung [30]). Karl der Große schenkte der daselbst errichteten Domkirche (cathedra episcopalis) Grundbesitz, einmal 70 Bauernhöfe mit den dazu gehörigen Colonen (septuaginta mansos cum suis colonis offerentes [31]), sodann noch 100 Mansen [32]) und dann noch einmal 200 Mansen mit allem was in der getheilten und ungetheilten Mark zu diesen Mansen gehörte [33]). Die hörigen Colonen, denen diese Mansen zur Kultur hingegeben worden waren, wohnten wie in Münster um die Domkirche herum und bildeten mit den Ministerialen und freien Leuten, welche sich in früheren und späteren Zeiten daselbst angesiedelt hatten, ein nicht unbedeutendes Dorf. Als dasselbe durch Handel und Gewerbe reich geworden war, wurde es seit dem Jahre 1000, um es gegen die räuberischen Einfälle der Normannen zu sichern, mit Mauern umgeben und dadurch erst zu einer eigentlichen Stadt [34]).

In ähnlicher Weise hat sich wahrscheinlich auch in Verden

---

29) Urk. von 1280 bei Wilkens, p. 138, vgl. p. 48 u. 49.

30) Dipl. von 790 bei Lappenberg, Hamburg. Urkb. I, 6. Adam Brem. I, 19. in loco seu villa publica nuncupato Brema.

31) Dipl. von 788 bei Lappenberg, I, 5. Adam Brem. I, 13 bei P. IX, 288.

32) Dipl. von 790 bei Lappenberg, I, 6.

33) Dipl. von 795 bei Lappenberg, I, 7. ducentos mansos et quicquid ad eos mansos legitime et de jure pertinere videtur, cum domibus, edificiis, campis, pratis, silvis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus et regressibus obtulimus.

34) Adam Brem. II, 31 bei P. p. 317. In metu erant omnes Saxoniae civitates, et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo.

die alte Stadt um die Domkirche herum gebildet. Denn auch dieser Kirche wurde, wie in Bremen, eine gewisse Anzahl von Bauernhöfen mit der getheilten und ungetheilten Feldmark geschenkt [35]). Und die hörigen Colonen haben sodann mit den übrigen Angehörigen jener Kirche und mit den freien Ansiedlern um die alte Domkirche herum gewohnt und mit einander eine Dorfmarkgemeinde gebildet, bis der Ort später ummauert und dadurch zu einer Stadt gemacht worden ist.

Eben so war die Altstadt Hamburg ursprünglich ein Dorf. Denn noch im Jahre 834 wird Hamburg ein locus Hammaburg genannt [36]). Bald nachher ward es aber eine Stadt (§. 4). Zur Zeit des H. Anschars wird es indessen noch eine neue Stadtanlage (Hammaburg novella plantatio) genannt [37]). Wie Bremen und Verden so hatte wahrscheinlich auch Hamburg bei der Gründung des Domstiftes eine gewisse Anzahl von Bauernhöfen mit der getheilten und ungetheilten Feldmark erhalten, deren Colonen nebst den übrigen Angehörigen der Kirche und den anderen freien und hörigen Ansiedlern um die älteste Kirche herum wohnten. Der älteste Theil der Stadt war das heutige St. Peter Kirchspiel. Dort wohnten neben den Colonen insbesondere auch die hofhörigen Handwerker, wie dieses aus den Namen der dortigen Straßen hervorgeht. Denn es findet sich daselbst die Bäcker-, Schmiede-, Sattler-, Riemenschneider-, Knochenhauer-, Pelzer-, Garbrader-, Gerber-, Beckmacher- und Filter- oder Hutwalker-Gasse [38]). Ebendaselbst standen auch die wohlbefestigten Burgen des Erzbischofs und des Herzogs von Sachsen, und in ihrer Mitte die Kathedrale [39]). Wegen der fortwährenden Einfälle der Normannen und Slaven wurde die Stadt öfters zerstört. Da jedoch wegen ihrer günstigen Lage immer wieder neue Bürger in Menge herbeiström-

35) Dipl. von 786 bei Lappenberg, I, 2.

36) Dipl. von 834 bei Lappenberg, I, 13.

37) Adam Brem. I, 22.

38) Lappenberg, Hamburg. Rechtsalt. I, p. VII.

39) Adam Brem. II, 68. domum lapideam fecit, turribus et propugnaculis valde munitam. — basilica eadem ex una parte habuit domum episcopi, ex alia praetorium ducis.

ten [40]), so wurde dieselbe immer wieder neu aufgebaut, und auch im 12ten Jahrhundert wieder von dem Erzbischof Alebrand mit neuen Mauern und Thürmen versehen [41]). Der Herzog hatte in der Altstadt (vetus oppidum) außer seiner Burg keinen weiteren Grundbesitz. Sie war demnach eine erzbischöfliche Stadt [42]). Die Neustadt dagegen war eine herzogliche Stadt. Der Herzog Bernhard II. verließ nämlich seine alte Burg in der Altstadt und baute sich eine neue Burg zwischen der Elbe und Alster [43]). Auch um die neue Burg siedelten sich neue Colonen und andere hörige und freie Leute an. Daher entstand hier bald eine Vorstadt (suburbium), welche zwar anfangs auch nur ein Dorf (vicus proximus) war [44]), sehr bald aber eine Stadt geworden und sodann die Neustadt (oppidum novum) genannt worden ist. Und jeder der beiden Herren begünstigte nun seine Stadt, der Herzog die Neustadt, der Erzbischof aber die Altstadt [45]). Die Neustadt erfreute sich auch der Gunst der nachfolgenden Landesherrn, der Grafen von Holstein, und schon unter dem Grafen Adolf III. erlangte sie einen bedeutenden Umfang. Adolf III. faßte nämlich den Entschluß, die Stadt zu erweitern und übertrug die Ausführung einem Unternehmer, wie dieses später auch bei den Städteanlagen in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern zu geschehen pflegte. Er übergab nämlich erblich die Stadt an der Alster mit den angrenzenden Ländereien dem Wirad von Boitzenburg und ertheilte derselben zu gleicher Zeit Marktrecht (jus fori). Um fremde, zumal freie Leute anzuziehen, sollten die neuen An-

---

40) Adam Brem. II, 58. magnam ibidem tam civium quam fratrum adunavit multitudinem.

41) Adam Brem. II, 68. Voluit archiepiscopus Hammaburg metropolem muro circumdare ac munire turribus. Vrgl. oben §. 4.

42) Adam Brem. III, 26. vrgl. Lappenberg, Hamburg. Rechtsalt. I, p. III bis V.

43) Adam Brem. III, 26. dux — relicto veteri castello Hammaburg, novum quoddam praesidium sibi suisque fundavit infra Albiam flumen et rivum; qui Alstra vocatur.

44) Vita Anskarii, c. 16 bei P. II, 700.

45) Adam Brem. III, 26. dux novum, archiepiscopus vetus coluit oppidum.

siedler freie Hausplätze (liberas areas) und Marknutzungen in der ungetheilten Mark erhalten[46]). Daher entstanden nun rasch nach einander in der Neustadt zuerst das St. Nikolaus Kirchspiel, sodann das St. Katharinen Kirchspiel und etwas später noch das St. Jakobi Kirchspiel. Und seit dem Ende des 12ten oder im Anfang des 13ten Jahrhunderts wurden alle diese Bestandtheile der Neustadt und die Neustadt selbst mit der Altstadt zu einer Stadt vereiniget, was um so leichter geschehen konnte, da die Erzbischöfe ihre Rechte in der Altstadt geltend zu machen etwas vernachlässiget hatten. Beide Städte, welche bis dahin zwei Rathhäuser, eines in der Altstadt und eines in der Neustadt, zwei Gerichtsstäten (Dingbänke), zwei Weinkeller, zwei Märkte, einen Alt- und einen Neumarkt, und zwei Schlachthäuser gehabt hatten, bildeten daher seit dem 13ten Jahrhundert eine einzige Stadt mit einem einzigen Rathhaus und mit einer Dingbank, wie dieses aus dem alten Stadtrecht selbst hervorgeht[47]).

Auch in Hildesheim hat sich die Stadt um das Domstift herum nach und nach gebildet. Die alte Burg (urbs) bestand aus dem Dom mit dem bischöflichen Hofe (curia episcopalis) und aus den Wohnungen der Canoniker. Sie war mit Mauern umgeben und mit drei Thoren versehen. Um diese Burg herum wohnten die Burgmannen und Ministerialen des Bischofs und andere Leute, welche mit dem Domstifte zu thun hatten. Im 11ten Jahrhundert ward auch diese Ansiedelung mit Mauern umgeben. Und sie bildete sodann die Altstadt. Um die Altstadt herum bildete sich die Neustadt und im 14ten Jahrhundert wurde damit auch noch der vor dem Dammthore liegende Dammflecken mit der Stadt vereiniget und mit Mauern, Graben, Thoren und Brücken befestiget. Die Stadt bestand demnach im 14ten Jahrhundert aus der Burg, aus der Altstadt und Neustadt und aus dem sogenannten Damm, also aus vier mit einander zusammenhängenden, aber durch Mauern

46) Dipl. circa 1189 bei Lappenber, I, 252. vrgl. noch die Freiheitsbriefe von 1189 u. 1190, eod. p. 253 u. 258.

47) Lappenberg, I, Einleitung p. 7—20. Stadtrecht von 1292. A. art. 1. „dat Hamborch ein is, unde ein bliuen scal iummermeir. — Ein raethus scal man och hebben, unde anderes nein, unde eine dincbanc „dorbi. Unde dhe markete scolen bliuen also she eir weren."

und Thore getrennten Theilen, von denen die drei Weichbilde gesonderte Stadträthe und Verwaltungen hatten [48]).

Eben so hat sich die Stadt Bamberg um das Domstift herum gebildet. Die Burg bestand aus der Domkirche, aus dem bischöflichen Hofe und aus den Wohnungen der St. Georgen Brüder. Dieser mit einer Mauer umgebene und mit zwei Thoren versehene Raum wurde, wie er heute noch heißt, die Burg und zwar, zum Unterschiede von der auf dem Berge liegenden, von den Grafen von Babenberg bewohnten alten Burg (Altenburg) die neue Burg genannt. Und um diese Burg herum hat sich sodann die Stadt selbst gebildet [49]).

§. 17.

Was von den Domstiftern gilt in derselben Weise auch von den Abteien und Klöstern. Auch um sie herum siedelten sich ihre hörigen Colonen und ihre übrigen Angehörigen, später auch freie Leute an. Und das ursprüngliche Dorf ward durch Ummauerung später zu einer Stadt. So war z. B. Neu-Korvei, welches sich um die Abtei Korvei herum angesiedelt hatte, im Jahre 940 schon eine Stadt [1]). Eben so lag das Kloster Eichstädt in dem Dorfe (locus) Eichstädt. Denn erst im Jahre 908 wurde das Dorf nebst dem Kloster ummauert und dadurch zu einer Stadt [2]). Auch Selz, eine ehemals römische Stadt [3]), war, da die römischen Stadtmauern nicht wieder aufgebaut worden waren, ein bloßes Dorf [4]), als die Königin Adelheid daselbst ein Kloster errichtete [5]). Denn erst im Jahre 993 machte die H. Adelheid mit

48) Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg, I, 619, 622 u. 624. Grupen, antiquit. Hannov. p. 164.

49) Schuberth, Staats- u. Gerichtsverfassung von Bamberg p. 92. Roppelt, Beschreibung des Fürstenthums Bamberg, I, 126.

1) Dipl. von 940 bei Falke, p. 209. homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent.

2) Dipl. von 908 bei Falckenstein, p. 18. Vrgl. oben §. 8.

3) Ammian. Marcell. XVI, 2. §. 12.

4) Dipl. von 993 bei Schoepflin, I, 138. Nr. 172. — quod ipse locus, in marca antiquitus constitutus. —

5) Dipl. von 993 bei Schoepflin, I, 138. Nr. 173. Es geht aus dieser

Erlaubniß des Königs das Dorf zu einer Stadt. Zwar könnte aus den Worten der Urkunde: in loco, Salsa nominato, quem ipsa pro Dei amore aedificavit [6]), geschlossen werden, daß die Königin keine Stadt, vielmehr nur ein Dorf angelegt habe. Da jedoch das aedificare locum mehr von dem Bau der Stadtmauern, als von der Anlegung des Ortes selbst gebraucht wird (§. 7) und das Dorf, wie bemerkt, schon vor dem Jahre 993 bestanden hat, so muß hier um so mehr eine Stadtanlage angenommen werden, als auch die berühmte Stelle in der Lebensbeschreibung der H. Adelheid von einer Stadtanlage spricht (urbem decrevit fieri sub libertate Romana [7]). Auch die Stadt Buxtehude ist im Jahre 1273 aus einer Ummauerung der um das Kloster herumliegenden Wohnungen hervorgegangen [8]). Eben so haben sich die Städte St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Schaffhausen u. a. m. um ein Kloster herum gebildet. Endlich wurde auch die Stadt Ens, um noch ein Beispiel anzuführen, hauptsächlich zum Schutze des Klosters St. Florian, großentheils auf dessen Grund und Boden angelegt, und auf die Bitte des Bischofs von Passau auch jenem Kloster übergeben [9]).

§. 18.

Sehr viele Stadtanlagen wurden indessen weder durch Palatien oder andere befestigte Fronhöfe, noch durch geistliche Stiftungen veranlaßt. Sie hatten vielmehr die Sicherung der Gegend gegen feindliche Einfälle oder die Sicherung des an einem Orte befindlichen Marktes und des dadurch entstandenen Handels und

---

Urkunde selbst hervor, daß das Kloster damals schon gebaut war, womit auch noch mehrere Urkunden von 992 bei Schoepflin, I, 134, 135 u. 136 übereinstimmen.

6) Dipl. von 993. Nr. 172. l. c.

7) Leibnitz, script. rer. Brunsv. I, 165.

8) Havemann, I, 635.

9) Dipl. von 900 bei Hund, I, 234. — deprecans, ut civitatem illam quam fideles nostri — noviter in ripa Onasi fluminis, in proprio jam dicti martyris, partimque in terra praefecturae terminalis statuentes construxerunt, ad supradictum sacrosanctum locum traderemus. Vergl. §. 5.

Gewerbswesens zum Zweck, oder sie hatten auch andere theils politische, theils finanzielle Zwecke vor Augen. Bloß zur Sicherung der Gegend gegen feindliche Einfälle wurden schon zur Zeit Karls des Großen die Städte Heresburg, Magdeburg, Halle und Itzehoe erbaut (§. 4). Späterhin blieb zwar die Sicherung des Ortes gegen feindliche Einfälle immer noch eine Hauptrücksicht bei der Ummauerung, auch noch bei der Aufführung von Stadtmauern zu Basel um das Jahr 1100 [1]), bei der Ummauerung von Haltern im Jahre 1288 [2]), von Lüdinghausen im Jahre 1308 [3]) u. a. m., insbesondere auch bei der Befestigung der Städte in Mähren [4]). Es tritt jedoch mehr und mehr auch die Rücksicht für den freien Verkehr und den Handel hervor. Daher wurde so oft mit der Erlaubniß zur Ummauerung eines Ortes zu gleicher Zeit auch das Recht einen Markt und eine Münze und Zölle anzulegen ertheilt, z. B. als Eichstädt im Jahre 908 gegen die Einfälle der Ungarn befestiget werden sollte [5]). Eben so als Passau gegen die Einfälle der Ungarn im Jahre 963 befestiget werden sollte [6]). Denn die Worte negotia constituere sind offenbar von der Errichtung eines Marktes zu verstehen. Auch die Rechtsbücher verbinden die Anlagen von Märkten mit den Städteanlagen [7]). Die Ummauerung von Freiburg im Breisgau hatte hauptsächlich die Gründung eines Handelsplatzes (forum constitui) und die Herbeiziehung von Handelsleuten zum Zweck [8]). Dasselbe gilt von München. Denn München, das wahrscheinlich von Heinrich dem Löwen ummauert worden ist [9]), hat seine Mauern offenbar

1) Ochs, I, 244.
2) Kindlinger, M. B. I, 2. p. 1.
3) Niesert, M. U. B. I, 2. p. 499.
4) Rößler, die Stadtrechte von Brünn, Einleitung, p. V.
5) Dipl. von 908 bei Falkenstein, p. 20. mercatum et monetam habere — urbemque construere.
6) Dipl. von 963 bei Meibom, I, 747. Concedimus — castella cum turribus et propugnaculis eringere, negotia constituere. —
7) Sächs. Lr. III, 66. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht v. Freising I, 103.
8) Stadtrecht von 1120 bei Dümge, p. 122.
9) Farrago hist. rer. Ratispon. ad an 1175 bei Oefele II, 508. hoc anno urbs Monacensis aedificari coepta est. Urk. von 1287 in

nur zur Sicherung seines Marktes (forum) und seiner Salzniederlage erhalten, um den Verkehr von dem benachbarten Freisingischen Marktplatze Veringen, dem heutigen Oberföhring, nach München zu ziehen [10]). Zwar hat auch die landesherrliche Burg zur Erweiterung der Stadt wesentlich beigetragen. Denn ein großer Theil der Stadt hat sich um die Burg, — den heutigen sogenannten alten Hof — herum angesiedelt. Allein erst Herzog Ludwig der Strenge hat um das Jahr 1255 seine ständige Residenz nach München verlegt und innerhalb der bereits schon bestehenden Stadt seine Burg angelegt [11]). Auf die erste Gründung der Stadt konnte demnach die Burg keinen Einfluß haben. Die herzogliche Burg war übrigens, wie die Burgen in Nürnberg, Ulm und Wien, mit Wall und Graben umgeben [12]). Und heute noch führt die mitten in der Stadt gelegene Burggasse nach dem alten Hof, der ehemaligen herzoglichen Burg. Auch Bern wurde zum Theile wenigstens zur Sicherung seines Handels und um fremde Kaufleute anzuziehen, zum Theile aber auch um einen festen Punkt gegen den unruhigen Burgundischen Adel zu erhalten, angelegt [13]). Die Herzoge von Zäringen besaßen zwar eine feste Burg in der Stadt [14]). Diese war jedoch für die Bildung und Erweiterung der Stadt ohne allen Einfluß, da die Herzoge nicht Grundherren der Stadt waren, vielmehr nur in ihrer Eigenschaft als Reichsstatthalter, als Rectoren von Burgund, und zwar auf Reichsboden (in fundo et allodio imperii — in nostro et imperii dominio) die Stadt angelegt hatten [15]).

Im späteren Mittelalter tritt mehr und mehr die politische und finanzielle Rücksicht bei den Städteanlagen hervor. Die Städte waren allenthalben wegen des von den Bürgern zu erhebenden

---

M. B., 18. p. 5. — infra muros civitatis Monacensis. — Urk. zwischen 1164 bis 1200 in M. B. VIII, 410. Ortolf qui preest muro.

10) Dipl. von 1158 bei Meichelbeck, I, 337 und Hund, I, 77 u. 78.

11) Bergmann, Gesch. von München, I, 10 u.. 11.

12) Urk. von 1322 bei Bergmann, II, 4. „vnsern Graben bei vnser Burge „ze München."

13) Handfeste von 1218, c. 1 u. 5. Stettler, Staats- u. Rechtsgesch. von Bern, p. 20 f.

14) Handfeste, c. 8. De domo — quam Dux — firmavit.

15) Handfeste, c. 1 u. 2.

Grundzinses und wegen der übrigen aus den Markt- und anderen Zöllen, sodann aus dem Münz- und Gerichtswesen gezogenen Einkünften eine wahre Finanzquelle geworden. Und da die bewaffneten Bürgerschaften und die in die Städte gelegten Burgmannen auch noch eine mächtige Stütze zur Erhaltung des Landfriedens waren, so säumten die Landesherrn nicht, auch aus diesen Gründen Städte anzulegen. Recht klar und deutlich geht diese Rücksicht bei der im Jahre 1200 von dem Erzbischof von Köln erbauten Stadt Rüden in Westphalen [16]), und bei dem im Jahre 1373 zur Stadt erhobenen Kölnischen Dorfe Zons hervor [17]). Und um Fremde in diese neu gegründeten Städte anzuziehen, pflegten diese auf jegliche Weise unterstützt und begünstiget zu werden, durch Anweisung von Grund und Boden, z. B. in Freiburg [18]) oder durch Gewährung von Freiheiten [19]), z. B. Freiheit von Abgaben in Hamburg auf 3 Jahre [20]), und in Gollnow auf 5 Jahre [21]).

Vor Allem treten aber seit dem 13. und 14. Jahrhundert die politischen und finanziellen Rücksichten hervor bei den Städteanlagen nach Deutscher Art in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern, dann in Böhmen, Mähren und in anderen slavischen Ländern [22]). Die Städte am Rhein und an der Donau und auch jene an der Elbe u. a. m. waren durch ihren Handel

16) Dipl. von 1200 bei Wigand, Arch. VI, 194. — redituum, quicunque infra muros et fossata oppidi, quod apud Ruden pro pace terrae de novo construximus, provenerint sive de censu arearum, sive de theloneo aut de moneta, vel de judiciis, seu de aliis quibuscunque emergentibus — nos autem liberam habemus potestatem ibi scultetum instituendi et quemcunque de ministerialibus beati Petri instituere decrevimus, d. h. das Recht Burgmannen einzulegen.

17) Urk. von 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 345. et ut etiam circa defensionem et custodiam theolonii nostri ibidem — villam in opidum duximus erigendum. —

18) Stadtrecht von 1120 bei Schreiber, I, 3. mercatoribus — areas — ad domos in eisdem areis edificandas.

19) Urk. von 1268 von Gollnow, bei Dreger, I, 531. — libertatem quae novis civitatibus dari consuevit. —

20) Urk. von 1188 bei Lappenberg.

21) Urk. von 1268 bei Dreger, I, 531.

22) Rößler, die Stadrechte von Brünn, Einleitung, p. 4 u. 5.

und Gewerbsfleiß damals schon reich und mächtig, dadurch aber den in die Höhe strebenden Landesherrn nicht bloß eine finanzielle, sondern bei den fortwährenden Kämpfen auch eine kriegerische Stütze, dieses öfters sogar den Kaisern selbst geworden. Dieselben Vortheile gedachten nun auch die Fürsten an den östlichen Marken durch Anlegung Deutscher Städte zu erreichen und dazu noch durch Deutsche Kultur sich die slavischen Völkerschaften zu unterwerfen. Um nun ihre Städte nach Deutscher Art anzulegen und Deutsche Colonen anzuziehen ließen sie, wie wir gesehen, Grundbesitz unter dieselben vertheilen (§. 10). Sie unterstützten die Städteanlagen mit Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen, z. B. in Brieg in Schlesien [23]), in Greiffenberg in Pommern [24]) u. a. m. Und sie ertheilten jenen Städten außerdem noch auf eine Reihe von Jahren Freiheit von Grundzins nebst anderen Begünstigungen und Freiheiten [25]). Und der darauf folgende Flor jener Städte hat sattsam bewiesen, daß jene Rechnung keineswegs unrichtig war.

6. Freie grundherrliche und gemischte Städte.

§. 19.

Je nachdem die dorfartigen Anlagen, aus welchen durch Ummauerung Städte hervorgegangen sind, freie, grundherrliche oder gemischte Dorfschaften waren, je nachdem waren auch die ummauerten Orte, freie grundherrliche oder gemischte Städte. Denn durch die Umgebung mit Stadtmauern wurde ihre eigentliche Natur durchaus nicht verändert.

Freie Städte, d. h. keiner Grundherrschaft unterworfene bloß von freien Bürgern bewohnte Städte, hat es wahrscheinlicher Weise ursprünglich nur wenige gegeben. Wenigstens kann es mit voller Bestimmtheit nur bei wenigen Städten nachgewiesen werden, daß sie gleich ursprünglich frei von aller Grundherrschaft, nur von

23) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 319. Ligna etiam, ad construendum edificia incidere dedimus —.

24) Urk. von 1262 bei Dreger, Cod. Pomeran. I, 457. — ad edificia nemus et ligna que nostra esse dinoscuntur ipsis indulgemus —.

25) Tzschoppe und Stenzel, Urkſ. zur Gesch. von Schlesien, p. 188 ff.).

freien Bürgern bewohnt gewesen sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch in den freien Städten unfreie und hörige Leute auf den Fronhöfen und in den Wohnungen der freien Bürger wohnten. So lange indessen diese keine Bürger, die Bürger selbst vielmehr freie Leute waren, so lange war auch die von einer freien Stadtgemeinde bewohnte Stadt eine freie Stadt. Wahrscheinlich gehört zu den freien Städten unter Anderen auch Köln am Rhein. Denn schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts war Köln von einem sehr reichen und zahlreichen freien Handelsstande bewohnt. Mehr als 600 von den allerreichsten Kaufleuten wollten schon im Jahre 1074 die Stadt verlassen [1]), weil es der damalige Erzbischof gewagt hatte, ein Kaufmannsschiff hofrechtlich zu behandeln und für den Hofdienst in Anspruch zu nehmen [2]). Diese Willkür veranlaßte sogar einen Aufstand, der nur mit Mühe unterdrückt werden konnte und dem Erzbischof selbst fast das Leben gekostet hätte [3]). Wäre nun Köln damals nicht schon längst eine freie Stadt gewesen, so würde wenigstens aus diesem Grunde ein so gefährlicher Aufstand nicht möglich gewesen sein. Aus demselben Grunde halte ich aber auch Worms für eine ursprünglich freie oder wenigstens frühe schon frei gewordene Stadt. Denn etwas früher noch als in Köln ist auch in Worms, wie es scheint, aus einer ähnlichen Veranlassung ein Aufstand ausgebrochen, der mit der Vertreibung des Bischofs geendiget hat [4]). Auch scheint Meppen im alten Emsland ursprünglich eine freie Stadt gewesen zu sein. Meppen war nämlich ursprünglich eine Mark, in welcher sich frühe schon zwei freie Bauerschaften angesiedelt hatten [5]). Eine

---

1) Lambert, annal. ad 1074 bei P. VII, 215. sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi ex urbe profugi.

2) Lambert ad. 1074 bei P. VII, 212. unam mercatoris cujusdam praedivitis navim occupant, eamque in ministerium archiepiscopi, ejectis mercibus quas habebat, ocius expediri jubent.

3) Lambert ad 1074, eod. p. 211—215. Köln. Chron. Fol. 159 f.

4) Lambert ad 1073 u. 1074 bei P. VII, 204, 211 u. 212. Praeterea in mentem veniebat (nämlich den im Aufstand begriffenen Kölnern) Wormaciensium insigne praeclarumque facinus, quod episcopum suum, insolentius agere incipientem, urbe expulissent —.

5) Dipl. von 946 bei Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, p. 109. — bannum supra duas villas Meppium nominatas —.

dieser Villen, welche später zur Stadt erhoben worden ist, bestand aus mehreren Fronhöfen, außer dem Hofe Meppen noch aus dem Hofe Monneel, später Dedike Schaden, ferner aus den Höfen von Bernd von dem Berge am Markte, von Johann von der Recke in der Burgstraße, von Herbort Smenten am Markte, und aus dem Pielshofe in der Hintergasse[6]). Die andere Villa, Altmeppen genannt, bestand noch im 15. Jahrhundert aus eilf freien Grundbesitzern, den Erffexen zu Altmeppen, welches man auch die Altmepper Mark zu nennen pflegte[7]). Auf diesen Fronhöfen siedelten sich nun gegen Erlegung eines Grundzinses oder Wortgeldes freie Colonen an. Als daher im Jahre 1360 Meppen zur Stadt erhoben worden ist, bestand die Bevölkerung aus vollfreien Grundbesitzern und freien Colonen[8]), das heißt aus Bürgern und Bauern, welche beide nun dieselben Freiheiten wie in den übrigen Weichbilden des Stiftes Münster erhielten[9]). Die freien Grundbesitzer bildeten demnach mit den freien Colonen die Stadtgemeinde. Sehr wahrscheinlich ist auch Soest gleich ursprünglich eine freie Stadt gewesen oder dieses wenigstens sehr frühe schon geworden. Zwar soll nach Gelenius[10]) und Seibertz[11]) Soest und die Umgegend schon im 7. Jahrhundert von König Dagobert dem Erzbischof Cunibert von Köln geschenkt worden und dadurch die Grundherrschaft an jenes Erzstift gekommen sein. Da jedoch alle Beweise mangeln, so lasse ich die Richtigkeit jener Angabe dahingestellt sein. Jedenfalls befand sich aber schon im 11. und 12. Jahrhundert eine freie Bauer- oder Bürgerschaft in Soest, aus welcher die erbgesessene Bürgerschaft hervorgegangen

---

6) Diepenbrock, p. 184.

7) Urk. von 1444 u. 1450 bei Diepenbrock, p. 674—676.

8) Diepenbrock, p. 108, 183, 184, 195 u. 196.

9) Stadtprivileg. von 1387 bei Diepenbrock, p. 659 f. „alle dengenen, „de binnen den vorseid onsen wikbolde to Meppen wohnet, „end dar borger end buer synd — dat se sullen brucken aller „vryhyd end Rechtes alse andere unses Stichtes wyckbolde desto „bruckene" —.

10) de admiranda magnitudine Coloniae, p. 65, 278 u. 285.

11) Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen, I, 76. Seibertz hält daher Soest für eine grundherrliche Stadt, eod. III, 432 ff.

ist. Denn außer den freien Kaufleuten [12]) findet man daselbst schon seit dem 11. Jahrhundert Hausplätze und Höfe, welche einen bloßen Grundzins entrichtet, also in keinem Hofverbande gestanden haben [13]). Eben so in dem alten Stadtrechte von 1120 grund= oder wortzins=pflichtige Hausplätze [14]). Daß diese aber frei, d. h. nicht grund=herrlich waren, geht aus dem Umstande hervor, daß dieselben, wie jeder andere Grundbesitz in der Stadt, vor dem Schultheiß, also vor dem öffentlichen Richter aufgelassen werden mußten [15]). Außer diesem wortzinspflichtigen freien Grundbesitze findet man aber auch noch Dorschlacht Eigen, d. h. volles freilediges Eigen in der Stadt [16]). Die Bürgerschaft bestand demnach damals schon, wie dieses auch das Stadtrecht ausdrücklich sagt, aus freien Leuten (liberi) [17]) zum Theile aber auch aus bischöflichen Ministerialen [18]). Und die freien in der Stadt wohnenden Leute (liberi) werden zum Unterschiede von den hofhörigen Leuten (nostri homines) in der Hofsprache Fremde (extranei); d. h. nicht hofhörige Leute genannt [19]). Da nun außerdem noch Heinrich der Löwe der Stadt Lübeck schon im Jahre 1158 städtische Einrichtungen nach dem Vorbilde von Soest gegeben hat, Lübeck selbst aber nach den Bestimmungen Heinrichs des Löwen über die Rathsfähigkeit der Bürger eine freie Stadt gewesen sein muß [20]), so muß die freie Ver=

12) Vita S. Liudgeri, c. 7 bei P. II, 425. Quidam fuit Sosati mercator.

13) Dipl. aus 11. sec. bei Wigand, Arch. II, 3. p. 232 f. — tradidi fratribus V libras solvendas de areis vel curticulis Susazie.

14) §. 32 bei Seibertz, II, 1. p. 52. omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris. Schrae, c. 148. „Al dey Houesate binnen „Suyst, dey Wort Tyns geuet, dey sint van eyme Rechte."

15) Stadtrecht von 1120, §. 32—34.

16) Stadtr. §. 27. predium fundale, quod vulgo dicitur torfhaht egen. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 4.

17) In Urk. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 199. werden unter den Zeugen 6 Bürger von Soest liberi und viri honorati genannt.

18) Stadtr. §. 53. ut omnes in opido nostro commorantes sive liberi sive ministeriales. — Urk. von 1166 bei Kindlinger, II, 198 u. 197.

19) Dipl. von 1166 bei Seibertz, II, 1. p. 77. und bei Kindlinger, M. B., II, 197 u. 199.

20) Urk. um 1163 im Codex dipl. Lub. I, 6. „dhat men nemene te in

fassung von Soest jedenfalls schon in das 11. Jahrhundert hinaufreichen, Soest selbst also sehr frühe schon eine freie Stadt gewesen sein. Zwar hatte der Erzbischof auch einen Fronhof in der Stadt mit einem Villicus an seiner Spitze. Denn schon im Jahre 1166 wurde daselbst mit Zustimmung der hörigen Familie (totius Sosaciensis familie consilio) ein bei der Stadt gelegener Wald als Zinsland zum roden hingegeben (de manu villici nostri aliquam terre nostre portionem censualiter receperit)[21]). Auch hatte der Erzbischof außerdem noch fünf andere Fronhöfe in der Börde. Allein diese Fronhöfe mit den dazu gehörigen Bauerschaften hatten zwar auf die Erweiterung der Stadt, nicht aber auf die erste Bildung der Altstadt Einfluß. Jene fünf Fronhöfe wurden nämlich schon im 13. Jahrhundert mit jenem in Soest selbst zu einem Schultenamte vereiniget[22]). Und aus diesem Schultenamte ist später das Gericht der vier Bänke hervorgegangen, während aus den sechs mit jenen sechs Fronhöfen zusammenhängenden Bauerschaften die sechs Kirchspiele von Soest oder die Gemeinde gebildet worden sind.

§. 20.

Zu den gleich ursprünglich freien Städten gehörten übrigens auch diejenigen Städte, welche auf freiem Reichsboden, d. h. auf nicht reichsgrundherrlichen Ländereien gegründet worden sind, wie dieses z. B. bei Dortmund und bei Bern der Fall war. Die Stadt Dortmund lag nämlich auf freiem Grund und Boden des Reiches. Sie war daher, wie dieses auch das alte Stadtrecht ganz bestimmt ausspricht, frei von aller Grundherrschaft. Jeder Einwohner besaß demnach seinen Hausplatz und den dazu gehörigen Grund und Boden frei von allem grundherrlichen Zins und von anderen grundherrlichen Abgaben[23]). In der Nähe der Stadt

---

„den rat, se ne si echt, van vrirbort, vnde nemans eghen —
— „vnde dhe hebbe torfacht egen binnen dher muren.“ — —

21) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, II, 197. und Seibertz, II, 1. p. 77. Vergl. §. 14.

22) Dipl. von 1275 bei Kindlinger, III, 1. p. 262 ff. und bei Sommer, I, 2. p. 119 ff.

23) Stadtrecht §. 27. bei Wigand, Korv. Gesch. II, 218. De libertate

lag zwar auch der alte Reichshof Dortmund. Die Stadt hat jedoch niemals zu jenem Reichshofe gehört, sie ist daher auch zu keiner Zeit reichsgrundherrlich gewesen. Sie lag sogar in einer ganz anderen Grafschaft, in der von ihr später erworbenen Grafschaft Dortmund, während der Reichshof in der Grafschaft Mark gelegen hat[24]). Im Jahre 1300 wurde der Reichshof an die Grafen von Mark verpfändet und diese Verpfändung im Jahre 1563 nochmals bestätiget[25]). Der Reichshof war und blieb daher ohne allen Einfluß auf die Bildung und weitere Ausbildung der städtischen Verfassung. Eben so lag die Stadt **Bern** auf freiem Reichsboden (in fundo et allodio imperii). Sie war demnach von Anfang an eine freie, d. h. nicht grundherrliche Stadt[26]). Nach dem Erlöschen des Zäringer Herrscherstammes nahm sie Friedrich II. in seinen unmittelbaren Schutz. Sie wurde demnach eine reichsunmittelbare Stadt. Eine freie Reichsstadt ist sie dadurch aber keineswegs geworden. Denn die Freiheit der späteren freien Städte und der freien Reichsstädte bezog sich nicht auf die Freiheit von der Grundherrschaft. In diesem Sinne waren fast alle späteren Städte frei. Sie bezog sich vielmehr, wie wir sehen werden, auf die Reichsvogtei. Die späteren freien Städte waren daher von den ursprünglich reichsfreien, d. h. nicht grundherrlichen Städten wesentlich verschieden.

§. 21.

Zu den ursprünglich freien, d. h. nicht grundherrlichen Städten gehörten endlich auch noch die **landesherrlichen** Städte, d. h. diejenigen Städte, welche zwar auf landesherrlichem, aber nicht auf grundherrlichem Boden der Landesherrn angelegt worden sind. So wie nämlich hinsichtlich des Reichsgutes und der Reichsherrschaften zwischen dem freien Reichsboden, d. h. den reichs-

---

oppidi nostri. Civitas nostra integraliter sita est in fundo sacri imperii. unde unusquisque possidet fundum et aream suam libere absque omni pensione et tributo. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 437.

24) Sommer, Handbuch über die bäuerl. Rechtsverhl. I, 177.

25) Urk. von 1300 u. 1563 bei Sommer, II, 34 u. 107.

26) Handfeste von 1218, c. 1, 2, 3, 5, 9, 10.

freien Herrschaften, und den Reichsgrundherrschaften ein Unterschied gemacht worden ist [27]), eben so muß auch in den landesherrlichen Territorien zwischen dem landesherrlichen Grundbesitz und dem grundherrlichen Boden der Landesherrn unterschieden werden. Die Landesherrn hatten nämlich eben so wie die Grundherrn ihre Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien, und in diesen Grundherrschaften hatten sie natürlich dieselben Rechte, welche auch die übrigen Grundherrn in ihren Grundherrschaften gehabt haben. Aus solchen grundherrlichen Villen der Landesherrn hervorgegangene Städte waren demnach eben so grundherrlich wie die anderen grundherrlichen Städte. Die übrigen in einem landesherrlichen Territorium gelegenen, in kein Privateigenthum übergegangenen Ländereien waren dagegen wohl landesherrliche Besitzungen, sie waren aber keine grundherrliche Ländereien der Landesherrn. Denn dergleichen mit dem Comitat und dem Herzogthum zusammenhängenden Besitzungen, — die sogenannten Comitats-Städte und Dörfer, wie sie zur Fränkischen Zeit genannt worden sind [28]), waren, so lange sie noch reichsunmittelbar waren, eben so reichsfrei wie die übrigen reichsfreien Herrschaften. Durch den Erwerb des Comitates und des Herzogthums und der damit verbundenen Ländereien haben aber die Landesherrn keine größeren Rechte an jenen Ländereien erworben, als der Kaiser selbst früher daran gehabt hat. Jene Besitzungen blieben demnach nach wie vor freie keiner Grundherrschaft unterworfene Herrschaften. Sie wie jedoch die reichsfreien Herrschaften nach und nach mit den Reichsgrundherrschaften vermengt und vermischt worden sind, so auch die freien Besitzungen der Landesherrn mit den landesherrlichen Grundherrschaften. Ursprünglich wurden indessen beide sehr genau von einander geschieden. Eben so insbesondere auch die freien in einem landesherrlichen Territorinm liegenden Städte von den grundherrlichen Städten der Landesherrn. Und der Rechtsidee nach ist dieser Unterschied auch noch in späteren Zeiten geblieben.

Solche freie landesherrliche Städte findet man nun in sämmtlichen Deutschen Territorien in mehr oder weniger großer

27) Meine Geschichte der Fronhöfe, II, 436 ff.

28) Edict. Pistense von 864, c. 8. — in omnibus civitatibus et vicis ac villis — quae de comitatibus. vergl. unten §. 23.

Anzahl. In Baiern namentlich sind die meisten landesherrlichen Städte und Märkte frei, d. h. nicht grundherrlich gewesen, z. B. die Städte Aichach [29]), Altomünster [30]), Friedberg [31]), Landsberg [32]), Ram [33]), Schongau [34]) u. a. m. Dasselbe gilt von den landesherrlichen Städten in Sachsen, in Schwaben u. a. m., insbesonder, auch in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommerne wo jedoch viele Städte auch grundherrlich waren. Für die Geschichte der städtischen Verfassung besonders wichtig sind indessen die Bischofsstädte. Daher füge ich über sie noch Einiges bei.

§. 22.

Die Bischofsstädte sind nämlich sammt und sonders landesherrliche Städte, und die meisten ursprünglich auch freie, d. h. nicht grundherrliche Städte gewesen. Die Bischöfe pflegten zwar in jenen Städten, in welchen sie ihre Bischofssitze hatten, Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien zu besitzen. Nicht immer gehörte ihnen aber auch noch der übrige Grund und Boden, auf welchem die Stadt lag. Meistentheils waren vielmehr neben ihnen auch noch freie Leute, öfters die Kaiser selbst in der Stadt ansäßig. Dies gilt zumal von den ehemals römischen Städten am Rhein und an der Donau, welche frühe schon zu Bischofssitzen erhoben worden sind. Als Landesherrn waren jedoch die Bischöfe Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt, und diese benutzten sie nun um die ihnen auf ihrem Fronhofe in der Stadt zustehende grundherrliche Gewalt über die ganze Stadt auszudehnen. Diese Bestrebungen führten zwar nirgends zum Ziele. Sie führten vielmehr allenthalben, in Köln und in Worms sogar schon im 11.

---

29) Stadtrecht u. Freiheiten von 1347, 1504 u. 1517 bei Lori, p. 59, 239 u. 260.

30) Stadtrecht von 1391 bei Lori, p. 87 u. 88.

31) Stadtrecht von 1404 bei Lori, p. 94.

32) Freiheit und Stadtrecht von 1315, 1320, 1321, 1353, 1361, 1364, 1377, 1392, 1557 u. 1559 bei Lori, p. 54, 55, 62, 65, 66, 72, 77, 98, 341 u. 353.

33) Freiheit und Stadtrecht von 1323, 1352, 1340, 1359, 1363, 1397 u. 1416 bei Lori, p. 46, 50, 54, 63, 66, 90 u. 99.

34) Freiheit von 1331 bei Lori, p. 49.

Jahrhundert (§. 19), zum Kampfe mit der gleichfalls in die Höhe strebenden Bürgerschaft und zur weiteren Ausbildung der städtischen Verfassung. Oefters führten sie aber auch zu jenem Zustande, der zwar keine Hörigkeit, aber auch keine Freiheit mehr war, der vielmehr eine Mischung von beidem gewesen ist, den man aber dennoch nicht selten für eine wirkliche Hörigkeit gehalten hat. So besaßen z. B. die Bischöfe von Straßburg in der Altstadt, außer der bischöflichen Pfalz oder dem palatium episcopi [1]) auch noch einen Fronhof, den sogenannten Stadelhof. Sie ließen ihn durch einen eigenen Fronhofbeamten, durch den Hofmeister oder Stadeler, verwalten [2]). Und bis auf die jetzige Stunde nennt man den Platz zwischen dem Münster und dem ehemaligen bischöflichen Palaste den Fronhof, entweder weil der alte Fronhof daselbst gestanden oder der Platz zu dem Fronhofe, sei es nun zu dem Stadelhofe oder zur bischöflichen Pfalz selbst gehört hat, welche ja gleichfalls ein Fronhof gewesen und auch so genannt worden ist [3]). Eine grundherrliche Stadt war aber darum die Stadt doch nicht. Denn schon zur fränkischen Zeit haben daselbst freie Leute gewohnt, wie dieses aus den Verfügungen über ihr Besitzthum in der Stadt und in der Stadtmark hervorgeht [4]). Auch gründete daselbst im Anfang des 8. Jahrhunderts König Childerich die Abtei St. Stephan und gab derselben Immunität von den öffentlichen Beamten. Da jedoch jene Abtei, wie die Urkunde sagt, in dem Territorium des Bischofs lag (in cujus consistit territorio), so wurden die Rechte des Bischofs ausdrücklich vorbehalten [5]). Das Territorium der Alt-

---

1) Stadtrecht, c. 42 bei Grandidier, II, 59. dipl. von 1249 bei Schoepflin, I, 401.

2) Altes Stadtrecht c. 90, 94 u. 96 bei Grandidier, II, 78. Meine Geschichte der Fronhöfe, II, 453.

3) Vergl. Scherz, p. 439, Stöber, Sagen des Elsasses, p. 468—470.

4) Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 5. Nr. 1 u. 13. predium quod habuit — et in civitate Strazburch id est terris silvis domibus et familiis et eorum substantiis.

5) Dipl. von 845 bei Grandidier, I, 225. — locum per pragmaticam Regis Childerici constitutionem prerogativa emunitatis libertate communiri impetravit, ita duntaxat ut, salva per omnia reverentia sacrosancti Antistitis, in cujus consistit territorio, nullus judex — vergl. p. 167.

stadt gehörte demnach dem Bischof. Da indessen der König darin eine Abtei stiften, also über den Grund und Boden verfügen konnte, so kann jenes Territorium keine bischöfliche Grundherrschaft gewesen sein. Die dem Bischof vorbehaltenen Rechte waren demnach ebenfalls keine grundherrlichen Rechte. Sie können vielmehr nur geistliche Rechte, wo nicht gar schon öffentliche Rechte gewesen sein. Jedenfalls hat der Bischof schon sehr früh die öffentliche Gewalt in der Stadt erhalten. Mit ihrer Ausübung war in der Altstadt oder in der eigentlichen Burg der Burggraf oder **praefectus urbis** wenigstens theilweise beauftragt. Derselbe hatte aber auch die Besorgung der Hofangelegenheiten übertragen erhalten mit Ausnahme des ökonomischen Theils, welchem auf dem Stadelhofe der Hofmeister oder Stadeler vorstand. Daher hatte der Burggraf die Aufsicht über die ursprünglich wohl nur in der Altstadt um die bischöfliche Pfalz herumwohnenden hofhörigen Handwerker mit dem Rechte die Handwerksmeister zu ernennen und über die Handwerksstreitigkeiten zu erkennen [6]). Aus demselben Grunde hatte er seine Gerichtssitzungen in der bischöflichen Pfalz und die Berufung ging von ihm an den Bischof (c. 45 u. 46.). Darum standen die Brücken in der Altstadt, also in der eigentlichen Burg, unter ihm, während sie in der Neustadt unter dem Zollner gestanden haben (c. 58 u. 80.). Aus demselben Grunde hatte der Burggraf für die Erhaltung der Stadtmauern, der Stadtgraben und der Straßen zu sorgen (c. 80, 81, 82 u. 83.). Ohne seine Erlaubniß durfte keine Mühle in der Stadt gebaut werden (c. 84.). Auch hatte er die Marktpolizei und mit dieser auch die Erhebung der Marktzölle, während die übrigen Zölle von dem Zollner erhoben worden sind (c. 47, 48 u. 49.). Wahrscheinlich hatte er auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht und die Victualienpolizei, wie dieses die Rechtsbücher, wenigstens das Schwäbische Landrecht und Ruprecht von Freising vorschreiben [7]). Der Burggraf war demnach zur Zeit des alten Stadtrechtes, also im 12. und 13. Jahrhundert, der herrschaftliche Beamte in der Altstadt, während die öffentliche Ge-

6) Stadtrecht, c. 44 u. 46. bei Grand. II, 60. Revers von 1263 §. 3 bei Schilter zu Königsh. p. 729.

7) Schwäb. Lr. Nr. 4. Ruprecht von Frs. I, 4 Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 460.

walt in der Stadt, wie wir sehen werden, von dem Vogte und Schultheiß besorgt worden ist.

Aber auch die grundherrlichen Rechte des Bischofs wurden ausgedehnt. Denn zur Zeit des alten Stadtrechtes erhob derselbe in seiner Eigenschaft als Grundherr einen Zoll von dem Hanf und den Kohlen, welcher direkt in die bischöfliche Kasse floß, sodann einen Bannwein und das sogenannte Bernbrod (c. 55). Der Bannwein wurde später in ein Bannweingelt verwandelt und im Jahre 1252 von dem Bischof an die Stadt verkauft [8]). Das Bernbrod war eine Abgabe in Brod [9]), welche von allen innerhalb des Burgbannes angesessenen Bäckern erhoben und damit die hohen und niederen Hofbeamten besoldet zu werden pflegten. Nach einem alten Register von 1345 sollte der Kämmerer jede Woche 17 Bernbrode erhalten, der Schenk alle 14 Nächte 17 Brode, der Spiser (etwa Speisemeister) [10]) 7 Brode in der Woche, die Meisterköche zusammen 5 Brode in der Woche, der Portenar (Thürhüter) alle 14 Nächte 7 Brode und die herrschaftliche Wascherin („mines hern wescherin") alle 14 Nächte 5 Brode. Der Hofpfister hatte diese Bernbrode zu erheben. Im 15. Jahrhundert scheint jedoch diese Brodabgabe außer Gebrauch gekommen zu sein [11]). Außerdem waren die auf dem Stadelhofe oder sonst in der Stadt ansäßigen Colonen besthaupt- oder fallpflichtig (c. 94.), und die Handwerker ohnedies hofhörig, sie mußten daher ebenfalls der Herrschaft dienen [12]).

Dennoch war die Stadt nicht grundherrlich geworden. Denn es wohnten außer den Ministerialen des Bischofs noch zu viele freie Leute in der Stadt, welche sich gewiß nicht nach Hofrecht behandeln ließen. In der Vorstadt lag der dem Bischof nicht gehörende Königshof und um diesen herum das Dorf Königshoven. Auch besaßen nach dem alten Stadtrechte sämmtliche Bürger gewisse Freiheiten, z. B. die Freiheit von der Beherbergung und Verpflegung des Bischofs, wenn er in die Stadt kam (c. 90 u. 91.),

8) Grandidier, II, 64. Not.

9) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 536.

10) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 283, 308 u. 309. Daher in Basel das Spiß Amt. Meine Gesch. l. c. II, 334.

11) Schilter, glossar. p. 102.

12) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 323.

welche allein schon beweisen, daß von einer eigentlichen Hörigkeit keine Rede sein kann. Daher sollte auch die Stadt nach dem alten Stadtrechte eine freie Stadt sein. (ut libera civitas sit. — „also daz sie vri si") [13]). Wie weit es übrigens mit der Verwirrung der Begriffe und mit der Vermengung der grundherrlichen und der öffentlichen Rechte zur Zeit des alten Stadtrechtes schon gekommen war, beweißt unter Anderem auch noch der Umstand, daß auch dem Schultheiß, also dem öffentlichen Beamten, die Besorgung vieler grundherrlicher Angelegenheiten übertragen war, z. B. die Erhebung des Sterbfalls (c. 94.), sodann die Lieferung von Ochsen für den bischöflichen Fronhof (c. 94 u. 100.), von Schweinen und Widdern für die Heerde des Bischofs (c. 95.) und von anderen für den Ackerbau nothwendigen Dingen (c. 97.). Die dem Schultheiß beigegebenen Richter mußten sogar das Korn des Bischofs während der Erntezeit hüten (c. 99.). Und wenn auch diese Vermengung ganz verschiedenartiger Rechte den Bischöfen vortheilhaft war, sie sogar zur weiteren Ausdehnung ihrer Rechte ermuntern mochte, so lag darin doch auch für die Bürgerschaft wieder eine Anmahnung sich diesem Umsichgreifen der Bischöfe und ihrer Beamten zu widersetzen, was denn zuletzt auch zum Siege der Freiheit geführt hat. Schon im Anfang des 12. Jahrhunderts waren laute Klagen über die fortwährende Vermehrung ihrer Macht und ihrer Einkünfte und gegen den dadurch entstandenen ungesetzlichen Druck entstanden, welchen der damalige Bischof Otto durch Erleichterung dieses Drucks, der Kaiser Heinrich IV. aber durch Wiederherstellung des alten Rechtes abzuhelfen gesucht hat [14]).

In Worms hatten die Bischöfe ursprünglich gar keinen Grundbesitz. Der Ort war vielmehr eine Königsstadt und lange Zeit ein Hauptsitz der Fränkischen Könige (§. 2.). Außer ihrem

13) Grandidier, II, 43.

14) Dipl. von 1119 bei Schoepflin, I, 193. jus civile et omnibus commune, quod tot annis odiosa questus diligencia Argentinensibus subtractum esse conspeximus, lacrimabili omnium rogatu sanccio ri, et ut putamus clemenciori consideracione restituimus, damnum vero, et jus consuetudinarium, non autem legitimum, et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadam tyrannide aliquando impositum, sed a bone memorie Ottone († 1100) predictorum civium episcopo aliquantulum levigatum. —

Königshofe oder Palatium hatten aber die Könige auch noch einen bedeutenden Grundbesitz in der Stadtmark, welcher nach und nach auf den Bischof übertragen und dieser dadurch Grundherr in einem großen Theile der Stadt geworden ist[15]. Bischof Burkhard konnte sich daher schon Bischof der Stadt Worms nennen und rühmend von sich sagen, daß er einen großen Theil der Stadt erworben habe. (episcopus Wormaciae civitatis, quam ego pradiis meis et pecunia a duce Ottone ex magna parte redemi)[16]. Die Könige behielten jedoch auch in späteren Zeiten noch einen Königshof in der Stadt, welcher nicht wie in Straßburg in der Altstadt, sondern in der Vorstadt lag[17]. Auch waren die Herzoge Otto und Konrad in der Stadt angesessen. Sie besaßen daselbst außer ihrer Burg[18] auch noch anderes Grundeigenthum (praedium omniumque proprietatem infra eandem civitatem) mit allem Zugehör in der getheilten und ungetheilten Feldmark[19]. Auch hatten die verschiedenen Stifter und Klöster ihre Fronländereien in der Stadtmark. Von den vielen Fronhöfen des Stiftes St. Andreas lagen mehrere in der Stadt selbst[20]. Eben so hatte das Stift St. Pauli Grundbesitz in der Stadt und an der Spitze des Fronhofes scheint ein Keller (cellerarius) gestanden zu haben[21].

---

15) Dipl. von 897, 898 u. 918 bei Schannat, hist. Worm. II, 13, 14, 15 u. 16. concessimus infra civitatem Wormatiam – quasdam res juris nostri infra Wormatiam civitatem — omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam — — cum curtibus, aedificiis, censibus, vineis — dipl. von 923 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 376. omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam cum omnibus appendiciis. —

16) Urk. von 1016 bei Schannat, II, 41.

17) Otto Frising. chron. VII, 16. Imperator — palatium suum extra muros positum.

18) Chron. Worm. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 50.

19) Dipl. von 1002 bei Schannat, II, 35. vergl. noch dipl. von 1016 eod. p. 41.

20) Dipl. von 1068 bei Schannat, II, 59. In festo sancti Remigii ex omni censu infra et extra urbem soluto.

21) Dipl. von 1084 bei Schannat, II, 61. curtilia quaedam juxta cimiterium et curtim praepositi -- certum persolvent censum cellerario fratrum.

Das Münster selbst hatte einen Immunitätsbezirk („die mundat „umb das Munster zu Wormbs"), also Grundbesitz in der Stadt[22]).

Auch auswärtige Klöster hatten einen oder auch mehrere Fronhöfe und andere Besitzungen in der Stadt, z. B. die Klöster Lorsch[23]), Schönau[24]) und Otterberg[25]). Außerdem besaßen aber auch noch viele vollfreie Leute ihre Fronhöfe in der Stadt mit den dazu gehörigen Ländereien in der Feldmark in früheren Zeiten[26]) wie in späteren[27]). Eben so die daselbst ansäßigen freien Kaufleute und anderen freien Leute. Von einer Grundherrschaft des Bischofs über die ganze Stadt kann demnach keine Rede sein. Dennoch suchte auch er seine grundherrlichen Rechte in der Stadt auszudehnen und wurde deshalb schon im 11. Jahrhundert aus der Stadt vertrieben. Ein Beispiel, welches bald darauf auch auf die Bürger von Köln gewirkt und auch sie bei dem Widerstand gegen ihren Erzbischof geleitet hat. (§. 19.).

In Basel wird der Bischof in mehreren Urkunden von 1083, 1096 und 1102 hujus civitatis episcopus und sein Statthalter hujus civitatis vicedominus genannt[28]). Er war daher Herr der Stadt, aber dennoch nicht Grundherr der ganzen Stadt. Er hatte zwar Fronländereien in der Stadt. Denn in einer Urkunde von 1136 wird eines Villicus (Sinzo villicus Basiliensis) Erwähnung gethan[29]). Auch stiftete der Bischof im Jahr 1083 das Kloster

22) Vergleich von 1407 §. 15 bei Schannat, II, 221.

23) Codex Lauresh., I, 270, II, 1 ff.

24) Annales Wormat. ad 1249 bei Boehmer, fontes, II, 186. Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 270. Urk. von 1262 bei Schannat, II, 132. Urk. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 254.

25) Urk. von 1222, 1227, 1248, 1249, 1251, 1252, 1266, 1273, bei Frey und Remling, Urk. des Klosters Otterberg, p. 32, 36, 62, 68, 73, 78, 116 u. 135.

26) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 11 Nr. 117. trad. in Wormacia quicquid habuit proprietatis in agris domibus et mancipiis. Vergl. p. 10 Nr. 101, p 12. Nr. 152. Viele Schenkungen freier Leute in Worms an das Kloster Lorsch aus 8. sec. in Codex Lauresh, II, 1 ff.

27) Dipl. von 1084 bei Schannat, II, 61. usque ad curtem Hugonis de Wezzenloch. arg. Urk. von 1160 im Codex Lauresh, I, 270. arg. Urk. 1262 bei Schannat, II, 132.

28) Ochs, I, 240 u. 242.

29) Schoepflin, I, 213.

St. Alban in Basel und dotirte dasselbe in Grund und Boden, den er also gehabt haben muß [30]). Außerdem besaß er noch ein Palatium in der Altstadt in der Nähe des Münsters, welches insgemein der Hof oder der Bischofshof [31]), zuweilen aber auch die Pfalz genannt und im Jahre 1512 wieder erneuert worden ist [32]). Auch beweist der Bodenzins, der sogenannte St. Martinspfennig, welchen der Bischof von den Häusern in der Altstadt zu erheben hatte, daß der Bischof jedenfalls in der Altstadt Grundbesitz gehabt haben muß [33]). Dieser Bodenzins wurde noch im 15. Jahrhundert jedes Jahr am Martinstage auf eine eben so feierliche Weise erhoben wie in Dürkheim der Weidezins [34]). Der Bischof war demnach Grundherr in einem großen Theil der Stadt, ursprünglich vielleicht in der ganzen Altstadt. In den Vorstädten dagegen hatte er zwar ebenfalls Grundbesitz, z. B. in Kleinbasel einen Bischofshof [35]), allein keine Grundherrschaft. In den Vorstädten St. Alban und Kleinbasel gehörte die Grundherrschaft dem Propst von St. Alban, welcher daher auch in Kleinbasel zur Erhebung der grundherrlichen Gefälle einen Villicus unterhielt [36]). Aber auch in den übrigen Vorstädten hatte der Bischof keine Grundherrschaft. Ihm gehörte zwar auch in den Vorstädten die Landeshoheit [37]). Von einer Grundherrschaft des Bischofs findet sich aber dort auch nicht eine Spur. Auch waren zu viele freie Leute und Ministerialen in der Stadt ansäßig, als daß von einer Grundherrschaft des Bischofs über die ganze Stadt hätte die Rede sein können [38]). Dennoch zeigten sich noch im 15. Jahrhundert in dem Markgerichte, in dem sogenannten Gescheid, wie wir sehen werden, Spuren einer jedenfalls sehr ausgedehnten Grundherrschaft des Bischofs in der Altstadt.

30) Ochs, I, 235.
31) Ochs, I, 369 u. 382.
32) Ochs, V, 481.
33) Basel im 14. Jahrhundert, p. 100, 317 u. 318. und Urk. von 1355 eod. p. 371.
34) Basel im 14. Jahrh. p. 100 u. 317, Heusler, Verf.-Gesch. p. 47. vergl. meine Gesch. der Markenverfassung p. 301.
35) Basel im 14. Jahrh. p. 139.
36) Basel im 14. Jahrh. p. 102, 103, 134 u. 137.
37) Basel im 14. Jahrh. p. 137 u. 139.
38) Heusler p. 64—69.

Auch in Speier hatte der Bischof eine Pfalz[39]), außerdem aber, wie es scheint, keinen weiteren Grundbesitz. Wohl aber besaßen daselbst die Könige ihren Königshof, welcher auch die Königspfalz und des Reichs Herberg genannt zu werden pflegte[40]). Eben so hatte jedes alte Geschlecht und jedes in der Stadtmark angesessene Kloster seinen Hof in der Stadt mit den dazu gehörigen Ländereien in der Feldmark. Geschlechterhöfe waren z. B. der Ebelins Hof, Retschlins Hof oder Retscherhof, Klüpfels Hof[41]), sodann der Schlegelhof[42]) u. a. m. Höfe auswärtiger aber in Speier begüterter Klöster waren z. B. der Hof des Klosters Limburg, des Klosters Eußersthal, des Klosters Maulbronn u. a. m.[43]). Von einer Grundherrschaft des Bischofs war demnach auch in Speier keine Rede.

In der alten Königsstadt Augsburg hatten die Bischöfe nach und nach einen bedeutenden Grundbesitz erworben. Denn schon zur Zeit des alten Stadtrechtes von 1156 hatten sie ein Recht auf den Grundzins in der Stadt[44]). Auch wohnten hörige Zinsleute (censuales) in der Stadt, welche ihnen außer dem Zins (si censualis censualem nummum dederit) bei ihrem Tode auch noch ein Besthaupt geben (quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit), weiter aber nicht belästiget werden (censualis — ultra non est injuriandus) und wenn es dennoch geschehen sollte, von den Bischöfen selbst geschützt werden sollten (et quisquis ei hanc justiciam infringat. episcopus ejus defensor erit)[45]). Die hörigen Handwerker standen unter der Aufsicht des

39) Zeuß, die Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung, p. 10.

40) Lehmann, Chron. p. 616.

41) Zeuß, p. 16 u. 17. Rau, Retscherhof und Königspfalz in Speier, Speier 1859.

42) Urk. von 1272 bei Würdtwein, nov. subs. I, 173. ex curia sua Schlegelhoff.

43) Frey, Beschreibung des Rheinkreises, II, 93 f.

44) Stadtrecht von 1156 bei Mon. Boic. 29, p. 330. De curtilibus episcopo ad festivitatem Sti michahelis IIII talenta dabuntur. In der deutschen Urkde. bei Lori, p. 4 ist diese Stelle nicht richtig übersetzt.

45) Stadtrecht, eod. p. 331.

Burggrafen (urbis praefectus), die Bäcker (panifices) ebensowohl wie die Wirthe (tabernarii), Metzger (carnifices) und die salsuciarii. Sie mußten an bestimmten Tagen Lieferungen an den Burggrafen machen, die Metzger z. B. Ochsenfleisch (praefecto bovinam carnem) im Werthe von 32 Pfenning mit zwei Schulterblättern (cum duabus scapulis); die salsuciarii sechs Ochsenköpfe (VI bovina capita), sie waren daher, wie es scheint Fleisch- oder Wursthändler[46]). Nach der deutschen Uebersetzung des Stadtrechtes sollen es Salzferken oder Salzfergken, d. h. Salzfuhrleute gewesen sein[47]). Dies hat aber hier keinen Sinn. Der Uebersetzer muß sich demnach entweder geirrt oder dabei an die Farken, Färkl oder Ferkel und Spanferkel gedacht und sie für Ferkelhändler gehalten haben[48]). Diese salsuciarii waren übrigens auch noch fronpflichtig, denn sie mußten die Gefangenen hüten (salsuciarii eum — scil. captum — custodire debent)[49]). Der Burggraf war demnach ein herrschaftlicher Beamter des Bischofs in der Stadt und hatte, wie andere herrschaftliche Beamte, gewisse Lieferungen zu machen. Wenn nämlich der Bischof an Hof ging, in den Krieg zog oder eine Weihung (etwa eine Firmelung) vornahm, so mußte ihm der Burggraf zwei Handschuhe und einen Hut liefern und ihm außerdem noch die gewöhnliche Steuer entrichten[50]). Da nun der Burggraf auch noch die gesammte Gerichtsbarkeit in der Stadt hatte[51]) mit Ausnahme des Blutbanns, welcher dem Vogt übertragen war, so hatte der Burggraf in Augsburg eine ganz eigenthümliche Stellung, welche theils mit jener des Burggrafen in Straßburg theils mit der Gerichtsbarkeit des Schultheiß in Magdeburg übereinstimmte. Der

---

46) Du Cange, v. salsutia, p. 49.

47) Lori, p. 5. Vergl. Schmid, Schwäb. Wörterb., p. 190 u. Schmeller, I, 561.

48) Vergl. Schmeller, I, 562 f.

49) Stadtr. von 1156, l. c. p. 331 u. 332. Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 115 ff.

50) Stadtrecht l. c. p. 332. Quocienscumque episcopus ad curiam vel cum in expeditionem vel ad consecrationem ibit. praefectus ei duas cirotecas. et pilleum et insuper suum subsidium dabit. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 265 ff.

51) Stadtrecht, l. c. p. 331. urbis praefectus cottidie in judicio sedere debet. secundum urbanorum justiciam.

Bischof selbst aber hatte bedeutenden Grundbesitz in der Stadt und mit diesem auch grundherrliche Rechte erworben. Die Grundherrschaft über die ganze Stadt konnte er aber nicht erwerben, weil zu viele freie Leute (ingenui und personae liberae)[52] Ministerialen und auch Stifter und Klöster in der Stadt ansässig waren.

Ueberhaupt kann man bei allen aus ehemals römischen Städten hervorgegangenen Bischofsstädten ihre ursprüngliche Freiheit als Regel annehmen[53]. Anders verhält es sich dagegen in Ansehung jener Bischofsstädte, welche an anderen Orten im inneren Deutschland angelegt worden sind. Sie waren öfters, wie wir sehen werden, grundherrliche oder gemischte Städte, öfters aber auch, wie z. B. Magdeburg, freie Städte. Magdeburg war ursprünglich eine Königsstadt (urbs regia)[54]. Schon König Otto I hat jedoch seinen Königshof mit den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien dem Stifte St. Moritz geschenkt[55]. Auch Heinrich der Löwe hatte daselbst eine Besitzung (proprietas), welche der Kaiser Heinrich gleichfalls der dortigen Kirche geschenkt hat[56]. Ausserdem wohnten daselbst noch freie Leute. Denn schon im 12. Jahrhundert verkaufte eine freier Mann (liber homo) namens Heitholf seinen in der Stadt gelegenen Fronhof (curiam in civitate sitam) an die Kirche[57]. Ein Ritter (vir militaris) schenkte der Kirche seinen Grundbesitz (aream quandam), welchen er von einer gewissen Ida gekauft hatte[58]. Eine andere freie Frau verschenkte ihre Besitzungen in der Stadt, insbesondere auch ihren Hausplatz an die Kirche[59].

52) von Stetten, adel. Geschl. p. 4, 16 u. 17.

53) In Mainz hat es im 8. Jahrhundert viele freie Grundbesitzer gegeben, wie die Schenkungen an das Kloster Lorsch beweisen. Codex Lauresh, II, 344—352.

54) Widukind, chron. II, 7 bei P. V, 439.

55) Dipl. von 973 bei Meibom, II, 373 und bei Rathmann, I, 383. curtem quoque cum omnibus appendiciis, territoriis scilicet vel aedificiis illuc pertinentibus.

56) Dipl. von 1193 bei Rathmann, I, 388. Damus ipsi omnem proprietatem Henrici quodam ducis de Brunswig, quae sita est in Lutere et Magdeburg.

57) Dipl. aus 12. Jahrhundert bei Leukfeld, antiq. Praemonstrat. Magdeb. p. 104.

58) Dipl. aus 12. sec. bei Leukfeld, p. 102 u. 103.

59) Dipl. aus 12. sec. Leuckfeld, p. 64. quedam Magdeburgensis civi-

Wieder eine andere Matrone verkaufte ihren Hausplatz (aream in civitate Mag.) an die Kirche[60]). Eben so eine gewisse Judith[61]). Ein freier Bürger (Magdeburgensis civis) ergab sich im 12. Jahrhundert mit seiner Frau in die Hörigkeit der Kirche (una cum uxore sua se devotus obtulevit) und vermachte ihr auch seinen Grundbesitz (possessio)[62]). Auch ein Markgraf von Brandenburg verschenkte seinen Fronhof in Magdeburg an die Kirche (curiam in Magdeburg)[63]). Es kam demnach ein sehr bedeutender Grundbesitz in die Hände der Kirche. Aller Grundbesitz gelangte jedoch nicht dahin. Denn ausser sehr vielen freien Kaufleuten wohnten daselbst fortwährend auch noch andere freie Leute, Ritter und Ministerialen. So besaß z. B. ein gewisser Ritter Konrad drei Mansen in der Stadt als Lehen[64]). Der Schultheiß von Magdeburg hatte ein Haus sammt Hof in der Stadt (domum cum area)[65]). Viele freie Leute und Ministerialen wohnten einer Gerichtssitzung bei und waren demnach in der Stadt angesessen[66]). Und die Schöffen sollten bloß aus schöffenbar freien („von scheppenbahren fryen Lüden") gewählt werden[67]), sie mußten daher doch noch vorhanden sein. Von einer Grundherrschaft des Bischofs konnte demnach keine Rede sein. Magdeburg war und blieb vielmehr eine freie Stadt.

§. 23.

Grundherrliche Städte hat es ursprünglich sehr viele gegeben. Denn es gehörten dazu alle jene Städte, welche aus grundherrlichen Dörfern hervorgegangen sind, z. B. Coesfeld in

---

tatis matrona — in eadem civitate possessiones suas — aream cujusdam curie sue. —

60) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 109.

61) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 106.

62) Dipl. bei Leuckfeld, p. 94.

63) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 80

64) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p 99 u. 100. — miles quidam Conradus, ministerialis ecclesie Magdeburgensis tres mansos possidebat — in feudo.

65) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 107 u. 108.

66) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 100. in presentia nostra et quam plurium liberorum, quam ministerialium hominum.

67) Urk von 1294 bei Rathmann, II, 492.

Westphalen, welches früher ein grundherrliches Dorf des Klosters Varlar gewesen ist[1]). Eben so Medebach, welches ein altes zum Tafelgut des Erzbischofs von Köln gehöriges Dorf war[2]) u. a. m. Es gehörten demnach zu ihnen außer den Städten der Grundherrn auch noch viele Bischofsstädte und die Städte anderer geistlicher und weltlicher Reichsfürsten, ja sogar viele Königsstädte. Unter den Bischofsstädten waren z. B. Münster (§. 16) und wahrscheinlich auch Paderborn, vielleicht auch Erfurt[3]) ursprünglich grundherrlich. Eben so waren in Weißenburg und Seligenstadt die Aebte die Grundherrn in der Stadt. Daher nannte man die Aebte Herren der Stadt (domini) und die Bürger waren ihnen hörig[4]). Eben dieses war in Seligenstadt der Fall, einem Orte, der früher Obermühlheim genannt worden ist. Das Dorf Obermühlheim war nämlich ursprünglich ein Besitzthum des Grafen Drogo (villa quae quondam comitis possessio fuit) und seit dem Jahre 815 Eigenthum (proprium) Einharts und seiner Gemahlin Emma[5]), später aber ein Besitzthum der Abtei. Seit dem 11. Jahrhundert ward das Dorf eine Stadt, erhielt sodann den Namen Seligenstadt[6]) und kam noch in demselben Jahrhundert mit den übrigen Besitzungen der Abtei an das Erzstift Mainz. Die Bürger von Seligenstadt waren daher Hörige des Erzstiftes Mainz[7]). In Freiburg im Breisgau waren die Herzoge von Zäringen die Grundherren (domini civitatis)[8]). In Diepholz waren die Junker von Diepholz die Grundherren[9]), in Hameln der Probst und das Kapitel des Bonifatiusstiftes[10]), in Kaub die Pfalzgrafen

1) Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 477.

2) Dipl. von 1144 bei Seibertz, II, 1. p. 61. ad mensam Coloniensis serviebat Archiepiscopi.

3) Daß der Erzbischof von Mainz Grundherr in Erfurt war, hat auch Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 8—10 nicht nachgewiesen.

4) Urk. von 1275 bei Grimm, I, 765. Zeuss, tradit. Wiz. p. 331.

5) Dipl. von 815 bei Steiner, Gesch. von Seligenstadt, p. 336.

6) Dipl. von 1045 bei Steiner, p. 342 f. Mulinheim nunc vero Seligstatt dicto.

7) Weisthum von 1329 bei Steiner, p. 385.

8) Altes Stadtrecht von 1120 bei Dümge, p. 123.

9) Stadtrecht von 1318 bei Pufendorf, I, 137 f.

10) Havemann, I, 628.

bei Rhein[11]), in Bregenz die Grafen von Montfort[12]), in Weinheim an der Bergstraße aber die Pfalzgrafen bei Rhein[13]). In Baiern gehörte die Stadt Wertingen bei Augsburg zuerst den Truchseßen zu Reichen, sodann den Bürgern Langenmantl u. a. m. zu Augsburg und zuletzt den Reichserbmarschallen zu Hohenreichen[14]), die Stadt Mindelheim den Herren von Freundsberg[15]) und der Markt Angelberg den Herren von Rietheim[16]). Und in keinem landesherrlichen Territorium hat es an grundherrlichen Städten gefehlt. Grundherrliche Königsstädte endlich waren die zu einem Königshofe oder Reichshofe gehörigen Städte. Denn die Königs- und Reichshöfe waren die Fronhöfe des Kaisers und wurden zuweilen auch so genannt[17]). Die dazu gehörigen Ländereien und Städte waren daher Reichsgrundherrschaften und reichsgrundherrliche Städte und die daselbst ansäßigen Leute reichshofhörig. Sie wurden aber auch frühe schon freie Reichsleute genannt[18]). Solche reichsgrundherrliche Städte waren zur fränkischen Zeit die civitates indominicatae des Königs, während die auf freiem Reichsboden liegenden Städte Grafschaftsstädte (civitates de comitatibus) genannt worden sind, weil sie noch keine Immunität von den Gaugrafen erhalten, diese aber ihr Amt noch nicht erblich gemacht hatten, die in einer Grafschaft gelegenen Städte also noch reichsfreie Königsstädte waren[18a]). In späteren Zeiten gehörten zu den reichsgrundherrlichen Städten außer Nürnberg und Westhoven[19]), Frank-

11) Stadtordnung von 1394 bei Mone, XVII, 379.

12) Stadtfreiheit bei Mone, XVII, 381.

13) Dipl. von 1264 bei Guden, II, 149. Castrum Winheim, et novum opidum ibidem, esse proprietatem Palentini.

14) Urk. von 1348 u. 1468 bei Lori, p. 62 u. 193.

15) Urk. von 1531, 1535 u. 1536 bei Lori, p. 280 u. 289—292.

16) Urk. von 1455 bei Lori, p. 168.

17) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 132 ff. u. 436 ff. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 393.

18) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 8—11 u. 443. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 370.

18a) Edict Pist. von 864, c. 8. in omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam et in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus — vergl. c. 5 u. 15. vergl. oben §. 21.

19) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 437 ff., 444 ff.

furt a. M.[20]), Ulm u. a. m., insbesondere auch Hagenau. Denn es galt daselbst der Heirathszwang und das Buteilen. Und die Stadt lag auf Reichsboden (imperii dominio)[21]). Auch waren die Bürger reichsbedepflichtig[22]). Und wie in Straßburg der Burggraf, so hatte in Hagenau der Reichsschultheiß den Bäckern und wahrscheinlich auch den übrigen Handwerksgenossen einen Meister (magister) als Vorstand zu setzen[23]).

Durch die Umgebung eines Ortes mit Mauern wurden nämlich die Rechtsverhältnisse des Ortes und seiner Bewohner anfangs durchaus nicht geändert. Waren daher die ummauerten Orte grundherrlich und ihre Bewohner hof- oder reichshörig, so blieben sie es nach wie vor der Ummauerung. Darum findet man in so vielen alten Städten alle Bürger hörig, z. B. in Weißenburg alle Bürger besthauptpflichtig[24]). Eben so die Bürger von Oehringen[25]), von Dießen[26]) und in Seligenstadt sogar die in der Stadt ansäßigen Edelleute[27]). In Hameln waren die Bürger in die Kammer des Bonifaciusstiftes zinspflichtig. Sie waren sogenannte Kammerlinge (Kemerlinck oder camerlingi)[28]). In vielen Städten wurde bei

20) Fichard, Entstehung von Frankfurt, p. 10—17. Battonn, örtl. Beschr. von Frankfurt, I, 17.

21) Urk. von 1257 bei Schoepflin, I, 421. u. Gaupp, I, 104.

22) Urk. von 1255, 1257 u. 1262 bei Schoepflin, I, 412, 421 u. 441 und Gaupp, I, 102, 104 u. 105.

23) Stadtrecht von 1164 §. 23 bei Schoepflin, I, 257. und Gaupp, I, 100.

24) Spruch von 1275 bei Gr. I, 765. Zeuss, trad. Wiz. p. 331. quicunque civis Wissenburg. decedens dextrarium habeat — sex marcas abbati pro jure capitali pro eo tenebuntur exsolvere. — De minoribus vero animalibus, — que decedens civis habuerit, optimum ei solvet.

25) Weisthum von 1253 bei Gr. III, 609.

26) Urk. von 1231 in Mon. Boic., VIII, 179 u. 180.

27) Weisthum von 1329 bei Steiner, p. 385. quod cum oppidanus nobilis vel ignobilis viam universi carnis ingressus fuerit D. abbati melius caput pecorum. — Vergl. noch Weisthum von 1339 bei Steiner, p. 355 und Kindlinger, Hör. p. 422.

28) Vergleich von 1314 bei Würdtwein, nova subs. dipl. V, 29. — cives opidi Hamelensis dicti Kemerlinck. — vergl. Henschel, v. camerlingus. —

ihrer Gründung die Hörigkeit ausdrücklich vorbehalten und daher z. B. bei der Erhebung des Dorfes Gerden zu einer Stadt verordnet, daß die Rechtsverhältnisse der vollschuldigen wachszinsigen und diensthörigen Leute dadurch weder verbessert noch verschlechtert werden sollten[29]). Auch bei der Erhebung des Dorfes Haltern zu einer Stadt wurde verordnet, daß die Bürger nach wie vor besthauptpflichtig bleiben sollten[30]). Eben so bei der Gründung der Stadt Lüdinghausen[31]), bei der Stadt Horstmar[32]) u. s. w. Allenthalben sollten wenigstens die Inhaber von hofhörigen Gütern in der Stadt hofhörig bleiben und bei ihrem Tode besthaupt- oder curmedpflichtig sein, z. B. zu Schöneck in der Abtei Prüm[33]), zu Lechnich im Erzstifte Köln[34]) u. a. m. Gleichgültig war es in dieser Beziehung, ob die Hof- oder Grundherrschaft in der Stadt selbst oder auswärts wohnte. Denn die Stadtbürger konnten auch Hörige und sogar Leibeigene eines auswärtigen Leib-, Hof- oder Grundherrn und daher in der Stadt frei, auswärts aber hörig oder sogar leibeigen sein. So ließ sich z. B. ein Leibeigener zu Birgel, einem dem St. Petersstifte in Mainz gehörigen Dorfe, in das Bürgerrecht der Stadt Frankfurt aufnehmen, blieb jedoch nach wie vor leibeigen und allen Abgaben und Diensten eines Leibeigenen unterworfen[35]). Auch in Ulm gab es hörige und zinspflichtige Bür-

29) Urk. von 1319 bei Kindlinger, Hör. p. 370. quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in dicto opido recipientes, cujuscunque conditionis fuerint, videlicet servilis conditionis, quod proprie vulschult dicitur, vel conditionis cerocensualis — eorundem conditionum permanebunt, ita quod suas conditiones propter inhabitationem dicti opidi in melius vel pejus non mutabunt.

30) Urk. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2 p. 2.

31) Urk. von 1308 bei Niesert, M. Urkb. I, 2 p. 499.

32) Urk. von 1303 bei Kindlinger, M. B. I, 2 p. 5.

33) Laudum von 1279 bei Gr. II, 514. quod si homines in suburbio commorantes habeant bona curtium, faciant exinde quod jura curtium requirunt, nec occasione seu pretextu mansionis — ab hoc debent seu poterunt excusari vel releuari. Weisthum, eod. p. 561. „ein jeglicher burger ist dem hern ein Frontag schuldig.“

34) Stadtrecht von 1279, §. 22 u. 35. Bei Kindlinger, Samml. merkw. Nachrichten, I, 112 u. 115.

35) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 321 f.

ger[36]). Ein Höriger des Stiftes St. Nicolaus war Bürger in Passau[37]). Eben so waren zwei Meier (duo villici) des Klosters Hardehausen, also Hintersaßen des Klosters, zu gleicher Zeit Stadtbürger zu Volkmarsen[38]). Auch die Leibeigenen und Hörigen des Klosters Herzebrock, welche sich zu Bilefeld oder in dem Städtchen Rheda niedergelassen hatten, blieben nach wie vor leibeigen und hörig. Bei ihrem Tode durfte sie daher das Kloster beerben und ihren Nachlaß zu sich nehmen[39]). Die Hörigkeit und sogar die Leibeigenschaft stand demnach ursprünglich dem Stadtbürgerrecht durchaus nicht im Wege. Die Hörigen und die Leibeigenen durften sich vielmehr sogar ohne Erlaubniß ihres Hof- oder Leibherrn in den Städten niederlassen und sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen. Nur durfte dadurch für ihre Grund- und Leibherrn kein Nachtheil entstehen. Denn erst seitdem mit diesen Niederlassungen in den in die Höhe strebenden Städten Mißbrauch getrieben zu werden pflegte, entstanden Klagen und darauf gesetzliche Verbote[40]).

Dieses war nämlich der ursprüngliche Stand der Dinge, welcher sich jedoch nach und nach gänzlich geändert hat. In sehr vielen Städten hat sich nämlich die Grundherrlichkeit gänzlich verloren. Die grundherrlichen Städte der geistlichen und weltlichen Landesherren haben sich allmählig mit den nicht grundherrlichen Städten der Landesherrn vermengt und vermischt und sind sodann eben so frei geworden, wie die übrigen landesherrlichen Städte. Viele grundherrliche Städte sind von den Landesherrn erst in späteren Zeiten erworben worden. Und auch diese sind sodann wie die übrigen landesherrlichen Städte behandelt worden und haben sich unter denselben verloren. Die reichsgrundherrlichen Königsstädte haben sich gleichfalls mit den reichsfreien Städten vermengt.

---

36) Stadtrecht von 1296 c. 11 u. 12. bei Jäger, Ulm. p. 731 u. vergl. noch p. 180. — civis qui attinet alicui domino suo — Cives etiam censuales. —

37) Urk. von 1190 in M. B. IV, 272. quod quidam civis Pataviensis de familia sancti Nicolai Dietmarus nomine. —

38) Dipl. von 1297 bei Wigand, Arch. I, 4. p. 106. — quo duo villici sive cives in opido Volcmersen residentes. —

39) Urk. von 1343 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 431 f. u. 432 f.

40) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 129 ff. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 377.

Und die Einen wie die Anderen sind sodann, wenn sie reichsunmittelbar blieben, Reichsstädte, zum Theile sogar freie Reichsstädte geworden. Bei weitem die Meisten sind jedoch landesherrliche Städte geworden. Als Reichshof- oder Reichsgrundherr hatte nämlich der Kaiser dieselben Rechte wie jeder andere Fronhof- oder Grundherr. Er konnte demnach auch über die reichshörigen oder reichsgrundherrlichen Städte verfügen. Er konnte sie verpfänden oder auf andere Weise veräußern. Und sehr viele ehemalige Königsstädte sind auf diese Weise in früheren und späteren Zeiten dem Reiche entfremdet worden, z. B. Frose in Sachsen, welches im Jahre 1012 dem Erzstifte Magdeburg geschenkt worden ist[41]. Eben so Meiningen, welches im Jahre 1008 mit seinem Königshofe dem Stifte Würzburg geschenkt[42]), später an die Grafen von Henneberg versetzt und nach deren Aussterben im Jahre 1586 an Sachsen gekommen ist. Ferner Kaiserslautern, Oppenheim, Kreuznach u. a. m., welche durch Veräußerung nach und nach in die Hände der Pfalzgrafen am Rhein gekommen sind[43]). Diese und andere ehemalige Reichsstädte haben sich sodann gleichfalls unter den landesherrlichen Städten verloren. Viele grundherrliche Städte sind jedoch grundherrlich, zum Theil sogar bis auf unsere Tage geblieben. Aber auch hinsichtlich ihrer ist eine sehr große Veränderung vorgegangen. Die persönliche Hörigkeit und Leibeigenschaft ist nämlich auch in den grundherrlichen Städten anfangs gemildert und zuletzt ganz abgeschafft worden. Auch haben sie eine mehr oder weniger freie Verfassung mit einem eigenen Stadtrath, öfters auch mit einem eigenen Stadtrechte erhalten. Und nur die hergebrachten Leistungen sind ihnen meistentheils bis auf unsere Tage geblieben.

§. 24.

Gemischt nenne ich diejenigen Städte, welche theils frei theils grundherrlich oder verschiedenen Grundherrschaften unterwor-

---

41) Dipl. von 1012 bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magd. p. 6. curtem regalem seu etiam civitatem Frosa cum omnibus, quae ad eam pertinent, villis, areis, aedificiis, mancipiis, terris cultis et incultis, sylvis, venationibus, pratis, pascuis, aquis u. s. w.

42) Dipl. von 1008 bei Schultes, Gesch. des Hauses Henneberg, I, 77.

43) Widder, III, 271, 277, IV, 24 ff.

sen waren, welche also entweder auf den Besitzungen verschiedener Grund- oder Landesherrn angelegt, oder in welchen mehrere Grundherrn ansäßig waren, die Gemeinde also aus den Hörigen der verschiedenen Grundherrn bestanden hat, oder in denen freie Leute und Hörige neben einander gewohnt und mit einander die Gemeinde gebildet haben.

Auf verschiedenen Herrschaften angelegte Städte waren z. B. Freiburg im Uechtlande, Hamburg und Ens. Freiburg wurde auf dem Stammgute der Zäringer, zum Theile aber auch auf Gütern des Klosters Peterlingen angelegt. Die Gemeinde hat demnach aus den Hörigen der verschiedenen Grundherrn, theils aber auch aus freien Leuten, welche sich daselbst angesiedelt hatten, aus Deutschen und Romanen bestanden[1]). Hamburg bestand aus der Altstadt und Neustadt. Die Altstadt war erzbischöflich, die Neustadt herzoglich, später gräflich Holsteinisch (§. 16). Ob die Altstadt ursprünglich grundherrlich war, ist wenigstens zweifelhaft. Jedenfalls wohnten daselbst schon im 10. Jahrhundert neben den Hörigen (liti, vivi ecclesiae, coloni, jamundlingi) auch schon freie Leute (liberi)[2]). Die Altstadt war demnach seit dem 10. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher eine eine gemischte Stadt. Die Neustadt scheint ursprünglich grundherrlich gewesen zu sein. Seit dem 12. Jahrhundert ward sie aber durch die Ansiedelung vieler freien Leute eine gemischte Stadt. Die Freiheit erhielt jedoch sehr bald das Uebergewicht. Denn schon im 13. Jahrhundert wird die Stadt eine freie Stadt („vrye stad") genannt[3]). Endlich ist auch die Stadt Ens theils auf grundherrlichem Boden des Klosters St. Florian (in proprio jam dicti martyris), theils auf markgräflichem Territorium (in terra praefecturae terminalis) angelegt worden[4]). Sie hatte daher gleichfalls eine mehrfache Bevölkerung und war deshalb eine gemischte Stadt.

Die Hörigen verschiedener Grundherrn haben z. B.

---

1) Joh. von Müller, Gesch. der Schweiz, I, 14 in sämmtl. Werk. 19, p. 294 u. 295. Vergl. oben §. 9.

2) Dipl. von 937, 967 u. 974 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 41 u. 50.

3) Hamburg. Stadtrecht von 1270, VII, 9 bei Lappenberg, Hamburg. Rechtsalt. I, 41.

4) Dipl. von 900 bei Hund, I, 234. vergl. oben §. 17.

in der Stadt Brakel beisammengewohnt und zu ihnen sind später auch noch freie Leute hinzugekommen. Ursprünglich war nämlich Brakel ein grundherrliches Dorf der Ritter von Brakel (§. 15). Daher wurden diese auch in späteren Zeiten noch die Grundherrn des Ortes (domini in Brakele)[5]) oder auch die Grundherrschaft selbst („Herscaf" oder „Herscaph") genannt[6]). Späterhin haben sie aber einen Theil ihres Grundbesitzes an das mit ihnen verwandte Geschlecht der Herren von Aßeburg abgetreten[7]). Auch das Stift Paderborn scheint daselbst Grundeigenthum erworben zu haben. Darum ist mehrmals die Rede von drei Grundherrn der Stadt[8]). Noch später, als schon die Entwickelung der städtischen Verfassung begonnen hatte, haben sich daselbst auch noch andere freie Leute niedergelassen und freies Grundeigenthum erworben[9]). Daher findet man schon im 14. Jahrhundert mehrere Herrenhöfe (curiae) und viele freie Hausbesitzer in der Stadt[10]), unter denen Manche, vielleicht sogar die Meisten ihre Hausplätze bei der Zerstückelung der alten großen Herrenhöfe erhalten zu haben scheinen[11]). In der Nähe der Stadt lag auch der Reichshof Brakel. Er hat jedoch keinen Einfluß auf die Entwickelung der städtischen Verfassung gehabt. Denn er ist niemals mit der Stadt verbunden, vielmehr frühe schon gleichzeitig mit dem Reichshofe Dortmund an die Grafen von Mark veräußert worden[12]). Auch in der Stadt Lüneburg wohnten neben einander die Hörigen des Herzogs (homines qui proprii nostri), die Hörigen des St. Michaelsstiftes (homines sancti Mychaelis in civitate manentes), die freien Bürger (burgenses) und die Dienstleute des Herzogs (ministeriales nostri in civitate manentes)[13]).

5) Dipl. von 1289 u. 1315 bei Wigand, Arch. IV, 3 u. V, 158.
6) Urk. von 1322 u. 1325 bei Wigand, V, 159 u. 163.
7) Dipl. von 1281 u. 1309 bei Wigand, IV, 2 u. V, 156.
8) Urk. von 1322 u. 1385 bei Wigand, V, 160 u. 169.
9) Urk. von 1322 bei Wigand, V, 160. „eder vom Vrien, ane vom „ires vrien gudes wegene."
10) Heberolle für den Wachtdienst aus 14. sec. bei Wigand, V, 96—98.
11) Heberolle, l. c. p. 96. Item habicitationes in curia dicta Waldenhof. —
12) Urk. von 1300 u. 1563 bei Sommer, II, 34 u. 107.
13) Privileg. von 1247 in Orig. Guelf, IV, 213—215.

In manchen Städten haben gleich ursprünglich freie Leute neben Hörigen gewohnt z. B. in Bremen. An diesem sowohl für die Viehzucht als für den Fischfang gut gelegenen Orte[14]) haben sich nämlich längst vor der Gründung des Bisthums schon freie Leute angesiedelt. Zu ihnen sind später noch hörige Colonen (§. 16) und Mundleute (jamundlingi), sodann auch noch andere freie Leute (liberi)[15]) insbesondere auch freie Kaufleute hinzugekommen[16]). Der König selbst hatte daselbst ebenfalls Grundbesitz (proprietas), welchen er durch Colonen bauen ließ, den er aber im Jahre 937, bestehend in Feldern, Wiesen und Marknutzungen an das Bisthum Hamburg abgetreten hat[17]). Alle diese freien und hörigen Leute haben nun mit einander zwar keine freie Gemeinde neben einer unfreien gebildet, wie dieses Donandt[18]) annimmt, — denn eine solche hat es, wie wir sehen werden, nirgends gegeben — wohl aber eine aus Freien und Hörigen gemischte Markgemeinde.

Dasselbe war in Zürich der Fall. In der alten Dorfmark von Zürich lagen nämlich der alte Königshof, die Probstei zum Großmünster, die Abtei Frauenmünster und auf dem Zürichberge (in monte) die Besitzungen der Zürichberger Freien. Auf dem Königshofe und auf den dazu gehörigen sehr ausgedehnten Fronländereien[19]), öfters auch Fiscus genannt[20]) wohnten Fiscalinen (de fisco)[21]), auf den Gütern der beiden Stifter Hubner und

14) Dipl. von 788 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 5 und Adam Brem, I, 13 bei P. IX, 288. quae et piscium ubertate ditissima et pecoribus alendis habetur aptissima.

15) Dipl. von 937 bei Lindenbrog, script. p. 130.

16) Dipl. von 966, 1014 u. 1038 bei Lindenbrog, p. 131, 135 u. 136. negotiatores ejusdem incolas loci nostrae tuitionis. —

17) Dipl. von 937 bei Lindenbrog, p. 131. quicquid in locis Bremun — proprietatis — interris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, molendinis, piscationibus. —

18) Gesch. des Brem. Stadtr. I, 17, 18 u. 26.

19) Dipl. von 853 bei Neugart, I, 284. curtim nostram Turegum — cum omnibus adiacentiis vel aspicientiis ejus. —

20) Dipl. von 821 bei Neugart, I, 180. et Turigo fisco nostro sociata. dipl. von 1149, eod. II, 79. in fisco Turigensis aulae. Meine Einl. zur Gesch. der Markverf., p. 260.

21) Dipl. von 942 u. 947 bei Neugart, I, 588 u. 591.

andere hörige Leute[22]) und auf dem Zürichberge (in monte) Freie, unter ihnen aber auch schon zinspflichtige Leute[23]). Daß aber die Zürichberger (de monte) weder auf Gütern des Königs noch der Kirche angesessen, also freie Leute waren, geht theils aus Urkunden der früheren und späteren Zeit, in welchen sie als Allodialgrundherren bezeichnet werden[24]), theils aus dem Umstande hervor, daß dieselben zu den Gaugerichten Zutritt und daselbst Urtheil zu finden und Zeugniß zu geben hatten[25]). Daher werden die Freien vom Berge in den Urkunden von den Fiscalinen ebensowohl wie von der hörigen Genossenschaft (familia) jener Stifter unterschieden (ab aliis de fisco, de monte — et ab aliis ex familia — de fisco et de monte)[26]). Woraus jedoch nicht mit Eichhorn[27]) gefolgert werden darf, daß in Zürich eine freie Gemeinde neben der herrschaftlichen bestanden habe. Alle zusammen standen vielmehr in Markgemeinschaft mit einander, nicht allein die Freien auf dem Berge unter sich, wie dieses Bluntschli[28]) annimmt, sondern mit ihnen auch noch die Fiscalinen und die ihnen auch in allem Uebrigen gleichstehenden Klosterleute, in so fern sie nämlich Grundbe-

---

22) Dipl. von 942 bei Neugart, I, 588. de curte et hobariis in Turego. —

23) Dipl. von 924 bei Neugart, I, 651. et XII vectigalibus, censibus de isto monte. —

24) Dipl. von 691 bei Neugart, I, 8. omnemque substantiam, quae me contigit, de monte, qui Albis vocatur. dipl. von 942, eod. I, 588. de propriis liberorum hominum. dipl. von 1149, eod. II, 80. tale predium quale visus sum habere in monte Turegico. dipl. von 1158, eod. II, 93. cellam quandam in monte turegico sitam, quam Rudolfus de Fluntern — in proprio allodio fundavit. vergl. noch dipl. von 1149, eod. II, 79.

25) Dipl. von 947 u. 963 bei Neugart, I, 591, 605 u. 607.

26) Dipl. von 947 bei Neugart, I, 591. dipl. von 942, eod. I, 588. et aliis plurimis de monte et fisco. dipl. von 963, eod. I, 607. cum iudicio principum et aliorum populorum. — De monte — de Turego. — wo die alii populi offenbar mit den später genannten de monte, die principes de fisco dagegen mit den de Turego identisch sind. dipl. von 963, eod. I, 605. unum de principibus de fisco paratum, alterum de familia sanctorum. — testes de monte.

27) Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Zeitschrift, I, 215—218.

28) Rechtsg. I, 61—63.

sitzer (possessores) waren [29]). Denn wie die freien Grundbesitzer, so pflegten auch die Grundbesitzenden Fiscalinen und anderen hörigen Leute an der Nutzung der gemeinen Mark, namentlich an der Nutzung des Forstes Albis ihren Antheil zu haben [30]), also in Markgemeinschaft mit einander zu stehen. Nachdem nun die Wohnungen dieser freien und hörigen Grundbesitzer durch erweiterte Mauern mit der Königsburg verbunden und der früher offene Ort dadurch selbst eine Burg geworden war, so nannte man jene Markgenossen, die Fiscalinen eben sowohl wie die Ministerialen der Abtei und die Freien auf dem Berge, Burger (burgenses [31]), urbani [32]) und cives oder concives) [33]). Und heute noch gehören die Almenten und Waldungen auf dem Zürichberge, insbesondere auch der Forst Albis, den Burgern von Zürich [34]).

§. 25.

Die Anzahl der gemischten Städte ist von je her sehr groß gewesen. Denn wiewohl viele Städte aus freien und grundherrlichen Dörfern hervorgegangen sind, so waren doch auch viele Städte ursprünglich gemischte Dörfer. Und außerdem sind noch die meisten ursprünglich freien und grundherrlichen Städte im Laufe der Zeit gemischte Städte geworden, bis zuletzt allenthalben die Freiheit gesiegt hat.

Je größerer Grundbesitz sich nämlich in den freien Städten in den Händen Einzelner, sowohl geistlicher als weltlicher Grundherrn zusammengehäuft hat, desto weniger waren diese im Stande,

---

29) Dipl. von 947 bei Neugart, I, 592. Isti possessores erant —, nachdem vorher von den de fisco, de monte und ex familia die Rede war.

30) Nach Urk. von 691 bei Neugart, I, 8. veräußert ein freier Mann omnemque substantiam, quae me contigit de monte, qui Albis vocatur. Und aus einer Urk. von 853, eod. I, 284, besser bei Bluntschli, I, 477, geht hervor, daß auch der Königshof, also auch die darauf wohnenden Fiscalinen Antheil an jenem Forste und an den Forstnutzungen gehabt haben.

31) Dipl. von 1158 bei Bluntschli, I, 145.

32) Dipl. von 1172 bei Neugart, II, 102.

33) Dipl. von 1149 bei Neugart, II, 79 u. 80.

34) Bluntschli, I, 62 u. 65.

ihre Ländereien selbst zu kultiviren. Sie ließen dieselben vielmehr, wie auf den grundherrlichen Besitzungen auf dem Lande durch Colonen anbauen. Daher die Fiscalinen und Huber und die anderen hörigen Colonen in Zürich. Darum die Fiscalinen und Colonen in der Stadt Worms (in civitate)[1]), die Liten, Slaven und anderen Colonen in Magdeburg[2]). Eben so freie und hörige Colonen und andere hörige Leute in Mainz[3]), Soest, Speier, Straßburg und in anderen freien Städten. So wie nun die Grund besitzenden Fiscalinen und anderen hörigen Colonen in Zürich, so hatten auch die in anderen Städten in Grund und Boden angesessenen Colonen Antheil an den Marknutzungen, z. B. die Hörigen des erzbischöflichen Fronhofes in Soest Antheil an den Waldnutzungen gemeinschaftlich mit den daselbst ansäßigen freien Leuten[4]). Die freien und hörigen Grundbesitzer waren demnach Markgenossen. Als daher die offenen Orte durch Ummauerung Burgen oder Städte geworden waren, nannte man auch die in der Stadt wohnenden hörigen Colonen Bürger, z. B. in Worms cives und concives[5]), in Speier cives[6]), in Augsburg[7]) und in Straßburg auch die hörigen Handwerker burgenses und Burgere[8]). Erst seitdem mit der Besthauptpflichtigkeit die Hörigkeit abgeschafft worden war, waren alle Bürger frei.

Allein nicht bloß die freien, sondern auch die grundherr-

1) Leges familiae S. Petri §. 20, 27 u. 28 bei Grimm, I, 806.

2) Dipl. von 939 u. 961 bei Gercken, cod. dipl. Brand, I, 6 u. 8. dipl. 973 bei Rathmann, I, 383.

3) Codex Lauresh, I, 5, II, 346 u. III, 192.

4) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 197. quod nemus quoddam nostrum prope Sosaciam situm vulgo Altholt dictum, a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis inutiliter succidebatur. Daß aber unter den extraneis hier nicht hofhörige, also freie Leute verstanden werden müssen, ist bereits schon bemerkt worden oben §. 19 Not. 19.

5) Leges St Petri §. 12 u. 26. dipl. von 1180 bei Schannat, II, 85. dipl. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 144 u. 151.

6) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 307 u. 466.

7) Vergleich von 1251 bei Stetten, Gesch. der Geschl. p. 16. si quis ex civibus servilis conditionis.

8) Altes Stadtrecht, c. 93. bei Grandidier, II, 79.

lichen Städte sind im Laufe der Zeit meistentheils gemischte Städte geworden. Seitdem nämlich bei der Gründung neuer Städte den neuen Ansiedlern die Freiheit zugesagt worden ist und nur die Rechte der auswärtigen Leib-, Hof- und Grundherrn vorbehalten zu werden pflegten, wie dieses z. B. bei Freiburg im Breisgau[9]), bei Lechnich[10]) u. a. m. der Fall war, seitdem vermehrte sich die freie Bevölkerung auch in den grundherrlichen Städten und diese wurden nun selbst gemischte Städte. So war z. B. Coesfeld ursprünglich grundherrlich (§. 23). Die Gemeinde bestand nämlich ursprünglich aus hörigen Colonen des Klosters Varlar, welche auch, nachdem bereits die Hörigkeit aufgehört hatte, jenem Kloster noch bis zu dessen Aufhebung zins- oder wortgeldpflichtig geblieben sind[11]). Zu ihnen kamen später noch vogteipflichtige Leute des Bischofs von Münster, welche daher diesem fallpflichtig waren[12]). Endlich kamen dazu auch noch freie Grundbesitzer, welche mit ihren Höfen und Gütern zur Stadt gezogen und ins Bürgerrecht aufgenommen worden sind. Daher findet man seit dem 14. Jahrhundert nicht wenige Ritter und ritterliche Geschlechter, die sogenannten Erbmännergeschlechter unter den Stadtbürgern[13]). Eben so war Rheinau im Kanton Thurgau ursprünglich eine grundherrliche Stadt. Die Bürger waren daher besthauptpflichtig[14]). Da sich jedoch auch noch freie Kaufleute und andere freie Leute daselbst angesiedelt hatten, welche keiner Grundherrschaft, vielmehr wie andere freie Grundbesitzer nur der öffentlichen Gewalt und dem Heerbann und als Markgenossen den Gemeindeleistungen hinsichtlich der Wege und Stege u. s. w. unterworfen waren[15]), so wurde die Stadt nach und nach eine gemischte Stadt. Eben so Franfurt a. M.,

9) Stadtr. von 1120 bei Dümgé, p. 128. Omnis etiam qui venerit in hunc locum libere hic sedebit. nisi fuerit servus alicujus. —

10) Stadtr. von 1279 §. 3 bei Kindlinger, Samml. I, 108.

11) Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 477.

12) Urk. von 1306 u. 1378 bei Niesert, p. 485 u. 494 f.

13) Sökeland, Gesch. von Coesfeld, p. 225—241.

14) Grimm, I, 287.

15) Grimm, I, 287 u. 288. „Zu denselben güteren gehet kein gebott, „dan um wachten, und um freffel, noch gehen kein steur, den an „stäg und weg.“

Nürnberg, Ulm u. a. m. Und auch in solchen gemischten Städten nannte man die Grundbesitzenden hörigen Colonen Bürger, z. B. in Freiburg, (burgensis habens proprium dominum cujus fatetur esse proprius[16]), in Ulm (civis qui attinet domino — cives sensuales —)[17]) u. a. m. Seit der Abschaffung der Hörigkeit wurden aber auch die gemischten Stadtgemeinden persönlich frei. Daher haben sich auch in ihnen nur allein die grundherrlichen Abgaben hin und wieder bis auf unsere Tage erhalten.

7. Die alten Städte waren befestigte Orte.

§. 26.

Die Befestigung war von je her ein wesentliches Erforderniß der alten Städte. Denn nur allein durch die Stadtmauern und durch die Umgebung mit Wall und Graben unterschieden sich die Städte von den Dörfern, indem diese sammt und sonders offene Orte gewesen sind (§. 7—9 u. 11). Jede alte Stadt war demnach ein mit burgartigen Ringmauern umgebener fester Ort, wie dieses auch aus den Bildern zum Sachsenspiegel klar und deutlich hervorgeht[1]). Verlor daher ein befestigter Ort seine Befestigung, so sank die Stadt wieder zu einem Dorfe herab, wie dieses z. B. in Dürkheim in der Pfalz eine Zeit lang (§. 10) und auch bei Löwenstein und Schlawentzütz in Schlesien der Fall war[2]). Unter unseren heutigen Städten können demnach nur noch die Festungen mit den mittelalterlichen Städten verglichen werden. Alle übrigen Städte dagegen sind als offene Orte im alten Sinne des Wortes bloße Dörfer geworden. Seitdem man nämlich auf dem Lande eben so sicher wohnt, wie in einer ummauerten Stadt, seitdem haben die alten burgartigen Städte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Man entfernte deshalb die nun zwecklos gewordenen Stadtmauern, schleifte die Wälle und füllte die Stadtgraben aus. Daher leben die alten Städte nur noch in den Festungen fort. Von ihrer Be-

16) Stadtrecht von 1120 bei Dümgé p. 124.

17) Stadtr. von 1296 c. 11 u. 12 bei Jäger, Ulm, p. 731.

1) Teutsche Denkmäler von Batt, Babo u. s. w. Heidelberg 1820. Tafel XIII, 1. XXIII, 10 u. XXVIII, 9.

2) T. und Stenzel, Urks. p. 179. Not.

festigung waren übrigens auch sämmtliche Benennungen der alten Städte entlehnt.

Sehr häufig werden nämlich die alten Städte Burgen genannt, was sie auch in der That waren. Denn eine Burg oder einen Burgbau (burglichbu) nannte man jede Befestigung, die befestigte Wohnung ebensowohl wie jeden anderen befestigten Ort[3]). Daher werden in der altnordischen und altdeutschen Sprache die Worte baurg, puruc, burc, burg, byrig und borg sowohl von einer eigentlichen Burg (arx) als von einer Stadt, urbs oder civitas gebraucht[4]). Auch Passau wird in den Niebelungen „ein altiu burc" genannt[5]) und Köln in dem Siegesliede auf den heiligen Anno „der heristin „burge ein"[6]). Auch im Heliand heißen die Städte Burgen[7]). Eben so in den alten Formelsammlungen[8]) und in den alten Glossen[9]). Die Hauptstadt hieß daher eine Hauptburg (metropolim houpitpurch)[10]). Und das alte Glossar bei Docen (I, 208) nennt eine volkreiche Stadt eine Volksburg (Dietpurch. populosa civitas). Auch die alten Städte Bern, Heidelberg und Kaiserslautern hießen, wie wir gesehen, Burgen. (§. 8, 13 u. 14). Eben so nannte man Stendal in der Mark Brandenburg eine Burg (burgum)[11]) und Lucern und Raprechtwile[12]) abwechselnd eine Burg (burgus noster) oder eine civitas[13]). Auch Augsburg, Aschaffenburg, Ladenburg, Magdeburg, Neuburg, Salzburg, Straß-

---

3) Urk. von 1252 bei Guden, I, 625. — tres mansiones, que burgen dicuntur vulgariter. — Urk. von 1261, eod. I, 686. — munitionem aliquam que burglichbu vulgariter appellatur. — nullum burglichbu edificabimus. —

4) Grimm, Gr. III, 418.

5) Klage, v. 1645.

6) Schilter, thes. I, 6.

7) Schmeller, lexic. V. burg, p. 16.

8) Form. Sirmond. c. 43. infra civitatem vel burgum illum. — form. Rozière. 276.

9) Graff, III, 179, Diutiska, III, 156.

10) Gloss. Monseens. bei Pez, I, 330. Graff, III, 181. Vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, II, 157—158.

11) Urk. von 1188 bei Lenz, Brandenb. Urk. I, 6.

12) Urk. von 1233 u. 1253 bei Hergott, II, 245 u. 308.

13) Urk. von 1252 im Geschichtsfreund, I, 181 u. 187.

burg, Regensburg und andere mit Burg endenden Städte waren ursprünglich wirkliche Burgen. Daher werden die Beamten, welche den alten Städten vorgesetzt waren, so häufig Burggrafen genannt, z. B. zu Straßburg, Magdeburg, Köln, Augsburg, Regensburg u. a. m. Allein auch die übrigen nicht mit Burg endenden alten Städte waren sammt und sonders Burgen. Die Altstadt Speier z. B. war seit uralten Zeiten mit Mauern, Thürmen und Graben umgeben. Sie war und hieß daher eine Burg. Darum nannte man die Thore, welche zur Altstadt führten, bis ins 14. Jahrhundert Burgthore, das ältere Burgthor (altes Burgetor, veterior porta, vetus porta, Altpörtel), das neue Burgthor (Nuwesburgtor, nova porta, Nuveportel, Neupörtel), sodann das Rheinburgthor (Rinburgetor, porta Reni, Rynportel) das St. Weideburgthor, Holzburgthor, Tränkburgthor und das Salzburgthor[14]). Lange Zeit war jedoch immer nur die Altstadt eine Burg. Denn die neuen Ansiedelungen, welche sich um die alten Städte herum bildeten, waren anfangs offene Orte. Man nannte sie daher, weil sie vor der Burg lagen, Vorburgen[15]) oder auch z. B. in Wachenheim vor der Burg[16]) und in Frankreich Forsbourgs und Fauxburgs[17]). Erst seitdem die Vorstädte ebenfalls mit Mauern umgeben und dadurch mit der Altstadt zu einer Burg verbunden worden sind, wurden auch sie Städte und öfters sogar Burgen, vor welchen sich wieder neue Vorburgen ansiedelten. So siedelten sich z. B. in Regensburg, nachdem die vor Burch mit dem rothen Burgthor (Routzanpurgitor) zur Stadt gezogen worden, seit dem 13. Jahrhundert wieder neue Vorstädte an, welche später gleichfalls mit Stadtmauern umgeben worden sind[18]).

---

14) Zeuß, Speier p. 4—6.

15) Hagen, Chron. von Cöln, v. 2521 u. 2524. „dat vurburge mynnen" — dipl. von 1310 bei Pufendorf, I, obs. 47 §. 56, p. 146. suburbium, quod vorborch in vulgari dicitur. Urk. von 1444 bei Hardt, Burgfrieden von Uren und Felz, Beitrag zur Untersuchung Luxemburgischer Urkunden (1852) p. 6. „up unser burche vurburche" u. s. w.

16) Widder, II, 333.

17) Menestrier, hist. de Lyon, p. 533.

18) Gemeiner, Chron. I, 94.

Eben so häufig wie Burgen wurden die alten Städte auch urbes genannt. Urbs nannte man nämlich jeden befestigten Ort, z. B. die verschiedenen innerhalb der Stadtmauern zu Wien gebauten Burgen nannte man urbes [19]). Daher konnten auch die mit Mauern umgebenen und dadurch zu Burgen gemachten Ortschaften urbes genannt werden. Und urbem construere, urbem aedificare, oder fabricare und condere nannte man einen offenen Ort zu einer Stadt machen (§. 7). Die Ansiedelungen um die urbes herum wurden praeurbia [20]) suburbana oder suburbia genannt. Im weiteren Sinne des Wortes verstand man zwar unter suburbium die Umgebung einer Stadt oder die Umgegend. So lag z. B. das mehrere Stunden von Mainz entfernte Niederingelheim in der Umgebung (in suburbano) jener Stadt [21]), Girberg in der Umgebung (in suburbio) von Würzburg [22]), das Dorf Kostheim in der Umgebung (in suburbio) von Mainz [23]) und sogar Frankfurt in der Umgebung (in suburbanis) von Mainz, wiewohl beide Städte 8 Stunden von einander entfernt sind [24]). In der engeren Bedeutung verstand man jedoch darunter eine Vorburg oder Vorstadt [25]). Und schon zur fränkischen Zeit kommen solche Vorstädte vor, z. B. in Augsburg [26]) und Straßburg [27]).

---

19) Continuet. Vindobonens. ad an. 1275 u. 1276 bei Pertz, XI, 706. Urbem Wienne infra muros aput portam. Witmarcht valde munitam. cepit construere. — Item secunda urbs Wienne apud portam Pybronis construitur. Vergl. noch ad an. 1298, p. 721 u. ad an. 1273, p. 729.

20) Urk. von 1294 bei Lehmann, p. 579 u. 580. — in civitate Spirensi et ejus praeurbio — „in der Stadt von Spire, oder in der Städte „Furburg."

21) Einhard, annal. ad 787 bei Pertz, I, 173. — in suburbano Moguntiacense, in villa quae vocatur Ingilunheim. —

22) Urk. von 1140 bei Lang, regest. I, 157. — in suburbio Wiceburgensi in loco, qui Girberch dicitur.

23) Chron. ad 795 bei Oefele, rer. Boic. script. I, 435. — in villa quae dicitur Cuffinstein in suburbio ejus urbis. —

24) Würdtwein, dioec. Mogunt. II, 400. — in suburbanis Moguntiae — in loco celebri, qui dicitur Franconofurd.

25) Glossen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. suburbium, Forburge. Henschel, VI, 422.

Eben so verbreitet wie Burg und urbs war auch die Benennung civitas für Stadt. Denn auch darunter ist im weiteren Sinne des Wortes, wie wir gesehen haben, jede Befestigung und jeder befestigte Ort verstanden worden, z. B. die Befestigung des Berges bei Weilburg (si super montem civitas aedificata fuerit[28]). Und aus demselben Grunde ist das mit Mauern und Thürmen befestigte Kloster Korvei eine civitas genannt worden[29]). So wie übrigens nur die Altstadt Burg und urbs genannt worden ist, eben so nannte man auch nur die Altstadt civitas oder Stadt, und in Frankreich und England cité und city. Die neuen Ansiedelungen um die civitas oder Stadt aber nannte man seit dem 13. Jahrhundert Vorstädte[30]) oder auch Vordörfer und Vororte z. B. in Burghaun im Hochstifte Fulda[31]) und, da sie offene Orte waren, zuweilen auch Dörfer oder villae, z. B. in Prag[32]), in Speier, wo die Vorstadt Altspeier ursprünglich ein Dorf war[33]) und in Zürich, wo die beiden alten Vorstädte Oberdorf und Niederdorf hießen[34]). Eine lateinische Benennung für Vorstadt, welche der civitas in derselben Weise entspräche, wie das Wort Vorburg der Burg und suburbium der urbs, ist mir nicht bekannt. In Frankreich nannte man die neuen Ansiedelungen um die cité als offene Orte ebenfalls villae oder villes. So bestand z. B. Altparis aus der cité und aus der ville[35]), und die ville war, bis sie Philipp

---

26) Einhard, annal. ad 787 bei P. I, 173. — in Augustae civitatis suburbano consedit. —

27) Dipl. von 722 bei Grandidier, II, 53.

28) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. vergl. oben §. 6 u. 11.

29) Inschrift über dem Portal der Kirche. Wigand, Gesch. von Corvei, I, 221. Not. 10.

30) Urk. von Ißni von 1219 §. 2 bei Jäger, Reichsst. Mag. III, 216. — „in der Stadt oder in der Vorstadt." — Stadtrecht von Winterthur von 1264 bei Bluntschli, II, 391. — suburbii quod volgo dicitur vorstat. —

31) Thomas, I, 235 Not.

32) Privilegium von 1191, art. 26 bei Rößler, Altprager Stadtrecht, p. XVII. — in suburbio sive in villis.

33) Urk. von 969 u. 1084 bei Zeuß, p. 8.

34) Vögelin, das alte Zürich, p. 138 u. 144.

35) Du Chesne, les antiquitez des villes de toute la France. Paris

August am Ende des 12. Jahrhunderts mit Mauern und Graben umgeben ließ, eine bloße Vorstadt von der Altstadt oder der cité[36]. Erst seit der Ummauerung und Umwallung der ville wurde diese selbst zu einer eigentlichen Stadt und es traten sodann die um dieselbe herumliegenden Dörfer und Burgen (les bourgs de sainte Geneviefve et sainct Germain, die ville de sainct Marcel u. s. w.) in das Verhältniß von Vorburgen zu der Stadt. Und Paris bestand sodann wie heute noch, aus der cité, der ville und aus den Fauxburgs[37], d. h. aus der Altstadt (civitas), Neustadt (villa) und aus den Vorstädten. Wahrscheinlich nannte man auch die übrigen neu angelegten Städte in Frankreich villae im Gegensatze zu den alten civitates, bis zuletzt alle Städte villes genannt worden sind. Uebrigens werden auch in Deutschland die Städte öfters auch in späteren Zeiten noch villae genannt, Mainz noch im Jahre 1047 und Straßburg sogar noch im Jahre 1265[38]. Zuweilen wurde jedoch unter dem castrum in der Stadt die landesherrliche Burg verstanden und dann das castrum von der Stadt selbst oder der eigentlichen Burg unterschieden. So werden, als Kaiser Friedrich I. im Jahre 1181 die Stadt Stade an den Erzbischof von Bremen abtrat castrum Stadii et burgum neben einander genannt und unter dem castrum die landesherrliche Burg in der Stadt und unter burgum die Stadt selbst, d. h. der ummauerte von den Burgern bewohnte Ort verstanden[38a]. In London endlich wird im Gegensatz der Altstadt (city) die Neustadt, da sie eben falls umzäunt war, town genannt.

Eine weitere und zwar, wie schon Haltaus (p. 2050) bemerkt hat, sehr alte und weit verbreitete Benennung der Städte

---

1609, p. 66 u. 67. Du Breul, le theatre des antiquites de Paris. 1612. p. 249 u. 777 ff.

36) Du Breul, p. 781.

37) Du Breul p. 249 ff. u. 326 ff. 342 u. 343. Urk. von 1297 bei Pasquier, recherches de la France, liv. 9. c. 2 p. 888. — conquerentibus communitatibus, habitantibus villarum sancti Marcelli et sancti Germani de Pratis prope Parisios.

38) Wenck, Hess. Landesgesch. III, 55. Schoepflin, I, 453.

38a) Urk. von 1181 in Origin. Guelf. III, 552.

war Wic, Wik, Wich und Weich. Wig oder Wîc[39]) bedeutete nämlich Kampf, wîgan kämpfen und wîgand einen Kämpfer, Streiter oder miles[40]). Den Ort, von dem aus gekämpft ward, nannte man aber Wik[41]). Daher konnte auch in dem alt Bairischen Volksrechte ein dichter schwer zugänglicher Wald, der wie in Britannien als fester Ort (oppidum) benutzt werden konnte[42]), Wic genannt werden (de minutis sylvis, de wic —, wofür andere Manuscripte offenbar interpretirend de luco sagen)[43]). Aus demselben Grunde nannte man jeden befestigten Ort, die befestigte Wohnung eben sowohl wie die befestigte Stadt oder Burg, Wîc, Wîk oder Wîg[44]). Daher die in den Städten öfters vorkommenden Vicburgen[45]), Wichäuser, Wig-, Wich- und Weichhäuser und die vielen mit Wic endenden Städtenamen. London wird schon zur Zeit des heiligen Bonifacius und in den ältesten Angelsächsischen Gesetzen Lundenwic und der Stadtgraf daselbst Wicgerêfa genannt[46]), Bardenwic aber zur Zeit Karls des Großen schon Bardaenowic, Bardenuwich oder Bardenwich[47]) und in späteren Zeiten kommen noch vor Greenewic, Norwic oder Norwich, Brunswic oder Brunswich, Schleswic, Osterwic, Harderwic, Catwic, Cos-

---

39) Gloss. Rabani Mauri bei Eckhart, reb. Fr. II, 955. — bella gero, wic toin. vergl. noch I, 888.

40) Ihre, p. 2008 u. 2009. Schweller, glossar. Sax. p. 132. Limburger Chronik, p. 51.

41) Ihre, p. 2009.

42) Caesar, V, 21. Vergl. oben §. 1.

43) L. Bavar. XXI, 6. — Si vero de minutis sylvis, de wic vel quaecunque Kaneio. — Lindenbrog, glossar. v. wic. p. 1498. Leg. Bavar. ed. Maderer, XXII, 6. u. Pertz, p. 332. — de minutis silvis de luco vel quacumque Kaheo. Statt Kaheo heißt es in anderen Mpt. Kaheio, d. h. Gehag, Hag, Gehäg.

44) Ihre, p. 2010 u. 2011. Schmeller, glossar. Sax. p. 131. Otfried, II, 7. 48, IV, 5. 38, IV, 16. Vergl. jedoch Grimm, Gr. II, 641, III, 418. und Richthofen, v. wick, p. 1149.

45) Dipl. von 1180 bei Pertz, IV, 164. — municionem aliquam novam que vulgo dici potest wicborc in civitate. — Vergl. Ochs, II, 265.

46) Scherz, gloss. p. 2011. Gesetze der Könige Hlothhaere und Eadric, c. 16 in der Fol.-Ausgabe p. 14 f.

47) Capit. von 805, c. 7. Capit. lib. 3, c. 6.

wie u. a. m. Die Vorsteher solcher befestigten Orte nannte man aber wie in London so auch in Deutschland Wicgrafen, Wicvögte, Wicmeister, Wikgrafen, Wiggrafen und Wichgrafen[48]), das Recht eines befestigten Ortes oder das Stadtrecht Wicbilethe oder Wikbild, und das städtische Maaß Wicscepel, Wigscheffel[49]), Wigskepele[50]), Wischepel[51]) oder auch Borchscepel[52]), also Wic- oder Wigscheffel so viel als Burgscheffel, woraus abermals folgt, daß Wic gleichbedeutend ist mit Burg und mit Stadt. Statt Wic kommt frühe auch schon Veihs vor[53]), sodann Weig und Weich. Daher nannte man Brunswic und Brunswich auch Braunschweig, Göttwic auch Göttweich, einen Streiter auch Weigmann, die Schlacht Volkweig, das Schlachtlied Weiglied[54]), den Kriegsgott Wichgott[55]), die Wichäuser auch Weighäuser und Weichhäuser und das Stadtrecht ein Weichbild.

Weitere Benennungen der Städte waren wie wir gesehen haben, **castra**, **castella**, zuweilen auch **Schlösser**, z. B. Hörter[56]), Regensberg in der Schweiz[57]), Brakel u. a. m. (§. 15), oder auch ganz allgemein **munitiones**[58]), **Festungen** (Vestene)[59])

---

48) Haltaus, p. 2112. Scherz, p. 2011. Gaupp, Städtegr. p. 100 ff.

49) Haltaus, p. 2112.

50) Urk. von 1238 bei Lappenberg, Hamb. Urk. I, 273. magnas mensuras siliginis, que vulgariter Wigskepele dicuntur.

51) Dipl. von 1238 bei Lambeccius, orig. Hamburg. p. 28. — in Hamborch sex magnas mensuras siliginis, quae vulgariter Wischepel dicuntur.

52) Dipl. von 1245 bei Lappenberg, Hamb. Urkb., I, 449. — modios Hammemburgenses, qui borchscepel dicuntur. — Auch im alten Stadtrecht von Augsburg bei Freiberg, p. 48. „burcscheffel."

53) Ihre, p. 2011. Schulze, goth. Glossar, v. veihs, p. 428.

54) Schmeller, IV, 47.

55) Dreyer, Nebenst. p. 96. vergl. noch p. 225.

56) Urk. von 1385 bei Wigand, denkwürdige Beitr. p. 165.

57) Grimm, I, p. 84.

58) Urk. von 1319 bei Kindlinger, Hör. p. 370. — munitionem sive opidum condidimus. Auch Wigand, Arch. XI, 99. Eben so wird Schwaney abwechselnd munitio und oppidum genannt in Urk. von 1344 bei Wigand, I, 4, p. 99 ff. Auch die Stadtmauern von München werden in einer Urk. von 1310 in M. B. IX, 180 munitiones ci-

und Burgwarden (§. 5). Und alle diese Benennungen wurden als ganz gleichlautend gebraucht, z. B. urbs und castellum[60]), sodann urbs und civitas[61]), ferner castellum und civitas[62]) oder castrum und civitas[63]), ebenso oppidum castrum und munitio[64]). Und in dem alten Glossar bei Suhm (p. 307 u. 308) heißt es, urbs, burch und civitas, sodann castrum, burch, castellum turritum et muratum und in dem Glossar von Rabanus Maurus: oppida, castella, castro und urbs[65]). Auch München wurde insgemein urbs oder civitas, zuweilen aber auch castrum genannt[66]). Denn für eine alte herzogliche Burg, wie Krenner will, kann jenes castrum darum nicht gehalten werden, weil das heilige Geist Spital darin lag, dieses aber an einer ganz anderen Stelle als in der herzoglichen Burg gelegen hat. Auch hängt das Thalburgthor nicht, wie Krenner will, mit einer alten Thalburg zusammen. Denn eine Thalburg hat es in München niemals gegeben. Burgthore nannte man vielmehr öfters die Stadtthore selbst, unter anderen auch jene zu Speier. Thalburgthor wurde aber jenes Stadthor deshalb genannt, weil es das Stadtthor gegen das Thal war[67]).

In Frankreich und in Italien haben viele, wenigstens in früheren Zeiten, einen Unterschied zwischen civitas und castrum gemacht, und civitates nur diejenigen Städte genannt, in welchen

vitatis Monacensis genannt. In Urk. von 1291 bei Hontheim, I, 824 werden alle Städte munitiones genannt.

59) Soest wird abwechselnd Stadt, Vestene und Schloß, Schlot oder Schlott genannt in Alde Schran §. 14 — 16 und Gerichtsordnung tit. 3 bei Emminghaus, p. 143 u. 397 ff.

60) Ekkehard, casus s. Galli ad an. 914 bei Pertz, II, 87.

61) Vita s. Anskarii, c. 19 bei Pertz, II, 703 u. 704. dipl. von 989 bei Lehmann, p. 237.

62) Dipl. von 830 u. 858 bei Schannat, II, 1, 5 u. 7.

63) Wird Brandenburg abwechselnd civitas Brandenburg oder castrum Brandeburch genannt in Urk. von 949, 1161 u. 1166 bei Gercken, Stiftshistorie p. 336, 352 u. 356. Constit. von 1282 bei Pertz, IV, 291. — nullum novum castrum vel civitas.

64) Dipl. von 1280 im Geschichtsfreund, I, p. VIII.

65) Eckhart, II, 970.

66) Bulle Urbans IV. von 1262 bei Bergmann, II, 22. — hospitale sancti spiritus de castro Monacensi. —

67) Vergl. Krenner in den histor. Abhdl. der bair. Akad. von 1818 p. 108.

sich Bischofssitze befanden[68]). Diese Unterscheidung beruht jedoch auf einem offenbaren Irrthum. Nach Vorschrift der Kirchengesetze und der Capitularien der fränkischen Könige sollten nämlich die Bischofssitze, wie wir gesehen haben (§. 12), in Städten errichtet werden. Daher findet man die meisten Bischofssitze in alten civitates. Daß aber die übrigen Städte, wenn sie ummauert, also wahre civitates und urbes waren, nicht civitates, vielmehr nur castra genannt worden seien, steht in der That nirgends. Eben so unbegründet ist unter Anderem der Unterschied, der in früheren Zeiten z. B. von Bodmann[69]) u. A. zwischen civitas und oppidum gemacht worden ist.

§. 27.

Die Art und Weise wie die alten Städte gebaut und befestiget zu werden pflegten war von jener der befestigten Fronhöfe durchaus nicht verschieden, denn die Einen wie die Anderen waren Burgen[1]). Die ersten Befestigungen bestanden demnach in hölzernen Planken oder Pfälen und in Erdwällen. (Castra aedificavit ex lignis et terra)[2]). Auch die Befestigung von Pistä bestand noch theilweise in einer hölzernen Ummauerung (castellum ex ligno et lapide)[3]). Eben so spricht noch der Sachsenspiegel (III, 66 §. 2) von „stat vestenen mit planken noch mit muren." Auch in Hamburg waren die Festungswerke und die übrigen Hauptgebäude bis ins 12. Jahrhundert von Holz und wurden dann erst in Stein gebaut[4]). Die Befestigung von Schleswig bestand noch nach dem Stadtrechte von 1155 in Planken, Pfälen und in Steinen[5]). Königsberg wurde noch im Jahre 1263 mit hölzernen Planken befestiget (idem castrum plancis muniatur)[6]). Und von

---

68) Du Cange, v. castrum und civitas, p. 217 u. 353. Lauriere, gloss. I, 254.

69) Rheingau Alterth. I, 128 u. 129.

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 112 ff., 126, II, 166 ff.

2) Regino, chron. ad an. 789 bei Pertz, I, 561.

3) Hincmar, annal. Remens. ad an. 869 bei Pertz, I, 481.

4) Adam Brem. II, 52 bei P. IX, 331.

5) Stadtr. c. 109 in corp. stat. Slesv. II, 42. — „vthe der Stad „Veste tüth Plancken, Pale, ifte Steene." —

6) Dipl. von 1268 bei Dreger, cod. Pom. I, 428.

Höchst sagt noch die Limburger Chronik (p. 125 u. 126), „daß „Höchst zu einem Städtlein und zu einer Freyheit begriffen ist „worden, mit Graben, Plancken und befriedet, als sich „das erfordert.“ Die Befestigung war nämlich bei jeder Stadt ein wesentliches Erforderniß. Oefters half man sich auch für den Augenblick mit leichten Planken und Graben, z. B. bei der Gründung der Stadt Landsberg in der Mark Brandenburg[7]). Nur in jenen Städten, in welchen noch alte römische Stadtmauern vorhanden waren, welche als Vorbild dienen konnten, baute man wohl gleich anfangs von Stein. Daher findet man die ersten Stadtmauern in den ehemals römischen Städten. Späterhin baute man aber allenthalben in Stein. Merseburg z. B. erhielt von Heinrich I. steinerne Mauern[8]) und Hamburg im 12. Jahrhundert von dem Erzbischof Alebrand[9]). Auch Prag wurde bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts mit Mauern umgeben, während die übrigen Städte in Böhmen noch theils mit Holz theils mit Stein befestiget worden sind[10]). Und auch die erwähnten Bilder zum Sachsenspiegel zeigen schon Mauern von Stein. Dennoch ist im Jahre 1269 noch eine ganz neue Burg von Holz bei Zielenzig in der Mark Brandenburg angelegt worden[11]). Auch waren bis ins 14. Jahrhundert noch andere Städte in der Mark Brandenburg mit Planken befestiget[12]). Eben so war Itzehoe noch im 14. Jahrhundert mit Pallisaden und hölzernen Planken befestiget[13]).

---

7) Gründungsurkunde bei Beckmann, Beschr. der Stadt Frankfurt, p. 30 — plancis et seris, et postea plancis decentioribus et fossis. Zimmermann, I, 25. Not. 30.

8) Thietmar, chron. I, 10 bei Pertz, V, 740. Antiquum opus Romanorum muro rex in Mersburg decoravit lapideo.

9) Adam Brem, II, 52 bei P. p. 331.

10) Contin. cosmae ad an. 1228 bei Pertz, XI, 167. civitatem Pragensem fecit murari, et alias villas forenses — muniri praecepit lignis vel lapidibus.

11) Wohlbrück, Lebus, I, 409.

12) Urk. von 1272 u. 1310 bei Gercken, fragment. Marchic. II, 32. oppidum plancis munitum. —

13) Urk. von 1303 im Corp. const. Hols. III, 515. ut civitatem — postibus et plancis firmare studeant annuatim. — Dipl. von 335, p 1516 ad plancas laborare. —

Die Befestigung selbst bestand, wie bei anderen Burgen, außer den Planken oder Ringmauern und außer dem Wall und Graben, in Thürmen, Wichhäusern und befestigten Thoren. So wird die Befestigung der Städte von den Dichtern beschrieben[14]). Und bereits im 10. Jahrhundert ward Passau auf diese Weise befestiget[15]), auch Augsburg schon im 10. Jahrhundert[16]), Erfurt im Jahre 1067[17]), Hamburg im Anfang des 12. Jahrhunderts[18]). Nach dem Sächsischen Weichbildrechte sollten alle festen Städte mit Mauern und Planken umgeben und mit Wichhäusern versehen sein[19]). Und späterhin findet man jene Befestigungsart in allen Städten, wie man dieses aus den Bildern der alten Städte ersehen und heute noch in dem schönen mittelalterlichen Nürnberg sehen kann.

Ein Hauptbestandtheil der städtischen Befestigungen waren die festen Thürme. Sie waren noch im 16. Jahrhundert von der allergrößten Wichtigkeit nicht bloß für die Stadt, sondern selbst für das ganze Land, z. B. die Stadtthürme von Ens und Sarmingstein u. a. m.[20]). Sie waren entweder mit der Stadtmauer verbunden oder sie standen ganz frei und dienten zu gleicher Zeit als Warten. Sogenannte Mauerthürme findet man in allen alten Städten, z. B. in Speier[21]), in Worms, Köln, München u. a. m. Allein auch einzeln frei dastehende städtische Thürme findet man in

---

14) Parzival, 350. 17—21 u. 351. 23—28.

15) Dipl. von 963 bei Meibom, I, 747. Concedimus episcopo — castella cum turribus et propugnaculis erigere. —

16) Vita S. Oudalrici c. 12. domos belli in circuitu civitatis congruenter ponere — praecepit. — tanquam maltitudinem in propugnaculis resistentium eis videntes (Ungri). —

17) Falckenstein, Hist. v. Erf. p. 50. Sigfridus urbem cinxit, turribus in circuitu positis.

18) Adam Brem, II, 52 bei P. p. 331. Voluit archiepiscopus Hamaburg metropolem muro circumdare ac munire turribus.

19) Weichbild, ed. Daniels, art. 10 §. 3. „Dat sie dar vaste stede bu„weben mit muren und mit planken und mit wichhuseren."

20) Urk. von 1538 u. 1565 bei Kurz, Oesterreichische Militärverfassung in älteren Zeiten, p. 290 u. 426 f.

21) Lehmann, p. 878. „sechszehen der stärckſten Thürn an der innern „Stadtmauren." Zeuß, Speier, p. 7.

vielen Städten. Zu Speier ließ der Stadtrath im Jahre 1281 beim Münster „etliche hohe Thürn bauen, darauß man mit damahligem Geschütz der großen Bogen und Pfeilen wider Feindschafft „in der Stadt und außerhalb trefflichen Widerstand und Schaden „thun können [22].“ Man nannte sie hie und da Berfride, Bergfride oder Burgfride. Berfride nannte man zwar insgemein die mit den befestigten Fronhöfen zusammenhängenden, also nicht städtischen Thürme [23]). Und auch in den Städten findet man hin und wieder solche einem Privaten gehörige Thürme. In manchen Städten führen aber auch die einzeln dastehenden Stadtthürme diesen Namen. Denn alle Arten von Thürmen führten jenen Namen, sogar die beweglichen Thürme, welche bei der Belagerung der festen Plätze gebraucht wurden, nannte man abwechselnd Bergfride, Berfride und Ebenhoch [24]). Schon einige Manuscripte des Sachsenspiegels erwähnen dieser Berfride oder Bergfride in den Städten („stat vestenen mit planken noch mit muren noch bergfride“ [25]). In Hannover findet man in früheren und späteren Zeiten mehrere Bergfreden [26]). Und auch in Speier sind manche Berfride offenbar wahre Stadtthürme, also keineswegs Eigenthum von Privaten gewesen [27]). Anderwärts nannte man die allein stehenden, öfters mit Wall und Graben umgebenen Stadtthürme Burgfriede, z. B. in Göttingen [28]), in Salzwedel [29]) u. a. m. Dergleichen einzeln stehende Thürme oder Burgfrieden kommen indessen auch in Dörfern

22) Lehmann, V, c. 115, p. 568.

23) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 185.

24) Kurz, Oesterreichs Militärverfassung in älteren Zeiten, p. 332, 333 u. 345.

25) Sächs. Lr. III, 66, §. 2 ed. Homeyer Note.

26) Urk. von 1386, 1387 u. 1539 bei Grupen, antiquit. Hannov. p. 57, 177, 400 u. 401.

27) Urk. von 1344 — „uzzewendig, dez Perfrides gegen Galkmule“. — Urk. von 1347 — „indewendig des berfrides gegen sant Markes uz“ bei Zeuß, p. 6 u. 25.

28) Urk. von 1362 bei Gruber, Götting. Gesch. I, 13. „Dat se de Stad „Göttingen mögben mit Doren, tornen und Borgfreden bevesten „und bewaren.“

29) Urk. von 1373 bei Gercken, vet. march. I, 353. „to Soltwedel einen „borgfrede tu buwende.“

vor, z. B. in der Mark Brandenburg[30]), im Dithmarschen, Schleswig, Westphalen, im Rheingau u. a. m.[31]). Und auch im Sachsenspiegel wird schon der in den Dörfern stehenden Thürme Erwähnung gethan[32]). Denn allenthalben wo es befestigte Fronhöfe gab gab es auch solche Thürme, wie heute noch die Thürme in der Maina[33]) und die steinernen Häuser (Kule, d. h. Thürme) in Montenegro und in der Gegend von Scutari, welche von ihren Bewohnern um so besser bewahrt und vertheidigt zu werden pflegen, da sie ihr Eigenthum sind. Aehnlich den Burgfrieden waren die sogenannten Landwehren, welche insgemein an der Grenze der Stadtmark angelegt zu werden pflegten. Sie dienten nicht bloß zur Vertheidigung der Stadt, sondern auch als Warten. Solche Landwehren gab es in Stendal[34]) in der Stadt Brandenburg, in Berlin, Köln[35]), in Frankfurt a. M., Lübeck, Friedberg u. a. m.[36]).

Von diesen Thürmen, Berfriden und Burgfriden verschieden waren die Wic-, Wig- oder Wichhäuser, welche zuweilen, z. B. in Tangermunde, auch Weichhäuser und Weighäuser genannt worden sind[37]). Wichhäuser hat man nämlich alle befestigten Gebäude (alle propugnacula, Brustweren u. s. w.) genannt, gleichviel ob sie mit Thürmen versehen waren oder nicht[38]). Und

---

30) Urk. von 1351 bei Gercken, cod. dipl. Brand., IV, 498. — „sal da „buwen in demselbin Dorpe ein ander Borgfrede." Vergl. noch Urk. von 1355 bei Gercken, VI, 519.

31) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 28—30. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 187.

32) Sächs. Lr. III, 66 §. 2. — „türne bynnen Dorpe."

33) Mein griechisches Volk, I, 181.

34) Urk. von 1409 u. 1423 bei Gercken, vet. march. I, 181 u. 194.

35) Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 47—49.

36) Meine Einleitung zur Gesch. ꝛc. p. 215, 216.

37) Urk. von 1473 bei Gercken, cod. Brand. VIII, 529. – „das die buch-„sen von dem thurne — geschossen mit buchsen auß den weich-„heussern." Vergl. Sächs. Weichbild, art. 6 u. 9. und Schmeller, IV, 47.

38) Urk. bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschlechter, I, 328. propugnaculum quod dicitur Wichaus. Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 9 — „weichhaus ist eine wehre, die auff der Stadtmawr gebawet wird." Urk. von Landsberg an der Warthe von 1511 bei von Raumer, Urkb. zur Brandenb. Gesch. II, 216. „das der Stadt der Stadtmewer graben

in allen alten Städten hat es solche Wichhäuser gegeben, z. B. in Köln am Rhein [39]), in Prenzlow in der Mark Brandenburg [40]) u. a. m., insbesondere auch in Speier. Denn das Wigehus oder Wieghus war offenbar ein solches befestigtes Haus und kein Wieg- oder Waghaus, wie dieses Zeuß (p. 16 u. 17) annimmt. Da jedoch die Wichhäuser öfters mit Thürmen versehen oder thurmartig gebaut waren, so werden sie selbst zuweilen Thürme genannt, z. B. bei Willeram [41]).

Auch befestigte Stadtthore hat es allenthalben gegeben, z. B. in Münster schon seit dem 12. Jahrhundert (§. 16). In Worms wird bereits im 11. Jahrhundert eines Judenthors (porta judaeorum), eines Brodthors (porta panis) und des St. Martinsthores (porta sancti Martini) Erwähnung gethan [42]). In Speier nannte man die Thore der Altstadt oder der inneren Stadt Burgthore, die Thore der äußeren Stadt und der Vorstädte dagegen bloß Thore, nicht aber Berfride, wie dies Zeuß annimmt. Denn die von ihm selbst angeführten Urkunden beweisen, daß die Berfride keine Stadtthore waren. Zwar wird der Klüpfels Berfrid zuweilen auch Klüpfelsthor genannt, offenbar aber nur deswegen, weil der Thurm (Berfrid) dem Klüpfel gehört, die Bürgerschaft aber den Durchgang gehabt hat [43]). Auch München hatte schon im 13. und 14. Jahrhundert vier Stadtthore, das alte Sendlinger Thor, welches man auch den Pütrichthurm, den Rufinithurm und den Blau-Ententhurm genannt hat, sodann das obere Thor (porta superior), welches auch das Kaufringer Thor und der schöne Thurm geheißen hat, ferner das alte Schwabinger Thor, welches auch der

---

„thürn, weichhewser thor Slege — in wehren halten." — Altes Gloßar bei Docen, I, 230. Brustwere propugnaculum. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 169—170.

39) Statute des Domstifts zu Köln aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 23. de domo iuxta rufum Wighus. Urk. bei Fahne, I, 328.

40) Kanzow's Pomerania, von Kosegarten, I, 323. „vnd darnach die ma- „wern vnd etliche thore vnd wykhewser — gepawet."

41) Willeram, paraphr. bei Schilter, p. 28, 55, 56, 66 u. 67. — wighus, i. e turris oder propugnaculum.

42) Dipl. von 1016 u. 1084 bei Schannat, II, 41 u. 60.

43) Vergl. Zeuß, p. 4—7 u. 26.

Wilbrechtsthurm genannt worden ist und das Thalburgthor oder das alte untere Thor, welches man später den Rathsthurm genannt hat[44]). Die Stadtthore waren meistentheils mit Thürmen versehen und wurden daher selbst Thürme, z. B. in München Blau-Ententhurm, Rufinithurm, der schöne Thurm u. s. w. genannt. Ausserdem waren sie öfters auch noch mit Graben umgeben, wie dieses aus den Bildern von alten Stadtthürmen entnommen werden kann. Auch das Sendlinger Thor in München lag an dem niederen Graben[45]).

§. 28.

Nicht selten waren diese Stadtthürme, Wichhäuser und Stadtthore im Besitze von in der Stadt angeseßenen Geschlechtern, entweder in der Art, daß dieselben im Eigenthum der Stadt waren und die Geschlechter nur darin wohnten, oder in der Weise, daß das Eigenthum zwar den Geschlechtern, der Stadt aber nöthigenfalls die Verfügung darüber zustand. So besaßen z. B. in Köln das Geschlecht der Parfuse ein Wichhaus (propugnaculum quod dicitur Wichaus)[1]). Eben so das Geschlecht der Cuesin[2]). Das Geschlecht der Rothen besaß das rothe Wichhaus (propugnaculum rufum)[3]). Die Kornpforte (porta frumenti) gehörte dem mächtigen Geschlechte der Kornportze erblich[4]). Dem Wegemeister Lambert war die alte Ehrenpforte (porta dicta alde eren Portzen) gegen einen jährlichen Zins erblich übertragen worden[5]). Die Familie Schafenpforte, später die Familie Roedstock hatte das Schafenthor inne, Gottfried Faber das Löwenthor und Johann vom Thurm die Hochpforte[6]). Auch das Geschlecht der Jüdden besaß

---

44) Bergmann, I, 7 u. 8. Urk. von 1289, 1301 u. 1332, eod. II, 2, 3 u. 4. Urk. von 1251 bei Melchelbeck, II, 36. Hefner im Oberbair. Archiv, XI, 222 u. 225.

45) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 1 u. 2.

1) Fahne, I, 328.

2) Fahne, I, 74.

3) Clasen in Materialien zur Statistik des niederrh. und westphäl. Kreises, I, H. 12. p. 494 u. 496.

4) Clasen, das edele Cöln §. 4.

5) Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 35.

6) Ennen, Gesch. von Köln, I, 629. Vergl. noch eod. I, 454.

einen Stadtthurm (propugnaculum judeorum) [7], das Geschlecht der Arenberg den sogenannten Frankenthurm (turris franconis) [8], und dem Rittergeschlechte der Saphir war der Stadtthurm an der Rheinpforte, von ihm Saphirsthurm genannt, zur Bewachung und Vertheidigung anvertraut [9]). Der Burggraf von Köln hatte ein altes Stadtthor zu Lehen [10]). Eben so war der alte Stadtgraben von dem alten Geschlechte der Cleingedanc in Besitz genommen worden [11]). Viele Rittergeschlechter hatten für ein von der Stadt erhaltenes Jahrgeld Stadtpforten inne. Es ist jedoch unrichtig, wenn Ennen glaubt, daß sie deshalb im Besitze des Burggrafenamtes gewesen seien [12]). Die Burggrafen hatten zwar ein Stadtthor zu Lehen und andere Thore Kraft ihres Amtes im Besitze. Die übrigen Stadtthore waren aber im Besitze anderer Geschlechter und gehörten meistentheils der Stadt selbst [13]). So oft es jedoch zur Vertheidigung der Stadt nothwendig war, mußten jene Stadtthürme, Wichhäuser, Stadtthore und Stadtgraben der Stadt überlassen werden (salvis juribus suis in defensione sua, quando fuerit necesse) [14]). Drei an jene Festungswerke angeschlagene Kronen waren das Zeichen, daß es der Stadt erlaubt sein solle, eine Besatzung in dieselbe zu legen [15]). In Zürich besaß Heinrich Maneße einen solchen Thurm an der Brücke im Hard und mußte deshalb dem Bürgermeister eidlich versprechen „der Stadt mit „seinem Hause und der Brücke im Hard treulich zu „warten und den Uebergang über den Fluß in guter

---

7) Fahne, I, 197.

8) Fahne, I, 9.

9) Clasen, das edele Cöllen p. 10. Fahne, I, 275.

10) Dipl. von 1169 bei Lacomblet, I, 303. — in feodo tenent portam antiquam munitionis civitatis, que quondam Agrippina vocabatur.

11) Urk. von 1200 bei Fahne, I, 63. Not.

12) Ennen, Gesch. II, 517.

13) Ennen, Gesch. II, 515—516, 524—525.

14) Dipl. von 1371 u. 1200 bei Fahne, I, 74 u. 63. Urk. von 1264 bei Clasen, Schreinspr. p. 35. Salvis omnibus defensionibus, que in dicta porta ad dictam parochiam tempore guerre civitatis Coloniensis possunt. —

15) Urk. von 1289 bei Ennen, Gesch. I, 629. salva defensione civitatis coloniensis, dum necesse fuerit in iisdem adpicta est corona.

„Hut zu halten"[16]. In Dortmund hat das Geschlecht der Hoevel im Jahre 1287 ein Stadtthor, die sogenannte Hövelspforte (propugnaculum gentis Hovelianae), käuflich erworben, das Thor aber sodann im Jahre 1380 zumauern lassen[17]. In Erfurt hatten die Grafen von Gleichen das Löwenthor inne, bis es die Stadt selbst im Jahre 1235 an sich gebracht hat[18]. Auch in München waren mehrere Stadtthore und Thürme im Besitze daselbst angesessener Geschlechter. So war z. B. das Sendlinger Thor von der Familie Rufini bewohnt und erhielt von ihr den Namen Rufinithurm. Der Wilbrechtsthurm, ehemals Willbrechtshaus genannt, war gleichfalls bewohnt, eine Zeit lang sogar von der herzoglichen Familie[19]. Ausserdem waren aber auch noch andere Thürme in der inneren und äußeren Stadt und an den Ringmauern von Bürgern bewohnt. Diese hatten jedoch daran nur einen widerruflichen Besitz, so lange es nämlich dem Stadtrath gefiel. („unz er den burgern an dem rat wol gevellt und nicht lenger"[20]). In Frankfurt a. M. war dem Edeln Folrad von Sachsenhausen ein steinerner Thurm zur Bewachung von dem Stadtrath anvertraut worden[21]. Auch in Basel waren mehrere Stadtthore im Besitze von Rittern, z. B. der Thurm von Birsig, der Spahlenschwiebogen, die Bärenhut u. a. m.[22]. Ohne Zweifel war auch das territorium supra portam, welches die früheren Vögte von Basel (die Grafen von Honberg) beseßen, die Bischöfe aber an sich gezogen hatten, ein solches befestigtes Stadtthor[23]. Und ein ähnliches Bewandniß hatte es offenbar mit dem vorhin erwähnten Klüpfelsthor in Speier nur mit dem Unterschiede, daß der Thurm oder der Berfrid dem Klüpfel gehört hat, der Stadt aber das Durchgangsrecht zugestanden zu haben scheint.

---

16) Urk. von 1336 bei Hottinger im Schweizer. Museum von Gerlach, I. 46 u. 69.

17) Fahne, I, 164.

18) Falckenstein, Hist. von Erf. p. 83 u. 84.

19) Urk. von 1442 bei Oefele, script. II, 231. Urk. von 1543 bei Bergmann, II, 2.

20) Münchner Stadtrecht art. 484 bei Auer, p. 183.

21) Urk. von 1373 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 736.

22) Ochs, I, 460 u. 461.

23) Urk. in Rechtsquellen, I, 3. Heusler, p. 102.

Allein nicht bloß in der Stadt angesehene Geschlechter, sogar Klöster waren zuweilen im Besitze eines Stadtthores. So erhielt z. B. in Köln das Kloster Eberbach im Rheingau, welches ohnedies schon daselbst ein Haus und eine Weinniederlage hatte, ein Stadtthor (die Sante Cervays Porte) nebst einem großen daran stoßenden Platz mit dem Rechte darauf bauen und zur Befestigung der Stadtmauer beitragen zu dürfen. Nur behielt sich die Bürgerschaft vor, zur Vertheidigung der Stadt darüber verfügen und zu dem Ende Wächter darauf setzen zu dürfen [24]).

§. 29.

Der Zweck der Befestigung war in früheren und späteren Zeiten die Sicherung des Ortes gegen feindliche Ueberfälle (§. 4, 6 u. 18). Die Städte dienten daher im Falle der Noth als Zufluchtsorte für die Bewohner der umherliegenden offenen Orte [1]). Und noch am Ende des 15. Jahrhunderts flüchteten in Baiern die Prälaten und armen Leute ihr Gut und ihr Vieh in die landesherrlichen Schlösser und Städte [2]). In späteren Zeiten trat jedoch dabei die Rücksicht für den Handel und Wandel mehr und mehr in den Vordergrund (§. 18). Denn die Befestigung ge-

24) Urk. von 1291 bei Bär, Beiträge zur Mainzer Gesch. II, 299 u. 300. — portam vocatam sante cervays porte sitam ex opposito domus eorundem in littore Reni super murum civitatis coloniensis et spatium aree adjacentis versus curtem de veteri monte — ita quod licitum est eis super ipsam portam et spatium aree construere et edificare ad voluntatem suam. — In cujus edificii constructura, quam pro confortatione muri civitatis defensione et tutela prefati abbas et conventus interceperunt. — Reservato nobis eo posse, dum indiguerimus pro defensione civitatis Coloniensis, quod vigiles et custodes superponere poterimus sine ipsorum — contradictione. Vergl. noch Urk. von 1162, eod. II, 258.

1) Dipl. von 898 bei Kleinmair, Juv. II, 119. — urbem edificent et si quando necesse eveniat — cum rebus suis illuc confugium faciant. Vita. S. Anskarii, c. 19 bei P. II, 703. ad civitatem, quae juxta erat, confugerunt. — Sed quia civitas ipsa non multum firma erat — ad diripiendam urbem, in quam confugerant.

2) Krenner, Landt. IX, 125 u. 127.

währte Sicherheit und diese führte zur Freiheit. Beides zog aber Fremde an und machte ihnen die Niederlassung in der Stadt nicht bloß angenehm, sondern auch nutzbringend. Darum strömte frühe schon Alles nach Magdeburg, das seit den Zeiten Karls des Großen schon ein Mittelpunkt für den Handel in jenen Gegenden war [3]). Und aus demselben Grunde ward auch Glogau zur Stadt erhoben [4]).

§. 30.

Die Grund= und Landesherrn hatten das Recht die auf ihrem Grund und Boden gelegenen Orte zu befestigen und dadurch zu Städten zu machen. Die Grundherrn bedurften jedoch zu dem Ende der Erlaubniß des Inhabers der öffentlichen Gewalt, zu welcher auch der Heerbann gehört hat (§. 6). Waren aber die Grundherrn zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt, so bedurften sie keiner weiteren Erlaubniß. Daher durften die Pfalzgrafen bei Rhein die neue Stadt Weinheim anlegen und daselbst bauen so viel sie nur wollten [1]). Aus demselben Grunde konnten die Bischöfe von Münster die Stadt Münster ummauern und mit Wall und Graben umgeben (§. 16), die Erzbischöfe von Mainz Erfurt mit Mauern umgeben [2]) und die Herzoge von Schlesien ihre Städte Brieg und Trachenberg nach deutscher Art anlegen und befestigen [3]). Lange Zeit zogen es jedoch die Landesherrn der größeren Sicherheit wegen vor die Kaiserliche Genehmigung nachzusuchen, die indessen niemals verweigert worden ist (§. 6). Waren indessen die Grundherrn nicht zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt, so wurde sodann die Festungsbaulast zuweilen unter beide vertheilt. Im Städtchen Rheinau z. B., wo der Abt von Rheinau der Grundherr war, hatte dieser nur einen Theil der

---

3) Magdeburg. Schöffenweisthum aus 13. sec. bei T. u. St. p. 271. — eos qui ad civitatem vestram edificandam confluxerunt. —

4) Urk. von 1253 bei T. u. St. p. 330. — fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, que ex libertate, copiam ad se hominum invitaret, ex firmitate vero, concurrentibus ad ipsam, securitatis posset presidium inpertiri. —

1) Dipl. von 1264 bei Guden, II, 149.

2) Urk. von 1067 u. 1170 bei Falckenstein, Hist. Erf. p. 50 u. 93.

3) Urk. von 1250 u. 1253 bei T. u. St. p. 319 u. 329.

Ringmauern zu bauen, während der andere Theil der Ringmauern nebst den Thürmen von dem Vogt gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft gebaut werden mußte [4]). In Schlesien wurde die Befestigung der Stadt öfters den Unternehmern von dem Landesherrn überlassen, z. B. in Oels [5]). Noch öfter hatten aber die Städte selbst für die Befestigung ihrer Stadt und für die Unterhaltung der Stadtmauern zu sorgen. Dies war der Fall in Magdeburg [6]), in Basel [7]), in Soest, Brilon, Rüden u. a. m. [8]). Ohne Erlaubniß des Landesherrn durfte aber auch dieses nicht geschehen. Die Bürger von Köln, welche ohne Erlaubniß des Erzbischofs die Stadt mit Wall und Graben umgeben und dadurch befestiget hatten, geriethen darüber in Streit mit dem Erzbischof. (quod discordia inter nos et cives nostros colonienses exorta tum super vallo seu fossato, quod contra prohibicionem nostram ad civitatis municionem facere presumpserunt, — sine auctoritate predecessorum nostrorum et nostra edificata). Und erst gegen Erlegung von 2000 Mark und gegen das Versprechen eines jährlichen Grundzinses wurde ihnen von dem Erzbischof dieses Recht zugestanden, und dieser Vergleich zur größeren Sicherheit auch noch von dem Kaiser bestätigt [9]). Späterhin ertheilte auch der König Philipp der Stadt Köln das Recht in ihren Mauern Befestigungen anzulegen (in muris suis quascunque voluerint municiones construendi facultatem) [10]). Ebenso erhielt die Neustadt (novum oppidum) Warburg von dem Bischof zu Paderborn die Erlaubniß den Ort mit Mauern zu umgeben [11]). Eben diese Erlaubniß erhielten die Bürger von Ramsdorf von dem Bischof von Münster [12]),

4) Grimm, I, 286.
5) Urk. von 1255 bei T. u. St. p. 333. Vergl. §. 10.
6) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 3 bei T. u. St. p. 271.
7) Bischofsrecht §. 2.
8) Seibertz bei Wigand, Arch. II, 245.
9) Die beiden Urk. von 1180 bei Lacomblet, I, 334 u. 335 und in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 582—586.
10) Urk. von 1207 bei Lacomblet, II, 11. Quellen, II, 29.
11) Dipl. von 1260 bei Wigand, Arch. III, 187. ut oppidum suum muro necessario — et municionibus necessariis muniant et circumdent.
12) Dipl. von 1319 bei Niesert, I, 2. p. 516.

die Bürger von Prenzlau von dem Markgrafen von Brandenburg [13]), die Bürger von Zons von dem Erzbischof Friedrich von Köln [14]), die Bürger von Basel von dem Bischof [15]), und die Bürger von Bonn von dem Erzbischof Konrad von Köln, als dieser im Streite mit den Kölnern seine Residenz nach Bonn zu verlegen und diesen Ort zur Stadt zu erheben beschlossen hatte [16]).

Meistentheils pflegten sodann die Landesherrn oder die sonstigen Inhaber der öffentlichen Gewalt zu dem Ende die Erhebung eines Ungeltes, einer Accise, eines Zolles, oder einer anderen Auflage zu gestatten z. B. in Köln [17]), in Augsburg [18]), in Regensburg [19]), in Coblenz [20]), in Bonn [21]), in Friedberg in der Wetterau [22]), in Pfullendorf [23]), in Coesfeld [24]), in München [25]), in Landsberg [26]), in Rain [27]) u. a. m., oder es wurden der Stadt die heimgefallenen Erbschaften zu dem Ende ganz oder theilweise überlassen z. B. in Freiburg im Breisgau [28]), in Diessenhofen [29]) u. a. m.

§. 31.

War nun aber der Bau und die Unterhaltung der Stadtmauern der Stadt selbst überlassen, so waren dazu natürlicher

13) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250, II, 315.
14) Urk. von 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 346.
15) Bischofsrecht, §. 2.
16) Urk. von 1243 bei Lacomblet, II, 148.
17) Urk. von 1212 bei Ennen, Quellen, II, 41. pro munitione et opere civitatis — denarium unum. —
18) Chronik von Augsburg, I, 157 ff.
19) Urk. von 1230 bei Gemeiner, Reg. Chr. I, 327.
20) Urk. von 1258 u. 1276 bei Günther, II, 290 u. 417.
21) Urk. von 1318 bei Lacomblet, Archiv, II, 85.
22) Urk. von 1285 bei Lünig, T. R. A. c. I. p. 102. Mader, I, 61.
23) Urk. von 1220 bei Hugo, Reichsst. p. 341.
24) Urk. von 1303 bei Niesert, II, p. 484.
25) Urk. von 1331 bei Bergmann, II, 3.
26) Urk. von 1315 u. 1364 bei Lori, p. 54 u. 66.
27) Urk. von 1403 bei Lori, p. 93 u. 94.
28) Stadtrecht von 1120 bei Dumgé, p. 123. secunda (pars) ad edificationem civitatis.
29) Stadtr. von 1260 §. 2 bei Schauberg, II, 54. secunda ad munitionem villae.

Weise die Stadtbürger sehr häufig aber auch manche Klöster, z. B. zur Unterhaltung der Burg oder Stadt Weißenburg die Hintersaßen der Abtei Weißenburg [29a]), zur Unterhaltung der Ringmauern von Kling die Klöster Rott, Attl und Beiharting [29b]), zur Unterhaltung der Stadtmauern von Vilshofen die Klöster St. Nikola bei Passau, von Niederaltaich und von Aldersbach [29c]), und zum Bau eines Bollwerkes und einer Festung zu Niederwallnf das Kloster Eberbach [29d]) oder auch noch die umherliegenden Dorfschaften verpflichtet. Nach einer althergebrachten Sitte sollten nämlich schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert die umherwohnenden Bauerschaften zum Bau und zur Vertheidigung der neu angelegten Städte beitragen (§. 5 u. 11). Und auch in späteren Zeiten noch hat sich diese Verbindlichkeit in vielen Städten erhalten. So waren die Hausbesitzer mehrerer um Saarburg herumliegender Dörfer, wahrscheinlich als Markgenossen, oder als Hintersaßen ihrer Herrschaft, zum Bau und zur Unterhaltung der Festungswerke und zur Lieferung von Lebensmitteln verbunden [30]). Eben so mußten viele um Mainz herum liegende Dörfer und Landstädte zum Bau und zur Unterhaltung der Stadtmauern von Mainz beitragen, und sie hatten dafür Zoll- und Marktfreiheit in der Stadt [31]). Dasselbe war bei Worms [32]), bei Speier [33]), bei Frankfurt [34]), bei Bin-

29a) Urk. von 965 in Mon. Boic., 31, I, p. 201.

29b) Urk. von 1343 in Mon. Boic. I, 443.

29c) Urk. von 1320 in M. B. IV, 356 u. 357.

29d) Urk. von 1506 bei Bär, Beiträge zur Mainzer Gesch. II, 317 u. 318.

30) Urk. von 1037 bei Beyer, I, 362. — ut quelibet domus dictarum villarum uno die singulis annis unius viri labore pro castro nostro Sarburch laborare tenebitur et tenetur — quod quelibet domus predictarum villarum dimidium maldrum avene ad castrum nostrum Sarburch singulis annis dare tenetur.

31) Urk. bei Bodmann, I, 23 u. 24. Weisthum von 1324 bei Grimm, I, 535.

32) Urk. bei Schannat, I, 211 u. 212. Annales Wormat. bei Boehmer, fontes II, 209 u. 210.

33) Urk. bei Lehmann, p. 18.

34) Thomas in der Wetterania, I, 274 ff. Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 162—174.

gen [35]), bei Trier [36]), bei Dornstetten [37]), bei Füßen [38]), bei Schöneck in der Eifel [39]), bei Ingolstadt [39a]), bei Eisenach [40]) und offenbar auch bei Neu Korvei der Fall, indem die Bewohner der um die Stadt herum wohnenden Gaue im Nothfalle dahin flüchten, dafür aber auch Dienste leisten (et in ea operari), d. h. wohl die Stadt vertheidigen und die Stadtmauern unterhalten sollten [41]). Und für diese Last hatten die umherliegenden Dörfer öfters, wie in Mainz, gewisse Freiheiten, die Bauern von Pfronten z. B. in der Stadt Füßen die Marktfreiheit, das Recht der gegenseitigen Heirath und überhaupt alle Rechte der Stadtbürger selbst [42]) und die Dörfer Gommersheim und Fraisbach die Marktfreiheit in Speier, gleich einem eingesessenen Bürger [43]).

---

35) Bodmann, I, 62.

36) Arg. dipl. von 947 bei Hontheim, I, 282. neque familia ecclesie — ad aliquod castelli opus impellatur. —

37) Grimm, I, 382. „Daß die burger zue Dornstetten jhr schloß bessern „wöllten mit zunen, wenn denn die burger einen tag oder zween ge„zunent, so sollent denn die lütt vß denn vorgenannten Dörfflin denn „burgern helffen zunen.“ —

38) Urbar von Pfronten in meiner Gesch. der Markenverfassung, p. 457. „Item wir von Pfronton haben rechtens mit den von Fussen. Das „ist ob die Stat not angieng von kriegs wegen als wie das „were das sye vnser bedorffen wurden von not wegen. so sollen syn „vnser ettweurl herein bietten vnd sullen jn die maur vnd die „Stat helfen rotten vnd vnsere gut die weyl lassen ligen. vnd „sullen jn ouch die graben helffen bössern ob sye sein noturftig „sind.“

39) Grimm, II, 561. „von der erckerpforten gehet ein graben biß auff deß „herren port, sollen die von Schweig vnd Meringen vffwerfen vff ihren „kosten.“

39a) Im J. 1362 nach Lipowsky, Urgesch. von München, II, 29.

40) Chron. Thuring. bei Schöttgen u. Kreysig, I, 87. Joh. Roth, chron. Thur. bei Mencken, II, 1675.

41) Dipl. von 940 bei Falke, p. 209.

42) Urbar von Pfronten in Meiner Gesch. der Markenverfass. p. 453: „Wir von pfronton mugen jn der Statt zu Fussen kauffe vnd verkauf„fen on iedermans irzug in aller der maß als ein eingeseßner burger „zu Fussen. — Es mugen sich die von pfronton verheyraten jn gleicher „weis als die von Fussen.“

43) Fuchs zu Lehmann, p. 19.

Diese Berechtigung und Verpflichtung der um eine Stadt herumwohnenden Dorfschaften, welche schon im 9. Jahrhundert eine alte Sitte (more solito) genannt wird [44]), hatte meistentheils in einer ehemaligen Markgemeinschaft ihren Entstehungsgrund, öfters aber auch in der alten Grafschaft oder Grundherrschaft, oder in einem gegenseitigen Uebereinkommen, oder auch in der Aufnahme ins Ausbürgerrecht. Ursprünglich waren nämlich die Stadtmarken sehr groß und umfaßten zuweilen außer der Stadt selbst noch mehrere Dörfer, mit welchen demnach Markgemeinschaft bestand. In späteren Zeiten wurden nun zwar die Dorfmarken von der Stadtmark ausgeschieden. Dennoch haben sich aber hie und da Spuren der alten Genossenschaft erhalten. Die Markgenossen waren nämlich zur gegenseitigen Hülfe und Unterstützung verbunden. Eine Verpflichtung, welche in allen Markangelegenheiten auch in späteren Zeiten noch geblieben ist [45]). Als daher der Hauptort der Mark befestiget, d. h. zu einer Stadt gemacht worden war, so mußten auch die Markgenossen auf dem Lande bei dem Bau und der Unterhaltung der Stadtmauern mithelfen, hie und da auch noch zu ihrer Vertheidigung beitragen. Dafür fanden sie aber im Falle der Noth Schutz in der Stadt, erhielten Markt- und Zollfreiheit, hin- und wieder auch noch andere Freiheiten, zuweilen wie in Frankfurt, Füßen und in Brückenau [46]) sogar alle Rechte der Stadtbürger selbst. Und diese Rechte und Verbindlichkeiten sind auch dann noch geblieben, nachdem durch Abmarkung die alte Gemeinschaft aufgehoben worden war. In der alten Grafschaft oder Herrschaft hatte aber jene Berechtigung und Verpflichtung wahrscheinlich in Mainz, Worms, Eisenach, vielleicht auch in Speier ihren Grund. Denn schwerlich hat sich die alte Stadtmark über alle zum Theil sehr entfernt liegende Dörfer erstreckt, welche zum Bau und zur Erhaltung jener Stadtmauern verpflichtet waren. Denn nach Mainz gehörten zu dem Ende außer den nahe bei der Stadt liegenden Ortschaften auch noch Oppenheim und Dienheim, Nierstein, Nackenheim, Algesheim, Ingelheim u. a. m. [47]); nach

44) Dipl. von 898 bei Juv. II, 119.

45) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verfassung p. 331.

46) Grimm, III, 889.

47) Bodmann, I, 23.

Worms aber Alsheim, Eich, Großkarlbach, Dürkheim, Kirchheim, Bubenheim, Hamme, Ibersheim u. a. m.[48]), nach Speier außer Mutterstadt auch noch die entfernt liegenden Ortschaften Gommersheim und Freisbach[49]), und zu Eisenach sogar alle Dorfschaften im Lande zu Thüringen. Auf einem freiwilligen Uebereinkommen hat, wie es scheint, die Verbindlichkeit der Rheingauer zur Unterhaltung der Stadtmauern von Mainz und von Bingen beruht, wofür ihnen die Markt- und Zollfreiheit in jenen Städten zugestanden worden ist[50]). Möglich wäre es jedoch, daß auch diese Verbindlichkeit auf einer alten Markgemeinschaft beruht habe. Denn zu dem Rheingau hat ursprünglich auch noch ein großer Theil des linken Rheinufers gehört, von dem Burgbann der Stadt Mainz an, den Rhein abwärts, gegen die Selse unter Ingelheim und weiter. Daher hatte der erzbischöfliche Vicedom des Rheingaus das Geleitsgeld auch auf dem linken Rheinufer zu erheben. Und das auf dem linken Rheinufer gelegene Algesheim war noch bis zum Bauernkriege Mitmärker im Rheingau. Erst seit dieser Zeit wurde es vom Rheingau getrennt, ihm aber dennoch nach einem Vergleich von 1560 eine Holzberechtigung in der Rheingauer Waldmark und zwar bis auf unsere Tage gelassen[51]). Auf dem Erwerbe des Ausbürgerrechts endlich scheint die Verbindlichkeit der 156 um Frankfurt herum liegenden Ortschaften beruht zu haben. Denn sie hatten das Burgrecht in der Stadt und das Recht in

---

48) Boehmer, font. II, 209 u. 210.

49) Lehmann, p. 18 u 19.

50) Bodmann, I, 22, 23 u. 62. Weisthum bei Grimm, I, 535.

51) Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. „Auch get „unsers herrn von Mentze geleyde hinsit Rins von der Heymbach „an, die Selse unter Ingelheim und so vorwert der linpfad get an die „steinen bruck gelegen obwendig Mentze, der Rin si grofs oder klein. „Auch get unsers hern von Mentze geleyde hie dissit Rins von Ri„derbale an den linpfad us bis gein der steinen bruck obendig Menze, „— und das geleide und geleidsgeld hat ein ieglich vizdom von gna„den unsers herrn von Menz" —. Georg Eduard Köhler, historisch juristische Abhandlung von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau, Mainz, 1792, p. 28 u. 52. Merkwürdig ist auch die Erwähnung der steinernen Brücke bei Mainz in dem Weisthum. Sie scheint demnach damals, also im 14. Jahrhundert noch bestanden zu haben.

Kriegszeiten oder bei Unruhen in die Stadt zu flüchten, mußten aber dafür die Stadtgraben machen und in gehörigem Stand erhalten [52]).

8. Die Bewohner dieser Burgen hießen Burger.

§. 32.

Von der Wohnung in einem solchen befestigten Orte führten auch die Bewohner ihren Namen. Die Bewohner einer Burg nannte man nämlich Burgleute, burgenses und später Burger. Bereits im Ulphilas werden die Bewohner einer Stadt (**baurg**, d. h. Burg) **baurjans** oder **baurgans**, d. h. Burger genannt [1]). Purusc liuti kommen auch schon in Glossen aus dem 8. und 9. Jahrhundert vor [1a]), Purcliut in den Glossen von Rabanus Maurus [2]), Burg-liudi im Heliand [3]) und burgenses in den alten Stadtrechten von Straßburg, Freiburg und Soest, aber auch in Zürich u. a. m. [4]), Burgere aber und Burger bereits schon im deutschen Texte der alten Stadtrechte von Straßburg und Augsburg [5]). Die Bewohner einer urbs nannte man schon seit dem 10. Jahrhundert [6]) und später auch in Augsburg, Zürich u. a. m. [7]) urbani oder auch urbici [8]). Die Bewohner einer civitas oder einer Stadt wurden genannt Liuti dero steti in Glossen des 8. und 9. Jahrhunderts [9]), civitatenses z. B. in Augsburg [10]), in verschiedenen Städten in Baiern, Oester-

52) Schultheißenamtsrechte aus 14. sec. und Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, p. 163—174 u. S. 290.

1) Junius, glossar. v. baurg und baurjans, p. 24.

1a) Mone im Anzeiger, III, 83.

2) Eckhart, II, 967.

3) Schmeller, glossar. Sax. p. 17.

4) Dipl. oon 1153 bei Bluntschli, I, 145.

5) Grandidier, II, 79. Lori, p. 4.

6) Ekkehardi, casus St. Galli ad an. 914 bei Pertz, II, 86 u. 87.

7) Stadtr. von Augsburg von 1156 in M. B. 29, p. 330. dipl. von 1172 bei Neugart, II, 102.

8) Annal. Corbeiens. ad 1114 bei Pertz, V, 8. Glossen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. urbanus, burgare.

9) Anzeiger, III, 83.

10) Stadtr. von 1156, l. c. p. 330.

reich[11]) und in der Mark Brandenburg[12]) und cives. Das Wort civis kommt nämlich in den mittelalterlichen Rechtsquellen in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor (§. 36). Namentlich wird auch jeder Bewohner einer civitas, einer Burg oder eines Municipiums abwechselnd civis, municeps und Burgmann oder burgensis genannt, sowohl in den alten Glossen[13]) als in den städtischen Urkunden und in den alten Stadtrechten z. B. in Regensburg schon seit dem 9. Jahrhundert[14]), in Worms und Würzburg seit dem 11. Jahrhundert[15]) und seit dem 12. Jahrhundert in Freiburg[16]), Augsburg[17]), Münster[18]), Zürich[19]) u. a. m. Unrichtig ist es jedoch, wenn Arnold[20]) und nach ihm auch Wittmann[21]) das Wort civis und civitas mit einer städtischen Schutzgenossenschaft in Verbindung bringt und daher die civitas für eine Gesammtheit aller Schutzgenossen hält, wovon auch in den von Arnold angeführten Urkunden nichts steht. Die Bewohner eines Wiks wurden Wikmänner genannt[22]) und die Bewohner eines Castells castellani[23]). Darum nannte man castellare in einer Burg wohnen[24]). Nur allein castrenses hat man, meines Wissens, niemals alle Bewohner eines Castrums genannt.

---

11) Pertz, XI, 742 u. 831.

12) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 17 u. 18.

13) Gloss. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 967 u. 969. cives, purcliut. Municeps, civis. Glossen aus 8. und 9. sec. im Anzeiger, III, 88. cives loci, liuti dero steti, civibus, puruse liutim.

14) Anamodi lib. I trad St. Emeran., c. 27 bei Pez, thes. I, 3, p. 220. coram civibus urbis. Codex Trad. St. Emmeran. c. 63, bei Pez, l. c. p. 113. urbis civis. Otto Frising; gest. Frid. I, 30.

15) Leges S. Petri von 1024, §. 12 u. 26. dipl. von 1069 in Diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 287. de urbanis civibus.

16) Stadtr. von 1120 §. 47, 54—56 u. 60.

17) Stadtr. von 1156, l. c. p. 332.

18) Ex miraculis saec. XII. bei Pertz, II, 425.

19) Dipl. von 1149 bei Neugart, II, 79.

20) Verfass.-Geschichte der Freistädte, I, 240 ff.

21) Quellen zur Bair. Gesch. I, 17.

22) Brem. niedersächs. Wörterbuch, V, 254.

23) Regino ad 939 bei Pertz, I, 618. Du Cange, h. v. p. 213.

24) Ecbasis, v. 192. quid hic castellat in antris?

Diese Benennung kam vielmehr erst später in Aufnahme, seitdem es in den Burgen Burgministerialen gab.

§. 33.

Es hat demnach ursprünglich in den Städten keinen Unterschied zwischen Bürgern und nicht Bürgern oder zwischen Bürgern und Beisassen gegeben, wie dieses auch in den alten Dörfern der Fall war. Alle Bewohner des ummauerten Ortes (omnes in opido nostro commorantes, wie es in Soest[1]), omnes civitatis habitatores, wie es in Worms[2]), omnes qui in civitate habitant und omnes civitatis inhabitatores, wie es in Speier[3]), omnes civitatem nostram inhabitantes cujuscunque fuerint conditionis, wie es in Lübeck heißt)[4]), die Freien ebensowohl wie die in Grund und Boden angesessenen Hörigen, waren und hießen vielmehr Burgleute, burgenses oder Burger, urbani, civitatenses oder cives, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil sie in einer Burg, urbs oder civitas angesessen waren. (§. 25). Denn durch jene Benennung sollten nur die in der Burg Wohnenden von den auf dem Lande (in rure) Wohnenden, von den rurales[5]), von den ruricolae[6]), rurenses, rustici oder von dem ruris populus[7]) und von den Landleuten unterschieden[8]), keineswegs aber eine neue Klasse von Menschen bezeichnet werden. Wer sich daher in der Stadt aufhielt ohne daselbst angesessen zu sein, der war und hieß ein Fremder (extraneus, hospes oder advena[9]). Jeder Fremde aber,

1) Stadtr. von 1120 §. 53 bei Seibertz, p. 55.

2) Dipl. von 1074 bei Boehmer, Frankfurt. Urkb. I, 12. dipl. von 1088 bei Moritz, II, 139 u. 140.

3) Urk. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 306, 307 u. 466.

4) Freibrief von 1188 in Lüb. Urkb. I, 9.

5) Stadtr. von Dattenried von 1358 bei Schoefflin, II, 220.

6) Urk. von 1223 bei Scheid, orig. Guelf. IV, 99 similiter burgenses et ruricolas. —

7) Constit. sicul. I, 9. si burgensis duas, si rusticus fuerit unam — Chron. Casinens c. 26 bei Pertz, V, 228. Stadtr. von Lübeck bei Westphalen, III, 636 u. 637. — civis rurensem — si quis de rure — in rure. Vergl. Du Cange, ed. Henschel, I, 812.

8) Stadtr. von 1293 §. 5, 10 u. 12 bei Schoepflin, II, 55. vergl. noch Grimm, Wört. II, 537.

9) Stadtr. von Freiburg von 1120, §. 17—19, 38, 43, 47, 55, 56, 69

welcher in die Stadt zog, sich daselbst ansiedelte, und die bürgerlichen Lasten trug, der hatte auch die Rechte eines Bürgers und wurde als Bürger betrachtet. Sogar entlaufene Hörige und Leibeigene machten hievon keine Ausnahme, wenn sie Jahr und Tag unangefochten in der Stadt angesessen waren [10]). Die Angesessenheit oder der Besitz von Grund und Boden war jedoch, um Bürger zu werden oder zu bleiben, durchaus nothwendig [11]). Denn nur Grundbesitzer (possessores) konnten Markgenossen sein. Gleichgiltig war es jedoch, ob diese freie oder hörige Leute waren. Daher hat es in den meisten alten Städten neben den freien auch hörige Bürger gegeben (§. 23—25).

Sogar die hörigen Handwerker wurden öfters, z. B. in Straßburg, burgenses und Burgere genannt [12]), natürlich aber nur dann, wenn sie — wie dies häufig der Fall war — in Grund und Boden angesessen waren. Alle übrigen auf den Fronhöfen arbeitenden Handwerker, so wie die Haus- und Hofdiener, welche keinen Grundbesitz hatten, vielmehr bei ihrer Herrschaft in ihrem Hause oder Hofe wohnten, gehörten nebst den unverheiratheten Kindern zur Familie ihres Herrn oder Vaters. Sie kamen in der Stadtmarkgemeinde gar nicht in Betracht und wurden auch, da sie keine selbständige Wohnung in der Burg hatten, nicht Burgbewoh-

---

u. 70. Stadtr. v. Ulm von 1296, c. 6, 7 u. 10 bei Jäger, Ulm p. 730. Stadtr. von Lechnich von 1279 §. 19 bei Kindlinger, Sammlung merkw. Urk. I, 111. Handfeste von Bern von 1218, §. 15, 18, 25, 33, 36, 37, 72 u. 73. Freiheitsbrief von Neuenburg von 1214 bei Walther, Gesch. des Berner Stadtr. p. XXI u. XXII. Stadtrecht von Dattenried bei Schoepflin, II, 220. Justitia Lubecens. bei Westphalen, III, 624.

10) Handfeste von Bern §. 12—14 u. 25. Quicunque hospes in urbe residet, et omnia jura civitates adimplet, ille debet omne jus burgensis, sicut alter burgensis, habere. Freiheitsbrief von Neuenburg bei Walther, p. XXI. Si aliquis advena ad villam nostram confugerit — et ad ea, que communibus usibus sunt necessaria, juverit, burgenses deinceps eum pro comburgense habebunt —. Vergl. noch Stadtrecht von Freiburg von 1120 §. 51 u. 52, und Privilegium von Regensburg von 1230 §. 21 u. 22 bei Gaupp, I, 171.

11) Stadtr. von Freiburg §. 23, 67 u. 68. Handfeste von Bern, §. 24.

12) Altes Stadtr. von Straßb. c. 93 bei Grandidier, II, 79.

ner oder Burger, aber, da es neben der Bürgerschaft noch keine Gemeinde gab, auch noch nicht Beisassen genannt.

Erst später hat sich Alles dieses geändert. Erst seitdem nämlich zur Vertheidigung des befestigten Ortes Burgmannen in die Stadt gelegt worden waren, fing man an castrenses und oppidani von einander zu unterscheiden [13]), eben so castrenses und cives [14]), ministeriales und cives [15]), ministeriales und burgenses [16]), ministeriales und urbani [17]), und in späteren Zeiten Burgmanne und Burger [18]), dann Ritter und Bürger. Eben so begann man erst später, seitdem freie und hörige Leute in den Städten zusammenströmten und sich daselbst niederließen ohne Grundbesitz mit Marknutzungen zu erwerben, zwischen den alten Einwohnern, welche solchen Grundbesitz hatten und den neuen Ansiedlern zu unterscheiden, und die Ersteren nach wie vor Bürger, die Letzteren aber, da sie keine Markgenossen waren, Beisassen zu nennen. Und so haben sich denn, wie wir sehen werden, im Laufe der Zeit auch in den Städten verschiedene Stände und neben den Bürgerschaften auch noch Gemeinden gebildet.

Einen Unterschied zwischen cives und burgenses, wie manche glauben [19]), hat es, wiewohl es zuweilen den Schein hat [20]), nicht

13) Stadtrecht von Lechnich von 1279 §. 21, 30, 32 u. 33 bei Kindlinger, Samml. merkw. Urk. p. 112.

14) Du Cange, v. castrenses, p. 218.

15) Altes Stadtr. von Straßburg bei Grandidier, II, 87. Kölner Urk. von 1169 bei Lacomblet, Urkb. I, 304. — ecclesie nostre ministerialis. Cives Colonienses. Der Text dieser Urk. bei Securis, p. 25. ist ungenau.

16) Wormser Urk. von 1156, 1220 u. 1236 bei Moritz, II, 147, 157 u. 171. Urk. von 1223 bei Scheid, orig. Guelf. IV, 99.

17) Augsb. Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 329. Mainzer Urk. von 1127 bei Guden, I, 67.

18) Urk. von 1306 u. 1410 bei Schilter, glossar. p. 148.

19) Dreyer, Einl. in Lübische Verordn. p. 79, 80 u. 84. hält den Titel burgensis für vornehmer als civis und begreift unter den cives auch die nicht Vollbürger, Riedel, Mark Brandenburg p. 305. meint burgenses begreife bloß Inhaber des Burgerrechts, cives aber auch andere Bewohner der Stadt.

20) Urk. von 1352 bei Gercken, cod. dipl. Brandenb. V, 8. per mortem militum, militarium, vel civium et burgensium. — Urk.

gegeben. Denn in den Urkunden und Stadtrechten werden beide Benennungen als ganz gleichbedeutend gebraucht [21]).

9. Entstehung einer Stadtverfassung.

§. 34.

Durch die Umgebung eines Dorfes mit Mauern wurde zwar der früher offene Ort zu einem befestigten, zu einer Burg, Stadt, Wik, urbs oder civitas. Eine von der alten Verfassung verschiedene Stadtverfassung erhielt der Ort dadurch aber noch nicht. Denn durch die Ummauerung allein wurden die alten Verhältnisse in keiner Beziehung, also auch nicht hinsichtlich der Verfassung geändert. (§. 19 u. 23). Da nun die alten Städte sammt und sonders aus Dörfern hervorgegangen sind (§. 7—11), so kann auch die alte Stadtverfassung nicht wohl etwas anderes als eine Dorfverfassung gewesen sein. Die frühere Dorfmarkverfassung muß vielmehr nun eine Stadtmarkverfassung geworden sein. Daß dem nun aber auch wirklich so ist und wie aus der alten Dorfmarkverfassung nach und nach die spätere Stadtverfassung hervorgegangen ist, wird im Laufe dieser Untersuchungen immer klarer und deutlicher hervortreten. Hier bemerke ich nur noch so viel, daß auch viele alte Dörfer mit Mauern umgeben und daher ebenfalls oppida und urbes genannt worden, nichts desto weniger aber dennoch bloße Dörfer oder Flecken geblieben sind, weil sie sich nicht in der Lage befanden ihre Dorfverfassung zu einer städtischen Verfassung zu erweitern [1]).

---

von 1205 bei Schoepflin, I, 311. vel ipsi burgenses vel etiam quicumque ipsius civitatis cives.

21) Dipl. von 1361 bei Ludewig, rel. Mpt. IX, 671. — burgenses, cives aut subjecti alii —. Justitia Lubicens. bei Westphalen, III, 624. — civis aut burgensis —. Viele Urk. bei Boehmer, Frankf. Urk. I, 40, 42, 49, 52, 54 u. 55, wo civis und burgensis abwechselnd und als ganz gleichbedeutend gebraucht wird. Eben so im Stadtrecht von Hagenau von 1164 §. 11 u. 17 bei Gaupp, I, 97, im Magdeburger Schöffenbrief §. 1 u. 18 bei T. u. St. p. 271. in Erfurt nach Urk. von 1277 bei Mencken, I, 540.

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 32—33.

Hätten die alten Stadtbürger dafür gesorgt, ihre Stadtmarkrechte in derselben Weise durch Weisthümer zu beurkunden, wie dieses in späteren Zeiten von den Dorfschaften geschehen ist, so würde uns die alte Stadtverfassung und der Uebergang der alten Dorfmarkverfassung in die spätere Stadtverfassung längst schon klarer sein, als dieses leider bis jetzt noch der Fall ist. Allein weder die Stadtbürger noch die Grund- und Landesherren hatten ein Interesse dabei, die alten Stadtmarkrechte durch Weisthümer festzusetzen, weil die Einen wie die Anderen nach Erweiterung ihrer Rechte gestrebt haben. Zwar hat es auch in den alten Städten nicht gänzlich an Weisthümern gemangelt. Die Stadt Köln besaß sogar schon im Jahre 1169 ein solches, welches von der allergrößten Wichtigkeit ist. Bei Gelegenheit eines Streites zwischen dem Burggrafen und dem Vogte von Köln ließ nämlich der Erzbischof die Bürgermeister, Schöffen und die Vorsteher der Richerzegheit vorrufen (vocari fecimus magistros civium et scabinos ac officiales de Rigirzegheide), sich ihre uralten Privilegien vorlegen (quoddam privilegium cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat extraxerunt et nobis exhibuerunt) und sodann über die amtliche Stellung jener Beamten ein Weisthum ausstellen [2]). Allein über die alten Stadtmarkverhältnisse erfahren wir bei dieser Gelegenheit durchaus nichts. Eben so wenig etwas über die Verfassung der Stadt selbst. Wir erfahren jedoch so viel, daß die Stadt damals schon eine eigenthümliche Verfassung gehabt hat und daß diese mit der Richerzegheit schon in das 11., vielleicht sogar schon in das 10. Jahrhundert hinaufreicht. Eben so wenig, wie in diesem Weisthum, ist aber in den alten Stadtrechten von der Stadtverfassung die Rede. Die alten Stadtrechte haben es nämlich immer nur mit den Rechten der Hof-, Grund- und Landesherrn und mit dem damit zusammenhängenden Stadtrechte zu thun. Die mit der Markverfassung zusammenhängende Stadtverfassung wurde allenthalben übergangen. Denn diese war damals jedermann bekannt, ihre Beurkundung demnach kein Bedürfniß. Dazu hatten noch beide Theile, wie bereits bemerkt worden ist, ein Interesse dabei gerade diese Verhältnisse nicht weiter zu berühren.

---

2) Urk. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. Die Echtheit dieser Urkunde ist jedoch bestritten. Vrgl. unten §. 57 Note 16.

Bei diesem Mangel an Nachrichten ist man nun auf gar mancherlei Ansichten gerathen, um sich die Entstehung der städtischen Verfassung zu erklären. Man hat ihren Ursprung in der römischen Verfassung, in der Hofverfassung, in der öffentlichen Gewalt und in der Befreiung von derselben in der sogenannten Immunität, sodann in der Gildenverfassung u. s. w. gesucht. Die Folge wird aber zeigen, daß dieselbe ganz naturgemäß nach und nach aus der Dorfmarkverfassung hervorgegangen ist. Vorher muß jedoch über die entgegenstehenden Ansichten Einiges bemerkt werden.

§. 35.

Bekanntlich hat Herr von Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (Bd. I, Kap. V.) die ununterbrochene Fortdauer der römischen Municipal-Verfassung nachzuweisen gesucht. Auch Eichhorn[1]) leitet bei einigen deutschen Städten den Ursprung der städtischen Verfassung aus der römischen Verfassung ab. Eben so Gaupp[2]), Gemeiner[3]), Lancizolle[4]), Dönniges[5]), von Strantz[6]), Mone[7]) u. a. m. Gegen die Fortdauer der römischen Municipalverfassung und gegen den Zusammenhang der Deutschen Städteverfassung mit der römischen haben sich aber erklärt Hüllmann[8]), sodann Leo[9]), und noch entschiedener Bethmann Hollweg[10]), hinsichtlich der lombardischen Städte, und hinsichtlich aller Städte in Italien, Frankreich und Deutschland Karl Hegel in seiner sehr gründlichen Geschichte der Städteverfassung von Italien[11]). Auch ich selbst habe mich schon vor längerer Zeit (im Jahre 1829) in einer Abhandlung

1) Zeitschrift, II, 165 ff. und Rechtsgesch. §. 25 a. und 248.
2) Ueber Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, p. 83 ff., 145 u. 221 ff.
3) Ursprung der Stadt Regensburg, p. 24 ff., 47, 57, 67 u. 68.
4) Geschichte des Deutschen Städtewesens, p. 7—11.
5) Das Deutsche Staatsrecht, I, 243 ff.
6) Geschichte des Deutschen Adels. 2. Auflage, Breslau, 1853.
7) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, XX, 3 ff.
8) Städtewesen des Mittelalters, II, 257 ff.
9) Verfassung der lombardischen Städte, p. 39 ff.
10) Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit, p. 1—60.
11) Leipzip, 1847, 2 Bde.

über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft gegen die Fortdauer der römischen Municipalverfassung und gegen die Entstehung der deutschen Stadtverfassung aus der römischen erklärt. Denn was ich damals hinsichtlich der bairischen Städte nachzuweisen gesucht habe, ist — wie dieses schon aus jener Abhandlung entnommen werden kann — meine Ansicht hinsichtlich aller deutschen Städte. Nur von diesen kann aber hier die Rede sein. Auch muß ich mich, um mich nicht zu weit von meinem Ziele zu entfernen, auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Das römische Städtewesen war seinem innersten Wesen nach von dem deutschen durchaus verschieden. An der Spitze der römischen Städte standen Magistrate und neben ihnen noch Defensoren, beide mit Gerichtsbarkeit. Etwas Aehnliches findet sich aber in keiner deutschen Stadt. Denn Defensoren sucht man vergebens und auch die Bürgermeister und Stadträthe waren keine Magistrate im Sinne des römischen Rechtes. Sie hatten auch keine Gerichtsbarkeit, ursprünglich wenigstens keine öffentliche. Darum standen in allen alten Städten öffentliche Beamte mit Schöffen neben den Bürgermeistern und Stadträthen, und die letzteren hatten keinen Antheil an der Rechtspflege. Erst in späteren Zeiten hat der Stadtrath, und auch dieses nicht allenthalben, die Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise an sich gebracht. Eichhorn selbst[12]) beschränkt daher die Kompetenz der seiner Meinung nach in Köln erhaltenen römischen Curie auf die bloße Polizei, nimmt also selbst an, daß die römische Verfassung wesentlich verändert worden sei. Nun mußte aber doch der Grund dieser und anderer Veränderungen von denjenigen, welche die deutsche Verfassung von der römischen ableiten, nachgewiesen werden. Denn sonst ist ja die römische Abstammung gar nicht erklärt. Dazu kommt, daß die römische Städteverfassung, so wie sie seit Constantin allgemein im römischen Reich eingeführt war, sogar für die Decurionen selbst äußerst drückend und so lästig gewesen ist, daß diese jede Gelegenheit ergriffen, um sich jenem Verbande zu entziehen oder gar aus den Städten zu entfliehen. Nun ist aber nicht wohl einzusehen, wie

12) Zeitschrift, II, 193 bis 195.

aus diesen lästigen, schon unter der römischen Herrschaft geflohenen Formen jenes freie, frische und lebenskräftige Städtewesen hätte hervorgehen sollen, wie sich dieses unter der germanischen Herrschaft nicht bloß in Deutschland und in den Niederlanden, sondern insbesondere auch in Frankreich und in Italien entfaltet hat. Bei genauerer Prüfung der zum Beweise der Fortdauer der römischen Municipalverfassung vorgebrachten Beweise findet sich auch, daß sich zwar in den ersten Zeiten nach der germanischen Eroberung hie und da in Frankreich und in Italien einzelne Spuren von römischem Städtewesen erhalten haben. Allein auch diese wenigen Spuren waren schon im 7. Jahrhundert, seitdem die Verschmelzung der verschiedenen Völkerschaften begonnen, völlig verschwunden. Ich kann mich in dieser Beziehung auf Bethmann Hollweg und auf Hegel beziehen. Aber auch meine eigenen Forschungen haben mich zu demselben Resultate geführt. Daher konnte bis jetzt noch bei keiner einzigen Stadt weder in Frankreich noch in Italien der Zusammenhang der jedenfalls seit dem 7. Jahrhundert verschwundenen römischen mit der germanischen Verfassung nachgewiesen werden. In Deutschland selbst fehlen aber auch schon in den ersten Zeiten der Völkerwanderung alle sicheren Spuren von der Fortdauer der römischen Municipalverfassung. Man hat sich zwar zum Beweise dieser Fortdauer auf den Gebrauch des Wortes civis und auf die Verhandlung coram civibus in Regensburg, auf die Richerzechheit in Köln und auf die libertas Romana in Selz berufen. Ich muß mir daher erlauben hierüber noch einige Bemerkungen zu machen.

§. 36.

Der Gebrauch des Wortes civis könnte nur dann als Beweis der Fortdauer der römischen Municipalverfassung betrachtet werden, wenn unter civis immer ein Stadtrath oder wenigstens ein Stadtbürger verstanden werden müßte. Nun wird man sich aber vergeblich bemühen den Gebrauch des Wortes civis für Rathmann schon unter der fränkischen Herrschaft nachzuweisen. Aber auch einen Stadtbürger hat das Wort civis nicht immer bedeutet. Ich habe in dieser Beziehung schon in meiner vorhin erwähnten Abhandlung (p. 21 u. 22) nachgewiesen, daß man unter civis zuweilen auch jeden freien Genossen einer germanischen Völkerschaft verstan-

den habe. Denn in der von mir angeführten Stelle[1]) wird der Römer nicht deswegen civis genannt, weil er ein römischer Stadtbürger, vielmehr bloß deshalb, weil er ein Genosse des Volkes der Brenner war. Denn von einer Stadt, wie dieses Eichhorn[2]) annimmt, ist nach dem Zusammenhang gar keine Rede. Auch haben Seben und Brixen bekanntlich ganz andere Namen geführt. Eben so haben sich die Gothen, wie ich damals schon bemerkt habe, cives genannt[3]). Und sehr leicht könnten dafür noch weitere Beweise beigebracht werden. So ist z. B. in einer Urkunde von 691[4]) von cives omnes regionis illius die Rede, und in einer Urkunde von 890[5]) werden die Bewohner eines Gaues cives genannt. Auch cives territorii kommen öfters[6]). Und sogar Dorfgenossen werden frühe schon cives genannt[7]). Unter den cives können aber um so weniger immer Stadtbürger verstanden und dabei an eine römische Municipalverfassung gedacht werden, da der Begriff der Civität selbst sich schon gegen Ende des römischen Reiches wesentlich geändert hat. Es hatte sich nämlich die latinische und dediciſche Freiheit nach und nach gänzlich verloren, so daß jeder Freie faktisch ein civis war. Darum konnte der heilige Augustinus[8]) mit vollem Recht sagen: **Humanissime factum est ut omnes ad Romanum imperium pertinentes, societatem acciperent civitatis, et Romani cives essent.** Und Justinian hob sogar allen Unterschied unter den verschiedenen Arten von Freiheit ganz auf, so daß demnach civitas so viel als libertas und jeder Freie ein

1) Vita S. Corbiniani ex Aribone, c. 35 bei Meichelbeck, I, 2. p. 17. quidam nobilis Romanus, nomine Dominicus Breonensium plebis civis.

2) Staats- und Rechtsgesch. I, §. 25a. Not. u.

3) Sidonius, VII, 6. Cassiodor, XI, 5. Cives omnes werden alle Unterthanen, also auch Gothen die genannt.

4) Neugart, I, 8.

5) Neugart, I, 486.

6) von Roth, bürgerl. Zustand von Gallien um die Zeit der fränkischen Herrschaft, p. 14, Not. 47.

7) Waitz, Verf. Gesch. II, 267.

8) De civitate Dei, V, c. 17.

civis Romanus war[9]). Daher wurde von nun an die Civität eine libertas Romana genannt[10]). Eine Benennung, welche sich auch unter der germanischen Herrschaft in derselben Bedeutung erhalten[11]) und dazu beigetragen hat, daß man die in römischen Formen Freigelassenen in so vielen germanischen Urkunden cives Romani nennen konnte, auch wenn sie in keiner Stadt ansäßig waren[12]).

Wenn nun unter cives nicht immer Stadtbürger und jedenfalls nicht Rathmanne verstanden werden können, so kann auch aus einer Verhandlung coram civibus nicht auf das Dasein einer römischen Curie oder eines Stadtrathes geschlossen werden. Die Stelle, aus welcher dieses gefolgert worden ist[13]), spricht in der That auch von etwas ganz Anderem. Zunächst ist darin von keinen römischen Municipalbeamten und auch von keinen Römern die Rede. Denn die Ueberschrift dieser Urkunde: traditio Ratharii cujusdam Romani, ist nach Gemeiner[14]) ein späterer Zusatz. Allein auch die Aechtheit dieser Ueberschrift angenommen, so würde daraus noch nicht folgen, daß auch die unterschriebenen cives, vor denen verhandelt worden ist, Römer gewesen sein und eine römische Curie gebildet haben müssen. Dagegen sprechen vielmehr sehr entschieden die deutschen Namen der Unterschriebenen und das Dasein eines deutschen Beamten. Auch bei einer späteren Tradition eines Stadtbürgers (Radasponensis urbis civis) von 896[15]) werden wieder nur deutsche Namen unter den Anwesenden genannt. Dazu kommt noch, daß die erwähnte traditio coram civibus nicht einmal in den Formen des römischen Rechtes vorgenommen worden ist. Vor

9) L. un. C. de dedititia libertate toll. (VII, 5). L. un. C. de latina libertate toll. (VII, 6).

10) L. un., §. 1, 4 u. 8. C. de latina libertate toll.

11) Cassiodor, X, 33. Noch viele andere Beispiele bei Glöden, das römische Recht im Ostgothischen Reiche, p. 134—138

12) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 45, 50 u. 76.

13) Anamodi, lib. I. tradit. St. Emmeran. c. 27 bei Pez, thes. I, 3, p. 220. Actum hoc coram civibus urbis Regiae Radasponensis, quorum nomina cernuntur in subjecto: Lantolt subvicarius civitatis, Adalpero exactor telonei, Odalman, Egilolf, Ratker, Vuolffrid, Raccoz, Huntolf, Otunin, Vuelo, Vuachilo, Adalrat, Enci.

14) Urspr. von Regensb., p. 68.

15) Codex tradit. St. Emmeran. c. 63 bei Pez, I, 3. p. 113.

einer römischen Curie vorzunehmende Traditionen sollten nämlich vor römischen Municipalbeamten vorgenommen und dazu nicht die ganze Curie, vielmehr nur 3 bis 4 Decurionen beigezogen werden[16]). Im vorliegenden Falle verhandelte aber ein germanischer Beamter, und zwar in germanischen Formen, mit allen Bürgern, deren Namen allein schon beweisen, daß sie keine Römer waren. Jene Stelle spricht daher von keiner römischen Curie und auch von keinem Stadtrath, vielmehr von dem alten Stadtgerichte. Wie Straßburg, Worms, Köln u. a. Städte erhielt nämlich auch Regensburg frühe schon einen Burggrafen und der erwähnte subvicarius civitatis ist offenbar sein Stellvertreter gewesen. Dieser Vikarius saß nun mit den Stadtbürgern zu Gericht, wie wir dieses in spätern Zeiten auch bei anderen Stadtgerichten sehen. Nun ist aber der Stadtrath, wie wir sehen werden, nicht aus dem Stadtgerichte hervorgegangen. Jene Stelle steht daher in keinem Zusammenhang mit dem späteren Stadtrath (vergl. noch unten §. 107).

§. 37.

Eben so wenig wie aus dem Gebrauche des Wortes civis kann indessen aus der Richerzechheit in Köln und aus der **libertas Romana** in Selz auf die Fortdauer der römischen Municipalverfassung geschlossen werden. Von der Richerzechheit werde ich des Zusammenhanges wegen erst später handeln. Ueber die **libertas Romana** erlaube ich mir aber Folgendes zu bemerken.

Es haben sich über dieses vielfach mißverstandene Wort, aus welchem in früheren Zeiten eine ganz eigenthümliche Theorie über die Entstehung der Stadtverfassung aus einer libertas Romana und aus einer davon verschiedenen libertas Francica gebildet worden ist, unter den Neueren vier verschiedene Ansichten gebildet. Zachariä[1]) hielt jene libertas für eine Befreiung der Einwohner von der Hörigkeit, also für eine Freilassung in den Formen des römischen Rechts. Und dieser Ansicht ist nun auch Hegel (II, 411) beigetreten. Eichhorn[1a]) bringt jenes Wort mit der Richerzechheit

16) Walter, Gesch. des Röm. R. p. 389 u. 390. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproc. I, 130.

1) De libertate Rom. civit. Germ. olim concessis, §. 10 u. 11.

1a) Zeitschr. II, 205 bis 216.

in Verbindung und findet darin einen weiteren Beweis für die Fortdauer der römischen Verfassung. Wigand[2]) hält jene Freiheit für eine Immunität unter besonderem Schutze des Königs, welche jedoch nicht dem Orte, sondern dem Kloster zu Theil geworden sei. Wilda endlich[3]) weicht zwar in soferne von Wigand ab, als er jene Freiheit auf die Stadt und nicht auf das Kloster bezieht. In der Hauptsache tritt er aber der Ansicht Wigands bei, und sucht dieselbe in sehr scharfsinniger Weise weiter auszubilden. Nichts desto weniger kann ich seiner Ansicht nicht, aber auch keiner der anderen so eben erwähnten Ansichten beitreten. Unter **libertas Romana** wird nämlich die Befreiung der Stifter und Klöster von ihren geistlichen Oberen und ihre Versetzung unter den besonderen direkten und unmittelbaren Schutz des Pabstes verstanden[4]), wie dieses schon Wilda (p. 22) bemerkt hat. Diesen besonderen Schutz des Pabstes erhielt nun auch das von der heiligen Adelheit gestiftete Kloster zu Selz. Es heißt zwar in der Lebensbeschreibung der heiligen Adelheid: **urbem decrevit fieri sub libertate Romana**[5]), als wenn die **libertas Romana** der Stadt selbst hätte zu Theil werden sollen. Diese Erzählung ist indessen jedenfalls ungenau und beweist um so weniger, als jene Stelle keine eigentliche Urkunde ist. Jene Erzählung ist nämlich ungenau, weil die heilige Adelheid selbst weder eine Stadt bauen noch dieser Stadt selbst irgend eine Freiheit ertheilen konnte. Denn sie war ja nicht der König selbst, ohne dessen Zustimmung keine Stadt an-

2) Gesch. von Korvei, I, 254—257.

3) De libertate Romana, p. 22 ff.

4) Bulla Urban. II, von 1096 in Acherii spicileg., VI, 22. und Du Cange, v. libertas Romana, p. 98. Sancimus — ne quis alterius archiepiscopus aut episcopus adversus eamdem ecclesiam audeat excommunicationis aut interdictionis proferre sententiam, quatenus idem monasterium ex ipsius b. Aegidii traditione sanctae romanae ecclesiae propria subditum, Romanae semper libertatis gratia perfruatur. Bulla Joannis XVIII de libertate episcopatus Bamberg. c. 11. Sit ille episcopatus liber et ab omni potestate extranea securus, Romano tantundem mundibordio subditus.

5) Leibnitz, script. rer. Brunsv. I, 165 und Pertz, VI, 641.

gelegt und keiner Stadt irgend eine Freiheit ertheilt werden konnte. Sie war vielmehr damals schon längst Wittwe und konnte daher, wenn auch ihr Einfluß noch so weit reichte, nur bittweise von dem regierenden König erlangen, was sie für ihre neue Schöpfung zu haben wünschte. Jene Erzählung war aber auch noch in so ferne ungenau, als die Stadt selbst niemals, vielmehr nur das Kloster die libertas Romana erhalten hat. Die Stiftungsurkunde selbst sagt nämlich nur, daß Otto III. auf die Bitte seiner Großmutter den Bau der Stadt und die Errichtung eines Marktes und einer Münze erlaubt habe [6]). Von der Ertheilung einer weiteren Freiheit ist in der Urkunde selbst keine Rede. Dagegen wendete sich die Königliche Wittwe einige Jahre nachher, im Jahre 996, an den Pabst mit der Bitte, daß er das von ihr gegründete Kloster zu Selz unter seinen unmittelbaren Schutz nehmen wolle, was denn auch wirklich geschah (eo quod apostolicae sedi ipsum monasterium — **libertatis causa sit subjectum** et **Romanae sedis securitate** munitum [7]). Unter den besonderen Schutz des Königs wurde aber das **Kloster** (denn von der **Stadt** ist auch in dieser Urkunde wieder keine Rede), erst im Jahre 1139 gesetzt und zwar auf die Bitte des damaligen Abtes. Auch wurde damals die **apostolische Freiheit** des Klosters von Konrad III. ausdrücklich bestätiget [8]). Was demnach in dieser Urkunde **libertas apostolica** genannt worden ist, wurde in der Bulle von 996 **libertas** und **Romanae sedis securitas**, in der erwähnten Lebensbeschreibung aber, wie anderwärts öfter, **libertas Romana** genannt. Denn auf die **Stadt** kann diese libertas Romana schon darum nicht bezogen werden, weil der Stadt selbst

---

6) Dipl. von 993 bei Schoepflin, I, 138, Nr. 172. concessimus ut in loco, Salsa nominato, quam ipsa pro Dei amore aedificavit et divino servitio mancipavit — faciat mercatum et monetam publicam — sicut in regalibus (scil. civitatibus). Vergl. oben §. 17.

7) Bulla Johannis XVI von 996 bei Schoepflin, I, 139.

8) Dipl. von 1139 bei Schoepflin, I, 220. monasterium — petitione Ottonis ecclesie ejusdem abbatis — sub nostre immunitatis tuicionem recepimus — ita videlicet, ut nostris aut futuris temporibus **apostolice** tantum **libertati** et **regie** ad defendendum subjectum sit **majestati**. —

niemals eine solche Freiheit zu Theil geworden ist. Wilda[9]) sucht zwar mit großem Scharfsinne darzuthun, daß darunter der besondere Schutz des Königs und die damit verbundene Steigerung des Friedens innerhalb des unter jenen besonderen Schutz gesetzten Ortes zu verstehen sei. Dem steht jedoch schon der Sprachgebrauch entgegen, indem der Ausdruck **libertas Romana** niemals, wenigstens in keiner Urkunde, in jenem Sinne gebraucht worden ist. Die erwähnte Lebensbeschreibung kann aber, da sie in dieser Beziehung ganz allein steht, um so weniger beweisen als sie, wie bemerkt, auch noch in anderer Beziehung ungenau ist. Ganz besonders steht jedoch jener Ansicht der Umstand entgegen, daß die Stadt allein niemals unter den besonderen Schutz des Königs gesetzt worden ist. Die Stadt stand vielmehr nur wegen der dem Kloster ertheilten Freiheit gemeinschaftlich mit dem Kloster unter dem besonderen Schutze des Königs. Dies sagt die erwähnte Urkunde von 1139 ausdrücklich. Und auch in späteren Zeiten standen Kloster und Stadt mit einander unter dem Reichslandvogte des Speiergaus[10]). Auf der anderen Seite kam aber auch der besondere dem Kloster ertheilte päbstliche Schutz (libertas Romana) der Stadt selbst wieder zu statten, so wie ihr auch der dem Kloster ertheilte Königliche Schutz von Nutzen gewesen ist. Es konnte demnach der Verfasser jener Lebensbeschreibung, der erst ein halbes Jahrhundert später geschrieben hat, sehr wohl, wenn auch etwas ungenau und etwas zu sehr ins Kurze gezogen, erzählen, daß die heilige Adelheid den Entschluß gefaßt habe, daß Selz eine Stadt werden und die **libertas Romana** erhalten solle, und daß sie auch dieses Vorhaben späterhin ausgeführt habe[11]). Jedenfalls bezieht sich aber jene **libertas Romana** auf keine Stadtverfassung, weder auf eine römische noch auf eine andere städtische Freiheit. Denn erst in der Urkunde von 1139, in welcher Konrad III. die hergebrachten Freiheiten des Klosters bestätigt, ertheilt er auch der Stadt selbst Freiheiten, nämlich die Freiheiten und Rechte von Speier (in eo jure et libertate, qua Spirenses)[12]). Die Stadt kann demnach früher noch keine Stadt-

9) De libertate Romana, p. 23 ff.

10) Weisthum von 1310 bei Grimm, I, 764.

11) Vergl. Eichhorn in Zeitschr. II, 208 u. 209.

12) Dipl. von 1139 bei Schoepflin, I, 220.

freiheiten, also auch keine römische Verfassung gehabt haben. Die Verfassung der Stadt war vielmehr, wie wir sehen werden, eine Stadtmarkverfassung.

Uebrigens wurde die libertas Romana nicht bloß geistlichen Stiftern und Klöstern, sondern auch Städten ertheilt. Magdeburg hatte schon früh diese Freiheit erhalten und nach und nach haben sie auch die übrigen Städte jener Zeit erhalten. Die libertas Romana ist nämlich in ihren Wirkungen nichts anderes als der allbekannte Gottesfriede oder der sogenannte St. Petersfriede gewesen, und diesen hat auch Magdeburg schon im Jahre 947, wahrscheinlich auf Betreiben Otto's I. erhalten[13]). Auch Aachen erhielt den St. Petersfrieden im Jahre 1260 von Alexander IV.[14]). Eben diesen Gottes= oder St. Petersfrieden sollten aber nach dem Sächsischen Weichbilde, alle Städte jener Zeit besitzen[15]). Er wurde von dem Pabst ertheilt und darum auch ein Fronrecht oder Gottesrecht, aber auch ein rechter Friede oder eine Freiung[16]), also eine libertas und, da sie von Rom kam, libertas Romana genannt.

Die Stadtverfassung ist demnach, wenigstens in Deutschland, nicht aus der römischen Verfassung hervorgegangen. Sie hängt aber auch in Frankreich und in Italien nicht mit derselben zusammen. Und in dieser Beziehung stimme ich mit Bethmann und Hegel überein. Hinsichtlich der Entstehung der Stadtverfassung kann ich jedoch ihrer Ansicht nicht beipflichten. Denn auch in Frankreich und in Italien ist die Stadtverfassung aus denselben Elementen hervorgegangen wie in Deutschland.

---

13) Constitutio Ottonis I von 967 §. 1 bei Goldast, const. Imp. I, 216. cum scientia sanctissimi Patris nostri Papae Martini, qui ad haec auctoritate sua et Sancti Petri, pacem suam largitus est, quam et nos confirmamus.

14) Urk. bei Quix, II, 127. — sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. —

15) Sächs. Weichbild, art. 9. „Darüber so wardt jn von jm S. Peters„friede, von Gottes wegen gewircket, vnd gegeben mit einem creutz, das „ist noch das vrkund, wo man newe Stedt bawet."

16) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 9 fol. 17.

§. 38.

Den tieferen Grund, warum man so lange Zeit an den römischen Ursprung der germanischen Städteverfassung geglaubt hat, suche ich übrigens zunächst in der gemeinsamen Grundlage des germanischen Rechtes nicht bloß mit dem römischen, sondern auch schon mit dem altgriechischen Rechte, und sodann in der Aehnlichkeit der städtischen Verhältnisse überhaupt. Die städtische Verfassung hängt nämlich, wie jede Verfassung, mit den verschiedenen Ständen zusammen und ist nur das Resultat ihrer gegenseitigen Reibung und Entwickelung. Darum eben ist das griechische und römische Städtewesen dem germanischen so ähnlich. Nicht als ob das Eine sich aus dem Anderen ausgebildet, oder auch nur dem Anderen als Vorbild gedient hätte. Die ähnliche Lage der Stände hat vielmehr bei Griechen, Römern und Germanen zu ähnlichen Resultaten geführt. Bei den Griechen bestand ursprünglich die Stadtgemeinde (die Altbürgerschaft) aus dem herrschenden Volke. Das besiegte Volk stand neben und unter ihm anfangs ohne alle politischen Rechte. Erst später machte es sich als Demos der Altbürgerschaft gegenüber geltend. Es begann sodann ein Kampf zwischen dem Demos mit der herrschenden Bürgerschaft. Der frischere, regsamere und kräftigere Theil — wie gewöhnlich — siegte. Mit dem Siege des Demos war die Demokratie, mit dieser aber auch der Untergang der alten Staaten entschieden. Eben so bei den Römern. Das alte herrschende Volk (die Vollbürgerschaft) bildete die Stadtgemeinde — den Staat. Neben der Vollbürgerschaft (den Patriciern) stand die Plebs, anfangs ohne alle politischen Rechte. Denn erst nach den allerheftigsten Kämpfen erhielt die Plebs gleiche Rechte mit den Patriciern. Als sich jedoch gegen das Ende der Republik neue Verhältnisse und mit diesen neue Stände zu bilden begannen, da entstand auch neben der damals aus Patriciern und Altplebejern bestehenden Vollbürgerschaft wieder eine neue Plebs, zuerst in Rom selbst, später aber auch in den Provinzen. Und es begann sodann ein neuer Kampf. In den Defensoren hatte die Plebs bereits schon wieder einen neuen, den alten Volkstribunen nicht unähnlichen Vorstand erhalten. Und wäre die neue Plebs eben so kräftig wie die alte gewesen, so würde auch dieser Kampf wieder zu anderen Resultaten, als zur Erleichterung der germanischen Eroberung geführt haben. Nicht die Fortdauer römischer Zustände hat dem-

nach, wie man lange Zeit geglaubt hat, zur germanischen Städteverfassung geführt. Es haben vielmehr auch hier ähnliche Verhältnisse ähnliche Resultate zur Folge gehabt. Daher hat sich auch die Stadtverfassung nicht in einem Lande, ja nicht einmal an einem Orte desselben Landes auf dieselbe Weise gebildet, wie an dem anderen. Wie verschieden ist nicht, bei aller Aehnlichkeit im Ganzen und Großen, die Entstehung und Ausbildung des Senates von Venedig von den Senaten der anderen italienischen Städte? wie verschieden in England, Frankreich und in Deutschland? Die Natur wird nicht müde zu bilden und zu schaffen, sagt irgendwo Niebuhr. Allein bei gleichen oder ähnlichen Zuständen wird sich naturgemäß stets Gleiches oder Aehnliches bilden. So war denn auch bei den Germanen der herrschende Stamm allein vollberechtiget. Die germanischen Eroberer zogen zwar die reicheren und edleren Römer zu sich heran und in den romanischen Ländern haben sich auch beide mit einander vermengt und vermischt. Im germanischen Mutterlande dagegen bildete nach wie vor der germanische Stamm allein den freigebornen vollberechtigten Stand. Dies war hinsichtlich der Gaugemeinde eben sowohl wie hinsichtlich der Ortsgemeinde der Fall. Nur Grundbesitzer, ursprünglich bloß freie, später aber auch hörige Grundbesitzer konnten Mitglieder der alten Dorf- und Stadtgemeinden sein, die nichts als Feldgemeinschaften oder Markgemeinden waren. An der Seite der vollberechtigten Markgemeinde (der Altbürgerschaft) hat sich nun aber im Laufe der Zeit eine neue Gemeinde gebildet, welche nicht markberechtiget, oder wenigstens nicht vollberechtiget, vielmehr in mehr oder weniger Abhängigkeit von der Markgemeinde war. Seitdem sich jedoch diese neue Gemeinde fühlen gelernt hatte, begann auch sie, in mehrere Genossenschaften (Zünfte oder Gilden) vereiniget, im Gefühle ihrer Kraft einen Kampf mit der vollberechtigten Markgemeinde, um sich gleiche Rechte mit dieser zu erwerben. Als zur Zeit der großen Kämpfe im Orient und mit Rom dieser neue Bürgerstand sich am meisten fühlte, da war auch der Kampf in den Städten am heftigsten. Er endigte in den verschiedenen Ländern und Städten sehr verschieden, meistentheils jedoch mit dem Siege der neuen Bürgerschaft und der Zünfte, da bei ihnen die meiste Thatkraft und Thätigkeit war. Dies ist im Ganzen und Großen die Geschichte der Entstehung und weiteren Fortbildung der städtischen Korporationen.

Und sollten dereinst, — was sehr wohl möglich wäre, — mit neuen ständischen Verhältnissen neue Kämpfe entstehen, so werden immer und ewig dieselben Elemente zu denselben oder zu ähnlichen Resultaten führen.

§. 39.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht soll die Verfassung aller oder wenigstens vieler Städte aus der Hofverfassung hervorgegangen sein, einer Ansicht, welcher auch Nitzsch, wenn auch in einer ganz absonderlichen Weise beigetreten ist[1]). Dem ist jedoch ebenfalls nicht so. So wenig die Dorfverfassung aus der Hofverfassung hervorgegangen und zu erklären ist, eben so wenig ist dieses bei der Stadtverfassung der Fall.

Bei den freien Stadtgemeinden versteht sich dieses von selbst. Denn es hat in den freien Städten ursprünglich gar keine Hofverfassung bestanden. Die Stadtverfassung kann aber aus nichts hervorgegangen sein, was gar nicht bestanden hat. Allein auch bei den grundherrlichen und gemischten Städten kann die Hofverfassung nicht als die Grundlage der städtischen Verfassung betrachtet werden.

Bei den grundherrlichen Städten wäre es zwar möglich die Stadtverfassung aus der Hofverfassung zu erklären, allein auch bei ihnen nur in dem höchst seltenen Falle, wenn die ganze Stadtmark einem einzigen Grundherrn gehört hat und wenn ausserdem die Stadt auch noch ihren eigenen bloß für die Stadt bestimmten Fronhof gehabt haben sollte. Allein auch in diesem seltenen Falle, in welchem die Hofverfassung mit der Markverfassung verschmolzen war, sind die Gemeindeangelegenheiten, wie bei den Dorfgemeinden, nach Analogie der Marken behandelt worden[2]). In allen übrigen Fällen dagegen, wenn entweder die Stadtmark unter mehrere Grundherrn vertheilt war und sodann jeder seinen eigenen Fronhof in oder ausser der Stadt hatte, oder wenn mehrere Stadt- und Dorf-

---

1) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum. Leipzig 1859. Dagegen hat sich erklärt Hegel, bei Sybel, Zeitschr., II, 443 ff. Wogegen Nitzsch, staufische Studien, in Zeitschr. III, 402—409. seine Ansicht nochmals vertheidigt.

2) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 15 ff. vergl. noch unten §. 146.

marken unter einem und demselben Fronhofe standen, sie zusammen also zu einer einzigen Hofgenossenschaft gehörten, oder wenn die hörigen Stadtbürger einen oder mehreren auswärtigen Fronhöfen unterworfen waren, wie das Eine oder das Andere meistentheils der Fall war, in allen diesen Fällen, also in der Regel ist es gar nicht möglich aus der Hofverfassung die Stadtverfassung zu erklären. Es hätten ja in einem solchen Falle eben so viele Stadtgemeinden entstehen müssen, als Fronhöfe und Hofgenossenschaften vorhanden waren. In dem anderen Falle aber, wenn die Hofgenossenschaft aus mehreren Stadt- und Dorfmarken bestand, hätten ja sie alle miteinander zu einer einzigen Stadtgemeinde zusammengezogen werden müssen, wenn aus der Hofverfassung die Stadtverfassung hätte hervorgehen sollen. Die Stadtverfassung kann aber um so weniger aus der Hofverfassung hervorgegangen sein, weil sonst alle in der Stadt befindlichen hörigen Leute Stadtbürger hätten werden müssen, was aber keineswegs der Fall war, und weil nur die Hörigen allein hätten Stadtbürger werden können, indem die in der Stadt ansäßigen freien Leute keine Hofgenossen waren, also von der Stadtgemeinde hätten ausgeschlossen werden müssen. Ueberhaupt hat sich ja die Stadtverfassung in den grundherrlichen Städten im Kampfe mit der Hofverfassung gebildet, sie muß demnach schon darum eine andere Grundlage als die Hofverfassung gehabt haben.

Der klarste Beweis aber, daß die Stadtverfassung nicht aus der Hofverfassung hervorgegangen sein kann, liegt darin, daß die Hofverfassung in vielen alten Städten noch neben der Stadtverfassung fortbestanden hat. So standen z. B. im Städtchen Schwerte in Westphalen noch im 18. Jahrhundert mehrere Stadtbürger im Hofverbande und unter dem damit verbundenen Hofgerichte. Es bestand demnach daselbst neben dem Bürgermeister und Stadtrath für die rein städtischen Angelegenheiten und neben dem landesherrlichen Richter für die landesherrliche Justiz auch noch das sogenannte Hobesgericht fort, welches jährlich zwei Mal unter freiem Himmel mit denjenigen Stadtbürgern, welche noch Hovesleute waren, abgehalten werden mußte[3]). Noch klarer geht dieses aber aus der Geschichte der Stadt Münster hervor. Münster ist, wie

3) Steinen, I, 1454 ff. u. 1508.

wir gesehen haben, auf dem Grunde von vier dem Domstifte gehörigen Fronhöfen angelegt worden (§. 16). Jeder dieser Fronhöfe hatte seine eigene Verwaltung mit der dazu gehörigen Hofgerichtsbarkeit. Und diese Hofverfassung dauerte auch dann noch fort, nachdem Münster längst schon eine Stadt geworden war. An der Spitze des Brokhofes, auf dessen Grund und Boden die Altstadt angelegt war, stand ein eigener Verwalter, welcher bald Schultheis (scultetus), bald Meier (villicus), bald Amtmann oder officialis genannt wird[4]). Bis ins 14. Jahrhundert waren die Ritter von Münster (milites dicti de Monasterio) die Amtleute dieses Fronhofes[5]). Im Jahre 1268 traten sie die Verwaltung (administratio curiae) mit den dazu gehörigen Einkünften auf drei Jahre dem Domkapitel ab[6]). Allein erst im Jahre 1324 wurde das Amt mit den dazu gehörigen Gerechtsamen an das Domkapitel verkauft und im Jahre 1327 der Vertrag nochmals bestätiget[7]). So lange die Ritter von Münster dieses Hofamt inne hatten, mußten sie beim Antritt ihres Amtes dem Domprobste einen Eid leisten, daß sie das Amt (villicationem curtis), das Recht des Hofherren (jus domini praepositi et ecclesiae) und das Recht der hofhörigen Leute (jus mansionariorum seu litonum) schützen und bewahren wollten. (Fideliter custodire et conservare volo[8]). Sie hatten demnach die Fronhofgerichtsbarkeit und die Verwaltung des Fronhofes und daher auch die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen[9]). Die Rechnung ward in Gegenwart der Thegeber und Hyen und zweier Domkanoniker gestellt[10]). Die Hofschultheise oder Amtleute hatten sehr bedeutende Einkünfte, insbesondere auch ein Recht auf Beherbergung und Verpflegung, auf Fronfuhren und auf andere Dienste. (herbergiam sive hospitium vel curruum vectiones vel quidquam aliud servitii)[11]). Die hofhörigen Leute, welche die Hofgenossen-

4) Die Urkunden bei Wilkens, p. 5, 11, 74, 75 u. 88.

5) Wilkens, p. 6—8 u. 130.

6) Wilkens, p. 7 u. 130 ff.

7) Wilkens, p. 8 u. 147 ff.

8) Wilkens, p. 5.

9) Wilkens, p. 5, 10 u. 11.

10) Wilkens, p. 10.

11) Dipl. von 1268 bei Wilkens, p. 131 f. u. p. 10.

schaft oder Hye bildeten, wohnten theils in der Stadt theils um diese herum zu Wagebeke, Schwedehausen, Lengerke u. a. m.[12]). Der Kampwordeshof, auch Kampwordesbecke und später Kampersbeck genannt, gehörte ursprünglich dem Domkapitel, wurde aber im Jahre 1188 mit der Feldmark und mit den darauf stehenden Hütten der armen Leute (cum aliquot pauperum tuguriis) und mit den Weiden (pascuis) und dem unkultivirten Lande (pars etiam quae inculta vacat) kurz mit der ganzen Feldmark dem neugestifteten Collegium zum H. Mauritius überlassen[13]). Das Collegium des H. Mauritius war demnach Grundherr. Auf einem Theile des Fronhofes, auf dem sogenannten alten Feld stand die Kirche und die zu dem Collegium gehörigen Gebäude und das aus den Hütten der armen Leute bestehende Dorf[14]). An der Spitze der Verwaltung des Fronhofes (villicatio curtis) standen ebenfalls die Ritter von Münster als villici oder Amtleute (tamquam villicus, qui Ammetmann vulgariter dicitur). Sie verzichteten jedoch im Jahre 1283 auf diese Verwaltung und traten dieselbe wieder an das Collegium zum H. Mauritius ab[15]). Auch die Verwaltung des Mimigavordehofes oder des Bischoping wurde von Amtleuten besorgt. Sie schrieben sich de curia episcopi und später von Bischoping. Und sie gehörten zu den ältesten ritterbürtigen Geschlechtern[16]). Im 14. Jahrhundert verloren sie die Verwaltung jenes Fronhofes und wahrscheinlich hörte sodann die Hofverfassung ganz auf[17]). Endlich stand auch die Verwaltung des Judeveldehofes, welcher auch Gasselhof und Jodeveldehof genannt worden ist, unter einem eigenen Meier (villicus) oder Amtmann[18]). Die ritterliche Familie der von Judeveld war im 13. und 14.

12) Wilkens, p. 9, 87 u. 130. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 3—5.
13) Dipl. von 1188 bei Wilkens, p. 47 u. 102.
14) Dipl. von 1188 bei Wilkens, p. 102. in cujus parte fundata est ecclesia et sitae sunt domus claustrales cum aliquot pauperum tuguriis. vergl. noch p. 103.
15) Dipl. von 1272 u. 1283 bei Wilkens, p. 136, 137 u. 139. vergl. noch p. 49.
16) Noch in einer Urk. von 1301 bei Wilkens, p. 143 wird eines Johannes de curia episcopali dicta Bischopinc hove erwähnt.
17) Wilkens, p. 24, 25 u. 31.
18) Einkünfte = Verzeichniß aus 14. sec. bei Kindlinger, Volmestein, II, 482 u. 483. Dipl. von 1184 bei Wilkens, p 101. — villicus.

Jahrhundert mit der Hofverwaltung belehnt. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde aber auch dieser Fronhof der Verwaltung des Brockhofes untergeordnet[19]). Die hofhörigen Leute waren wie in anderen Fronhöfen theils Hofgutsbesitzer (mansionarii) theils besitzlose oder einlücke Leute[20]). Nach wie vor der Vereinigung der zu den vier Fronhöfen gehörigen Ländereien mit der Stadt behielt demnach jeder Fronhof seinen eigenen Amtmann, Meier oder Schultheis, welcher wie anderwärts im Stifte Münster mit den Thegederen und Hyen die Hofangelegenheiten besorgte, und in der Hyensprache mit den hofhörigen Colonen zu Gericht saß[21]). Die Stadtverfassung kann daher nicht aus der Hofverfassung hervorgegangen sein.

Noch weniger als bei grundherrlichen Städten konnte indessen die Stadtverfassung bei gemischten Städten aus der Hofverfassung hervorgehen. Denn wenn die Stadtmark, wie z. B. in Brakel unter mehrere Grundherrn vertheilt war (§. 24), so hatte sodann jeder Grundherr seinen eigenen Fronhof mit der dazu gehörigen Hofgerichtsbarkeit. Es bestanden daher eben so viele Hofverfassungen neben einander, als Grundherrn und Fronhöfe vorhanden waren, in Brakel also drei[22]). Nun ist aber gar nicht einzusehen wie aus den mehreren Hofverfassungen eine Stadtverfassung, also in Brakel aus den Hörigen der drei Fronhöfe eine Stadtgemeinde hätte hervorgehen sollen. Noch schwieriger ist jedoch die Sache dann, wenn in einer und derselben Stadtmark mehrere Grundherrn mit ihren Hörigen, zu gleicher Zeit aber auch noch freie Leute ansäßig waren. Denn dann hatte ebenfalls wieder jeder Grundherr seinen eigenen Fronhof und die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen und Fiscalinen bildeten eine eigene Hofgenossenschaft, welche man auch eine herrschaftliche oder unfreie Gemeinde oder eine Hofgemeinde zu nennen pflegt. Solcher Hofgenossenschaften oder Hofgemeinden gab es in Zürich drei (§. 24), in Worms vier bis fünf (§. 22), auch in

---

19) Wilkens, p. 43 u. 44.

20) Einkünfte-Verzeichniß bei Kindlinger, II, 483. villico, mansionariis et aliis ad hujusmodi bona pertinentibus, qui dicuntur Enluckelude vel Loswingere. Meine Geschichte der Fronhöfe, IV, 22 u. 27.

21) Einkünfte-Verzeichniß bei Kindlinger, II, 485. judicium, quod Hyensprake dicitur cum mansionariis et sculteto.

22) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 78 ff., 97 ff. IV, 93.

Speier mehrere (§. 22), eben so in Straßburg, Köln, Meppen u. a. m. Und neben diesen Hofgemeinden waren in allen diesen Städten auch noch freie Leute ansäßig. Wie nun diese verschiedenen Hofgemeinden und sodann auch noch die zu keiner Hofgemeinde gehörenden freien Leute, wenn wirklich ursprünglich gar kein Zusammenhang unter denselben bestanden haben sollte, zu einer einzigen Stadtgemeinde hätten vereiniget werden sollen ist in der That schwer zu begreifen.

Dennoch nehmen dieses an Eichhorn[23]) und nach ihm Donandt[24]), Arnold[25]) u. a. m., indem sie in derselben Stadtmark eine freie Gemeinde neben den unfreien annehmen. Den Nachweis der Existenz einer freien Gemeinde neben den Hofgemeinden in einer und derselben Mark und deren spätere Vereinigung sind sie uns jedoch schuldig geblieben. Denn aus der urkundlichen Bezeichnung civitas publica, welche man für die Existenz einer freien Gemeinde angeführt hat, folgt wohl, daß sich daselbst auch freie Leute befanden, nicht aber, daß diese eine freie Ortsgemeinde gebildet haben. Auch geht die Unmöglichkeit eines solchen Nebeneinanderbestehens zweier ganz verschiedenartiger Gemeinden schon aus der Natur der Marken selbst hervor. Eine freie Gemeinde kann man sich nämlich nur als eine Markgemeinde denken. Denn wiewohl die freien Leute unter keiner Hofgerichtsbarkeit, vielmehr bloß unter den öffentlichen Gerichten standen, so folgt daraus doch nur, daß sie zu der Gau- und Centgemeinde gehört haben, keineswegs aber, daß sie darum auch eine eigene freie Ortsgemeinde gebildet haben. Die deutschen Gemeinden hängen vielmehr mit den Marken, keineswegs aber mit den öffentlichen Gerichten zusammen. Die Deutschen Gemeinden kann man sich nämlich ohne Grund und Boden und ohne die damit zusammenhängende Feld- und Markgemeinschaft gar nicht denken. Denn sogar ihren Namen Gemeinen oder Gemeinden haben sie von dieser Gemeinschaft erhalten[26]). Die freie Gemeinde, von der man spricht, muß demnach eine Markgemeinde gewesen sein. Da nun aber in

23) Zeitschr. I, 189, 190, 215 ff., II, 222 u. 224.

24) Gesch. des Brem. Stadtr. I, 17, 18 u. 26.

25) Verfassungsgeschichte der Freistädte, p. 16—18 u. 26.

26) Meine Gesch. der Dorfverf., I, 98 ff.

einer gemischten Mark nicht bloß freie Leute, sondern auch ihre Hintersaßen, d. h. die zu ihren Fronhöfen gehörigen Colonen ansäßig waren, welche daher ebenfalls Antheil an der Benutzung der gemeinen Mark hatten, also mit den Freien selbst in Feld- und Markgemeinschaft waren, so bestand die Markgemeinde aus allen zusammen, nicht aber aus den Freien allein. Es konnten demnach in den gemischten Stadtmarken wohl mehrere Hofgenossenschaften, — welche nach dem vorhin Bemerkten im Grunde genommen gar keine Gemeinden im germanischen Sinne des Wortes waren und daher auch nicht unfreie Gemeinden genannt werden sollten, — es konnten, sage ich, wohl mehrere Hofgenossenschaften neben einander, nicht aber neben diesen und getrennt von ihnen auch noch eine freie Markgemeinde bestehen. Ueberhaupt war in jeder Mark immer nur eine einzige Markgemeinde möglich, und in gemischten Marken bestand diese aus freien und hörigen Grundbesitzern. Als nun der Ort, zu welchem die Mark gehörte, ummauert worden und dadurch zu einer Stadt gemacht worden war, wurden auch die hörigen Grundbesitzer Burger genannt. Daher haben in allen gemischten Städten hörige Burger neben den freien gewohnt (§. 24, 25 u. 33). Die hörigen Bürger waren zwar nach wie vor auch noch Hofgenossen geblieben, als Markgenossen bildeten sie aber gemeinschaftlich mit den Freien die Stadtmarkgemeinde. Es ist daher nicht möglich und auch nicht nöthig neben den unfreien Hofgenossenschaften auch noch freie Gemeinden anzunehmen und aus ihrer Vereinigung die Stadtverfassung zu erklären. Es bestand vielmehr von je her ein gemeinsames Band, welches alle in einer gemischten Mark ansäßigen Grundbesitzer umfaßte und aus diesem Markenverbande ist ganz naturgemäß die Stadtmarkgemeinde und die spätere Stadtverfassung hervorgegangen.

§. 40.

Wenn nun, nach dem so eben Bemerkten, die Stadtverfassung nicht aus der Hofverfassung hervorgegangen sein kann, so kann auch die Ansicht von Nitzsch nicht richtig sein. Denn auch er leitet die Stadtverfassung von der Hofverfassung ab. Da er jedoch dieses in ganz eigenthümlicher Weise thut, so muß auch über seine Ansicht noch Einiges bemerkt werden, wiewohl es sehr schwer ist,

seine Ansicht mit wenigen Worten darzustellen und zu widerlegen.

Nitzsch ist nämlich der Ansicht, daß die **officiales** von der Richerzechheit in Köln Ministerialen des Erzbischofs, des Stiftes St. Pantaleon und anderer Stifter gewesen seien (p. 15 ff., 19, 20, 274, 281 und 340.). Er hält ferner alle Kaufleute in den Königs- und Bischofsstädten für **mercatores** oder **institores urbium regalium** und für Ministerialen (p. 187 ff., 205, 212, 215, 219, 226, 371 u. 383.). Alle Stadtbürger sollen Ministerialen gewesen sein, und zwar nicht bloß die **optimates civitatis** (p. 140, 155), sondern als kriegerische Vertheidiger der Stadt auch alle **burgenses, urbani** und **cives** (p. 158—167, 240, 269, 283—284, 298 u. 299) und in den Reichsstädten die Reichsbürger, welche daher **fideles** und **fideles imperii** genannt worden seien (p. 376—378.). Ursprünglich sollen nun alle diese verschiedenen städtischen Ministerialen neben den eigentlichen Ministerialen, den **officiales curiae**, und in den Bischofsstädten neben dem stiftischen und städtischen Clerus gestanden, und mit einander den Rath des Bischofs gebildet haben, also **officiati** und **cives** gleichbedeutend gewesen sein (p. 167, 300, 301, 304 u. 317.). Späterhin sollen die höheren Ministerialen (die **officiales curiae**) und die **milites** von den städtischen **officiales** und **cives** ausgeschieden, und dann die städtischen **officiales**, insbesondere auch die **officiales** der verschiedenen Hofrechte zu einer Genossenschaft (zu einer städtischen Gemeinsamkeit oder **universitas civium**) zusammengetreten sein, und diese, fast unabhängig von ihren verschiedenen Herren, ihre eigentliche Vereinigung in der Vertretung der städtischen Interessen gefunden haben. Im Gegensatze zu den lehenrechtlichen Begriffen der Hofrechte sollen sich demnach in den Städten Genossenschaften gebildet haben, welche sich nach Außen abgeschlossen und innerlich organisirt haben (p. 248, 257—258, 261, 263, 270 ff., 274, 280—282, 301, 307—309, 311, 317—319, 321, 332, 340, 353, 384 u. 385.). Und diese Genossenschaften seien Freundschaften und mit ihnen der Friede verbunden gewesen (p. 342—347, 353 u. 395.).

Allein diese Ansicht beruht auf lauter unbegründeten Hypothesen, wie dieses bereits Hegel bemerkt hat. Die **officiales** der Richerzechheit in Köln sind nämlich, wie wir sehen werden, keine hofhörige Ministerialen gewesen (§. 56). Eben so wenig waren

alle Kaufleute mercatores regalium urbium und diese nicht allenthalben Ministerialen (§. 80, 81 u. 85). Die Hörigen sollten vielmehr umgekehrt, wenn sie Handel trieben (si volunt esse mercatores — qui certi et publici mercatores sunt), aufhören Hörige zu sein und, wenigstens hinsichtlich der Handelsgeschäfte, als freie Leute behandelt werden, und daher den städtischen Steuern und den öffentlichen Gerichten in der Stadt unterworfen sein (§. 81 u. 88). Die Kaufleute, welche in Freiburg freies, wenn auch zinspflichtiges Eigenthum erhielten, (unicuique mercatori — domos in proprium), waren ebenfalls keine Ministerialen [1]). Aber auch die Stadtbürger selbst waren keine Ministerialen. Denn die Vertheidigung der Stadt war ein Königsdienst, den sie als Unterthanen des Reiches oder eines Landesherrn, nicht aber als Ministerialen zu leisten hatten (§. 129). Auch hießen sie nicht weil sie Ministerialen waren, sondern als Unterthanen fideles, die Reichsstadtbürger also fideles imperii, indem diese bekanntlich Unterthanen des Reiches gewesen sind. Am aller undenkbarsten ist nun aber die Vereinigung aller dieser verschiedenartigen Elemente, (der officiales der verschiedenen Fronhöfe, der Kaufleute und der cives) zu einer Freundschaft oder Gemeinde. Denn wenn man auch die Möglichkeit einer solchen Vereinigung in einer einzelnen Stadt zugeben wollte, so gehört jedenfalls ein wahrer Köhlerglaube dazu, um an eine solche Vereinigung der verschiedenartigsten Elemente in allen Städten, und zwar an eine Vereinigung der Hörigen der verschiedenen in der Stadt angesessenen Herrschaften gegen ihre eigenen Herren zu glauben. Allein auch angenommen, diese ganz bodenlose Hypothese sei richtig, so würde damit doch nur die Entstehung der Stadtverfassung in den Pfalzburg- und Bischofsstädten erklärt sein, nicht aber die Verfassung der vielen anderen Städte, in welchen sich keine solche Ministerialen und officiales vorfanden. Auch gibt Nitzsch selbst zu, daß seine Theorie auf die norddeutschen Städte nicht passe (p. 355). Ich bin daher der Ansicht Hegel's, der diese „bodenlose reine Fiction für ganz ungeeignet hält, einen ohnehin schwierigen Gegenstand in ein deutlicheres Licht zu stellen."

---

1) Freiburg. Stadtr. von 1120, pr.

§. 41.

Nach einer fast allgemein angenommenen Ansicht soll die Stadtverfassung mit den öffentlichen Gerichten zusammenhängen, also aus der öffentlichen Gewalt und aus dem Schöffenthum hervorgegangen und zu erklären sein. Dieser Ansicht sind insbesondere Eichhorn 1), Gaupp 2), Fichard 3), Jäger 4), Zimmermann 5), Burkhardt 6), Hegel 7), Renaud 8), Stüve 9), Heusler 10) u. a. m. Insbesondere glaubt auch Gierke, daß die Stadtverfassung aus dem Schöffenthum hervorgegangen sei, indem er den Schöffenmeister und die Schöffen für die älteste städtische Verwaltung hält 11), ihnen also eine Kompetenz einräumt, welche sie nach den Urkunden niemals gehabt haben. Während er selbst wieder die Stadtverfassung aus einer Schutzgilde hervorgehen läßt (p. 264 ff.). Auch Kopp 12) und Segesser 13) leiten die Stadtverfassung aus der öffentlichen Gewalt, nämlich aus der Vogtei ab, und Segesser hält den Stadtrath zu Lucern sogar für einen theilweisen Vertreter der Vogteigewalt selbst. Aber auch dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten.

Die Schöffenverfassung, welche Karl der Große bloß für die öffentlichen Gerichte eingeführt hat 14), ist bekanntlich in vielen Ländern und Städten nicht eingeführt worden, z. B. nicht in Bre-

---

1) Zeitschr. II, 224 u. 225. und Rechtsgesch. §. 243 Nr. 3.
2) Städtegr. p. 93 bis 96.
3) Entstehung von Frankfurt, p. 39 ff.
4) Ulm, p. 123 ff.
5) Märk. Städteverf. I, 74 ff.
6) Conrad von Hochstaden, p. 71 u. 78 ff.
7) II, 419 ff.
8) Staats- und Rechtsgeschichte von Zug, p. 17.
9) Geschichte des Hochstifts Osnabrück, p. 66 u. 67. und Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück in Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VIII, 23 ff.
10) Heusler, Verfass.-Gesch. von Basel, p. 147 ff. u. 462 ff.
11) Gierke, Genossenschaftsrecht, I, 271—272.
12) Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde, p. 27, 151 u. 158.
13) im Geschichtsfrd., I, 275 ff. und Rechtsgesch. von Lucern, I, 89 und 195 ff.
14) Meine Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. p. 16—18.

men, Straßburg, München und Wien und auch nicht in den kleinen Kantonen in der Schweiz. Also kann wenigstens in diesen Städten und Ländern der Stadtrath und die Stadtverfassung nicht aus etwas hervorgegangen sein, was daselbst niemals existirt hat.

Dennoch leitet Donandt (I, 87 ff. u. 126 u. 127) den Stadtrath in Bremen von Schöffen ab. Er präsumirt nämlich das Dasein von Schöffen und nimmt an, daß diese erst später sich wieder verloren haben. Seitdem die Schöffen unter dem Titel consules als eine selbständige Behörde aufgetreten, meint er, haben sie es verschmäht als bloße Schöffen beim Vogtgerichte zu erscheinen und dann erst habe der Umstand das Recht erhalten das Urtheil bei Gericht zu finden. Diese Einsicht ist aber offenbar unrichtig. Denn erstlich findet man zu keiner Zeit eine Spur von Schöffen in Bremen. Und da Karls des Großen Schöffenverfassung nicht allenthalben in Deutschland eingeführt worden ist, so kann auch das Dasein von Schöffen nirgends präsumirt werden. Dazu kommt, daß die Annahme des späteren Zurücktretens der Schöffen und des Vortretens des gesammten Umstandes im entschiedensten Widerspruch mit dem ganzen Gange der Geschichte sein würde, sintemal die Rechte der Freien sich im Laufe der Zeit gar nirgends vermehrt, allenthalben vielmehr fortwährend vermindert haben. Hat es nun aber in Bremen niemals Schöffen gegeben, so können auch dort aus ihnen keine Rathsherren hervorgegangen sein. Dieselbe Bemerkung gilt aber auch gegen Heusler, der in Straßburg die Stadtverfassung aus dem Schöffenthum ableitet, während es auch dort keine Gerichtsschöffen gegeben hat (§. 333).

Allein auch in den übrigen Städten, in welchen bei den öffentlichen Gerichten Schöffen angestellt waren, ist die Stadtverfassung nicht aus dem Schöffenthum und überhaupt nicht aus der öffentlichen Gewalt hervorgegangen. Die öffentlichen Beamten und ihre Schöffen hatten es nämlich bloß mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit und mit den damit zusammenhängenden öffentlichen Angelegenheiten zu thun. In allen anderen Angelegenheiten hatten sie gar keine Gewalt. Dies gilt von den Fronhofangelegenheiten eben sowohl wie von den Angelegenheiten der Dorf- und Stadtmarken [15].

15) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 384 ff. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 168—171.

Da nun die Stadtgemeinden, wie wir gesehen, Markgemeinden, die Gemeindeangelegenheiten also Markangelegenheiten gewesen sein müssen, so konnte die Gemeindeverwaltung nicht, wie man behauptet, von den öffentlichen Beamten und ihren Schöffen besorgt werden. Es haben zwar auch schon die Erzbischöfe von Köln, Engelbert († 1225) und im Jahre 1258 auch wieder Konrad von Hochstaden, die Behauptung aufgestellt, daß Köln ursprünglich durch Schöffen regirt worden sei [16]). Es war dieses jedoch eine unerwiesene Behauptung, welche auch von Seiten der Stadt sehr entschieden zurückgewiesen worden ist. Weit richtiger ist demnach was Otto von Freising von den Lombardischen Städten sagt, daß daselbst die Stadträthe das Regiment geführt haben (consulum reguntur arbitrio [17]). Denn auch in Deutschland waren die Stadträthe (consules) von den Schöffen völlig verschieden. Daher stehen die consules, seitdem überhaupt ein eigener Stadtrath hervortritt, stets an der Seite der Schöffen als eine selbständige von den Schöffen durchaus unabhängige Behörde. Und nicht die Schöffen, sondern die Stadträthe besorgten die Angelegenheiten der Gemeinde. Man hat zwar das Hervortreten der consules aus einer Erweiterung des Schöffenthums zu erklären versucht. Es ist jedoch schwer zu begreifen, wie aus einer solchen Erweiterung eine Behörde hervorgegangen sein soll, welche unmittelbar nach ihrem Hervortreten in den aller heftigsten Kampf mit dem angeblichen Muttercollegium gerathen ist, und welche sogar eine Kompetenz erhalten hätte, welche das Muttercollegium selbst nicht gehabt hat. Allein noch mehr! Es würde aus dieser Annahme folgen, daß die Städte vorher gar keine Behörde zur Besorgung ihrer Lokalangelegenheiten gehabt hätten. Die Schöffen waren nämlich aus einem doppelten Grunde inkompetent dieses zu thun, einmal weil die öffentlichen Gerichte nur für die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt kompetent waren, sodann aber auch noch deswegen, weil sie bloß bei

16) Laudam von 1258 bei Securis, p. 76. und Lacomblet, II, 244. — de ipsorum consilio civitas Coloniensis, consentiente tamen archiepiscopo ab antiquo consueverit praecipue gubernari. — quod quidem cum temporibus Engelberti episcopi committeretur, ipse obtinuit idipsum rejici, atque tanquam illicitum reprobari

17) Otto Frising., de gestis Friderici I, lib. II, c. 13.

den Gau- und Centgerichten Urtheilsfinder, also in allen Angelegenheiten der einzelnen Ortschaften inkompetent waren. Es hat nämlich ursprünglich nur für die Gaue und Centen, nicht aber für die einzelnen Ortschaften öffentliche Gerichte gegeben. Daher hatten auch die Schöffen nur bei den Gau- und Centgerichten etwas zu entscheiden. Für die einzelnen Ortschaften waren sie gar nicht gewählt. Die Orts- oder Gemeindeangelegenheiten konnten sie demnach weder an der Seite der Gau- oder Centgrafen entscheiden, noch weniger aber ganz allein, indem die Schöffen niemals eine selbständige Stellung gehabt haben. Seit der erlangten Immunität mußten nun zwar eigene Stadtgerichte gebildet und diesen sodann auch Schöffen zur Seite gesetzt werden. Allein auch diese Stadtgerichte waren wieder öffentliche Gerichte. Denn sie waren, nur auf die Stadtmark beschränkt, an die Stelle der Gau- und Centgerichte getreten. Die öffentlichen Gerichte hatten demnach weder vor noch nach der erlangten Immunität die Angelegenheiten der Ortsgemeinden zu besorgen. Die Städte hätten daher, wenn der Stadtrath erst aus einer Erweiterung des Schöffenthums hervorgegangen wäre, vorher gar keine Behörde gehabt, welche die Angelegenheiten der Ortsgemeinde hätte besorgen können. Die Stadtverfassung kann demnach nicht aus der öffentlichen Gewalt und der Stadtrath nicht aus einer Erweiterung des Schöffenthums hervorgegangen sein.

Zwar hat auch Heusler wieder versucht die Entstehung des Rathes aus der öffentlichen Gewalt zu erklären. Er meint nämlich, daß der Rath aus dem Vogtding hervorgegangen sei. Denn unter dem Vorsitze des Vogtes habe der Rath das Urtheil gefunden, die Rathsherren seien demnach die Urtheilsfinder und die Beisitzer des Vogtes gewesen. Späterhin erst hätten die Rathsherren zu der richterlichen auch noch die administrative Gewalt erhalten, welche früher vom Bischof durch seine Beamten geleitet worden seien. Je mehr nun aber die Administrativgeschäfte sich gehäuft hätten, desto rascher sei die gerichtliche Thätigkeit zurück- und die administrative Thätigkeit hervorgetreten. Die Strafgerichtsbarkeit sei zwar auch späterhin noch dem Vogt und die Rathsherren seine Beisitzer geblieben. Den Vorsitz im Rathe, der nun eine Regierungsbehörde geworden sei, habe sich aber der Vogt nun verloren und sei sodann

ganz aus dem Rathe verdrängt worden [18]). Allein dagegen ist zu bemerken, daß der Rath als solcher niemals das Urtheil gefunden hat. Selbst in den von Heusler angeführten Urkunden wird dieses nicht gesagt. Es heißt daselbst vielmehr allzeit, daß consules et universitas civium das Urtheil gefunden haben (p. 148). Es hat nämlich in Basel keine Schöffen gegeben, (auch nach Heusler p. 150. wird der Schöffen nur ein einziges Mal in einer Urkunde von 1256 erwähnt), daher wurde auch in Basel, wie in anderen Städten, in welchen es keine Schöffen gab, das Urtheil von dem Gerichtsumstande, also von dem anwesenden Bürgermeister, den Rathsherren und von den übrigen anwesenden Bürgern (et universitas civium) gefunden, indem auch die Bürgermeister und Rathsherren Zutritt zum Gericht gehabt und zum Gerichtsumstand gehört haben. Daher erklärt es sich auch, warum auch bei dem Gerichte des Schultheiß die anwesenden Rathsherren und Bürger (consules et cives) die Urtheilsfinder gewesen sind (p. 150). Der Rath als solcher hatte demnach weder im Vogtding noch im Gerichte des Schultheiß das Urtheil zu finden. Der Rath kann daher auch nicht aus dem Vogtding hervorgegangen sein. Allein dieses auch angenommen, so ist damit dennoch die Hauptsache, die Entstehung des Rathes und der gewaltige Sprung der ursprünglichen Gerichtsbehörde zur Administrativbehörde und an die Spitze der Geschäfte noch nicht erklärt. Denn ehe der Rath das Urtheil finden konnte, mußte er doch selbst schon entstanden sein. Wie nun aber im Vogtding ein Rath entstanden, — wie diese gerichtliche Behörde die administrative Gewalt, welche auch nach Heuslers Ansicht der Rath ursprünglich nicht hatte, erworben und — wie sodann die administrative Thätigkeit diesen bloßen Ausfluß des Rathes an die Spitze aller städtischen Behörden und Geschäfte geführt haben soll, — dies bleibt ein ungelöstes Räthsel.

§. 42.

Die Stadtverfassung ist vielmehr aus der Stadtmarkverfassung hervorgegangen. Die alten Dorf- und Stadtgemeinden waren nämlich Dorfmark- und Stadtmarkgemeinden. Zur Besorgung ihrer Markangelegenheiten mußte daher eine Behörde bestehen und zwar,

18) Heusler, p. 148—160.

da die öffentlichen Gerichte dazu nicht kompetent waren, irgend eine andere Behörde. Schon Eichhorn, in seiner berühmten Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung [1]) hat dieses gefühlt. Er hielt jedoch den Gemeindevorsteher für einen öffentlichen Beamten und gibt auch ihm Schöffen zur Seite, führt aber auch diese Idee wieder nicht vollständig durch, und gelangt zuletzt, bei seinen eigenthümlichen Ansichten über die Fortdauer der römischen Curien und über die Hofverfassung zu Resultaten, welche jeder geschichtlichen Grundlage entbehren. Die Markvorsteher waren nämlich genossenschaftliche Beamte, nur in manchen grundherrlichen Gemeinden herrschaftliche, nirgends aber öffentliche Beamte. Und so wie sich in den großen Marken, meistentheils ganz unabhängig von der Karolingischen Schöffenverfassung, welche nur für die öffentlichen Gerichte bestimmt war, ständige Urtheilsfinder (Gemeinderäthe) zur Besorgung der Markangelegenheiten gebildet haben [2]), so war dieses auch in den Dorfmarken der Fall [3]). Und aus diesen Markvorstehern und den ihnen beigegebenen Gemeinderäthen ist, wie wir mehr und mehr sehen werden, in ähnlicher Weise, wie in den großen Marken und in den Dorfmarken, auch in den Stadtmarken der Stadtvorstand und der Stadtrath hervorgegangen.

Dieses war insbesondere, wie wir sehen werden, auch in Lucern der Fall. Der Stadtrath ist demnach auch dort nicht aus der öffentlichen Gewalt hervorgegangen. Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Lucern, auf welche sich besonders Segesser beruft, kann nämlich auch dort nicht als ein Ausfluß der Vogtei betrachtet werden. Denn sie beruht, wie Segesser selbst annimmt, hauptsächlich auf dem geschwornen Brief von 1252. Nach diesem hatte aber der Rath zu Lucern keine andere Gewalt, als jede andere Stadtmarkbehörde, nämlich die Ortspolizei und die Entscheidung in unbedeutenden Händeln. Die Gerichtsbarkeit des Rathes ist demnach auch dort nicht aus der Vogtei hervorgegangen. Die Vogtei mit dem dazu gehörigen Blutbann erhielt der Stadtrath vielmehr erst am Ende des 14. Jahrhunderts [4]).

1) Zeitschr. I, 169 ff.
2) Meine Gesch. der Markenverf. p. 280 ff.
3) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 65 ff.
4) Urk. von 1381, 1390 und 1415 im Geschichtsfrd., I, 7 u. 8.

Jedenfalls hängt die Stadtverfassung nicht mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit, also auch nicht mit den alten Stadtgerichten zusammen (§. 36). Klar und deutlich geht dieses unter Anderem aus der Geschichte von Coesfeld hervor. Die ursprüngliche Stadt ist nämlich auf dem Fronhofe Coesfeld entstanden und aus dem dazu gehörigen grundherrlichen Dorfe hervorgegangen (§. 25). Die alte Stadtmark reichte darum nicht weiter als der alte Fronhof mit der dazu gehörigen Dorfmark, d. h. bis an die Friedpfähle, welche auch die Grenze des Fronhofes bezeichneten. Auch die vogteiliche Gerichtsbarkeit des Klosters Varlar, aus welcher das Stadtgericht hervorgegangen ist, reichte nicht weiter. Der Fronhof mit dem dazu gehörigen Dorfe hatte dennoch dieselbe Grenze mit der alten Stadtmark und mit dem Gerichtsbezirke des Stadtgerichtes und diese Grenze war, wie bemerkt, mit sogenannten Friedepfählen oder Friedesteinen bezeichnet. Jenseits derselben begann der Bezirk des Gogerichtes Hastenhausen. Auch die Polizeigewalt des Stadtmagistrats und die Ausübung der öffentlichen Gewalt — der Hoheitsrechte — war ursprünglich auf jenen Bezirk beschränkt[5]). Seit dem 13: und 14. Jahrhundert wurde nun die Stadtmark fortwährend vergrößert, theils durch Ankäufe der Stadtbürger in den angrenzenden Dorfmarken, theils durch Aufnahme der in der Nähe der Stadt wohnenden freien Grundbesitzer in das Stadtbürgerrecht. Und im 14. Jahrhundert wurden die mit der alten Stadtmark vereinigten Ländereien durch Anlegung des aus dreifachen Wällen und Graben bestehenden Stadthagens eingefriedet, und dadurch die erweiterte Stadtmark geschlossen. Jenseits dieses Stadthagens lagen nun rund um die Stadt herum, jedoch weit über die Friedpfähle hinaus die Ländereien der Stadtbürger, welche sämmtlich freies nach Wikbilethsrecht besessenes Eigenthum waren. Der Stadthagen war demnach die Grenze des städtischen Weichbildes. Mit der Erweiterung der Stadtmark war natürlicher Weise auch die Stadtmarkgemeinde und die Kompetenz des Stadtmagistrates erweitert worden. Denn diese erstreckte sich nun über die erweiterte Stadtmark bis zu dem Stadthagen. Da jedoch die öffentliche Gewalt über den erweiterten Bezirk nicht mit erworben worden war, so blieb die Zuständigkeit des Stadtgerichtes beschränkt auf die Grenze der alten

5) Söfeland, p. 60, 61 u. 225.

Stadtmark innerhalb der Friedpfähle. Es entstand demnach ein Unterschied zwischen dem Gerichtsbezirke des Stadtgerichtes und der Stadtmark und, da das Stadtrecht sich nur bei dem Stadtgerichte bilden konnte und daher auf dessen Gerichtsbezirk beschränkt blieb, so entstand auch ein Unterschied zwischen dem Stadtrecht und dem Stadtmarkrecht oder Wikbilethrecht, welches das Recht der ganzen Stadtmark umfaßte [6]).

§. 43.

Bekanntlich hat Wilda in seinem verdienstlichen Werke über das Gildewesen im Mittelalter den Ursprung der Stadtverfassung in der Gildeverfassung gesucht und die ersten Stadtgemeinden theils für Schutzgilden, theils mit Lappenberg [1]) für Kaufmannsgilden erklärt [2]). Seiner Ansicht sind auch bereits Burkhardt [3]), Warnkönig [4]), Hartwig [5]), Winzer [6]), Gierke [7]) u. a. m. beigetreten. Auch Ennen leidet in seiner ausgezeichneten Geschichte der Stadt Köln die alte Verfassung von Köln von einer Kaufmannsgilde (fraternitas mercatorum gilde) ab, aus welcher sodann die Richerzeche hervorgegangen sei. Die Richerzeche sei demnach nichts anderes als eine Genossenschaft reicher Kaufleute, also eine Geldaristokratie gewesen, an welche sich später auch die alten grundbesitzenden Geschlechter angeschlossen hätten [8]). Ich kann jedoch dieser Ansicht nicht beipflichten, so viel sie auch beim ersten Anblick für sich zu haben scheint. Die Gilden waren nämlich freie Vereinigungen ohne alle Beziehung auf Grund und Boden. Die Feld- und Markgenossenschaften dagegen waren gar keine Ver-

---

6) Sökeland, p. 61, 62 u. 226—239.

1) Einleitung zu Sartorius, Gesch. der Hanse, I, p. XVI. f.

2) Wilda, p. 145 ff. u. 229 ff.

3) Konrad von Hochstaden, p. 72 ff.

4) Französ. Staatsgeschichte, I, 263 u. 276 ff.

5) Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens in Forschungen zur Deutschen Geschichte, I, 162.

6) Winzer, die deutschen Bruderschaften im Mittelalter, p. 28 ff.

7) Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, I, 264 ff.

8) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, I, 531 ff., 540 ff. Quellen, I, 148. Note.

einigungen und sie können ohne Grund und Boden gar nicht gedacht werden. Sie waren in der That nichts als ungetheilte Gemeinschaften und wurden eben deshalb auch Gemeinen und Gemeinden (communia) genannt [9]). Beide Genossenschaften, die Gild- und Markgenossenschaften waren demnach wesentlich von einander verschieden.

Das Wort Gilde (gilda, gelda, gulda, gildonia, ghildonia, gildunia, ghildunia, gildoma und gellonia) war nämlich eine ganz allgemeine Benennung für jede Art von erlaubter und unerlaubter Einigung. Gilde bedeutete demnach so viel als collecta, fraternitas, confratria, confraternitas, adunatio, conspiratio, conjuratio und societas (ne collectam faciant quam vulgo geldam vocant [10]); fraternitatem quandam quam gilda vulgo appellant [11]); de collectis, quas geldonias vel confratrias vulgo vocant [12]); nulla confraternitas neque gulda [13]); gildonia conspiratio, adunatio [14]); quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas quae theutonice dicitur Eyninge vel ghilde) [15]). Sogar die Einigung mit dem Teufel (den Götzendienst) nannte man eine Teufelsgilde (diabolgelda) [16]), die Einigung zum Götzendienst deófolgield oder deófulgild [17]) und die Einigung zu einem Brandopfer brynegield [18]). Diese Einigungen wurden öfters für unerlaubte Zwecke mißbraucht und daher verboten. (collectam ad malum faciendum omnibus modis prohibemus fieri [19]). Quod per singu-

9) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 98 ff. vergl. unten S. 226.

10) Capit. von 883, c. 14 bei Baluz, II, 290. Capit. von 884, c. 14 bei Pertz, III, 5E3.

11) Epist. Traject. eccles. bei Du Cange, v. gilda p. 485.

12) Hincmar in capit. von 852 bei Baluz, II, 813.

13) Du Cange, p. 486.

14) Gloss. vet. bei Lindenbrog., gloss. v. gildonia.

15) Dipl. von 1219 bei Heineccius, antiquit. Goslar. p. 219.

16) Pertz, III, 19.

17) Bouterwek, Caedmon, II, 45.

18) Bouterwek, II, 32. Vrgl. noch Grimm, Gr. II, 495. und Mythol. I, 34 u. 957. Richthofen, v. ielde. p. 843.

19) L. Longob. I, tit. 17. c. 10. Capit. ex Lege Longob. c. 4. bei Baluz, II, 338. Cap. von 805 c. 9 u. 10 bei Pertz, III, 133. Capit. von 829, c. 10 bei Pertz, III, 352 und Baluz, I, 667.

las civitates mali homines zanas (andere Mpt. zauvas oder zauas, d. h. Zünfte) id est adunationes (Innungen) contra judicem suum[20]). Insbesondere waren die eidlichen Verbrüderungen verboten (de sacramentis per gildonia invicem conjurantibus ut nemo facere praesumat)[21]). Für erlaubte Zwecke, z. B. für Zwecke der Wohlthätigkeit oder für andere Nothfälle waren jedoch solche Verbrüderungen erlaubt, nur sollten auch bei ihnen keine Eide geleistet werden (alio vero modo de eorum eleemosynis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat[22]). Es haben sich daher nach und nach eine Menge Verbrüderungen und Bruderschaften für religiöse und weltliche Zwecke, insbesondere auch für Handel und Gewerbe gebildet. Altbürgergilden und Schutzgilden aber, wie dieses Wilda, Gierke u. a. behaupten, haben sich in Deutschland nirgends gebildet. Es ist zwar behauptet worden, daß die Richerzeche in Köln eine Schutzgilde, die magistri civium daselbst Gildemeister und die conjurationes in mehreren Städten Friedensgilden gewesen seien. Allein dem ist nicht so. Denn es findet sich, wie wir mehr und mehr sehen werden, in keiner deutschen Stadt von solchen Schutzgilden und Friedensgilden auch nur eine Spur. Es war auch in Deutschland zur Bildung solcher Gilden gar kein Bedürfniß vorhanden. Denn jede Stadtgemeinde war eine Markgemeinde. Sie hatte demnach, wie jede Markgemeinde, für die Aufrechthaltung des Friedens in der Mark zu sorgen. Dieser Friede konnte aber um so wirksamer gehandhabt werden, seitdem zu dem alten Markfrieden auch noch der Königsfriede hin-

---

20) Leges Rachis, c. 6 und form. veteres, eod. fecit adunationem cum quatuor hominibus contra tuum comitem.

21) Capit. von 779 c. 16 bei Pertz, III, 37. bei Baluz, I, 198. heißt es pro gildona. In Capit. add. IV, c. 134. und capit. lib. 5. c. 200. heißt es pro gildoma, in L. Longob. I, tit. 17. c. 7. aber per gildoniam. vergl. Capit. von 823 c. 4 bei Pertz, III, 232 u. 234. Baluz, II, 321.

22) Capit. von 779, c. 16 bei Baluz, I, 198. L. Longob. I, tit. 17, c. 7. Capit. lib. 5, c. 200. Bei Pertz, III, 37. c. 16. ist aber der Text etwas abweigend. Vergl. über die Gilden und die Zeit ihrer Entstehung Hartwig in Forschungen, I, 135—163.

zugekommen war[23]). Diese Stadtmarkgemeinden haben sich nun zwar weiter fortzubilden gesucht und zu dem Ende neue Verabredungen getroffen, welche man Einigungen, confoederationes, conjurationes u. s. w. genannt hat. Die Stadtgemeinden sind jedoch nach wie vor Markgemeinden geblieben und haben diesen ihren Grundcharakter zum Theile sogar bis auf unsere Tage bewahrt. Während des Kampfes um die Fortbildung der alten Verfassung haben sich zwar manche Altbürgerschaften zunftartig abgeschlossen, woher z. B. in Köln der Name Richerzegheit zu erklären ist, indem darunter, wie wir sehen werden, eine Genossenschaft von in Grund und Boden angesessenen Leuten (von boni homines), niemals aber eine Schutzgilde, oder eine Genossenschaft reicher Leute oder gar eine Geldaristokratie, an welche in damaligen Zeiten noch niemand gedacht hat, verstanden worden ist (§. 47). Allein die Natur einer Markgenossenschaft haben sie bei diesen ersten Kämpfen nirgends geändert. Sie sind demnach auch keine Schutzgilden geben, wie dieses Wilda (p. 166—228, 230 ff. u. 256 ff.) bei einigen deutschen Städten zwar vermuthet, bei keiner Einzigen aber nachgewiesen hat. Denn die Gild- und Markgenossenschaften waren und blieben wesentlich von einander verschieden.

Erst seit dem Siege der Zünfte hörten die Stadtgemeinden auf Markgemeinden zu sein, und die Altbürgerschaften wurden nun selbst wahre Gilden oder Zünfte (§. 335 u. 364). Dies sagten die Hausgenossen in Speier selbst, als sie im Jahre 1349 auf ihre Vorrechte verzichteten. Sie sagten: „wir verbinden und verahnen „uns zu den erbaren Leuten, den viertzehen Gezünfften gemeini„lichen zu Speyr, also daß wir auch eine Zunft furbaß „seynd und seyn sollen, und unser Zunft geheißen soll der „Haußgenoßen Zunfft"[24]). Vorher bildete demnach die aus den Hausgenossen bestehende Altbürgerschaft noch keine Zunft. In Köln wurde die aus der Altbürgerschaft bestehende Richerzeche sogar ganz abgeschafft und die in der Stadt zurückgebliebenen Geschlechter in mehrere Zünfte getheilt (§. 61, 312 u. 351). Und so war es auch in allen übrigen Städten. Die alten Geschlechter, aus welchen die Altbürgerschaften bestanden, haben sich entweder unter

23) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 17 u. 18. und unten §. 84 ff.
24) Verzicht von 1349 bei Lehmann, p. 614. vergl. unten §. 312.

der übrigen Bürgerschaft gänzlich verloren oder sie wurden als Geschlechterzünfte den übrigen Zünften gleichgestellt. Vorher haben sich zwar schon viele Altbürgerschaften zunftartig abgeschlossen. Wirkliche Zünfte oder Gilden wurden sie aber erst seit dem Siege der Zünfte (§. 47 u. 302).

§. 44.

Aber auch in England ist die Stadtverfassung nicht aus der Gildenverfassung, insbesondere auch nicht aus Kaufmannsgilden hervorgegangen wie dieses von Hüllmann (III, 60 — 75) und Lappenberg[25]), und nach ihnen auch von Wilda (p. 244 ff.) behauptet worden ist. Denn auch in England geschahen die Ansiedelungen in derselben Weise wie in Deutschland. Daher waren die Dorfschaften daselbst ebenfalls Feldgemeinschaften oder Dorfmarkgemeinden[26]). Und wie in Deutschland so sind auch in England aus den befestigten Dörfern die Städte hervorgegangen. Daher wird London schon seit dem 8. Jahrhundert Lundenwic genannt (§. 26). Die Stadtverfassung war demnach ursprünglich eine Markverfassung. Erst später haben sich auch in den englischen Städten Kaufmannsgilden[27]) und andere Gilden gebildet, und diese sodann Einfluß auf die weitere Ausbildung der Verfassung erhalten, wie in Deutschland die Zünfte. Noch im Jahre 1180 gab es in London 15 verschiedene Gilden, wie Wilda selbst anführt[28]). Von einer Altbürgergilde aber als der Grundlage der Stadtverfassung findet sich durchaus keine Spur. Eben so wenig in Schottland. In Berwick z. B. hat es noch im 13. Jahrhundert sehr viele Gilden, aber keine Altbürgergilde gegeben. Erst in den Gildestatuten von 1284 wurden die Partikulargilden abgeschafft (statuimus, quod omnes particulares gildae hactenus in burgo nostro habitae, abrogentur) und dafür eine einzige Gilde eingeführt, und

---

25) Zu Sartorius, Gesch. der Hanse I, p. XVI f.

26) Meine Abhdl. über die Freipflege, p. 5 ff. u. 16 ff. dipl. von 605 bei Kemble, cod. diplom. aevi Saxonici, I, 5. villam cum mancipiis, silvis, cultis et incultis, pratis, pascuis u. s. w. Vergl. noch dipl. von 675, 676 u. 680, eod. p. 12, 18 u. 22.

27) Lappenberg, zu Sartorius, I, p. XVI.

28) Wilda, p. 250.

diese sodann gilda generalis genannt[29]). Die Kaufmannsgilden oder Hansen können aber um so weniger als die Grundlage der Gemeindeverfassung betrachtet werden, da zwar die Gildegenossen Bürger sein konnten, nicht aber alle Gildegenossen Bürger gewesen sind. Auch Fremde konnten nämlich z. B. in Glocester in die Kaufmannsgilde oder Hanse aufgenommen werden und, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt gewohnt und mit den Bürgern gesteuert hatten, ihre Freiheit erhalten[30]). Daß sie aber mit der Freiheit auch das Bürgerrecht erhalten sollten, steht nirgends. Dagegen ist öfters von den in die Gilde aufgenommenen Bürgern die Rede[31]), woraus folgt, daß es auch Bürger gegeben haben muß, welche nicht in die Gilde aufgenommen waren, und daß demnach die Gilde etwas anderes als die Bürgerschaft selbst gewesen sein muß. Auch wurden die Rathhäuser erst seit dem Siege der Gilden Guildhallen genannt. Indessen sind doch auch die Bauerschaften in den privilegirten Villen schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Gilden gewesen oder wenigstens ihre Gemeinheiten (communia) Gilden genannt worden[32]). Unter diesen privilegirten Villen

29) Statuta gildae, c. 1. bei Houard, II, 467.

30) Urk. bei Madox firma burgi, p. 182. Concessimus etiam eisdem quod si aliquis nationis alicujus in praedicto burgo manserit et etiam in eo se tenuerit et fuerit in gilda mercatoria et hansa et Loth et Scot cum eisdem burgensibus per unum annum et unum diem, sine calumpnia, deinceps non possit repeti a Domino suo, sed in eodem burgo liber permaneat.

31) Urk. bei Madox, l. c. p. 182. Concessimus burgensibus nostris Glocestriae de gilda mercatorum — concessimus, quod omnes burgenses Glocestriae de gilda mercatorum — während es im Anfang der Urk. ganz allgemein heißt: burgensibus nostris Gloecestriae.

32) Glanvilla, V, c. 5. inf. si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communem gyldam tanquum civis receptus fuerit. Regiam majestatem, II, c. 12. §. 17. bei Houard, II, 98. Si nativus servus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata (sicut in burgo Domini Regis) manserit, scilicet in eorum communia vel gilda, tanquam burgensis. —

können aber meines Erachtens nur solche Dorfschaften verstanden werden, denen das Marktrecht und mit diesem freier Verkehr verliehen worden, mit dem freien Verkehr aber eine freiere gildenartige Verfassung geworden war. Daher werden auch diese Villen den Königlichen Burgen d. h. den Städten gleichgestellt.

Was von England gilt auch von Frankreich. Denn auch die französischen Stadtgemeinden sind aus Markgemeinden hervorgegangen. Die Kaufmannsgilden haben sich erst im späteren Mittelalter gebildet und wie in Deutschland, so ist auch z. B. in Paris erst in späteren Zeiten die Zunftverfassung die Grundlage der Stadtverfassung geworden. Die Beweisstellen, welche Wilda (p. 239 ff.) für seine Ansicht anführt, reden sammt und sonders nur von der späteren Verfassung. Von der ursprünglichen Verfassung ist darin gar keine Rede. Auch beweisen die von ihm beigebrachten Stellen nicht, was sie beweisen sollen. Denn aus einer Hauptstelle, welche von den in die Kaufmannsgilde oder Hanse aufgenommenen Bürgern (den **burgenses hansati**) spricht, geht hervor, daß zwar die Gilde- oder Hanse-Genossen zu gleicher Zeit Bürger sein und daher auch Bürger genannt werden konnten, daß es aber ausser ihnen auch noch Bürger gegeben hat, welche keine Genossen der Hanse waren, und daß auch Fremde in die Hanse aufgenommen werden konnten, daß es demnach ausser den Hansebürgern und nicht Hansebürgern auch noch Hansegenossen gegeben hat, welche keine Bürger waren. Aus welchem Allem klar und deutlich hervorgeht, daß die Hansegenossenschaft von der Altbürgerschaft durchaus verschieden war, daß demnach aus jener Genossenschaft nicht die Altbürgerschaft hervorgegangen sein kann. Die fremden Hansegenossen nannte man **foranei associati** und die mit ihnen verbundenen Bürger **burgenses hansati societatem foraneorum habentes**. Die Genossenschaft selbst aber nannte man eine **societas francisca cum aliquo burgensi hansato villae**. Daher ist öfters die Rede von **foranei sic associati**, von **foranei societatem franciscam recepti** und von **burgenses villae hansati et associetati**[33]).

Ich kann dieses Alles hier nur andeuten. Bleibt mir Zeit und Kraft so gedenke ich jedoch später noch einmal auf diesen interessanten Gegenstand zurückzukommen.

---

33) Lettres von 1350 in Ordonn. de France, IV, 9 u. 10.

Auch Schaumann[34]) und nach ihm Klöden[35]) halten die alten Bürgerschaften in Deutschland für Schutzgilden, jedoch in einem von Wilda und Gierke abweichenden Sinne, nämlich für Biergilden, Burgilden oder Burgergilden, und die Stadtbürger für Biergelden oder Biergilden, für Buren oder Bürger. Diese seltsame Vermengung und Verwirrung aller hergebrachten Begriffe verdient jedoch keine ernstliche Widerlegung.

§. 45.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht sollen die Stadtgemeinden erst im späteren Mittelalter, in Italien eben sowohl wie in Frankreich und in Deutschland seit dem 11., 12. oder gar erst seit dem 13. Jahrhundert und zwar großentheils auf gewaltsame Weise entstanden sein. Bei den italienischen und französischen Communen wird dieses sogar als eine ganz ausgemachte Sache betrachtet. Die Communalverfassung und das gleichzeitig mit derselben entstandene Consulat soll in Italien aus einer Vereinigung mehrerer, zwei bis drei in der Stadt ansäßigen Stände, in Frankreich dagegen aus einer Auflehnung der freien und hörigen Hintersaßen gegen ihre Herrschaft hervorgegangen sein[1]). Auch Wilda (p. 166 ff.) und Burckhardt (p. 72 ff.) scheinen die Entstehung der Stadtgemeinden erst in spätere Zeiten zu setzen und Wilda gerade darum seine Theorie über die Schutzgilden in den Städten erdacht zu haben, um diese spätere Entstehung zu erklären. Ich kann jedoch auch dieser Ansicht nicht beipflichten. In Deutschland wenigstens reichen die ersten Keime der Stadtgemeinden in bereits sehr frühe Zeiten hinauf. Denn sie hängen offenbar mit den alten Dorfmarkgemeinden zusammen, welche man allenthalben findet, wo es germanische Ansiedelungen gibt. Aber auch die ersten städtischen Freiheiten, welche nach und nach zu einer von der Dorfverfassung verschiedenen Verfassung geführt haben, reichen schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Die ersten Freiheiten hängen

---

34) Geschichte des niedersächsischen Volkes, p. 561 ff.

35) Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, IV, 47 ff.

1) Vergl. Bethmann-Hollweg, Urspr. der lombard. Städtefreiheit, p. 146 u. 150 ff. Hegel, II, 137 ff. u. 367 ff. und die daselbst citirten italienischen und französischen Schriftsteller.

nämlich, wie wir sehen werden, mit der Marktfreiheit und mit dem dadurch hervorgerufenen freieren Verkehr zusammen. Und je nach nach dem früheren oder späteren Entstehen dieser Freiheiten hat sich die Verfassung des Ortes früher oder später weiter ausgebildet. In nicht wenigen durch ihre Lage begünstigten Städten reichen aber die Anfänge der Bildung einer eigenthümlichen von der Dorfmarkverfassung verschiedenen Stadtverfassung schon in sehr frühe Zeiten hinauf. In Köln z. B. reicht die Richerzechheit, wie wir gesehen haben, in das 11., vielleicht sogar schon in das 10. Jahrhundert hinauf[2]). Und da bereits im Jahre 1120 Köln als Vorbild für die Stadt Freiburg, wenn auch nur hinsichtlich des Rechtes der freien Kaufleute, gedient hat, so muß doch dieses Recht und die damit zusammenhängende Verfassung damals in Köln längst schon bestanden haben. Eben so die Verfassung von Soest. Denn schon das Stadtrecht von 1120 §. 1 u. 63[3]) spricht von einem jus antiquum, von consuetudinibus ab antiquo servatis und von einer antiqua et electa oppidi justicia, und die alte Schrae (art. 1) nennt es „dat alde ghekorne vnde gheprüvede Recht." Und wenn auch dieses Stadtrecht nicht gerade in das Jahr 1120 gehören sollte, so gehört es doch jedenfalls schon in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, indem es schon in einer Urkunde von 1144 citirt wird[4]). Auch in Augsburg reicht die Stadtverfassung schon ins 11. Jahrhundert vielleicht auch noch höher hinauf. Denn eine Urkunde von 1104 spricht schon von einem alten Regiment[5]). Eben so findet man schon in einer Urkunde von 1106 die ersten Spuren eines Stadtrathes in Worms[6]). Auch erwähnt bereits das alte Stadtrecht von Magdeburg von 1188 der antiqua constitucio[7]) und das Privilegium Friedrichs II. für Nürnberg von 1219 der antiqua jura, welche vom Kaiser bestätiget worden seien.

2) Arg. dipl. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. vergl. oben §. 19 u. 34.

3) Seibertz, II, 1. p. 48.

4) Dipl. von 1144 bei Seibertz, II, 1. p. 61.

5) Dipl. von 1104 in M. B. 29, p. 328. — eos ex communi consilio quo jure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent. Vergl. über das Datum der Urkde. eod. p. 333 Not. e.

6) Dipl. von 1106 bei Schannat, II, 62. — urbanorum communi consilio.

7) T. u. St. p. 267.

Die Stadtgemeinden und die ersten Anfänge einer eigenthümlichen Städteverfassung reichen demnach in bereits sehr frühe Zeiten hinauf. Aber auch in jenen frühen Zeiten sind die Stadtgemeinden nicht erst neu entstanden. Sie hängen vielmehr mit den alten Dorfmarkgemeinden und mit der Dorfmarkverfassung zusammen und sind ganz naturgemäß aus ihnen hervorgegangen. Da nämlich die alten Städte sammt und sonders aus Dörfern hervorgegangen sind, durch die Ummauerung der Dörfer aber die alte Verfassung nicht verändert worden ist, so hatten die alten Städte dieselbe Verfassung wie die alten Dörfer. Die Vorsteher der alten Städte waren demnach, wie in den Dorfschaften, entweder Heimburger, z. B. in Straßburg, Speier, Worms und Mainz, oder Bauermeister (Burmeister) z. B. in Halle und Braunschweig, oder Bauerrichter (Burrichter) z. B. in Soest und theilweise auch in Köln, oder Centner (centuriones civitatis) z. B. in Trier, oder Meier und Heimburger (villici sive heimburgones) z. B. in Seligenstadt u. s. w. Und aus diesen alten Markvorstehern sind in vielen Städten die Bürgermeister und Stadträthe hervorgegangen. In anderen Städten dagegen, zumal in jenen, welche aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften oder Heimschaften hervorgegangen sind, wurde die nun nothwendig gewordene Gesammtbehörde aus anderen Elementen gebildet, und es sanken sodann die alten Markvorsteher entweder zu untergeordneten Beamten oder gar zu bloßen Boten herab, oder sie sind mit den alten Bauerschaften und Heimschaften selbst gänzlich verschwunden, wie dieses Alles später erst nachgewiesen und klar gemacht werden kann.

§. 46.

Bei diesem Uebergang der Dorfmarkverfassung in eine erweiterte städtische Verfassung kam es in vielen Städten zum Kampfe, weniger jedoch in den Königsstädten und in den Städten der weltlichen Landesherrn, als in den Bischofsstädten. Schon im 11. Jahrhundert hatte dieser Kampf gegen die um sich greifenden Landesherrn in Köln und in Worms begonnen (§. 19). Auch in Straßburg wurde gekämpft[1]. Eben so in den übrigen Bischofsstädten.

1) Dipl. von 1214 bei Schoepflin, I, 326. cum inter principem nostrum

Und in Passau kam es sogar zu einem Aufstande der Bürger gegen den Bischof. Denn auch die Bürger von Passau verlangten einen von ihnen selbst gewählten Bürgermeister und Rath und ein eigenes Stadtsiegel[2]). Als jedoch diese Kämpfe begannen, waren allenthalben schon Stadtmarkgemeinden und Stadtmarkvorsteher vorhanden. Denn in keiner einzigen Stadt ist die Gemeinde und der Gemeindevorstand erst während dieser Kämpfe entstanden. Auch drehte sich der Kampf keineswegs um die Bildung einer neuen Gemeinde und eines neuen Gemeindevorstandes herum. Denn in sehr vielen Städten hatte sich längst schon ein Stadtrath, sogar mit Zustimmung des Kaisers gebildet, z. B. in Basel[3]), in Straßburg und in anderen Bischofsstädten mehr. In Worms war der neue vom Bischof sehr unabhängige Stadtrath sogar vom Kaiser selbst eingesetzt worden (ex mandato Imperiali)[4]). Nur gegen die völlige Unabhängigkeit der Stadtgemeinden und gegen die ohne ihre Zustimmung vorgenommenen Rathswahlen und gemachten neuen Einrichtungen beschwerten sich die Bischöfe bei dem Kaiser und Reich und setzten auch damals ihre Ansicht durch, z. B. die Bischöfe von Straßburg schon im Jahre 1214[5]), im Jahre 1220 wurde

---

H. Argentinensem episcopum et ipsius civitatis burgenses — quaedam exorta fuisset dissensio.

2) Stero, annal. Altahens. ad 1298 bei Freher, scriptor. I, 579. Civitas Patavina se Domino suo Pataviensi episcopo W. opposuit. — Volebant enim praedicti cives habere magistratum civium, consules et rectores civitatis a se electos et sigillum speciale, — et sic intendebant more Regalium civitatum, utpote Ratisponae, non regi mandatis episcopi, sicut ante consueverant, sed propriis rectoribus et magistro. — Vergl. chronicon Osterhoviense ad 1298 bei Rauch, I, 524. und Gemeiner, Chr. I, 449.

3) Dipl. von 1218 bei Ochs, I, 286. und bei Pertz, IV, 230. consilium quod usque modo quocunque modo Basileae fuit, revocamus, deponimus, ac totaliter infringimus, atque privilegium nostrum quod inde habent Basilienses cassamus omnino. Auch wird in einer Urkunde aus dem Ende des 12. sec. des Stadtraths Erwähnung gethan bei Ochs, I, 292 u. 293. — centum libras consilio dare debet advocatus. — Vergl. §. 70 und Heusler, p. 107—109.

4) Dipl. von 1156 bei Moritz, II, 146.

5) Dipl. von 1214 bei Schoepflin, I, 326. quod nullus in civitate Argen-

der Stadtrath wieder erneuert und ergänzt (consilium civitatis renovatum vel immutatum)[6]), und die Bischöfe von Basel im Jahre 1218[7]). Auch in Köln hatten im Anfang des 13. Jahrhunderts die Bürger ohne Zustimmung des Erzbischofs einen Stadtrath gewählt, welchen jedoch schon der energische Erzbischof Engelbert I. († 1225) wieder abgeschafft hat[8]). Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1231 gingen nun die Bischöfe noch einen Schritt weiter. Sie drängten den Kaiser und die Reichsfürsten zu der Erklärung, daß ohne Zustimmung des Herrn der Stadt (sine domini sui assensu) keine Stadt mehr eine Einigung irgend einer Art machen solle (quod nulla civitas, nullum oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, confederationes, vel conjurationes aliquas, quocumque nomine censeantur, facere possent)[9]). Und auf dem im Januar 1232 zu Ravenna gehaltenen Reichstage brachten sie es auf die Beschwerden und Klagen des Bischofs von Worms[10]) sogar dahin, daß alle ohne Zustimmung der Bischöfe gebildeten Stadträthe und die ohne deren Einwilligung gewählten Bürgermeister und anderen Gemeindevorsteher aufgehoben und cassirt werden sollten (revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie, communia, consilia et magistros civium seu rectores, vel alios officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur[11]).

---

tinensi consilium instituere debeat — nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione.

6) Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 342.

7) Dipl. bei Ochs, I, 286 u. P. IV, 230. inhibemus, ne Basilienses de caetero consilium vel aliquam institutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant, sine episcopi sui assensu et voluntate.

8) Arg. Schiedspruch von 1258 Nr. 43 bei Ennen, Quellen, II, 385.

9) Sententia von 1231 bei Pertz, IV, 279. Auch die Einigungen (confederationes) der Städte unter sich wurden verboten. Urk. von 1226 bei Pertz, IV, 257—258.

10) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 160 u. 162. quod a civibus quasi alius prelatus reputabatur — se in civitate sua pro nichilo reputari. — incepit graviter de civibus, qualiter ipsum tamquam pro nichilo reputaverunt. —

11) Edictum von 1232 bei P. IV, 286.

Diese wichtigen Erklärungen und Beschlüsse wurden an sämmtliche Erz- und Hochstifter übersendet, zum Beweise, daß in sämmtlichen Bischofsstädten ohne Zustimmung der Bischöfe solche Wahlen und solche Anordnungen getroffen worden waren. Daher findet man auch in allen bischöflichen Archiven Abschriften jener Beschlüsse, z. B. zu Worms, Mainz, Metz, Köln, Bremen, Würzburg, Regensburg u. s. w. [12]). Die Stadtgemeinden kehrten sich jedoch nicht an diese Gebote und Verbote. Sie wählten vielmehr nach wie vor ihre Bürgermeister und Stadträthe ohne Zustimmung des Bischofs und trafen alle übrigen Anordnungen, welche sie für nützlich und nothwendig hielten, z. B. in Straßburg [13]), in Basel [14]) und in Köln. In Köln beschwerte sich daher im Jahre 1258 der Erzbischof, daß ohne seine Zustimmung von ihm ganz unabhängige Bürger in den Stadtrath gewählt würden, wie dieses schon im Anfang des 13. Jahrhunderts geschehen, von Engelbert I. aber wieder abgestellt worden sei. (ipsi tamen cives, inscio domino archiepiscopo ac irrequisito et sine eius consensu, suos concives, qui nec ciuitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt, eligunt in consilium ciuitatis, — quod quidem temporibus Engilberti —) [15]). Die Bürger aber beriefen sich dagegen auf ein alt hergebrachtes Recht. (de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis [16]). Dies führte denn in vielen Städten zu einem Vergleiche mit dem Bischof, z. B. in Worms schon im Jahre 1233 [17]), in Straßburg aber erst im Jahre 1263 [18]), anderwärts aber, zur freiwilligen An-

12) Gemeiner, Chr. I, 331. Schilter zu Königshoven p. 618. Schannat, II, 109 u. 110. vrgl. Boehmer, fontes, II, 219. Pertz, IV, 278 f. u. 285 f. Böhmer, regesta imperii p. 150.

13) Dipl. von 1261 bei Schoepflin, I, 433 f. Ein magister burgensium et consules Argentinenses kommen in Urk. von 1239 u. 1240 und zwei magistri civium et totum consilium Argent. in Urk. von 1245 vor bei Wencker, collect. archiv. p. 643—645.

14) Heusler, p. 109—110.

15) Schiedspruch von 1258 Nr. 43 bei Ennen, Quellen, II, 385.

16) Schiedspruch von 1258, Nr. 43 in Quellen, II, 395.

17) Moritz, II, 167.

18) Schilter zu Königsh. p. 729.

erkennung von Seiten des Bischofs z. B. in Mainz [19]), oder auch zu einer Kaiserlichen Bestätigung der städtischen Einrichtungen gegen den Willen des Bischofs, z. B. in Regensburg [20]). Auch in Konstanz bestätigte der Kaiser im Jahre 1255 den selbstgewählten Stadtrath gegen den Willen des Bischofs. Dies führte zu einem neuen Kampfe mit dem Bischof. Der Abt Gebhard von St. Gallen söhnte jedoch bald nachher den Bischof wieder mit der Stadt aus, wobei diese auf die Wahl des Rathes wieder verzichtete [21]). Allein schon im Jahre 1287 hatte die Stadt wieder einen selbstgewählten Stadtrath [22]).

§. 47.

Die Stadtgemeinden und Gemeindevorsteher haben demnach schon vor jenen Kämpfen bestanden. Durch den Kampf wurden sie aber weiter ausgebildet und so nach und nach zu etwas ganz anderem. Um nämlich den Kampf für ihre hergebrachten Rechte besser bestehen zu können, schlossen sich die alten Stadtmarkgenossen enger an einander an. Sie schlossen sich zunftartig ab, wie dieses in ähnlicher Weise auch bei den alten großen Marken und bei den Dorfgemeinden der Fall war [1]). Oefters haben sie sich auch zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vereiniget, z. B., wie wir sehen werden, zur besseren Handhabung des Stadtfriedens oder zur Vertheidigung ihrer Freiheiten gegen die Landesherrn, oder zu irgend einem anderen Zweck, und bildeten sodann wahre Eidgenossenschaften (conjurationes, confoederationes, colligationes und constitutiones [2]). Man hat zwar diese Ausdrücke auf gewaltsame und revolutionäre Erhebungen gedeutet, und nur zu häufig waren

19) Dipl. von 1244 Nr. 8 bei Guden, I, 581. vrgl. unten §. 53.
20) Dipl. von 1245 bei Ried, cod. dipl. Ratisb. I, 409.
21) Urk. von 1255 und Richtung Abt Gebhards zwischen dem Bischof und der Stadt Konstanz bei Lender, Konstanz p. 17 u. 18.
22) Linwaihordnung von 1287 bei Lander p. 18.
1) Meine Gesch. der Dorfverf., I, 165 ff. Meine Gesch. der Markenverfassung p. 210 u. 290—294.
2) Vrgl. confoederationis Moguntiae u. s. w. von 1226 bei Pertz, IV, 258. Volumus etiam confederationes sive juramenta quibus se civitates — in prejuditium ecclesiae Maguntinensis invicem obligarunt. —

die neuen Gestaltungen auch mit den aller heftigsten Ausbrüchen verbunden. Allein jene Ausdrücke haben damit durchaus nichts gemein, sonst würde nicht der Herzog Konrad von Zäringen selbst bei seiner neuen Schöpfung in Freiburg von einer conjuratio geredet und die Gemeindevorsteher conjuratores fori genannt haben [3]). Auch pflegte das Wort conjuratio von jeder anderen Einigung gebraucht zu werden, z. B. von jener durch einen Eid bekräftigten Einigung der Grafen von Leiningen mit der Stadt Worms, ihr zwei Jahre lang unentgeldlich dienen zu wollen [4]). Auch hat man aus jenen Ausdrücken (conjurationes, confoederationes u. s. w.) Schutzgilden und Friedensgilden gemacht und angenommen, die Stadtgemeinden haben nun aufgehört Markgemeinden zu sein, und seien vielmehr Schutzgilden und Friedensgilden geworden. Allein durch Eingehung solcher Vereine zur Erreichung bestimmter Zwecke haben die Stadtgemeinden ihre rechtliche Natur nicht geändert. Sie sind wohl zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Vereinen oder Eidgenossenschaften zusammen getreten, oder haben sogenannte Einungen gemacht, wie dieses auch in späteren Zeiten noch in vielen Städten der Fall war [5]). Sie selber sind jedoch wahre Feldgemeinschaften oder Markgenossenschaften geblieben, und wurden daher nach wie vor auch noch communiones (Gemeinden oder Markgemeinden) genannt.

Aus der Benennung conjuratio, confoederatio u. s. w. kann aber um so weniger ein Uebergang der Stadtmarkgemeinden in Schutzgilden oder Friedensgilden gefolgert werden, als einerseits jene Eidgenossenschaften nicht immer von der gesammten Bürgerschaft eingegangen, andererseits die Stadtgemeinden selbst niemals conjurationes oder confoederationes u. s. w. genannt worden sind. In Basel z. B. haben die Bischöfe mit mehreren Zünften Schutz- und Trutzbündnisse abgeschlossen (§. 263). In Regensburg

3) Stadtrecht von 1120 bei Dümgé, p. 122 ff.

4) Annal. Worm. ad 1265 bei Boehmer, font. II, 204. hec conjuratio tam a comitibus quam a civibus absque omni donatione pecunie est perfecta et confirmata.

5) Viele solche Bürgervereine, Einigungen und confoederationes in Regensburg u. a. m. Gemeiner, II, 27, 65, 94, 101 u. 119 vrgl. unten §. 432.

hat sich das Geschlecht der Auer mit den Handwerkern gegen den Stadtrath verbündet[6]). In mehreren Städten haben sich einzelne Geschlechter gegen den Stadtrath und die Stadtgemeinde vereiniget, z. B. in Regensburg die Auer mit einigen anderen Geschlechtern[7]). Aber auch dann, wenn sämmtliche Stadtbürger der Vereinigung beigetreten waren, sind die Stadtgemeinden selbst keine Schutzgilden oder Friedensgilden geworden. Denn die Stadtgemeinden (civitates) haben zwar jene Einigungen gebildet, sie haben sich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vereiniget. Sie selbst sind jedoch nach wie vor Stadtmarkgemeinden (civitates, communiones oder communia) geblieben, und auch niemals, was wohl zu bemerken ist, Gilden oder Eidgenossenschaften (conjurationes, confoederationes oder colligationes) genannt worden.

In Köln ist schon im Jahre 1112 eine solche Eidgenossenschaft eingegangen worden. Sie wurde conjuratio pro libertate genannt[8]), wahrscheinlich im Hinblick auf die bereits seit dem 11. Jahrhundert gemachten Versuche der Erzbischöfe auch die freien Leute dem Hofrechte zu unterwerfen (§. 19). Die Stadtgemeinde selbst wurde aber niemals eine conjuratio genannt. In Trier ward vor dem Jahre 1161, und zwar mit Zustimmung des Pfalzgrafen, welcher daselbst Stiftsvogt war, eine solche Eidgenossenschaft eingegangen. Da dieses jedoch ohne die Zustimmung des Erzbischofs geschehen war, so führte dieser Beschwerde, und Kaiser Friedrich I. hob die ohne erzbischöfliche Genehmigung eingeführte Einrichtung wieder auf[9]). Da indessen die Bürger (cives und burgenses) nach wie vor eine Gemeinde (universitas) geblieben und auch von dem Pfalzgrafen so genannt worden sind, so kann die

6) Gemeiner, I, 545—546. vrgl. unten §. 320.

7) Gemeiner, I, 559.

8) Annal. Coloniens. ad 1112 bei Pertz, XVII, 749. Conjuratio Coloniae facta est pro libertate. Godefrid coloniens. ad 1112 bei Böhmer, fontes, III, 414. Conjuratio Colonie facta est pro libertate.

9) Dipl. von 1161 bei Hontheim, I, 594. communio civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, — que et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur. Vrgl. noch dipl. von 1161, eod. p. 595. Beide Urkunden auch bei Beyer, I, 688 u. 689.

den Erzbischof verletzende Neuerung [10]) in nichts anderem bestanden haben, als in der Eingehung einer Eidgenossenschaft ohne zuvor nachgesuchte und erhaltene Zustimmung des Erzbischofs. Eine Ansicht, welche auch durch spätere Urkunden noch bestätiget wird [11]). Die Stadtgemeinde selbst wurde aber auch in Trier niemals eine conjuratio, vielmehr, wie bereits bemerkt worden ist, eine universitas genannt und im Gegensatze davon von der cassirten conjuratio als von jura insolita cujusdam communionis gesprochen [12]).

Die Richerzeche in Köln war eine zunftartig abgeschlossene Genossenschaft der Reichen oder eine abgeschlossene Stadtmarkgemeinde. Reiche („die richsten" [13]) „die rychsten vnd die heren van der Stat") [14]) nannte man nämlich auch in Köln, wie in den Dorfmarken [15]), die in Grund und Boden angesessenen Bürger oder die Geschlechter. Eben so nannte man auch in Bremen die Geschlechter („Slechten") die Reichen („die rikesten" die „Riken" und „die riken lude") [16]) und in Nürnberg die Reichen (divites) [17]). Man nannte aber die Reichen in Köln auch die mächtigen und vornehmen (potentes, potentiores, und potentes cives [18]), urbis potiores cives [19]), burgensium honoratiores [20]), summatas civi-

10) Dipl. von 1161 bei Hontheim, I, 595. u. Beyer, I, 689. quod contra honorem suum et antiqua jura civitatis vestre novas quasdam consuetudines et quedam jura insolita cujusdam communionis vobis creaveritis. —

11) Spruch von 1364 bei Hontheim, II, 234. „auch sullen die scheffen„meister, scheffen, burger und stat zu Trier in derselben statt zu Triere „gemeinscheffte, gesellscheffte, bruderscheffte, gesetze, gebott, ordnunge, „Rait, oder Rectoir, — one des Ertzbischoven willen und verhengnusse, fürbas nicht setzen, oder machen." —

12) Urk. von 1161 bei Beyer, I, 689 u. Hontheim, I, 595.

13) Hagen, v. 1191 und 1324.

14) Köln. Chronik, p. 203. a.

15) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 121 u. 132.

16) Rynesberg, Brem. Chron. an. 1307 bei Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 83 u. 84.

17) Rebdorff ad 1348 bei Freher, I, 635. populares — se contra divites erexerunt.

18) Laudum von 1258 in Securis, p. 76, 79 u. 80.

19) Urk. von 1159 in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 552.

20) Urk. von 1157 in Quellen, I, 545.

tatis und optimates civitatis [21]), majores civitatis [22]), meliores civitatis und meliores de civitate, qui erant praecipui et sanioris consilii) [23]), die erfachtigen Lude und die erfeychtigin Lude [24]), oder die guten Leute („gude lude" [25]) und die „besten van der stat") [26]) oder boni homines und optimi homines, d. h. in Grund und Boden angesessene Leute oder Markgenossen. Die nicht in Grund und Boden angesessenen Leute aber nannte man auch in Köln arme Leute und nicht vollberechtigte Bürger (pauperes und impotentes [27]), populares und plebei [28]) und minores cives) [29]). Die Richerzeche oder Richerzechheit war demnach, wie schon der Name Richer Zechheit andeutet, die zunftartig abgeschlossene Stadtmarkgemeinde in Köln [30]). Sie reicht in das 11., vielleicht sogar schon ins 10. Jahrhundert hinauf (§. 34). Sie hängt offenbar mit der alten Dorfmarkgemeinde zusammen, hat sich aber schon frühe, wahrscheinlich während der Kämpfe mit dem Erzbischof, zunftartig abgeschlossen. Daher die conjuratio pro libertate vom Jahre 1112. Und wie jede andere Genossenschaft, wird auch sie eine Zeche oder

---

21) Urk. von 1152 in Quellen, I, 538 u. 539.

22) Laudum, l. c. p. 75. und dipl. von 1276 bei Clasen, Schreinspr. p. 66.

23) Urk. von 1149 bei Lacomblet, I, 251. Dipl. von 1155 bei Clasen, der köll. Senat, p. 7.

24) Quellen, I, 34. Nr. 141 u. 135 Nr. 45.

25) Hagen, v. 1224 u. 1285. und Groote, ibid. p. 277.

26) Hagen, v. 1181, 1225, 1317 u. 1383.

27) Urk. von 1258 u. 1259 bei Ennen, Quellen, II, 382 u. 410. dipl. in Securis, p. 25, 80 u. 82.

28) Urk. von 1258 u. 1259 in Quellen, II, 382 u. 410. Securis, p. 25, 75 u. 82.

29) Securis, p. 97.

30) Es leiten zwar Manche (z. B. Hüllmann, II, 412. und auch noch Lambert, II, 259 ff.) das Wort Richer von Reich (regnum) ab. Und Lambert meint sogar nach seiner absprechenden Manier, daß die Ableitung von reich einen kleinen Beigeschmack von Abgeschmacktheit erhalte. Nichts desto weniger verdient wohl jene Ansicht keine ernstliche Widerlegung. Auch anderwärts kommt das Wort Richer (als ein begüterter Mann) im Gegensatz von Arm vor, z. B. in Urk. von 1323 bei Böhmer, Frk. Urkb. p. 472. — der zweier dorfe, arm und richer gemenlich.

Zechheit und eine Bruderschaft genannt (fraternitas quae dicitur Richerzecheit)[31]).

In Speier hat sich die Stadtmarkgemeinde frühe schon als Hausgenossenschaft zunftartig abgeschlossen. Die Hausgenossen bildeten nämlich schon vor dem Siege der Zünfte im Jahre 1304 eine geschlossene Genossenschaft, indem es neben ihnen, wie in Straßburg und Basel, noch andere Geschlechter gegeben hat, welche nicht zur Altbürgerschaft gehört und daher, wiewohl sie nicht zünftig waren, keinen Antheil an den Rathswahlen gehabt, diesen vielmehr erst durch die neue Verfassung von 1304 erhalten haben[32]). Zwar pflegten die Hausgenossen, um sich gehörig zu verstärken, auch noch andere Bürger, sogar aus den Zünften in ihre Genossenschaft aufzunehmen. Denn die Zünfte werfen ihnen vor, „daß sie andere „Burger, Kaufleut und Handwerker ehrlichen Namens zu sich ge„zogen, damit sie sich wider die gemeine Bürgerschaft desto mehr können stärcken“[33]). Allein es war zu dem Ende eine förmliche Aufnahme nothwendig und die Aufzunehmenden mußten sodann, wie bei anderen geschlossenen Gesellschaften, einen Eid schwören[34]).

In ähnlicher Weise hat sich offenbar auch in Lübeck die Markgenossenschaft seit dem 14. Jahrhundert zu der Cirkeler Gesellschaft oder Junker Compagnie abgeschlossen. Da nämlich diese Genossenschaft, wie Wilda selbst zugibt[35]), nur bis ins 14. Jahrhundert hinaufreicht, so kann sie nicht die erste ursprüngliche Gemeinde gewesen sein. Diese war vielmehr, wie wir sehen werden, auch in Lübeck eine Stadtmarkgemeinde, welche sich wahrscheinlich seit dem 14. Jahrhundert gildenartig abgeschlossen und sodann im

31) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 249. Quellen, II, 391. und Securis, p. 78.

32) Urk. von 1304 bei Lehmann, p. 588 u. 589.

33) Lehmann, p. 597.

34) Brief über die Aufnahme neuer Hausgenossen von 1447 bei Rau, I, 36 f. vrgl. noch Urk. von 1330 bei Rau, I, 32. Die Eidesformel bei Lehmann, p. 279.

35) Wilda, p. 221 u. 222. vrgl. Dreyer, Einl. in Lüb. Vrordn. p. 86 ff. Pauli, Lübeckische Zustände im 14. Jahrh. p. 75 u. 76. Urk. von 1399, eod. p. 210. procuratoribus societatis portantis circulum. Urk. von 1386, eod. p. 212. „den juncheren de den „cyrkel dreghet.“ — Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 39.

Gegensatz gegen die übrigen daselbst bestehenden Compagnien oder Zünfte den Namen Junker-Compagnie angenommen hat. In eben dieser Weise sind in Frankfurt a/M. die Geschlechter-Genossenschaften Alt Limburg und Frauenstein als Ganerbschaften aus der alten Stadtmarkgemeinde durch Abschließung hervorgegangen.

Es findet sich demnach in vielen Städten dieselbe Bewegung, wie in den alten Dorfschaften, nur in den Städten etwas früher als in den Dorfschaften und etwas verschieden. So wie nämlich die alten Dorfmarkgenossen mit der gemeinen Dorfmark ganz oder theilweise ausgeschieden und durch diese Ausscheidung eine Realgemeinde oder eine bloße Ganerbschaft geworden sind[36]), so sind auch in vielen alten Städten die alten Stadtmarkgenossen (die Altbürger oder die Geschlechter) mit einem Theile der gemeinen Stadtmark ausgeschieden und haben eine den Realgemeinden in den Dorfschaften ähnliche zunftartige Genossenschaft gebildet, welche in Frankfurt auch eine Ganerbschaft, in Speier eine Hausgenossenschaft und in Köln eine Richerzeche oder Richerzechheit genannt worden ist. Daß aber auch diese zunftartig geschlossenen Altbürgerschaften, wie die erwähnten Realgemeinden, mit einem Theile der gemeinen Stadtmark ausgeschieden sind, zeigt sich zumal bei der Richerzeche in Köln, welche bei ihrer Auflösung im Jahre 1370 auf dieses Zugehör der Richerzeche verzichtet hat. („dat Ampt van „der Rijcherzech mit alle syner hierlicheit, Rechte, Gerichten, Ren- „ten ind Gulden ind vort mit alle syme zugebuer, so wie „man dat noemen sal of mach, nyet da an ußgescheiden") [37]).

Die Stadtgemeinden und die ersten städtischen Einrichtungen reichen demnach in sehr frühe Zeiten hinauf, und sind nicht erst im späteren Mittelalter entstanden. Sie hängen offenbar mit den Dorfmarken zusammen und haben sich aus denselben herausgebildet. Die alten Stadtmarkgemeinden und Behörden sind zwar nach und nach etwas ganz Anderes geworden, was sie natürlich ursprünglich nicht waren. Darum sind sie so oft in früheren wie in späteren Zeiten als etwas ganz Neues erst später Entstandenes erschienen. Ihre Wurzel haben sie jedoch allenthalben in den früheren Mark-Gemeinden und Behörden behalten. Auch ist ihnen bis in spätere

36) Meine Gesch. der Dorfverfassung, I, 165—178.

37) Zwei Concepte in Quellen, I, 144 u. 148. vrgl. unten §. 61.

Zeiten ihr markgenossenschaftlicher Grundcharakter geblieben. Erst seit dem Siege der Zünfte sind dieselben, wie wir sehen werden, politische Gemeinden, und seit der Anwendung des römischen Rechtes Korporationen im Sinne des römischen Rechtes geworden.

§. 48.

Wie in Deutschland, so hängt auch in Italien und Frankreich die Stadtverfassung mit der alten Ortsmarkverfassung zusammen. Denn die Germanen siedelten sich auch in jenen Ländern in derselben Weise an, wie in Deutschland. Sie theilten den Grundbesitz mit den Eingebornen. Jeder erhielt bei der Theilung sein Loos, bestehend in einem Hause und Hofe in dem Dorfe oder in der Stadt und in den dazu gehörigen Ländereien in der Feldmark mit einem verhältnißmäßigen Antheile an der gemeinen Mark, wie dieses aus unzähligen Urkunden hervorgeht. Sie bildeten daher eben solche Dorf- und Stadtmarkgenossenschaften mit genossenschaftlichen Behörden, wie in Deutschland. Denn wer anders als solche genossenschaftliche Behörden hätte denn die gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsmarken besorgen sollen? Die öffentlichen Beamten durften es nicht. Auch waren in den meisten Ortsmarken keine vorhanden. Es muß demnach allenthalben, wo es Ortsmarkgemeinden gab, auch Ortsmarkbehörden gegeben haben. Und in der That findet man sie seit den ältesten Zeiten unter verschiedenen Benennungen in Italien ebensowohl wie in Frankreich.

In Italien sind die meisten Stadtmarkgemeinden gemischte Gemeinden gewesen. Daher erscheinen bei den späteren Kämpfen in den Städten öfters zwei oder drei Stände im Kampfe. Die Annahme einer Vereinigung dieser zwei bis drei Stände zu einer Stadtgemeinde, wie dieses auch von Bethmann und Hegel behauptet wird, ist aber nicht wahrscheinlich und entbehrt jedenfalls des nöthigen Nachweises. Die verschiedenen Stände waren vielmehr vor dem Kampfe schon Stadtmarkgenossen und sie haben sich nur, wie in Deutschland, zu einer festeren Eidgenossenschaft vereiniget und abgeschlossen, sintemal jede Genossenschaft an Gewalt gewinnt, je fester die Genossen unter sich verbunden und je schärfer sie nach Außen abgeschlossen sind. Auch hat es sich bei diesem Kampfe, wie in Deutschland, weniger um die Bildung eines

Stadtrathes und um das freie Wahlrecht, als um das Recht der Bestätigung gehandelt, wie dieses zumal aus dem Constanzer Frieden vom Jahre 1183 hervorgeht. Es haben nämlich in den lombardischen Städten ganz ähnliche Verhältnisse wie in den Deutschen bestanden. Die Bischöfe haben den Comitat in der Stadt an sich gebracht und, nachdem sich ein Stadtrath gebildet hatte, das Recht denselben zu investiren (nicht ihn zu ernennen) in Anspruch genommen. Auf der anderen Seite nahm aber auch der Kaiser als Schirmherr jener Städte, dasselbe Recht in Anspruch. Durch den Constanzer Frieden ward nun jener Streit dahin entschieden, daß in der Regel der Kaiser jenes Recht, d. h. die Investitur, die Bischöfe es aber nur an jenen Orten haben sollten, wo sie es hergebracht haben [1]).

Auch in Frankreich sind die Stadtgemeinden aus den Ortsmarkgemeinden oder Nachbarschaften (voisinés oder voisinages) hervorgegangen [2]). Der Grund aber, warum in Frankreich der Uebergang aus der alten Markenverfassung in eine freiere Gemeindeverfassung mit so heftigen Kämpfen begleitet war, liegt in der sehr gedrückten Lage der alten französischen Städte. In keinem Lande in Europa ist nämlich im Mittelalter die alte Freiheit, welche ohne freien Grundbesitz gar nicht gedacht werden kann, mehr als in Frankreich verschwunden. Denn es sollte daselbst jeder minder mächtige Freie seinen Herrn haben (ut unusquisque liber homo seniorem accipiat) und daher kein Grundstück ohne einen Grundherrn sein. (nulle terre sans seigneur) [3]). Die Folge davon war, daß sich in verhältnißmäßig nur sehr wenigen Städten noch freie Grundbesitzer erhielten. Man nannte diese freien Grundbesitzer auch in den französischen Städten gute Leute (boni viri) [4]),

---

1) Pax Constantiae von 1183, §. 9 u. 10 bei Pertz, IV, 177. In civitate illa in qua episcopus per privilegium imperatoris vel regis comitatum habet, si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt, alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiet — et investituram recipient. Vrgl. noch die Verträge von 1158 u. 1183, eod. p. 109 u. 168.

2) Meine Gesch. der Dorfverf., I, 103.

3) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 213.

4) Dipl. von 1269 u. 1271 iu Hist. de Languedoc, III, 587 u. 604.

homines bonarum villarum[5]), und **bourgeois et habitans** des **bonnes villes**)[6]). Die von solchen freien Grundbesitzern bewohnten Städte nannte man daher gute Städte (**bonae villae** und später **bonnes villes**). Als von freien Leuten bewohnte Städte wurden auch diese guten Städte berufen, so oft man zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten die drei Stände berief: (**consilium, in quo sint aliqui de praelatis, baronibus, militibus et hominibus bonarum villarum, cum quorum consilio**[7]). — **Ad habendum consilium praelatos et barones et consules et communitates civitatum et aliarum bonarum villarum — convocavit**[8]). **Cum pluribus baronibus et aliis personis bonarum villarum regni nostri**)[9]). In den meisten Städten gab es jedoch keine freien Grundbesitzer mehr, vielmehr nur noch hörige und unfreie Leute. Als sich daher die hörigen und unfreien Grundbesitzer in den Städten erhoben, um ihre althergebrachten markgenossenschaftlichen Rechte geltend zu machen, meistentheils von den Königen hiezu ermuntert, so erschien diese Erhebung den damaligen Grund- und Landesherrn als eine ganz unerhörte Auflehnung gegen die rechtmäßige Herrschaft[10]) und der Name Gemeinde selbst als etwas ganz neues (**communio autem novum ac pessimum nomen**)[11]), während die Gemeinden nichts als Eidgenossenschaften der alten Stadtmarkgenossen, oder wie in Deutschland Stadtmarkgemeinden gewesen sind[12]). Auch, wurden diese Stadtgemeinden

5) Dipl. von 1254 in Hist. de Lang. III, 508.
6) Ordonn. von 1394 in Ordon. du Louv. VII, 618.
7) Dipl. von 1254 in Hist. de Lang. III, 508.
8) Dipl. von 1271 in Hist. de Lang. III, 604.
9) Ord. von 1315, c. 3 in Ord. du L. I, 569. Vrgl. noch Ord. von 1394 in Ord. du L. VII, 618. und dipl. von 1269 in Hist. de Lang. III, 585 ff.
10) Guibert de Novigento, III, c. 7 bei Bouquet, XII, 257. sermonem habuit de execrabilibus communiis illis, in quibus contra jus et fas violenter servi a dominorum jure se subtrahunt. Historia Vizeliacensis monasterii bei Bouquet. XII, 323. — execratam communiam — und p. 325. — communiam vel sacrilegam confoederationem hominum. Ivo Carnotens. epist. 77 bei Bouquet, XV, 105. turbulenta conjuratio factae communionis.
11) Guibert de Novigento bei Bouquet, XII, 250.
12) Gesta pontificum Cenomannens. ad 1066 bei Bouquet, XII, 540.

und die von ihnen gewählten Behörden, wie in Deutschland, von den Königen bald unterstützt, bald aber auch wieder verboten [13]). Erst seit dem Siege der Zünfte trat auch in Frankreich die Zunftverfassung an die Stelle der Stadtmarkverfassung. Und sämmtliche Beweisstellen, welche Wilda für seine Ansicht anführt, reden von dieser späteren Verfassung von Paris (§. 44). Ich kann jedoch hier diesen interessanten Gegenstand nicht weiter verfolgen, erlaube mir jedoch hier noch zu bemerken, daß auch die Franzosen, sogar Thierry, Guizot, Cassagnac u. a. m. keine richtige Ansicht von der Bildung der Französischen Gemeinden haben, indem sie den Ursprung der Gemeinden in einer Empörung oder gar in einer Vereinigung von Sklaven und Freigelassenen suchen [14]).

§. 49.

Jede Stadt hat übrigens ihre eigene Verfassungsgeschichte, in Deutschland eben sowohl wie in Frankreich und in Italien. Die Grundlage der Verfassung war zwar allenthalben dieselbe. Es war die Stadtmarkverfassung. Da jedoch auch die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt sehr bedeutende, wenn auch noch unentwickelte Rechte besaß, welche bei ihrer weiteren Entwickelung mit den gleichfalls in der Entwickelung begriffenen Rechten der Stadtmarkgemeinden nothwendiger Weise in Conflikt gerathen mußten, so hat sich die städtische Verfassung unter fortwährenden Kämpfen mit der Grund- und Landesherrschaft, je nach den Umständen und nach der Persönlichkeit der Grund- und Landesherrn an den verschiedenen Orten in sehr verschiedener Weise gebildet. Gründliche Städtegeschichten, zumal unserer alten Städte am Rhein und an der Donau, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verfassung, sind demnach ein dringendes Bedürfniß. Sie gehören leider, so viel auch

---

Facta igitur conspiratione quam communionem vocabant, sese omnes pariter sacramentis astringunt. Sententia von 1269 bei Menestrier, hist. de Lyon, preuv. p. 16. et juramentum iniquitatis sibi vinculum facientes, et ad invicem sibi praestito promiserunt ut mutuo se juvarent. —

13) Vrgl. die Urkunden über Cambray und die Städte von Arelat und der Provence von 1226 bei Pertz, IV, 256 u. 257.

14) Vergl. Adolph Granier von Cassagnac, Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Classen. Braunschweig. 1839. p. 71 ff.

im Einzelnen, von Lappenberg für Hamburg und Bremen, von Gemeiner für Regensburg, von Arnold, Fechter, Heusler, Schnell und Wackernagel für Basel, von Fichard, Thomas, Battonn, Kriegk und Römer Buchnert für Frankfurt, von Lochner für Nürnberg, von Donandt, Böhmer und Krüger für Bremen, von Deecke, Michelsen, Pauli, Wehrmann und Frensdorff für Lübeck, von Jäger für Ulm, Augsburg und Heilbronn, von Rathmann für Magdeburg, von Grünhagen für Breslau, von Ennen und Eckertz für Köln, von Bergmann und Lipowsky, Krenner und Sutner für München schon geleistet worden ist, im Ganzen genommen doch noch zu den frommen Wünschen. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn einstweilen wenigstens an die Herausgabe von Urkundenbüchern Hand angelegt werden wollte, nach den vortrefflichen Mustern, welche wir an den Urkundensammlungen von Frankfurt, Hamburg, Bremen, Lübeck, Köln und von den Schlesischen und Oberlausitz'schen Städten bereits besitzen.

Eine Hauptquelle für die ältesten Verfassungen sind die alten Stadtprivilegien, Freiheitsbriefe und die sogenannten Handfesten. Sie wurden in den Reichsstädten von dem Deutschen König und in den Landstädten von dem Landesherrn ertheilt, und von jedem neuen König und Landesherrn, insgemein bei der Huldigung oder auch gegen gute Bezahlung, von Neuem bestätiget, z. B. in Basel [1]) und Klein-Basel [2]) u. a. m. Die Verfassung der alten Städte beruht zwar keineswegs auf solchen Freiheitsbriefen und Privilegien. In diesen wurde vielmehr hinsichtlich der Verfassung (denn von der Freiheit von der Hörigkeit und von den hörigen Verbindlichkeiten ist hier nicht die Rede) — es wurde in diesen Freiheitsbriefen meistentheils nur anerkannt, was althergebracht war oder was sich im Laufe der Zeit von selbst gebildet hatte. Daher waren z. B. die Freiheiten der Stadt Mainz kein Ausfluß der Gnade des Herrn der Stadt. Sie enthielten vielmehr althergebrachtes Recht oder, wie eine Urkunde von 1135 sagt, das angeborne Recht der Stadtbürger. (infra sui nativi juris — „irs angebornen Rechtes") [3]). Auch die Verfassungen der alten

---

1) Heusler, p. 328, 330—333.

2) Heusler, p. 357.

3) Urk. von 1135 bei Guden, I, 119. und Urstisius, I, 576.

Städte Köln, Soest, Magdeburg, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Augsburg, Regensburg u. a. m. hat sich mehr oder weniger unabhängig von äußerer Einwirkung gebildet. Wichtig für die älteste Verfassungsgeschichte sind jene Privilegien, Freiheitsbriefe und Handfesten aber dennoch, weil in ihnen das alte Recht zuerst constatirt und von dem Herrn der Stadt anerkannt worden ist. Erst bei den späteren Städteanlagen wurde die Verfassung öfters nach dem Vorbilde einer bereits bestehenden Stadtverfassung gebildet und auch dieses viel seltener und keineswegs in dem Umfange, wie man dieses insgemein annimmt.

§. 50.

Die Art der Gründung der späteren Städte war nämlich wesentlich verschieden, je nachdem das öffentliche oder Verfassungsrecht, d. h. der Stadtrath, die Gewerbsinnungen, die Polizeiverfassung u. s. w., oder das Privatrecht von einer Stadt auf die andere übertragen worden war. Nun finde ich aber, daß bei den ältesten und bekanntesten Uebertragungen des Rechtes einer Stadt auf eine andere niemals das Verfassungsrecht, d. h. die Stadtverfassung, auch nicht das Privatrecht, vielmehr immer nur die neuen Einrichtungen, wodurch sich die alten Städte von den Dörfern unterschieden mit den dazu gehörigen Rechten übertragen worden sind. Ich stimme demnach Eichhorn [4]), Falck [5]), Stenzel [6]) und Heusler [7]) darin vollkommen bei, wenn sie behaupten, daß ursprünglich kein Privatrecht übertragen worden sei. Die Ertheilung eines Privatrechtes lag ja gar nicht in den Rechten der Königlichen Gewalt, also noch weniger in jener der damals kaum erst im Entstehen begriffenen Landeshoheit. Die Landesherrn konnten demnach auch kein Privatrecht von einer Stadt auf die andere übertragen. Auch wird dieses, bei näherer Betrachtung, in keiner alten Urkunde gesagt. Ich kann demnach auch Hegel (II, 410 u. 447 ff.) und Frensdorff (p. 53—58 nicht

4) Rechtsg. II, §. 263.

5) Handbuch des Schleswig-Holstein. Privatr. I, 389.

6) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. zur Geschichte der Städte in Schlesien, p. 99 f. u. 109—117.

7) Heusler, Stadtverf. von Basel, p. 358 u. 359.

beistimmen, welche die Uebertragung bloß auf das Privatrecht, und zwar auf das gesammte Privatrecht beziehen. Eben so wenig reden aber jene alten Urkunden etwas von einer Uebertragung des öffentlichen oder Verfassungsrechtes. In dieser Beziehung kann ich demnach jenen ausgezeichneten Forschern (Eichhorn, Falck und Stenzel) nicht, am aller wenigsten aber Lappenberg[8]) beistimmen, der eine Reception des öffentlichen und des Privatrechtes annimmt. Vergleicht man nämlich die Verfassungen der sogenannten Tochterstädte mit ihren angeblichen Mutterstädten, z. B. die Stadtverfassung von Freiburg, wie diese in dem Stadtrechte oder vielmehr in dem Stiftungsbrief von 1120 enthalten ist, mit der Verfassung von Köln, so wird man finden, daß dieselben ausser einer ganz allgemeinen Aehnlichkeit, wie sie sich bei allen Stadtverfassungen findet, durchaus nichts mit einander gemein haben. Dasselbe gilt insbesondere auch von der Verfassung von Lübeck, welche jener von Soest nachgebildet worden sein soll. Denn die Bestimmungen Heinrichs des Löwen über den Stadtrath zu Lübeck[9]) wird man vergeblich im Stadtrecht von Soest suchen. Was vielmehr von einer Stadt auf die andere übertragen zu werden pflegte, das waren immer nur jene neuen Einrichtungen mit den damit zusammen hängenden Rechten, durch welche sich die alten Städte von den Dörfern unterschieden, nämlich die Errichtung eines Marktes (forum) mit den zu dem Ende nothwendigen Fleisch-, Brod-, Schuh- und anderen Bänken oder Lauben, und mit dem Rechte des freien Verkehrs ohne welchen kein Markt bestehen kann. Und eben dieses Recht des freien Verkehres oder das Recht der freien Kaufleute, und kein anderes weder öffentliches noch Privatrecht war es, was bei den alten Städteanlagen von einer Stadt auf die andere übertragen worden ist. So in Freiburg. Denn in dem ältesten Stadtrechte von Dümge heißt es im Anfang: ego Conradus forum constitui, und später: si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, pro consuetudinario et legitimo jure omnium

8) Programm zur dritten Secularfeyer der Hamburgischen Verfassung, p. 5. n. 10.

9) Hertoghen Hinricks ordninge von 1158 bei Westphalen, III, 632, um das Jahr 1163 im Lübeck. Urkundenb. I, 5. u. 6. und Hach, das alte Lübische Recht, p. 11, 170 u. 171.

mercatorum precipue autem coloniensium examinabitur judicio. Siquis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit possessionem suam cuicunque voluerit vendat. Es wird demnach ein Markt errichtet, auf diesem freier Verkehr eingeführt und bei Streitigkeiten unter den Bürgern auf das Recht der Kölner Kaufleute verwiesen. Von einem weiteren Kölner Recht ist aber in der ganzen Urkunde keine Rede. Erst in der späteren Fassung des Stadtrechtes bei Schreiber heißt es im Anfang ganz Allgemein: secundum jura Colonie liberam constituit fieri civitatem; und in der Urkunde von 1248[10]): secundum libertatem juris Coloniensium, und in den späteren Freiheitsbriefen von 1339 und von 1347: „alle Freyheit vnd alle recht, nach der stet Freyheit „vnd recht zu Köln"[11]), endlich in dem Freiheitsbrief von 1357: omnes illas libertates, omnia jura — quas civitas nostra imperialis Colonia a nostris predecessoribus obtinuisse dinoscitur[12]). Dafür fehlt aber auch in den späteren Urkunden jene Stelle über das Recht der Kölner Kaufleute. Allein auch in den späteren Urkunden ist von keiner Uebertragung des gesammten Privatrechtes die Rede. Es sollen vielmehr auch nach dem Wortlaute jener Urkunde nur die in dem Kölner Recht enthaltenen Freiheiten oder die der Stadt Köln ertheilten Freiheiten auf Freiburg übertragen werden. Dieses waren aber keine anderen Freiheiten als die Rechte der freien Kaufleute. Bestätiget wird diese Ansicht noch durch die Handfeste von Bern vom Jahre 1218[13]). Denn nach dieser Handfeste sollte Bern keine anderen Freiheiten als jene erhalten, welche von Köln auf Freiburg übertragen worden waren. Es heißt nämlich daselbst (§. 1 u. 54): cum omni libertate, qua Conradus Friburcum construxit, ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis. Da nun aber dieses Recht ebendaselbst (§. 5 u. 10) auf den freien Verkehr (libera emtio et venditio) und auf das Recht der Kölner Kaufleute (jus mercatorum et maxime Coloniensium) beschränkt worden ist, so folgt daraus, daß auch auf Freiburg kein anderes Recht übertragen worden ist. Dasselbe gilt

10) Schreiber, I, 1. p. 54.

11) Zwei Urkunden von 1339 bei Schreiber, I, 343 u. 344. Dieselben Worte in dem Freiheitsbrief von 1347 bei Schreiber, I, 376.

12) Urk. von 1357 bei Schreiber, I, 455

13) Schreiber, I, 1. p. 25 ff.

von Dissenhofen[14]) und von anderen Städten in der Schweiz, auf welche die Freiheiten der Kölner oder Freiburger Bürger übertragen worden sind. Denn diese Freiheiten beziehen sich mehr oder weniger auf den freien Verkehr. Eben dieses war aber auch bei anderen alten Städten z. B. bei Bremen der Fall (et potiantur jure, quali caeterarum regalium institores urbium[15]). Denn die Freiheiten, welche Bremen nach dem Vorbilde anderer Königlicher Städte erhalten hat, waren eben keine anderen, als die Rechte der freien Kaufleute in den Königsstädten. Und eben darauf bezieht sich auch die bekannte Aeußerung Adams von Bremen: Bremam — instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari[16]). Dasselbe gilt von Magdeburg, Goslar, Köln, Mainz und Quedlinburg (negotiatores de Quetilinburg — tali lege ac justitia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburg Antecessorum nostrorum imperiali ac regali traditione usi sunt et utuntur[17]). Omnique in mercatorio jure, quod — Coloniae Moguntiae Madeburgo similibusque nostrae ditionis in locis ante videbitur esse concessum)[18]). Auch Helmershausen erhielt für die den Markt besuchenden Kaufleute das Recht von Mainz, von Köln und von Dortmund[19]). Eben dieses gilt von Medebach. Dieses alte Dorf hatte frühe schon einen Markt und diesen vom König bestätigt erhalten (oppidum forum habens publicum et banno regio confirmatum). Da jedoch der Ort zu Lehen gegeben und unter dem Druck der Vögte sehr herabgekommen war (clamores audivimus oppressorum, videlicet de aggravatione debiti et consueti servicii, de immutatione legum suarum de novis exactionibus in

---

14) Handfeste von 1160, art. 6 bis 9 bei Schauberg, II, 54.

15) Dipl. von 966, 1003, 1014 u. 1153 bei Lindenbrog, script. sept. p. 131, 135, 136 u. 162.

16) Adam Brem, II, 1.

17) Dipl. von 1038 bei Kettner, antiquit. Quedlinburg. p. 164. Vergl. noch dipl. von 1134 bei Mader, antiquit. Brunsv. p. 231. und Erath, cod. dipl. Quedlinburg. p. 62.

18) Dipl. von 993 bei Kettner, l. c. p. 34.

19) Urk. von 1000 bei Boehmer regest. und Thomas, Oberhof zu Frankfurt p. 65—66. der jedoch ohne allen Grund glaubt, daß mit dem Rechte der Kaufleute auch das übrige Privatrecht verliehen worden sei.

macello in tecis mercatorum unde et forum pejoratum), so entschloß sich im Jahre 1144 der Erzbischof von Köln ihm wieder seine alten Freiheiten und Gewohnheiten zu bestätigen und zu verordnen, daß er das Marktrecht von Soest haben solle (easdem reddimus leges, easdem consuetudines, quas ante benefacionem se habuisse asserebant, precepimus quoque ut in foro pax haberetur et leges illius fori similes essent legibus fori suesatiensis[20])). Dieses Marktrecht (lex fori, anderwärts auch jus fori genannt) war aber nichts anderes, als das mit dem freien Marktverkehr verbundene Recht der freien Kaufleute. Eben so erhielt um das Jahr 1145 Stendal, welches damals noch ein Dorf war, einen Jahrmarkt mit Zollfreiheit[21]), damit aber auch den mit jedem Markte verbundenen freien Verkehr (forum rerum venalium institui in propria villa mea, — areas ville hereditario et libero eis jure concessimus. Quatinus vendendi liberam habeant facultatem) und das bei Marktstreitigkeiten zu beobachtende Verfahren von Magdeburg (justitiam Magdeburgensium civium), also das Recht der freien Kaufleute von Magdeburg[22]). In derselben Weise erhielt Coesfeld, als es im Jahre 1197 zur Stadt erhoben wurde, die Rechte der Bürger von Münster[23]) und Jüterbock im Jahre 1174 die Freiheit des Rechtes von Magdeburg[24]). Eben so die Stadt Gartz[25]) und Gollnow in Pommern[26]). Auch Hamburg erhielt offenbar kein anderes Recht von

20) Dipl. von 1144 bei Seibertz, II, 1. p. 61. Vergl. noch Stadtrecht von 1165, §. 25, eod. p. 75.

21) Lenz, Brandenburg. Urk. I, 1.

22) Urk., wahrscheinlich von 1151, bei Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, V, 1. 2. p. 150. Vergl. über das Datum Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, I, 117.

23) Urk. von 1197 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 105. — exemimus ad omnem justitiam et libertatem, qua civis Monasterienses sunt exempti. — Vergl. unten §. 68.

24) Schöttgen et Kreysig, III, 392.

25) Dipl. von 1240 bei Dreger, I, 200. cum juridictione ea que Magdeborch est libera.

26) Dipl. von 1268 bei Dreger, I, 531. cives habebunt — jus Magdeburgensium quod servabunt in judiciis et negotiis peragendis.

Lübeck und Soest. Denn alle die Stellen, welche von dem Gebrauche des lübischen Rechtes (justitia Lubicensium oder jus Lubicensium) [27]) und des Soester Rechtes [28]) in Hamburg reden, beziehen sich sammt und sonders auf Rechte und Einrichtungen und Begünstigungen des freien Verkehrs, oder auf den damit zusammenhängenden Marktfrieden [29]). Insbesondere gilt dieses auch von Lübeck selbst. Denn, wenn es auch wahr sein sollte, was Arnold von Lübeck berichtet, daß Lübeck das Recht von Soest erhalten habe [30]), wiewohl in dem Privilegium Friedrichs I. von 1188, worauf sich jene Erzählung bezieht, des Soester Rechtes gar nicht erwähnt wird, so würde doch jedenfalls nach diesem Privilegium kein anderes Recht von Soest entlehnt worden sein, als das Aufsichtsrecht über die Münze, die Zollfreiheit und das Recht des freien Verkehrs [31]). Und da in diesem Privilegium keine neuen Rechte ertheilt, vielmehr nur die bereits von Heinrich dem Löwen verliehenen Rechte und Freiheiten bestätiget werden sollten [32]), so

---

27) Urk. von 1189 bei Lappenberg, I, 252. — liberas areas secundum iustitiam Lubieentium. — Urk. von 1212, eod. p. 344. — habeant nundinas, scilicet in festo — et secundum iustitiam Lubicensium. — Aehnlich die Urk. von 1232 u. 1264, eod. p. 429 u. 558.

28) Urk. von 1216 bei Lappenberg, I, 354. Burgenses predicti axeuntes ad negotiandi mercationem u. s. w. — Et in reliquis iure fruentur Susatensium et Lubicensium.

29) Urk. von 1189 bei Lappenberg, I, 252. — In delinquentibus hec erit iusticia, ut ubicumque quispiam peccanerit, ibi Lubicensi iure emendet.

30) Arnoldus Lubec. I, 35. — ut libertatem civitatis, quam a Duce prius traditam habuerant, optinerent et justitias, quas in privilegiis scriptis habebant, secundum jura Sosatiae. vergl. Hach, das alte Lübische Recht, p. 15 ff.

31) Privilegium von 1188 im Urkundenb. von Lübeck, I, 10. — ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonic absque hansa et absque theloneo — mercatores cujuscunque regni vendant et emant libere — monetam examinent. — Dieselben Worte im Privilegium von 1204, eod. p. 18. und bei Michelsen, Urkf. von Schleswig-Holstein, I, 3, 4, 15 u. 16.

32) Privilegium von 1188 u. 1204 im Lüb. Urkb. I, 10 u. 17. und Hach, p. 172. — omnia jura que primus loci fundator Henricus quon-

folgt hieraus, daß auch Heinrich der Löwe kein anderes Privatrecht als das Recht des freien Verkehres ertheilt hat. Bestätiget wird aber diese Ansicht auch noch durch die bekannte Erzählung Helmolds von der Wiederherstellung Lübecks[33]). Denn unter dem jus civitatis in Verbindung mit Münze und Zoll kann nach dem vorhin Bemerkten nichts Anderes als das Recht des mit der Marktfreiheit verbundenen freien Verkehrs oder das Recht der freien Kaufleute verstanden werden. Daher müssen auch die Worte Arnolds von Lübeck: libertatem civitatis, quam a Duce — et justitias, quas in privilegiis — secundum jura Sosatiae, hierauf beschränkt werden.

§. 51.

Ganz dasselbe gilt aber auch von der Uebertragung des deutschen Rechtes auf die Städte in Schlesien und in der Lausitz. Von einer Uebertragung des gesammten Privatrechtes ist auch bei ihnen keine Rede, wie dieses sehr richtig von Stenzel bemerkt worden ist. Allein auch das Verfassungsrecht ist keineswegs, wie er glaubt (p. 109 bis 114), übertragen worden. Des Hauptelementes in jeder Stadtverfassung, des Stadtrathes, wird ja, wie er selbst zugibt (p. 232), in keiner einzigen Urkunde erwähnt. Die meisten Urkunden, welche er anführt, drücken sich nämlich so allgemein und unbestimmt aus, daß aus ihnen gar nichts gefolgert werden kann. Sehr viele Urkunden sprechen indessen von der Anlegung der Städte nach deutscher Art und weisen zu dem Ende eine gewisse Anzahl von Ländereien an, theils zur Vertheilung unter die Ansiedler, theils zur Anlegung einer gemeinen Mark[1]). Denn die Städte nach deutscher Art waren Markgemeinden. Es mußte demnach damit begonnen werden, jedem Ansiedler seinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feldmark anzuweisen. Zu gleicher Zeit wird aber die Anlegung eines Marktes angeordnet[2]) und von den dazu

dam Dux Saxonie eis concessit et privilegio suo firmavit nos etiam ipsis concessimus. Dipl. von 1202 bei Michelsen, I, 15. civibus Lubicensibus eandem, que eis primum a duce Heinrico et postea ab imperatore Fretherico collata est, conferre duximus libertatem.

33) Helmold, chron. Slav. I, 85. Statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima.

1) Vergl. p. 319, 328, 333, 370, 402, 408, 424 u. 592.

2) Vergl. p 319, 320, 326 u. 592.

gehörigen Fleisch=, Brod=, Schuh= und anderen Bänken gesprochen[3]). Endlich wird auch noch das Recht des freien Verkehrs ausdrücklich ertheilt[4]) und ausgesprochen, daß die Freiheit nach deutschem Recht gerade in diesem freien Verkehr mit der damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeit bestehen solle[5]).

Ursprünglich konnte auch kein anderes Recht übertragen werden. Denn die alten Städte hatten kein anderes von dem Dorfrechte verschiedenes Recht, als eben jenes Recht des freien Verkehrs oder das Recht der freien Kaufleute. Die in der Stadtmark ansäßigen freien Leute standen nämlich unter dem Landrechte die hörigen Leute aber unter dem Hofrechte und nur das Stadtmarkrecht war beiden gemeinsam. Dieses war aber ursprünglich von dem Rechte der Dorfmarken durchaus nicht verschieden, brauchte demnach keiner anderen Stadt mitgetheilt zu werden, sintemal jede Stadt eine Stadtmark, also auch ihr eigenes Markrecht gehabt hat. Der erste Unterschied zwischen dem Rechte der Städte und Dörfer entstand erst durch den freien Verkehr. Es konnte demnach ursprünglich auch kein anderes Recht als eben dieses Recht des freien Verkehres auf eine andere Stadt übertragen werden. Das alte Stadtrecht war demnach nichts als ein durch das Recht des freien Verkehres erweitertes Stadtmarkrecht. Erst nachdem dieses, wie wir sehen werden, unter dem Einflusse des freien Landrechtes und des Hofrechtes weiter fortgebildet und mit diesem zu einem Ganzen verschmolzen worden und sodann zu demjenigen Rechte ausgebildet worden war, was man das Stadtrecht zu nennen pflegt, konnte auch von einer Uebertragung dieses erweiterten Rechtes die Rede sein. Und diese erfolgte sodann auch in vielen

---

3) Vergl. p. 319, 333, 344, 370, 402, 408 u. 424.

4) Gründungsurkunde von Oels, eod. p. 333. — negociandi liberam concedimus facultatem; — von Trachenberg, eod. p. 329. Quicumque causa negociandi cum mercatura qualicumque per terram nostram ire voluerit. —

5) Urk. von 1250, eod. p. 321. — eodem jure teuthonico et pari libertate, qua cives de Novoforo gaudent, liberrime potiantur, videlicet judiciis, mercaturis et universis eis, quibus fulcitur jus teuthonicum et libertas. Fast dieselben Worte in Urk. von 1341, eod. p 549.

Städten durch ausdrückliche oder auch durch stillschweigende Uebertragung. Da nämlich schon bei der Uebertragung des Rechtes der freien Kaufleute die Mutterstadt zum Oberhof erklärt zu werden pflegte, wie dieses hinsichtlich des Kölner Rechtes bei Freiburg [6]) und hinsichtlich des Magdeburger Rechtes bei Stendal der Fall war[7]), so gewöhnte man sich daran auch das zu einem Stadtrechte erweiterte Recht bei dem Oberhofe zu holen. So war es z. B. in Freiburg. Denn nach einem Schreiben des Rathes von Freiburg an den Rath von Köln vom Jahre 1396 pflegte die Stadt in späteren Zeiten „alles Recht" in Köln zu holen („und darum haben wir von Alters her unser Recht (früher „heißt es alles Recht) bei euch gesucht, wie wir selbiges auch „jetzt noch bei euch suchen")[8]). Und so ward denn nach und nach von vielen Tochterstädten auch das erweiterte Stadtrecht recipirt. Namentlich wurde auf diese Weise in den Schlesischen und Lausitzschen Städten das Magdeburgische Recht aber erst in späteren Zeiten theils ausdrücklich theils stillschweigend recipirt[9]).

Die wahre Grundlage der Stadtverfassung ist die Stadtmarkverfassung.

§. 52.

Die alten Städte sind sammt und sonders aus Dörfern hervorgegangen. Denn nur durch die Stadtmauern und durch die Umgebung mit Wall und Graben unterschieden sich ursprünglich die Städte von den Dörfern. Die alten Städte waren demnach ummauerte und mit Wall und Graben umgebene Dörfer (§. 8—11 u. 26). Da nun durch die Befestigung allein die alte Verfassung des Ortes noch nicht verändert worden ist, die Dorfverfassung aber eine Markverfassung war, so muß die Verfassung der alten Städte nothwendiger Weise ebenfalls eine Markverfassung, also eine Stadt-

6) Stadtrecht von 1120 §. 40.

7) Gründungsurkunde bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150. — eisdem justiciam Maghedebergencium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit in Magdeburgensi civitate justiciam suam ipsos exsequi oportepit.

8) Schreiben von 1396 bei Ennen, Gesch., I, 497.

9) Tzschoppe u. Stenzel, p. 97, 98 u. 114—117. Vergl. unten §. 91.

markverfassung gewesen sein. Die Stadtgemeinden waren demnach Stadtmarkgemeinden, und aus den Stadtmarkgemeinden sind die Altbürgerschaften hervorgegangen (§. 34, 42, 45 u. 46). Dies gilt von den ehemals römischen Städten eben sowohl wie von den im innern Deutschland entstandenen Städten, von den freien wie von den hörigen und von den gemischten.

Montzingen, das römische montibus cincta, späterhin ein kurmainzisches Landstädtchen, hatte nach einem alten Gerichtsbuche, welches noch bis ins 18. Jahrhundert jedes Jahr verlesen zu werden pflegte, eine Stadtverfassung, welche nichts als eine erweiterte Dorfmarkverfassung war. Die Stadt hatte eine Stadtmark und die in derselben angesessenen Leute bildeten die Bürgerschaft. Jeder Bürger hatte den Genuß von Wasser und Weide und in den Gemeindewaldungen ein Beholzigungsrecht. Die Ausübung dieser Rechte war jedoch, wie in den Dorfmarken, beschränkt, indem z. B. das ausserhalb der Stadtmark gekaufte Vieh nur unter gewissen Bedingungen auf die Weide getrieben, gewisse Holzarten z. B. Eichen, Maibuchen, Apfel-, Birn- und Nußbäume gar nicht gehauen, auch kein Gemeinland in Ackerfeld umgeschaffen werden durfte (— „und ein fluhr uff solcher weide werde gemacht und gemist äcker —, daß mann da kein fluhr soll machen oder gemist „äcker") u. s. w. An der Spitze der Bürgerschaft stand ein vom Stadtgerichte (Schultheiß und Scheffen) verschiedener Burgermeister und Rath, welcher in aller und jeder Beziehung die Gemeinde zu vertreten und ihrem Namen („von der gemeinde wegen") zu handeln hatte. Dieser Stadrath war offenbar aus den alten Dorfmarkvorstehern hervorgegangen und hatte demnach dieselbe Kompetenz. Er hatte nämlich die Feldangelegenheiten und die in Montzingen so wichtigen Weinberg Angelegenheiten zu ordnen und daher zu bestimmen, wann und wie geackert und gepflugt, Bäume gepflanzt, die Brache bebaut, die Reben geschnitten, geheftet, gelaubt und mit Pfählen versehen werden sollten. Er hatte ferner die Benutzung des Wassers durch Flötzen, Waschen u. s. w. zu bestimmen, über die Handhabung der Wege und Stege zu wachen und die Aufsicht zu führen über das Weinschenken, über die Löschanstalten bei Bränden, über die städtischen Steingruben u. s. w.[1]).

---

1) Uraltes Montzinger Gerichtsbuch bei Koenigsthal, I, 2. p. 54 bis 59.

Eben so war auch die Verfassung von Selz nach einem alten Weisthum aus dem 14. Jahrhundert eine Stadtmarkverfassung [2]). Die Stadt lag nämlich in der Grundherrschaft der Abtei Selz („die stat zu Selse lit uffe dez closters eigen zu Selse"). Denn aller Grund und Boden war „Sante Adelheide eigen" (W. §. 8 u. 9). Die Inhaber eines in der Abtei gelegenen Gutes, also auch die Stadtbürger, waren zins=, bede=, besthaupt und dienstpflichtig (W. §. 11, 14, 32 u. 33). Denn „in denen eigen sol nieman han kein gut, „er in hab es dann zu lehene oder umbe einen zins von demme „closter" (§. 10). Auch die Waldungen gehörten dem Kloster. Die Bürger von Selz hatten jedoch Holz= und Mastnutzung darin (§. 13—18). Auch der Bannwein gehörte der Abtei und die Bürger durften nur dann Wein schenken, wenn es ihnen von dem Abt gegen eine Abgabe gestattet worden war (§. 20). Die Fronhofgerichtsbarkeit der Abtei wurde drei Mal im Jahre in dem sogenannten Volbinc und in einem jeden Montag zu haltenden Wochengerichte („wocliche gerichte") ausgeübt. Der Abt selbst oder dessen Gewalthaber („der den gewalt von einme abbete hat"), nämlich der herrschaftliche Schultheiß führte den Vorsitz und 14 Schöffen waren die Urtheilsfinder (§. 1—7). Unter diesem Fronhofgerichte standen aber nicht bloß die Stadtburger, sondern auch noch die fünf in der Abtei liegenden und zu ihr gehörigen Dörfer (§. 3, 25 u. 31). Ein eigenes Stadtgericht hatte demnach die Stadt damals noch nicht. Wohl aber bildete die Bürgerschaft eine eigene Stadtmarkgemeinde. Denn außer den erwähnten Waldnutzungen in den herrschaftlichen Waldungen hatten die Bürger auch noch ihre eigenen Almenden, in denen jeder in der Stadt ansäßige Bürger („der da sietzhet in burgers wis") markberechtiget (§. 30 u. 33). Auch hatten die Bürger mit den übrigen fünf zur Abtei gehörigen Dorfschaften gegenseitiges Weiderecht (§. 31), woraus folgt, daß wahrscheinlich die ganze Abtei früher, ehe die Stadtmark von den Dorfmarken ausgeschieden worden war, eine einzige Mark gebildet hat. An der Spitze der Stadtmarkgemeinde stand ein Stadtrath („wir der rat, die scheffen und gimeinliche die „burgere alle — wir der rat, die scheffen unt die gemeinde") [3]).

2) Grimm, I, 759—764.
3) Grimm, I, 759 u. 764.

Daß die Schöffen nicht Schöffen eines Stadgerichtes, vielmehr des Vollgerichtes der ganzen Abtei waren, ist bereits schon bemerkt worden. Welche Rechte aber der Stadtrath und die gesammte Bürgerschaft gehabt haben wird nicht weiter angegeben. Da jedoch die Bürgerschaft bei Verfügungen über die Waldnutzungen beigezogen werden sollte und die Rechte an diesen Waldnutzungen in derselben Weise wie in anderen Marken bestimmt waren (§. 17), so kann nicht bezweifelt werden, daß auch in Selz der Stadtrath und die Bürgerschaft dieselbe Kompetenz gehabt hat, wie in Montzingen. Jedenfalls kann aber von einer mit der libertas romana erhaltenen freien Stadtverfassung in dem grundherrlichen Orte keine Rede sein (§. 37).

Auch die alte Verfassung von Straßburg war eine Stadtmarkverfassung. Seit den ersten allemannischen Ansiedelungen hatte nämlich die Altstadt ihre eigene Stadtmark[4]). Eben so die übrigen nach und nach mit der Altstadt vereinigten Dorfschaften und Klöster, welche zusammen die Neustadt oder Vorstadt, die sogenannte äußere Stadt gebildet haben. Die um den in der Vorstadt gelegenen Königshof herum angesiedelten Colonen bildeten schon im Anfang des 8. Jahrhunderts ein eigenes Dorf[5]), das spätere Königshofen, mit einem eigenen Dorfbann, welcher noch im 14. Jahrhundert Königshoferbann genannt worden ist[6]). Die Vorsteher dieser nach und nach mit der Stadt vereinigten Feldmarkgemeinden hießen, wie im Elsaß überhaupt, Heimburgen. Nach dem alten Stadtrechte aus dem 11. Jahrhundert hatte die Altstadt einen Heimburgen, die neue oder äußere Stadt aber zwei[7]). Zwar waren diese Heimburgen damals nicht mehr Vorsteher der Alt- und Neustadt. Sie waren vielmehr schon zu bloßen Fronboten herabgesunken[8]). Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß ihre ursprüngliche Bestimmung eine andere als jene der Heim-

---

4) Gregor, Turon. IX, 36. — infra terminum urbis. —

5) Dipl. von 722 bei Grandidier, II, 53. — in curte regia ville, que est in suburbano civitatis novo.

6) Schilter zu Königsh. p. 609.

7) Stadtrecht, c. 9. bei Grandidier, II, 46. „heimburge, einem innewendet „in der alten stat, zwene in der uzern.“

8) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 26, 32, 62 u. 63.

burgen in den übrigen Ortschaften des Elsasses gewesen sei. Besäßen wir auch von Straßburg ein altes Weisthum, so würde sich daraus ganz bestimmt, wie aus den Dorfweisthümern ergeben, daß auch in Straßburg die alten Feldmarkvorsteher Heimburgen geheißen haben. Wie anderwärts [9]), so standen aber diese Gemeindevorsteher auch in Straßburg unter dem landesherrlichen Beamten, dem Schultheiß. Mit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt sank daher auch in Straßburg der Wirkungskreis der alten genossenschaftlichen Markbeamten. Und schon im 11. Jahrhundert waren sie zu bloßen vom Schultheiß abhängigen und von ihm ernannten Vollzugsbeamten herabgesunken. An die Stelle der alten Feldmarkvorsteher wurde nun von dem Bischof eine eigene Behörde, nach dem alten Stadtrechte (c. 5) ein Stadtmagistrat (**magistratus urbis**, oder „ein Meistertum dirre Stete") ernannt, wie dieses auch anderwärts zu geschehen pflegte [10]), offenbar zur Besorgung der Markangelegenheiten der zu einer Stadtmark vereinigten Feldmarken der Alt- und Neustadt. Daß jedoch diese Umwandelung der alten genossenschaftlichen Behörde in eine landesherrliche nicht ohne Kampf bewerkstelliget worden ist und jedenfalls die landesherrliche Behörde nicht von langer Dauer war, geht zumal aus dem Umstande hervor, daß der Stadt schon nach dem Stadtrechte aus dem 13. Jahrhundert die Wahl eines Stadtraths und eines oder zweier Bürgermeister zugestanden werden mußte [11]). Nichts desto weniger dauerte der Kampf zwischen dem Bischof und der Bürgerschaft fort. Denn die Bischöfe behaupteten, daß die Rathswahl nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden dürfe und daß sie nur allein, nicht aber der Stadtrath, über die Almende verfügen dürften. Auch drangen sie damals bei dem Kaiser und Reich mit ihrer Ansicht durch [12]). Die Bürgerschaft setzte jedoch den Kampf mit ihrem Landesherrn fort, wählte nach wie vor ihre Bürgermeister und ihren Stadtrath ohne Zustimmung des Bischofs und verfügte einseitig über die Almende [13]). Späterhin wurde die Aufsicht über

9) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 60.
10) Meine Gesch. der Dorfverf. p. 62.
11) Stadtrecht bei Grandidier, II, 37. Note.
12) Dipl. von 1214 bei Schoepflin, I, 326.
13) Dipl. von 1261 bei Schoepflin, I, 433 u. 434. iidem tamen cives

die städtischen Almenden mehreren Rathsherren, den sogenannten Almend Herren übertragen[14]). Auch übte der Stadtrath um jene Zeit in allen Angelegenheiten der Stadt, zumal was die Verwaltung und Polizeigerichtsbarkeit betraf, eine sehr unabhängige Gewalt[15]). Und die Bürgerschaft wurde bei diesem Kampfe gegen den Bischof von den Grafen von Habsburg und von Freiburg und noch von anderen benachbarten Herren unterstützt[16]). Dies führte zuletzt zu dem Vertrage oder Revers von 1263, in welchem der Stadt das freie Wahlrecht ihrer Bürgermeister und ihres Rathes und die freie Verfügung über die Almende zugestanden und bloß das Ehrenrecht dem Bischof vorbehalten worden ist, daß die jährliche Eidesleistung des ohne seine Zustimmung gewählten Rathes und Meisters (des Bürgermeisters) in seiner oder in seiner Räthe Gegenwart vorgenommen werden solle[17]), wobei es denn auch in späteren Zeiten geblieben ist.

§. 53.

Wie Straßburg so hatte auch Worms seit den ersten germanischen Ansiedelungen seine eigene getheilte und ungetheilte Stadtmark[1]). Die unter die Stadtbürger vertheilte Feldmark war wie

---

magistros et consules nostro irrequisito consensu et voluntate contra consuetudinem et libertatem Argentinensis ecclesie diutius observatam instituentes de facto cum de jure non possint. — Adhec almendas in civitate et ejus banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant. vrgl. die deutsche Urkunde bei Strobel, Gesch. des Elsasses, II, 10.

14) Heiß, das Zunftwesen in Straßburg, p. 9, 10 u. 15.

15) Stadtrecht von 1249 und 1270 bei Mone, Anz. VI, 23—28.

16) Dipl. von 1261 bei Schoepflin, I, 432.

17) Revers von 1263, c 1 und 6 bei Schilter zu Königsh. p. 729. vrgl. oben §. 46.

1) Urkunden aus 8. sec. im Codex Lauresh. II, 1—3. unum mansum in civitate Wormacia cum casa et scuria, cui subjacet ille mansus — in marca Wormacia jurnal. VIII de terra araturia — alium mansum infra civitatem Wormaciam situm — unam vineam in Wormacia. dipl. von 923 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 376. omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam

in den Dorfschaften in Zelgen oder Fluren eingetheilt [2]). Zu der ungetheilten oder gemeinen Mark gehörten insbesondere auch die Almenden und Gemeindeweiden [3]). Und ohne Zustimmung der Stadtgemeinde durfte über die Almende nicht verfügt werden [4]). Die Stadtmark scheint ursprünglich entweder mit mehreren Dörfern in Markgemeinschaft gewesen oder frühe schon durch Beiziehung der benachbarten Dorfschaften bedeutend vergrößert worden zu sein [5]). Jedenfalls scheinen drei Dorfschaften mit der Stadt vereiniget worden und aus diesen vier Bestandtheilen schon im Anfang des 11. Jahrhunderts die vier Pfarreien gebildet worden zu sein. Gewiß ist wenigstens, daß diese vier Pfarreien schon zur Zeit der Bischöfe Burchard und Arnold, also schon im Anfange des 11. Jahrhunderts bestanden haben [6]). Die alten Vorsteher dieser vier nun zu einer einzigen Stadtmark vereinigten Dorf- und Stadtmarken waren sehr wahrscheinlich, wie in Straßburg, Speier und Mainz die Heimburger und zwar in jeder Dorf- und Stadtmark vier Heimburger. Daher wurden auch in späteren Zeiten noch aus jeder der vier Pfarreien vier, also im Ganzen 16 Heimburger bestellt [7]). Vielleicht bildeten diese Heimburger

---

cum omnibus appendiciis illuc aspicientibus in curtilibus aedificiis mancipiis agris cultis et incultis vineis pratis campis pascuis et ceteris. vrgl. oben §. 22.

2) Dipl. von 1137 bei Schannat, II, 68. in comitatu praefecturae civitatis sitam, curtim dominicalem cum terra salica, cum omnibus appenditys in una celga campestris agri 70 jurnales, in altera 32 et 8 jugera vinearum.

3) Urk. von 1278 bei Boehmer, fontes, II, 236. — almendam infra territorium civitatis. ipsius sitam. dipl. von 1156 bei Moritz, II, 147. ad fines communis pascue burgensium —. vrgl. noch dipl. von 1220 u. 1236, eod. p. 157 u. 170.

4) Dipl. von 1277 bei Guden, syl. p. 270. ab illis qui almeindam preter voluntatem civitatis sibi attraxerant, in usus convertimus civitatis. —

5) Vrgl. dipl. von 985 bei Moritz, II, 259. sive ex ipsa urbe, vel de suburbio villaeve adjacentis confinio. —

6) Arg. dipl. von 1084 bei Schannat, II, 60. civitatem nostram ab ipsis divisam in quatuor accepimus parrochias. —

7) Urk. von 1190 bei Moritz, I, 401. Annales Wormat. bei Boehmer, font. II, 210, 212 und dipl. von 1190, eod. p. 215 u. 216.

auch noch in den ersten Zeiten nach der Vereinigung der vier Dorf- und Stadtmarken zu einer einzigen Stadtmark den Vorstand der Stadtgemeinde oder den Gemeinderath. Denn von ihnen können sehr wohl die Worte urbanorum communi consilio in einer Urkunde von 1106 verstanden werden, so wie denn auch Schannat selbst diese urbani für Heimburger hält[8]). Jedenfalls finden wir in diesem consilium commune die ersten Spuren eines Stadtrathes in Worms. Sein Vorstand war der Bischof selbst, der sich, wie wir gesehen, zum Grundherrn der Stadt aufwerfen wollte. Und unter seinem Vorsitze wurden von diesem Stadtrathe polizeiliche Anordnungen über die Fischer getroffen[9]). Der also gebildete und von selbst entstandene Stadtrath erhielt sich jedoch nicht lang. Wie in Straßburg, Speier und Mainz[10]), so sanken diese Heimburger auch in Worms zu bloßen Boten herab. Schon nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von 1190 waren die 16 geschwornen Heimburger bloße Boten. Sie hatten jedoch auch noch bei Gericht die Polizeiübertretungen zu rügen. („alles vorzubringen vnd anzuzeigen, was sie in allen Winckeln „und Gassen der Statt gewust haben, wider Recht und Billigkeit „gethan, geredt, vnd ganzer gemeiner Stadt schedlich vnd nachtheilig sein") [11]). Auch hatten dieselben, ein jeder in seiner Pfarrei, die Aufsicht über Maß und Gewicht und über den damit zusammenhängenden Verkehr[12]). Was jedenfalls noch an ihre ur-

8) Dipl. von 1106 bei Schannat, II, 62. vrgl. eod. I, 204. Dafür sprechen auch die annales Wormat. bei Boehmer, font. II, 209. und Schannat, I, 212. — urbani qui heimgereiden vocantur. Denn gleich nachher ist immer von heimburgere und heimburgii die Rede, eod. fontes p. 210 u. 212.

9) Dipl. von 1106. cit. — episcopus supradictorum (scil. urbanorum) consilio constituit, ut u. s. w.

10) Bodmann, II, 720. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 45 u. 63.

11) Urk. von 1190 bei Moritz, I, 401. u. II, 76. vrgl. noch die Statute de officio camerarii und de heimburgis bei Boehmer, fontes II, 210 u. 212 und Zorn, Chr. ed. Arnold, p. 59, 67 u. 68.

12) Dipl. von 1190 bei Boehmer, fontes, II, 215. Hi quos vulgariter dicimus heimburger jurare debent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parochia illius anni. vrgl. noch p. 212.

sprüngliche Vorstandschaft in der Stadtmarkgemeinde erinnert. Bei den fortwährenden Kämpfen mit dem Bischof und mit den in der Stadt ansäßigen Herzogen reichte jedoch der also gebildete Stadtrath, der auch in Worms **magistratus urbis** und **magistratus civitatis** genannt wurde [13]), nicht mehr aus. Um die so oft gestörte Ruhe wieder herzustellen, griff daher im Jahre 1156 der Kaiser selbst ein und errichtete, wie wir sehen werden, einen ganz eigenthümlich gebildeten Stadtrath.

Auch in Speier war die alte Verfassung eine Stadtmarkverfassung. Wie Straßburg und Worms hatte nämlich auch Speier seit den ersten germanischen Ansiedelungen eine eigene Mark. Die Bürger waren demnach Stadtmarkgenossen und sie wurden auch in späteren Zeiten noch Nachbarn („Nachgebur") genannt [14]). Die Stadtmark war ursprünglich sehr groß, indem ein ganzes Dorf, Altspeier, Raum darin fand [15]). Dieses Dorf wurde frühe schon als Vorstadt mit zu der Altstadt gezogen. Eben so siedelten sich noch drei andere Vorstädte um die Hauptthore der Altstadt herum an und wurden später durch eine gemeinschaftliche Mauer mit der Altstadt vereiniget. Die Vorsteher der alten Stadtmarkgemeinde waren, wie in dem benachbarten Worms, Straßburg und in den umherliegenden Ortschaften, Heimburger. Wie anderwärts so sanken jedoch diese Heimburger auch in Speier zu bloßen Boten herab. Sie müssen indessen auch dann noch sehr angesehene Leute gewesen sein, wenn es wahr ist, was Lehmann (p. 282) berichtet, daß sie von Alters her geborne Bürger und adeligen Geschlechts, d. h. Geschlechter sein mußten. Das Sinken der Heimburger und die Entstehung eines neuen Stadtvorstandes reicht schon in sehr frühe Zeiten, jedenfalls schon in die Zeiten Heinrichs VI., also in das 12. Jahrhundert, vielleicht auch noch weiter hinauf. Denn schon Heinrich VI. hatte der Bürgerschaft das Recht einen Rath von zwölf Personen zu wählen zuge-

---

13) Dipl. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 145 u. 151.

14) Rathsschluß von 1328 §. 57 bei Lehmann, p. 287.

15) Dipl. von 969, 989 und 1003 bei Remling, Urkb. p. 15, 19 u. 21. und Lehmann, p. 237. **infra civitatem Spira seu Nemeta vocatam, aut in circuitu extra civitatem, id est, in villa Spira et in marcha quae eidem urbi adjacens est.**

standen, oder vielleicht richtiger gesagt, das bereits bestehende Herkommen bestätiget [16]). Wahrscheinlich ging die Bildung eines Stadtrathes von der mächtigen Genossenschaft der Münzer Hausgenossen aus. Die Stadtmarkgemeinde bestand nämlich ursprünglich aus freien und hörigen Grundbesitzern. Denn es gehörten zu derselben die Freien und hörigen Colonen, z. B. die Colonen der Kirche [17]) und der anderen Grundbesitzer. Daher gab es in Speier bis zur Abschaffung aller Hörigkeit auch hörige Bürger (§. 24). Es gehörten dazu aber auch die freien Grundbesitzer selbst und die Ministerialen, z. B. die Münzer und Hausgenossen. Daher wurden diese von den übrigen Bürgern Mitbürger (concives) genannt [18]). Die Münzer waren nämlich bischöfliche Ministerialen und bildeten, wie z. B. in Straßburg und anderwärts mehr, eine sehr angesehene und einflußreiche Genossenschaft. Durch Aufnahme von anderen Bürgern, Kaufleuten und Handwerksleuten (§. 47) wußten sie sich in der Art zu verstärken, daß zuletzt alle Gewalt in ihre Hände kam und sie allein über den Stadtrath verfügten [19]). Es gehörten demnach zur Hausgenossenschaft nicht bloß die wirklichen Münzer, sondern auch noch alle jene Geschlechter, welche in die Genossenschaft aufgenommen worden waren. Daher wurden die monetarii

---

16) Arg. eines dipl. von 1198 bei Remling, p. 137 und bei Lehmann, p. 496. vrgl. p. 261. secundum ordinationem Henrici felicis memoriae Imperatoris Augusti (d. h. Henrici VI. Denn dieser war bereits im Jahre 1197 gestorben. Manche z. B. Rau, die Regiments-Verfassung von Speier, I, 10. glauben, daß es schon Heinrich V. gewesen sei) civitati tam authoritate Domini Regis quam nostra (d. h. des Herzog Philipp von Schwaben) indulsimus, ut libertatem habeat, duodecim ex civibus suis eligendi — et eorum consilio civitas gubernatur.

17) Dipl. von 969, 989 u. 1003 bei Remling p. 15, 20 u. 21 und bei Lehmann, p. 237. homines ipsius ecclesiae, tam ingenuos quam servos. —

18) Dipl. von 1289 bei Lehmann, p. 279. consules et alii universi cives Spirenses, una cum nostris concivibus monetariis et illis, qui dicuntur Hussgenossen. vrgl. Urk. von 946 bei Remling, p. 12.

19) Brief bei Lehmann, p. 598. dicunt, se solos consules et justitiarios civitatis esse debere, et fuisse ab antiquo. —

et illi, qui dicuntur Hussgenossen von einander unterschieden, alle zusammen aber Hausgenossen genannt, indem zwar nicht alle Hausgenossen Münzer, wohl aber alle Münzer Hausgenossen waren [20]). So kam es denn, daß nur diejenigen Bürger, welche in diese Hausgenossenschaft aufgenommen waren, rathsfähige Geschlechter gewesen sind, die übrigen Bürger und Geschlechter aber vor dem Jahre 1304 keinen Antheil an dem Stadtregiment hatten. Als daher die Zünfte Antheil an dem Stadtregiment begehrten standen wahrscheinlich auch die übrigen Geschlechter, wie in Straßburg, auf ihrer Seite. Denn der Kampf war bloß gegen die Hausgenossen gerichtet. Mit ihnen haben sich daher die Zünfte im Jahre 1304 verglichen [21]). Und erst in diesem Vergleiche wurden auch die übrigen Bürger für rathsfähig erklärt und daher den Hausgenossen gleichgestellt [22]). Auf diese Weise wurden demnach in Speier die Hausgenossen allein die vollberechtigten Bürger. Denn sie nur hatten, wie wir gesehen, den Stadtrath zu besetzen. Sie allein wurden im engeren Sinne des Wortes Bürger (cives) genannt [23]), und durften als Bürger über die Münze verfügen [24]). Auch wurde der alte Rath, der vor Ein-

20) Urk. von 1330 bei Rau, I, 32. Monetarios cives, qui vulgariter Husgenoszen appellantur.

21) Brief von 1304 bei Lehmann, p. 588. „daß zwischen uns dem alten „Rath und den Haußgenossen eine site, und dem Rath der jetze ist, „den sechsen von jeder Zunfft und der Gemeinde ander seite" —. Auch wird am Ende der Urkunde p. 589 bestimmt: „Dirre Brief sind fünf„zehen Par, der hat einen der Rath, und einen die Haußgenossen, und „jegliche Zunfft der dreytzehen Gezünfte auch einen", d. h. es sollen 15 Abschriften gemacht und jedem Contrahenten, nämlich dem neuen Rath, den Hausgenossen und den 13 Zünften ein Exemplar zugestellt werden.

22) Brief von 1304 bei Lehmann, p. 589. — „wehlen zu ihn in den „Rathe, Sechse under den Haußgenossen, oder under andern „ehrsamen Burgern — einer von den Haußgenossen oder den „andern Burgern die in dem Rathe seynd."

23) Schreiben an den Pabst Johann XXII. bei Lehmann, p. 589. Quod ipsi cives, consules, justitiarii et judices civitatis existerent.

24) Dipl. aus dem Anfang des 12. sec. bei Lehmann, p. 307 u. 320. Monetam nulla potestas in levius aut deterius imminuat aliqua ratione, nisi communi civium consilio permutet.

führung des Zunftregiments bestanden hat, der alte Rath von den Hausgenossen genannt [25]). Und das älteste Rathhaus war die Münze, welche zwar Eigenthum der Münzer Hausgenossen bleiben, zu gleicher Zeit aber auch zu den Rathsversammlungen dienen sollte [26]).

Die alte Verfassung von Mainz war gleichfalls eine Stadtmarkverfassung. Denn auch Mainz hatte schon zur fränkischen Zeit seine eigene Mark [27]) und jeder in derselben angesessene Mann sein Haus und seinen Hof in der Stadt nebst den dazu gehörigen Ländereien in der Feldmark [28]). Die gemeinsamen Angelegenheiten der getheilten und ungetheilten Mark besorgten aber auch in Mainz Heimburgen (heimburgones), deren Amt aber schon im 11. Jahrhundert zu einer Gemeindelast geworden war und sodann gänzlich verschwunden ist [29]). Wann nun an die Stelle der alten Markvorsteher ein Stadtrath getreten, wissen wir nicht. Ohne Zweifel ist dieses aber schon frühe geschehen. Denn der bekannte Reichsschluß von 1232 über die Abschaffung der Stadträthe ist auch an den Erzbischof von Mainz geschickt worden (§. 46), zum Beweise, daß sich auch dort bereits ein solcher Stadtrath gebildet hatte. Bestätiget wird diese Ansicht durch eine Urkunde von 1219, in welcher consiliarii in Mainz genannt werden [30]). Und schon im Jahre 1244 ist, freilich erst nach heftigen Stürmen, die freie Wahl eines

---

25) Brief von 1304 bei Lehmann, p. 588 u. 590.

26) Dipl. von 1289 u. 1328 bei Lehmann, p. 279 u. 615. super moneta in loco, ubi prudentes viri consules civitatis Spirensis solent consilium suum habere.

27) Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 6. in Mogontiorum marcha XX jugera cum domibus —. p. 7. in Moguntie marca vineam — und p. 10.

28) Trad. Fuld. p. 6 Nr. 26. curtem unam infra muros civitatis mogontie cum domibus — und p. 6 Nr. 28. p. 7 Nr. 44. in civitate mogontia aream et curtem ac domum — und p. 8 Nr. 50 u. 57. p. 9 Nr. 63, 64, 66 u. 67. in civitate mogontia aream unam cum omni edificio vineam I et agros XII. p. 10, 11, 12 u. 14. arg. Codex Lauresham. II, 343—353.

29) Bodmann, II, 720. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 45.

30) Urk. von 1319 bei Baur, Hess. Urk. II, 55.

Stadtrathes sogar vom Erzbischof selbst anerkannt und bestätiget worden [31]). Die Zeit der Entstehung des Stadtrathes kennen wir aber nicht.

§. 54.

Auch in Augsburg und Trier war die alte Verfassung eine Stadtmarkverfassung. Zwar liegt die ältere Geschichte von Augsburg noch gar sehr im Dunkeln. Aus späteren Urkunden ist jedoch ersichtlich, daß die Stadtgemeinde ursprünglich aus freien und hörigen Bürgern bestanden hat [1]). Wer aber die Angelegenheiten der Stadtmark besorgte, wissen wir nicht. Auch in dem alten Stadtrechte von 1156 ist davon keine Rede. Erst seit dem Jahre 1241 tauchen die Stadtpfleger und Rathgeben auf [2]). Und seit den Jahren 1266 und 1290 werden die Stadtpfleger auch Bürgermeister und magistri civium genannt [3]). In Trier dagegen stand ein Zentner (centurio civitatis) an der Spitze der Stadtmarkgemeinde. Nach einem Weisthum über die Institutionen der Stadt Trier aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts [4]) bestand nämlich in Trier zur Handhabung der öffentlichen Gerichtsbarkeit ein aus einem Vogt und Schultheiß bestehendes Stadtgericht, welches auch von den umherliegenden Dorfschaften mit ihren Gemeindevorstehern

31) Urk. von 1244 bei Guden, I, 581. permittimus, quod ipsi cives viginti quator eligent ad consilium civitatis — vergl. p. 582 ff.

1) Vergleich von 1251 bei Stetten, Geschlechter-Gesch. p. 16. und bei Freyberg, Rechtsalt. p. IX u. X. ad haec circa conditiones civium id volumus observare, ut si quis ex civibus servilis conditionis exstiterit. — Circa ministeriales et liberas personas haec volumus observari. —

2) Stetten, l. c. p. 36 u. 360 ff. Urk. von 1286 und 1308 bei Lori, p. 40 u. 43. — „Die Burgermeister, Rathgeben und die Gmain." — Vergl. noch Urk. von 1352 in Mon. Boic. 23, p. 178. Urk. von 1266 in Mon. Boic. 30, I, p. 358. magistro civium, consulibus et communitati. —

3) Dipl. von 1266 in Mon. Boic. 22, p. 224. — magistri civium — cod. 30, I, p. 358.

4) Lacomblet, Archiv, I, 258 ff.

besucht werden mußte[5]). An der Spitze einer jeden Dorfgemeinde (communitas) stand ein Zentner (centurio), welcher die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, insbesondere auch das Dorfgericht (Bauding oder Budinch) abzuhalten und darin alles abzuurtheilen hatte, was sich auf die Dorf- und Feldpolizei bezog[6]). Eben ein solcher Zentner stand nun auch an der Spitze der Stadtgemeinde selbst (centurio civitatis)[7]). Er sollte die Polizei in der Stadt handhaben und daher für die Reinlichkeit in den Straßen und Bächen sorgen, sodann verhindern, daß die Straßen durch Gebäude oder Zäune verengt werden, Grenzsteine setzen, Schäfer für die Heerden der Stadt und Schützen für die Weinberge bestellen, die Markt- und Zunftpolizei handhaben und in dem benachbarten Casel bei dem Bauding den Vorsitz führen und daselbst alles dasjenige aburtheilen, was nicht zur öffentlichen Gerichtsbarkeit gehört hat (ipse habet singulare placitum, quod buedinc volgari nomine dicitur, apud Castele, et omne regimen absque violentia et violata pace)[8]). In der Stadt selbst hatte er also damals schon die Gerichtsbarkeit in den Feld- und Markangelegenheiten verloren. Die Zentner standen nämlich sammt und sonders unter dem Schultheiß, hatten dessen Gebote zu vollziehen und waren demnach seine Boten[9]). Und eben diese Abhängigkeit des centurio civitatis scheint frühe schon von der Herrschaft benutzt worden zu sein um den markgenossenschaftlichen Beamten der Stadt, mit ihm aber auch die Stadtgemeinde selbst mehr und mehr zu beschränken.

---

5) Weisthum §. 18 u. 19. — ibi centuriones ad placitum hujus civitatis spectantes cum suis subditis — in civitate quam in villis ad sua placita spectantibus. —

6) Weisthum, §. 33, p. 275. Sciendum est quod quodlibet delictum quod dicitur Overgrif, scilicet de edificiis injustis, de signis dictis Markin indebite positis, de viis fractis et qui araret sulcum dictum Vore super vicinum, de vulneribus et clamoribus nocturnis sive diurnis. — Vergl. noch das Weisthum aus dem 13. sec., tit. 42 §. 15, eod. p. 379.

7) Weisthum, §. 1, 20, 23, 31.

8) Weisthum, §. 6, p. 260. vergl. noch §. 5, 6, 12, 20, 23, 24, 26, 29 u. 31. und dipl. von 1285 bei Lacomblet, I, 270. Not.

9) Weisthum, §. 6 u. 7.

Daher erklärt sich der frühe Versuch der Stadtgemeinde (universitas) sich durch die Eingehung einer Eidgenossenschaft (communio quae et conjuratio dicitur) zu emancipiren, welche, wie wir gesehen, von den Pfalzgrafen unterstützt, von dem Erzbischof dagegen damals noch hintertrieben worden ist (§. 47).

Eben so war auch in Regensburg die alte Verfassung eine Stadtmarkverfassung. Schon seit der fränkischen Herrschaft waren daselbst geistliche, freie und hörige Grundbesitzer ansäßig. Das Kloster St. Emmeran hatte schon früh Besitzungen in der getheilten nnd ungetheilten Stadtmark erworben, welche durch hörige Colonen angebaut worden sind[10]). Eben so die Klöster Metten[11]), Niedaltein[12]), Tegernsee[13]) Rebdorf[14]) u. a. m.[15]), sodann das Erzstift Salzburg[16]) und die Bisthümer Brixen[17]) und Eichstädt[18]). Außerdem hatten aber auch noch viele Kaufleute und andere freie Leute Grundbesitz in der Stadt und in der Stadtmark, z. B. ein Kaufmann (quidam mercator), welcher dem Kloster St. Emmeran seinen Grundbesitz überließ[19]). Eben so ein anderer sehr reicher Kaufmann (praedives urbis Regiae negotiator)[20]). Sodann noch ein anderer Stadtbürger (urbis civis)[21]),

---

10) Dipl. von 794 bei Ried, I, 8. — monasterii terram cultam et incultam, jugera ducenta, sexaginta et sex, et de prato in totum. — Vergl. dipl. von 814 u. 981, eod. p. 14 u. 108 f.

11) Dipl. von 892 bei Ried, I, 74. urbe Radaspona curtilia quinque cum universis aedificiis jure aspicientibus.

12) Dipl. von 1002 bei Ried, I, 115. quandam — aream infra muros urbis Radcspon. sitam.

13) Dipl. von 1002 bei Ried, I, 116. unum curtile in Ratisponensi civitate situm. —

14) Urk. von 1241 bei Gemeiner, Chron. I, 347.

15) Dipl. von 1005 bei Ried, I, 124. areis, aedificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis sive compascuis, viis, inviis — aquis.

16) Dipl. von 976 bei Kleinmair, Juv. II, 188. curtilem locum sepibus et edificiis circumdatum in Regenisburch.

17) Dipl. von 1002 bei Ried, I, 118.

18) Urk. von 1241 bei Gemeiner, I, 347.

19) Drei dipl. von 983 bei Pez, I, 3. p. 59—61 und bei Ried, I, 109. quicquid praedii et mancipiorum tunc in tempore habuerunt.

20) Codex trad. Emmeran. c. 22 bei Pez, I, 3. p. 93.

21) Cod. trad. Emmeran. c. 63.

ein Burggraf (praefectus urbis)[22]), ein Graf Bertold[23]) und noch zwei andere Grafen[24]), ein Getreuer des Königs Namens Taginus[25]), ein gewisser Odelmann[26]) u. a. m. Die Stadt hatte demnach eine gemeine Mark, bestehend in Weiden (pascua) und anderem unkultivirten Lande (terra inculta) und in einem gemeinen Wald (silva communis)[27]). Jede ungetheilte oder gemeine Mark setzt aber eine Markgemeinde voraus. Und wirklich hat auch in Regensburg eine solche bestanden. Denn auf Betreiben der Bürgerschaft (ad petitionem civium) erhielt die Stadt schon im Jahre 1182 Zollfreiheit für ihre steinerne Brücke[28]). Die ohne Genehmigung der Bürgerschaft (praeter licentiam civium) aufgeführten Gebäude mußten wieder entfernt werden[29]). Die Bürgerschaft hatte das Recht einen Hansgrafen zu wählen[30]). Auch hatte die Bürgerschaft ein Aufsichtsrecht über die Münze[31]). Denn nur die Strafgewalt stand dem Bischof und dem Herzog zu. Im Dunkeln liegt es jedoch wer an der Spitze dieser Stadtmarkgemeinde gestanden hat. Die öffentlichen Gerichte waren es nicht. Denn in Markangelegenheiten hatten diese keine Gewalt (§. 36 u. 41). Wohl aber finde ich schon im 11. Jahrhundert einen Senat und im Anfang des 13. ein judicium civitatis, welche die Baupolizei zu besorgen und darüber zu erkennen hatten und demnach ein Stadtrath

22) Dipl. von 990 u. 996 bei Ried, I, 112 u. 113.

23) Dipl. von 976 bei Kleinmair, II, 188. inter curtem Perhtoldi comitis. —

24) Codex tradit. St. Emmeran. c. 28 u. 42 bei Pez, thes. I, 3. p. 97 u. 103.

25) Dipl. von 998 bei Ried, I, 113 f.

26) Dipl. von 892 bei Ried, I, 74. curtem quae dicitur Odalmanes hovestiti. — curtes, hoc est ad Odalmanes hovesteti. —

27) Dipl. von 990 bei Ried, I, 112. Codex tradit. St. Emmeran. c. 42 bei Pez, I, 3. p. 103.

28) Dipl. von 1182 bei Gemeiner, Reg. Chr. II, 476 und Mon. Boic. 29, I, 446.

29) Privilegium von 1230 §. 8 bei Hund, I, 160.

30) Privilegium von 1230 §. 12, l. c. cives potestatem habebunt eligendi hansgravium. Eben so noch Privilegium von 1207 bei Gemeiner, Chr. I, 296.

31) Privilegium von 1230 §. 11 bei Hund, I, 160.

gewesen sein müssen. Nach einem um das Jahr 1056 verfaßten Schreiben verfügte nämlich der Senat von Regensburg gemeinschaftlich mit der Stadtgemeinde über die Stadtmauern [32]). Und was hier senatus wird im Privilegium von 1230 judicium civitatis genannt, indem dieses gleichfalls über die ohne Zustimmung der Bürgerschaft gemachten Baulichkeiten zu verfügen hatte [33]). Dieser Senat und dieses judicium civitatis müssen aber um so mehr ein Stadtrath gewesen sein, da sie nicht nur dieselbe Kompetenz wie anderwärts die Dorfmarkvorsteher und die Stadträthe gehabt haben, sondern auch noch ausdrücklich von dem Stadtgerichte unterschieden werden. Es hat nämlich in Regensburg wegen der eigenthümlichen Stellung des Bischofs zum Herzog zweierlei öffentliche Gerichte, ein bischöfliches und ein herzogliches Stadtgericht gegeben. Das bischöfliche Stadtgericht wurde vom Domvogt, das herzogliche vom Burggrafen oder von seinem Vicarius präsidirt [34]). Außer diesen beiden Stadtgerichten hat es aber damals kein drittes Stadtgericht gegeben, das von jenen beiden Gerichten verschiedene judicium civitatis kann demnach nur der Stadtrath gewesen sein. Dem steht auch nicht, wie Hegel (II, 437) glaubt, entgegen, daß nach dem Vergleiche von 1205 auch der Bischof und der Herzog in Marktangelegenheiten etwas zu verfügen gehabt haben [35]). Denn da der Stadtrath, wie wir sehen werden, ursprüng-

---

32) Epistola presbyteri ad Reginwardum, bei Gemeiner, Urspr. von Regensburg, p. 86. Tunc plebs urbis et senatus — muros urbis deposuit ac monasterium muro cingens inibi inclusit.

33) Privilegium von 1230 §. 8 bei Hund, I, 160. infra muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus aedificabit, nisi. — Quod si aliter factum fuerit, praeter licentiam civium, removebitur aedificium per judicium civitatis.

34) Privilegium von 1230 §. 10. major advocatus, qui Tumbvogt vulgariter appellatur et potestatem habet judicandi ex parte episcopi, et ex parte ducis burggravius. — Vergl. noch oben §. 36.

35) Dipl. von 1205 bei Hund, I, 155 und Ried, I, 290 de indicendo foro rerum venalium qualiumcunque, et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus, ut neuter sine altero u. s. w., welche Worte sich auch in dem Vergleiche von 1213 bei Hund, I, 157. wieder finden.

lich allenthalben unter der öffentlichen Gewalt gestanden hat, so muß derselben auch eine Aufsicht über die Marktangelegenheiten zugestanden haben. Es kann demnach aus dem Umstande, daß die beiden Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt sich über die gemeinschaftliche Ausübung des ihnen zustehenden Hoheitsrechtes verglichen haben, nicht gefolgert werden, daß dem Stadtrathe selbst keine Marktpolizei zugestanden, oder daß es damals in Regensburg noch gar keinen Stadtrath gegeben habe. In jenem Senate und judicium civitatis finde ich vielmehr die ersten Anfänge des Stadtrathes, welcher, da er sich ohne Zustimmung des Bischofs gebildet, auch in Regensburg im Jahre 1232 abgeschafft [36]), im Jahre 1245 aber gegen den Willen des Bischofs wieder hergestellt oder vielmehr von dem Kaiser bestätiget worden ist (§. 46).

§. 55.

Es bleibt mir nun nur noch übrig auch von Köln nachzuweisen, daß seine Verfassung eine Stadtmarkverfassung gewesen ist.

Die Franken haben sich am Rhein und insbesondere auch in Köln angesiedelt, und in altgermanischer Weise das Land unter sich vertheilt. Daher findet man auch in der Altstadt Köln und in der nächsten Umgebung eine Menge Fron= und Salhöfe (curtes dominicae oder dominicatae und salae), mit den dazu gehörigen Ländereien in der getheilten und ungetheilten Stadtmark, bestehend in Wein= und anderen Gärten, in Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern und anderen angebauten und unangebauten Ländereien [1]). Es bil=

36) Urk. von 1232 bei Ried, I, 368.

1) Urk. von 844 in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 447. salam meam cum terra araturia et petiola vinee. — Urk. von 922, eod. I, 459 — 460 cum omnibus ad haec jure pertinentibus domibus, aedificiis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, ingressibus et exitibus cunctisque appendiciis. Urk. von 927 bei Lacomblet, I, 49. et 60 jugeribus per circuitum illius in suburbanis iacentibus. Urk. von 941 in Quellen, I, 461. u. Lacomblet, I, 51—52 in pago Coloniensi — mansa laetilia XII. — cum terra arabili ad eam pertinenti et duas speciales forestas. — Urk. von 1022 in Quellen, I, 476. areas quasdam ac in campis civitati adiacentibus dimidium mansum. — Urk. von 1067 in Quellen, I, 480 u. 481. cum omnibus appendiciis — agris, cultis et incultis, uineis, rutis

beten sich daher frühe schon um die Altstadt Köln herum mehrere Kirchspiele und Vorstädte, welche vor ihrer Vereinigung mit der Altstadt sammt und sonders Bauerschaften, also Dorfmarkgemeinden waren (§. 202 ff.). Solche Bauerschaften haben sich indessen nicht bloß um die Altstadt herum, sondern auch in der Altstadt selbst gebildet. Deshalb wird Köln in früheren Zeiten eine **villa** (§. 2) und im späteren Mittelalter eine Richerzeche genannt. Als eine zunftartig abgeschlossene Gemeinde nannte man sie eine Zeche oder Zechheit, also, da dieselbe eine Markgemeinde war, eine Richerzeche oder Richerzechheit (§. 45 u. 47). Man nannte sie aber auch, wie jede andere Zunft, ein **officium**[2]) oder ein Amt („dat Ampt van der richerzechge[3]), dat Ampt van der Rijchertze-chen[4]) und dat Ampt van der Rijchertzech. Amt der Richer-zecht") [5]), oder auch, wie jede andere Genossenschaft, eine **fraternitas** (**fraternitas, que dicitur richerzecheit**)[6]). Zu dieser Richerzeche gehörten nun offenbar die reichen, mächtigen und Vornehmen in der Altstadt angesessenen Bürger (**potentes cives, majores civitatis** u. a. m.), das heißt die in Grund und Boden angesessenen Stadtmarkgenossen (§. 47). Die Mitglieder der Richerzeche werden daher die Herren von der Richerzeche (**domini de Rigartzeg**[7]) „Unße heitrin van der Rijcherzecheit") genannt[8]). Sie bestanden vorzugsweise aus den in der Stadt angeseßenen Geschlechtern. Daher findet man bereits in den ältesten Verzeich-

---

et erutis et eruendis, viis — silvis, venationibus, piscationibus, et omnibus omnino utilitatibus. Vergl. noch Urk. von 874 u. 959 in Quellen, I, 455 u. 465 und über die Altstadt insbesondere Urk. von 794 u. 948 bei Lacomblet, I, 9 u. 58 — 59. Urk. von 989, 1028 u. 1106 in Quellen, I, 472, 477 u. 494.

2) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. u. Quellen, II, 410. rectores officii dicti Richercegheyt. —

3) Hagen, v., 238, p. 222.

4) Köln. Chron. fol. 273. b.

5) Quellen, I, 48, 143, 144, 156, 360, 369.

6) Schiedsspruch von 1258 in Quellen, II, 391. Diese Worte werden dort drei Mal wiederholt.

7) Bürgerverzeichniß aus dem 14. Jahrhundert in Quellen, I, 146. vergl. u. p. 145.

8) Urk. von 1376 in Quellen, I, 299.

nissen der officiales de Richerzecheit von 1296 und 1369 mehrere Ritter (milites) und viele Schöffen[9]). Die Mitglieder der Richerzeche bildeten demnach die Altbürgerschaft der Altstadt Köln. Und sie wurden auch, so oft von der Bürgerschaft die Rede war, cives, ceteri cives oder universi cives[10]) und Bürger („burgere")[11]), oder auch nobiles burgenses[12]), edle Burger und Geschlechter, („edel burgere")[13]) „die edeln Manne[14]) dat geslüchte[15]) und „alde geslecht[16]) van gueter Art gesleichte[17]) Edel geslechte — van „rechter edelre art"[18]) und die gesammte Gemeinde, universitas civium[19]), tota civitatis universitas[20]), universus populus coloniensis[21]) und commune civitatis[22]) oder auch edle Gemeinde („jr „edel gemeinde") genannt[23]).

Die Richerzeche oder die Altbürgerschaft bestand, nach der eigenthümlichen Verfassung von Köln, aus zweierlei Mitgliedern, aus den abtretenden Bürgermeistern (qui functus est officio magistri civium) und aus jenen Altbürgern, welche dieses Amt noch nicht erhalten hatten (cuilibet aliorum qui est de fraternitate[24]). Die

---

9) Quellen, I, 145.

10) Urk. von 1226, 1237, 1249, 1252, 1255, 1258 in Quellen, II, 104, 290, 298, 326—329, 349, 379 u. 400. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts müssen unter cives offenbar die Mitglieder der Richerzeche und unter consules die officiales der Richerzeche verstanden werden. vergl. §. 57. Not. 24.

11) Köln. Chron. fol. 220—222, 234. a. Hagen, v., 3283, 3316, 3341, 5725 u. 5734.

12) Urk. von 1215 bei Lacomblet, II, 25. Quellen, II, 57.

13) Hagen, v., 3475. Köln. Chron. fol. 215.

14) Hagen, v., 3303.

15) Hagen, v., 825, 828, 1447. Wewer Slaicht, V, 249 u. 478 bei Groote, p. 222 u. 230.

16) Wewer Schlaicht, p. 230 u. 231.

17) Hagen, V, 1289.

18) Köln. Chron. fol. 221. b. Hagen, V, 1467 u. 5710.

19) Urk. von 1206 u. 1212 in Quellen, II, 26 u. 41.

20) Urk. von 1255 in Quellen, II, 352.

21) Urk. von 1226 in Quellen, II, 108.

22) Urk. von 1240 in Quellen, II, 203.

23) Hagen, V, 1467 u. 5710.

24) Schiedspruch von 1258 in Quellen, II, 391 f. Lacomblet, II, 249 f.

Bürgermeister wurden nämlich, wie wir sogleich sehen werden, von den Vorstehern der Richerzeche (officiales de Richgerzecheit), vielleicht auch von der Richerzeche selbst aus ihrer Mitte gewählt, und aus den abtretenden Bürgermeistern gingen wieder die Vorsteher der Richerzeche hervor. („die amptlude von der Rycherzecheit, dat „sint die gehne, die ir burgermeister ampt verdient haint")[25]). Da nämlich jeder Bürgermeister beim Antritt seines Amtes sowohl den abtretenden Bürgermeistern als den übrigen Mitgliedern der Richerzeche gewisse Ehrengeschenke machen mußte, welches man, da man diese Geschenke schuldig war, einen Dienst oder ein Verdienen genannt hat[26]), so nannte man die abgehenden Bürgermeister selbst, weil sie diesen Dienst geleistet hatten, Herren oder Amtleute, die ihr Amt verdient hatten („Heren die yre „Ampt verdient haent[27]), Amptlude, die ihr Ampt verdient haint)[28]), sodann verdiente Amtleute[29]) oder officiales deservit[30]). Und die übrigen Altbürger, welche noch kein Amt gehabt hatten, welche also noch nicht in der Lage waren jenen Dienst leisten zu können, nannte man unverdiente Amtleute („unverdiente amptlude" und „unverdiente amptmanne")[31]). Amtleute konnten nämlich auch die übrigen Altbürger genannt werden, weil die Richerzeche selbst ein Amt (officium) war, und daher auch die übrigen Mitglieder dieses Amtes Amtleute waren.

Im 14. Jahrhundert, vor dem Jahre 1370, hat es 361 un-

---

25) Grimm, II, 746. Lacomblet, III, 668.

26) Statute aus 14. Jahrhundert in Quellen, I, 139. — „so sollen die „zwene Burgermeistere in dem jare, as sy gekoren synt, zerstunt yren „Dienst in dat geschenke doin — Vort sollen die Burgermeistere vurs. „verdienen unsen heren, die yre Ampt verdient haent. — Vergl. Schiedspruch von 1258 in Quellen, II, 391—392. Ueber diesen Dienst vergl. Clasen, in Materialien zur Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises, II, 1. p. 149—152. und Clasen, Schreinspraxis, p. 28 Not.

27) Statut aus 14. Jahrhundert in Quellen, I, 139 u. 140.

28) Urk. von 1330 in Quellen, I, 386.

29) Quellen, I, 139—141, 143, 144, 298, 299.

30) Quellen, I, 145. vergl. 275, 288, 289, 294.

31) Statute vor 1370 in Quellen, I, 139—141.

verdiente Amtleute gegeben[32]). Die Anzahl der verdienten Amtleute wechselte je nach den Umständen. Sie war demnach bald größer bald kleiner[33]). Außer den verdienten und unverdienten Amtleuten hat es aber keine weiteren Mitglieder der Richerzeche gegeben, wiewohl sich im Laufe der Zeit noch viele andere Leute in Köln angesiedelt hatten, so daß schon im 11. Jahrhundert mehr als 600 reiche Kaufleute daselbst ansäßig waren, (§. 19), und im Jahre 1206 über 2000 Bürger dem König Philipp den Eid der Treue leisten konnten[34]). Aber gerade diese fortwährende Vermehrung der Bevölkerung scheint, verbunden mit den fortwährenden Kämpfen der Stadt mit dem Erzbischof zur zunftartigen Abschließung der Altbürgerschaft geführt zu haben.

Die Richerzeche war nämlich sehr reich. Sie hatte, wie aus den beiden Renunciationsurkunden der Richerzeche hervorgeht, sehr bedeutende Rechte, Renten und anderes Einkommen, welches natürlich nur ihren Mitgliedern zu Gut kam. („dat Ampt van der Rij„cherzecheit mit aller syner heirlicheit, gerichten, rechten, gulden ind „mit alle syme Zubehuere"[35]). Die Gewerbsleute hatten dem Amte der Richerzeche gewisse Abgaben zu entrichten, z. B. die Bruderschaft der Gewandschneider[36]) und die Weinbruderschaft[37]). Und selbst die beiden Bürgermeister sollten nach einem alten Herkommen jedes Jahr nach ihrer Wahl sämmtlichen Amtleuten der Richerzeche nicht unbedeutende Ehrengeschenke machen, den abgehenden Bürgermeistern (den verdienten Amtleuten) größere, den übrigen Mitgliedern der Richerzeche (den unverdienten Amtleuten) aber geringere

32) Statut vor 1370 in Quellen, I, 140. — „verdienen 361 unverdienden „Amptluden." —

33) Vergl. die Verzeichnisse von 1296, 1369 u. 1370 in Quellen, I, 145 u. 146. Im Jahre 1353 gab es in Orsburg oder Airsbach allein 90 verdiente Amtleute oder „Ampthherren." Quellen, I, 300.

34) Vertrag von 1206 in Quellen, II, 27. iuratum est Colonie a duobus milibus hominum et amplius. —

35) Quellen, I, 143 u. 144.

36) Urk. von 1352 in Quellen, I, 369. — „Denn van der Richerzechgeyt „zwa marck." —

37) Verordnung in Quellen, I, 156. — „dem ampte der Richartzegede van „yeclicher bruderschaff ein marck." vergl. noch Bürgerverzeichniß aus 14. Jahrh. in Quellen, I, 146 Nr. 9.

Geschenke[38]). Sämmtliche Genossen der Richerzeche hatten demnach ein sehr bedeutendes jährliches Einkommen. Um nun die Aufnahme neuer Mitglieder zu erschweren oder ganz zu verhindern und dadurch ihr Einkommen zu sichern, und um bei den fortwährenden Kämpfen mit dem Erzbischof einen festeren Halt zu gewinnen, schlossen sich die alten Stadtmarkgenossen mit dem städtischen Vermögen und Einkommen zunftartig ab (§. 47), wie dieses in ähnlicher Weise auch in den alten Dorfschaften zu geschehen pflegte[39]). In dieser Ausschließung aller nicht Genossen lag nun aber bereits wieder der Keim zu neuen Kämpfen, welche sehr wahrscheinlich bei Gelegenheit der Vereinigung der um Köln herumliegenden Kirchspiele und Vorstädte mit der Altstadt, wie wir sehen werden, zu einer neuen Verfassung geführt haben.

§. 56.

Die Vorsteher der Richerzeche hießen rectores officii dicti Rigercegheyt[1]), officiati de Richerzeggede[2]), officiales de Richerzegheide[3]), Amtlude von der Rycherzecheit[4]), oder auch kurzweg die Richerzechheit (officiales qui dicuntur Richerzecheit)[5]) oder officiales Coloniae[6]). Die Amtleute der Richerzeche, vielleicht auch die Richerzeche selbst, hatten jedes Jahr die Bürgermeister zu wählen (officiales, qui dicuntur de Richgerzecheit, magistris

38) Schiedspruch von 1258 in Quellen, II, 391—392. et antiquo fuit consuetum, videlicet quod sex libre cere dantur ei, qui functus est officio magistri civium, et due cuilibet aliorum, qui est de fraternitate, que dicitur rigerzecheit, et duo sextaria vini ei, qui functus est officio magistri civium et unum cuilibet aliorum, qui est de fraternitate. Vergl. Statute aus 14. Jahrhundert in Quellen, II, 139—141.

39) Meine Geschichte der Dorfverfassung, I, 165 ff.

1) Urk. von 1259 in Quellen, II, 410.

2) Urk. von 1169 bei Grimm, II, 741.

3) Urk. von 1169 u. 1225. Schiedspruch von 1258 u. Urk. von 1259 in Quellen, I, 330, 555, II, 383, 385, 394, 395, 416.

4) Grimm, II, 746. Lacomblet, III, 668.

5) Schiedspruch von 1258 in Quellen, II, 383. Lacomblet, II, 246.

6) Urk. von 1178 und Schiedspruch von 1258 Nr. 32 in Quellen, I, 577, II, 384, 394. Lacomblet, I, 326, II, 246 u. 251.

civium, quos quolibet anno eligunt — officiales de rigerzecgeit eligant sub debito iuramente magistros civium —)[7]). Jedenfalls mußten die Bürgermeister der Richerzeche selbst einen Eid leisten[8]). Die abtretenden Bürgermeister (die verdienten Amtleute oder officiales deserviti) wurden Vorsteher der Richerzeche, also officiales de Richerzecheit, Amtleute der Richerzeche oder verdiente Amtleute: („die amptlude von der Rycherzctheit, dat synt die gehne, „die ihr Burgermeister ampt verdient haint")[9]). „Verdiende ampt„lude der hierlicheit ind des Ampz genant die Rijcherzech"[10]). „Amptlude die ir ampt verdeint haint up der burgerhuys van der „Riggerzeghëyde")[11]). Ihre Anzahl war, da die abtretenden Bürgermeister sammt und sonders verdiente Amtleute wurden, in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Im Jahre 1296 waren es 16, 23 im Jahre 1369,. 21 im Jahre 1370, in den übrigen Jahren weniger[12]).

Die Bürgermeister, magistri civium, burgimagistri[13]) oder auch magistri burgensium genannt[14]), hatten die Befehle und Beschlüsse der Officialen der Richerzeche zu vollziehen[15]) und die laufenden Geschäfte, also die eigentliche Verwaltung (amministratio) der städtischen Angelegenheiten zu besorgen[16]). Sie wurden daher magistratus und ihr Amt, wie in Straßburg und Worms,

---

7) Schiedspruch von 1258 Nr. 25 u. 28 in Quellen, II, 383 u. 394. Nach einer anderen Stelle des Schiedspruchs soll die Richerzeche selbst wählen. eod. p. 391. officiati, quo dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitatę, que Richerzegeit vocatur. Da indessen auch der Vorstand der Richerzeche zuweilen Richerzeche genannt worden ist, so kann diese Stelle auch von dem Vorstande verstanden werden.

8) Quellen, I, 141 u. 142. „up synen Eidt, dat dem Ampte ind der „steede eerlich ind nutzlich sy. — geloibt by unsem Eyde, die wir dem „Ampte vurs. gedayn hauen." —

9) Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 746. Lacomblet, III, 668.

10) Die beiden Renunciationsurkunden in Quellen, I, 143 u. 144.

11) Urk. von 1330 in Quellen, I, 386.

12) Verzeichnisse der officiales de Richerzecheit in Quellen, I, 145 u. 146.

13) Ennen, Gesch. I, 633.

14) Urk. von 1225 in Quellen, I, 330.

15) Urk. von 1332 in Quellen, I, 381—382.

16) Schiedspruch von 1258 in Quellen, II, 391.

ein officium magistratus genannt[17]). In wichtigen Angelegenheiten mußten sie jedoch die Officialen der Richerzeche als ihren Rath beiziehen (magistri burgensium de consensu officialium de Richerzegheide — et consilio officialium et civium)[18]). Die Officialen der Richerzeche bildeten demnach den Stadtrath an der Seite des Bürgermeisters und sie wurden auch öfters selbst consules[19]), magistratis urbis[20]) oder auch, wie anderwärts[21]) magistri civium in der weiteren Bedeutung[22]) und ihr Amt ein Consilium et regimen oder ein regimen officii und ein consilium civitatis genannt[23]). Die Identität der Vorsteher der Richerzeche und der consules geht zumal aus der Urkunde von 1259 hervor[24]). Denn unter den consules sind daselbst offenbar die später in derselben Urkunde genannten rectores officii dicti Richerzecheit und illi qui plebeum in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant zu verstehen, welchen künftig kein Zutritt mehr zu dem Stadtrath zustehen sollte (inhibentes ipsis, ne de praemissis officiis de cetero se intromittant vel consiliis civitatis audeant in-

17) Urk. von 1259 in Quellen, II, 410.

18) Urk. von 1225 in Quellen, I, 330.

19) Quellen, I, 146.

20) Urk. von 1174 in Quellen, I, 570 u. 571. So werden daselbst die magistri parochiarum genannt, denen die officiales der Richerzeche allzeit gleichgestellt werden.

21) In Obereisersheim z. B. werden die Vierundzwanziger, d. h. der Rath der XXIV, öfters Bürgermeister genannt, während ihr Vorstand gleichfalls der Bürgermeister genannt zu werden pflegte. Obereisersheimer Dorfordnung von 1553 §. 7, 8, 18, 32 u. 46. vergl. mit §. 13, 45 u. 64. Meine Gesch. der Dorfverfassung, II, 66.

22) Schiedspruch von 1258 Nr. 20 u. 21. vergl. mit Nr. 32 u. 42. bei Lacomblet, II, 245, 246 u. 252. Quellen, II, 382, 384, 385, 395 u. 399. Auch in Urk. von 1264 bei Lacomblet, II, 315. quod judices scabini, magistri civium steht offenbar magistri civium statt consules. oder officiales de Rigercegheit. Vergl. Ennen, Gesch. II, 470.

23) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. Quellen, II, 416. si scabinus — seu officialis de Richerzegheide, vel etiam officialis parochiarum fuerit — cadet, nec ad hoc officium neque ad consilium civitatis ullo modo resurget.

24) Lacomblet, II, 258. Quellen, II, 410–411.

teresse). Zwar will Burckhardt[25]) diese consules bloß auf die Pfarrgerichtsräthe, d. h. auf die Rathmannen in den Gebuirschaften beziehen. Allein dieselben Gründe, welche für die Pfarrgerichtsräthe, sprechen auch für den Vorsteher der Richerzeche. Burckhardt glaubt nämlich, daß die in jener Urkunde erwähnten consules nicht den Geschlechtern, also auch nicht der Richerzeche angehört haben könnten, weil nicht anzunehmen sei, daß sie ihre eigene Absetzung begehrt haben. Aus demselben Grunde nimmt derselbe an, daß unter den fraternitates, welche nach jener Urkunde die Absetzung begehrt haben, die Richerzeche nicht mitverstanden werden könne. Allein dieselben Gründe passen auch auf die Pfarrgerichtsräthe, indem auch sie ihres Amtes entsetzt worden sind, und dennoch, wie wenigstens Burckhardt glaubt, ihre eigene Absetzung begehrt haben. Jene Gründe beweisen also zu viel, sie beweisen demnach gar nichts. Die Sache verhält sich vielmehr also. Der Erzbischof wollte die Bürgermeister (magistri civium) und die Schöffen (scabini) stürzen. Während er zu Gericht saß, erschienen die Bürger von Köln und brachten ihre Klagen gegen die Bürgermeister und Schöffen vor (nostri cives Colonienses universi nobis in palatio nostro pro tribunali sedentibus graviter sunt conquesti, quod magistri civium — et scabini). Die bei Gericht anwesenden Bürgermeister und Schöffen, so erzählt der Erzbischof, haben nichts gegen die vorgebrachten Beschwerden einzuwenden gewußt (quod ipsi magistri civium et scabini personaliter ea vice in judicio constituti per nullas se poterant defensiones ullatenus excusare). Hierauf habe die Bürgerschaft, d. h. die Rathmannen, die Brüderschaften, die Gemeinde und die ganze Stadt die Absetzung der Bürgermeister und Schöffen begehrt (petebant instanter consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium). Denn unter den von den consules unterschiedenen magistri civium können hier an dieser Stelle nur Bürgermeister verstanden werden. Daher konnte ihre Absetzung sehr wohl von den consules begehrt werden. Nachdem nun aber die Bürgermeister und Schöffen ihres Amtes entsetzt waren (ipsisque officiis eos sententiando privamus), ging der Erzbischof noch einen Schritt weiter und that auch

---

25) Conrad von Hochstaden, p. 143 u. 144.

noch, was nicht von der Gemeinde begehrt worden war. Er entsetzte nämlich alle diejenigen Schöffenbrüder, Vorsteher der Richerzeche und Rathmannen in den Gebuirschaften, welche einen schlimmen Ruf hatten (quicunque horum ita se gesserint in predictis, quod in non bono sunt testimonio civitatis) und verbot ihnen den Zutritt zu dem Gemeinderath (inhibentes ipsis, ne — consiliis civitatis audeant interesse). Die consules und fraternitates hatten demnach keineswegs ihre eigene Absetzung begehrt. Es steht demnach nichts im Wege die consules und die später genannten rectores officii dicti Richerzecheit für identisch zu halten, während sie nach dem Zusammenhang eine und dieselbe Behörde gewesen sein müssen. Bestätiget wird aber diese Ansicht noch durch die auch anderwärts vorkommende Zusammenstellung der Vorsteher der Richerzeche mit den Gemeindevorstehern oder Rathmannen der Gebuirschaften, indem die Vorsteher der Richerzeche in der Altstadt dieselben Functionen gehabt haben, wie die Rathmannen der Gebuirschaften in den Kirchspielen[26]). Für die Identität der officiales der Richerzeche und der consules kann übrigens auch noch das Beispiel des Kölner Städtchens Neuß angeführt werden. Denn auch dort werden die Rathsherren abwechselnd bald officiati oder Amtleute (officiati qui Amptman vulgariter appellantur) bald consules genannt (officiati seu consules — consules, qui amptman vulgariter appellantur)[27]). Aus den Vorstehern der Richerzeche ist demnach der Stadtrath der Altstadt (consilium civitatis) und aus der Richerzeche selbst die Altbürgerschaft hervorgegangen. Daher erklärt sich denn auch die Kompetenz dieser Vorsteher und der Richerzeche selbst.

§. 57.

Die Amtleute der Richerzeche und die Richerzeche selbst hatten nämlich in der Altstadt Köln dieselbe Kompetenz wie in anderen

---

26) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 263. Quellen, II, 416. — officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parochiarum fuerit — nec ad civitatis consilium ullo umquam tempore assumetur. vergl. noch Schiedspruch von 1258 an verschiedenen Stellen.

27) Urk. von 1259 u. 1310 bei Lacomblet, II, 263 u. III, 63. vergl. noch später §. 151.

Städten der Stadtrath und die Altbürgerschaft. Sie hatten, wie wir gesehen, jedes Jahr die Bürgermeister zu wählen und diese ihre Befehle und Beschlüsse zu vollziehen. Sie hatten die ganze städtische Polizei und das Recht polizeiliche Verordnungen zu machen (officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quicquid volunt)[1]. „Die amptlude von „der Rycherzecheit — mögen gebieden, verbieden, setzen ind entsetzen van alme veylen kouffe und van satzinge der steide umb gemein beste, ast van alders hercomen is")[2]. Und sowohl die Bürgermeister als die Bürger und Gewerbsleute waren an diese Verordnungen gebunden[3]. Die Amtleute der Richerzeche hatten insbesondere auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht und über den Verkauf der Lebensmittel, und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen[4]. Sie hatten den Preis der Lebensmittel festzusetzen[5] und die Abgaben zu bestimmen, welche von den auf den Markt gebrachten Lebensmitteln erhoben werden durften[6]. Sie hatten ferner die Aufsicht über das Gewerbswesen und über die Zünfte. Ohne ihre Zustimmung oder nachherige Genehmigung durfte keine Zunft oder Bruderschaft errichtet werden[7]. Sie machten Verordnungen über die Aufnahme in die Zünfte oder Bruderschaften,

---

1) Schiedspruch von 1258 Nr. 42 bei Lacomblet, II, 246 u. 251. Quellen, II, 385 u. 395.

2) Weisthum von 1375 bei Lacomblet, III, 668. Grimm, II, 746.

3) Schiedspruch von 1258 Nr. 20 bei Lacomblet, II, 252. Quellen, II, 399. quod magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cerevisie, et in pistura panis, et in venditione carnium, et in foro piscium, ac in aliis quibuscunque nichil penitus attemptent contra commune statutum civitatis. — vergl. noch Verordnung von 1225 in Quellen, I, 330.

4) Schiedspruch von 1258 Nr. 20 in Quellen, II, 382 u. 392 f. Lacomblet, II, 245 u. 250. de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgariter Meynkoyf (Meincoif — Meinchof) dicitur. — Im neuen Buch in Quellen, I, 430. — „dat die gemeynde vnd burger sere verschat vnd verhauen wurden an dem brode vnd an mangen sachen, die „Burgemeystere vnd Richerzechde do hantyerden." —

5) Verordnung in Quellen, I, 112—113.

6) Schiedspruch von 1258 Nr. 21 in Quellen, III, 382. Lacomblet, II, 245.

7) Urk. von 1149, 1225, 1247 u. 1330 in Quellen, I, 329, 330, 335, 336.

z. B. über die Lehrzeit, über das Eintrittsgeld der Gesellen und Meister und über das Zunftwesen überhaupt[8]). Auch hatten sie die Gerichtsbarkeit über die Zünfte und über die Gewerbsleute[9]). Sie ließen zuweilen sogar auf offener Straße die Geschirre zerschlagen, welche die Stifter gegen ihre Anordnungen bei dem Weinzapf gebraucht hatten[10]). Und zwei über jede Zunft gesetzte Amtleute der Richerzeche hatten, wie in anderen Städten zwei Rathsherren, die Oberaufsicht über die Zünfte und wurden daher **Obermeister** genannt[11]). Die Mitglieder der Richerzeche hatten ferner das Recht **Steuern** aufzulegen. Da sie jedoch die neuen Steuern hauptsächlich auf die Bruderschaften (Zünfte) und auf die Gemeinde, d. h. auf das gemeine Volk, legten und in Folge dessen diese verarmten, so entstanden Klagen und Beschwerden, die jedoch selbst wieder beweisen, daß nicht das Recht selbst, vielmehr nur der Mißbrauch bestritten worden ist[12]). Als Vorsteher der Altbürger-

---

8) Urk. von 1247, 1330, 1332, 1360 in Quellen, I, 335, 360, 381—382, 386 ff. arg. Urk. von 1230, eod. II, 122. Urk. von 1326 bei Ennen, Gesch. I, 544.

9) Urk. von 1295 bei Ennen, Gesch. I, 545. Urk. von 1330 in Quellen, I, 387.

10) Schiedspruch von 1258 Nr. 29 in Quellen, II, 383 u. 394.

11) Urk. von 1330 u. 1378 in Quellen, I, 331 f., 387. Ennen, Gesch. I, 543, II, 466.

12) Schiedspruch von 1258 Nr. 22 in Quellen, II, 382 u. 393. Lacomblet, II, 245 u. 250. placet majoribus civitatis (d. h. den Vollbürgern oder der Richerzeche), ipsi faciunt, irrequisito archiepiscopo — nova exactionum statuta, quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur, et sic depauperantur. cum tamen nihil novi hujusmodi debeat de jure fieri in civitate Colon. **sine** ipsius archiepiscopi — consensu, cum sit summus judex. — dicimus, quod statuta et exactiones in dampnum vel prejudicium domini archiepiscopi facere non possunt et si pro tempore aliquid fecerint, in quo senserint se grauari fraternitates et populares, recurrent ad judicium domini archiepiscopi. — Also nur die ohne seine Zustimmung gemachten Auflagen wollte der Erzbischoff nicht anerkennen. Und entschieden wurde, daß an den Erzbischof nur dann rekurrirt werden sollte, wenn die neuen Steuern die Bruderschaften und die Gemeinde drückten, woraus folgt,

schaft hatten die Amtleute der Richerzeche auch das Recht der Aufnahme in die Bürgerschaft und in die sehr angesehene Weinbruderschaft. Denn im Jahre 1382 wurde ihnen dieses Recht entzogen [13]). Sie hielten ihre Sitzungen im Gemeindehause (officiales de Rigerzecheit in domo civium convenientes [14]); siegelten ihre Beschlüsse mit dem Stadtsiegel (sigillum civitatis. „Der Stede ingesegel") [15]), und waren im Besitze des städtischen Archivs. Denn als der Erzbischof am Ende des 12. oder am Anfang des 13. Jahrhunderts über die städtischen Freiheiten Aufschluß begehrte, wendete er sich zu dem Ende an die Bürgermeister und Schöffen, und an die Amtleute der Richerzeche, welche ihm auch, wiewohl widerstrebend, ihren alten Schrein öffneten [16]). Die Amtleute der Richerzeche hatten ferner die Karten und Grundbücher,

daß außerdem die Richerzeche, selbst ohne Zustimmung des Erzbischofs, Steuern auflegen durfte.

13) Eidbuch von 1382 §. 9 in Quellen, I, 57. „mit unsen heerren van „der Rijcherzecht is man oeverkomen, dat sii gheyne Burgerschaf noch „wijnbroiderschaf vurbas lenen en solen —.

14) Schiedspruch von 1258 Nr. 42 in Quellen, II, 385 u. 395. Urk. von 1332 in Quellen, I, 381. Und Urk. eod. I, 143 u. 144.

15) Urk. von 1225 u. 1330 in Quellen, I, 331 u. 389.

16) Urk. von 1169 bei Lacomblet, I, 302. Quellen, I, 555. vocari fecimus magistros civium et scabinos nostros colonienses ac officiales de Rigerzegheide — qui inter se habito consilio scrinium suum in quo privilegia eorum erant recondita licet inviti aperuerunt. Die Echtheit dieses Weisthums wurde in neueren Zeiten bestritten von K. F. Stumpf, zur Kritik Deutscher Städteprivilegien im XIII. Jahrhundert, im Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. der Wissenschaften in Wien von 1859 p. 603–638 und Freiherr von Richthofen in Forschungen zur Deutschen Geschichte, VIII, 59 ff. Für die Echtheit des Weisthums haben sich erklärt Ennen, der Kölner Schiedspruch von 1169. Köln. 1860. Ennen, Gesch. von Köln, I, 559 ff. und Quellen, I, 554 Note. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den D. Städten. Vorrede p. 19. Auch mir scheint die Echtheit wenigstens sehr zweifelhaft zu sein. Den Inhalt der Urkunde halte ich aber für richtig, wie dieses auch Richthofen p. 72 anzunehmen scheint. Wahrscheinlich ist die Urkunde erst vom Ende des 12. oder vom Anfang des 13. Jahrhunderts. vrgl. Historische Zeitschrift von Sybel. 1861, p. 251–253.

in welchen das Erbe der Bürger verzeichnet war, zu führen, die Güter in demselben ab- und zuzuschreiben, und das gesammte Schreinswesen, d. h. die freiwillige Gerichtsbarkeit, in derselben Weise in der Altstadt zu besorgen, wie die Amtleute der Kirchspiele (officiales parrochiarum) in den Kirchspielen [17]). Auch hatten sie, wie jene, Gerichtsbarkeit in unbedeutenden Dingen bis zu 5 Schillingen [18]). Endlich in Schreinsangelegenheiten auch eine Berufung von den Amtleuten der Kirchspiele an die Amtleute der Richerzeche. Dieses jedoch offenbar erst seit der Vereinigung der Kirchspiele mit der Altstadt [19]). Und von einer solchen auf die Kompetenz der Richerzeche beschränkten Berufung an das Amt der Richerzeche neben der Berufung an das Schöffengericht ist offenbar auch die Nachricht des Schreinsbuches von St. Laurenz zu beschränken [20]). Denn eine öffentliche Gerichtsbarkeit hatten die Amtleute der Richerzeche nicht. Diese gehörte vielmehr, wie in anderen Bischofsstädten, dem Landesherrn, in Köln also dem Erzbischof und den erzbischöflichen Schöffen [21]). Bei wichtigeren Angelegenheiten mußten jedoch die Bürgermeister und die Amtleute der Richerzeche die gesammte Gemeinde (die Altbürgerschaft) beiziehen. Daher heißt es öfters: Rectorum, judicum ac tocius populi Sancte Colonie pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum [22]). A melioribus tocius civitatis, vulgi etiam favore applaudente confirmatum [23]). Consilio officialium et civium [24]).

---

17) Schiedspruch von 1258 Nr. 32 in Quellen, II, 384 u. 394.

18) Schiedspruch von 1258 Nr. 18 u. 36 in Quellen, II, 382, 384 u. 395.

19) Urk. von Airsbach von 1376 in Quellen, I, 299. „dat so we eyn urdel „beroeft vur me schrine up dat huyss vur unsse heirrin van der Rijcherzecheit" —.

20) Schreinsbuch von St. Laurenz in Quellen, II, p. X. „Were ugg „sagge, dat sig eynig unser amtmanne bereiffe eyns urdeyls voyr „die scheffenen of voyr dat amt van der Rigerzeggeyt" —.

21) Schiedspruch von 1258 Nr. 1—4 u. 25 bei Lacomblet, II, 245 u. 246. Quellen, II, 381 u. 383. Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 746 f.

22) Urk. von 1159 in Quellen, I, 550.

23) Urk. von 1149 in Quellen, I, 330.

24) Urk. von 1225 in Quellen, I, 330. vrgl. noch die früher §. 55 Note 10 angeführten Stellen.

Die Amtleute der Richerzeche hatten demnach in der Altstadt Köln dieselbe Stellung, wie in anderen Städten der Stadtrath. Sie führten das Regiment in der Stadt und wurden daher öfters die Herren der Stadt genannt. (domini nostri) [25]). Domini nostri de Richartzechede [26]). „Unse heirren van me ampte der richerzecht") [27]). Sie hatten, wie wir gesehen, ein bedeutendes Einkommen (§. 55) und auch eine ausgezeichnete Tracht. Sie durften nämlich ein mit Pelz verbrämtes und mit Gold durchwirktes Kleid tragen. Und sie mußten es sogar tragen, wenn sie die mit dem Amte verbundenen Renten beziehen wollten. („ind wilch unser her„ren van der Rijcherzecheit ire heirlicheit ind Rente hawen wilt, de „sal golt ind bunt dragin") [28]).

§. 58.

Dies war die Verfassung der Altstadt Köln. Die Vereinigung der um die Altstadt herumliegenden Kirchspiele und Vorstädte mit der Stadt selbst führte aber frühe schon zu einer neuen Verfassung. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen nämlich, und zwar als eine bereits bestehende Einrichtung, zwei Räthe, ein enger und ein weiter Rath, neben einander [1]), auf deren Bestehen schon Mattheis Clasen [2]) und später auch Hüllmann aufmerksam gemacht hat [3]). Wann und wie sich diese beiden Räthe gebildet haben, liegt nun aber völlig im Dunkeln. Es haben sich daher über ihre Entstehung verschiedene Ansichten gebildet. Lambert z. B. hält den engen Rath für einen Ausschuß der verdienten Amtleute der Richerzeche und meint, daß derselbe aus dem Amte der Richerzeche hervorgegangen sei [4]). Und den weiten Rath läßt er aus den in der Altstadt und in den Kirchspielen ansäßigen Geschlechtern und Plebejern hervorgehen [5]). Hüll-

25) Urk. von 1247 in Quellen, I, 335.
26) Verzeichniß von 1369 in Quellen, I, 145.
27) Urk. von 1360 in Quellen, I, 360.
28) Eidbuch von 1372 §. 34 in Quellen, I, 49.
1) Urkunden im Eidbuch von 1321 in Quellen, I, 2, 6 u. 7.
2) Schreinspraxis, p. 45 f. und der kölnische Senat, p. 17—19.
3) Hüllmann, Städtewesen, II, 449 ff.
4) Lambert, Entwickelung der Deutschen Städte-Verfassungen, II, 321 u. 340 ff.
5) Lambert, II, 346—349.

mann dagegen glaubt, daß der weite Rath aus der Richerzeche oder aus der Richerwittheit, wie er die Richerzeche ohne alles Verständniß der Sache zu nennen beliebt, hervorgegangen sei [6]). Andere sind wieder anderer Ansicht. Jedenfalls hängt indessen weder der enge noch der weite Rath mit der Richerzeche zusammen, indem diese, wie wir sogleich sehen werden, nach wie vor noch neben den beiden Räthen fortbestanden hat. Was nun meine eigene Ansicht betrifft, so glaube ich, daß diese beiden Räthe bei Gelegenheit der Vereinigung der Kirchspiele und der Vorstädte mit der Altstadt entstanden sind, oder daß doch ihre Entstehung durch diese Vereinigung veranlaßt worden ist.

In die Richerzeche waren nämlich, wie wir gesehen, nicht alle Geschlechter aufgenommen worden (§. 55). Es haben sich vielmehr im Laufe der Zeit neben der Richerzeche noch andere Geschlechter und viele Gewerbsleute angesiedelt. Auch in den Kirchspielen und Vorstädten wohnten Geschlechter und Gewerbsleute. Es war demnach ganz naturgemäß, daß auch diese seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt Antheil an dem Stadtregiment begehrten. Die Kirchspiele und Vorstädte kamen seit ihrer Vereinigung mit der Altstadt, wie wir sehen werden, unter die Herrschaft der Rathes der Altstadt (§. 203). Es war demnach nicht mehr als recht und billig, daß nun auch die in den Kirchspielen und Vorstädten angesessenen und die übrigen nicht in die Richerzeche aufgenommenen Geschlechter Zutritt in den Stadtrath erhielten. Was aber diese Ansicht ganz besonders unterstützt, das ist der Umstand, daß die Entstehung des neuen Stadtrathes der Zeit nach mit der Vereinigung der Kirchspiele und Vorstädte mit Altköln zusammenfällt. Diese Vereinigung fällt nämlich in den Anfang des 13. Jahrhundert (§. 203). Denn bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts hat diese Vereinigung bestanden, indem die officiales parrochiarum im Jahre 1258 gemeinschaftlich mit der übrigen Bürgerschaft von Köln (ceteri cives Colonienses) über die Fleisch- und anderen Bänke in verschiedenen Kirchspielen verfügten [7]). Auch geht aus mehreren Urkunden von 1259 hervor, daß damals schon die Amtleute der

6) Hüllmann, II, 458 ff.

7) Urk. von 1258 in Quellen, II, 401.

Kirchspiele Zutritt in den Stadtrath gehabt haben[8]). Da dieses nun bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts als eine bestehende Einrichtung, und nicht als eine Neuerung erscheint, im 12. Jahrhundert aber jene Vereinigung noch nicht bestanden hat[9]), so fällt dieselbe offenbar in den Anfang des 13. Jahrhunderts. In dieselbe Zeit fällt nun aber auch die Bildung eines neuen Rathes. In dem Schiedspruch von 1258 ist nämlich von einem Stadtrathe (consilium civitatis) die Rede, welchen die Bürger gegen den Willen des Erzbischofs zu wählen pflegten, und der schon zu Engelbert's I. Zeiten († 1225) abgeschafft worden sei[10]). Dieser Rath ist nun offenbar ein von den Amtleuten der Richerzeche verschiedener Rath gewesen. Denn die rechtliche Existenz der Richerzeche und des Amtes der Richerzeche war niemals von dem Erzbischof bestritten worden. Bereits im Jahre 1169 hatte er selbst die Amtleute der Richerzeche berufen, um sich mit ihnen zu berathen (§. 34). Und auch im Schiedspruch von 1258 hatte er sie anerkannt und nur ihre Uebergriffe bestritten. Der von dem Erzbischof Konrad beanstandete und bereits von Engelbert I. im Anfang des 13. Jahrhunderts abgeschaffte Rath war demnach ein neuer Rath, der sich, wiewohl von Engelbert I. abgeschafft, gegen den Willen des Erzbischofs dennoch erhalten hat. Daher konnte die Bürgerschaft im Jahre 1258 von ihrem Rechte einen solchen Rath zu wählen sagen,

8) Zwei Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258 u. 263. Quellen, II, 410 u. 416. vrgl. noch §. 203.

9) Im Jahre 1180 traten die Kirchspielleute von St. Martin, St. Brigiden und Airsbach ihre auf dem Altenmarkt zu Köln gelegenen Gebäude an die Bürgerschaft von Köln (universitas civium) ab. Nach Urk. von 1180 in Quellen, I, 583. — ut edificia, que in veteri foro parrochiani sancti Martini et parrochiani sancte Brigide et illi de Oversburg absque jure hereditario hactenus tenuerunt, universitati civium hereditario jure possidenda conferrent. Que edificia, sicut a predictis parrochianis universitati civium collata sunt —. Sie gehörten demnach damals noch nicht zur Stadtgemeinde von Köln.

10) Quellen, II, 385 Nr. 43. — ipsi tamen cives, inscio archiepiscopo ac irrequisito et sine consensu, suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem iuraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut — ipsa regatur, quod quidem, cum temporibus Engilberti

daß dieses Wahlrecht auf einem alten Herkommen beruhe [11]). Dieser Rath hat sich demnach offenbar am Anfang des 13. Jahrhunderts bei Gelegenheit der Vereinigung der Kirchspiele mit der Altstadt oder wenigstens veranlaßt durch diese Vereinigung aus den in der Altstadt und in den Kirchspielen ansäßigen Geschlechtern gebildet. Und aus ihm ist sodann der spätere enge Rath hervorgegangen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch bestand nämlich, neben den Amtleuten der Richerzeche und neben den Vorstehern der Kirchspiele, für die Gesammtbürgerschaft nur ein Rath. Und erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts kam dazu während den fortwährenden Kämpfen mit dem Erzbischof noch ein zweiter Rath, der weite Rath, welcher, wie wir sehen werden, aus den in der Altstadt und in den Kirchspielen angesessenen Geschlechtern und Gewerbsleuten gebildet worden ist [12]).

Wie dem nun aber auch sei, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts neben dem Amte der Richerzeche und neben den Räthen in den Kirchspielen und Vorstädten noch zwei Stadträthe, ein enger und ein weiter Rath, bestanden haben.

§. 59.

Der enge Rath, auch **consilium artum** [1]) und **consilium privatum** genannt [2]), bestand das ganze 14. Jahrhundert hindurch aus 15 Mitgliedern [3]). Dieser enge Rath ist nun offenbar aus

---

episcopi bone memorie committeretur, ipse obtinuit, id ipsum reici atque tanquam illicitum reprobari.

11) Schiedspruch von 1258 Nr. 43 in Quellen, II, 395. dicimus, quod ab hiis, quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis, qui jurabunt —.

12) Für diese Entstehungszeit sprechen auch die von Lambert, II, 346—349 angeführten Gründe.

1) Eidbuch von 1321 §. 5—7, 12, 15 und 20 in Quellen, I, 2 ff. — domini de consilio arto — consules in arto consilio —.

2) Eidbuch von 1321 §. 20, 25—28 in Quellen, II, 6 ff. domini consules in privato consilio — domini in privato consilio — ad consilium civitatis privatum. Urk. von 1331 bei Clasen, der kölnische Senat, p. 19. und in Materialien zur Statistik, I, 12, p. 510.

3) Eidbuch von 1321 §. 25, 27 u. 33, von 1341 §. 2, 3, 6 u. 8 und von 1372 §. 3 ff. in Quellen, I, 7, 9. 15, 16, 43 ff.

dem seit der Vereinigung der Kirchspiele und Vorstädte mit der Altstadt entstandenen neuen Rath hervorgegangen. Denn er bestand aus theils in der Altstadt theils in den Vorstädten und Kirchspielen angesessenen Geschlechtern. Die Overstolze z. B. und andere in den Vorstädten angesessene Geschlechter [4], werden in sämmtlichen Rathsverzeichnissen von 1304, 1326, 1334, 1344 u. a. m. als Mitglieder des engen Rathes genannt [5]). Sehr wahrscheinlich erhielten anfangs die Vorsteher der Kirchspiele und der Vorstädte (die officiales parrochiarum und illi, qui plebeum in parrochiis consilium et regimen hactenus optinebant) Zutritt zu dem neuen Rath. Denn bereits im Jahre 1258 haben sie mit den Bürgern von Köln, d. h. wohl im Rathe von Köln, über die Fleisch- und anderen Bänke in den Kirchspielen verfügt [6]). Und schon im Jahre 1259 konnten sie aus diesem Rathe entfernt werden [7]). Sie waren nämlich in den Vorstädten angesessene Geschlechter, welche in den für die Gesammtgemeinde gebildeten Geschlechterrath aufgenommen worden sind. Die Anzahl dieser Rathsherren scheint anfangs nicht bestimmt gewesen zu sein. Denn im Jahre 1265 werden 13 [8]), im Jahre 1297 nur 8 consules genannt [9]). Erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts wird regelmäßig von 15 Mitgliedern dieses Rathes gesprochen, aber damals schon als von einer bereits bestehenden Einrichtung, so daß demnach die Festsetzung dieser Anzahl in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Sehr wahrscheinlich hat sich daher dieser Geschlechterrath in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts während den Streitigkeiten mit den Erzbischöfen gebildet.

Der Kampf mit den Erzbischöfen wegen Bildung dieses neuen Rathes hatte nämlich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts begonnen. Der Erzbischof Engelbert I. hatte, wie wir gesehen, den

---

4) Die Overstolze waren in der Vorstadt Niederich angesessen. Urk. von 1347 bei Clasen in Materialien, I, 12. p. 513. Birkelin et Tillmannus Overstolz ceterique scabini de Niderich. —

5) Quellen, I, 77 u. 78.

6) Quellen, II, 401.

7) Zwei Urk. von 1259 in Quellen, II, 410 u. 416.

8) Urk. von 1265 in Quellen, II, 531. Lacomblet, II, 325. — XIII cives, qui sunt consilium civitatis — vielleicht 12 consules und ein Bürgermeister.

9) Urk. von 1297 bei Ennen, Gesch. I, 634 f.

neu gebildeten Stadtrath aufgelöst. Der Rath dauerte jedoch nach wie vor fort. Daher wurde der bekannte Reichsschluß von 1232 über die Abschaffung der Stadträthe auch nach Köln geschickt [10]). Zum offenen Kampfe kam es jedoch erst seit dem Jahre 1258. Der Erzbischof Konrad von Hochstaden wiederholte nämlich in diesem Jahre die bereits von Engelbert I. aufgestellten Behauptungen und Beschwerden und vermehrte dieselben bis auf 53 [11]). Der Streit ward jedoch durch einen Vergleich beigelegt. Und wiewohl dieser keinen Erfolg gehabt hat, so ist er dennoch historisch merkwürdig, indem er die Grundlage der späteren Verfassung enthält. Schon im Jahre 1259 begann nämlich der Erzbischof den Kampf von Neuem. Er benutzte die Streitigkeiten der Gemeinde mit den Geschlechtern zu seinen Zwecken. Er wendete sich zuerst an die Altbürger oder an die Geschlechter. (an „die richsten" und an „die heren van der Stat" [12]). Sie wollten sich jedoch nicht mit ihm einlassen, da sein Begehren gegen die städtischen Freiheiten sei. („want it weder die vryheit der stede geinck") [13]). Nun wendete sich der Erzbischof an die Reichsten unter den Wollewebern und an die übrige Gemeinde („die richsten die hie bekante van den weueren ind den gemeinden") [14]), und diese versprachen ihm Hilfe. Unter ihrem Beistande wurde nun zuerst die mächtige Münzer Hausgenossenschaft abgeschafft [15]). Dann kam die Reihe an die Schöffen [16]) und an diejenigen Stadträthe, d. h. diejenigen Vorsteher der Richerzeche und die Amtleute in den Gebuirschaften, welche keines guten Rufes genossen. Auch sie wurden ihres Amtes entsetzt [17]) und neue Schöffen eingesetzt, unter ihnen zwar auch einige

10) Urk. von 1232 in Securis, p. 41.
11) Lacomblet, II, 244—247. Quellen, II, 381—386.
12) Hagen, V. 1190 ff. Köln. Chron. Fol. 203 a.
13) Hagen, V. 1200. Köln. Chron. Fol. 203 a.
14) Hagen, V. 1207 ff. Köln. Chron. Fol. 203 a.
15) Urk. von 1259 in Quellen, II, 407 ff. Wegen des Datums dieser Urk. vrgl. Burckhardt, p. 132 u. 142. Köln. Chron. Fol. 203 b.
16) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. Quellen, II, 409 ff. Köln. Chron. Fol. 204 b „Do die Huyssgenoissen alsus intsatzt waren, do „insatzte he ouch die Scheffen van der Stat" —. Hagen, V. 1221 ff.
17) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 258. Quellen, II, 410. de illis, qui rectores erant officii dicti Rigercegheyt, neonon de illis qui ple-

von den Geschlechtern, z. B. ein Overstolz, ein Rodenkirchen u. a. m., welche sich während des Kampfes wahrscheinlich an die Gemeinde angeschlossen hatten, meistentheils jedoch nur Gewerbsleute, z. B. Weber, Metzger („keilsticher", d. h. Kehlstecher), Bäcker, Brauer, Fischer und andere Leute aus der Gemeinde [18]). Daher nennt sie der aristokratisch gesinnte Hagen und nach ihm auch die Kölner Chronik sammt und sonders Esel [19]). Hiemit war jedoch die aufgeregte Gemeinde noch nicht zufrieden. Und es zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit wieder die alte Erfahrung, daß es leichter ist, die Massen aufzuregen, als sie nachher zu beherrschen. Man nahm den abgesetzten Schöffen ihre Wappen und Schwerter [20]). Zwölf der Vornehmsten („der bester zweilve") wurden gefangen, die Uebrigen flohen. Einige aus dem Volke verlangten sogar ihren Tod. Der Erzbischof gedachte jedoch ihrer geleisteten Dienste und ließ sie entfliehen [21]). Mittlerweile stolzirten die neuen Schöffen in Hüten mit Pfauenfedern einher, beschatzten Arme und Reiche und theilten mit dem Erzbischof ihre Beute. Und um seine Huld und Gnade zu erhalten und zu bewahren, sprachen sie kein Urtheil ohne ihn zuvor um seine Meinung zu fragen [22]). Die Folge davon war Willkür nach allen Seiten und zumal für die in der Stadt zurückgebliebenen Geschlechter ein ganz unerträglicher Druck, der sich bei jeder Gelegenheit Luft zu machen suchte. Am Ostertage des Jahres 1260 [23]) entstand zwischen den Fischern, Fleischern („vleischmenger") und den Geschlechtern Streit in einer Kirche. Ein Fleischer ward erschlagen. Hierauf griff die Gemeinde zu den Waffen und es kam zu einem Kampfe mit den Geschlechtern, in welchem

beum in parrochiis consilium et regimen hactenus optinebant, ita statuimus, quod — de cetero officiorum ipsorum regimine sint carentes. — ne de premissis officiis de cetero intromittant vel consiliis civitatis audeant interesse.

18) Hagen, V. 1246—1254. Köln. Chron. Fol. 204 b. Urk. von 1259 bei Securis, p. 26 u. 83 und Lacomblet, II, 259. Quellen, II, 412.

19) Hagen, V. 1255—1258. Köln. Chron. Fol. 204 b.

20) Hagen, V. 1223.

21) Hagen, V. 1225—1245. Köln. Chron. Fol. p. 204 b.

22) Hagen, V. 1260—1274. Köln. Chron. Fol. 205 a.

23) Vrgl. Hagen v. 1304 mit Urk. von 1260 bei Lacomblet, II, 271. Quellen, II, 428 und Securis p. 87 und Burckhardt, p. 150 Note.

16 von der Gemeinde getödtet und 50 verwundet worden sind. Und der Erzbischof benutzte auch diese Gelegenheit wieder, um die Geschlechter zu vernichten oder wenigstens zu demüthigen. Wer seine Huld nicht mit Geld erkaufen konnte mußte auswandern. Aber auch die Zurückbleibenden mußten ihm noch 600 Mark zahlen und barfuß vor ihm in seinem Sale erscheinen [24]). Allein schon nach wenigen Tagen kam es wieder zum Kampf. Die Geschlechter beschwerten sich nämlich über die Habsucht der neuen Schöffen, und nannten vier mit ihren Namen. Der Erzbischof wollte nicht helfen, indem er die neuen Schöffen selbst eingesetzt habe, sie also nicht fallen lassen könne. Erst als die Sturmglocke ertönte bestieg er den Richterstuhl in seinem Sale. Da war es aber schon zu spät. Die bedrohten Schöffen hatten bereits das Volk zu den Waffen gerufen! Auch die Geschlechter hatten sich in Sanct Columban und in der Rheingasse versammelt! — Allein mit List erreichte nun der Erzbischof dennoch seinen Zweck. Zwanzig von den Geschlechtern, zwölf von der Rheingasse und acht von Sct. Columba, unter ihnen die vier Edelsten und Mächtigsten, lockte er hinterlistiger Weise auf seinen Sal, ließ sie daselbst verhaften und auf seine Burgen zu Lechenich, Godesberg und zu Ahr abführen. Die Uebrigen aber ergriffen die Flucht [25]). Und auch die Flüchtigen wurden noch durch einen Urtheilsspruch aller ihrer Häuser und Güter beraubt [26]). Nun war der Erzbischof Herr in der Stadt und das Stadtregiment lag in seinen Händen. (totam civitatem et regimen ejusdem Dominus Conradus in suam redegit omnino potestatem). Und um seine Gewalt zu behaupten, nahm er von den Stadtmauern und Pforten Besitz [27]). Der Streit dauerte indessen auch unter Konrads Nachfolger, unter dem Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg noch fort [28]). Seitdem jedoch die Geschlechter („die edel Burgere") die Stadtthore und die beiden Festen, Beyen und Rile, wieder besetzt hatten [29]), wurde der Streit wieder

24) Hagen, V. 1300—1394. Köln. Chron. Fol. 205 a.

25) Hagen, V. 1405—1560. Köln. Chron. Fol. 205—207.

26) Urk. von 1260 bei Securis, p. 86.

27) Magnum chron. Belgicum bei Pistorius, III, 260. Köln. Chron. Fol. 207 a vrgl. über diesen Kampf Burckardt, p. 131—157.

28) Köln. Chron. Fol. 207—214. Hagen, V. 1615 ff.

29) Köln. Chron. Fol. 214 b. und 215.

versöhnt. Die Stadt erhielt ihre Freiheiten zurück und die alten Schöffen wurden wieder in ihr Amt, und die ihrer Güter Entsetzten in ihr Erbe eingesetzt [30]). Die Ruhe selbst kehrte aber nicht wieder zurück. Denn nun begannen die Kämpfe der Geschlechter mit den Zünften und der Geschlechter unter sich. Nur zu oft hatten nämlich die Geschlechter jene Kämpfe mit den Zünften und mit den hinter dieser stehenden Erzbischöfen für ihre eigenen Händel mit anderen Geschlechtern benutzt. Sie stellten sich sogar an die Spitze der Zünfte selbst, um mittelst ihrer die ihnen feindlichen Geschlechter zu bekämpfen [31]). Sie lebten daher, wie die Kölner Chronik (Fol. 224) sagt, wie Katzen und Hunde mit einander. („sich vnder eyn haſſent als katzen ind hunde").

Eine Folge des Sieges der Geschlechter im Jahre 1262 war jedoch die wiederhergestellte Herrschaft der Geschlechter. Und in diese und in die darauf folgende Zeit fällt offenbar die Entstehung der 15 rathsfähigen Geschlechter. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde nämlich die Zahl der aus den in der Stadt und in den Vorstädten ansäßigen Geschlechtern zu wählenden Rathsmitgliedern auf 15 festgesetzt. Denn seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts bildete diese Zahl bereits schon die Regel. Und da dieser Rath von den Funfzehnern selbst in der Art gewählt wurde, daß jedes ausscheidende Mitglied das Recht hatte, ein Mitglied seines Geschlechtes in Vorschlag zu bringen [32]), so sind aus diesen Fünfzehnern die 15 rathsfähigen Geschlechter hervorgegangen. Man nannte daher diese fünfzehn Geschlechter „die alde heirschaft" [33]),

30) Urk. von 1262 bei Securis, p. 90. Lacomblet, II, 291 ff. Köln. Chron. Fol. 217.

31) Köln. Chron. Fol. 226 u. 227.

32) Eidbuch von 1321 §. 25 in Quellen, I, 7. quando quindecim, qui sederunt in consilio, eligere debent alios quindecim ad privatum consilium, si pater alicujus filii eligitur, tunc filius —. Eidbuch von 1341 §. 8 in Quellen, I, 16. — „so sollen die vünfzene heren „kesin andere vünfzene up den reichten kurebach van gesleichten, irre „eelich eynen van sime gesleichte" — vrgl. §. 14, p. 17. Eidbuch von 1372 §. 12, von 1382 §. 2 und von 1395 §. 2, eod. p. 46, 55 und 63.

33) Köln. Chron. Fol. 213 a., 285 a. vrgl. Clasen, Kölner Senat, p. 13 und Clasen, das edele Cöllen, p. 96—99.

da dieselben die Herrschaft in Köln wirklich in Händen hatten.

Neben diesem Rath der Fünfzehner erhielten sich nun aber auch in der Altstadt und in den Kirchspielen und Vorstädten die alten Räthe dieser Stadttheile, in der Altstadt nämlich, wie wir sehen werden, das Amt der Richerzeche und in den übrigen Stadttheilen die officiales parrochiarum, zur Besorgung der Lokalangelegenheiten dieser Stadttheile, während die Fünfzehner die Gesammtangelegenheiten aller Stadttheile zu besorgen hatten. Der Rath der Fünfzehn wurde daher, zum Unterschiede von dem Rathe der Altstadt und der Kirchspiele, der große Rath (majór consilium civitatis) [34]) oder der hohe Rath, insgemein aber consilium civitatis, consilium burgensium und consilium Coloniense [35]), oder der Rath von Köln genannt [36]). Und dieser hohe Rath besorgte das ganze 13. Jahrhundert hindurch die Gesammtangelegenheiten der Stadt. Denn neben ihm hat, für die Gesammtangelegenheiten, während dieser Zeit kein anderer Rath bestanden.

§. 60.

Erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts tritt neben diesem hohen Rathe, der von nun an der enge Rath genannt wurde, noch ein zweiter Rath, der weite Rath, hervor, der jedoch, wie wir gesehen, bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestanden haben muß (§. 58). Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden nämlich die Gesammtangelegenheiten der Stadt von dem hohen Rathe besorgt, bei wichtigeren Angelegenheiten jedoch die Gesammtgemeinde beigezogen, wie dieses auch schon von den Amtleuten der Richerzeche zu geschehen pflegte (§. 57). Daher heißt es öfters: intererant scabini, consules, fraternitates et populus communitatis Coloniensis [37]). Consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium. — In quorum omnium multitudine et audien-

34) Urk. von 1290 bei Clasen, Schreinspr. p. 41.

35) Mehrere Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrh. bei Clasen, in Materialien, I, 12, p. 509—515.

36) Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 746 f.

37) Urk. von 1259 in Quellen, II, 409.

tia — si omnes in hanc sententiam consentirent — [38]). **Quod c o m m u n i t a s p o p u l i congregata publice adclamamavit, quod consentirent quod domini consules** [39]). Unter dieser **universitas civium** und unter dem **populus communitatis** muß aber offenbar, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Gesammtgemeinde, so wie unter den **consules** der Rath der Gesammtgemeinde verstanden werden. Die Fälle nun, wann diese Beiziehung der Gemeinde nothwendig war, und die Zahl der beizuziehenden Bürger war aber nicht bestimmt. Die Art und die Fälle der Beiziehung hingen vielmehr, wie in anderen Städten, von der Willkür des hohen Rathes ab. Die fortwährenden Streitigkeiten mit dem Erzbischof und mit den Zünften haben demnach sehr wahrscheinlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts zur Fixation dieser Anzahl, also zur Bildung eines weiten Rathes geführt.

Der weite Rath wurde auch **consilium amplum** [40]), **consilium generale** [41]) oder auch bloß **consilium** genannt [42]), und er bestand anfangs aus zwei und achtzig [43]), später, seit dem Wollenweberaufstand, aus ein und dreisig Mitgliedern [44]). Dieser weite Rath hatte die Bestimmung die in den verschiedenen Stadttheilen angesessene Bürgerschaft, also die Gesammtbürgerschaft, zu repräsentiren. (**ac pluribus aliis tam majoribus quam popularibus — n o m i n e u n i v e r s i t a t i s ac u n i v e r s i t a t e m, consilium, majores et c o m m u n i t a t e m r e p r a e s e n t a n t e s)** [45]). Er sollte daher aus allen in der Altstadt und in den Kirchspielen an-

38) Urk. von 1259 in Quellen, II, 410 u. 411.

39) Urk. von 1347 bei Ennen, Gesch. II, 472.

40) Quellen, I, 79 u. 80.

41) Eidbuch von 1321 §. 7, 9 u. 12 in Quellen, I, 3 u. 4. una cum octoginta et duobus in generali consilio —. de generali consilio. —

42) Urk. von 1331 bei Clasen, köln. Senat, p. 19. una cum consilio privato ac omnibus dominis de consilio —.

43) Eidbuch von 1321, §. 1, 7, 9 u. 12 und Eidbuch von 1341 §. 126 in Quellen, I, 2, 3, 4 u. 31. Urk. von 1350, eod. p. 79—80.

44) Eidbuch von 1372, §. 2, 3, 4, 7, 8, 11. Eidbuch von 1382 §. 2 u. 7. Eidbuch von 1395 §. 2 u. 4 in Quellen, I, 43 ff, 55 ff. u. 63 ff.

45) Urk. von 1377 bei Ennen, Gesch. II, 474.

gesessenen Leuten [46]), also nicht bloß aus den nicht rathsfähigen Geschlechtern, sondern auch, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus den Gewerbsleuten und aus den übrigen in der Stadt angesessenen Leuten gewählt werden [47]).

§. 61.

Neben diesem engen und weiten Rathe bestanden nun auch die Kirchspielsräthe und das Amt der Richerzeche, wie in vielen Dorfgemeinden die Realgemeinde [1]), nach wie vor fort [2]), die Kirchspielsräthe, wie wir sehen werden, zur Besorgung der besonderen Kirchspielsangelegenheiten (§. 203) und auch das Amt der Richerzeche zunächst zur Besorgung der Angelegenheiten der Altstadt, zu gleicher Zeit aber auch noch mit einer gewissen Oberherrlichkeit über die übrigen Stadttheile. Die Amtleute der Richerzeche hatten unter Anderem das Recht der Aufnahme in die Bürgerschaft und in die Weinbruderschaft. Denn erst im Jahre 1382 wurde ihnen dieses Recht entzogen (§. 57

---

46) Eidbuch von 1341 §. 126 in Quellen, I, 81. „Der Rait, de usgeit, „sal schicken inde bewaren, dat die zwene inde Eythich in den kirspe„lin andere zwene inde Eychzich — kesin up den dach". — In den Rathsverzeichnissen des weiten Raths aus der Mitte des 14. Jahrhunderts werden die Stadträthe aus den verschiedenen Kirchspielen und Vorstädten mit Namen genannt. Quellen, I, 79—81.

47) In dem Rathsverzeichnisse von 1350 und in einem späteren in Quellen, I, 79—81 werden viele Geschlechter, unter ihnen auch Schöffen und Ritter, aber auch ein Koufman, ein aurifer und zwei apotecarius genannt. Eidbuch von 1372 §. 3 in Quellen, I, 43. — „sal man „oich keisen einen widen Rait, der ym gezale sijn sal XXXI der nutzter „in des beirffter, de man haven mach, so wa da binnen Coelne gesessen „sessen sint" — vergl. §. 13, p. 46. Eidbuch von 1382. §. 2. eod. p. 55. Dieselben Worte. Eidbuch von 1395 §. 4 eod. p. 64. — „guder birver lude kiesen die besten ind nutzten, die sij haven off vyn„den moigen up den Eydt, so wa die bynnen Coelne gesessen synt, „ussgescheiden dat man geynen inkomenen Man zo Raide kiesen en sall, „hee en have zovoerentz X jair lanck bynnen Coelne gewoynt ind alda „geerft ind gegut sij." —

1) Meine Gesch. der Dorfverf., II, 249 u. 250. vergl. oben §. 47.

2) Urk. von von 1352 in Quellen, I, 369 u. 367. Urk. von 1360, eod. p. 360. Eidbuch von 1372 §. 32, p. 48. vergl. noch eod. p. 430.

Not. 13). Auch ging in Schreinangelegenheiten eine Berufung von den Kirchspielsräthen an das Amt der Richerzeche (§. 57). Die Amtleute der Richerzeche machten ferner nach wie vor Verordnungen über das Gewerbewesen, z. B. über die Bruderschaft der Wollenweber[3]) und über die Bruderschaft der Gewandschneider[4]). Auch hatten die Gewerbsleute dem Amte der Richerzeche immer noch Abgaben zu entrichten, z. B. die Bruderschaft der Gewändschneider[5]) und die Weinbruderschaft[6]). Und selbst die beiden Bürgermeister sollten den Amtleuten der Richerzeche jedes Jahr noch die hergebrachten Ehrengeschenke machen[7]). Das Einkommen der Richerzeche war demnach immer noch sehr bedeutend[8]).

Die Kirchspielsräthe und das Amt der Richerzeche bestanden demnach neben dem engen und weiten Rath fort. Der enge und weite Rath stand jedoch über ihnen. Und in wichtigen Angelegenheiten mußten sie gemeinschaftlich mit einander handeln und sich mit einander vertragen, d. h. ein Uebereinkommen mit einander treffen, z. B. in Gewerbsangelegenheiten[9]), bei der Aufsicht über die Lebensmittel[10]), bei der Erlassung einer neuen Fischmarktordnung und eines Fischzolls[11]) und bei anderen Anordnungen zum Besten der Stadt[12]). Daher werden im Jahre 1297 neben den

---

3) Urk. von 1332 in Quellen, I, 381 f. „Wir amptlude up der burger„huys van der Rigerzechgeide burgere zu kolne don kůnt" u. s. w.

4) Urk. von 1360 in Quellen, I, 360. — „Die geschreven steit in deme „brieve den die gewandsnedere under den geedemen haynt von unsen „heirren von me ampte der Richerzecht." —

5) Urk. von 1352 in Quellen, I, 369. — „dem Ampte van der Richart„zechheyt zwa mark." —

6) Verordnung in Quellen, I, 156. — „dem ampte der Richartzegede van „jeclicher bruderschaff 1 marck." vergl. noch Bürgerverzeichniß aus 14. Jahrh. in Quellen, I, 146 Nr. 9.

7) Statute der Richerzeche aus 14. Jahrh. in Quellen, I, 139 ff.

8) Renunciationsurkunden in Quellen, I, 143 u. 144.

9) Urk. von 1360 in Quellen, I, 360. Verordnung über die Weinbruderschaft und über den Weinzapf. Quellen, I, 155. Ennen, Gesch. II, 483.

10) Das neue Buch aus 14. Jahrh. Quellen, I, 430.

11) Quellen, I, 112. Nr. 34.

12) Quellen, I, 143 u. 144.

Schöffen und consules auch 16 Officialen der Richerzeche genannt[13]). Und diese verschiedenen Räthe haben sich troz aller Kämpfe der Zünfte mit den Geschlechtern bis zum Jahre 1370 erhalten. Denn erst seit dem Aufstande im Jahre 1369 wurde die Abschaffung der Richerzeche begehrt[14]) und im Jahre 1370 die Bildung eines neuen Rathes beschlossen (§. 311).

Eine öffentliche Gerichtsbarkeit hatten aber alle diese Räthe nicht.

§. 62.

Die öffentliche Gerichtsbarkeit lag, wie anderwärts auch, in den Händen der Gerichtsschöffen. Diese Schöffen bildeten nur in Köln, wie sonst nirgends, eine eigene Genossenschaft fraternitas scabinorum)[1]), bestehend aus wirklichen Schöffen (scabini) und Schöffenbrüdern (fratres scabinorum, fratres senatorum, confratres scabinorum[2]), vielleicht auch scabilinus genannt)[3]). Die Schöffen wurden aus den Schöffenbrüdern und diese aus den beerbtesten Bürgern oder aus den Geschlechtern gewählt[4]). Das Amt der Schöffen bestand im Rechtsprechen. Aber auch die Schöffenbrüder konnten zu gerichtlichen Verhandlungen beigezogen werden, jedoch nur um gerichtliches Zeugniß abzulegen[5]) und zur Be=

13) Ennen, Gesch. I, 634.

14) Köln. Chron. fol. 273 b. „Item wir willen ouch dat men brech dat „Ampt van der Rijchertzechen." —

1) Urk. bei Clasen, der kölnische Senat, p. 5.

2) Urk. von 1178 bei Lacomblet, I, 326. Urk. von 1159 in Quellen, I, 552. dipl. von 1258, 1259 u. 1377 bei Securis, p. 25, 78, 83, 85 u. 138.

3) Urk. von 1319 in Quellen, I, 180. — prouenit ad officium scabinatus et fuerit scabilinus. Ich habe das Wort scabilinus in keinem Gloßar gefunden.

4) Urk. von 1377 bei Securis, p. 138. — „kiesen sollen einen anderen „Scheffen uß getzale der Scheffen Bruder den beerffsten — die van „den Geschlechten syn binnen Cölne" —. Urk. von 1250 bei Ennen, Quellen, II, 437. Stadtrecht von 1611 art. 25. — „Derselbe (Schöf= „fenbruder) sey dan jnn Cölln geerbtt vnnd geguth."

5) Urk. von 1361 bei Clasen, Schreinspr. p. 46. Factum est in presentia judicum — et senatorum et confratrum eorum atque

sorgung anderer Nebengeschäfte. (Vort so solen ind moigen die Scheffenbroedere, die werrentlich synt, by die Scheffene gaen in dat gerichte, clagen zu bewaren, wonden zu sien, laster zu zugen, verstentenisse zu doen, geweldigen zu doen, gebot zu doen, bestentenisse zu doen, bescheit zu doen, by dat Schrije zu gaen, vmb sachen, die sy seluer angeent, ind da by bliuen, bis man die urkunde wijst ind as dan solen sy ussgaen, mer sy en solen engeyn part machen)[6]). An der Spitze der Genossenschaft standen die Schöffenamtleute (officiales scabinorum)[7]). Sie wurden auch die höchsten Schöffen oder scabini majores genannt[8]) und sie bestanden aus den abgehenden Schöffen, also aus den Schöffen des vorigen Jahres (qui officium sui scabinatus meruerunt)[9]). Diese Schöffenamtleute hatten die Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen und die zu dem Ende nothwendigen Verordnungen zu machen, insbesondere auch die Schöffen und Schöffenbrüder[10]) und den Schöffenmeister (magister scabinorum) selbst zu wählen[11]). Die Amtleute der Schöffen

---

aliorum probabilium virorum vero testimonio confirmatum. In Urk. von 1159 in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 552. unter den Zeugen. omnes tam senatores quam senatorum fratres. Urk. von 1178 bei Lacomblet, I, 326. testimonio duorum virorum qui scabini sint vel confratres scabinorum. Quellen, II, 577.

6) Quellen, I, 196.

7) Urk. bei Clasen, Schreinspr. p. 69 und bei Clasen, köln. Senat p. 5 u. 6.

8) Köln. Chron. fol. 282. dipl. von 1349 bei Securis, p. 122.

9) Dipl. von 1363 bei Securis, p. 143.

10) Dipl. bei Clasen, köln. Senat, p. 6. quod officiales scabinorum — in eligendis scabinis et fratribus scabinorum. Urk. von 1250 bei Ennen, Quellen, II, 437. — dipl. von 1363 bei Securis, p. 143. nemo potest et debet esse scabinus, nisi per scabinos Colonienses, qui officia scabinatus meruerunt, eligatur..

11) Dipl. bei Clasen, köln. Senat, p. 5 und Schreinspr. p. 69. — quod officiales scabinorum statuerunt, quod quemcunque in magistrum scabinorum elegerint, ipse omnibus scabinis et fratribus cereos administrare debet u. s. w. Der Schöffenmeister wurde auch magister senatorum (Urk. von 1171 in Quellen, I, 564.) und Schöffenmeistere genannt. Eidbuch von 1341 §. 158 in Quellen, I, 37.

hatten demnach bei der Schöffenbrüderschaft dieselbe Stellung wie die Amtleute der Richerzeche bei der Richerzeche, und die Schöffenmeister die Stellung der Bürgermeister. Beim Abgang eines Burggrafen propter desidiam burggravii) durften sie sogar zum stellvertretenden Richter einen Schöffen ernennen (de uno scabino pro judice concordare)[12]. Die Schöffenbruderschaft (fraternitas scabinorum) war demnach von der Richerzeche völlig verschieden in der Art nämlich, daß zwar die Schöffenbrüder und die Schöffen selbst zu den Geschlechtern und daher zur Richerzeche, nicht aber umgekehrt alle Geschlechter oder alle Mitglieder der Richerzeche zur Schöffenbruderschaft gehört haben. Die Schöffenbrüder sollten, wie wir gesehen haben, aus den beerbtesten Geschlechtern, also aus der Richerzeche gewählt werden. Auch konnten die Schöffen in den Stadtrath und zu Bürgermeistern ernannt werden[13]. Und das ganze 14. Jahrhundert hindurch findet man in dem aus den Geschlechtern genommenen engen Rathe viele Schöffen[14]. Unerwiesen ist jedoch die Behauptung von Clasen[15], daß die Bürgermeister immer nur aus den höchsten Schöffen oder aus den Vorstehern der Schöffenbrüderschaft hätten gewählt werden müssen, daß demnach das Bürgermeisteramt für die Schöffen der Weg gewesen sei, um zur Richerzeche zu gelangen. Ueberhaupt ist dessen ganze Anschauungsweise über das Schöffenthum und über die Richerzeche unrichtig. Denn Clasen rechnet das Amt der Officialen der Richerzeche und der Bürgermeister zum Schöffenthum und hält die Richerzeche selbst nur für ein erweitertes Schöffenthum[16], während man umgekehrt mit weit mehr Recht sagen könnte, das Schöffenthum sei ein bloßer Ausschuß der Richerzeche gewesen. Eben so unrichtig ist aber auch die Ansicht von Fahne[17], nach welcher die Richerzeche eine Verbindung der Schöffen unter sich gewesen sein soll.

Die Zeit der Entstehung dieser Schöffenbruderschaft liegt

12) Dipl. von 1363 bei Securis, p. 143.
13) Köln. Chron. fol. 226 u. 273. b.
14) Quellen, I, 77—79.
15) Köln. Senat, p. 4 u. 6.
16) Clasen, köln. Senat p. 3—6.
17) Geschichte der Kölnischen u. s. w. Geschlechter. Köln 1848, I, 34.

völlig im Dunkeln. Sie reicht jedoch schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn schon in dem erwähnten Weisthum von 1169, welches aber vielleicht einer etwas späteren Zeit angehört, wird der Schöffenmeister (magistri scabinorum)[18]) und schon seit 1159 der Schöffenbruder (senatorum fratres und confratres scabinorum) gedacht[19]). Wahrscheinlich hängt die Entstehung dieser Genossenschaft mit der Immunität von den öffentlichen Landgerichten und mit der Erblichkeit des Schöffenamtes zusammen. Die Richerzeche ist nämlich aus der alten Stadtmarkgemeinde hervorgegangen und ihre Vorsteher, die Officialen der Richerzeche, waren die alten Stadtmarkbeamten. Als freie Genossenschaft stand aber die Richerzeche auch unter den öffentlichen Gerichten. Sie stellte daher zu dem öffentlichen Gerichte die nöthige Anzahl Schöffen, welche nach und nach ihr Amt erblich machten, wie dieses die Schöffengeschlechter beweisen, welche sich auch in Köln in bedeutender Anzahl finden[20]). Nachdem nun die Stadt Immunität von dem öffentlichen Landgerichte und ein eigenes Stadtgericht erhalten hatte, wurde auch die Zuständigkeit der Schöffen auf den Umfang der Stadtmark beschränkt. Es lag daher den Schöffen die Idee nicht sehr fern sich zur Erhaltung ihrer hergebrachten Rechte in eine Schöffengenossenschaft abzuschließen. Diejenigen Familien nun, welche das Schöffenamt erblich an sich gebracht hatten, bildeten die Schöffenbruderschaft, aus welcher die Schöffen genommen werden mußten, welche jedoch, wie wir gesehen, durch neue Aufnahmen aus den Geschlechtern ergänzt werden durfte. Die Schöffenbruderschaft bestand demnach ihrer Wesenheit nach aus den Schöffengeschlechtern,

18) Clasen, köln. Senat p. 5—6 glaubt, daß ursprünglich der Bürgermeister zu gleicher Zeit auch Schöffenmeister gewesen sei, und er schließt dieses wahrscheinlich aus den Worten a magistro scabinorum et civium Coloniensium bei Securis, p. 24 u. 25. Da es jedoch in dem richtigeren Texte bei Lacomblet, I, 303 und Quellen zur Gesch. von Köln, I, 558. a magistris scabinorum et civium heißt, so wird man dessen selbständige Stellung um so mehr annehmen müssen, als ja der Bürgermeister nicht immer der Schöffenbruderschaft angehört hat, öfters also gar nicht einmal Schöffenmeister sein konnte. Ueber die Zeit der Entstehung dieses Weisthums vergl. oben §. 57 Not. 16.

19) Urk. von 1159 u. 1178 in Quellen, I, 552 u. 577.

20) Vergl. Fahne, I, 85, 91, 119 u. 345.

während die Richerzeche alle Geschlechter, auch die Schöffengeschlechter mit einbegriffen, umfaßte.

Etwas dieser Schöffenbruderschaft ähnliches habe ich übrigens an keinem anderen Orte ausser etwa in Magdeburg (§. 161) wieder gefunden. Es kommen zwar öfters Schöffenbrüder oder, was dasselbe ist, Stuhlbrüder vor[21]) und das Mundatrecht von Weißenburg kennt auch noch Gerichtsverwandte. Allein es werden darunter immer die Mitschöffen oder die Urtheils- und Rathsgenossen verstanden. Auch haben diese nirgends wie in Köln eine solche geschlossene Genossenschaft gebildet. Daher erklärt sich auch der erbitterte Kampf gegen diese durch ihr festes Zusammenhalten allmächtig gewordene Genossenschaft in Köln, welcher erst mit der völligen Vernichtung der Schöffenbruderschaft als einer eigenen Genossenschaft im Jahre 1392 geendigt hat[22]).

Die Schöffen bildeten auch in Köln ein von dem Stadtrath getrenntes, nicht zu dem Rath gehöriges Collegium. Es saßen zwar, wie wir gesehen haben, viele Schöffen im Stadtrath (§. 55). Nach dem Eidbuche von 1372 sollten wenigstens zwei Schöffen im Rathe sitzen und die Schöffen nur dann übergangen werden dürfen, wenn einer der Bürgermeister aus den Schöffen genommen wurde[23]). Nach einer Verordnung von 1375 sollten indessen wieder wenigstens fünf Schöffen im Stadtrath sitzen[24]). Das Schöffencollegium selbst wurde aber nur ausnahmsweise, wenn Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt in Frage waren, beigezogen. Daher heißt es in den Urkunden das ganze 13. Jahrhundert hindurch so häufig: judices, magistri civium, scabini et consules universi[25]). Judices, scabini, consules et universi cives[26]). Judices, scabini ceterique consules et jurati universique cives[27]).

---

21) Grimm, II, 276 u. III, 581. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 384 u. 385.

22) Köln. Chron. fol. 277 ff. Clasen, köln. Senat p. 16.

23) Eidbuch von 1372 §. 13 in Quellen, I, 46.

24) Ennen, Gesch. II, 480.

25) Urk. von 1252, u. 1255 in Quellen, II, 321, 322, 361, 362 u. 365.

26) Urk. von 1261 in Quellen, II, 441.

27) Urk. von 1258, 1261 u. 1262 in Quellen, II, 403, 439 u. 447.

Judices, scabini, consules et tota communitas civitatis[28]. **Judices, scabini, consilium, fraternitates et universitas civium**[29]. **Scultetus, scabini, consules, universitas civium**[30]. Und in einer Urkunde von 1297 werden 16 Schöffen, 16 Officiale der Richerzeche und 8 Consules civitatis neben einander mit Namen genannt[31].

Auch in Köln war demnach die alte Verfassung eine Stadtmarkverfassung. Und aus ihr hat sich erst nach und nach die spätere Verfassung herausgebildet. Ich habe über die Entstehung dieser Verfassung hier weitläuftiger gehandelt, als es an dieser Stelle nothwendig war. Ich bin selbst der Zeit vielfach vorausgeeilt. Da jedoch die sehr verwickelte und noch sehr im Unklaren liegende Verfassungsgeschichte von Köln nur in diesem Zusammenhang klarer gemacht werden konnte, so wird man mir diese kleine Abschweifung verzeihen.

§. 63.

Allein nicht bloß in den ehemals römischen Städten ist die alte Stadtverfassung eine Stadtmarkverfassung gewesen. Dasselbe war auch bei den im inneren Deutschland entstandenen Städten der Fall, und zwar bei den freien eben sowohl wie bei den hörigen und gemischten.

In den freien Städten war ursprünglich gar keine andere Ortsverfassung möglich. Denn eine Hofverfassung bestand daselbst nicht. Eben so wenig eine öffentliche Ortsverfassung. Die alte Gemeindeverfassung muß demnach eine Ortsmarkverfassung gewesen sein (§. 39). Damit stimmt auch die Geschichte der alten freien Städte überein. Zu ihnen haben im inneren Deutschland, Magdeburg, Soest, Lübeck, Dortmund, Meldorf, Zug u. a. m. gehört. Einige von ihnen sind jedoch später, eine Zeit lang wenigstens, gemischte Gemeinden geworden, bis zuletzt allenthalben wieder die Freiheit gesiegt hat.

28) Urk. von 1259 in Quellen, II, 405.
29) Urk. von 1259, 1260 und 1262 in Quellen, II, 420, 428 u. 452.
30) Urk. von 1260 in Quellen, II, 430.
31) Ennen, Gesch. I, 684.

Magdeburg war, wie wir gesehen haben, eine freie Stadt (§. 22) und die alte Stadtgemeinde eine Markgemeinde. Denn jeder Bürger hatte ein Haus oder einen Hausplatz in der Stadt selbst[1]) und seinen Antheil an der der Stadt verliehenen ungetheilten Mark[2]). Die Stadtmark, welche auch Burgward genannt worden ist, scheint sehr ausgedehnt gewesen zu sein. Denn es gehörten zu ihr viele umherliegende Burgen und Höfe, deren Namen zum Theil heute noch in der Gegend von Magdeburg bekannt sind[3]). Die Stadtgemeinde war aber, wie die Dorfmarkgemeinde, eine Gemeinheit, eine communio civitatis. Und jemand zum Bürger aufnehmen hieß man ihn in die Markgemeinheit oder in die Markgemeinschaft aufnehmen[4]). Wer die Stadtmarkangelegenheiten ursprünglich besorgt habe, wird zwar nicht gesagt. Sehr wahrscheinlich waren es aber die alten Dorfmarkvorsteher, die Bauermeister oder Bauerrichter, welche sie besorgt haben. Denn die seit dem 13. Jahrhundert hervortretenden Rathmannen (consules) hatten die Marktpolizei und daher, wie die Dorfvorsteher, über das unrichtige Maß und Gewicht, über Speise- und andere Käufe („uber allerhande Spise-Kouf unde über Meynkouf") und über andere Marktangelegenheiten zu erkennen[5]). Und das Gericht dieser Rathmannen, welches von allen Bürgern bei Strafe

---

1) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 1 bei T. u. St. p. 271. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum. —

2) Schöffenweisthum §. 3. proprietatem, quam ad communionem civitatis de vestra largitate tam in campis quam in sylvis aut in quibuscunque locis tribuistis.

3) Chron. Magdeburg. bei Meibom; II, 272. — parochiam omnem — usque ad ea loca, ubi castra Unsburg, Wanslebe, Ottersleve, cum omnibus pertinentiis et villis, quae burchwardt appellantur. Rathmann, I, 41 u. 81. Du Cange, V. burgwardus, p. 753. Daß burgwardus auch den befestigten Ort selbst bedeutet hat, ist bereits schon bemerkt worden oben §. 5 u. 26.

4) Schöffenweisthum, §. 18. cives eum nullatenus in consortium et communionem recipere possunt. vergl. §. 3. eod.

5) Magdeburg. Schöffenbriefe von 1261, §. 2—6 und von 1304, §. 1 u. 2 bei T. u. St. p. 352 u. 449. vergl. Sächs. Lr. II, 13 §. 3. Meine Gesch. der Dorfverf. II, 184.

besucht werden mußte, nannte man Burding[6]), Burgerding[7]) oder verderbt auch Pording[8]) oder Parding[9]) öfters aber auch Bauerding („Bawerding[10]) oder „Buerding")[11]). Dieses Burding war von dem Gerichte des Burggrafen und des Schultheiß wesentlich verschieden. Denn es wird darunter in früheren und späteren Zeiten immer nur das Gericht der Rathmannen oder die Bürgerversammlung verstanden[12]). Die Ansicht Stenzels[13]), welcher das Burding oder Bürgerricht für ein Notrecht oder judicium cottidianum hält, ist demnach offenbar unrichtig. Denn auch in Magdeburg wurde das Notrecht von dem Burggrafen und Schultheiß gehalten. Das Notrecht war demnach kein Burding. Da jedoch der Burggraf und Schultheiß dabei keine Schöffen nothwendig hatte, vielmehr auch andere Bürger als Urtheilsfinder beiziehen durfte[14]), so konnte er das Nothgericht auch in der Bürgerversammlung (im Burding) halten, und von einem solchen Falle spricht offenbar Nicolaus Wurm an der von Stenzel angeführten Stelle, was denn Stenzel verleitet hat, das Burding selbst für ein Nothrecht zu halten.

Die Rathmannen (consules) sind demnach offenbar aus den alten Bauermeistern oder Bauerrichtern hervorgegangen. Denn sie hatten dieselbe Kompetenz wie jene, und ihre Sitzungen so wie die Bürgerversammlungen selbst hießen lange Zeit noch Burdinge oder Bauerdinge. Der Umstand, daß in dem Stadtrechte von 1188 und in dem alten Weisthum aus dem 13. Jahrhundert weder der Bauermeister noch der Rathmannen erwähnt wird, beweißt hiegegen nichts, indem daselbst bloß von dem Stadtrechte die Rede ist,

---

6) Magdb. Schöffenbrief von 1261, §. 3 u. 4. und von 1304, §. 1.
7) Gloße zum Sächs. Weichbild, art. 22.
8) Nicolaus Wurm bei T. u. St. p. 226.
9) Chron. Magdeb. bei Meibom, II, 334. coram consulibus in judicio, quod dicitur Pardingk.
10) Wurm bei T. u. St. p. 328 u. 329.
11) Urk. von 1294 bei Rathmann, II, 492.
12) Vergl. noch sämmtliche Urkunden bei Haltaus, p. 107 u. 108.
13) T. u. St. p. 225—227.
14) Magdeb. Schöffenbrief von 1261, §. 12 und von 1304, §. 7.

keineswegs aber von der Verfassung der Stadt, die ja damals noch jedermann bekannt war, also nicht mitgetheilt und auch nicht aufgeschrieben zu werden brauchte. Schon nach den ältesten Schöffenweisthümern sollten indessen die Rathmannen von den Bürgern und zwar auf ein Jahr gewählt werden, während die Schöffen auf Lebenszeiten („zu langir Ciet") gewählt zu werden pflegten[15]).

Auch Soest war eine freie Stadt (§. 19) und die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde. Die Soester Börde war nämlich ursprünglich, wie die Mark Heppenheim, das Land Delbrück u. a. m. eine Mark[16]) und Soest wahrscheinlicher Weise die erste Ansiedelung darin, welche jedenfalls schon bis ins 9. Jahrhundert hinaufreicht (§. 5). So wie rings um Heppenheim, Delbrück und um andere alte Villen, insbesondere auch um die alten Römerstädte Köln, Worms, Speier und Straßburg, eben so siedelten sich auch um Soest in größerer oder kleinerer Entfernung einzelne Bauerschaften an, welche nach und nach in mehrere Kirchspiele zusammengezogen worden sind. So wie jede Bauerschaft so bildete auch Soest eine eigene aus der großen Mark ausgeschiedenen Markgemeinde mit einer eigenen Feldmark[17]). Der Ort ward, wie wir gesehen, frühe ummauert und dadurch zu einer Stadt (urbs oder civitas) gemacht. Auf diese Weise ist die in der Stadt angesessene Bauerschaft eine Stadtbürgerschaft, die erbgesessene Bauerschaft also eine erbgesessene Bürgerschaft geworden, dadurch jedoch nicht aller Zusammenhang mit den in der Börde liegenden Bauerschaften aufgehoben worden. Diese scheinen vielmehr sammt und sonders in einer gewissen Abhängigkeit von der Stadt geblieben, die dicht um die Stadt herumwohnenden frühe schon zur Stadt gezogen, die Uebrigen aber in zehn Kirchspiele zusammengezogen und der städtischen Herrschaft unterworfen worden zu sein[18]), wie dieses mehr

15) Magdeb. Schöffenbrief von 1261, §. 1 und von 1304, §. 1.

16) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 47, 66 ff. u. 323. Da die Centen ursprünglich Marken waren, so bildete die Soester Börde auch eine Cent. Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, I, 165, 217 u. 243.

17) Aude Schrae, c. 6, 119, 123, 129, 133 u. 152. bei Emminghaus, p. 140 ff.

18) Emminghaus, p. 4 ff.

oder weniger auch bei Köln, Worms, Speier, Straßburg, Heppenheim u. a. m. der Fall war. Schon seit dem Anfang der 12. Jahrhunderts finden wir nämlich in Soest eine mit mehreren Bauerschaften verbundene Stadtgemeinde (totum commune civitatis)[19]). An der Spitze dieser Stadtgemeinde stand ein offenbar aus den alten Bauermeistern oder Bauerrichtern hervorgegangener Bürgermeister (magister burgensium oder magister consulum) und ein Stadtrath (consilium und totum consilium)[20]). Der Bürgermeister hatte sämmtliche Angelegenheiten der Stadt zu leiten. Denn ohne seine Zustimmung durfte die Sturmglocke nicht angeschlagen, keine städtische Botschaft abgesendet werden u. s. w.[21]). Der Stadtrath aber hatte auf dem Rathhause (in domo consulum) die Angelegenheiten der Stadtmark zu berathen, die wichtigeren Angelegenheiten des Gewerbswesens z. B. wegen unrichtigen Maßes und Gewichtes, insbesondere bei Wein und Oel, sodann die Zuwiderhandlungen der Bäcker und der anderen Gewerbsleute zu entscheiden und die übrigen Angelegenheiten der Mark, z. B. der Wege und Stege u. s. w. zu besorgen[22]). Die zur Stadtgemeinde gezogenen Bauerschaften bestanden offenbar aus den zu den landesherrlichen Fronhöfen gehörigen Villikationen[23]). Die Colonen waren zins- und dienstpflichtige hörige Leute. Sie hatten daher ursprünglich das volle Bürgerrecht nicht. Denn dieses, die civilitas oder Burschap[24]) hatten nur die alten freien Geschlechter, welche so frei waren, daß der Erwerb von hörigen Bauerngütern diese in ihren Händen gleichfalls frei machte[25]).

---

19) Stadtrecht von 1120, §. 63 bei Seibertz, II, 1. p. 57.

20) Stadtrecht von 1120, §. 43, 44, 47 u. 63.

21) Stadtrecht, §. 43 u. 44.

22) Stadtrecht von 1120 §. 36, 38 u. 39. Aude Schrae, c. 102–106.

23) Einkünfte des Schultenamtes zu Soest von 1275 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 262 u. 266 und Sommer, I, 2. p. 119 u. 120. Redditus villicationis officii scultetatus susatensis — et spectat in villicationem susatensem. Vergl. §. 14 u. 19.

24) Stadtr. von 1120 §. 40. Aude Schraae, c. 129.

25) Einkünfte-Verzeichniß von 1275 bei Kindlinger, III, 1. p. 264. — sed opidani susatenses de hac curte habent plures mansos alienatos ab eodem, et nullum volunt facere jus curie de illis mansis nec

§. 64.

Die alte Verfassung von Lübeck war gleichfalls eine Markverfassung. Die Stadt hatte nämlich schon nach den Freibriefen von 1188, 1204 und 1226 eine genau bestimmte Feldmark terminus civitatis oder marchia), welche auch Stadtfeld (campus civitatis)[26]) und Weichbild genannt worden ist (intra civitatis marchiam sive wikbelde — extra terminos marchie sive wichbelde civitatis)[27]). Die innerhalb der Stadtmark befindlichen Wege, Weiden, Waldungen und Wasser durften die Bürger benutzen, das Wasser sowohl zur Fischerei wie zur Schiffahrt, und ausserdem hatten sie auch noch bedeutende Nutzungsrechte in den benachbarten Marken[28]). Die Stadtgemeinde war demnach eine Stadtmarkgemeinde. Sie wurde daher auch eine Gemeinheit (communio civium) genannt[29]). Die Angelegenheiten der Stadtmark besorgte ursprünglich, nach einer alten Tradition, der Dorf- oder Stadtmarkvorstand, bestehend aus vier Personen, zwei Bürgermeistern und zwei Beisitzern („2 Borgermeistere unde 2 Bisittere")[30]). Heinrich der Löwe vermehrte ihre Anzahl und ordnete die Rathswahl. Es wird

---

in hereditatione vel petitione danda, vectura vel aliis servitiis, quae proprii homines de mansis curtis solent facere, et per hoc perit jus curtis per omnia. und p. 265. mansi, quorum opidani plures emerunt et nichil juris de hiis faciunt in petitione, vectura et aliis. —

26) Arnold. Lub. II, 19.

27) Justitia Lub. bei Westphalen, III, 627 u. 628.

28) Freibriefe von 1188, 1204 u. 1226 im Lübeck. Urkb. I, 9, 17 u. 44. u. bei Michelsen, Urks. der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft, I, 3, 15 u. 24. Intra hos terminos habebunt omnes civitatem nostram L. inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis et inviis, cultis et incultis, aquis et piscibus, silvis et pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit ad exportandum. — usum habeant nemoris, tam in lignis, quam in pratis et pascuis — licebit ipsis civibus et eorum piscatoribus piscari. — pascent porcos suos, pecora quoque seu jumenta. — Vergl. Arnold. Lub. I, 35.

29) Dipl. von 1216 im Lübeck. Urkb. I, 22. u. Michelsen, I, 19.

30) Westphalen, III, 632. Detmar in Grautoff, Lüb. Chron. I, 49 u II, 583.

ihm daher öfters die Einführung des Stadtrathes selbst zugeschrieben[31]). Dieser Stadtrath hatte in allen städtischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der öffentlichen Rechtspflege und des damit zusammenhängenden Stadtrechtes, Verordnungen (Koren oder Küren) zu machen und darüber zu erkennen. Er hatte demnach eine von der öffentlichen Gewalt völlig verschiedene Kompetenz[32]). Der Stadtrath hatte ausserdem aber auch noch eine Aufsicht über die Münze und über die Münzmeister, und die Hälfte der gegen dieselben ausgesprochenen Geldstrafen [33]). Die Verordnungen des Stadtraths nannte man, wie bemerkt, Koren oder Küren oder auch Buersprachen. Und diese Buer oder Bürgersprachen wurden bis ins 18. Jahrhundert jedes Jahr vier Mal von der Lövinge vor dem Rathhause publicirt[34]). Der Stadtrath war ganz unabhängig von dem Vogte und von den öffentlichen Gerichten. Nur bei gerichtlichen Verhandlungen und bei Verhandlungen mit Auswärtigen mußte auch der Vogt beigezogen werden[35]). Lübeck war übrigens auch eine freie Stadt. Mit vollem Rechte nennt sie daher Rynesberch in seiner Bremischen Chronik eine freie Kaiserstadt („ene keyser vryge stad")[36]). Denn die Rathsleute sollten von freien Eltern geboren und niemandes Eigen sein und in keinen

31) Verordnung von 1163 im Lüb. Urkb. I, 5 u. 6. und von 1158 bei Westphal, III, 632. Vergl. Frensdorf, Lübeck p. 25 ff.

32) Freibrief von 1188 u. 1204 im Lüb. Urkb. I, 10, 11, 18 u. 19. — omnia civitatis decreta (Kore) consules judicabunt. — concedimus, ut quicquid infra civitatem sui juris in posterum emendare valuerint, sine tamen prejudicio nostri judicis, (also in die öffentliche Rechtspflege und in das mit dieser zusammenhängende Stadtrecht durften die Rathmannen nicht eingreifen), emendare non obmittant.

33) Freibrief von 1188 u. 1204, u. 1226 l. c. p. 11 u. 18. u. 44 Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint, et si monetarius offenderit, emendet — medium civibus.

34) Dreyer, Einl. in Lüb. VO. p. 100 ff.

35) Urk. von 1223, 1226, 1230, 1233 u. 1241, im Lüb. Urkb. I, 28, 37, 58, 63, 93 u. 94. Urk. circa 1210 bei Lappenberg, Hamb. U. I, 335. Deecke, Grundl. zur Gesch. Lübecks, p. 30 u. 33.

36) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes, p. 121.

fremden Diensten stehen („van wrier bort vnde nemans eghen — „vnde van ener vrier moder gheboren, dhe nemens egen si — unde „ok nin ammet hebbe van heren"). Auch sollten sie binnen der Stadt freies Eigen besitzen („dhe hebbe torfacht egen binnen dher „muren" [37]). Nur die freien Grundbesitzer waren demnach Vollbürger. Zu ihnen gehörten aber auch die freien Kaufleute [38]). Wie andere Vollbürger so hatten daher auch die freien Kaufleute Zutritt zu dem Stadtrath. Da nun der freie Verkehr viele fremde Handelsleute angezogen hatte, so findet man im Stadtrath zu Lübeck schon im 12. Jahrhundert viele Bürger aus Soest, Medebach, Bardewic, Braunschweig, Stendal, Warendorp, Suttorp, Ertheneburg, Bremen und aus anderen Städten [39]), woraus jedoch nicht mit Deecke (p. 35) geschlossen werden darf, daß der Stadtrath selbst aus einer Kaufmannsgilde hervorgegangen sei und bloß aus Kaufleuten bestanden habe. Die alten Kaufleute waren vielmehr freie Grundbesitzer und nur in dieser Eigenschaft Vollbürger. Es galt nämlich in den alten Städten für die Grundbesitzer vollkommene und ganz unbeschränkte Gewerbsfreiheit. Auch die freien Grundbesitzer durften demnach Handel treiben. Und viele von ihnen waren wirkliche Handelsleute. Viele von ihnen trieben indessen keinen Handel und hörten dennoch nicht auf wahre Vollbürger zu sein. Daher hatten auch sie, wiewohl sie keine Handelsleute waren, Zutritt zu dem Stadtrath. Eben so wenig darf aber aus der Berufung von Soester Bürgern in den Stadtrath mit Eichhorn [40]) und Hegel (II, 451. Not.) gefolgert werden, daß diese Berufung mit der Geltung des Soester Stadtrechtes zusammenhänge. Denn aus der Erwähnung einiger Bürger aus Soest in der Rathsliste von Lübeck (es werden drei mit Namen genannt) kann dieses um so weniger gefolgert werden, als eben so viele Rathmannen aus Bardewic (ebenfalls drei) und ausserdem auch noch mehrere aus anderen Städten genannt werden, ohne daß hieraus irgend etwas für die

37) Herzog Heinrichs Verordn. von 1163 im Lüb. Urkb. I, 6. und von 1158 bei Westphalen, III, 632.

38) Helmold, I, 85. — institores et caeteri habitatores. —

39) Deecke, p. 34. Vergl. noch Westphalen, III, 632—636. Urk. von 1175 im Bisth. Lüb. I, 15 u. 17. Urk. von 1177 u. 1188 in Lüb. Urkb. I, 7 u. 12.

40) Reichs= und Rechtsgesch. II, §. 263 not. 1.

Geltung des Stadtrechtes von Bardewic oder von einer anderen Stadt folgt. Die freien Grundbesitzer waren übrigens auch in Lübeck rittermäßige Geschlechter. Daher waren die Ehen der Ritter (milites) mit Bürgerstöchtern standesmäßige Ehen [41]). Das Stadtrecht hat aber solche Ehen keineswegs begünstiget. Und fremde Ritter durften sogar nicht in der Stadt wohnen [42]). Daher sind die Patricier auch in Lübeck aus jenen Grundbesitzern (aus den alten Geschlechtern) hervorgegangen (§. 47).

§. 65.

Eben so war Dortmund eine freie Stadt (§. 20), und die Stadtgemeinde eine Stadtmarkgemeinde. Denn die Stadt hatte ihre eigene Mark und jeder Bürger seinen Antheil an der getheilten Mark eben sowohl wie an der ungetheilten [1]). Auch finden sich in diesem Stadtrechte noch Spuren der ehemaligen ungetheilten Markgemeinschaft. Denn wenn ein Bürger seinen Verbindlichkeiten nicht nachkam, so fiel sein Vermögen an die Stadt wieder zurück oder es konnte von dem Stadtrathe eingezogen werden [2]). Auch hatte der Stadtrath dieselbe Kompetenz wie die alten Dorfmarkvorsteher, nämlich die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Bäcker und Bierbrauer und die Handhabung der Polizei überhaupt, sodann noch die Aufsicht über die städtischen Abgaben und Steuern (collecta) und deren Beitreibung [3]). Unter der gilda major, von welcher das Stadtrecht spricht, kann demnach nicht mit Walther [4]) die Bürgerschaft verstanden und daher auch nicht die Richerzechheit in Köln mit derselben verglichen werden. Die confratres majoris gildae werden ja ausdrücklich von den burgenses und cives unterschieden [5]). Sie können demnach nicht selbst wieder die Bürgerschaft

---

41) Justitia Lubicens. bei Westphalen, III, 623. De domina militi volenti nubere u. s. w. vrgl. Hach, I. 17.

42) Altes Statut bei Dreyer, Einleitung, p. 92 not. 8. „dar schall meen „Riddermatig wanen an unserm Wickbelde."

1) Altes der Stadt Hörter verliehenes Stadtrecht von Dortmund §. 27 bei Wigand, Gesch. von Corv. II, 218.

2) Stadtrecht §. 33 und 34 bei Wigand, I, 268 u. II, 219.

3) Stadtr. §. 20, 21 u. 33.

4) Deutsche Rechtsgesch. I, 233 n. 5—7.

5) Stadtrecht §. 10—12.

gebildet haben. Unter der gilda major ist offenbar auch in Dortmund die Kaufmannsgilde zu verstehen, welche allenthalben höher stand als die übrigen Gilden, und welche insbesondere auch in Hörter die große Gilde (major ghilda und major fraternitas, que thetunice grote ghilde dicitur) genannt und von der Krämergilde als der kleinen Gilde (minor ghilda) unterschieden worden ist [6]).

Die Verfassung der Stadt Meldorf im Dithmarschen war, wie die Verfassung aller übrigen Bauerschaften jenes merkwürdigen Landes, eine Meentverfassung, also gleichfalls eine Stadtmarkverfassung. Die Stadt hatte ursprünglich eine sehr ausgedehnte gemeine Mark (Menemark), welche jedoch durch mehrere Gemeindetheilungen nach und nach zuerst auf 300 Morgen und sodann gar nur auf 200 Morgen reducirt worden ist [7]). Der Ort hatte ursprünglich 109 Meenthaber oder Vollbürger, welche auch Bürger oder Nachbarn genannt worden sind. („Borgher vnd Inwaner — Naburen und Inwaneren") [8]). Und bis in die letzten Zeiten blieb die Zahl der Meenten oder Bürgerschaften, Gerechtigkeiten oder ideellen Antheile an dem Gemeinlande 109, wiewohl die Anzahl der Bürger selbst bis auf 80 herabgesunken war [9]). Alle übrigen Einwohner, welche nicht Meenthaber, d. h. nicht Bürger waren, nannte man, wie wir gesehen, Inwohner oder Einwohner [10]), oder auch Einkömmlinge und Ausbauern [11]). Das Eigenthum an der gemeinen Mark gehörte den Bürgern [12]). Daher durfte die Menemark nur von den Bürgern zur Hut und Weide benutzt und nur von der Bürgerschaft darüber verfügt werden [13]). Die Bürgerschaft war demnach eine wahre Stadtmarkgemeinde und hieß auch eine

---

6) Urk. von 1327 bei Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte, p. 137 u. 138.

7) Urtheil von 1624 im Corpus Constit. Holsat. III, 1391.

8) Urk. von 1539 u. 1546 bei Michelsen, Urkundenbuch von Dithmarschen, p. 109 u. 125.

9) Urtheil von 1624 im Corpus Const. Holsat. III, 1392.

10) Vergleich von 1572 im Corp. Const. Hols. III, 1387.

11) Urtheil von 1582, 1602 u. 1624 im corp. const. Hols. III, 1388, 1389 u. 1391.

12) Urtheil von 1582 im Corp. const. III, 1388.

13) Urk. von 1572, 1582, 1602 u. 1624 im Corp. const. III, 1387—1392

Gemeinheit. („de ghantze meynheyt to Meldorp — de gantze meenheid des Kerspels to Meldorpe" [14]). Die Vorsteher der Bürgerschaft, welche das Gemeinderegiment führten, waren die Bürgermeister und Rathmannen (proconsules [15]) „Borgermestere unde Radmanne") [16]), oder die sogenannten Bürgersechse [17]). Nur die Bürger oder Meenthaber waren übrigens rathsfähig. Die Bürgermeister und Rathmannen (die Bürgersechse) wurden demnach von und aus den 109 Bürgern gewählt [18]).

Auch die Verfassung der Stadt Zug war eine Stadtmarkverfassung. Daher war ihre Verfassung jener der freien Dorfgemeinden Aegeri, Menzingen und Baar so ähnlich [19]). Die Stadt Zug hatte nämlich eine Allmend und Gemeinmerk, über welche die Bürgerschaft und der Stadtrath zu verfügen hatte [20]). Jeder Bürger hatte Antheil an ihrer Benutzung wie an der Verfügung darüber [21]). Da nun ferner die Ansiedelung in der Stadt zum Erwerbe des Bürgerrechtes nothwendig war [22]), so war die Stadtgemeinde offenbar eine Feldmarkgemeinde und sie ist dieses auch bis auf die jetzige Stunde geblieben. Man braucht demnach nicht mit Renaud (p. 19) anzunehmen, daß die alten Gemeinheitsgüter (die Allmenden) schon frühe mit dem übrigen Gemeindevermögen zusammengefallen seien. Denn die Entstehung von zweierlei Gemeindevermögen setzt die Entstehung von Personalbürgern an der Seite von Realbürgern voraus, was aber in Zug nicht der Fall war. Wie in anderer so hat sich vielmehr auch in dieser Beziehung in Zug die alte Verfassung, also die Markenverfassung, bis auf unsere Tage erhalten. An der Spitze der Gemeinde stand seit dem 13. Jahrhundert ein Stadtrath, welcher gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft die Stadtmarkangelegenheiten und die übrigen Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen hatte. („der Rat und die Burger gemeinlich der Statt

---

14) Urk. von 1345 u. 1384 bei Michelsen, Urkb. p. 26, 28 u. 29.
15) Dipl. von 1146 bei Michelsen, l. c. p. 3.
16) Urk. von 1411 bei Neocorus, I, 631.
17) Verfügung von 1741 im Corp. const. III, 1401.
18) Vrgl. Michelsen in Zeitschr. VII, 100—105.
19) Renaud, Staats- und Rechtsgesch. von Zug, p. 15 u. 29.
20) Blumer, I, 377. Renaud, p. 19, 20, 23 u. 45 not. 28 u. 38.
21) Renaud, p. 23, 44 u. 45 not. 38.
22) Renaud, p. 23 not. 42.

Zug") [23]. Dieser Stadtrath ist offenbar aus den alten Vorstehern der Feldmarkgemeinde hervorgegangen, wie anderwärts auch. Wenigstens kann derselbe nicht, wie Renaud (p. 17) meint, aus den alten Schöffen hervorgegangen sein, da die Schöffenverfassung in der Schweiz nicht sehr verbreitet und insbesondere in den kleinen Kantonen ganz unbekannt war.

Die alten freien Städte hatten demnach keine andere Verfassung und kein anderes Recht als die freien Dorfschaften, die Stadt Grüningen im Kanton Zürich also keine andere Freiheit und kein anderes Recht als die gemein freien Bauern zu Binzikon [24]. Und wie jede Dorfschaft ihre eigene Dorfmark und ihren eigenen Dorfätter gehabt hat, so auch die Stadt Grüningen ihren Stadtätter. („desselben Stettlis ätter") [25].

§. 66.

Wie die freien so sind auch die hörigen Städte sammt und sonders Markgemeinden gewesen. Dies gilt von Münster ebensowohl wie von Coesfeld, Medebach, Paderborn, Seligenstadt, Weißenburg, Frankfurt, Burgdorf u. a. m.

Münster war eine grundherrliche Stadt (§. 16) und die Gemeinde eine Stadtmarkgemeinde. Denn mit dem Hause und Hofe in der Stadt war allzeit die Marknutzung und zwar im allerausgedehntesten Sinne verbunden, wie dieses eine Urkunde von 1177 beweißt [1]. Auch gilt dieses von sämmtlichen Fronhöfen, auf welchen die Stadt nach und nach gegründet worden ist, von dem Brockhofe eben sowohl [2], wie von dem Bischoping oder Mimiga-

23) Urk. von 1275 u. 1352 bei Renaud, p. 12 u. 17.

24) Offnung zu Binzikon von 1435, art. 43 bei Schauberg, Zeitschr. I, 41 u. 49.

25) Rathsbeschluß von 1498 bei Schauberg, I, 49 not. 8.

1) Wilkens, Gesch. von Münster, p. 90. mansum unum cum omnibus suis appenditiis, silvis, nemoribus, rivis, piscationibus, pratis, paschuis, aquis aquarumque decursibus —.

2) Dipl. von 1173 u. 1326 bei Wilkens, p. 87 u. 146. proprietatem mansi dicti Bolhove cum domo ad ipsum mansum pertinente, quae sita est in civitate Monasteriensi — cum agris suis, pratis et pascuis ac omnibus suis juribus et pertinentiis —.

vordehofe[3]), dem Judeveldehofe[4]) und dem Kampwordeshofe oder Kampwordesbecke[5]). Das zu diesem Hofe gehörige sogenannte alte Feld (predium, quod apud ipsos antiquum (alde velde) dicitur) wurde mit den Bauernhütten und dem dazu gehörigen unbebauten Lande (cum aliquot pauperum tuguriis, pars etiam, quae inculta vacat) dem Collegium zum H. Mauritius theils zur Weide und zu anderen Bedürfnissen (pascuis et aliis ipsorum necescitatibus), theils zum Ackerbau übergeben (cum tuguriis in eo positis, arandi, fodiendi et in usum suum convertendi licentiam)[6]). Die Angelegenheiten der Stadtmark wurden von dem Bürgermeister und Stadtrath besorgt. Namentlich verfügte der Stadtrath mit der Bürgerschaft auch über die ungetheilte Stadtmark, wiewohl dieselbe auf Hofesgrund, also auf grundherrlichem Boden lag. In den Jahren 1342 und 1350 ließ der Stadtrath Kirchen und Spitäler darauf bauen[7]). Und früher schon nahm derselbe die schönsten Eichen und Buchen aus den Waldungen und gebrauchte sie zur Befestigung der Stadt. Da dieses jedoch dem Grundherrn nicht angenehm, vielleicht auch gegen dessen Willen geschehen war, so wurden die Bürger verwünschte Leute (homines maledicti) genannt[8]). Ueberhaupt hatte die Stadtgemeinde schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine solche Macht und Unabhängigkeit von dem Bischof und dem Domkapitel erlangt, daß sie mit demselben einen Bund, eine Art von Eidgenossenschaft zur gegenseitigen Hülfe und Unterstützung eingehen konnte[9]). Die Stadtgemeinde war

3) Urk. von 1238 bei Wilkens, p. 114 f. und Urk. von 1247 u. 1301, eod. p. 116 u. 143.

4) Urk. von 1262 bei Wilkens, p. 126. spricht von Hausplätzen (areis) und den dazu gehörigen Feldern (agris), welche mitten in der Stadt zwischen zwei Stadtpforten lagen.

5) Dipl. von 1260 u. 1283 bei Wilkens, p. 124 u. 139.

6) Dipl. von 1188 bei Wilkens, p. 102 u. 103.

7) Wilkens, p. 53 u. 150 ff.

8) Wilkens, p. 49. Ordinatae erant arbores grandes quercinae et faginae, quas maledicti homines, etiam cives urbis desecuerunt, et fortalitium ex eis ante urbem construxerunt.

9) Dipl. von 1257 bei Wilkens, p. 122. — talem confederationem inivimus juramento corporaliter praestito, quod in omnibus adversitatibus — — auxilium adinvicem ut dictum est —.

demnach eine Stadtmarkgemeinde und der Stadtrath der Vorstand derselben. Die Entstehung und Ausbildung der Stadtgemeinde und des Stadtrathes in dieser ursprünglich hörigen Gemeinde denke ich mir nämlich in nachfolgender Weise.

Die Stadt Münster ist, wie wir gesehen, auf dem Grunde von vier verschiedenen Fronhöfen entstanden, welche sammt und sonders dem Bischof von Münster gehört haben. Der Bischof war daher der Grundherr aller der zu jenen Fronhöfen gehörigen Ländereien, der getheilten Feldmark eben sowohl wie der ungetheilten oder gemeinen Mark. Die Fronländereien wurden, wie anderwärts, von hörigen Colonen gebaut, welche auf den verschiedenen Fronhöfen in einer oder in mehreren Bauerschaften beisammen wohnten. Jeder Colone hatte außer dem Hause und Hofe im Dorfe und, außer den dazu gehörigen Feldern, auch noch seinen Antheil an der gemeinen Mark. Denn ohne Marknutzung war damals kein Ackerbau möglich. Auch sagen dieses die angeführten Urkunden selbst. Ob die in einem Dorfe beisammen wohnenden hörigen Colonen eine eigene ausgeschiedene Dorfmark gehabt haben wird nicht gesagt, ist auch nicht wahrscheinlich. Denn da sich auf einem Fronhofe nicht bloß eine Bauerschaft angesiedelt hatte, in dem Brockhofe allein vielmehr drei verschiedene Leischaften angesiedelt waren, jeder in einer solchen Bauerschaft oder Leischaft angesessene Mann aber seinen Antheil an der gemeinen Mark hatte, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß jede Bauerschaft ihre eigene Dorfmark gehabt habe und jeder neu gebildeten Bauerschaft auch wieder eine eigene gemeine Mark ausgeschieden worden sei. Die vier bischöflichen Fronhöfe, also sämmtliche darauf angesiedelten Bauer- oder Leischaften, hatten vielmehr, wie wir dies auch anderwärts sehen, eine einzige gemeinschaftliche ihnen allen gemeinsame Mark, in welcher jeder auf einem dieser vier Fronhöfe angesessene Colone seinen Antheil an der Marknutzung hatte. Die hörigen Colonen standen demnach in einem doppelten Rechtsverhältnisse. Die Hörigen eines jeden Fronhofes, d. h. alle zu einem Fronhofe gehörigen Bauerschaften, bildeten nämlich eine eigene Hofgenossenschaft oder Hye (§. 39). Die Colonen der vier Fronhöfe zusammen bildeten aber wieder eine einzige Markgenossenschaft. Zur Besorgung der gemeinschaftlichen Markangelegenheiten hatten sie, wie anderwärts auch,

ihre Markvorsteher. Und aus jener Markgemeinde ist nun seit dem 13. Jahrhundert die Stadtgemeinde, aus den Markvorstehern aber der Stadtrath mit einem aus demselben gewählten Bürgermeister hervorgegangen. Die Neuerung bestand demnach nur darin, daß die früher hörige Markgemeinde eine freie Stadtmarkgemeinde mit einem von dem Grundherrn ganz unabhängigen Stadtrath geworden ist. Wie andere Städte so hatte nämlich auch Münster einen Markt (forum urbis), mit diesem aber auch Marktfreiheit und freien Verkehr erhalten [10]). Der freie Verkehr zog viele Kaufleute (mercatores), Metzger (carnifices), Pelzarbeiter (pellices), Winzer (vinitores) und andere Gewerbsleute [11]), auch ganz freie Leute an, welche zwar für den ihnen eingeräumten Hausplatz und für die dazu gehörigen Ländereien einen Grund- oder Wordzins entrichten mußten [12]), im Uebrigen aber freie Leute blieben. Der freie Verkehr zog aber nicht bloß fremde freie Leute in die Stadt, er brachte auch den Hörigen die Freiheit, den einheimischen eben sowohl wie den fremden Hörigen, welche sich nach und nach in der Stadt angesiedelt hatten. Der freie Verkehr steht nämlich an und für sich schon in direktem Widerspruch mit dem Hörigkeitsverband, welcher, wie wir gesehen, den Verkehr nach Außen verbietet, den Hörigen also keinen freien Verkehr gestattet. Mit dem freien Verkehr ward demnach der Hörigkeitsverband seinem innersten Wesen nach gebrochen und der Weg zur Freiheit betreten. Der freie Verkehr begünstigte nämlich den Gewerbsfleiß und Handel. Diese führten aber zu Reichthum und zu immer größerer Unabhängigkeit. Zu dem freien Verkehr gehörte auch die Freiheit der ehelichen Verbindung mit freien, nicht hörigen Leuten. Solche eheliche Verbindungen führten aber zur Vermischung der freien mit den hörigen Leuten. Und da auch die Streitigkeiten der Hörigen mit Freien und Fremden vor die öffentlichen Gerichte gehört haben [13]), mit dem freien Verkehre aber diese sich mehrten, und zuletzt die Hörigkeit selbst abgeschafft ward, so kamen auch die Hörigen nach und nach unter das Stadtgericht. Die Angelegenheiten der

10) Hofrecht bei Wilkens, p. 51.

11) Zwei dipl. von 1184 bei Wilkens, p. 97 u. 100.

12) Urk. von 1138, 1177 u. 1184 bei Wilkens, p. 14, 76, 90, 99 u. 100.

13) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 397—398.

Fronhöfe selbst gehörten ohnedies schon dahin [14]). Dies brachte aber den Fronhofgerichten und zuletzt der Hofverfassung selbst den Untergang (§. 39). Denn mit dem Stadtgerichte entstand auch ein Stadtrecht. An die Stelle des Hofrechtes trat daher nach und nach das freie Stadtrecht. Alle Stadtbürger hatten sodann gleiches Recht und zwar das Recht der freien Leute. Und schon im 13. und 14. Jahrhundert waren die Stadtbürger freie Leute und zwar eben so frei, wie die Freien auf dem Lande und denselben ebenbürtig [15]). Mit der Bürgerschaft hat sich aber auch der Stadtmarkvorstand gehoben und sich unabhängig von dem Grundherrn gemacht.

§. 67.

In ähnlicher Weise wie Münster sich um den alten Dom herum gebildet hat, eben so hat die Stadt Bonn sich um die alte Burg und um das St. Cassiusstift herum auf grundherrlichem Boden gebildet, bis der Erzbischof Konrad im Jahre 1243 alle die umherliegenden Höfe und Villen mit Mauern und Graben umgeben, und dadurch mit der Burg und dem Cassiusstifte vereiniget und so den bisher offenen Ort zu einer Stadt gemacht hat (§. 14). Vor und eine Zeit lang auch noch nach der Erhebung des Ortes zu einer Stadt hatte jeder Fronhof seinen eigenen Vorstand, entweder einen Hofrichter (uillicus curie) oder einen Meier (Meyger), welcher auch Amtmann (officiatus) genannt worden ist. Die zu einem Fronhofe gehörigen Colonen bildeten eine Hofgenossenschaft, welche unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Beamten die Hofgerichtsbarkeit und die übrigen Angelegenheiten des Fronhofes besorgte [1]). Das gemeinsame Band, welches vor ihrer Vereinigung zu einer Stadt, alle diese Höfe und Villen zu einem Ganzen verband, war offenbar eine ungetheilte Mark. Denn so wie die Bürger längs dem Bonner Bach Weiden und Fischereigerechtigkeit hat-

---

14) Urk. von 1283 u. 1327 bei Wilkens, p. 139 u. 147.

15) Wilkens, p. 13.

1) Urk. von 1211 bei Lacomblet, Archiv, II, 305 u. 306. — uillicus curie in Wichenshouen, que sita est in oppido Bonnensi, — per sententiam et iusticiam curie optinuerunt — sub presencia multorum de familia ipsius curie. Urk. von 1174 eod. p. 303 — universa familia nostra attestante et sententiam dante — Urk. von 1325 u. 1347 und Weisthum, eod. p. 299, 309 u. 317.

ten[2]), eben so hatten offenbar auch die hörigen Colonen Marknutzungen, ohne welche damals keine Feldwirthschaft möglich war. Die in der Burg und auf den Fronhöfen ansäßigen freien und hörigen Leute haben demnach eine Markgemeinde gebildet, welche ihre markgenossenschaftlichen Angelegenheiten selbst besorgt hat. Seit der Vereinigung dieser Höfe mit der Burg zu einer Stadt besorgten die angesehensten Bürger (opidani maiores uniuersitatis) die Angelegenheiten der Stadt und der Stadtmark[3]). Da jedoch frühe schon zwei Jahrmärkte, einer bei dem Cassiusstifte und der andere bei dem Kloster Dietkirchen bestanden haben[4]), und diese zu großem Verkehr, zur Niederlassung von vielen Juden[5]) und von so vielen Handwerkern geführt hatten, daß im Jahre 1341 die Anzahl der Weber auf 12 Familien beschränkt werden mußte[6]), und da hiedurch die Bevölkerung so sehr zugenommen hatte, daß zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten eine ständige Behörde nothwendig war[7]), so wurde im Jahre 1285 die Wahl eines ständigen aus 12 Personen bestehenden Stadtrathes angeordnet.

§. 68.

Auch Coesfeld war ursprünglich ein grundherrliches dem Kloster Varlar gehöriges Dorf (§. 23). Der Vorstand des Dorfes und der Dorfmark hat, wie bei anderen grundherrlichen Dörfern so oft, aus einem herrschaftlichen Beamten und aus hörigen Schöffen bestanden (§. 39 u. 146). Als daher das Dorf im Jahre 1197 zur Stadt erhoben worden ist, wurde das Stadtregiment (regimen ipsius oppidi) den daselbst wohnenden hörigen Schöffen (scabinis inibi commorantibus) von dem Grundherrn übertragen. Auch wurde ihnen die freie Wahl

---

2) Urk. von 1174 bei Lacomblet, Archiv, II, 303—304.

3) Arg. Urk. von 1285 bei Lacomblet, Urkb. II, 471 u. 472.

4) Urk. von 1167 bei Günther, I, 388 und Urk. von 1349 bei Lacomblet, Archiv, II, 312.

5) Urk. von 1350 bei Lacomblet, Arch., II, 314.

6) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Arch., II, 311.

7) Urk. von 1285 bei Lacomblet, Urkb. II, 472. cum populus in opido bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur, et necesse sit, ut personas certas et fidedignas habeat inter se, per quas iura et libertates ipsius opidi regantur —.

eines Vorstandes überlassen unter der Bedingung jedoch, daß derselbe sein Amt von dem Grundherrn, also von dem Abte von Varlar empfange. (ea videlicet ratione, ut in quacunque persona de nostro consensu convenerint, a nobis recipiendo teneat [1]). Die Schöffen bildeten demnach von nun an den Stadtrath. Und sie wählten aus ihrer Mitte zwei Vorsteher, welche bald magistri scabinorum, bald Oberste Schöffen, bald aber auch magistri civium oder auch magistri consulum, proconsules oder Bürgermeister („Borghermestere"), die Rathsherren dagegen Schöffen und späterhin consules genannt worden sind [2]). Dieser Stadtrath hatte nun die laufenden Geschäfte zu besorgen. Daher heißt es in den erwähnten Urkunden magistri civium et alii scabini oder Borgheremestere und Schepene oder proconsules et consules) [3]). Der Stadtrath ist demnach aus den hörigen Schöffen hervorgegangen und die in der Verfassung vorgegangene Neuerung bestand nur darin, daß die Schöffen nun ihren Vorstand aus ihrer Mitte selbst wählen durften, und daß sodann der Stadtrichter nicht mehr den Vorsitz hatte. Diese Neuerung ging aber in ihren Folgen sehr weit. Denn der herrschaftliche Richter hatte nun in der Regel keinen Antheil mehr an der Verwaltung. Das Gericht war demnach von dem Stadtrath ausgeschieden. Da jedoch kein Richter ohne Schöffen oder andere Urtheilsfinder zu Gericht sitzen konnte, so wurden von nun an die beiden Burger- oder Schöffenmeister seine Beisitzer [4]). Denn von eigenen Gerichtsschöffen findet sich nirgends auch nur eine Spur. Nur bei gerichtlichen Verhandlungen wurde der Stadtrichter zuweilen noch von dem Stadtrath beigezogen und es heißt sodann z. B. in einer Urkunde von 1295 judex und magistri scabinorum, oder magistri consulum, judex et scabini et consules und in einer Urkunde von 1316 „Richter, oberste Schöffen und die übrigen Schöffen daselbst" [5]). Die Stadtgemeinde bestand ursprünglich aus

1) Dipl. von 1197 bei Niesert, m. Urkb. I, 2. p. 475.

2) Urk. von 1295, 1316 u. 1349 bei Sökeland, Gesch. von Coesfeld, p. 17, 18, 20 u. 235. Urk. von 1344 u. 1378 bei Niesert, p. 487, 491 u. 493—495.

3) Sökeland, p. 235. Niesert, 487, 491 u. 493—495.

4) Sökeland, p. 20 u. 60.

5) Sökeland, p. 18 u. 20.

den Hörigen des Klosters Varlar. Zu ihnen kamen später auch noch vogteipflichtige Leute des Bischofs von Münster und die in der Nähe wohnenden freien Grundbesitzer, die sogenannten Erbmännergeschlechter (§. 25). Es ist demnach unrichtig, wenn Sökeland (p. 16 u. 24) behauptet, daß gleich ursprünglich schöffenbar freie Leute in der Stadt gewohnt und sie allein cives geheißen haben, während die nicht Vollbürger oppidani genannt worden seien. Denn das Erste widerspricht der Natur eines grundherrlichen Ortes und das Letztere ist völlig ungegründet, indem aus mehreren Urkunden hervorgeht, daß gerade die universi oppidani die Bürgerschaft gebildet haben [6]). Der Stadthagen bildete die Grenze des städtischen Weichbildes (§. 42). Sämmtliche innerhalb des Stadthagens gelegenen Wikbilethsgüter oder bürgerliche Grundstücke standen unter dem Rechte der Stadtmark, d. h. unter dem Wikbilethsrecht. Sie durften daher, da die Stadtmark wie jede andere Mark nach Außen geschlossen war, nicht an Fremde, überhaupt nicht an nicht Bürger, also auch nicht an Klöster oder an andere geistliche Stiftungen oder an einzelne Geistliche veräußert oder auch nur verpachtet werden [7]). Jede Veräußerung oder Belastung solcher Güter sollte vor den Bürgermeistern vorgenommen werden [8]). Die ganze von dem Stadthagen eingeschlossene Stadtmark diente nach beendigter Erndte der Bürgerschaft zur gemeinsamen Viehtrift. Und der Stadtmagistrat hatte das Recht den Viehtrieb zu überwachen und daher insbesondere auch die Einfriedungen und Zuschläge je nach den Umständen zu erlauben oder zu verbieten. Auch die in diesem Bezirke befindlichen Wege und Brücken waren städtisch und mußten von der Stadt unterhalten und beaufsichtiget werden. Der Stadtmagistrat hatte demnach außer der Feldpolizei auch noch die Brücken- und Wegpolizei [9]). Und wie in den Dorfmarken der Vorstand der Dorfmarkgemeinde, so hatte der Bürgermeister und Rath auch in der Stadt selbst die Ortspolizei mit dem Rechte wegen Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Statuten zu machen und ge-

6) Urk. von 1303 u. 1306 bei Niesert, p. 484 u. 486.
7) Sökeland, p. 61 Note, 226 u. 241.
8) Sökeland, p. 226.
9) Sökeland, p. 62, 63 u. 241.

ringere Schlägereien, Schimpfworte u. s. w. zu bestrafen, also die Ortsgerichtsbarkeit [10]).

Eben so war Medebach ursprünglich ein grundherrliches Dorf, welches frühe schon einen Markt mit Marktfreiheit erhalten hatte (§. 23 u. 50), und, nachdem es mit Mauern und Graben umgeben worden, eine Stadt geworden war [11]). Die Stadtgemeinde bestand aus allen innerhalb des Stadtbanns ansäßigen Grundbesitzern [12]). Daher durften nur Grundbesitzer (concives qui domos habeant) Zeugniß gegen einander ablegen [13]). Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde besorgten die Rathmannen (consules), welche wie die alten Dorfmarkvorsteher die Aufsicht über Maaß und Gewicht und die Victualienpolizei (que pertinent ad victualia) und außerdem noch Gerichtsbarkeit in ganz unbedeutenden Sachen, z. B. bei Diebstählen unter 12 Pfennigen, und das Recht die Gemeindehirten (pastores) zu ernennen gehabt haben [14]).

Auch Paderborn lag auf grundherrlichem Boden und war ursprünglich in völliger Abhängigkeit von dem Grundherrn. Sogar die Aufsicht über Bier und Brod und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden gehörte dem Domkämmerer, einem bischöflichen Beamten [15]), und das Burgericht war ein bischöfliches Lehen [16]). Nach und nach machte sich aber die Stadtmarkgemeinde unabhängig von der Grundherrschaft. Im Jahre 1327 hatte sie bereits die Baupolizei [17]) und im Jahre 1379 auch noch die Victualienpolizei erworben [18]). Im Jahre 1327 wurde ihr ferner noch zugestanden die Bureinige oder das Burgericht mit dem Rechte bis zu einer Strafe von 5 Solidi zu erkennen, sodann die freie Wahl eines

10) Sökeland, p. 60.
11) Stadtrecht von 1165 §. 8 u. 10. bei Seibertz, II, 1. p. 73. — extra fossam — infra fossam.
12) Stadtr. §. 8 u. 10.
13) Stadtr. §. 14 u. 23.
14) Stadtr. §. 18 u. 20.
15) Urk. von 1273 bei Wigand, Arch., II, 1. p. 59.
16) Urk. von 1299 bei Wigand, l. c. p. 60.
17) Wigand, p. 60.
18) Wigand, p. 61.

Bürgermeisters, das Recht der Hanse, vermöge dessen sie über alle und jede Geldklagen richten und entscheiden durfte u. drgl. m.[19]).

§. 69.

Seligenstadt war ebenfalls ursprünglich ein grundherrliches zur Abtei Seligenstadt gehöriges Dorf (§. 23), welches erst seit seiner Ummauerung eine Stadt geworden war. Allein auch die Stadtbürger, sogar die Geschlechter (nobiles) nicht ausgenommen, waren noch hörig. Denn sie waren besthauptpflichtig [1]). Die Bürgerschaft bildete aber eine Stadtmarkgemeinde. Denn sie hatte eigene Almenden und Stadtwaldungen (quarum proprietas pertinent ad oppidanos — hereditas nemoris, similiter aquarum, silvarum et arvorum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum) und außerdem noch Holzberechtigungen in dem herrschaftlichen Forste [2]). Auch hatte sie neben dem herrschaftlichen Hirten ihren eigenen Gemeindehirten (pastor oppidi) [3]). An der Spitze der Stadtgemeinde stand ein villicus oder Heimburger (villicus sive heimburgo), welcher von der Stadt oder vielmehr von den Schöffen erwählt, von dem Abte aber bestätiget werden sollte [4]). Späterhin erhielt derselbe den Namen Bürgermeister [5]). Die Heimburger und späteren Bürgermeister hatten die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen. Dazu gehörte die Aufsicht über die Metzger, Wirthe und anderen Gewerbsleute nebst der ganzen Ortspolizei und der Rügung der Polizeifrevel [6]), sodann noch die Gerichtsbarkeit in unbedeutenden Händeln [7]) und die Feldgerichtsbar-

19) Urk. von 1327 bei Wigand, l. c. p. 60. vrgl. noch Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 217.

1) Weisthum von 1329 u. 1339 oben §. 23.

2) Weisthum bei Steiner, p. 363, 384 u. 385. und Kindlinger, Hör. p. 420 ff.

3) Weisthum bei Kindlinger, p. 421.

4) Weisthum bei Steiner, p. 386. und Kindlinger, p. 423. quod scabini debent eligere villicum sive heimburgonem quem D. Abbas debet confirmare.

5) Grimm, I, 507 u. 509.

6) Grimm, I, 507 u. 509.

7) Arg. Stadtordnung von 1527 bei Steiner, p. 370. „dieweil kleine „hendel, schulden und anders belangen, sich teglich zutragen, die bis-

keit, welche in dem Heimgerede oder Burgerding ausgeübt ward [8]). In früheren Zeiten hatten die Heimburger auch die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Abtes zu besorgen, also z. B. die Früchte auf den herrschaftlichen Ländereien (bundae oder Bunden) schneiden, dieselben einsäen, einzäunen und die Wiesen schneiden zu lassen u. drgl. m. [9]). Denn die Heimburger waren, wie in anderen grundherrlichen Gemeinden, die Vorsteher der Gemeinde, theils herrschaftliche theils genossenschaftliche Beamten und wurden darum, wie andere herrschaftliche Hofbeamte, zuweilen auch villici genannt. Nach den Weisthümern erhielten sie schon früh Rathmannen (consules) zur Seite, mit welchen sie sodann die städtischen Angelegenheiten besorgten [10]). Bei Verhandlungen über rechtliche Gegenstände wurden indessen auch die öffentlichen und herrschaftlichen Beamten und Schöffen beigezogen [11]). Der Stadtrath hatte insbesondere auch das Recht über die Orts- und Straßenpolizei Verordnungen zu machen [12]).

Auch Weißenburg war ursprünglich eine grundherrliche Stadt. Daher waren die Bürger (cives) noch zins- und besthauptpflichtig, und sogar das Streitroß (dextrarius) hievon nicht ausgenommen. Indessen waren doch die roßdienstpflichtigen Bürger im Interesse des Roßdienstes schon in so fern begünstiget, daß sie das Streitroß loskaufen und sodann behalten durften [13]). Die Stadtgemeinde hatte jedoch schon sehr ausgedehnte Gemeindewaldungen, woran zwar das Eigenthum dem Abt, die Marknutzung

„her durch den burgermeister außerhalb des Rats abgericht worden „sind" —.

8) Stadtordnung bei Steiner p. 371. „daselbst rügen, wie dann hievor am heimgerede oder burgerding beschehenn." vrgl. p. 145, 146 u. 147.

9) Weisthümer von 1329, 1339 u. 1390 bei Steiner, p. 386., Kindlinger, Hör. p. 423 u. 424. und Grimm, I, 504, 505 u. 506.

10) Urk. von 1463 bei Steiner, p 356.

11) Weisthum bei Steiner, p. 384. advocatus, scultetus, scabini et consules oppidi. Grimm, I, 506 u. 507. „Wir die scheffen und der „radt gemeinlich han unter uns gemacht und verwillkort."

12) Grimm, I, 508 u. 509.

13) Grimm, I, 765. heredes sex marcas abbati pro jure capitali pro eo tenebuntur exsolvere, sibi dextrario sive equo retento.

aber, nämlich das Mast- und Beholzigungsrecht, den in der Mark angesessenen Leuten (omnes homines habitantes in territorio), also den Bürgern gehörte. Auch durfte ohne Zuziehung der Bürgerschaft nicht darüber verfügt (nisi cui abbas consilio mediante licentiam dederit), keine neue Verordnung darüber gemacht (quando facta fuerit cum consilio, quod dicitur eynunge, vulgariter ordinatio super silvas) und keine Waldhüter gesetzt werden (custodes silvarum communi consilio statuantur). Der Abt war demnach in der Waldmark der Grundherr (dominus) und wie in anderen grundherrlichen Marken der Obermärker (magister) [14]. Die Stadt hatte außerdem aber auch Gemeinweiden [15]) und die freie Benutzung derselben, so wie des Wassers und der Weide. Und wiewohl auch daran dem Abte das Eigenthum zustand, und er daher Munbatsherr genannt zu werden pflegte [16]), so durfte er dennoch nicht ohne Zuziehung der Gemeinde darüber verfügen [17]). Sogar die auf den Allmenden

---

14) Grimm I, 765. omnes alie silve, quas monasterium S. Petri Wiss. in Wissenburgensi territorio possidet, sint communes et almeinde vulgari vocabulo, ita quod abbas sit super his magister et dominus.

15) Grimm, I, 765. si in communibus pascuis, que almeinde vulgari vocabulo nuncupantur, agri colantur aut vinee, de culturis eisdem et in eis nascentibus decime persolvuntur abbati, d. h. wenn Gemeinweiden zu Feldern oder Weinbergen gerodet werden, so muß davon der Novalzehnte dem Abt entrichtet werden, wie anderwärts dem Grundherrn . . eod. p. 766. Orsbant et Letten ad communes pascuas que almeinde vocantur, debere perpetuo pertinere. Orsbant etwa von Ors, d. h. Pferd und bant, d. h. ausgeschiedenes Land, wie Schutzbant, Teisterbant u. s. w. vrgl. Scherz, v. Ors p. 1166 und meine Einleitung zur Gesch. der Mark- 2c. Verf. p. 217. Also Orsbant so viel als Roßland und im vorliegenden Falle Roßweide.

16) Hertzog, Elſ. Chron. Weißenburg, p. 178.

17) Grimm, I, 766. abbas wiss. consimili magistratu et dominio uti et gaudere plenarie debeat super aquas et pascua, quo congaudet et coutitur super silvas. Item de structuris, superedificatis, aquarum decursibus atque viis, abbas juxta consilium et auxilium civium errata hujusmodi corriget, et deformia reformabit.

vorgefallenen Streitigkeiten sollten nur mit Hilfe der Bürgerschaft entschieden werden [18]). Die Gemeinde war demnach eine wahre Stadtmarkgemeinde und wurde auch eine communitas genannt [19]).

Eben so war Frankfurt am Main eine reichsgrundherrliche Stadt (§. 23) und die Gemeinde eine Stadtmarkgemeinde, eine wahre communitas. Denn alle in Grund und Boden angesessenen Bürger waren mit in der Gemeinschaft (communitas) und hatten daher Antheil an der Benutzung der ungetheilten Waldungen, Weiden nnd Wiesen [20]). Auch hatte der Stadtrath über die ungetheilte Feld- und Waldmark zu verfügen [21]). Aus demselben Grunde waren Burgdorf und Arberg in der Schweiz wahre Stadtmarkgemeinden [22]). Eben so insbesondere auch Lucern. Denn die Bürgerschaft wird öfters eine Gemeinde (communitas Lucernensis) [23]) (universitas civium [24]) und universitas ville) [25]) genannt und das Dasein einer gemeinen Mark geht nicht bloß aus mehreren Gutsübertragungen [26]), sondern auch noch aus dem Rechte „wunne vnd waid" in den Waldungen genießen zu dür-

---

18) Grimm, I, 766. — et de illis etiam, qui injuriati fuerint in communibus pascuis, que almeinde vocantur, per civium eorundem auxilium, praevio juris ordine, judicabit.

19) Grimm, I, 765.

20) Dipl. von 1227 bei Fichard, Entst. von Frankf. p. 354—355. curia, que Riderin dicitur, cum omnibus attinentiis, videlicet: pratis sylvis et pascuis —, cives de Franchenfurt asserentes quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem pratum, sylva et pascua jam dicte curie pertinerent. dipl. von 1225, eod. p. 352. — in pascuis et silvis communibus. vrgl. noch dipl. von 1193, eod. p. 19. Ueber die alte Stadtmark von Frankfurt vrgl. Kriegk, Bürgerzwiste p. 235—253. Battonn, örtl. Beschr. von Frankfurt, I, 17—20.

21) Dipl. von 1279 bei Fichard, p. 155.

22) Handfeste von 1271 und Freiheitsbrief von 1316 bei Walther, Bern. Stadtr. p. 27 u. 68.

23) Dipl. von 1261 im Geschichtsfrd., II, 58.

24) Urk. von 1252 bei Kopp, Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde p. 4.

25) Urk. von 1262 bei Kopp, p. 15.

26) Mehrere Urkunden aus dem 8. und 9. sec. im Geschichtsfrd., I, 155—159.

sen[27]), und aus der Erwähnung einer Gemeinmark („gemein Merke") hervor[28]). Jede gemeine Mark setzt aber eine Markgemeinde voraus.

§. 70.

Auch die gemischten Städte waren Stadtmarkgemeinden. Dahin gehörten unter Anderen Zürich, Basel, Bremen, Hamburg, München, Dürkheim, Rastadt, Oehringen u. a. m.

In der alten Dorfmark Zürich lagen, wie wir gesehen, der Königshof, die Probstei zum Großmünster, die Abtei Frauenmünster und auf dem Zürichberge die Besitzungen der freien Leute (§. 24). Die auf dem Königshofe wohnenden Fiscalinen, die grundbesitzenden Klosterleute und die freien Leute auf dem Berge standen in Markgemeinschaft mit einander. Denn auch die Fiscalinen und alle übrigen Hörigen pflegten gleich den vollfreien Leuten ihren Antheil an den Nutzungen der gemeinen Mark zu haben, also in Markgemeinschaft mit einander zu stehen. Seitdem die Wohnungen dieser freien und hörigen Grundbesitzer ummauert und dadurch mit der alten Königsburg zu einer gemeinschaftlichen Burg oder Stadt verbunden worden waren, seitdem nannte man jene freien und hörigen Markgenossen Bürger (cives, burgenses oder urbani). Sie bildeten demnach die Stadtmarkgemeinde oder die Altbürgerschaft. Ihr gemeinschaftlicher Vorsteher war der Stadtmark-Meister oder der alte Bauermeister oder Ammann (minister, magisterque eorum)[1]). Einen Stadtrath findet man vor dem Ende des 12. Jahrhunderts noch nicht. Bei wichtigeren Verhandlungen scheinen vielmehr, wie die Märker zu den Markversammlungen, so die Bürger zu den Bürgerversammlungen zugezogen worden zu sein[2]). Erst nachdem die Fiscalinen nach und

---

27) Urk. von 1330 bei Kopp, p. 155.

28) Urk. im Geschichtsfrd., I, 165 u. 259.

1) Dipl. von 947 bei Neugart, I, 591. Tunc ab istis judicatum est, --- et ab aliis de fisco, de monte, --- et ab aliis ex familia. Tunc Cundilo minister magisterque eorum rogabat —, woraus hervorgeht, daß dieser der gemeinschaftliche Vorsteher, also der Markvorsteher gewesen sein muß.

2) Mehrere Urkunden von 1149 u. 1172 bei Neugart, II, 79, 80 u. 102.

nach zu reichsfreien Leuten herangestiegen [3]) und sich mit den Vollfreien von dem Berge mehr und mehr vermischt und vermengt hatten [4]), traten sie, wahrscheinlich in Verbindung mit den gleichfalls in die Höhe strebenden Klosterleuten, unter dem Schutze der Immunität kühner und kräftiger gegen die Reichsvogtei und auch gegen die Abtei selbst auf, und es wurden zu dem Ende sodann dem einen Bauer- oder Bürgermeister noch mehrere andere bis zu zwölf an die Seite gesetzt, welche man seit dem Ende des 12. Jahrhunderts consiliarii und seit dem 13. consules genannt hat [5]).

Auch Basel war eine gemischte Stadt (§. 22) und die Gemeinde eine Stadtmarkgemeinde. Denn jeder Bürger hatte Antheil an den Marknutzungen. Nach einer alten Rathsordnung sollte es „einem jeden Burger erlaubt seyn zwei Kühe zu halten, „aber keine Geissen" [6]). Wer jedoch seinen Bürgerpflichten nicht nachkam, dem sollte „der Stadt Alment, Wege, Stege und Brun„nen verboten und derselbe dem Rath gerügt werden [7])." Auch hatte nach einem Rodel von 1461 das Spital das Recht, einen eigenen Hirten für seine Heerde zu halten. Alles übrige Vieh mußte jedoch mit der gemeinen Heerde auf die Weide gehen. Zu dem Ende unterhielten die Vorstädte vier Hirten, unter deren Hirtenstab auch die alte Stadt vertheilt war [8]). Ueber die Stadt Almenden hatte der Stadtrath zu verfügen [9]). Wer daher ohne dessen Erlaubniß darauf gebaut hatte, mußte seinen Bau wieder

---

3) Bluntschli, I, 55—61.

4) Dipl. von 942 bei Neugart, I, 588. — et aliis plurimis de monte et fisco. Dipl. von 947, eod. I, 591. — de fisco et monte cunctis ibidem sedentibus. vrgl. noch dipl. von 963, eod. p. 607.

5) Erst seit 1190 wird in Urkunden der consiliarii erwähnt und seit 1259 der consules. Bluntschli, I, 140 u. 141. dipl. von 1225 bei Mohr, Regesten, I, 4. p. 12. sigillo consiliariorum Turicensium roborata. Daß es aber 12 consules waren geht aus mehreren Urkunden hervor bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, II, 35. dipl. von 1264 bei Kopp, Gesch. II, 726. — consules Turicenses.

6) Ochs, V, 67.

7) Ochs, V, 81.

8) Ochs, V, 65 u. 66.

9) Urk. von 1251 u. 1295 bei Heusler, Verfass.-Gesch. von Basel, p. 93

abbrechen [10]). In welcher Weise jedoch dieser Stadtrath mit den alten Dorfmarkvorstehern zusammenhängt kann nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls ist derselbe aber doch schon vor dem Jahre 1218 und zwar mit Zustimmung des Kaisers entstanden (§. 46). Für die Entscheidung der Markstreitigkeiten hat sich in Basel ein ganz eigenthümliches Gericht das sogenannte Gescheid gebildet, von welchem indessen erst später die Rede sein kann.

Auch Bremen hatte eine getheilte und eine ungetheilte Mark [11]) und die darin angesessenen freien und hörigen Leute bildeten mit einander eine gemischte Stadtmarkgemeinde (§. 16 u. 24).

Eben so war Hamburg eine gemischte Stadt (§. 16 u. 24) und die Gemeinde eine Stadtmarkgemeinde. Die alte Stadt war nämlich, wie wir gesehen, ursprünglich sehr klein. Sie bestand bloß aus dem St. Petri Kirchspiele in welchem neben den hörigen Handwerkern und neben den hörigen Colonen und den übrigen Angehörigen des Erzbischofs auch schon freie Leute wohnten. Die Colonen besaßen ausser ihrer Wohnung im alten Dorfe auch noch ihren Antheil an der getheilten und ungetheilten Feldmark und bildeten daher eine Dorfmarkgemeinde. Ihr Vorstand bestand offenbar, wie in anderen sächsischen Ortschaften, aus einem oder aus mehreren Bauermeistern. Neben der Altstadt entstand seit Herzog Bernhard II. die Neustadt, und zwar zuerst das St. Nikolaus Kirchspiel, dann das St. Katharinen Kirchspiel, und späterhin noch das St. Jakobi Kirchspiel. Alle diese Kirchspiele waren großentheils von freien Leuten bewohnt, welche ausser den freien Hausplätzen auch noch in der ungetheilten Mark Marknutzungen hatten [12]).

---

10) Rathsordnung von 1496 bei Ochs, V, 60 u. 61.

11) Dipl. von 937 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 42. quicquid in locis Bremun — in terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis. — Vergl. dipl. z. 967, eod. p. 49. Dieselben Urkb. bei Lindenbrog, p. 131 u. 132.

12) Dipl. von 1189 bei Lappenberg, I, 252. — pascua et fructus arborum silvestrium habendos, eque cum rurencibus. Auch nach den Freibriefen von 1189 u. 1190 bei Lappenberg, I, 253 u. 258. sollten alle Bürger, abwechselnd cives, burgenses und oppidani genannt, Marknutzungen haben. Pascuis vero utantur, ut eorum pecora mane exeant et sero revertantur. Decrevimus vero ut incidendorum lignorum terre illius usum habeant. —

Sie bildeten demnach gleichfalls Markgenossenschaften und hatten ohne Zweifel ebenfalls einen oder mehrere Bauermeister an ihrer Spitze. Erst seitdem diese verschiedenen Bestandtheile zu einem Ganzen, zu einer Stadtmarkgemeinde vereiniget worden waren scheinen die früheren Bauermeister nach dem Beispiele anderer Städte den Titel Rathmanne (consules) angenommen zu haben. Denn in derselben Urkunde, in welcher zum ersten Mal der consules erwähnt wird, wird unter ihnen auch Wirad genannt, dem, wie wir gesehen, die erste Erweiterung der Stadt übertragen worden war[13]). Das erste Hervortreten der Rathmanne hängt demnach mit der Erweiterung der Stadt oder vielleicht richtiger mit der Vereinigung der verschiedenen Bestandtheile zu einer Stadtgemeinde zusammen, wie dieses auch in Worms der Fall war.

§. 71.

Auch München war eine gemischte Stadtmarkgemeinde. Denn sie hatte eine gemeine Stadtmark und jeder Bürger Antheil an den Marknutzungen. Noch im Jahre 1589 erkannte der Herzog von Baiern selbst an, daß die Bürgerschaft ohne gemeine Weide gar nicht bestehen könne[1]). Der Ackerbau muß demnach damals noch ein Hauptnahrungszweig der Bürger gewesen sein. Die Stadtbürger selbst waren aber theils freie theils hörige Grundbesitzer. Unter den freien Grundbesitzern wird unter Anderen ein Bartholome Schrenk genannt. Er war „Purger zu München" und besaß einen „aigen Hof", der „rechtz freys vaucrkumertz „vnvogtpars aigen" war[2]). Zu den hörigen Bürgern gehör-

13) Dipl. von 1190 bei Lappenberg, I, 259. Consules Hammenburgenses: Vromoldus. Esicus. Wirardus. Santdardus et frater suus Sifridus, et alii quam plures.

1) Urk. von 1589 bei Bergmann, II, 151. „dieweil vnns — daran gelegen, daß vnnser Hauptstatt München bei gueten wesen vnd würden erhalten, auch wohl bewohnt werde. Deme aber sehr abprichig sein mechte, do dabei an notwendiger waidt und „plucmbbesuech geprechen sein solle."

2) Urk. von 1448 in Mon. Boic. 19, p. 284 u. 285. Vergl. Urk. von 1364 u. 1454, eod. p. 168 u. 549. — „aigen Egkhaus und hoffstat „— aigen hofstat vnd anger."

ten aber unter Anderen auch die Inhaber der in München gelegenen Fronhöfe auswärtiger Klöster, z. B. des Klosters zu Fürstenfeld[3]) und des Klosters Scheiern[4]). Wenn sich jedoch ein Höriger ohne Zustimmung seines Herrn („an seinen Willen") als Bürger aufnehmen ließ, so blieb derselbe nach wie vor seinem Herrn zinspflichtig. („ze ainem rechten Warzeichen und Urkunt daz ich sains „Gotshaus recht aigen bin gewesen")[5]).

Daß Dürkheim aus einer gemischten Markgemeinde eine gemischte Stadtmarkgemeinde geworden, ist früher schon nachgewiesen worden[6]). Dasselbe gilt von Rastatt. Das alte in der Markgrafschaft Baden gelegene Dorf Rastatt war ein gemischtes Dorf. Denn nach dem Hofrechte von 1370 war der Markgraf nicht Grundherr in dem Dorfe, vielmehr nur Inhaber der öffentlichen Gewalt. In dieser Eigenschaft hatte derselbe eine Bete („daz betkorn" und einen „bethabern") zu erheben[7]), von welcher, da sie keine grundherrliche Abgabe war, auch die in dem Dorfe liegenden Adeligen- und Klosterhöfe nur für eine bestimmte Anzahl Vieh steuerfrei („betfri"), hinsichtlich ihres übrigen Vermögens aber eben so betepflichtig waren, wie die armen Leute auch[8]). Ausserdem hatten aber die Markgrafen, wenn sie selbst oder ihre Diener in das Dorf kamen nur noch ein Recht auf Verpflegung und auf Heu und Stroh für die mitgebrachten Pferde, wie dieses auch andere Inhaber der öffentlichen Gewalt gehabt haben. Eigentlich grundherrliche Abgaben bestanden demnach nicht. Auch hatten die Markgrafen keinen anderen Grundbesitz als einen herrschaftlichen Wald („der „herren walt"). Die in dem Dorfe angeseßenen Leute waren demnach, wenn sie nicht unter einer fremden Grundherrschaft standen, freie Leute. Da jedoch in der Dorfmark auch Fronhöfe von Adeligen und Klöstern lagen, deren Hofleute fast sämmtlich markbe-

3) Urk. von 1289 bei Bergmann, II, 2.

4) Urk. von 1295 bei Bergmann, II, 5.

5) Urk. von 1378 in M. B. II, 36. Vergl. oben §. 23.

6) Meine Gesch. der Markenverf. p. 297—306.

7) Grimm, I, 440.

8) Grimm, I, 438. „betfri sin. Was er übriges hat, das sol er verbeten als ein ander unsers herren arm man." Vergl. noch p. 439 u. 440.

rechtiget, also ebenfalls Markgenossen waren [9]) so war das Dorf ein gemischtes und die Gemeinde eine gemischte Dorfmarkgemeinde. Denn das Dorf hatte eine eigene Feld- und Waldmark [10]) und jeder in derselben angesessene Mann, der seinen eigenen Rauch hatte, war markberechtiget, d. h. er hatte für sein selbst gezogenes Vieh ein Weiderecht in der Feld- und Waldmark und ein Beholzigungsrecht in den Gemeindewaldungen [11]). Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts ward daselbst von dem berühmten Markgrafen Ludwig ein Schloß gebaut und das von den Franzosen eingeäscherte Dorf als Stadt angelegt, und seitdem war die frühere Dorfmarkgemeinde eine Stadtmarkgemeinde.

Ein noch klareres Bild von der Entstehung der Stadtverfassung aus der Dorfverfassung gibt übrigens das alte Weisthum von Oehringen vom Jahre 1253. Der alte Name von Oehringen war Oringowe, d. h. Orngau [12]). Denn wie viele Dorfschaften, so führten auch manche Städte Gaunamen, z. B. Schongau in Baiern u. a. m. Die Bewohner der Stadt Oehringen waren hörig, denn sie hatten einen Sterbfall („Houbetrecht") und ausserdem noch eine Herbstbete („Herbestwette"). zu entrichten. Die Grundherrschaft gehörte den Herren von Hohenlohe und den Gebrüdern von Weinsberg. Daher hatten sie das Schultheißenamt gemeinschaftlich zu besetzen und der Schultheiß „allez daz clagbar ist," d. h. alle Rechtsfälle mit Ausnahme des Blutbannes zu entscheiden. Neben den hörigen Leuten wohnten daselbst aber auch noch Schutzjuden, Münzer, Klostergeistliche und Chorherren, welche keiner Grundherrschaft unterworfen waren, vielmehr bloß unter der Vogtei standen [13]). Der Schirmvogt hatte Gerichtsbarkeit, offenbar die ganze öffentliche Gewalt über sämmtliche Bewohner der Stadt, Freie wie Hörige und Vogtleute. Dafür mußte er drei Mal im Jahre bei den Gerichtssitzungen bedient und beherbergt werden, wenn er nicht vorzog statt des Naturaldienstes eine Geldleistung

---

9) Grimm, I, 438, 439 u. 440.

10) Grimm, I, 439. „in Rastetter marck — mit der von Rastet welden." —

11) Grimm, I, 438; 440 u. 441.

12) Grimm, III, 607. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Markenverf. p. 54—56.

13) Grimm, p. 609.

anzunehmen. Ausserdem erhielt er noch den dritten Theil der Geldbußen und die jährliche Vogtsteuer [14]). Die Gemeinde war aber eine Stadtmarkgemeinde. Denn sie hatte eine freie Gemeinweide („diu vischweide ist fri und gemeine der stete überal") und eine Stadtmark [15]). Und wer Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in derselben angeseßen war, der hatte das Bürgerrecht erworben, mußte sodann aber auch alle Lasten mit tragen helfen [16]). So weit bietet die Stadt das Bild eines gemischten Dorfes dar. Von einem gewöhnlichen Dorfe unterschied sie sich jedoch schon durch die erlangte Markt- und Zollfreiheit, durch das erhaltene Münzrecht und durch den Schutz, welchen auch die hörigen Leute gegen nicht hergebrachte Dienste genossen [17]). Zwar sollten die Bäcker und alle Leute, welche Buden auf dem Markt hatten („alle die ir wannen „ze markte setzent") eine Steuer („sture") entrichten, und die Bäcker waren in die Mühle bannpflichtig [18]). Allein jene Bäcker- und Marktsteuer war keine hörige Abgabe und auch die Mühlbannpflichtigkeit hörte auf, wenn der Bäcker nicht auf der Stelle bedient worden war. Auch bildeten die Münzer („munzére, die heizent „husgenozzen"), welche offenbar Ministerialen des Schirmvogtes waren, schon eine eigene Genossenschaft mit einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit. Endlich hatte die Stadt auch schon einen Stadtrath („die zwelf gesworen der stat") [19]). Man sieht also hier die ersten Anfänge einer aus der Hörigkeit heraustretenden und sich einer freieren Verfassung annähernden gemischten Stadtmarkgemeinde.

§. 72.

Was bisher von den freien, hörigen und gemischten Städten im inneren Deutschland bemerkt worden ist, gilt insbesondere auch von jenen Städten, welche man als neue Stadtanlagen zu bezeichnen pflegt. Die von Friedrich II., Herzog von Schwaben, dem Vater Kaiser Friedrichs I. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhun-

14) Grimm, p. 607 u. 608.
15) Grimm, p. 609.
16) Grimm, p. 608 u. 609.
17) Grimm, p. 607 u. 609.
18) Grimm, p. 607 u. 608.
19) Grimm, p. 609.

berts gegründete Stadt Hagenau erhielt die für die Einwohner nothwendige Marknutzung[1]). Bern, welches von den Zäringer Fürsten gegründet oder vielmehr von einem Dorf zu einer Stadt gemacht worden ist (§. 8), erhielt zu gleicher Zeit auch eine gemeine Mark zum Gebrauche und zur Nutzung der Bürgerschaft[2]). Und auch in späteren Zeiten noch hatte Bern, nachdem die Natural Stadtnutzungen aufgehört hatten, noch seine bürgerlichen Stadtfelder und Stadtgüter[3]).

Auch Hagen[4]) und Hirschberg in Westphalen erhielten, als sie von Dörfern zu Städten gemacht wurden, gemeine Marken, und alle Bürger in denselben gleiches Beholzigungs-, Mast- und Weiderecht[5]). Eben dieses war in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern der Fall, als daselbst Städte nach deutschem Recht angelegt worden sind. Jede Stadt erhielt nämlich bei ihrer Anlegung nach deutschem Recht eine bestimmte Anzahl von Hufen (Huben[6]) oder mansi[7]) zur Vertheilung unter die Ansiedler (coloni agrorum[8]) und opidani et agricultores agrorum)[9]), welche nun Stadtbürger wurden. Jede Hufe bestand aus einem Haus und Hofe in der Stadt[10]), aus den dazu gehö-

1) Stadtrecht von 1164 bei Schoepflin, I, 255. und Gaupp, I, 97. Nostra liberalitate nemus adjacens usui illic inhabitancium hac racione permittimus ligna usui suo necessaria, in hedificando vel eciam comburendo u. s. w.

2) Handfeste von 1218, c. 6. Concedimus vobis regia libertate silvam — pro usuagio, quod vulgariter dicitur almenta, et insuper damus vobis communitatem et usumfructum, quod dicitur Ehehafte, in foresto pro omni necessitate vestra. Gerichtsatzung von 1539 bei Schnell, Berner Civilrecht, p. 551.

3) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse von Bern, p. 82 u. 83.

4) Urk. von 1296 §. 5 bei Seibertz, II, 1. p. 572 u. 574.

5) Stadtrecht von Hirschberg von 1308 §. 9 u. 17 bei Seibertz, Urkb. III, 472 u. 473.

6) T. u. St. p. 277.

7) T. u. St. p. 328 u. 333.

8) Urk. von 1255 bei T. u. St. p. 333.

9) Dipl. von 1369 §. 8 bei T. u. St. p. 592. Vergl. oben §. 10.

10) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 319. Polonus, vel cujuscunque

rigen Feldern und aus einem Antheile an der den Bürgern zur gemeinen Nutzung angewiesenen ungetheilten Mark. Es pflegte nämlich bei jeder Anlegung einer Stadt nach deutschem Recht auch eine bestimmte Anzahl Hufen zur gemeinen Viehweide, zur Beholzigung und zur sonstigen Marknutzung angewiesen zu werden, z. B. zu Löwenberg [11]), zu Crapicz [12]), zu Brieg [13]), zu Sprottau [14]), zu Festenberg [15]), zu Kreuzburg [16]), zu Tronchenberg [17]) u. a. m. in Schlesien. Eben so in der Mark Brandenburg und in Pommern [18]). Und alle Bürger sollten gleichen Antheil an der Weide und Waldnutzung und am Wasser haben, z. B. in Stendal [19]), der Antheil eines jeden jedoch nach dem Werthe seines Besitzthums bestimmt werden, z. B. in Ottmachau, Neiße u. a. m. [20]). In eben dieser Weise wurde bei der Gründung der Städte Belike und Osterfeld und der Neustadt Hamburg verfahren. (§. 9, 16 u. 70).

---

ydiomatis homo liber, domum ibi habens, jus theutonicum paciatur. —

11) Urk. von 1217 bei T. u. St. p. 277. „He gap in ouch vunfzic Huben, „daz sie ir gemeine Weide mit allerhande Vie sullen nuczen."

12) Urk. von 1294 bei Böhme, Beitr. z. Schles. R. I, 50. eisdem civibus pro pascuis perpetuo habendis, una cum pratis eisdem mansis adjacentibus.

13) Dipl. von 1250 bei T. u. St. p. 319. sex mansos magnos cum pascuis pecorum civitati asscribimus. —

14) Dipl. von 1304 bei T. u. St. p. 448. quinque mansos pro pascuis pecorum. —

15) Dipl. von 1293 bei T. u. St. p. 424. pro communibus pascuis decem magnos mansos donavimus civitati. —

16) Dipl. von 1274, l. c. p. 389. pro pascuis 40 virgas civitati — silvam ipsi cives pro suis usibus reservabunt. —

17) Urk. von 1253, l. c. p. 329.

18) Wohlbrück, I, 191.

19) Gründungsurkunde bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150. Forum qui illo postmodum inhabitaturi advenient cum incolis primi temporis, tam in aquis quam in pascuis et silvis ceterisque rebus equa in porcione esse decrevimus. —

20) Urk. von 1369 §. 8 bei T. u. St. p. 592. opidani — communem pasturam, quae vulgariter Viehweyde dicitur, et cuilibet eorum oves habere, juxta haereditatum suarum valorem, prout in Nissa et aliis civitatibus.

Auch die in Mähren nach deutscher Art angelegten Städte waren keine ganz neue Städteanlagen, wie man dieses insgemein glaubt. Auch bei ihrer Anlegung wurde vielmehr verfahren wie in dem benachbarten Schlesien, Böhmen und Ungarn [21]). Die Bürgerschaften waren demnach alleuthalben Stadtmarkgemeinden.

In vielen Freiheitsbriefen, in welchen die Einrichtungen einer Stadt auf eine andere übertragen zu werden pflegten wird zwar keiner Almende und keiner gemeinen Mark, und demnach auch keiner Marknutzungen Erwähnung gethan, z. B. im Freiheitsbriefe von 1120 für Freiburg im Breisgau. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß solche Städte keine Feldmark und die Bürger keine Marknutzungen gehabt haben. Denn es wird nicht leicht eine alte Stadt vorkommen, welche ohne eine gemeine Mark und ganz ohne Marknutzungen war. Der Grund, warum derselben nicht immer Erwähnung geschieht, dürfte vielmehr der sein, daß in dergleichen Urkunden immer nur von den zu übertragenden oder auch ganz neuen Einrichtungen und Freiheiten, nicht aber von Dingen die Rede war, welche sich von selbst schon verstanden und welche jede alte Stadt ohnedies schon gehabt hat. Da indessen alle die von einer Stadt auf die andere übertragenen Einrichtungen auf Grundbesitz gebaut waren, die Markenverfassung also vorausgesetzt zu werden pflegte, so hängt auch in solchen Städten die Verfassung wenigstens indirekt mit der Feld= und Markgemeinschaft und zwar um so mehr zusammen, als jedenfalls in der Mutterstadt, deren Einrichtungen übertragen werden sollten, die Verfassung aus der Feld= und Markgemeinschaft hervorgegangen war.

10. Die ersten städtischen Einrichtungen und Freiheiten.

§. 73.

Die Städte sind, wie wir gesehen haben, aus Dörfern und die Stadtverfassungen aus Dorfverfassungen hervorgegangen. Die alten Städte waren von den Dörfern ursprünglich nur durch ihre Ummauerung verschieden, die Rechte und Freiheiten aber bei den

---

21) Vergl. die von Rößler, die Stadtrechte von Brünn, Einleitung, p. 14—22 angeführten Stellen.

Städten dieselben, wie bei den Dörfern. Die Einen wie die Anderen waren nämlich denselben Beschränkungen unterworfen, alle Städte, auch die freien, den mit der Markverfassung zusammenhängenden Beschränkungen; die grundherrlichen Städte ausserdem noch den mit der Hörigkeit und Hofverfassung verbundenen Beschränkungen; und die gemischten Städte wenigstens theilweise den hofrechtlichen Beschränkungen. Von einem freien Verkehr war daher nirgends die Rede. Denn selbst die freien Städte waren in dieser Beziehung gehemmt durch die in der Markverfassung liegenden Schranken und ausserdem noch durch die aus der Familiengenossenschaft hervorgehenden Bande. Die persönliche Freiheit fand sich aber vollständig nur in den freien Städten, theilweise auch noch in den gemischten, in den grundherrlichen Städten aber war von ihr gar keine Rede. Denn nur in den freien Städten waren alle Bürger persönlich frei. Hörig dagegen waren in den gemischten Städten viele Bürger und in den grundherrlichen alle Bürger. Erst mit dem freien Verkehr und mit der persönlichen Freiheit konnte eine freiere Bewegung entstehen, welche nach und nach zu jenen Freiheiten geführt hat, wodurch sich die späteren Städte von den Dörfern unterscheiden. Zur Erlangung eines freieren Verkehres und der damit zusammenhängenden Freiheiten befanden sich nun die freien Städte und auch noch die gemischten in einer weit günstigeren Lage als die grundherrlichen Städte. Denn die freien Städte hatten jedenfalls die persönliche Freiheit vor den übrigen voraus und die gemischten Städte befanden sich wenigstens in der Lage ihre markgenossenschaftlichen Freiheiten besser bewahren und unter günstigen Umständen auch noch weiter ausbilden zu können [1]). In der allergünstigsten Lage befanden sich jedoch die Königsstädte und nach ihnen die Bischofsstädte. Denn die Königsstädte waren, wenn sie reichsfrei waren, gar keiner Grundherrschaft und auch, wenn sie reichsgrundherrlich waren, wenigstens keiner anderen Grundherrschaft als jener des Kaisers, die Einen und die Anderen aber keiner anderen Landesherrschaft unterworfen, als jener des Kaisers und Reiches. Als Reichsunmittelbare waren aber die in

1) Meine Einleitung p. 287 ff. Meine Gesch. der Dorfverf., I, 119—120, II, 200 u. 215 ff.

den Königsstädten wohnenden Bürger freie Reichsleute[2]) und sie hatten ausser den übrigen mit der Reichsunmittelbarkeit verbundenen Vortheilen auch noch das Recht der Freizügigkeit im ganzen Reiche vor den übrigen Städten voraus[3]). Sie hatten demnach bereits einen Theil des freien Verkehrs und befanden sich durch ihre Reichsunmittelbarkeit in der Lage auch noch andere Einrichtungen und Freiheiten zu erlangen, welche zu einem völlig freien Verkehre nothwendig waren. In einer fast eben so günstigen Lage befanden sich nun aber auch die Bischofsstädte. Denn, wiewohl sie einer Landesherrschaft unterworfen waren, so waren sie doch, wegen der Nothwendigkeit der Verleihung des Blutbanns vom Kaiser und Reich, wenigstens theilweise reichsunmittelbar und daher die Kaiser in der Lage auch ihnen dieselben Vortheile zuwenden zu können, welche die Königsstädte selbst hatten. Daher waren die Königsstädte und die Bischofsstädte mehr als alle anderen Städte in der Lage sich zu freien Städten und selbst zu freien Reichsstädten erheben zu können. Denn auch in der Politik herrscht keine Willkür, so wenig als dieses in anderen Dingen der Fall ist. Denn daß manche Dörfer sich zu Städten, zu freien Städten und sogar zu freien Reichsstädten erheben konnten, hat einen eben so guten Grund, als der in späteren Zeiten großentheils selbst verschuldete Untergang der städtischen Freiheiten. Auch die Erhebung oft ganz kleiner Staaten, während andere weit größere und ältere gesunken und zuletzt mediatisirt oder gänzlich vernichtet worden sind, hat seinen guten Grund in der eigenen Geschichte jener Staaten. Selbst die fortwährende Geschichte der versäumten Gelegenheiten mancher Staaten ist keine Mißgunst des Schicksales — kein bloßer Zufall!

Diejenigen Einrichtungen nun, welche zunächst zum freien Verkehr und demnächst zur persönlichen Freiheit geführt haben, waren die Errichtung von Märkten und Münzen, mit denen insgemein auch noch Zölle, für die Bürger aber Zollfreiheiten verbunden waren. Die Märkte und die damit verbundene Münze und Zollfreiheit führten nämlich nach und nach zu ganz freiem Ver-

2) Urk. von 1547 bei Steinen, I, 1749. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 399 u. 400.

3) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 129. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 375—378.

kehr, dieser aber zur persönlichen Freiheit und zur städtischen Freiheit überhaupt.

§. 74.

Die Freiheiten, durch welche die Städte sich von den Dörfern unterscheiden, beginnen allenthalben mit der Errichtung eines Marktes. Und je früher der Markt desto früher auch der freie Verkehr und die mit diesem verbundene Marktfreiheit.

Ob die ersten Märkte Wochenmärkte oder Jahrmärkte waren ist im Allgemeinen schwer zu bestimmen. Denn schon zur fränkischen Zeit kommen Wochen- und Jahrmärkte (mercatum hebdomadale atque annuale) vor [1]). In den meisten Städten erscheint jedoch das Lokalbedürfniß zuerst zu Wochenmärkten geführt zu haben. So in Lübeck [2]), eben so in der Mark Brandenburg [3]) u. a. m. Auch die Städte Eltville im Rheingau [4]), Prozelten [5]), Gedern [6]) und Oberschefflenz erhielten zuerst Wochenmärkte [7]). Für die Entwickelung der städtischen Verfassung sind jedoch die Jahrmärkte weit wichtiger als die Wochenmärkte gewesen. Denn sie zogen die Menge [8]) und zumal fremde Kaufleute, öfters aus sehr weiter Ferne an [9]) und trugen daher zur Entwickelung des freien Verkehrs und der damit verbundenen Freiheiten wesentlich bei.

Die ersten Jahrmärkte bildeten sich meistentheils mit wenigen Ausnahmen, bei denen das Marktrecht bereits seit dem 6. Jahrhundert auf einer königlichen Verleihung beruht [10]), von selbst

---

1) Waitz, IV, 44. Not. 3.

2) Deecke, Grundlinien zur Gesch. Lübecks, p. 40 u. 41.

3) Zimmermann, I, 218–221.

4) Urk. von 1332 bei Guden III, 281.

5) Urk. von 1355 bei Guden, III, 386.

6) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. jur. I, 238.

7) Urk. von 1367 bei Guden, III, 471.

8) Dieses wird schon von dem Markte zu Eslingen bemerkt in dipl. von 1038 bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I, 70. — diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri. —

9) Z. B. in Worms nach dipl. von 830 bei Schannat, II, 5. und in Lübeck nach dipl. von 1188 im Lüb. Urkb. I, 10.

10) Urk. von 508 bei Brequigny ed Pardessus, I, 54. Nr. 78. — dedi

an den zum Handel bequem gelegenen oder aus einem anderen Grunde häufig besuchten Orten. Dahin gehörten schon zur Zeit Karls des Großen die Palatialstadt Aachen[11]), sodann Bardowik, Erfurt, Forchheim, Hallstadt bei Bamberg, Lorch an der Donau, Magdeburg, Regensburg u. a. m., vielleicht auch schon Bremen (Breemberga)[12]). Ganz vorzüglich bildeten sich aber die alten Jahrmärkte an solchen Orten, an welchen sich zu gewissen immer wiederkehrenden Zeiten viele Menschen zu versammeln pflegten, also zur heidnischen Zeit an alten Opfer= und Gerichtsstätten und zur christlichen Zeit an den Hauptkirchen oder in berühmten Abteien oder Klöstern, in welchen die Gläubigen an den hohen Festtagen zusammenströmten, auch an berühmten Wallfahrtsorten, an welchen heute noch in Altbaiern während der Wallfahrtszeit Märkte gehalten zu werden pflegen. Daher findet man die ältesten Märkte im Norden Europas an alten heidnischen Opferstellen, z. B. bei Tönsberg, Wiborg, Vaagen u. a. m. in Norwegen[13]) und zur christlichen Zeit bei den alten Domkirchen, z. B. in Köln bereits im 11. Jahrhundert, weltberühmte Märkte, auf welchen zahllose Schaaren aus allen Weltgegenden zusammenströmten[14]), öfters sogar in den Vorhallen und Vorhöfen dieser Kirchen oder in den Kirchen selbst, z. B. in Frankfurt a m. auf dem Kirchhofe und in dem Vorhofe der Bartholomäus Kirche selbst, in dem sogenannten Pfarr

---

jus nundinarum sive feriae die beatorum apostolorum in junio. Die späteren Verleihungen des Marktrechtes von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern waren gewöhnlich mit Zoll= und anderen Freiheiten verbunden und daher aus diesem Grunde nothwendig. Waitz, IV, 44 u. 45.

11) Capit. von 809 §. 2 u. 3 bei Pertz, III, 158. per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato sive alinbi negotientur. —

12) Capit. von 805, c. 7. bei Pertz, III, 133. Bremen wurde z. B. bei Ruprecht von Freising, I, 95. auch Breime, Breyme und Brime, also vielleicht auch Breemberg genannt.

13) Falck, neues staatsbürgerl. Magazin, III, 566 f. Dreyer, verm. Abhdl. II, 776.

14) Vita Annonis Archiep. c. 29 bei Pertz, XIII, 478 — confluentibus Coloniam absque numero populis ad nundinas toto orbe celeberrimas.

Eisen[15]). Woher es sich erklärt, warum die alten Dome heute noch mit Kaufmannsbuden umringt und wahrhaft verunstaltet zu sein pflegen[16]). Aber auch bei der Abtei des H. Dionysius in Saint Denis bei Paris hatte sich schon seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts ein von vielen Nationen besuchter Markt gebildet[17]). Eben so hatte sich in dem Städtchen Staffelstein in Franken ein Markt auf dem Kirchhofe an den Festtagen ganz von selbst gebildet, längst vor dem 12. Jahrhundert, indem erst im Anfang des 12. Jahrhunderts von Kaiser Lothar jenem Ort das Marktrecht ertheilt worden ist[18]). In Nürnberg hat die Verehrung des H. Sebaldus über 500 Jahre, seit dem 11. bis ins 15. Jahrhundert die Gläubigen aus weiter Ferne herbeigezogen[19]) und dadurch nicht wenig zur Bildung eines Marktes und zur frühen Blüthe der Stadt beigetragen. In München hat die Verehrung von Reliquien in einer der ältesten Kirchen der Stadt, in der St. Jakobs Kapelle am Anger, schon im 13. Jahrhundert zu einem sehr besuchten Markte geführt. Er wurde auf St. Jakobi, anfangs nur zwei Tage lang, am Vorabend des Festes und am Festtage selbst gehalten, später aber noch mehrmals bis auf 14 Tage verlängert. Und heute

15) arg. altes Statut von 1352 §. 52 bei Senckenberg, sel. jur. et hist. I, 47. „Auch insal nymand keynen veylen kouff han uff keyner gewyheten stat, unn uff keyme kirchhoffe in der Stad, — und insullen auch keynen voylen kouf han uff dem Ysen vor der Parre zu Sante Bartholomese." — Dieses Verbot des Feilhaltens von Waaren an einer geweihten Stätte wurde auch später noch öfters wiederholt. Es blieb jedoch bis ins 18. Jahrhundert unbeachtet. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 314, 315, 531 f.

16) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 164.

17) Dipl. von 629 u. 753 bei Bouquet, IV, 627 u. V, 699. Urk. von 769 bei Mabillon, de re diplom. p. 496. de illa festivitate sancti Dionisii — de omnes nationes quod ibidem ad ipso marcado adveniunt. —

18) Urk. von 1165 in Mon. Boic. 29, I, p. 375. — cum ante non nisi diebus festis moris esset hominibus ad aecclesiam concurrentibus. quedam minuta inter se habere commertia. — in cymiterio plebanae aecclesie. —

19) Lambert. ad. 1072 bei P. VII, 171. dipl. von 1424 bei Wölkern, hist. Norimb. dipl. p. 564 u. 565.

noch führt er den Namen Jakobi Dult[20]). In Heilbronn hat die dem heiligen Michael geweihte Kirche und die jährliche Feier des Festes dieses Heiligen zur Michaelismesse geführt[21]). Der Jahrmarkt bei dem Kloster Dietkirchen bei Bonn reicht ebenfalls in frühe Zeiten hinauf (forum annale actenus haberi consuetum — sicut ab antiquo observari consuevit) und wurde späterhin erst vom Kaiser bestätigt[22]). Auch bei der alten Hauptkirche im ehemaligen Oberamte Simmern in der Rheinpfalz, bei der sogenannten Nunkirche, offenbar Neukirchen, hatte sich ein solcher Markt gebildet. Und nachdem das alte Dorf Neukirchen, welches sich um jene dem H. Rochus gewidmete neue Kirche angesiedelt hatte[23]), längst schon verschwunden und nur noch die Kirche geblieben war, pflegte daselbst immer noch jährlich ein Vieh- und Waarenmarkt bis auf unsere Tage gehalten zu werden[24]).

Wegen dieses Zusammenhangs der Märkte mit den alten Hauptkirchen und weil diese selbst meistentheils auf dem Markte standen, wurden die Kirchen selbst öfters Marktkirchen (ecclesiae forenses) z. B. in Magdeburg[25]), Goslar[26]), Hannover[27]) und in Lübeck genannt[28]) oder auch Markkerken[29]), Kirchen der Kaufleute (ecclesiae mercatorum)[30]) oder Kaufmannskirchen z. B. in Erfurt[31]) und Volkskirchen (ecclesiae populares)[32]), indem auch

20) Excerpta Onsorgii ad 1392 u. Joannis Gairii Nördling. hist. ad 1392 bei Oefele, I, 372 u. 619. von Sutner in histor. Abhdl. der Bair. Akad. von 1813 p. 539—541.

21) Jäger, Geschichte von Heilbronn, p. 78.

22) Urk. von 1349 bei Lacomblet, Archiv, II, 312.

23) Dipl. von 956 bei Schannat, II, 20. — in loco qui dicitur Nivunchiricha. Dipl. von 1128 bei Guden, I, 73. villam Newenkirchen appellatam.

24) Widder, III, 463

25) Dipl. von 1150 u. 1170 bei Leuckfeld, antiq. Praemonstr. Magd. p. 95 u. 97. juxta forensem ecclesiam Magdeburgensem.

26) Dipl. von 1293 bei Leuckfeld, Ant. Goslar p. 313.

27) Grupen, antiquit. Hannov. p. 312, 316.

28) Deecke, p. 24 u. 44.

29) Rathmann, I, 23, 76 u. 78.

30) Thietmar, chron I, 7. bei P. V, 738.

31) Falkenstein, Chron von Erf. p. 509 u. 677.

32) Dipl. von 946 bei Sagittarii, hist. Magdb. bei Boysen, histor. Mag.

die Märkte, da dieselben der Marktfreiheit wegen jedermann offen standen, öfters fora popularia genannt worden sind [33]). Und wie bei den Domkirchen, so wurden auch bei diesen Marktkirchen oder auch auf den dazu gehörigen Kirchhöfen die Kaufmannsbuden, Waarenlager und Gewerbshallen erbaut, z. B. in Goslar [34]). Auch erklärt sich daher die alt hergebrachte Sitte die Märkte an Sonn- und Festtagen zu halten, gegen welche schon Karl der Große angekämpt hatte [35]), welche sich aber nichts desto weniger bis ins spätere Mittelalter, z. B. in Lübeck [36]) u. a. m., in Preußen bis ins 15. Jahrhundert [37]) und in Baiern hie und da sogar bis auf unsere Tage erhalten hat, während anderwärts, z. B. zu Donauwörth, vielleicht um die Juden auszuschließen, der Sonnabend an die Stelle des Sonntags gesetzt worden ist [38]). Und da die Märkte nach der Messe und zwar meistentheils an den jährlichen Kirchweihtagen oder an anderen hohen Festtagen gehalten zu werden pflegten, so erhielten sie selbst den Namen feriae [39]), fiere foires, Messen oder Dulden [40]) und von den Kirchweihtagen den Namen Kirchtage, Kirchmessen, Kirmessen oder Kermessen, von den Festtagen selbst aber den Namen Jakobi- und Dreikönig Dult z. B. in München, Veitsdult z. B. in Freising,

---

I, 82. popularem ecclesiam in Magdeburg. Magdeb. Schöppen Chronikon bei Boysen, II, 210.

33) Dipl. von 1124 bei Guden, I, 61. cum tota villa et foro populari inibi constituto.

34) Dipl. von 1293 bei Leuckfeld, ant. Gosl. p. 313. hallae autem pistorum apud coemeterium forensis ecclesiae noviter constructae.

35) Cap. von 809, c. 9. und von 813 c. 15 bei Pertz, III, 156 u. 190. Capit. I, von 809, c. 18. Capit. II, von 809, c. 8 bei Baluz.

36) Helmold, I, 83. Deecke, p. 40 f.

37) Hullmann, Städtewes. I, 288 f.

38) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1. Zur fränkischen Zeit wurde einmal wegen der Juden der Markt von Sonnabend auf einen anderen Tag verlegt. Agobardus, de insolent. jud. p. 61. ne sabbatismus eorum impediretur, mercata, quae in sabbatis solebant fieri, transmutari praeceperint.

39) Dipl. von 1117 bei Henschel, III, 230. Nundinas, quas ferias vulgariter appellamus.

40) Im Ulphilas heißt dulths so viel als dies festus, oder Högtyd. Matthaeus, 27. c. 15. Lucas, 2. c 41. Johann. 6 c. 4.

Johanni Dult z. B. in Pfaffenhofen, Oster- und Bartholomei- oder Marien-Messe z. B. in Frankfurt; die Peter Pauli Messe zu Naumburg, die Jubilate Messe in Leipzig.

§. 75.

Erst später, als man den großen Nutzen der Märkte wahrgenommen, fing man an Märkte eigens anzulegen. Auch dieses geschah meistentheils an für den Handel gut gelegenen Orten, z. B. zu Rorschach im Jahre 947 wegen des häufigen Verkehres mit Italien [1]) oder an anderen Orten, wo es etwas zu verkaufen gab, z. B. zu Wißloch in der ehemaligen Rheinpfalz wegen der Nähe eines Silberbergwerkes [2]) und daher auch bei berühmten Abteien und Klöstern wegen des daselbst zusammen strömenden Volkes zur Erleichterung des Verkehrs mit jenen heiligen Orten, oder wo sonst ein Bedürfniß dazu vorhanden war. Darum erhielt die Abtei Korvei schon im Jahre 833 einen Markt [3]), im Jahre 993 die Abtei Selz [4]), Staffelstein wie wir gesehen, am Anfang des 12. Jahrhunderts. Auch legte man zu dem Ende die Marktplätze in früheren Zeiten meistentheils in der Nähe der Hauptkirchen an.

Ursprünglich war jeder Grundherr berechtiget auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten. Denn er war Herr und Meister auf seinem grundherrlichen Boden zu thun, was ihm beliebte. Daher findet man Jahrmärkte auf Fronhöfen [5]). Daher auch in späteren Zeiten noch die vielen mit den Dorfkirchweihen

1) Dipl. von 947 bei Neugart, I, 593. mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum et utilitati fratrum esse necessarium.

2) Dipl. aus 11. sec. in Codex Lauresham. I, 216. — de monte ubi argentum foditur I marca et de mercato XX marcae. Vergl. noch dipl. von 965 u. 987, eod. p. 126 u. 139.

3) Dipl. von 833 bei Schaten, I, 60. quia locum mercationis ipsa regio indigebat. —

4) Dipl. von 993 bei Schöpflin, I, 138. eo quod ipse locus — pervius sit cunctis sursum et deorsum euntibus, ibique moneta et mercatus necessaria sunt multitudini populorum undique illuc confluentium, simul etiam monachis et populis ibi commanentibus et habitantibus.

5) Urk. von 1027 bei Seibertz, II, 1. p. 27. — cum bannno ètiam et mercatu quod apud eandem curtem solet haberi —

verbundene Jahrmärkte, welche bloß unter dem Schutze der Grundherrn gestanden haben[6]). Da jedoch dieses Schutzrecht auf den Umfang der Grundherrschaft beschränkt war, so bedurften die Jahrmärkte, um Fremde zu deren Besuche anzuziehen, auch noch des Schutzes des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Alles nämlich, was in früheren Zeiten nicht unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt, d. h. unter Königsschutz stand, war dem Faustrechte ausgesetzt. Daher hatte ohne diesen Schutz und ohne das damit verbundene sichere Geleit für die Kommenden und Gehenden das Recht einen Markt zu haben gar keinen Werth. Dies führte zu der Sitte sich die Marktfreiheit und das sichere Geleit im ganzen Reiche von dem König und später von den Landesherrn ertheilen zu lassen, so wie denn auch die Kaufleute selbst, ihrer öfteren Reisen wegen, sich unter den Königsschutz gestellt hatten. Auf diese Weise wurde denn nach und nach das Recht Jahrmärkte anzulegen und die Ertheilung der Marktfreiheit mit sicherem Geleit ein Königliches Vorrecht und später ein Vorrecht der Landesherrn, was es ursprünglich keineswegs war[7]). Daß übrigens die Marktfreiheit mit dem Geleitswesen zusammenhängt, das beweisen auch außer den Urkunden, in welchen wie wir sehen werden beide Rechte mit einander verbunden werden, noch mehrere bis auf unsere Tage gebliebene alte Gebräuche, unter Anderen das Einläuten der Dulten und Messen mit welchem auch die Geleitszeit, hie und da die sogenannte Geleitswoche beginnt.

Die Könige bedienten sich nun dieses Rechtes zunächst zu ihrem eigenen Vortheile, nämlich zu Gunsten der Königsstädte und demnächst erst zu Gunsten der Bischofsstädte, sodann aber auch noch zu Gunsten anderer theils grundherrlicher theils landesherrlicher Orte. Daher erklärt es sich, warum die alten Städte am Rhein und an der Donau, welche ursprünglich sammt und sonders Königsstädte waren, so frühe schon Jahrmärkte gehabt haben. Der Jahrmarkt von Worms reicht urkundlich schon bis ins 7. Jahrhundert, vielleicht bis in die Zeiten König Dagoberts hinauf[8]). Aber

6) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65—66.

7) Sächs. Landr. II, 26. §. 4. Schwäb. Lr. Laßb. c. 192 und W. c. 318. Ruprecht von Freis. I, 127.

8) Arg. dipl. von 798 und 858 bei Schannat, II, 1 u. 7.

auch in Straßburg, Mainz, Köln, Dortmund, Augsburg und Regensburg reichen die Jahrmärkte schon in sehr frühe Zeiten, in Regensburg vielleicht, in Aachen aber gewiß schon bis zu Karl dem Großen hinauf[9]. Schon im 9. und 10. Jahrhundert waren ihre Märkte mehr oder weniger besucht und gesucht. Eben so reicht der Markt zu Magdeburg wahrscheinlich bis zu Karl dem Großen hinauf. Jedenfalls hat derselbe schon im 10. Jahrhundert bestanden. Denn schon im Jahre 965 wurde derselbe von Otto I. dem St. Moritzstifte geschenkt[10]. Auch Donauwörth erhielt bereits im Jahre 1030 einen Jahrmarkt[11]. Die Messe von Frankfurt a. M. reicht jedenfalls bis ins 13. Jahrhundert hinauf[12] und im Jahre 1330 erhielt dasselbe seine zweite Messe[13]. Die Vorschrift Pipins, daß in allen Städten ein regelmäßiger Markt gehalten werden solle, hat gewiß zur Verbreitung der Märkte und durch diese zur Hebung der Städte wesentlich beigetragen[14].

Nach dem Vorbilde der Königsstädte (jure quali caeterarum regalium urbium) erhielten nun auch die Bischofsstädte Jahrmärkte mit den damit verbundenen Freiheiten, z. B. Bremen und Hamburg im Jahre 888 Marktrecht (negotiandi usus, ein äußerst merkwürdiger Ausdruck, welcher im Hinblick auf das Capit. von 805. c. 7. auf einen weit verbreiteten und bei den Sachsen alt hergebrachten Handelsbrauch hindeutet)[15]. Eben so erhielt Würzburg im Jahre 1227 einen Jahrmarkt nach dem Vorbilde der Kö-

9) Arg. dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. dipl. von 1030 bei Lori, p. 1. dipl. von 1033 bei Schaten, I, 339. Ueber die Märkte in Köln vergl. noch oben §. 2.

10) Dipl. von 965 bei Gercken, cod. dipl. Brandb. III, 38. und Rathmann, I, 380. mercatum in magadaburg et monetam omnesque telonei fructus — donamus. vergl. dipl. von 993 u. 1038 bei Kettner, p. 34 u. 164.

11) Urk. von 1030 bei Lori, p. 1.

12) Arg. Urk. von 1240 bei Böhmer, p. 68.

13) Urk. bei Böhmer, p. 506.

14) Cap. von 744, c. 6 bei Pertz, III, 21. per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat, secundum habundantia temporis.

15) Dipl. von 888 bei Lappenberg, Hamb. Urkb., I, 33. percussuram numorum et negociandi usus. Vergl. dipl. von 966, 1003 u. 1158 bei Lindenbrog, p. 131, 135 u. 162.

niglichen Märkte zu Frankfurt und Donauwörth (ad modum nundinarum Regiarum apud Franchenfurt et Werde)[16]) und Trier um das Jahr 1308 einen Jahrmarkt wie in Frankfurt[17]). Aber auch Eichstädt erhielt schon im Jahre 908 einen Markt[18]), Quedlinburg im Jahre 993[19]), Salzburg im Jahre 996[20]), Rinda im Breisgau im Jahre 1004[21]), Minden im Jahre 1009[22]), Speier im Jahre 1245[23]), Konstanz im Jahre 1155[24]) u. s. w.

Wie die Bischofsstädte, so erhielten auch die Städte der berühmteren Abteien nach dem Vorbilde der Königsstädte Jahrmärkte, z. B. Meppen in der Abtei Korvei im Jahre 946[25]), Selz in der Abtei Selz im Jahre 993[26]), Korvei sogar schon im Jahre 833[27]), sodann aber auch noch andere Städte z. B. Rorschach im Jahre 947, Donauwörth im Jahre 1030[28]), Staffelstein wie wir gesehen am Anfang des 12. Jahrhunderts u. s. w. Späterhin errichteten auch die Reichsfürsten in den ihnen unterworfenen Städten solche Jahrmärkte oder sie ertheilten den in ihren Territorien angesessenen Grundherrn dazu das Recht. Die Ersten welche dieses thaten, waren die Welfen und die Zäringer, später aber thaten es auch alle übrigen Reichsfürsten. Die Erzbischöfe von Köln ertheilten dem St. Cassiusstifte in Bonn bereits im Jahre 1167 das Recht am Feste seiner Kirchenpatronen einen Jahrmarkt

---

16) Urk. von 1227 bei Lang, regest. II, 171.

17) Dipl. Balduini bei Reuber, script. Germ. p. 966. — a Henrico Rege nundinas, nundinarumque libertates, ut Franckenfordienses habent. —

18) Dipl. von 908 u. 918 bei Falckenstein, p. 18 u. 21.

19) Dipl. bei Kettner, p. 34.

20) Kleinmair, Juv. II, 213.

21) Dipl. bei Herrgott, II, 98.

22) Dipl. von 1009 im Chron. Mindens. bei Pistorius, III, 820.

23) Urk. von 1245 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 708.

24) Urk. von 1155 bei Neugart, II, 86.

25) Dipl. bei Schaten, I, 196. sicuti ab nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.

26) Dipl. bei Schoepflin, I, 138. — sicut in aliis regalibus scil. civitatibus.

27) Schaten, I, 60.

28) Neugart, I, 593. Lori, p. 1.

zu halten[29]). Auch in Baiern haben die Städte Landsberg, Aichach, Friedberg, Neuburg, Pöttmes, Pettingau u. a. von den Herzogen freie Marktgerechtigkeit (freie Dult) nebst sicherem Geleit während der Marktzeit erhalten[30]). Meistentheils geschah es zu gleicher Zeit mit der Ummauerung der Städte (§. 18). Eben dieses war auch in Schlesien, Pommern und in der Mark Brandenburg der Fall. So erhielt z. B. Stendal schon im Laufe des 12. Jahrhunderts einen Markt mit den dazu gehörigen Freiheiten[31]). Eben so erhielt das polnische Dorf Srzoda in Schlesien das Marktrecht und sodann erst den deutschen Namen Neumarkt[32]). Auch das Dorf Ujest wurde zuerst zu einem Markte (locus forensis) gemacht und ihm sodann erst das Stadtrecht von Neumarkt ertheilt[33]). Ueberhaupt wurde bei der Anlegung einer jeden neuen Stadt in Schlesien der Ort zuerst zu einem Markte nach deutschem Recht oder nach deutscher Art (forum jure theutonico[34]) oder zu einer villa forensis) gemacht[35]). In den ersten Zeiten ließ man jedoch auch die von den Landes- und Grundherrn errichteten Märkte der größeren Sicherheit wegen noch von dem Kaiser bestätigen, z. B. zu Freiburg im Breisgau[36]), zu Coblenz im Erzstifte Trier[37]), zu Medebach im Erzstifte Köln[38]) u. a. m.

---

29) Urk. von 1167 bei Günther, I, 388.

30) Urk. von 1373 bei Lori, p. 72. — „und haben jn geben ein freye „Dult und einen zolfreien jarmarckt, — also, daß daselben auf der „egenannten Dult und jarmarckt allermeniglich Frid und Gelait haben „soll." — Urk. von 1310, 1324, 1404, 1438 u. 1451 bei Lori, p. 44, 47, 97, 146 f. u. 163.

31) Gründungsurkunde aus 12. sec. bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150. Vergl. oben §. 50.

32) T. u. St. p. 95.

33) Urk. von 1223 bei T. u. St. p. 283.

34) Dipl. von 1250 u. 1252 bei T. u. St. p. 320 u. 326.

35) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 321.

36) Stadtrodel bei Gaupp, II, 29 und bei Schreiber, I, 1. p. 3. Cum autem juxta consensum ac decreta regis et principum ejusdem constitutio fori confirmata fuisset.

37) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 407. Hontheim, I, 482.

38) Dipl. von 1144 bei Seibertz, II, 1. p. 61. oppidum forum habens publicum et banno regio confirmatum.

Die alten Städte waren demnach wahre Markt- oder Handelsplätze und wurden daher auch Marktorte (loci mercationum[39]) publici loci mercatorum[40]), loci forenses[41]), villae forenses)[42]) und Kaufstätte genannt (oppidum coufstat[43]) oder choufstatt[44]) und im Norden Kaupstadr, Kauptun, Kiobstaed, Kjöbstad, Kjöping und Folcsted. Sie unterschieden sich von den eigentlichen Märkten oder Marktflecken nur durch die Stadtmauern. Ein Städtchen ohne Mauern (absque muro oppidulum) war demnach ein Marktflecken[45]). Wurde daher ein Marktort mit Mauern umgeben, so wurde er dadurch zu einer Stadt. Da nun zur Sicherheit des Marktes sehr viele Marktorte mit Mauern umgeben worden sind, so hat es im Mittelalter sehr viele Städte und Städtchen gegeben, welche im Grunde genommen bloße Märkte gewesen und dieses auch später geblieben sind, da sie es nicht zu einer städtischen Verfassung gebracht haben (§. 34). Und heute noch sieht man in Franken und in Altbaiern Flecken und Märkte, welche mit Mauern umgeben sind. Aber auch umgekehrt wurden die wirklichen Städte zuweilen noch, z. B. Meißen im 13.[46]) und München sogar noch im 14. Jahrhundert Märkte genannt („swer burger hie ze München „ist, der mag gesten in dem markte ir gut vmb gelt verpieten")[47]). Ueberhaupt standen die Märkte in Baiern, da sie Zutritt zu den Landständen erhalten, den Städten in späteren Zeiten noch näher, als in anderen Ländern. In den alten Verordnungen werden daher stets die Märkte neben den Städten genannt.

---

39) Dipl. von 908 u. 918 bei Falckenstein, p. 18 u. 21.

40) Dipl. von 946 bei Falke, trad. Corb. p. 358. und Schaten, I, 196.

41) Dipl. von 1223 bei T. u. St. p. 283.

42) Dipl. von 1250 bei T. u. St. p. 321. Continuatio Cosmae ad 1228 bei Pertz, XI, 167. villas forenses, quae juxta vulgare nostrum dicuntur civitates. Urk. von 1277 bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 261. ad civitates vel villas forenses. — Vergl. Wilda, de libertate Romana, p. 16. Not.

43) Altes glossar. bei Suhm, p. 307.

44) Altes glossar bei Schmeller, III. 668. vergl. II, 619.

45) Altes glossar. bei Suhm, p. 307.

46) Weichbild aus 13. sec. bei Senkenberg, vision. leg. p. 162. „alle „die zu dem marcht zu meizzen sint." —

47) Schmeller, III, 668.

§. 76.

Mit dem Marktrechte war insgemein auch das Münzrecht und Zollrecht verbunden. Zum Waarenkauf und Verkauf war nämlich Geld nothwendig. Denn man verkaufte in früheren Zeiten nicht auf Credit, wie dieses heut zu Tage zu geschehen pflegt. Man verkaufte vielmehr, wenn der Käufer keine Bürgen stellen und auch sein Vermögen nicht verpfänden wollte, nur gegen baare Bezahlung [1]) und zu dem Ende war Geld nothwendig. Allgemein geltende Münzsorten gab es aber im früheren Mittelalter noch nicht oder doch nur sehr wenige. Die Kaufleute brachten demnach ungemünztes Silber und Gold mit auf den Markt und ließen es daselbst, wie schon zur fränkischen Zeit, ausmünzen [2]), oder sie verwechselten es mit den an dem Orte selbst gangbaren Münzen. Zu dem Ende war aber an jedem Marktorte eine Münze nothwendig. Denn mit der Münze pflegte auch das Recht des Geldwechsels und der Handel mit den edleren Metallen verbunden zu sein, indem der Geldwechsel damals im Grunde genommen nichts als ein Verkaufen oder Vertauschen der ungeprägten Metalle mit den geprägten, also ein Handel mit Gold oder Silber gewesen ist. Es war demnach des Handels und Wandels wegen an jedem Marktorte eine Münze nothwendig, wie dieses auch als Selz zur Stadt erhoben ward ausdrücklich gesagt worden ist [3]). Selbst ganz kleine Städchen z. B. Zofingen in der Schweiz [4]) und ganz kleine Marktorte, wie z. B. Oberföhring bei München, hatten eine Münze, und auch München erhielt zu

---

1) Pauli, Lüb. Zustände im 14. Jahrhundert, p. 123—130.

2) Capit. Pippini Regis, c. 5 bei Pertz, III, 31. vergl. Baluz, I, 176. c. 27 u. 179. c. 7. De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cujus sunt reddat. Jeder, der Gold oder Silber besaß, durfte daher dieses in der Münze ausmünzen lassen. Der Münzer brauchte aber von jedem Pfunde nur 21 Solidi herauszugeben. Denn einen Solidus durfte er für seine Mühe behalten.

3) Dipl. von 993 bei Schoepflin, I, 138. ibique moneta et mercatus necessaria sunt multitudini populorum undique illuc confluentium. — et theoloneum.

4) Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde, II, 546.

gleicher Zeit mit dem Markte eine Münze, während Föhring mit seinem Markte auch seine Münze wieder verlor[5]). Eben so erhielten Aachen[6]), Stade[7]), sodann Lorsch an der Donau und Weinheim an der Bergstraße zu gleicher Zeit mit dem Markte auch eine Münze[8]). Eben so Oehringen (§. 71), Annweiler[9]) und andere kleine Marktorte und Städtchen. Insbesondere erhielten auch Augsburg und Regensburg schon in sehr frühen Zeiten und einer alt hergebrachten Sitte gemäß ausser dem Marktrechte auch das Münzrecht[10]).

Mit dem Münzrechte war insgemein auch das Recht einen Zoll zu erheben verbunden, weniger im Interesse des Handelsortes als des Ortsherrn, welchem der Zoll ein bedeutendes Einkommen verschaffte. Für den Ort selbst waren die Zölle erst dann von Bedeutung, als damit für die Bürger und später auch für die fremden Kaufleute Zollfreiheit verbunden zu werden pflegte. Jedenfalls finden wir schon in vor Karolingischen Zeiten in Worms Markt, Münze und Zoll mit einander verbunden[11]). Eben so in Straßburg, vielleicht auch in Speier und in Magdeburg seit Karl dem Großen[12]). Denn in Speier wurden jene Rechte schon im Jahre 946 als ein längst bestehendes erbliches Recht des Herzogs Konrad von diesem der Domkirche zu Speier[13]) und in Magdeburg im Jahre 965 dem St. Moritzkloster übertragen[14]). Sodann in Korvei seit 833[15]), in Bremen und Hamburg seit 888[16]), in

5) Dipl. von 1158 bei Hund, I, 78. und Meichelbeck, I, 337. Forum quod esse solebat apud Veringen et pons ad theloneum de caetero jam ibidem non erit, neque moneta. Vergl. oben §. 18.

6) Urk. von 1166 bei Quix, I, cod. dipl. p. 37.

7) Dipl. von 1038 bei Lappenberg, H. U. I, 70.

8) Dipl. von 1065 u. 1067 im Codex Lauresh. I, 192 f.

9) Stadtr. von 1219 §. 7.

10) Arg. Urk. von 1061 in Mon. Boic. 29, I, p. 150. — monetam ejusdem civitatis secundum morem antiquitus. — vergl. oben §. 75.

11) Arg. dipl. von 798 u. 858 bei Schannat, II, 1, 6 u. 7.

12) Dipl. von 774 bei Grandidier, I, preuv. p. 112.

13) Urk. von 946 bei Remling, p. 12.

14) Urk. von 965 u. 973 bei Rathmann, I, 380 u. 383.

15) Schaten, I, 60.

Osnabrück seit 889 [17]), in Horhus im Stifte Paderborn seit 900 [18]), in Rorschach seit 947 [19]), in Mainz seit 974 [20]), in Quedlinburg seit 999 [21]), in Salzburg seit 996 [22]), in Passau [23]) und Constanz seit 999 [24]), in Minden seit 1009 [25]), in Stade seit 1038 [26]) u. s. w. Und schon seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts war dieses ein allgemeiner Gebrauch bei allen Märkten [27]). Denn Münze und Zoll galten als ein nothwendiges Zugehör eines jeden Marktes [28]).

Das Münz- und Zollrecht gehörte ursprünglich zu den Rechten der öffentlichen Gewalt. Münzen insbesondere sollten, nach einer Anordnung Karls des Großen, in der Regel nur in den Königlichen Palatien bestehen [29]). Daher findet man die Münzen und Zölle zuerst in den alten Königsstädten zu Worms, Speier, Basel, Trier, Köln, Magdeburg u. a. m., sogar in dem kleinen Königsstädtchen Frose in Sachsen. Denn als dieselben zu Worms in vor Karolingischen Zeiten [30]), zu Trier im Jahre 902 [31]), zu

16) Lappenberg, H. U. I, 33.

17) Möser, Osn. Gesch. I, 416. und dipl. von 1002 bei Schaten, I, 251.

18) Dipl. bei Monument. Paderborn. p. 105. Seibertz, II, 1. p. 5.

19) Neugart, I, 593.

20) Guden, I, 7.

21) Kettner, p. 34.

22) Kleinmair, Juv. II, 218.

23) Dipl. von 999 bei Oefele, I, 708.

24) Dipl. von 999 bei Schoepflin, hist. Zaringo-Badens. IV, 12.

25) Chron. Mindens. bei Pistorius, III, 820.

26) Lappenberg, H. U. I, 70. und Lindenbrog, p. 137.

27) Dipl. von 908 und 918 bei Falckenstein, p. 18 u. 21. licentiam publicae negotiationis mercatum constituere, et monetam efficere, teloniumque, sicut in caeteris mercationum locis mos est, exigere.

28) Dipl. von 1035 bei Lindenbrog, p. 137. mercatum in eodem loco (Bremen) cum theloneo, numismatibus, nec non omnibus utilitatibus, ad mercatum pertinentibus. Urk. von 994 bei Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erl. p. 204. — monetis, telones, omnique mercatorio jure. Vergl. Sächs. Landr. II, 26. §. 4.

29) Capit. von 805, c. 18 bei Petz, III, 134.

30) Arg. dipl. von 798 u. 858 bei Schannat, II, 1, 6 u. 7.

31) Hontheim, I, 253.

Speier im Jahre 946[32]), zu Magdeburg im Jahre 965[33]), zu Mainz im Jahre 994[34]), zu Frose im Jahre 1016[35]) und zu Basel im Jahre 1149[36]) den dortigen Bischöfen von den Königen und in Speier von dem Herzog Konrad übertragen worden sind, haben sie längst schon bestanden ohne daß die Zeit ihrer Errichtung angegeben werden kann. Schon früh wurden jedoch jene Rechte den Gaugrafen und Herzogen z. B. in Speier[37]), den Erzbischöfen von Köln als Herzogen von Westphalen[38]), den Erzbischöfen von Mainz in Erfurt[39]), sodann den Bischöfen und später auch den übrigen Reichsfürsten übertragen, entweder, wie wir gesehen, in der Art, daß die bereits schon errichteten Münzen und Zölle bloß übertragen worden sind, oder daß an den übrigen Orten, wo noch keine bestanden, das Recht sie zu errichten den Landesherrn von den Königen eingeräumt worden ist, wie dieses z. B. in Eichstädt[40]), Bremen[41]), Straßburg[42]), Stade[43]), Hamburg, Passau u. a. m. der Fall war. In Regensburg blieben jene Rechte wegen der eigenthümlichen Verfassung der Stadt zwischen dem Bischof und Herzog getheilt[44]). Denn der Bischof hatte nur einen Theil der Zölle von dem König erhalten[45]). Und auch in München und Freising sollte der Ertrag der Münze und des Zolls, nach einem Uebereinkommen mit Heinrich dem Löwen, zwischen dem Bischof und dem Herzog getheilt werden[46]).

32) Urk. von 946 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 12.
33) Gercken, cod. dipl. Brand. III, 38 u. Rathmann, I, 380 u. 383.
34) Guden, I, 7.
35) Leuckfeld, antiq. Praemonstr. Magd. p. 4.
36) Ochs, I, 258.
37) Urk. von 946 bei Remling, p. 12. monetam, que tota mee succubuit proprietati. —
38) Urk. von 1204 bei Lacomblet, II, 7.
39) Arg. Urk. von 1291 bei Lambert, p. 145.
40) Dipl. von 908 u. 918 bei Falckenstein p. 18 u. 21.
41) Dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131.
42) Urk. von 974 bei Schoepflin, I, 125.
43) Dipl. von 1038 bei Lindenbrog, p. 137.
44) Privilegium von 1230 bei Hund, I, 160.
45) Urk. von 916 bei Ried, I, 94.
46) Dipl. von 1158 bei Hund, I, 78. und Meichelbeck, I, 337.

§. 77.

Die Ausübung des Münzrechtes wurde schon zur fränkischen Zeit von den Königen an sogenannte Münzer überlassen[1]). Daher findet man bereits in sehr frühen Zeiten Münzergassen in Mainz[2]), in Worms[3]) u. a. m. Nur den Juden sollte das Recht Münzen zu schlagen nicht übertragen werden. Denn in der Wohnung eines Juden wurde keine Münze geduldet[4]). Im späteren Mittelalter wurde das Münzrecht meistentheils von den Königen eben sowohl wie von den Landesherrn verpachtet, z. B. in München und Freising[5]), in Ulm[6]), in Regensburg[7]) oder auch zu Lehen gegeben, z. B. zu Köln[8]), Speier[9]), Straßburg[10]), Worms u. a. m., ursprünglich, wie schon zur fränkischen Zeit[11]) den Gold- und Silberschmieden, späterhin auch anderen Unternehmern. Die Gold- und Silberschmiede waren dazu, da sie die für das Geschäft nothwendigen Kenntnisse besaßen und

1) Capit. Pippini Regis, c. 5 bei Pertz, III, 31. De moneta constituimus, ut — monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cujus sunt reddat. Vita S. Eligii, I, c. 1.

2) Codex Lauresh. II, 346. in publica via trapezetarum, id est Munzer Gazze.

3) Urk. von 1016 bei Schannat, II, 41. — plateam monetariorum. —

4) Capit. von 814, c. 3 bei Pertz, III, 194. Ut nemo judeus monetam in domo sua habeat. —

5) Dipl. von 1158 bei Meichelbeck, I, 338. Moneta (in München) ad arbitrium ducis locari debebit. Denique monetam Frisingensem ad voluntatem suam locabit episcopus.

6) Jäger, Ulm, p. 378 ff.

7) Gemeiner, Chr. I, 326 u. 401.

8) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, p. 257. et feoda que habebant ratione dicte monete. — Dieselbe Urk. von 1259 bei Securis, p. 201. Feuda quae habebant ratione monetae. vergl. dipl. von 1259. eod. p. 85 a. E.

9) Lehmann, p. 334.

10) Grandidier, II, 105 u. 106.

11) Vita S. Eligii, I, c. 1. Tradidit eum ad imbuendum honorabili viro, Abboni vocabulo, fabro aurifici probatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. —

auch das damit verwandte Wechselgeschäft und den Handel mit edeln Metallen trieben [12]), ganz besonders geeignet. Daher findet man sie und die sogenannten Jubelirer in früheren und späteren Zeiten unter den Münzern, z. B. in Augsburg [13]), in Basel [14]) und in Nürnberg noch im 17. Jahrhundert unter 13 Münzern 5 Goldschmiede, einen Silberdrahtzieher und einen Rechenpfennigschlager [15]). Anderwärts wurde das Münzwesen andern Gewerbsleuten übertragen, z. B. in Wien im 12. Jahrhundert den Juden [16]), im 13. Jahrhundert aber den aus Flandern eingewanderten Färbern, den sogenannten Flamändern (Flandrenses), in deren Händen damals der Haupthandel lag [17]), in Trier den Juden [18]), öfters den Lombarden und anderen wälschen Wucherern [19]), meistentheils jedoch alten in der Stadt angesessenen Geschlechtern, den sogenannten Hausgenossen.

Diese Münzer Hausgenossen waren meistentheils herrschaftliche Dienstmanne, ihr Dienst also ein von der Herrschaft meistens erblich verliehenes Amt oder Lehen z. B. in Köln [20]), in Erfurt [21]), in Wien [22]), in

12) Dipl. von 1259 bei Securis, p. 85. Augsburg. Stadtr. bei Freyberg, p. 11. Basler Bischofsrecht §. 7.

13) Stadtr. bei Freyberg p. 10.

14) Ochs, II, 128.

15) Verordn. von 1622 bei Siebenkäs, Material. zur Nürnberger Geschichte III, 251.

16) Urk. von 1196 in M. Boic. IV, 86.

17) Dipl. bei Herrgott, Numocoth. I, 249. Schrötter, Abhdl. aus Oesterreich. Staatsr. IV, 190 ff. Tschischka, Geschichte der Stadt Wien, p. 214 ff.

18) Weisthum aus 13. sec. X, 3, 8 u. 16 bei Lacomblet, Arch. I, 320.

19) Urk. von Ludwig dem Baier bei Oefele, I, 774. Urk. von 1360 bei Glafey, anect. p. 20, 251 u. 509.

20) Urk. von 1258 bei Lacomblet, II, 257. dipl. von 1259 bei Securis, p. 201. — officio quod Huyssgenossschafft dicitur. Mehrere Urkunden bei Ennen, Quellen, I, 313, 314. Urk. von 1259, eod. II, 416. — officium vel feodum, quod husgenozschaf vulgariter appellatur.

21) Dipl. von 1263 bei Falkenstein, Hist. von Erf. p. 101. quod in officio et societate monetae sint plures monetarii, Hausgenossen. —

22) Dipl. bei Herrgott, Numocoth. I, 249. ut ipsi (Flandrenses) in officio suo. — Urk. von 1438 bei Hormayr, Gesch. von Wien, II, Urkb. p. 101. — „verchaufft haben ain hausgenossschaff."

Speier [23]), in Regensburg [24]) u. a. m. Sie gehörten daher zu dem fürstlichen Haus- und Hofgesinde [25]) und standen unter einem herrschaftlichen Beamten, zunächst unter einem eigenen Münzmeister z. B. in Straßburg [26]), Augsburg [27]), Worms [28]), Speier [29]), Trier [30]), Mainz [31]), Basel [32]), Köln [33]), Erfurt [34]) u. a. m., sodann aber auch noch unter dem Kämmerer, z. B. in Wien [35]), in Trier [36]), in Köln [37]), in Augsburg [38]) und in Mainz, wo ihm die Münzer Hausgenossen die letzte Ehre erweisen und dessen Leiche zu Grab tragen mußten [39]). Da nämlich die Münze ein herrschaftliches Gebäude war und zur Kammer gehörte, z. B. in Worms [40]), Erfurt [41]), Augsburg [42]) u. a. m., so standen auch die Münzen und

23) Lehmann, p. 334. — „das Müntzmeister Ammet" —.
24) Gemeiner, Chr. I, 442.
25) Altes Stadtr. von Straßburg, c. 6, 7 u. 63 bei Grandidier, II, 44 und 69.
26) Stadtr. c. 70.
27) Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 330. Altes Stadtr. bei Freyb. p. 10, 12 u. 13.
28) Urk. von 1165 u. 1372 bei Schannat, II, 188.
29) Lehmann, p. 278, 279 u. 294.
30) Weisthum aus 13. sec. X, 3 bei Lacomblet, Arch. I, 320.
31) Urk. von 1433 bei Joannis, rer. Mogunt. III, 458.
32) Bischofsrecht §. 7 u. 8.
33) Urk. von 1207 in Quellen, II, 30.
34) Falckenstein, Hist. von Erf. p. 131.
35) Dipl. bei Herrgott, l. c. I, 249. — coram camerario monetae nostre trahant in causas.
36) Weisthum aus 13. sec. X, 1 u. 12. Camerarius est judex monetariorum —.
37) Kölner Dienstrecht aus 12. sec. §. 4. Camerarius redditus thelonii et monetae.
38) Stadtr. bei Freyburg p. 13.
39) Grimm, I, 533.
40) Urk. von 1165 u. 1372 bei Schannat, II, 188. „die munzer von der „muntz, die do ist eines Keysers kamer." —
41) Dipl. von 1265 bei Falckenstein, p. 106. — in illo camerae nostro loco, monetariorum nostrorum sessionibus ab antiquis temporibus pertinente — praefatae olim camerae locum. —
42) Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 330.

Münzer unter der Oberaufsicht der Kämmerer [43]). Die Münzer bildeten eine eigene sehr angesehene Genossenschaft, welche wie jede andere Genossenschaft eine Gesellschaft, Bruderschaft oder Gilde („geselschaft, die huysgenoissen genant." [44]) societas quae theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde [45]), societas eorum qui Hausgenosse vocantur [46]), societas seu collegium monetariorum qui vulgariter husgenoszen [47]), consorcium qui vulgariter huessgenocz appellantur [48]) universitas eorum, qui husgenoiz nuncupantur [49]), fraternitas Husgenoz) [50]), später aber auch Hausgenossen Zunft genannt worden ist, z. B. in Basel [51]) und seit 1349 auch in Speier [52]). Sie gehörten nämlich als Haus- und Hofdiener zum Hause und zur Familie ihrer Herren und waren, wie alle anderen Ministerialen, die Hausgenossen ihrer Herren und auch Genossen unter sich [53]). Sie wurden daher insgemein Hausgenossen oder Münzer Hausgenossen, z. B. in Basel, Straßburg, Weißenburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Erfurt, Frankfurt, Regensburg, Wien u. a. m., oder auch Erbhausgenossen („Eirfhuisgenoissen") z. B. in Köln [54]), und zuweilen Münzherren, z. B. in Straßburg, Speier, Köln und Regensburg [55]) und Münz-Junker genannt, z. B. in Worms [56]). Ihr Amt aber und ihre Genossenschaft nannte man eine Hausgenossenschaft.

Die Münzer Hausgenossen hatten meistentheils große Frei-

43) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 280.
44) Urk. von 1207 bei Ennen, Quellen, I, 303.
45) Dipl. von 1219 bei Heineccius, antiqu. Goslar. p. 219.
46) Dipl. von 1263 bei Falckenstein, Hist. von Erf. p. 101.
47) Urk. von 1330 bei Rau, Regiments-Verf. von Speier, I, 32.
48) Z. B. Urk. von 1228 bei Ennen, Quellen, II, 179 u. 180.
49) Urk. von 1207 bei Ennen, Quellen, II, 30.
50) Dipl. von 1233 bei Moritz, II, 168.
51) Ochs, II, 130.
52) Lehmann, p. 614.
53) Wackernagel, Dienstmannenrecht, p. 10.
54) Urk. von 1341 bei Ennen, Quellen, I, 304.
55) Grandidier, II, 74. Lehmann, p. 279. Gemeiner, Chr. I, 401.
56) Schannat, I, 205.

heiten, z. B. in Köln [57]), Worms, Augsburg, Basel u. a. m. [58]), in Speier z. B. das Recht noch ein anderes Gewerb oder Handwerk zu treiben [59]). Allenthalben hatten sie aber eine eigene genossenschaftliche Gerichtsbarkeit in Münz- und Wechselsachen, z. B. in Speier [60]), Regensburg [61]), Straßburg [62]), Basel [63]), Mainz [64]), Worms [65]), Augsburg [66]), Wien [67]), Oehringen [68]) u. a. m.

In Köln bestand der genossenschaftliche Vorstand (consilium monetae) aus den drei Münzmeistern und aus vier jedes Jahr von dem Vorstande selbst gewählten Meistern. Dieser Vorstand hatte alle genossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und zu berathen. („dat die dry Muynzmeystere by den veir Meysteren — „sitzen solin inde blyuen, as der muynzen inde der huisgenoissen „beste ze raden inde ze doyne, also as dat van alders her komen „is inde gehalden"). Auch hatte die Münzerhausgenossenschaft ihr eigenes Siegel. („vnse gemeyn jnge sygel van der Muynzen") [69]).

Ihre Anzahl war zuweilen bestimmt. In Augsburg [70]) und in Oehringen zwölf Hausgenossen [71]), in Erfurt sechzehen [72]), in Nürnberg eine Zeit lang dreizehen, später aber nur zwei Mün-

57) Erzbischöfliche Privilegien von 1205, 1230 u. 1238 und kaiserliche Bestätigung dieser Freiheiten von 1207 bei Ennen, Quellen, I, 303 f., II, 17 f., 30, 126, 175, 179.

58) Urk. von 1283 u. 1293 bei Schannat, II, 145 u. 150. Wackernagel, l. c. p. 10.

59) Lehmann, p. 278—279.

60) Lehmann, p. 279, 294 u. 334. Urk. von 1330 bei Rau, I, 33.

61) Gemeiner, I, 443.

62) Stadtrecht, c. 59, 60 u. 66—69.

63) Basel im 14. Jahrhundert, p. 87.

64) Urk. von 1433 bei Joannis, rer. Mog. III, 458.

65) Urk. von 1165 u. 1372 bei Schannat, II, 189.

66) Stadtr. bei Freyb. p. 10.

67) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, Oesterreich. Interregn. II, 163.

68) Grimm, III, 609.

69) Urk. von 1341 bei Ennen, Quellen, I, 307, vergl. p. 316. Mehrere von diesem Münzrathe erlassene Verordnungen, eod. I, 307 ff., 314 ff.

70) Stadtrecht p. 10. von Stetten, Geschlechter-Gesch. p. 28.

71) Grimm, III, 609.

72) Urk. von 1263 bei Falckenstein, Hist. v. Erf. p. 100, 101 u. 132.

zer [73]). Meistentheils war jedoch ihre Anzahl nicht bestimmt, die Gesellschaft konnte sich daher durch die Aufnahme neuer Mitglieder verstärken, z. B. in Basel [74]), Regensburg [75]), Köln [76]), Straßburg, Speier u. a. m. Daher stieg ihre Anzahl z. B. in Straßburg einmal bis zu 437 [77]). Denn die meisten alten Geschlechter waren daselbst Münzer Hausgenossen [78]). Auch in Köln war ihre Anzahl sehr groß [79]). Und in Speier benutzten sie das Recht neue Mitglieder aufnehmen zu dürfen, um sich aus der übrigen Bürgerschaft und aus den Zünften in der Art zu verstärken, daß das Stadtregiment selbst in ihre Hände kam (§. 47 u. 53).

Mit der Münze war, wie wir sogleich sehen werden, das Wechselgeschäft und meistentheils auch das Recht mit edlen Metallen zu handeln verbunden. Darum waren die Münzer in den bedeutenderen Handelsstädten bald ganz unentbehrliche Leute. Als daher im Laufe des 13. Jahrhunderts die Gilden und anderen Bruderschaften aufgehoben wurden, pflegten die Genossenschaften der Münzer ausgenommen zu werden, z. B. in Wien im Jahre 1274 [80]), in Goslar im Jahre 1219 [81]), in Worms [82]) u. a. m. und sie wurden auch noch in anderer Weise begünstiget [83]).

Als reiche Grund- und Geldherren gelangten sie zu großem Ansehen. Sie gehörten zu den mächtigsten und reichsten Geschlechtern, z. B. in Köln. („die geweldigen ind die rijchsten van den „geslechten, — die genannt waren die huyssgenoissen") [84]). Und in vielen Städten stiegen sie sogar bis zum Ritterstande empor, z. B. in Straßburg [85]), Weißenburg [86]), Speier, Mainz, Köln

73) Siebenkees, Material. III, 251.
74) Ochs, II, 130.
75) Gemeiner. I, 442 f. u. 504.
76) Urk. von 1230 u. 1238 bei Ennen, Quellen, II, 126 f. 179 u. 180.
77) Grandidier, II, 105.
78) Ihre Namen bei Hertzog, Elsaß. Chron. III. Straßburg, p. 46—48.
79) Ennen, Quellen, I, 304, ff. 312—314.
80) Pez, script. rer. Austr. II, 730. omnes societates praeter monetarios suspendit.
81) Heineccius, p. 219.
82) Urk. von 1283 bei Boehmer, fontes, II, 222.
83) Annal. Wormat. bei Boehmer, font., II, 213.
84) Kölner Chron. p. 203.
85) Grandidier, II, 105.

u. a. m. Seit dem Siege der Zünfte wanderten daher die Hausgenossen zu Speier mit der übrigen Ritterschaft aus der Stadt aus, so daß sich im Jahre 1688 kein Einziger mehr unter der Bürgerschaft vorfand [87]). Anderwärts machten sie sich durch ihre Erpressungen verhaßt und wurden daher z. B. in Köln ihres Amtes entsetzt [88]) oder wie z. B. in Worms ganz aus der Stadt vertrieben [89]). Aber auch in jenen Städten, in welchen sie nicht vertrieben worden oder wieder, wie z. B. in Worms, zurückgekehrt waren, brachte ihnen die veränderte Richtung der Zeit dennoch ihren Untergang. Dem Stadtrath oder der Bürgerschaft selbst war nämlich frühe schon ein Aufsichtsrecht über die herrschaftliche Münze eingeräumt worden, in Lübeck schon im Jahre 1188 [90]), in Hamburg im Jahre 1189 [91]), und seit dem 13. Jahrhundert auch in Regensburg [92]), in Basel [93]), in Trier [94]), in Büren [95]) u. a. m. Oder der Rath hatte sich selbst ein solches Recht angemaßt, wie dieses z. B. in Zürich der Fall war [96]). In Straßburg war sogar eine Zeit lang die Münze an die Stadt verpachtet worden [97]). Dies brachte das Münzwesen mehr und mehr in Abhängigkeit von der Stadt und zuletzt kam die Münze selbst durch Verpfändung oder Verkauf oder auf andere Weise in die Hände der Stadt, z. B. in Lübeck [98]), in Hamburg und in Erfurt [99]) schon im 13. Jahr-

86) Hertzog, Elsaß. Chron. Weißenburg, p. 205, 206 u. 209 f.
87) Lehmann, p. 294, 600, 615 u. 621.
88) Dipl. von 1259 bei Securis, p. 201 bei Ennen, Quellen, II, 408.
89) Schannat I, 205 f.
90) Dipl. von 1188 u. 1220 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 11 u. 42 u. 44. Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint. —
91) Dipl. von 1189 u. 1225 bei Lambeccius, lib. I p. 25 und lib. II, p. 3.
92) Privilegium von 1230 bei Hund, I, 160.
93) Dienstmannenrecht §. 7 bei Wackernagel, p. 7 u. 18. Verordn. von 1362, 1377, 1388 u. 1399 bei Ochs, II, 397 u. 400—402.
94) Weisthum aus 13. sec. X, 1 u. 2.
95) Stadtr. aus 14. sec. bei Wigand, Arch. III, 3 p. 32.
96) Urk. von 1242 bei Neugart, II, 174.
97) Grandidier, II, 105.
98) Dipl. von 1226 im Lüb. Urkb. I, I, 46.
99) Urk. von 1291 bei Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 14. Dipl. von 1226 bei Lambeccius lib. II p. 12.

hundert, auch in Zürich wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert[100]), in Frankfurt a/M. aber im Jahre 1346[101]), in Basel im Jahre 1373[102]), in Ulm im Laufe des 14. Jahrhunderts[103]) und in Worms im Jahre 1490 oder 1491[104]). Und dann wurde das Geschäft von städtischen Münzern betrieben. Die Genossenschaft der Münzer hatte demnach nichts mehr mit der Münze zu thun und wurde meistentheils sogar ausdrücklich abgeschafft z. B. in Worms, wo sich sodann einige Hausgenossen bei den Zimmerleuten, andere bei den Fischern zünftig machten, die meisten aber auswanderten[105]). Aber auch in jenen Städten, in welchen die herrschaftliche Münze selbst nicht von der Stadt erworben worden ist, z. B. in Straßburg, war es mit dem landesherrlichen Münzrechte so gut wie zu End, seitdem daselbst auch die Stadt das Münzrecht erhalten hatte, wie dieses z. B. in Straßburg der Fall war, seitdem diese Stadt im Jahre 1508 von Maximilian I. das Münzrecht erhalten hat[106]).

§. 78.

Mit der Münze war insgemein der **Handel mit den edeln Metallen** und das **Wechselgeschäft** (d. h. das Recht des Geldverwechselns) verbunden. Das Geldwechselgeschäft war aber im Mittelalter weit wichtiger, als in unseren Tagen, weil es damals sehr verschiedenartige Geldsorten und noch keinen Geldcours gegeben hat, während an jedem Orte, sogar zur Meßzeit, mit an dem Orte geltenden Gelsorten bezahlt werden mußte. Und dieses wichtige Wechselgeschäft war allenthalben mit der Münze verbunden. Daher durfte an allen Orten, wo sich eine Münze befand, **niemand**, mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede und der Juden[1]), **mit Gold und Silber Handel und Wechselge-**

100) Bluntschli, I, 128.
101) Urk. von 1346 bei Böhmer, p. 606.
102) Ochs, II, 223 f.
103) Jäger, Ulm, p. 383 f.
104) Zorn, Chron. p. 190 u. 198 Note. Moritz, II, 80 und Schannat, I, 206.
105) Zorn, Chron. p. 196 u. 197.
106) Grandidier, II, 106.
1) Urk. von 1230 bei Gemeiner, Ursprung von Regensburg, p. 74. —

schäfte treiben, als die Münzer Hausgenossen. (ut in civitatibus et aliis locis ubi propria et justa moneta esse consuevit, nemo mercatum aliquem facere debeat cum argento — sed ipse monetarius exercere debebit —) [2]). Diese Vorschrift findet sich insbesondere auch in Köln [3]), Worms [4]), Augsburg [5]), Straßburg [6]), Basel [7]), Mainz [7a]), Regensburg [8]), Wien [9]) u. a. m. Eben so durften auch sie nur allein Wechselgeschäfte treiben (cambium quod vulgo Wehsel neque institor neque alius quivis mercatorum, sed ipse monetarius exercere debebit) [10]) insbesondere auch in Augsburg [11]), Regensburg [12]), Speier [13]), Straßburg [14]), Basel [15]), Erfurt [16]), Paderborn [17]), Mainz u. a. m., na-

libertatem et jus, ut aurum et argentum emere debeant et vendere in civitate — Urk. von 1084 bei Remling, Urkundenbuch von Speier, p. 58. — liberam potestatem commutandi aurum et argentum.

2) Sententia von 1231 bei Pertz, IV, 281.
3) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 262. und bei Securis, p. 85. Ennen, Quellen, II, 415.
4) Urk. von 1284 bei Schannat, II, 118.
5) Stadtr. bei Freyb. p. 11—13.
6) Stadtr. c. 64.
7) Ochs, II, 129 u. 130.
7a) Joannis, rer. mogunt. III, 458. Vogt, Gesch. von Mainz, p. 117.
8) Münzrecht bei Hund, I, 180.
9) Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 156.
10) Sententia von 1231 bei Pertz, IV, 281.
11) Stadtr. von 1156 im M. B. 29, p. 330. Stadtr. bei Freyb. p. 11 ff.
12) Gemeiner, I, 401 u. 443. Hund, I, 180.
13) Lehmann, p. 278 u. 279.
14) Stadtr. c. 64.
15) Ochs, II, 129 u. 130. Bischofsrecht §. 7.
16) Dipl. von 1263 bei Falckenstein, p. 101. monetari, Hausgenossen —, qui etiam sedeant ad campsuram cum denariis et libra. Campsura und campsa ist so viel als capsa, caisse oder Kasse. vergl. Du Cange v. campsa, ed. Henschel, II, 71. Daß aber bei dem Geldwechsel das Silber zugewogen zu werden pflegte, geht auch noch aus einer Verordn. von 1289 bei Falckenstein p. 131 u. 133 hervor. „Niemand sol wechsseln Silber mit der Wage umb Pfennige, noch Pfennige umb Silber, dann zu dem Müntz-Meister, oder „zu dem Hausgenossen, und der Müntz-Meister der sol zu allen Zeiten „newe Pfennige haben zu dem Wechssel.“

mentlich auch in Köln. Denn auch dort waren die Wechselgeschäfte bloß bei der Münze und nur den Münzern erlaubt [18]. Daher werden die Münzer auch öfters Wechsler genannt und das Wort Münzer mit Wechsler übersetzt [19].

Nur in einigen kleineren Städten (in Trier, Bingen, Lucern, auch in Freiburg), wurde der Wechselverkehr von den Landesherrn und später von dem Stadtrath verpachtet, meistentheils an Juden oder auch an Lombarden und Florentiner [20]. Dasselbe scheint auch in dem Städtchen Winterberg in der Grafschaft Spanheim der Fall gewesen zu sein, indem der Landes- und Grundherr sich die Münze und Wechselbank („Müntze und Wechsilbank") vorbehalten hatte [21]. Schon frühe wurde jedoch auch den Bürgern ein, wenn auch nur sehr beschränktes, Recht Wechselgeschäfte zu machen eingeräumt, z. B. in Augsburg jenen, wahrscheinlich größeren Handelsleuten, welche bis nach Köln Handel trieben [22]. In Lübeck [23], in Aachen [24] und in Hamburg durfte jeder Bürger Geld wechseln,

17) Receß von 1281 bei Wigand, Arch. II, 59 f.

18) Urk. von 1259 bei Lacomblet, II, 262 u. 263 und bei Securis, p. 85. quicunque civis — non alias quam ad monetam nostram Coloniensem cambire seu pro denariis vendere debet. — debet esse monetarius sive campsor — vergl. noch Schiedsspruch von 1258 Nr. 4 u. 50 bei Lacomblet, II, 247 u. 251. Ennen, Quellen, II, 386 u. 396.

19) Alte Glossen in Diutiska, III, 219. trapezetas, munizaere. trapezeta. waehselaere. Schlettstadter Glossen bei Haupt, V, 358. trapezita, munizzari. In Köln werden die Münzer insgemein campsores genannt und in Urk. von 1259 heißt es monetarius sive campsor. Ennen, Quellen, II, 416.

20) Hüllmann, II, 84 u. 85. Segesser Rechtsgesch. von Lucern, I, 192. Note. Privilegium von 1376 bei Hontheim, II, 276 — dicti mercatores Lumbardi — de quibuscunque denariatibus cambire et mercari — Mehrere Urk. aus 14. sec. bei Bodmann, II, 716. Urk. von 1336 bei Schreiber, I, 323.

21) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 262.

22) Stadtr. von 1156 in Mon. Boic. 29, p. 330. praeter institutores civitatis qui coloniam vadunt. quibus tantum ad decem marcas cambire est concessum.

23) Dipl. von 1188 im Lüb. Urkb. I, 11. libere cambiat, si non id ante domum monete fuerit.

nur sollte es nicht in und nicht vor dem herrschaftlichen Münzgebäude selbst geschehen [25]). Auch in Dortmund [26]) und Erfurt hatten die Bürger ein, wenn auch nur äußerst beschränktes, Recht des Geldwechsels erhalten [27]). Die Nürnberger Kaufleute dagegen durften schon ungehindert auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen Wechselgeschäfte machen und mit edeln Metallen Handel treiben. Der herrschaftliche Münzmeister von Nürnberg war jedoch berechtiget, mitzureisen und sie daselbst zu beaufsichtigen [28]). Erst seitdem die Städte die Münze erworben hatten wurde das Wechselgeschäft nebst dem Handel mit edeln Metallen von der Münze getrennt und sodann zu einem Hauptzweige der städtischen Nahrung. Wie dieses geschehen, kann an dem Beispiele Frankfurts gezeigt werden.

Auch in Frankfurt a/M. war nämlich ursprünglich der Geldwechsel („wehsel") mit der Münze verbunden. Im Jahre 1346 wurde beides, das Recht Münzen zu schlagen und den Wechsel zu bestellen, von Ludwig dem Baier der Stadt selbst übertragen [29]). Münze und Wechsel wurden demnach nun städtisches Regale. Der Stadtrath hat aber beide von einander getrennt und den Wechsel, statt ihn durch städtische Bedienstete auf eigene Rechnung zu betreiben, mehreren Kaufleuten übertragen, welche daher Wechseler (Wesseler) genannt worden sind. Die Anzahl dieser Wechseler war verschieden zu verschiedenen Zeiten. Man findet ihrer bald drei, bald vier, bald eilf, und unter ihnen nicht selten auch Frauen. Sie durften das Wechselgeschäft auf eigene Rechnung treiben ohne eine Abgabe an den Stadtrath. Denn an diesen sollte nur ein für das Wiegen des Geldes zu entrichtendes Wiegegeld abgeliefert werden [30]). Im Jahre 1402 wurde jedoch der Wechsel ganz umge-

24) Urk. von 1166 bei Quix, Gesch. von Aachen, I, cod. dipl. p. 38. — liceat eis extra domum monetariam et tectum cambire argentum.

25) Dipl. von 1189 u. 1225 bei Lambeccius, lib. I, p. 25 und lib. II, p. 3.

26) Stadtrecht §. 15 bei Wigand, II, 214.

27) Falckenstein, Hist. von Erf., p. 131.

28) Privilegium von 1219, §. 11 — ement et cambient aurum et argentum et magister Nurenbergen. monete illuc ibit si voluerit.

29) Urk. von 1346 bei Böhmer, p. 606.

30) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 334—335.

staltet. Der Stadtrath nahm das Geschäft des Geldwechselns in seine eigene Hand, richtete für die Wechselkasse ein eigenes Lokal auf städtische Kosten ein, und ließ den Wechsel durch 14 Bedienstete besorgen. Er beschränkte aber das Geschäft nicht bloß auf den Geldwechsel. Er dehnte es vielmehr auch noch auf andere Geldgeschäfte aus und schoß zu dem Ende nicht bloß selbst ein Kapital ein, sondern nahm auch noch Privatgelder an, um damit Geldgeschäfte zu machen [31]). Dadurch wurden denn die Wechselgeschäfte zu wahren Bankgeschäften. Schon im Jahre 1403 wurde indessen auch dieses wieder geändert. Es wurden nämlich in diesem Jahre vier verschiedene Wechselkassen, nun also wahre Banken, geschaffen, und davon nur eine einzige von der Stadt selbst verwaltet. Die drei übrigen wurden mittelst förmlicher Concessionen an reiche Kaufleute überlassen. Jede Concession ward immer nur auf eine Reihe von Jahren ertheilt. Und, wiewohl die Inhaber der Concession nach wie vor Geldwechsler (Wesseler) genannt zu werden pflegten, so waren dieselben doch nun wahre Bankherren oder Banquiers geworden. Denn sie durften außer dem Geldwechseln auch noch Kaufmannschaft, also Handel, zwar keinen Waarenhandel, wohl aber „Kaufmannschaft, die zum Wessil gehöre", d. h. Geldgeschäfte treiben. Und für die Concession mußten sie außer dem Wiegegelde auch noch einen Theil des Gewinnes an die Stadt entrichten [32]). Wann nun diese zu Geldgeschäften, (zu wahren Bankgeschäften), erweiterten Wechselgeschäfte in Frankfurt ganz frei gegeben worden sind, wissen wir nicht. Jedenfalls ist dieses aber schon früher in anderen Städten geschehen, in einer beschränkten Weise, wie wir gesehen, bereits seit dem 12. und 13. Jahrhundert in Augsburg, Lübeck, Hamburg, Aachen, Dortmund und Erfurt. In Nürnberg war zwar das Geschäft schon im 13. Jahrhundert frei, es stand jedoch damals noch unter der Aufsicht des Münzmeisters. Und aus dem freigegebenen Wechsel- und Geldgeschäfte ist später in allen Handelsstädten ein Hauptzweig der städtischen Nahrung, das Banquiergeschäft, hervorgegangen.

---

31) Kriegk, p. 334, 335—336 u. 534.

32) Kriegk, p. 337—343, 535—536.

§. 79.

Nicht minder wichtig für die ersten Anfänge der städtischen Freiheit waren die Zölle oder vielmehr die frühe schon zuerst den in der Stadt wohnenden Kaufleuten, sodann allen Bürgern, später aber auch den fremden Kaufleuten gestattete Zollfreiheit. Denn nichts war mehr geeignet Fremde zur Ansiedelung in einer in dieser Weise begünstigten Stadt oder wenigstens zum Besuche des Marktes anzureitzen als eben diese Freiheit von den meistens sehr hohen und lästigen Zöllen. Die Kaiser machten auch in dieser Beziehung den Anfang mit den Königsstädten. Schon im Jahre 768 erhielten die Kaufleute zu Fulda (Fuldensis opidi mercatores) Zollfreiheit zu Mainz und in allen anderen Königsstädten [1]), im Jahre 775 alle Handelsreisenden von Straßburg (homines ecclesiae Strasburgensis — negotiandi gratia irent vel redirent) in allen Städten des Reiches mit Ausnahme dreier im nördlichen Frankenreiche [2]), im Jahre 975 die Kaufleute zu Magdeburg (mercatores in Magdeburg — tam eundi quam redeundi) [3]), im Jahre 1134 die Kaufleute von Quedlinburg, (negotiatores de Quitelineburch), wie jene von Goslar und Magdeburg (negotiatores de Goslaria et de Magedeburgo) [4]), in den Jahren 829, 947 u. 973 die Kaufleute von Worms und außerdem noch die Gewerbsleute und die Friesen [5]) und im Jahre 1219 die Kaufleute von Goslar (mercatores civitatis), welche jedoch, wie wir gesehen, jenes Recht schon früher erhalten haben [6]). Auch die Bürger von Köln müssen diese Freiheit schon sehr früh von den Kaisern erhalten haben, da dieselbe schon in den uralten Privilegien, welche im Jahre 1169 dem Erzbischof vorgelegt wurden, enthalten war [7]). Eben so haben auch die Bürger von Frankfurt [8]), von

1) Dipl. von 768 bei Schöttgen et Kreysig, I, 2.

2) Urk. von 775 bei Grandidier, II, Urkb. p. 116 f.

3) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384.

4) Urk. von 1134 bei Erath, cod. dipl. p. 80. In der Urk. von 1038, cod. p. 62 fehlt jedoch noch die Zollfreiheit.

5) Die Urkunden bei Schannat, II, 5, 23 u. 23. Ueber das Datum der ersten Urkde. Böhmer, reg. p. 41.

6) Dipl. von 1219 bei Heineccius, ant. Goslar. p. 219.

7) Dipl. von 1169 bei Lacomblet, Urkb. I, 303. Item continetur in eodem privilegio, quod cives nostri Colonienses talem habent

Nürnberg [9]) u. a. m. in früheren oder späteren Zeiten die Zollfreiheit entweder im ganzen Reich oder wenigstens an den Königlichen Zollstätten und in anderen Reichsstädten erhalten. Aber auch den Bischofsstädten haben die Kaiser frühe schon die Zollfreiheit verliehen, z. B. den Bürgern von Worms [10]), von Hamburg [11]), von Speier [12]), von Basel [13]) u. a. m. Und die Zollprivilegien der Bürger von Dinant in Köln reichen schon in die Zeiten Karls des Großen hinauf [14]). Später erst erhielten auch die Landstädte die Zollfreiheit in den Reichsstädten, z. B. die Bürger von München von Ludwig dem Baier [15]).

Namentlich haben auch die Bürger von Bamberg, Worms und Nürnberg die Zollfreiheit in Frankfurt a. M., jedoch immer nur auf ein Jahr erhalten. Daher mußten jedes Jahr vor dem Beginne der Herbstmesse Abgeordnete jener Städte in Frankfurt erscheinen und unter Darreichung gewisser Geschenke, (bestehend in einem weißen Becher, in einem Pfund Pfeffer, in einem Hut, in zwei weißen Handschuhen und in einem Stäbchen), um die Verlängerung der Zollfreiheit bitten. Es wurde zu dem Ende unter dem Vorsitze des Reichsschultheiß ein öffentliches Reichsgericht auf dem Rathhause gehalten. Die Abgeordneten von Bamberg, Worms und Nürnberg mußten sich in einem feierlichen Zuge von ihrem Gasthause (ihrer Herberge) aus nach dem Rathhause begeben und daselbst von dem Reichsschultheiß die Verlängerung ihrer Freiheit auf ein weiteres Jahr erbitten. Den Zug eröffneten drei Pfeifer, blasend auf ganz alterthümlichen Instrumenten, auf einem alten Schalmei, auf einem Baß und auf einem sogenannten Pommer oder Oboe. Und von diesen Pfeifern erhielt das Gericht selbst den

---

libertatem quod cum eos cum rebus suis. ad loca ubi thelonia nostra sunt sita advenire contigerit quod penitus nullam dabunt thelonium.

8) Dipl. von 1180 bei Boehmer, Frankf. Urk., I, 17.

9) Privilegium von 1313 §. 10.

10) Dipl. von 1074 u. 1180 bei Boehmer, l. c. I, 12 u. 17.

11) Dipl. von 1189 bei Lappenberg, H. U. I, 253.

12) Urk. von 1283 bei Lehmann, p. 525 u. 526.

13) Bischofsrecht, §. 9.

14) Urk. von 1203 u. 1211 in Quellen, II, 7 u. 37.

15) Urk. von 1338 bei Bergmann, II, 70.

Namen Pfeifergericht[16]). Dieses Gericht, welches sich in Frankfurt bis auf unsere Tage erhalten hat, (es wurde im Jahre 1802 zum letzten Mal gehalten) ist zumal durch die schöne Beschreibung von Göthe zu großem Rufe gelangt. Es dürfte daher nicht uninteressant sein zu erfahren, daß auch noch in anderen Städten ähnliche Ceremonien bestanden haben, z. B. hier in München selbst. Kaiser Ludwig der Baier hat nämlich im Jahre 1323 den Städten München und Nürnberg eine gegenseitige Zollfreiheit gleichfalls nur auf ein Jahr ertheilt. Daher mußten jedes Jahr Abgeordnete von Nürnberg nach München und von München nach Nürnberg kommen und unter Darreichung gewisser Geschenke um die Erneuerung der Zollfreiheit bitten. Dieses geschah gleichfalls in einem feierlichen Aufzuge, welchem in Nürnberg fünf Stadtpfeifer, in München aber die Stadtmusikanten voranzogen. In München hatte der Aufzug gegen Ende der Jakobidult statt und man nannte ihn die Nürnberger Schenck[17]). Eine ähnliche Zollfreiheit bestand zwischen Nürnberg und St. Gallen. Daher hatte jedes Jahr in Nürnberg ein ähnlicher Aufzug statt wie in München, welcher die St. Galler Schenck genannt worden ist[18]). Auch zwischen Heilbronn und Nürnberg bestand Zollfreiheit und auch sie mußte jedes Jahr in feierlicher Weise erneuert werden. Der erste Nürnberger Kaufmann, welcher zur Michaelismesse nach Heilbronn kam, mußte nämlich in Begleitung aller in Heilbronn befindlichen Nürnberger Handelsleute und der Stadtpfeifer, welche in blauen mit Gold verbrämten Mänteln wunderbarlich musicirend voran gin-

---

16) Fries, vom Pfeifergericht in Frankfurt, p. 12 ff. u. 134 ff. Schultheißenamtsrecht aus 14. sec. bei Thomas, Oberhof zu Frankfurt, p. 294 u. 295. Urk. von 1376 bei Boehmer, Urkb. I, 748. Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 214.

17) Urk. von 1323 bei Bergmann, Gesch. von München, II, 65. — „der „erste burger von Mvnchen, der nach sant Michels tage in vnser Stat „ze Nurenberg kömet ze ainer Present geben sölle, dem Zolner ain „pfunt Pfeffers, vnd zwen wizze Hantschuhe vnd ain wizzes stebelin, „vnd daz selbe soll auch allev wir vnser burger ainer der von erste nach „sant Michels tag zu Mvnchen kömet dem Zolner ze Mvnchen geben ze „ainer Present.“ Fries, l. c. p. 213—222.

18) Fries, p. 223.

gen, auf das Rathhaus ziehen, und daselbst dem städtischen Zöllner „ein Punt Pfeffers, zween wizze Hantschue vnd ein Stebelein" überreichen, den Pfeffer als eine große Kostbarkeit, die weißen Handschuhe um aus der Ferne die Hand zu ungefälschter Freundschaft zu reichen und das Stäblein zum Zeichen wandelloser Treue. Und die Feierlichkeit endigte mit einem Gastmahl, welches die von Heilbronn bezahlen mußten[19]). Aus demselben Grunde schickte Nürnberg jährlich nach Worms ein Pfund Pfeffer und zwei Handschuhe[20]), nach Straßburg ein Schwert, zwei linke Falkenhandschuhe und eine Sonnenkrone; nach Köln zwei rechte Falkenhandschuhe; und nach Brüssel ein langes Schwert, ein Päckchen mit Nadeln u. dgl. m.[21]). Und Aehnliches findet man von je her auch in Regensburg, Aachen, Hagenau[22]), Mainz u. a. m.[23]). Denn dergleichen wiederkehrende Gaben zur Erneuerung der Zollfreiheit, bestehend zumal in Waaren, mit denen man am meisten zu verkehren pflegte, waren im Mittelalter sehr häufig. In den Schultheißenamtsrechten von Frankfurt aus dem 14. Jahrhundert werden neben den Bürgern von Worms, Nürnberg und Bamberg auch noch die von Heuge genannt[24]). Ich weiß jedoch nicht, welcher Ort gemeint sein dürfte.

Dem Beispiele der Kaiser folgten sehr bald auch die Reichsfürsten nach. So erhielten die Zollfreiheit die Bürger von Freiburg gleich bei der Gründung der Stadt durch die Zäringer Fürsten[25]), die Bürger von Bremen von ihrem Bischof[26]), die Bürger

19) Jäger, Gesch. von Heilbronn, p. 89—91. Urk. von 1332 bei Moser, reichsstädt. Handbuch, II, 2.

20) Privilegium von 1219 für Nürnberg, §. 15.

21) Marperger, Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, p. 211 u. 338.

22) von Lang, Bruchstück, p. 13. Lipowsky, Urgesch. von München, II, 70.

23) Horix, nund. Mogunt. p. 12.

24) Thomas, a. a. O. p. 295. „Item die von Heuge, eynen wissen bechir „und ein pfund pfeffirs, darinnen zween wiße hentschuwe und ein sta„bechin und sullin ym daz mit eyner pfiffin an daz gerichte brengen, „darumb sint sie zolfri. Und de hant sich gesumet und hant nyt ge„gebin." Die von Heuge scheinen demnach später ihre Zollfreiheit verloren zu haben, und erschienen wahrscheinlich aus diesem Grunde späterhin nicht mehr beim Pfeifergericht.

25) Stadtr. von 1120 §. 6.

26) Dipl. von 1183 im Hamburg. Urkb., I, 235.

von Hamburg von den Grafen von Holstein[27]), die Bürger von Stendal, Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, Frankfurt a. O., Lenzen und der übrigen Städte in der Mark Brandenburg von den Markgrafen[28]). Eben so die Bürger von Prenzlau und vieler anderen Städte in Pommern von ihren Fürsten[29]), die Bürger von Bauzen in der Lausiz von den Markgrafen von Brandenburg[30]), die Bürger von Oels, Brieg, Trachenberg und anderer Städte in Schlesien von ihren Fürsten[31]), desgleichen die Bürger von Wesel[32]), von Hagen[33]) u. s. w. In vielen Städten erhielten dieselbe Freiheit auch noch die fremden Kaufleute und alle diejenigen, welche von auswärts die Märkte besuchten, z. B. in Bremen[34]), in Lübeck[35]), in Soest[36]), in Bern[37]), in Wien[38]) u. a. m. Auch erhielten, um den Handel zu heben und zu begünstigen, die Bürger von Hamburg für ihre die Elbe hinauf oder heruntergehenden Waaren theilweise gänzliche Zollfreiheit, theilweise aber einen sehr mäßigen Zoll von den Herzogen von Sachsen[39]). Eben so auch die Kaufleute von Magdeburg und Braunschweig von den Grafen von Holstein[40]). Die Kaufleute von Siegburg von den Erzbischöfen von Köln[41]). Hiezu kam öfters auch noch die Freiheit vom Ungelt und von an-

27) Urk. von 1190 u. 1225 im Hamb. Urkb. I, 258 u. 421.
28) Gründungsurkunde von Stendal bei Beckmann, V, 1, 2. p. 150. Urk von 1252 u. 1253 bei Gercken, cod. Brand. V, 78 u. 564.
29) Urk. von 1235 bei Dreger, I, 168. Zimmermann, I, 202—203.
30) Dipl. von 1282 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 639.
31) Urk. von 1250, 1253 u. 1255 bei T. u. St. p. 319, 329 u. 333. vergl. noch p. 188.
32) Privilegium von 1277, c. 14 bei Wigand, Arch. IV, 410.
33) Urk. von 1296 bei Wigand, Arch. VII, 166.
34) Urk. von 1183 im Hamb. Urkb. I, 235.
35) Urk. von 1188 im Lüb. U. I, 10.
36) Urk. um 1159 bei Seibertz, II, 1. p. 81
37) Handfeste von 1218, c. 4.
38) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 166.
39) Urk von 1252, 1274 u. 1276 bei Lambeccius rex. Hamb. II, p. 38, 65 u. 66.
40) Urk. von 1254 bei Rehtmeier, Braunschw. Chron. p. 493.
41) Urk. von 1125 bei Lacomblet, I, 196—197.

deren städtischen Abgaben, z. B. in Bremen[42]), Hamburg[43]) u. a. m. Es ist daher leicht zu begreifen, welche Anziehungskraft die Städte für alle unternehmenden Leute gehabt haben müssen.

Die Zollfreiheit der Stadtbürger wurde jedoch von den Landesherrn nicht immer beobachtet. Daher ließen sich z. B. die Städte der Mittelmark, nachdem sie längst schon die Zollfreiheit erlangt hatten, im Jahre 1400 nochmals von ihrem Markgrafen versprechen, daß sie künftig nicht mehr mit neuen Zöllen belegt werden sollten[44]). Der Kurfürst Albrecht wußte indessen dieses Versprechen dadurch zu umgehen, daß er sich vom Kaiser das Recht neue Zölle anzulegen ertheilen ließ[45]). Als jedoch der Kurfürst, gestützt auf dieses kaiserliche Privilegium, einen neuen Zoll anlegte, so waren alle Städte schwierig. Die Bürger von Rathenau erklärten ausdrücklich keinen Zoll entrichten zu wollen[46]). Aehnliche Erklärungen machten auch die übrigen Städte der Altmark und die in der Prignitz[47]). Die Bürger von Havelberg jagten sogar die Zöllner auf und davon[48]) und die Bürger von Tangermünde richteten ihre Büchsen zurecht, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben[49]). Sogar die von Aussen drohende Gefahr änderte nichts in dieser Stimmung. Denn als der Herzog Wratislav, diese Verlegenheit der Markgrafen benutzend, ins Land einfiel, so stellte zwar die Stadt Frankfurt einige Mannschaft, allein statt der geschuldeten 40 nur 12 Mann[50]). Die übrigen märkischen Städte verweigerten aber auch unter diesen drohenden Umständen alle Hilfe bis der neue Zoll wieder abgestellt war[51]).

§. 80.

Die Errichtung eines Marktes führte nothwendiger Weise zu

42) Urk. von 1183 im Hamb. Urkb., I, 235.
43) Urk. von 1189, 1190 u. 1224 im Hamb. U. I, 253, 258 u. 820.
44) Urk. von 1400 bei Gercken, VI, 583.
45) Urk. von 1472 bei Gercken, vet. March. I, 380.
46) Urk. von 1473 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VIII, 524 u. 529.
47) Urk. von 1473 bei Gercken, VIII, 532 f.
48) Urk. von 1473 bei Gercken, VIII, 524 u. 529.
49) Urk. von 1473 bei Gercken, VIII, 529.
50) Urk. von 1473 bei Gercken, VIII, 545—546 u. 552.
51) Urk. von 1473 bei Gercken, VIII, 552.

freiem Verkehr und zur Marktfreiheit. Denn ohne freien Verkehr war der Markt ohne allen Werth. Daher wurde mit dem Markte insgemein auch freier Verkehr verbunden. Unter dem freien Verkehr verstand man aber den freien Handel und Wandel, d. h. diejenige persönliche Freiheit, ohne welche ein freier Handel nicht möglich war, sodann auch noch sicheres Geleit für die Kommenden und Gehenden und Freizügigkeit, womit denn hie und da auch noch andere Freiheiten verbunden zu sein pflegten, z. B. die Sicherheit des Kaufes auf offenem Markte, welche schon im alten Stadtrechte von Freiburg ausgesprochen worden ist [1]).

Den freien Marktverkehr, d. h. das Recht frei und ungehindert auf dem Markte einkaufen und verkaufen zu dürfen, findet man bereits auf den alleräItesten Märkten. Ohne diese Freiheit des Handels auf den Märkten wäre auch eine Marktfreiheit gar nicht möglich gewesen. Hierauf bezieht sich der Ausdruck forum venalium rerum zur fränkischen Zeit [2]), dann forum rerum venalium zu Stendal [3]), forum rerum venalium qualiumcunque in Regensburg [4]) und commune forum omnium rerum venalium in Ottmachau [5]) und die res venales et mercata quae in nundinis distrahentur in Wien [6]). Alle verkäuflichen Waaren durften demnach auf den Markt gebracht und daselbst verkauft und gekauft werden. Und da dabei jedermann Zutritt hatte, so nannte man den freien Marktverkehr eine negotiatio publica [7]), ein libere suum negotium exercere [8]), eine functio publica [9]), ein publicae

---

1) Stadtrecht von 1120 §. 59. Si autem is — dixerit, se in publico foro non pro furato nec pro predato, ab ignoto emisse, — et hoc juramento probaverit, nullam penam subibit.

2) Bouquet, VIII, 377.

3) Urk. aus 12. sec. bei Beckmann, V, 1. 2. p. 150.

4) Dipl. von 1205 bei Ried, I, 290.

5) Urk. von 1369 §. 10 bei T. u. St. p. 592.

6) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 166.

7) Dipl. von 908 u. 918 bei Falckenstein, p. 18 u. 21. und Mon. Boic. 28, p. 157. — licentiam publicae negotiationis. —

8) Dipl. von 1088 bei Kettner, p. 164. Urk. von 1038 u. 1134 bei Erath cod. dipl. p. 62 u. 80.

9) Dipl. von 1004 bei Herrgott, II, 98.

functionis negotium und ein negotium exercere[10]), ein negotium forense[11]) oder auch ein negotium publicum[12]). Und den Markt selbst nannte man ein forum liberum[13]), forum publicum[14]), mercatum publicum[15]), forum populare[16]), forum commune u. s. w. oder auch forum generale et liberum seu nundinae liberae et generales z. B. in Wetzlar[17]).

Dieser Marktverkehr muß jedoch ursprünglich äußerst beschränkt gewesen sein. Denn der Verkehr der Unfreien und Hörigen war nach Hofrecht auf den Hofverband beschränkt und auch die freien Leute waren hinsichtlich des Grundbesitzes den mit der Markenverfassung und mit den Familiengenossenschaften zusammenhängenden Beschränkungen unterworfen. Der ursprüngliche Marktverkehr konnte sich demnach nur auf freie Leute und auf solche Waaren beziehen, welche mit dem Grundbesitze in gar keinem Zusammenhang standen. Er konnte also nur ein Recht der freien Kaufleute sein. Und in der That wird auch der freie Verkehr ursprünglich bloß auf die Kaufleute beschränkt, z. B. in Fulda bereits schon im 8. Jahrhundert[18]). Eben so später in Magdeburg[19]), in Goslar und Quedlinburg[20]), in Bremen[21]), in

10) Dipl. von 1033 bei Schaten, I, 339.
11) Dipl. von 1060 bei Falckenstein, p. 28.
12) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1.
13) Statute von Hörter aus 13. sec. bei Wigand, Arch. III, 3. p. 14. liberum forum constituit in festo Simonis et Jude VII diebus sic ut tribus diebus ante festum et tribus post in omnibus liberum servaretur.
14) Handfeste von Bern von 1218, c. 4.
15) Dipl. von 965 im Codex Lauresham. I, 126. Urk. von 900 bei Seiberty, II, 1. p. 5.
16) Dipl. von 1124 bei Guden, I, 61. vergl. oben §. 74.
17) Urk. von 1318 bei Guden, syl. p. 489.
18) Dipl. von 768 bei Schöttgen et Kreysig, I, 2. Fuldensis opidi mercatores vendentes aut ementes. —
19) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384. — mercatoribus in Magdeburg habitantibus tale jus concedimus, quale noster pius genitor suis temporibus concessit habere. Sie hatten also dieses Recht schon unter Otto I.
20) Dipl. von 1038 bei Kettner, p. 164. — negotiatores — ut per

Aachen[22]), in Amberg, Bamberg und Nürnberg[23]), auch in Wien, Heimburg und Wiener Neustadt, daselbst jedoch noch mit großer Beschränkung der fremden Kaufleute[24]), in Lübeck[25]) u. a. m. Insbesondere haben auch in Gelnhausen ursprünglich die Kaufleute (mercatores) den freien Verkehr, das gleiche Erbrecht der Söhne und Töchter und die Zollfreiheit erhalten[26]). Auch in Freiburg im Breisgau waren die mit dem Marktverkehre zusammenhängenden Freiheiten ursprünglich auf die Kaufleute und deren Nachkommen beschränkt[27]). Und da diese Freiheiten sowohl in Freiburg als in Bern auf das Recht der Kölner Kaufleute zurückgeführt werden (§. 50), so muß auch in Köln der freie Verkehr ursprünglich auf die Kaufleute beschränkt gewesen sein, eine Hypothese, welche durch eine Urkunde von 993 bestätiget wird, indem daselbst das damals

---

omnes nostri regni mercatus ubique libere suum exerceant negotium et tali deinceps lege ac justitia vivant quali mercatores de Goslaria et de Magdeburg usi sunt et utuntur. Dieselben Worte in Urk. von 1038 u. 1134 bei Erath, p. 62 u. 80. Die Kaufleute von Quedlinburg sollen also nach demselben Rechte leben, wie die Kaufleute von Goslar und Magdeburg.

21) Dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131. negotiatores ejusdem incolas loci — potiantur jure, quali caeterarum regalium institores urbium.

22) Dipl. von 1166 bei Quix, I, cod. dipl. p. 37. omnibus mercatoribus hanc donamus libertatem. — et sua commercia vendant et emant. pro ut ipsi voluerint

23) Urk. von 1163 bei von Löwenthal, Geschichte der Stadt Amberg, II, 1. ut negotiatores Bambergenses et Ambergenses eadem securitate ac libertate, qua et Nurembergenses, per universum imperium nostrum potiantur, et sua peragant commercia. —

24) Stadtr. von Wien von 1221 §. 48—50. und von 1278 bei Lambacher, II, 156. Stadtr. von Heimburg aus 13. sec. c. 7 bei Senckenberg, vision. p. 280. Stadtr. von Wiener Neustadt, c. 86 u. 87.

25) Dipl. von 1188 im Lüb. U. I, 10. mercatores cujuscunque regni, cujuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere.

26) Urk. von 1170 bei Moser, reichsst. Hdb. I, 752.

27) Stadtr. von 1120 bei Dümgé, p. 123. ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in evum obtineant. Vergl. noch das Stadtrecht bei Schreiber, I, 1. p. 4.

in Köln, Mainz und Magdeburg geltende Recht ein Recht der Kaufleute (jus mercatorium) genannt worden ist[28]). Wie in Freiburg so war auch in Frankfurt der freie Verkehr auf die Kaufleute und auf ihre Söhne beschränkt, wenn diese noch im väterlichen Hause und in der väterlichen Kost waren, also noch keine separirte Oekonomie hatten[29]).

§. 81.

Eine innere Unmöglichkeit und das Interesse der Grund- und Landesherrn selbst verhinderte jedoch die strenge Durchführung dieser beschränkten Verkehrsfreiheit. Denn man konnte ja doch nicht den Unfreien und Hörigen, und noch weit weniger den freien Leuten, welche nicht Kaufleute waren, den Besuch der offenen Märkte gänzlich verbieten und, wenn man ihn zuließ, den Verkehr zwischen Freien und Unfreien nicht verhindern. Auch fanden die Grund- und Landesherrn anfänglich ihren Vortheil bei der Hebung der Märkte. Sie durften daher den freien Verkehr schon aus eigenem Interesse nicht verhindern oder auch nur erschweren. Daher wurde der Verkehr bald stillschweigend und später auch noch ausdrücklich über den Hofverband hinaus erweitert. Den hörigen Handwerkern wurde seit dem 12. und 13. Jahrhundert gestattet, auch für Fremde zu arbeiten, z. B. in Straßburg (§. 262) u. a. m., und die Märkte zu besuchen, z. B. in Straßburg[1]), in Köln[2]), in Basel[3]) u. a. m. Auch wurde der Besuch der Märkte nicht bloß den einheimischen sondern auch den fremden Handwerkern gestattet, z. B. in Coblenz den Bäckern und Schustern[4]) und in Basel den Bäckern[5]). Darum

28) Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. omnique in mercatorio jure, quod Coloniae Moguntiae Magdeburgo concessum.

29) Stadtr. von 1297 §. 28. si aliquis cives habet unum filium vel filios, qui sunt in sua procuratione et pane suo, nec habet uxorem, quod ille filius libere potest extra domum sui patris ire in mercimonijs quocunque vult, — sed eodum jure et libertate debet gaudere quo pater suus gaudet.

1) Stadtr. bei Grandidier, §. 47 u. 52.

2) Urk. von 1149 bei Lacomblet, I, 251.

3) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen I, 4. Urk. von 1248 bei Ochs, I, 318—319.

4) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 468. Pistores ipsius loci quicunque

mußten nun auch die Handwerker ein Marktgeld (einen Marktzoll) entrichten, z. B. in Coblenz die Bäcker und Schuster[6]), in Basel die Bäcker[7]). Das Marktgeld trat demnach an die Stelle der Hofdienste der Handwerker und es ist gewissermassen als eine Befreiung von diesen Diensten zu betrachten[8]). Anderwärts wurden die Naturaldienste der Handwerker in Geldabgaben verwandelt[9]). Auch sollten die den Markt besuchenden Handwerker unter den öffentlichen Gerichten stehen (§. 88) und diesen offenbar für den den Gewerbsleuten zu leistenden öffentlichen Schutz[10]) eine Abgabe entrichten, z. B. dem Vogte in Augsburg die Metzger, Bäcker und Wirthe[11]) und in Coblenz die Schuster[12]), in Basel aber die Bäcker dem Vizthum[13]). Der den hörigen Handwerkern gestattete Marktverkehr führte daher sehr weit. Er führte zunächst zu einer nicht geringen Unabhängigkeit von ihrer Herrschaft. Und je mehr der Marktverkehr zunahm desto mehr nahm der Hofdienst der Handwerker ab, nahm also ihre Freiheit zu. Daher endigte die ihnen gestattete Marktfreiheit zuletzt mit der Freiheit der Zünfte selbst.

Der Besuch der Märkte und der damit verbundene freie Verkehr wurde indessen nicht bloß den Handwerkern, vielmehr allen Hörigen und allen übrigen Einwohnern der Stadt gestattet, z. B.

---

sint vel undecumque sint. — Sutores aliunde venientes. — Sutores ipsius loci. —

5) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen I, 4 u. 5. Panifex infra civitatem. — Extra civitatem constitutus. —

6) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 468.

7) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4 u. 5.

8) Nitzsch, p. 229 u. 234. Heusler, p. 86 u. 115.

9) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 331.

10) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 125. „Wolte aber in der „Bischoff nicht vor sin so sol si ein vogt schärmen mit der burger „rate."

11) Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 331. ad tria placita illa, quilibet carnifex ad servitium advocati, duos tantum denarios dabit u. s. w.

12) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 468. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum injussi, et unusquisque tunc dabit denarium unum. —

13) Weisthum von 1256 in Rechtsquellen, I, 4 u. 5. — vicedomino pro carnibus — vicedomino quinque solidis. —

in Straßburg[14]). Dahin gehört auch in Braunschweig die Verleihung des Innungsrechtes an alle Bewohner der Altenwik, wonach dieselben mit ihren selbst verfertigten Tüchern in gleicher Weise, wie die Bewohner der Altstadt, Handel treiben durften[15]). Nur sollten diese sodann als Kaufleute behandelt und daher den öffentlichen und städtischen Diensten und Abgaben, und den öffentlichen Gerichten in der Stadt unterworfen sein, z. B. in Straßburg (si volunt esse mercatores)[16]), in Augsburg (nisi forte tales fuerint, qui negotiationes consueverint exercere)[17]) und in Worms (nec foro rerum venalium student qui certi et publici mercatores non sunt[18]). Auch wurde der freie Verkehr, z. B. in Coblenz[18a]), in Basel[18b]) und in Wien allen Fremden, welche sich zum Besuche des Marktes einfanden[19]), anderwärts aber auch allen an dem Marktorte ansäßigen Bürgern gestattet. Das Letztere geschah unter Anderen in Lübeck, jedoch erst im Jahre 1226[20]), während bis dahin der freie Verkehr nur den Kaufleuten gestattet worden war[21]). In Gelnhausen wurde der freie Verkehr bereits im Jahre 1299 allen in der Stadtmark angesetzenen Leuten ertheilt (omnes homines cujuscunque status aut conditionis existunt — infra

---

14) Stadtrecht §. 52.

15) Urk. von 1245 im Braunschweig. Urkb. I, 10. — omnibus nunc manentibus in veteri vico Brunneswich et illis qui in posterum illuc intrant — ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant, et alia omnia sicut in antiqua civitate Brunneswich.

16) Stadtrecht bei Grandidier, c. 88 u. 93. Vergl. unten §. 88 u. 262.

17) Urk. von 1251 bei Freyberg, Stadtr. p. XI. und eod. p. 85. — „ob „kainz ir gesinde geschäfte hant, davon si stürent."

18) Urk. von 1182 bei Pertz, IV, 165.

18a) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 468.

18b) Bischofsrecht um 1270. §. 5.

19) Haselbach ad an. 1274 bei Pez, scriptor. rer. Aust. II, 730. — omnes venientes emendi et vendendi liberam haberent facultatem. Stadtrecht von 1278 bei Lambacher, II, 166.

20) Urk. von 1226 im Lüb. U., I, 47. quilibet burgensis Lubicensis, tam dives quam pauper, absque impedimento emat et vendat.

21) Dipl. von 1188 im Lüb. U. I, 10. — mercatores — vendant et emant libere.

fines seu territorium oppidi) während derselbe früher auf die Kaufleute beschränkt war[22]). Eben so erhielten ganz freien Verkehr die freien und hörigen Einwohner von Staffelstein[23]), von Oels[24]), von Brieg[25]), von Amberg, Nürnberg, Regensburg[26]) u. a. m. Dadurch wurde nun der freie Verkehr, oder das Recht der freien Kaufleute (justitia liberorum negotiatorum[27]), jus mercatorium[28]), jus omnium mercatorum[29]), das „Kauflüth Recht)[30]), auf die ganze Ortsgemeinde ausgedehnt. Man nannte daher dieses nun allen Bürgern eines Marktortes zustehende Recht der freien Kaufleute ein Marktrecht[31]) oder jus fori, z. B. in St. Gallen[32]), in München[33]) und in Hamburg[34]), sodann ein jus forense z. B. in Münster[35]), eine lex fori, z. B. in Soest und

---

22) Urk. von 1299 vergl. mit Urk. von 1170 bei Moser, I, 752 u. 753.

23) Urk. von 1165 in M. B 29, II, p. 375. ut habitantes in bonis S. Kyliani Staphelstein emendi et vendendi licentiam habeant infra limina domorum suarum tantum.

24) Dipl. von 1255 bei T. u. St. p. 333. — omnibusque in civitate manentibus — negociandi liberam concedimus facultatem. —

25) Dipl. von 1250 bei T. u. St. p. 319. — omnibus ibi manentibus fora sua per terram nostram agere. Vergl. noch oben § 51.

26) Urk. von 1369 bei Löwenthal, Gesch. von Amberg, II, 341, universi mercatores cives et incole sui ex dicta civitate u. s. w.

27) Dipl. von 1170 bei Neugart, II, 101.

28) Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34.

29) Freiburger Stadtr. von 1120 bei Dümge, p. 128.

30) Oeffnung zu Rheinau bei Grimm, I, 287. „Hie seindt auch lüth, die „hand kaufflüth recht." Oeffnung §. 13 u. 14 bei Schauberg, I, 163. „alle burger zuo rynow habend an der koufflüt recht kain gerechtigait."

31) Sächs. Weichbild, art. 1. Stadtrecht von Sursee von 1299 im Geschichtsfreund, I, 68. Görlitzer Landr. c. 31. §. 1 bei Homeyer, II, 178.

32) Dipl. von 1170 bei Neugart, II, 101. In hac tradicione jus fori et omnem justiciam liberorum negotiatorum habere. —

33) Urk. aus 12. sec. in Mon. Boic. VII, 57. predium quod — jure fori in proprietatem perceperat.

34) Dipl. von 1189 im Hamb. U. I, 252.

35) Urk. von 1183 bei Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 451. — civibus jus forense pose introducentibus. —

Medebach[36]) oder auch abwechselnd jus fori, jus civile und Stadtrecht z. B. in Magdeburg[37]) und in Winterthur abwechselnd jus fori, jus forense, Marktrecht und Burgrecht[38]) und späterhin nannte man es das Weichbild oder das Weichbildrecht[39]). Denn daß auch das Weichbildrecht mit dem Rechte der freien Kaufleute zusammenhängt, geht klar und deutlich aus dem sächsischen Weichbild hervor[40]). Das Recht der freien Kaufleute oder das Marktrecht war demnach die Seele des alten Stadtrechtes (§. 51) und das alte Stadtrecht nichts anderes als ein Recht oder die Gerechtigkeit der freien Kaufleute, das von dem Dorfrechte verschiedene Stadtrecht also ein Kaufleute Recht[41]). In Kempten wurde das Stadtrecht sogar noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Kauff- und Burgerrecht genannt[42]). Denn die alten Städte waren im Grunde genommen nichts als mit Mauern umgebene Marktorte. Sie waren und hießen daher öfters auch Kaufstädte oder Marktorte (§. 75) und die Stadtbürger selbst Kaufleute oder Marktleute.

In den älteren Urkunden wurden zwar, wie wir gesehen, unter den Kaufleuten immer nur wirkliche Kaufleute verstanden, indem der freie Verkehr auf die Kaufleute beschränkt, ein Recht der freien Kaufleute war. Späterhin aber, seitdem dieses Recht auf

36) Dipl. von 1144 bei Seibertz, II, 1. p. 61. — et leges illius fori similes essent legibus fori suesatiensis.

37) Mehrere dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, antiquit. Praemonstr. Magdeb. p. 95, 103, 104, 105 u. 106.

38) Urk. von 1264 u. 1297 bei Bluntschli, I, 479 u. II, 391.

39) Gloße zum Sächs. Weichb. art. 6. — „Das was genant jus municipale, vnd heist also viel, als Weichbildrecht, vnd heist auch jus civile."

40) Weichb. art. 6. „vnd darzu mannige gute manne, die nu kauffleut heißen, und waren all mit einem Rechten begrieffen, das heißet noch weichbildrecht." Vergl. noch art. 1. u. 9. und Altes Weichbild bei Senckenberg, vision. leg. p. 160.

41) Oeffnung von Rheinau, §. 13 u. 14 bei Schauberg, I, 168. „alle burger zuo rynow habend an der kouflüt recht kain gerechtigkait" — „habent die gerechtigkait koufflüt recht — der soll by der gerechtigkait koufflüt recht pliben."

42) Privilegium von 1559 bei Moser, Reichsst. Handbuch, II, 88.

alle Stadtbürger ausgedehnt worden war, nannte man eine Zeit lang sämmtliche Stadtbürger, selbst wenn sie keinen Handel trieben, Kaufleute, weil sie nun sammt und sonders das Recht des freien Verkehrs, also das Recht der freien Kaufleute hatten, und die angeseheneren und reicheren Bürger auch wirklich Handel trieben. So nannte man z. B. in der Mark Brandenburg eine Zeit lang alle Stadtbürger Kaufleute[43]). Eben so wahrscheinlich in Pommern, z. B. die Bürger von Prenzlau[44]). Sodann auch die Bürger von Quedlinburg[45]), von Köln, Lübeck u. a. m.[46]). Darum werden die Kaufleute als Stadtbürger öfters den Rittern und Knechten entgegengesetzt[47]), oder auch als eigener Stand, als Bürgerstand, zwischen den Rittern und Bauern genannt[48]). Denn die Kaufleute als solche werden niemals den Rittern und Bauern entgegengesetzt. Es müssen demnach in den angeführten Stellen unter den mercatores Stadtbürger verstanden werden. Anderwärts nannte man aber die Stadtbürger abwechselnd Marktleute oder Kauf=

---

43) Dipl. von 1281 bei Gercken, vet. march. I, 17. — civitatenses sive negotiatores, und p. 18. Dieselben Worte im Landbuch der Mark Brandenburg, p. 33 mercatores vel cives.

44) Dipl. von 1235 bei Dreger, I, 168. Mercatores qui de civitate Prencelaw sunt per totam terram nostram thelonia non solvunt.

45) Im dipl. von 1134 bei Mader, ant. Brunsv. p. 231 u. 232 werden sie abwechselnd negotiatores und cives genannt, während im dipl. von 1038 bei Kettner, ant. Quedl. p. 164. dasselbe bloß von den negotiatores gesagt wird. Eben so in Urk. von 1038 u 1134 bei Erath, p. 62 u. 80.

46) Dipl. von 1267 bei Rymer, act. Angl. I, 2. p. 106. — burgensibus et mercatoribus suis de Lubek — burgenses et mercatores. Colon. hansam suam habent. — Urk. von 1357 bei Sartorius, Gesch. der d. Hanse, II, 439—442. — cives et mercatores civitatis lubicensis — mercatores civitatis seu burgenses — mercatores seu cives — vergl. noch Homeyer, des Sachsenspiegels 2. Theil, II, 299.

47) Urk. von 1305 bei Wohlbrück, Gesch. der von Alvensleben, I, 338. — terre incolis, videlicet militibus. famulis armigeris et mercatoribus universis. Urk. von 1180 bei Ludewig, Rel. Mpt. II, 200. Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant.

48) Urk. von 1282 bei Lenz, Brandenb. Urk. I, 99 ut miles, mercator et rusticus quilibet in jure suo permaneat et subsistat.

leute[49]). Daher mag es sich erklären, warum man in den alten Städten so viele Kaufleute findet, z. B. in Köln schon im 11. Jahrhundert über 600 reiche Kaufleute (§. 19) und in Bremen, Hamburg, Lübeck u. a. m. wenigstens sehr viele. Denn daß es damals schon an einem einzelnen Orte so viele wirkliche Kaufleute gegeben habe, ist doch nicht wahrscheinlich. Wenn es damals in Köln bereits 600 reiche Kaufleute gegeben haben sollte, wie groß müßte dann erst ihre Anzahl gewesen sein, wenn man auch die weniger Reichen noch mitzählen wollte? Auch geht aus der Kölner Chronik hervor, daß unter jenen Kaufleuten Bürger verstanden werden müssen. Die Chronik erzählt nämlich, ganz in Uebereinstimmung mit Lambert zum Jahre 1074, daß die Bürger und die Gemeinde damals (bei der Feier des Osterfestes) beisammengesessen, sehr schwierig gewesen und daher leicht zum Aufstand zu erregen gewesen seien. Und sie bedient sich bei dieser Gelegenheit der Ausdrücke Bürger und Kaufleute als völlig gleichbedeutend und setzt sie der Gemeinde entgegen[50]). Nach dem Siege des Erzbischofs haben sich aber, wie die Chronik weiter erzählt, mehr als 600 reiche Kaufleute vereiniget („vergaderden sich 600 of me rycher kouflude"), um die Stadt zu verlassen, und mit Hilfe des Königs ihre Freiheiten wieder zu erringen. Die Ausdrücke Bürger und Kaufleute werden demnach abwechselnd und als gleichbedeutend gebraucht und beide Ausdrücke der Gemeinde entgegengesetzt, wie in späteren Zeiten die Geschlechter, von denen damals noch keine Rede war. Damit stimmt auch die Erzählung Lamberts zum Jahre 1074 überein, nach welcher der Sohn jenes Kaufmanns, dessen Schiff hofrechtlich behandelt werden sollte, wegen der Verwandtschaft seines Geschlechtes (propter generis affinitatem) den Ersten der Stadt (primores civitatis) besonders werth gewesen sei (maxime carus et acceptus)[51]). Denn es geht auch daraus hervor, daß die Kaufleute in Köln zu den Ersten der Stadt, also zur Altbürgerschaft, oder wenn

---

49) Sächs. Weichb. art. 1, 6 u. 9. Görlitzer Landrecht, c. 31 §. 1 und 45 §. 4 bei Homeyer, II, 178 u. 213 f.

50) Köln. Chron. fol. 159. b. „Ouch saißen vill van der gemeyn up „eyn wynkoeff ind hulpen mit des Burgers vurß kouffluden „drinken."

51) Lambert. annal. ad 1074 bei Pertz, VII, 212.

man sie schon in dieser Zeit so nennen will, zu den Geschlechtern gehört haben.

Aus dem Umstande nun, daß die Bürger, auch wenn sie keinen Handel trieben, dennoch Kaufleute genannt worden sind, darf jedoch nicht gefolgert werden, daß alle Kaufleute auch Stadtbürger gewesen seien und daß die Altbürgerschaft bloß aus Kaufleuten bestanden habe, die Stadtverfassung also aus einer Kaufmannsgilde oder gar aus einer Biergilde oder Burgilde hervorgegangen sei, wie das Erste, Lappenberg, Wilda, Deecke u. a. m., das Letzte aber Schaumann und Klöden annehmen. Denn jeder Stadtbürger mußte in Grund und Boden angesessen sein und zur Markgemeinde oder zur erbgesessenen Bürgerschaft gehören. So war es schon in Freiburg[52]), eben so in Lübeck (§. 64) u. a. m. Und auch die Kaufleute waren von dieser Regel nicht ausgenommen. Daher pflegte man den fremden Kaufleuten, welche man anziehen und durch Ertheilung des Bürgerrechts für immer gewinnen wollte, vor allem Grundbesitz in der Stadt anzuweisen, z. B. in Freiburg[53]), in Bern[54]), in Hamburg (§. 16 u. 70), und auch in Schlesien, in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Mähren, als man daselbst Städte nach deutscher Art anlegte. Und in Regensburg und Frankfurt sollte zwar jeder, der Handel trieb, gleiche Lasten mit den Bürgern tragen. Das Bürgerrecht hatten jedoch nur diejenigen Kaufleute, welche in Grund und Boden angesessen waren[55]). Die Grundlage der Stadtverfassung war demnach nirgends die Kaufmannschaft oder eine Kaufmannsgilde, vielmehr die erbgesessene Bürgerschaft oder die Stadtmarkgemeinde. Der Zusammenhang des Stadtbürgerrechts mit dem Rechte der freien Kaufleute ist vielmehr folgender.

§. 82.

Mit dem Rechte einen Markt zu haben war gleich ursprüng-

52) Stadtrecht von 1120 §. 23.

53) Stadtr. von 1120, §. 1—3.

54) Handfeste von 1218, §. 1.

55) Urk. von 1207 bei Gemeiner, I, 296. Privilegium von 1230 §. 16 bei Hund, I, 160. quicunque emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit, ille reddat cum civibus collectas. — Vergl. oben §. 54. Urk. von 1291 bei Boehmer, Frkf. Urkb. I, 261 u. 262.

lich freier Verkehr verbunden, dieser jedoch anfangs beschränkt auf die freien Kaufleute. Seitdem jedoch das Recht der freien Kaufleute ausdrücklich oder stillschweigend auf alle Bürger des Marktortes ausgedehnt worden war, seitdem war auch mit dem vollen Bürgerrechte die volle und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs, also die volle Handels- und Gewerbsfreiheit verbunden. Alle Vollbürger hatten demnach das Recht des freien Verkehrs und konnten daher auch, so lange das Stadtrecht nichts weiter als ein Recht der freien Kaufleute war, Kaufleute genannt werden. Da nun das Recht des freien Verkehrs nur den Städten, nicht aber den Dörfern zu Theil ward, so wurde die Handels- und Gewerbsfreiheit nach und nach zu einem Vorrecht der Städte, welches man später das Recht der städtischen Nahrung genannt hat. In manchen Städten wurde der Betrieb eines solchen städtischen Gewerbes an die Aufnahme ins Bürgerrecht gebunden, z. B. zu Löwenberg in Schlesien[1]), zu Rudolstadt[2]) u. a. m., während es anderwärts, wenigstens in späteren Zeiten, hinreichte, wenn derjenige, welcher Bier brauen, Handel treiben, Tuch verkaufen oder ein anderes städtisches Gewerb betreiben wollte, sich in die betreffende Zunft aufnehmen ließ, z. B. in Neu Brandenburg[3]). Allenthalben hatten jedoch die Vollbürger, also die alten Geschlechter, die volle und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs. Die meisten alten Stadtrechte setzen den freien Verkehr der Stadtbürger voraus, das Stadtrecht von Soest[4]) und von Medebach ebensowohl[5]) wie jenes von Lübeck[6]), von Hamburg[7]) u. a. m. In manchen Stadtrechten ist sogar der Grundsatz selbst schon ausgesprochen. So sichert der Freiheitsbrief der Stadt Iglau von 1249 nicht bloß die persönliche Freiheit der Bürger, sondern

1) Urk. von 1311 §. 6, 7 u. 10 bei T. St. p. 489.

2) Statut von 1594 bei Walch, V, 29.

3) Urk. von 1335 bei Zimmermann, II, 164.

4) Stadtr. von 1120 §. 30. siquis concivi suo bona sua ad negociandum commiserit.

5) Stadtr. von 1165 §. 15 bei Seibertz, II. 1. p. 74. qui pecuniam suam dat alicui concivi suo et inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione.

6) Freiheitsbrief von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 9 u. 46. burgenses lubicenses euntes quandoque in Angliam. —

7) Freiheitsbrief von 1189 bei Lappenberg, I, 258.

gewährleistet auch noch ausdrücklich die Sicherheit des Verkehrs und des Handels [8]). Und es dürfte sich wohl keine einzige alte Stadt finden, in welcher nicht die alten Geschlechter einen mehr oder weniger bedeutenden Handel getrieben haben. In Köln hatten sie sogar ausschließlich den Schnitt und den Zapf, d. h. den Handel mit Tuch und mit Wein, — ein sehr bedeutendes Vorrecht, welches daher auch zu den Beschwerden der Gemeinde gehört hat [9]). Die alten Geschlechter hatten zu dem Ende auf dem alten oder Heumarkte ihre Gewand Gaden (cubicula) und Keller (cellaria) zum Verkaufe ihrer Tücher und Weine [10]). Auch ihre Wohnungen waren öfters zum Handel eingerichtet und mit Werkstätten versehen [11]). Sie bildeten sogar eine eigene Geschlechter Gesellschaft, genannt die von der Windecke [12]). Sehr wahrscheinlich gehörte auch das berühmte Geschlecht der Overstolzen zu diesen Kaufleuten auf dem alten Markte zu Köln. Denn ein Zweig der Overstolzen besaß das Haus zur alten Windecke und schrieb sich sogar von ihm die von der Windecke. Auch ist aus dieser Geschlechter Gesellschaft von der Windecke die spätere Ritterzunft Windeck hervorgegangen [13]). Aber auch in Nürnberg trieben die alten Geschlechter oder die eigentlichen Vollbürger schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert Handel [14]).

8) Werner, Gesch der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 3.

9) Cöln. Chron. Fol. 220. „Der Buschoff hielt der gemeyn vur, den vil „zo swaren inde unverdrechlichen zwank den die scheffen inde die over„sten van den Rait ind van der Stat der gemeyn bewyseden jnd at in „dit Dinge si hadden den snit ind den zappen, das is den „Handel mit den wyn ind van den Doich."

10) Urkunden bei Clasen in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, II, St. 12: p. 521 u. 525.

11) Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 123.

12) Cöln. Chron. Fol. 274 b. „Item die kouflude von dem alden mart. „Dat waren die von der Wintecke quamen ouch mit yrem wapen."

13) Vergl. Clasen in Materialien, l. c. II, 1 p. 142, 143 u. 165.

14) Hofmann, annal. Bamberg. p. 184. Circa hunc annum (1300) cives Norimbergenses cum peregrinis gentibus primum negotiari coeperunt. Alte Chronik ad 1300 bei Roth, Gesch. des Nürnberg. Handels, I, 21 u. 22. „an 1300 — fiengen etliche Geschlechter — zu „Nürnberg an, Kaufmannschaften in fremden Landen zu treiben." Viele Beispiele bei Roth, I, 51 ff. u. 117 ff.

Und bis ins 17. Jahrhundert trieben daselbst die ehrbarsten Geschlechter Handel und haben zum Theile sogar von ihrem Handel ihren Geschlechter Namen Holzschuher, Löffelholz, Tucher u. s. w. erhalten [15]). Nur die beiden Losunger durften, wie der Patricier Christoph Scheurl im Jahre 1516 an seinen Freund Staupitz schreibt, wegen der Wichtigkeit ihres Amtes keinen Handel treiben [16]). Allen übrigen Geschlechtern war er demnach erlaubt. Eben so trieben die alten Geschlechter in Frankfurt, z. B. die Stallburger, Botzheim u. a. m. Handel bis ins 16. Jahrhundert [17]). Sogar die Deutschordensbrüder durften Handel treiben. Denn sie sollten nur dann steuerfrei sein, wenn sie keinen Handel trieben. (si nullis negociacionibus se miscuerint. — dummodo negociaciones et mercaciones non exherceant) [18]). Und jeder Bürger durfte daselbst Gewändter ausschneiden, wo er in der Stadt wollte [19]). Dasselbe gilt von den Hausgenossen in Speier, aus welchen daselbst die Altbürgerschaft bestanden hat [20]). Und sogar nach dem Siege der Zünfte haben sie sich daselbst noch das Recht Wechselgeschäfte zu treiben ausdrücklich vorbehalten [21]). In Dortrecht trieben so viele Bürger Handel, daß der Stadtrath in Abwesenheit der auf Reisen befindlichen Bürger und Kaufleute (opidani nostri et mercatores) keinen Beschluß fassen wollte [22]). In Bremen trieben sogar die bischöflichen Ministerialen und andere Geschlechter Handel, und die Tuchhändler daselbst waren bereits im 13. Jahrhundert, sammt und sonders Bürger [23]). Auch in Ulm und München [24]),

15) Siebenkees im Taschenbuch von Nürnberg. 1822, Th. II, p. 283—300.
16) Epistola Chr. Scheurelii von 1516, cap. 10 bei Wagenseil, de civitate Noribergensi, p 195. Quaestoribus — negotiari non licet.
17) v. Fichard, Entstehung von Frankfurt p. 168.
18) Urk. von 1291 bei Böhmer, Frkf. Urkb. I, 262.
19) Urk. von 1355 bei Boehmer, I, 668. — „dan ein yglich man, der „ein burger were, mochte gewand snyden in der stadt, wo „he wulde."
20) Lehmann, p. 278—279.
21) Urk. von 1349 bei Lehmann, p. 614.
22) Urk. von 1250 bei Sartorius, Gesch. der Deutschen Hanse, II, 716.
23) Urk. von 1233 u. 1268 bei Donandt, I, 227, 229 u. 246.
24) Urk. von 1348 u. 1552 bei Krenner in histor. Abhl. der Bair. Akad. von 1813 p. 42, 48 u. 67—69. Urk. von 1324 in Mon. Boic. 18, p. 109. Jäger, Ulm, p. 637, 638, 650.

in Basel[25]), in Lübeck[26]), in Konstanz[27]), in Heilbronn[28]), in Breslau[29]), in Regensburg, Hamburg, Augsburg u. a. m. trieben die alten Geschlechter Handel[30]). Die Fugger haben sich bekanntlich bloß durch ihren Handel gehoben. Eben so durften in Oppenheim nur die Bürger, wie in Köln die Geschlechter, wollene Tücher schneiden und mit der Elle verkaufen und Wein zum Zapfen ausschenken[31]), und in Stendal alle Bürger, aber auch nur die Bürger, das Wollenwebergeschäft treiben[32]). Außer dem Handel wurden nämlich auch viele Gewerbe, zumal die edleren und einträglicheren von Geschlechtern betrieben, wie die vielen Geschlechternamen (Goldschmied, Weber, Wollenweber, Wollenschläger, Tucher, Kaufmann, Becker, Pistor, Pfistermeister, Küchenmeister, Maurer, Steinmetz, Müller, Ulner, Sattler, Gebsattel u. a. m.) beweisen, welche frühe schon in Bremen, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Zürich u. a. m. vorkommen[33]). Der Umstand, daß die Goldschmiede, Wollenweber und Kaufleute, zumal aber die Steinmetzen und Maurer in den Städten des Mittelalters eine Rolle gespielt und zu großem Ansehen gelangt sind, mag wohl viele Geschlechter zur Annahme solcher Familiennamen veranlaßt, viele andere Geschlechter aber auch vermocht haben, solche edlere Gewerbe selbst zu betreiben und sodann den Gewerbsnamen als Familiennamen beizubehalten. Auch die Wirthschaft galt als ein edleres Gewerbe. Daher findet man z. B. in Ulm, auch Geschlechter als offene Wirthe[34]). Auch

---

25) Basel im 14. Jahrhundert, p. 48 u. 78.

26) Pauli, Lüb. Zustände, p. 72–75.

27) Lender, Konstanz, p. 25.

28) Jäger, Heilbronn, II, 147.

29) Grünhagen, Breslau, p. 28.

30) Vergl. oben §. 64. Ueber den Großhandel der alten Geschlechter vergl. Roth von Schreckenstein, Patriziat, p. 550—561.

31) Urk. von 1282 bei Widder, III, 273.

32) Urk. von 1233 bei Beckmann, V. 1. 2. p. 194 f. — quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit unum stamen (d. h. Webstuhl) habere debet, vel tantum duo, et in possessione sua ponat. —

33) Donandt, I, 247 f. von Fichard, p. 119 ff. Jäger, Ulm p. 567 ff. Bluntschli, I, 151—153. Urk. von 1225 bei von Mohr, Regesten, H. 4. Pfävers, p. 12. Urk. von 1258 bei Neugart, II, 224.

34) Jäger, Ulm, p. 429.

hat sich in vielen Städten des Hochstiftes Fulda, sodann in Gera, Rudolstadt, Blanckenburg u. a. m. in dem Rechte der Bürger das Braurecht ausüben zu dürfen, jene früher ganz allgemeine Gewerbsfreiheit theilweise noch bis ins 18. Jahrhundert erhalten [35]). Eben so war in München das Recht Wein zu schenken und mit Salz zu handeln noch im 15. Jahrhundert ein freies Gewerb, wozu jeder Bürger, der ein Vermögen von 100 Pfund besaß, berechtigt war [36]). Als in Memmingen im Jahre 1457 die Patrizier, Kaufleute und Krämer von dem Stadtrathe verlangten, „daß man ihnen den Salzhandel, auch andere Handlungen, als „Leinwath, Barchet, Pomasin und Wein allein übergeben und den „gemeinen Mann und die Handwerksleute davon schaffen solle", wurden sie mit ihrem Gesuche abgewiesen, indem dieses wider den gemeinen Nutzen sei. Also galt auch in Memmingen damals noch Gewerbsfreiheit [37]). Und in den Reichsdörfern, welche Marktfreiheit besaßen, hat sich das alte Recht sogar ganz vollständig bis auf unsere Tage erhalten [38]).

Erst seitdem sich in den Städten auch noch andere Kaufleute und Gewerbsleute niedergelassen, welche keinen eigenen freien Grundbesitz hatten, welche also nicht zur Stadtmarkgemeinde oder zur Vollbürgerschaft gehörten, und erst seit dem Siege der Zünfte hat sich dieses Alles geändert. Seit der Niederlassung von nicht ins Vollbürgerrecht aufgenommenen Kaufleuten bildeten sich nämlich eigene Gilden und Zünfte von Kaufleuten, welche nun den Handel ausschließlich als ein Gewerbe betrieben und dadurch den Handel selbst nach und nach zünftig machten. Daher mußten sich nun in vielen Städten die Bürger selbst, wenn sie ein Gewerbe oder Handel treiben wollten, in eine Zunft aufnehmen lassen, z. B. in Stendal [39]). Dazu kam, daß seit dem Siege der Zünfte die Ritterschaft auf dem Lande die Handel und Gewerbetreibenden Stadtbürger

35) Thomas, I, 179, 180 u. 235. Statut von Gera von 1487, §. 53 u. 54 von Rudolstadt art. 10 §. 1 und von Blanckenburg, art. 10 §. 1 bei Walch, II, 123 u. V, 51 u. 96.

36) Bairische Annalen von 1833, p. 829 u. 850.

37) Schorer, Chron. von Memmingen, p 21.

38) Meine Gesch. der Dorfverf., II, 376 ff.

39) Urk. von 1233 bei Beckmann, l. c. p. 195.

nicht mehr für ebenbürtig anerkennen wollte. Die alten Geschlechter mußten deshalb, um ihre Ebenbürtigkeit zu retten, dem Handel und den Gewerben entsagen, das heißt, wie man sagte, müßig gehen oder rittermäßig leben. Während diejenigen Geschlechter, welche nach wie vor Handel und Gewerbe treiben wollten, sich in eine Zunft aufnehmen lassen mußten, dadurch aber ihre Ritterbürtigkeit verloren.

§. 83.

Mit dem freien Verkehr und der Marktfreiheit und mit dem Rechte der freien Kaufleute kam auch die Markt- und Victualienpolizei an die Kaufleute, also an die Stadtbürger und späterhin an den Stadtrath. Die Markt- und Victualienpolizei war in den meisten Städten ursprünglich mit der Grundherrschaft verbunden und wurde daher von den grundherrlichen Beamten, also in Straßburg und Augsburg von den Burggrafen besorgt [1]). Seitdem jedoch das Marktrecht an die Städte gekommen und damit freier Verkehr und Marktfreiheit verbunden, und sodann das Marktrecht ein Recht der freien Kaufleute geworden war (§. 80), seitdem ist auch die Marktpolizei und die damit verbundene Victualienpolizei an die freien Kaufleute, also an die Stadtbürger gekommen, seit dem 11. Jahrhundert bereits schon in Goslar, Magdeburg und Quedlinburg. Denn in einer Urkunde von 1038 heißt es: mercatores — de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se judicent [2]). Aber schon in einer Urkunde von 1134, in welcher die Worte negotiatores und cives abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden, wird dasselbe von den Bürgern gesagt: cives etiam de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent [3]). Die Bürger von Goslar, Magdeburg und Quedlinburg hatten demnach schon damals die Markt- und Victualienpolizei zu besorgen. Daher durfte sich auch der öffentliche Richter in Goslar und Quedlinburg nicht in die Markangelegenheiten mischen (§. 88). Und die marktpolizeilichen Strafgelder fielen nicht dem öffentlichen

1) Vergl. oben §. 22. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 460, 469, III, 65—67.

2) Erath, cod. dipl. p. 62.

3) Urk. von 1134 bei Erath p. 81, vergl. oben §. 81.

Fiskus, sondern der Stadt und den Bürgern zu, z. B. in Goslar, Magdeburg, Quedlinburg [4]) und Lübeck [5]). In anderen Städten mußten die grundherrlichen Beamten die Bürgerschaft oder den Stadtrath beiziehen. Dies mußte bereits nach dem alten Stadtrechte von Augsburg von 1276 von dem Burggrafen bei allen Markt- und Gewerbsangelegenheiten geschehen. („Ein ieglich burg„grafe — sol auch cheinen satz setzen vber die lipnar an die rat„gäben [6]). swelhes satzes die burger vberein chanent mit dem burg„grafen vber den win (p. 117). — swelhes satzes die burger mit „im vberein choment vmbe rehten kauf an dem brote. (p. 118). — „vnde swelhes satzes der burggrafe vnde die burger ze rate wür„dent vber den brotkauf. (p. 120). daz si (die Hucker) suln halten „alle die sätze die die burger getunt, da der burggrafe bi ist. vder „allez daz si veile hant ez si lipnar oder auder dinch." (p. 126. und andere Stellen mehr). Und späterhin kam die ganze Markt- und Victualienpolizei in die Hände der Stadt und des Stadtraths (§. 405 u 438). In Bremen sollten die marktpolizeilichen Anordnungen noch nach den Reversalen von 1246 von dem Vogte gemeinschaftlich mit dem Rath getroffen werden [7]). Allein schon im Jahre 1289 kam alle weltliche Gewalt vertragsweise von dem Bischof an den Rath. („anno 1289 quam Giselbertus „met dem rahde tho Bremen von wegen ener ordonantien in „der Statt Bremen tho hope, also datt de raht in den weltliken „Dingen schollde vullmacht hebben und de Bischop scholde sik allene „in der Statt met dem Kerken regiment bekümmern") [8]). Zu den Victualien (lipnar) wurden gerechnet: Hühner, Eier, Käs, Butter („milsmaltz") [9]), Rüben, Obst, unausgeschlagenes Oel und Wild-

4) Urk. von 1038 u. 1134 bei Erath, p. 62 u. 81.

5) Lüb. R. I, 45—47. II, 128, 129 u. 131.

6) Stadtr. bei Freyberg, p. 10 vergl. 127.

7) Reversalen von 1246 in Assertio Brem. p. 84. Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, judex vel advocatus cum consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est. —

8) Renner, Brem Chron. ad 1289.

9) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 37 u. 81. Urk. von 1464 in Mon Boic. 18, p. 515. — „gutz milich, smalz." — Diutiska, III, 151. butirum milchsmalz. Schmeller, III, 470.

pret. („Swaz der lipnar die man dahin nennent, ez sin Hünr. aier. „chäse. milchsmaltz. vnde rübe, vnde obez. vnde oel. daz vnuzge„slagen ist. vnde allez wildpräte") [10]).

§. 84.

Freier Verkehr war ohne sicheres Geleit und ohne Marktfrieden nicht möglich. Denn die Kommenden und Gehenden mußten sicher reisen und an dem Marktorte sicher sich aufhalten können. Daher war auch beides von je her mit dem freien Verkehre verbunden. (§. 75). Schon im 8. Jahrhundert hat Pipin den Kaufleuten von Fulda mit der Verkehrsfreiheit und Zollfreiheit auch sicheres Geleit und den nöthigen Marktfrieden zugesichert [1]). Auch Karl der Große ertheilte den Handelsreisenden von Straßburg mit der Zollfreiheit auch sicheres Geleit [2]). Eben so erhielt Salzburg mit der Marktfreiheit auch sicheres Geleit für die Kommenden und Gehenden [3]), sodann Bremen [4]), Regensburg, Augsburg, Donauwörth [5]), Eslingen [6]), Lübeck [7]), Weinheim [8]), Frei-

10) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 81.

1) Dipl. von 768 bei Schöttgen et Kreysig, I, 2. ut nullus mercator Fuldensis oppidi seu quivis negetiator abbatis — nec in urbe Mogontia, nec in caeteris civitatibus regni nostri aliquid exactionis vectigal persolvant, sed sit pax vendentibus et ementibus. —

2) Urk. von 775 bei Grandidier, II, Urkb. p. 118. — libere et secure ire et redire. Et si aliquas moras in quolibet loco fecerint, aut mercati fuerint, vel vendiderint, nihil ab eis prorsus telonei exigatur.

3) Dipl. von 996 bei Kleinmair, Juv. II, 213. — omnibus eundem mercatum inquirentibus, pacificum aditum ac reditum imperialis banni districtione. —

4) Dipl. von 966 u. 1003 bei Lindenbrog, p. 131 u. 135.

5) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1. ut omnes homines, idipsum mercatum querentes, negociando, eundo et redeundo, pacem semper obtineant. — Stadtrecht von Augsburg von 1156 in M. B. 29, p. 330. — episcopus ducatum ingredientibus egredientibusque dabit. —

6) Dipl. von 1038 bei Lappenberg, Hamb. U. I, 70.

7) Dipl. von 1188 u. 1226 im Lüb. U. I, 10 u. 46. — omnes negociatores, venientes ad civitatem —, salve semper veniant et secure recedant.

burg [9]), Bern [10]), Speier [11]), Wien [12]), Hörter [13]), Wesel [14]), Hildburghausen [15]), Warburg [16]), Landsberg [17]), Wirtheim bei Orb [18]), Rockenhausen [19]) und viele andere größere und kleinere Städte.

Das sichere Geleit und der damit verbundene Marktfriede hing mit dem Königsschutz und dem Königs- und Landfrieden zusammen und war im Grunde genommen nur ein Ausfluß desselben [20]). Daher stand die Ertheilung des Geleites und des Marktfriedens nur allein dem König zu und sie bestand in nichts anderem als in der Zusicherung des Königsschutzes und des damit verbundenen Friedens für die Zeit der Hin- und Herreise und des Aufenthalts an dem Marktorte. So erhielt Meppen den Frieden für die Kommenden und Gehenden und während ihres

8) Dipl. von 1065 im Codex Laureshain. I, 192. — publicum sit mercatum, ita ut omnes negociatores ineundo et redeundo pacem obtineant. —

9) Stadtr. von 1120 §. 5. Dedit pacem et securitatem itineris omnibus forum adeuntibus.

10) Handfeste von 1218 §. 4. Omnibus advenientibus tempore publici fori — pacem et securitatem tam veniendo quam recedendo. —

11) Urk. von 1245 bei Moser Reichsst. Handbuch, II, 709. ut omnibus ad eas (nundinas) venientibus, morantibus et abinde reciduis secura tranquillitas et tranquilla securitas praebeatur.

12) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 165 f. — universos et singulos ad nundinas venientes sub imperii romani protectione et pace recipimus, dantes ipsis securitatem, quamdiu veniant et vadant ad nundinas, et morentur in ipsis, et ab eisdem recedant. —

13) Statute aus 13. sec. bei Wigand, Arch. III, 3. p. 14.

14) Privilegium von 1277, c. 166 bei Wigand, IV, 410.

15) Urk. von 1331 bei Krauß, antiquit. Francon. I, 30. — „freyes Geleit, Fried und Sicherheit“ für die Kommenden und Gehenden.

16) Urk. von 1366 bei Wigand, II, 305.

17) Urk. von 1373 bei Lori, p. 72.

18) Urk. von 1366 bei Bodmann, I, 129.

19) Urk. von 1407 in Act. Acad. Palat. I, 55.

20) Landfrieden von 1287, c. 18 bei Pertz, IV, 450. „Wir virbieten daz „niemanden andern geleite durch daz lant umme dekein gut, er en habe „daz geleite von deme riche“ — Landfrieden von 1235, c. 8, eod. p. 315.

Aufenthaltes an dem Marktorte von Otto I. (**pacem firmissimam** teneant aggredientes et regredientes **et ibi manentes**)[21]. Eben so Rinda im Breisgau von Heinrich II. (habeant ibidem negotiantes **pacem nostrae auctoritatis** et defensionis)[22]; Donauwörth von Konrad II., wie dieses früher schon in Augsburg und Regensburg der Fall war (ut omnes homines, id ipsum mercatum querentes, **negociando, eundo et redeundo, pacem semper** obtineant)[23]; Helmwardshausen von Konrad II. in derselben Weise, wie dieses Recht Mainz, Köln und Dortmund schon früher gehabt hatten (ut omnes negotiatores, caeterique ibidem mercatum excolentes, **commorantes, euntes et redeuntes talem pacem** talemque **justitiam** obtineunt)[24]; Hagenau von Friedrich I.[25]), Bern[26]) und Frankfurt a. M. von Friedrich II.[27]), und Frankfurt auch für seine zweite Messe von Ludwig dem Baier[28]), Wien und Heilbronn von Rudolf von Habsburg[29]), München und Wetzlar von Ludwig dem Baier[30]) u. a. m. Das sinnbildliche Zeichen der Ertheilung der Marktfreiheit und des damit verbundenen Marktfriedens war die **Uebersendung des Handschuhs des Königs**[31]). Später erst, seit dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt, ward die Ertheilung des für das Geleit und den Markt nothwendigen Friedens **ein Recht der Landesherrn**. Von ihnen erhielt es z. B. Freiburg[32]),

---

21) Dipl. von 946 bei Schaten, I, 196. und Falke, trad. Corb. p. 358.

22) Dipl. von 1004 bei Herrgott, II, 98.

23) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1.

24) Dipl. von 1033 bei Schaten, I, 389.

25) Stadtr. von 1164 §. 10.

26) Handfeste von 1218 §. 4.

27) Urk. von 1240 bei Böhmer, p. 68.

28) Urk. von 1330 bei Böhmer, p. 506.

29) Wiener Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 165. Privilegium für Heilbronn von 1288 bei Moser, reichsstädt. Handbuch, II, 1.

30) Urk. von 1315 bei Bergmann, II, 49 u. 68. Urk. von 1318 bei Guden, syl. p. 489.

31) Sächs. Lr. II, 26 §. 4. Schwäb. Lr. c. 192 Sächs. Weichb. art. 9. Dipl. von 1188 bei Martene, II, 107. Sententia von 1218 bei Pertz, IV, 229. vergl. noch Westphalen, III, 2074.

32) Stadtr. von 1120 bei Dümge, p. 123. **Ego pacem et securi-**

Lüneburg [33]), Haltern [34]), Lüdinghausen [35]) u. a. m. Von dieser späteren Zeit sagt Ruprecht von Freising (I, 127), der sich die Uebersendung des Handschuhs nicht mehr zu erklären gewußt hat, daß der Handschuh, zum Zeichen der Ertheilung der Marktfreiheit und des Marktfriedens, von dem Landesherrn an den König geschickt werden müsse.

§. 85.

So wie ursprünglich der freie Verkehr und die Marktfreiheit auf die Kaufleute beschränkt war, eben so haben ursprünglich auch nur allein Kaufleute auf das sichere Geleit und auf den Marktfrieden Anspruch gehabt. In früheren Zeiten war nämlich kein Handel ohne Reisen möglich. Die Landstraßen waren aber wegen des Rechtes der Fehde unsicher, und nur die Könige konnten durch Ertheilung des Königfriedens im ganzen Reich schützen. Daher fingen die Könige sehr früh an die Kaufleute unter ihren besonderen unmittelbaren Schutz und Frieden zu setzen, um ihnen das Reisen und dadurch den Handel selbst möglich zu machen. Schon Pipin sicherte im Jahre 768 den Kaufleuten von Fulda, wenn sie die Märkte zu Mainz oder in einer anderen Königsstadt besuchten, den Königsschutz zu, d. h. er ertheilte ihnen sicheres Geleit auf der Reise und den Königsfrieden während ihres Aufenthaltes an dem Marktorte. Vielleicht erhielten auch die Kaufleute anderer Orte damals schon denselben Schutz zugesichert. Jedenfalls nahm aber Karl der Große alle Kaufleute seines Reiches unter seinen besonderen unmittelbaren Schutz [1]). Dadurch kamen alle öffentlichen Marktorte (sicuti alii publici mercatorum loci) und die dahin reisenden und daselbst wohnenden Kaufleute unter den Königsschutz und erhielten demnach ein Recht auf sicheres Ge-

---

tatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto.

33) Urk. von 1288 in Lüb. Urkb. I, 476.

34) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2. p. 2.

35) Dipl. von 1308 bei Niesert, M. U. I, 2. p. 500.

1) Capit. von 796 bei Baluz, I, 274. Negotiatores volumus ut ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime. Waitz, IV, 37 u. 38.

leit und auf den Marktfrieden [2]). Da nun alle mit freiem Verkehr und mit Marktfreiheit begnadigten Orte ursprünglich Königsstädte waren, so ward der besondere mit sicherem Geleit und Marktfrieden verbundene Königsfriede ein Recht der in den Königsstädten wohnenden oder dahin Handel treibenden Kaufleute [3]). Späterhin ward jenes Recht auch auf die in den Bischofsstädten und in anderen größeren Städten wohnenden oder dahin Handel treibenden Kaufleute ausgedehnt, z. B. auf Bremen [4]), Lübeck [5]), Lüneburg [5a]), Helmwarshausen [6]), Quedlinburg [7]), Haberichsbruck [8]), Donauwörth [9]), Meppen in der Abtei Korvei [10]), Rinda in der Herrschaft des Klosters Sulzberg [11]) u. a. m. Auf diese Weise ward der besondere Königsfriede und das damit verbundene sichere Geleit und der Marktfriede ein Recht der in den größeren Städten wohnenden oder dahin Handel treibenden Kaufleute [12]), z. B. der in Mainz, Köln, Dortmund, Augsburg, Regensburg, Magdeburg, Goslar [13]), Frankfurt, Wetzlar [14]), Bremen, Lübeck, Hamburg u. a. m. wohnenden Kaufleute.

---

2) Dipl. von 946 bei Schaten, I, 196. und Falke, p. 358.

3) Dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131. jure, quali caeterarum regalium institores urbium. Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. similibusque nostrae ditionis in locis.

4) Dipl. von 966, 1003 u. 1014 bei Lindenbrog, p. 131, 135 u. 136. Quin etiam negotiatores ejusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus dipl. von 1035, eod. p. 137. — venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem. —

5) Dipl. von 1226 im Lüb. U. I, 46.

5a) Urk. von 1288 im Lüb. Urkb. I, 476.

6) Dipl. von 1033 bei Schaten, I, 339.

7) Dipl. von 1038 bei Kettner, p. 164.

8) Dipl. von 1060 bei Falckenstein, ant. Nordg. p. 28.

9) Urk. von 1030 bei Lori, p. 1.

10) Dipl. von 946 bei Schaten, I, 196.

11) Dipl. von 1004 bei Herrgott, II, 98.

12) Dipl. von 1004 bei Herrgott, II, 98. sicut in majoribus nostri regni locis et civitatibus. Dipl. von 1014 bei Lindenbrog, p. 136. — jure, quali majorum civitatum institores. —

13) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1. dipl. von 1038 bei Kettner, p. 164. Dipl. von 1033 bei Schaten, I, 339.

14) Dipl von 1180 bei Boehmer, Frankf. U. I, 17. vergl. Urk. von 1318 bei Guden, syl. p. 489. — inibi demorantibus. —

Dieser besondere Königsschutz und Königsfriede mit den damit verbundenen Freiheiten wurde demnach ursprünglich nur den Kaufleuten persönlich ertheilt, späterhin wurde er aber auch auf ihre Nachkommen, z. B. in Magdeburg [15]) und Freiburg [16]), und noch später auf alle in den Marktorten Wohnenden, oder dahin Kommenden und Gehenden ausgedehnt. So in Freiburg nach der späteren Fassung des alten Stadtrechtes [17]). Eben so in Stade [18]), aber auch früher schon in Meppen und in anderen öffentlichen Marktorten [19]), insbesondere auch in Aachen [20]), in Donauwörth, Augsburg und Regensburg [21]), Haderichsbruck [22]), Hagenau [23]), Bern [24]), Wien [25]), Emmerich [26]), Wetzlar [27]), Heilbronn [28]), Gebern [29]) u. a. m.

---

15) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384. — mercatoribus in Magdeburg habitantibus tam ipsis, quam posteris tale jus concedimus. In den früheren Urk. von 965 u. 973 bei Rathmann, I, 382 u. 383 geschieht der Nachkommen der Kaufleute noch keine Erwähnung.

16) Stadtr. von 1120 bei Dümgé, p. 123. ita ut mercatores mei et posteri eorum — hoc privilegium in evum obtineant.

17) Stadtr. §. 3 u. 5 bei Schreiber, I, 1. p. 4. — mercatoribus undecumque ad eundem locum confluentibus que subscripta sunt concessit privilegia. omnibus in eadem civitate manentibus jure perpetuo retinenda. — Dedit pacem et securitatem itineris omnibus forum ejusdem civitatis adeuntibus.

18) Dipl. von 1038 u. 1040 bei Lappenberg, H. U. I, 70 u. 71. und Lindenbrog, p. 137 u. 138. — homines qui in praedicto praedio quoquomodo sibi habitacula faciunt, sub banno. —

19) Dipl. von 946 bei Schaten, I, 196. pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes — sicuti aliis publicis mercatorum locis concessum erat.

20) Urk. von 1166 bei Quix, I, cod. dipl. p. 37. omnes ad has nundinas venientes vel inde redeuntes. vel ibidem commorantes. in rebus et personis. firmam pacem habeant.

21) Dipl. von 1030 bei Lori, p. 1.

22) Dipl. von 1060 bei Falckenstein, p 28.

23) Stadtr. von 1164 §. 10.

24) Handfeste von 1218 §. 4.

25) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 165 f.

26) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100 u. 101.

§. 86.

Dieser Königsschutz und Königsfriede war ursprünglich beschränkt auf die Marktzeit, z. B. in Bern [1]), in Hagenau [2]), in Wetzlar [3]), in Donauwörth u. a. m. [4]). Daher nannte man jenen Frieden einen Marktfrieden (pax forensis) [5]), einen Jahrmarktfrieden [6]), zuweilen auch einen Kirchtagsfrieden [7]). So wie indessen das Recht des freien Verkehrs oder das Recht der freien Kaufleute auf alle Bürger ausgedehnt worden und dadurch zu einem Stadtrecht geworden war, so wurde auch der Marktfriede, wie wir gesehen, auf alle Bürger, sodann aber auch noch auf das ganze Jahr ausgedehnt und dadurch zu einem steten und ständigen Rechte der ganzen Stadt. Das heißt der Marktfriede ward zu einem Stadt- oder Burgfrieden.

Neben dem Königsfrieden hat sich nämlich frühe schon auch ein Gottesfrieden oder Sanct Petersfrieden gebildet. Der Königsfrieden stand unter dem König, der Gottesfrieden aber unter dem Papste. Und so wie die Könige frühe schon manche Personen und Sachen unter ihren besonderen Schutz oder Frieden (quietam pacem) gesetzt hatten [8]), so auch die Päpste nach mehreren auf Geheiß Karls des Großen gehaltenen Synodalbeschlüssen [9]). Sie setz-

---

27) Urk. von 1318 bei Guden, syl. p. 489.

28) Urk. von 1288 bei Moser, reichsst. Handb. II, 1.

29) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. jur. I, 238.

1) Handfeste von 1218 §. 4. Omnibus advenientibus tempore publici fori — pacem et securitatem promitto.

2) Stadtr. von 1164 §. 10.

3) Urk. von 1318 bei Guden, syl. p. 489.

4) Die Urk. von 1030 bei Lori, p. 1. und mehrere Urkunden bei Haltaus, v. Creuz, p. 214.

5) Haltaus, p. 1322 u. 1323.

6) Stadtr. von Salfeld aus 13. sec. §. 75 bei Walch, I, 32. „Der jarmarcz vrede der sal ste vier tage vor vnde vir tage nach."

7) Haltaus, p 1090 f.

8) Capit. von 797, c. 1 bei Pertz, III, 75. Ut ecclesiae, viduae, orfani, et ininus potentes justam et quietam pacem habeant. vergl. noch Capit. von 788, c. 2., von 806, c. 2. und von 810, c. 18 bei Baluz, I, 207, 447 u. 474.

9) Vergl. z. B. Capit. von 799, c. 8 u. 14 bei Pertz, III, 78.

ten nach dem Vorbilde des Königsschutzes und Friedens nicht bloß die Geistlichen und die Kirchen und Klöster unter ihren besonderen Schutz oder unter den Gottes- oder Sanct Peters Frieden, sondern insbesondere auch frühe schon, wie wir gesehen, die Kaufleute, und die von diesen besuchten und bewohnten Marktorte und Städte (§. 37). Die Märkte und Städte standen demnach unter einem doppelten Schutze oder Frieden, unter dem göttlichen und weltlichen Schutze, wie dieses auch schon Papst Johann XIV in seiner Bulle von 984 sehr richtig von Magdeburg bemerkt hat [10]). Und diesen göttlichen Schutz nannte man unter Anderem auch eine **libertas Romana** (§. 37). Beide Frieden hingen übrigens aufs Innigste mit einander zusammen, wie dieses auch aus dem sächsischen Weichbilde (art. 9) hervorgeht. Daher machte Otto I in Magdeburg beide Frieden zu gleicher Zeit bekannt [11]). Und der Stadtfrieden selbst wurde zuweilen ein Gottesfrieden genannt z. B. in Medebach und Lübeck [12]).

Weder der weltliche Schutz des Königs noch der göttliche des Papstes reichten jedoch hin dem hereinbrechenden Faustrechte zu steuern. Daher versuchten die Französischen Bischöfe im Anfange des 11. Jahrhunderts durch mehrere Concilienbeschlüsse einen allgemeinen Landfrieden herzustellen. Das Volk wollte sich jedoch zur Einstellung des Faustrechtes nicht verstehen. Darum beschränkten die Bischöfe im Jahre 1041 jenen Landfrieden auf gewisse heilige Tage und Zeiten, und in dieser Weise wurde jene Einrichtung zuerst in Aquitanien, sodann aber auch noch in anderen Französischen Provinzen eingeführt. Man nannte diesen Frieden, der durch eine

---

10) Bulla confirm. super suffraganeis et aliis privil. eccl. Magdeb.: in civitate Magdeburg, quae in pacatioribus partibus sita divinae et humanae munitionis copia cingebatur.

11) Dipl. von 947 §. 1 u. 2 bei Goldast, const. Imp. I, 216. — cum scientia sanctissimi Patris nostri Papae Martini, qui ad haec auctoritate sua et Sancti Petri pacem suam largitus est, quam et nos confirmamus. — Concedimus praeterea perpetuam in ea civitate pacem, gratiam et libertatem. —

12) Medb. Stadtr. von 1165 bei Seibertz, II, 1. p. 73. quia pacem Dei violavit. Hach, I, 68, II, 110 u. III, 11. Pax quae vulgo dicitur pax Dei — „de Godes urede."

göttliche Eingebung (inspirante divina gratia) veranlaßt worden sein soll, ebenfalls einen Gottesfrieden (pax Dei, insgemein aber treuga Domini, treuga Dei oder treva Dei)[13]). Dieser Gottesfriede, durch welchen das Recht der Fehde an gewissen heiligen Tagen, an den sogenannten Friedetagen (dies treugales) abgeschafft worden ist, ward, wie bemerkt, zuerst in Frankreich eingeführt. In Deutschland erhielt er aber erst seine rechte Anwendung während des Verfalls des königlichen Ansehens unter der unglücklichen Regierung Heinrichs IV. Auch wurde mit diesem neuen Gottesfrieden zuerst wieder in Deutschland der alte St. Petersfrieden verbunden. Gleich in der ersten Synode, in welcher von dem Gottesfrieden die Rede war, in der Synode im Elsaß vom Jahre 1051 ward nämlich der alte besondere Schutz mancher Personen und Sachen wieder hergestellt und insbesondere die Kirchen, Geistlichen und Handelsleute nun unter einen immerwährenden Frieden gesetzt[14]), also das Faustrecht hinsichtlich ihrer für immer, im Uebrigen aber an gewissen heiligen Tagen und Zeiten verboten. Eben dieser heilige Frieden (pax sancta) ward auch wieder auf den Synoden zu Köln und Mainz in den Jahren 1083 und 1085 bestätiget[15]). Später ward derselbe auch von den Französischen Concilienbeschlüssen angenommen und vom Papste Alexander III im Jahre 1179 auf dem dritten lateranischen Concilium für die ganze Christenheit bestätiget[16]). Auf diese Weise wurde denn der Gottesfriede für gewisse Sachen und Personen insbesondere auch für die Kaufleute zu einem steten das ganze Jahr hindurch dauernden Frieden, und an den heiligen Tagen und Zeiten zu

---

13) Glaber, hist. Fr. V, 1. Hugo Flaviniacensis ad 1041. Du Cange, v. treva Dei, p. 682 ff. Datt, de pace publ. p. 11 ff. Fischer, Geschichte des Handels, 1, 571 ff. vergl. noch kritische Ueberschau, V, 310 ff.

14) Conventus von 1051 bei Goldast, const. Imp. II, 47. Pacem vero praecipue et semper ubique omnibus ecclesiis et earum atriis, pacem clericis omnibus, et foeminis, mercatoribus. — vergl. Datt, de pace publ. p. 13, Nr. 22.

15) Pertz, IV, 57. — mercatores in itinere quo negotiantur — omni die pacem habeant.

16) C. 1 u. 2. X. de treuga et pace. (I, 34).

einem ganz allgemeinen Landfrieden. Und bald darauf gingen diese Bestimmungen auch in die weltlichen Landfrieden [17]) und in die Rechtsbücher über. Zwar sollten nach dem Sachsenspiegel (II, 66) und nach dem ihm folgenden Ruprecht von Freising (I, 163) nur allein die Juden (von den Kaufleuten ist daselbst keine Rede) alle Tage und alle Zeiten Frieden haben. Unter den Juden scheinen jedoch in jenen Stellen alle Kaufleute begriffen worden zu sein, wahrscheinlich weil damals der Handel, der großentheils nur noch ein Kleinhandel war, meistentheils von Juden getrieben zu werden pflegte. Daher wurden schon von Karl dem Großen die Juden mit den Kaufleuten zusammengestellt [18]), und schon zur Karolingischen Zeit wurde von jüdischen Kaufleuten gesprochen [19]). Aus demselben Grunde heißt es in dem Zollgesetz von 906 [20]) mercatores, id est judei et ceteri mercatores, und in mehreren Magdeburgischen Urkunden zuerst judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores vel judaei ibi habitantes [21]), sodann negotiatores vel judaei ibi habitantes [22]) und in einer späteren Urkunde bloß mercatores in Magdeburg ohne der Juden noch besonders zu erwähnen [23]). Auch nennt der Schwabenspiegel (c. 39 u. 205) die Kaufleute wieder ausdrücklich unter den einen steten Frieden habenden Leuten.

Mit dem steten Frieden der Kaufleute erhielten aber nothwendiger Weise auch die Marktorte und Städte selbst einen

---

17) Constitutio pacis von 1103 bei Pertz, IV, 60 u. 61, von 1158, eod. p. 112. und von 1230 §. 1, eod. p. 267. Clerici — mercatores — omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. Landfrieden der Wetterau von 1265 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 134.

18) Capit. von 809 c. 2 bei Pertz, III, 158. — mansiones omnium negotiatorum — tam christianorum quam et judaeorum.

19) Zollordnung aus der Karolinger Zeit bei Oefele, I, 718. Mercatores judaei undecunque sint — vergl. noch Capit. von 806, cap. 4 von 814 c. 3, von 832, c. 19, 23 u. von 877 c. 31 bei Pertz, III, 144, 194, 363 und p. 540.

20) Leges portorii von 906 c. 9 bei Pertz, XV, 481.

21) Dipl. von 965 bei Rathmann, I, 382.

22) Dipl. von 973 bei Rathmann, I, 383.

23) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384.

steten Frieden, indem ja das Recht der freien Kaufleute bereits auf alle Stadtbürger ausgedehnt worden war. Und auch dieser Grundsatz ward sehr bald in den Reichsgesetzen selbst anerkannt, z. B. in dem Landfrieden zu Frankfurt von 1398[24]). Auf diese Weise wurde denn der früher auf die Marktzeit beschränkte Marktfriede zu einem ständigen Frieden für die ganze Stadt[25]). Man nannte daher von nun an jenen Frieden einen Stadtfrieden, z. B. in Straßburg[26]), in Augsburg[27]), in Diessenhofen[28]), in Wien[29]), in Heimburg[30]) u. a. m., oder einen Weichfried[31]) oder einen Burgfrieden[32]), zuweilen aber auch noch Marktfrieden oder ein Marktgebot („Marktgebiet") z. B. zu Schalckau in Sachsen[33]), zum Unterschied von dem früheren Marktfrieden aber einen ewigen Marktfrieden und ein ewiges Marktrecht z. B. in Sursee[34]). Dieser Friede wurde öfters auch eine Freiheit[35]),

---

24) §. 2 in Samml. der Reichs-Abschiede, I, 97. u. 101. „Auch sollen „— die gemeynen freyen Jahrmärckte und Märckete, in Stätten und „Dörffern, frey seyn, und soll niemanden uff der Sträßen — die „jenen, die zu den Märcketen und dannen zu ihren Häusern wandeln, „— die Kauffmannschaffte — schädigen oder angreiffen". —

25) Stadtr. von Landshut von 1279 §. 1 u. 6. — recessus et aditus civitatis liber esse debeat et securus.

26) Stadtr. c. 1. bei Grandidier, II, 42. — ut omnis homo tam extraneus, quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus — habeat.

27) Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 329. — violator urbanae pacis. —

28) Handveste von 1260 §. 21. bei Schauberg, II, 56. Si quis pacem urbis infregit. —

29) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 147. Pacem instituimus civitatis taliter, quod. — Vergl. Stadtr. von 1221 bei Gaupp, II, 239.

30) Stadtr. aus 13. sec. bei Senckenberg, vis. leg. p. 269 — „Frid „der Stat." —

31) Sächs. Weichb., art. 9.

32) Augsburger Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 16. — „swer den burc„fride banne hat." —

33) Haltaus, p. 1324.

34) Stadtr. von 1299 im Geschichtsfreund, I, 68. „Daz ir vride chreiz „invang hinnan hin immer ewichliche Marktes reht haben sol, „nach der State site vnde gewonheit."

35) Stadtr. von Landshut von 1279 §. 1. — aditus et recessus civita-

wie der Rathhausfriede eine Rathshausfreiheit und der Stadtkellerfriede eine Stadtkellerfreiheit[36]), und daher diejenigen Städte, welche den Marktfrieden hatten, freie Städte genannt[37]).

Seitdem nun der Marktfrieden zu einem ständigen Frieden, also zu einem Stadt- oder Burgfrieden geworden war, seitdem nannte man auch die Stadtmark selbst, so weit nämlich der Friede reichte, einen Burgfrieden oder einen Friedekreis z. B. in Winterthur, Sursee und Elgg einen Friedkreis[38]), in Worms, Regensburg und Anweiler einen terminus pacis[39]), in Wien aber, in den Baierischen Städten, in Worms[40]) u. a. m. einen Burgfrieden. Und heute noch heißt die Stadtmark von München der Burgfried[41]). Der Burgfriede reichte insgemein so weit als der städtische Gerichtsbezirk oder der Burgbann, z. B. in Wien[42]) und in Worms[43]). Zuweilen reichte jedoch der Gerichts-

---

tis libertate gaudeat pacifica et quieta. Das Stehen unter dem unmittelbaren Schutze und Frieden des Königs wird öfters eine Freiheit (libertas) genannt. Vergl. dipl. von 1077 in M. Boic. II, 445 u. 446.

36) Statut von Frankenhausen und von Greußen bei Walch, I, 330 u. VII, 186.

37) Stadtr. von Straßburg, c. 1. bei Schilter zu Königsh. p. 715. — in eo honore condita est haec civitas, et ut libera sit ita quod omnis homo — pacem in ea omni tempore habeat. Vergl. noch den vorhin erwähnten Landfrieden von 1398 §. 2.

38) Stadtr. von Winterthur von 1264 bei Bluntschli, I, 480. „ir fritcraisse — inrunthalb dem Fribecraisse. Elgger Herrschaftsr., art. 51 bei Pestalutz, I, 340. — „Der statt Fribkrais." — Stadtr. von Sursee von 1299 im Geschichtsfreund, I, 68.

39) Dipl. von 1156 bei Moritz, II, 146. Privilegium von Regensb. von 1230 §. 7 und Stadtr. von Anweiler §. 5 bei Gaupp, I, 128 u. 169.

40) Urk. von 1287 bei Boehmer, fontes, II, 238. Wiener Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 157. terminis civitatis, qui termini vocantur Purckfried. — Rathsordn. von 1300 §. 4 u. 8 bei Schannat, II, 158.

41) Vergl. Schmeller, I, 198 u. 604.

42) Stadtr. von 1296 §. 8 bei Senckenberg, vis. leg. p. 285. „Ez sol „auch der Purchfrid gen an daz zil. Da der stat gerihte „hin get."

43) Rathsordn. von 1300 §. 8 bei Schannat, II, 158.

bezirk weiter als die Stadtmark, z. B. in Basel[44]), oder die Stadtmark weiter als der Gerichtsbezirk, z. B. in Coesfeld (§. 42). Und dann konnte natürlich auch die Stadtmark nicht Burgfrieden heißen.

Dasselbe was von den deutschen Städten gilt, gilt auch von den französischen. Denn in Frankreich hat sich das Städtewesen ganz in derselben Weise gebildet, wie in Deutschland. Auch die französischen Könige setzten nämlich ihre Städte unter den unmittelbaren Schutz und Frieden des Königs, d. h. unter den Königsfrieden, z. B. Philipp August die Stadt St. Riquier im Jahre 1189[45]). Man nannte daher die unter dem Königsfrieden stehenden Städte befriedete Städte (villes de paix)[46]) oder auch freie Städte (villes franches)[47]), die Stadbürger aber **homines pacis**[48]), **probi viri de pace**[49]), und **qui de pace sunt**[50]), das Stadthaus ein befriedetes Haus (maison de la paix)[51]) und das Gemeinderecht oder Bürgerrecht selbst einen Frieden (pax)[52]) oder eine institutio pacis, z. B. in Laon, Bruyeres und Tournai[53]).

Endlich nannte man aus demselben Grunde auch das Stadtgebiet einen Frieden (pax, pax civitatis, pax villae[54]), terminus pacis[55]) oder potestas pacis)[56]) und auch die Stadtge=

---

44) Ochs, II, 90. Not.

45) Dipl. von 1189 in Ordon. du L. IV, 548. — pacem et communiam donamus burgensibus. —

46) Lauriere, gloss. II, 461.

47) Ancien cont. de Haynault, art. 84. a. E.

48) Dipl. de Laon von 1128 §. 10, 19, 21 u. 22. dipl. de Bruyères von 1186 §. 20—23 in Ordon. du L. XI, 186 u. 246.

49) Ord. du L. XI, 186, §. 11 u. 246 §. 11.

50) Ord. du L. XI, 186, §. 10 u. 13 u. p. 246 §. 10 u. 13.

51) Cont. de Mons, ch. 12.

52) Ord. du L. XI, 187 §. 15 u. 247 §. 16, 22 u. 23.

53) Ord. du L. XI, 185, pr. u. §. 14 u. 23, p. 245, pr. u. §. 14 u. 24 u. p. 248, pr.

54) Stadtfriede von Metz von 1212 in Hist. de Metz, IV, 1. p. 177. Qui homme ocira **dedens la paix**. Mehrere dipl. bei Du Cange h. v. p. 168.

55) Regensburger Privilegium von 1230 bei Hund, I, 160. Ord. du L. XI, 185 §. 3, 4, 5, 18, 20, 21 u. 23 u. p. 247 §. 3, 4 u. 21.

56) Ord. du L. XI, 247 §. 16. — intra potestatem pacis.

meinden selbst einen Frieden (communia, quam pacem nominant)[57]).

§. 87.

So lang noch das Geleitswesen auf die Kaufleute beschränkt war, pflegten zum Schutze ihrer Personen und Waaren Schutzbriefe oder sogenannte Geleitsbriefe als eine Art von Pässen ausgestellt zu werden. Formeln solcher Geleitspässe findet man unter den Briefen Peters de Vineis[1]). Auch durften die Kaufleute bewaffnet und mit einem bewaffneten Gefolge reisen. Sie durften nämlich zu ihrer Vertheidigung ein Schwert an den Sattel hängen oder auf den Wagen legen[2]) und zuweilen drei Reisige und zwei Schildknappen mit sich führen[3]). Nichts desto weniger wurden die reisenden Handelsleute im früheren und späteren Mittelalter nur zu oft noch auf offener Landstraße von Raubrittern und anderen Räubern überfallen. Im 11. Jahrhundert waren die Wege eine Zeit lang so unsicher, daß die Kaufleute aus Furcht beraubt zu werden von den damals sehr besuchten Märkten zu Bremen und Goslar wegblieben[4]). Noch im 13. Jahrhundert ließen sich manche Landesherrn von ihren Burgmannen, denen sie die Bewachung ihrer eigenen Burgen anzuvertrauen pflegten, eidlich versprechen, daß sie keinen Straßenraub mehr treiben, wenigstens ihre eigenen, (die landesherrlichen) Unterthanen nicht berauben wollten[5]). Aber auch im 14. Jahrhundert waren die Wege nicht viel sicherer. Im Dith-

---

57) Constitutio von 1226 bei Pertz, IV, 257.

1) Lib. 5, ep. 49.

2) Landfrieden von 1156 §. 13 bei Pertz, IV, 103

3) Geleitsformel bei Petr. de Vineis, V, ep. 49. Mandamus, quatenus eosdem P. et R. fideles nostros cum III equitaturis et II scutariis, mercimoniis et rebus eorum eundo, morando et redeundo secure transire, et libere permittatis, nullam eis in personis et rebus molestiam inferentes, seu ab aliis facientes inferri.

4) Adam Brem, III, 57 bei Pertz, IX, 359. Lambert ad an. 1076 bei Pertz, VII, 205.

5) Dipl. von 1282 bei Guden, I, 787. nec in strata regia spolia aliqua committere de eodem — homines nostros non gravent aliqualiter, vel molestent, seu spolium in strata regia non committent

marschen waren die Landstraßen so unsicher, daß die benachbarten Städte übereinkamen, des Handels wegen das Land gar nicht mehr zu betreten[6]). Noch in den Jahren 1366 und 1371 wurden mehrere auf die Messe nach Frankfurt reisende Handelsleute von den Grafen von Nassau Dillenburg, von Wied und von Isenburg beraubt und zum Theile erschlagen[7]). Und wie es leider auch noch im 15. Jahrhundert mit der öffentlichen Sicherheit beschaffen war, ist bereits anderwärts schon bemerkt worden[8]). Noch im Jahre 1428 schlossen sich die Bürger von Landsberg an die Bürger von München an, um sicher nach Frankfurt auf die Messe reisen und daselbst Tuch einkaufen zu können[9]). Um nun die sehr vermißte Sicherheit herzustellen, wurden bewaffnete Geleite eingeführt und zu dem Ende von den Kaisern und auch von den Reichsfürsten eigene Geleiter oder Geleitsmänner angestellt, welche für ihr sicheres Geleit gewisse Gebühren zu beziehen hatten, z. B. in der Mark Brandenburg[10]). Niemand war jedoch verpflichtet sich dieses Geleites zu bedienen und brauchte sodann auch das Geleitgeld nicht zu entrichten. Wer daher sein Gut und Leben wagen wollte, der war geleitfrei. („unde mit rechte si he geleides vri, svar he „sines gudes oder sines lives genenden (wagen) wel"). Hatte aber jemand das Geleitgeld entrichtet, so mußte ihn auch der Geleitsherr schützen und schirmen und ihm den entstandenen Schaden ersetzen. („Sveme aver he geleide gift, die sal in scaden bewaren „bynnen sime geleide, oder he sal ne yme gelden")[11]). Die Erhebung dieser Gebühren wurde indessen in früheren und späteren Zeiten nur zu häufig zu Gelderpressungen benutzt. Oefters wurde ein Geleitsgeld von Leuten erhoben, welche das Recht des Geleites vom Reiche nicht erhalten hatten[12]). Andere wirkliche Geleitsherrn

---

6) Urk. von 1306 bei Michelsen, Urkb. zur Gesch. von Dithmarschen, p. 16.

7) Limburger Chron. p. 52, 53 u. 65. Noch viele andere Beispiele bei Kriegk, p. 304, 527 ff.

8) Z. B. meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 523 f.

9) Bairische Annalen von 1833, p. 418.

10) Zimmermann, I, 211 u. 212.

11) Sächs. Lr. II, 27. §. 2. Schwäb. Lr. 219. u. W. c. 167.

12) Landfriede von 1235, c. 8 bei Pertz, IV, 315.

benutzen aber ihr Recht zu Erpressungen. Dadurch wurde das Geleitswesen, welches ursprünglich im Interesse der Kaufleute eingeführt worden war, zu einer wahren Last, von welcher sich die Städte zu befreien gesucht haben. Die Einen suchten nämlich und erhielten auch eine gänzliche Befreiung von dem Geleite, z. B. Stendal [13]) u. a. m. Andere dagegen erwarben das Geleitsrecht selbst, z. B. Frankfurt an der Oder [14]), Hörter [15]), Speier [16]), Ulm u. a. m. In Ulm unterhielt die Stadt eigene Geleitsreiter, welche den reisenden Kaufleuten das Geleit gaben [17]). In Regensburg pflegten den reisenden Bürgern einige Söldner zum Geleit mitgegeben zu werden [18]). Eben so in Frankfurt a. M., öfters aber auch Schützen oder andere Bürger [19]). Meistentheils blieb jedoch das Geleitswesen in den Händen der Reichsfürsten. Im Herzogthum Westphalen war das Geleitswesen dem Marschall von Westphalen [20]) und im Stifte Eichstädt dem Erbmarschall übertragen [21]). Und da das Geleit nicht umsonst ertheilt zu werden pflegte, so hat es sich in vielen Städten, der Gebühren wegen bis auf unsere Tage erhalten, wiewohl seit dem ewigen Landfrieden die Straßen längst sicher geworden, das Geleit selbst demnach unnöthig geworden war. Zuletzt ist daher nur noch der feierliche Einzug des fürstlichen Geleites in die Handelsstadt zur Meßzeit an den sogenannten Geleitstagen und der eben so feierliche Empfang jenes Geleites von Seiten der Bürgerschaft als eine eitle Ceremonie geblieben, welche, wiewohl sie sich jedes Jahr immer von Neuem und zwar mehrmals im Jahre wiederholte, dennoch bis in die aller letzten Zeiten eine große Masse von Schaulustigen anzuziehen pflegte [22]).

---

13) Urk. von 1324 bei Gercken, cod. dipl. Brand, III, 318.
14) Urk. von 1348 bei Wohlbrück, Lebus, I, 567 f. und bei Zimmermann, II, 165.
15) Urk. von 1332 bei Wigand, Gesch. von Korv. I, 334.
16) Lehmann, p. 329.
17) Jäger, Ulm, p. 669.
18) Gemeiner, II, 117, 229 u. 284.
19) Kriegk, p. 304 ff.
20) Urk. aus 13. sec. bei Seibertz, II, 1 p. 644.
21) Weisthum bei Falckenstein, ant. Nordg. p. 123.
22) Fries, Pfeifergericht, p. 102 u. 103.

§. 88.

Mit dem Königsschutz und Königsfrieden war allzeit öffentliche **Gerichtsbarkeit** verbunden. Daher kamen die Kaufleute schon zur Zeit Karls des Großen mit dem besonderen Königsschutze auch unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Königs [1]). Und diese blieb sodann auch im späteren Mittelalter, bis das Schutzrecht über die Kaufleute mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit auf die Landesherrn übertragen worden ist, z. B. in Magdeburg auf den Erzbischof und auf den erzbischöflichen Vogt [2]). Eben so pflegte mit der Verleihung der Marktfreiheit und des Münz- und Zollrechtes insgemein auch der Königsbann (bannus) oder die öffentliche Gerichtsbarkeit verbunden zu sein, indem kein freier Verkehr und keine Marktfreiheit ohne Königsschutz bestehen konnte. Ursprünglich wurde der Königsschutz mit dem dazu gehörigen Königsbann von dem König selbst und von den öffentlichen Beamten ausgeübt. Und so blieb es in den Königsstädten auch noch im späteren Mittelalter. Seitdem jedoch den Bischöfen und anderen Landesherrn das Recht einen Markt und eine Münze zu errichten und einen Zoll zu erheben mit dem Rechte des sicheren Geleites und des Marktschutzes übertragen worden war, seitdem wurde auch die mit dem Schutzrechte verbundene öffentliche Gewalt mit übertragen, anfangs bloß der Königsbann über die Kaufleute, z. B. in Magdeburg [3]), in Mainz, Köln, Goslar, Quedlinburg u. a. m. [4]), spä-

1) Capit. von 796 bei Baluz. I, 274. Negotiatores — reclament se ad nos vel nostros judices, et plenam jubebimus justitiam fieri.

2) Dipl. von 965 bei Rathmann, I, 382. Et ne vel judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde, nisi ab illo, qui eidem ecclesiae praefuerit, districtionis aut disciplinae sententiam vel regulam sustineant. Dipl. von 973 eod. p. 383. et negotiatores vel judaei ibi habitantes — a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur. —

3) Dipl. von 965, 972 u. 975 bei Rathmann, I, 382, 383 u. 384.

4) Dipl. von 1038 bei Kettner, p. 164. negotiatores — tali lege ac justitia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburg — utuntur. Dipl. von 993, eod. p. 34. mercatum sic illis perdonamus, ut nullus Dux vel comes aut alia aliqua judiciaria persona — de hoc se intromittere praesumat. — Vergl. Urk. von 1038 u. 1134 bei Erath, cod. dipl. p. 62 u. 80.

terhin aber über alle auf den Markt Gehenden und von ihm Kommenden und während ihres Aufenthaltes an dem Marktorte. Als z. B. dem Erzbischof von Hamburg ein Markt, Münze und Zoll in Bremen zugestanden ward, wurde ihm und dem erzbischöflichen Vogte zu gleicher Zeit auch der Königsbann mit der damit verbundenen öffentlichen Gerichtsbarkeit übertragen[5]). Eben so zu Eslingen und Stade dem Erzbischof und dem erzstiftischen Vogt[6]), in Helmwardshausen dem Bischof zu Paderborn[7]), in Meppen dem Abte von Korvei[8]), in Haderichsbruck dem Bischof von Bamberg[9]), in Brixen dem Bischof[10]), in Prozelten den Deutsch Ordens Rittern[11]), in Schotten den Herren zu Trimberg und zu Eppstein[12]) u. s. w. Insbesondere war auch in den nach deutscher Art in Schlesien angelegten Städten mit der Marktfreiheit auch die öffentliche Gerichtsbarkeit verbunden[13]). Daher wurden die Gerichtsgefälle eben so wie die Zoll- und ähnlichen Gefälle allzeit mit

---

5) Dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131. licentiam construendi mercatum — bannum et theloneum nec non monetam. — Vergl. dipl. von 1003, 1014, 1035 u. 1158, eod. p. 135, 136, 137 u. 162.

6) Dipl. von 1038 u. 1040 bei Lappenberg, H. U., I, 70 u. 71 und Lindenbrog, p. 137 u. 138. — licentiam dedimus construendi mercatum — ut advocatus ejusdem ecclesiae — potestatem habeant banno nostro (also mit dem dem Stifte übertragenen Königsbann) constringendi omnes qui illuc convenerint ad omnem justitiam faciendam.

7) Dipl. von 1033 bei Schaten, 1, 339. ut omnes negotiatores caeterique ibidem mercatum excolentes, commorantes, euntes et redeuntes talem pacem talemque justitiam obtineant, qualem illi detinent, qui Moguntiae, Coloniae et Trutmaniae. —

8) Dipl. von 946 bei Schaten, 1, 196.

9) Dipl. von 1060 bei Falckenstein, p. 28. mercatum — cum banno, monetariis, monetis, thelonis. —

10) Dipl. von 1179 bei Lunig, spicil. eccl. P. II, c. 4. tit. Brixen, p. 1090. licentiam habendi theloneum, pedagium et quaelibet alia jura, quae — scil. judiciorum civilium et dominicalis banni honorum et habendi fori facultatem. —

11) Urk. von 1355 bei Guden, III, 385 f.

12) Urk. von 1356 bei Senckenberg, sel. II, 644.

13) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 321. — pari libertate, qua

zu den Nutzungen des freien Verkehrs gerechnet, z. B. in Worms[14]). Eine weitere Folge dieser Verbindung der Marktfreiheit mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit war die in mehreren alten Stadtrechten enthaltene Verfügung, daß die hörigen Handwerker und Hintersaßen der in der Stadt angesessenen geistlichen und weltlichen Grundherrn, wenn sie den Markt besuchten oder Handel trieben, nicht unter dem Fronhofgerichte, sondern unter dem öffentlichen Gerichte der Stadt stehen sollten, in Straßburg unter dem Schultheiß[15]), in Augsburg unter dem Vogt[16]), in Remiremont unter dem Vogt[17]), in Coblenz unter den ungebotenen öffentlichen Gerichten[18]).

Diese öffentliche Gerichtsbarkeit war anfangs, wenn der Ort nicht ohnedies schon Immunität von den öffentlichen Gerichten und mit dieser die öffentliche Gerichtsbarkeit erhalten hatte, bloß auf die Marktzeit beschränkt, z. B. in Eslingen[19]), in Bremen[20]) u. a. m.

---

cives, — videlicet judiciis, mercaturis. — Vergl. noch Urk. von 1341, eod. p. 549.

14) Dipl. von 979 bei Scheid, orig. Guelf. IV, 296. ut omnes cujuscumque negotiationis utilitates, toletis videlicet et bannis, sive ex ipsa urbe, vel ex suburbio — provenientes.

15) Stadtrecht bei Grandidier, c. 38. — in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.

16) Stadtrecht bei Freyberg, p. 85. — „ane die in chorherren Hofe, oder „in der Dienstmanne, oder in der goteshuser Hofe sitzent. ez en wäre „danne als verre, ob kain ir gesinde geschäfte hant, davon si stiurent, „den mag man wol in vogtes dinge, an der strazze fürgebieten.“ Vgl. Stadtrecht von 1156 in Mon. Boic. 29, I, p. 331.

17) Urk. von 1152 bei Hontheim, I, 567. Super mundiculos — advocatus, placitum tenere, — idem de placito fabrorum. —

18) Urk. von 1104 bei Beyer, I, 468 u. Hontheim, I, 482. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum injussi. — Vergl. Nitzsch, p. 228—229 und oben §. 81.

19) Dipl. von 1038 u. 1040 bei Lindenbrog, p. 137 u. 138. — ut advocatus ejusdem ecclesiae his diebus quibus annualis mercatus inibi celebrari solet — banno nostro constringendi omnes, qui illuc convenerint ad omnem justitiam faciendam

20) Dipl. von 1035 bei Lindenbrog, p. 137. Bannum nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem, facimus. —

Der auf den Marktverkehr angewendete Königsschutz war demnach ursprünglich ein bloßer Marktschutz. Mit der Erweiterung des Marktfriedens zu einem Stadt- oder Burgfrieden wurde aber auch der Königsschutz und die damit verbundene Gerichtsbarkeit zu einem ständigen Schutz und zu einer ständigen Gerichtsbarkeit über die Stadt und ihre Bewohner. Dies führte denn zur Errichtung eigener Stadtgerichte.

§. 89.

Der freie Verkehr und die mit ihm verbundene Marktfreiheit und öffentliche Gerichtsbarkeit führte nothwendiger Weise zur **Immunität** von den öffentlichen Landgerichten und zur Errichtung eigener **Stadtgerichte**. Auch war beides meistentheils damit verbunden (§. 118). Da nämlich der freie Verkehr und die Marktfreiheit nur den Städten, und zwar unter besonders verliehenem Königsbann, bewilliget worden war, so konnte sich auch nur in den Städten ein damit zusammenhängendes Recht der freien Kaufleute oder ein Marktrecht bilden, also der freie Verkehr der Städtebewohner nur durch das aus dem Marktrechte hervorgegangene Stadtrecht oder Weichbildrecht, nicht aber durch das Landrecht geschützt werden, indem die Märkte selbst, wegen des mit der Marktfreiheit verliehenen besonderen Königsbanns, nicht unter dem Land- oder Gaugerichte standen, also auch nicht von ihm geschützt werden konnten [1]). Daher sollte mit der Ertheilung des Marktrechtes durch

---

1) Alte Handschrft. des Weichbildes aus 13. sec. bei Senckenberg, vision. leg. p. 162. „Dar vmme daz ier weichpilde beschirme alle di di der „inne wonunt sint. Des **mag in lantrecht niht geschehen**. Daz „man **einen march in eine grafschaft** gewe. vnd die bescholden „vrtail geziehen muge." Der Sinn dieser Stelle ist nicht ganz klar. Noch unklarer sind aber die späteren Redaktionen des Sächsischen Weichbildes art. 10 und art. 11 ed. Daniels. Offenbar hatte man bei Abfassung dieses Art. das Sächs. Landr. II, 12. (Vergl. Schwäb. Lr. W. c. 96) vor Augen. Man wollte aber zu gleicher Zeit den Unterschied zwischen dem Weichbildrechte und dem Landrechte hinsichtlich der Berufung klar machen. Da jedoch der Zusammenhang des Weichbildrechtes mit dem Ortsmarktrechte den Verfassern selbst nicht mehr klar, aber doch den Verfassern der älteren Redaktion noch klarer als den späteren

den König zu gleicher Zeit auch die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen oder Landrichters aufhören [2]) und z. B. in Goslar [3]) und in Köln, Magdeburg und in Quedlinburg kein Graugraf und kein anderer Landbeamter sich in die Markangelegenheiten mischen [4]). Daher befreite Friedrich Barbarossa die Stadt Gelnhausen, als er ihr freien Verkehr und Zollfreiheit bewilliget hatte, von der Gerichtsbarkeit des Landvogtes und behielt diese sich selbst und seinem Villicus vor [5]). Daher mußte in Bocholt, als die Stadt Weichbildrecht erhielt, von dem Inhaber des Comitates auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt verzichtet und ein eigenes Stadtgericht errichtet werden, wie dieses bereits in Münster, in Coesfeld und in anderen Städten geschehen war [6]). In Coesfeld hatte der Abt von Varlar, als die Stadt von

---

war, so brachte man damit die Markgrafen in Verbindung, die doch mit den Ortsmarken und mit dem Ortsmarkrechte gar nichts zu schaffen hatten.

2) Sententis de immunitate civitatum von 1218 bei Pertz, IV, 229. — quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius judex aliquis illius provincie non debeat illic habere jurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Lang, regest. II, 86.

3) Privileg von 1219 bei Göschen, p. 115. Qui (advocatus civitatis) etiam cum venali foro civitatis nichil debet disponere. — Urk. von 993 bei Kettner, p. 34.

4) Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. — mercatum sic illis perdonamus, ut nullus Dux vel comes aut alia aliqua judiciaria persona — de hoc se intromittere praesumat. vergl. Urk. von 1038 u. 1134 bei Erath, p. 62 u. 80.

5) Urk. von 1170 bei Moser, I, 752. Nullus advocatus ibi exercebit justitiam sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat.

6) Urk. von 1206 bei Wigand, II, 340. quod ville nostre Epeneboecholte id juris quod wicbilede dicitur, perpetua donacione concessimus. Verum quia hoc sine consensu Swederi de Dingede, cuius comicie predicta subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem ut predicto iuri suo in ipsa villa renunciaret, et pro eo in recompensacionem iudicium civile recipiet, quale est aliarum civitatum nostrarum, Monasterii, Coisfeldi et ceterarum. —

ihm freies Stadtrecht erhielt, auf die ihm zustehende Vogtei zu Gunsten des Bischofs von Münster verzichtet und der Bischof sodann die Stadt von der Vogtei (von der Landvogtei) befreit und ein eigenes Stadtgericht errichtet und der König dieses Alles noch in demselben Jahre bestätiget [7]). Aus demselben Grunde erhielten viele Landes- und Grundherren mit dem Rechte eine Stadt anlegen und einen Markt gründen zu dürfen auch den Königsbann und den Blutbann mit dem Rechte zu dessen Handhabung einen eigenen Stadtrichter zu ernennen, z. B. die Deutsch Ordens Richter in Prozelten [8]). Darum sollten die Streitigkeiten der Bürger von Freiburg nicht nach Landrecht, sondern nach dem Rechte der Kaufleute, insbesondere nach jenem der Kaufleute von Köln entschieden werden [9]). Aus demselben Grunde sollten in Bern die Streitigkeiten der Bürger mit fremden Kaufleuten nicht in dem Landgerichte nach Landrecht, sondern von den Bürgern nach dem Rechte der Kaufleute, insbesondere nach dem Rechte der Kaufleute von Köln entschieden werden [10]). Und die Bürger von Sursee sollten seitdem sie Burg- und Marktrecht erhalten hatten, nirgends als vor ihrem Schultheiß zu Recht stehen [11]). Es waren demnach eigene von den Gau- und Landgerichten unabhängige Stadtgerichte nothwendig geworden und diese Nothwendigkeit führte denn auch frühe schon zur Immunität von jenen Gerichten und zur Errichtung eigener Stadtgerichte. Da

7) Die Urkunden von 1197 bei Niesert, Münster. Urkb. I, 2. 471—479.

8) Urk. von 1355 bei Guden, III, 385 u. 386. Vergl. oben §. 88.

9) Stiftungsbrief von 1120 bei Dümgé, p. 123. Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur (nicht in dem von dem Herzog selbst oder von seinem Stellvertreter präsidirten Landgerichte), sed pro consuetudinario et legitimo jure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabitur judicio.

10) Handfeste von 1218 §. 5. si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in nostro vel rectoris nostri judicio, sed pro consuetudinario jure mercatorum, et maxime Coloniensium, a civibus dijudicitur.

11) Stadtr. von 1299 im Geschichtsfreund, I, 68. — „Daz si nieman ze „rehte sullen stan, — dem wir durchreht vnd Marktes reht haben ge„geben, anderswa danne vor ir Schultheizzen."

nun der freie Verkehr und die Marktfreiheit zuerst in den Königsstädten und sodann in den Bischofsstädten entstanden ist, so finden wir auch in ihnen die ersten Immunitäten und die ersten Stadtgerichte.

§. 90.

Schon zur fränkischen Zeit (im 9. Jahrhundert) hatten die Städte Köln, Mainz und Trier, sowie Rheims und mehrere andere französische Städte ihren eigenen Grafen (comes)[1]. Im 10. Jahrhundert müssen aber schon alle Königsstädte einen eigenen Stadtrichter gehabt haben, indem nach einer Urkunde von 993 gleichzeitig mit dem Rechte der freien Kaufleute auch das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit auf Quedlinburg übertragen worden ist, wie dieses schon vorher in Köln, Mainz und in den übrigen Königsstädten bestanden habe[2]. Was insbesondere Köln betrifft, so wird auch noch im Jahre 849 eines Stadtgrafen Erwähnung gethan[3], und aus dem uralten Privilegium, welches im Jahre 1169 vorgelegt worden ist, geht hervor, daß die Stadt schon im 10. Jahrhundert ihren eigenen Burggrafen oder Stadtgrafen, den späteren Greven, und einen Vogt oder Schultheiß gehabt haben muß, und daß die Bürger schon damals vor kein Gericht ausser der Stadt vorgeladen werden durften (extra civitatem coloniensem ad judicium evocare)[4]. Auch enthält schon eine Urkunde von 1155 eine sehr interessante Verhandlung vor dem Stadtgerichte zu Köln (civitatis senatus)[5]. Auch das Stadtgericht von Regensburg reicht sehr wahrscheinlich schon in die Carolingischen Zeiten hinauf (§. 36). Eben so hatte auch Hamburg schon im Jahre 837 einen eigenen Stadtgrafen (comes, qui praefecturam loci illius tenebat)[6].

1) Capit. von 823, c. 25. bei Baluz, I, 640. Ansegisi cap. II, c. 25.

2) Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. Vergl. noch dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131.

3) Annales Coloniens. ad 849 bei Pertz, I, 97 und Eckhart, reb. Fr. II, 918. Werinarius comes Coloniae.

4) Weisthum von 1169 bei Lacomblet, I, 302. Dieses privilegium de non evocando wurde öfters bestätigt. Urk. von 1239 u. 1265 in Quellen, II, 192, 195 u. 519.

5) Dipl. von 1155 bei Martene et Durand, I, 829.

6) Vita Anskarii, c. 16 bei Pertz, II, 700.

Magdeburg hatte schon vor dem Jahre 965 sein eigenes Stadtgericht. Denn in diesem Jahre wurde es schon dem St. Moritzstifte übertragen [7]). Und im 12. Jahrhundert sehen wir daselbst einen Burggrafen (urbanus comes [8]), praefectus urbis [9]), comes urbis [10]) oder burggravius) [11]) neben und über dem Schultheiß (schultetus und scultetus civitatis) [12]), welcher gleichfalls zuweilen praefectus urbis genannt worden ist. (In Urkunden des 12. sec. wird Siegfried bald scultetus bald praefectus Magdeburgensis civitatis genannt) [13]). Meppen erhielt im Jahre 946 [14]), Minden im Jahre 961 [15]) und Bremen im Jahre 966 einen eigenen Vogt [16]). Straßburg hat vielleicht schon im 8. Jahrhundert (§. 22), jedenfalls aber seit dem Jahre 982 einen eigenen Vogt erhalten [17]), sodann aber auch noch einen Burggrafen, welcher auch urbis prefectus genannt worden ist, und neben diesem noch einen Schultheiß, welcher auch causidicus, judex civitatis und der „Stete Richtere" genannt worden ist. Und kein Bürger durfte vor einem anderen als dem Stadtrichter belangt werden [18]). Dasselbe gilt von der Stadt Worms, welche bereits im Jahre 985 einen eigenen Vogt [19]) und seit 1156

---

7) Dipl. von 965 u. 973 bei Rathmann, I, 381 f. u. 383.

8) Dipl. aus 12. sec. bei Leuckfeld, antiqu. Praemonstr. Magdeburg. p. 95, 103, 105, 107 u. 109.

9) Dipl. von 1016 bei Leuckfeld, p. 5.

10) Dipl. von 1164 bei Leuckfeld, p. 99.

11) Stadtrecht von 1188 §. 6 u. 7 bei T. u. St. p. 268. Urk. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 107. — in placito burggravii Magdeburg. Irrthümlich heißt es daselbst Burchardi statt burggravii.

12) Urk. aus 12. sec. circa 1150 bei Leuckfeld, p. 64 u. 107. dipl. von 1173 bei Gercken, cod. dipl. Brand, VII, 17. Stadtr. von 1188. §. 6 u. 7.

13) Urk. aus 12. sec. bei Leuckfeld, p. 64 u. 79.

14) Schaten, I, 196.

15) Dipl. bei Baluz, I, 879.

16) Dipl. von 966 bei Lindenbrog, p. 131.

17) Dipl. von 982 bei Grandidier, II, 41. u. Schoepflin, I, 131.

18) Stadtr. c. 7, 11 u. 31 bei Grandidier, II, 45. dipl. von 1129, eod. II, 95. u. Schoepflin, I, 207. advocatus ejusdem civitatis H., S. urbis prefectus, R. causidicus. —

19) Dipl. von 985 bei Schannat, II, 27. vergl. I, 203. u. Moritz, I, 259.

auch noch einen Schultheiß erhalten hat[20]). Der Vogt führte zuweilen auch in späteren Zeiten noch den Titel advocatus[21]), insgemein wurde er jedoch Stadtgraf (comes civitatis[22]) oder praefectus)[23]) und später Greve genannt. Auch die Stadt Speier hat schon im Jahre 969 und 989 Immunität von den öffentlichen Landgerichten, aber noch keinen eigenen Vogt für die Stadt[24]), wohl aber einen Schultheiß erhalten[25]). Indessen brauchte kein Bürger mehr das bischöfliche Vogteigericht außerhalb der Stadt zu besuchen[25a]). Der Vogt mußte demnach sein Gericht für die Bürger in der Stadt selbst halten. Der erste Reichsvogt der Stadt Zürich war der Burgvogt Burchard (Turegiensis castri advocatus). Es wird seiner in einer Urkunde von 972 Erwähnung gethan. Nach derselben Urkunde war er zu gleicher Zeit Kirchenvogt der Abtei Frauenmünster in Zürich und nach einer anderen Urkunde von 964 auch noch Gaugraf[26]). Der eigentliche Stadtrichter war demnach der Schultheiß, welcher jedenfalls schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts existirt hat[27]). Die Stadt Goslar hatte schon vor dem Jahre 1038 ihr eigenes Gericht[28]), Basel jedenfalls schon seit 1083[29]), Augsburg in jedem Falle seit 1156[30]), Soest seit 1120[31]), in Lübeck jedenfalls schon seit 1161, offenbar aber schon viel früher[32]) u. s. w.

20) Dipl. von 1156, 1220 u. 1236 bei Moritz, II, 147, 148, 157, 171 u. 172.

21) Dipl. von 1114, 1156, 1220 u. 1236 bei Moritz, II, 144, 147, 157 u. 171.

22) Zwei dipl. von 1106 u. 1016 bei Schannat, II, 41, 61 u. 62.

23) Dipl. von 1156, 1220 u. 1236 bei Moritz, II, 148, 158 u. 172.

24) Urk. von 969 u. 989 bei Remling, p. 15 u. 19. Urk. von 989 bei Lehmann, p. 236 f.

25) Lehmann, p. 283.

25a) Urk. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 307 u. 466. und Remling, p. 69 u. 122. ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere.

26) Dipl. von 964 u. 972 bei Neugart, I, 609, II, 19.

27) Bluntschli, I, 130 u. 173 ff.

28) Dipl. von 1038 bei Kettner, I, 164 f.

29) Urk. von 1083 u. 1179 bei Ochs, I, 236, 264 u. 265.

30) Stadtr. bei M. B. 29, p. 330 u. 331. vergl. oben §. 22.

31) Stadtr. von 1120 §. 2, 7, 16 u. 17.

§. 91.

Sehr häufig kann nun auch der historische Zusammenhang der Stadtgerichte mit der Marktfreiheit und mit dem freien Verkehr nachgewiesen werden, z. B. in Meppen [1]), Magdeburg [2]), Bremen [3]), Quedlinburg [4]), Seligenstadt [5]), insbesondere auch in Stendal und in den in Schlesien nach Deutscher Art angelegten Städten Trebnitz, Schawoine, Lahse und Perschnitz [6]), und in Freiburg. Denn einen eigenen selbständigen Stadtrichter (scultetus, causidicus oder judex civitatis) erhielt auch Freiburg erst durch das Stadtrecht von 1120. Dieses war aber ursprünglich, wie wir gesehen, nichts als ein Recht der Kaufleute (§. 80). Darum sollten auch die Streitigkeiten unter den Bürgern nach dem Rechte der Kaufleute, insbesondere nach jenem der Kaufleute von Köln entschieden werden.

Aus demselben Grunde nun, weil die Märkte nicht unter den Gau- und Landgerichten standen, konnte auch das an einem Marktorte oder in einer Stadt gefundene Urtheil nicht an das Gau- oder Landgericht gezogen werden. Das gescholtene Urtheil mußte vielmehr an das Gericht eines anderen Marktortes, z. B. nach Halle oder Magdeburg oder nach Köln u. s. w. gezogen werden [7]). Denn für das alte Stadtrecht, welches im Grunde genommen, wie wir gesehen, ein bloßes Marktrecht war, konnte der Oberhof nur eine andere Stadt sein. Woher es sich denn auch erklärt, warum die meisten alten Städte bei einer anderen Stadt ihren Oberhof hatten, und warum manche Städte der Oberhof so vieler anderer Städte und Städtchen geworden sind (§. 51).

---

32) Deecke, p. 31.

1) Dipl. von 946 bei Schaten, I, 196.

2) Dipl. von 965 u. 973 bei Rathmann, I, 382 u. 383.

3) Dipl. von 966 u. 1003 bei Lindenbrog, p. 131 u. 135.

4) Dipl. von 993 u. 1038 bei Kettner, p. 34 u. 164 f.

5) Dipl. von 1045 bei Steiner, p. 343.

6) Urk. von 1250 u. 1341 bei T. u. St. p. 321 u. 549. vergl. oben §. 51.

7) Altes Weichbild bei Senckenberg, vis. p. 162. „so schullen alle di zu „dem marcht zu meizzen sint ir reht zu halle pringen u. s. w." Sächs. Weichb. art. 10. Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 40.

§. 92.

Wie die Kaufleute und später alle Stadtbürger, so standen auch die Marktorte selbst und die Städte unter einem doppelten Frieden, unter einem Gottes- oder St. Petersfrieden und unter einem Königsfrieden, welcher nun ein Stadt- oder Burgfrieden geworden war (§. 86). Das Zeichen des Königsfriedens, also nun auch das Zeichen des Markt- und Stadtfriedens, war, wie wir gesehen, ein Handschuh (§. 84), das Zeichen des Gottesfriedens aber ein Kreutz [1]). Als Staffelstein im Anfang des 12. Jahrhunderts einen Markt und das Marktrecht erhielt, ertheilte der Kaiser Lothar das Recht selbst in gewohnter Weise (more solito per gravatonem), also mittelst Uebersendung eines Handschuhes, und dann erst errichtete die Kirche ein Kreutz [2]). Daher setzte man ursprünglich ein Kreutz auf den Markt und hängte daran des Königs Handschuh, zum Zeichen der unter göttlichem und weltlichem Schutze stehenden Marktfreiheit [3]). Und man nannte dieses Zeichen insgemein das Marktzeichen (signum forense) [4]). In Bremen hängte man den Handschuh an den Ro-

1) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 9. „Wo man ein Kirchhoff weihet „das der in der weihung begrieffen wirdet mit Gottesfried, vnd „darumb zeichnet man den Kirchhoff mit einem Creutz, das be- „zeichnet den Fried." —

2) Urk. von 1165 in Mon. Boic. 29, II p. 375. quod (mercatum) eis praedecessor, noster Lotharius Imperator tradiderat more solito per gravatonem publica donatione et priuilegii sui confirmatione. vt uidelicet crucem in suo erigerent. et mercatum publice instituerent. Das Wort gravato habe ich in keinem Glossar gefunden. Da jedoch die Ertheilung des Marktrechtes in gewohnter Weise also durch Uebersendung eines Handschuhes geschehen ist, so scheint dieses Wort irgend eine Beziehung auf die bei Uebersendung des Handschuhes zu entrichtenden Abgaben zu haben. vergl. die Worte gravaria und gravaringus bei Du Cange ed Henschel.

3) Sächs. Weichb. art 9. „Das man da ein creutz setzet auff den „marckt, durch das man sehe, das weichfried da sey. Vnd man „hencket auch da des Königs hentschuch daran, durch das, das „man dar bey sehe, das es des Königs wille sey."

4) Dipl. von 1234 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p 258.

land [5]). Der göttliche Schutz hatte demnach dort kein äußeres symbolisches Zeichen. Denn der Roland mit seinem Schwert stand daselbst gleichfalls als Vertreter der weltlichen Gewalt. Man müßte denn sein Schwert für das geistliche Schwert halten? wofür ich es jedoch keineswegs ausgeben möchte. Späterhin machte man, mittelst Anbindens eines Stücks Leinwand oder eines anderen Zeuges, aus dem Kreuz eine Fahne [6]), und dann hat sich der Handschuh meistentheils in den Städten verloren. An die Stelle der Fahne setzte man in manchen Städten einen Schilt, z. B. in Halle den sogenannten Marktschild, oder auch einen Hut, z. B. in Görliz, oder irgend ein anderes Marktzeichen, z. B. in Erfurt. Hie und da ist jedoch auch der Handschuh geblieben und z. B. am Kaufhause zu Mannheim heute noch zu sehen, ohne daß die meisten Leute wissen warum und wozu.

Ursprünglich wurde das Marktzeichen, also das Kreuz, bloß während der Marktzeit aufgestellt und, wenn die Marktzeit vorüber war, wieder abgenommen. Denn nur während dieser Zeit dauerte das sichere Geleit und der Marktfrieden [7]). Späterhin, seitdem der Marktfrieden zu einem Stadtfrieden geworden war, wurde zwar hie und da ebenfalls noch eine Fahne während der Marktzeit aufgesteckt, z. B. in Delbrück noch bis ins 18. Jahrhundert. Dieses geschah jedoch von nun an nur noch um den Anfang und das Ende des freien Marktes zu bezeichnen [8]). In den meisten Städten dagegen wurde das Marktzeichen zuletzt nur noch zur Bestimmung der Zeit des Vorkaufes auf den Märkten ausgesteckt. So der Marktschilt in Halle [9]), der Hut auf dem Markte zu Görliz [10]), die Marktfahne oder das sonstige Marktzeichen in Blankenburg und Rudolstadt [11]), in München [12]), in Jssni [13]),

---

5) Donandt, I, 217.

6) Dreyer, Abhl. II, 784.

7) Mehrere Urkunden und Stadtrechte bei Haltaus, p. 214.

8) Delbrücker Landrecht bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 81 u. 87.

9) Haltaus, p. 1328.

10) Haltaus, p. 1325.

11) Statute bei Walch, V, 45 u. 91.

12) Polizeiordnung aus 14. sec. bei Sutner in histor. Abhl. der Akademie der Wiss. von 1813, p. 507.

in Erfurt u. a. m.[14]) und der Strohwisch in Zittau, Grosenhayn und Herzberg[15]).

Seitdem der Marktfrieden zu einem Burgfrieden erweitert und nun die Stadtmark selbst ein Burgfrieden genannt worden ist, seitdem setzte man das Marktzeichen an die Grenze des Burgfriedens, meistentheils ein Kreutz, oder eine sogenannte Friedsäule, oder auch einen Friedzaun, z. B. in Schongau[16]), oder irgend ein Bild, z. B. in Speier ein weißes Bild[17]). Die Stadt Leipzig erhielt, um die Grenzen des städtischen Gebietes recht genau zu bezeichnen, von dem Markgrafen von Meißen die Erlaubniß sogar vier solche Zeichen des verliehenen Weichbildrechtes setzen zu dürfen, eines in der Mitte der Elster, ein anderes in der Mitte der Parda, ein drittes an dem Stein bei dem Galgen und das vierte über dem Steinbruch[18]). Daß jedoch diese Marktzeichen selbst Wicbilder und Weichbilder genannt worden seien, wie dieses Fischer[19]) und Wilda[20]) angeben, habe ich nirgends durch eine Urkunde bestätiget gefunden.

§. 93.

Das freie Geleit und der damit verbundene Marktfrieden sollte den freien Verkehr während der Marktzeit und späterhin das ganze Jahr hindurch sichern, also die Käufer und Verkäufer gegen jede Privatfehde[1]), gegen jede unerlaubte Selbst-

---

13) Statut §. 27 bei Jäger, Magazin, II, 119.

14) Zunftbrief von 1351, §. 18 und Statut aus 16. sec. bei Falckenstein, Hist. von Erf. p. 243 u. 374. vergl. noch Haltaus, p. 1322.

15) Haltaus, p. 1322. Walch, VII, 27.

16) Urk. von 1435 bei Lori, p. 134. — „in ewrn Fridzewe ze „Schongow." —

17) Lehmann, p. 329. „zum weissen Bildt, da der Stadt Geleit gegen Rheinhausen aus- und angeht."

18) Dipl. von 1174 bei Lünig, Reichsarchiv, P. Sp. cont. 4. P. II, p. 590. Juris etiam sui, quod vicbilede dicitur, signum petentibus, unum in medio Halestrae, secundum in medio Bardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam, qua lapides fodiuntur, demonstravit.

19) Gesch. des Handels, I, 559 u. 560.

20) Libert. Romana, p. 27 u. 28.

1) Landfriede von 1235, art. 6 bei Pertz, IV, 315. Si bellum vel

hülfe [2]) und überhaupt gegen jede unerlaubte Gewalt schützen, z. B. in Lübeck [3]), in Magdeburg [4]) u. a. m. Dazu gehörte insbesondere auch der Schutz gegen die Zerstörung von Brücken und Wegen, z. B. in Magdeburg [5]) u. a. m. [6]), sodann Schutz gegen unerlaubte Zölle und Weggelder z. B. in Lübeck [7]), Magdeburg [8]) u. a. m. [9]), was frühe schon, wie wir gesehen, zur Zollfreiheit, zuerst der in der Stadt wohnenden Kaufleute und sodann aller Stadtbürger geführt hat. So erhielten z. B. die Kaufleute zu Fulda schon im Jahre 768 mit dem freien Geleite und dem Marktfrieden auch Zollfreiheit in den Königsstädten [10]). Eben so die Kaufleute zu Magdeburg im Jahre 975 [11]) und die

---

verra fuerit inter aliquos, — neuter illorum nec quilibet alius in odium vel culpam illius, ad quem ius telonei pertinet vel conductus, quicquam transeuntibus rapiat, ut transeuntes per stratam securitate gaudeant et quiete.

2) Privilegium von Hannover von 1241 bei Rehtmeier, p. 1831. Omnis violentia que Stülfrichte dicitur per IV solidos emendabitur.

3) Dipl. von 1188 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 10, 46 u. 47. — vendant et emant libere — salve semper veniant et secure recedant — quilibet burgensis absque impedimento emat et vendat.

4) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384. mercatoribus in Magdeburg habitantibus — tam eundi, quam redeundi licentia sit, sine ullius molestia.

5) Dipl. von 975 bei Rathmann, I, 384. — ne aliquis nostrae invidiae caussa pontes destruere, aut aliquod impedimentum in viis facere velit, hoc banno nostro sibi a nobis vetitum sciat.

6) Landfriede von 1235, art. 6 bei Pertz, IV, 315.

7) Dipl. von 1226 im Lüb. U. I, 46.

8) Dipl. von 975 bei Rathmann, l. c.

9) Dipl. von 1157 bei Pertz, IV, 104. Böhmer, Frankf. U. I, 16. — ad tollendam omnis inconsueti thelonei occasionem, seu nefandi exactionis insolentiam, imperiali auctoritate precipimus, ut mercatores — nullus umquam occasione thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat.

10) Dipl. von 768 bei Schöttgen et Kreysig, I, 2. — ut nullus mercator — nec in caeteris regni nostri aliquid exactionis vectigal persolvant, sed sit pax vendentibus et ementibus.

11) Rathmann, I, 384. — mercatoribus — tam eundi, quam redeundi licentia sit, sine ullius molestia, et ne ab aliquo cogantur per-

Kaufleute von Goslar im Jahre 1219 (§. 79). Allenthalben hängen aber die ersten Anfänge der Zollfreiheit mit dem sicheren Geleit und dem Marktfrieden zusammen.

Das sichere Geleit und der Marktfrieden sollten übrigens ursprünglich nur gegen unerlaubte Gewalt, insbesondere also gegen gewaltsame Angriffe und gegen unerlaubte Fehden schützen. Gegen eine rechtmäßige Gewalt, also gegen eine gerichtliche Klage oder gegen eine andere gerichtliche Einschreitung sollten sie aber nicht schützen, wie dieses im Wiener Stadtrecht klar und deutlich ausgesprochen ist[12]). Darum sollte auch das Geleit nicht offenbare Verbrecher schützen, wie dieses das alte Stadtrecht von Augsburg[13]) und von Schöneck ausdrücklich vorschreibt[14]). Offenbare Verbrecher durften vielmehr verhaftet werden. Die Verhaftung mußte jedoch vom Gericht ausgehen, z. B. in Schöneck[15]). Auch durfte vor Gericht jede Klage und Anklage vorgebracht werden. Da jedoch nach dem bestehenden Stadtfrieden jede willkürliche Verhaftung, gleichviel ob sie von dem Verletzten oder von dem Landes- oder Grundherrn oder von einem ihrer Beamten ausging, verboten war, so durfte innerhalb des Burgfriedens, ausgenommen im Falle der handhaften That, niemand, insbesondere kein Stadtbürger ohne richterliches Erkenntniß verhaftet werden und, wenn jemand im Falle der handhaften That festgenommen worden, nicht ohne

---

solvere vectigalia, urbibus, pontibus, aquis, viis, inviis, nostra imperiali auctoritate penitus interdicimus. —

12) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 165—166 — universos et singulos ad easdem nundinas venientes sub imperii Romani protectione et pace recipimus, dantes ipsis securitatem, — qui autem sine judicio eos turbaverit, hic judicabitur violator pacis et patriae perturbator.

13) Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 9. „Ez ist das reht, daz chein kunch, „— decheinen man beleiten suln in dise stat. der einen burger oder „jemen der in der stat gesäzzen ist. — geschadeget hat. in der stat oder „davor an der clager wort."

14) Grimm, II, 565.

15) Grimm, II, 560. — „wan binnent der Freyheit ein mißthediger — „der soll keyn Freyheit haben. so der begriffen würdt vom „richter." —

richterliche Mitwirkung festgehalten werden. Ganz allgemein sprechen diesen Grundsatz aus die Stadtrechte von Regensburg [16]), Straßburg [17]), Wien [17a]), Freiburg [18]), Bern [19]), Kolmar [20]), Lechnich [21]) u. a. m., insbesondere auch die französischen Stadtrechte, z. B. von Laon und Bruyères [22]). Dasselbe gilt aber namentlich auch von den Landesherrn selbst und von den öffentlichen Beamten, z. B. in Neuenburg [23]), in Quedlinburg [24]), in Kreuznach [25]) und in Limburg. („Ob einer Gewalt zu Limpurg thäte, ob einig „Mann (d. h. ein Diener des Erzbischofs von Trier, welcher da„selbst Landesherr war) dann dem Herrn den mögte an„greiffen und halten biß auff die Schöffen, auff daß er „nicht vor flüchtig würde? Da giengen die Schöffen auſſen, ka„men wieder, und antwortete Johann Bope vor sich und die Schöf„fen und sprach: Wir wissen vor ein Recht, so schier „einem einigen Mann ein Gewalt wird geklaget, so „soll er ein Gericht bescheiden, von der Herrn wegen, und

16) Fridgerichts Puech bei Freyberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden, V, 78. „Es sol chain Richter den purger vahen vmb deuff „oder vmb raub, er begreiff in dann an der hant hafft, be„greifft er jn nicht an der hant hafft, so sol er jm drei stund fur „pieten." —

17) Stadtr. c. 3 u. 4 bei Grandidier, II, 44.

17a) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 147 f. u. 153.

18) Stadtr. von 1120 §. 60.

19) Handfeste von 1218 §. 29.

20) Stadtr. von 1293 §. 24 bei Gaupp, I, 118.

21) Stadtr. von 1279 §. 23 bei Kindlinger, Samml. I, 112.

22) Dipl. von 1128 §. 1 und von 1186 §. 1 bei Ord. du L., XI, 185 u. 245. Infra nos terminos nullus quempiam liberum aut servum pro aliquo forisfacto, sine justitia, capere possit.

23) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 17. Neminem in castro vel villa, sine judicio capiemus, nisi latronem, homicidam, aut insidiatorem manifestos. Also auch hier ist nur der Fall der handhaften That ausgenommen.

24) Dipl. von 1038 bei Kettner, p. 165. ut nullus episcopus, nullus Dux, comes — negotiatores audeat despoliare vel inquietare absque legali judicatione.

25) Grimm, II, 152. „Daß kein amptman an jemandt greiffen sall ohne „gericht." —

„soll Schöffen auch verhauffen um die Klag auff ihm, so „wie die gehandelt und gethan ist. Darnach dann, daß die Klage „auff den gebracht ist, darauff sollen sich die Schöffen berathen „und entsinnen, und sollen darauff sagen und vor ein Recht weisen „das sie bedüncket das Recht sey. Und daß ihn werde ge„weiset von erst von den Schöffen so sollen die Her„ren, noch ihre Amtleute an keinen Bürger greiffen „zu Limpurg, noch tasten in keine Weiß" [26]). War aber die Stadt ein grundherrlicher Ort, so mußte der öffentliche Beamte (der Landrichter u. s. w.), ehe er selbst einschritt, zuvor, wie bei anderen Grundherrschaften, den Grundherrn selbst oder seinen Beamten zur Stellung des Missethäters aufforde rn, z. B. in der Stadt Pettau. („darzw schol der lantrichter nyemtz holden „vachen vmb chain intzicht er schol dez ersten vragen ob sein „her oder sein amptman in zw ainem rechten stellen wil. Lubt daz der herre oder der amptmann, daz er ez tun wel, dez „schol sich der lantrichter lassen genuegen. wolt man in aber „nicht zw recht stellen, so mag in der lantrichter „geuachen auf dem gut, als er mit gurtel vmb vangen ist" [27]). Dasselbe Recht wie die Bürger selbst hatten namentlich auch die Bürgerssöhne und das Gesinde der Bürger. Denn sie durften nur dann von den öffentlichen Beamten verhaftet werden, wenn die Bürger nicht für sie haften und sie nicht vertreten wollten, z. B. in Wiehe. („Auch soll kein Vogt noch Gewaltiger unsers „Herrn keinen Bürger noch Bürgers Sohn noch Bürgers Gesinde, „greiffen, es wäre den das der Bürger nicht guth wolte seyn vor „sein Gesinde") [28]).

Die deutschen Städte hatten demnach ähnliche Freiheiten wie die englischen Freipflegen [29]). Auch das Verfahren, welches dabei eintrat, war sich ursprünglich sehr ähnlich. In Wien z. B. hatte das Verfahren vor Eidhelfern statt, welche der Angeklagte aus den

26) Limburger Chronik, p. 81—82. Vergl. noch Limburger Weisthum von 1374 bei Gr. I, 828.

27) Statute aus 15. sec. bei Königsthal, I, 2. p. 51. vergl. meine Geschichte der Fronhöfe IV, 400 ff.

28) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 57.

29) Meine Abhl. über die Freipflegen, p. 31 ff.

ihm von dem Stadtrichter Genannten auszuwählen hatte [30]). Ein ähnliches Verfahren vor Eidhelfern hatte statt in Regensburg [31]), in Soest [32]) u. a. m. Der Unterschied im Verfahren bestand demnach in der Hauptsache nur darin, daß in Deutschland auf die Aussage der Eidhelfer sogleich endlich erkannt ward, indem die Stadtgerichte damals schon öffentliche Gerichte waren, während in England die Eidhelfer nur auf die Herausgabe des Angeschuldigten an die öffentlichen Gerichte erkennen konnten, weil die Freipflegen keine öffentliche Gerichtsbarkeit hatten.

Mit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt stieg jedoch auch die Gewalt ihrer Beamten. Und erst seit dieser Zeit erhielten sie das Recht die Stadtbürger, aber auch dann noch nur im Falle eines Verbrechens zu verhaften, z. B. in Rain und Friedberg in Baiern [33]).

§. 94.

Der Stadtfrieden war beschränkt auf den Burgfrieden und außer dem Burgfrieden auf die Bürger. Daher durfte das Gut eines Fremden wohl außerhalb des Friedekreises eigenmächtiger Weise weggenommen, innerhalb des städtischen Gebietes aber nur durch das Gericht mit Beschlag gelegt werden [1]). Auch durfte der Fremde außerhalb des Burgfriedens befehdet, Rache

30) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 147—148. Pacem instituimus civitatis taliter, quod contra quemcunque propter inquisitionis notas querimonia erit, et ab actore impetitur secundum pacem, nach den Frieden, et hoc fiat sive pro homicidio, sive pro vulnere, sive pro quibusdam excessibus aliis violentis, illi judex civitatis viginti personas honestas denominabit, quorum decem sint de sua professione, seu de suis idoneis convicinis, ex his personis quatuor assumat, et tunc per suum juramentum, et illorum, suam probet innocentiam, et ostendat.

31) Fridgerichts Puech bei Freyberg, V, 78.

32) Stadtr. von 1120 §. 19.

33) Stadtr. von Rain von 1332 bei Lori, p. 51. „Sie haben auch das „Recht, daz dhain unser Amptman chainen Burger in derselben „Stat vahen noch benöten sol, an umb der deren Sach ainer" u. s. w. vergl. noch Stadtr. von Friedberg von 1404 bei Lori, p. 96.

1) Stadtr. von Winterthur von 1297 §. 10.

an ihm genommen und derselbe ungestraft sogar getödtet werden [2]). Wenn daher ein Fremder außerhalb der Stadtmark beschädiget, mißhandelt oder sogar getödtet worden war, so wurde deshalb in der Stadt niemand gerichtlich verfolgt und auch nicht bestraft, z. B. in Neuenburg [3]), in Kolmar [4]), in Memmingen [5]), in Bern [6]). Nur dann, wenn sich die Bürger zu Recht erboten, aber kein Recht von der Stadt erhalten hatten, durften sie sich selbst helfen und ihren Gegner befehden, z. B. in Osnabrück [7]). Innerhalb der Stadtmark oder des Burgfriedens wurde indessen auch der Fremde geschützt, z. B. in Bern [8]), in Neuenburg, in Freising [9]), in Straßburg [10]), in Regensburg [11]), in Memmingen [12]). Sogar Bürger, welche eine Todfeindschaft oder eine andere Feindschaft gegen einen Fremden hatten (capitales inimicitias aut alias quascunque habuerit. — „tot Gevehte older ander deheine" —), sollten ihn, z. B. in Lucern, erst dann in der Stadt befehden dürfen, wenn derselbe vorher gewarnt worden war, und dessen ungeachtet, ehe er des Bürgers Freundschaft gewonnen (antequam lesi civis amicitiam obtineat), in die Stadt kam. Was ihm aber dann der Bürger in der

---

2) Stadtr. von Straßburg von 1249 §. 17 bei Mone, Anzeiger, VI, 25 u. 27. und bei Strobel, I, 552 §. 11 und Stadtrecht aus Anfang des 13. sec. §. 36 bei Strobel, I, 327. Stadtr. von Hamburg von 1270 XII, 1 und von 1292 bei Lappenberg, I, 65 u. 156. Lübisch. Rechtsbuch von 1254 art. 332 bei Cronhelm, corp. stat. Holsat. p. 82. Bremer Stat. von 1303 bei Oelrichs, p. 106. Stadtr. von Stade von 1279, tit. 11 §. 1 bei Pufendorf, I, 224.

3) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 21. Infra villam pro auctoritate ville non permittemus ei dedecus inferri, sed si extra villam occiditur, vel capitur, nec vindicabimus eum nec sequemur. Innerhalb der Stadtmark wurde demnach auch der Fremde geschützt. Außerhalb der Stadtmark hörte aber der Schutz auf.

4) Stadtr. von 1293, §. 30.

5) Rechtsbuch von 1396 art. 26 a. E.

6) Handfeste von 1218 §. 36.

7) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, p. 202.

8) Handfeste von Bern von 1218 §. 37.

9) Ruprecht von Freis. II, 19.

10) Stadtr. c. 1 bei Grandidier, II, 42.

11) Gemeiner, I, 550.

12) Rechtsbuch von 1396 art. 26 bei Freyberg, V, 282.

Stadt zu Leid that, blieb unbestraft. (civis lesus quicquid vindicte ei ex tunc intulerit. nichil penitus emendabit)[13]). Auch sollten in Straßburg die Bürger gegen die Verwandten des fremden Thäters erst dann einschreiten dürfen, wenn sie zuvor ihre Klage vor den Stadtrath gebracht hatten[14]).

Ursprünglich scheint das Recht der Fehde auch unter den Bürgern nur innerhalb der Stadtmark verboten, außerhalb des Burgfriedens aber erlaubt gewesen zu sein. Denn in Lucern war dieses noch im 13. Jahrhundert rechtens[15]). Sehr frühe durften sich jedoch in den meisten Städten auch die Bürger nicht mehr außerhalb der Stadt befehden. Sie sollten vielmehr ihr Recht, wenn sie sich nicht vergleichen konnten, allzeit vor Gericht suchen[16]). Daher wurden auch ihre auswärtigen Streitigkeiten und Vergehen eben so von dem Stadtgerichte bestraft, als wenn sie in der Stadt selbst stattgehabt hätten[17]). Wenn aber ein Bür-

---

13) Die lateinische und altdeutsche Urkunde von 1252 im Geschichtsfrd., I, 184 u. 185.

14) Stadtrecht von 1249 §. 17 bei Mone, Anzeiger, VI, 25 und 27 und bei Strobel I, 552 §. 11.

15) Urk. von 1252 im Geschichtsfrd., I, 184 u. 185. Nullus in suum concivem etiam propter capitales inimicitias vindictam aliquam audeat exercere. (— „dehein tot Gevehte rechen in der stat" —). Extra quos eo casu pro capitalibus inimicitiis nostrum extendere vigorem non intendimus vel statutum. — „Doch so enrueret „daz gerichte mit vmbe tot Gevehte vszer halb dien ciln linsers „gerichtes."

16) Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 37. Handfeste von Bern von 1218 §. 34. Stadtr. von Kolmar von 1293 §. 4. Rathsordnung von Worms von 1300 §. 4 bei Schannat, II, 158. Bürgereit bei Lehmann, p. 280. Stadtrecht von Hamburg von 1270, XII, 1 und von 1292 bei Lappenberg, I, 65 u. 156.

17) Wormser Urk. von 1156 bei Schannat, II, 77. Si quis burgensium extra civitatem alium burgensem prosequens in aliquo totius imperii loco contra statuta hujus pacis inquietando invaserit habeatar pacis violator ac si infra civitatem idem fecisset. — ut si quis comprovincialium nostorum aliquem de civibus in quolibet imperii loco invaserit — in civitatem Wormatiensem deducatur, et taliter de eo judicium sumatur ac si haec infra civitatem commisisset. Der an den Rebstocken von dem Geschlechte der Rosheim in Molsheim begangene Mord wurde von dem Rath in Straßburg

ger außerhalb der Stadtmark von einem Fremden beschädiget oder beraubt worden war, so durfte gegen ihn, wenn er in die Stadt kam, gerichtlich eingeschritten und derselbe von dem beschädigten oder beraubten Bürger selbst verhaftet und bei dieser Gelegenheit sogar ungestraft getödtet werden, z. B. in Bern [18]), in Freising [19]), in Kolmar [20]). Lange Zeit war es jedoch auch in jenen Städten noch dem Verletzten erlaubt den Rechtsweg auszuschlagen und statt dessen zur Fehde zu schreiten. Allein er mußte sodann das Bürgerrecht aufgeben und seine Fehde außerhalb des Burgfriedens oder der Bannmeile austragen. Seine ganze Familie mit Weib und Kindern und alle seine Diener durften aber dann mit ihm ziehen und ihm helfen. Und erst nach beendigter und versöhnter Fehde durfte er wieder das städtische Gebiet betreten. So noch im 14. Jahrhundert bis ans Ende des 15. in Basel. „Wäre auch, „daß ein Gotteshausdienstmann oder Bürger von Basel einige An„sprache oder Forderung zu jemanden hätte, und ihm nicht „fügte Recht zu nehmen, sondern darum kriegen und „angreifen wollte, der soll sein Bürgerrecht aufgeben, und von „unsrer Stadt fahren, er und seine Helfer und Diener die „ihm dazu helfen. — und soll er auch mit Weib und „Kindern und seinem Gesinde und seinen Dienern die „ihm dazu helfen, nicht in die Bannmeile kommen, bis an die Stunde, wo das versöhnt wird, worum der Krieg ist" [21]). Eben so in Arberg [22]), in Freiburg im Uechtlande [23]), in Hörter [24]), in Köln [25]), in

bestraft. Königshoven p. 312. vergl. noch Stadtr. von Freiburg, §. 48—50. Handfeste von Bern, §. 35. Stadtr. von Straßburg, art. 23 bei Strobel, I, 257. Stadtr. von Dortmund, §. 12 bei Wigand, Corv. Gesch. II, 213. Stadtr. von Landshut von 1279, §. 5. Friedebuch von Mainz §. 17 bei Mone, VII, p. 13. Stadtr. von Stade von 1279, tit. 11 §. 1 cit. Stadtr. von Memmingen von 1396 §. 4 u. 24 bei Freyberg, V, 255 u. 279.

18) Handfeste von 1218 §. 36.

19) Ruprecht von Freis. II, 34.

20) Stadtr. von 1293, §. 12.

21) Einigungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 89. Einigungsbrief ohne Datum in Rechtsquellen, I, 23—24. Rathsschluß von 1499 bei Ochs, IV, 540. Rathsschluß von 1373 bei Heusler, p. 272.

22) Handfeste von 1271 bei Walther, p. 40—41. Si quis amicum suum

Worms [26]) und sehr wahrscheinlich auch in Speier. Denn nach dem Bürgereid mußten die Bürger eidlich versprechen keine Selbsthülfe mehr üben, vielmehr alle ihre Streitigkeiten vor dem Stadtgerichte austragen zu wollen („mit Recht und keiner andern Weiß fürnehmen, noch außtragen") [27]). Auch sollten die Burgmänner, Ritter und Edelen, wenn sie mit jemand außerhalb der Stadt in Zwietracht und Irrung waren, und die Bürger keine Hilfe leisten wollten, freie Gewalt haben, „wider alle ihre Feinde und Widersacher ihr Recht zu beschirmen, ohne alle Widerrede der Burger, „jedoch auch ohne derselben Schaden" [28]). Daher verließen öfters die in einer Stadt ansäßigen Edelleute die Stadt und gaben das Bürgerrecht auf, um sodann ihre Fehden mit anderen Edelleuten oder Bürgern oder mit der Stadt selbst auszutragen, z. B. viele Edelleute von Augsburg und Straßburg noch im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts [29]). Auch in München gaben noch im 15. Jahrhundert mehrere Edelleute ihr Bürgerrecht auf, bloß um ihre Fehden mit auswärtigen Edelleuten ausfechten zu können. Sie thaten dieses nicht, um für immer aus dem Bürgerrecht auszuscheiden, vielmehr in der wohlgemeinten Absicht, die Bürgerschaft vor Schaden zu bewahren, — sie nicht in die Fehde zu verwickeln. Sie baten daher den Stadtrath, indem sie auf das Bürgerrecht verzichteten, um „einen gnädigen Urlaub." Denn nach beendigter Fehde wollten sie wieder, gleichsam aus dem Urlaub, in das Bürgerrecht zurückkehren [30]). Ein Jude erklärte noch im Jahre

---

sine consilio ville juvare voluerit, primo debet renuntiare burgensie, et cum familia villam exire, nec deinde villam intrare, donec ipsa guerra fuerit pacificata, aut per trengas sedata.

23) Handfeste von 1249 §. 71 bei Gaupp, II, 95.

24) Statut von 1385 bei Wigand, denkw. Beitr. p. 165.

25) Eidbrief von 1341 §. 137 in Quellen, I, 34.

26) Rathsordn. von 1300 §. 8 bei Schannat, II, 158.

27) Bürgereid bei Lehmann, p. 848.

28) Urk. von 1285 bei Widder, III, 273.

29) Von Stetten, Geschl. Gesch. p. 12. Herzog, Elsass. Chron. Straßburg, p. 58. Bairische Annalen von 1833, p. 1140. vergl. noch das Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396 art. 38 bei Freyberg, V, 291.

30) Mehrere Schreiben an den Stadtrath von München von 1408 in Bairischen Annalen von 1833, p. 416 u. 417.

1510 der Stadt Regensburg offene Fehde und Feindschaft, nahm jedoch sehr bald diese Erklärung wieder zurück [31]).

§. 95.

Den erwähnten Schutz und Frieden genossen jedoch nicht bloß die Stadtbürger und die in der Stadt selbst angessenen Leute, sondern sogar die dahin geflüchteten Verbrecher, z. B. in Straßburg [1]), in Soest [2]), in Annweiler [3]), in Schöneck in der Eifel [4]), in Regensberg im Kanton Zürich [5]), in Ens, Wien, Heimburg u. a. m. Die Stadtbürger mußten die zu ihnen Fliehenden sogar gegen die sie Verfolgenden vertheidigen, und sie waren straflos, wenn sie bei dieser Gelegenheit jemand getödtet hatten, z. B. in Ens [6]), in Wien [7]), in Wiener Neustadt und Heimburg [8]) u. a. m. Aber auch den in eine Stadt geflohenen Verbrechern gab der Stadtfriede nur Sicherheit gegen gewaltsame Angriffe. Denn vor Gericht mußten auch sie sich stellen, so oft eine Klage oder Anklage gegen sie gestellt ward, z. B. in Straßburg [9]), in Soest [10]) u. a. m.

31) Gemeiner, IV, 158 u. 159.

1) Stadtr. c. 2. Si quis foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat.

2) Stadtr. von 1120 §. 21. Si predo. sive latro. vel quamcunque facinorosus muros. oppidi intraverit. pacem firmam habebit. Schraee art. 22.

3) Stadtr. von 1219 §. 4 bei Gaupp, I, 128. Si quis ad hanc villam, fugantibus eum inimicis, confugerit, pacis tanquillitate securus gaudebit.

4) Grimm, II, 560.

5) Grimm, I, 86.

6) Stadtr. von 1212 §. 23 bei Gaupp, II, 222. — quod si aliquis intret civitatem ut defendatur ab inimicis suis, si inimici sui eum velint captivare vel occidere in civitate, burgenses qui ab inimicis eum liberaverint non respondebunt judici pro hoc facto u. s. w.

7) Stadtr. von 1221, §. 32 bei Gaupp, II, 245. Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 153.

8) Stadtr. von Wiener Neustadt c. 63 bei Würth, p. 85. Stadtr. von Heimburg, §. 7 bei Senckenberg, vision. p. 276.

9) Stadtr c. 2. Nullus violenter in eum manum mittat: obediens tamen et paratus ad justiciam existat.

10) Stadtr. von 1120 §. 21. — nisi quis eum auctoritate judicii conveniat. et convictum puniri faciat.

Daher durften auch die in handhafter That mit Gerüfte verfolgten Verbrecher, wenn sie in eine Stadt flohen, verhaftet und mit Gerüfte vor Gericht gebracht werden, z. B. in Soest[11]). In Coesfeld mußten die dahin geflüchteten Todschläger sich beim Magistrat melden und Bürgschaft stellen, daß sie in der ihnen angewiesenen Wohnung allzeit zu finden seien. Dann gewährte ihnen die Stadt ein Jahr lang Sicherheit gegen jede Verfolgung, und sie benutzte sodann diese Zeit zur Unterhandlung mit den Blutsverwandten und der Obrigkeit des Erschlagenen, um die Sache entweder zu vergleichen oder wenigstens eine mildere Strafe zu erlangen[12]). Daher sollten die bereits verurtheilten Verbrecher nach der Reichsgesetzgebung nicht in den Städten aufgenommen, vielmehr alsbald ausgeliefert oder wenigstens zurückgewiesen werden[13]). Und in Schöneck durften auch schon die dahin geflüchteten noch in Untersuchung befindlichen Verbrecher der Freiheit ungeachtet verhaftet werden, jedoch nur von dem Stadtrichter[14]). Die Städte waren demnach für die Verbrecher ähnliche Asyle, wie die Fronhöfe und Kirchen. Von dem Asylrecht der Fronhöfe habe ich bereits anderwärts schon gehandelt[15]). Ueber den Kirchenfrieden muß ich aber hier noch Einiges beifügen.

Das Asylrecht der Kirchen, der Kirchhöfe und der anderen Gott geweihten Orte hängt zwar zunächst mit der Religion zusammen und reicht schon in vorchristliche Zeiten hinauf[16]). Seit der christlichen Zeit hängt es demnach mit dem Gottesfrieden zusammen. Der diesen heiligen Orten gewährte Frieden wurde aber von je her auch von der weltlichen Gewalt anerkannt, schon zur römischen Zeit von den römischen Kaisern[17]),

11) Stadtrecht von 1120 §. 21. Schrae, art. 22 bei Emminghaus, p. 146.

12) Sökeland, p. 69.

13) Statutum von 1231 bei Pertz, IV, 282. — in civitatibus nostris nullus terre dampnosus, vel a judice dampnatus vel proscriptus scienter recipiatur; recepti convicti eiciantur.

14) Grimm, II, 560.

15) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246 ff.

16) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246.

17) Cod. Theodos. de his, qui ad ecclesias confugiunt (9, 45).

zur germanischen Zeit von den Volksrechten [18]), von Karl dem Großen [19]) und sodann auch von den Rechtsbüchern, Landfrieden und anderen weltlichen Gesetzen. Man nannte den Königsfrieden, welcher den Kirchen und anderen Gott geweihten Orten zu Theil ward, einen Kirchenfrieden [20]). Der Königsfrieden war nämlich von je her doppelter Art. Er war schon seit der fränkischen Zeit ein persönliches Recht der Geistlichen und der anderen unter den besonderen Königsschutz gesetzten Leute. Und er blieb es auch in späteren Zeiten, und zwar, wie der Schwabenspiegel sagt, darum, weil diese Leute keine Waffen trugen („dar umbe, daz „si niht were habent, da von sullen si staeten vride haben") [21]). Der Königsfrieden war aber auch, schon seit der römischen Herrschaft, ein Recht der Kirchen, Kirchhöfe und der übrigen heiligen Orte. Er blieb dieses auch in späteren Zeiten. Und eben diesen Frieden nannte man den Kirchenfrieden [22]). Wie jede andere Wohnung eines Freien, so ward nämlich auch das Gotteshaus mit seinem Hofe, dem Kirchhofe [23]), als eine Immunität betrachtet, welche unter besonderem Königsschutze stand. Was demnach der Hausfrieden für die Wohnungen der Freien war, das war der Kirchenfrieden für die Wohnungen Gottes mit ihren Höfen, den Kirchhöfen. Darum ging aber auch der Kirchenfrieden oder das Asylrecht der Kirchen nicht weiter als jeder andere Königsfrieden. Er sollte nämlich Schutz gegen unbefugte Gewalt, also auch Schutz gegen den unbefugten Zutritt der öffentlichen Beamten geben. Er sollte aber auch nicht jeden Verbrecher und nicht jedes Verbrechen gegen die gesetzlich einschreitende Obrigkeit schützen, wie man dieses irrthümlich öfters geglaubt hat. Daher wurden von je her manche Verbrecher gar nicht von der Kirche geschützt. Man durfte demnach solche Verbrecher auch aus der Kirche

18) L. Bavar. I, c. 7. §. 1 u. 2. L. Alamann. Pertz, c. 3—6.
19) Capit. von 785, c. 2 u. 3 bei Pertz, III, 48.
20) Schwäb. Lr. W. c. 277. Haltaus, p. 1086.
21) Schwäb. Lr. W. c. 205. vergl. c. 39. Sächs. Lr. II, 66 §. 1. und oben §. 86.
22) Sächs. Lr. II, 66, §. 1. Schwäb. Lr. W., c. 205. Landfriede von 1281, c. 40 bei Pertz, IV, 429.
23) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Dorf- Verf. p. 35.

halen, wiewohl dieses Recht von der Geistlichkeit öfters bestritten worden ist[24]). Bei anderen Verbrechen konnte die öffentliche Behörde die Herausgabe des Verbrechers von dem Pfarrer begehren und der Pfarrer durfte sie nicht verweigern. Klar und deutlich geht dieses schon aus den Volksrechten[25]), aus den Capitularien der fränkischen Könige[26]), insbesondere Karls des Großen[27]), aus den Rechtsbüchern[28]) und aus den Stadtrechten hervor, z. B. aus dem Stadtrecht von Augsburg[29]), von Tournai in Frankreich u. a. m.[30]). Am Ausführlichsten ist es aber von dem Glossator zum Sächsischen Weichbild auseinander gesetzt[31]). Es ist jedoch hier nicht der Ort weiter hievon zu handeln. Der Gegenstand verdiente indessen eine eigene umständliche Behandlung[32]).

§. 96.

Das Asylrecht der Kirchen war demnach von jenem der Städte durchaus nicht verschieden. Den einer Stadt ertheilten Königs-

---

24) Heusler, Verfassungsgesch. von Basel, p. 206.

25) L. Bajuv. I, c. 7 §. 1 u. 2. Si culpabilis aliquis ad ecclesiam confugium fecerit, nullus eum vi abstrahere ausus sit, — donec interpellat presbyterum ecclesiae vel episcopum. L. Alamann., c. 8, §. 1 u. 2. L Longob. I, tit. 25, c. 21. L. Saxon. III, 5.

26) Decret. Childeberti von 596, c. 4. Et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo. Decret. Chlothacharii c. 6 bei Pertz, III, 9 u. 12.

27) Capit. von 785, c. 2. Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur. Cap. Langob. von 779, c. 8. Capit. ad leg. Sal. von 803, c. 3 bei Pertz, III, 37, 48 u. 113.

28) Sächs. Lr. II, 10 §. 4 u. 66 a. E. Schwäb. Lr. W., c. 205 u. 277. Ruprecht von Freising, I, 113 u. 209.

29) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 27—28.

30) Stadtr. von 1187 §. 24 in Ord. du L. XI, 250. Quicumque hominem occiderit, et ad ecclesiam confugerit, ecclesia ei garandiam conferre non poterit.

31) Gloße zu art. 9 fol. 18.

32) Vergl. Wilda, Strafr. der Germanen, p. 537 ff. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes. Berlin 1853 p. 174 ff.

frieden nannte man nämlich einen Stadtfrieden, den Königsfrieden aber, unter welchem die Kirchen standen, einen Kirchenfrieden. So wie demnach die Kirchen Freiheiten waren und auch so hießen, so wurden nun auch die Stadtmarken Freiheiten, libertates, Freiungen, immunitates, Mundate und termini libertatis genannt, z. B. die Stadtmark von Sarbrücken[1]), von Cassel[2]), von Schöneck in der Eifel[3]), von Höchst[4]), von Rheda in Westphalen[5]), von Worms[6]), von Soest[7]), von Weissenburg[8]), Brieg[9]) u. a. m. Die Städte aber, welche diesen Stadtfrieden hatten, welche also solche Freiheiten waren, nannte man nun freie Städte (§. 86), und das Recht dieser freien Städte selbst eine Freiheit[10]) einen Frieden und in Frankreich eine constitutio pacis.

Der ewige Landfrieden setzte das ganze Reich unter den besonderen Königsschutz. Die besondere Freiheit der Städte wurde dadurch zur Freiheit des ganzen Landes. Daher haben sich seitdem die besonderen Freiheiten der Städte nach und nach unter den Landesfreiheiten verloren. Dennoch findet man auch in späteren Zeiten noch Spuren des alten Asylrechtes der Städte, z. B. in Coesfeld noch im Laufe des 17. Jahrhunderts[11]).

---

1) Grimm, II, 2, 3 u. 7. — „alle die in dieser friheit sint." —

2) Stadtr. von 1418 §. 20 bei Kopp, II, 26. agros extra libertatem Cassel circumfossatam sitos — opidanis tam in libertate quam in veteri opido morantibus. —

3) Gr. II, 560, 564 u. 565.

4) Limburg. Chron. p. 125 f.

5) Stadtr. von 1355 bei Wigand, Arch. VI, 260. „went in der vryheit „en sal nemand wicbelde got hebben" vergl. p. 261.

6) Dipl. von 1284 bei Moritz, II, 179. ab ea et ejus immunitate — infra immunitatem civitatis. —

7) Alde Schrae, tit. 44 u. 50 bei Emminghaus, p. 158 u. 154. — „uppe dey Mundate" — uter Stat. uppe de Mundate.

8) Herzog, Chron. des Elsaßes, B. X, p. 177. „Vmb diese statt Weißenburg ist ein besonder befreyter bezirk, an etlichen orten zwo „Meilen breit umb die statt die Mondat genannt."

9) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 319. — infra terminum libertatis. —

10) Grimm, II, 1. „Dis ist die karte vnd die Friheit der bürger zu „Sarbrucken." — Vergl. noch p. 7 u. 560.

§. 97.

Die Handhabung des Stadtfriedens machte endlich auch neue Bestimmungen über das **Strafrecht** und über das **Strafverfahren** nothwendig. Alle alten Stadtrechte sind daher voll von neuen Strafbestimmungen über die Verletzung des Stadtfriedens u. dgl. m., z. B. in Augsburg, Soest, Bern u. a. m.[1]. Auch die Familienrache und das damit zusammenhängende Recht sich über Verbrechen zu vergleichen wurde beschränkt und zuletzt ganz abgeschafft. Das Recht der Fehde durfte, wie wir gesehen, nur noch ausserhalb des Burgfriedens ausgeübt werden. (§. 94). Die altgermanischen Beweismittel wurden nach und nach beschränkt oder abgeschafft, oder sie kamen wenigstens ausser Gebrauch, und der Zeugenbeweis trat mehr und mehr an ihre Stelle, frühe schon in Freiburg, Soest, Medebach, Bern, Bremen u. a. m.[2]). Denn so wie der ewige Landfrieden ein neues Strafrecht und Strafverfahren, die peinliche Halsgerichtsordnung, nothwendig gemacht hat, so hat auch schon einige Jahrhunderte früher der Stadtfrieden nach und nach zu einem ganz **neuen Strafrecht** und **Strafverfahren** geführt, welches seinerseits wieder die Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung geworden ist.

§. 98.

Im Interesse des freien Verkehrs und des Handels hatten schon die Zäringer Fürsten für den Fall der **Beraubung** eines Handelsmanns **während der Markt- oder Geleitszeit** die **Rückgabe des geraubten Gegenstandes** und, wenn diese nicht möglich war, **Schadensersatz** zugesichert[1]). Wahrscheinlich

---

11) Sökeland, p. 69.

1) Augsb. Stadtr. von 1156 in M. B. 29. I, p. 329 u. 332. Stadtr. von Soest von 1120, §. 22. Berner Handf. von 1218 §. 28.

2) Stadtr. von Freiburg von 1120, §. 35, 39, 44, 47 u. 49, von Soest von 1120, §. 18 u. 42, von Medebach von 1165 §. 6. Handf. von Bern von 1218, §. 11, 15, 27, 33, 34, 38 u. 44. Stadtr. von 1303 u. a. m. bei Oelrichs p. 67, 170 u. 173.

1) Stadtr. von Freiburg von 1120 bei Dümgé, p. 123. Ego pacem et securitatem intineris omnibus forum meum querentibus promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit. Si predatorem

war dieses aber auch anderwärts Sitte. Denn nach den Rechtsbüchern war hiezu jeder Geleitsherr verpflichtet[2]). Daher hafteten noch im 14. Jahrhundert die Grafen von Leiningen und Zweibrücken, und die Herren von Giech und von Winsberg wegen des zugesicherten Geleites den Kaufleuten von Regensburg für den in ihren Herrschaften erlittenen Schaden[3]). Auch hatte schon der Landfrieden von 1158 vorgeschrieben, daß diejenigen Beamten, welche den Landfrieden nicht gehörig handhabten, den entstandenen Schaden ersetzen müßten[4]). Späterhin, seitdem das Geleitsrecht auf die Städte übergegangen war, ging auch die Pflicht den entstandenen Schaden zu ersetzen, auf die Städte über. Als daher im Jahre 1361 ein prager Bürger auf der Messe zu Frankfurt beraubt worden war, befahl Kaiser Karl IV. dem Stadtrath zu Frankfurt, entweder die genommenen Tücher wieder herbeizuschaffen oder den Schaden zu ersetzen[5]).

Nach und nach wurde der Königsschutz im Interesse des Handels noch weiter — bis zur Arrestfreiheit und bis zum Schutze der Kaufleute gegen jede gerichtliche Klage während der Markt- und Geleitszeit ausgedehnt. So sollten z. B. in Hamburg die am Orte gekauften Waaren, ausgenommen im Falle des Verbrechens, nicht mit Beschlag belegt werden dürfen[6]). Auch in Stade durften die

nominaverit, aut reddi faciam, aut ego persolvam. Handfeste von Bern von 1218, §. 4.

2) Sächs. Lr. II, 27 §. 2. — „Sveme he aver geleide gift, die sal in scaden bewaren bynnen syme geleide, oder he sal ne yme gelden.“ Schwäb. Lr. W. c. 167. „Swelich herre den andern in sin geleite nimt, er gebe im drumbe oder niht, er sol im ze rechte gelten swaz im genomen wirt in sinem geleite.“ Ruprecht von Freis. I, 129.

3) Zirngibl, Gesch. des Baier. Handels in Abhl. der Akad. der Wiss., IV, 585. Gemeiner, Chron. I, 490.

4) Landfriede von 1158 bei Pertz, IV, 112. — Judices —, qui justitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legittime supersederint, damnum omne injuriam passo resarcire compellantur, et insuper. —

5) Urk. von 1361 bei Böhmer, p. 680.

6) Dipl. von 1189 bei Lappenberg, I, 258. Qualiacumque bona oppidani illius loci emerint vel comparaverint in terminis, — illa bona a nemine debent arestari vel impediri, nisi per testes ydoneos probabile sit, quod post hec aliquod fecerint forefactum.

Güter eines Fremden nicht mit Beschlag belegt werden. Gegen den Fremden sollte zuvor eine Klage bei dem zuständigen Richter anhängig gemacht und die Erlaubniß ausgewirkt werden, die Güter mit Beschlag legen zu dürfen [7]). Anderwärts wurde während der Markt- und Geleitszeit ganz allgemeine Arrestfreiheit gestattet für die Personen eben sowohl wie für die Güter z. B. in Lechnich [8]), in Haltern u. a. m. [9]). Reisende Kaufleute sollten nach dem sächsischen Weichbilde (art. 66) gar nicht und nach vielen Städterechten wenigstens nicht während der Markt- und Geleitszeit wegen nicht auf dem Markte contrahirten Schulden belangt werden können [10]), und nur wegen ganz schweren Verbrechen wurde hievon eine Ausnahme gemacht [11]). Späterhin ging man sogar soweit, daß selbst die in die Reichsacht Verfallenen, während der Meßzeit nicht verhaftet werden sollten [12]). Allenthalben wurde jedoch zur Erleichterung des Markt- und Meßverkehres für Fremde und für alle Kaufleute ein schnelleres Verfahren eingeführt, und es wurden zu dem Ende eigene Handelsgerichte, sogenannte Gastgerichte oder Meßgerichte, in Köln „Richtere vom gestin hinder der Duer" genannt [13]), niederge-

---

7) Urk. von 1209 bei Fischer, Gesch. des Handels, I, 548.

8) Stadtr. von 1279 §. 25 bei Kindlinger, Samml. I, 113. quod nullus ibidem veniens illis tribus diebus possit occupari, arrestari vel aliquo modo molestari.

9) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2. — diem fori instituimus sine obligatione seu arrestatione cujuscunque. — Statute von Heinrichstadt von 1602 §. 24 bei Haltaus, p. 1323.

10) Aachener Urk. von 1166 bei Quix, I, cod. dipl. p. 37. Nullus mercator — in his nundinis mercatorem in causa ducat. pro debito solvendo. vel alio quolibet negocio quod ante nundinas perpetratum fuerit. Sed si in nundinis aliquid perperam factum fuerit. in nundinis secundum justitiam emendetur. Wiener Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 166. — dantes ipsis securitatem, quod pro nulla causa vel debito commisso extra nundinas, quamdiu veniant, et vadant ad nundinas, et morentur in ipsis, et ab eisdem recedant, in quocunque judicio valeant conveniri.

11) Haltaus, p. 1323, 1324 u. 1788.

12) Pöhl, Deutsches und Hamburg. Handelsrecht, I, 333. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, p. 323—324. —

13) Eidbuch von 1341 §. 78 ff. in Quellen zur Gesch. von Köln, I, 25

setzt Und alle diese und andere Marktfreiheiten hat man in späteren Zeiten Meßprivilegien genannt.

11. Folgen des freien Verkehres und der Marktfreiheit.

§. 99.

Der mit der Marktfreiheit verbundene freie Verkehr führte nach und nach zu einer neuen Freiheit und zu einem neuen Rechte. Der freie Verkehr war nämlich neben den engen Schranken des Hofrechtes nicht möglich, indem dieses nach Außen den freien Verkehr gar nicht gestattete. Die bloße Zulaßung des freien Verkehres hatte demnach den Hörigkeitsverband schon seinem innersten Wesen nach gebrochen und den Weg zur Freiheit angebahnt. Allein auch die in dem Hofrechte selbst und in dem freien Volks- und Landrechte so wie in der Markenverfassung liegenden Bande waren mit dem freien Verkehre nicht verträglich. Daher suchten sich die Städte frei zu machen von allen Banden der Hörigkeit ebensowohl wie der Markenverfassung, und insbesondere auch von den mit der engen Familiengenossenschaft und der ungetheilten Vermögensgemeinschaft verbundenen Banden des freien Volks- und Landrechtes wie des Hofrechtes. Dies führte aber nach und nach zu einer ganz neuen von der alten völlig verschiedenen Freiheit, und zu einem ganz neuen bis dahin gar nicht gekannten Rechte nämlich zur bürgerlichen Freiheit und zu einem bürgerlichen Rechte.

§. 100.

Mit der Ausdehnung des freien Verkehres oder des Rechtes der freien Kaufleute auf die ganze Ortsgemeinde (§. 80 u. 81) war die persönliche Freiheit aller in der Stadt ansäßigen Leute, also auch der hörigen Bürger entschieden. Denn wenn jeder Stadtbürger das Recht der freien Kaufleute haben sollte, so mußte er auch eben so frei sein, wie die freien Kaufleute selbst. Daher wurde auch der Grundsatz des freien Verkehrs oder das Recht frei kaufen und verkaufen zu dürfen ganz allgemein, ohne zwischen Freien und Hörigen zu unterscheiden, frühe schon anerkannt und in den alten Stadtrechten ausgesprochen, z. B. in Bern[1]),

---

1) Handf. von 1218, c. 10 u. 11. — ut annonam, vinum, et omnes

in Straßburg [2]) u. a. m. Darum sollte jeder Bürger ohne Unterschied berechtiget sein jede Art von Besitzthum zu erwerben, z. B. in Freiburg [3]). Und der Grundsatz der persönlichen Freiheit selbst wurde frühe schon förmlich ausgesprochen, z. B. in Freiburg [4]), in Bern [5]), in Wien [6]), in Eisenach [7]), in Brakel [8]), in Wesel [9]) u. a. m., insbesondere auch in dem sächsischen Weichbild [10]). Allenthalben wurde zwar dem Leib- oder Grundherrn das Recht der Vindication, d. h. das Recht seinen entlaufenen Hörigen oder Leibeigenen binnen Jahr und Tag anzusprechen oder zu besetzen sogar dann vorbehalten, wenn dieser mittlerweile ins Bürgerrecht aufgenommen worden war. Wenn demnach der Herr sein Recht nachweisen konnte, so ging das Bürgerrecht wieder verloren und der Hörige oder Leibeigene mußte seinem Herrn zurückgegeben werden. So in Basel nach einem Rathsschluß aus dem 14. Jahrhundert [11]). Eben so in Soest [12]),

---

res alias libere vendatis et ematis. — Quilibet burgensis potest domum, allodia, et omnia, quae habet, expendere, vendere, et dare, cuicunqne voluerit. —

2) Stadtr. c. 51—53.

3) Stadtr. von 1120 §. 21. Omnis burgensis hujus civitatis est genoz possessionis cujus libet. si eam sibi forte voluerit comparare.

4) Stadtr. von 1120 §. 51. Omnis qui venit ad hunc locum. liber sedebit.

5) Handf. von 1218, c. 12.

6) Urk. von 1238 bei Hormayr, Wien, II, 1. p. 28. ut omnes incolae et advenae ibidem habitare volentes — libera lege, ab omni servili conditione liberi vitam agant — und eod. p. 33 f. — „Daz die purger vrey sein vnd nicht aygen." — Vergl. die Freiheitsbriefe von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 13 u. 160.

7) Stadtr. von 1283 §. 2 bei Gaupp, I, 199.

8) Urk. von 1322 u. 1325 bei Wigand, Arch. V, 161 u. 163.

9) Privilegium von 1277, c. 1. bei Wigand, Arch. IV, 408 u. 413.

10) art 4. „Welcher Mann binnen Weichbildrecht gesezzen hat jar vnd „tag, on jedermans ansprach, der mag sein Freiheit das behalten, „selbst siebend seiner nechsten magen." —

11) Ochs, II, 384. — „Besetzt ihn der Herr also in der ersten Jahresfrist, „so soll man ihm den folgen lassen."

12) Alude Schrae, c. 151 bei Emmighaus, p. 185. „Hebde ouk eyn eyghen „mensche der burschap hir ghewunnen. würde eme de van der herschap „binnen jar ande daghe besproken. ande vorwunnen. also eyn recht is.

in Colmar [13]), in Innsbruck [14]) u. a. m. Da jedoch auch die Hörigen einstweilen unter dem Schutze des Stadtfriedens standen, und daher von den Bürgern selbst vor Gewalt geschützt werden sollten, z. B. in Wien, Ens, Wiener Neustadt und Hamburg [15]), so mußten die nachfolgenden Herrn ihr Recht bei Gericht und zwar bei dem Stadtgericht [16]) geltend machen und meistentheils mit 2 bis 7 ihrer nächsten Verwandten beweisen, z. B. in Basel [17]), in Augsburg [18]), in Kaiserslautern [19]), in Frankfurt [20]) u. a. m., in Freiburg, Bern,

---

„dey sal sich mit der herschap vorenenen. also dat hey eme dey woninge „hir ghünne. duyt hey des nicht. de sal na ses weken hir nicht langer „bliven. ande sal sin ghelt verloren hebben. dat hey umme burschap „gheven hevet."

13) Stadtr. von 1293 §. 14.

14) Stadtr. von 1239 §. 17 bei Gaupp, II, 255.

15) Stadtr. von Wiener Neustadt, c. 64 bei Würth p. 85, von Ens §. 24 und von Wien §. 33 bei Gaupp, II, 222 u. 246. Stadtr. von 1278 bei Lambacher, p. 153. Stadtr. von Heimburg c. 7. bei Senckenberg, vision. p. 277.

16) Stadtr. von Augsburg von 1156 in Mon. Boic., 29 p. 330 f. quicumque jus civitatis nactus est. nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii. nisi secundum urbanorum justiciam. Der altdeutsche Text bei Lori, p. 4. — „wer das Burgrecht überkumet, den soll niemand anfordern von der Aigenschafft oder „Dienst wegen, dann allein nach der Statt Recht." Stadtr. von Frankfurt von 1297 §. 29 in Wetteravia, p. 257. — sicut est consuetudinis civitatis nostre. —

17) Rathsbeschluß aus 14. sec. bei Ochs, II, 383. „Wollte man aber den „eigenen Mann, oder die eigene Frau, in der ersten Jahresfrist be„setzen, so soll der Herr selbst einen Eyd schweren, daß er sein eigener „sey, und dasselbe sollen sechs seiner nächsten Lidmagen von der „Mutter schwören."

18) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 43. „Laugent iemen siner Her„schafte. er si eigener man verlehenter man. oder Zinser. mak den der „Herre bestellen mit sinen nagelmagen: die von der muter und niht „von dem vater sine mage sin selbe sibende."

19) Grimm, I, 774. — „wer sich zige in des riches land" (Kaiserslautern war damals noch eine Reichsstadt), „der ein nachfolgenden hern habe, „der muß ine weder gewern und besetzen bevor mit sinem selbes „eide und darnach mit seßen, die im zugehoren von der siten „sines oheims und siner manen, daz ist sin mutersweşter." —

Kolmar, Dattenried u. a. m.[21]). Dazu kam, daß in manchen Städten die Hörigen auch noch in anderer Weise begünstiget wurden, z. B. bei ihrer Flucht in Neuenburg[22]), in Eisenach[23]) u. a. m., und bei dem Beweise ihrer Freiheit, z. B. in Lübeck[24]), und daß der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sie nach Ablauf von Jahr und Tag ihre Freiheit verjährt haben, sodann aber als freie Bürger unter dem Schutze des Stadtrechtes stehen sollten, z. B. in Basel. („Wenn ein eigener Mann, oder eine eigene Frau „harin kumt, und Jahr und Tag hier bi ihm selber sitzet und „sin Brod ißet (d. h. sein eigenes Brod ißt und nicht als Knecht oder Magd bei einem Anderen in Diensten steht) unversprochen, soll ihn die Stadt darnach für den ihren halten, „schirmen und fristen, weil er sich dann versehen hat"[25]). Eben so in Neuenburg[26]), in Freiburg[27]), in Bern[28]), in Lübeck[29]), in Bremen[30]), in Goslar[31]), in Winterthur[33]), Wien[34]),

20) Stadtr. von 1297 §. 29. — probare et docere per tales personas que vulgariter nuncupantur gebuseme. —

21) Stadtrodel von Freiburg, §. 51. Handf. von Bern, c. 13. Stadtr. von Kolmar, §. 14. Stadtr. von Dattenried von 1358 bei Schoepflin, II, 220. Vergl. Sächs. Lr. III, 32, §. 1—4.

22) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 21 u. 22.

23) Stadtr. von 1283 §. 2 bei Gaupp, I, 199.

24) Urk. von 1188 im Urkb. I, 11. Si quisquam extraneorum superveniens aliquem civium de sua libertate pulsaverit, civis vicinior est ad obtinendum suam libertatem sola manu, quam extraneus ad ipsum convincendum.

25) Rathsbeschluß aus 14. sec. bei Ochs, II, 383.

26) Urk. von 1214 bei Walther, p. 21. Si aliquis advena ad villam nostram de Novo Castro confugerit, et non requisitus ibi per annum et diem moram fecerit, — et ad ea, que communibus usibus sunt necessaria, juverit, burgenses deinceps eum pro comburgense habebunt, et nos cum ipsis ei manutenentiam exhibebimus.

27) Stadtr. §. 52.

28) Handf. c. 13.

29) Urk. von 1188 im Urkb. I, 11. Hach, cod. III, §. 342.

30) Freiheitsbrief von 1186 bei Eminghaus, corp. jur. germ. p. 25.

31) Privilegium von 1219 bei Göschen, p. 112.

33) Stadtr. von 1264 u. 1297 bei Bluntschli, I, 480, II, 392.

Innsbruck[35]), Eger[36]), Haltern[37]), Lüdinghausen[38]), Lechnich[39]), Lüneburg[40]), Bielefeld[41]), Dattenried[42]), Stade[43]), Elgg[44]), Rotenburg[45]) und in vielen anderen Städten mehr. Daher strömten die Hörigen und Unfreien in die aufblühenden Städte. Die Möglichkeit nach Jahr und Tag seine Freiheit zu besitzen hatte natürlich zu großen Reiz. Und meistentheils wurden sie hiebei von den emporstrebenden Städten selbst gegen die ihnen nachfolgenden Herren begünstiget und unterstützt.

§. 101.

Die geistlichen und weltlichen Grundherren erhoben daher Beschwerde bei den Kaisern und Landesherrn. Sie verlangten, daß in allen Städten die Niederlassung der Hörigen und Eigenleute ohne Zustimmung ihrer Herren verboten werden solle. Und vielen von ihnen wurde auch ihre Bitte gewährt. In der Stadt Oppenheim sollten keine Hörigen der Erzbischöfe von Mainz mehr als Bürger aufgenommen werden[1]), in der Stadt Tannenriet keine Eigenleute der Bischöfe von Basel[2]), in Kempten keine Eigenleute des Abtes von Kempten[3]). Die Hörigen der Klöster Maulbronn

34) Freiheitsbriefe von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 18 u. 160. Stadtr. von 1296 §. 16 bei Senckenberg, vis. p. 287.
35) Stadtr. von 1239 §. 17 u. 18.
36) Stadtr. von 1279 §. 16 u. 17.
37) Dipl. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2. p. 2.
38) Urk. von 1308 bei Niesert, I, 2. p. 499.
39) Stadtr. von 1279 §. 3 bei Kindlinger, Samml. I, 108.
40) Stadtr. von 1247 §. 2 bei Rehtmeier, p. 1832 und in Orig. Guelf, IV, 213 u. 217. und Stadtr. bei Kraut, p. 4.
41) Stadtr. von 1287 u. 1326 bei Piper, Markenrecht, p. 68.
42) Stadtr. von 1358 bei Schoepflin, II, 220.
43) Urk. von 1259 bei Pufendorf, II, app. p. 158.
44) Herrschaftsrecht, art. 62 §. 1 bei Pestaluz, I, 364
45) Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 234.
1) Dipl. von 1226 bei Guden, I, 494.
2) Dipl. von 1284 bei Herrgott, III, 519.
3) Haggenmüller, I, 125.

und Lorsch sollten in keiner Stadt aufgenommen werden[4]). In vielen Städten sollten gar keine eigene oder hörige Leute ins Bürgerrecht aufgenommen werden, z. B. in Leutkirch[5]). In Blaubeuern u. a. m. sollten die daselbst ansäßigen Hörigen nach wie vor hörig bleiben[6]). Den geistlichen Reichsfürsten insbesondere versprach der Kaiser zu ihrem Nachtheil keine Hörigen mehr in den Reichsstädten aufnehmen zu wollen[7]). Ein späteres Reichsgesetz sprach dieses Verbot ganz allgemein aus zu Gunsten der geistlichen Grundherren eben sowohl wie der weltlichen[8]). Auch die Landesherrn verboten einerseits ihren Hörigen sich in ihren Landstädten ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen, z. B. die Bischöffe von Speier[9]), andererseits untersagten sie den Städten selbst die Aufnahme der Hörigen ohne Zustimmung ihres Herren, z. B. die Bischöfe von Münster[10]), die Erzbischöfe von Köln[11]) und von Mainz[12]), die Pfalzgrafen bei Rhein[13]), die Herzoge von Steiermark[14]) u. a. m. Eben dieses Verbot enthalten viele Stadtrechte und Stadtprivilegien, z. B. von Mühlhausen[15]), von Freiburg[16]), von Basel[17]), von Winterthur[18]), von Wesel[19]), von Schongau[20]), von Stade[21])

4) Urk. von 1281 u. 1347 bei Datt, de pace publ. c. 14 Nr. 100 u. 105, p. 109.

5) Urk. von 1366 bei Moser, reichst. Handb. II, 90.

6) Urk. von 1267 bei Datt, c. 14, Nr. 102, p. 109. Vergl. überhaupt Datt, Nr. 96—146, p. 109—112.

7) Const. von 1220 §. 3 bei Pertz, IV, 236. — in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium.

8) Statutum von 1231 bei Pertz, IV, 282. principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 131—132.

9) Urk. von 1097 bei Dümgé reg. Bad. p. 118.

10) Dipl. von 1224 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 258. dipl. von 1303 bei Kindlinger, Hör. p. 342.

11) Dipl. von 1252 bei Niesert, M. Urkb., I, 2. p. 501.

12) Bodmann, Gesch. der Nachsteuer, p. 34.

13) Dipl. von 1264 bei Guden, II, 149.

14) Urk. von 1277 bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 261.

15) Stadtr. aus 13. sec. bei Grasshof, p. 252.

16) Stadtr. von 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 129.

17) Urk. von 1285 bei Ochs, I, 432.

18) Stadtr. von 1264 bei Bluntschli, I, 480, II, 392 f.

u. a. m. Oefters ließen sich auch die Grundherren selbst vertragsmäßig von den Städten versprechen, daß ihre eigenen und hörigen Leute nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden sollten, z. B. die Ritter von Hornungen von der Stadt Bieberach[22]). In manchen Städten sollten sogar die aufzunehmenden Bürger selbst vor ihrer Aufnahme beweisen, daß sie frei oder jedenfalls frei gelassen und keine Leibeigene seien, z. B. in Eßlingen[23]), in Ulm[24]), in Kaufbeuern[25]), in Alstädt[26]), in den Städten der Pfalz[27]), zu Elgg in der Herrschaft Kyburg[28]), oder wenigstens eidlich erhärten, daß sie nicht leibeigen seien, z. B. in Rotenburg[29]), oder Bürgschaft für ihre Freiheit stellen, z. B. in Bremen[30]), Augsburg[31]), Nördlingen, Lübeck u. a. m.[32]). Und in Basel gebrauchte man bei der Bürgeraufnahme eines leibeigenen Unterthanen von dem Lande die Vorsicht, ihn entweder ausser dem Bürgerrechtgelde auch noch eine Loskaufssumme erlegen[33]), oder sich von ihm versprechen zu lassen, daß er, wenn er aus der Stadt wegziehe, wieder Leibeigener werden wolle[34]). Bei der Aufnahme anderer Bürger aber mußte der Bürgermeister diese darauf aufmerksam machen, daß sie im Falle der Vindication durch einen Herren von der Stadt nicht geschützt werden würden. („Bist du „jemandes eigen der dich im Jahresfrist verspricht und besetzet für „den seinen, nach Sage der goldenen Bulle, so läßt man dich dem=

19) Privilegien von 1277, c. 1. bei Wigand, Arch. IV, 408 u. 413.
20) Urk. von 1331 bei Lori, p. 49.
21) Urk. von 1209 u. 1259 bei Pufendorf, II, ap. p. 154 u. 158.
22) Bürgerbrief von 1424 bei Jäger, May. IV, 399.
23) Pfaff, p. 150.
24) Jäger, Ulm p. 320.
25) Stadtrecht §. 20 bei Walch, III, 317.
26) Walch, VI, 204.
27) Pfälz. Landsordnung, III, §. 1. p. 50.
28) Herrschaftsrecht von Elgg von 1535, art. 53 §. 1 u. 2 u. art. 62 bei Pestalutz, I, 342.
29) Bensen, p. 234.
30) Donandt, I, 234, Statut 4 bei Pufendorf, II, ap. p. 36.
31) Stadtr. art. 88 bei Walch, IV, 112.
32) Dreyer, Einl. zum Lüb. R. p. 83 u. 84.
33) Urk. von 1592 bei Ochs, VI, 494.
34) Urk. von 1575 u. 1600 bei Ochs, VI, 494 u. 495.

„selben verabfolgen*)[35]). Da wo jedoch diese Vorsicht nicht angewendet wurde machte der unangefochtene Wohnsitz von Jahr und Tag jener Verbote ungeachtet frei. Und da auch die Kaiser selbst die Städte in diesen ihren althergebrachten Rechten zu unterstützen und zu schützen pflegten, z. B. die Stadt Speier[36]), so kam es öfters zwischen den in ihren Rechten verletzten Grundherren und den Städten zu Streitigkeiten, zuweilen sogar zum blutigen Kampf. So waren im Laufe des 14. Jahrhunderts die Städte Bern, Unterseen, Arberg und Burgdorf in beständiger Fehde mit den benachbarten Grundherren[37]). Eben so im Jahre 1461 die Bürger von Anclam mit dem umherwohnenden Adel[38]). Die Hörigen und Unfreien strömten aber nach wie vor nach den Städten.

Zwar ward durch eine ein volles Jahr und einen Tag dauernde unangefochtene Niederlassung nur die Freiheit von den persönlichen Banden der Hörigkeit, keineswegs aber Freiheit von allen und jeden Leistungen erworben. Die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, die sogenannten Hofrechte, mußten vielmehr nach wie vor noch entrichtet werden. Dies verstand sich zwar schon von selbst. Es wurde aber in vielen Stadtrechten auch noch ausdrücklich angeordnet, z. B. in den Stadtrechten von Hagenau[39]), von Augsburg[40]) und von Lechnich[41]). Oefters ließ man es sich auch im Allgemeinen von den Landesherrn zusichern, z. B. in Bilefeld und Rheda[42]) oder in jedem einzelnen Falle bei einer Aufnahme ins Bürgerrecht von dem Hörigen selbst versprechen[43]). Da jedoch

35) Urk. aus 15. sec. bei Ochs, V, 166 u. 167.

36) Urk. von 1397 u. 1398 bei Lehmann, p. 768 bis 770.

37) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhl. in Bern, p. 74—76.

38) von Raumer, cod. Brandb. I, 154. Not.

39) Stadtrecht von 1262 bei Schoepflin, I, 141. ut de bonis eorum sitis extra civitatem preter census consuetos et debitos nulli debeant prestare servicia vel eciam exhibere.

40) Urk. von 1276 bei Moser, I, 92.

41) Stadtr. von 1279 §. 3 bei Kindlinger, Samml. I, 108. dummodo paratus sit, domino suo debitum censum persolvere, vel jus illud, quod Hoefrecht dicitur.

42) Dipl. von 1343 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 431 u. 433.

43) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, Hör. p. 321 f.

die Freiheit von allen persönlichen Banden der Hörigkeit alle Rechte der Freiheit zusicherte, also die Buße und das Wergelt der freien Leute[44]), sodann auch, wie wir sehen werden, die freie Verehelichung und Freizügigkeit und das Recht seine Freiheit „selb siebend seiner nechsten Magen" behaupten zu können[45]), so war damit jedenfalls schon der Grund zur Vollfreiheit aller Stadtbürger gelegt.

§. 102.

Die erwähnten Stadtrechte und Verordnungen sprechen zwar meistentheils bloß von der Ansiedelung fremder Höriger und Eigenleute und von deren Aufnahme ins Bürgerrecht. Die aus früheren Zeiten in der Stadt selbst ansäßigen Hörigen und Unfreien blieben daher streng genommen nach wie vor hörig und unfrei. Denn die Hörigkeit stand dem Bürgerrechte an und für sich durchaus nicht im Wege[1]). Nach und nach hat sich jedoch dieses Alles geändert. Die mit dem Hofrechte verbundene Gebundenheit stand an und für sich schon in Widerspruch mit dem mit der Marktfreiheit verbundenen freien Verkehr. Durch die den fremden Ansiedlern zugestandene Freiheit ward sie aber vollends unhaltbar. Und so führte denn das Recht des freien Verkehres verbunden mit der den fremden Ansiedlern gestatteten Freiheit nothwendiger Weise, in der einen Stadt früher in der anderen später, zur allgemeinen städtischen Freiheit.

Die durch den Handel reich gewordenen Städte zogen nämlich mehr und mehr die Handwerker und Künstler an. Die auf den Fronhöfen auf dem Lande ansäßigen Hörigen und Unfreien verließen daher ihre alte Heimath, ließen sich in den emporstrebenden Städten nieder und wurden daselbst mit um so offeneren Ar-

44) Sächs. Weichbild, art. 4. „Welch einkommen man binnen Weichbild „sich frey nennet, den sol man für frey haben, vnd jm eins freien „mannes buße geben." — Rechtsbuch nach Distinct. IV, c. 32 §. 6. bei Ortloff, I, 243. — „Daz in wichbilde alle, dy in wichbilde schuoz „haben, mit eyme wergelde unde mit eyner buße begriffen „sint." — Vergl. noch §. ?. u. Sächs. Lr. III, 32, §. 1.

45) Weichb. art. 4. Sächs. Lr. III, 32, §. 5.

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 128 ff. und oben §. 23.

men aufgenommen, je mehr durch dergleichen Niederlassungen der Gewerbsfleiß und durch diesen der Handel selbst vermehrt ward. Viele Hörige wurden bei ihrer Niederlassung ins Bürgerrecht selbst aufgenommen. Die meisten siedelten sich aber auf städtischem Grund und Boden an ohne zu gleicher Zeit Stadtbürger zu werden. Sie wurden daher bloße Hintersaßen entweder eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde selbst. Die Einen wie die Anderen waren aber nach Jahr und Tag freie Leute, hatten demnach mit dem freien Verkehr auch noch die anderen Rechte der Freiheit. Neben dieser Freiheit der freien Hintersaßen und Bürger konnte nun aber die Gebundenheit der in der Stadt angesessenen hörigen Bürger und Hintersaßen nicht mehr bestehen. Es lag sogar im Interesse der Leib- und Grundherren selbst auch diese Gebundenheit gänzlich zu lösen, um durch die auch den hörigen Bürgern und Hintersaßen gestattete Freiheit den eigenen Erwerb zu vermehren. Man gestattete daher auch den in der Stadt angesessenen hörigen Bürgern und Hintersaßen ihre Freiheit zu verjähren. Und in manchen Stadtrechten wurde ihnen die Freiheit von aller Hörigkeit frühe schon sogar ausdrücklich zugestanden, z. B. im Stadtrechte von Wien[2]), von Regensburg[3]), von Augsburg[4]), von Aachen[5]), Bremen[6]) und im sächsischen Weichbild (art. 4). Neben der persönlichen Freiheit konnten aber auch die hörigen Dienste und Leistungen nicht mehr bestehen. Sie wurden daher in den meisten Städten stillschweigend oder auch ausdrücklich abgeschafft. Die hörigen Abgaben und Leistungen sollten nicht mehr erhoben werden, z. B. in Frankfurt a. M.[7]). Außer den hörigen Abgaben wurden aber auch die hörigen Frondienste abgeschafft, insbesondere

2) Stadtr. von 1247 u. 1278 bei Lambacher, II, 13 u. 160. — ut omnes incolae et advenae cujuscunque conditionis fuerint — ab omni servili conditione liberi, vitam agant, qui videlicet annum et diem sine alicujus impetitione pro concivibus habiti fuerint.

3) Stadtr. von 1230 §. 6.

4) Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 330.

5) Urk. von 1166, 1215 und 1244 bei Quix, II, 93 u. 115.

6) Donandt, I, 233—235.

7) Weisthum von 1297 §. 27 bei Böhmer, p. 306. nullus nostrorum concivium tenetur dare pullos carnispriviales. —

auch die Schiffsdienste z. B. in Speier [8]), in Molsheim [9]) u. a. m., in Köln schon seit dem 11. Jahrhundert [10]). Eben so der Bannwein, Bannpfenning und Schatzpfenning, z. B. in Speier [11]) und in Straßburg [12]). Sodann die Lieferungen von Bernbrod in Straßburg und von anderen Victualien, Hausrath u. dergl. m. der Bäcker, Metzger und anderen hörigen Leute in Speyer u. a. m. [13]). Und in den Reversen, welche die Bischöfe vor ihrem feierlichen Eintritt in die Stadt ausstellen mußten, pflegte auch der abgeschafften hofrechtlichen Abgaben und Leistungen erwähnt und von dem neuen Landesherrn versprochen zu werden, dieselben nicht mehr zu begehren [14]).

§. 103.

Mit der persönlichen Freiheit wurde auch das Recht der freien Verehelichung eingeführt, z. B. in Worms [1]), Ens [2]), Wien [3]), Bern [4]), Winterthur [5]), Rheinau [6]), Annweiler [7]), Elgg [8]), Bregenz [9]), Lünen [10]) u. a. m., insbesondere auch in Freiburg. Darum wurden daselbst u. a. m. Mann und Frau (offenbar ebenbürtige) Genossen genannt [11]). In jenen Städten aber, in wel-

8) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 307 u. 466.
9) Stadtr. von 1219 §. 1 bei Schoepfflin, I, 336.
10) Lambert ad 1074 bei Pertz, VII, 212.
11) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 307 u. 466.
12) Grandidier, II, 64.
13) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 307, 319 u. 466 und oben §. 22.
14) Revers von 1365 bei Lehmann, p. 730.
1) Dipl. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 144 u. 150.
2) Stadtr. von 1212 §. 14.
3) Stadtr. von 1221 §. 43 bei Gaupp, II, 248.
4) Handf. von 1218, c. 40.
5) Stadtr. von 1264 §. 8 u. 1297 §. 11 bei Bluntschli, I, 480, II, 483.
6) Grimm, I, 287.
7) Stadtr. von 1219, §. 8.
8) Herrschaftsrecht, art. 62, §. 3.
9) Stadtfreiheit von 1409 §. 2 bei Mone, XVII, 381.
10) Dipl. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 287 u. 288.
11) Stadtr. von 1120 §. 25. Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate. et vir mulieris similiter. vergl. noch Rechtsbuch nach Di-

chen die persönliche Freiheit noch nicht allgemein eingeführt war, blieb auch das alte Verbot der ungleichen Ehen. Daher verloren, z. B. in Soest, diejenigen Bürger, welche unfreie Frauen heiratheten, ihr Bürgerrecht [12]), und in Wien und in Heimburg diejenigen Frauen ihre Freiheit und ihr Vermögen, welche einen Ritter (miles), offenbar einen Ministerialen, geheirathet hatten [13]). In den späteren Stadtrechten ward jedoch dieses Verbot auf die Verehelichung der Bürgersfrauen und Töchter mit fremden nicht in der Stadt angesessenen Rittern beschränkt, z. B. in Wiener Neustadt [14]). Auch das spätere Stadtrecht von Wien scheint von einer solchen Beschränkung zu reden [15]). Mit dem Rechte der freien Verehelichung verschwand natürlich auch der Heirathszwang da, wo er bestanden hatte. In manchen Städten wurde er sogar ausdrücklich abgeschafft z. B, in München [16]), in Hagenau [17]), in Ens [18]), in Wien [19]), in Heimburg [20]), in Freiburg im Breisgau [21]), in Bern [22]), in Frankfurt [23]), in Friedberg, Gelnhausen und Wezlar [24]), in Nürnberg [25]), in Bregenz [26]).

---

stinct. IV, c. 32 §. 5 u. 6 bei Ortloff, I, 243. und Stadtrecht von Winterthur von 1297 §. 11.

12) Alde Schrae, c. 152 bei Emminghaus, p. 186.

13) Stadtr. von Wien von 1221 §. 48. Si vero militem duxerit, persona sua et res in gratia et voluntate nostra. — Stadtr. von Heimburg aus 13., c. 7 bei Senckenberg, vision. p. 279. „Ob si „aber an vnser vrlaub einen ritter nimt. ir leib vnd ir guet sten „in vnser gnad vnd gewalt vnd willen."

14) Stadtr. c. 88. — non nubant militi nisi in civitate residenti. —

15) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 155. — nubere, cui velit, dummodo nubat utiliter civitati. —

16) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10.

17) Urk. von 1257 bei Gaupp, I, 104.

18) Stadtr. von 1212 §. 14.

19) Stadtr. von 1221 §. 48.

20) Stadtr. aus 13. sec. c. 7 bei Senckenberg, vision. p. 279.

21) Stadtr. von 1120 §. 71.

22) Handfeste von 1218 §. 40.

23) Privilegium von 1232 u. Stadtrecht von 1297 §. 4 in Wetteravia, p. 253 und Kirchner, Gesch. I, 127. Urk. von 1232, 1240 und 1257 bei Böhmer, p. 56 u. 117.

24) Urk. von 1232 bei Böhmer, Frkf. Urkb. p. 55 u. 56.

Die mehr und mehr erweiterte persönliche Freiheit führte ferner zum freien Verfügungsrechte über das Vermögen sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, also zum freien Erbrechte unter den Verwandten wie unter den Ehegatten, z. B. in Speier[27]), Worms[28]), Freiburg[29]), Bern[30]), Kolmar[31]), Neuenburg[32]), München[33]), Rheinau[34]), Basel[35]), Stendal[36]) u. a. m. Damit war meistentheils die Abschaffung des Besthauptes oder des Fallrechtes und des Butteils, und des Hergewetes und der Gerade da, wo diese ein wahres Besthaupt waren, verbunden[37]), z. B. in Speier[38]), Worms[39]), Hagenau[40]), Annweiler[41]), Molsheim[42]), Münster[43]), Augsburg[44]), Ulm[45]), Elgg[46]), Rheinau[47]), Frankfurt[48]), Mainz u. a. m.[49]), und die Abschaf-

25) Urk. von 1257 in Hist. Nor. dipl. II, 136.

26) Stadtfreiheit von 1409 §. 4 bei Mone, XVII, 382. — „kainen unsern „burger noch burgerinen nicht nöten noch zwingen — das sy „wibent oder mannent denn nach irem willen." —

27) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 306 u. 466.

28) Dipl. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 144 u. 150.

29) Stadtr. von 1120, §. 24—27.

30) Handf. von 1218, c. 40 u. 41.

31) Stadtr. von 1293 §. 23.

32) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 18, 20 u. 21.

33) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10.

34) Grimm, I, 287.

35) Verordn. von 1396 bei Ochs, II, 380.

36) Gründungs-Urk. aus 12. sec. bei Beckmann, V. 1. 2. p. 150.

37) Altes Stadtr. von Lüneburg bei Kraut, p. 8 u. 9. Stadtr. von Horstmar, Bielefeld und Rheda nach Urk. von 1303, 1343 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 342, 432 u. 433.

38) Dipl. von 1111 u. 1182 bei Lehmann, p. 306 u. 466.

39) Dipl. von 1180 bei Schannat, II, 392.

40) Urk. von 1257 bei Gaupp, I, 104.

41) Stadtr. von 1219, §. 2.

42) Stadtr. von 1236, §. 2.

43) Verordnung von 1309 bei Kindlinger, M. B., I, 2. p. 5, II, 1. p. 304.

44) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 111.

45) Stadtr. von 1296, c. 11 bei Jäger, Ulm, p. 731.

46) Herrschaftsrecht, art. 62 §. 5.

fung des Erbrechtes der Leibherren z. B. in Winterthur[50]), Freiburg[51]), Kolmar[52]), Regensberg[53]), Sursee[54]), München[55]), Bregenz[56]) u. a. m. In manchen kleineren Städten wurde jedoch zuweilen das Erbrecht des Leibherren noch vorbehalten, z. B. in Bilefeld und Rheda. Es pflegte aber sodann dem Leibherren aufgegeben zu werden, den ihm angefallenen Immobiliar Nachlaß binnen Jahr und Tag an einen Stadtbürger zu veräußern[57]). Auch in Basel hat das Erbrecht der Leibherrn noch im 14. Jahrhundert bestanden[58]).

Die persönliche Freiheit führte endlich auch frühe schon zur Freizügigkeit. Schon das Stadtrecht von Freiburg von 1120 (§. 7) gestattete dieselbe und der Herr der Stadt mußte dem Wegziehenden sogar noch, so weit seine Herrschaft reichte, sicheres Geleit geben. Auch die Bürger von Lucern waren schon seit dem 13. Jahrhundert freizügig, und die Herrschaft mußte ihnen ihrem Leibe und Gute, das Geleit geben bis an den Ort ihrer Bestimmung („vnd dii Herschaft sol im geleite geben sinem lib vnd sinem „gute vnd an sin gewarsami") [59]). Eben so die Bürger von Kolmar[60]), von Winterthur[61]), von Elgg[62]), Neuenburg[63]), Ar-

47) Grimm, I, 287.

48) Privilegium von 1291 und Stadtrecht von 1297 §. 3 in Wetteravia, p. 252.

49) Bodmann, Besthaupt, p. 97—99. vergl. noch Dreyer, Einl. in Lüb. Verordn. p. 82 u. 83.

50) Stadtr. von 1264 §. 7 und 1297 §. 6 bei Bluntschli. I, 480, II, 392.

51) Stadtr. von 1293 bei Schreiber, I, 1, p. 129.

52) Stadtr. §. 25.

53) Grimm, I, 85.

54) Stadtr. von Sursee von 1299 im Geschichtsfreund, I, 68.

55) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10.

56) Stadtfreiheit von 1409 bei Mone, XVII, 381.

57) Dipl. von 1342 u. 1346 bei Kindlinger, Hör. p. 431, 432 u. 433. — bona tamen immobilia infra annum oppidanis nostris vendendo. —

58) Ochs, II, 380.

59) Geschichtsfreund von Lucern, I, 163 u. 254.

60) Stadtr. von 1293, §. 40.

61) Stadtr. von 1297 §. 25.

62) Herrschaftsrecht, art. 53, §. 7, 8 u. 10.

63) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 22.

berg [64]), Basel [65]), Meiningen [66]), Bregenz [67]), Mainz und von den erzstiftischen Landstädten Amorbach, Miltenberg, Seligenstadt, Aschaffenburg, Bensheim, Heppenheim u. s. w. [68]) sodann von Schöneck u. a. m. Insbesondere bestand auch in Basel freier Zug aus und in die Stadt. Der freie Zug in die Stadt ward aber lange Zeit von den benachbarten Grundherren bestritten und erst im Jahre 1449 in der Breisacher Richtung zugestanden [69]). Nicht in allen Städten traten jedoch die Folgen der persönlichen Freiheit und des freien Verkehres zu gleicher Zeit ein. Es geschah dieses vielmehr öfters nur nach und nach. So hatte z. B. das Städtchen Rheinau längere Zeit noch keine Freizügigkeit [70]), nachdem es bereits schon mit dem Rechte der freien Kaufleute auch die persönliche Freiheit, freies Verfügungs- und Erbrecht und das Recht der freien Verehelichung erhalten hatte. Vor dem Abzug mußte jedoch der Wegziehende seine Schulden bezahlen und zu dem Ende die hergebrachten Bekanntmachungen machen, z. B. in Schöneck [71]), in Meiningen [72]), in Mainz [73]) u. a. m.

Beim Abzuge sollte der Abziehende hie und da das Bürgerrecht aufgeben z. B. in Elgg [74]), in Bregenz [75]), zuweilen sogar abschwören. Und diesen Eid nannte man den Abzugseid

64) Handfeste von 1271 bei Walther, p. 36.
65) Rathserkenntniß von 1542 u. 1676 bei Ochs, VI, 363 u. 494.
66) Grimm, III, 600.
67) Freiheitsbrief von 1409 §. 1 u. 8 bei Mone, XVII, 381.
68) Bodmann, Gesch. des Abzugs- und Nachsteuerrechts, p. 28—35.
69) Heusler, Verf. Gesch. von Basel, p. 293 ff. u. 307.
70) Oeffnung §. 13 bei Schauberg, I, 163. vergl. Gr. I, 287.
71) Grimm, II, 564. „Item wo sach, daß sich ein burger in der freyheit „nit könte erhalten oder ernehren, vnd wüßte ein ander orth, da er sich „besser bauchl zu ernehren, vnd ihm nützlich; soll er sechs wochen vnd drey tag vor vnd ehe er hinweg zeucht, in den sechs wochen vnd dreyen „tagen drey mahl an den steull gahn, daß ist alle 14 tag ein mahl, „mit lauter stimme drey mahl ruffen. wer mir schuldig vnd ich ime, „soll er mich bezahlen, so soll ich ihn dann auch bezahlen." —
72) Grimm, III, 600.
73) Bodmann, p. 29, 30 u. 35.
74) Herrschaftsrecht, art. 53 §. 7.
75) Stadtfreiheit §. 8 bei Mone, XVII, 382.

z. B. in Basel[76]). Auch mußte seit dem 13. und 14. Jahrhundert zur Entschädigung für das außer Land gehende Vermögen eine Abgabe entrichtet werden, welche man Nachsteuer u. s. w. zu nennen pflegte[77]). In Bregenz nannte man diese Nachsteuer eine Anzal. Ein Ausdruck, den ich sonst nirgends gefunden habe. Und dieses Abzugsgeld sollte daselbst zur Hälfte der Herrschaft und zur anderen Hälfte der Stadt gehören[78]). In Gera mußten die Bürger sogar dann das Abzugsgeld entrichten, wenn sie aus der Stadt in die Vorstadt zogen[79]). Späterhin ließen sich die Reichs- und Landstädte diese Abzugsfreiheit auch noch durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien bestätigen[80]).

Auf diese Weise hat sich denn die Hörigkeit nach und nach in den Städten gänzlich verloren. Und nur die grundherrlichen Abgaben sind noch, allein als bloße Grundlasten, geblieben, in manchen Städten sogar bis auf unsere Tage.

§. 104.

Die Freiheit der Stadtbürger von aller Hörigkeit ward nach und nach zur Regel. Schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert pflegte den Bürgern mit dem Stadtrechte zu gleicher Zeit auch die Freiheit ertheilt und verordnet zu werden, daß mit der Niederlassung in der Stadt und mit der Aufnahme ins Bürgerrecht auch die Freiheit von der Hörigkeit erworben werden solle, z. B. in der Stadt Belecke[1]), in Hagen[2]), in Arnsberg[3]) u. a. m. (§. 99 u.

76) Rathserkenntniß von 1545 u. 1609 bei Ochs, VI, 494.

77) Bodmann, p. 17, 23, 24 u. 28—35. Lang, Steuerverfassung, p. 119 u. 121—128. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 179 f.

78) Stadtfreiheit von 1409 §. 8 bei Mone, XVII, 383. — „doch das sy „dann die anzal gebint, so sy das purkrecht uffgebend und dannen varen wend.“ —

79) Statut von 1487, §. 64 bei Walch, II, 128.

80) Bodmann, p. 34, 35, 50, 51 u. 53. Lang, p. 118, 119 u. 122.

1) Urk. von 1296 bei Seibertz, II, 1. p. 578. quod quicunque ipsum oppidum nostrum — ingressus fuerit ad morandum in eo et opidanus ibidem effectus, eo ipso sit status, condicionis — sit liber et nulli hominum — asscricti esse — gaudens perpetua libertate.

2) Urk. von 1296 bei Seibertz, II, 1. p. 572 u. 574.

3) Urk. von 1238 bei Seibertz, II, 1. p. 268.

100). Sogar Unfreie und Hörige, welche sich in einer Stadt niedergelassen hatten, sollten, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von ihren Herren reclamirt worden waren, persönlich frei sein. Ein Grundsatz, der frühe schon in fast alle Stadtrechte übergegangen ist, z. B. in das Stadtrecht von Lippe[3a]), von Hagen[4]) u. a. m.[5]). Man nannte daher die unter dem Stadtfrieden stehenden, von freien Bürgern bewohnten Städte freie Städte, z. B. Freiburg[6]), Bern[7]), Hamburg[8]), Glogau[9]), Prenzlau[10]) u. a. m. Und sie waren es auch im vollesten Sinne des Wortes. Denn die Bürger hatten nun volle Freiheit (plena libertas), z. B. die Bürger von Hagen in Westphalen, seitdem sie mit der Freiheit von der Hörigkeit ein freies Stadtrecht erhalten hatten[11]). Das Stadtrecht selbst oder das Weichbildrecht setzte daher von nun an Freiheit von aller Hörigkeit voraus, z. B. in Westphalen[12]), in München[13]) u. a. m. Denn es war in der That ein freies Recht und wurde auch ein freies Bürgerrecht genannt, z. B. in St. Gallen[14]), oder ein

3a) Stadtrecht §. 7 bei Pufendorf, III, 407.

4) Stadtrecht §. 4 bei Seibertz, II, 1. p. 572 u. 574.

5) Vergl. meine Geschichte der Fronhöfe, III, 127 ff., 131 f. und oben §. 100.

6) Stadtr. von 1120. pr. Berhtoldus dux — liberam constituit fieri civitatem.

7) Handf. von 1218, §. 1. Berchtoldus dux — libertate donavit — in perpetuum vos liberos facientes — et absolventes ab omni servitii exactione.

8) Stadtr. von 1270, VII, 9. — „an desse vryen stadt.“ —

9) Dipl. von 1253 bei T. u. St. p. 330. fundare et construere liberam civitatem.

10) Dipl. von 1235 bei Dreger, cod. Pom. I, 167. decrevimus civitatem liberam instituere. vergl. oben §. 86.

11) Urk. von 1296 bei Wigand, Arch. VII, 166. — civibus et incolis ejusdem loci plenam libertatem et jura Lippensium contulimus. Urk. bei Seibertz, II, 1. p. 572 u. 574 — „fullenkomen „fryheit vnd lyppes recht gegeven.“ —

12) Hofrecht von Loen, art. 60 bei Gr. III, 152. „Item off wie ein hoff„mann wer geboeren vnd nicht gesetten up einen hoffguede, dan bynnen eynen vrygen wigbolde, vnd habbe sik gehylket an eyn „vryg wyff oder persone.“ —

13) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10.

14) Dipl. von 1304 bei Arx, I, 454. — donamus liberum et merum

Freirecht[15]), oder eine Freiheit (§. 96), und späterhin kurzweg ein Weichbild oder Weichbildrecht[16]). Die Ertheilung des Stadtrechtes oder des Weichbildrechtes war demnach von nun an gleichbedeutend mit der Ertheilung der Freiheit von der Hörigkeit selbst. Oefters ward auch beides ausdrücklich mit einander verbunden. Als z. B. die Stadt Rheda in Westphalen Stadtrecht erhielt, erhielt sie zu gleicher Zeit auch Freiheit von aller Grundherrschaft[17]). Und wenn hofhörige Güter an Stadtbürger zu Weichbildrecht veräußert oder als Weichbildgüter hingegeben worden sind, so wurden diese frei von aller Hörigkeit, z. B. in Warburg im Stifte Paderborn[18]), in der Stadt Bochum im Stifte Münster u. a. m.[19]). Daher sagt auch das sächsische Weichbild (art. 4) mit vollem Recht: „welch einkommen man binnen weichbild sich frey nennet, den sol man für frey haben, vnd jm eins „freien mannes busse geben, denn sie alle mit weichbildrecht „begrieffen sind, die im weichbild besessen vnd wonhafftig sind, vnd diß Recht heist Freirecht, wenn da weichfriedrecht begriffen ist."

§. 105.

Die Freiheit von der Hörigkeit hinderte jedoch nicht die früher grundherrlichen Gefälle nun als Grundzins beizubehalten und auf Grund und Boden zu legen. Denn nur persönlich sollte nie-

---

jus burgense sive civile in oppido nostro S. Galli quod vulgariter vris Burgerrecht nuncupatur.

15) Sächs. Weichb. art. 4.

16) Dipl. von 1304 bei Kindlinger, Hör. p. 342. ipsum oppidulum ad inhabitandum cuilibet homini absoluta libertate sub eo jure, quod vulgus to Wicbelde dicit. —

17) Stadtr. von 1355 bei Wigand, Arch. VI, 259. — „unse stat tho Rede „hebbet vryg ghegheuen, und vryget de in dessen breue, also dat „de selue Stat sa erfliken und ewelyken vryg wesen und bliuen und „wat dar in komet „dat sal vryg sin und wesen." —

18) Zwei dipl. von 1290 bei Wigand, Arch. II, 310—312. curiam nostram — liberam ab omni pensione (offenbar frei von grundherrlichen Leistungen) perpetuo possidendam, ad jus illud Wicbelde vulgariter appellatum. —

19) Dipl. von 1245 u. 1248 bei Wigand, Arch. VI, 263—266. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 83.

mand mehr zu hörigen Diensten und Leistungen verpflichtet sein. Die alt hergebrachten auf Grund und Boden ruhenden Leistungen wurden dagegen allenthalben als dingliche Abgaben beibehalten. So war es in Frankfurt am Main [20], in Aachen [21], in Speier [22], in Worms [23], in Köln [24], in Nürnberg [25], in Basel [26], in Arnsberg [27], in Bochum [28], Warburg [29], Schwaney im Stifte Paderborn [30], Brakel [31], Coesfeld [32], Hagenau, Augsburg u. a. m. (§. 101). Auch wurde öfters den neuen Ansiedlern gegen einen jährlichen Grund- oder Wortzins freies Erbe oder auch freies Eigenthum verliehen, z. B. in Freiburg [33], Bern [34], Lübeck [35], Stendal [36], Winterthur [37], Lemgo u. a. m. [38]. Sehr viele Bei-

20) Weisthum von 1297 §. 27 bei Böhmer, p. 306. Ceterum nullus nostrorum concivium tenetur dare pullos carnis priviales, nisi habeat hujusmodi bona de quibus merito solvere ab antiquo teneatur. In Frankfurt blieb fast jedes Haus zinspflichtig. vergl. Battonn, Beschr. von Frankfurt, II, 12—314.

21) Urk. von 1286 bei Lacomblet, II, 485.

22) Urk. von 1310 bei Remling, Urkb. p. 463 f.

23) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 211—212.

24) Lambert, städt. Verf. II, 207.

25) Urk. von 1273 bei Wagenseil, de civit. Norimb. p. 293. Urk. von 1300 bei Ludewig, VI, 40. censum de omnibus areis ab altera parte pontis.

26) Urk. von 1355 u. 1457 in Basel im 14. Jahrhundert, p. 317 u. 371.

27) Urk. von 1238 bei Seibertz, II, 1. p. 268.

28) Dipl. von 1245 u. 1248 bei Wigand, Arch. VI, 263 ff.

29) Dipl. von 1290 bei Wigand, II, 310 ff.

30) Dipl. von 1344 bei Wigand, I, 4. p. 100.

31) Urk. von 1322 bei Wigand, V, 160 f.

32) Niesert, Münster. Urkb. I, 2 p. 477. Wortgelder (denarii areales).

33) Stadtr. von 1120 bei Dümgé, p. 122. — domos in proprium jus aedificandas — pro censu annuatim. —

34) Handf. von 1218, c. 1.

35) Pauli, Lüb. Zustände, p. 44—48.

36) Gründungs-Urk. aus 12. sec. bei Beckmann, V. 1. 2 p. 150. — areas ville hereditario et libero eis jure concessimus. — eo tamen modo, ut censum earundem arearum persolvant.

37) Stadtr. bei Walch, VI, 257.

38) Harthausen, Urspr. der Verf. in slavisch. L. p. 78.

spiele solcher Leihen zu Erbrecht findet man unter Anderen in der sehr beachtenswerthen Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten von Arnold (p. 34—59). Und es ist ganz besonders interessant bei ihm nachzulesen, wie die ursprünglichen Leihen zu Erbrecht späterhin in getheiltes Eigenthum und zuletzt sogar in freies zinspflichtiges Eigen übergegangen sind (p. 258—296). Ursprünglich findet man in so vielen alten Städten neben dem vollfreien Eigen („torfacht egen" oder „vri torfachtig egen")[39]) auch noch zins- oder wortpflichtiges freies Eigen, z. B. in Soest[40]), Medebach[41]), Hörter[42]), in Horehusen, dem späteren Marsberg[43]) und in anderen Städten Westphalens[44]), in Lübeck[45]), in Wetzlar[46]), in Goslar[47]), Augsburg[48]), in vielen Städten in Schlesien[49]) u. a. m. In manchen Städten wurde jedoch auch dieser Grund- oder Wortzins noch losgekauft oder auf sonstige Weise abgeschafft, z. B. in Hörter schon seit dem 13. Jahrhundert[50]).

In Wien sollten seit dem Jahre 1360 die sogenannten Grundrechte in allen in der Stadt oder in den Vorstädten liegenden geistlichen und weltlichen Grundherrschaften losgekauft oder abgelöst werden[51]). In Worms wurde im Jahre 1366 der auf

---

39) Lüb. Ordnung von 1168 im Lüb. U. I, 6. Stadtr. von Soest von 1120 §. 27.

40) Stadtr. §. 32. vergl. oben §. 19.

41) Stadtr. von 1165, §. 10 u. 11.

42) Lehensregister aus 14. sec. bei Wigand, Arch. VII, 308. cum redditibus v solidorum, dictis uolgariter Wortins, de quibusdam domibus, sitis in ciuitate. — vergl. noch Wigand, Gesch. von Corvei, I, 243 u. 327.

43) Güterverzeichniß von 1106 §. 23 bei Kindlinger, M. B. II, 129. — Octo aree que persolvunt X solidos.

44) Kindlinger, M. B. I, Urk. p. 4.

45) Stadtr. bei Hach, p. 308 u. 309. — „worttins." —

46) Dipl. von 1180 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 17.

47) Göschen, p. 235 f.

48) Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 111.

49) T. u. St. p. 189.

50) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 243 u. 334.

51) Verordnung von 1360 bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 34—36. „wer der ist, er sey Pfaff, geistlich oder weltleich, oder laye, edel oder „vnedel, der auf den heusern pawmgaerten oder hoffsteten in der stat

geistlichen Gütern lastende Grundzins für ablößbar erklärt. Und auch nach dem Vergleiche von 1526 sollte es bei der Ablößbarkeit bleiben und der Maßstab der Ablößung von einem Gulden zwanzig Gulden sein („je ein Gulden Geldts mit zweintzig Gulden Ab„losung)[52]). In Basel sind im 15. und 16. Jahrhundert mehrere Verordnungen über die ewigen Zinsen und über ihre Ablößbarkeit erschienen. In den Jahren 1441, 1488, 1504 und 1514 wurde die Errichtung neuer ewiger Zinsen und Gilten verboten und die Ablößungsfreiheit aller Grundrenten wiederholt ausgesprochen[53]), aber schon im Jahre 1515 wieder zu Gunsten der geistlichen Stifter, Klöster und Pfarrkirchen eine Ausname von dieser allgemeinen Ablößbarkeit gemacht[54]). Auch in dem Ablößungsgesetze von 1527 wurde die Ablößungsfreiheit wieder als Regel ausgesprochen. Dieser Regel wurden jedoch drei Ausnamen beigefügt und im Jahre 1537 diese Ausnamen in der Art erweitert, daß die bisherige Regel zur Ausname ward, die Unablößbarkeit also die Regel bildete[55]). Alle diese Verordnungen sind in die Reformationen und Gerichtsordnungen von 1539 und 1557 aufgenommen worden. Daher haben sich in Basel sehr viele Grundzinse bis auf unsere Tage erhalten[56]). Auch in anderen Städten durften diese Grundrenten abgelößt werden, in wieder anderen aber nicht. Daher sind dieselben in vielen Städten bis auf unsere Tage geblieben.

In Frankfurt a. M. ist ein großer Theil der zinspflichtigen Häuser in den Besitz der Geistlichen gekommen oder doch ihnen zinspflichtig geworden. Als Eigenthümer dieser Häuser wollten nun die Geistlichen nichts an deren Unterhaltung verwenden. Eben so wenig thaten dieses aber die Inhaber jener Häuser, indem sie bloße Miethsleute oder Erbpächter waren. Die Folge davon war die Baufälligkeit und selbst der Ruin vieler Häuser, wodurch der

---

„oder in den vorsteten ze Wienn hat dinst und zins die man nennet „Gruntrecht, das der die zu losen vnd beze kauffen geben sol." —

52) Schannat, II, 184 u. 412.

53) Rechtsquellen von Basel, I, 140, 213, 236, 244 u. 332.

54) Rechtsquellen, I, 333.

55) Rechtsquellen, I, 370—375

56) Rechtsquellen, I, 370 ff. u. 417. Arnold, Gesch. des Eigenthums in den deutschen Städten, p. 302—305.

Verkehr und der Wohlstand der Stadt nicht wenig gelitten hat. Die Wiederherstellung und der Aufbau der in Trümmern liegenden Häuser wurde daher bei Strafe geboten. Der Stadtrath that sogar Schritte zur Ablößung der auf den Häusern lastenden Zinsen. Und, um das Uebel an der Wurzel anzufassen, wurde der Geistlichkeit der neue Erwerb von Grundstücken und Grundzinsen gänzlich untersagt, und ihr geboten, alle Grundstücke und Gülten, welche ihr als Seelgerette gegeben oder sonst geschenkt worden seien, binnen Jahr und Tag an weltliche Einwohner zu verkaufen[57]). Das Verbot der Veräußerungen an die todte Hand ist demnach eben so, wie das Recht des Loskaufs und der Ablößbarkeit der Grundrenten, zuerst in den Städten entstanden.

Der freie Grundbesitz selbst wurde jedoch in allen Städten nach und nach zur Regel. In Freiburg war dieses bereits im Anfang des 12. Jahrhunderts der Fall[58]), in Hamburg und Lübeck am Ende des 12. Jahrhunderts[59]), und seit dem 13. Jahrhundert in vielen anderen Städten, z. B. in Lüneburg[60]). Man nannte die freien in einer Stadtmark liegenden und unter dem freien Stadtrechte stehenden also frei veräußerlichen und keiner hörigen Abgabe unterworfenen Güter Eigen, welches städtisches Marktrecht hat, z. B. in Winterthur[61]), in München[62]) oder Eigen, welches das Bürgerrecht (jus civile) oder das volle Bürgerrecht

57) Stadtfriede von 1318 bei Böhmer, p. 444. Verordnung von 1376. Kriegk, Bürgerzwiste, p. 105—106 u. 142.

58) Stadtrecht von 1120 §. 39. Omnis burgensis ejusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda. nec dabit ius advocatie de bonis suis. Freib. Stadtrodel, §. 21. vergl. über diese Stelle Gaupp, Stadtr. II, 12—14.

59) Urk. von 1189 bei Lappenberg, I, 252. liberas areas secundum justitiam Lubicentium concedimus. —

60) Urk. von 1247 in Orig. Guelf. IV, 213. — statuimus de areis aedificandis ut libero jure possideantur. Der altdeutsche Text eod. p. 217.

61) Stadtrecht von 1297 §. 14—16 bei Gaupp, I, 145. — „sin aigen „das marctes reht hat — aigen, das ünsere stat marctes reht het"

62) Urk. aus 12. sec. in M. B. VII, 57. predium, quod — jure fori in proprietatem perceperat. —

(jus plenum) hat, z. B. in Köln [63]), oder Güter, welche das Kaufleuterecht oder das Marktrecht haben, oder welche zu Marktrecht liegen, z. B. in Rheinau [64]), noch häufiger aber Weichbildgüter, z. B. in Rheda („wicbelte got") [65]) und in Brakel (orti, qui bona opidularia, quod vocatur vicbelde gud existunt) [66]), oder Weichbildland, z. B. in Warendorp („Wicbeldelant oder agri wicbelidales) [67]) und in Jerichou in der Mark Brandenburg [68]), sodann bürgerliche Grundstücke oder Wikbilethsgüter, z. B. in Coesfeld [69]), Wikboldegüter oder Stadtgüter, z. B. in Bielefeld [70]), ferner Weichbilde ohne allen Beisatz, z. B. in Coesfeld („Wicbilethe") [71]), in Nieheim („Wicbilde") [72]), in Verden („Wikbilde") [73]) und in Mühlhausen („Wipbildi") [74]). Da nun in der Regel sämmtliche in der Stadtmark liegenden Grundstücke unter dem freien Weichbildrechte standen, so wurden öfters Weichbildgüter und in der Stadtmark liegende Güter für gleichbedeutend betrachtet. In Coesfeld z. B. ist seit dem 15. Jahrhundert an die Stelle der Wikbilethgüter die Benennung Güter bin-

63) Urk. aus 13. oder 14. sec. bei Clasen, Schreinspr. p. 58. — suscepit unam aream ad omne jus civile — emerunt domum in Vallo S. Marie ad plenum jus. —

64) Oeffnung §. 2 u. 14 bei Schauberg, I, 161 u. 163. — „gütter die da „habent margkt recht." — güter die do habent koufflüt vnd „marcktrecht." Gr. I, 286. und waß gueter zu marktrecht „ligen." —

65) Stadtr. von 1355 bei Wigand, VI, 260.

66) Dipl. von 1341 bei Wigand, V, 173. Dipl. von 1340, eod. p. 173. quod dictus ortus utendus est jure, quod dicitur to wicbeldeme rechte.

67) Dipl. von 1347 bei Kindlinger, Hör. p. 436.

68) Urk. von 1351 bei Gercken, cod. dipl. Brand. IV, 497. — „Jerichou Hus wicbilde land und alles das darzu gehört." —

69) Sökeland, p. 61 u. 226.

70) Bürgersprache bei Walch, III, 69 u. 70.

71) Dipl. von 1253 bei Niesert, M. Urkb. I, 2, p. 481 u. 482.

72) Dipl. von 1280 bei Schaten, III, 2. p. 192. — bona oppidanorum, quae Wicbilde dicuntur.

73) Statut §. 42 bei Pufendorf, I, ap. p. 92.

74) Statut aus 13. sec. bei Grasshof, p. 239.

nen des Stadthagens und binnen der Stadt Landwehr getreten[75]).

§. 106.

Auf diese Weise wurden denn die Stadtbürger und der Grundbesitz in den Städten frei von aller Hörigkeit und dadurch die Städte selbst Sitze einer neuen Freiheit und eines neuen Rechtes. Es wird zwar öfters, hin und wieder auch schon in alten Urkunden, diese neue Freiheit und dieses neue Recht als eine Rückkehr zur alten Volksfreiheit und zum alten gemeinen Recht dargestellt, z. B. in dem Freiheitsbriefe von München vom Jahre 1294[1]). Dem ist aber nicht so. Die alte Volksfreiheit war nämlich eine aristokratische auf vollfreiem Grundbesitz beruhende Vollfreiheit, aus welcher die Ritterschaft und der spätere niedere Adel hervorgegangen ist. Die neue städtische Freiheit dagegen beruhte mehr auf dem freien Verkehr und auf der Freiheit von allen den freien Verkehr hemmenden Banden. Es finden sich zwar auch in den alten Städten Elemente der alten Volksfreiheit, welche sich auch, wie wir sehen werden, in den Städten in derselben Weise entwickelt haben wie auf dem Lande. Allein das vorherrschende Element in den Städten war denn doch der freie Verkehr und das damit zusammenhängende freie Stadtrecht. Und dieses Element hat nach und nach alle übrigen Elemente entweder in sich aufgenommen oder verdrängt. Darum nennt man auch die städtische Freiheit zum Unterschiede von der alten Volksfreiheit, weil sie dem Bürgerstande eigen war, eine bürgerliche Freiheit. In ganz gleicher Weise ward aber auch das in den Städten sich bildende Recht ein ganz neues Recht. Die Grundlage des Stadtrechtes war zwar, wie das Recht des ganzen Landes, theils Markenrecht, theils Landrecht,

75) Sökeland, p. 240 u. 241.

1) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 10. — „wir sulen och nach dem „alten vnd dem gemainen rechten, daz vnser burgaer vnd die „stat hat, niemen chainen gewalt geben vber ir lip vnd vber ir gut, „als verre der Stat gericht get." — Lipowsky, Urgesch. von München, I, 167. hält zwar dieses alte gemeine Recht für ein jus commune juris romani. Diese Ansicht bedarf jedoch nach der Zeit und dem Inhalt dieser Urkunde kaum einer Widerlegung.

theils Hofrecht. Durch das Recht des freien Verkehres wurden aber alle jene Rechte so bedeutend modificirt und sodann zu einem Ganzen verschmolzen, daß das in den Städten sich bildende Recht mit vollem Recht ein neues Recht genannt werden kann. Man nannte dasselbe, da es das Recht der Stadtbürger war, ein bürgerliches Recht. Und die Seele desselben war und blieb der freie Verkehr (§. 51 u. 81). In dieser bürgerlichen Freiheit und in diesem bürgerlichen Rechte lag aber gleich von Anfang an der Keim einer ganz neuen Zeit.

§. 107.

Diese neue Freiheit in den Städten und das daselbst neu sich bildende auf persönliche Freiheit und auf freien Verkehr gebaute Recht waren Anziehungskräfte, welche nicht ohne große Folge bleiben konnten. Die Einen wurden durch den mit der Marktfreiheit verbundenen freien Verkehr angezogen, die Anderen durch die städtische Freiheit überhaupt, indem diese sie in Stand setzte sich von allen Banden der Hörigkeit zu befreien. Und beide fanden unter dem Schutze der Stadtmauern und des Stadtfriedens die für ihre Bestrebungen nöthige Sicherheit, welche sie anderwärts entbehrten.

Der mit der Marktfreiheit verbundene freie Verkehr zog frühe schon Künstler, Handwerker und Kaufleute an und veranlaßte zumal viele Kaufleute sich an solchen mit dem Marktrechte begnadigten Orten auf kürzere oder längere Zeit oder auch für immer niederzulassen. Schon im 9. Jahrhundert strömten Kaufleute und Künstler aus weiter Ferne — aus Friesland — nach Worms [1]). Denn Worms war damals schon ein bedeutender Handelsort [2]).

---

1) Dipl. von 830 bei Schannat, II, 5, ut quanticumque negotiatores vel artifices, seu et Frisiones apud Vangionem civitatem devenissent. Dieselben Worte im dipl. von 947 u. 973, eod. p. 18 u. 23.

2) Dipl. von 945 bei Schannat, II, 27. und Moritz, II, 259. — ut omnes cujuscunque negotiationis utilitates — pleno jure possideant. —

Auch nach Speier strömten schon im 10. Jahrhundert fremde Kaufleute und wurden für den eingeführten Wein, Salz, Pech u. dgl. m. und auch noch nach Verhältniß ihres Vermögens (pro re denarium) besteuert[3]). Zur Zeit des Erzbischofs Adalbert, um das Jahr 1070, kamen aus allen Weltgegenden Kaufleute nach Bremen[4]). Und dieser Welthandel führte schon in jenen frühen Zeiten zu sehr großem Luxus und zu den zügellosesten Ausschweifungen[5]). Eben so strömten bereits im 11. Jahrhundert fremde Kaufleute (mercatores exterarum gentium) mit ihren Waaren nach Goslar[6]). Daher war Goslar damals schon ein sehr reicher Ort (locus ditissimus)[7]). Die Hamburger Kaufleute handelten seit dem 13. Jahrhundert mit England, mit Holland, mit Flandern, insbesondere auch mit Utrecht, dann mit Norwegen und mit anderen nordischen Staaten[8]) und Kaufleute aus Hannover und aus der Mark Brandenburg kamen nach Hamburg[9]). Kaufleute von Stade handelten mit Braunschweig und ließen sich zu dem Ende daselbst nieder[10]). In Mainz bewohnten bereits im Jahre 886 die Friesen den besten Theil der Stadt[11]). Und seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts kamen bereits viele Kaufleute von Rom, von Bologna, von Siena u. a. m. nach Mainz (cives et mercatores Romani, mercatores Bononienses, mercatores Senenses)[12]).

---

3) Urk. von 946 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 12. ab extraneis et de aliena patria venientibus, — ut quicquid negotiatores, qui aliunde ex diversis locis fluctivagando advenerint. —

4) Adam Brem. III, 57 bei Pertz, IX, 359. negotiatores., qui ex omni terrarum parte Bremam solitis frequentabant mercibus.

5) Adam Brem. III, 55.

6) Lambert ad 1073 bei Pertz, VII, 205.

7) Lambert ad 1075 bei P. VII, 229.

8) Urk. von 1224, 1236 u. 1264 bei Lappenberg, H. U. I, 119, 433 u. 557. Urk. von 1243 u. 1244 bei Sartorius, Gesch. der deutschen Hanse, II, 47—49 u. ff. Altes Hamburger Schiffrecht §. 17, 18 bei Lappenberg, I, 81.

9) Urk. von 1236 u. 1264 bei Lappenberg, I, 432 u. 556.

10) Urk. von 1248 u. 1249 bei Sartorius, II, 51.

11) Annal. Fuldens. ad 886 bei Pertz, I, 403. Optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisones habitabant.

12) Urk. von 1209, 1220, 1233, 1235 u. 1236 bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, III, 102—114.

In Bingen hatten sich seit dem 14. Jahrhundert viele Kaufleute aus der Lombardei und aus dem übrigen Italien niedergelassen (**mercatores Lambardi — mercatores ytalici sive Lumbardi — Lamperter**)[13]). Auch nach Köln strömten seit dem 11. Jahrhundert die Kaufleute aus allen Weltgegenden zusammen[14]) und schon im Jahre 1074 wohnten daselbst über 600 der aller reichsten Kaufleute, unter welchen sich gewiß auch schon fremde Ansiedler befanden: (§. 19 u. 81). In Lübeck hatten sich bereits im 12. Jahrhundert viele Bürger aus fremden Städten angesiedelt (§. 64) und Gothen, Normannen, Ruthenen, Rußen, Schweden und andere Völkerschaften besuchten schon damals die Märkte von Lübeck[15]). Und Lübecker Kaufleute trieben bereits im 13. Jahrhundert einen sehr ausgedehnten Handel mit Holland und Flandern, insbesondere auch mit Utrecht und den nordischen Staaten[16]). Auch nach Magdeburg, das schon seit Karl dem Großen ein Hauptpunkt für den Handel in jener Gegend war, ging der Strom der Einwanderung[17]). Und schon seit dem 10. Jahrhundert hatten sich daselbst so viele Kaufleute angesiedelt, daß für dieselben eine eigene Kirche nothwendig war, welche man die Kirche der Kaufleute (**ecclesia mercatorum**)[18]), die Marktkirche (**ecclesia forensis**)[19]) oder Marktkerke, oder auch Volkskirche (**ecclesia popularis**) genannt hat[20]).

Dasselbe gilt von Regensburg, dessen Handel gleichfalls

---

13) Urk. von 1363, 1371, 1380 u. 1381 bei Schunk, I, 74—94.

14) Vita Annonis, c. 29 bei Pertz, XIII, 478. Urk. von 1259 in Quellen, II, 414.

15) Urk. von 1188 im Lüb. U. I, 10. — Rutheni, Gothi, Normani et cetere gentes orientales. Vergl. Urk. von 1204 eod. p. 18. und Helmold, I, 85.

16) Urk. von 1243, 1244 u. a. m. bei Sartorius, II, 47 ff.

17) Altes Schöffenweisthum aus 13. sec. bei T. u. St., p. 271. Vergl. oben §. 29.

18) Thietmar, chron. I, 7 bei Pertz, V, 738.

19) Dipl. von 1150 u. 1170 bei Leuckfeld, ant. Praemonstr. Magdeb. p. 95 u. 97.

20) Dipl. von 946 bei Sagittarii hist. Magd. bei Boysen, I, 82. Vergl. Magdeb. Schöppen-Chron. bei Boysen, II, 210. und Rathmann, I, 23, 76 u. 78 und oben §. 74.

in die Zeiten Karls des Großen, ja sogar in noch frühere Zeiten hinaufreicht. Schon seit dem 9. Jahrhundert wohnten daselbst viele reiche Kaufleute (§. 54). Späterhin kamen dazu noch andere Kaufleute, unter ihnen auch viele Walen oder Wälschen (latini oder gallici)[21]) und Romanen (Romani)[22]). Sie siedelten sich sammt und sonders vor der Altstadt an. Ihre Ansiedelung ist aber schon im 11. Jahrhundert als neue Stadt (urbs nova) mit der Altstadt (urbs antiqua) oder mit der Römerstadt durch Mauern verbunden worden. Die von den Kaufleuten bewohnte Neustadt erhielt daher den Namen Kaufmannsstadt (pagus mercatorum). Und in dieser Kaufmannsstadt wohnten insbesondere auch in eigenen Straßen beisamen die Walen in der Wahlenstraße oder Wälschstraße (inter latinos oder inter gallicos), die Romanen im Römling (inter Romanos), die eigentlichen Krämer in der Kramgasse (ad institas) und die Juden in der Judenstadt (ad judaeos)[23]). Der Römling und die ganze Kaufmannsstadt lag demnach ausserhalb der alten Römerstadt, wie dieses auch noch aus einem alten Stadtplan hervorgeht[24]), zum klaren Beweise, daß auch die in Römling wohnenden Romani keine Abkömlinge der alten Römer, vielmehr spätere Ansiedler, offenbar Romanen oder Lombarden, sogenannte Wälsche aus der Lombardei gewesen sind, homines de Romania und homines de Longobardia, wie sie in einer alten Tradition genannt werden[25]). Auch die lingua Romana oder die romanische Sprache war ja gleichbedeutend mit wälsch[26]). Und die Worte Romani und Romania oder Romana werden von je her Welschen und Welschland übersetzt[27]).

---

21) Gemeiner, Ursprung von Regensburg, p. 22.

22) Gemeiner, Chron. I, 85 u. 227.

23) Beschreibung der Stadt in einer epistola von 1056 bei Gemeiner, Urspr. p. 22, 54, 84 u. 87.

24) Bei Gumpelzheimer, Geschichte von Regensburg, Th. I, 23.

25) Anamodi, lib. I, c. 44 bei Pez, I, 3, p. 229.

26) Chron. Mon. S. Trudonis bei D'Achery, coll. II, 660. Nativam linguam non habuit teutonicam sed quam corrupte nominant romanam, teutonice wallonicam.

27) Schon in dem alten fuldischen glossar aus dem 8. sec. wurde das Wort Romani mit vualha und in Romana mit in vualkum übersetzt bei Eckhart, I, 855.

Auch in Soest hatten sich frühe schon Friesen und Walen angesiedelt (hereditatem frisonum et gallorum)[28]), „Breysen unde „der Walen Erve" und „der Freisen und der Walen Erve"[29]). Allenthalben suchte man aber fremde Kaufleute anzuziehen, theils durch Anweisung von freiem Grundbesitz für Hausplätze u. s. w., z. B. in Freiburg[30]), Bern[31]), Dissenhofen[32]) und Hamburg[33]), theils durch Ertheilung von besonderen Vorrechten, z. B. den Flandrischen Kaufleuten in Hamburg[34]), den Kaufleuten von Hannover und aus der Mark Brandenburg in Hamburg[35]), den Kaufleuten von Regensburg, Aachen, Metz und Mastricht in Wien[36]), den Kaufleuten von Regensburg und München in Salzburg, und allen fremden Kaufleuten in München[37]) und in Bern[38]), allen fremden Ansiedlern in Breslau[39]), oder durch Gestattung freier Weide für das auf den Markt getriebene Vieh, z. B. in Münster für den Hin- und Hertrieb des Viehes[40]), oder durch Zollfreiheit, wie dieses bereits schon bemerkt worden ist. Und Glogau ward aus keinem

---

28) Stadtr. von 1120 §. 13 bei Seibertz, p. 50. und Emminghaus, p. 103 u. 121.

29) Aude Schrae, c. 38. Niyhe Schrae, c. 3 bei Emminghaus, p. 150 u. 200. Vergl. Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 263.

30) Stadtr. von 1120, §. 1—3.

31) Handf. von 1218, c. 1.

32) Handf. von 1260 §. 1 u. 19 bei Schauberg, II, 53.

33) Dipl. von 1189 bei Lappenberg, I, 252.

34) Urk. von 1268 bei Lappenberg, Hamb. U. I, 601. — discordia mota esset super quadam carta sigillo civitatis Hamburgensis, ut dicebant mercatores nostri Flandrenses sigillata, et in qua ipsi mercatores nostri Flandrenses asserebant sibi diversas libertates et francisias competere apud Hamborg. —

35) Urk. von 1236 u. 1264 bei Lappenberg, I, 432 u. 556.

36) Gemeiner, I, 282-285.

37) Urk. von 1274 u. 1315 bei Bergmann, II, 6 u. 63.

38) Handfeste von 1218 §. 5.

39) Urk. von 1261 bei T. u. St. Stenzel, p. 365. Grünhagen, Breslau unter den Piasten, p. 13—17.

40) Altes Hofrecht bei Wilkens, p. 51. — Animalia, quae ad forum urbis venalia ducuntur libere pascunt in eadem marcha diem, cum inducuntur ac exeunt.

anderen Grunde zur Stadt erhoben, als um durch die ertheilte Freiheit und Sicherheit Fremde anzuziehen[41]).

Am aller folgenreichsten für die weitere Entwickelung der städtischen Verfassung waren indessen die Ansiedelungen der Handwerker und Künstler in den aufblühenden Städten. Die Märkte zogen auch sie an, weil die Marktfreiheit ihnen Gelegenheit zur Arbeit und durch diese zu Reichthum bot, die Industrie in den Städten ihnen also mehr Vortheile brachte, als jene auf dem Lande. Dazu kam die Unsicherheit des Landes und der Druck, welcher daselbst auf ihnen lastete und die persönliche Freiheit, die ihnen in den Städten winkte. Daher eilten von je her die Handwerker und Künstler in die Städte, um daselbst ihre Freiheit, Arbeit und Reichthum, und hinter den Stadtmauern oder in der Burg selbst den nöthigen Schutz für ihre Bestrebungen zu finden. Auch hat nichts mehr zur schnellen Bevölkerung der Städte und zu ihrer raschen Erhebung beigetragen, als diese Ansiedelungen der meist mißvergnügt ihre Heimath verlassenden Hörigen, indem sie mehr als alles Andere durch ihren Gewerbsfleiß dazu beitrugen, die Städte reich und durch Reichthum mächtig zu machen. Viele hellsehende Grundherren und Landesherren fanden es daher auch ihrem Interesse gemäß dergleichen Ansiedelungen in den Städten zu begünstigen, theils um sich von einer lästigen Bevölkerung zu befreien, theils aber auch, weil sie bei dem Aufblühen der Städte selbst ihren Vortheil fanden. Da nämlich die Städte den Hauptunterhalt ihrer Einwohner und das Hauptmaterial für ihren Handel und Gewerbe vom Lande bezogen, so hatten die Grund- und Landesherren dasselbe Interesse an der Blüthe des städtischen Gewerbes und Handels, wie die Städte an der Blüthe des Landes. Aber auch diejenigen Landes- und Grundherren, welche sich durch Verbote solcher Niederlassungen in den Städten vergeblich bemüht hatten, dem Strome der Zeit entgegen zu treten, fanden sich nach und nach ebenfalls in das Unvermeidliche, seitdem auch sie bemerkt hatten, daß das Aufblühen der Städte die größere Blüthe des Landes zur Folge habe[42]).

Jene Ansiedelungen der Handwerker und Künstler führten

41) Urk. von 1258 bei T. u. St. p. 838. vergl. oben §. 29.

42) Meine Gesch. der Fronhöfe. II, 90, III, 129, 133.

aber noch weiter. Die dichte Bevölkerung der Städte steht sich nämlich weit näher als die meist dünne Bevölkerung auf dem Lande. Verabredungen sind daher weit leichter in den Städten als auf dem flachen Lande. Darum bildeten sich auch die Zünfte leichter in den Städten als auf dem Lande. Und auch die in den Städten befindlichen hörigen Zünfte konnten sich, da auch ihnen die städtische Freiheit zu statten kam, leichter zu freien Zünften umgestalten, als dieses auf dem Lande möglich war, wo nach wie vor die Hörigkeit fortbestand. Daher führten jene Ansiedelungen der Handwerker und Künstler zur Umgestaltung der hörigen Zünfte in freie und zur Bildung neuer freier Zünfte und diese, nachdem sie reich und mächtig geworden waren, zum Sturze der alten Verfassung.

§. 108.

Die Stadtgemeinden waren ursprünglich Stadtmarkgemeinden. Die Hauptbeschäftigung der Stadtbürger, z. B. in München noch im 16. Jahrhundert (§. 71), bestand demnach, wie in den Dorfmarken und wie heute noch in den meisten Landstädten, in Ackerbau und Viehzucht. Auch die alten Städte hatten ihre Viehweiden, Mastungsberechtigungen und anderen Marknutzungen. Und es finden sich auch in den Städten Vorschriften über das Viehhalten, über den Viehverkauf, über die Marknutzungen u. s. w., wie in den Dorfschaften. Den minder ehrenvollen und wie man glaubte eines vollfreien Mannes nicht würdigen Erwerb durch Handel und Gewerbe überließ man den freien und hörigen Handwerkern und den Kaufleuten z. B. in Regensburg[1]), in Speier[2]), und hin und wieder den Juden, wie dieses auch auf dem Lande der Fall war. Die meisten Stadtbürger haben ursprünglich den Ackerbau selbst getrieben, wie wir dieses heute noch in vielen Landstädten und jenen Städten sehen, welche wie z. B. Speier, Worms u. a. m. in ihrem Wohlstand zurückgekommen sind,

---

1) Drei Urk. von 983 bei Pez, thes. I, 3, p. 59—61. — quidam mercator noster Willihalm dictus a praedecessoribus nostris libertate donatus. —

2) Urk. von 960 bei Remling, Urkb. von Speier, p. 14. hominem, qui purgationis gladiorum ariem sciebat — donavit et tradidit. —

in welchen daher der Ackerbau wieder in demselben Verhältnisse in den Vordergrund getreten ist, in welchem das Gewerbswesen in den Hintergrund trat. Von den Stadtbürgern, welche Fiscalinen oder andere freie oder hörige Colonen waren, versteht sich dieses von selbst. Allein auch viele freie Geschlechter haben ursprünglich in den Städten wie auf dem Lande selbst Ackerbau und Viehzucht getrieben. Nur die reicheren Geschlechter, deren Grundbesitzungen theils in der Stadtmark theils auf dem Lande umherlagen, ließen diese, wie die Freien auf dem Lande durch hörige oder auch freie Colonen bewirthschaften. Sie selbst beschäftigten sich aber mit dem Ritterdienste und sie haben sich sodann zum Ritterstande und, wenn auch ihre Söhne rittermäßig lebten, zur Ritterbürtigkeit erhoben, z. B. in Basel viele in der Stadt angeseßene von dem Ertrage ihrer Güter lebende Bürgergeschlechter[8]).

Seit dem Emporkommen des Handels und Gewerbswesens hat sich jedoch dieses Alles geändert. Die Feld- und Markgemeinschaft wurde mehr und mehr zurückgedrängt, dem Städtewesen selbst aber dadurch ein ganz anderer Charakter aufgedrückt. Die in die Höhe gekommenen Gewerbe und Handel verdrängten nämlich, da sie weit reichlicher nährten, den Ackerbau und die Viehzucht nach und nach aus den Städten. Die Marktfreiheit und der damit verbundene freie Verkehr zogen freie Kaufleute, Künstler und Handwerker an. Zur Niederlassung wurden ihnen Almenden angewiesen. Auch die für die neuen Ansiedelungen nothwendigen Straßen, freien Plätze, Krämer- und anderen Buden und öffentlichen Gebäude wurden auf den Almenden angelegt und erbaut. Dadurch verminderte sich aber das Gemeinland mehr und mehr. Und auch die übrigen Almenden konnten wegen der Nähe der reich gewordenen Stadt besser als zur Viehzucht verwendet werden. Sie wurden daher nach und nach unter die Stadtbürger vertheilt. Dadurch ging aber ein wesentliches Element für die Landwirthschaft, welche damals wegen der Art wie die Viehzucht betrieben zu werden pflegte, nicht ohne Viehweiden und Almenden bestehen konnte, verloren und der Stadtmarverfassung selbst wurde ihre alte Grundlage — die gemeine Mark — großentheils entzogen. Die Landwirthschaft war

8) Heusler, p. 140—141.

demnach in der alten Weise nicht mehr möglich. An die Stelle der Fruchtfelder traten daher Kraut- und andere Gärten, und ihr Ertrag fand reichlichen Absatz in der nahe gelegenen Stadt. Die alten Geschlechter aber trieben nun statt des Ackerbaus mehr und mehr Handel, hie und da auch Gewerbe, und sie gelangten dadurch zu größerem Reichthum und Ansehen, als zuvor durch den spärlicheren Ertrag der Landwirthschaft. Es waren darum verhältnißmäßig nur sehr wenige alte Geschlechter, welche nach wie vor fortfuhren, rittermäßig zu leben, bis auch sie aus der Stadt weggezogen oder aus derselben vertrieben worden sind. Seit dem Emporkommen des Handels- und Gewerbswesens ist demnach ein ganz neues, dem alten in vieler Beziehung sogar feindliches Element, zuerst an die Seite der alten Feld- und Markgemeinschaft und zuletzt an deren Stelle getreten. Die Städte wurden nämlich unter den erwähnten veränderten Umständen mehr und mehr die eigentlichen Sitze des Gewerbswesens und des damit verbundenen Capitalvermögens, der Handel und Wandel ward also zur städtischen Nahrung, während das Land und die Dörfer die Sitze der Landwirthschaft und des Grundvermögens blieben (§. 82). Durch diese veränderte Beschäftigung der Stadtbürger wurden aber auch die Stadtangelegenheiten und mit ihnen die Stadtverfassung selbst wesentlich verändert. Die Stadtangelegenheiten, früher Stadtmarkangelegenheiten, wurden nun mehr oder weniger Handels- und Gewerbsangelegenheiten, oder wenigstens Verkehrsangelegenheiten. Und statt der alten Feld- und Markgemeinschaft ward nun das Gewerbswesen mehr oder weniger die Grundlage der neuen Verfassung und seit dem Siege der Zünfte in vielen Städten sogar das herrschende Element. Wiewohl nun in fast allen Städten das Stadtbürgerrecht, wie in den Feld- und Markgemeinheiten, nach wie vor an den Besitz von Grund und Boden gebunden war, und heute noch wenigstens theilweise daran gebunden zu sein pflegt, so löste sich dennoch das alte Band der ungetheilten Gemeinschaft mehr und mehr, bis dasselbe zuletzt gänzlich aus der Erinnerung verschwand.

§. 109.

Die in dem freien Landrechte und zum Theile auch in dem Hofrechte liegenden Bande und den freien Verkehr hem-

menden Rechte hingen mehr oder weniger mit den engen Banden der Familiengenossenschaft zusammen. Solche Familiengenossenschaften hat es aber nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten und zwar unter den vollfreien Bürgern eben sowohl wie unter den hörigen gegeben[1]). Sie hießen auch in den Städten Freundschaften, Magschaften[2]) parentelae[3]) und Geschlechter. Noch in den Stadtrechten des 16. Jahrhunderts ist daher von angebornen Freunden die Rede, z. B. in den Statuten von Greußen und Geithayn[4]). Wie die übrigen in den emporstrebenden Städten sich regenden Genossenschaften, so erregten auch diese Genossenschaften frühe schon Besorgnisse. Sie wurden daher auf Betreiben der Grund- und Landesherren gleichfalls von den Kaisern verboten[5]). Sie dauerten indessen nach wie vor fort, wie dieses auch hinsichtlich der übrigen Genossenschaften der Fall war.

Die Geschlechter hatten in den Städten dieselben Rechte wie auf dem Lande. Auch in den Städten hatten sie daher das Recht der Fehde und der Blutrache, und ein Recht auf das Wergeld und auf den Schöffenstuhl, wo dieser erblich war. Sie hatten ferner ein Recht auf die Vormundschaft und auf die Erhaltung und Beerbung der Familienbesitzungen. Die reicheren Geschlechter hatten sogar ihre Fronhöfe und Landgüter mit denselben Rechten, wie die Geschlechter auf dem Lande. Viele von ihnen stiegen bis zur Ritterschaft empor. Und die städtische Ritterschaft hatte dieselben Rechte wie die Ritterschaft auf dem

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 282 ff.

2) Haltaus, v., Magschaft, p. 1296.

3) Urk. von 1332 bei Moser, reichsst. Handb. I, 377. de parentelis melioribus in Dortmund.

4) Stat. von Geithayn von 1553 und von Greußen von 1556, §. 8 u. 20 bei Walch, II, 187, u. VII, 85 u. 137.

5) Constitutio pacis von 1158 bei Pertz, IV, 112. Conventiculas quoque omnes et conjurationes in civitatibus et extra etiam occasione parentele. Vergl. Sammlung der Reichsabschiede, I, 11. Dieselben Worte in II, feud. 53, §. 2. und Radevicus, de gest. Frid. II, c. 7.

Lande. Die mit der Geschlechtergenossenschaft verbundenen Rechte standen jedoch in Widerspruch mit dem freien Verkehr, ohne welchen kein Handel und Wandel möglich ist. Sie wurden daher nach und nach umgestaltet, die alten Geschlechter aber, welche sich dem nicht fügen wollten, genöthiget die Stadt zu verlassen. Für die in der Stadt zurückgebliebenen Geschlechter hatten indessen die Geschlechterverbindungen selbst nun nicht mehr den alten Werth, sie haben sich daher späterhin, wie wir sehen werden, fast allenthalben verloren. Was nun aber die Umgestaltung der mit den Geschlechtergenossenschaften zusammenhängenden Rechte betrifft, so bemerke ich in aller Kürze hierüber was folgt.

§. 110.

Das Recht der Fehde und der Privatrache konnte in seiner alten gewaltsamen Weise neben dem Stadtfrieden nicht mehr bestehen. Da jedoch der Stadtfriede auf das städtische Gebiet und auf die Stadtbürger beschränkt war, so durfte jenes Recht in gewissen Fällen dennoch ausgeübt werden. Gegen Fremde nämlich außerhalb des Burgfriedens ganz uneingeschränkt (§. 94). Daher durften die Bürger auch dann sich mit ihren Verwandten und Dienern in der Stadt selbst bewaffnen und mit Erlaubniß des Bürgermeisters bewaffnet einherziehen, wenn sie außerhalb der Stadt Feinde und diese sich gegen sie bewaffnet hatten, z. B. in Mainz[1]). Eben so in Regensburg bei einer offenen Feindschaft[2]). In der Stadt selbst war aber die Fehde nur dann erlaubt, wenn kein Richter zur Hand war[3]). Und der Stadtrath und die Bürgerschaft mußten eine solche Fehde sogar unterstützen, z. B. in Freising[4]), in Regensburg[5]), in Brieg,

1) Friedebuch bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 370. und Mone, VII, 18. „welich burger zu Mentze usswendig Mentze hait fyande, der da heischet meßer zu tragen, der sall sagen den burgermeistern sin fehede, — „darnach so mogent sie (die burgermeistere) urlaup geben dem burger „und sinen kynden und sinen knechten, die do eßent sin broit und dragent sin klebere, meßer zu tragen und ander geweppniße an synem „libe, dwile das sin fyande werent.“

2) Gemeiner, I, 512.

3) Ruprecht von Freis. II, 34. Kaiserrecht, IV, 12

4) Ruprecht von Freis. II, 34.

5) Gemeiner, I, 467.

Grottkau, wahrscheinlich auch in Breslau u. a. m.[6]). Nur bei schon vor der Aufnahme ins Bürgerrecht entstandenen Fehden fiel diese Unterstützung weg. Daher ließ man in Basel, um die Stadt vor unnöthigen Streitigkeiten zu bewahren, bei der Bürgeraufnahme dem neuen Bürger durch den Bürgermeister erklären: „Hast du „einigen alten Krieg und Atzung (Streit), so wird man dir dazu „nicht beholfen seyn"[7]). Und noch nach einer Urkunde von 1508 sollte man, wenn vor der Aufnahme ins Bürgerrecht „sich etliche „Spenne, Kriege und Atzung seiner Person halben ereigneten ihm in „denselben nicht behülflich sein"[8]). Eben so erklärte man den neuen Bürgern bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht z. B. in Augsburg und Regensburg, daß man ihnen wegen früheren Fehden keinen Beistand leisten werde[9]). Auch in Mühlhausen ließ man die eingekauften neuen Bürger bei ihrer Aufnahme durch den Rathmeisterdiener fragen, „ob sie Fehde, Streit und Hader-Sachen haben, da „von dem Rath oder gemeiner Stadt Angelegenheit, Schade oder „Nachtheil entstehen möge"[10])? Um daher die Stadt nicht ohne Noth in auswärtige Fehden zu verwickeln, sollte kein Bürger ohne Erlaubniß des Stadtraths sich in eine solche Fehde einlassen z. B. in Freiburg im Uechtlande[11]), in Arberg[12]), in Köln[13]).

Gegen Stadtbürger war jedoch das Recht der Fehde nur noch in dem Falle erlaubt, wenn entweder ein Bürger sich des Rechtsweges nicht bedienen, dem Faustrechte vielmehr den Vorzug geben wollte, oder wenn der Gegner sein Recht nicht bei dem Stadtgerichte nehmen wollte. Im ersten Falle mußte jedoch der Bürger sein Bürgerrecht zuvor aufgeben und seine Fehde außerhalb des Burgfriedens durchkämpfen (§. 94). Im letzten Falle war aber

6) Urk. von 1324, §. 28 bei T. u. St., p. 508. Vergl. noch Kaiserrecht, IV, 12.

7) Urk. aus 15. sec. bei Ochs, V, 167.

8) Ochs, V, 417.

9) Gemeiner, I, 467. Augsb. Stadtrecht §. 88 bei Walch, IV, 112.

10) Grasshof, p. 113.

11) Handfeste von 1249 §. 71 bei Gaupp, II, 95. Si quis amicum suum sine consilio ville juvare voluerit. —

12) Handfeste von 1271 bei Walther, p. 41 f.

13) Eidbuch von 1341 §. 140 in Quellen, I, 34.

die Selbsthilfe und Rache ganz uneingeschränkt erlaubt, z. B. in Speier („ist daß sie jemand angreiffet an ihr Leib oder an ihr Gut, „und nicht Recht in ihr Stadt heischen und nehmen von ihn „wolte, daß sie an den sich rechen mögent an ihr Leib „und an ihr gut, wenn und wie ihn das füget, und „sollent darumb keinen Frevel noch Heimsuche noch kein andere „Peen verwürckt han")[14]). Eben so in Augsburg u. a. m.[15]). Auch sollte in Frankfurt der Landvogt der Wetterau, wenn ihm Unrecht geschehen war, er aber sein Recht beim Stadtgericht nehmen und geben wollte, von der Stadt gegen seinen Gegner, nöthigenfalls sogar mit Waffengewalt, unterstützt werden, wenn dieser die Verhandlung der Sache vor Gericht verweigerte[16]). Auch in Wien war noch im 13. Jahrhundert die Selbsthülfe und Blutrache erlaubt[17]). Eben so in Regensburg noch im 14. Jahrhundert[18]). Anderwärts mußte wenigstens die Verwandtschaft des Verletzten noch lange Zeit mit großer Schonung behandelt werden. So mußte noch im Jahre 1328 der Herzog von Schlesien den Einwohnern von Goldberg versprechen keinem Verbrecher ohne Einwilligung der verletzten Partei sicheres Geleit zu geben[19]). In Meiningen mußte sich der Todschläger noch am Ende des 14. Jahrhunderts mit den Verwandten des Getödteten abfinden[20]). Auch in Freising finden sich noch im 15. Jahrhundert Spuren der Blutrache[21]). Und das Stadtrecht von Lucern (tit. 16 §. 13) spricht noch von Verwandten, welche den Pupillen zu rächen und zu erben haben.

---

14) Urk. von 1315 u. 1347 bei Lehmann, p. 666 u. 669.

15) Privilegium von 1521 bei Moser, reichsst. Handb. I, 108.

16) Urk. von 1303 bei von Fichard, p. 356.

17) Stadtr. von 1278 bei Lambacher, II, 164. cives nostri habeant intra civitatem vel extra, juxta qualitatem meritorum laedentis, liberum arbitrium maleficium vindicandi.

18) Gemeiner, Chron. II, 89. I, 542.

19) Urk. von 1328 bei T. u. St. p. 513. nisi sit de bono consensu et et bona voluntate adverse et lese partis proscriptorum et favore.

20) Stadtr. von 1396 c. 4 bei Freyberg, V, 254. — „Darzuo veruallent „si ouch der selben toten Friunden vigentschaft mit dem Rechten."

21) Ruprecht von Freis. II, 13 u. 15.

Wie schwer es gewesen ist des bestehenden Stadtfriedens ungeachtet Herr über das Recht der Fehde und der Selbsthilfe zu werden, beweißt die Geschichte fast aller größeren Städte. Ein im Jahre 1267 zu Köln verübter Todschlag veranlaßte noch einen furchtbaren Kampf zwischen den mächtigsten Geschlechtern, den Overstolzen und den Wysen[22]). Aehnliche Kämpfe unter den alten Geschlechtern findet man in allen alten Städten. In Straßburg kämpften bereits im Jahre 1292 die Zorne mit den von Klageneck[23]), im Jahre 1332 die Zorne mit den von Mülnheim[24]) und im Jahre 1374 die Rebstöcke mit den von Roßheim[25]). In Basel bekämpften sich seit dem 13. Jahrhundert die Schaler und die Mönche[26]). In Kolmar kämpften die Rothen mit den Schwarzen[27]), in Mainz die Gensfleisch mit den Windeck, in Lüttich die Waroux mit den den Avans, in Regensburg das allmächtige Geschlecht der Auer mit den übrigen Geschlechtern. Diese Kämpfe dauerten fort bis zu den Kämpfen mit den Zünften und sie haben nicht wenig zum Siege der Zünfte selbst beigetragen.

In manchen alten Städten wurde zur Verhinderung der Privatrache den beiderseitigen Verwandten das Waffentragen auf eine Reihe von Jahren verboten, z. B. in Regensburg[28]). In Prag, wo bereits im Jahre 1287, um den verderblichen Zwistigkeiten ein Ende zu machen, ein Friedensgesetz erlassen und darin auch das Waffentragen verboten worden war[29]), mußte das Waffentragen auch im Jahre 1327 wieder verboten werden[30]). Die Fehden unter den Bürgern dauerten jedoch nach wie vor fort. Denn noch im Jahre 1342 mußten sie verboten und alle Streitigkeiten

22) Catal. Archiep. Colonn. bei Meibom, II, 9. Vergl. Kölner Chron. fol. 224 u. 225.
23) Annal. Colmar. an. 1292 bei Urstis. II, 26.
24) Königshoven ed. Schilter, 304 ff. u. 782 ff. Herzog, Elsaß. Chron. B. VIIII, Straßburg, p. 45 ff.
25) Königshoven, p. 311—312 u. 801 ff.
26) Ochs, III, 328 ff.
27) Barthold, IV, 8.
28) Gemeiner, Chr. II, 95.
29) Urk. von 1287, pr. und §. 5 bei Rößler, p. 167.
30) Statut. §. 19 bei Rößler p. 12.

vor die Gerichte gewiesen werden[31]). In anderen alten Städten wendete man, um die alten Geschlechter zur Ruhe zu bringen, ein uraltes Mittel an, welches schon Karl der Große mit vielem Erfolge angewendet hatte[32]). Man sperrte nämlich, wenn eine Selbstrache zu befürchten war, z. B. in Göttingen die Parteien ein[33]) und in Bremen außer den Parteien auch noch die Verwandten. Und man nannte dieses das Einlager. Anfangs lagerte man in Bremen nur die nächsten Schwertmagen ein, seit dem 14. Jahrhundert aber auch die Spillmagen, wenn sie die nächsten Verwandten oder bei gleicher Nähe die Aeltesten waren. Und man stellte dadurch auch in dieser Beziehung vollständige Gleichheit unter den Schwert- und Spillmagen her[34]). Ursprünglich hatten nämlich auch in den Städten nur allein die Schwertmagen, d. h. die männlichen Verwandten von väterlicher Seite, die Pflicht den Erschlagenen zu rächen, die Verwandten der Mutter oder die Spillmagen aber nur dann, wenn der Vater selbst der Thäter, also seinen Verwandten nicht recht zu trauen war[35]). Späterhin hat sich jedoch jener Unterschied zwischen Schwert- und Spillmagen, wie in Bremen, so auch in den übrigen Städten verloren, z. B. in Lübeck, Freising u. a. m.[36]). Aber auch nachdem das Recht der Fehde selbst beseitiget worden war, dauerte dasselbe lange Zeit noch fort als Pflicht durch eine gerichtliche Verfolgung den Todten zu rächen, wovon indessen erst später die Rede sein kann. Bemerkt muß jedoch noch werden, daß diejenigen Verwandten, welche die Rachepflicht hatten, auch in den Städten ein Recht auf das Wergeld oder auf die sogenannte Besserung hatten, ursprünglich also in der Regel nur die Schwertmagen[37]), späterhin aber auch die

31) Statut von 1342 bei Rößler, Einleitung, p. 79 Not.

32) Capit. III von 805, c. 10. Capit. lib. 3, c. 7.

33) Stadtr. art. 39 u. 40 bei Pufendorf, III, 166.

34) Vergl. die verschiedenen Statute und Entscheidungen bei Oelrichs, p. 17, 18, 20, 45, 186, 247, 251 u. 253. und Donandt, II, 78—84.

35) Goslar. Rechtserkenntnisse bei Bruns, p. 189, Nr. 22. und Ruprecht von Freis. II, 14.

36) Hach, III, 112 u. 221. Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. R. III, 39. Ruprecht von Freis. II, 13 u. 15.

37) Verm. Ssp. I, 33, pr. bei Böhme. Rechtsbuch nach Distinctionen, I,

Spillmagen, wenn sie die nächsten Erben waren, z. B. in Lübeck[38]), und seitdem die Ehefrauen einen Antheil an dem Nachlaß ihres Mannes erhielten, auch diese[39]).

Wenn der Verletzte gestorben oder sonst außer Stand war den Thäter selbst zu verfolgen, so mußte er nöthigenfalls durch einen Vormund vertreten und gerächt, und der Thäter durch diesen vor Gericht verfolgt werden. Daher ist öfters von dem Vormunde des Todten, von einem Vormund des Todtschlags und von einer Vormundschaft des Todtschlags die Rede, z. B, in Lübeck[40]), in Goslar[41]), in Freiberg[42]), in Magdeburg und in Görlitz[43]). Auch zu dieser Vormundschaft wurden dieselben Personen berufen, welche den Todten zu erben und zu rächen hatten, also ursprünglich in der Regel die Schwertmagen und nur ausnahmsweise auch die Spillmagen. Auch hatte immer derjenige Vormund des Todten, welcher die Rachepflicht hatte, auch ein Recht auf das Wergeld oder auf die Besserung, z. B. in Goslar[44]). Erst später, seitdem der Unterschied zwischen Schwert- und Spillmagen verschwunden, ging diese Vormundschaft mit dem Rechte auf das Wergeld auch auf die Verwandten der

---

40 §. 1 bei Ortloff. Magdeburg. Schöffenurtheile bei Böhme, VI, 98, 108, 141 u. 149. Leipziger Schöffenurtheil bei Dreyhaupt, II, 432. Haltaus, p. 208.

38) Urk. von 1366 bei Pauli, III, 39.

39) Verm. Ssp. I, 34, pr. u. §. 2. Rechtsb. nach Distinct. I, 42, §. 1 u. 2. Pauli, III, 40.

40) Hach, I, 123. und Westphalen, III, 628. — mundibordio defuncti. — Hach, II, 84 u. III, 112. „vmbe dotslach de vormunden des dodes „mannes." —

41) Goslar. Rechtserkenntnisse bei Bruns, p. 189 Nr. 22. — „de vor„mundeschop des dotslages." —

42) Stadtr. aus 13. sec. §. 23 bei Schott, p. 217. — „von den vor„munden vmme tot slege."

43) Das Recht von Magdeburg der Stadt Görlitz von 1304, §. 140 bei T. u. St. p. 478. „Ist her kranc, daz her nicht gesprechen en „mac, so muz man ime einen vormunden gebben. Ist her tot, „so muz man im abir einen vormunden gebben, so sol im der „Richter erlouben einen vormunden unde einen vorsprechen."

44) Goslar. Rechtserk. bei Bruns, p. 189 Nr. 22.

Frau über, z. B. in Lübeck [45]) und zuletzt sogar auf die Frau selbst, z. B. in Freiberg [46]).

§. 111.

Was von der Vormundschaft des Todschlags gilt, gilt ganz in derselben Weise auch von der Vormundschaft über die Minderjährigen und über die Frauen. Da nämlich die Vormundschaft mit der Rachepflicht zusammenhing, so konnte auch die Vormundschaft über die Minderjährigen und Frauen nur von den Schwertmagen oder Vatermagen geführt werden. So war es nach Landrecht und ursprünglich auch nach Stadtrecht [1]), insbesondere auch in Mühlhausen [2]), in Freiburg [3]), in Winterthur [4]), in Magdeburg und Breslau [5]), in Görlitz [6]), in Augsburg [7]), in Lüneburg [8]), in Erfurt [9]), in Freiberg [10]), Altenburg [11]), Gera [12]) u.

45) Hach, II, 84 u. III, 112.

46) Altes Stadtr. §. 23 l. c.

1) Rechtsbuch nach Disstinct. I, 49. dist. 1 bei Ortloff, p. 90. „Czu „lantrechte unde zcu wichbilde so en sal von rechte nymant vormunde „sin, wen der nechste vatermogk." vergl. noch I, 49. dist. 5 und 50. dist. 5. und verm. Spl. I, 6 §. 1. Sächs. Weichb. art. 49. „Stirbt ein mann, der kinder hat, die zu jren jaren nicht kommen „seind, jr nechster ebenbürtiger schwertmag sol jr vormund „sein." —

2) Statut aus 13. sec. bei Grasshof, p. 258. — „so sal uz si urisl ezis„tin mannis neiste vater mac (vormundi si) beyde dir kindir „unde dir vrowen."

3) Stadtr. von 1120 §. 34. qui post illum proximus ei a patre fuerit, curam eorundem geret puerorum.

4) Stadtr. von 1297 §. 23. — „ist daz der kinde nehster vattermag, „der iro vogit solte sin." —

5) Schöffenspruch von 1261, §. 57 bei T. u. St. p. 359.

6) Schöffenspruch von 1304, §. 87 bei T. u. St. p. 457.

7) Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 109. — „so sol ez sin ir nähster va„ter mak. Hant si kainen vater mak. swär danne ir näster muter „mak ist. der sol ir phläger sin."

8) Stadtr. bei Kraut, p. 36, „der kindere Vormund bleue de negheste „mannes name vom vader weghene."

9) Stadtr. von 1306, §. 9 bei Walch, I, 99. „So sal die neste vatir „mac unde die eldiste bi en swertis halben zugeborn is. der „kinde vormunde si."

a. m. Späterhin wurden aber die Spillmagen auch in dieser Beziehung den Schwertmagen in der Art gleichgestellt, daß entweder die nächsten Erben, gleichviel ob von der Schwertseite oder Spillseite, die Vormundschaft zu übernehmen hatten, z. B. in Otterndorf [13]), oder daß die zwei nächsten Verwandten, einer von der Vaterseite und einer von der Mutterseite, Vormund sein sollten, z. B. in Bremen [14]). Auch erhielt nach dem Tode des Vaters öfters die **Mutter** die Vormundschaft über ihre Kinder [15]), insbesondere in Augsburg [16]), Eisenach [17]), Otterndorf u. a. m., und erst nach dem Tode der Mutter, oder wenn sie zur zweiten Ehe schritt, die nächsten Erben [18]).

Noch weit mehr ward jedoch das alte System untergraben, seitdem auch noch die **Eltern** das Recht, ihren Kindern einen Vormund zu setzen, und die **Stadträthe** oder **Stadtgerichte** das Recht den Vormund zu ernennen erhalten hatten, während es nach Landrecht weder eine testamentarische noch eine vertragsmäßige Vormundschaft gegeben hat. Die **Eltern** hatten das Ernennungsrecht schon frühe in Freiburg [19]), Bremen [20]), Hamburg [21]), Lübeck [22]), Eisenach [23]), Erfurt [24]), Salfeld [25]) u. a. m. Daher werden daselbst die gekohrnen oder gesetzten Vormunde von den gebor-

10) Stadtr. §. 4 bei Walch, III, 164.
11) Schied von 1473 bei Walch, III, 8.
12) Stadtr. von 1487 bei Walch, II, 125.
13) Stadtr. §. 16 bei Pufendorf, II, app. p. 179.
14) Statut Nr. 17 bei Pufendorf, II, app. p. 41.
15) Rechtsb. nach Distinct. I, 49, dist. 3 bei Ortloff. — „In keyserwichbilde ist eyn iczlich beder wip formunde orer kinder." —
16) Altes Stadtr. bei Freyb. p. 89.
17) Eisenach. Rechtsbuch, II, 28 bei Ortloff, p. 694.
18) Stadtr. von Otterndorf, §. 16 bei Pufendorf, II, 179. Stadtr. von Freiberg, §. 4 bei Walch, III, 164.
19) Stadtr. von 1120, §. 34.
20) Statut, Nr. 14 u. 16 bei Pufendorf, II, 40 u. 41.
21) Stadtr. von 1270, V, 2. von 1292, O. 2. und von 1497, D. 2.
22) Hach, I, 23, II, 97 u. III, 135.
23) Eisenach. Rechtsbuch, II, 27.
24) Stadtr. von 1306, §. 9 bei Walch, I, 98.
25) Stadtr. aus 13. sec., §. 176 bei Walch, I, 58.

nen unterschieden [26]). „In Ermangelung geborner oder gekohrner Vormunde, oder wenn diese untauglich waren, durfte der Stadtrath oder das Stadtgericht den Vormund ernennen, z. B. in Lübeck [27]), Bern [28]), Winterthur [29]), Altenburg [30]), Gera [31]), Bielefeld [32]), Otterndorf [33]) u. a. m.

Der Vormund mußte den nächsten Verwandten, welche immer noch einen Familienrath bildeten, Rechnung ablegen, z. B. in Eisenach [34]), Erfurt [35]), Salfeld [36]), Bremen u. a. m. [37]), und in späteren Zeiten auch noch dem Stadtrath in seiner Eigenschaft als Obervormund, z. B. in Kaufbeuern [38]).

Dieser Familienrath bestand, ursprünglich offenbar allenthalben, aus den nächsten Schwertmagen, z. B. in Lüneburg [39]), später aber zur Hälfte aus Vatermagen und zur Hälfte aus Muttermagen, z. B. in Bremen [40]) und, seitdem aller Unterschied zwischen Schwertmagen und Spillmagen verschwunden war, aus den nächsten Verwandten von der Vater- oder Mutterseite, z. B. in Erfurt [41]), Freiberg [42]) u. a. m. Ueberhaupt hatte der Familienrath auch in den Städten die Angelegenheiten der Familie zu be-

---

26) Eisenach. Rechtsb. II, 27. Bürgersprache zu Bielefeld von 1578 bei Walch, III, 78 u. 79.

27) Hach, I, 70, II, 97, 100, III, 13, 135 u. 179.

28) Handfeste von 1218, c. 50.

29) Stadtr. von 1297 §. 23 u. 24.

30) Schied von 1473 bei Walch, III, 8.

31) Stadtr. §. 58, l. c.

32) Bürgersprache bei Walch, III, 79.

33) Stadtr. §. 16 bei Pufendorf, II, 179.

34) Eisenach. Rechtsb. II, 31.

35) Stadtr. von 1306, §. 9 bei Walch, I, 99.

36) Stadtr. aus 13. sec. §. 176.

37) Statut Nr. 17 bei Pufendorf, II, 41. Sächs. Weichb. art. 49. verm. Ssp. I, 42, §. 4.

38) Statut aus 18. sec. §. 14 bei Walch, III, 310.

39) Altes Stadtr. bei Kraut p. 36. — „so mochten it doen de neghesten „vrunt von vader weghene." —

40) Statut, Nr. 17 bei Pufendorf, II, 41.

41) Stadtr. von 1306, §. 9. — „rechne vor den nesten frunden der kinde sie sin von vater oder von mutter."

42) Stadtr. §. 5 bei Walch, III, 165.

sorgen und zu berathen. Er sollte z. B. in Augsburg den Minderjährigen zur Seite stehen, für sie sorgen und, wenn der Vormund nachläßig war, ihn seines Amtes entsetzen und einen anderen einsetzen [43]). Anderwärts sollten junge Leute nicht ohne den Rath ihrer Verwandten verheirathet oder ausgestattet werden oder ins Kloster gehen [44]). Da jedoch der Vormund, wenn er selbst der nächste Erbe war, keine Rechnung zu stellen brauchte [45]), seit der Gleichstellung der Schwertmagen und Spillmagen aber immer der nächste Erbe auch Vormund war, so hat auch dieser Umstand mit dazu beigetragen den Familienrath nach und nach gänzlich zu untergraben.

§. 112.

Ursprünglich waren, wie bei allen Markgenossenschaften und bei allen Ackerbautreibenden Völkern, nur allein die Grundbesitzungen von Werth, mit diesen daher auch alle Rechte und Verbindlichkeiten verbunden. Die fahrende Habe war unbedeutend und deshalb von keinem besonderen Werth, von erworbenen Grundstücken und von Erwerb nur wenig die Rede. Der Grundbesitz, sowohl das Losgut und Stammgut als der erworbene Grund und Boden, gehörte der Familie oder dem Geschlechte. Der jedesmalige Besitzer hatte zwar den Genuß und die vollständige Verwaltung. Bei Veräußerungen war jedoch die Zustimmung der Familie nothwendig. Nur allein über die fahrende Habe durfte demnach frei verfügt werden. Diese war aber, wie bemerkt, ohne besonderen Werth [1]). Der freie Verkehr in den Städten

---

43) Altes Stadtr. bei Freyb. p. 89 u. 109.

44) Stadtr. von Soest von 1120 §. 26. Schrae, c. 131. Stadtr. von Salfeld aus 13. sec. §. 176. Niedergerichtsordnung von Lüneburg §. 25 u. 45 bei Pufendorf, III, 373 u. 377. Stadtr. von Lübeck bei Hach, I, 17, II, 5 u. III, 123.

45) Verm. Ssp. I, 42, §. 4. Rechtsbuch nach Distinct. I, 49 dist. 6 bei Ortloff.

1) Sächs. Lr. I, 52 §. 1 u. 2. Eine Ausdehnung des Verfügungsrechtes auf die Errungenschaft findet sich schon im Schwäb. Lr. W. c. 15. und im Ruprecht von Freising I, 13. Das gekaufte Eigen stand aber dem Erb-Eigen noch nicht ganz gleich nach Schwäb. Lr. Laßb., c. 208 f.

hat dies Alles geändert. Denn mit dem freien Verkehr stieg der Gewerbfleiß, mit diesem aber der Werth der veräußerlichen Güter, der veräußerlichen Grundstücke eben sowohl wie der fahrenden Habe oder des beweglichen Vermögens, insbesondere also auch des baaren Geldes als des Mittels zum Erwerbe und zum Reichthum. Der Erwerb und das erworbene leicht wieder veräußerliche Vermögen ward dadurch zur Hauptsache. Die alten unveräußerlichen oder schwer zu veräußernden Stammgüter traten dagegen in den Hintergrund. Sie standen ja dem freien Verkehr mehr oder weniger nur im Wege. Im Interesse des freien Verkehres fing man daher in den Städten an zwischen ererbten und erworbenen Gütern zu unterscheiden und die Zustimmung der Erben nur noch bei Verfügungen über die ererbten Güter zu verlangen, während man die Verfügung über die gewonnenen Güter ganz frei gab, z. B. in Lübeck [2]), Bremen [3]), Eisenach [4]), Stade [5]), Verden [6]), Winterthur [7]), Lüneburg [8]), Goslar [9]), Hamburg u. a. m. Man nannte das gewonnene Gut zum Unterschiede von dem ererbten das Eigen ohne Beisatz [10]), oder das gekaufte Gut, Kaufeigen, Kaufmannsgut (Kopmanschap) [11]), gewonnenes, erobertes, d. h. erworbenes, oder gekauftes Gut [12]), oder bonum mercatorium [13]) und bonum negociatorum [14]), das ererbte Gut dagegen Erbeigen [15]), angestorbenes Eigen [16]), in Erbes Weise ankom-

2) Urk. von 1220 im Lüb. Urk. I, 39. Hach, I, 1, 4, 15, II, 18, 44, III, 6 u. 7. Pauli, I, 22 ff. u. 183 ff.
3) Statut Nr. 45 bei Pufendorf, II, 49.
4) Eisenach. Rechtsb. I, 3.
5) Stadtr. §. 4.
6) Stadtr. §. 13.
7) Stadtr. von 1297 §. 18 bei Gaupp, I, 145.
8) Altes Stadtr. bei Kraut, p. 5.
9) Göschen, p. 152, 153 u. 196.
10) Rechtsbuch nach Distinct. I, 7 dist. 2. Eisenach. Rechtsbuch, I, 89.
11) Urk. von 1297 bei Lenz, Brand. Urk. I, 153. Stadtr. von Winterthur von 1297 §. 17, 18.
12) Rathsschluß von 1424 bei Ochs, III, 174.
13) Dipl. von 1286 u. 1301 bei Pauli, I, 17 u. 25.
14) Hallischer Schöffenbrief von 1235, §. 43 bei T. u. St. p. 299.

men Gut [17]) und zuweilen auch noch Stammgut [18]) oder auch Stamm Erbgut [19]), insgemein aber Erbgut oder bonum hereditarium. Und man verstand unter dem Letzteren Alles von den Eltern oder anderen Verwandten oder von Blutsfreunden ererbte Gut [20]). Diese Erbgüter sind offenbar ursprünglich aus den alten Freigütern oder Stammgütern, von dem torfacht Eigen hervorgegangen [21]). Sie haben aber in den Städten die Natur der städtischen Erbgüter angenommen, bei welchen der Mannsstamm nirgends einen Vorzug hatte.

Aber auch die Verfügung über die ererbten Güter wurde im Interesse des freien Verkehres mehr und mehr erleichtert, indem man in vielen Fällen eine stillschweigende Zustimmung der Familie präsumirte, z. B. dann, wenn die Erben anwesend waren und nicht widersprachen [22]); indem man die Veräußerung im Falle der Noth gestattete und diese in einem sehr ausgedehnten Sinne annahm [23]); indem man die Veräußerungen der Erbgüter auch dann schon für rechtsbeständig hielt, wenn sie nur vorher den Erben angezeigt oder ihnen selbst die Güter zum Vorkaufe angeboten worden waren [24]); indem endlich das Näherrecht selbst oder

---

15) Glosse zum Sächs. Lr. I, 52. Haltaus, p. 357.
16) Glosse zum Sächs. Lr. I, 52.
17) Rathsschluß von 1424 bei Ochs, III, 175.
18) Stadtr. von Lüneburg §. 41 bei Pufendorf, III, 376. Stadtr. von Frankenhausen §. 13 u. 14 bei Walch, I, 263.
19) Stadtr. von Greußen §. 9—11 bei Walch, VII, 127 ff.
20) Hamburg. Stadtr. von 1270, I, 8. von 1292, C. 4. und von 1497, G. 5. Stadtr. von Lübeck von 1680, I, tit. 10, art. 6. Stadtr. von Winterthur von 1297 §. 13 u. 21.
21) Stadtr. von Lübeck bei Hach, I, 4. Hereditaria bona id est torfhacheigen — und bei Westphalen, III, 622. Hereditaria bona id est torfacht eghen. vergl. noch Soester Stadtr. von 1120, §. 27.
22) Berner Handf. von 1218, c. 11. Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 57. Göschen, Goslar. Statute, p. 151 u. 199.
23) Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 28. Hamburg. Stadtr. von 1270, I, 8., von 1292, C. 4. und von 1497, G. 5. Göschen, p. 196 ff. Stadtr. von Stade §. 4, von Lüneburg, II, tit. 4. und Lübisch. Stadtr. I, tit. 10, art. 6.
24) Urk. von 1220 im Lüb. Urkb. I, 39. Lüb. Stadtr. bei Hach, I, 5, II, 29 u. III, 138. Stadtr. von Stade §. 1, von Verden §. 13., von

die Erblosung, oder das sogenannte Anfallrecht [25]), Geltungsrecht [26]) oder der Näherkauf [27]) mehr und mehr erschwert [28]) und beschränkt worden war, theils der Zeit [29]), theils den Personen nach [30]). In vielen zumal süddeutschen Städten sind die Erbgüter sogar gänzlich verschwunden, insbesondere auch frühe schon in Augsburg. Denn zu dem Erbgut, von welchem das alte Stadtrecht von 1276 spricht, gehört daselbst der gesammte Nachlaß [31]). Es ist demnach nicht mehr ein eigentliches Erbgut. Aber auch in jenen, zumal norddeutschen Städten, in welchen die Erbgüter der Theorie nach bis auf unsere Tage geblieben sind, sind sie wenigstens in der Praxis zuerst den gewonnenen Gütern, und zuletzt beide der fahrenden Habe oder dem Capitalvermögen völlig gleich gesetzt worden, z. B. in Lübeck [32]). Auf diese Weise wurden denn die Städte mehr und mehr der Sitz des dem freien Verkehr mehr zusagenden beweglichen Vermögens, des sogenannten Capitalvermögens, während auf dem Lande der Grundbesitz seinen alten Werth behalten hat, das Land also der Sitz des Grundvermögens geblieben ist.

§. 113.

Wie das Sachenrecht, so wurde aber auch das Erbrecht in den Städten nach und nach völlig umgestaltet. Mit dem Rechte der Fehde und der Blutrache und mit der Vormundschaft und der Schutzpflicht überhaupt hängt nämlich auch das Erbrecht in das

---

Bremen bei Pufendorf, II, 49., von Frankenhausen §. 13 u. 24 bei Walch, I, 262 u. 272., von Greußen §. 10 bei Walch, VII, 128.

25) Statut von Kaufbeuern §. 7 bei Walch, III, 305.

26) Statut von Offenburg §. 24 bei Walch, III, 137.

27) Stadtr. von Frankenhausen §. 23, von Blankenburg und von Greußen §. 20 bei Walch, I, 271, V, 80 u. VII, 136.

28) Lehmann, IV, 21, p. 298.

29) Stadtr. von Lüneburg, §. 39 bei Pufendorf, III, 376. von Kaufbeuern §. 7 und von Blankenburg bei Walch, III, 305 u. V, 80.

30) Stadtr. von Frankenhausen §. 23 und von Greußen §. 20 bei Walch, I, 272 u. VII, 136.

31) Stadtr. bei Freyb. p. 92.

32) Pauli, I, 181 ff. u. 193 ff.

Stammgut zusammen und zu diesem hat ursprünglich auch das Hergeräth und der Schöffenstuhl gehört [1]). Daher hatte ursprünglich nur allein der Mannsstamm (virilis sexus oder paterna generatio), also die Schwertseite, ein Erbrecht in das Stammgut und in Alles, was damit zusammenhing [2]). Dieses Vorrecht des Mannsstamms oder der Schwertmagen hat sich auch im späteren Mittelalter noch bei der Succession in den Stammsitz oder in das Handgemal [3]) oder in den sogenannten Ansiedel [4]), sodann in den Schöffenstuhl und auf das Gut, auf welchem dieser ruhte [5]), und in manchen Städten ganz allgemein erhalten. Nach dem von Halle der Stadt Neumarkt mitgetheilten Rechte sollten nämlich die Söhne und in ihrer Ermangelung die Schwertmagen (proximus ex parte gladii) in den gesammten Nachlaß des Vaters, das Hergewete mit eingeschlossen, succediren, die Frauen und die Niftel aber (in feminino sexu) nur die Rade erhalten [6]). Eben dieses war wahrscheinlich nach dem von Magdeburg der Stadt Görlitz ertheilten Rechte

1) L. Angl. et Werinor. VI, 5. Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad istum vestis bellica id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis debet pertinere.

2) L. Sal., tit. 62, c. 6. L. Ripuar. tit. 56, c. 3. L. Angl. et Werinor., tit. 6. Capit. Langobard. von 813, c. 1 bei Pertz, III, 191.

3) Ueber das Handgemal als Stammsitz s. Homeyer, über das Handgemal, p. 32 ff., und über die Succession in dasselbe eod. p. 42 f. Urk. von 1180 bei Mon. Boic. VII, 434. De predio libertatis — eo quod senior in generatione illa. — Glosse zum sächs. Weichb. art. 33. — „Handmal ist anders nichts, denn die stadt des Gerichts, „da einer ein Schöpp zu ist (oder sein solt) ob da kein neher aus „seinem geschlecht vorhanden were. vergl. noch Glosse zum Sächs. Lr. III, 26, p. 344.

4) Schwäb. Lr. W. c. 128. — „ansedel dâ er ûfe saz." Ruprecht von Freis. I, 107.

5) Denn ursprünglich fiel nicht das Schöffenamt ohne das Gut, sondern das Schöffengut, auf welchem das Amt oder der Schöffenstuhl ruhte, an die Schwertmagen. Sächs. Lr. III, 26 §. 3. Glosse zum Sächs. Lr. III, 73 u. 81. Sächs. Weichb. art. 33. Schwäb. Lr. W. c. 285. vergl. Homeyer, l. c. p. 41 f. und Sydow, Erbr. p. 166 ff.

6) Hall. Schöffenbrief von 1235 §. 20—25, 43 u. 44 bei T. u. St. p. 297.

der Fall [7]). Es scheint demnach, daß das alte Recht sich in manchen Städten, insbesondere in Halle und Magdeburg, längere Zeit erhalten und von da aus noch weiter verbreitet hat, als dieses in anderen Städten und nach Landrecht der Fall war. Fast allenthalben wurde nämlich schon vor dem 13. Jahrhundert das bevorzugte Erbrecht der Schwertmagen sehr bedeutend modificirt, hie und da sogar ganz abgeschafft. Schon zur fränkischen Zeit wurde dieses Vorrecht des Mannsstammes als eine lieblose Sitte (impia inter nos consuetudo) betrachtet, und daher öfters modificirt [8]). Der freie Verkehr, der sich zuerst in den altfränkischen Landen gebildet und verbreitet hatte, dem aber jene Gebundenheit des Vermögens durchaus widerstrebte, mag diese Ansicht, wo nicht erzeugt, doch jedenfalls begünstiget und zu ihrer Verbreitung beigetragen haben. Daher hat sich auch jenes Vorrecht des Mannsstamms, mit wenigen Ausnahmen z. B. in Basel, wo die Söhne noch im 14. Jahrhundert ein besseres Erbrecht als die Töchter gehabt haben [9]), am frühesten in den Städten am Rhein und an der Donau verloren. Denn weder in Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Freiburg, Bern und Frankfurt, noch in Ens [10]), Wien [11]), Augsburg [12]), München u. a. m. findet man noch eine Spur von einem Vorzuge des Mannsstammes oder überhaupt eine Spur von dem alten Unterschiede zwischen Schwertmagen und Spillmagen bei der Erbfolge. Das freie Erbrecht in den erwähnten Städten hängt offenbar mit dem Rechte der freien Kaufleute wenigstens in Freiburg, Bern u. a. m. zusammen und wurde, nachdem dieses die Seele des Stadtrechtes geworden war, zum Rechte aller Stadtbürger [13]). In Gelnhausen hat bereits im Jahre 1170 Friedrich

---

7) Magdeb. Schöffenbrief von 1304, §. 37—41 bei T. u. St. p. 457.
8) Marculf. II, 12. u. app. Marculf. c. 49.
9) Rathsbeschluß von 1362 bei Ochs, II, 379.
10) Stadtr. von 1212 §. 16 bei Gaupp, II, 220.
11) Stadtr. von 1221 §. 45 bei Gaupp, II, 248.
12) Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 92.
13) Stadtr. von Freiburg von 1120, c. 4 vergl. mit c. 7. Freiburger Stadtrodel c. 24—29. Berner Handfeste von 1218, c. 40, 41, 46 u. 47 vergl. c. 5. Die Germagen im Stadtrecht von München art. 213. scheinen zwar Verwandte von männlicher Seite zu sein. vergl. Schweller, II, 61. Allein ein Vorrecht bei der Erbfolge hatten sie nicht.

Barbarossa den Söhnen und Töchtern gleiches Erbrecht eingeräumt [14]). Die Waffen sollten zwar auch in manchen Städten noch bei dem Gute bleiben, in dieses jedoch Männer und Frauen succediren. Nur dann, wenn Söhne und Töchter mit einander conkurrirten, sollten die Söhne die Waffen zum Voraus erhalten. Von den übrigen Schwertmagen ist aber auch hiebei keine Rede [15]). Bei den Sachsen dagegen, welche überhaupt zäher am alten hingen, bei denen sich daher auch der fränkische Einfluß weniger geltend gemacht und der freie Verkehr im Ganzen genommen erst später gezeigt hat, — bei den Sachsen wurde das alte System zwar bedeutend modificirt, aber erst im Laufe der Zeit nach und nach gänzlich verdrängt. Schon nach dem Sachsenspiegel sollte nämlich von dem gesammten Nachlasse des Verstorbenen, von dem sogenannten Erbe [16]) die kriegerische Ausrüstung oder das Heergeräthe, das sogenannte Heergewette und die Gerade ausgeschieden, und nur noch das Hergewette, an die Schwertmagen [17]), die Gerade aber an die weiblichen Verwandten oder an die Spillmagen oder Niftel [18]), der übrige Nachlaß dagegen an die übrigen gesetzlichen Erben vererbt werden, ohne dabei noch einen Unterschied zwischen Schwert- und Spillmagen zu machen. In diesem Zustande finden wir nun das Erbrecht meistentheils auch in den altsächsischen Städten. In einigen alten Städten sollte zwar noch ein Theil der Waffen [19]), wenigstens ein Harnisch bei dem Erbe oder bei dem Hause [20]), also den gewöhnlichen Erben bleiben, um

14) Urk. von 1170 bei Moser, reichsst. Hdb. I, 752.

15) Stadtr. von Augsburg, l. c. p. 92. „Daz ist alles erbegut. Daz „erbegut als davor geschriben stat, daz suln erben süne vnde tochter. die von vater vnde von muter rehtiu geswistergide sint. ane „Harnasch. vnde an swärt. vnde ane geschütze. daz erbent die „süne vor uz."

16) Sächs. Lr. I, 6 §. 1 u. 24 §. 3.

17) Sächs. Lr. I, 27 §. 2 u. III, 15 §. 4.

18) Sächs. Lr. I, 27 §. 1 u. III, 15 §. 4.

19) Sächs. Weichbild, art. 26. — „die gehören zu dem erb — Mörser „vnd allerhand harnisch vnd waffen, sondern was zu heergewet „gehört vnd hievor benant ist."

20) Stadtr. von Altenburg von 1555 bei Walch, III, 92. „Was aber an „Harnisch, Büchsen, vnd Wehren zum Krige gehörig vorhanden, bleibt „beym Hauße." Stadtr. von Geithayn von 1553, eod. II, 190 f.

die Stadt gehörig vertheidigen zu können[21]). Fast allenthalben fiel jedoch die kriegerische Rüstung selbst[22]) oder das Heergeräth (Herwad, herwadium, Herwede, Herwete, Hergewede oder Hergewete von Wad und Watt, d. h. Kleid)[23]) an die Schwertmagen und die Gerade an die Spillmagen oder Niftel[24]); während der übrige Nachlaß, das eigentliche Erbe, an die gewöhnlichen gesetzlichen Erben vererbt ward, z. B. in Geithayn[25]), in Eisenach[26]), Altenburg[27]), Verden[28]), Bremen[29]), Stade u. a. m.[30]). Mit

Stadtr. von Naumburg, §. 27, eod. VI, 310. Stadtr. von Grosenhayn von 1545, eod. VII, 15.

21) Stadtr. von Braunschweig von 1228 bei Rehtmeier, p. 466. — „sunder harnasch, dat wert den erven, de stat mid to hodne."

22) Sächs. Weichb. art. 25. — „darzu (zu dem hergewet) gehört des „mannes bestes pferd (gesattelt) vnd sein schwert, vnd sein schilt, vnd „sein bester harnisch, das er hat zu eines mannes leib, vnd sein teg„liche kleider, vnd ein heerpfül" u. s. w. vergl. noch Altenburger Statute von 1555 bei Walch, III, 90 ff. und Bremer Statut bei Pufendorf, II, app. p. 131—134.

23) Schweller, IV, 194. Haltaus, p. 881.

24) Von Niftila, d. h. Nichte siehe Graff, II, 1052. und Schmeller, II, 684. Glossen aus 12. sec. in Diutiska, III, 156. cognatus, neve. Cognata niettele. Daher hießen sie auch Nichtele im Sächs. Weichbild ed. Daniels art. 23., und zuweilen auch Gespinne im Sächs. Weichbild, art. 23 edit. von 1557.

25) Stadtr. von 1553 bei Walch, II, 186, 189, 191 u. 193. — „Eyn „itzlicher mahn vorerbet nach seinem Thode zcweyerley, das erbe „an seine leibes erben ader negste ebenbortige freunde, es sey mannes „ader weibesbilde, darnach das hergereth an den negsten schwerth„magen. — Ein itzlich weip vorerbet nach jrem thode zweyerley, „ire gerade an die nechsten ebenburttige Nifftel, die ir von einem „weibe vnd der Spindel halben zcugehöret, darnach das erbe an die negsten frunde, es sey man oder weip."

26) Stadtr. bei Walch, II, 234 u. 237.

27) Stadtr. bei Walch, III, 88 u. 89.

28) Stadtr. §. 134 bei Pufendorf, I, 119.

29) Vergleich von 1259 bei Haltaus, p. 883. Statut Nr. 25—28 bei Pufendorf, II, 44.

30) Privilegium von 1209 u. 1259 bei Pufendorf, II, 154, 155 u. 159. vergl. noch verm. Ssp. I, 14 c. 12 u. 13. Sächs. Weichbild, art. 24—26. Magdeb. Schöffenbrief für Breslau von 1261 §. 59 bei T. u. St. p. 359.

der Geschlechtergenossenschaft und mit dem alten Heerwesen verlor jedoch die alte kriegerische Rüstung auch in den Städten ihren Werth und ihre alte Bedeutung. Das Hergewete wurde daher mehr und mehr beschränkt, die Succession in dasselbe nach und nach auch den Frauen zugewendet, und zuletzt hat sich auch in den altsächsischen Städten die eigenthümliche Succession in das Hergewete verloren, mit ihr aber auch jene in die Gerade. Und es wurde sodann auch das Hergewete und die Gerade mit dem übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen an die nächsten gesetzlichen Erben vererbt. Diese Veränderung erfolgte indessen nur nach und nach und in sehr verschiedener Weise in den verschiedenen Städten. In manchen Städten sollten nämlich das Hergewete und die Gerade auf die Söhne und Töchter beschränkt, in Ermangelung von Söhnen und Töchtern also beim Erbe bleiben und mit diesem auf die nächsten gesetzlichen Erben vererbt werden [31]). Anderwärts erhielten auch die Töchter ein Erbrecht in das Hergewete, wenn keine Söhne vorhanden waren, und die Söhne ein Erbrecht in die Gerade in Ermangelung von Töchtern [32]). Fast allenthalben wurden dem Hergewete und der Gerade mehr und mehr Stücke entzogen, z. B. in Eisenberg, Goslar, Stendal u. a. m. [33]). Und da das Hergewete und die Gerade nur dann verabfolgt zu werden brauchten, wenn sich Gegenstände dieser Art in dem Nachlasse vorfanden [34]), mit der Unbrauchbarkeit der alten Rüstungen aber auch diese selbst sich verminderten und zuletzt gänzlich verloren, so hat sich natürlicher Weise auch, in Ermangelung eines Gegenstandes, die Suc-

---

31) Stadtr. von Otterndorf, art. 12 bei Pufendorf, II, 176.

32) Altes Stadtr. von Lüneburg bei Kraut, p. 5. Privilegium von Lüneburg von 1247 in Orig. Guelf. IV, 213 u. 217. Stadtr. von Ulzen bei Pufendorf, I, 241. Stadtr. von Salzwedel von 1273 bei Pufendorf, III, 399 u. bei Lenz, I, 68.

33) Stadtr. von Eisenberg bei Walch, II, 234, 237 u. 240. — „Das „andere zum Heergewette gehörig, soll zu dem Erbe geschlagen werden." Göschen, p. 157, 158, 167 u. 168. Urk. von 1297 bei Lenz, Brand. Urk., I, 153. „Allet dat, want an dessen Dach Rahde gewesen sint, „dat sal en vortmer Kopmanschap sin." Rechtsbuch nach Distinct I, 9 dist. 1.

34) Sächs. Weichbild, art. 25. Stadtr. von Altenburg bei Walch, III, 92 u. 93.

cession in das Hergewete, mit ihr aber auch jene in die Gerade verloren. In sehr vielen Städten wurde aber die eigene Succession in das Hergewete und in die Gerade auch ausdrücklich abgeschafft und es trat sodann gleiches Erbrecht der Söhne und Töchter und der übrigen Verwandten ein, ohne weiter zwischen Schwert- und Spillmagen zu unterscheiden, z. B. in Hannover [35]), in Altstedt [36]), Altenburg [37]), Prenzlau in Pommern [38]), in vielen Städten in Schlesien [39]) u. a. m., namentlich auch in Soest [40]). Nur in denjenigen Städten Altsachsens, in welchen der freie Verkehr gleich von Anfang an zu einem bedeutenden Handel geführt hatte, in welchen demnach keine Geschlechtergenossenschaften im alten Sinne des Wortes aufkommen konnten, nur in jenen Städten hat es auch niemals eine eigene Succession in das Hergewete und in die Gerade gegeben. Das alte Stadtrecht von Hamburg z. B. kennt jene Succession gar nicht, und in Lübeck wurde sie sogar ausdrücklich verboten [41]). Auch in Wiehe hatten schon frühe die Söhne bei der Succession in den Grundbesitz kein Vorrecht mehr vor den Töchtern [42]).

---

35) Urk. von 1244 bei Rehtmeier, p. 1832. jus illud in civitate ipsorum decrevimus deponendum, statuentes et mandantes, quatenus burgenses inter se infra civitatem neque Rathe neque herwede nec accipiant nec dent.

36) Stadtr. von 1565 bei Walch, VI, 226 u. 230.

37) Schied von 1473 bei Walch, III, 7.

38) Urk. von 1235 bei Dreger, I, 168.

39) Urk. von 1384 bei T. u. St. p. 243 Note.

40) Nach dem alten Stadtrechte von 1120 §. 27, 46 u. 52. (vergl. Seibertz, II, 1. p. 52, 54 u. 55) gab es auch in Soest noch ein Hergewete und eine Rade. In die spätere Schrae wurden aber jene Bestimmungen nicht mehr aufgenommen, die eigene Succession in das Hergewete und in die Gerade also stillschweigend abgeschafft. vergl. noch Rechtsbuch nach Distinct. I, 11 dist. 1 u. 3.

41) Dipl. von 1220 im Lüb. Urkb. I, 40. Herwede et rathe singulariter non exhibebuntur, set si quis heres proximus est et hereditatem percipit, recipit simul et herewede et rathe. Altes Stadtr. bei Westphalen, III, 628. und Hach, I, 12, II, 30 und III, 140.

42) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 54.

§. 114.

Mit der alten Familiengenossenschaft hing auch die ungetheilte Gemeinschaft des Vermögens und die Gesammtgewere zusammen. Und auch von ihr finden sich noch lange Zeit Spuren in den Städten. Die abgeradeten, d. h. durch abgesonderte Oekonomie abgefundenen [1]), oder abgeweisten Kinder und Geschwister [2]) wurden nämlich bei der Erbschaft von den Kindern und Geschwistern in der Were ausgeschlossen. Sie kamen erst dann wieder zur Succession, wenn keine Kinder oder Geschwister in der Were mehr vorhanden waren [3]), z. B. in Hamburg [4]), Lübeck [5]), Stade [6]), Dortmund [7]), Salzwedel [8]) u. a. m. Dieser Vorzug der Kinder in der Were machte sich hie und da sogar bei der Succession in das Hergewete und in die Rade geltend, indem die Töchter in der Were noch vor den Schwertmagen in das Hergewete [9]), und die Söhne in der Were noch vor den Spillmagen in die Gerade [10]), und die jüngeren Töchter in der Were

---

1) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 57. — „ausgerabet ist als viel, als „zu rhat ausgesetzt, aus des vaters vnd mutter brot, in sein eigen brot, „mit absunderung gutes, das sie annemen wöllen.“ Handfeste von Arberg von 1271 bei Walther, p. 50. Si quis burgensis portionem suis liberis dederit et hereditati ejus renunciaverint et se extra casaverint. —

2) Stadtr. von Freiberg, §. 11 bei Walch, III, 166. — „den Stiefkindern, „ob sie nicht abgeweist sind.“ —

3) Sächs. Weichbild art. 57. „Hat der mann vnd das weib, die do ausgerabet sein, stirbt der mann, die kinder, die in der erstorbenen gewehr sein, newen das gut, vnd nicht die, die ausgerabet seind.“

4) Stadtr. von 1270, III, 2. 4, IV, 6.

5) Hach, II, 19, 104 u. 227, III, 125, 175, 270, 272 u. 279 vergl. Pauli, III, 88—130.

6) Stadtr. von 1279, II, §. 2 u. 4 bei Pufendorf, II, 179.

7) Altes Stadtr. bei Dreyer, Nebenst. p. 427.

8) Stadtr. von 1273 bei Lenz, I, p. 69 u. 70 und bei Pufendorf, III, 400 u. 401.

9) Altes Stadtr. von Lüneburg bei Kraut, p. 17. „Sin dar tochtere binnen den weren, de solen nemen eres vader herewede.“ Stadtr. von Salzwedel von 1273 bei Pufendorf, III, 399. Si autem filie sint in edibus optinent id quod dicitur herwede.

10) Stadtr. von Lüneburg bei Kraut, p. 19. „Sint dar sone vnd nene „dochtere binnen den weren so scolen se nemen der moder rade.“

vor der abgefundenen älteren Tochter in die Gerade succedirten[11]). Hie und da gestattete man jedoch und späterhin ganz allgemein den ausgestatteten Kindern was sie erhalten zu conferiren und sodann zu gleichen Theilen mit den nicht ausgestatteten zu erben[12]). Aber erst seit dem überwiegenden Einflusse des Römischen Rechtes wurde auch in dieser Beziehung der Grundsatz der gleichen Vertheilung der Erbschaft zur Regel.

§. 115.

Eben so wurden endlich auch die ehelichen Güterrechte in den Städten gänzlich umgestaltet. Nach Landrecht hat nämlich unter den Ehegatten keine Erbfolge bestanden. Beim Todte des Mannes erhielt vielmehr die Frau ihre Gerade und ihr Leibgeding, ihre Morgengabe, ihren Antheil an dem Mustheil und ihr eingebrachtes Vermögen. Alles Uebrige fiel an die Söhne und an die Erben des Mannes. Beim Tode der Frau aber fiel die Gerade an die Töchter und an die weiblichen Verwandten mütterlicher Seits (Niftel). Von einem Leibgeding konnte keine Rede sein. Aber auch die Morgengabe und der Mußtheil blieb dem überlebenden Ehemann. Auch erhielt derselbe die ganze fahrende Habe. Nur das Eigen der Frau sollte noch an ihre Erben fallen[1]). Auf die Errungenschaft hatte demnach die Frau nach Landrecht keinen Anspruch. Der freie Verkehr in den Städten und der durch ihn hervorgerufene Handel und Wandel hat jedoch dieses Alles geändert. Da nämlich der Handel und Wandel zu einer bedeutenden Errungenschaft geführt hat und diese oft weit bedeutender war als das ererbte Vermögen, da ferner die reichen Bürgerstöchter öfters ein sehr bedeutendes Einbringen an Immobilien und Mobilien hatten, Mann und Frau aber kein gezweiet Gut haben sollten, und beim Tode der Frau außer der Gerade doch nur ihr ein-

11) Rechtsbuch nach Distinct. I, 9 dist. 2. „Dy eldeste tochter nempt dy „gerade zcuvorn. Ist dy ußgeradet, so nempt sy dy ander, dy „nicht usgeradet ist.“ vrm. Ssp. I, 7 §. 3.

12) Stadtr. von Braunschweig von 1228 bei Rehtmeier, p. 466. Stadtr. von Freiberg, §. 2 bei Walch, III, 164. Handfeste von Arberg von 1271 bei Walther, p. 50.

1) Sächs. Lr. I, 27 §. 1 u. 31. §. 1. verm. Ssp. I, c. 14. §. 14.

gebrachtes Eigen an ihre Erben fallen sollte, so führte theils die hierin liegende Ungerechtigkeit gegen die reiche Frau, theils auch die Schwierigkeit die einzelnen Vermögenstheile der Frau aus einer bedeutenden Errungenschaft herauszufinden zur Annahme einer **Vermögensgemeinschaft unter den Ehegatten.** Während der Ehe sollte nämlich eine vollständige Einheit des Vermögens der Ehegatten unter der freien Verwaltung des Mannes eintreten, bei dem Tode eines derselben jedoch keine Auseinandersetzung der einzelnen Vermögenstheile mehr eintreten. Die überlebende Ehefrau sollte vielmehr entweder eine bestimmte Quote des Nachlasses als statutarische Portion erhalten, oder man nahm während der Ehe schon eine Gütergemeinschaft an und bestimmte daraus den Anspruch des überlebenden Ehegatten, oder man wies der überlebenden Ehefrau wenigstens einen bestimmten Antheil an der Errungenschaft an. In jenen Fällen nun, in welchen die Ehefrau bloß einen Antheil an der Errungenschaft erhalten sollte, blieben ihr auch noch ihre übrigen Güterrechte, also auch ihr Recht auf eine Gerade[2]). In jenen Fällen dagegen, in welchen die Ehefrau keine besonderen Güterrechte mehr haben sollte, erhielt sie entweder eine statutarische Portion oder einen bestimmten Antheil an der Gütergemeinschaft. Die Bestellung eines Leibgedings oder einer Morgengabe kam nämlich in vielen Städten außer Gebrauch[3]), oder ihre

2) Glosse zum Sächs. Weichbild, art. 22. „Ob ein mann ein weib nimpt „mit bloßer hand, vnd gewünn gut mit jr, er begabete si nu nicht, „vnd sie hette doch das gut mit jm erarbeit, er stürbe, die freund (die „jm doch nichts darzu gegeben hetten) setzten der frawen jren stuel für „die thür, mit einem rocken. Nu bitten wir in Recht zu erfaren, ob „das gut nicht billicher der frawen were, denn seiner freund, den es „nicht sawr were worden, oder was darumb Recht sein solt. Jr solt „wissen, nimpt ein mann ein weib lediger hand, da er oder sie oder „sie alle beide nichts hetten, vnd erarbeiten gelt oder gut mit einan„der, vnd stürbe der mann, vnd hett der frawen nichts verschrieben, „die frawe behelt das dritteil in allem gut, vnd ihr gerad, on das „heergewet, von rechtswegen."

3) Sächs. Weichbild, art. 22. „Man sagt das man frawen binnen Weich„bild nicht pfleg zu geben morgengab." Glosse, eod. „Ob ein mann „seinem weib zu morgengab geb, an der statt da es krafft hette." — Vergl. noch Rechtsbuch nach Distinct. I, 11, dist. 1. verm. Ssp. I, c. 8 §. 2. und Eisenach. Rechtsbuch, II, 8.

Bestellung wurde wenigstens mehr und mehr beschränkt, z. B. in Basel das Recht eine Morgengabe zu bestellen [4]). Anderwärts ließ man die Frau darauf so wie auf ihre Gerade verzichten. Dann erhielt aber die Ehefrau einen bestimmten Antheil an dem gesammten Nachlasse, entweder als statutarische Portion oder als Antheil an der Gütergemeinschaft. Und was anfangs Uebereinkommen der Parteien ward später zu einem städtischen Herkommen [5]). Dieser Antheil der Ehefrau war in den verschiedenen Städten sehr verschieden bestimmt. Meistentheils bestand er indessen in dem dritten Theile des Gesammtnachlasses [6]) und bei kinderloser Ehe öfters sogar in dem gesammten Nachlasse [7]). Daß in diesen Antheil alles dasjenige fiel, was früher zur Gerade gehört hat [8]) versteht sich im Grunde genommen von selbst. Denn die statutarische Portion und der Antheil an der Gütergemeinschaft war ja, wie wir gesehen, an die Stelle der früheren Güterrechte getreten. So oft daher die Ehefrau auf ein Leibgeding oder auf eine Morgengabe oder auf eine Gerade Anspruch zu machen hatte, so oft fiel auch der ihr in den Statuten bestimmte Antheil an dem Nachlasse wieder weg [9]).

4) Rathsschluß von 1419 bei Ochs, III, 176.

5) Rechtsbuch nach Distinct. I, 11, dist. 1 bei Ortloff p. 32. „In unsen „wichbilden dißes landes gibt man den frouwen wedder gerade „noch musteyl von des wegen: dy frouwen sin domete vorsichert, „ab man sy nicht vorgibt mit lipgedinge, noch mit lipczucht, „noch mit uszgescheyden pfenningen, so nemen sy an allen „guten dü under dem mannen sint ersторben, an eygen, an erbe, „an zcinsgute, an farender habe, bii in husz adder in hoffe sinth, „eyn Dritteyl.“ Vergl. eod., I, 14. dist. 4. und verm. Ssp. c. 8. §. 2, c. 9 §. 10 und Eisenach. Rechtsbuch, II, 8.

6) Rechtsbuch nach Distinct, I, 11 dist. 1 u. 14 dist. 4. Eisenach. Rechtsbuch, I, 88 u. II, 8. Hamburg Stadtr. von 1270, III, 10, VI, 7., von 1292, E. 16 u. 18 und von 1497, J. 18 u. 19. Stadtr. von Geithayn und Freiberg bei Walch, II, 187 u. III, 166. Rathsschluß von Basel von 1408 bei Ochs, III, 174

7) Stadtr. von Orlamünde, Blankenburg und Rudolstadt bei Walch, II, 72, V, 47 u. 93.

8) Vergl. Eichhorn, Rechtsg. §. 568 Not. k.

9) Stadtr. von Freiberg §. 17 bei Walch, III, 167. „Hat eine Frau „Leib Gedinge von ihrem Manne — der Mann sterbe, ihr soll „daran genügen zu rechte, sie mag keine Erbtheil mehr geneh-

So hat demnach der freie Verkehr in den Städten nach und nach zu einem ganz neuen Personen-, Sachen- und Erbrechte geführt. Und der Aufnahme des römischen Rechtes ward dadurch nicht wenig vorgearbeitet. Ich konnte dieses Alles natürlicher Weise hier nur in aller Kürze andeuten. Der Gegenstand verdiente indessen eine eigene ausführliche Bearbeitung.

§. 116.

Wie die Dorfmarken und die großen Marken, so waren auch die Stadtmarken ursprünglich, wie wir sehen werden, nach Außen geschlossen und auch im Innern gewissen mit der Markenverfassung zusammenhängenden Schranken unterworfen. So wenig sich nun die in dem Landrechte und Hofrechte liegenden Bande mit dem freien Verkehr vertrugen, eben so wenig war dieses auch hinsichtlich der in der Markenverfassung liegenden Bande der Fall. Die emporstrebenden Städte suchten sich daher auch von ihnen zu befreien. Und mehr oder weniger ist dieses auch allenthalben gelungen. Ohnedies hing die Markenverfassung ihrem Ursprunge nach mit dem Ackerbau und mit der Viehzucht zusammen und war in der Hauptsache bloß auf diese berechnet. Je mehr daher der Handel und die Gewerbsthätigkeit in den Städten zunahm, desto mehr mußte der Ackerbau und mit diesem das Bedürfniß einer markgenossenschaftlichen Verfassung abnehmen. Schon die Erweiterung und Vergrößerung der Städte konnte auch in dieser Beziehung nicht ohne Folgen bleiben. Denn je mehr die Städte erweitert wurden, desto mehr mußte sich die gemeine Mark oder die Almente, also die Grundlage einer jeden Markenverfassung vermindern, indem Häuser auf die gemeine Mark gebaut und Markt- und andere Plätze darauf angelegt zu werden pflegten. Dazu kam noch die anderweitige Verwendung der gemeinen Mark als in den Dorfschaften. Mit der Verminderung der gemeinen Mark und des Ackerbaus hatte sich nämlich auch die Marknutzung und das Bedürfniß einer solchen Nutzung vermindert. Die gemeine Mark erhielt demnach eine ganz andere Bestimmung. Die Gemeinländereien wurden mehr und mehr vertheilt, verkauft oder verpachtet, das Holz

---

„men." Eisenach Rechtsbuch, I, 88. — „wo abir die frowen nicht „dretten teil nemen, do gehorn di schaff zcu der gerade."

aus den Gemeindewaldungen aber verkauft und der Erlös in die Gemeindekasse geliefert, um damit die vermehrten städtischen Bedürfnisse zu befriedigen. Je mehr daher die Städte Handels- und Gewerbsstädte geworden sind, in denen die städtische Nahrung, also Handel und Gewerbe, nicht aber der Ackerbau mehr die Hauptsache war, desto mehr mußten sich auch die Spuren der Markenverfassung selbst verlieren. Und zuletzt erinnerten nur noch die an den Besitz eines Hauses in der Stadt gebundenen Rechte und die darauf ruhenden Lasten an die ursprüngliche Verfassung und an die markgenossenschaftliche Grundlage derselben. Nur in jenen kleineren Landstädten, in welchen der Handel und Wandel nicht gerade zur Hauptsache geworden sind, hat sich auch in späteren Zeiten noch die Beschäftigung mit dem Ackerbau, sodann aber auch die althergebrachte Marknutzung mehr oder weniger vollständig erhalten, wie dieses Alles immer klarer und deutlicher hervortreten wird (§. 108).

12. Immunität der Städte.

§. 117.

Jedes Dorf und jede Dorfmark hatte einen eigenen Frieden mit welchem Immunität gegen den Zutritt unbefugter Leute, insbesondere auch gegen den Zutritt der öffentlichen Beamten verbunden war. Der Dorffrieden war aber nichts anderes als ein Markfrieden, unter dessen Schutze die ganze Dorfmark stand. Und die Dorfmarkgemeinde selbst hatte ihn zu handhaben. Ausser dem Dorfmarkfrieden standen indessen die Dörfer auch noch unter dem damit verbundenen Königsfrieden. Und als dieser zu einem steten Frieden geworden war, standen auch die Dörfer binnen ihren Zäunen unter stetem Königsfrieden. Die Dörfer waren demnach ursprünglich wahre Freiungen, sogar für die dahin geflüchteten Mißethäter. Und hie und da hat sich dieses Asylrecht bis ins 18. Jahrhundert erhalten [1]). Wie die Dörfer so hatten nun auch die alten Städte ihren eigenen Frieden, den Stadtmarkfrieden, mit der damit verbundenen Immunität. Denn die Städte sind aus Dörfern, die Stadtmarken also aus Dorfmarken hervorgegangen. Wie die Dorfmarken so hatten demnach auch die

1) Meine Gesch. der Dorfverf. I, 351 ff., II, 19 u. 168 ff.

Stadtmarken ihren eigenen Markfrieden mit der dazu gehörigen Immunität. Dieser Stadtmarkfrieden war ursprünglich von dem Königsfrieden durchaus verschieden. Daher mußten manche Friedbrüche doppelt gebüßt werden, einmal der Stadt und dem Verletzten, sodann aber auch noch dem öffentlichen Richter zur Sühne des über dem Ganzen stehenden Königsfriedens, z. B. in Zürich[2]), in Dortmund[3]), in Flensburg[4]), in Apenrade[5]) u. a. m. Gerade so wie auch bei den städtischen Genossenschaften allzeit die Gerichtsbarkeit des Stadtraths und der öffentlichen Gerichte neben und über der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb, z. B. bei der Genossenschaft der Ganerben von Alt-Limburg in Frankfurt a. M.[6]). Darum findet man auch in den alten Städten immer zweierlei Behörden, öffentliche oder königliche Beamte zur Handhabung des Königsfriedens und markgenossenschaftliche Beamte, die Rathmannen, zur Besorgung der Angelegenheiten der Stadtmark (omnia civitatis decreta (Kore) consules judicabunt). Und die Geldstrafen, insbesondere auch die Friedgelder wurden unter beide Behörden vertheilt. So war es in Lübeck[7]). Dieselben oder ähnliche Bestimmungen findet man aber

---

2) Richtebrief der Bürger von Zürich aus Anfang des 14. sec. bei Escher die Lehre von dem strafbaren Betruge. Zürich, 1840 p. 2. — „Mit „diesen XX Marchen ist der stat gebüßet ane die buoße, die er, „dem gericht und dien klegern schuldig ist."

3) Stadtr. §. 10 bei Wigand, Corv. Gesch. II, 213. — super eo satisfaciet consulibus judici et leso. — dabit consulibus duos solidos. judici duos solidos. et illi tres quem percussit.

4) Stadtrecht, c. 66 im Corpus stat. Slesvicens. II, 202. — „so scal „he böten deme Landesheren 40 Mark, und der Stat 40 Mark „vnd des doden Bründen dri 18 Mark." —

5) Stadtrecht, c. 71 im Corpus const. II, 386.

6) Erneuerte Ordnung der adelichen Gesellschaft Alten-Limburg von 1585, tit. 5 hinter (Thomas). Der adeligen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht. 1817, p. 16. „Und soll durch dieße Ordnung E. E. „Rath oder dem Gericht allhie zu Franckfurt an ihrer Obrigkeit, Straf„fen und Bußen nichts entzogen, sondern außdrücklich vorbehalten seyn."

7) Freiheitsbriefe von 1188, 1204 u. 1226 im Lüb. Urkb. I, 10, 18 u. 44. — omnia civitatis decreta (Kore) consules judicabunt, quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici

auch in anderen alten Städten, z. B. in Annweiler[8]), bis auch die öffentliche Gerichtsbarkeit von den Städten erworben worden und sodann auch die für die Handhabung des Königsfriedens zu erhebende Geldbuße an die Stadt gefallen ist. Mit dem Stadtmarkfrieden war aber auch, wie bei den Dorfmarken Immunität, d. h. Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten verbunden. Daher durften die Stadtbürger nicht von den öffentlichen Beamten wenigstens nicht ohne den Spruch der in der Stadt ansäßigen Schöffen oder Eidhelfer verhaftet werden (§. 93). Und die Stadtmarken waren und hießen schon Freiheiten oder Freiungen ehe sie noch Immunität von den Landgerichten oder von den öffentlichen Gerichten erhalten hatten, z. B. das Gebiet der Stadt Pettau[9]).

Ausser dem Stadtmarkfrieden standen nun die Städte auch noch unter dem Königsfrieden. Diesen hatten aber die Städte ursprünglich mit dem ganzen Lande gemein. Wenn daher das ganze Land Immunität von den öffentlichen Beamten erhielt, wie dieses bei geistlichen und weltlichen Herrschaften, insbesondere auch bei den Königlichen Villen schon zur fränkischen Zeit öfters der Fall war, so erhielten sodann auch die in den Immunitätslanden liegenden Städte und Dörfer Immunität von den öffentlichen Gerichten[10]). Allein einen eigenen Königsfrieden für die Stadt erhielten die alten Immunitätsstädte dadurch noch nicht. Mit dem ganzen Lande standen vielmehr nun auch die Städte unter dem Immunitätsrich-

---

exhibebunt. Pro pace alicui confirmanda — medium solvatur civibus, reliquum judici u. s. w.

8) Stadtr. von 1219, §. 5 bei Gaupp, I, 128.

9) Statut aus dem 15. sec. bei Königsthal, I, 2. p. 50. „Was in der „Freyung hewser in der stat oder ächer in dem purchfrid oder hutt„stett an dem jarmacht verchawfet werden, die schol der freyung „richter aufgeben, vnd nicht der lantrichter.“ Vergl. oben §. 96.

10) Edict. Pist. von 864, c. 5, 8 u. 15. — villae de monasteriis quae sub immunitate consistunt — de omnibus civitatibus et vicis ac villis, tam nostris indominicatis quam in his quae de immunitate sunt vel de comitatibus atque hominum nostrorum sive cujuscunque sint — in civitatibus atque vicis seu villis episcopi. Vergl. oben §. 23. Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 260.

ter des Immunitätslandes. Einen eigenen Königsfrieden für die Stadt erhielten die Städte erst durch die Immunität von dem Landgerichte entweder des Immunitätslandes oder der öffentlichen Gewalt überhaupt, also durch die Immunität von dem Land- oder Gaugerichte. Dieser besondere Königsfrieden war nun öfters, wie wir gesehen, zuerst auf die Kaufleute und auf die Marktzeit beschränkt. Unter dem Einflusse des Gottesfriedens wurde derselbe aber auf alle Bürger und auf das ganze Jahr erweitert und er ist dadurch zu einem steten Stadtfrieden geworden. Diese Ausdehnung des Königsfriedens auf die ganze Stadt konnte indessen um so leichter geschehen, da in der Stadt schon ein eigener Frieden — der Marktfrieden — bestand, mit welchem er daher nur vereiniget zu werden brauchte. Die beiden vereinigten Frieden konnten nun aber um so nachdrücklicher gehandhabt werden, da dem Königsfrieden der Königsbann zur Seite stand und mit dem Königsfrieden insgemein auch der Königsbann auf die landesherrlichen Behörden in der Stadt und späterhin sogar auf die städtischen Behörden selbst übertragen zu werden pflegte. In dieser Uebertragung des Königsbanns auf die Stadt liegt nun der tiefere Grund, warum es den Städten unter günstigen Umständen möglich ward, ihre Freiheiten länger als die Dorfschaften zu bewahren und dieselben sogar noch zu erweitern. Die Dorfschaften besaßen zwar gleichfalls einen Bann. Mit dem gewöhnlichen Dorfbann reichte man aber natürlicher Weise nicht weit. Die Dörfer befanden sich daher nicht in der Lage ihr Asylrecht und ihre übrigen Freiheiten mit dem gehörigen Nachdruck schützen zu können. Die landesherrlichen Aemter aber, welche den Königsbann in den Dörfern zu handhaben hatten, hatten kein Interesse dabei die Dörfer binnen ihren Zäunen mehr als das übrige Land zu schützen, — sie gewissermassen zu bevorzugen. Daher haben sich auch jene Freiheiten in den Dörfern nach und nach wieder verloren. In den Städten dagegen haben sich auch in späteren Zeiten noch öfters Spuren der ehemaligen Immunität erhalten (§. 95, 96 u. 142). Ein klares Bild von diesen Freiheiten gibt die Ceremonie der Friedensproclamation in London. Denn auch die englischen Städte hatten und haben heute noch dieselbe Immunität wie vordem die Deutschen. Der Zug mit dem erblichen Graf Marschall an der Spitze bewegt sich nämlich in London bis zu Templebar, dem Thor der City, findet aber dieses

verschlossen. Ein Herold muß mit dreimaligem Trompetenruf und durch Klopfen an dem Thor um Einlaß für den Zug bitten. Und erst nachdem es der Lordmayor erlaubt hat, öffnet der City Marschall die Thore und der Zug geht durch Templebar in die City, wo nun die Proclamation verlesen wird. Aber auch zu dieser Ceremonie erhalten die Würdenträger von Westminster keinen Zutritt. Sie müssen vielmehr vor dem Thor der City zurückbleiben [11]).

§. 118.

Die Immunität der Städte von den öffentlichen Gerichten, von den königlichen Land- und Gaugerichten ebensowohl wie von den Landgerichten der Immunitätslande und der übrigen landesherrlichen Territorien, reicht schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Sie ist aber doch jedenfalls jünger als die den geistlichen und weltlichen Herrschaften ertheilte Immunität. Es ist sogar zweifelhaft, ob es unter der fränkischen Herrschaft schon solche Immunitätsstädte gegeben habe. Es wird zwar in einer Urkunde von 811 Hammelburg schon eine Immunität (immunitas Hamalumburc) genannt [1]). Der Ausdruck ist jedoch so unbestimmt, daß daraus nicht mit Gewißheit auf das Dasein einer Befreiung des Ortes von der öffentlichen Gerichtsbarkeit geschlossen werden kann. Auch habe ich jene Stelle in der Ausgabe der traditiones Fuldenses von Dronke nicht wieder gefunden. Jedenfalls reichen indessen die Immunitätsstädte dieser Art ins 10., vielleicht sogar schon bis ins 9. Jahrhundert hinauf. Denn im Anfang des 10. Jahrhunderts wird bereits diese Immunität den Bischofsstädten nach dem Vorbilde der Königsstädte ertheilt, (instar reliquarum urbium immunitate fecit donari) [2]), was voraussetzt, daß die Königsstädte damals schon Immunität gehabt haben, was um so weniger auffallen kann, da die königlichen Villen schon im 9. Jahrhundert Immunität von den Gaugerichten gehabt haben [3]). Daß aber unter dem instar reli-

---

11) Eine Beschreibung dieser Ceremonie in allgem. Zeitung vom 3. Mai 1856, Nr. 124 p. 1972. Vergl. meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 326.

1) Schannat, trad. Fuld. p. 100; Nr. CCXVIII.

2) Adam Brem. II, 1.

3) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 260.

quarum urbium das **caeterarum regalium urbium** verstanden werden muß, geht aus mehreren anderen Urkunden hervor (§. 50.) Damit widerlegt sich denn auch die Ansicht Eichhorns[4], nach welcher die Bischofsstädte zuerst, sodann aber die Königsstädte und zuletzt erst die Städte des weltlichen Adels die Immunität erhalten haben sollen. Eine Ansicht, welche jedoch, auch von den erwähnten positiven Zeugnissen abgesehen, mit der ganzen Entstehungsgeschichte der städtischen Verfassung wo nicht in Widerspruch, doch jedenfalls nicht in Einklang steht. Denn die Geschichte der Stadtverfassung beginnt mit dem freien Verkehr, und dieser hat auch, wie wir gesehen, zur Immunität geführt. Nun beginnt aber der freie Verkehr in den Königsstädten, folglich muß derselbe auch in den Königsstädten früher als anderwärts zur Immunität geführt haben (§. 89). Auch aus dem Umstande, daß man aus jenen Zeiten keine Immunitätsprivilegien von den Königsstädten besitzt, darf nichts gegen das Dasein der Immunität selbst gefolgert werden. Denn für die Königsstädte waren die Immunitätsprivilegien nicht nothwendig, weil ihr Rechtsverhältniß durch die erhaltene Immunität durchaus nicht verändert worden ist. Die Königsstädte erhielten nämlich durch die Immunität keinen anderen Herrn, wie dieses bei den übrigen Städten der Fall war. Sie blieben vielmehr, gleichviel ob sie reichsfreie oder reichsgrundherrliche Städte waren, direkt unter dem König und unter königlichen Beamten. Durch die Immunität wurden sie nur von den königlichen Landbeamten befreit und erhielten statt ihrer nun einen königlichen Stadtbeamten. Der König selbst erhielt demnach keine größeren Rechte. Aber auch die Rechte der Stadtgemeinden wurden dadurch nicht wesentlich verändert. Es war daher gar kein Grund vorhanden, warum der König sich selbst hätte eine Urkunde ausstellen sollen, nach welcher im Wesentlichen weder seine noch der Stadt Rechte verändert worden wären.

Seit dem 9. oder jedenfalls seit dem 10. Jahrhundert hatten demnach die bedeutenderen Königsstädte Immunität und im Laufe des 10. Jahrhunderts erhielten sie auch schon sehr viele Bischofsstädte. Da der freie Verkehr und die Marktfreiheit zuerst in den Königsstädten, sodann aber in den Bischofsstädten entstanden war, so entspricht dieses auch, wie bemerkt, dem Entwickelungsgange der

4) Zeitschrift, I, 223–226.

Städte überhaupt. Die Könige beeilten sich aber um so mehr den Bischofsstädten die Immunität zu ertheilen, weil sie dadurch nicht nur die Gewalt der nach Unabhängigkeit strebenden Gaugrafen verminderten, sondern auch, indem sie die Bischofsstädte von den Bedrückungen der öffentlichen Beamten befreiten, ihre eigene Gewalt sehr bedeutend vermehrten. Der freie Verkehr hat nämlich zwar die Errichtung eigener Stadtgerichte, also die Immunität selbst nothwendig gemacht. Eine Hauptrücksicht bei der Ertheilung der Immunität war jedoch auch die Befreiung der Städte von den Bedrückungen der gleichfalls in die Höhe strebenden und daher umsichgreifenden öffentlichen Beamten [5]). Der in den Immunitätsprivilegien ausgesprochene Zweck der Immunität war demnach Sicherheit, Ruhe und Friede und, um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wurden die Immunitätsstädte unter den unmittelbaren und besonderen Königsschutz gesetzt, z. B. Straßburg [6]), Speier [7]), Annweiler [8]) u. a. m. Die Immunität oder die Freiheit von den öffentlichen Beamten gab daher Ruhe und Frieden. Denn Freiheit und Friede waren, nach germanischen Begriffen, da der Friede zur Freiheit geführt hat, ganz identische Begriffe, die allzeit Hand in Hand mit einander gingen [9]). Darum nannte man auch eine mit besonderem Königsfrieden begabte Stadt eine freie Stadt (§. 86). Mit diesem unmittelbaren und besonderen Königsschutze war aber natürlicher Weise auch ein sehr bedeutender direkter Einfluß des

5) Adam Brem. II, 1. Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, praecepto regio absolvit et instar reliquarum urbium immunitate — fecit donari. Von Augsburg sagt eine Urk. von 1266 in M.B. XXII, 224. — tocius civitatis jurisdictionibus judiciis et vexationibus eximimus ymmo liberam reddimus. —

6) Dipl. von 982 bei Grandidier, II, 41. sub nostrae immunitatis defensione — tranquille et quiete. —

7) Dipl. von 989 bei Lehmann, p. 237. — sub nostrae immunitatis tuitione quieto ordine vivere, ac residere. —

8) Stadtr. von 1219, pr. bei Gaupp, I, 127.

9) Adam Brem. II, 1. — et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari. Urk. von 1291 bei Hontheim, I, 823 u. 824. opidum tuum — libertamus, et eidem loco omnem immunitatem concedimus, qua imperatores munitiones consueverant liberare. —

Königs auf die Immunitätsstädte verbunden, welcher es den meisten Bischofsstädten möglich machte, sich zu reichsunmittelbaren Städten, also zu Reichsstädten zu erheben. Und eben dieser Umstand scheint die Landesherrn abgehalten zu haben, sich gleichfalls für ihre Landstädte um Immunitätsprivilegien bei den Königen zu bewerben. Denn der in den Landstädten meistentheils erst später entstandene freie Verkehr ist offenbar nicht der einzige Grund dieser Erscheinung gewesen. Daher beginnen die Immunitätsprivilegien für die Landstädte erst seit der Befestigung der Landeshoheit und sie wurden meistentheils erst von den Landesherrn selbst ertheilt, in den ersten Zeiten jedoch noch von den Königen bestätiget. So erhielt z. B. Cocsfeld die Befreiung von dem landesherrlichen Vogtgerichte im Jahre 1197 von dem Bischof von Münster als dem Landesherrn. Sie wurde aber in demselben Jahre noch von dem König Heinrich IV. bestätiget [10]). Auch Ens und Wien erhielten ihre Immunitäten von den Herzogen von Oesterreich. Eben so die Bairischen Städte von den Herzogen von Baiern, z. B. Amberg in den Jahren 1294 u. 1325 [11]), Kellheim noch später [12]). Eben so erhielten ihre Befreiung von dem landesherrlichen Landgerichte die Stadt Witzenhausen von dem Landgrafen von Hessen [13]), Dresden von dem Kurfürsten von Sachsen [14]), Heidelberg, Mannheim und die Stadt Wißloch, von den Kurfürsten von der Pfalz [15]), Aschaffenburg und Miltenberg von den Kurfürsten von Mainz [16]), Medebach, Brilon und Rüden von dem Erzbischof von Köln [17]) u. s. w. . Und durch diese Befreiung von den landesherrlichen Landgerichten kamen die Landstädte in ein ähnliches Verhältniß zu den Landesherrn wie die Bischofsstädte durch die königlichen Immunitäten zu dem König. Sie erhielten die landesherrliche Unmittelbarkeit wie jene die Reichsunmittelbarkeit.

---

10) Die beiden Urkunden von 1197 bei Riesert. M. Urkb. I, 2. p. 472 u. 477.

11) Festmaier, Mitzthum Lengenfeld, p. 13, 33, 45 u. 69 f.

12) Träger, Gesch. der Stadt Kellheim, p. 45 u. 99 f.

13) Kopp, I, 340.

14) Weck, Beschreibung von Dresden, p. 5, 6 u. 186.

15) Widder, I, 124, 130 u. 150.

16) Bodmann, I, 129.

17) Urk. von 1220 bei Seibertz, II, 1. p. 207.

Die Immunität der Städte reicht demnach zwar schon in sehr frühe Zeiten hinauf. Sie ist indessen jedenfalls jünger als die ganzen Herrschaften ertheilte Immunität. Die Immunität der Städte ist aber auch noch in anderer Beziehung verschieden von der Immunität der geistlichen und weltlichen Herrschaften, indem dieselbe nicht bloß auf die Stadt und auf die Stadtmark beschränkt war, sondern auch noch sämmtliche Bewohner des städtischen Gebietes, die Vollfreien eben sowohl wie die Hörigen und Unfreien umfaßte, während in den Immunitätsherrschaften, wenigstens in früheren Zeiten, immer nur die hörigen und die freien und unfreien Hintersaßen der Herrschaft in der Immunität begriffen waren. Klar und deutlich geht dieses aus den Immunitätsprivilegien von Bremen hervor, indem in der Stadt selbst den öffentlichen Beamten der Zutritt gänzlich untersagt, in den erzbischöflichen Herrschaften außer der Stadt dagegen die Immunität auf die Hörigen und Unfreien der Kirche, nämlich auf die liti, coloni und jamundilingi beschränkt war [18]). Eben so war es auch in Straßburg [19]), in Speier [20]), in Worms [21]), in Magdeburg [22]), in Bamberg [23]) u. a. m.

---

18) Dipl. von 966, 974, 1003, 1014 u. 1158 bei Lindenbrog, p. 131, 132, 135, 136 u. 162. Nemoque inibi (in loco Bremun) aliquam sibi vindicet potestatem, nisi pontificatus Archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit. — Concedimus insuper, ut nullus Dux, neque marchio, vel comes aut alia quaelibet judiciaria potestas sibi vindicet potestatem in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis atque jamundilingis — nisi advocati archiepiscopi. —

19) Dipl. von 982 bei Grandidier, II, 41 und Schoepflin, I, 131. — ne aliquis Dux, vel comes — infra Argentinam civitatem, — vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere presumat, nisi ille quem episcopus ejusdem civitatis sibi advocatum elegerit.

20) Dipl. von 989 bei Lehmann, p. 236—237. — ut nullus Dux, sive comes, — nisi solus episcopus et advocatus ipsius Spirensis ecclesiae — infra civitatem Spira seu Nemeta vocatam, aut in circuitu extra civitatem, id est, in villa Spira et in marcha quae eidem urbi adjacens est. — Urk. von 969, 974, 989, 1003, 1027 u. 1061 bei Remling, Speirer Urkb. p. 15, 16, 19, 21, 29 u. 51.

21) Dipl. von 979 bei Moritz, I, 208. — nullaque judiciaria persona

Diese Befreiung sämmtlicher Bewohner einer Stadt von den öffentlichen Landgerichten war aber von der aller größten Wichtigkeit für die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung.

Auf die erste Bildung einer Stadtgemeinde und einer Stadtverfassung hatte nämlich die Immunität, wie wir gesehen, durchaus keinen Einfluß (§. 41). Die Immunität hat sich nämlich bloß auf die öffentlichen Gerichte bezogen. Die Immunitätsstädte erhielten daher wohl eigene öffentliche Gerichte für die Stadt. Diese blieben jedoch nach wie vor öffentliche Gerichte, entweder königliche in den Königsstädten oder landesherrliche Gerichte in den Landstädten. Die neu errichteten Stadtgerichte waren und blieben demnach ganz unabhängig von der Stadtgemeinde und von den städtischen Behörden, welche ja seit ihrer Entstehung genossenschaftliche Behörden gewesen sind. Erst in späteren Zeiten ist es den Städten, wenigstens vielen Städten gelungen auch noch die öffentliche Gerichtsbarkeit an sich zu bringen. Allein noch mehr! Es hat auch viele Städte gegeben, welche gar keine Immunität von der öffentlichen Gewalt und auch kein eigenes Stadtgericht, weder ein königliches noch ein landesherrliches erhalten haben, welche vielmehr entweder unter den Landgerichten gestanden haben, wie dieses z. B. in Eltvill im Rheingau [24]) und bei fast allen kleineren Landstädten bis auf unsere Tage der Fall war, oder bei welchen, wie z. B. in Trier und Selz noch im 14. Jahrhundert die umherliegenden Dörfer mit unter dem Stadtgerichte standen (§. 52 u. 53). Auch wurde öfters bei Erhebung eines Dorfes zu einer Stadt die landesherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten, z. B. in Schwaney als der Ort im Jahre 1344 von dem Bischof von Pa-

in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem, preter ipsum, quem pastoralis dignitatis solertia prefecerit advocatum. — Fast dieselben Worte im dipl. von 985 bei Moritz, I, 259. und Schannat, II, 27.

22) Dipl. von 965 bei Rathmann, I, 381 f. — bannum nostrum regiae vel imperatoriae dignitatis in urbe Magdeburg — nullus vel comes, vel vicarius — in eadem civitate sibi usurpandi. —

23) Dipl. von 1103 in Deduction Bamberg contra Fürth, cod. probat. Nr. 27. — nullus ibi comes aut judex legem facere praesumat infra urbem praeter episcopum ejusdem loci. —

24) Bodmann, I, 129.

derborn und von den Rittern von Herse, als den Landes- und Grundherren, Stadtrecht erhalten hat[25]). Woraus folgt, daß die Immunität von der öffentlichen Gewalt nicht zum Wesen einer städtischen Verfassung gehört hat, wenn sie auch insgemein damit verbunden zu sein pflegte (§. 89), und daß demnach die städtische Verfassung auch nicht aus den öffentlichen Gerichten und aus der Immunität von diesen Gerichten hervorgegangen sein kann (§. 41). Denn es konnte Dörfer und Marktflecken mit Immunität von den öffentlichen Gerichten geben, welche es niemals oder doch erst in späteren Zeiten zu einer eigenen städtischen Verfassung gebracht haben. Der bambergische Marktflecken Fürth z. B. hat schon im 11. Jahrhundert, lange Zeit ehe es sich zu einer Stadt ausgebildet, von Kaiser Heinrich IV. Immunität von den öffentlichen Beamten erhalten[26]). Und es hat im Mittelalter nicht wenige Dörfer gegeben, welche Immunität gehabt haben, woher es kommt, daß so viele Dörfer sogar ihren eigenen Blutbann gehabt haben. Zum klaren Beweise, daß die Immunität an und für sich mit der städtischen Verfassung durchaus nichts gemein hatte. Nichts desto weniger war sie aber dennoch bei der weiteren Ausbildung der Städteverfassung von sehr großem Einfluß. Denn die **Stadtmarkgemeinde** ward dadurch zu gleicher Zeit zu einer **Gerichtsgemeinde**, was zur Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern wesentlich beitrug. Ehe ich jedoch hierauf weiter eingehe, muß ich zuvor noch von den verschiedenen Immunitäten in der Stadt selbst reden.

§. 119.

Wie die Fronhöfe auf dem Lande[1]) und die Städte selbst (§. 95 u. 117), so waren auch **die Wohnungen der freien Leute** in den **Städten Immunitäten**. In ihre Behausung hatte daher ohne ihre Zustimmung und ohne Beiziehung des Ge-

---

25) Stadtr. von 1344 bei Wigand, Arch. I, 4, p. 99.

26) Dipl. von 1062 bei Krenner, Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte, p. 71 lit. U. — ut locus ille **emunis** sit, nullusque ibi judex, nullus comes, aut vicarius ejus judicium ibi faciat, **absque** advocato qui fratribus et episcopo loci ejus placuerit.

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 246 ff.

richtes[2]) niemand Zutritt, in der Regel sogar nicht die Gerichte. Die Wohnung eines Freien war demnach eine Freiheit und eine feste Burg (civium domus sua sit pro munitione), nicht allein für ihn und die Seinigen, sondern auch für alle diejenigen, welche sich dahin geflüchtet hatten. So in Ens und Wien[3]), in Heimburg[4]), in Eichstädt[5]), in Salzwedel[6]), in Cassel und Witzenhausen in Hessen[7]), in Augsburg[8]), in München[9]), in Rain und Friedberg in Baiern[10]), in Bamberg[11]), in Meiningen[12]), Langensalza, Wiehe und Orlamünde[13]), Köln[14]), Regensburg[15]), Goslar[16]), Augsburg[17]), Basel u. a. m.

---

2) Regensburger Privilegium von 1230 bei Hund, I, 159. nullus invadere debet domum alicujus civis, vel res in ea sibi usurpare sine judicio civitatis

3) Stadtr. von Ens von 1212, §. 19. Volumus, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione, et commansionariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum. Dieselben Worte im Stadtr. von Wien von 1221 §. 26 bei Gaupp, II, 221 u. 244.

4) Stadtr. aus 13. sec. §. 7 bei Senckenberg, vision. p. 275. „Daz „einem ieglichen purger sein haus sein veste sey, vnd ein sicherev Zu„flucht im vnd den seinen vnd einem iegleichen der dar in get vnd „fleucht."

5) Urk. von 1307 bei Falckenstein, ant. Nordg. p. 136. — „Daß sie „und alle die darein kommen durch Fluchtfall — ganzen Friedt und „stete Sicherheit vor allen Leuthen und auch vor dem Gericht „haben sollen, dieweil sie darin (— in der Freyheit —) seyndt."

6) Urk. von 1273 bei Lenz, I, 72. si profugus in alicujus venerit mansionem, ab ea non excipietur, nisi sententiis et judicio mediante.

7) Urk. von 1239 u. 1482 bei Kopp, II, 8 u. 23.

8) Stadtr. von 1276 bei Freyberg p. 28 u. 72 ff. und Walch, IV, 192 ff.

9) Urk. von 1246 in Orig. Guelf, IV, 202. Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 12.

10) Stadtr. von Rain von 1332 und von Friedberg von 1404, §. 14 bei Lori, p. 51 u. 97.

11) Stadtr. §. 187 ff. bei Zöpfl, p. 54.

12) Grimm, III, 598 u. 599.

13) Stadtr. von Langensalza §. 24, von Wiehe aus 15. sec. und von Orlamünde §. 3 bei Walch, II, 70 III, 56 u. VII, 294.

14) Stadtr. von 1437, art. 84.

Die Verletzung des Hausfriedens nannte man eine Heimsuchung[18]) oder Haussuchung („Huys Söke")[19]). Strafbar war jedoch diese Haus- oder Heimsuchung nur dann, wenn sie mit gewaffneter Hand ausgeführt, oder mit Gewalt irgend einer Art verbunden war, z. B. in München[20]), Eichstädt[21]), Augsburg[22]), Basel[23]), Memmingen[24]), Innsbruck[25]), Frauenfeld[26]), Freiberg[27]), Soest[28]) u. a. m. Denn es gab auch eine erlaubte Haus- oder Heimsuchung, in denjenigen Fällen nämlich, in welchen der Richter sie vornehmen durfte[29]), wie schon nach baierischem Volksrechte das Salisuochan oder Selisuochan[30]). Eine Haussuchung nach geraubtem oder gestohlenem Gute war indessen ursprünglich gewiß nicht

---

15) Verordn. von 1331 bei Gemeiner, I, 550. Friedgerichtsbuch bei Freyberg, V, 69.

16) Urk. von 1219 bei Göschen, p. 113.

17) Stadtr. bei Freyberg, p. 28.

18) Stadtr. von Ens §. 19. Quicunque temeritatem illam sive invasionem domus que in vulgari heimsuche dicitur exercuerit. Dieselben Worte im Stadtr. von Wien von 1221 §. 29.

19) Soester Schrae, c. 101 u. 136 bei Emminghaus, p. 168 u. 178.

20) Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 12. Stadtr. bei Auer, p. 7 u. 107.

21) Urk. von 1307 bei Falckenstein, p. 136.

22) Stadtr. bei Freyb. p. 72.

23) Einigungsbrief in Rechtsquellen, I, 20. Strafe der Heimsuche von von 1402, cod. p. 79 f.

24) Stadtr. von 1396, c. 21 bei Freyberg, V, 275.

25) Stadtr. von 1239, §. 9 u. 14 bei Gaupp, II, 254.

26) Stadtr. von 1331 §. 2 bei Schauberg, II, 117.

27) Stadtr. §. 141 ff. bei Walch, III, 224. Schott, III, 294 ff.

28) Stadtr. von 1120 §. 23 bei Seibertz, p. 51. Schrae, c. 101 u. 136.

29) Augsburger Stadtr. bei Freyb. p. 28. — „unz an den voget, daz derselbe kumt! der hat den gewalt daz er in suchet, vnde sol im der „wirt tuer, vnde tor uf tun!" Dienstmannrecht von Basel §. 12, 22 bei Wackernagel, p. 20. — „den sol nieman soechen. künt aber der „richtere, er sol in laze suoche allenthalben ime hus." Altes Stadtr. von Straßburg, c. 10 bei Schilter, p. 704 u. 718. In München nach Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 12. Vergl. noch Schmeller, II, 193.

30) Mederer, leges Bajuvar., p. 182. Decret. Thassilon. c. 14. Vergl. Schmeller, III, 220.

erlaubt, wenigstens nicht ohne Zustimmung des Stadtraths und der Gerichtsschöffen, z. B. in Bamberg[31]). Der in seinem Hause Heimgesuchte durfte den Angreifer mit Gewalt zurücktreiben. Und wenn er ihn bei dieser Gelegenheit verwundet, in manchen Städten auch, wenn er ihn getödtet hatte, so war dieses eine erlaubte Nothwehr z. B. in Basel[32]). Auch die Freunde des Ermordeten durften ihn deshalb nichts anhaben, z. B. in Augsburg, Basel, München, Wien, Freiburg, Bern, Dissenhofen, Freiberg, Rheinau u. a. m.[33]).

Die in eine fremde Wohnung geflüchteten Verbrecher hatten jedoch nur eine Zeit lang Frieden darin, z. B. in Witzenhausen während 4 Wochen[34]), in Nürnberg aber nur drei Tage und drei Nächte[35]), in Schöneck dagegen 6 Wochen und 3 Tage[36]) und in Münden 6 Wochen, die Familie des Verbrechers aber ein ganzes Jahr[37]). Und allenthalben mußte der Hausherr versprechen den zu ihm geflohenen Mißethäter vor Gericht stellen oder ihn daselbst vertreten zu wollen, z. B. in Meiningen[38]), in Friedberg in der Wetterau[39]), in Goslar[40]), in München[41]), in Cassel[42]), Kirchgarten[43]), Rain, Friedberg[44]) u. a. m.

---

31) Stadtr. §. 74. und Rathsordnung von 1318 bei Zöpfl, I, 158 u. II, 24 u. 151.

32) Einigungsbrief in Rechtsquellen, I, 20.

33) Augsb. Stadtr. bei Freyb. p. 78. „Wert sich des der wirt oder swär „im das hilfet. slahent sie den ze tode. oder wubent si in. oder swaz „si im tunt. Des habent si cheine galtnuße gen dem vogte. vnde suln „auch keine vintschaft von den friunden han. wande si ez not„wer irre Husere getan habent.“ Vergl. Stadtr. von Wien von 1221 §. 28 und von München bei Auer, p. 8 art. 13. und Ochs, II, 84. Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 42 u. 72, von Bern von 1218 §. 27. und von Dießenhofen von 1260 §. 10 bei Schauberg, II, 54. Statut von Freiberg §. 145 ff. Oeffnung von Rheinau bei Grimm, I, 286.

34) Kopp, II, 8.

35) Dipl. von 1341 in Hist. Norimb. dipl. p. 303.

36) Grimm, II, 560 u. 565.

37) Urk. von 1246 in Orig. Guelf. IV, 202.

38) Grimm, III, 598. — „wil ine der wirt des husz versprече, vertheydinge „vnd zu dem rechten halten.“ —

39) Urk. von 1306 bei Moser, reichsst. Handb. I, 694. „wichet der in die

In die Wohnung selbst hatte jedoch das Gericht in der Regel keinen Zutritt[45]). Der Richter durfte vielmehr den Verbrecher nur bis zur Thüre verfolgen und mußte sodann vor der Hausthüre das Gericht halten. Denn ohne Urtheil durfte er den Thäter nicht aus dem Hause holen[46]). In Bamberg mußte das Gericht den in ein Bürgershaus geflüchteten Verbrecher sogar wieder in das Haus, in welchem es ihn verhaftet hatte, zurückbringen[47]). Wenn jedoch das Gericht dem Verbrecher so eilig nachgefolgt war, daß es ihn noch im Hause ansichtig wurde, so mußte ihm der flüchtige Verbrecher herausgegeben werden[48]). Nur bereits verurtheilte Verbrecher, z. B. in Bamberg[49]) und ganz schwere Verbrechen, die an den Hals oder an die Hand gingen, pflegten von diesem Asylrecht ausgenommen zu sein, z. B. in Meiningen[49a]), in Nürnberg[50]), in Heilbronn[51]), in Rheinau[52]) u. a. m. Auch die in Augsburg, Basel und in den Bairischen Städten dem Richter erlaubte Haussuchung ist offenbar auf solche schwere Verbrechen zu beschränken.

„Burg — in eines Burgmanns Huß, und wird da von yme gevor„dert mit Gerichte, holdet he jn darubir, er sal jn verantworten."

40) Urk. von 1219 bei Göschen, p. 113.

41) Stadtr. §. 96 bei Auer, p. 289.

42) Kopp, II, 23.

43) Grimm, I, 335.

44) Lori, p. 51 u. 96.

45) Grimm, I, 335. „Wäre das jeman in der husere Deheines entwiche „oder entrünne, dem sol des herren vogt nachfolgen bis an die swellen, „vnd sol in dem huse nit vahen."

46) Stadtr. von Orlamünde aus 14. sec. §. 4 bei Walch, II, 71. „Item „gesche eyn tad in eyns burgers huse obir wiche eyn tether jn eyns „burgerß huß, so magk der richter nachfolgen vor die thür. „Daselbist sal her dann bencke setzin vnd eyn gerichte bestellin „vnd den theter vß des burgerß huse gewynne mit gerichte vnd rechte."

47) Stadtr. §. 187 u. 190.

48) Stadtr. §. 188.

49) Stadtr. §. 187.

49a) Grimm, III, 598 u. 599.

50) Dipl. von 1341, 1347, 1350 u. 1480 in Historia Norimb. dipl. p. 303, 329, 345 u. 732.

51) Urk. von 1354 u. 1364 bei Moser, reichsst. Handb. II, 5, 7 u. 8.

52) Oeffnung §. 8 bei Schauberg, I, 162.

Sogar die Kaiser selbst pflegten nur in diesen Fällen, und auch dieses erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert, den Zutritt der Stadträthe und Stadtgerichte in die Wohnungen und Freiungen zu gestatten, um daselbst die Auslieferung der Verbrecher zu begehren oder auch die Verhaftung selbst vorzunehmen, z. B. in Nürnberg [53]).

Was übrigens hier von den in eine fremde Wohnung geflüchteten Verbrechern bemerkt worden ist, gilt um so mehr auch von den mit einer bloßen Civilklage in Anspruch genommenen Fremden. Auch sie wären gegen das direkte Einschreiten der Gerichte sicher. Die Besitzer der Wohnung, selbst die geistlichen und weltlichen Grundherren, sollten sie jedoch vor Gericht stellen oder sie daselbst vertreten [54]). Daher sollten in Ulm u. a. m. die Bürger keinen Fremden beherbergen, für den sie nicht haften oder den sie nicht, wenn es begehrt ward, vor Gericht stellen wollten [55]).

Auch sollte kein öffentlicher Richter oder Bote Zutritt in die Bürgershäuser haben, um daselbst ein Gebot zu thun, z. B. in Orlamünde [56]), oder um einen Bürger vor Gericht zu laden; z. B. in Soest [57]) und Remda [58]), oder um eine Pfändung vorzunehmen, diese mußte vielmehr von einem Rathsherren und von dem Bürgerknecht vorgenommen werden, während der öffentliche Beamte vor dem Hause auf das Pfand wartete, z. B. in Wiehe [59]).

Diese Immunität hatte übrigens nicht bloß das Haus selbst, sondern meistentheils auch die nächste Umgebung des Hauses, z. B. in Rain drei Schritte von der Dachtraufe [60]), in Winterthur drei Fuß vor der Hausthür [61]), in München 7 Fuß vor der Haus-

---

53) Urk. von 1347 u. 1480 in Hist. Norimb. dipl. p. 329 u. 732.

54) Straßburg. Stadtr. c. 39 bei Grandidier, II, 58. Altes Stadtrecht c. XI bei Schilter, p. 704.

55) Ulmer rothes Buch bei Jäger, Magazin, III, 505.

56) Statut aus 14. sec. §. 6 bei Walch, II, 72.

57) Stadtrecht von 1120 §. 57 bei Seibertz, II, 1. p. 56. Nyhe Schrae, §. 37 bei Emminghaus, p. 210.

58) Statut, art. 22 bei Walch, VIII, 238.

59) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 56.

60) Lori, p. 51. „ob jemant den andern haimsucht zu seinen Hauß, naher „dann dreyr Schrit von seinem Trauff.“ —

61) Stadtr. von 1297 §. 4 bei Gaupp, I, 143. „haime suochet inrunt „drien fuessen vor siner tür sines huses.“

thüre [62]), in Augsburg und Innsbruck der ganze Raum bis zu dem meistens sehr weit vorspringenden Dach [63]), oder bis zur Dachtraufe, z. B. in Freiberg [64]), in Freising [65]), in Kirchzarten [66]), oder so weit der Ring des Hauses und Hofes oder die Hausflur reichte, z. B. in Straßburg [67]).

Diese Freiheit hatten ursprünglich nur die Könige, die Landes- und Grundherren und die übrigen vollfreien Leute auf ihren Burgen und sonstigen Fronhöfen eben sowohl wie in ihren anderen herrschaftlichen Gebäuden, z. B. in ihren Bankhäusern und Mühlen in Schöneck [67a]). Und auch im späteren Mittelalter ist ihnen noch diese Freiheit geblieben. So war die Reichsburg zu Nürnberg noch im 14. Jahrhundert eine Freiheit im vollesten Sinne des Wortes, auch für die dahin geflüchteten Verbrecher [68]). Eben so die eigene Burg, welche die Burggrafen in Nürnberg neben der Reichsburg besaßen. Und als im Jahre 1427 diese Burg an die Stadt verkauft ward, wurde auch „die „Freyung die uf derselben Burgk ist" mit verkauft [69]). Dieselbe Freiheit hatte der Hof des Erzbischofs von Bremen (curia Domini Archiepiscopi) [70]), die Burg Friedberg in der Wetterau und die

62) Stadtr. art. 275. bei Auer, p. 107. „Swer den andern haimsuocht „vor seiner haustür naechner dann siben schuoch lanch" — und art. 30, p. 276. Urk. von 1294 bei Bergmann, II, 12.

63) Augsb. Stadtr. bei Freyb. p. 12. — „entrinnet in die munze, oder „under daz Dach vor der Munze." Innsbruck. Stadtr. von 1239 §. 14 bei Gaupp, II, 255. — ad tecta domus. —

64) Stadtr. bei Schott, III, 162. „Ein iklich man der hus vnd hof hat, „der hat gewalt vnd vride also verre alse sine troufe uellet." vergl. Statut §. 48 bei Walch, III, p. 179.

65) Stadtr. §. 126. — „jagt vnder sein dachtropffen."

66) Grimm, I, 335. — wenn aber er erst für das tachtrouff vskomet, so mag man jn wol angriffen als ander lüte." —

67) Altes Stadtr. c 10 bei Schilter, p. 704 u. 718. „inwendig des ringes „sines huses oder sines hoves" — infra septa domus sue vel atrii sui. —

67a) Grimm, II, 560.

68) Dipl. von 1341 u. 1347 in Hist. Norimb. dipl. p. 303 u. 329. Rathsschluß aus 14. sec. bei Siebenkees, Beitrag zum teutsch. R., IV, 220.

69) Urk. von 1427 in Hist. Norimb. p. 570 u. 582.

70) Revers von 1246 in Assertatio libert. Brem. p. 86. Donandt, I, 140 u. 141.

daselbst befindlichen Wohnungen der Burgmannen [71]) und die Höfe der Kämmerer von Dalberg in Worms [72]). Desgleichen die Häuser der Dienstmannen, Ritter, Domherren, Chorherren und der übrigen Geistlichen, z. B. in Augsburg [73]), Bremen [74]), Regensburg [75]), Basel [76]), Worms [77]), Speier [78]) und Eichstädt [79]). Sodann die Wohnungen der Burgmänner und Schöffen in Schöneck [80]), der Deutsch Herren in Nürnberg [81]) und der Münzer und Hausgenossen in Speier [82]), in Weißenburg [83]), Worms [84]) u. a. m. Und wie andere herrschaftliche Gebäude, so auch die Rathhäuser und Rathskeller in Köln [85]), Frankenhausen, Wiehe und Greußen [86]), und insbesondere auch die Münzhäuser z. B. in Speier [86a]), in Augsburg [87]) u. a. m. Zwar hält Hüllmann dieses den Münzgebäuden zustehende Recht der Freistätte für etwas ganz Abnormes, das in den Zeiten der Kindheit des Staates den Gebäuden der geistlichen Stiftungen eingeräumt und nun unter Benutzung günstiger Umstände kühn und glücklich auch von den Münzer Hausgenossen erworben worden sei [88]). Aus dem bereits Bemerkten wird man aber die Ueberzeugung erlangt haben, daß auch dieses Recht in einem uralten germanischen Herkommen seinen Grund

71) Urk. von 1306 bei Moser, reichsst. Handb. I, 694.
72) Lehnbrief von 1406 bei Schannat, I, 257.
73) Stadtr. von 1276 bei Freyb. p. 28.
74) Revers von 1246 in Assert. lib. Brem. p. 86.
75) Urk. von 1290 bei Gemeiner, Chron. I, 429.
76) Dienstmannenrecht, §. 12. 21 bei Wackernagel, p. 20. Einigungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 34.
77) Annales Wormat. bei Boehmer, fontes, II, 213.
78) Urk. von 1101 bei Remling, p. 77.
79) Urk. von 1307 bei Falckenstein, p. 136.
80) Grimm, II, 560 u. 565.
81) Dipl. von 1341 u. 1347 in Hist. Norimb. dipl. p. 303 u. 329.
82) Lehmann, p. 278 u. 597.
83) Herzog, chron. Alsat. Von der Statt Weissenburg, p. 205.
84) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 213.
85) Stadtrecht, art. 85.
86) Statute bei Walch, I, 330, III, 52 u. VII, 186.
86a) Urk. von 1330 bei Rau, I, 33. Lehmann, p. 278 u. 597.
87) Stadtr. von 1156 in M. B. 29, p. 330. und Stadtr. bei Freyb. p. 12.
88) Hüllmann, Städtew. II, 30 u. 31.

hatte. Ursprünglich war es zwar, wie wir gesehen, auf die Vollfreien, also auf die eigentlichen Herren beschränkt. Seitdem aber in den Städten die Freiheit gesiegt hatte, und nun alle Bürger frei waren, seitdem wurde, wenigstens in sehr vielen Städten, auch jene Freiheit den Bürgers-Häusern zu Theil, z. B. in Ens und Wien [89]), in Augsburg [90]), München [91]), Bamberg [92]), Rain und Friedberg [93]), Basel [94]), Witzenhausen und Cassel [95]), Orlamünde und Langensalza [96]), Meiningen [97]), Freiberg [98]) u. a. m. In Worms hatten im 13. Jahrhundert wenigstens schon die Wohnungen der sehr angesehenen Wiltwerker oder Wüllwerker diese Freiheit [99]). In vielen anderen Städten erhielten aber die Bürgershäuser dieses Recht nicht, z. B. nicht in Speier, Weißenburg, Nürnberg u. a. m., und dann wurde jene Freiheit natürlich zu einem Vorrecht, welches der übrigen Bürgerschaft als ein Mißbrauch erschien, dessen Abschaffung daher, z. B. in Speier schon im 14. Jahrhundert, betrieben und auch durchgesetzt worden ist [100]).

Späterhin ist, seit der Entwickelung der Polizeigewalt in Deutschland, das Asylrecht für Verbrecher, mit ihm aber auch die Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in die Wohnungen der Bürger mehr und mehr beschränkt und zuletzt ganz abgeschafft worden [101]). Und erst in unseren Tagen kam aus England, das seine alten Freiheiten besser zu bewahren gewußt hat, als das germanische Mutterland, auch diese Freiheit wieder über Frankreich nach Deutschland zurück. Bei der Art jedoch, wie bis jetzt noch die Polizeigewalt gehandhabt wird, wird wohl niemand seine Woh-

89) Stadtr. von Ens von 1212 §. 19. und von Wien von 1221, §. 26.
90) Stadtr. bei Freyb. p. 28 u. 72 f.
91) Stadtr. §. 13 u. 276 bei Auer, p. 7 u. 107.
92) Stadtr. §. 187.
93) Lori, p. 51 u. 97.
94) Dienstmannenrecht §. 12. 21 bei Wackernagel, p. 20. und Ochs, II, 84.
95) Kopp, II, 8 u. 23.
96) Walch, II, 71, VII, 294.
97) Grimm, III, 598. — „eyns burgers husz vnd hoffreidt." —
98) Stadtr. bei Schott, III, 162.
99) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 213.
100) Lehmann, p. 278 u. 597.
101) Zoepfl, Bamb. R. p. 158.

nung, wie in unserer Vorzeit und wie heute noch in England, für eine Freiheit und für eine feste Burg halten.

§. 120.

Wie die Häuser, so hatten auch die Hofräume und die übrigen dazu gehörigen Ländereien, also die geistlichen und weltlichen in der Stadt liegenden Grundherrschaften, Immunität von dem Zutritt der öffentlichen Beamten mit dem damit verbundenen Rechte der Freistätte, ganz in derselben Weise, wie dieses auch bei den Herrschaften auf dem Lande der Fall war [1]). Dahin gehörten nun in allen Städten die Kirchen und die Kirchhöfe. Denn die Kirchen waren nach den Ideen unserer Altvordern nichts anderes als die Wohnungen Gottes und die Kirchhöfe die zu jenen Wohnungen gehörigen Höfe [2]). Wie andere Wohnungen und Hofräume hatten demnach auch die Kirchen und Kirchhöfe Immunität von den öffentlichen Beamten und das damit verbundene Asylrecht, und insgemein noch 30 Schritte um dieselben herum [3]). Was aber von den gewöhnlichen Kirchen gilt, gilt um so mehr auch von den Domkirchen und Domhöfen. Auch sie hatten daher allenthalben Immunität, z. B. das Münster zu Worms [4]), zu Straßburg u. a. m. Zu Paderborn sollte der geistliche Immunitätsbezirk noch im 13. Jahrhundert mit Ketten geschlossen werden [5]). In der Stadt Brandenburg wurde der Dombezirk erst durch ein Rescript vom 9. Mai 1811 mit der Stadt vereiniget. In diesem Immunitätsbezirke, welchen man die Domfreiheit zu nennen pflegte, lag öfters, wenigstens in früheren Zeiten, der bischöfliche Hof, z. B. in Münster [6]). Eben so in Speier, wo der Immunitätsbezirk, in welchem die Stiftsgebäude und die bischöfliche Pfalz lagen, sich weit bis zu dem oberen Markt ausgedehnt hat [7]).

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 382 ff.

2) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 35.

3) Datt, de pace publ. I, c. 16 Nr. 21 u. 22. p. 123. vergl. oben §. 95 u. 119.

4) Vergleich von 1407 §. 15 bei Schannat, II, 221. — „die mundat „umb das Munster zu Wormbs."

5) Wigand, Archiv, II, 59 f.

6) Kindlinger, M. B. II, 206 u. 209.

Auch die in den Städten liegenden Abteien, Stifter und Klöster hatten sammt und sonders Immunität, wie dieses auch bei anderen Grundherrschaften der Fall war. So in Straßburg die Abtei St. Stephan [8]). In Aachen die Probstei des St. Adalbertsstiftes [9]). Auch in Korvei hatte die Abtei Immunität und einen genau ausgeschiedenen und bestimmten Immunitätsbezirk [10]). Eben so in Köln die verschiedenen Abteien und Klöster [11]), insbesondere auch St. Kunibert, wohin daher die bei dem im Jahre 1369 stattgehabten Aufstande verfolgten Rathsherren fliehen und daselbst ein Asyl finden konnten [12]). Auch das Schotten Kloster zu Nürnberg hatte Freiheit von den öffentlichen Gerichten und das Recht des Asyls [13]). Eben so die vier Collegiatstifter in Bamberg, welche daselbst die Muntaten genannt wurden [14]). Sobann das Collegiatstift St. Pauli in Worms [15]), das St. Cassiusstift in

---

7) Zeuß, p. 10.

8) Dipl. von 845 bei Schilter zu Königsh., p. 527. — emunitatis libertate. — dipl. von 1005, eod. p. 535. cum — et septis claustri, et mansionibus quatuor canonicorum, et emunitate cum muro. —

9) Urk. von 1265 bei Quix, I, 52. extra emunitatem claustri nostri — in emunitatem claustri nostri. —

10) Urk. von 1356 bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 203 u. 204.

11) Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 248. Quod permittit fieri publicas tabernas de vinis vendendis in claustris et emunitatibus. Köln. Chron. Fol. 229 b.

12) Köln. Chron. Fol. 273 b. „zo sent Cunibertus bynnen die emunitäten, dat is. vp die vrijheit.“

13) Dipl. von 1225 im Hist. Norimb. dipl. p. 51. ut nulli seculari judici, aut praeconi in curia Scotorum, vel in atrio aut hospitali dominari liceat, aut judicium exercere, et reus fugiens habebit pacem in eisdem locis. vergl. noch dipl. von 1341 u. 1347, eod. p. 303 u. 329. und Rathsschluß aus 14. sec. bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. IV, 220.

14) Zoepfl, Bamb. Stadtr. p. 101 ff. u. 157.

15) Dipl. von 1016 bei Schannat, II, 41. — emunitati et mansioni canonicorum descripsimus tertiam partem, quae inter Ysenam et plateam monetariorum in longum et latum protendit a muro cimeterii usque ad plateam, quae incipiens a porta Sti Martini mediam fere dividit civitatem. Infra hunc terminum nec comes civitatis, nec aliquis judex aliquid agere. — vergl. noch dipl. von 1084, eod. p. 61.

Bonn[16]). Die Gotteshäuser und Klöster in Augsburg, Basel, Ißny, Heilbronn und Regensburg[17]) und in der Regel auch in Wien[18]) u. a. m. In Naumburg endlich haben die zur bischöflichen Residenz erhobene Burg, die Kathedralkirche, die Klöster St. Georg und Moritz und die Wohnungen der stiftischen Geistlichkeit eigene nicht zur Stadt gehörige Immunitäten gebildet. Und der ganze Bezirk, welcher diese und die unmittelbaren Zubehörungen und Dependenzen der bischöflichen Domaine umfaßte, erhielt den Namen der Freiheit. Nach und nach wurde auch dieser Bezirk bebaut und bildete sodann eine zweite von der Stadt verschiedene Gemeinde, welche sich bis auf unsere Tage erhalten und den Namen freiheitische Nachbarschaft geführt hat[19]).

Aber auch die in einer Stadt liegenden weltlichen Herrschaften hatten in derselben Weise Immunität wie die Grundherrschaften auf dem Lande. So in Köln der aus den auf dem Markte Lan gelegenen Häusern bestehende Bezirk, aus welchem späterhin das Gericht des Unterlahns hervorgegangen ist[20]). In der Regel auch in Wien die in der Stadt angesessenen Fürsten, Barone und Adeligen[21]). Eben so offenbar auch alle anderen in einer Stadt liegenden Fronhöfe, Pfalzen und Königshöfe. Denn sie hatten ohne alle Frage dieselben Rechte wie die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien auf dem Lande.

Die Besitzungen der alten Geschlechter in den Städten waren aber öfters sehr bedeutend. So besaß z. B. das Rittergeschlecht der Saphir mitten in der Altstadt Köln ein sehr bedeutendes Erbe, welches sich von dem Bilzengraben bis zu der Nikolai Kapelle an der Rheinpforte ausdehnte! Erst im 14. Jahrhundert, nachdem

16) Urk. von 1372 u. 1373 bei Lacomblet, Archiv der Gesch. des Niederrheins, II, 88 u. 91.

17) Einigungsbrief von 1354 bei Ochs, II, 84. Urk. von 1354 u. 1360 bei Moser, reichsst. Handb. II, 5 u. 7 f. Statut von Ißny bei Jäger, Mag. II, 127 u. 128. Augsb. Vergleich von 1251 bei Freyberg, p. XI. Urk. von 1290 bei Gemeiner, I, 420.

18) Stiftungsurkunde der Universität von 1365 bei von Hormayr, Wien, I, 5, Urkb. p. 59 u. 60.

19) Karl Peter Lepsius, kleine Schriften, I, 236.

20) Dipl. von 1056 bei Clasen, Schreinspr. p. 27 u. 52.

21) Stiftungsurkunde der Universität von 1365, l. c. p. 60.

jenes Geschlecht ausgestorben war, wurde dasselbe veräußert und es wurden sodann kleinere Wohnungen darauf gebaut [22]). Auch das Rittergeschlecht der Cämmerer oder der von Bachem in Köln hatte ein sehr ausgedehntes Besitzthum in der Altstadt, bestehend aus dem Haupthofe und den dazu gehörigen Zinshäusern, in welchen die Mundmannen wohnten. Dieses Besitzthum wurde erst in späteren Zeiten theilweise veräußert und auf ein einziges Haus reducirt [23]). Eben so besaßen die alten Geschlechter in Speier ihre Häuser und Höfe in der Stadt und die dazu gehörigen Güter in der Stadtmark [24]). In Zürich besaß Rüdeger Manesse ein Steinhaus, welches vom Gestade bis an die Kirchgasse ging [25]). Auch der zu dem erzbischöflichen Palaste in Köln gehörige Bezirk war sehr ausgedehnt. Denn es gehörte dazu der Bischofsgarten, der Thiergarten und der ganze Vinkelmarkt oder Finkenmarkt, worauf später, seitdem das erzbischöfliche Hoflager nach Bonn verlegt worden war, sehr viele Häuser gebaut worden sind [26]). Eben so war der zu der bischöflichen Pfalz in Speier gehörige Bezirk sehr groß und das Collegiatstift St. Pauli in Worms umfaßte, nach der vorhin angeführten Urkunde, einen großen Theil der Stadt. Dasselbe gilt von den Königshöfen, welche sich in vielen ehemaligen Königs- und Bischofsstädten befanden. Der Königshof zu Straßburg z. B. war so ausgedehnt, daß daraus das Dorf Königshofen hervorgehen konnte (§. 52). In Regensburg u. a. m. findet man sogar eine eigene Königsstadt (pagus regius) und eine Pfaffenstadt (pagus cleri), welche lange Zeit zwei verschiedene Stadtquartire gebildet haben [27]). In Magdeburg war die sogenannte Freiheit oder die Kapitels- oder Stiftsfreiheit dasselbe, was man in Regensburg die Pfaffenstadt genannt hat. Der Grund und Boden gehörte dem Erzstifte. Es wohnte daselbst die gesammte Geistlich-

22) Clasen, das edele Cöllen, p. 10 f. Fahne, I, 275.

23) Clasen, das edele Cöllen, p. 19—21. Fahne, I, 13.

24) Lehmann, p. 600, 615 u. 621.

25) Urk. von 1252 bei Kopp, II, p. 722. — „ir steinhus von dem stade vf „vnz an des obern huses mure an Chilchgazen."

26) Clasen, Schreinspraxis, p. 50—51.

27) Epist. von 1056 bei Gemeiner, Ursprung von Regensburg, p. 82 u. 83. und Reg. Chron. I, 85 u. 86.

keit, deren Wohnungen auch in späteren Zeiten noch gewisse Freiheiten gehabt haben [28]). Auch der geistliche Immunitätsbezirk in Paderborn, welcher mit Ketten geschlossen zu werden pflegte, bildete eine solche Pfaffenstadt.

§. 121.

Wie auf dem Lande, so hatte nun auch in den Städten jeder Fronhofherr und jede städtische Grundherrschaft eine eigene Fronhofgerichtsbarkeit oder wenigstens dazu das Recht. Und die größeren Fronhöfe und Herrschaften haben sie ohne alle Frage auch wirklich gehabt. Daher die vielen Herrschaftsgerichte in den alten Städten, z. B. in Münster und Schwerte (§. 39). Eben so hatte die Abtei St. Ulrich in Augsburg Immunität von den öffentlichen Gerichten und ihre eigene Gerichtsbarkeit über ihre Amtleute und über ihre hörige Familie [29]). Auch der Bischof und die übrigen in Augsburg angesessenen geistlichen und weltlichen Grundherrn hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit über ihre Dienstmanne, Amtleute und Hintersassen. Und der Stadtvogt durfte erst dann gegen sie einschreiten, wenn ihnen die Grundherrn kein Recht sprechen wollten [30]). Dasselbe war in Straßburg und in Bremen hinsichtlich der hörigen Hintersassen der Bischöfe, der Ministerialen und der Klöster der Fall. Sie standen daher zunächst nicht, das heißt nicht direkt unter dem Stadtgerichte [31]). Das in Basel gelegene Kloster St. Alban hatte gleichfalls seine eigene Gerichtsbarkeit, welche erst im Jahre 1383 an die Stadt abgetreten worden ist [32]). Das Ge-

---

28) Rathmann, III, a. E. bei der Erklärung des Grundrisses, IV, 1, p. 25, 26 u. 27.

29) Urk. von 1266 in Mon. Boic. 22, p. 224. — ipsius ecclesesiae Sti Vdalrici officiales cum omni sua familia infra muros civitatis Auguste ab omnium officialium nostrorum in ipsa civitate videlicet advocati — jurisdictionibus judiciis et vexationibus eximimus —, sit potius dominus Abbas de omni sua familia judicium et justiciam personaliter exhibeat querulantibus seu querelanti.

30) Stadtr. §. 230 u. 336 bei Walch, IV, 231 u. 325 bei Freyberg, p. 85.

31) Straßb. Stadtr., c. 10 u. 37—39 bei Grandidier, II, 46. Revers von 1246 in Assertatio libert. Brem. p. 84. Donandt, I, 92 u. 93.

32) Urk. von 1083 u. 1383 bei Ochs, I, 236 und II, 272 f.

richt wurde von dem Schultheiß des Probstes auf dem St. Albanberge unter der Linde über dem Kirchhofe und, wenn es regnete, in dem Kreuzgang des Klosters gehalten aber, wie bemerkt, im Jahre 1383 mit dem Schultheißengericht der Altstadt vereinigt [33]). Auch das St. Leonhardstift in Basel hatte die Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen. Das Gericht bestand aus dem Probst und aus Kirchengeschwornen (jurati ecclesiae) als Urtheilsfindern. Im 14. Jahrhundert ging es jedoch unter und das Schultheißengericht wurde sodann das allgemeine Gericht der Stadt [34]). Eben so hatten in Zürich die Abtei Frauenmünster und die Probstei zum Großmünster ihre eigenen herrschaftlichen Hofgerichte [35]) und wahrscheinlich auch einzelne vollfreie Leute, z. B. Rudolf von Fluntern, welcher so bedeutende Besitzungen auf dem Zürichberge hatte, daß er darauf ein Kloster stiften und reichlich dotiren konnte [36]). In Korvei hatte der Prior, Probst und Konvent die Gerichtsbarkeit in dem Immunitätsbezirke der Abtei [37]). Auch in Köln hatte Ludolf der Zöllner seine eigene Gerichtsbarkeit in seinem mitten in der Stadt auf dem Markte Lan gelegenen Immunitätsbezirk [38]). Eben so die Inhaber der Erbvogtei auf dem Eigelstein [39]), dann die Probstei St. Severin und die Abteien St. Pantaleon und St. Gereon und die vielen anderen Fronhof- und Lehengerichte in Köln [40]). In Bamberg hatten die vier Collegiatstifter in ihren

33) Rechtsquellen, I, 90. Basel im 14. Jahrhundert, Basel, 1856, p. 103 u. 361—363.

34) Arnold, Gesch. des Eigenthums in den Deutschen Städten, p. 161—163 u. 284. Heusler, Verfass. Gesch. p. 97.

35) Bluntschli, I, 58 Note 117 u. p. 129 u. 130.

36) Urk. von 1158 bei Neugart, II, 93.

37) Urk. von 1356 bei Wigand, II, 204.

38) Urk. von 1056 bei Clasen, Schreinspr. p. 27. und Quellen, I, 230. de domeciliis in foro, quod dicitur Lan, quod nullus judicum habeat ibi quidquam judicare, exceptis nobis, qui hucusque hereditario jure possidebamus. —

39) Grimm, II, 744, 745 u. 747. Clasen, Schreinspr., p. 64.

40) Clasen, Schreinspr. p. 61. Ordnung der Weiherstraße Bauerschaft §. 51 in Quellen, II, 218. Ennen, Gesch. I, 591—601. Weisthum von 1375 bei Grimm, II, 747. „Vort alle gefäncknüsse sind unsers „herren von Cölne ind synes gestichts, dat is also zu verstain, dat niemand zu Cölne vangen sall, dan dat hoegerichte, doch mach der

Immunitätsbezirken die Civilgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, welche man daselbst die Muntater genannt hat [41]). Im Jahre 1748 wurden diese Immunitäten, die zu vielen Irrungen Veranlassung gegeben hatten, dem Fürstbischof überlassen und dann die ehemaligen Immunitätsgerichte mit weltlichen Richtern besetzt, diese Nebengerichte aber sodann der fürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen [42]). In Frankfurt hatten die in der Stadt angesessenen Edelleute und Ritter die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen [43]). In Nürnberg hatte das Kloster zu St. Egidien noch im 15. Jahrhundert eigene Civil- und Strafgerichtsbarkeit über seine Hintersassen („hintterseßen — die hindter vnns seßhaft sind, oder güter „von vnns haben"). Im Jahre 1478 wurde das Klostergericht sogar noch einmal reformirt und eine interessante Gerichtsordnung entworfen [44]). Auch in Wien hatte das Schottenkloster noch im 15. Jahrhundert Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters und einen Amtmann, welcher im Namen des Klosters bei St. Ulrich öffentlich zu Gericht saß [45]). In der Stadt Waldkappel hatte jeder daselbst angesessene Grundherr seine eigene Gerichtsbarkeit mit einem eigenen Schultheiß. Man findet daher daselbst ursprünglich vier und seit dem 16. Jahrhundert noch drei herrschaftliche Schultheiße [46]). Eben so hatte in Speier jedes Stift Gerichtsbarkeit über seine hörigen Hintersassen. Und Vorstand des Gerichts war der Dekan des Stiftes [47]). Und wenn auswärtige Grundherren

---

„proist von s. Seuerin in seinem vroenhove einen stock „hauen, — ind in des abtes von s. Panthaleone, ind in der „vadeyen gerichte bey s. Gereone, ind in dem gerichte up Eygelstein en sall geyn stock seyn, — also dat man die gefangene in „diesen vurschr. vier gerichten zer stund lieveren sall dem hohen „gerichte, ind in diesen vurschr. vier gerichten mag man auch „niemand vangen."

41) Zoepfl, p. 101 ff.

42) Roppelt, I, 112 bis 114.

43) Stadtrecht von 1297 §. 23 in Wetteravia, p. 255. si aliquis nobilis vel miles habet sub se et sua jurisdictione aliquos homines. —

44) Gerichtsordnung von 1478 bei Will, hist. dipl. Magazin, II, 291 ff.

45) Urk. von 1425 u. 1438 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urk. p. 98 u. 99.

46) Landau, Gesch. von Waldkappel, p. 4 ff., 12 u. 13.

47) Urk. von 1101 in Wirtemb. Urkb. I, 326 und Remling, p. 77.

kein eigenes Hofgericht in der Stadt selbst hatten, so mußten ihre hörigen Leute ihr auswärtiges Hofgericht besuchen, z. B. die Klosterleute von Pfeffers, welche in der Stadt Chur Klostergüter inne hatten, das Klostergericht von Ragatz [48]).

§. 122.

Die den Städten ertheilte Immunität von den öffentlichen Landgerichten hatte zwar, wie wir gesehen, keinen Einfluß auf die erste Bildung einer städtischen Verfassung. Auch wurden dadurch die die in den Städten selbst bestehenden Immunitäten an und für sich durchaus nicht berührt. Dennoch war die Immunität von sehr wesentlichem Einflusse auf die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung. Unter den öffentlichen Gerichten standen nämlich nicht bloß die vollfreien Leute, sondern in vielfacher Beziehung auch die Hörigen und die Unfreien. Nur mußten diese von ihren Herren bei den öffentlichen Gerichten vertreten werden. Da nun die Immunität, wie wir gesehen, nicht bloß die Freien, sondern auch die Hörigen und Unfreien von den Gau- und Landgerichten befreite (§. 118), so kamen nun seit der Immunität sämmtliche Bewohner der Stadt unter eines und dasselbe Gericht, welches in der Stadt an die Stelle des Gau- oder Landgerichtes getreten ist, wie dieses das alte Stadtrecht von Straßburg ausdrücklich sagt [1]) und es auch noch aus mehreren Urkunden hervorgeht [2]). Nur diejenigen, welche vor der Immunität schon einen anderen Gerichtsstand als die öffentlichen Gerichte gehabt hatten, z. B. die Ministerialen und Hofbeamten, welche unter dem Hofgerichte, und die Geistlichen, welche unter dem geistlichen Gerichte zu stehen pflegten, blieben nach wie vor, so weit die Zuständigkeit jener Gerichte reichte, ausgenommen von der Kompetenz der öffentlichen Gerichte in der Stadt. Alle übrigen Bewohner der Stadt, Freie wie Hörige, stan-

48) Grimm, I, 184.

1) Stadtr. c. 10 bei Grandidier, II, 46. causidicus judicabit — in omnes cives urbis. —

2) Urk. von 1129 bei Schoepflin, I, 207. Advocati etiam, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint, censum debitum ab eis in civitate accipiant et si supersederint vel dare noluerint, justitiam vel satisfactionem coram judicibus civitatis infra ipsam civitatem inde accipiant.

den aber nun unter dem Stadtgerichte. Die Stadtmarkgemeinde bildete demnach nun auch, wenigstens hinsichtlich der öffentlichen Gerichtsbarkeit, eine Gerichtsgemeinde. Zwar standen die Hörigen und Unfreien nach wie vor auch noch unter ihrem Fronhofherrn und unter dem Fronhofgerichte, und bei dem Stadtgerichte mußten sie nun von ihren Herren in derselben Weise vertreten werden, wie früher bei dem Gau- oder Landgerichte. Seit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten hat sich jedoch auch dieses geändert. Denn die frei gewordenen Hörigen und Unfreien bedurften nun bei keinem Gerichte mehr einer Vertretung und wie alle anderen freien Leute standen nun auch sie in allen die öffentliche Gewalt berührenden Beziehungen direkt unter dem öffentlichen Gerichte der Stadt. Nur hinsichtlich der ihren alten Hofherrn zu entrichtenden Abgaben standen sie noch unter den Fronhofgerichten, in jeder anderen Beziehung aber als freie Leute unter dem Stadtgerichte. Die Hofgerichte hatten daher nun keine andere Kompetenz mehr, als die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben und die Besorgung anderer damit in Verbindung stehender untergeordneter Geschäfte. Sie hatten demnach nicht mehr ihre alte Bedeutung. Auch war zu dem Ende ihre Erhaltung und Unterhaltung meistenstheils zu theuer. Sie haben sich daher in den meisten Städten verloren. Und auch in jenen Städten, in denen sie sich theilweise noch erhielten, haben sie sich wenigstens nur noch in einer sehr untergeordneten Stellung erhalten. In den meisten Städten ist jedoch zuletzt nur noch ein einziges Gericht, das Stadtgericht, geblieben, welches sodann alle Angelegenheiten der in der Stadt Wohnenden, der Bürger ebensowohl wie der übrigen Einwohner, zu besorgen und zu entscheiden hatte.

Auf diese Weise hat demnach die Immunität der Städte verbunden mit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten zu einem allen Stadtbürgern gemeinsamen Gerichte und Rechte, — zur wahren bürgerlichen Gleichheit geführt. Denn mehr als alles Andere hat diese Gleichstellung aller unter dasselbe Stadtgericht und Stadtrecht zur Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern und daher zur Bildung eines eigenen Bürgerstandes beigetragen und zur bürgerlichen Gleichheit geführt.

Die Art, wie die Deutschen Städte von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit worden sind, war demnach von dem aller we-

sentlichsten Einfluß auf die weitere Fortbildung der städtischen Verfassung. Klar und deutlich tritt dieses zumal in jenen Ländern hervor, in welchen die Immunität sich nicht auf alle Bewohner einer Stadt erstreckt hat. In Ungarn z. B., wo bis auf unsere Tage noch die in einer Stadt oder in einem städtischen Gebiete liegenden Edelhöfe oder Curien von der Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden eximirt und nur der Comitatsbehörde unterworfen, wo demnach bis auf unsere Tage noch in den Städten nicht bloß einzelne Häuser, — die sogenannten Comitatshäuser und Höfe —, sondern sogar ganze Straßen von der Stadtbehörde befreit und der Comitatsbehörde unterworfen waren, — in Ungarn konnte sich darum auch kein eigener Bürgerstand in den Städten bilden. Ohne Bürgerstand konnten sich aber die Ungarischen Städte eben so wenig wie die Polnischen zu jener Höhe erheben, zu welcher sich die Städte im übrigen Europa allenthalben erhoben haben, wo es Germanische Ansiedelungen gegeben hat. Denn die Kraft des Bürgerstandes bestand gerade in der erwähnten Verschmelzung der alten und neuen Freiheit und in der Stellung der alten und neuen Freien unter dasselbe bürgerliche Recht und Gericht.

Die Immunität der Städte von den öffentlichen Gerichten macht demnach in der Geschichte der städtischen Verfassung gewissermassen Epoche. Denn jede der vielen in den alten Städten befindlichen Immunitäten und Genossenschaften hatte ursprünglich ihr eigenes Gericht. Daher die vielen Gerichte in den alten Städten, welche zwar sammt und sonders der öffentlichen Gewalt untergeordnet, in ihrem eigenen Bereiche aber sehr unabhängig und selbständig waren. Erst die Immunität von den öffentlichen Gerichten und die Abschaffung der Hörigkeit hat zu einem einzigen Gerichte, zu dem Stadtgerichte geführt, welchem sodann alle Bürger und die übrigen Bewohner der Stadt unterworfen waren.

Die Stadtgerichte sind zwar im Grunde genommen nur an die Stelle der öffentlichen Gerichte, der Gau- Cent- und Landgerichte getreten. Die Art ihrer Bildung war aber dennoch von zweierlei wesentlich verschiedener Art. In jenen Städten nämlich, in welchen der Landes- oder Immunitätsherr zu gleicher Zeit Grundherr, wenn auch nur über einen kleinen Theil der Stadt war, pflegte die öffentliche Gerichtsbarkeit mit der grundherrlichen

verbunden und die eine mit der anderen dem grundherrlichen Gerichte übertragen zu werden. In diesem Falle befanden sich die reichsgrundherrlichen Königsstädte und viele landesherrliche Städte. In jenen Städten wurden demnach die freien Reichsleute und die freien Landsassen gleich von Anfang an den Reichs-Hintersassen und den landesherrlichen Hintersassen gleich- und die Einen wie die Anderen unter dieselben Gerichte gestellt. In jenen Städten dagegen, in welchen die Landes- oder Immunitätsherrn keine Grundherrschaft hatten, wie dieses in den reichsfreien Städten und in sehr vielen landesherrlichen Städten, insbesondere auch in vielen Bischofsstädten der Fall war, in jenen Städten mußten nun natürlicher Weise eigene Stadtgerichte errichtet werden zur Handhabung der öffentlichen Gewalt in der Stadt. Im einen wie in dem anderen Falle blieben jedoch nach wie vor die Fronhof- oder grundherrlichen Gerichte, welche anderen Grundherren gehörten, bis die durch die Abschaffung aller Hörigkeit bewirkte veränderte Stellung der Hörigen und Unfreien auch jenen Gerichten den Untergang gebracht hat, und sodann nur ein einziges Gericht, das Stadtgericht, für alle Stadtbürger geblieben ist.

13. Einfluß der Befestigung der Städte.

§. 123.

Die alten Städte waren, wie wir gesehen, befestigte Orte. Bei dieser Befestigung sind aber zwei wesentlich verschiedene Theile von einander zu unterscheiden, die Befestigung der Stadt selbst und die in oder bei der Stadt gelegene königliche, landesherrliche oder grundherrliche Burg. In oder in der Nähe der meisten alten Städte hatten nämlich die Könige einen Königshof und die späteren Landesherrn und die Grundherren einen ihrer Fronhöfe. Wie andere Königs- und Fronhöfe waren nun auch die in oder bei einer Stadt liegenden Höfe befestiget. Sie waren und hießen daher auch Burgen [1]).

Diese königlichen und landes- oder grundherrlichen Burgen

1) Urk. von 1252 bei Guden, I, 625. Mehrere Beispiele bei Mone, Zeitschr. VI, 41—42.



lagen öfters in der Stadt selbst in der Art, daß entweder die Städte um die Burg herum angesiedelt waren oder die Burg in den bereits bestehenden Dörfern oder Städten angelegt worden ist. Im einen wie in dem anderen Fall waren die Burgen mit Mauern und Graben umgeben, öfters auch noch mit Thürmen und anderen Festungswerken versehen. Manche von ihnen reichen schon in die Karolingischen Zeiten hinauf, z. B. die Königsburgen in Aachen, Ingelheim, Zürich, Frankfurt, Ulm u. a. m. (§. 2 u. 4), wahrscheinlich auch schon die Königsburg in Regensburg. Andere wurden später erst angelegt. So die Reichsburgen zu Nürnberg, Gelnhausen, Kaiserslautern u. a. m.[2]). Eben so die Burgen der geistlichen und weltlichen Landesherrn und der Grundherren. So war z. B. in Münster der Dombezirk, die sogenannte Domfreiheit, nebst dem darauf erbauten bischöflichen Hofe (der Burg) mit einer Mauer umgeben und dadurch von dem außerhalb der Dom= oder Burgmauer liegenden unbefestigten Theile der Stadt geschieden, bis später auch der unbefestigte Stadttheil mit Mauern und Graben umgeben und dadurch selbst zur Burg gemacht worden ist[3]). Auch in Basel bildete die Burg einen mit Mauern und Thürmen umgebenen befreiten Bezirk oder eine Freiheit, in welcher außer dem Palatium oder der Pfalz des Bischofs auch noch die Domkirche und die Wohnungen der bischöflichen Hofbeamten und Dienstmannen und der Domherren standen. Und um diese Burg herum hat sich bereits vor dem 11. Jahrhundert die Altstadt innerhalb des Birsigs gebildet[4]). Eben so hatte der Erzbischof von Hamburg seine wohl befestigte Burg in der Altstadt Hamburg[5]). In gleicher Weise befestigte der Bischof von Worms um das Jahr 1000 seinen in der Stadt liegenden Fronhof[6]). Auch der Erzbischof von Köln hatte

2) Meine Gesch. der Fronhöfe. II, 153 ff., 167 ff. und oben §. 13.

3) Vergl. oben §. 16 und Kindlinger, M. B. II, 206 ff.

4) Basel im 14. Jahrhundert, p. 5 ff.

5) Vergl. oben §. 16 und Adam Brem. II, 68.

6) Chron. Worm. bei Ludewig, II, 51. Episcopus Burchardus, cum potentium viribus aliter resistere desperasset, curtim suam muro ad instar castelli circumdedit, et interius turribus et habitaculis ad pugnandum idoneis non segniter excitatis, munitionem satis firmam construxit.

nicht bloß in Köln selbst sondern auch in Soest seine Burg (§. 14), und der Erzbischof von Mainz baute noch im 15. Jahrhundert eine Burg, die Martinsburg, für seine ständige Residenz in der Stadt Mainz[7]). Endlich hatte der Bischof von Münster auch noch in Meppen eine mit Mauern und Graben umgebene Burg, die sogenannte Paulsburg. Sie bildete daher, da auch die Stadt ummauert war, eine Burg in der Burg[8]). Aber auch die weltlichen Landes- und Grundherren hatten ihre Burgen in ihren landesherrlichen und grundherrlichen Städten. Frühe schon die Grafen von Holstein in der Neustadt Hamburg (§. 16) und in Lübeck[9]), die Herzoge von Oesterreich in Wien ihre mit Wall und Graben umgebene Burg[10]), wo die jetzt noch bestehende Hofburg mit dem daran stoßenden Graben an frühere Zeiten erinnert, die Herzoge von Baiern in München, wo heute noch die alte herzogliche Burg, der sogenannte alte Hof, existirt (§. 18), die Herzoge von Wirtemberg in Stuttgardt, wo bis auf die jetzige Stunde noch die sogenannte alte Residenz in der Nähe der neuen zu sehen ist, u. a. m. Eben so hatten die Herren von Fleckenstein zu Sultz ihre Burg in der Stadt, und die Ritter von Brakel, von Lüdinghausen, von Büren u. a. m. ihre Burgen in den gleichnamigen Städten (§. 15).

Sehr häufig lagen aber die königlichen, landesherrlichen und grundherrlichen Burgen nicht in der Stadt selbst, aber doch in ihrer Nähe. So lagen die Königsburgen in Worms und in Straßburg in der Vorstadt, die bischöflichen Burgen und Pfalzen aber in der Stadt selbst, also in der Altstadt (§. 23 u. 52). In Regensburg bildete die Königsburg ein eigenes Stadtviertel, die sogenannte Königsstadt (§. 120). Meistentheils lag aber die Burg oben auf dem Berge und die Stadt unten im Thale, z. B. in Heidelberg, Baden-Baden, Landshut, Oppenheim, Weinheim u. a. m., insbesondere auch in den dem berühmten Reichsritter Franz von Sickin-

7) Bodmann, I, 22 u. 154 f.
8) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 184—185.
9) Deecke, Grundlage zur Gesch. Lübecks, p. 2 ff. und 22.
10) Urk. von 1158 bei Hormayr, Wiens Gesch. I, 1. Urkb. p. 18. — a fossato curiae nostrae usque ad. —

gen gehörenden Städten Landstuhl, dem alten Nannenstuhl[11]) und Ebernburg[12]).

§. 124.

In einem wie in dem anderen Falle hatte die Burg ihre eigenen Bewohner, ihre eigene Verwaltung und ihr eigenes von dem städtischen verschiedenes Gebiet mit einer eigenen Freiheit oder Imunität, was besser als alles andere die ursprüngliche Verschiedenheit der Hofverfassung von der Stadtverfassung beweist, sintemal die Burgen nichts anderes als befestigte Fronhöfe waren. Die eigentlichen Bewohner der Burg waren die Burgmannen (castrenses[1]), castellani[2]) oder Hutmannne[3]), zuweilen auch burgwardici ministeriales genannt)[4]). Solche Burgmannen findet man auf allen Burgen in mehr oder weniger großer Anzahl, auf den Reichsburgen Nürnberg, Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim u. a. m. eben sowohl wie auf den Burgen der größeren Grund- und Landesherrn, z. B. der Herren von Hanau, von Münzenberg, von Ziegenhain u. a. m. auf ihren Burgen Windecken, Buchen, Münzenberg, Gießen, Marburg und Grünberg. Auf der Burg Friedberg waren öfters 60, 80 bis 88 Burgmannen anwesend[5]). Und auf der Burg Gelnhausen waren sogar mächtige Dynasten, die Herren von Hanau, von Bolanden, von Falkenstein u. a. m. Burgmannen[6]). Den Burgmannen war die Bewachung und Vertheidigung der Burg übertragen entweder auf eine Reihe von Jahren, z. B. auf 6 Jahre[7]) oder erblich als erblichen Burgmannen (castrenses here-

11) Dipl. im Codex Lauresham. III, 217.

12) Nach einem ungedruckten Weisthum von 1567 waren die Sickingen „Herren über Burg und über Thal zu Ebernburg."

1) Dipl. von 1309 bei Guden, III, 54. Stadtrecht von Lechnich von 1279, §. 32 u. 33. wo die castrenses von den opidani unterschieden werden. Vgl. oben §. 33.

2) Dipl. von 1261 bei Meichelbeck, II, 2. p. 28.

3) Urk. von 1297 bei Kremer, Gesch. der Ardennisch. Geschl. II, 151. — „die Hutmanne, ist also so viel als Burgmanne."

4) Dipl. von 1193 bei Rathmann, I, 388.

5) Mader, I, 230 u. 240.

6) Wippermann, Gesch. der Centen p. 74.

7) Dipl. von 1282 bei Schannat, fuldisch. Lehnhof p. 196.

ditarii)[8]. Sie bildeten daher die eigentliche Besatzung der Burg und mußten deshalb in der Burg selbst wohnen, entweder Zeit Lebens[9]) oder wenigstens einige Wochen im Jahre, z. B. in Oppenheim[10]) oder einige Monate im Jahre[11]). Ausserdem mußten sie noch so oft auf der Burg erscheinen, als es zu ihrer Vertheidigung oder zum Rechtsprechen nothwendig war, z. B. in Oppenheim[12]). Die Burgmannen erhielten zu dem Ende eine Wohnung auf der Burg, ein sogenanntes Burghaus, oder einen sonstigen Rittersitz als Burglehen, z. B. in Basel, Erfurt, Kaiserslautern, Kreutznach, Schöneck u. a. m.[13]) oder wenigstens einen Hausplatz, um darauf selbst ihre Wohnung zu bauen, z. B. ein Herr von Randeck in Oppenheim[14]) und mehrere Ritter (milites) in Erfurt[15]). Ausser der Wohnung erhielten sie aber auch noch andere Güter als Burglehen, welche öfters ebenfalls in der Burg selbst oder in der Stadt oder Stadtmark, z. B. in Erfurt[16]), Basel[17]), Münster (§. 16), Heidelberg, Kaiserslautern, Oppenheim u. a. m.[17a]),

---

8) Dipl. von 1282 bei Guden, I, 787.

9) Dipl. von 1261 bei Meichelbeck, II, 2. p. 28. Manebuntque — nostri castellani pro toto tempore vitae eorum in ambitu fori nostri Guotenwerde residentes. —

10) Einige Weisthümer bei Mone, II, 311 u. 314.

11) Dipl. von 1309 bei Guden, III, 54. more aliorum castrensium quolibet anno per quartam partem anni in ipso castro residenciam faciet personalem. —

12) Weisthümer bei Mone, II, 310, 311, 313, 314.

13) Ochs, I, 460. dipl. von 1170 bei Falckenstein, Hist. von Erf. p. 93. Weisthum aus 16. sec. und Urk. von 1385 bei Widder, IV, 33, 34 u. 189. Grimm, II, 565 u. 566.

14) Dipl. von 1309 bei Guden, III, 54. — nos sibi in castro Oppenheim ad faciendum vel construendum edificium sive domum pro sua habitatione et mansione ibidem, aream deputabimus congruentem.

15) Dipl. von 1170 bei Falckenstein, p. 93.

16) Dipl. von 1170 bei Falckenstein, p. 93. — mansionibus ac beneficiis ibi eos stabilimus. —

17) Dipl. circa 1220 bei Ochs, I, 292.

17a) Widder, I, 147, III, 283, IV, 33, 34 u. 189. Dipl. von 1282 bei Guden, I, 787.

meistentheils aber auswärts lagen, z. B. in Alzei, Oppenheim, u. a. m.[18]). Oefters wurden auch bereits in der Stadt angesessene Bürger zu Burgmannen ernannt und ihnen Burglehen in der Stadt selbst verliehen, z. B. zu Landau[19]).

Ausser den Burgmannen wohnten aber auf der Burg auch noch die übrigen Hofdiener und die hofhörigen Künstler und Handwerker. Und auch sie erhielten öfters ihre Dienst- oder Lehengüter[20]). Daher findet man die hofhörigen Künstler und Handwerker meistentheils in der Altstadt, z. B. in Hamburg, Straßburg, Worms u. a. m., während die freien Handwerker sich in den Vorstädten ansiedelten, z. B. in Basel, München u. a. m. Darum waren auch frühe schon die hofhörigen Handwerker von den städtischen Handwerkern unterschieden[21]).

Der Herr der Burg war der Grundherr der Burg und des dazu gehörigen Gebietes, sowohl in den Königsstädten, wie in den landesherrlichen und grundherrlichen Städten. Daher waren insbesondere auch die Bischöfe von Augsburg, Basel, Hamburg, Straßburg, Worms u. s. w. Grundherren, wenn auch nicht der ganzen Altstadt, doch eines mehr oder weniger großen Theiles derselben. Sie hatten demnach daselbst, so weit ihre Grundherrschaft reichte, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die übrigen Fronhof- und Grundherren. Sie hafteten daher auch für den von ihren Burgmannen, Burgbeamten und anderen Dienern verursachten Schaden[22]), ganz in derselben Weise wie andere Grundherren

18) Zinsbuch von 1429 und Reichslehenregister König Ruprechts bei Widder, III, 24—26 u. 281—284. Dipl. von 1309 bei Guden, IV, 54. Dipl. von 1261 bei Michelbeck, II, 2. p. 27 u. 28.

19) Urk. von 1354, 1397 u. 1439 bei Mone, III, 302, 308 u. 309.

20) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 321 ff., u. 328 ff.

21) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 322.

22) Constitutio von 1187 bei Pertz, IV, 185. si castellani alicuius domini descendentes a castro domini sui incendium fecerint, domino absente a provintia, castrum domini propter hoc non erit comburendum, sed bona incendiariorum, quaecumque extra castrum reperta fuerint, comburantur. Post reversionem vero domini, si dominus incendiarium retinere vuluerit, et a se non pepulerit, castrum eius similiter erit comburendum. Vergl. Sächs. Lr. II, 78, §. 4 u. 5. Bilder zum Sächs. Lr. von Batt, Babo ꝛc. Tafel

(domini)[23]) und wie insbesondere auch der Bauermeister für seine Gemeinde zu haften hatte[24]).

Die Burggrafen und Burgvögte waren die herrschaftlichen Beamten auf der Burg. Eben so öfters auch die Reichsamtleute und Reichsschultheiße in den Reichsstädten. Sie führten den Oberbefehl über die Burgmannen und hatten zu gleicher Zeit die Gerichtsbarkeit über sie und über ihre Angehörigen, und die Aufsicht über die hörigen Handwerker. Auch hatten sie die übrigen herrschaftlichen Angelegenheiten auf der Burg zu besorgen mit derselben Kompetenz wie die herrschaftlichen Beamten überhaupt, wie dieses bereits die Rechtsbücher sagen und wie es insbesondere bei den Reichsamtleuten und Reichsschultheißen von Oppenheim[25]), bei den Burggrafen von Straßburg und Augsburg nachgewiesen werden kann[26]). Ausser der herrschaftlichen pflegte ihnen aber öfters auch noch die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise übertragen zu werden, wenigstens in der Burg selbst, meistentheils aber über die ganze Stadt und zuweilen sogar noch über einen größeren Distrikt. So hatten die Burggrafen zu Straßburg einen Theil der öffentlichen Gewalt in der Altstadt, in Augsburg aber die gesammte Civilgerichtsbarkeit, und in Worms und Regensburg den ganzen Königsbann erhalten, während das Burggrafthum Nürnberg, Magdeburg und Friedberg noch viel weiter als das städtische Gebiet reichte. Als Inhaber der öffentlichen Gewalt konnten daher die Burggrafen mit vollem Recht den Grafentitel führen. Indessen hatten nicht bloß die Könige und Landesherrn, also die Inhaber der öffentlichen Gewalt, solche Burggrafen auf ihren Burgen, sondern öfters auch die kleineren Grundherren, z. B. im Herzogthum Oester-

XIII, 6. Schwäb. Lr. W. c. 207 u. 208. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 76 u. 77 bei Senckenberg, vision. p. 261 u. 262.

23) Constitutio von 1187 bei P. IV, 184. si in reisa alicujus domini — quod si pastea illum ante satisfactionem receperit, tenetur universum dampnum, quod ille commisit, restituere. Vergl. Sächs. Lr. III, 78 §. 9. Schwäb. Lr. W. c. 133.

24) Sächs. Lr. III, 68 §. 2.

25) Weisthümer bei Mone, II, 309 ff. 313, 314.

26) Vergl. oben §. 22 und Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 460.

reich[27]). Eben so die Kirche von Bonn auf ihrer Burg Drachenfels[28]). Und dann hatten sie natürlich keine öffentliche Gewalt. Daher führten auch die Burgbeamten der Grundherren meistentheils den Titel Burgvogt und bei kleineren Burgen sogar jenen eines Castellans.

Endlich hatte auch jede Burg ihr eigenes Gebiet mit ihrer eigenen Freiheit oder Immunität, wie die Reichsburg in Nürnberg (§. 119), eben so die Burg zu Schöneck[29]), die Burg zu Kallenstadt[30]) u. a. m. Auch in Friedberg hatten von Anfang an Burg und Stadt jedes sein ausgeschiedenes Gebiet, und auch die Burg ihre eigene Freiheit[31]). Eben so waren in Kempten die Burg und die Stadt von einander getrennt und beide in fortwährendem Kampfe mit einander[32]). Auch in Narbonne hatte die Burg eine von der Altstadt verschiedene Verwaltung und beide, die Burg und die Stadt ihren eigenen Stadtrath (consules burgi und consules civitatis), welche im 13. Jahrhundert einen mehrjährigen Krieg mit einander führten[33]). In Königsberg war im 13. Jahrhundert die Burg oder das Schloß noch von der Altstadt getrennt und das Schloß mit einer doppelten Mauer, mit neun Thürmen und mit einem Graben umgeben. Zwischen der Schloßmauer und der Altstadt befand sich ein leerer Raum, und gegen das Schloß zu ein Stadtthor. Im Jahre 1375 wurde dieser leere Raum der Stadt geschenkt und dann das Schloß mit der Stadt vereiniget und die heutige Straße unter dem Berge darauf angelegt[34]). Auch in den

---

27) Oesterreich. Lr. aus 13. sec., c. 76 u. 77 bei Senckenberg, vis. p. 261 u. 262.

28) Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 81. Vergl. Ennen, Gesch. I, 566.

29) Grimm, II, 565 u. 566.

30) Wigand, Archiv, II, 1. p. 83 ff.

31) Mader, Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, I, 2 u. 13 ff.

32) Urk. von 1360 bei Glafey anect. p. 353. — „Das kein vfleuff und „zweiunge zwischen vnserer und des Reiches Stat ze Kempten an „einem teil vnd der Burg do selb ist an dem andern, in kumpftigen „czeiten enstien muge."

33) Urk. von 1234, 1236 u. 1237 in Histoire gen. de Languedoc, III, preuv. p. 370 u. 379—382.

34) Baczko, Gesch. von Königsberg, p. 27.

Städten Rüden und Werl bildete die Burgmannschaft eine von der Bürgerschaft verschiedene Genossenschaft mit einem eigenen von dem Stadtsiegel verschiedenen Siegel (sigillum castrensium de Ruden)[35]. Ebenso war in der Stadt Warburg im Stifte Paderborn die bischöfliche Burg getrennt von der Altstadt und von der Neustadt[36]. Dasselbe gilt von den Reichshöfen Brakel und Dortmund u. a. m. Der Einfluß der Burg auf die Stadt und auf die städtische Verfassung war demnach sehr verschieden in den verschiedenen Städten. Er hing mehr oder weniger ab von der Verbindung der Stadt mit der Burg und von der Vereinigung der beiden bis dahin getrennten Verwaltungen.

§. 125.

Blieb nämlich die Burg getrennt von der Stadt, mit ihrem eigenen Gebiet und mit ihrer eigenen Verwaltung, so konnte sie auf die städtische Verfassung keinen Einfluß gewinnen. So lagen z. B. bei Neustadt in der Pfalz zwei landesherrliche Burgen, Winzingen und Wolfsberg, und in ihnen landesherrliche Burgmannen. Da dieselben aber nicht mit der Stadt vereiniget, vielmehr weiter zu Lehen gegeben und zuletzt zerstört worden sind, so hatten sie keinen Einfluß auf die Verfassung von Neustadt[1]. Dieses war das Schicksal fast sämmtlicher auf den Bergen liegenden Burgen, der sogenannten Bergfesten. Sie sind demnach meistentheils für die städtische Verfassung spurlos verschwunden. Dasselbe war insbesondere auch, wie wir gesehen, bei den Reichshöfen Dortmund und Brakel der Fall (§. 20 u. 24). Wurde dagegen die Burg mit der Stadt durch gemeinschaftliche Mauern verbunden, wie dieses zur Beseitigung der gegenseitigen Reibungen und Kämpfe der Stadt mit der Burg nothwendig war[2]) und wie es auch bei allen in der Altstadt oder auch in einer Vorstadt liegenden Burgen, auch bei vielen auf dem Berge liegenden Burgen zu geschehen pflegte, so führte sodann diese Verbindung der bisher getrennten Theile zu

35) Seibertz, Rechtsgesch. von Westfalen, III, 442—444.

36) Urk. von 1321 bei Wigand, Arch. II, 304.

1) Widder, II, 241 u. 242.

2) Ueber die blutigen Kämpfe der Altstadt Hildesheim mit der Burg. Vergl. Havemann, I, 619—622.

einer gemeinsamen Burg oder Stadt, insgemein auch zu einer gemeinsamen städtischen Verwaltung. In jenen Städten, in welchen die Burglehen in der Stadt selbst oder in der Stadtmark lagen, bildete sich die gemeinschaftliche Verwaltung von selbst. Denn die in der Stadt angesessenen Burgmannen waren selbst Stadtmarkgenossen. Sie hatten demnach gleiche Rechte und Verbindlichkeiten wie die übrigen Stadtmarkgenossen, also auch Antheil an der städtischen Verwaltung. Allein auch mit jenen Burgmannen, welche nicht in der Stadt angesessen waren, suchte man die Eintracht durch eine gemeinschaftliche Verwaltung dadurch herzustellen oder zu befestigen, daß man eine aus Burgmannen und Bürgern bestehende gemeinschaftliche Behörde zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten niedersetzte. Darum sollte in der Stadt Lechnich der Stadtrath aus zwei Burgmannen (**castrenses**) und aus anderen Bürgern (opidani) bestehen und diese unter dem Vorsitz des Stadtschultheiß die Victualienpolizei besorgen und die städtischen Abgaben reguliren[3]). Darum sollten die Burgmannen und Bürger einander unterstützen und die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten durch ein gemischtes Gericht geschlichtet werden, und in gewissen Fällen auch die Burgmannen unter dem Stadtgericht stehen[4]). Eben dieses war in Oppenheim der Fall, seitdem die oben auf dem Berge liegende Burg Landeskron durch Ringmauern mit der Stadt verbunden worden war. Denn nicht nur waren die in der Stadt angesessenen Ritter berechtiget ihr Vieh auf die städtische Weide zu treiben und daher auch verpflichtet den dahin führenden Viehweg nach den Anordnungen des Stadtraths machen zu helfen[5]), sondern sämmtliche Burgmannen hatten auch Antheil an dem Stadtregiment. Nach einer Verordnung von 1287 sollte nämlich der Stadtrath aus 16 Rittern und 16 Bürgern bestehen und aus ihnen 7 Ritter und 7 Bürger das Schöffenamt begleiten und dieser Stadtrath nöthigen-

---

3) Stadtr. von 1279 §. 21 u. 30 bei Kindlinger, Samml. Urk. I, 112 ff. Vergl. oben §. 33.

4) Stadtr. von Lechnich, §. 32, 33 u. 34.

5) Rachtung von 1269 bei Widder, III, 272. „Daß die Ritter — mit den „Burgern, die ihr Viehe zur Weyde schicken, den Vieheweg auswendig „der inneren Brücken nach der Stadt zu, jeder nach Anzale seines Vie„hes, nach Rath des Raths zu Oppenheim wieder machen helfen sollen.“

falls sich selbst wieder ergänzen[6]). Eben so erhielten in Heidelberg die Burgmannen Zutritt in den Stadtrath seitdem das Schloß durch Mauern und die sogenannte Bergstadt mit der im Neckarthale liegenden Stadt vereiniget worden war. Auch in Alzei und in dem kleinen Sobernheim saßen die Ritter mit in dem Stadtrath[7]). Dasselbe war, wie wir sehen werden, in allen jenen Städten der Fall, in welchen Ministerialen ansäßig waren, zu welchen auch die Burgmannen öfters, aber nicht immer gehört haben[8]). In Kempten endlich suchte man die Eintracht zwischen der von der Stadt getrennten Burg dadurch zu bewerkstelligen, daß man beide mit einander vereinigte und unter denselben Vogt (den Burgvogt) stellte[9]).

§. 126.

Zuweilen waren jedoch die in der Burg angesessenen Burgmannen so zahlreich oder so mächtig, daß sie sich selbständig erhalten konnten. Und dann hat sich entweder die Burg zu einer eigenen Stadt oder die Burgmannschaft zu einer ritterschaftlichen Corporation ausgebildet. Das Erste war in Schöneck und das Letzte in Friedberg der Fall. Schöneck in der Eifel bestand, wie so viele Städte, aus zwei Theilen, aus einer oben auf dem Berge liegenden Burg oder Stadt und aus einer Vorstadt

---

6) Widder, III, 273 ff. In zwei Weisthümern über die Reichsburgmänner zu Oppenheim von 1434 bei Mone, II, 312 heißt es: — „Die dise „wisunge hant helffen dun, daz der 22 gewest sint, und sint daz „mereteil des rats gewest." und eod p. 310. — „ritter, di „dise wisunge hant helffen dun, XIII gewest sint, und sint alle des „raits gewest." Es ist demnach jene Verordnung von 1287 nicht immer eingehalten worden.

7) Widder, III, 38, IV, 118.

8) Vergl. Fürth, Ministerial., p. 229. Auch die Burgmannen von Friedberg werden in den Urkunden meistentheils zwar castrenses, castellani oder milites castrenses, zuweilen aber auch ministeriales imperii genannt in vielen Urkunden bei Mader, I, 24, 25, 32, 33, 50 u. 59.

9) Urk. von 1360 bei Glafey, anect. p. 354. — „Daz die Stat und „Burg gleich ein dink sein sullen, vnd uns vnd dem Reich „gleich mit eynander gewarten, vnd eyn ylich vogt — sol sie „gleich mit einander schirmen."

(suburbium), welche sich unten im Thale angesiedelt hatte. Auf der Burg wohnten die Burgmannen (castrenses), in der Vorstadt im Thale die anderen Ansiedler, unter ihnen auch die hörigen Colonen der Herren von Schöneck. Beide, die Burgmannen und Colonen, sollten gleichberechtiget sein, die hörigen Colonen aber von ihren Hofgütern die hergebrachten Dienste und Abgabeu entrichten[1]). Schon im 13. Jahrhundert wollten die Herren von Schöneck Markt- und andere Freiheit (libertatem quondam, forum et truncum) in ihrer Vorstadt errichten. Sie wurden aber damals von dem Abt zu Prüm, dem Landesherrn, daran gehindert[2]). Späterhin wurde aber die Vorstadt dennoch zu einem Markte und zu einer Stadt erhoben. Da jedoch die Ritterschaft auf der Burg ihre eigene Verwaltung in dem von der Stadt ausgeschiedenen Burggebiete behielt, so entstanden nun zwei Städte, eine Burgstadt und eine Bürgerstadt neben einander, eine jede mit einer eigenen Verwaltung und mit einem eigenen Gerichte[3]). Zwischen beiden Städten ist indessen immer ein gewisser Zusammenhaug geblieben. So waren z. B. die Wachen in der Stadt unter den Burgmannen und den Stadtbürgern vertheilt[4]). Die Burg und die Stadt Friedberg hatten von je her eine jede ihr ausgeschiedenes Gebiet. Auf der oben auf dem Berge liegenden Burg war eine sehr zahlreiche und mächtige Burgmannschaft mit ihren Handwerkern und ihrem „Gesinde“[5])

---

1) Laudum von 1279 bei Grimm, II, 514. homines commorantes seu commoraturi in eodem suburbio gaudeant eo jure, quo gaudent et mansionarii seu castrenses castri, — hoc tamen adjecto, quod si ipsi homines in suburbio commorantes habeant bona curtium, faciunt exinde quod jura curtium requirunt. —

2) Grimm, II, 513.

3) Grimm, II, 560. — „binnent der freyheit sollen zwen städt sein, nembs„lich ein burgkmannsstadt vnd ein burgerstadt — die zwen städt „sollen haben zwen richter, nemblich die burgleut einen burgmanns „richter, vnd die burger einen burger richter.“ Vergl. noch p. 565 f.

4) Grimm, II, 562. „erstlich sollen die burger die thüren im Dahl be„wachen. Zum andern die burkleut die scharwacht thun in der nacht „auff der straßen von einem thurne zum anderen“ u. s. w.

5) Urk. von 1306 bei Moser, reichsstädt. Handb. I, 694 u. 695. „ist ein „Handwergmann in der Burg geseßen.“ —

ansäßig, welche nach und nach die Mörler Mark, die Grafschaft Kaichen und andere Ländereien theils in der Nähe der Stadt theils in größerer Entfernung, also ein nicht unbedeutendes Territorium an sich gebracht, und bereits seit dem 14. Jahrhundert eine eigene ritterschaftliche Corporation gebildet hat. Die am Fuße des Berges liegende Stadt hatte kein anderes Gebiet als die alte Dorfmark. Es mußten daher bei jener gefährlichen Nachbarschaft bald Streitigkeiten zwischen der Stadt mit der Burg entstehen, welche aber schon im 14. Jahrhundert mit einer fast gänzlichen Unterwerfung der Stadt unter die mächtige Burg geendiget haben[6]). Der Burggraf war seitdem der Reichsamtmann in der Stadt mit dem Rechte bei dem Stadtgerichte statt seiner einen Schultheiß zu setzen[7]). Der Stadtrath aber sollte aus 30 Stadträthen, nämlich aus 12 Schöffen, 12 bürgerlichen Rathsherren und 6 Burgmannen bestehen, und ohne Zustimmung dieser sechs Burgmannen, der sogenannten adeligen Sechser, keine wichtige Maaßregel vorgenommen, insbesondere kein neues Gesetz gemacht werden[8]). Die Stadt behielt zwar nach wie vor eine gewisse Selbständigkeit. Sie behielt nach der Entscheidung Ruprechts von 1378 das Recht ohne Zuziehung der Burgmannen ihre Stadt-Schreiber, Diener, Pförtner, Wächter, Thurnhüter und Rentmeister zu ernennen, auch ihre Kriegsvorbereitungen zu treffen, und über städtische Bauten zu verfügen. Auch stand dieselbe, wie andere reichsunmittelbare Städte, unter dem kaiserlichen Landvogt in der Wetterau. Seit dem Untergange jener Landvogtei kam jedoch die Stadt mehr und mehr in Abhängigkeit von der Burg. Der Theorie nach blieb sie aber dennoch eine reichsunmittelbare Stadt. Es ist jedoch hier nicht der Ort das Verhältniß der Stadt zur Burg weiter zu verfolgen. Wer sich dafür interessirt findet eine gute Zusammenstellung des bis jetzt darüber Bekannten bei Thudichum, in seiner Geschichte des freien Gerichts Kaichen, p. 27—33. Womit jedoch auch noch die Urkunden und Verordnungen bei Johann Jakob Moser, Reichsstädtisches Handbuch, I, 691—751, verglichen werden müssen.

6) Urk. von 1276, 1280 u. 1306 bei Mader, I, 46, 60—62 u. 116.

7) Urk. von 1306, 1332 u. 1350 bei Mader, I, 116, 127, 151, 293, II, 26 u. 98.

8) Mader, I, 116, 147, II, 35 ff. u. 47. Urk. von 1306 bei Moser, reichsst. Handb. I, 694.

§. 127.

Der Besitz einer Burg in der Stadt war natürlicher Weise eine Hauptstütze für die königliche und landesherrliche Gewalt in der Stadt. Darum waren auch die nach Unabhängigkeit strebenden Städte, die Reichsstädte eben sowohl wie viele Landstädte, bemüht sie unschädlich für ihre Bestrebungen zu machen. Sie suchten die Burgen selbst zu erwerben oder dieselben zu zerstören oder wenigstens das Landesherrliche Besatzungsrecht zu entfernen. Den meisten Reichsstädten und vielen Landstädten ist dieses auch wirklich gelungen. In Aachen, Frankfurt u. a. m. sind die Königsburgen und Palatien nach und nach veräußert und theils von Privaten theils von der Stadt selbst erworben worden [1]). Auch in Köln ist die landesherrliche Burg verschwunden, seitdem der Erzbischof genöthiget worden war die Stadt zu verlassen und seinen Hof nach Bonn zu verlegen. Und in Soest wurde im Anfang des 13. Jahrhunderts nach dem Tode Engelberts der Thurm des erzbischöflichen Palastes von der Bürgerschaft zerstört [2]). Viele Reichsstädte und Landstädte erhielten von den Kaisern oder Landesherrn das Versprechen, daß innerhalb der Stadtmauern keine Burg gebaut werden solle, z, B. Dortmund [3]) und Mainz [4]), andere sogar das Recht die landesherrliche Burg in der Stadt zu zerstören und den Wiederaufbau einer neuen Burg zu verhindern, z. B. Rathenau in der Mark Brandenburg [5]), Hildesheim, Hannover, Hameln, Nordheim u. a. m. [6]). Auch in Dortmund sollten die bereits schon gebauten Burgen zerstört werden [7]). Den Bürgern von Kiel mußten die Grafen von Holstein versprechen an ihrem in der Stadt befindlichen Hause keinen Thurm und keine Brücke zu bauen [8]). In Mülhausen und in Nürnberg führten die Bürger, um sich gegen

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 133 ff.
2) Seibertz, Rechtsgesch. von Westphalen, III, 65—67, 166.
3) Urk. von 1332 bei Moser, reichsst. Handb. I, 377.
4) Dipl. von 1244 Nr. 6 bei Guden, I, 580.
5) Dipl. von 1295 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 333.
6) Havemann, I, 624, 628 u. 630.
7) Urk. von 1332 bei Moser, I, 377.
8) Urk. von 1315 bei Westphalen, IV, 3215 f.

die Königliche Burg vor den Thoren von Mülhausen und gegen die burggräfliche Burg in Nürnberg zu sichern, Mauern zwischen der Stadt und der Burg auf. Und die Kaiser selbst ertheilten dazu späterhin die Genehmigung, für Mülhausen ganz unbedingt[9]) und für Nürnberg unter der einzigen Bedingung, daß die Mauern nicht einseitig von den Bürgern erhöhet und noch fester gemacht werden sollten[10]). Da jedoch die dicht vor den Thoren von Mühlhausen liegende Burg mehreren Edelleuten zu Lehen gegeben worden war und diese sich durch die von den Bürgern aufgeführte Mauer verletzt fanden, so kam es zu einer mehrjährigen Fehde, welche mit der gänzlichen Zerstörung der Burg durch die Bürger geendigt hat[11]). In anderen schon sehr selbständig gewordenen Landstädten dienten jedoch dergleichen Bestrebungen nur dazu die Stadt wieder der landesherrlichen Gewalt gänzlich zu unterwerfen. So führte z. B. in Berlin die Verweigerung des von dem Landesherrn in Anspruch genommenen Besatzungsrechtes im 15. Jahrhundert wieder zur völligen Unterwerfung der bereits sehr unabhängig gewordenen Stadt[12]). In vielen Städten wurde jedoch die Burg in der Stadt von dem Landesherrn auch freiwillig abgebrochen, weil die Burg nicht zweckmäßig gebaut oder gelegen war, z. B. in Landau, und sodann über den Grund und Boden (über die „hofstede der alten Burg, gelegen in der stat") anderweitig verfügt[13]).

Allein nicht bloß in der Stadt selbst, sondern auch nicht mehr in ihrer Nähe wollten die Städte fremde Burgen dulden. So ließ die Stadt Speier zwar im Jahre 1281 mehrere feste Thürme in der Stadt selbst und auch noch im Jahre 1431 in der Nähe der Stadt Graben und andere Wehren anlegen[14]), seit dem

9) Urk. von 1251 u. 1255 bei Grasshof, p. 174 u. 175.

10) Urk. von 1376 bei Joannis ab Indagine, p. 495—497.

11) Altenburg, topographisch-historische Beschreibung von Mühlhausen, p. 152—154. Urk. von 1256, 1287 u. 1290 bei Grasshof, p. 176—180.

12) Von Raumer, cod. Brandenburg. I, 155.

13) Urk. von 1394 bei Mone, III, 305—306.

14) Lehmann, p. 824. — „innerhalb einer viertel Meil Wegs umb die „Stadt Graben und ander Wehre nach Nothdurfft gemeiner Stadt „bauen und machen." vergl. p. 568 und oben §. 27.

13. Jahrhundert duldete sie jedoch in einer Entfernung von drei Meilen keine fremde Burg mehr. Sie ließ sogar mehrere ihr schädliche Burgen, die Burg Lichtenstein bei Neustadt, und die Burgen Neuhof und Affolterloh bei Speier in den Jahren 1280 und 1349 zerstören und sich im Jahre 1285 von den Burgherren von Lichtenstein selbst versprechen, daß die Burg nicht wieder aufgebaut werden solle [15]). In der Stadt Landau und im Burgbanne der Stadt sollte kein burgartiges Gebäude von dem Landesherrn errichtet werden. („kein bu tun in der stad", offenbar kein burclich bu, kein burgartig befestigtes Gebäude [16]). Auch in Mainz u. a. m. sollte innerhalb einer Meile keine neue Stadt und keine Burg erbaut und daher Castell Mainz gegenüber zerstört werden [17]). In Lübeck wurden schon seit dem 12. Jahrhundert keine Befestigungen (munitiones) mehr in der Stadt und in der Stadtmark geduldet [18]) und an der Trave sollte bis auf zwei Meilen von ihren Ufern keine Feste und keine Burg (munitio vel castrum) mehr gebaut werden dürfen [19]). Die Gebrüder Padelügge wurden daher im Jahre 1212 genöthiget eine in der Nähe der Stadt liegende Burg niederzubrechen [20]). Aehnliche Bestimmungen enthielt der Freiheitsbrief von Hamburg vom Jahre 1189 [21]). Auch in Wien, Wiener Neustadt u. a. m. durfte im Umkreise einer Rast keine fremde Burg oder Feste gebaut werden, wie dieses schon das alte Oesterreichische Landrecht und der Landfriede von 1276 für das ganze Land vorgeschrieben hatte [22]) Unter dem Wort Rast wird

15) Lehmann, p. 563—565 u. 703.

16) Urk. von 1337 bei Remling, p. 525. und Mone, III, 304.

17) Dipl. von 1244 Nr. 5 u. 6 bei Guden, I, 580. infra miliare non edificabimus aliquod opidum sive castrum. vergl. Sächs. Lr. III, 66. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103.

18) Freiheitsbrief von 1188 im Lüb. Urkb. I, 11.

19) Urk. von 1226 im Lüb. Urkb. I, 47.

20) Dreecke, p. 36.

21) Lappenberg, Urkb. I, 253.

22) Stadtr. von 1296 §. 39 bei Senckenberg, vision. p. 293. „daz dehain man dehain Purch, oder veste, in einer Raste lanch. vmb vnd „vmb vmbe di stat, sul, oder geturre bowen." Landrecht aus 13. sec. c. 36, eod. p. 236. Oesterreich. Landfriede von 1276 bei Lambacher, II, 119. ne quisquam in praejudicium alterius infra leucam ca-

insgemein eine Meile (leuca oder leuga, französisch lieue) verstanden [23]). Richtiger ist es jedoch in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Entfernung darunter zu verstehen, so wie denn auch unter einer Meile in den verschiedenen Ländern Verschiedenes verstanden zu werden pflegt. An und für sich versteht man nämlich unter einer Rast eine Strecke Weges, nach welcher eine Rast nöthig und erlaubt ist, also etwa drei sogenannte Gehstunden, wie sie ein guter Fußgänger zu machen pflegt. (duae leuvae sive milliarii tres apud Germanos unam rastam efficiunt. — Duae leuvae sive milliaria tria rastam faciunt, also zwei Meilen oder drei Stunden eine Rast) [24]). In Wien scheint jedoch eine Meile darunter verstanden worden zu sein, indem das Wort Rast in dem angeführten Landfrieden mit leuca übersetzt worden ist. In der Mark Brandenburg endlich hatten dieses Recht sämmtliche Städte des Landes, wie dieses im Grunde genommen auch in Oesterreich der Fall war. Die Markgrafen versprachen sogar alle neu erbauten festen Schlössen zu zerstören und nicht zu gestatten, daß neue Burgfrieden gebaut werden [25]).

§. 128.

Durch die Umgebung des Ortes mit Mauern und anderen Festungswerken wurde indessen auch der Heerdienst der in der Stadt selbst ansäßigen Bürger wesentlich verändert. Der alte in der öffentlichen Gewalt begründete Königsdienst wurde zwar durch die Ummauerung der Städte allein noch keineswegs verändert. Die Bürgerschaften in den Städten blieben vielmehr nach wie vor heerdienstpflichtig, die Reichsstädte dem König und die Landstädte dem Landesherrn. Reichsheerdienstpflichtig waren daher Speier [1]), Frankfurt [2]), Dortmund [3]), und andere

---

strum aedificet vel munitionem. Stadtrecht von Wiener Neustadt c. 103.

23) Das Wort rasta kommt schon im Ulfilas vor (Matthaeus, V, 41) und wird mit Meile und mille passus übersetzt. Graff, II, 551. Schulze, Goth. Gloss. p. 278.

24) Henschel, v. rasta, V, 592. Schmeller, III, 142.

25) Urk. von 1348 bei Fidicin, Gesch. von Berlin, III, 222.

1) Dipl. von 1285 bei Lehmann, p. 562. — sicut aliae nostrae civita-

Reichsstädte. Zu dem landesherrlichen Heerdienste verpflichtet waren aber alle landesherrlichen Städte und Märkte in Baiern, in Oesterreich, in Sachsen, in der Mark Brandenburg und in Westphalen [4]). Wenn daher eine Stadt mehrere Landesherrn hatte, wie z. B. die Stadt Vreden in Westphalen, welche halb dem Erzstifte Köln und zur anderen Hälfte dem Stifte Münster unterworfen war, so mußte sie beiden Herren dienen. Nur dann, wenn die beiden Herren selbst mit einander in Streit waren, sollten die Bürger neutral bleiben, aber doch einem jeden Landesherren Lebensmittel liefern [5]). Außer den landesherrlichen Städten waren aber auch noch die grundherrlichen Städte zum landesherrlichen Heerdienste verpflichtet, z. B. in Oesterreich, in der Mark Brandenburg und in Westphalen, z. B. in Brakel [6]). Die grundherrlichen Städte standen zwar auch in dieser Beziehung zunächst unter ihren Grundherren, also Brakel unter den Herren von Brakel u. s. w. Die Stadtbürger zogen demnach unter der Anführung ihres Grundherren oder unter dem herrschaftlichen Beamten zum landesherrlichen Heere, z. B. die Bürger von Brakel und der verschiedenen Städte in Oesterreich [7]). Nöthigenfalls mußten sie aber auch direkt unter dem Landesherrn dienen, die Bürger von Brakel z. B. direkt unter dem Stift Paderborn. Und die Geschichte lehrt, welchen Nutzen die Deutschen Könige und die Reichsfürsten in Zeiten der Noth von ihren Reichs- und landesherrlichen Städten gezogen haben. Der unglückliche König Heinrich IV. fand bei seinen vieljährigen Kämpfen mit den Deutschen Reichsfürsten und mit seinem eigenen Sohne seine Hauptstütze bei den Städten. Das damals sehr feste Worms machte dabei den Anfang. Die Bürger von Worms nahmen den von allen Fürsten verlassenen König mit offenen Armen auf (cum magna pompa a civibus in urbem suscep-

tes in expeditionibus, quae Usszug vulgariter appellantur prompti esse debeant et parati.

2) Kirchner, Gesch. v. Frankf. I, 641.

3) Stadtrecht §. 23 u. 24 bei Wigand, II, 217.

4) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 462 ff.

5) Urk. von 1252 bei Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 502.

6) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 463 ff.

7) Dipl. von 1289 bei Wigand, Arch. IV, 3 f. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 27 bei Senckenberg, p. 233.

tus est) und verjagten sogar den Bischof, ihren eigenen Landesherrn, welcher gegen den König die Waffen ergriffen hatte. Und Worms ward sodann des Königs Hauptwaffenplatz und gewissermassen die Burg des Reiches selbst [8]). Dem von Worms gegebenen Beispiele folgteu später Speier [9]), Köln, Mainz, Würzburg und andere Städte. Bei seiner Rückkehr aus Italien bestand das Heer Heinrichs IV. gegen seinen Gegner hauptsächlich aus Kaufleuten und aus anderen Stadtbürgern [10]). Und zuletzt hielt Köln für Heinrich IV. noch eine Belagerung aus gegen seinen eigenen Sohn Heinrich V. und gegen ein sehr bedeutendes Reichsheer [11]). Auch Adolf von Nassau fand bei seinen Kämpfen mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich eine Hauptstütze an den Reichsstädten in der Wetterau, am Rhein und im Elsaß und in Schwaben [12]). Eben so hatten auch in späteren Zeiten noch die Kaiser und die kaiserlichen Landvögte an den in den Reichsvogteien liegenden Reichsstädten eine Hauptstütze gegen die raubsüchtige Ritterschaft im Elsaß [13]), in der Wetterau [14]) u. a. m.

Dieselbe Unterstützung fanden aber auch die Reichsfürsten bei ihren Landstädten, z. B. die Herzoge von Oesterreich an den Bürgern von Wien gegen die benachbarten Raubritter eben sowohl [15]), wie gegen auswärtige Feinde [16]). Eben so die Erzbischöfe von

---

8) Lamberti annal. ad 1073 bei Pertz, VII, 204. Ita rex civitate munitissima potitus, hanc deinceps belli sedem, hanc regni arcem.

9) Lehmann, p. 417.

10) Bruno, de bello Saxonico, c. 95 bei Pertz, VII, 366. Heinricus exrex, exercitu nec magno nec forti congregato — nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat obviam nostris ire paravit. vergl. oben §. 81.

11) Annales Hildesheim. ad an. 1106 bei Pertz, V, 110. Chron. Ursperg. ad an. 1106, p. 190.

12) L. Schmid, der Kampf um das Reich zwischen Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Oesterreich, p. 33 u. 34.

13) Königshoven ad 1372, p. 329.

14) Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 640 u. 641.

15) Horneck bei Pez, III, 642.

16) Chron. Zwetlens. ad 1356 bei Pez, I, 543. Comes Moraviae — Austriam intravit et — vastabat. Quod Dux Albertus audiens,

Magdeburg an den Bürgern von Magdeburg bei allen ihren Kämpfen im Laufe des 13. Jahrhunderts, zumal mit der Ritterschaft [17]), die Bischöfe von Paderborn an den Bürgern von Warburg und Brakel im 13. Jahrhundert [18]), die Herzoge von Baiern noch im 15. Jahrhundert an den Bürgern von München, welche das schöne Vorrecht hatten, stets an der Seite des Herzogs zu kämpfen, also seine Leibwache zu bilden [19]) u. s. w. Insbesondere haben auch die märkischen Städte ihren Landesherrn bei der Zerstörung der Raubschlösser und bei der Wiederherstellung des Landfriedens in der Mark keine geringe Hilfe gebracht [20]). Im Jahre 1432 kamen sogar Abgeordnete des Herzogs Heinrich von Landshut und der Städte Augsburg, Ulm, Nürnberg und Regensburg nach München, um sich über die Abstellung der Räubereien auf den Landstraßen mit dem Stadtrath zu berathen. Und die Stadt München wirkte sobann kräftig zu dem Ende mit [21]).

§. 129.

Die **Hauptbestimmung** der **Stadtbürger** wurde aber nun, seit der Umgebung der Städte mit Mauern, die **Bewachung** und die **Vertheidigung der Stadtmauern**, wie dieses auch in vielen alten Städten ausdrücklich bestimmt worden ist, z. B. in Lübeck [1]), in Köln [2]), in Dortmund [3]), in Lechnich [4]), in Augs-

---

versus Wiennam properat, omnes cives ad expeditionem destinare disponit.

17) Rathmann, II, 129, 136 u. 218.

18) Wigand, Provinzialrecht von Paderborn, II, 175.

19) Bairische Annalen von 1833, p. 438—444.

20) Urk. von 1348 u. 1394 bei Fidicin, III, 222 u. 277.

21) Bairische Annalen von 1833, p. 443 u. 444.

1) Freiheitsbrief von 1188 im Urkb. I, 11. Cives — **civitatem suam defensabunt**.

2) Dipl. von 1202 bei Pertz, IV, 207. Burgenses civitatis Coloniensis jurabunt fidelitatem regi — quod **Coloniensem civitatem ipsi custodient**, contra omnem hominem. (Der Kriegsdienst der Bürger war demnach immer noch der alte Königsdienst. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 442 ff. u. 459 ff., III, 391 ff. u. 451 ff.) Dipl. von 1206, eod. p. 209. quicumque habentes possessiones infra muros civitatis, tempore gwerre a **defensione civitatis** se sub-

burg [5]), in Basel [6]), in Magdeburg [7]), in Prag [8]), in Stendal [9]) u. a. m.

Die Stadtbürger hatten daher die Stadtthore und Thürme und die übrigen Festungswerke in ihrer Gewalt. Und sie nahmen keine fremde Besatzung in der Stadt auf, z. B. in Wiener Neustadt [10]), in Dortmund [11]), in Augsburg [12]) u. a. m. Das Recht die Stadtthore zu öffnen und zu schließen wurde in Freiburg sogar noch von der neuen Oesterreichischen Herrschaft anerkannt [13]). Die Stadtbürger ersetzten demnach die stehenden Garnisonen der späteren Zeiten. Denn außer den in königlichen und landesherrlichen Burgen gelegten Burgmannen und Ministerialen gab es damals noch keine ständige Garnisonen in den Städten. Sogar in Kriegszeiten wollten die Stadtbürger keine königlichen und keine landesherrlichen Heere in ihren Mauern dulden. Denn sie hielten das Recht der Selbstvertheidigung und das eigene Besatzungsrecht für eine ihrer größten Freiheiten. Daher sollte der Erzbischof von Mainz in Friedenszeiten nur mit einer von den Bürgern bestimmten Anzahl Bewaffneten in die Stadt kommen und zur Kriegszeit er nur allein, um sich daselbst mit seinen bereits in der Stadt be-

---

traxerunt. Auch die zinspflichtigen Leute waren kriegsdienstpflichtig. Urk. von 1177 bei Ennen, Quellen, I, 576. Si civitas coloniensis aliqua werra laborauerit, castrensis militie debitum eciam prouidebunt, nämlich die vorhergenannten heredes, die erbzinspflichtigen Leute.

3) Stadtrecht §. 24 bei Wigand, II, 217. — tantum ad tuendum nos. possumus si volumus ascendere muros nostros et propugnacula nostra.

4) Freiheiten von 1279 §. 29 bei Kindlinger, Samml. merkwürdiger Urkunden, I, 114. Grimm, II, 735. — ad defensionem opidi. —

5) Vergleich von 1251 bei Freyberg, teutsch. Rechtsalterthümer, p. IX.

6) Bischofsrecht §. 2.

7) Schöffenweisthum aus 13. sec. §. 4 bei T. u. St. p. 271.

8) Urk. von 1273 §. 4 bei T. u. St. p. 386.

9) Dipl. von 1314 bei Lenz, I, 195.

10) Stadtrecht, c. 103.

11) Stadtrecht §. 28 bei Wigand, p. 217.

12) Vergleich von 1251 bei Freyberg, teutsch. Rechtsalterthümer, p. IX.

13) Verfassung von 1368 bei Schreiber, I, 541.

findlichen Leuten vertheidigen zu können [14]). Und in Speier durfte sogar bei seinem feierlichen Einritt der neu gewählte Bischof nur mit einem kleinen Gefolge von Bewaffneten erscheinen [15]). Aus demselben Grunde nahmen die Bürger von Speier den Herzog Philipp von Schwaben, als er im Jahre 1198 mit dem Königlichen Heere in die Gegend von Speier kam, nur unter der Bedingung mit 30 Rittern in der Stadt auf, daß das übrige Heer weder in der Stadt noch in der Vorstadt beherbergt werden solle [16]). Darum ließen sich die Städte öfters von jener Last der Beherbergung, von jenen unwillkommenen Gästen, von der **hospitatio militaris** oder von dem sogenannten **Vergästen** und der **importuna hospitalitas** ausdrücklich befreien, z. B. die Stadt Bern schon im Jahre 1218 [17]), die Stadt Rathenau im Jahre 1295 [18]), Brandenburg im Jahre 1355, Berlin und Köln im Jahre 1348 [19]). Die märkischen Städte Berlin, Köln, Brandenburg u. a. m. kamen sogar im Jahre 1394 mit einander überein, die Fürsten und Herren mit ihren Dienern nur dann sicher durch die Stadt reiten zu lassen, wenn diese zuvor das Geleit von der Stadt begehrt und erhalten hatten [20]). In demselben Jahre mußte der Herzog Leopold von Oesterreich die Stadt Freiburg um freies Geleit für den Grafen von Freiburg bitten, als dieser in Geschäften nach jener Stadt reisen wollte [21]). Als im Jahre 1412 der Burggraf Friedrich nach Brandenburg kam, wurde ihm das geforderte Oeffnungsrecht und die Besetzung eines der Stadtthore nicht zugestanden [22]). Und

---

14) Privileg. von 1244 §. 11 u. 13 bei Guden, I, 581.

15) Lehmann, p. 329, 944 u. 945.

16) Urk. von 1198 bei Lehmann, p. 496. — promiserunt, quod si necesse haberemus infra civitatem cum 30 militibus nos benigne reciperent, hoc tamen interposito, quod exercitum nostrum non in civitate nec in suburbio civitatis faceremus hospitari.

17) Handfeste von 1218 §. 9.

18) Dipl. von 1295 bei Gercken, cod. Brand. VI, 334.

19) Fidicin, III, 48 u. 222.

20) Urk. von 1394 bei Gercken, cod. Brand. III, 417. Fidicin, III, 52 u. 277.

21) Urk. von 1394 bei Schreiber, II, 96.

22) Droysen, Gesch. der Preuß. Politik, I, 302.

noch im Jahre 1588 ließ man den Herzog Heinrich Julius, als er um Hofgericht zu halten nach Braunschweig kam, drei Stunde lang mit seinem in 150 Pferden bestehenden Gefolge vor dem Aegidienthor warten, ehe ihm das Thor geöffnet wurde [23]). Fremde Fürsten hatten ohne Erlaubniß ohnedies keinen Zutritt. Als daher Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg über Celle nach Wolfenbüttel reisen wollte, fand er den Schlagbaum bei der Landwehr von Oelper geschlossen und von braunschweigischen Bürgern besetzt, weil er es versäumt hatte das Geleit von dem Rath zu erbitten. Es blieb ihm deshalb keine andere Wahl, als auf einem weiten Umweg Wolfenbüttel zu erreichen [24]). Erst nach und nach haben die Landesherrn das Recht der Benutzung der Festungswerke oder das sogenannte Oeffnungsrecht, meistentheils vertragsmäßig wieder erworben, z. B. in der Mark Brandenburg seit dem 15. Jahrhundert [25]) und in der Stadt Braunschweig sogar erst im 16. [26]). Bis dahin mußten demnach die Städte von ihren Bürgern bewacht und vertheidiget werden. Es gehörte daher in allen Städten zu den Obliegenheiten eines jeden nicht durch Alter oder Krankheit verhinderten Bürgers zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt die Waffen zu ergreifen.

Zu dem Ende wurde ihnen nun der Heerdienst außerhalb der Stadt öfters entweder ganz erlassen oder doch wenigstens auf eine sehr kurze Zeit und auf eine kurze Strecke Weges beschränkt. Auch durfte immer nur ein Theil der Bürgerschaft, meistentheils die Hälfte ausziehen. Denn die andere Hälfte mußte zur Bewachung der Stadt zurückbleiben, z. B. in Worms [27]), in Prag [28]), in Rotenburg [29]), in München [30]), in Lübeck [31]). Ganz erlassen

23) Rehtmeier, p. 1065—66.

24) Havemann, III, 66.

25) Fidicin, III, 48.

26) Vertrag von 1569 bei Rehtmeier, p. 992.

27) Annal. Worm ad 1250 u. 1260 bei Boehmer, fontes, II, 188 u. 206.

28) Stadtr. c. 64 bei Rößler.

29) Bensen, Rotenb. p. 329 u. 494 f.

30) Im Anfang des 15. sec. nach Bairischen Annalen von 1838, p. 438, 440, 441 u. 442.

31) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 111 u. 112.

wurde der auswärtige Kriegsdienst den Bürgern von Lübeck schon im 12. Jahrhundert [32]), im 13. Jahrhundert den Bürgern von Mainz [33]), von Bremen [34]) und von Dortmund [35]), und seit dem 14. Jahrhundert auch jenen von Berlin und Köln [36]) u. a. m. Stendal hatte jene Freiheit schon im Jahre 1314 für 200 Mark Silber erworben [37]). Bei Gelegenheit des Bierziesenaufstandes wurde indessen den märkischen Städten auch diese Freiheit wieder entzogen [38]). Nur eine ganz kurze Zeit oder Strecke brauchten die Bürger außer der Stadt zu dienen, z. B. in Freiburg im Breisgau, in Freiburg im Uechtlande und in Bern nur eine Tagreise (iter unius diei) in der Art, daß ein jeder die folgende Nacht wieder nach Haus kommen konnte [39]); oder nur so lange die Sonne am Himmel steht, z. B. in Wien [40]). In Wesel brauchten sie nur so weit zu folgen, daß sie des Abends wieder zu Hause sein konnten [41]). Eben so in Wittstock in der Mark Brandenburg (nur „im Sonnenschein" und „Tag aus Tag ein") [42]), in Kreutznach, Schöneck, Prum u. a. m. („mit der sonnen auß,

---

32) Freiheitsbrief von 1188 im Lüb. Urkb. I, 11. — cives jam dicte civitatis nullam expeditionem ibunt. —

33) Urk. von 1244 Nr. 1 bei Guden, I, 580. Urk. von 1349 bei Senckenberg, sel. II, 141.

34) Urk. von 1233 bei Cassel, Sammlung ungedr. Urk. p. 122. cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad Archiepiscopi expeditionem. — Unter den mercatores sind ebenfalls Stadtbürger zu verstehen. vergl. §. 81.

35) Stadtrecht §. 24.

36) Urk. von 1319 bei Fidicin, II, 19, III, 46 u. 201. vergl. Zimmermann, I, 304.

37) Urk. von 1314 bei Lenz, I, 195. — extra muros et septa ejusdem. —

38) Revers von 1488 bei Gercken, cod. Brand. IV, 648.

39) Stadtrodel von Freiburg von 1120 §. 63. Freib. Stiftungsbrief von 1120 §. 32. Handfeste von Freiburg im Uechtlande von 1249 §. 8 und von Bern von 1218 §. 9.

40) Stadtr. von 1237 u. 1278 bei Lambacher, II, 12 u. 159. — ut eo die, quo clara luce de suis domibus exierint, cum splendore solis regredi permittantur.

41) Privilegien von 1277, c. 11 bei Wigand, IV, 409.

42) Fidicin, III, 167.

„mit der sonnen inn") [43]), und in Höxter „by dage weder heimb „in dem sülvigen dage" [44]). In Gardelegen in der Mark Brandenburg nur bis an die Grenze der Herrschaft [45]) und in Prum eine Meile weit [46]). Die Bürger von Goslar durften bei Kriegen unter den Reichsfürsten nur zur Vertheidigung des Vaterlandes und auch dieses nur 14 Tage lang auf eigene Rechnung aufgeboten werden [47]).

Meistentheils mußten jedoch in Nothfällen oder wenn es die Landstände beschlossen oder die Landesherrn begehrt hatten, die Stadtbürger auch noch längere Zeit ausser der Stadt Heerdienste leisten, in diesem Falle jedoch nur auf Kosten der Stadt oder des Landes, z. B. in Freiburg [48]), in Schöneck [49]), in Winterberg in der alten Grafschaft Spanheim [50]), in Mainz [51]), in Prag u. a. m. [52]). Als daher die Bürger von Wien sich im Jahre 1462 auf ihre hergebrachten Freiheiten beriefen und sogar nicht nach Mödling, nach Guntersdorf, nach Nußdorf und auf den Kahlenberg u. a. m. in der nächsten Nähe von Wien ziehen wollten [53]) so wurde ihnen diese Pflicht nicht erlassen. Sie mußten vielmehr nach wie vor bis ins 16. Jahrhundert und noch länger, so oft es nothwendig war und begehrt wurde bis an die Landesgrenze marschiren [54]). Dasselbe gilt hinsichtlich jener Reichsstädte, welche wie z. B. Lübeck u. a. m. Freiheit vom auswärtigen Kriegsdienst erhalten hatten. Im Nothfalle

---

43) Grimm, II, 152, 562, III, 832.

44) Sühnebrief von 1332 bei Wigand, Gesch. von Korvei, I, 336.

45) Urk. bei Zimmermann, I, 304. — „nit volgen sollen witer danne vß „der Voitie." —

46) Grimm, III, 832.

47) Privilegium von 1219 bei Göschen, p. 113.

48) Stadr. §. 65.

49) Grimm, II, 562.

50) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, p. 261.

51) Vertrag des Domkapitels mit der Stadt von 1525 §. 11 bei Schunk, III, 68.

52) Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 45 f. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 469 ff. 501 ff.

53) Urk. von 1462 bei Senckenberg, sel. jur. V, 170 f.

54) Schlager, Wiener Skizzen, p. 23—25 u. 27—33.

oder wenn es die Bürgerschaft beschlossen hatte, mußten auch die Bürger und nicht bloß die Zünfte, wie Wehrmann glaubt, in den auswärtigen Krieg ziehen. Die in Gefangenschaft gerathenen Bürger mußte aber der Stadtrath auslösen[55]). Sogar bei den bloßen Fehden der Landesherrn mußten die Bürger ihm Hilfe leisten, und so oft er es begehrte mit ihm reisen und ihm gegen seine Feinde bewaffnet nachfolgen, z. B. in Winterberg[56]). Sie brauchten aber in diesem Falle keine Kriegssteuer zu entrichten, z. B. in Neuenburg[57]). Daher findet man die städtischen Mannschaften so häufig unter dem Banner des Reiches und der einzelnen Landesherrschaften in früheren wie in späteren Zeiten, z. B. in der Mark Brandenburg noch das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zum dreißigjährigen Kriege. Und es war genau vorgeschrieben wie viel Fußvolk und wie viele reisige Pferde und Rüstwagen jede Stadt stellen mußte[58]). Ebenso in Westphalen, z. B. in Coesfeld[58a]), in Baiern, Oesterreich u. a. m.[59]).

Umgekehrt mußten aber auch die Landesherrn und das Reich, so oft es nothwendig war, den Städten zu Hilfe eilen. Insbesondere waren aber hiezu, nach einem alten Herkommen, die umherliegenden Dorfschaften verpflichtet. Aus demselben Grunde nämlich, aus welchem die benachbarten Dorfschaften zum Bau der Stadtmauern verpflichtet waren, sollten sie auch zu ihrer Bewachung und Vertheidigung beitragen. Schon Karl der Kahle hatte den alten Gebrauch wieder erneuert[60]). Daher war er im 9. und 10.

---

55) Wehrmann, Lüb. Zunftrollen, p. 112 f.

56) Stadtr. bei Walch, VI, 261. „Wer iz auch daz wir reisin woldin von „unsirn odir unsir frunde vnd Mage wegin so suln ons onsir borger „helfin und nachfolgin gewapint."

57) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 18. et si nos propriam guerram habemus, communitas juvare nos debet, sine capiendo talliam.

58) Fidicin, III, 127 ff. Zimmermann, I, 305 ff.

58a) Sökeland, p. 58.

59) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 462 ff.

60) Edict. Pist. von 864, c. 27 bei P. III, 495. ut illi, — iuxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem — ut in civitate atque in marcha wactas faciant.

Jahrhundert noch ziemlich verbreitet. Man findet ihn nicht nur in der Gegend von Salzburg, sondern auch in Magdeburg und in ganz Sachsen. Denn die Anordnungen Heinrichs I. hängen offenbar mit jenem alten Herkommen zusammen (§. 5 u. 11). Aber auch später noch hat sich jene Sitte in vielen Städten erhalten. So sollte Bingen im Falle der Noth noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis ins 16. von Oberheimbach und von anderen benachbarten Ortschaften und von dem ganzen Rheingau bewacht und vertheidiget werden [61]). Eben so die Stadt Mainz bis ins 17. Jahrhundert von dem Rheingau [62]). Sodann München von 28 um die Stadt herumliegenden Dörfern [63]), Füßen von den Bauern zu Pfronten, Neu Corvei von den um die Stadt herumwohnenden Bauern (§. 31), Miltenberg von den Bauern von Kleinheubach, mit welchen die Stadt in Markgemeinschaft lebte [64]), Kempen von allen in der Stadmark angesessenen Leuten [65]) und Dornstetten von den umherliegenden Dörfern [66]). Eben so Schöneck in der Eifel [67]). Allein nicht bloß zur Vertheidigung im Falle der Noth sollten die umherliegenden Dorfschaften der Stadt zu Hilfe eilen, sondern auch bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Einzügen fremder Fürsten

---

61) Bodmann, I, 62. Noch nach einem Vertrage von 1552 bei Mone, Zeitschr. XVI, 8.

62) Bodmann, II, 805—807. Grimm, I, 535.

63) Lipowsky, Urgesch. von München, II, 120 u. 124 Not.

64) Weisthum von Kleinseubach, bei Ohlnhausen, II, 2. — „were es, daß „also groß verlege were, die Statt Noth angienge, auch sie von der „Statt wegen gemahnet würden, so sollen sie hineinziehen, und die „Statt helfen behalten."

65) Stadtrecht von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 227. Item quandocunque pro necessitate nostra vel opidi campana bani pulsatur illi qui morantur infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc venient, sine mora in subsidium oppidi cum armis et aliis ad defensionem opidi necessariis.

66) Grimm, I, 382. „vnnd wenn man zu Dornstetten sturm lüttet, so „sollent denn die armmen lütt vß denn vorgenannten Dörffern by dem „ayde ziehen zu der statt baner — so sollent sie vff die mur gan vnnd „die statt helffen wörn vnd behallten, als ob sie jhr aigen were."

67) Grimm, II, 561. „Item die erckerpfort, sollen die wachte darauf thun „die freyen im hof Prunßfeld." —

und bei anderen feierlichen Umzügen bewaffnet erscheinen z. B. in München noch im 16. Jahrhundert[67a]).

§. 130.

Jeder Bürger war zur Bewachung und zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet und zwar zu jeder Art von Wache und Kriegsdienst sowohl an den Stadtthoren und Stadtmauern als an den Außenwerken. Darum sagt das alte Stadtbuch von Berlin: „wen „des nod is so scolen die borger selben gan by der muren, vnd „vor dat Dor sitten" [1]). Auch in Basel mußten die Bürger Tag- und Nachtwachen und die Thorwachen versehen[2]). Erst im Jahre 1298 wurden die Bürger von Nemrow von der Bewachung der Außenwerke befreit (ad custodienda propugnacula)[3]). Aehnliche Bestimmungen findet man aber in allen alten Städten, in den Reichsstädten wie in den Landstädten, und zwar in den größeren Städten wie in den ganz kleinen, z. B. in Brilon[4]), in Warendorp[5]), in Montzingen[6]), in Rudolstadt, Greußen, Schlaiz[7]) und auch in Baiern z. B. in Friedberg[8]), Deckendorf u. a. m.[9]).

Die Stadtburger dienten meistentheils zu Fuß. Denn zur Vertheidigung der Stadtmauern konnte man keine Reiter gebrauchen. Der Reiterdienst war aber nicht ausgeschlossen. Daher finden wir in allen alten Städten Bürger, welche zu Pferd dienten, z. B. in Frankfurt[10]), in Hörter[11]), in Bockum[12]) u. a. m., sogar hö-

67a) Lipowsky, a. a. O. II, 120 u. 124.

1) Fidicin, I, 46.

2) Ochs, II, 393.

3) Fidicin, III, 47.

4) Urk. von 1362 bei Wigand, Arch. IV, 268.

5) Urk. von 1347 bei Kindlinger, Hör. p. 436.

6) Weisthum bei Königsthal, I, 2. p. 59.

7) Stadtr. von Rudolstadt §. 2., von Greußen §. 28. und von Schlaiz §. 20 bei Walch, V, 28, VII, 201 u. VIII, 96. — „von Wach der „Bürger, Heerfarth, Zügen und Außreißen."

8) Urk. von 1404 bei Lori p. 96.

9) Krenner, Landt. Hdl. II, 182 u. 183.

10) Kirchner, I, 641.

11) Verzeichniß der zu Pferd dienenden Bürger von 1385 bei Wigand, Gesch. von Korvei, I, 333.

12) Dipl. von 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 469.

rige Bürger in Weißenburg[13]). Insgemein waren es aber außer den Burgmannen und Ministerialen auch noch die alten Geschlechter, welche zu Pferd dienten, und daher Roße halten mußten, z. B. in Basel[14]), in Köln alle Rathsherrn und die Mitglieder der Weinbruderschaft[15]), in Straßburg die reicheren Bürger, auch wenn sie Handwerker waren[16]), in Erfurt („daß ihr einem „itzlichen unsern Bürger, nach Macht sines Gutes ein Pferd oder „Roß heißet halten, mehr oder weniger nach der Marckzahl seines „Guts")[17]). Daher waren sie auch in der Lage sich zum Ritterstande erheben zu können. Und viele alte Geschlechter haben sich wirklich zur Ritterschaft erhoben. In Straßburg, Braunschweig, Hannover und Zürich nannte man alle Bürger, welche zu Pferd dienten Constofler oder Constafler[18]). Zu ihnen gehörten aber in Zürich und in Straßburg nicht bloß die wirklichen Ritter und die übrigen alten Geschlechter, sondern in Zürich auch die Kaufleute, Gewandschneider, Wechsler, Goldschmiede und Salzleute[19]) und in Straßburg die Goldschmiede, Tuchscherer, Schiffer, Seiler, Wagner, Weinsticher und andere Gewerbsleute mehr[20]). Die angeseheneren Gewerbsleute gehörten nämlich in Zürich und ursprüng-

13) Urk. von 1275 bei Schoepflin, II, 7. quicunque civis Wissenburgensis decedens dextrarium habeat sive equum valentem plus u. s. w. Vergl. Zeuss, trad. Wiz. p. 330.

14) Bischofsrecht §. 2. Heusler, p. 251.

15) Quellen zur Gesch. von Köln, I, 125.

16) Urk. von 1360 bei Mone, Zeitschr. VI, 52.

17) Vierherrnbrief von 1310 bei Falckenstein, Histor. von Erfurt, p. 181.

18) Gruppen, observationes, p. 368, 369 u. 405. — „Kunstavelen — Constafler." —

19) Der erste Geschworne Brief von 1336: „Des Ersten Ritter, Edelleut, „Burger die ihr geltend (d. h. zinstragend) Gut hand, Kaufleut, Ge„wandschneider (d. h. Tuchverkäufer, welche nicht zu den Krämern ge„hörten), Wechsler, Goldschmid und Salzleut, die soll man nennen „Constafel, und soll man von ihnen setzen ehrbar Leut in den Rath, „und sollen einem Burgermeister wartend syn und der Stadt Panner."

20) Königshoven, p. 307 u. 312. — „die goltsmiede und die tuchscherer — „die vormoles kunstofelere worent." Vergl. Scherz, v. constoffel. p. 218. Ueber das Pferdehalten der Constofler und Handwerker in Straßburg. Urk. von 1360 u. 1363 bei Mone, VI, 51—54.

lich auch in Straßburg zu den Geschlechtern. Später erst wurden sie in Straßburg, wenn sie nicht rittermäßig lebten, einer Handwerkszunft zugetheilt. Dann hörten sie aber auch auf Constofler zu sein und zu den Geschlechtern zu gehören [21]). Die Zünfte dienten nämlich ursprünglich zu Fuß. Die Constofler wurden daher als die Reiter oder Ritter von den Handwerkern als dem Fußvolke unterschieden [22]). Und dieser Unterschied ist auch dann noch geblieben, seitdem die Handwerker selbst Reitende geworden waren [23]). Es wurde nämlich im Jahre 1334 in Straßburg die Einrichtung getroffen, daß auch die Zünfte künftig nicht mehr zu Fuß ausmarschiren, vielmehr auf Wagen in den Krieg ziehen oder reisen [24]) und zwar je sechs Handwerker auf einem Wagen reiten sollten. Man nannte sie daher die Wagenreiter [25]). Die Wagen sollten von der Stadt gestellt werden [26]). Eben so in Frankfurt a. M. [27]). Namentlich sollten auch die von den Zünften zu stellenden Glevener oder Lanzenreiter auf solchen Wagen reiten. Man nannte sie daher

21) Königshoven, p. 307. „Men machte ouch vil lutes zu nuwen antwerken die vormals kunstovelere worent" und p. 312. „Do wurdent „die goltsmiede — und vil andere zu antwerken gemachet die vormoles „kunstoflere worent." Vergl. Closener, p. 102.

22) Urk. von 1394 u. 1404 bei Wencker, von Glevenburgern, p. 54, 64 u. 65. — „die constofler und antwerck." Straßburg. Urk. von 1360 u. 1363 bei Mone, VI, 52, 53 u. 54. Scherz, p. 218. — „es sy constofler oder handwerksmann."

23) Urk. von 1404 bei Wencker, p. 65. „Ritende von den Constofeln „und Antwerken." Königshoven, p. 308. — „Die Antwerg wurden „ritende."

24) Hertzog, Elsaß. Chron. Straßburg, p. 50. — „vnter diesem kam auff „das die Handwercksleut zu Wagen vnd auff Karchen reißten." —

25) Closener, p. 103 f. „Under dem kam die gewonheit us, daz die antwerglute uffe wegenen ritent, so man uszoget in reisen, wanne „vormals giengent sie zu Fus." Vergl. Königshoven, p. 308 u. 327. „Der ritent je sechse uf eime wagen." Und in einer alten Verordnung bei Wencker, p. 54 u. 55. werden die auf Wagen fahrenden Handwerker Ritende genannt und von den Constoflern, welche zu Pferd dienten, unterschieden.

26) Wencker, p. 55. — „den antwergken sol man die wägen die sie jn „soliche reise furent bezaln und lonen." —

27) Kriegk, p. 366 Not. 2.

Gespann Glevener zum Unterschiede von den Lanzen führenden Constofflern, welche, da sie auf Pferden ritten, reitende Glevener genannt worden sind [28]). Von den Gespann Glevenern verschieden waren die sogenannten Einspänner. Die reitenden Glevener dienten nämlich niemals allein. Sie ritten nicht einspännig. Zu jeder Gleve oder Lanze gehörten vielmehr außer dem Geharnischten selbst wenigstens noch 2 bis 3 Pferde mit einem oder zwei Knechten oder Trabanten [29]). Daher ist öfters von Zweirößern, Dreirößern und Vierrößern die Rede (§. 134). Späterhin erst kam der Dienst der einzelnen Reiter auf. Und diese nannte man sodann zum Unterschiede von den Glevenern Einspänner. Die Einspänner waren demnach keine Glevener [30]). Die Wagenreiter kämpften offenbar mit ihren Gleven oder Lanzen von dem Streitwagen herab. Anderwärts dienten indessen die Wagen bloß zum Transport, z. B. in Oesterreich, wo während des Hussitenkrieges immer 20 Bauern einen Reisewagen mit einem eigenen Hauptmann [31]), und in Baiern wo je 5 Schützen einen Wagen und je 10 bewaffnete Bauern ebenfalls einen Wagen erhalten sollten [32]). Auch in der Reichsstadt Rotenburg wurde im Jahre 1439 das Fußvolk auf 115 Reisewagen gefahren [33]). Eben so in Frankfurt a. M. [34]) u. a. m.

Die Ritter und die alten Geschlechter wurden demnach nach wie vor Constofler genannt, wiewohl nicht alle Geschlechter Ritter gewesen, diese daher im engeren Sinne wieder von den Ge-

28) Wencker, p. 65. „Und wurden der Antwercker Gleuen gespannen „Gleuen genannt, zum unterscheid der Rittenden Gleuen, welche „meistens Ritter und Edele gewesen, und in reisen nicht zu anderen „gespannen worden, noch gespannen Pferde geritten."

29) Wencker, p. 7 u. 65.

30) Wencker, p. 65. Ochs, III, 138. Bensen, Rotenburg, p. 344. Grimm, III, 410 §. 4. — „Das beste ackerpferd, das einen einspänner kann ertragen."

31) Ordnung des Aufgebots von 1426 bei Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 415 u. 416.

32) Krenner, Ldt. Hdl. IV, 33.

33) Bensen, Rotenburg, p. 336.

34) Kriegk, Bürgerzwiste, p. 366 Not. 2.

schlechtern unterschieden worden sind[35]). Die Constofler zu Straßburg waren in acht verschiedene Abtheilungen getheilt, welche von ihren Versammlungsorten die Constofel zu St. Peter, vor dem Münster, in der Kalbesgasse, zu St. Niclause, in der Spettergaße, zu St. Thomann, an der Oberstraßen und am Holwege genannt worden sind[36]). An der Spitze jeder Constofel stand ein Constofelmeister und ein Constofelschreiber. Und so wie die Constofler den Handwerkern entgegengesetzt zu werden pflegten, so stellte man auch die Constofelmeister den Antwerckmeistern gegenüber[37]).

Der Kern der städtischen Heere blieb jedoch in den meisten Städten das Fußvolk und seit dem Siege der Zünfte stieg sogar noch dessen Bedeutung. Denn die Zünfte dienten meistentheils zu Fuß. Der Reiterdienst der Stadtbürger wurde jedoch durch den Kriegsdienst zu Fuß auch in späteren Zeiten nicht gänzlich verdrängt. Das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zum dreißigjährigen Kriege mußten vielmehr die Städte außer der Mannschaft zu Fuß und außer dem Reis- und Rüstwagen auch noch eine gewiße Anzahl reisige Pferde, d. h. gehörig ausgerüstete Reiter stellen, z. B. die Stadt Linz allein während des Hussitenkrieges 24 Reiter[38]), die Reichsstadt Rotenburg im Anfang des 17. Jahrhunderts 50 Reisige und später 20 bis 50 Kürassiere[39]) und die Städte in der Mark Brandenburg bald eine jede 100 reisige Pferde, bald alle miteinander nur 30[40]). Eben so die Städte in Baiern u. a. m.[41]).

§. 131.

Die Stadtbürger mußten, da ihnen die Bewachung und

35) Alte Verordnung bei Wencker, p. 49. „Es sol behein Cunstofeler „noch Antwerckman me riten denne mit zweien Pferden, ußgenammen ein Ritter der sol mit drien Pferden riten."

36) Wencker, p. 65.

37) Scherz, gloss. p. 38 u. 219.

38) Urk. von 1426 bei Kurz, p. 433.

39) Bensen, Rotenburg p. 339.

40) Fidicin, III, 128, 129 u. 164—167.

41) Meine Gesch der Fronhöfe, III, 462 u. 478.

Vertheidigung der Stadt oblag, allzeit bewaffnet sein, also die nothwendigen Waffen in ihrem Hause haben, z. B. in Freiburg u. a. m. [1]). An Sonn- und Feiertagen sollten sie ohne Waffen nicht ausgehen. Die Quatemberbücher der Zünfte in Freiburg schreiben vor, „es soll jeder Bürger oder Hintersaß an Sonn- und „Feiertagen sein gewöhnliches Seitengewehr, wie einem Mann ge„bührt und wohl ansteht, antragen, oder der Strafe darüber ge„wärtig sein" [2]). Auch mußten sie ihre Waffen selbst stellen [3]) und, wenn sie zum Reiterdienste verpflichtet waren, auch ihre Pferde. So war es in Ens [4]), Neuenburg [5]), Linz [6]), Speier [7]), Basel [8]), Straßburg [9]), Augsburg [10]), Berlin [11]), Göttingen [12]), Ulm [13]), Elgg im Kanton Zürich [14]), Frauenfeld im Thurgau [15]), Winterberg in der alten Grafschaft Spanheim [16]) u. a. m. Im Jahre 1425 wurde zu dem Ende in Basel von dem Stadtrath verordnet, daß jeder Bürger, welcher 2000 fl. im Vermögen habe, ein Pferd anschaffen und wer 3000 fl. oder mehr besitze, außer dem Pferd auch noch einen Diener oder Knecht halten solle [17]).

1) Verordnung von 1338 bei Schreiber, I, 337.
2) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 205.
3) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 496—498.
4) Stadtr. von 1212 §. 28 bei Gaupp, II, 223. — ut, quicumque possit habere arma vel equum, habeat. —
5) Freiheitsbrief von 1214 bei Walther, p. 18. Armaturas quoque habebunt burgenses et equos. —
6) Urk. von 1377 bei Kurz, p. 432. — „Daz ir ew mit Harnasch vnd „andern Dingen zu wer richtet."
7) Lehmann, p. 850 u. 878.
8) Ochs, II, 395, VI, 490 u. 491.
9) Die Constofler und die Handwerker nach Verordnung von 1360, 1363 und 1394 bei Mone, VI, 51—54. Alte Ordnung aus 15. sec. bei Wencker, p. 54, 55 u. 64.
10) Jäger, Augsb. p. 161 u. 162.
11) Stadtbuch bei Fidicin, I, 46, III, 129 u. 399.
12) Stadtr. art. 45 bei Pufendorf, III, 172.
13) Jäger, Ulm, p. 413.
14) Herrschaftsrecht, art. 53 §. 3 u 6 bei Pestalutz, I, 343.
15) Stadtr. von 1331, §. 22 bei Schauberg, I, 121.
16) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 261.
17) Ochs, III, 151.

Auch gilt dieses nicht bloß bei den freien Städten, sondern auch bei den grundherrlichen und gemischten, z. B. in Oehringen[18]), Weißenburg u. a. m. Daher befanden sich seit der Abschaffung der Hörigkeit auch die früher hörigen Stadtbürger in derselben Lage wie die freien. Sie konnten sich daher ebenfalls zum Ritterstande erheben.

Nur dann, wenn die Auslagen für den Einzelnen zu groß waren, pflegte die Stadt zur Ausrüstung beizusteuern. So erhielten in Basel im Jahre 1412 die Kaufleute und Krämer eine Entschädigung von 25 Pfund als Beisteuer („zur Stüre")[19]). In der Regel sollten daselbst die Zünfte die Hälfte der „Reiskosten an Wagen, Fahrt, Pferden und Rüstung" bezahlen[20]). Und etwa zu derselben Zeit wurden in Straßburg die Wagen, auf welchen die Handwerksleute ritten von der Stadt gestellt und bezahlt[21]). Auch wurden in Straßburg den ledigen Söhnen, den Gesellen und Knechten, der sogenannten unverbürgerten Mannschaft, die Waffen von dem Stadtzeughof geliefert. Die Waffen mußten jedoch wieder zurückgegeben oder das Fehlende von den Zünften ersetzt werden[22]). In der Regel mußte jedoch jeder Bürger sich auf eigene Rechnung ausrüsten z. B. in Straßburg[23]) u. a. m. Außerdem durfte aber jeder Stadtbürger auch noch seine Dienerschaft, seine Mundmannen und Vogtleute, und daher die Stadt selbst ihre freien und hörigen Hintersaßen bewaffnen. Darum hatten die Geschlechter in fast allen alten Städten ein mehr oder weniger zahlreiches bewaffnetes Gefolge, was denn fast allenthalben, so lange man sie noch das Recht der Fehde ausüben ließ, zu blutigen Kämpfen unter den Geschlechtern und zu Aufständen geführt hat. Daher suchte man das Recht der Fehde mehr und mehr zu beschränken (§. 110). Darum wurde das Waffentragen, zumal nach stattgehabten Aufständen, nicht bloß den aufständischen Geschlechtern und ihrem Anhang, sondern auch ihrer Dienerschaft verboten z. B. in Augsburg dem mächtigen Ge-

18) Grimm, III, 609. — „wat und waffen." —
19) Ochs, III, 94.
20) Zunftrecht von 1479 bei Ochs, V, 39.
21) Alte Ordnung bei Wencker, l. c. p. 55.
22) Rathsordnung von 1663 bei Heitz, Zunftwesen, p. 15 u. 137 f.
23) Statut von 1350 bei Strobel, I¹, 299.

schlechte der Stolzhirsche, ihrem Anhang und ihren Dienern, nach dem im Jahre 1303 stattgehabten Aufstande[24]). Und die Annahme von Mundmannen und Vogtmannen wurde in den meisten Städten, wie wir sehen werden, gänzlich verboten. Das Recht die freien und hörigen Hintersaßen bewaffnen zu dürfen führte aber zur Bewaffnung der Zünfte. Denn diese waren, wie wir sehen werden, ursprünglich meistentheils Hintersaßen entweder eines Stadtbürgers oder eines in der Stadt ansäßigen Grundherren oder der Stadt selbst. Durch ihre Bewaffnung erhielten aber die Städte einen Zuwachs an Macht, welcher, da es auf dem Lande keine Zünfte gab, den Städten das Uebergewicht über das flache Land verschaffte. Im Jahre 1392 konnten die Bürger von Straßburg sogar dem Kaiser Wenceslaus widerstehen, denn „sie hatten iben „zwantzigtausend Mann wohl gewapnet und zu dem Streit wohl „bereit" [25]).

§. 132.

Die Bewaffnung der Bürger war verschieden zu den verschiedenen Zeiten[1]). Die Ritterschaft in den Städten war geharnischt und auch im Uebrigen bewaffnet wie die Ritterschaft auf dem Lande. Sie durfte daher auch Helm und Schild und andere ritterliche Waffen tragen. Noch im 14. Jahrhundert trugen viele Bürger und Bürgerssöhne in Magdeburg die ritterliche Rüstung und waren von Lanzenknechten begleitet[2]). Auch in Basel trugen die Bürger noch im 14. Jahrhundert Harnische und Alles was dazu gehörte („Und zählt man zu Harnisch, Halsperg, „Currit, Panzer, Platten, Bechihuben in Hüten und ohne „Hut, Eisenhüte")[3]). Eben so noch im 14. Jahrhundert die

---

24) Urk. von 1303 bei Stetten, Gesch. d. Geschl. p. 381. „wir sulen auch „in 10 jaren kain Harnische tragen in der Stat noch kain unser „Gesind."

25) Limburger Chron., p. 112.

1) Ueber die Bewaffnung der Bürger und Bauern vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 488—495. Und über die Bewaffnung der Bauern ist auch noch der Landfrieden des Herzogs Otto von Baiern v. J. 1244 zu vergleichen.

2) Rathmann, II, 404 u. 408

3) Einungsbrief von 1353 bei Ochs, II, 84 f.

Bürger von Winterberg in der alten Grafschaft Spanheim[4]) und in der Stadt Limburg auch noch im 14. Jahrhundert[5]). In Augsburg sollte noch in der Mitte des 15. Jahunderts von 5000 zum Kriegsdienste ausgewählten Bürgern die Hälfte mit Sturmhauben, Blechharnischen und Handschuhen gerüstet sein[6]). Auch in Wien trugen die Bürger noch im 15. Jahrhundert Blechhandschuhe, Eisenhüte, Pickelhauben, Brustbleche, Panzer, Tartschen u. dgl. m.[7]). Auch in Lüneburg, Prag, Apenrade, Eckernförde, Flensburg und Schleswig trugen damals die Bürger noch Helme und Schilde[8]). In Göttingen mußten die reichen Bürger noch die volle Rüstung („vulle wapene") tragen und auch die minder Reichen noch einen Schild[9]). Eben so trugen die alten Geschlechter in Köln noch Waffenschilde und Schwerter[10]) und auch die freien Kaufleute noch Schilde[11]). Denn nur die unfreien oder nicht vollfreien Kaufleute durften keine ritterlichen Waffen auf ihren Reisen führen (§. 87). Wie anderwärts so wurden indessen diese schwer bewaffneten Reiter auch in den Städten anfangs durch Schützen zu Pferd und durch andere leichte Reiter unterstützt, später aber durch sie verdrängt.

Auch das Fußvolk war verschieden bewaffnet in den verschiedenen Städten und in den verschiedenen Zeiten. Meistentheils bestand ihre Bewaffnung noch im 14. und 15. Jahrhundert in einem eisernen Hut oder in einer sogenannten Haube, in einem stark gefütterten Leibrock, in einem leichten Blechharnisch oder Panzer von Draht und in eisernen Handschuhen. In Straßburg gehörte zur vollständigen Rüstung eines Zunftgenoßen „eine hube oder

---

4) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 261.
5) Limburger Chron., p. 10. „Die burger der Stadt Limpurg thaten ihre „Harnisch an." Vergl. p. 21.
6) Jäger, Augsburg, p. 74.
7) Schlager, p. 43 u. 44.
8) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 488 ff.
9) Stadtr. art. 45 bei Pufendorf, III, 172. „we da hefft festig mark „wert gudes. De schal hebben vulle wapene. We auer heft twin„tich mark wertz gudes de scal hebben eyne grellen. barden. lende„ner. trogen. platen. isernhot vnd enne schilt."
10) Hagen, V, 1223.
11) Parzival, 352. 16—18.

„isenhut, ein krage, ein pantzer, ein blech, ein schürtz, ein par hent„schu, stoeße, beingewant, einen Spies, oder ein hallenbart, oder „ein mortax und ein swert"[12]). Noch im Jahre 1488 sollte die Mannschaft in Speier im Harnisch ausrücken und „der Harnisch „zum wenigsten ohne das Gewehr ein Koller und Krebs" sein[13]). Die Waffe war ursprünglich der Bogen und Pfeil. Das alte Fußvolk bestand demnach hauptsächlich aus Schützen. Späterhin kam dazu noch die Armbrust. Daher wurden seit dem 14. Jahrhundert die Schützen von den Armbrustschützen unterschieden[14]). Später kamen dazu auch noch Lanzen oder Gleven. Denn die Gleven waren nichts anderes als Lanzen[15]). Die Lanzenträger nannte man daher auch Glevener („Glesener oder Lanzenirer")[16]). Und da die Lanzenträger theils zu Pferd theils zu Wagen als Wagenreiter dienten, so wurden die reitenden Glevener von den Gespann Glevenern unterschieden (§. 130). Später wurden aus den Lanzen die Hellebarten, Piken und Spieße. Zu allen diesen Waffen kamen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch noch die Feuerwaffen. Man nannte die leichtere Art von Feuergeschützen, welche beweglich genug waren, um sich ihrer als Handgewehre bedienen zu können, Feuerröhre, Handröhre, Büchsen, Handbüchsen, Feuerbüchsen und halbe Haken, und die verbesserten Handbüchsen kleine Doppelhaken oder Musketen[17]). Schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, seit dem Jahre 1371, findet man sie in Basel[18]), in Freiburg, in Augsburg u. a. m.[19]). Auch in Göttingen ließ der Stadtrath bereits im Jahre 1371 einen Pulvermacher (de wil pulser maken) kommen[20]). Und auf der Burg Ehrenfels bei Bingen findet man bereits im Jahre 1344 einen

12) Statut der Schifferzunft von 1350 bei Strobel, II, 299.
13) Lehmann, p. 924.
14) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst, I, 90 ff.
15) Altes Inventar in Straßburg bei Wencker, p. 5. „Item zwen große Eren Glesen oder Lantzen." —
16) Ordnung von 1473 bei Wencker, p. 67.
17) Hoyer, I, 66 ff. u. 157 ff.
18) Ochs, II, 395 f. Basel im 14. Jahrhundert, p. 122.
19) Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 215—217. Hoyer, I, 66.
20) Havemann, I, 639.

Feuerschützen, (ignis sagittarium videlicet Furschüzen), der in jenem Jahre von dem Kurfürsten von Mainz nach Aschaffenburg berufen worden ist[21]). Erst seit dem 15. Jahrhundert ward jedoch der Gebrauch der Feuerwaffen allgemein. Daher haben sich die Bogen und Armbruste seitdem mehr und mehr verloren. Und seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird ihrer nicht mehr erwähnt[22]). Weit längere Zeit haben sich noch neben den Handbüchsen und Musketen die Lanzen, Hellebarten, Piken und Spieße erhalten. Denn man findet sie noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und einen Theil des 17. bis zum dreißigjährigen Kriege. So findet man in der Reichsstadt Rotenburg im Jahre 1617 neben 334 Musketirern mit Musketen noch 194 Doppelsöldner mit Harnisch und Spies und 238 Hellebardierer mit Hellebarden, Sturmhut und Fäustlingen. Erst 1621 nahmen sämmtliche Bürger die Feuerwaffen an[23]). Nach dem Musterungsprotokoll von 1623 hatte damals Berlin gestellt 264 Musketirer, 90 Feuerröhrer, welche später auch noch Musketen erhalten sollten, sodann 167 Pikenirer und 292 Hellebardirer, Köln aber 110 Musketirer, 34 Feuerröhrer, 102 Pikenirer und 63 Hellebardirer[24]). Die früheren Hauptwaffen der Bürger, die Piken und Spieße waren jedoch veraltet. Daher entstand nun der Spitzname Spießbürger.

§. 133.

Wiewohl nun jeder Bürger seine Ausrüstung selbst zu besorgen hatte, so fingen doch die Städte um für jeden Nothfall gerüstet zu sein, frühe schon an Waffenvorräthe auf städtische Kosten anzulegen. Nach einem Verzeichniß von 1361 hatte die Stadt Basel damals schon, wenn auch nicht bedeutenden, Vorrath von Panzern, Armbrüsten, Geserfen und alten und neuen Waffenröcken unter der Verwahrung der Siebnerherren auf dem Rathhause[1]). In Nordhausen befanden sich im Jahre 1484 im Pfeil-

21) Urk. von 1344 bei Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. I, 39.
22) Hoyer, I, 97 f. u. 155 ff.
23) Bensen, Rotenburg, p. 330.
24) Fidicin, III, 130. Vergl. Hoyer, I, 148.
1) Ochs, II, 395. Vergl. noch Urk. von 1354 bei Ochs, II, 79.

hause über der Rathsstube mehr als 13 Tonnen Pfeile [2]). Die Stadt München besaß im Anfang des 15. Jahrhunderts eine große Büchse, welche 3½ Zentner schwere Kugeln schoß, sodann eine kleinere Büchse, die 2 Zentner, und drei andere Büchsen, die Kugeln von 25 Pfund schoßen. Die Stadt besaß ferner 400 Tarrasbüchsen, Schermbüchsen, Steinbüchsen, Handbüchsen, Hackenbüchsen, 123 Armbrust, 11000 Pfeile und ein großes Zelt [3]). In Köln am Rhein hatte die Stadt bewegliche Thürme („Berchvrede"), welche auf großen Nachen („Wynschalde") gesetzt und zur Vertheidigung und zum Angriff gebraucht wurden [4]). In Ulm mußte jeder Bürger bei seiner Aufnahme in das Bürgerrecht zwei Gulden für eine Armbrust geben, um auch für das Fußvolk einen Waffenvorrath zu haben [5]). In Rotenburg sollte zu dem Ende ein Pfund Heller entrichtet und dafür eine Armbrust oder ein Schild für die Stadt erworben werden [6]). Eben so in vielen Städten schon bei der Aufnahme in die Zunft. Auch in Berlin und Köln wurden schon im 14. und 15. Jahrhundert Waffenvorräthe gemacht. Man nannte die von der Stadt angeschafften Waffen Stadtwaffen („der stad „wapen"). Und seit dem 15. Jahrhundert erhielt jeder Bürger seine Waffen und Munition auf Kosten der Stadt [7]). In Kiel sorgte die Stadt für Pfeil und Bogen [8]). In Frankfurt a. M. bildete jedes der 31 Stadt-Thore und Thürme eine Art Vorrathskammer, so wohl waren alle mit Waffen jeder Art versehen [9]). Eben so waren in Eßlingen die Thore und Thürme mit Karrenbüchsen, Falkonetlein, Schlangen, Doppelhacken und anderem Geschütz wohl versehen [10]).

In allen Städten wurde aber das schwere Geschütz, wel-

---

2) Förstemann, I, 111.

3) Baierische Annalen von 1833 p. 413 u. 443.

4) Hagen, Reimchronik von Köln, V, 772 u. 773. — „eyne michel wyn„schalde, eynen berchvrede stel man dryn balde." —

5) Jäger, Ulm, p. 417. Jäger, Mon. III, 520.

6) Willkürenbuch Nr. 9 bei Bensen, Rotenburg, p. 489.

7) Stadtbuch bei Fidicin, I, 45 u. III, 129.

8) Falck, Handbuch, III, 2. p. 390. Not. 97.

9) Urk. von 1391 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 766 – 768.

10) Pfaff, p. 141. Not.

ches zur Belagerung und zur Vertheidigung einer Stadt nothwendig war, auf Kosten der Stadtgemeinde angeschafft. Man nannte das schwere Geschütz und die übrigen Waffenvorräthe das Zeug, der Stadt Zeug[11]) oder Gezeug (Gezug)[12]). Es wurde ursprünglich in den Rathhäusern und Bürgerhöfen aufbewahrt, z. B. in Worms[13]), Basel u. a. m.[14]). Später erst wurden zu dem Ende Büchsenhäuser, Büchsengewölbe, Büchsenstadel, Rüstkammern und Zeughäuser angelegt, z. B. in Berlin und Köln[15]), in Basel[16]), in Ulm[17]), in Nürnberg, Regensburg, Gießen[17a]), in Wien[18]) und in den Oesterreichischen Städten[19]). Die Aufsicht über diese Zeughäuser und über den sogenannten Stadtzeug hatte ein Zeugwart, Zeugmeister oder Zeugherr, z. B. in Ulm, Eßlingen, in den Baierischen und Oesterreichischen Städten u. a. m.[20]). Und auch die Kaiser und Landesherrn bedienten sich dieser städtischen Waffenvorräthe. Auf Befehl Kaiser Ruprechts mußten die Bürger von Frankfurt im Anfang des 15. Jahrhunderts ihre größten Büchsen zu dem Reichsheere stellen[21]). Eben so die Stadt Ens im Jahre 1490 im

11) Schlager, Wiener Skizzen, p. 49.

12) Urk. von 1354 bei Ochs, II, 79. Eigentlich nannte man die Rüstung und Waffen jeder Art das oder den Zeug und in der weiteren Bedeutung sogar die Bewaffneten selbst. Schmeller, IV, 230 u. 231. Eine Chronik bei Bensen, Rotenburg, p. 343. „Markgraf Albrecht „kam mit einem merklichen Zeug zu Roß und Fuß mit büchsen." — Daher wird abwechselnd von „geraisigem Zeug" und von „geraisigem „Volk" gesprochen in Baierischen Annalen von 1833, p. 438, 439 u. 441.

13) Urk. von 1226 bei Boehmer, fontes, II, 173 u. 235.

14) Urk. von 1361 bei Ochs, II, 395.

15) Fibicin, III, 46.

16) Ochs, V, 86 u. 87.

17) Jäger, p. 419.

17a) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, I, 19 f., 76 ff., II, 167 f., 191 f., 220, 242 ff. u. 275 f.

18) Schlager, p. 59 u. 60.

19) Kurz, p. 234.

20) Jäger, p. 421. Pfaff, p. 617. Kurz, p. 234. Schmeller, IV, 231. Baierische Annalen vom Mai 1833, p. 413.

21) Kirchner, I, 641. — „Die großen Büßen und darzu ire Büßen, die „darnach die gröste ist, mit ihren Schirmen, Pulver, Steinen und an„dern Gezüge."

Kriege mit den Ungarn[22]). Auch in Baiern mußten die Städte Landshut, Ingolstadt und Neuburg im Laufe des 15. Jahrhunderts das schwere Geschütz für das landesherrliche Heer liefern, insbesondere die großen Hauptbüchsen, die Wagenbüchsen, die Nothbüchsen, die großen gewerkelten Büchsen und die übrigen großen Büchsen mit den dazu gehörigen Steinen und Wagen[23]). Und die märkischen Städte hatten die landesherrlichen Burgen mit allen Arten von Waffen zu versehen[24]). Zum Transporte dieser Geschütze so wie der übrigen Rüstwagen waren aber Pferde nothwendig. Daher errichteten viele Städte Marställe zur Unterhaltung der städtischen Pferde, z. B. Berlin[25]), in Rotenburg[26]), in Nordhausen[27]), Görlitz[28]), München[29]), Frankfurt[30]), Ulm, Nürnberg u. a. m. Die Vorsteher eines solchen Marstalls, öfters auch die übrigen in dem städtischen Marstall angestellten Bereiter, Stallknechte und Kutscher nannte man Marstaller. In Frankfurt führte der Vorstand des Marstalls diesen Titel und unter ihm stand noch ein raisiger Junge, welcher die Pferde zu füttern hatte. Späterhin wurden daselbst die Marstaller Stallmeister, öfters auch Bereiter genannt[31]). In Nürnberg, Ulm, Nordhausen u. a. m. wurden alle am Marstall Angestellten, auch die Stallknechte, Reitknechte, Kutscher u. s. w. Marstaller genannt[32]). In Stralsund wurden die Marstaller auch Stallherren genannt. Sie hatten außer über den Marstall auch noch die Aufsicht über die reitenden Diener und späterhin über alle

22) Kurz, p. 326.
23) Krenner, Ldt Hdl. VII, 234 u. 235.
24) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 499 u. 500.
25) Stadtbuch bei Fidicin, I, 49, III, 46. „Eynen marstal sal man den „perden holden vnd hebben."
26) Bensen, histor. Unters. über Rotenburg, p. 338.
27) Förstemann, I, 119.
28) Neumann, p. 110.
29) In Baierischen Annalen von 1833. p. 443. werden die Pferde Stadthauspferde genannt.
30) Dienstrevers des Marstallers von 1591 in Wetteravia, p. 291. Die Pferde werden Pferde des Marstalls genannt.
31) Wetteravia, p. 291—294.
32) Schmeller, II, 617. Jäger, Ulm, p. 417. Forstemann, I, 119.

Rathsdiener[33]). Die städtischen Marstalle waren öfters, zumal in den Reichsstädten so wohl versehen, daß sogar die benachbarten Fürsten und Grafen für ihre ritterlichen Spiele und anderen Festlichkeiten und Reisen die Pferde aus diesen Marstallen entlehnten, wie dieses sehr häufig das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch in der Reichsstadt Nordhausen geschehen ist[34]). Selbst noch im Anfang dieses Jahrhunderts hatte jene Stadt noch einige Gespanne schöner Holsteiner Wagenpferde für die Dienst- und Ehrenfuhren der Bürgermeister und der Rathsherren, und für die städtischen Holz-, Stein- und anderen Baufuhren[35]). Auch Görlitz hatte noch bis auf unsere Tage seinen Marstall[36]). Eben so Frankfurt[37]) und Bremen, wo der Rath für seinen Gebrauch nicht bloß Pferde und Wagen, sondern auch auf der Weser ein prächtig eingerichtetes Schiff, die Herren Yacht, unterhielt[38]).

§. 134.

Die Stadtbürger erhielten ursprünglich keinen Sold. Sie mußten sich vielmehr auf eigene Kosten bewaffnen und verköstigen. Und so lange die gesammte Bürgerschaft zu dienen hatte und der Dienst auf die Stadt selbst und auf die nächste Umgebung beschränkt war, so lange war dieses auch zweckmäßig. Ging der Zug weiter, so ging derselbe ohnedies auf Rechnung der Stadt oder des Landes (§. 129). Seitdem jedoch nicht mehr alle auszogen war es billig, daß die Zurückbleibenden die Ausziehenden entschädigten, ihnen also insbesondere auch die nöthige Nahrung verschafften. Dies führte denn nach und nach zu einem regelmäßigen Sold. Anfangs wurde dieser nur ausnahmsweise für diesen oder jenen Auszug oder Feldzug gegeben, z. B. in Straßburg[1]). Später

33) Fabricius, Verfassung von Stralsund, p. 60.
34) Förstemann, I, 119—121.
35) Förstemann, I, 119 Note.
36) Neumann, p. 110.
37) Wetteravia, p. 294.
38) Krüger, Bilder aus der Geschichte Bremens, p. 181 Note.
1) Alte Ordnung aus 15. sec. bei Wencker, p. 54. „Man hat den „Constofelern und ettelichen den Ritenden so man mit der Stette Baner „und gezuge ußgezogen ist und besunder do man vor Mulnberg ge-

wurde daraus aber ein regelmäßiger Sold oder ein sogenanntes Reisgeld in der Art, daß der Sold entweder von der Stadt selbst bestritten werden mußte, wie dieses z. B. in Prag und Bern der Fall war [2]), oder daß die Kosten des Auszugs von jeder einzelnen Zunft bestritten werden sollten, z. B. in Görlitz von jeder Zeche und aus der Innungskasse [3]) und in Straßburg von den Constoflern und von jedem einzelnen Handwerk der Bedarf ihrer ausmarschirenden Genossen [4]). In Speier mußte bei dem Auszuge im Jahre 1488 jede ganze Zunft 6 Mann und jede halbe Zunft 3 Mann stellen und einem jeden ein sogenanntes Rüstgeld von einem halben Gulden geben [5]). Vorher schon hatte jedoch das System des Besoldens zu dem Söldnerwesen in den Städten geführt.

Wahrscheinlich haben hiezu die Stadtwachen die erste Veranlassung gegeben. Auch die Tag- und Nachtwachen auf den Stadtthürmen, Thoren und Stadtmauern geschahen nämlich ursprünglich unentgeltlich, und nur hie und da erhielt die wachthabende Mannschaft von der Stadt Wein oder andere Erfrischungen, z. B. in Basel [6]). Der tägliche Wachtdienst mußte aber den Bürgern, zumal in den gewerbsamen Städten, bald lästig werden. In den gewöhnlichen Zeiten des Friedens war auch der persönliche Dienst nicht nothwendig. Man gestattete daher die Stellung eines Stellvertreters, anfangs jedem Einzelnen, der sich auf diese Weise von dem Dienst loskaufen wollte, und später ward es zum System, eine besoldete Mannschaft für den täglichen Dienst zu unterhalten. Das Erste geschah frühe schon in Basel und in Straßburg. Und man nannte es in Basel „mit dem Gelde wachen, und nicht

„wesen ist uffrustung gelt und Sold von der Stette wegen „geben als den frömden das doch von alterhar nit also gewe„sen ist das sol man hinnanfurder nit me tun."

2) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 502.

3) Neumann, p. 115.

4) Alte Ordnung bei Wencker, p. 54—55. — „die constofeler und Ant„wergk was danne die constofeler und die Antwerck also verzerent das „sollent sü under jnen und den so zu jnen gehörent undereinander „legen wanne sü harwider heim koment was danne jederman zu sime „teil geben sol das er das tuge, als das je und je gewesen ist."

5) Lehmann, p. 924.

6) Ochs, II, 393.

„mit dem Leibe“ [7]). In Straßburg nannte man die Lohnwächter Spötter [8]). Das Letzte geschah aber in Brakel, Leipzig, Schweidnitz, Steinau, Strehlen u. a. m. Und zur Unterhaltung der besoldeten Mannschaft mußte sodann jeder beitragen, der irgend ein Besitzthum in der Stadt hatte, sogar die Klöster und geistlichen Anstalten und auch die in der Stadt wohnenden eigenen Leute („eghen lude“) nicht ausgenommen [9]). Und diese Geldbeiträge nannte man das Wachgeld z. B. in Leipzig [10]), Schweidnitz, Steinau und Strehlen, wo es auch ein Wachzins genannt worden ist [11]).

Wie für den inneren Dienst, so nahm man nun auch für den auswärtigen Dienst, für diesen jedoch meistentheils auswärtige Ritter in Sold. Und schon frühe geschah dieses in sehr verschiedener Weise. Oefters ward nämlich nur die zu stellende Mannschaft im Allgemeinen bestimmt und diese sodann auf die einzelnen Geschlechter und Zünfte vertheilt, den einzelnen Geschlechtern und Zünften aber überlassen, ob sie persönlich dienen oder auf ihre Kosten Söldner schicken wollten. Dies war z. B. in Ulm im Jahre 1422 der Fall [12]). Auch in Wien wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts öfters auf Kosten einzelner zu Hause bleibender Bürger und ganzer Zünfte oder Zechen Stellvertreter gestellt [13]). Meistentheils nahm aber die Stadt selbst Söldner auf öffentliche Kosten in Sold. Schon auf dem Städtetag zu Mainz im Jahre 1256 ward bestimmt, daß die verbündeten Städte außer ihrer eigenen Mannschaft auch noch möglichst viele Söldner in Bereitschaft haben sollten. (pro posse suo stipendiarios, qui suldenere dicuntur vulgariter) [14]). Und auch dieses geschah schon seit dem 13. Jahrhundert in doppelter Weise. Oefters nahmen nämlich die

7) Ochs, II, 393.
8) Heitz, Zunftwesen, p. 14 u. 128.
9) Heberolle für den Wachtdienst in Brakel aus dem 14. sec. bei Wigand, Arch. V, 96—98. vergl. noch Urk. von 1409 u. 1422, eod. V, 174 u. 176.
10) Arg. Urk. von 1497 bei Haltaus, p. 1327.
11) T. u. St. p. 262.
12) Jäger, p. 415 u. 416.
13) Schlager, Wiener Skizzen, p. 37.
14) Pertz, IV, 377.

Städte auswärtige Edelleute zu Bürgern auf und gaben ihnen entweder ein Burglehen oder einen jährlichen Sold unter der Bedingung, daß sie die Stadt gegen ihre Feinde schützen und beschirmen sollten. So wurden die Grafen von Gleichen im Jahre 1277 und die Grafen von Orlamünde im Jahre 1280 von der Stadt Erfurt [15]) und die Herren von Heinsberg von der Stadt Köln als besoldete Mitbürger aufgenommen [16]). Diese Art von Söldnern gehörte offenbar zu den sogenannten Ausbürgern, deren es, wie wir sehen werden, in jeder Stadt mehr oder weniger mit oder auch ohne Sold gegeben hat, z. B. in Straßburg [17]). Noch häufiger nahmen indessen die Städte irgend einen tapferen Ritter als Hauptmann und eine bestimmte Anzahl von Rittern in Sold, entweder für eine bestimmte kriegerische Unternehmung oder für eine Reihe von Jahren. Späterhin nahm man auch noch Fußknechte und insbesondere Schützen in Sold. Da das Söldnerwesen auf Vertrag beruht hat, so pflegten zu dem Ende Bestallungsbriefe oder sogenannte Soldbriefe ausgefertiget und in denselben alle Rechte und Verbindlichkeiten genau bestimmt zu werden. Daher die große Mannigfaltigkeit bei dem Söldnerwesen jener Zeiten. Denn öfters wurde bloß mit dem Hauptmann contrahirt, öfters aber auch mit jedem einzelnen Söldner. Im ersten Falle erhielt bloß der Hauptmann einen Sold von der Stadt und man überließ es ihm mit der erhaltenen Summe die nöthige Mannschaft aufzubringen und zu besolden. Im letzten Falle erhielt aber jeder einzelne Söldner seinen bestimmten Sold von der Stadt und es mußte sodann mit jedem Einzelnen meistentheils von dem Stadtrath selbst contrahirt werden. Auch pflegten die Städte nicht bloß ihre eigenen Fehden mit Söldnern zu führen, sondern auch den Reichs- und landesherrlichen Heerdienst in dieser Weise zu leisten. So nahm die Stadt Speier im Jahre 1280 den Ritter von Lichtenstein gegen einen jährlichen Sold von 100 Pfund Heller als Hauptmann in ihre Dienste bloß um die Burg Lichtenstein zu zerstören. Und unter seiner Führung rückte die bewaffnete Bürger-

15) Falckenstein, Hist. von Erf. p. 119 f.

16) Arg. Urk. von 1303 bei Kremer, Beitr. zur Gülich-Bergischen Geschichte I, 16.

17) Urk. von 1382 u. 1402 bei Wencker, von Gleveñburgern, p 66.

schaft mit den von der Stadt noch geworbenen Söldnern vor die Burg und zerstörte dieselbe [18]). Im Jahre 1351 nahm die Stadt einen Grafen von Leiningen als Hauptmann mit zehen Rittern auf ein Jahr für 1000 Gulden in ihren Dienst. Man überließ ihm aber die Wahl und die Unterhaltung der Ritter [19]). Im Jahre 1374 ward der Ritter Heinrich von Meckenheim für 300 Gulden auf 4 Jahre in Dienste genommen [20]). Im Jahre 1408 war Wolf Göler von Ravensberg Hauptmann der Stadt und andere Ritter standen in der Stadt Sold, waren demnach der Stadt Diener, Helffer und Mitreuter [21]). Eben so noch im Jahre 1455 [22]). Die Stadt Worms nahm die Grafen von Leiningen mehrmals auf zwei Jahre in ihre Dienste, in den Jahren 1257 und 1260 für 300 Kölnische Mark, im Jahre 1262 für 500 Pfund Heller und im Jahre 1265 ohne allen Sold [23]). Eben so nahm die Stadt Freiburg im Breisgau im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrmals auswärtige Ritter als ihre Helfer und Diener auf kürzere oder längere Zeit in ihren Dienst gegen einen jährlichen Sold von 100 Gulden oder gegen einen monatlichen Sold von 15 Gulden [24]). In ähnlicher Weise war es in Köln [25]). In Nürnberg hat es im 14. und 15. Jahrhundert mehrere Arten von Söldner gegeben. Die Ersten und Vornehmsten waren in städtischem Sold stehende Ritter, welche zu gleicher Zeit Bürger waren. Man nannte sie Helme. Nach ihnen folgten die eigentlichen Söldner. Sie waren theils reitende theils gehende Leute. Und an ihrer Spitze stand ein Söldnermeister. Sie bestanden aus auswärtigen Rittern mit ihren Leuten. Man nannte sie, je nachdem sie mit zwei, drei oder mit vier ihrer Leute aufsitzen mußten, Zweirösser, Dreirösser oder Vierrösser. Und von

18) Lehmann, p. 563—565.
19) Lehmann, p. 705.
20) Lehmann, p. 722.
21) Lehmann, p. 815 u. 816.
22) Lehmann, p. 847.
23) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 191, 199, 203 u. 204.
24) Dienstbriefe von 1313, 1366 und 1367 bei Schreiber, I, 488, 495 u. 497.
25) Ennen, Gesch. II, 721.

ihrer Bewaffnung nannte man sie Spiesleute und Glevener. Die dritte Classe von Söldnern waren die bürgerlichen Schützen[26]). Auch die Stadt Basel führte seit dem 14. Jahrhundert ihre meisten Fehden und Kriege mit Söldnern. Die besoldeten Reiter nannte man Söldner, reisige Söldner, Ueberreiter und Einspänner, die gebungenen Fußknechte aber Schützen[27]). Dasselbe war in Köln, Augsburg, Ulm, Magdeburg, Lübeck, Rotenburg, Eßlingen, Regensburg u. a. m. das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch der Fall[28]). Auch Berlin hatte schon im 14. Jahrhundert gute Leute („gude lude") in Sold, deren Hauptmann Tile von Zelchow war[29]).

Besonders merkwürdig sind aber die Nachrichten von Straßburg. In den Jahren 1360 und 1372 nahm nämlich die Stadt, nachdem sie dem Kaiser Hilfe zu senden beschlossen hatte, im Jahre 1360 gegen den Herren von Wirtemberg und im Jahre 1372 gegen den Herzog von Gülich, einen Hauptmann und im ersten Falle 40 Helme, im letzten aber 30 Gleven in Sold. Für jeden Ritter ward ein bestimmter Sold ausgeworfen, wofür er aber auch seine Knechte und Pferde unterhalten mußte. Der Hauptmann erhielt doppelten Sold und außerdem noch eine runde Summe, wofür er einen Priester, einen oder zwei Pfeifer, einen Pauker oder Trommelschläger („Döber", „Touber" oder „Tauber")[30]), einen Schmied und die nöthigen Wagenleute und Wagenpferde unterhalten mußte. Außerdem stellte aber die Stadt auch noch einige Wagen und Karren („Karrich"), und insbesondere auch einen Koch mit dem Küchenwagen und dem nöthigen Küchengeschirr („das kuchin geschirre") und einigen Vorrath an Salz, Speck u. drgl. m. Dem Bürgermeister und Rath überließ man aber die Auswahl der Söldner unter den vielen Edelen, welche sich zu diesen Reisen gemeldet

26) Siebenkees, Materialien, I, 24—34.

27) Ochs, II, 393—395, III, 61, V, 96 u. 97.

28) Von Stetten, Geschl.-Gesch, p. 11, Jäger, Augsb. p. 161, Jäger, Ulm. p. 416. Rathmann, II, 405, 406, 484 u. 490. Bensen, Rotenburg p. 335 u. 336. Pfaff, Eßlingen, p. 145 Note u. 146. Gemeiner, II, 117, 197 u. 198. Ennen, Gesch. von Köln, II, 533—537.

29) Stadtbuch bei Fidicin, I, 179, III, 46.

30) Wahrscheinlich von Toub, d. h. taub, vergl. Scherz, p. 1650, weil sie mit ihren Trommeln oder Pauken einen betäubenden Lärm machten.

hatten [31]). Seit dem 15. Jahrhundert fing man in Straßburg an auswärts wohnende Ritter, Bürger und Bauern auf eine Reihe von Jahren, insgemein auf 15 Jahre, unter der Bedingung ins Bürgerrecht aufzunehmen, daß sie der Stadt Roß- und andere Kriegsdienste leisten, dafür aber Schutz und Schirm und Zollfreiheit in der Stadt haben sollten. Man nannte sie, da sie mit Gleven, d. h. mit Lanzen oder Spießen bewaffnet waren, Glevenbürger oder Spießbürger und ihr Bürgerrecht ein Glevenbürgerrecht [32]). Diese Glevenbürger wurden nicht als Aus- oder Pfalbürger betrachtet und daher auch im 16. Jahrhundert noch geduldet [33]). Im Anfang des 17. Jahrhunderts wußte man indessen auch in Straßburg nicht mehr, was unter einem Glevenbürger zu verstehen sei [34]). Die Glevenbürger müssen sich daher um diese Zeit daselbst verloren haben.

Das Söldnerwesen dauerte übrigens das ganze 16. Jahrhundert hindurch bis ins 17. in ganz Deutschland fort. Insgemein war nämlich die von jeder Stadt zu stellende Mannschaft entweder im Allgemeinen durch das Herkommen bestimmt, oder es wurde für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt, wie viele Reiter und wie viel Fußvolk jede Stadt zu stellen habe. Die Art und Weise wie die zu stellende Mannschaft aufgebracht werden solle, pflegte man aber jeder einzelnen Stadt selbst zu überlassen. So war es in Baiern [35]), in Oesterreich [36]) und in der Mark Brandenburg bis zum 30 jährigen Krieg [37]). Meistentheils ließen nun

---

31) Urk. von 1360 u. 1372 bei Wencker, Glevenburger, p. 56—64. Noch viele andere Bestallungsbriefe aus dem 14. und 15. Jahrh. eod. p. 74—100 und Schilter zu Königshoven, p. 1073 u. 1075.

32) Viele Urkunden bei Wencker, p. 101—108. Ludewig, Erläut. der guldenen Bulle, II, 156.

33) Burger Bedacht von 1512 bei Wencker, p. 102. „Der Gläven burger halb wer der Herren meynung dwil die gulden Bull derglichen Burger nit verbütet, ouch sie nit für Pfolburger geahtet werden mögen.“ —

34) Wencker, p. 105 u. 106.

35) Krenner, Landt. Hdl.; VII, 237, VIII, 468.

36) Urk. von 1426 bei Kurz, p. 297 u. 433.

37) Fidicin, III, 127 ff. u. 164 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 480, 481.

die Städte einen Theil der Bürgerschaft selbst ausziehen. Denn die Dienstpflichtigkeit der Bürger dauerte auch neben dem Söldnerwesen noch das ganze 16. Jahrhundert bis ins 17. fort. In Magdeburg z. B. war noch im Jahre 1579 die Bürgerschaft auf eigene Kosten bewaffnet und gerüstet. Und neben der bewaffneten Bürgerschaft standen noch die Hakenschützen als reguläre Soldaten [38]). Oefters fanden sie sich aber auch mit Geld ab und es wurden sodann mit der gegebenen Summe Söldner geworben, entweder von der Stadt selbst, wie z. B. in Frankfurt an der Oder [39]), oder von der Landesherrschaft, wie dieses bei einem Aufgebote der Oesterreichischen Städte Krems, Linz u. a. m. der Fall war [40]). So oft nun Söldner angeworben wurden pflegte dieses immer noch in derselben Weise zu geschehen, wie schon im 14. und 15. Jahrhundert, mittelst Bestellung eines Feldhauptmanns, welchem man sodann das Anwerben der Mannschaft überließ. So war es nach dem Bestallungsbriefe des Grafen von Salm, als er im Jahre 1528 zum obersten Feldhauptmann in Niederösterreich ernannt ward [41]). Eben so im Jahre 1597 als Gotthard von Starhemberg zum Obersten über 1500 von ihm anzuwerbende Söldner auf sechs Monate bestellt ward [42]). Und in dieser Weise dauerte das Söldnerwesen fort bis zu den unseligen Tagen des 30 jährigen Krieges und auch noch während dieses Krieges selbst.

§. 135.

Die Stadtbürger waren dem Reiche und ihrem Landesherrn zum Kriegsdienst, dem alten Königsdienst verpflichtet. Die Vertheidigung der Stadt selbst ward ja lange Zeit noch als Königsdienst betrachtet (§. 129). Wie jede andere Genossenschaft, welche das Waffenrecht hatte, so hatte jedoch auch die Stadtgemeinde das Recht der Fehde, also ein selbständiges Recht des Gebrauchs der Waffen [1]). Jede Stadt mußte sogar die

38) Rathmann, IV, 1 p. 91—93.
39) Fidicin, III, 165.
40) Urk. von 1431 u. 1436 bei Kurz, p. 300, 434 u. 435.
41) Hormayr, Taschenbuch, 1823, p. 124.
42) Der sehr interessante Bestallungsbrief von 1597 bei Kurz, p. 436—457.
1) Friedbuch von Mainz §. 89 bei Mone, VII, 27. „wo die statt fehede

gerechte Fehde ihrer Bürger unterstützen (§. 110). Man nannte das Recht der Fehde öfters eine Feindschaft („Criege oder Vigentschafft") [2]) oder auch einen Krieg (werra) [3]). Und alle alten Städte hatten dieses Recht, nicht bloß die freien und gemischten, sondern auch die hörigen, wie das Beispiel von Weißenburg beweißt. Daher die zahllosen Fehden der Stadtgemeinden mit anderen Gemeinden, z. B. im 14. Jahrhundert die Fehde Regensburgs mit Nürnberg [4]), jene berühmte Bierfehde zwischen den Städten Görlitz und Zittau im 15. Jahrhundert u. a. m. [5]) und die förmlichen Friedensschlüsse zu ihrer Beendigung, z. B. zwischen Köln und Dorenbuchs [6]). Darum die Fehden der Städte mit einzelnen Geschlechtern z. B. die Fehde der Stadt Hamburg mit einigen Dithmarschen Geschlechtern [7]), die Fehde der Stadt Wien mit den Rittern Skal, Laun und Druchseß [8]); die Fehde der Städte Straßburg und Basel gegen den Ritter Erbe und seine Spießgesellen im Jahre 1372 [9]), die Fehde der Stadt Lübeck mit dem Geschlechte der Westensee und mit anderen Holsteinischen Geschlechtern im 14. Jahrhundert [10]), dann die zur Beendigung solcher Fehden eingegangenen Sühneverträge [11]) und Urpheden [12]), und die zahllosen Fehden der

---

hait." — Fehdebuch der Stadt Braunschweig in Kronik. der niedersächs. Städte, I, 25 ff.

2) Alte Ordnung von Straßburg bei Wencker, p. 54. vergl. meine Gesch. der Fronh. III, 454 und Eichhorn, Rechtsg. II, §. 347 Not. c.

3) Urk. von 1177 bei Ennen, Quellen, I, 576. Si civitas coloniensis aliqua werra laboraverit. —

4) Gemeiner, I, 490.

5) Berlepsch, Chronik vom Böttchergewerk, p. 183—185. Neumann p. 225—228. vergl. noch Caesarius, Heisterbacens., miracul. X, 7 u. XI, 56.

6) Urk. von 1259 bei Kremer, Beitr. zur Glülch= u. Berg. Gesch. III, Nr. 90. — quod trengas inter cives nostros Colonienses ex una parte, et illos de Dorenbuchs — prorogavimus usque ad octavam beati Laurentii. —

7) Urk. von 1316 bei Michelsen, Urkb. zur Gesch. von Dithm. p. 18.

8) Viele Urkunden aus dem 14. und 15. sec. bei Schlager, p. 90—104.

9) Königshoven, p. 328—329. Ochs, II, 220—221.

10) Mantels, Lübeck u. Marquard von Westensen. Lübeck 1856, p. 19 ff.

11) Urk. von 1348 u. 1355 über die Sühne der Stadt Lübeck mit den von Westensee, bei Mantels, a. a. O. p. 43, 44 u. 52. Diese Sühne

33 *

Städte mit der Ritterschaft auf dem Lande oder auch mit einzelnen Rittern und Herren [13]), sogar mit ihren eigenen Landesherrn. So übersendete z. B. die Stadt Magdeburg im Jahre 1432 dem Erzbischof einen förmlichen Absagebrief. Und die darauf folgende Fehde dauerte über vier Jahre [14]). Auch die Stadt Zittau hatte in der erwähnten Bierfehde im Jahre 1491 einen Absagebrief an die Stadt Görlitz gesendet, gegen allen Gebrauch aber vorher schon mit einem Einfall in das Görlitzer Gebiet die Fehde begonnen [15]). Die Stadt Nürnberg machte im Jahre 1390 den merkwürdigen Vertrag mit den Burggrafen von Nürnberg, wonach sie einander gelobten, im Falle einer unabweisbaren Fehde, einander wenigstens ein halbes Jahr vorher mittelst Uebersendung eines Absagebriefes Absagung zu thun und zu verkünden [16]). Im Stadtarchive zu Köln findet man heute noch siebenhundert Fehdebriefe aus dem Ende des 14. Jahrhunderts [17]).

Der städtische Kriegsdienst war demnach auch eine Gemeindeangelenheit oder er ist es wenigstens frühe schon ge-

---

wurde von dem König von Dänemark als Grafen von Holstein vermittelt. Daher erklärt derselbe, daß er die Stadt gegen die von Westensee in Schutz nehmen und diese als seine eigenen Feinde behandeln werde, wenn sie die Sühne verletzen sollten. Urk. von 1355 bei Mantels, p. 53.

12) Eine von mehreren Rittern der Stadt Freiburg zugesagte Urfede von 1275 bei Schreiber, I, 1. p. 73. Mehrere bei der Fehde von Lübeck mit den von Westensee geschworene Urfehden von 1348, 1350 u. 1390 bei Mantels, p. 42, 44 u. 57.

13) Bensen, Rotenburg, p. 212—218, 334 u. 335. Mehrere Fehdebriefe aus dem 14. sec. bei Lorsner, I, 450 u. 451. Ueber die Fehden von München im 15. sec. in Bairischen Annalen von 1833 p. 417—438. Fehdebriefe von Mühlhausen und Nordhausen von 1451 bei Müller, Reichstagstheater, I, 415 u. 416. Fehdebrief des Herrn von Quitzow an den Rath von Berlin aus 15. sec. bei Fidicin, II, 102.

14) Rathmann, III, 88—95.

15) Absagebri von 1491 bei Neumann, p. 226 u. 227.

16) Urk. von 1390 in Hist. Norimb. dipl. p. 476. Merkwürdig ist auch der Fehdebrief, welchen noch im Jahre 1511 Göz von Berlichingen an die Stadt Nürnberg erließ im Anzeiger für Kunde der D. Vorzeit. 1865 Nr. 11 p. 418—419.

17) Ennen, Gesch. II, 739.

worden. Die Könige und Reichsfürsten begehrten zwar, wie wir gesehen, den alt hergebrachten Königsdienst auch von den Städten. Die Aufbringung und die Anführung der zu stellenden Mannschaft, so wie die Anordnung des städtischen Heerwesens überhaupt überließen sie aber jeder einzelnen Stadt. Daher zog die städtische Mannschaft insgemein unter dem Bürgermeister aus, z. B. in Ulm, Wien, Frankfurt, Gera u. a. m.[18]), oder unter einem von der Stadt selbst ernannten Hauptmann, z. B. in Ulm[19]), Eßlingen[19a]), Magdeburg[20]), Prag[21]), Berlin, Köln und in anderen märkischen Städten[22]), oder unter einem Bannerträger, z. B. in Bern unter dem Venner[23]). Unter dem Hauptmann stand als dessen Stellvertreter öfters ein Fähnrich und in späteren Zeiten auch noch ein Lieutenant, welche ihre Bestallung gleichfalls von dem Stadtrathe erhielten, z. B. in den Städten der Mark Brandenburg, in Osnabrück, in Eßlingen, und in Oesterreich bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges[24]).

Auch haben die meisten Städte ihr Heerwesen je nach ihrem Bedürfnisse, zum Theile schon in sehr frühen Zeiten geordnet. So Basel schon im 14. Jahrhundert[25]), eben so Eßlingen[26]), Hörter[27]), Prag[28]), Frankfurt[29]), Straßburg[30]), Rotenburg[31]),

18) Jäger, Ulm, p. 415, 423 u. 424. Schlager, Wiener Skizzen, p. 25. Frankf. Kriegsordnung von 1428 bei Kirchner, I, 642. Stadtr. von Gera von 1487 §. 77 bei Walch, II, 134.

19) Jäger, p. 424 u. 425.

19a) Pfaff, p. 144 u. 145.

20) Rathmann, II, 404 u. 408.

21) Stadtr. c. 64 bei Rößler, p. 46.

22) Fidicin, III, 129 u. 130. Zimmermann, I, 323.

23) Stettler, Rechtsgesch. von Bern, p. 76. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 477.

24) Fidicin, III, 129 u. 130. Klöntrup, v. Osnabrück, §. 8. Pfaff, Eßlingen p. 145. Hoyer, I, 148.

25) Ochs, II, 394 u. 396.

26) Pfaff, p. 143.

27) Wigand, Gesch. von Korv. I, 333.

28) Stadtr. c. 64.

29) Kriegsordnung von 1428 bei Kirchner, I, 641 f.

30) Mehrere alte Ordnungen bei Wencker, von Glevenbürgern, p. 49—55 u. 67 ff.

Wien[32]), und Brilon in Westphalen. Dieses kleine Städtchen erhielt schon im Jahre 1362 vom Bürgermeister und Rath eine eigene Waffenordnung für die Bürger. Auf ein von dem Bürgermeister durch die Sturmglocke gegebenes Zeichen sollte sich die waffenfähige Mannschaft mit Waffen und Harnisch vor den Thoren unter ihrem Banner versammeln und von dort aus unter dem Bürgermeister oder unter einem von ihm ernannten Hauptmann zum Kampfe ausziehen[33]).

§. 136.

Als die vermehrte Bevölkerung zur Erweiterung der Städte geführt hatte, wurden die größeren Städte zum Zweck des Kriegswesens und zur Erhaltung der Ruhe im Innern[1]) in Viertel oder Quartire eingetheilt. In Bern geschah dieses schon am Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts. Die Stadt wurde in vier Viertel oder Quartire eingetheilt und jedem Viertel ein Venner vorgesetzt[2]). Eben so war Freiburg in der Schweiz in vier Quartire oder Banner (Burg, Au, neue Stadt und Spital) eingetheilt und jedem Banner ein Venner vorgesetzt[3]). Wien wurde im Jahre 1444 zum Zweck der Bewachung und Vertheidigung der Stadt nach seinen vier Stadtthoren und Vorstädten in vier Viertel oder Vierämter getheilt. („virtail vnd vir„ambt vor kernertor, vor widmertor (Burgthor), vor schottentor, „vnd vor werdertor, das man auch haist im Obernwerd" (Rossau)[4]).

---

31) Kriegsordnung von 1411 u. 1449 bei Bensen, p. 330 u. 331.

32) Rathsordnung von 1444 und Ordnung der Wachter auf den Statmeürn von 1531 bei Schlager, p. 109 u. 117.

33) Urk. von 1362 bei Wigand, Arch. IV, 268 f.

1) Statut von 1303 bei Grupen, ant. Hanov. p. 274. — si tumultus suscitatus fuerit. — In Iglau wurde die Stadt nach dem Aufstande der Handwerker im Jahre 1391, in Viertel eingetheilt, und an die Spitze jedes Stadtviertels ein Handwerkmeister als Viertelmeister gestellt, um Herr über die unruhigen Handwerker zu werden. vergl. Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 10 u. 11.

2) Stettler, l. c. p. 44 u. 76.

3) Simler, eidg. Regiment, p. 499 u. 514.

4) Rathsordnung von 1444 bei Schlager, Wiener Skizzen, p. 10, 109 u. 110.

Auch Prag war schon im Jahre 1371 in vier sogenannte Viertel eingetheilt. Immer zwei durch das Loos zu bestimmende Viertel sollten ausziehen unter der Anführung von zwei Hauptleuten, von denen Einer aus den Schöffen, der Andere aber aus der Gemeinde genommen werden sollte [5]). In Basel geschah dieses im Jahre 1388. Dieselbe Anordnung wurde im Jahr 1392, dann 1410 und später noch öfter wiederholt, und zwar anfangs für Feuersnoth und für Kriegsgefahr, seit dem Jahre 1410 aber nur noch zum Zwecke des Krieges. Die Stadt wurde nämlich in vier Theile getheilt, aus welchen später die sogenannten Stadtquartiere hervorgegangen sind. Jeder Theil jedes Stadtviertheil bildete ein Banner mit einem Bannerherrn an der Spitze. Daher wurden die vier Stadtviertel auch die vier Banner genannt. In Kriegszeiten setzte der Stadtrath der ausrückenden Abtheilung einen Hauptmann vor, so daß demnach jeder Stadttheil seinen Hauptmann und seinen Bannerherrn hatte. Der erste Theil bestand aus den Gemeinden St. Peter und St. Johann, der zweite Theil aus dem Kirchspiel zu St. Leonhard, der dritte Theil aus den Kirchspielen St. Alban und St. Ulrich und der vierte Theil aus dem Kirchspiel St. Martin [6]). Späterhin kam dazu noch als fünfter Stadttheil (das fünfte Banner) die Vorstadt Kleinbasel [7]). Hannover wurde um das Jahr 1300 nach den vier Hauptstraßen (nach der Oster-, Markt-, Köbelinger- und Lein-Straße) in vier Theile getheilt und jedem Viertel zwei Hauptleute vorgesetzt, um welche die Bürger im Falle eines Tumultes sich sammeln sollten [8]). Auch München war bereits im 14. Jahrhundert in vier Viertel eingetheilt. Jedes Viertel bildete eine kriegerische Abtheilung, an deren Spitze ein eigener Hauptmann stand. Und bei Auszügen zog jeder Hauptmann mit dem „geraisigen Volk“ seines Viertels aus [9]). Chemnitz wurde im Jahre 1414 in vier Theile ge-

5) Stadtr. c. 64. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, III. 482.

6) Rathsordnungen von 1388 u. 1392 bei Heusler p. 247 und von 1410 u. 1414 bei Ochs, III, 63—65 u. 103 f.

7) Ochs, III, 65 u. 103.

8) Statut von 1303 bei Grupen, antiqu. Hanov. p. 274. — ex qualibet platea duo erunt capitanei ad quos si tumultus suscitatus fuerit homines cujuslibet platee concurrunt. vergl. noch p. 50.

theilt. Jedes Viertel erhielt sein eigenes Banner und aus jedem Viertel sollten zwei Befehlshaber gewählt werden, Einer aus den rathsfähigen Geschlechtern und Einer aus der Gemeinde [10]). In Magdeburg veranlaßten erst im Jahre 1524 die durch Einführung der Reformation vorauszusehenden kriegerischen Ereignisse den Stadtrath die Stadt in fünf Theile oder sogenannte Viertel einzutheilen. Jedes Stadtviertel sollte eine eigene kriegerische Abtheilung bilden, dieser zwei Rathsherren als Hauptleute vorgesetzt werden und in jedem Viertel wieder je 15 Bürger unter einem eigenen Befehlshaber stehen. Und späterhin wurden diese Viertel nach und nach bis auf 18 Viertel vermehrt [11]). In Frankfurt wurde die Bürgerschaft erst am Ende des 16. Jahrhunderts zum Zweck des Kriegswesens nach Rotten eingetheilt und die Stadt selbst sodann im 17. Jahrhundert in 16 Quartiere abgetheilt, welche im 18. Jahrhundert wieder auf 14 Quartiere reducirt worden sind [12]). Auch Nürnberg war in acht Viertel eingetheilt. An der Spitze eines jeden Viertels standen zwei aus den Rathsherren gewählte Viertelmeister und unter diesen wieder ein mehr oder weniger große Anzahl Gassenhauptleute. Diese Viertel waren das Viertel am Weinmarkt mit 13 Hauptmannschaften, das Viertel am Milchmarkt mit 14 Hauptmannschaften, das Viertel auf dem Dielingshof mit 14 Hauptmannschaften, das Viertel am Salzmarkt mit 22 Hauptmannschaften, das Viertel bei den Barfüßern mit 21 Hauptmannschaften, das Viertel am Kornmarkt mit 17 Hauptmannschaften, das Viertel bei den Karteusern mit 15 Hauptmannschaften und das Viertel bei St. Elisabeth mit 15 Hauptmannschaften [13]). Die Stadtviertel waren demnach ursprünglich bloß kriegerische Abtheilungen. Späterhin erhielten sie aber, wie wir sehen werden, auch noch eine andere Bestimmung.

In Regensburg u. a. m. nannte man diese Quartiere oder Stadtviertel Wachen oder Wachten, wie in London und

---

9) Stadtr. bei Auer, p. 184 u. 243. Bairische Annalen von 1833, p. 414, 438—442.

10) Urk. von 1414 bei Horn, Friedrich der Streitbare, p. 807.

11) Rathmann, III, 398, 399, III a. E. IV, 2 p. 26.

12) (Feyerlein) Nachträge zu Kirchner Gesch. von Frankfurt, I, 157 u. 158.

13) Joannis ab Indagine, p. 823.

anderwärts in England wardae oder Wardeae, d. h. Pflegen [14]) und custodiae [15]). Wann Regensburg in Wachen eingetheilt worden ist, wissen wir nicht. Wahrscheinlich geschah es jedoch schon im Laufe des 12. Jahrhunderts, indem schon in einer Urkunde von 1198 unter den Zeugen ein Wachtmeister genannt wird [16]).

§. 137.

So lange die Heere fast ausschließlich aus Reiterei bestanden, der Heerdienst also ein Roßdienst war, so lange bestanden auch die Waffenübungen ausschließlich in Ritterspielen und Turniren. Und auch in den Städten wurden bekanntlich solche Turnire und zwar öfters auch von den Städten selbst auf der Stadt Unkosten oder von den alten Geschlechtern gehalten, z. B. in Frankfurt am Main [1]), in Ulm [2]), Magdeburg [3]), Erfurt [4]), Nürnberg [5]), in München am Schrannenplatze noch am Anfang des 15. Jahrhunderts [6]), in Augsburg u. a. m. In Köln wurden die Turnire auf dem alten Markt gehalten [7]). Denn auch die alten Geschlechter sind ritterbürtig gewesen. Ursprünglich war demnach nur die Ritterschaft geübt. Seitdem jedoch auch das Fußvolk zu Ehren gekommen war, mußte auch dieses geübt werden. Und da es sich zuerst in den Städten gehoben hat, so begannen auch die Uebungen des Fußvolkes zuerst in den Städten. Die ersten Uebun-

14) Spelmann, v. warda und wacta, p. 561 u. 564. vergl. meine Abhdl. über die Freipflege, p. 11.

15) Die Burg Grentebrige war schon zur Zeit des Domesday Books in zehen custodiae oder Wachen eingetheilt. S. Domesday Book, p. 189 a.

16) Codex traditionum ad 1198 in Mon. Boic. IX, 481. Ruodigerus Wahtmagister. Gemeiner, Chron. I, 226.

1) Kriegk, Bürgerthum, p, 442 ff. Kirchner, I, 599 ff.

2) Jäger, p. 422.

3) Rathmann, II, 144.

4) Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 263, 422 u. 431 ff.

5) Eine alte Rathsordnung bei Siebenkees, Beitr. zum T. R. III, 209. verordnet jedoch: „Vnd wellen die gesellen einen gemeinen hoff haben, „so mügen sie wol stechen vff hengsten, vnd nicht vff rossen.“

6) Bairische Annalen von 1833, p. 415.

7) Ennen, Gesch. II, 507.

gen bestanden im Schießen nach einem bestimmten Ziele, ursprünglich mit Bogen, sodann auch mit Armbrusten und seit dem 15. Jahrhundert auch mit Feuergewehren. Der häufigere Gebrauch der Lanzen, Spieße und Schwerter führte auch zu Uebungen in diesen Waffen. Man errichtete zu dem Ende Fechtschulen, z. B. in Basel[8]), in Wien, wo zumal die Meister des langen Schwertes berühmt waren[9]), in Eßlingen[10]), in Augsburg[11]) und in Ulm, wo neben der Fechtschule auch noch eine Fechtbruderschaft bestanden hat[12]). Bei jeder Fechtschule waren Fechtmeister angestellt. Man nannte sie Marxbrüder und, wenn sie mit befiederten Spießen fochten, Federfechter. Die Einen und die Anderen bildeten eigene Brüderschaften (Schwertbrüderschaften) mit eigenen Gesetzen und Ordnungen. Und sie waren über ganz Deutschland verbreitet. Die obersten Federfechter befanden sich zu Prag und die obersten Marxbrüder in Frankfurt am Main. Die Letzteren hatten das Vorrecht die Schwertmeister („die Meister des „Schwerdts" unsere Fechtmeister) prüfen und in ihr Amt einsetzen zu dürfen[13]). Reisende Fechtmeister pflegten an verschiedenen Orten Fechtschulen zu halten, z. B. zu Straßburg u. a. m.[14]). Auch wurden solche Fechtschulen, wie die Ritterspiele, öfters zur Feier hoher Festtage gehalten, z. B. im Jahre 1578 zur Feier einer fürstlichen Hochzeit zu Troppau[15]) und in den Jahren 1602 und 1603 zu Stuttgart und zu Freudenstadt auf Betreiben des Herzogs von Wirtemberg[16]). Und es versammelten sich sodann die berühmtesten Federfechter und Marxbrüder aus ganz Deutschland, um an solchen Festtagen ihre Kunst zu zeigen und die hohen Herrschaften zu unterhalten, wie dieses zumal aus Hans Ulrich Kraffts Reise-

8) Ochs, V, 94.

9) Schlager, Wiener Skizzen des Mittelalters, p. 477 ff.

10) Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 141 u. 621.

11) von Stetten, Kunst- und Gewerbsgesch. II, 169—171.

12) Jäger, p. 421 u. 422.

13) Pfaff, p. 141. Schreiber, Gesch. von Freiburg, II, 206. Schlager, Wiener Skizzen, p. 486 u. 489. Kriegk, p. 325.

14) Pfaff, p. 141 Not.

15) Hans Ulrich Kraffts Reisen. ed. Haszler p. 383—386.

16) Pfaff, p. 621.

beschreibung hervorgeht [17]). Am wichtigsten waren jedoch die Schießübungen. Sie haben daher fast allenthalben zu Schützengesellschaften geführt.

Die ersten Schießübungen waren die weit verbreiteten Vogelschießen, bei welchen mit Bogen oder Armbrüsten, später auch mit Schießgewehren nach einem Vogel geschoßen zu werden pflegte. Schon Bogislaus von Schweidnitz soll im Jahre 1286 solche Vogelschießen gehalten haben und im Jahre 1350 der Deutsch Ordens Hochmeister Winrich von Kimprode in Preusen. Und seit dem 14. und 15. Jahrhundert waren sie in ganz Deutschland verbreitet. In Hannover wurde nach einem Papagei geschoßen und daher der Baum auf welchem er saß, ein Papageienbaum genannt [18]). Anderwärts ward nach einer Taube oder nach einem anderen Vogel geschoßen z. B. in Frankfurt an der Oder [19]). Daher wurde der Baum insgemein Vogelbaum genannt. Man errichtete zu dem Ende eigene Schützengesellschaften, z. B. in Meinigen eine Schützenbruderschaft (fraternitas sagittariorum) [20]), oder es wurde die ganze Bürgerschaft in Kompagnien abgetheilt z. B. in der Stadt Haselünne in Westphalen [21]). Seit dem 16. und 17. Jahrhundert wurden aber diese Vogelschießen mehr und mehr durch die Scheibenschießen verdrängt und hie und da, z. B. in Frankfurt an der Oder im Jahre 1658 sogar ausdrücklich abgeschafft [22]). In anderen Städten sind sie jedoch bis auf unsere Zeit gekommen, z. B. in Soest [23]), in Meppen und Haselünne [24]). In Nürnberg waren sie noch im 17. Jahrhundert sehr häufig [25]). Und in München findet bei dem Octoberfeste heute noch ein Vogelschießen, jedoch mit Büchsen statt.

---

17) Vergl. über die Fechterbruderschaften auch noch Scheibler in der Encyklopärie von Ersch u. Geruber, I, 42. p. 200 ff.

18) Grupen, ant. Hanov. p. 270. Grupen, observationes, p. 368 u. 404.

19) Beckmann, V, 1. 1. p. 111.

20) Dipl. von 1435 bei Bechstein deutsches Museum, I, 278.

21) Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 204.

22) Gnadenbrief von 1658 bei Beckmann, V, 1. 1. p. 111.

23) A. Geck, topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest, p. 102.

24) Diepenbrock p. 202—205.

25) Siebenkees, Materialien zur Nürnberger Geschichte, IV, 533—545.

An die Stelle der Vogelschießen traten seit Einführung der Feuergewehre die Scheibenschießen. Sie kamen zumal seit dem 15. und 16. Jahrhundert in Aufnahme. Anfangs bestanden neben ihnen, wie wir gesehen, auch noch die alten Vogelschießen fort. Länger als die Vogelschießen hielten sich indessen die Armbrustschießen noch neben den Schießübungen mit Feuergewehren. Und es wurden zur Uebung in der einen und in der anderen Waffe eigene Schützengesellschaften oder Schützengilden gebildet. In Basel bestand schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, neben den Zünften und verschieden von ihnen, eine Gesellschaft der Armbrustschützen. Im Jahre 1466 erhielt sie eine Schützenordnung. Die Gesellschaft hatte ein eigenes Fähnlein, und bei Feindes- oder Feuersgefahr mußten sich die Schützen unter ihrem Fähnlein stellen[26]). Im Laufe des 15. Jahrhunderts bildete sich daselbst auch noch eine Gesellschaft der Büchsenschützen oder Feuerschützen. Und auch sie erhielt im Jahre 1466 eine Schützenordnung[27]). In Reutlingen hatten die Armbrustschützen schon seit dem 14. Jahrhundert ihre eigene Ordnung und die Büchsenschützen seit dem 15. Beide Schützengesellschaften bestanden neben einander bis ins 17. Jahrhundert. Im Jahre 1651 wurden sie jedoch mit einander vereinigt[28]). Eben so bestanden in Eßlingen schon seit dem 14. Jahrhundert eine Stahl- und Armbrustgesellschaft und seit dem Gebrauche der Feuergewehre auch noch eine Büchsenschützengesellschaft, welche sich später in zwei Gesellschaften, in die Gesellschaft der Pürschbüchsenschützen und der Langenbüchsenschützen getheilt hat[29]). In Görlitz findet sich seit dem 14. Jahrhundert eine Schützengilde. Sie wurde seit dem Aufkommen der Schießgewehre in zwei Abtheilungen getheilt, im Jahre 1605 aber wieder vereinigt[30]). Auch in Ulm bestand eine Armbrust- oder Stahl Bruderschaft neben der Büchsengesellschaft. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts haben sich aber beide Gesellschaften mit einander vereiniget[31]).

26) Ochs, V, 88—91.
27) Ochs, V, 91—93.
28) Gayler, I, 709—716.
29) Pfaff, p. 135.
30) Neumann, p. 609 u. 610.
31) Jäger, Ulm, p. 421—422.

Eben so bestanden in Antwerpen und in anderen niederländischen Städten mehrere Schützengilden neben einander[32]) Auch in Augsburg, München und Erfurt wurden seit dem 15. Jahrhundert Schützenübungen gehalten, theils Armbrustschießen theils Büchsenschießen nach der Scheibe[33]). In Wien findet man bereits im 15. Jahrhundert eine Armbrustschützengesellschaft neben einer Büchsenschützengesellschaft. Seit der Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1529 vermehrten sich diese Gesellschaften. Die Büchsenschützengesellschaft theilte sich in die alten und jungen Büchsenschützen, und die Armbrustschützengesellschaft in die alten und jungen Armbrustschützen, welche seit dem Jahre 1534 auch Stachel-(Stahl-)Schützen genannt wurden[34]). In der Stadt Steyr wurde im Jahre 1506 eine Schützengesellschaft errichtet zur Uebung im Büchsen- und Stahlschießen. Es sollte daher abwechselnd mit Büchsen, also mit Feuergewehren und mit Armbrusten geschoßen werden. Auch hat Maximilian I. noch in einigen anderen Städten in Oesterreich solche Schützengesellschaften eingeführt[35]). Eben solche Schützengesellschaften oder Schützengilden findet man seit dem 15. Jahrhundert in Kiel[36]), Frankfurt an der Oder[37]), Brilon[38]), in Nordhausen[39]), in Kellheim[40]), in Freiburg im Breisgau[41]) und seit dem 16. Jahrhundert in Volkach in Franken[42]), in Meiningen[43]), in Wetzlar[44]), Braunschweig[45]),

32) Grupen, observat. p. 405.
33) Jäger, Augsb., p. 162. Falkenstein, Hist. von Erfurt p. 341. Bairische Annalen von 1833, p. 414 f.
34) Schlager, Wiener Skizzen, p. 66 u. 81.
35) Kurz, Oesterreich. Militärverf. p. 327.
36) Schützenrolle von 1412 bei Falck, III, 2. p. 390.
37) Urk. von 1406 bei Zimmermann, I, 191. Gnadenbriefe von 1574 u. 1658 bei Beckmann, V, 1. 1. p. 111.
38) Statute von 1417, 1527 u. 1569 bei Wigand, Arch. IV, 252 ff.
39) Förstemann, kleine Schriften zur Gesch. von Nordhausen, I, 111.
40) Schreiben des Schützenmeisters und der Schießgesellen der Stadt Kellheim von 1404 in Bairischen Annalen von 1833, p. 415.
41) Büchsenschützenordnung aus 15. sec. bei Schreiber, II, 466 ff.
42) Schützenbrief von 1523 bei Bechstein, I, 279 f.
43) Schützenbrief von 1579 bei Bechstein, I, 278 f.
44) von Ulmenstein, II, 322, 323, 626 u. 659.

Berlin[46]), Strausberg, Neustadt-Eberswalde[47]), Salzwedel[48]), Stendal u. a. m.

An der Spitze der Schützen-Gilde oder Gesellschaft standen allenthalben ein oder mehrere Meister, (Schützenmeister, Büchsenmeister, Obermeister oder oberste Schützenmeister), welche mit ihren Gesellen oder Schießgesellen bei den Schießübungen eine Gerichtsbarkeit hatten, z. B. in Basel[49]), Ulm[50]), Eßlingen[51]), Freiburg im Breisgau[52]) u. a. m.

Wie ernst man es überhaupt mit diesen Schießübungen ursprünglich nahm, beweißt unter Anderem die Geschichte von Speier und von Straßburg. In Speier mußte jeder neue Bürger zwei Jahre lang auf dem städtischen Schießhause schießen, um sich gehörig im Schießen zu üben[53]). Und in Straßburg hatte noch im 17. Jahrhundert jeder Bürger bei seiner Aufnahme in eine Zunft eine Waffe („ein Mußquet") zu stellen und zwei Mal im Jahre an den bürgerlichen Schießübungen Theil zu nehmen[54]).

Mit dem Ernst war aber allenthalben, wie bei andern Genossenschaften, auch der Scherz und die Freude und eine religiöse Feier verbunden. Viele Schützengesellschaften hatten nämlich irgend einen Heiligen zum Schutzpatron, z. B. die Gesellschaft der Büchsenschützen in Wien den Sanct Sebastian[55]), die Gesellschaft der Armbrustschützen in Basel den heiligen Sebastian und Anton, die Schützenbruderschaft in Nordhausen den heiligen Sebastian, und die Armbrust-Bruderschaft in Ulm den heiligen Franziskus. Und von diesen Heiligen führten sie sodann selbst ihren Namen Sebastians- und Antonius-Gesellschaft oder Sebastiansbrü-

45) Eine gute Abhandlung über das Schützenwesen dieser Stadt von Sack im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1845.
46) Fidicin, III, 46.
47) Fischbach, Städtebeschreibung der Mark, I, 216 u. 443.
48) Beckmann, V, 1. 3. p. 71.
49) Ochs, V, 90 u. 92.
50) Jäger, Ulm, p. 534 Note.
51) Pfaff, p. 136.
52) Schützenordnung aus 15. sec. bei Schreiber, II, 466 u. 468.
53) Lehmann, p. 281.
54) Rathsordnung von 1624 bei Heitz, Zunftwesen, p. 130—132.
55) Schlager, Wiener Skizzen, p. 81.

derschaft und Franziskusbruderschaft. Insgemein waren damit, wahrscheinlich auch in Eßlingen, Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder verbunden und hie und da auch noch ein Ablaß[56]). Auch dienten diese Vogel-, Armbrust- und Büchsenschießen nicht bloß zu Schießübungen, sondern auch, und in späteren Zeiten fast ausschließlich zur Volksbelustigung.

Wie jede andere Genossenschaft, so hatten auch diese Schützengesellschaften ihre Trinkstuben, in welchen sie sich an Sonn- und Feiertagen zur geselligen Unterhaltung versammelten, und wo sie auch das Fest ihres Schutzpatrons und ihre andern Feste feierten. Und auch dieser gesellige Verkehr war geordnet und geregelt. Er stand unter der Aufsicht der Schützenmeister und unter den übrigen Vorstehern der Gesellschaft. In Freiburg im Breisgau wurde zu dem Ende sogar ein eigener Uertenmeister angestellt[57]). Auch wurden in den meisten Städten bereits seit dem 14. und 15. Jahrhundert Schieß- und Schützenfeste oder Schützenhöfe, sogenannte Freischießen gehalten und zu ihnen auch die Bürger anderer Städte eingeladen z. B. in Magdeburg, Basel, Frankfurt, Hannover, Constanz, Reutlingen, Eßlingen, Nordhausen, Görlitz, Nürnberg, München u. a. m.[58]). Die Stahl- und Armbrustschützen in Ulm waren als ein lustiges Völkchen bekannt. Daher machte eine Bürgersfrau zu ihren Gunsten eine Stiftung von 23 Gulden, wovon sie jährlich drei Groschen zur Besserung ihrer Collation mit Mandeln, Feigen und Weinbeeren verwenden sollten[59]).

---

56) Ochs, V, 91. Jäger, Ulm, p. 422 u. 534. Pfaff, Eßlingen, p. 135 Not. Förstemann, I, 111 u. 112.

57) Schützenordnung aus 15. sec. bei Schreiber, II, 469, 470 u. 471.

58) Meine ungedruckte Chronik von Lindau a. 1458. „Im Sommer „diß jahrs wurde zu Costanz ein stahelschießen gehalten, darauf „auch Unsere bürger geladen wurden." — vergl. Gayler, histor. Denkwürdigk. von Reutlingen, I, 714. Pfaff, Eßlingen, p. 138 — 140. Förstemann, I, 112 — 116. Neumann, Gesch. von Görlitz, p. 610. Ueber die Vogelschießen im 17. sec. in Nürnberg. Siebenkees, IV, 538—545. Bairische Annalen von 1833, p. 414 u. 415. Rathmann, II, 436 f. Ochs, V, 93. Kirchner, I, 601 u. 602. Grupen observat. p. 401 ff. Hoyer, I, 98 f.

59) Urk. von 1512 bei Jäger, Ulm p. 534. Not.

Je mehr sich nun aber seit dem 16. und dem 17. Jahrhundert, zumal seit dem 30jährigen Krieg und seit Entstehung der stehenden Heere, die alte Wehrhaftigkeit der Bürger verlor, desto mehr ward sogar in den Schützenbriefen und Statuten jener Zeit der abzuschießende Vogel und die Scheibe mit dem darauf folgenden Gelage zur Hauptsache, der der Stadt zu leistende Kriegsdienst aber zur Nebensache. Die alten Schießübungen wurden seitdem in den meisten Städten zu einem bloßen Spiel. Und als eine reine Spielerei haben sie sich bis ins 18. Jahrhundert, zum Theile sogar bis auf unsere Tage erhalten. Auch die Freischießen dauerten noch im 18. Jahrhundert in vielen Städten, z. B. in Reutlingen fort, allein nicht mehr unter obrigkeitlicher Autorität und nicht mehr auf Kosten der Stadt[60]). Da jedoch die Wehrhaftigkeit der Stadtbürger für die Landesvertheidigung zu wichtig war, so haben manche Landesherrn den Versuch gemacht, den Schützengilden wieder neues Leben einzuhauchen. In Stendal z. B., wo seit dem 16. Jahrhundert eine Schützenbruderschaft bestanden hat, wurde die junge Bürgerschaft unter König Friedrich I. in drei Kompagnien eingetheilt und im Scheibenschießen geübt. Allein auch diese Einrichtung ist nur bis auf Friedrich den Großen gekommen[61]). Eben so erschienen auch in Hannover noch im 17. und 18. Jahrhundert mehrere Schützenordnungen[62]). Auch die Schützengesellschaft zu Nordhausen erhielt noch in den Jahren 1695 und 1716 neue Schützenordnungen[63]). Die Schützengilde in Görlitz erhielt sogar noch in den Jahren 1714 bis 1772 und 1829 neue Schützenartikel[64]). Allein der alte Geist kehrte nicht wieder. Nur in Oesterreich, zumal in Tirol, und in Altbaiern bewahrten diese Volksbelustigungen auch in späteren Zeiten noch einen ernsteren Charakter. Und die Tüchtigkeit der Bairischen und Tiroler Schützen beweißt, daß jene Schießfeste auch in dieser Gestalt noch eine gute Uebung im Schießen sind.

Von diesen Schützengesellschaften verschieden war die soge-

60) Gayler, I, 717.
61) Beckmann, V, 1. 2. p. 199—201.
62) Grupen, observat., p. 409.
63) Förstemann, I, 116 u. 117.
64) Neumann, p. 611.

nannte Wehr in Osnabrück. Daselbst war nämlich die Bürgerschaft in zwei Theile getheilt, in die Gilde und in die Wehr. Die Gilde bestand aus den elf Gilden oder Aemtern und die Wehr aus den übrigen nicht zu einer Gilde gehörigen Bürgern. Die Gilde hatte den Vorrang vor der Wehr und war in 9 Compagnien eingetheilt. Die Wehr dagegen hatte die Schützen zu stellen und bestand aus drei Schützencompagnien[65]). Der Ursprung dieser Wehr liegt im Dunkeln. Der Ansicht Mösers[66]), sie von den von Heinrich I. in die Städte gelegten Wehren (milites agrarii) abzuleiten, kann ich aber jedenfalls nicht beipflichten. Denn man mag von den Anordnungen Heinrichs I. halten was man will, so wird man doch in jedem Fall zugeben müssen, daß jene milites agrarii mehr als bloße Handwerker waren, also im Range den Zünften nicht nachgestanden haben können. Aus demselben Grunde kann die Wehr nicht, wie Stüve meint, aus den alten Dienstmannsgeschlechtern hervorgegangen sein[67]). Weit eher möchte ich der Wehr einen ähnlichen Ursprung wie der Stahlgadems Gesellschaft in Soest einräumen. Denn die Eine wie die Andere bestand aus jenen Bürgern, welche in keine Zunft oder Gilde aufgenommen waren.

§. 138.

Aus dem bisher Bemerkten geht schon hervor, daß das Kriegswesen sich in den Städten ganz neu gestaltet hat und daß von den Städten die ersten Reformen im Kriegswesen ausgegangen sind.

Die Vertheidigung der Stadtmauern führte zur größeren Bedeutung des Fußvolks, zur besseren Bewaffnung und zu Uebungen in den alten und neuen Waffen. Die Stadtbürger waren die geübtesten und daher die besten Schützen. Deshalb mußten auch die Städte bei landesherrlichen Aufgeboten die Schützen stellen, die Reichsstädte zu dem Reichsheere, z. B. Frankfurt[1]), Magdeburg[2])

65) Klöntrup, v. Osnabrück, §. 7—10. und Wehr §. 1—4.

66) Osnabrück, Gesch, II, Absch. 2. §. 18.

67) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, p. 65 u. 68.

1) Kirchner, I, 641. — „und darzu ire gewapnete Schützen so sie der „merste haben mogen." —

2) Rathmann, II, 405.

u. a. m., und die Landstädte zu den landesherrlichen Heeren, z. B. in Baiern [3]). Jede neue Verbesserung in den Waffen fand, wenn sie auch nicht immer von den Städten selbst ausging, doch in ihnen zuerst Eingang. Dies gilt von den Armbrüsten [4]) eben sowohl wie von den Feuerwaffen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bedienten sich schon alle hervorragenden Städte der Feuerwaffen und zwar nicht bloß der sogenannten Feuerröhre, Fäustlinge und Büchsen, sondern auch des verbesserten schweren Geschützes, z. B. in Regensburg [5]), in Augsburg [6]), Magdeburg u. a. m. [7]). Schon im Jahre 1372 schoßen die Augsburger mit 20 metallenen Steinbüchsen auf das bairische Heer. Und im Jahre 1378 ließen sie drei große metallene Stücke gießen, von denen Eines Steinkugeln von 127 Pfund schoß, wie man sie heut zu Tage nur noch in der Türkei sieht. Die Genter führten im Jahre 1381 eine Steinbüchse, welche 50 Fuß lang gewesen sein soll [8]). Die Limburger Chronik erzählt von dem Jahre 1393 (p. 114). „Da hatten die Städte „große Büchsen, deren schoß eine sieben oder acht Zentner schwehr. „Und da giengen die großen Büchsen an, deren man nicht mehr „gesehen hatte auff Erdreich von solcher Größe und Schwehre." Und die Straßburger besaßen noch im Jahre 1475 eine große Büchse, welche nur mit 18 Hengsten in Bewegung gesetzt werden konnte [9]). Man nannte diese schweren Büchsen Donnerbüchsen oder Bombarden, auch Karrenbüchsen und später Kanonen, von canna, d. h. Rohr, also Feuerrohre.

Zu ihrer Bedienung und Verfertigung stellte man sogenannte Büchsenmeister oder Büchsengießer an. Und schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts findet man sie in allen bedeutenden

---

3) Krenner, Landt. Hdl. IV, 24, 30 u. 32.

4) Parzival, 351. 24 — 30. Die „burgaer" vertheidigten die Stadt mit „armbruste."

5) Gemeiner, II, 36 u. 49. Die Kotzen oder Katzen waren sogenannte Katzenköpfe, die Pöler aber balistae oder Wurfmaschinen. Vergl. Schmeller, I, 169, II. 345 u. 347.

6) Jäger, Augsb. p. 160.

7) Rathmann, II, 405 u. 484. vergl. oben §. 132.

8) Hoyer, I, 58 u. 76.

9) Königshoven, p. 374.

Städten, z. B. in Basel[10]), Speier[11]), Ulm[12]), Wien[13]), Eßlingen[14]), München[15]), Hagenau und Oppenheim[16]), in Freiburg[17]), Augsburg, Regensburg, sogar in den kleineren Städten Rotweil[18]), Hörter[19]) u. a. m. In Basel nahm man im Jahre 1405 einen Büchsenmeister auf Lebenszeit an, welcher nach dem Bestallungsbriefe, „mit seiner Kunst aus Büchsen zu schießen, und was dazu „gehört, gegen die Feinde der Stadt zu dienen, zu der Stadt Büch„sen, Pulver und Büchsengezeuge ernstlich zu sehen, und guten „Rath zu thun" hatte. Und er erhielt den für jene Zeiten sehr bedeutenden Gehalt, „jährlich so lang er lebt, 65 rheinische Gulden „10 Vierzel Korn, ein halb Fuder Wein und acht Ellen Tuch zu „einem Rock, vom nämlichen Tuch, als man den vier Rathsknechten „giebt, mit Pelz gefüttert und ohne Lappen." Ferner, „wenn er „bey der Belagerung oder Beschützung einer Veste dienet," auch noch die Speisen, und allzeit freie Wohnung auf dem Thurm oder auf einem Stadtthor[20]). Diese städtischen Büchsenmeister hatten öfters solchen Ruf, daß sie selbst von den Kaisern und Landesherrn auf einige Zeit in Dienste genommen, — geliehen worden sind, z. B. die Büchsenmeister von Ulm und Regensburg von dem Kaiser[21]) und die Büchsenmeister der Stadt Worms von dem Bischof[22]).

Außer den Büchsenmeistern, welche hauptsächlich für das schwere Geschütz bestimmt waren, stellte man in manchen Städten auch noch zur Verfertigung von Harnischen, Bogen und anderen Waffen Armbrustschnitzer, sogenannte Armbruster oder

10) Ochs, II, 396.
11) Lehmann, p. 722.
12) Jäger, p. 418 u. 419.
13) Schlager, Wiener Skizzen, p. 39.
14) Pfaff, p. 147.
15) Bairische Annalen von 1833, p. 414.
16) Bestallungsbrief von 1391 u. 1403 in Wetteravia, p. 285—290.
17) Bestallungsbrief von 1407 bei Schreiber, II, 214.
18) Jäger, Ulm, p. 419.
19) Bestallung von 1451 bei Wigand, Gesch. von Korvei, I, 333
20) Bestallungsbrief von 1405 bei Ochs, III, 38.
21) Jäger, p. 420. Gemeiner, Chron. III, 248.
22) Arnold, II, 137.

Bogner, Plattner, Pfeilschnitzer und Rüstmeister an, z. B. in Ulm[23]), in Eßlingen[24]), in München[25]), in Freiburg[26]), in Wien, wo die Pfeilschnitzer und Bogner so zahlreich waren, daß sie mit einander eine eigene Zeche oder Zunft bildeten[27]). Auch nahmen manche Städte noch einen sogenannten Grabmeister in Sold, welcher bei Befestigungen und Belagerungen als Techniker zu dienen hatte z. B. in Ulm[28]).

Dazu kamen nun noch die Waffenvorräthe und die Zeughäuser, welche ebenfalls zuerst in den Städten angelegt worden sind, und der Reichthum der damaligen Städte, welcher es ihnen möglich machte, die meisten und die besten Waffen zu haben. Daher erklärt es sich denn auch, warum die Kaiser und die Landesherrn sich, wie wir gesehen, gerade von den Städten das schwere Geschütz liefern ließen. Daher endlich die große militärische Ueberlegenheit der damaligen Städte selbst über viele Reichsfürsten.

Auch das Söldnerwesen, wiewohl nicht in den Städten entstanden, erhielt doch erst in den Städten seine rechte Ausbildung und wurde gewißermaßen der Vorläufer der stehenden Heere. Eben so ist auch die gleiche Kleidung der Krieger, die Uniform, zuerst in den Städten entstanden. Die Ulmer zogen schon in dem Kriege des schwäbischen Bundes gegen den Herzog Albrecht von Baiern sämmtlich roth gekleidet aus[29]). Aus Augsburg zogen im Jahre 1442 1000 Mann Fußvolk und 100 Reiter in rothen Waffenröcken dem Kaiser Friedrich entgegen. Im burgundischen Kriege trug die städtische Mannschaft rothe, weiße und grüne Waffenröcke. Und im Kriege gegen die Ungarn im Jahre 1479 waren die Schützen von Augsburg blau gekleidet[30]). Auch in Berlin bestand frühe schon die Kleidung der bewaffneten Bürger in einem Zeuge von weißer

---

23) Jäger, p. 418.
24) Pfaff, p. 147 u. 149.
25) Bairische Annalen von 1833, p. 413.
26) Um 1374 u. 1391 bei Schreiber, II, 86.
27) Schlager, p. 6—9.
28) Jäger, p. 412.
29) Jäger, p. 423.
30) Jäger, Augsburg, p. 162. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 484.

und schwarzer Farbe[31]). In Speier erhielt im Jahre 1488 jeder ausrückende Mann „fünf Ellen Tuch halb roth und halb weiß „zu Rock und Hosen," und „jeglicher hatte einen Hut auf, in der „Mitte getheilt, die rechte Seite weiß und die linke roth"[31a]). In Nürnberg wurden die Söldner in den Jahren 1488 und 1504 in Roth und im Jahre 1526 „in graue Röcke, rothe Hosen und „Kappen gekleidet"[32]). In Bieberach rückte unter dem Kommando eines Patriciers ein schwarz gekleidetes Fähnlein aus[33]). Und seit dem 16. Jahrhundert war die bewaffnete Mannschaft in Görlitz, Baireuth, Reutlingen, Seligenstadt u. a. m. gleich, meistentheils in der Stadt- oder Landesfarbe gekleidet, trug demnach eine Uniform[34]).

Bei weitem am folgenreichsten für die spätere Geschichte war aber die Bildung eines wohlgeübten und in jeder Beziehung tüchtigen Fußvolkes in den Städten. Denn das Fußvolk hat dem Roßdienste und der Ritterschaft selbst den Untergang gebracht, und demnach den Weg zu einer neuen Zeit angebahnt.

14. Einfluß der königlichen oder landesherrlichen Hofhaltung auf die städtische Verfassung.

§. 139.

Der Aufenthalt des Königs oder des Landesherrn auf einer Pfalz oder auf einem Hauptfronhofe hatte großen Einfluß auf den Wohlstand des Ortes, an welchem sich die Pfalz oder der Fronhof befand. Leben ja heute noch viele Residenzstädte fast ausschließlich von dem Hofe und von den mit dem Hofe zusammenhängenden Behörden. Aber auch schon im Mittelalter war dieser Einfluß sehr groß, indem die Könige und die Landesherrn niemals ohne sehr ansehnliches Gefolge zu erscheinen und außerdem noch an ihren Hoftagen und an anderen hohen Fest- oder Gerichtstagen ihre

31) Fidicin, III, 129.
31a) Lehmann, p. 924.
32) Siebenkees, Materialien, I, 33.
33) Beschreibung des Oberamts Bieberach, p. 99.
34) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 484.

Beamten, Vasallen und Ministerialen bei sich zu empfangen und zu bewirthen pflegten. Der Aufwand an diesen Hof-, Fest- und Gerichtstagen war demnach allzeit sehr groß, wie schon die bedeutenden Lieferungen beweisen, welche an jenen Tagen gemacht werden mußten [1]). Mehr oder weniger kam aber jener Aufwand dem Orte selbst, wo sich das königliche oder landesherrliche Hoflager gerade befand, zu statten. Je öfter sich daher der Aufenthalt des Hofes wiederholte und je längere Zeit er dauerte, desto größeren Einfluß mußte derselbe auf den Wohlstand des Ortes haben. Auch beweißt das Beispiel von Magdeburg [2]), Ulm [3]), Frankfurt, Nürnberg, Soest, u. a. m., welchen Einfluß der öftere oder längere Aufenthalt des königlichen oder landesherrlichen Hofes auf die Vermehrung des Handels und Verkehrs und der Bevölkerung selbst gehabt hat. An den Bischofsitzen und in den berühmten Abteien und Klöstern kam dazu noch der geistige Lichtpunkt, welcher viele Menschen anzog (§. 12). Daher befanden sich nach den Königsstädten zumal die Bischofs- und Abteistädte in der günstigen Lage, sich frühe schon durch Handel und Gewerbe zu einem hohen Grade von Wohlstand und sogar Reichthum erheben zu können, wie das Beispiel von Straßburg, Speier, Worms, Köln, Korvei, Selz, Prüm u. s. w. beweißt. In dieser günstigen Lage befanden sich zumal jene Städte, in welchen sich außer dem königlichen Hofe auch noch die Höfe von reichen geistlichen oder weltlichen Grundherren befanden. Denn auch sie pflegten eine mehr oder weniger glänzende Hofhaltung zu unterhalten [4]). So hatte z. B. in Köln jedes bedeutende Stift oder Kloster eine mehr oder weniger zahlreiche Hofdienerschaft [5]), das Stift St. Severin sogar die vier obersten Hofbeamten (quatuor officiales curie sue, scilicet dapifer, pincerna, camerarius et marscalcus) und außerdem noch viele andere Ministerialen [6]). Und so war es auch in vielen anderen

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 252—257.
2) Rathmann, I, 74 u. 75.
3) Jäger, Ulm, p. 69.
4) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 249 ff., II, 346 ff.
5) Ennen, Gesch., I, 452.
6) Urk. von 1264 in Quellen, II, 497.

Städten, zumal in jenen, in welchen Bischöfe oder Erzbischöfe ihren Sitz hätten.

Auf die Ausbildung der städtischen Verfassung war jedoch weniger der Aufenthalt des Hofes, als die Einrichtung der Hofhaltung selbst von Einfluß.

Schon seit Karl dem Großen sollte nämlich jeder Hauptfronhof oder jedes Palatium, in welchem die Könige oder größeren Grund- oder Landesherrn von Zeit zu Zeit einzukehren und einen kürzeren oder längeren Aufenthalt zu nehmen pflegten, für den Empfang der Herrschaft gehörig eingerichtet und mit der nöthigen Anzahl von Ministerialen, Handwerkern und anderen hörigen und unfreien Hofdienern versehen sein. So war es in Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Ulm und in anderen königlichen Pfalzen, wie in Soest, in der Abtei Prüm, im Erzstifte Mainz und in anderen landesherrlichen Burgen und Palatien[7]). An vielen Orten wohnten die Hofbeamten in den Palatien selbst oder in eigens für sie in der Nähe der Pfalz aufgeführten Gebäuden. So frühe schon in Aachen und in Straßburg[8]). Eben so auch in Frankfurt noch im 10. Jahrhundert. Otto II. schenkte nämlich dem Bischof von Worms, seinem Kanzler, in der Nähe des Reichspalastes einen Bogengang mit einem freien Platz, um daselbst für sich und seine Amtsnachfolger eine Wohnung zu bauen zum bequemeren Dienste während der Anwesenheit des königlichen Hofes[9]). Meistentheils erhielten jedoch die Ministerialen Beneficien oder Hoflehen in der Nähe der Pfalz oder auch in der Stadt selbst, so daß sie öfters in der Stadtmark angesessen waren[10]. So war es in Frankfurt. Die Ministerialen der königlichen Pfalz, welche den König mit seinem Gefolge,

7) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 137, 337 ff.

8) Meine Einleitung, p. 25 u. 26. Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 124.

9) Urk. von 979 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 10 u. 11. Ea videlicet ratione ut quotiescumque loco nominato regia vel imperialis collocutio aut solemnium dierum celebratio contingat, ipse praefatus — noster fidelis cancellarius, ob frequens ministerium — commodam sibi suique successores perpetuam ibi mansionem in memoriam nostri nominis habeant.

10) In einer Urk. von 977 bei Boehmer, Frankf. U. I, 9. werden die Förster ministeriales, und in einer Urk. von 1291 cod.; p. 260 u. 261. officiati nec non forestarii genannt.

so oft er dahin kam zu empfangen und zu bedienen, die Münze, Zölle und die zum Palatium gehörigen Ländereien zu verwalten und die übrigen Hofangelegenheiten zu besorgen, insbesondere auch über den Königsforst Dreieich als Förster die Oberaufsicht hatten[10]), waren sammt und sonders in der Nähe des Palatiums auf Reichs-Boden, mehrere in Sachsenhausen selbst ansäßig. Sie gehörten daher mit zu den ältesten Grundbesitzern in der Stadt[11]). Eben so waren in Ulm viele bei dem königlichen Palatum angestellte Reichsministerialen in der Stadt selbst begütert, und daselbst angesessen. Andere hatten aber ihre Dienstgüter in der Nähe[12]). Auch wohnten in Ulm Ministerialen und andere Hofdiener der Abtei Reichenau, welche daselbst begütert war. Mit dem Fronhofe der Abtei haben aber auch sie sich später wieder verloren[13]). Eben so waren in Nürnberg und in anderen alten Königsstädten Reichsministerialen angestellt und diese in der Stadt selbst oder in ihrer Nähe angesessen. Aber auch in jenen Städten, welche späterhin **Bischofsstädte** oder **Sitze** einer anderen **landesherrlichen Hofhaltung** geworden sind, war es nicht anders. In Worms z. B., wo die Könige ebenfalls ein Palatium mit den dazu gehörigen Ländereien besaßen, hatten die königlichen Ministerialen (nostri servitores und fideles nostri) ihre Beneficien in der Stadt selbst (res quas nostri servitores infra Wormaciensem urbem per praeceptum nostrum diebus vitae videntur habere in proprium). Diese Ländereien mit dem dazu gehörigen Antheile an der ungetheilten Mark trat nun aber der König an den Bischof von Worms ab (tradidimus quicquid **jam fati viri** hactenus in **ipsa urbe in curtilibus, aedificiis, territoriis, vineis,** seu universis causis — cum omni **integritate agrorum, praediorum,** seu etiam molendinorum)[14]). Die königlichen Ministerialen wurden daher nun bischöfliche Ministerialen. Dazu kamen nun noch diejenigen Ministerialen, welche die Bischöfe aus ihren

11) von Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, p. 15, 19, 20, 29, 32 u. 33.

12) Jäger, Ulm, p. 88, 89 u. 753.

13) Jäger, p. 86 u. 87.

14) Urk. von 897 bei Schannat, II, 12 Vergl. noch Urk. von 897 u. 898, eod. II, 14 u. 15.

eigenen Fiscalinen zu jener Würde erhoben hatten. Darum findet man so viele bischöfliche Ministerialen, welche in der Stadt selbst angesessen waren [15]). In ähnlicher Weise scheinen in Magdeburg die Reichsministerialen auf den Bischof übergegangen zu sein. Jedenfalls waren auch dort viele Ministerialen in der Stadt selbst angesessen (§. 22). Eben so in Regensburg [16]), in Augsburg [17]), in Basel [18]), in Mainz [19]), in Bremen [20]), in Soest u. a. m, insbesondere auch in Straßburg. Daselbst waren nicht bloß die eigentlichen Hofdiener Gotteshausdienstmänner, sondern auch die Burggrafen, Schultheise, Zöllner und Münzer. Sie gehörten daher sammt und sonders zu dem Gesinde des Gotteshauses [21]).

§. 140.

Oefters wurden die bei einer königlichen oder landesherrlichen Hofhaltung verwendeten Ministerialen aus der Ferne in die Stadt gezogen und daselbst erst neu angesiedelt. Dann kam natürlicher Weise durch die neue Ansiedelung ein ganz neues Element in die Stadt. Oefters wurden aber auch, wo es nicht wie z. B. in Lindau [1]) und in Speier [2]) verboten war, einheimische in der Stadt bereits angesessene Geschlechter mit irgend einem Hofamte belehnt, wie z. B. in Augsburg die Stolzhirsche, Volkwein, Riederer, Imhof, Langenmantel, Remen, Baumgarten u. a. m. [3]), in Ulm die

15) Leges St. Petri von 1024, c. 29 u. 30.

16) Dipl. von 1156 u. 1157 bei Ried, I, 226 u. 227.

17) Stadtr. von 1156 in M. Boic. 29, p. 329 f.

18) Rudolf von Ems Weltchronik in Diutiska, I, 63. „in Basil sint och „ellinthaft. mit huse gisezzin. zi allir zit vermezzin. fuinfzic „riter oder mer.“ Viele Ministerialen hatten Häuser oder Höfe in der Stadt zu Lehen, nach Ochs, I, 460.

19) Urk. von 1354, 1357 u. 1386 bei Wohlbrück, Alvensleben, I, 374.

20) Donandt, I, 112. Note.

21) Stadtr. c. 6 u. 7 bei Grandidier, II, 44. Revers von 1263, c. 2, 3, 4 u. 5 bei Schilter, p. 729.

1) Rathsbeschluß bei Heider, p. 636. „ez sol auch dehain vnser ingesessener „Burger behains Herrn in Landes weder Hofgesinde noch Diener „nit sin.“

2) Bürgereid bei Lehmann, p. 280.

3) Von Stetten, Geschl.-Gesch. p. 17 u. 18.

Hafner, Krafte u. a. m.[4]), in Worms das Geschlecht der Ritterchen (Militellus)[5]), in Köln[6]). Dann kam zwar durch sie kein neues Element in die Stadt. Es wurde jedoch diesen Geschlechtern die Gelegenheit gegeben, sich über die anderen zu erheben. Denn, wiewohl auch die anderen Geschlechter sich zum Ritterstande erheben konnten und in fast allen Städten viele Geschlechter sich auch wirklich zur Ritterschaft erhoben haben, so war und blieb dennoch die Dienstmannschaft der Kern der sich in den Städten bildenden Ritterschaft. Darum wurden die Dienstmannen öfters geradezu Ritter genannt, z. B. in Basel[7]), Worms[8]) u. a. m. Eben darum hat sich eine Ritterschaft meistentheils nur in jenen Städten gebildet, in welchen eine Hofhaltung bestanden hat. Denn die Ritter in den Städten sind, wie bemerkt, zunächst aus den königlichen und landesherrlichen Ministerialen hervorgegangen, z. B. in Basel, Straßburg, Speier, Worms, Weißenburg, Bremen u. a. m. Zu ihnen kamen zwar in vielen Städten noch alte Geschlechter, sodann Burgmannen und andere ritterbürtige Geschlechter hinzu, welche sich in den Städten niedergelassen hatten, wie dieses z. B. in Münster der Fall war[9]). Der Kern der Ritterschaft in den Städten blieb aber nach wie vor die Dienstmannschaft. Daher hat sich auch in jenen Städten, welche keine Hofhaltung und darum keine Dienstmannen hatten, z. B. in Hamburg und Lübeck, keine Ritterschaft gebildet. Es ist zwar auch in jenen Städten ein Patriciat oder wenigstens eine höhere nicht zu den Zünften gehörige Bürgerschaft aus den alten Geschlechtern hervorgegangen. Eine eigentliche Ritterschaft hat sich aber daselbst keineswegs gebildet. Und da auch in späteren Zeiten noch keine Ritter in jenen Städten wohnen durften[10]), so ist daselbst der Handel zu jeder Zeit ein

4) Jäger, p. 91.

5) Annal. Worm. ad 1238 bei Boehmer, fontes, II, 166. Urk. von 1213 bei Schannat, II, 99. vergl. Arnold, Freistädte, II, 185.

6) Ennen, Gesch. II, 421—425.

7) Ochs, I, 367, 376 u. 377. Wackernagel, Dienstmannrecht, p. 11, 18 u. 20.

8) Annal. Worm. ad 1238 bei Boehmer, fontes, II, 166.

9) Wilkens, p. 26.

10) Hamburg. Stadtr. von 1270, I, art. 4. „it ne schal nen riddere wonen „bynnen desseme wycbelde." vergl. oben §. 64.

ehrenhaftes Geschäft geblieben, welches jeder Bürger, Patricier wie Plebejer, treiben durfte und auch zu treiben pflegte.

Die in einer Stadt angesessenen Dienstmannen hatten außer ihrem Hause und Hofe in der Stadt und außer ihren Besitzungen in der Feldmark meistentheils auch noch ihren Antheil an der ungetheilten Mark z. B. zu Schwaney im Stifte Paderborn [11]). Sie waren demnach wirkliche Stadtmarkgenossen, und wurden auch zur Bürgerschaft gerechnet. So frühe schon in Soest [12]). Eben so seit dem 13. Jahrhundert in Basel [13]) und in Straßburg [14]). Sie mußten daher, wie andere Bürger, den Bürgereid leisten [15]), und die städtischen Lasten tragen. Zum städtischen Kriegsdienst sollten sie und ihr Gesinde jedoch ursprünglich nur dann aufgeboten werden, wenn es der Bischof erlaubte [16]). Auch in Mainz waren die in der Stadt angesessenen Dienstmannen noch das ganze 14. Jahrhundert hindurch bis ins 15., so lange es überhaupt noch daselbst Ministerialen gab, Stadtbürger [17]). Eben so waren die Ministerialen in Straßburg, Speier, Worms, Boppard, Ulm, Frankfurt, Nürnberg und Bremen Bürger. Als es daher in jenen Städten zur Bildung eines neuen Stadtrathes kam, wurden auch Ministerialen in den Stadtrath gezogen. So in Straßburg schon im

---

11) Urk. von 1344 bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 101. — alii tamen nostri familiares bona municipalia in dicto opido, vel ad opidum pertinentia habentes jus municipale, pro ut alii opidani ibidem de illis tantum bonis facere tenebuntur. Damus eis eciam licentiam resecandi ligna. —

12) Stadtr. von 1120 §. 53, vergl. oben §. 19.

13) Urk. von 1225 bei Ochs, I, 299. de consensu ministerialium omniumque civium nostrorum. —

14) Stadtr., art. 19 bei Strobel, I, 556. „Ein ieglicher unser burger er „sie gotzhus dienstman, oder nüt." —

15) Urk. von 1286 bei Ochs, I, 436. „Ouch han wir gesetzet, welche Got„teshußdienste mannen, Burger, oder wer zu Basele seßhaft „wäre, nit geschworen hant, daß die noch schwören sollen, wenn „ein Rat es an sie gevordert, und wer das nit thun wollte, derselbe „hat sin Burgerrecht verlohren."

16) Wackernagel, Dienstmannrecht, p. 8 u. 17.

17) Urk. von 1357, 1381, 1386 u. 1405 bei Heusser (Bodmann) von den Hofämtern in Mainz, p. 12, 13, 14 u. 26. Wohlbrück, Alvensleben, I, 374—376.

Laufe des 13. Jahrhunderts [18]). Eben so in Worms. Denn der von dem Kaiser Friedrich I. eingesetzte Stadtrath sollte aus 12 bischöflichen Ministerialen und aus 28 Bürgern bestehen [19]). Auch wird der in der Stadt ansäßige bischöfliche Kämmerer Erkenbert ausdrücklich Bürger genannt [20]). Und auch die übrigen Ministerialen werden zu den Bürgern gerechnet [21]). Und so oft von einer Rathswahl die Rede ist, wird vorausgesetzt, daß die zu wählenden Ritter in Grund und Boden in der Stadt angesessen seien [22]). In Basel sollte der Stadtrath ursprünglich aus 8 Dienstmannen oder Rittern und aus 8 Bürgern bestehen, späterhin aber aus 4 Dienstmannen oder Rittern und aus 8 Bürgern [23]). In Zürich findet man öfters 7, 6, 5, 4 oder gar nur 2 Ritter im Stadtrath neben 5, 6, 7, 8 oder 10 Bürgern, wiewohl die Berechtigung beider ganz gleich war [24]). In der alten Reichsstadt Boppard sollten zwei Drittel aus den Ministerialen und Rittern und ein Drittel aus den Bürgern und Schöffen genommen werden [25]). Auch in

18) Altes Stadtrecht bei Grandidier, II, 37. statutum est, ut duodecim — tam inter ministeriales quam inter cives, ponantur annuatim consules civitatis. Den deutschen Text bei Strobel, I, 317. vergl. oben §. 52.

19) Urk. von 1156 bei Moritz, II, 147. — ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesiae Wormacensis et XXVIII burgenses statuentur. Das Datum der Urkunde ist jedoch sehr verdächtig. vergl. unten §. 155.

20) Urk. von 1125 bei Schannat, II, 65. Erkenbertus hujus urbis nostrae civis. Und Zornius zum Jahre 1119 p. 51. „zu Zeiten „Kaiser Heinrichs V. ist zu Worms gewesen ein herrlicher rittermäßiger Mann eines alten Geschlechts und Burger zu Worms, genannt Er„kenbert, Bischof Buggonis Kämmerer." —

21) Urk. von 1145 bei Mone, Anzeiger, VII, 448. — de ministerialibus Gumbertus vicedominus — et ceteri quam plures de burgensibus.

22) Urk. von 1233 bei Schannat, II, 114 u. 115. eligunt VI milites in civitate. — Rachtung von 1366 §. 1, eod. II, 182. „daz ein „bischof zu Wormze allein sall setzen sechs Ritter uff den Eyt, die „ingesessene burger zu Wormze sint."

23) Ochs, I, 376 u. 385.

24) Bluntschli, I, 142 u. 145. Kopp, Gesch. II, 35 u. 36.

25) Urk. von 1291 bei Gunther, II, 481. quod quicunque consules vel

Aachen u. a. m. gehörten die Ministerialen mit zu den Vorstehern der Stadt[26]).

§. 141.

Von großem Einflusse auf die Ausbildung der Stadtverfassung waren in manchen Städten insbesondere diejenigen Ministerialen, welche man Münzer und Hausgenossen zu nennen pflegte. Sie hatten, wie wir gesehen, die Münze zu besorgen, und sie wurden meistentheils aus den in der Stadt ansäßigen Geschlechtern genommen. In Köln gehörten die Münzer Hausgenossen zu den reichsten Geschlechtern[1]). Sie waren demnach allenthalben Stadtbürger, in Basel und Straßburg, wie in Speier, Worms, Köln u. a. m. In Worms namentlich gehörten die Münzer Hausgenossen zu den Bürgern[2]). Da sie jedoch bei den fortwährenden Streitigkeiten der Bischöfe mit der Stadt meistentheils auf Seiten der Bischöfe standen, so wollten sie später keine Bürger mehr sein und sich dem Stadtrath nicht mehr unterwerfen. Daher verordnete Kaiser Friedrich III., daß sie dem Bürgermeister und Rath gehorsam und den Rathsordnungen und Satzungen unterworfen und insbesondere auch verbunden sein sollten, städtische Aemter anzunehmen, wenn sie dazu gewählt würden. Auch sollten sie ohne Zustimmung des Bürgermeisters und Rathes keine neuen Mitglieder mehr in ihre Genossenschaft („Gesellschaft") aufnehmen[3]). In Basel war die Genossenschaft der Hausgenossen so angesehen, daß sie, als es zur Zunftverfassung kam, eine der vier ersten Zünfte, eine der sogenannten Herrenzünfte bildete[4]). Noch weit größe-

persone ad consilium Bopardiense pertinentes eligi contigerit, due partes de numero militum et ministerialium, tertia vero de numero civium et scabinorum assumentur.

26) Urk. von 1260 bei Noppius, Aacher Chronick, Buch III, p. 11. advocato, scabinis, ministerialibus et communitati Aquisgrani. Urk. von 1267 u. 1272 bei Quix, II, cod. dipl. p. 133 u. 138. — judicibus. ministerialibus. scabinis. magistris civium. consulibus.

1) Köln. Chron. Fol. 203 b. — „die sevelbigen ind die rijchsten van „den geslechten zo intsetzen ind zo interven, die genant waren die „huyssgenoissen."

2) Urk. von 1283 u. 1293 bei Schannat, II, 145 u. 150.

3) Urk. von 1491 bei Moritz, II, 204.

4) Ochs, I, 339.

ren Einfluß erhielten aber die Münzer Hausgenossen in Speier und Weißenburg. Sehr wahrscheinlich waren daselbst gleich ursprünglich die angesehensten und reichsten Geschlechter mit der Münze belehnt worden. Durch die Erhebung zu Ministerialen wurden sie über die übrigen Bürger erhoben. Sie bildeten daher von Anfang an eine sehr angesehene und einflußreiche Genossenschaft. In Speier zogen sie Alles was unter den übrigen Bürgern, Kaufleuten und Handwerkern ausgezeichnet war, an sich und wußten sich durch deren Aufnahme in ihre Genossenschaft in der Art zu verstärken, daß zuletzt sie nur allein Vollbürger waren und in dieser Eigenschaft über den Stadtrath verfügten [5]). In ähnlicher Weise hat sich auch in Weißenburg die Stadtverfassung gebildet. Denn vor dem Siege der Zünfte wurden auch dort der Stadtrath und die Bürgermeister aus dem Münzer Hausgenossen genommen [6]). Sie waren demnach auch in Weißenburg die rathsfähigen Geschlechter, sie allein also die vollberechtigten Bürger. Die übrigen Ministerialen des Abtes von Weißenburg waren nicht in der Stadt selbst angesessen. Sie waren daher auch keine Stadtbürger [6a]). Da jedoch auch die Münzer Hausgenossen Ministerialen waren. Die Ministerialen aber, wie wir sehen werden, hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses und ihrer Dienstgüter nicht unter dem Stadtgerichte, vielmehr direkt unter dem Hofgerichte standen, so wurde das Hof- oder Kammergericht der Abtei [7]) aus sieben Ministerialen oder Rittern außer der Stadt und aus sieben Münzer Hausgenossen aus der Stadtbürgerschaft besetzt [8]). Und aus diesem Gerichte ist das

5) Urk. von 1330 bei Rau, I, 32. **Monetarios cives**, qui vulgariter **Husgenoszen** appellantur — vergl. §. 53.

6) Hertzog, Elsaff. Chron. Weissenburg, p. 178. „Der Raht wurd besetzt „von den Haußgenossen, das nent man den alten Raht, darauß werden erwöhlet die Burgermeister." vergl. noch p. 205.

6a) Spruch von 1275 bei Grimm, I, 766. Ministeriales et vasallos monasterii wissenburgensis ex una, et cives wissenburgenses ex altera parte. —

7) Grimm, I, 766. — ante cameram abbatis. Dipl. von 1291 bei Schoepflin, II, 51. in judicio ante cameram abbatis. Hertzog, l. c. p. 179. — „an seiner Gnaden Cammergericht."

8) Grimm, I, 766. quod in judiciis exercendis abbas septem ex suis ministerialibus vel vasallis, totidemque personas ex quatuordecim

sogenannte Rittergericht hervorgegangen, welches das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zur französischen Besitznahme als höchstes Gericht der Abtei bestanden hat [9]).

Von eben so großem, ja noch weit größerem Einfluß auf die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung waren die hörigen in der Stadt angesessenen Künstler und Handwerker. Wie auf jedem Fronhofe so befand sich nämlich auch auf den in den Städten befindlichen Palatien die nöthige Anzahl von hörigen Handwerkern und Künstlern. Und je größer die Hofhaltung und der damit verbundene Verkehr, desto größer war auch ihre Anzahl. Sie standen sammt und sonders unter herrschaftlichen Vorstehern oder auch unter Ministerialen, und sie mußten für ihre Herrschaft arbeiten. Mit dem freien Verkehr gelangten jedoch auch sie zu größerer Selbständigkeit und zur Freiheit, zu größerem Ansehen und zu Reichthum. Nach dem Vorbilde der hörigen Handwerks-Aemter und Zünfte wurden auch die freien Zünfte gebildet. Die fortwährenden Kämpfe der alten Geschlechter zog auch die Zünfte in den Kampf. Zuerst kämpften die Zünfte, wie dieses auch bei anderen Kämpfen der Fall zu sein pflegt, für fremdes Interesse, zuletzt aber für sich selbst und für ihren eigenen Antheil am Stadtregiment. Der Kampf der Zünfte führte fast allenthalben zu ihrem Siege, jedenfalls aber, wie wir sehen werden, zu einer ganz neuen Verfassung (§. 107).

§. 142.

Seitdem die Kaiser und Reichsfürsten ständige Residenzen bezogen gerieth die Palatialverfassung in den übrigen Städten, in welche die Kaiser und die Landesherrn nun nicht mehr kamen, in Verfall. Allein auch in ihrem Verfall brachte sie noch den emporstrebenden Städten, wenigstens vielen alten Königs-

---

civibus, qui vocantur husgenoze — eliget. Herzog, l. c. p. 178. — „Dz Rittergericht — in demselben gericht setzt ein Probst „seine Ritter vnnd Mann, das seind seine adenliche lehen leut, darzu „werden von der Statt gesetzt die Müntz oder Haußge-„nossen.“ vergl. noch eod. p. 205 und Urk. von 1291 bei Schoepflin, II, 50 u. 51.

9) Ein Verzeichniß der Mitglieder bei Herzog, p. 179—191.

städten Nutzen, und trug sogar zu ihrer Erhebung wesentlich bei. Denn der zu den Palatien gehörige Grundbesitz wurde nun allenthalben zersplittert und meistentheils von den Stadtbürgern oder von der Stadt selbst erworben. Die herrschaftlichen Rechte aber gingen fast in allen solchen Städten an den Stadtrath und an die Stadtgemeinde über, z. B. in Frankfurt, Ulm, Nürnberg u. a. m. [1]).

So großen Nutzen nun auch die Städte von einer herrschaftlichen Hofhaltung zogen, so hatte denn doch diese auch wieder ihre Schattenseiten. Die königlichen und landesherrlichen Ministerialen waren nämlich, auch wenn sie in der Stadt angesessen und daher Stadtbürger waren, ihres Dienstverhältnisses und ihrer Dienst- und Lehengüter wegen in mehr oder weniger Abhängigkeit von ihren Dienstherrn und allzeit in deren Interesse. Es bestand daher allenthalben ein gewisses Mißtrauen der Bürger gegen die herrschaftlichen Dienstmannen oder Ritter, welches sich z. B. in Basel wie ein rother Faden durch die ganze Geschichte der Stadt hindurch zieht. Bei den nur zu oft wiederkehrenden Kämpfen der Bürgerschaft mit ihrer Landesherrschaft standen daher die Ministerialen allzeit auf Seiten ihrer Dienstherrn gegen die Bürger, wie in Basel und Worms, so auch in den übrigen in die Höhe strebenden Städten. Viele zumal Handelsstädte suchten sich daher frühe schon gegen diesen ihrem Interesse entgegenstehenden Einfluß sicher zu stellen oder, wo er bereits bestanden hatte, sich wieder von ihm zu befreien. Darum gestattete man in Hamburg und Lübeck keinem Ritter sich in der Stadt niederzulassen (§. 64 u. 140). Darum durfte in Freiburg kein landesherrlicher Dienstmann und in Diessenhofen kein Ritter (miles) in der Stadt wohnen oder das Bürgerrecht haben, ausgenommen mit Zustimmung der Bürgerschaft, oder wenn ihn der Dienstherr aus seinen Diensten entließ [2]). Anderwärts gestattete man dem Kaiser und dem Landesherrn selbst nur mit wenigen Bewaffneten den Zutritt in die Stadt, z. B. in

1) Vergl. von Fichard, Entstehung von Frankf. p. 143, 157, 202 u. 203.

2) Stadtr. von 1120 §. 36. Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit nec jus habebit burgensium nisi de communi civium consensu. — nisi dominus civitatis liberum eum dimiserit. Handfeste von Diessenhoven von 1260 §. 12 bei Schauberg, II, 54.

Mainz [3]) und in Köln [4]). In den brandenburgischen Städten ließ man den Landesherrn und sein Gefolge sogar nur durch die Stadt reiten (§. 129). In Speier durfte der Bischof bei seinem feierlichen Einzuge in die Stadt nur höchstens 50 Pferde bei sich haben [5]). Fast allenthalben suchte die Bürgerschaft die in der Stadt befindliche Burg zu erwerben oder sie zu zerstören (§. 127). In Lüneburg bauten zwar die Bürger im Jahre 1381, nachdem die Burg auf dem Kalkberge abgebrochen worden war, ihrem Landesherrn mitten in der Stadt eine Burg, jedoch ohne Küche, um auf diese Weise einen bleibenden Aufenthalt dem Landesherrn unmöglich zu machen [6]). Und in Köln wurde nicht nur die landesherrliche Hofhaltung aus der Stadt verdrängt, sondern der Erzbischof selbst durfte seit Engelbert II. nicht einmal mehr in der Stadt übernachten und mußte, wenn er nach Köln kam, auf dem sogenannten stillen Bischofswege um die Stadt herum in seinen Hof einziehen. Auch durfte der Kaiser selbst in Köln keinen Hof halten [7]). Daß aber dieses Mißtrauen der Bürger nicht ganz ungegründet war, beweißt z. B. die Geschichte von Wien, von Berlin und von anderen Residenzstädten mehr. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts petitionirte die Bürgerschaft von Wien bei dem König Maximilian, er möge doch sie und ihre Wohnungen gegen die Gewaltthätigkeiten seines Hofgesindes und seiner Söldner schützen und sie davon befreien [8]). Und in der Mark Brandenburg beklagten sich sogar noch im Jahre 1609 die Bürger von Brandenburg, daß die Junker allerhand nächtlichen Unfug in der Stadt trieben und der Gerichte spotteten. Und um dieselbe Zeit reclamirte der Stadtrath von Berlin und von anderen Residenzstädten gegen das damals erschienene Verbot Degen zu tragen. Ohne

3) Urk. von 1244, Nr. 11 bei Guden, I, 581.
4) Urk. von 1247 bei Ennen, Quellen, II, 266.
5) Lehmann, p. 329 u. 945.
6) Havemann, Gesch. von Braunschweig Lüneburg, I, 611.
7) Urk. von 1247 bei Ennen, Quellen, II, 266.
8) Bittschrift von 1494 bei Hormayr, Wien, I, 5. p. 199—200. „Das „ewr k. Mt. genedigclich versehe, vnnd darob sey, das den burgeren „vnd einbonnerrn jre hewser vnd wonung von ewrer ku. genadn Hof„gesindt, Soldneren vnd anndern vnczuerbrochen, vnd weyter vnc„zuerrurt beleibenn, jn auch kainerlay gewalt zuegefuegt noch geton werde."

Waffen wäre kein Bürger auf den Straßen mehr sicher vor den Junkern und ihren Dienern. Sie könnten ihre Töchter nicht nach dem Rathhause zum Tanze schicken, ohne zu fürchten, daß ihnen von den Uebermüthigen Gewalt angethan würde. Ja sie selbst wären, wenn sie nicht Waffen tragen dürften, bei Ausübung ihres Handels und ihres Gewerbes allen möglichen Mißhandlungen ausgesetzt [9]).

15. Gemeindevorsteher und Stadträthe.

§. 143.

Was von der Entstehung der Stadtverfassung überhaupt bemerkt worden ist, gilt insbesondere auch von der Entstehung des Gemeindevorstandes und des Stadtrathes (§. 34 ff.). So wenig die Stadtverfassung aus der römischen Verfassung oder aus dem Schöffenthum der öffentlichen Gewalt oder aus der Hofverfassung oder aus der Gildenverfassung hervorgegangen ist, eben so wenig auch der Gemeindevorstand und der Stadtrath. Man pflegt zwar in neueren Zeiten den Stadtrath aus dem bischöflichen, aus Ministerialen, Geistlichen und Bürgern bestehenden, Rathe abzuleiten [1]). Allein man übersieht dabei, daß dieser bischöfliche Rath (consilium clericorum et laicorum), zu welchem auch Bürger beigezogen wurden, ein Rath für das ganze bischöfliche Territorium gewesen, und daher nicht einzusehen ist, wie aus diesem bischöflichen Territorialrathe ein städtischer Lokalrath ausgeschieden worden sein soll. Abgesehen davon, daß damit wohl die Entstehung eines Stadtraths in den Bischofsstädten, nicht aber in den übrigen Städten erklärt werden könnte. Ganz unbegründet ist auch die Ansicht von Lambert, der die Bürgermeister von den alten Zinsmeistern ableitet und meint, daß die magistri civium ursprünglich nichts anderes zu thun gehabt hätten, als den census beizutreiben [2]). Wie

---

9) Zimmermann, III, 196—198. vergl. noch die Polizeiordnung von 1540, c. 13 bei Mylius, V, 1. p. 17.

1) Arnold, I, 172 ff. Nitzsch, p. 167, 300—301, 304 u. 317. Heusler, p. 104—106, 137, 146.

2) Lambert, Städte-Verf. II, 226. vergl. meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 330 ff.

die Verfassung selbst ist vielmehr auch der Vorstand der Stadtgemeinde aus der Stadtmarkverfassung hervorgegangen und zu erklären.

Die alten Städte waren nämlich, wie wir gesehen, mit Mauern und Graben umgebene Dörfer, und nur durch die Befestigung von den Dörfern verschieden. Die Einen wie die Anderen hatten demnach dieselbe Verfassung und denselben Ortsvorstand. Daher findet man in den alten Städten immer dieselben Ortsvorsteher, welche man auch in den umherliegenden Dorfschaften und Bauerschaften findet, also in den Städten am Rhein öfters Heimburger, z. B. in Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Seligenstadt (§. 45, 52, 54 u. 69), an der Mosel aber und am Rhein Centner, z. B. in Trier einen centurio civitatis (§. 54) und auch in Mainz einen centurio. Er war ein erzbischöflicher ministerialis [3]), also wie am Niederrhein ein herrschaftlicher Beamte [4]). Er wird daher abwechselnd centurio, villicus oder scultetus genannt [5]). In der Mitte des 11. Jahrhunderts wird in Mainz auch eines tribunus plebis erwähnt, welcher wahrscheinlich dasselbe gewesen ist, was späterhin der centurio war. Seit dem 13. Jahrhundert wird jedoch weder eines tribunus noch eines centurio Erwähnung gethan. Und an ihre Stelle trat nun der Schultheiß. Diese centuriones und tribuni sind nun offenbar die alten Ortsvorsteher, vielleicht die Vorsteher der Heimburger und seit ihrem Verschwinden die alleinigen Vorsteher der Stadt gewesen, worauf auch schon der Titel tribunus plebis hindeutet. Auch in Speier scheinen die tribuni urbis oder tribuni episcopi eine Zeit lang Ortsvorsteher gewesen zu sein. Sie waren herrschaftliche Beamte des Bischofs und hatten daher keinen Zutritt in die geistlichen Immunitäten und kein Recht sich in die Immunitätsange-

3) Urk. von 1056, 1073 u. 1102 bei Guden, I, 371 u. 938. Joannis, rer. Mogunt. II, 805. Cod. Udalr. Babenb. epist. bei Eccard, corp. hist. I, 219.

4) Urk. von 1003 bei Lacomblet, I, 86. Populus advocatum nullum habeat nisi centurionem quem ibi constituit abbas. si centurio. —

5) Urk. von 1118, 1123 u. 1135 bei Guden, I, 45, 55 u. 120. Urk. von 1122 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt. I, 477.

legenheiten zu mischen [6]). Sie hatten Gerichtsbarkeit über die Bürger und unter den Bürgern dieselbe Stellung, wie in der Judengemeinde der Archisynagog [7]). Sie waren demnach, wie es scheint, die herrschaftlichen Gemeindevorsteher, ursprünglich vielleicht ebenfalls Vorsteher der Heimburger. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wird ihrer indessen nicht mehr erwähnt. Und es traten sodann die Schultheiße an ihre Stelle. Jedenfalls muß in Ehenheim im Elsaß der daselbst neben dem Schultheiß vorkommende tribunus ein alter Ortsvorsteher gewesen sein [8]). Eben so die zwei neben einander stehenden tribuni in der Stadt Würzburg [9]) und der tribunus in Regensburg, der mit dem späteren Schultheiß identisch ist [10]). Anderwärts nannte man auch in den Städten die Vorsteher Meister (magistri) z. B. in Zürich, in Köln u. a. m. (§. 56 u. 70), oder Bauermeister z. B. in Braunschweig [11]), Burmeister z. B. in Halle [12]), Bauerrichter oder Burrichter z. B. in Soest und wahrscheinlich auch in Magdeburg, Hamburg u. a. m. (§. 63, 64 u. 70), Meier oder villici z. B. in Erfurt findet man einen villicus civitatis [13]), der aber noch öfter scultetus genannt wird [14]), in Gelnhausen einen villicus [15]) und in Seligenstadt, wo der Heimburger auch Meier genannt worden ist (§. 69), sodann Amtleute, officiati und magistri vicinorum in den mit Köln vereinigten Gebuirschaften, oder Ammänner, ministri, Pfleger oder Schultheise, zumal in den reichsgrundherrlichen und in den anderen grundherrlichen Städten. Ammänner oder ministri kommen besonders häufig vor

6) Urk. von 1101 u. 1114 bei Remling, p. 77 u. 90.

7) Urk. von 1084 bei Remling, p. 58. — sicut tribunus urbis inter cives, ita archisynagogus.

8) Urk. von 1312 bei Schoepflin, II, 101. Adhec scultetus, tribunus et potiores universitatis.

9) Othlonus bei Pertz, XIII, 379 f.

10) Schenkungsbuch von St. Emmeran in Quellen zur Bairischen Geschichte 1, 58.

11) Haltaus, p. 109.

12) Urk. von 1212 bei Ludewig, rel. Mpt. V, 26.

13) Dipl. von 1228 bei Guden, I, 499.

14) Falckenstein, Hist. von Erfurt, p. 1015 ff.

15) Urk. von 1170 bei Moser, I, 752.

in Allemannien und in Schwaben. Sie werden aber auch dort öfters Schultheise genannt, z. B. in Winterthur[16]) und in Lucern, wo der herrschaftliche Beamte in der Stadt insgemein Ammann oder minister[17]), zuweilen aber auch scultetus[18]) oder judex[19]) und in späteren Zeiten fast immer Schultheis genannt worden ist[20]). Ammanne oder Pfleger in der damals reichsgrundherrlichen Stadt Rheinegg[21]). Auch in Ulm wurde der herrschaftliche Vorsteher der Stadt Amman oder minister genannt[22]). Eben so in Kaufbeuern[23]), in Uebertingen[24]) u. a. m. Schultheise heißen die Ortsvorsteher in Eßlingen[25]), in Reutlingen[26]), im Städtchen Winterberg in der alten Grafschaft Spanheim[27]), in Frankfurt, Nürnberg u. a. m., anderwärts aber Vierer, z. B. in Lübeck (§. 64), Sechser z. B. in Meldorf, Achter z. B. in Dürkheim, und besonders häufig nach einem alten Herkommen Zwölfer, wie dieses Alles auch bei vielen alten Marken und Dorfschaften der Fall war[28]).

Das Schicksal der alten Gemeindevorsteher war jedoch sehr verschieden in den verschiedenen Städten. In manchen Städten ist aus dem alten Gemeindevorsteher der Bürgermeister hervorgegangen, z. B. in Seligenstadt aus dem Heimburger oder Meier (§. 69) und in Soest aus dem Bauerrichter (§. 63). In den meisten

16) Stadtr. von 1264 §. 2 u. 3. coram ville sculteto seu ministro — und von 1297 §. 3. „ze schulthaissen und ze Amman derselben stat." —
17) Urk. von 1252, 1274 u. 1282 bei Kopp, Urk. p. 4, 21, 26 u. 150.
18) Urk. von 1262 bei Kopp, Urk. p. 8.
19) Urk. von 1277 bei Kopp, Urk. p. 23.
20) Kopp, p. 151.
21) Urk. von 1276 bei Kopp, Gesch. II, 663.
22) Urk. von 1240 u. 1255 bei Jäger, Ulm, p. 721 u. 727 ff. Urk. von 1359, 1397, 1417 u. 1479 bei Wegelin, Histor. Bericht von der Reichsvogtei in Schwaben, p. 236 u. 259.
23) Urk. von 1225 bei Jäger, Magazin, VI, 97.
24) Jäger, Mag. V, 436.
25) Urk. von 1267 bei Jäger, Mag. V, 106.
26) Urk. von 1305 bei Besoldus, docum. rediv. p. 398.
27) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 255 u. 261.
28) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 281 ff. Meine Gesch. der Dorfverfass. II, 20—30.

Städten hat sich jedoch aus den alten Stadtmarkvorstehern ein Stadtrath gebildet, z. B. in Köln aus den Vorstehern der Richerzeche (§. 56), in Lübeck aus den vier Dorfvorstehern (§. 84). In vielen Städten aber, meistentheils in jenen Städten, welche aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften oder Heimschaften hervorgegangen sind, ist an die Stelle der früher getrennten Ortsmarkvorsteher eine gemeinschaftliche Behörde getreten oder auch von dem Grund= oder Landesherrn oder wie z. B. in Worms von dem Kaiser selbst gesetzt worden. Und dann sind die alten Ortsmarkvorsteher entweder zu untergeordneten Lokalbeamten oder zu bloßen Boten herabgesunken, oder sie sind mit den alten Bauerschaften selbst gänzlich verschwunden. Das Erste war z. B. in Köln und in Soest der Fall, indem daselbst die alten Amtleute, officiati, magistri vicinorum und Burrichter in den mit der Stadt vereinigten Bauerschaften ganz unbedeutende Lokalbeamte geworden sind. Das Zweite geschah z. B. in Straßburg, Speier, Worms und Mainz, denn die Heimburger sind daselbst zu bloßen Boten herabgesunken, sodann in Trier, wo der Centner, in Braunschweig, wo der Bauermeister und in Halle, wo der Burmeister zu einem Boten herabgesunken ist, während die tribuni in Speier, Mainz und Regensburg Schultheiße geworden sind. Dem Namen nach gänzlich verschwunden sind aber die alten Ortsvorsteher z. B. in Magdeburg, Hamburg u. a. m. In vielen anderen zumal grundherrlichen Städten endlich hat sich an der Seite des herrschaftlichen Beamten ein Stadtrath gebildet, aus welchem später der herrschaftliche Beamte selbst verdrängt worden und ihm sodann meistentheils nur noch der Vorsitz beim Stadtgerichte geblieben ist. Dies war, wie wir sehen werden, in Ulm und in anderen reichsgrundherrlichen Städten der Fall. Eben so in Erfurt, wo der villicus civitatis als Schultheis nur noch den Vorsitz beim Stadtgericht behalten hat [29]).

§. 144.

Allenthalben hängen jedoch die ersten Anfänge der neuen Stadträthe und Bürgermeister mit den alten Ortsmarkvorstehern zusammen in der Art, daß dieselben entweder unmittelbar aus ihnen

29) Falckenstein, Hist. von Erf. p. 1015 ff.

hervorgegangen oder wenigstens vollständig an ihre Stelle getreten sind. Die Stadträthe und Bürgermeister hatten nämlich ursprünglich dieselbe Stellung wie die alten Dorfmarkvorsteher. Die Einen wie die Anderen waren, wie wir sogleich sehen werden, genossenschaftliche Behörden. Sie waren daher wesentlich von den öffentlichen Behörden und meistentheils auch von den grundherrlichen Behörden verschieden. Ueberhaupt haben, wie wir gesehen, die alten freien und gemischten Städte und auch die meisten grundherrlichen keine andere Verfassung und kein anderes Recht als die freien, gemischten und grundherrlichen Dorfmarkgemeinden gehabt (§. 66). Mehr als Alles Andere beweißt dieses die Kompetenz der Gemeindevorsteher und des Stadtrathes. Wie die Dorfmarkvorsteher, so hatten nämlich auch die Stadträthe und Bürgermeister die Angelegenheiten der Stadtmark zu besorgen. Dazu gehörte aber, bei den Einen wie bei den Anderen, die Besorgung der Feldangelegenheiten, die Handhabung der Wege und Stege, sodann Alles was die Benutzung des Wassers zur Bewässerung, zum Waschen und zum Flötzen betraf, die Verfügung über die gemeine Mark und über die Almenden, die gesammte Orts- und Feldpolizei, also insbesondere auch die Markt- und Victualienpolizei mit dem Rechte über das unrichtige Maß und Gewicht, über Speise- und andere Käufe und über andere Marktangelegenheiten zu erkennen, die Aburtheilung der sogenannten Polizeifrevel und der anderen unbedeutenden Händel, kurz die vollständige Ortsmarkgerichtsbarkeit und die Aufsicht über die städtischen Abgaben und deren Beitreibung. Diese Kompetenz hatten, wie wir gesehen, die Stadträthe und Bürgermeister von Magdeburg, Lübeck, Soest, Dortmund, Medebach, Köln, Münster, Trier, Montzingen, Seligenstadt, Regensburg, Basel, Zug u. a. m. Und im Laufe dieser Untersuchungen wird es sich mehr und mehr herausstellen, daß die Stadträthe und Bürgermeister ursprünglich keine andere Kompetenz als jene der Dorfmarkvorsteher gehabt haben [1]). Erst seit dem Entstehen des freien Verkehrs und der Marktfreiheit und der damit zusammenhängenden städtischen Einrichtungen und Freiheiten hat sich auch die Kompe-

1) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 44—60 u. 68—70. vergl. oben §. 52, 54, 56, 57, 63—65, 68 u. 70.

tenz der Stadträthe und Bürgermeister wesentlich verändert. Sie ward allenthalben sehr bedeutend vermehrt und erweitert und in vielfacher Beziehung auch ganz neu gestaltet. Die städtischen Angelegenheiten, früher Stadtmarkangelegenheiten, wurden nämlich nun mehr und mehr Gewerbs- und Verkehrs-Angelegenheiten (§. 108), und dieses konnte auch hinsichtlich der Kompetenz der städtischen Behörden nicht ohne Einfluß bleiben. Nichts desto weniger hat sich doch auch in dieser Beziehung, wie wir sehen werden, der alte markgenossenschaftliche Grundcharakter mehr oder weniger erhalten.

§. 145.

Ungeachtet des Zusammenhangs der städtischen Behörden mit den alten Dorfmarkvorstehern und ungeachtet der Gleichheit ihrer Stellung und Kompetenz erscheinen die Stadträthe bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte dennoch als etwas ganz Neues. Und meistentheils waren sie auch wirklich etwas Neues. Nicht als ob es früher an denselben Orten noch keine Gemeindevorsteher gegeben hätte, denn die alte Stadtverfassung war ja von der Dorfverfassung durchaus nicht verschieden, sondern weil die Stadträthe ihrer Zusammensetzung und Anzahl nach meistentheils wirklich neu waren. Die alten Städte waren nämlich sammt und sonders sehr klein. Die Dorfmarkvorsteher genügten daher um so mehr, als die Gemeinde-Bedürfnisse ursprünglich sehr gering waren. Seitdem jedoch die Ummauerung Burgmannen und die Hofhaltung Ministerialen nothwendig gemacht hatte, seitdem ferner der vermehrte Verkehr viele Fremde angezogen, die vermehrte Bevölkerung aber die Erweiterung der Stadt nothwendig gemacht hatte, seitdem reichten natürlicher Weise die alten Gemeinde-Vorsteher nicht mehr hin. Die neu in der Stadt angesiedelten und ins Bürgerrecht aufgenommenen Burgmannen, Ministerialen und anderen neuen Bürger verlangten nun gleichfalls Antheil an dem Stadtmarkregiment. Das vermehrte Bedürfniß machte auch einen vermehrten Gemeindevorstand nothwendig. Dies führte zur Bildung eines neuen Vorstandes oder wenigstens zur Umbildung des alten. Und da derselbe Grund in allen aufblühenden Städten vorhanden war, so führte das gleiche Bedürfniß allenthalben zu gleichen Bestrebungen.

Es ist schwer die erste Gestaltung oder Umgestaltung des

Stadtraths im Allgemeinen zu bestimmen oder sie auch nur auf gewisse allgemeine Regel zurückzuführen. Denn jede Stadt hat ihre eigene Geschichte, welche je nach dem Lokalbedürfnisse an den verschiedenen Orten zu einer verschiedenen Verfassung geführt hat. Allenthalben ist zwar dieselbe Wurzel zu erkennen, aus welcher die Verfassung der Stadt nach und nach hervorgewachsen ist. So wenig indessen die aus derselben Wurzel entsproßenen Bäume einander völlig gleich sind, eben so wenig die Verfassungen der einzelnen Städte, wiewohl sie sammt und sonders aus einer und derselben Wurzel, aus der Markenverfassung, hervorgegangen und zu erklären sind. Dennoch können aus der Geschichte der einzelnen Städte und nach Analogie der großen Marken und der Dorfschaften [1]) etwa folgende Regeln hinsichtlich der Bildung und Umbildung des Stadtrathes abstrahirt werden.

In sehr vielen Städten ist nämlich der Stadtrath oder wenigstens der Bürgermeister unmittelbar aus dem alten Ortsmarkvorstande hervorgegangen. Dies geschah jedoch in sehr verschiedener Weise. In vielen Städten ist nämlich der Stadtrath unmittelbar aus den alten genossenschaftlichen Ortsmarkvorstehern hervorgegangen. Dieses war zumal in den freien Städten, z. B. in Köln, Lübeck u. a. m. der Fall, öfters aber auch in gemischten Städten z. B. in Dürkheim und Hamburg, zuweilen auch wiewohl seltener in grundherrlichen Orten, z. B. in Oehringen und Wesel. In Köln ist nämlich der Stadtrath, wie wir gesehen, aus den alten zwölf Vorstehern der Ortsmarkgemeinde, welche man daselbst Richerzechheit genannt hat, hervorgegangen. Daher hießen die Stadträthe ursprünglich Amtleute der Richerzechheit, oder officiales und rectores officii Richerzechheit, vielleicht auch rectores ohne allen Beisatz und Meister (magistri), oder Bauermeister und Bürgermeister, seit der Erhebung des Ortes zu einer Stadt aber Bürgermeister (magistri civium), Rathmannen (consules) und zuweilen auch rectores civitatis [2]). Eben dieses war offenbar auch in Landshut der

1) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 280 u. 284 ff. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 70—75.

2) Magnum chron. Belgicum bei Pistorius, III, 260. Multos ex sca-

Fall. Daher werden die zwölf Stadträthe ebenfalls rectores civitatis genannt [3]). In Lübeck ist der Stadtrath aus den alten Dorfvierern hervorgegangen. Er bestand daher ursprünglich aus bloß vier Personen. Erst Heinrich der Löwe hat die Anzahl der Rathmannen vermehrt und die Rathswahl geordnet (§. 64). In anderen Städten ist der Stadtrath aus den alten Dorfachtern hervorgegangen z. B. in Dürkheim [4]) oder aus den Dorfdreiern, z. B. in Elgg, weßhalb daselbst der kleine Rath bloß aus drei Räthen bestanden hat [5]) oder aus den Dorfvierern z. B. in Genf [6]) und in der Stadt Möllen, wo jedoch bei wichtigeren Angelegenheiten, welche das Gut oder Blut betrafen, noch sechs alte Bürger beigezogen werden sollten, aus denen später der weite oder große Rath hervorgegangen ist [7]). Aus den alten Dorfsechsern sind offenbar hervorgegangen der Stadtrath zu Meldorf,

---

binis et rectoribus civitatis — condemnavit. Da hier von rectores im Plural die Rede ist, Köln aber ursprünglich nur einen Bürgermeister im engeren Sinne des Wortes gehabt hat, so müssen darunter nothwendiger Weise consules verstanden werden, was auch zu der Benennung magistri civium sehr gut paßt. Vergl. oben §. 56.

3) Stadtr. von 1279 §. 4, 7 u. 12 bei Gaupp, I, 152.

4) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 297 ff.

5) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 68.

6) Stadtr. von 1387, art. 23 bei Schauberg, I, 100. quod dicti cives, burgenses et jurati dicte civitatis possint quolibet anno, constituere creare facere et ordinare, quatuor ex ipsis procuratores et sindicos dicte civitatis, et ipsis quatuor omnimodam potestatem suam concedere.

7) Urk. von 1254 in der Gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio et advocatia Möllen, p. 5. „Ock begnade wy unse Börger mit den Wickbolbrechte jn und buten der „Statt to weldigen, des scholen ze jahrlickes veer frame Börger „weelen, de ene und der Stadt, met Rade vorwesen, men ane „Nutte, noch Steete, wen de Datt jahr weldedigten hebben, so schall „de olde Raad in sine borgerlicke stede stahn, und veer nye „Börger to Vorstande der Statt weelen, und dat schal ein so „jährlick holdende wesen ane benetinge were den Sacke de to Blode „effte Gode drepede de veer to raade nicht entschlichten kunden, so scholen ze noch VI olde Börger mit Rade bevragen."

die sogenannten Bürgersechse (§. 65) und der aus sechs Personen, aus zwei Bürgermeistern und vier Rathsverwandten bestehende Stadtrath zu Crempe[8]). Aus den alten Bauermeistern oder Bürgermeistern sind auch die Stadträthe von Wesel hervorgegangen. Daher wurden sie noch in dem Stadtrechte von 1308 Burmeister und magistriburgenses genannt, wie die kölner Stadträthe magistri civium und rectores civitatis. Und auch ihr Vorstand ward wieder, wie in Köln, Burgermeister und magister civium genannt[9]). Die magistriburgenses nannte man aber auch consules[10]). Auch in Magdeburg, Dortmund, Hamburg und Zürich sind die Stadträthe sehr wahrscheinlich aus den alten Bauermeistern hervorgegangen (§. 63, 65, 70), aus den alten Dorfpflegern aber die zwölf Rathspfleger in München[11]) und aus den alten Dorfgeschwornen die zwölf Stadtgeschwornen zu Oehringen[12]) und zu Kellheim[13]). Sehr wahrscheinlich hängen mit den Dorfgeschwornen auch die conjurati civitatis in Hagenau zusammen[14]), aus welchen daselbst der Stadtrath hervorgegangen ist, sodann die XXIV conjuratores fori in Freiburg im Breisgau, die XII jurati in Burgdorf und die XXIV jurati in Freiburg im Uechtlande, wiewohl es auch möglich wäre, daß dieselben erst bei der Erhebung jener Dörfer zu Städten eingesetzt oder wenigstens umgestaltet und vermehrt worden sind, weshalb von ihnen des Zusammenhangs wegen erst nachher die Rede sein kann.

In anderen Städten ist aus den alten Dorfmarkvorstehern der Bürgermeister hervorgegangen und es hat sich daselbst erst

8) Vergl. Verordn. von 1701 im Corpus const. Holsat. III, 286.

9) Stadtr. von 1308 bei Wigand, Arch. IV, 398. — magister civium, consules et magistriburgenses. — Und in der alten Uebersetzung eod. p. 399. — „Burghermeyster, die Burmeyster und Raede."

10) Urk. von 1310 bei Wigand, IV, 400.

11) Urk. von 1295 bei Bergmann, II, 5. „Wir die des Rates Pflegen „vnnd die Gemein der Buriger." — Und am Ende werden XII mit Namen als „des Rates Pfleger der Stat" genannt.

12) Grimm, III, 609. — „Die zwelf gesworen von der stat."

13) Urk. von 1440 in Mon. Boic. XIII, 442. consules sive jurati opidi in Kelheim.

14) Stadtr. von 1164 §. 26 bei Gaupp, I, 100.

später an seiner Seite ein Stadtrath gebildet. Dies war z. B. in Seligenstadt der Fall. In Seligenstadt hatte der theils genossenschaftliche theils herrschaftliche Heimburger oder Meier die Dorfmarkangelegenheiten zu besorgen. Und nachdem das Dorf zur Stadt geworden war, ward aus dem Heimburger ein Bürgermeister. Der Stadtrath hat sich aber erst später an der Seite des Heimburgers oder Bürgermeisters gebildet (§. 69).

§. 146.

In vielen anderen Städten hatte sich aber auch schon vor der Erhebung des Ortes zu einer Stadt an der Seite des genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Gemeindevorstehers eine berathende oder auch entscheidende Behörde gebildet, wie dieses auch in den alten Marken und vielen Dörfern der Fall war. Die berathenden oder entscheidenden Gemeindebehörden wurden insgemein Geschworne, Schöffen, die Aeltesten, seniores u. s. w., öfters aber auch schon Rathmannen oder consules genannt [1]). Diese Geschwornen oder Schöffen waren jedoch wesentlich verschieden von den Schöffen der öffentlichen Gerichte. Denn diese durften sich, da sie bloß die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt zu besorgen hatten, in die Angelegenheiten der Ortsmark gar nicht mischen (§. 41). Nur in jenen grundherrlichen Ortschaften, in welchen die Hofverfassung mit der Ortsmarkverfassung verbunden war, ist es möglich gewesen, daß die Schöffen zu gleicher Zeit Ortsmarkvorsteher und Urtheilsfinder zwar nicht bei den öffentlichen Gerichten, wohl aber bei den herrschaftlichen Hofgerichten waren, und daher das mit hörigen Schöffen besetzte Herrschaftsgericht zu gleicher Zeit Ortsvorstand und Ortsgericht war (§. 39). Wurde nun ein solches Dorf mit Mauern umgeben und zu einer Stadt erhoben, so ging sodann ganz naturgemäß aus den Dorfgeschwornen und Dorfschöffen der Stadtrath hervor. Dies war, wie wir gesehen, in Coesfeld der Fall (§. 68). Eben so in Haltern. Nachdem das Dorf unter Vorbehalt der herrschaftlichen Grundrenten von dem Bischof von Münster als dem Hof- und Grundherren zur Stadt erhoben und von der Hörigkeit

---

1) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 280—283. Meine Gesch. der Dorfverf., II, 65 ff.

befreit worden war, ward der ehemalige Hofrichter mit seinen Schöffen (judex et scabini) der Vorstand der Stadt und hatte daher, wie später der Bürgermeister und Rath, welche offenbar aus jenen Schöffen hervorgegangen sind, die Aufnahme neuer Bürger und die übrigen Angelegenheiten der Stadt zu besorgen[2]). Auch in Winterberg blieb der alte herrschaftliche Schultheiß mit den Schöffen städtischer Vorstand, nachdem der Ort zur Stadt erhoben und von der Hörigkeit befreit worden war[3]). Ganz dasselbe war in Lüdinghausen[4]) und wahrscheinlich auch in Bochum der Fall. Daher wurden die Stadträthe in Bochum bald consules bald scabini oppidi genannt[5]). Auch in Trier ist der Stadtrath, wie es scheint, aus hörigen Schöffen hervorgegangen. Trier war nämlich eine Stadtmarkgemeinde und ihr Vorstand ursprünglich ein centurio civitatis (§. 54). Die öffentliche Gewalt in der Stadt wurde von einem Vogt und Schultheiß besorgt. Die Grundherrschaft in der Stadt scheint aber frühe schon an den Erzbischof gekommen zu sein. Denn schon in dem Weisthum aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts wird der Erzbischof Herr der Stadt (dominus) genannt. Und es mußten ihm grundherrliche Abgaben entrichtet werden[6]). Und in dem Schiedsspruch des Kaisers Karl IV. von 1364 wird ihm die Grundherrschaft in der Stadt und das dominum directum et utile sogar ausdrücklich zugesprochen („mit obersten, nützlichen, „und ordelichen herrschäfften, das man nennet zu latine dominiis „directis et utilibus") [7]). Wenn nun der Erzbischof Grundherr in der Stadt war, so müssen auch der erwähnte centurio civitatis und die Schöffen in Trier hörige Beamte und hörige Urtheilsfinder gewesen sein. Der hörige markgenossenschaftliche centurio civitatis kommt noch in einer Urkunde von 1285 neben dem scultetus vor[8]).

---

2) Urk. von 1288 bei Kindlinger, M. B. I, 2. p. 2. ut si quis ad opidum transtulerit et in eodem permanendi propositum habuerit, ab judice et scabinis illius loci recipiatur. —

3) Stadtr. von 1331 bei Walch, VI, 255 ff.

4) Urk. von 1308 bei Niesert, M. Urkb. I, 2. p. 499.

5) Urk. von 1245 u. 1248 bei Wigand, Arch. IV, 264 u. 266.

6) Vergl. z. B. W. Weisthum §. 19, 30 — 33 bei Lacomblet, Archiv I, 267 ff. u. a. m.

7) Spruch von 1364 bei Hontheim, II, 234.

8) Urk. von 1285 bei Lacomblet, Arch. I, 270.

Später wird seiner außer in dem Weisthum nicht mehr erwähnt. Sein Amt ist wahrscheinlich, wie in Speier und Mainz das Amt des **tribunus**, mit dem Amte des Schultheiß vereiniget worden. Auch die Schöffen (**scabini**), welche neben dem Schultheiß genannt werden, müssen hörige Schöffen gewesen sein[9]). Denn in den grundherrlichen Territorien, Städten und Dörfern waren auch die Beisitzer und Urtheilsfinder der öffentlichen Beamten hörige Leute. Auch scheinen die hörigen Schöffen in Trier von jeher zu gleicher Zeit die Vorsteher der Stadtmarkgemeinde gewesen zu sein und ursprünglich gemeinschaftlich mit dem Schultheiß die Angelegenheiten der Stadtmark besorgt zu haben[10]). Zwar strebten auch die Bürger von Trier bereits seit dem 12. Jahrhundert nach einer selbständigen Eidgenossenschaft und mit dieser nach einem selbständigen Stadtrath. Eine Zeit lang haben sie auch wirklich neben den Schöffen einen von diesen verschiedenen Stadtrath gehabt (**magister scabinorum, scabini, consules totaque communitas — li maistres escheveins et li eschevins, li conceil, — et toute li communatei de la citei de Treves**)[11]). Da jedoch dieser Stadtrath ohne Zustimmung des Erzbischofs eingesetzt worden war, so wurde den Bürgern das Recht einen Rath zu haben bereits im Jahre 1161 und auch noch im Jahre 1364 bestritten. Und sie hatten noch im Jahre 1364, wie aus dem Schiedsspruch selbst hervorgeht, keinen selbständigen Rath (§. 47). Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde wurden daher nach wie vor, das ganze 14. Jahrhundert hindurch bis ins 15., von den Schöffen besorgt, mit dem einzigen Unterschiede, daß seit dem 14. Jahrhundert der Schultheiß nicht mehr beigezogen zu werden pflegte und statt seiner der Vorstand der Schöffen (**magister scabinorum** — Schöffenmeister) den Vorsitz im Schöffencollegium geführt hat[12]). Der Kampf um einen selbständigen Stadtrath dauerte

---

9) Weisthum, §. 1, 6, 17 u. 19.

10) Urk. von 1285 bei Lacomblet, I, 270. — **scultetus et scabini civitatis Treverensis notum facimus.** —

11) Urk. von 1302 u. 1305 bei Hontheim, II, 15 u. 32.

12) Urk. von 1364, 1372 u. 1396 und Schiedsspruch von 1364 bei Hontheim, II, 231, 233, 256 u. 301. — „wyder die Scheffenmeister, „Scheffen, burger und. stad." — Nach diesen Urkunden besorgten die Schöffenmeister und Schöffen die Angelegenheiten der Stadt

jedoch das ganze 14. Jahrhundert bis ins 15. fort[13]). Im Jahre 1432 standen wieder, und zwar ohne Zustimmung des Erzbischofs und gegen seinen Willen, Rathsherren, Schöffen und Bürgermeister (magistri civium, scabini, consules) an der Spitze der städtischen Verwaltung[14]), während es bis dahin keinen vom Erzbischof anerkannten Bürgermeister und Rath, sondern nur einen vom Erzbischof ernannten und von ihm abhängigen Schöffenmeister mit seinen Schöffen gegeben hat („als eine lange zyther zweyheit gewest ist „zuschen dem — Ertzbischoff — und dem ersamen wysen Burger„meistern, Raide und burger — darumb sunderlich, daß die statt „von Trier zwene Burgermeistere in die statt gesaitzt hait, und von „alters doch keine Burgermeistere, sunder Scheffenmeistere da gewest sin" —)[15]). Erst im Jahre 1443 wurden die beiden Bürgermeister und der Stadtrath von dem Erzbischof jedoch unter der Bedingung anerkannt, daß Einer der Bürgermeister allzeit ein Schöffe sein müsse, und daß auch die Schöffen Zutritt zum Stadtrath haben sollten. („Item sollent die Scheffen und andere ampte die Freyheit „von unserm herrn hain zu raide gehen, als das von alters her„komen ist" [16]). Die Stellung des Schöffenmeisters zu Gericht und Stadtrath blieb aber bis ins 16. Jahrhundert noch streitig[17]).

Auch in Soest scheint sich der Gemeinderath schon vor der Erhebung des Ortes zu einer Stadt an der Seite des genossenschaftlichen Gemeindevorstehers, des Bauermeisters oder Bauerrichters gebildet zu haben. Daher finden wir schon in dem Stadtrechte von 1120 den Bürgermeister (magister burgensium oder magister consulum) an der Spitze des Stadtraths (consilium) (§. 63). Und dasselbe scheint auch in Augsburg der Fall gewesen zu sein. Die

und vertraten die Stadt nach außen, bildeten demnach den Stadtrath. Der Schöffenmeister wird übrigens schon in den Urk. von 1302 u. 1305 gedacht bei Hontheim, II, 15 u. 32.

13) Arg. Urk. von 1364 und Spruch von 1364 u. 1443 bei Hontheim, II, 231 f. u. 238 ff u. 395 f.

14) Urk. von 1432 bei Hontheim, II, 381.

15) Urk. von 1443 bei Hontheim, II, 395.

16) Urk. von 1443 bei Hontheim, II, 395—396.

17) Prozeßschrift von 1577 bei Hontheim, III, 60. Vergl. Heusler, Verf.-Gesch. von Basel, p. 464—465.

genossenschaftlichen Gemeinde-Vorsteher, die Pfleger oder Vierer, die späteren Bürgermeister[18]) sind offenbar aus den alten Dorfvierern oder Dorfpflegern hervorgegangen. Der Gemeinde-Ausschuß, der sich an ihrer Seite gebildet hatte, bestand aber aus 12 Rathgeben[19]). Zwar tauchen diese Vierer oder Pfleger und die Rathgeben erst seit dem 13. Jahrhundert auf. Allein schon ihre Namen und die Zahlen vier und zwölf deuten auf einen früheren Ursprung.

§. 147.

In manchen Gemeinden ist es jedoch zweifelhaft, ob dieselben schon vor ihrer Erhebung zu Stadtgemeinden einen Rath an der Seite des genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Gemeindevorstehers gehabt, oder ob sie den Stadtrath erst bei ihrer Erhebung zu einer Stadtgemeinde erhalten haben. Zweifelhaft ist dieses bei Ens, Heimburg und Wien. Auch Freiburg im Breisgau, Freiburg im Uechtlande, Burgdorf u. a., welche ihr Recht von Freiburg, also im Grunde genommen von Köln ableiten, können dahin gerechnet werden. Ob nämlich diese Orte vor ihrer Erhebung zu Städten schon genossenschaftliche Gemeindevorsteher gehabt, oder ob den herrschaftlichen Beamten schon Geschworne als ein Ausschuß der Gemeinde zur Seite gestanden haben, wissen wir nicht. Erst aus dem Enser Stadtrechte von 1212 und aus dem Heimburger Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert erfahren wir, daß in Heimburg vier und in Ens sechs geschworne Bürger über den Markt und über Alles, was zur Ehre und zum Nutzen der Stadt gereiche, Anordnungen treffen sollten, und diesen der Stadtrichter nicht widersprechen dürfe[1]). Und dieselbe Kompetenz, welche in Heimburg die

18) Altes Stadtbuch bei von Stetten, Gesch. der adel. Geschl. p. 370, 371 u. 372. — „Die pflegere vn die viere, die danne die viere sint“ — von den vieren oder „pflegern.“ Vergl. oben §. 54.

19) Urk. von 1284 bei Stetten, p. 369. „Man sol auch wizzen daz disiv „Stat ze allen ziten einen sesworn rat sol haben von zwelf „erbären mannen.“ Und später werden diese zwölf immer Ratgeben genannt. Stadtbuch bei Stetten, p. 369—372.

1) Stadtr. von Ens §. 25 bei Gaupp, II, 222. Stadtr. von Heimburg, §. 7 bei Senckenberg, vision. p. 281.

vier und in Ens die sechs Geschwornen, sollten in Wien, nach dem Stadtrechte von 1221, XXIV, später XX geschworne Bürger haben[2]), welche eben daselbst auch schon consules civitatis, Rathgeben und Rathsherren genannt worden sind. Möglich ist es nun, daß dieser Stadtrath in Ens und in Wien erst bei der Erhebung jener Orte zu Städten eingesetzt worden ist, indem auf die Marktangelegenheiten ein ganz besonderes Gewicht gelegt worden ist. Möglich ist es aber auch und mir jedenfalls wahrscheinlicher, daß auch dort vorher schon, wie anderwärts, entweder ein genossenschaftlicher Gemeindevorstand oder wenigstens ein Gemeinde-Ausschuß an der Seite des herrschaftlichen Beamten bestanden habe, dessen Kompetenz nur bei Gelegenheit der Erhebung jener Orte zu Städten und bei der Errichtung eines Marktes genauer bestimmt und erweitert worden ist.

Eben so wenig nun, wie die Verfassung von Ens und Wien, kennen wir die frühere Verfassung von Freiburg im Breisgau und im Uechtlande und von Burgdorf. Allein schon die Benennung jurati, conjurati, juratores und conjuratores, und ihre in den verschiedenen Städten verschiedene Anzahl, welche weder dem Namen noch der Anzahl nach mit den XII magistri consulum in Köln übereinstimmt, scheint mir ihren Zusammenhang mit einer früher schon an dem Orte bestandenen genossenschaftlichen Behörde zu beweisen. Wie dem nun aber auch sei, so erhielten jedenfalls auch diese Orte schon gleich bei ihrer Erhebung zu Städten einen eigenen von dem herrschaftlichen Richter ganz unabhängigen Stadtrath. In Freiburg im Breisgau werden die Stadträthe in der ältesten Verfassungsurkunde von 1120 noch conjuratores fori, zuweilen aber auch schon consules genannt[3]). In der späteren Redaction des Stadtrechtes bei Schreiber werden sie aber nicht mehr conjuratores oder conjurati, vielmehr immer nur consules genannt

2) Stadtr. von 1221 §. 56 bei Gaupp, II, 250. Stadtr. von 1296 §. 28—30 bei Senckenberg, vision. p. 289.

3) Stadtr. bei Dümgé, p. 123—125. omne pondus auri et argenti in potestate consulum erit. Auch in Urk. von 1120 bei Schreiber, I, 8, 9, 14, 23 u. 24. In einer Urk. von 1248 bei Schreiber, I, 1. p. 53 u. 54. werden sie conjurati genannt.

(§. 20, 24, 40, 76 u. 77), was gleichfalls auf den Zusammenhang der ersten Stadträthe mit den früher schon an dem Orte vorhandenen genossenschaftlichen Ortsvorstehern hindeutet. Und dieselbe Bemerkung gilt auch von Freiburg im Uechtlande und von Burgdorf. Denn die Stadträthe von Freiburg werden die XXIV jurati oder consiliatores, zuweilen aber auch schon consules und consiliarii [4]), die Stadträthe von Burgdorf aber die XII jurati, die XII seniores oder consiliatores, zuweilen aber auch schon consules und consiliarii genannt [5]).

Bei sehr vielen Städten endlich, zumal bei grundherrlichen und reichsgrundherrlichen Städten, ist es zwar gewiß, daß sich ein genossenschaftlicher Ausschuß oder ein Stadtrath an der Seite des herrschaftlichen Beamten gebildet hat; zweifelhaft jedoch, ob dieses vor oder erst nach der Erhebung des Ortes zu einer Stadt oder gleichzeitig mit derselben geschehen ist. Dahin rechne ich z. B. Winterthur. Der herrschaftliche Amtsvorstand hieß daselbst Ammann, minister oder Schultheis. Nach dem Stadtrechte von 1264 hatte er aber noch keinen Stadtrath zur Seite, sondern erst nach dem Stadtrechte von 1297 [6]). Es scheint demnach, daß der Stadtrath sich erst später gebildet hat. Wiewohl es auch möglich wäre, daß derselbe schon früher bestanden hat, und nur erst später hervorgetreten ist. Auch in Ulm stand ein herrschaftlicher Beamter, ein Ammann oder minister an der Spitze der Stadtgemeinde und ursprünglich, wie es scheint, kein Rath an seiner Seite [7]). Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ward auch dort eines Stadtrathes erwähnt [8]). Möglich wäre es jedoch, daß auch in Ulm schon früher ein Gemeinde-Ausschuß an der Seite des Ammanns bestanden habe. Eben dieses war auch in Lucern der Fall. Es wird daselbst zum ersten Male in dem geschwornen Briefe von 1252 eines Stadtrathes an der Seite des herrschaft-

---

4) Handfeste von 1249 §. 26, 66, 72, 119 u 121—123 bei Gaupp, II, 87 ff.

5) Handfeste von 1316, §. 31, 32, 35, 37 — 40, 60, 112, 149, 196 u. 198 bei Gaupp, II, 122 ff.

6) Gaupp, I, 138 u. 146.

7) Urk. von 1240 bei Jäger, p. 721. cum ministro et universitate civium Vergl. noch Urk. von 1222, eod. p. 735.

lichen Ammanns erwähnt[9]). Wann und wie derselbe aber entstanden ist, wissen wir ebenfalls nicht mit Bestimmtheit. Denn wiewohl nach dem alten Stadtrechte die Einsetzung eines Rathes auf einem Uebereinkommen mit dem Vogte beruhen soll[10]), so heißt dieses doch wohl nichts anderes, als daß der Stadtrath, wie anderwärts auch, von dem Vogte anerkannt worden sei (§. 46). Denn es folgt daraus noch keineswegs, daß die Stadt vorher noch keinen Ausschuß gehabt und diesen nicht, wie in anderen Städten, aus eigenen freien Antrieb gewählt habe. Auch ist daraus die Zeit nicht ersichtlich, wann dieses Uebereinkommen zu Stande gekommen sein soll. Auch in Insbruck stand nach dem Stadtrechte von 1239[11]) ein herrschaftlicher Richter an der Spitze der Gemeinde. Von einem Stadtrath findet sich aber noch keine Spur. Vielmehr scheint der herrschaftliche Beamte auch die Gemeinde-Angelegenheiten, diese jedoch gemeinschaftlich mit der Gemeinde selbst besorgt zu haben. Eben dieses war wohl auch in Eßlingen und Reutlingen und namentlich auch in den schlesischen Städten der Fall. Denn in den älteren Urkunden über die Gründung der schlesischen Städte nach deutscher Art wird noch keines Stadtraths erwähnt[12]). Es hat sich demnach erst später je nach dem Bedürfnisse der Stadt ein Stadtrath an der Seite des herrschaftlichen Beamten gebildet.

Ehe sich nun in solchen Städten ein Rath an der Seite des herrschaftlichen Beamten und hie und da auch an der Seite des genossenschaftlichen Ortsvorstehers gebildet hatte, pflegte der Ortsvorsteher die Markangelegenheiten theils allein theils gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde zu besorgen. So war es, wie wir gesehen, in Zürich (§. 70). Eben so in Insbruck, wo wenigstens bei wichtigeren Angelegenheiten die Gemeinde beigezogen werden

8) Vertrag von 1255 bei Jäger, p. 727. minister consules et universitas civium. Stadtr. von 1296, §. 38, eod. p. 734. minister, consules jurati ac universitas civium.

9) Urk. von 1252 im Geschichtsfreund, I, 181. minister, consules et universitas civium. —

10) Oeffnung von Lucern im Geschichtsfreund, I, 162. „Es sint ouch die „Burger von Luceron mit dien vögten von rotenburg als so har „komen daz die burger einen rat hant in der stat.“ —

11) Stadtr. §. 3 bei Gaupp, II, 254.

12) T. u. St. p. 232

mußte [13]). Auch in Sempach, in Ulm u. a. m. besorgte der Schultheiß oder Ammann die Gemeindeangelegenheiten gemeinschaftlich mit der Gemeinde, ehe sich daselbst ein Stadtrath gebildet hatte. Daher heißt es von Sempach causidicus oder scultetus universitasque civium [14]) und von Ulm minister et universitas civium [15]). Eben so in den schlesischen Städten. Denn daß auch dort die ganze Gemeinde beigezogen werden sollte, geht aus der Verfügung für Ratibor hervor, nach welcher die Bürger bei Zweifeln noch fünf Vögte und Schulzen zu Rath ziehen sollten [16]).

In sehr vielen Städten ist demnach der Stadtrath oder wenigstens der Bürgermeister aus dem alten Ortsmarkvorstande hervorgegangen und zwar in der Art, daß entweder bloß der Bürgermeister unmittelbar aus dem alten Ortsvorstande, z. B. in Seligenstadt aus dem Heimburger, in Soest aber aus dem alten Bauermeister hervorgegangen ist, an seiner Seite sich aber in früheren oder späteren Zeiten ein Ausschuß aus der Gemeinde gebildet hat, welcher, seitdem er in der Geschichte hervortritt, Stadtrath genannt worden ist. Oder in der Art, daß der Stadtrath selbst unmittelbar aus den alten Ortsvorstehern hervorgegangen ist, wie dieses z. B. in Köln, München, Landshut, Lübeck, Möllen, Zürich, Genf, Dürkheim u. a. m. der Fall war. Oder in der Art, daß der Stadtrath sich erst in früheren oder späteren Zeiten an der Seite des herrschaftlichen Ortsvorstandes gebildet hat, wie B. in Lucern, Winterthur, Ulm, Insbruck u. a. m. Oder endlich in der Art, daß gleichzeitig mit der Erhebung des Ortes zu einer Stadt, hauptsächlich zur Besorgung der nun erst entstandenen Marktangelegenheiten, ein Stadtrath eingesetzt worden ist, wie dieses z. B. bei Peitingau in Baiern [17]), vielleicht auch, wie wir gesehen, bei Ens und Wien, möglicher Weise auch

13) Stadtr. von 1239 §. 3 u. 4. Ut malli et steurae — secundum consilium civium statuantur.

14) Urk. aus 13. sec. bei Kopp, Gesch. II, 564.

15) Urk. von 1240 bei Jäger, p. 721.

16) Urk. von 1286 bei T. u. St. p. 404. Si autem ipsos cives in aliquo jure contingerit dubitare, tunc ad se vocant quinque advocatos et scultetos, habito illorum consilio, unanimiter illud definiant

17) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 72.

bei Freiburg im Breisgau und im Uechtlande, und bei Burgdorf der Fall war. Allenthalben ist jedoch der Stadtrath ein Ausschuß aus der Gemeinde, also eine genossenschaftliche Behörde gewesen, welche die gesammte Gemeinde zu vertreten und für sie zu handeln hatte.

§. 148.

In sehr vielen Städten sind nun die alten Ortsmarkvorsteher zu unbedeutenden Beamten, hie und da sogar zu bloßen Boten herabgesunken, oder sie sind auch in manchen Städten gänzlich verschwunden. Denn es wurde daselbst an die Stelle der alten eine ganz neue Behörde gesetzt. Dieses war, wie wir gesehen, zumal in jenen Städten der Fall, welche entweder aus mehreren Dorfschaften hervorgegangen sind, oder in welchen durch die Burgverfassung oder durch die Hofverfassung ganz neue Elemente in die Stadt gekommen waren, so daß die alten für ganz einfache Verhältnisse geschaffenen Behörden nicht mehr genügten, und daher für die neuen und verwickelter gewordenen Verhältnisse auch neue Behörden geschaffen werden mußten.

In sehr vielen Städten sind nämlich die alten genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Ortsvorsteher, wie wir gesehen, zu Boten herabgesunken, z. B. in Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Braunschweig und Halle (§. 45, 52, 53 u. 143). In anderen Städten sind dieselben zwar nicht zu bloßen Boten, aber doch zu ganz untergeordneten Beamten herabgesunken, z. B. die Burrichter in den mit Köln und Soest vereinigten Bauerschaften, von denen später die Rede sein wird. In den meisten Städten sind aber die alten genossenschaftlichen Ortsbehörden dem Namen nach gänzlich verschwunden, und der Zusammenhang der Stadträthe mit ihnen kann mehr nur errathen als bestimmt nachgewiesen werden z. B. in Basel, Regensburg, Magdeburg und Hamburg (§. 54, 63 u. 70). Sehr häufig hängt nun die Bildung des an die Stelle der alten Markbehörde getretenen Stadtrathes mit der Erweiterung der Stadt, d. h. mit der Vereinigung der verschiedenen Dorfschaften und anderen Bestandtheile zu einer einzigen Stadtgemeinde zusammen, z. B. in Hamburg, und theilweise wohl auch in Straßburg, Speier und Worms (§. 53 u. 70). Noch häufiger hat aber die Burgverfassung oder die Hofverfassung zur Umgestaltung der

alten Ortsbehörden und zur Bildung einer neuen geführt. In vielen Städten nämlich, in welchen sich eine zahlreiche und einflußreiche Burgmannschaft vorfand, wurde verordnet, daß eine gewisse Anzahl von ihnen im Stadtrath sitzen solle. Dies war z. B. in Oppenheim, Lechnich und Friedberg der Fall (§. 125 u. 126). In anderen Städten wurde dasselbe hinsichtlich der Ministerialen angeordnet, z. B. in Basel, Worms und Boppard (§. 140). In den meisten Städten jedoch, in welchen die Burgmannen und Ministerialen weniger begünstiget waren, erhielten sie zwar gleiche Rathsfähigkeit mit den übrigen Bürgern, allein kein Recht auf eine bestimmte Anzahl von Rathsstellen. Darum verfügte z. B. das alte Stadtrecht von Straßburg, daß die Stadträthe theils aus den Dienstmannen theils aus den übrigen Bürgern gewählt werden sollten ohne für die Einen oder die Anderen eine bestimmte Anzahl zu bestimmen (§. 140). Eben so in Bremen [1]) u. a. m. Daher findet man in so vielen Städten zwar ebenfalls Ritter und Dienstmannen im Stadtrathe, allein nicht in gleicher, vielmehr bald in größerer bald nur in sehr geringer Anzahl, z. B. in Zürich unter 12 Rathmannen zuweilen 7 Ritter, öfters aber auch nur 6, 5, 4 oder gar nur zwei [2]). In Basel wechselte die Anzahl der Ritter im Rathe zwischen 4, 8 und 11, bis sie zuletzt auf 4 Ritter fixirt worden ist (§. 317). Im Stadtrath zu Lucern saßen meistentheils gar keine Ritter, niemals aber mehr als zwei [3]). In den meisten Städten, in den größeren wie in den kleineren, saßen aber Ritter in mehr oder weniger großen Anzahl, z. B. in Magdeburg, Amöneburg, Gießen, Grünberg, Wetzlar, Würzburg u. a. m., ohne daß jedoch ihre Anzahl fixirt gewesen wäre [4]). Dieses war insbesondere auch in Frankfurt der Fall. Denn das Recht der adeligen Gesellschaft Alt Limpurch auf eine bestimmte Anzahl von Stellen im Senate ist jedenfalls erst in späteren Zeiten entstanden. In einigen Städten endlich war es den Dienstmannen sogar gelungen das ganze Stadtregiment an sich zu bringen und sodann

1) Donandt, I, 245 u. 246.
2) Bluntschli, I, 142. Kopp, Gesch. II, 1. p. 35 u. 36.
3) Kopp, Urk. zur Gesch. der eidg. Bündn. p. 148 u. 153.
4) Rathmann, II, 199. von Fichard, Entst. von Frankf. p. 71 Note.

allein über den Stadtrath zu verfügen, z. B. den Münzer Hausgenossen in Speier und Weißenburg (§. 53 u. 140).

§. 149.

In ganz eigenthümlicher Weise hat sich der Stadtrath von Metz, die sogenannten Dreizehen, gebildet. Die Stadtverfassung von Metz ist nämlich von der Verfassung aller übrigen Städte wesentlich dadurch verschieden, daß an ihrer Spitze kein Bürgermeister, sondern ein Schöffenmeister stand, daß die Bürgermeister untergeordnete Stadtbeamte waren, und daß es daselbst mehrere städtische Behörden gegeben hat, welche man anderwärts gar nicht kennt, z. B. die comtes jurés, welche in gewissen Fällen als Repräsentanten der Bürgerschaft beigezogen werden mußten [1]), wie auch die prudhommes [2]), dann die awarts, eine Art Schiedsrichter zwischen den prudhommes und den XIII [3]), die pardezours, eine Art von Suppleanten der XIII [4]), die wardours, d. h. Bewahrer des Stadtfriedens, daher auch wardour de la pais genannt [5]), die amans, d. h. Ammänner u. a. m. Auch der Stadtrath selbst (die XIII) ist in Metz eine ganz eigenthümliche Erscheinung. Um jedoch dessen Entstehung und Kompetenz klar zu machen, muß hier Folgendes bemerkt werden.

Das zur Stadt gehörige Gebiet bildete, wie bei vielen anderen fränkischen Städten, einen Gau, den Metzgau. Der Mittelpunct des Gaus und der Sitz des Gaugrafen war die Stadt Metz. Die öffentliche Gerichtsbarkeit in diesem Gau ist zwar schon zur fränkischen Zeit auf den Bischof übergegangen. Der von dem Bischof belehnte Gaugraf verwaltete jedoch nach wie vor in sehr selbständiger Weise die hohe Gerichtsbarkeit bis zum Tode des letzten Grafen und seiner Erbtochter in den Jahren 1220 bis 1230. Worauf sodann die Grafschaft nicht wieder besetzt wurde [6]).

1) (Tabouillot). Histoire de Metz, II, 322—324.

2) Hist. de M. II, 390—391.

3) Hist. II. 391 f.

4) Hist. II, 392.

5) Hist. II, 392—393, Urk. von 1212, eod. IV, 1. p. 177.

6) Chronic. Metens. bei Calmet, histoire de Lorraine ed. Nancy. 1728. I, preuv. p. 68-69 u. II, 275 u. 276. Heusler, p. 465—466.

Wie andere fränkische Gaue, so bestand wahrscheinlich auch der Metzgau aus mehreren Centen, und zwar sehr wahrscheinlich aus drei. Daß es auch im Metzgau Centen gegeben hat, geht aus dem Umstande hervor, daß in einer Urkunde von 1070 einer centaina, quam theutonici Cunnenduon vocant, erwähnt wird, welche früher schon an das Bisthum gekommen war[7]), und daß in einer anderen Urkunde von 910 eines centenarius Erwähnung gethan wird[8]). Als Unterrichter im Metzgau werden nämlich genannt, advocati[9]), judices[10]), villici[11]), und, wie wir gesehen, centenarii. Diese judices, villici und centenarii waren offenbar dasselbe, was anderwärts die Schultheiße. Sie waren daher die Vorsteher der Centen. Und aus diesen Centen und ihren Vorstehern sind offenbar, wie es wenigstens mir scheint, die späteren Bürgermeistereien (mairies) und die Bürgermeister (maires) selbst hervorgegangen. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß in einer Urkunde von 1190, also kurz vor dem Auftreten der maors, drei villici genannt werden, und zwar alle drei an der Spitze von Bezirken, welche bald nachher die drei Bürgermeistereien gebildet haben, nämlich ein villicus de Porta Mosellae, ein villicus de ultra Mosellam und ein villicus de Viceto[12]).

Die hohe Gerichtsbarkeit oder den Blutbann hatte der Graf zu handhaben. Die Civilgerichtsbarkeit lag in den Händen der judices, villici und centenarii. Die Urtheilsfinder bei Gericht waren aber scabini oder scabiones. Und ihrer wird seit dem 10. Jahrhundert öfters erwähnt[13]). In der Urkunde von 910 werden 5 scabini mit Namen genannt. Und von Einem heißt es daselbst scabinus et centenarius, wahrscheinlich weil der Centenar, wie der

7) Urk. von 1070 in Hist. de Metz, IV, 1. p. 95.

8) Urk. von 910, eod. IV, 1. p. 53. — scabinus et centenarius.

9) Urk. von 1058, 1075, 1095, 1147, 1158, 1161, 1181 eod. IV, 1. p. 92, 98, 102, 118, 123, 124, 126, 140.

10) Urk. von 1058, 1063, 1075, 1130, 1137, eod. p. 92, 93, 98, 109, 113.

11) Urk. von 1147 u. 1190, eod. p. 118 u. 151.

12) Urk. von 1190 in Hist. cit. IV, 1. p. 151.

13) Urk. von 910, 1130, 1137, 1181 in Hist. IV, 1. p. 53, 109, 113, 141 und öfter.

Schultheiß nach dem Sachsenspiegel [14]), das erste Urtheil zu finden hatte, also der erste Votant, der erste Schöffe oder der Schöffenmeister war. Ursprünglich ist nämlich wahrscheinlich auch im Metzgau der im Grafschaftsgerichte anwesende Centenar der erste Schöffe gewesen. Denn späterhin erst, seit dem 11. und 12. Jahrhundert, ist aus dem Schöffenmeisteramte ein selbständiges Amt, und sodann das Haupt der Stadt hervorgegangen.

Der Schöffenmeister führte verschiedene Titel, primus scabio oder primus scabinio [15]), primus scabinus [16]), major scabinus [17]), magister scabinio [18]), vielleicht auch legislator, weil er das erste Urtheil zu finden hatte [19]) und späterhin immer Schöffenmeister (Maistre Eschevin). Er wurde ursprünglich von der Geistlichkeit und dem Volke, d. h. von den alten Geschlechtern, auf Lebenszeit gewählt [20]). Der Bischof Bertram änderte dieses Wahlverfahren mit Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes im Jahre 1179 dahin ab, daß das Schöffenmeisteramt (magisterium scabinatus) künftig jedes Jahr wechseln und statt des Volkes der Primicerius des Domstiftes und die 5 Aebte zu Metz den Schöffenmeister auf ein Jahr wählen sollten. Gewählt sollte werden aus den in der Stadt oder Vorstadt (d. h. im städtischen Gebiete) ansäßigen Rittern oder Bürgern, also aus den alten Geschlechtern. Denn nur die Unfreien sollten nicht wahlfähig sein. (Eligetur indifferenter cuiuslibet status homo, et tam miles quam civis in civitate vel in aliquo suburbiorum manens, sola conditione servili excepta). Der Gewählte sollte dem Bischof den Eid der Treue schwören und von ihm in sein Amt eingesetzt werden (hominium

14) Sächs. Lr. I, 59 §. 2.

15) Urk. von 1055 und 1095 in Hist. IV, 1. p. 91 u. 102.

16) Urk von 1075, eod. p. 98.

17) Urk. von 1193, 1196, 1216 eod. p. 160, 162 u. 179.

18) Urk. 1190, eod. p. 148.

19) Urk. 1058, eod. p 92.

20) Arg. Urk. von 1179 bei Meurisse, histoire des Evesques de l'eglise de Metz, p. 429. — electionem quam clerus simul et populus celebrare consueverunt. Unter dem populus wurde nach derselben Urk. die civiam universitas mit Ausnahme der unfreien Leute, also die Geschlechtergemeinde verstanden.

et investituram ab ipso recepturus)[21]. Und im Jahre 1181 wurde diese Verordnung auch noch von dem Kaiser Friedrich I. bestätiget[22]). Dadurch erhielt nun der Schöffenmeister eine ganz andere Stellung. Er wurde ein herrschaftlicher Beamte. Und seine Kompetenz wurde, wie wir sogleich sehen werden, eine ganz andere.

Fast gleichzeitig mit dieser Veränderung und offenbar nicht ohne Zusammenhang mit ihr wurden noch mehrere andere Veränderungen vorgenommen. Die Bürgerschaft wurde in 6 Genossenschaften eingetheilt, in 5 Geschlechtergenossenschaften und in die Gemeinde. Das städtische Gebiet (der alte Metzgau) wurde in drei Bürgermeistereien eingetheilt. An der Seite des Schöffenmeisters bildete sich ein Stadtrath (die XIII). Und alle diese Veränderungen standen offenbar in Zusammenhang mit den fortwährenden Kämpfen der Geschlechter mit der übrigen Bürgerschaft und mit dem Bischof, welche man durch mehrere schnell auf einander folgende Stadtfrieden zu beendigen suchte[23]).

Wie in mehreren anderen Städten, so vereinigten sich nämlich auch in Metz die herrschenden Geschlechter mit der übrigen Bürgerschaft zu einem Stadtfrieden, um damit die fortwährenden Kämpfe zu beendigen. Der erste Stadtfrieden (li establissement de la commune pais de Mez) ist vom Jahre 1212 oder bald nachher. Es wurden in dieser Friedenseinigung Friedensbewahrer (li wardour de la pais) eingesetzt, und in derselben zum ersten Mal der drei Bürgermeister (li troi maiour) und auch der Geschlechtergenossenschaften (qui des paraiges de Mez sunt) gedacht, von denen man früher nichts gewußt hat[24]). Der zweite Stadtfrieden ist vom Jahre 1250. Er wurde auf 6 Jahre eingegangen von Maistres Eschevins et li treze jureis — par lou consoil de tous les paraiges de Mes et de toute la communalteit de Mes. Und auch in dieser Urkunde wird wieder der drei Bürger-

21) Urk. 1179 bei Meurisse, p. 429—431.

22) Urk. 1181 in Hist. de Metz, IV, 1. p. 138 f.

23) Vergl. z. B. über den Kampf der Porta-salis parentela mit der Stadt das Chronic. Metens. ad 1230 u. 1231 bei Calmet, I, preuv. p. 69 u. 70.

24) Atour pour la conservation de la paix zwischen 1212 und 1220 in Hist. de Metz, IV, 1. p. 177 – 179.

meister (li trois maiorz) Erwähnung gethan[25]). Auch der dritte Stadtfrieden von 1254 wurde, aber nur auf 3 Jahre, eingegangen von li Maistres Eschevins et li trezes jureis de Mes par le consoil de tous les paraiges de Mes, et de toute la communalteit de Mes. Und in der Urkunde selbst werden mehrmals die Geschlechter von der Gemeinde unterschieden (aucuns dez paraiges ou du commun — homme de paraige ou homme de commun)[26]). Eben so der vierte Stadtfrieden von 1327, der jedoch für immer eingegangen worden ist[27]). Und diese Stadtfrieden werden zuweilen auch lantefride und la commune true (treve) genannt[28]). Gleichzeitig mit diesen Friedenseinigungen treten demnach die drei Bürgermeistereien, die Eintheilung der Bürgerschaft in 6 Genossenschaften und der Stadtrath (die XIII) hervor, von denen sich früher auch nicht eine Spur findet. Und sie haben wohl sämmtlich den damaligen Wirren und Kämpfen und dem Bestreben diesen durch den Stadtfrieden ein Ende zu machen, ihre Entstehung zu verdanken.

Ursprünglich bestand nämlich die Gesammt-Stadtgemeinde aus einer einzigen Genossenschaft, aus dem aus Geistlichen, aus Rittern und aus freien Bürgern bestehenden Volke (populus oder clericorum et civium universitas)[29]). Im ersten Stadtfrieden von 1212 wird zum ersten Mal der paraiges gedacht, also muß diese Eintheilung der Bürgerschaft kurz vorher entstanden sein. Das Wort paraige[30]) oder parage, wie es ebenfalls genannt wird[31]), bedeutet, wie aus den Siegeln der paraiges zu ersehen ist, so viel als parentela[32]), also cognatio oder Geschlecht[33]). So wie nun die

25) Urk. 1250, eod. IV, 1. p. 199 u. 200.

26) Atour pour le maintien de la paix von 1254, eod. IV, 1. p. 208 ff.

27) Eod. IV, 2. p. 41 ff.

28) Urk. von 1346, eod. IV, 2. p. 112.

29) Urk. 1179 bei Meurisse, p. 429—430.

30) Urk. von 1212, 1250, 1254, 1327, 1328, 1345, 1366, 1371, 1381, 1404 in Hist. de Metz, IV, 1. p. 178, 198, 199, 208, IV, 2. p. 43, 46, 53, 104, 106, 229, 267, 333, 641.

31) Urk. von 1327, 1345, 1409, eod. IV, 2. p. 41, 42, 50, 51, 111, 657, 662.

32) Hist. cit. II, 327. Auch spricht Chronic. Metens. ad 1230 u. 1231 bei Calmet. I, preuv. p. 69 u. 70 mehrmals von der parentela,

Bürgerschaft in vielen deutschen Städten seit dem Siege der Zünfte in Zünfte oder Gaffeln eingetheilt, und die Geschlechter in eine oder in mehrere Zünfte, in Köln z. B. in fünf Geschlechtergaffeln zusammengedrängt worden sind, so wurde auch in Metz die Bürgerschaft in 6 Zünfte eingetheilt, nämlich in 5 Geschlechtergenossenschaften und in die Gemeinde, indem alle übrigen Bürger in eine einzige Abtheilung (in die Gemeinde) zusammen gedrängt worden sind. Die Gemeinde bildete demnach den Gegensatz gegen die 5 **paraiges**. Und da die weit zahlreichere Gemeinde im Ganzen genommen keine größeren Rechte als jede einzelne paraige erhalten hatte, so beherrschten die Geschlechter nach wie vor die ganze Stadt. Daß aber diese Eintheilung der Bürgerschaft eine politische Eintheilung gewesen ist, geht zumal daraus hervor, daß nur diejenigen, welche in eine der 6 Abtheilungen aufgenommen waren, das volle Bürgerrecht hatten, also ein städtisches Amt erhalten konnten [34]), und daher sie nur allein Bürger (bourgeois, citains, cives), alle übrigen dagegen bloße Beisassen (manans oder habitans) waren [35]). Als politische Abtheilungen waren diese paraiges auch nicht gänzlich geschlossen. Es durften vielmehr auch Fremde aufgenommen werden oder durch Heirath eintreten. Wir besitzen die Urkunden über mehrere Aufnahmen von Fremden in verschiedene paraiges [36]). Eben so mehrere Verordnungen über die Aufnahme durch Heirath [37]).

Porta-Salis z. B. laudabilis et robusta de Porta-salis parentela expulsa fuit a civitate. —

33) Roquefort, gloss. Rom. II, 299. Parage, paraige, parentage, parenté, noblesse u. s. w.

34) Urk. von 1422, eod. IV, 2. p. 775 u. 776. — que plusiours ménants de nostredite citei, qui n'estoit de nulz des cinq pareiges, ne don pareige du commun. — et qu'il ne soit du moins neis de par pere, ou de par mere qui soit de l'ung des cinq pareiges, du commung, et de loyal mariage

35) Urk. 1370, 1373 u. 1376, eod. IV, 2. p. 255, 279, 280 u. 301. — les citains, manans et habitans. — Urk. 1397, eod. p. 478. nos bourgois et ménans. —

36) Urk. von 1390 u. 1397, eod. IV, 2. p. 397 u. 489.

37) Atour von 1421, eod. II, 328. que si quelque étranger prenoit une femme ou un mari d'un de six lignaiges, qu'on dit paraiges de Metz, il pourroit bien seoir aux changes sur le nom du pere ou de la mere. — Vergl. noch Urk. von 1367 eod. p. 328.

Auch Bürgerliche fanden zuweilen Aufnahme in den Geschlechtergenossenschaften, unter den Handwerkern insbesondere die Goldschmiede (orfevres) [38]. Aber auch in der 6ten Abtheilung, in der Gemeinde, findet man zuweilen Ritter, z. B. in mehreren Mitgliederverzeichnissen einen St. George de Seriere, chevalier [39]. Hatte nun aber ein Fremder Aufnahme gefunden, so durfte er später nicht wieder wechseln. Denn der Uebertritt von einem paraige zum anderen war in der Regel verboten [40]. Auch die Gemeinde bildete demnach eine eigene den Geschlechtergenossenschaften ähnliche Genossenschaft. Und sie wurde in späteren Zeiten auch öfters der 6te paraige genannt und daher von six lignaiges, qu'on dit paraiges de Metz gesprochen [41], oder von den gens de lignages et paraiges de la cité, und darunter auch die commun mitbegriffen [42], oder von den gens de lignaiges et paraiges — qui sont recu anz VI pariaiges [43] oder von dem paraige du commun [44]. Um nun die 5 Geschlechtergenossenschaften doch von dem 6. paraige, der wesentlich nur aus Bürgerlichen bestand, zu unterscheiden, wurden die 5 Geschlechtergenossenschaften paraiges nobles und die 6te Genossenschaft paraige du commun genannt [45]. Meistentheils wurde jedoch auch in späteren Zeiten noch die 6te Genossenschaft die Gemeinde genannt, und als solche den 5 edelen paraiges entgegengesetzt. (vendue as cinc paraiges de Mes; c'est assavoir, au paraiges de Porte-Meselle, de Jeurue, de Saint-Martin, de Porsaillis et d'Outre-Saille, et à toute la communauteit de Mes) [46]. Da jedoch die Mitglieder der Einen und der Anderen Bürger (ci-

38) Verzeichnisse der Mitglieder der pareiges von 1419 u. 1440, eod. IV, 1. p. 203, 204 u. 205.

39) Verzeichnisse von 1419 u. 1440, eod. IV, 1. p. 205 u. 206.

40) Urk. von 1367, 1368 u. 1390, eod. IV, 2, p. 238, 372 u. 397. vergl. noch Urk. 1421. eod. II, 238.

41) Urk. 1421, eod. II, 328.

42) Urk. 1527, eod. IV, 1. p. 206.

43) Urk. 1533, eod. IV, 1. p. 207.

44) Urk. 1405 u. 1422, eod. IV, 2. p. 512, 564, 765 u. 775.

45) Meurisse, p. 533.

46) Urk. 1345, 1348, 1350, 1353, 1355, 1357, 1370, 1393 u. 1404, eod. IV, 2, p. 106, 113, 117, 130, 135, 137, 143, 159, 171, 173, 245, 440, 536 u. 547 ff.

tains) waren [47]), so ist in den Urkunden öfters auch nur von der Mitwirkung der Gemeinde die Rede. (lou Maistres Eschaiving et les Trezes jurey, et toute la communiteit de la citeit de Mes [48]). Le Maistre Eschevin, les Trezes Jureis, et l'universitey de la citei de Mes [49]) oder magister scabinus, tredecim jurati et universitas (oder communitas) civitatis Metensis) [50]). Und es wurden sodann unter der Gemeinde alle 6 paraiges verstanden, die 5 Geschlechtergenossenschaften eben sowohl wie der paraige du commun.

Die 5 Geschlechtergenossenschaften heißen Port-Sailli, Outre Sailli, St. Martin, Porte Mosele (Porte-Mozelle oder Porte-Muselle) und Juerue (Jurue oder Jueurue), welches zuweilen auch Juif-rue genannt wird [51]). Die Mitglieder eines paraige haben nicht in einem bestimmten Stadttheil beisammengewohnt [52]). Sie können daher ihren Namen nur von der Lage ihres Versammlungshauses (ihrer Trinkstube) bei einer Stadtpforte oder an einem Fluß (Port-Sailli, Outre-Sailli, Porte-Moselle), bei einer Kirche (St. Martin) oder in einer bestimmten Straße (Juerue), oder auch von einem dort angesessenen hervorragenden Geschlechte erhalten haben, für welche Ansicht zumal der Umstand spricht, daß längst vor der Entstehung der paraiges ihre Namen schon als Geschlechternamen vorkommen. In einer Urkunde von 1161 heißt es: burgenses, Otto de Porta Mosellae. Troissinus Paganus de sancto Martino. Ancelmus de Pontis [53]). In Urkunde von 1186: Galcherus de sancto Martino. Nicolaus. Henricus frater ejus. (also mehrere desselben Geschlechtes). Guilinus de Porta [54]). Urkunde von 1190: villicus de Porta Mosellae, villicus de ultra Mosel-

47) 2. Urk. von 1345, cod. IV, 2 p. 104 u. 111.

48) Urk. von 1297, 1342, 1349, 1350, 1366, 1369 u. 1371 eod. IV, 1. p. 248. IV, 2. p. 102, 122, 235, 242, 270.

49) Urk. 1365, eod. IV, 2. p. 222 u. 223.

50) Urk. 1355 u. 1399, eod. IV, 2. p. 158 u. 511.

51) Urk. von 1262 bei Calmet, II, preuv. p. 489. — li parages de Juive-rue.

52) Hist. de M. II, 329.

53) Urk. 1161, eod. IV, 1. p. 126.

54) Urk. 1186, eod. IV, 1. p. 143.

lam. Terricus de sancto Martino [55]). Urkunde von 1193: Niccholaus Henricus et Otto de Porta Saliae (also drei desselben Geschlechtes) [56]). Urkunde von 1197: Hues de Porte-Saillis, Hues de Porte-Muzelle, et Gerars d'Outre-Muzelle — maiours. (Sie waren demnach alle drei Bürgermeister) [57]). Urkunde von 1214: Henricus de Porta — saliae. Rodulphus de Porta Mosellae, Albertus de judaeorum vico, Remigius de S. Martino [58]).

Gleichzeitig mit den paraiges sind nun auch die drei Bürgermeistereien von Metz ins Leben getreten. Noch im Jahre 1190 standen drei villici an der Spitze der drei alten Centen und bereits im Jahre 1197 werden die Vorsteher dieser drei Bezirke, wie wir gesehen, maiours genannt [59]). Die drei majores (maiours, maors, maiors oder maires) sind daher offenbar an die Stelle der kurz vorher genannten drei villici, die mairies also an die Stelle der Centen getreten. Dafür spricht insbesondere auch noch der Umstand, daß um dieselbe Zeit auch die früheren Unterrichter, die villici, centenarii und judices verschwinden und in den Urkunden nicht mehr genannt werden. Ihr Amt ist demnach, zum Theile wenigstens, auf die drei majores übergegangen. Jedenfalls wurde um diese Zeit die Stadt mit dem städtischen Gebiete in drei Stadtviertel oder in drei Bürgermeistereien eingetheilt, in die Mairie de Porte-Muzell, Mairie de Port-Sailli, und Mairie d'Outre-Muzell. Und zu jeder dieser Mairien hat noch eine Anzahl von Dörfern außerhalb der Stadt gehört [60]). An der Spitze dieser drei Bürgermeistereien standen die maiors oder maors, von denen ein jeder in seiner Mairie die Verwaltung und die Besorgung der Angelegenheiten des Grund und Bodens, also auch der Markangelegenheiten hatte. Ein jeder von ihnen sollte zu dem Ende jedes Jahr eine öffentliche Sitzung halten. (de siéger le jour des plaids — annaux, chacun en une chaire séparée, pour y prendre les bans

55) Urk. 1190, eod. IV, 1. p. 151.
56) Urk. 1193, eod. IV, 1. p. 160. Dieselben in Urkunde von 1196: eod. p. 162.
57) Urk. 1197, eod. IV, 1. p. 166.
58) Urk. von 1214 bei Meurisse, p. 443.
59) Urk. 1197, eod. IV, 1. p. 166.
60) Hist. de Metz, II, 396—400 und IV, 2, p. 343—346.

de très — fonds et d'exurement)[61]). Die Bürgermeister sollten von dem Schöffenmeister (Maistre Eschevin) und von den XIII (li treze juriez), von denen gleich nachher die Rede sein wird, aus den 6 paraiges gewählt werden. Und um Wahlstreitigkeiten zu vermeiden war ganz genau vorgeschrieben, in welcher Weise jedes Jahr die drei Bürgermeister aus den 5 paraiges und aus dem paraige de commun gewählt werden sollten[62]). Diese Einrichtung dauerte nun bis zur Besitznahme der Stadt durch die Franzosen im Jahre 1552. Dann wurden aber die Bürgermeistereien abgeschafft und die Amtsgeschäfte der Bürgermeister dem Rathe der XIII übertragen[63]).

Endlich hängt mit allen diesen Veränderungen auch noch die Entstehung eines Rathes an der Seite des Schöffenmeisters zusammen. Der tredecim jurati civitatis wird zum ersten Mal in einer Urkunde von 1207 gedacht. Auch sie waren, wie ihre Namen Henricus de Portasaliae u. a. m. beweisen, Geschlechter[64]). Die Einsetzung dieses Rathes der XIII hängt offenbar, wie in Worms (§. 155) mit den Einigungen der Bürgerschaft zu einem Stadtfrieden zusammen. Auch diese XIII sollten den Stadtfrieden handhaben und wurden daher li trezes jureis de la paix[65]) oder auch conservateurs de la paix oder de la commune true (treve) genannt[66]). Und seit dem Verschwinden der Gaugrafen ist auch die gesammte Strafgerichtsbarkeit (der Blutbann) noch auf diesen Rath der XIII. übergegangen[67]). Der Vorstand dieser XIII war der Schöffenmeister, welcher, wie bereits bemerkt worden ist, gerade um diese Zeit eine ganz neue Stellung erhalten hat. Auf ihn wurde nämlich einerseits die gesammte Civilgerichtsbarkeit übertragen, und zwar nicht bloß die Civilgerichtsbarkeit, welche die um

61) Hist. de Metz, II, 394 ff. Ueber das selten vorkommende Wort exurement vergl. Roquefort, gloss. Rom. I, 564.

62) Hist. de Metz, II, 395. Urk. von 1250 u. 1254, eod. IV, 1. p. 198 u. 211.

63) Hist. cit. II, 400.

64) Urk. 1207 bei Meurisse, p. 437—438.

65) Urk. 1244 eod. IV, 1. p. 196.

66) Urk. 1246, eod. IV, 2. p. 112.

67) eod. II, 374 f.

diese Zeit verschwundenen judices, centenarii und villici, gehabt hatten, sondern, seitdem die Vogtei (vowerie oder voueri) von der Stadt erworben worden war[68]), auch noch jene des Vogtes. Denn es hat seitdem in der Stadt keine andere Civilgerichtsbarkeit, als jene des Schöffenmeisters bestanden. Daher sollten von nun an die Strafgelder von dem Bischof nur noch mit dem Schöffenmeister und so lange es noch einen Grafen gegeben hat, mit diesem getheilt werden[69]). Bei der Civilgerichtsbarkeit war der Schöffenmeister natürlich nur Vorstand der Schöffen, und diese die eigentlichen Urtheilsfinder[70]). Andererseits wurde aber der Schöffenmeister auch noch Vorstand der XIII, auf welche außer dem Blutbann auch noch die gesammte höhere Verwaltung übertragen worden war[71]). Daß auch die Schöffen Zutritt zu dem Stadtrath gehabt haben, wird zwar insgemein angenommen, steht aber nirgends. Es heißt vielmehr in den Urkunden immer nur li Maistres Eschevins et li trezes jureis mit oder auch ohne die übrige Bürgerschaft und die paraiges[72]). Der eschevins selbst wird nirgends gedacht. Auch die beiden Urkunden, welche Heusler für die gegentheilige Ansicht anführt[73]), beweisen dieses nicht. Denn in der Urkunde von 1250 wird von dem Schöffenmeister, den XIII und der Gemeinde (Nos, li Maistres Eschevins et li treze juriê, et li comuneteiz de Metz, faisons conissant à tous —), also nicht von den Schöffen, verordnet, daß die drei Bürgermeister von dem Schöffenmeister, von den Schöffen und den XIII gewählt werden sollten. (Et ses Maors docient eslire li Maistres Eschevins et li Eschevins dou Palais et li treze jurie de Mez chescan —)[74]). Es ist dieses demnach eine singuläre Entscheidung des Raths, zu welcher übrigens die Schöffen ebenfalls nicht mitgewirkt hatten, zu Gunsten der Schöffen, indem denselben Antheil an den Bürgermeisterwahlen zugestanden wurde. Und noch weniger

68) Zwei Urk. von 1345 eod. IV, 2. p. 104 u. 111.
69) eod. II, 320.
70) eod. II, 344 ff.
71) eod. II, 370 ff.
72) Urk. von 1241, 1244, 1245, 1250, eod. IV, 1. p. 195, 196, 199 und viele andere Stellen.
73) Heusler, p. 471.
74) Urk. 1250, eod IV, 1. p. 198 u. 199.

beweist die andere Urkunde von 1327. Denn die Worte La citeit ce gouvernerait et justicerait par le Maistre Eschaving, et par les Eschavins, et par les Trezes, et par les Conte, chacun de son office, anci com il ont fait ancienement, sans autre justice à traire avant, sind nur eine aus einer Stadtfriedenseinigung herausgerissene Phrase, aus welcher gar nichts weiter folgt, als daß jede der genannten Behörden die Stadt wie früher verwalten und daselbst Recht sprechen solle. Von einer Beiziehung der Schöffen in den Rath ist aber auch hier entfernt nicht die Rede. Sonst müßte auch den contes Zutritt gestattet worden sein, denn sie werden hier neben den eschavins genannt. An ihre Beiziehung hat aber noch niemand gedacht[75]). Auch ist die Anwesenheit der Schöffen im Rath um so unwahrscheinlicher, weil nach einer alten Verordnung der Schöffenmeister aus dem Rath abtreten sollte, wenn die XIII als Kriminalgericht berathschlagten, und auch hiebei der Schöffen keine Erwähnung geschieht, was doch hätte geschehen müssen, wenn sie anwesend gewesen wären. Denn aus denselben Gründen, weshalb der Schöffenmeister abtreten mußte, hätten offenbar auch die Schöffen abtreten müssen, wenn sie anwesend gewesen wären. (Quand les Treize déliberent sur fait de crime, le Maistre — Eschevin doit sortir de l'assemblée)[76]). Der Schöffenmeister war demnach in der Regel der Vorstand der XIII. Diese hatten zwar, wie wir sehen werden, auch noch ihren eigenen Vorstand. Er trat jedoch immer nur dann hervor, wenn der Schöffenmeister verhindert war.

Um die sehr eigenthümliche Verfassung von Metz einiger Maßen klar zu machen, mußte ich Vieles schon hier abhandeln, was streng genommen erst in die spätere Darstellung gehört hätte und was später erst ganz klar werden dürfte. Weiter aber als es gerade nothwendig war, will ich hier doch nicht gehen. Ich werde daher in der Folge noch öfters auf diese äußerst interessante Stadtgeschichte zurückkommen.

§. 150.

So wenig nun die Art der Entstehung des Stadtraths allent=

---

75) Urk. von 1327, eod. IV, 2. p. 41.
76) eod. II, 353, Nr. XXIII. Vergl. Nr. XXIV.

halben urkundlich nachgewiesen werden kann, eben so wenig ist dieses hinsichtlich der Zeit seiner Entstehung möglich. Die ersten Anfänge der Stadträthe reichen meistentheils in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn sie hängen mehr oder weniger mit den alten Dorfmarkvorstehern zusammen und sind demnach öfters eben so alt wie diese selbst. Die meisten Stadträthe haben sich ganz unbemerkt nach und nach im Laufe der Zeit an einem Orte früher am anderen später je nach dem Bedürfnisse des Ortes entweder aus den alten genossenschaftlichen Dorfmarkvorsteher selbst oder an der Seite der genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Ortsvorsteher gebildet. Und sie haben meistentheils längst schon bestanden, ehe die Geschichte von ihnen Notiz nahm, wie dieses von Basel und von Trier sogar urkundlich nachgewiesen werden kann (§. 47 u. 54). Ihre erste Entstehung hängt offenbar mit der Erweiterung der Städte und mit den dadurch erweiterten Bedürfnissen der Städtebewohner zusammen, also mit der Entstehung und Erweiterung der Hof- und Burgverfassung. Da nun schon zur fränkischen Zeit Märkte entstanden und Burgen angelegt worden sind, so reichen die ersten Keime der Rathmannen wahrscheinlich schon bis in jene Zeiten hinauf, z. B. in Köln, wo die ersten Spuren der Richerzechheit und ihrer Vorsteher sogar urkundlich schon bis ins 11. oder 10. Jahrhundert hinaufreichen (§. 34 u. 45). Positive Beweise hiefür besitzen wir zwar nicht, wohl aber bereits Andeutungen in dem bekannten Edict von Pistä von 864. Karl der Kahle verordnete nämlich in jenem Edicte, daß in allen Städten und Dörfern des Reiches, sowohl in den reichsgrundherrlichen als in den Grafschafts- und Immunitätsstädten (§. 23 u. 117), aus den daselbst ansäßigen Leuten von den Herrschaftsrichtern des Königs und von den übrigen Grundherren gemeinschaftlich mit den öffentlichen Beamten (a judicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae) Geschworne (jurati) bestellt werden, und diese die Aufsicht über das Münzwesen und über das Maß und Gewicht führen, und die entdeckten Mißbräuche den öffentlichen Beamten anzeigen sollten (ut illi qui ex hac causa providentiam habebunt — debeant fideliter observare, et illum hominem quem scierint — ministris rei publicae eum debeant notum facere)[1]).

1) Edict. Pist. von 864, c. 8, 9 u. 20 bei Pertz, III, 490.

Die Aehnlichkeit dieser Behörde mit dem späteren Stadtrath fällt von selbst in die Augen. Denn auch der Stadtrath hatte eine Aufsicht über das Münzwesen und über Maß und Gewicht (§. 77 u. 144). Der wenn auch sehr entfernte Zusammenhang jener Behörde mit dem späteren Stadtrath wird aber um so wahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß die Anordnungen Karls des Kahlen mit dem Marktwesen, also mit den Anfängen des städtischen Wesens zusammenhängen [2]). Zwar war jene Behörde von dem Stadtrathe wesentlich dadurch verschieden, daß sie eine bloß herrschaftliche Aufsichtsbehörde sein sollte, während der Stadtrath, seitdem er in der Geschichte hervortritt, eine wesentlich berathende und entscheidende Behörde, und zwar eine genossenschaftliche Behörde gewesen ist. Allein die ersten Keime des späteren Stadtrathes scheinen dennoch in jenen Anordnungen zu liegen. Denn in den Grafschaftsstädten scheinen sie die Bildung eines genossenschaftlichen Ausschusses wenigstens veranlaßt zu haben, in den herrschaftlichen Städten aber unmittelbar damit zusammenzuhängen. Wie dem nun aber auch auch sei, so liegt denn doch auch wieder die Entwickelung jener Keime und das erste Hervortreten einer genossenschaftlichen, sowohl berathenden als entscheidenden Behörde aus jenen Keimen völlig im Dunkeln. Selbst von Lucern, wo nach einer alten Tradition der Rath auf einem Uebereinkommen mit dem Vogt beruhen soll, wissen wir im Grunde genommen doch nur, daß der Rath bereits im Jahre 1252 bestanden hat, nicht aber wann und wie er entstanden ist. Da jedoch Lucern eine grundherrliche Stadt war, so ist es möglich, daß die erste Anordnung eines Gemeinde-Ausschusses an der Seite des herrschaftlichen Ammanns, nach den von Karl dem Kahlen gegebenen Vorschriften, von der Herrschaft selbst ausgegangen ist, daß aber dieser Ausschuß bei seinem Bestreben sich von der Herrschaft frei zu machen von dem öffentlichen Beamten, dem Vogte, unterstützt und zuerst anerkannt worden ist (§. 147). In den meisten Städten hat sich der Stadtrath offenbar erst nach

2) Edict. Pist. c. 19. Ut melius et commodius haec providentia de bonis denariis non reiciendis et de monetae falsae denariis custodiri possit, volumus, ut unusquisque comes de comitatu suo omnia mercata inbreviari faciat, et sciat nobis dicere, quae mercata u. s. w.

und nach, je nach dem Bedürfnisse des Ortes, im Ganzen genommen aber doch in den freien und gemischten Städten früher gebildet als in den grundherrlichen, ohne daß jedoch die Zeit seiner Entstehung urkundlich nachgewiesen werden kann.

Jedenfalls darf aber nicht aus dem Umstande, daß die Stadträthe erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert mehr und mehr in der Geschichte hervortreten, wie es so häufig geschieht, gefolgert werden, daß sie erst damals entstanden seien. So wenig als die Stadtgemeinden selbst erst in jenen Zeiten, in welchen sie hervortreten, entstanden sind, eben so wenig ist dieses hinsichtlich der Stadträthe der Fall. Aus dem Umstande allein schon, daß die Stadträthe seit jener Zeit, ohne daß man vorher ihre Existenz auch nur geahndet hätte, plötzlich und zwar nicht bloß an einem Orte, sondern fast gleichzeitig in allen damals bekannten und hervorragenden Städten hervortreten, geht ganz unwiderleglich hervor, daß dieselben mit früheren Einrichtungen zusammenhängen. Der Grund, warum die Stadträthe erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert hervortreten liegt in dem durch den freien Verkehr damals reger gewordenen städtischen Leben und in den Kämpfen, welche durch dieses zumal in den gemischten und grundherrlichen Städten hervorgerufen worden sind. Das regere Leben in den Städten verlangte nämlich erweiterte und selbständigere Gemeindebehörden. Und da, wo man diesem Bedürfnisse entgegentrat, kam es eben zum Kampfe. Während des Kampfes traten nun aber die früher unbemerkten Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe mehr und mehr in den Vordergrund. Und da dieselben während des Kampfes vielfältig umgestaltet und den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen mehr und mehr angepaßt worden sind, so machten sie sich nur um so bemerkbarer. Daher kommt es, daß wohl die Umgestaltung der Stadträthe bei vielen Städten urkundlich nachgewiesen werden kann, während die Zeit ihrer ersten Entstehung bis jetzt wenigstens in Dunkel gehüllt ist. So wissen wir z. B. von Worms, daß Kaiser Friedrich I im Jahre 1156 daselbst einen ganz neuen Stadtrath eingesetzt, und von Lübeck, daß Heinrich der Löwe um das Jahr 1163 den Rath umgestaltet und die Rathswahl geordnet hat (§. 53, 64 u. 140) von den ersten Anfängen des Stadtrathes wissen wir aber nichts Bestimmtes. Dennoch kann, wie ich glaube, die Zeit der ersten Entstehung der Stadträthe wenigstens einigermassen be-

stimmt werden. Im 9. Jahrhundert, zur Zeit des Edicts von Pistä vom Jahre 864, hat es nämlich noch keinen Stadtrath gegeben. Genossenschaftliche Gemeindevorsteher haben wohl schon, wenigstens in den freien und gemischten Dörfern und Städten bestanden, eigentliche Stadträthe aber gewiß damals noch nicht. Denn sonst wären die Anordnungen Karls des Kahlen nicht nothwendig gewesen. Bald nachher muß aber die Bildung solcher Stadträthe, wenigstens in den freien und gemischten Gemeinden, begonnen haben. Denn in den Glossen des 10. Jahrhunderts kommt schon der Name Ratgebe vor und seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts kann die Existenz solcher Stadträthe schon urkundlich nachgewiesen werden (§. 151) während sie in Köln mit völliger Sicherheit auch schon im 11. Jahrhundert angenommen werden kann. Auch in Basel wird bereits am Ende des 12. Jahrhunderts eines damals schon bestehenden Stadtraths (consilium) erwähnt[3]. Und Urkunden von 1248 und 1251 setzen die consules als längst bestehend voraus[4]. Die erste Entstehung der Stadträthe fällt demnach ins 10. und 11. Jahrhundert.

§. 151.

Auch die Anzahl der Stadträthe und ihr ursprünglicher Name deutet auf ihren Zusammenhang mit den alten Dorfmarkvorstehern und Gemeinde-Ausschüssen hin.

Am weitesten verbreitet und zwar durch ganz Deutschland verbreitet war die Zahl zwölf. Für die Zahl zwölf scheint nämlich ein uraltes bis in die karolingischen Zeiten hinaufreichendes Herkommen bei allen Arten von Markgenossenschaften zu sprechen[1]), während nach den Anordnungen Karls des Großen bei den öffentlichen Gerichten die Zahl sieben als Regel gedient hat. Daher finden wir die 12 Rathmannen nicht bloß, wie wir gesehen, in Zürich,

3) Urkunde ohne Datum in Rechtsquellen, I, 3. — c. libras consilio. Diese Urkunde gehört aber nach Heusler, p. 100 — 103 an das Ende des 12. Jahrhunderts. Und ohne hinreichenden Grund hält Heusler dieses consilium für einen bischöflichen Rath. Vergl. oben §. 46.

4) Heusler, p. 154. Eben so Bischofsrecht um 1270 §. 2 und Stadtfrieden von 1286 §. 6, 7 u. 14 in Rechtsquellen, I, 7 u. 13.

1) Capit. II von 819, c. 2. Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 282.

Straßburg, Speier, Ulm, Augsburg, München, Landshut, Oehringen und in vielen anderen süddeutschen Städten, sondern eben so häufig auch im nördlichen Deutschland, z. B. in Bremen [2]), Emmerich [3]), Stendal [4]), Salzwedel [5]), Berlin [6]), Leipzig [7]), Munnerstadt [8]), Freiberg [9]), Iglau [10]), Nauen u. a. m. [11]). Zuweilen kommen auch 13 Rathmannen (consules) vor, z. B. in Köln und Stendal, offenbar 12 Rathmannen und ein Bürgermeister [12]), öfters auch 24 Rathmannen, also zwei Mal zwölf, z. B. in Mainz, Freiburg im Breisgau und Freiburg im Uechtlande, Wien u. a. m. (§. 53, 145, 147). Allein so wie man in den Dorfschaften auch drei, vier, sechs, zehn u. s. w. Dorfvorsteher findet [13]), eben so auch in vielen Städten drei Rathmannen, z. B. in Elgg, vier Stadträthe z. B. in Genf, Möllen und ursprünglich auch in Lübeck (§. 64 u. 145), fünf consules z. B. in Ratibor und Schweidnitz [14]), sechs Rathmannen z. B. in Nieldorf, Crempe, Ens [15]) und Köln an der Spree [16]), acht consules in Arau [17]), Neu Salzwedel [18]), Dürkheim u. a. m., oder auch zehen z. B. eine Zeit lang in Salzwedel [18a]) und Sten=

---

2) Donandt, I, 240.
3) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100.
4) Urk. von 1281 bei Gercken, cod. dipl. Brand, VIII, 443.
5) Urk. von 1357 bei Gercken, vet. March. I, 333.
6) Urk. von 1432 bei Gercken, cod Brand. V, 115.
7) Urk von 1312 bei Gercken, cod. Brand, I, 187.
8) Stadtordnung von 1385 bei Schultes, Henneberg. Gesch. I, 489 f.
9) Stadtr. c. 48 bei Schott, III, 279.
10) Werner, Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft, p. 9.
11) Urk. von 1375 bei Gercken, Stiftshistorie, p. 603. Vergl. noch Gercken, cod. Brand. VIII, 444.
12) Urk. von 1283 bei Lenz, Brand. Urk. I, 114., wo die Namen von 13 consules genannt werden.
13) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 33.
14) Urk. von 1293 §. 1, von 1318 u. 1328 §. 1 u. 2. bei T. u. St. p. 420, 501 u. 519.
15) Stadtr. von 1212 §. 25.
16) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. Brand. V, 115.
17) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 576.
18) Urk. von 1297 bei Lenz, II, 909.
18a) Urk. von 1273 bei Lenz, I, 74.

dal[19]). Oefters wechselte nämlich die Anzahl in einer und derselben Stadt. Dies war nicht bloß in Stendal und Salzwedel der Fall, wo man früher 10 später 12 Rathmannen findet, sondern insbesondere auch in Breslau, wo es zuerst 5, später 8, 10, 12 und zuletzt sogar 32 Rathmannen gegeben hat[20]), und in Speier, wo man ursprünglich 12 Rathmannen findet, seit dem Vertrage von 1258 aber 18 Stadträthe ernannt werden sollten, während jedenfalls seit 1284 bis zum Jahre 1304 wieder 12 Rathmannen gewählt zu werden pflegten[21]).

Eben so stimmt auch die ursprüngliche Benennung der Stadträthe mit jener der Dorfvorsteher überein[22]). Und je weiter man in der Geschichte der Städte zurückgeht, desto mehr findet man auch in den alten Städten noch die alten Namen der Dorfvorsteher und der Gemeinde-Ausschüsse. Ursprünglich noch die Benennung Amtleute und officiales in Köln, officiati in Neuß und in den Städten der Wetterau[23]), Geschworne oder jurati in Freiburg im Uechtlande, in Burgdorf, Kellheim, Oehringen und auch in Freiberg[24]) und in Eßlingen[25]), conjurati civitatis in Hagenau, conjurati fori und conjurati in Freiburg im Breisgau, consules jurati in Ulm[26]), magistri und magistri civium in Augsburg, Köln und Zürich, burgimagistri oder Bürgermeister in Nürnberg[27]), Burmeister oder magistriburgenses in Wesel, seniores in Burgdorf, Rathspfleger in München, Stadtpfleger in Augsburg, rectores und rectores civitatis in Köln und Landshut, consiliatores in Burgdorf und Freiburg im Uechtlande, consiliarii in Erfurt[28]), in

19) Urk. von 1233 bei Lenz, I, 34.
20) T. u. St. p. 236. Grünhagen, Breslau rc. p. 18.
21) Vertrag von 1258 bei Rau, I, 30.
22) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 22 ff.
23) Landfrieden von 1265 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 134.
24) Stadtr. c. 48 bei Schott, III, 279.
25) Urk. von 1291 bei Besoldus, doc. red. p. 32.
26) Stadtr. von 1296 bei Jäger, p. 734.
27) Chr. Scheurl, epistola von 1516 bei Wagenseil, de civitate Noribergensi, p. 191.
28) Urk. von 1217, 1251 u. 1261 bei Lambert, p. 111, 120 u. 123.

Burgdorf, Freiburg im Uechtlande und in Zürich, zuweilen auch in Speier[29]), Rathgeben in Augsburg, zuweilen auch in Ulm[30]) u. a m. (§. 54, 70, 143, 145 u. 146) und in grundherrlichen Städten auch Schöffen (scabini) z. B. in Emmerich[31]), in Meiningen[32]) u. a. m. Zuweilen wurden sie auch ganz allgemein, wie die Mitglieder der Geschlechtergesellschaften in Augsburg und Frankfurt, Gesellen, im Gegensatze der Zunftgesellen also Rathgesellen genannt, z. B. in Speier[33]), in Frankfurt[34]), in Ulm[35]), in manchen alten Städten auch Vormünder, z. B. in Wiehe[36]).

Die Benennung consules oder qui de consilio[37]), domini de consilio[38]) oder cives de consilio als gleichbedeutend mit consiliarii civitatis[39]) kam erst späterhin in Aufnahme, ist jedoch nach und nach ganz allgemein angenommen worden. Das Wort consul findet sich in Deutschland nicht vor dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Seit dem 13. Jahrhundert wurde aber jene Benennung ganz allgemein. Am frühesten wird der consules in dem alten Stadtrechte von Freiburg im Breisgau von 1120 erwähnt, zuerst neben der alten Benennung conjuratores, später aber ganz allein, also zu einer Zeit, als man in Köln jene Benennung noch nicht kannte, (§. 56 u. 147) zum Beweise, daß auch in dieser Beziehung nichts von Köln entlehnt, vielmehr an die alten Ortseinrichtungen angeknüpft worden ist. Auch im Stadtrechte von Soest von 1120 findet man schon jene Benennung[40]). Eben so im Stadtrechte von Medebach von 1165[41]), in Lübeck seit 1188[42]), in Hamburg seit

29) Urk. von 1258 bei Rau, I, 30.
30) Urk. von 1338 bei Jäger, p. 263.
31) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100.
32) Grimm, III, 596 u. 597.
33) Urk. von 1304 bei Lehmann, p. 588.
34) Kirchner, I, 417.
35) Rothes Buch bei Jäger, Magazin, III, 517.
36) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 50 ff.
37) Urk. von 1226 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 45. Urk. von 1220 bei Schoepflin, I, 342.
38) Urk. von 1331 bei Clasen in Materialien, I, H. 12 p. 510.
39) Urk. von 1251 bei Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 120.
40) Stadtr. §. 36, 37 u. 47.
41) Stadtr. §. 20.
42) Lüb. Urkb. I, 10.

1190 [43]), in der Mark Brandenburg aber zuerst im Jahre 1215 in Stendal [44]). Auch in Aachen [45]), in Straßburg, Speier, Worms, Lucern, Zürich u. a. m. erst seit dem 13. Jahrhundert. Da nun die Benennung consul schon etwas früher in Italien vorkommt, so hat man öfters den Stadtrath selbst für eine aus Italien entlehnte Einrichtung gehalten. Dem ist aber offenbar nicht so. Auf die Verbreitung des Namens mögen wohl die häufigen Berührungen mit Italien mitgewirkt haben, auf die Errichtung und Einrichtung der Stadträthe selbst aber ganz gewiß nicht. Schon der Umstand, daß die consules in Italien Bürgermeister, in Deutschland dagegen bloße Rathmannen waren, steht jener Ansicht entgegen. Und man kann die deutschen Stadträthe um so weniger für eine bloße Nachbildung der italienischen consules betrachten, da in den deutschen Städten, wie wir gesehen, ein inneres Bedürfniß zur Umgestaltung der Ortsvorstände geführt hat und zwar nicht in einer Stadt in derselben gleichförmigen Weise wie in der anderen. Auch steht die Benennung consul der deutschen Einrichtung nicht so fern, als man glaubt. Die alt deutsche Benennung für Stadtrath ist nämlich Ratgebe, Ratmann und Rat. Das Wort râtgebo und râtkebene kommt aber schon in den alten Gloßarien aus dem 10. Jahrhundert vor [46]), also längst vor dem Worte consul. Und auch das Wort Ratmann und Rat findet sich z. B. in Lübeck schon seit dem Jahre 1163 [47]), also auch dort schon vor dem lateinischen consul. Da nun das Wort consul von consulere, dieselbe Bedeutung, wie Ratgebe und Ratmann hat, so griff man seit dem 12. und 13. Jahrhundert in den lateinischen Urkunden um so lieber zu der fremden Benennung, da man an sie schon von Italien her gewöhnt war, und leider auch unsere Altvordern schon die Neigung hatten allem Fremden den Vorzug vor dem oft weit besseren Ein-

43) Hamb. Urkb. I, 259.

44) Urk. von 1215 bei Gercken, cod. Brand. V, 74.

45) Dipl. von 1267, 1272 u. 1273 bei Quix, II, cod. dipl. p. 133, 138 u. 144.

46) Glossar bei Eckhart, de reb. Fr. Or. II, 985 u. 992. auricularius, râtgebo Gloss. bei Docen, I, 231. râtkebene, auricularium. Schmeller, III, 151.

47) Lüb. Urkb. I, 6.

heimischen zu geben. Dazu kam noch der weitere Umstand, daß der Stadtrath selbst damals in den meisten Städten umgestaltet worden ist, also in vielfacher Beziehung wirklich etwas Neues war, man also um so geneigter sein konnte, für die neue Einrichtung auch einen neuen Namen anzunehmen. Wie dem nun aber auch sei, so hat sich jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert der Name consul über ganz Deutschland verbreitet. In den deutschen Urkunden hat sich jedoch nach wie vor der alte Name Ratmann erhalten und in manchen Städten, z. B. in Augsburg, Ulm und München auch noch die alte Benennung Rathgebe, Rathspfleger und Stadtpfleger. Das Collegium selbst nannte man aber insgemein Rath und consilium, zuweilen auch universitas consiliariorum z. B. in Speier und Worms[47a]), consistorium civitatis, z. B. in Prizwalk in der Mark Brandenburg[48]), und magistratus urbis z. B. in Worms[49]). Meistentheils kommt jedoch die Benennung Magistrat erst seit dem 16. Jahrhundert vor, z. B. in Speier[50]).

Da hier von dem Namen der Stadträthe die Rede ist, so muß ich doch auch noch der Benennung cives, wenn auch nur mit einigen Worten gedenken. Eichhorn[51]) hat nämlich die Vermuthung aufgestellt, daß das Wort cives, optimi cives, und nominatissimi cives zuweilen in einem engeren Sinne und dann gleichbedeutend mit consules gebraucht worden sei. Gemeiner[52]) u. a. m. sind aber weiter gegangen, und zumal Fichard[53]) hat jene Vermuthung dahin erweitert, daß unter den cives die Rathmannen, unter den cives universi der gesammte Stadtrath und unter den consules die späterhin noch hinzugekommene Zunftbank, d. h. der seit dem Siege der Zünfte aus diesen gebildete große Rath zu verstehen sei. In dieser Ausdehnung ist jedoch jene Ansicht gewiß unrichtig. Die vielen von Fichard angeführten Urkunden, welche von cives und universi cives reden, sind offenbar nicht von Stadt-

47a) Urk. von 1228 bei Guden, syl. p. 157.

48) Urk. von 1335 bei Ludewig, rel. Mpt. VII, 25.

49) Urk. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 145 u. 151.

50) Rau, Regiments-Verfassung, II, 19.

51) Zeitschr. II, 167 ff. u. 192. Vergl. oben §. 36.

52) Urspr. von Regensb. p. 57.

53) Entstehung der Reichsst. Frankf. p. 73 ff., 192 u. 193.

räthen und von einem gesammten Stadtrathe, vielmehr dem Zusammenhang und auch dem Wortlaut nach von Bürgern und von der gesammten Bürgerschaft zu verstehen. Da nämlich, wie in den großen Marken und in den Dorfmarken, so auch in den Stadtmarken sämmtliche Markgenossen zu den wichtigeren Verhandlungen beigezogen und sodann in ihrem Namen gehandelt zu werden pflegte, so heißt es in einem solchen Falle in den Urkunden begreiflicher Weise universi cives[54]), universitas civium[55]), universitas burgensium[56]) und totum commune[57]). An einen Stadtrath kann aber hiebei um so weniger gedacht werden, als auch der Ausdruck burgenses und urbani als gleichbedeutend mit cives gebraucht wird und dabei doch niemand an eine städtische Behörde denken wird. Recht klar und deutlich geht dieses zumal aus jenen Urkunden hervor, in welchen neben den Stadträthen (consules oder de consilio) auch noch der gesammten Bürgerschaft[58]), und zwar zu einer Zeit gedacht wird, als die Zünfte noch nicht in den Stadtrath aufgenommen waren[59]), unter der universitas civium und unter den consules also noch kein großer Rath oder eine Zunftbank verstanden werden kann. Jene gezwungene, sogar gegen den Wortlaut streitende Erklärung wäre auch, wie ich glaube, gar nicht versucht worden, hätte man nicht die deutsche Städteverfassung um jeden Preis aus der römischen Municipalverfassung ableiten wollen, und zu dem Ende jeden civis zu einem Stadtrath gemacht. Mit der erlangten Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des römischen Ursprungs unserer Städteverfassung wird man daher auch diese damit zusammenhängende Erklärungsweise wieder aufgeben müssen, welche

---

54) Urk. von 1225 bei Fichard, p. 351.

55) Urk. von 1265 u. 1272 bei Fichard, p. 82 u. 85.

56) Urk. von 1236 bei Guden, III, 1108. Urk. von 1243 bei Boehmer, Frkf. Urkb. I, 73.

57) Urk. von 1266 bei Fichard, p. 84.

58) Urk. von 1256, 1266, 1267, 1268, 1273, 1277, 1278 bei Boehmer, Frkf. Urk. I, 97, 139, 146, 147, 162, 165, 182 u. 184. — scultetus, judices, consilium et universi cives — scultetus, scabini, consules totumque commune — scultetus, scabini, consules et universi cives. — Urk. von 1226, eod. p. 45. — plures tam de consilio quam de universitate civitatis.

59) Vergl. Bluntschli, I, 326. Not. Hegel. II, 423. Not.

nicht einmal dem Wortlaute entspricht. Nichts desto weniger muß doch zugegeben werden, daß der Ausdruck cives und Bürger zuweilen auch statt Rathsherren, jedoch immer nur dann gebraucht worden ist, wenn nach dem Zusammenhang von niemand anderem als von Rathsherren die Rede sein konnte. Es heißt nämlich öfters in Urkunden die Bürger des Raths, z. B. in Lucern[60]), in Amberg[61]) und Kellheim[62]), oder auch die des Rathes, d. h. die Bürger des Rathes, z. B. in Regensburg, Freising, Straßburg u. a. m.[63]), und sodann zuweilen auch bloß die Bürger, d. h. die Bürger des Raths, z. B. in Regensburg[64]), in Löwenberg[65]), in Freiberg, Lübeck, Schleswig u. a. m.[66]).

§. 152.

Die Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe waren genossenschaftliche Behörden, wie in den Dorfschaften[1]), so auch in den Städten. Und nur die grundherrlichen Städte machten hie und da eine Ausnahme, wie dieses auch bei den grundherrlichen Dörfern der Fall war. Ein Rückblick auf die Entstehung der alten Dörfer und Städte wird dieses klar machen.

Die ältesten Dörfer, die sogenannten Urdörfer, waren meistentheils freie Dörfer. Denn ihre ersten Bewohner waren freie Geschlechter oder Adelbonden. Auch hatte jedes Urdorf, wie wir gesehen, seine ungetheilte Mark. Die Adelbonden waren demnach

---

60) Urk. von 1381 im Geschichtsfrd., I, 7.

61) Urk. von 1433, 1434 u. 1438 in Mon. Boic 24, p. 615, 620 u. 633. „Wir die Bürger des Rats." —

62) Urk. von 1448 in M. B. XIII, 471.

63) Urk. von 1290 bei Gemeiner, Chr. I, 430. — „Die des rates sint." — Ruprecht von Freis. II, 10 Note. — „Die dez ratz sint." Urk. von 1312 bei Wencker, collect. archiv. p. 150. — „Burger, die des Rates warent." —

64) Statut von 1320 bei Gemeiner, I, 512. — „vor die Bürger gehen." —

65) Urk. von 1311 bei T. u. St. p. 489, wo es §. 1 magister civium et cives, unmittelbar vorher aber consules heißt.

66) Tittmann, Heinrich Erl. I, 326 u 327. Dreyer, Einleitung in Lüb. Verordn. p. 84 Note 13. Freiburger Stadtrecht, c. 48 bei Schott, III, 279 u. 280.

1) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 34—36 u. 70—72.

Dorfmarkgenossen, ihre Markvorsteher also genossenschaftliche Behörden. Denn die öffentliche Gewalt durfte sich in Markangelegenheiten nicht mischen, sie durfte daher auch die Markvorsteher nicht setzen. Erst seit dem allmäligen Verschwinden der alten Gemein Freien oder Adelbonden wurden die Urdörfer entweder gemischte oder sogar grundherrliche Dörfer. Die ungetheilte Mark blieb aber nach wie vor, also auch die Dorfmarkgenossenschaft und die damit zusammenhängende genossenschaftliche Behörde. Diese genossenschaftlichen Gemeindevorsteher besorgten nun theils allein theils gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde. Der Vorsteher waren anfangs nur wenige, mit dem Bedürfnisse stieg aber auch ihre Anzahl in der Art, daß entweder bloß ihre Anzahl vermehrt oder an ihrer Seite ein Ausschuß aus der Gemeinde gebildet ward, theils zur Unterstützung theils zur Berathung der bereits bestehenden Vorsteher oder auch zur Entscheidung der wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde. Was von den Urdörfern gilt, gilt auch von jenen späteren Dorfanlagen, welche aus freien Ansiedelungen hervorgegangen sind. Denn sie waren gleichfalls freie Dorfmarkgemeinden.

Die meisten späteren Dorfanlagen hatten jedoch auf grundherrlichem Boden statt. Sie waren demnach gleich von Anfang an grundherrliche Dörfer. Dahin gehören nun sämmtliche Villenanlagen Karls des Großen und seiner Nachfolger, sodann alle Dorfanlagen, welche von geistlichen und weltlichen Grundherren auf ihren Herrschaften gemacht worden sind und auch die von den Landesherrn selbst auf ihren Grundherrschaften angelegten Dörfer. An die Spitze einer solchen herrschaftlichen Dorfanlage ward nun ein herrschaftlicher Beamter und zwar von der Herrschaft selbst gesetzt, welcher alle herrschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte. Daher findet man in allen diesen Dörfern, wie in den Villen Karls des Großen und seiner Nachfolger, eben so in den Villen und Dörfern der geistlichen und weltlichen Grundherren und der Landesherrn Bauerrichter (judices), Amtleute oder Ammänner (ministri, officiati, officiales), Meier (villici), Pfleger, Schultheise u. s. w., welche nicht allein die herrschaftliche Verwaltung zu besorgen, sondern auch die herrschaftlichen Gerichte zu präsidiren hatten. In jenen Villen und Dörfern nun, in welchen alle Salländereien vom Fronhofe aus gebaut zu werden pflegten, bestand

weder eine getheilte noch eine ungetheilte Mark. Von einer Markgenossenschaft oder Markgemeinde konnte demnach keine Rede sein. In den meisten Dorfschaften pflegten jedoch gleich bei ihrer Anlegung oder auch später noch die herrschaftlichen Ländereien an Colonen auf kürzere oder längere Zeit hingegeben zu werden. Und dann mußte nothwendiger Weise auch eine ungetheilte oder gemeine Mark ausgeschieden werden, weil die Landwirthschaft damals sonst gar nicht möglich gewesen wäre. Daher wurden auch die auf grundherrlichem Boden angelegten Dorfschaften nach und nach wahre Markgemeinden, die Angelegenheiten der Dorfmark also ebenfalls genossenschaftliche Angelegenheiten. Da nun der herrschaftliche Beamte wohl die herrschaftliche Verwaltung, nicht aber die Angelegenheiten der herrschaftlichen Markgemeinde allein besorgen konnte, so mußte er zu dem Ende die Gemeinde selbst beiziehen. War nun die Gemeinde zahlreich, so konnte sie nicht selbst handeln, sie mußte vielmehr einen Ausschuß aus der Gemeinde bestellen, entweder zur Besorgung der genossenschaftlichen Angelegenheiten selbst, oder wenigstens zur Mitwirkung und Berathung an der Seite des herrschaftlichen Beamten. So entstanden denn in den meisten Dorfschaften, in den freien eben sowohl wie in den gemischten und grundherrlichen, genossenschaftliche Behörden, entweder als selbständige Vorsteher der Gemeinde oder als ein Rath an der Seite des herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Beamten.

Dies war die Verfassung der alten Dörfer. Und in demselben Zustande finden wir auch die alten Städte. Denn diese waren nichts als ummauerte Dörfer. Wir finden daher auch in den alten Städten entweder genossenschaftliche Gemeindevorsteher mit oder auch ohne einen Gemeinderath, oder einen herrschaftlichen Beamten, welcher die Gemeindeangelegenheiten gemeinschaftlich mit der gesammten Gemeinde besorgte, oder endlich einen herrschaftlichen Beamten und an seiner Seite noch einen Gemeinderath, welcher statt der Gemeinde bei genossenschaftlichen Angelegenheiten zugezogen werden mußte. Genossenschaftliche Gemeindevorsteher waren nun offenbar die auch in den alten Städten vorkommenden Heimburger, Centner, Vierer, Achter, Zwölfer, Meister (magistri), Bauermeister, Bauerrichter, Amtleute, Pfleger und rectores. Und in jenen Städten, in welchen aus ihnen die Bürgermeister oder Stadträthe hervorgegangen sind, wie dieses z. B. in Köln, Soest, Dürk-

heim, Seligenstadt, Augsburg, Lübeck, Zürich und wahrscheinlich auch in Magdeburg, Hamburg, München, Landshut u. a. m. der Fall war, blieben sie auch nach wie vor genossenschaftliche Behörden. Wahrscheinlich waren auch die Richter, Schultheise und Vögte in den reichsfreien Städten Dortmund und Bern, sodann in Freiburg im Breisgau, in Freiburg im Uechtlande und in Murten von je her genossenschaftliche Behörden. Denn sonst würden sie nicht gleich als solche anerkannt worden sein. Jedenfalls waren sie aber schon nach diesen Stadtrechten genossenschaftliche Behörden, denn sie sollten jedes Jahr von der Stadtgemeinde gewählt werden [2]), während die herrschaftlichen Beamten von der Herrschaft und zwar niemals bloß auf ein Jahr, vielmehr allzeit auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit oder gar erblich, und in geistlichen Herrschaften für die Lebenszeit des Herren selbst gesetzt zu werden pflegten, wie das Letzte z. B. in Basel, Straßburg u. a. m. der Fall war [3]). In den grundherrlichen Städten aber, insbesondere auch in den reichsgrundherrlichen Städten war der Gemeindevorsteher ursprünglich ein herrschaftlicher Beamte. So der Ammann oder minister in Ulm, Kaufbeuern, Winterthur, Lucern u. a. m. Eben so der Schultheis in Frankfurt, Eßlingen, Reutlingen u. a. m. Auch sie besorgten daher ursprünglich die Gemeindeangelegenheiten gemeinschaftlich mit der Gemeinde selbst, bis sich ein Gemeinde-Ausschuß an ihrer Seite gebildet hat.

§. 153.

Was nun den Gemeinde-Ausschuß oder den Stadtrath insbesondere betrifft, so war dieser von je her eine genossenschaftliche Behörde, nicht bloß in den freien Städten, sondern auch in den gemischten und in den grundherrlichen. Und nur wenige grundherrliche Städte machen hievon eine Ausnahme. Es lag dieses gewißermassen in der Natur jener Ausschüsse oder der Stadt-

2) Stadtrecht von Dortmund §. 2 bei Wigand, Korv. Gesch. II, 210. Handfeste von Bern von 1218 §. 7. Stadtr. von Freiburg von 1120 §. 10 und von Freiburg im Uechtlande §. 1 u. 144. Altes Stadtrodel von Murten §. 46.

3) Dienstmannrecht von Basel §. 4 bei Wackernagel, p. 17 vergl. p. 13. Rievers von 1263 §. 2 bei Schilter zu Königsh. p. 729.

räthe selbst. Denn in markgenossenschaftlichen Angelegenheiten durfte nichts ohne Zuziehung der Genossenschaft verfügt werden. Wurde nun statt der Gesammtgemeinde ein bloßer Ausschuß beigezogen, so mußte dieser wenigstens von der Gemeinde gewählt sein. Denn sonst konnte er gar nicht als ein Repräsentant der Gemeinde betrachtet werden. Daher erklärt sich das feste Auftreten der Stadträthe, seitdem sie überhaupt in der Geschichte hervortreten. Denn sie hatten die Gemeinde zu vertreten, sie also auch in den Kämpfen mit ihrer Herrschaft zu vertreten. Und sie wurden ihrer Seits wieder von der Gesammtgemeinde gestützt und unterstützt.

In den freien Städten versteht sich das Wahlrecht gewissermassen von selbst. Denn wer anders als die Gemeinde hätte denn wählen sollen? Daher findet man das Wahlrecht bereits in Köln[1]), in Bern[2]), in Genf[3]), in Möllen[4]), in Magdeburg (§. 63), in Dortmund u. a. m. Auch in den gemischten Städten konnte die Wahl des Stadtraths nur von der Gesammtgemeinde ausgehen. Denn da in ihnen freie und hörige Bürger oder hörige Bürger verschiedener Herrschaften neben einander ansäßig waren, so bestand auch in ihnen keine Behörde, welche die Wahl hätte vornehmen können. Daher findet man auch das freie Wahlrecht der Gemeinde schon früh anerkannt in Bremen[5]), in Straßburg[6]), in Zürich[7]) u. a. m. Zwar glaubt Bluntschli[8]), daß ursprünglich die Aebtissin das Ernennungsrecht gehabt habe. Da jedoch in Zürich außer der Aebtissin auch noch andere Grundherrschaften und neben diesen wieder vollfreie Leute ansäßig waren, so konnte die Aebtissin jenes Recht jedenfalls nicht allein haben. Die übrigen Grundherrschaften und die Vollfreien Leute hätten wenigstens dasselbe Recht

1) Schiedspruch von 1258, Nr. 25, 28 u. 43 bei Lacomblet, II, 246 ff. vergl. oben §. 56.

2) Handfeste von 1218, §. 7.

3) Stadtr. von 1387, art. 23.

4) Urk. von 1254 oben §. 145.

5) Revers von 1246 in Assert. libert. Brem. p. 86. Consules sicut fiebat antiquitus (also althergebracht) a communibus burgensibus eligentur. vergl. Donandt, I, 241 ff.

6) Stadtr. aus 12. u. 13. sec. bei Grandidier, II, 37 Note 0.

7) Kopp, Gesch. II, 36.

8) Rechtsg. I, 156.

haben müssen. Die Ernennung hätte demnach von ihnen allen gemeinschaftlich ausgehen oder wenigstens jeder Ernennung eine Verständigung unter allen Berechtigten vorhergehen müssen. Dieses mußte aber nothwendiger Weise frühe schon zu einer Art von Wahl führen, indem jede andere gleich ursprünglich schon so complicirte Form einer gemeinschaftlichen Ernennung dem Gang der Geschichte durchaus widerspricht. Daher glaube ich mit Vögelin, daß die Gesammtgemeinde auch in Zürich von Anfang an das Wahlrecht gehabt habe [9]). Auch in Speier ist das freie Wahlrecht schon im 12. Jahrhundert anerkannt worden (§. 53). Da jedoch die Geschlechter bei ihren fortwährenden Streitigkeiten zuweilen nicht einig werden konnten, so verzichteten sie im Jahre 1258 auf ihr Wahlrecht und überließen es dem Bischof 18 Rathsherren zu ernennen und nöthigenfalls auch wieder zu entlassen [10]). Dieses bischöfliche Ernennungsrecht scheint indessen nicht lange gedauert zu haben. Denn bereits seit 1265 findet man wieder 11 und seit dem Jahre 1284 bis 1304 zwölf von der Gemeinde gewählte Rathmanne [11]).

Aber auch in den meisten grundherrlichen Städten wurde der Stadtrath, seitdem sich auch in ihnen ein Gemeinde-Ausschuß an der Seite des herrschaftlichen Beamten gebildet hatte, von der Gemeinde gewählt. So war es in den reichsgrundherrlichen Städten, z. B. in Ulm und Frankfurt. Daher wurden daselbst die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich von den herrschaftlichen Beamten gemeinschaftlich mit der Gesammtgemeinde besorgt, in Ulm von dem Ammann mit der Gemeinde, und in Frankfurt von dem Schultheis mit der Gemeinde [12]). Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts tauchen daselbst consules auf [13]). Diese wurden aber sodann auch von der Gemeinde gewählt. Eben dieses war

9) Salomon Vögelin, das alte Zürich, p. 148.

10) Vertrag von 1258 bei Rau, p. 16, 18, 29 u. 30.

11) Lehmann, p. 271—273.

12) Urk. von 1240 bei Jäger, Ulm, p. 721. cum ministro et universitate civium. — Urk. von 1225 bei Fichard, p. 351. scultetus et universi cives. vergl. oben §. 151.

13) Urk. von 1255 bei Jäger, p. 727. minister consules et universitas civium und in Frankfurt seit 1256 u. 1266 bei Boehmer, Frkf. U. I, 97 u. 139 und Fichard, p. 83. Plures de consilio kommen jedoch schon in einer Urk. von 1226 bei Boehmer p. 45 vor

auch in allen anderen grundherrlichen und landesherrlichen Städten der Fall, z. B. in Emmerich [14]), in Stendal [15]), in Schweidnitz, Parchwitz und in anderen schlesischen Städten [16]), in Ruppin [17]), in Wesel [18]), in Munnerstadt [19]), in Freiburg im Breisgau [20]), in Freiburg im Uechtlande [21]), in Seligenstadt (§. 69) u. a. m. In Weißenburg hatte zwar der Bischof noch nach dem Stadtrecht von 1265 den Stadtrath, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde zu ernennen [22]). Kurze Zeit nachher (nach dem Schiedspruch von 1275) erhielten aber die Bürger schon das freie Wahlrecht. Sie sollten zwar den Bischof zur Wahl einladen. Wenn er aber dieser Einladung keine Folge leistete, so durften sie auch ohne ihn zur Wahl schreiten [23]).

Die Stadträthe waren demnach genossenschaftliche von der Genossenschaft selbst gewählte Behörden. Sie hatten daher namens der Gemeinde zu handeln und dieselbe, wo es nothwendig war, zu vertreten, z. B. in Ulm [24]). Auch haben sie sich ursprünglich ohne Zuthun von oben je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinde aus eigenem Antrieb gebildet. Deshalb kann man in den meisten alten Städten die Zeit der Entstehung des Stadtrathes urkundlich nicht nachweisen. Erst seit dem 14. Jahrhundert haben auch die Landesherrn angefangen ihren Landstädten aus freiem

---

14) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100.
15) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 128 f.
16) T. u. St. p. 233.
17) Zimmermann, I, 87 Note 39.
18) Urk. von 1310 bei Wigand, Arch. IV, 400.
19) Stadtordnung von 1385 bei Schultes, Henneberg. Gesch. I, 489.
20) Arg. Stadtr. von 1120, §. 10.
21) Stadtr. von 1249, §. 122.
22) Stadtr. von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 329. — ex fauore consensu et voluntate vulgus et totius populi civitatis consules elegimus. —
23) Schiedspruch von 1275 bei Zeuss, p. 330 und bei Grimm, I, 764—765. Quod si facere recusaverit idem abbas cives — statuendi et eligendi eosdem consules liberam habeant facultatem. —
24) Urk. von 1299 bei Jäger, p. 185. — accedente consensu consulum juratorum in Ulma, nomine et loco universitatis ibidem

Antrieb das Recht der freien Rathswahl zu ertheilen, z. B. die Markgrafen von Brandenburg der Stadt Prizwalk im Jahre 1335, nachdem bereits alle übrigen märkischen Städte jenes Recht schon besaßen [25]). Eben so die schlesischen Fürsten der Stadt Strehlen im Jahre 1349 [26]). Indessen war schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts das freie Wahlrecht ein so wesentliches Erforderniß des Stadtrechtes, daß sogar die Grundherren, wenn sie ihren Dörfern Stadtrecht verliehen, damit allzeit auch das Recht der freien Rathswahl zu verbinden pflegten. So erhielt z. B. Coesfeld, als dasselbe im Jahre 1197 zur Stadt erhoben und den daselbst wohnenden hörigen Schöffen das Stadtregiment übertragen worden war, zu gleicher Zeit auch das Recht seinen Stadtrath zu wählen, und die früheren Schöffen führten sodann den Titel Rathmanne (consules) (§. 68). Eben dieses war in Schwaney der Fall. Als diesem Ort von dem Bischof von Paderborn und von den Rittern von Herse als Landes- und Grundherren (beide werden domini terrae genannt) Stadtrecht (jus municipale) verliehen ward, erhielt die neue Stadtgemeinde zu gleicher Zeit auch das Recht sich durch einen selbstgewählten Stadtrath (consules munitionis genannt) selbst zu regieren [27]).

§. 154.

Die Stadträthe waren also von Anfang an genossenschaftliche Behörden. Denn wie andere germanische Genossenschaften, so hatten auch die Stadtmarkgemeinden möglichst freie Bewegung und daher auch das Recht ihre Vorsteher selbst zu wählen. Da jedoch auch die Stadtgemeinden unter der öffentlichen Gewalt standen, und die grundherrlichen außerdem noch unter den Grundherren, die

---

25) Urk. von 1335 bei Ludewig, rel. Mpt. VII, 24. — electio consulum per universitatem vestram noviter factam — et perpetue secundum civitatis nostre Schusen aliarumque nostrarum civitatum ritum et modum communem eligere habeatis, vobis omnimodam concedimus facultatem.

26) Urk. bei T. u. St. p. 566.

27) Urk. von 1344 bei Wigand, Arch. I, 4. p. 99. — jus municipale, quo se regere et de cetero gaudere debent — concedimus et donamus.

gemischten Gemeinden aber wenigstens theilweise unter den grundherrlichen Behörden standen, so war in allen Städten sowohl zur Bildung solcher Gemeinde-Ausschüsse als zur Wahl der genossenschaftlichen Behörden selbst die Zustimmung der öffentlichen Gewalt und in den grundherrlichen und gemischten Städten außerdem noch die Zustimmung der Grundherren nothwendig. So lange die Bürger in den grundherrlichen Städten noch hörig waren, verstand sich die Zustimmung des Grundherren von selbst. Allein auch seit Abschaffung der Hörigkeit ist dieselbe nothwendig geblieben. Sie wurde zuweilen sogar noch ausdrücklich vorbehalten, z. B. als die Städtchen Gerden [1]) und Coesfeld Stadtrecht erhielten (§. 68). Eben so nothwendig war aber die Zustimmung der öffentlichen Gewalt in den freien Städten ebensowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten. Schon das Edict von Pistä von 864 deutet darauf hin, indem es verordnet, daß in den reichsgrundherrlichen wie in den Immunitäts- und Grafschaftsstädten die Anordnungen, von denen daselbst die Rede ist, gemeinschaftlich mit den öffentlichen Beamten (una cum ministris rei publicae) getroffen werden sollten (§. 150). Darum hatten die Kaiser das Recht der Bestätigung der Rathswahl in den reichsfreien und reichsgrundherrlichen Städten, z. B. in Bern [2]), in Dortmund [3]), in Augsburg u. a. m. Eben so die Landesherrn in den Landstädten, z. B. in Freiburg im Breisgau [4]), in Constanz [5]) u. a. m. Auch in Straßburg wurde die Rathswahl nach dem alten Stadtrechte vom 13. Jahrhundert zwar von der Gemeinde, jedoch mit Zustimmung des Bischofs und des Vogtes geordnet [6]).

---

1) Urk. von 1319 bei Kindlinger, Hör. p. 371 und bei Wigand, Archiv, IV, 99.

2) Handfeste von 1218 §. 7. sed quos (consules) vos communi consilio vobis prefeceritis, nos tenebimur confirmare.

3) Arg. altes Stadtr. §. 2.

4) Arg. Stadtr. von 1120 §. 10.

5) Urk. von 1357 bei Pistorius, III, 699. — magistri, consules et cives — nec non consiliarios constituere absque episcopi consensu et voluntate.

6) Grandidier, II, 36 Note m. — qualiter cives Argentinenses civitatis sapientiores et honorabiliores — de consensu et consilio D.

Eben dieses war auch in Lucern der Fall. Denn das ursprüngliche Uebereinkommen mit dem Vogte bestand offenbar in nichts anderem, als in der Zustimmung des Vogtes zu den von der Gemeinde bereits getroffenen Anordnungen (§. 147). Erst seitdem die Stadtgemeinden anfingen ohne Zustimmung ihres Landes- oder Grundherren ihren Stadtrath zu wählen kam es zum Kampfe und zu Beschwerden beim Kaiser und Reich. Denn der ganze Kampf hatte mehr nur das Recht der Zustimmung oder der Investitur in den italienischen Städten eben sowohl wie in den deutschen, als das Wahlrecht zum Gegenstand. Das Recht selbst zum Wählen wurde den Stadtgemeinden niemals bestritten, vielmehr nur das Recht der Bestätigung von den Landes- und Grundherren in Anspruch genommen. Und auch die auf jene Beschwerden folgenden Reichsgesetze verbieten nur die ohne diese Zustimmung vorgenommenen Wahlen (§. 46, 48).

Dieses Bestätigungsrecht war übrigens doppelter Art. Denn die Zustimmung war nicht bloß bei der ersten Einsetzung eines Stadtrathes, sondern auch wieder bei den einzelnen Rathswahlen nothwendig. Sehr genau werden beide Fälle in dem alten Stadtrechte von Lucern unterschieden. Die erste Einsetzung des Rathes geschah, wie jenes Stadtrecht sagt, nach einem Uebereinkommen mit dem Vogte. Außerdem sollte aber auch jede einzelne Rathswahl wieder mit Wissen des Vogtes vorgenommen und, wenn der Vog nicht zustimmte, sodann ein anderer Rath von der Gemeinde gewählt werden[7]). Auch in Straßburg wurde bei der ersten Errichtung eines Stadtraths, wie wir gesehen, die Zustimmung des Bischofs erholt. Daher kam es daselbst erst dann zum Kampfe, als die einzelnen Rathswahlen ohne des Bischofs Zustimmung vorgenommen wurden. Das Recht die erste Errichtung eines Stadtrathes zu bestätigen ist auch in späteren Zeiten geblieben. Viele Städte ließen sich sogar das Recht einen Stadtrath zu haben von Zeit zu Zeit neuerdings von dem Inhaber der öffentlichen Gewalt verleihen oder vielmehr bestätigen, die Reichsstädte von dem Kaiser

---

episcopi, advocati — hec instituta statuentes. — Vergl. p. 87. Not. 0. Vergl. oben §. 46.

7) Altes Stadtr. im Geschichtsfreund, I, 162. Urk. von 1330 bei Kopp, eidg. Urk. p. 154.

und die Landstädte von dem Landesherrn. So erhielt z. B. Hagenau im Jahre 1255, nachdem der Ort längst schon einen Stadtrath gehabt hatte, abermals von dem Kaiser das Recht Rathmannen (consiliarios) nach Art der von Straßburg (more civitatis argentinensis) zu haben[8]). Dies führte zu einer Verwechslung des Rechtes der Bestätigung der Rathswahlen mit dem Rechte der Ertheilung des Wahlrechtes. Und lange Zeit glaubte man, daß das Recht einen Stadtrath zu haben auf einer kaiserlichen oder landesherrlichen Verleihung beruhe. Das Recht der Bestätigung der einzelnen Rathswahlen hat sich jedoch in vielen Städten nach und nach wieder verloren.

In den Königsstädten scheint das Recht der Bestätigung der Rathswahlen am frühesten von der öffentlichen Gewalt aufgehoben worden zu sein. In Augsburg z. B. hatte sich dasselbe schon im 13. Jahrhundert verloren. Daher findet man schon in dem alten von Rudolf von Habsburg bestätigten Stadtbuche keine Spur mehr von einer solchen Bestätigung[9]). Eben so wenig in Magdeburg[10]), in Regensburg und in anderen Städten, welche damals noch als Königsstädte galten. Als daher die Bürger von Passau am Ende des 13. Jahrhunderts die freie Rathswahl begehrten, so stützten sie sich dabei auf das Beispiel der Königsstädte und insbesondere auf jenes von Regensburg[11]). Das Interesse der deutschen Könige erheischte nämlich nicht durch Aufrechterhaltung dieses Bestätigungsrechtes die Reichsstädte in Abhängigkeit von sich zu erhalten, indem diese ohnedies schon lieber zu ihnen, als zu den in die Höhe strebenden Landesherrn hielten. Es war vielmehr ihrem Interesse angemessener die Freiheiten der Reichsstädte möglichst gegen die mehr und mehr um sich greifenden Landesherrn zu begünstigen, um dieselben reichsunmittelbar zu erhalten. Darum begünstigten sie diese Freiheiten nicht bloß in den Königsstädten, sondern

8) Urk. von 1255 bei Schoepflin, I, 412.

9) von Stetten, Geschl. Gesch. p. 36.

10) Schöffenbrief von 1261 §. 1 bei T. u. St. p. 851.

11) Stero, annal. Altah. ad 1298 bei Freher, I, 579. — intendebant more regalium civitatum, utpote Ratisponae, non regi mandatis episcopi, sed propriis rectoribus et magistro. Vergl. oben §. 46.

eine Zeit lang auch in den Landstädten, zumal in den Bischofsstädten. In Straßburg und Basel hatten sie die freie Rathswahl schon im Anfang des 13. Jahrhunderts gegen den Willen der Bischöfe anerkannt und in Regensburg in der Mitte desselben Jahrhunderts. Und in Worms setzten sie im Jahre 1156 sogar einen neuen von dem Bischof ganz unabhängigen Stadtrath ein (§. 46). In ähnlicher Weise benutzten manche hellsehende Landesherrn ihr Bestätigungsrecht dazu, das Wahlrecht selbst ganz neu zu ordnen, z. B. Heinrich der Löwe in Lübeck (§. 64), oder sogar das freie Wahlrecht aus eigenem freien Antrieb zu verleihen, wie dieses z. B. in der Mark Brandenburg in Schlesien und auch in Baiern öfters der Fall war[12]).

§. 155.

Der Stadtrath war demnach seinem Ursprung und seiner Wesenheit nach eine genossenschaftliche von der Genossenschaft selbst gewählte Behörde. Nur wenige grundherrliche Städte machen hievon eine Ausnahme. Sei es nämlich, daß manche Grundherren das auch ihnen zustehende Bestätigungsrecht zu einem Ernennungsrecht ausgedehnt, oder daß sie die freie Entwickelung der Dorfmarkgenossenschaft gleich von Anfang an gestört, oder daß die Anordnungen Karls des Kahlen darauf hingewirkt haben (§. 150). — Kurz die Grundherren hatten in manchen Städten nicht bloß die Vorsteher, sondern auch die Stadträthe zu ernennen. So ernannte der Abt von St. Gallen sowohl den Stadtammann als die Stadträthe[1]). Eben so wurde in Saalfeld der Stadtrath jährlich von der Herrschaft, den Grafen zu Schwarzburg ernannt[2]). In Freiburg hatten die Grafen von Freiburg sich das Recht den Bürgermeister zu ernennen vorbehalten[3]). Allein schon im Jahre 1316 mußten sie dieses Recht aufgeben und der Stadt selbst das Wahlrecht überlassen. Nur die Einweisung ins Amt ist ihnen geblieben. Wenn sie diese jedoch nicht vornehmen wollten,

---

12) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 75. Vergl. oben §. 153.

1) Urk. von 1353 bei Zelweger, Urk. zur Gesch. des appenzell. Volks, I, Nr. 96.

2) Statut. art. 100 bei Walch, I, 38.

3) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 141.

so blieb der von der Stadt Gewählte dennoch Bürgermeister („dem „süllen wir das ammet lihen, teten wir des nüt, so sol er doch bur„germeister sin") [4]). Und auch nach der neuen Verfassung unter der Oesterreichischen Herrschaft ist der Stadt das Recht alle Stadtämter zu besetzen geblieben [5]). Auch in Ißni scheinen die Herren von Waldburg ursprüglich das Recht den Ammann und den Stadtrath zu ernennen gehabt und dieses Recht erst später an die Stadt abgetreten zu haben [6]), wiewohl ihr Recht den Rath zu besetzen auch von einem bloßen Bestätigungsrecht verstanden werden kann, indem es in der Urkunde heißt: „und soll ich dann den andern Teil des „Raths besezen und bestetten." Auch in einigen schlesischen Städten hatten ursprünglich die Grundherren oder ihre Vögte das Recht die Rathsherren zu ernennen, entweder alle z. B. in Weidenau [7]) und in Görlitz [8]), oder wenigstens einige, z. B. in Namslau zwei consules [9]). Dann war aber der Stadtrath keine genossenschaftliche Behörde, vielmehr eine herrschaftliche, welche daher auch die Stadt nicht zu vertreten hatte, vielmehr so oft sie auftrat als Vertreter des Grundherren erschien, z. B. in Salzwedel [10]).

Auch in einigen Bischofsstädten machten die Bischöfe den Versuch das Recht den Stadtrath zu ernennen an sich zu bringen. Es haben jedoch diese Bestrebungen der Bischöfe die Grundherrschaft über die ganze Stadt auszudehnen nur dazu gedient, das Streben der Stadtgemeinden nach gänzlicher Freiheit zu erleichtern und zu befördern. So haben z. B. die Bischöfe von Straßburg an die Stelle der alten Stadtmarkvorsteher einen Stadtmagistrat gesetzt. Ihr Ernennungsrecht dauerte jedoch nicht sehr lang. Denn schon

4) Vertrag von 1316 bei Schreiber, I, 208—209.
5) Verfassung von 1368 bei Schreiber, I, 541.
6) Urk. von 1365 u. 1381 bei Jäger, Reichsstädt. Magazin, III, 228 u. 245.
7) Urk. von 1291 bei T. u. St. p. 412.
8) Arg. Urk. von 1391 bei T. u. St. p. 610.
9) Urk. von 1270 bei T. u. St. p. 382.
10) Verhandlung von 1485 bei Zimmermann, II, 240. — „Darmit jegen „seiner Gnaden Rath, der an sei'ner Gnaden stat ist, — und „p. 241. Vnnd will des seiner Gnaden Rath hanthabenn vnd „schützenn alsz der Landesfürste."

nach dem alten Stadtrechte hatte die Bürgerschaft wieder das Wahlrecht, und durch den Revers vom Jahre 1263 wurde der Antheil des Bischofs an der Ernennung des Stadtraths auf ein bloßes Ehrenrecht bei der jährlichen Eidesleistung beschränkt (§. 52). Eben so war es in Basel, wenn daselbst der Bischof wirklich, wie es Wackernagel annimmt[11]), ein Ernennungsrecht gehabt haben sollte, wiewohl auch sein Recht ein bloßes Bestätigungsrecht gewesen zu sein scheint. Jedenfalls ist auch sein Recht frühe schon zu einem bloßen Ehrenrechte herabgesunken. Am Tage der Rathswahl trat nämlich der Altbürgermeister vor den der Ceremonie beiwohnenden Bischof, bat denselben der Stadt einen Bürgermeister und Rath zu geben, worauf sodann der Bischof die Namen der bereits von der Bürgerschaft gewählten Bürgermeister und Stadträthe verlesen ließ, und der Stadtschreiber in Gegenwart des Bischofs und der Gemeinde den Rathseid abnahm[12]). Auch in Worms, wo der Bischof selbst ursprünglich den Vorsitz im Stadtrath geführt hat, griff derselbe ein, als sich daselbst an der Stelle der alten Stadtmarkvorsteher ein neuer zeitgemäßerer Stadtrath bilden wollte (§. 53). Dies war jedoch nur der Anfang eines langen Kampfes des Bischofs mit der Stadt.

Um nämlich die so oft gestörte Ruhe in der Stadt Worms wieder herzustellen nahm der Kaiser Friedrich I. die Stadt unter seinen unmittelbaren Schutz und handhabte den Königsfrieden in der Stadt selbst (pacem nostram imperialem). Zur Handhabung dieses Stadtfriedens (pax Wormatiensis) wurde auf Befehl des Kaisers ein von dem Bischof sehr unabhängiger Stadtrath eingesetzt, bestehend aus 12 bischöflichen Ministerialen oder Rittern und aus 28 Bürgern, welche in der Stadtmark angeseßen, also Stadtmarkgenossen waren[13]). Die nächste Bestimmung dieses neu einge-

11) Das Dienstmannrecht von Basel, p. 8 u. 24.

12) Urk. von 1337 bei Wackernagel, p. 24. Handfeste von 1399 bei Ochs, I, 366 u. 370. Heusler, p. 127—128.

13) Urk. von 1156 bei Moritz, II, 146—149. u. Schannat, II, 77. Die Aechtheit dieser Urk. ist in neuerer Zeit angefochten worden von K. F. Stumpf, zur Kritik deutscher Städteprivilegien im XII. Jahrhundert, im Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. der Wissenschaften, von 1859, p. 603 — 638. Die Urkde. ist wahrscheinlich an das Ende des

setzten Stadtrathes war demnach die Aufrechthaltung des Stadtfriedens. Man könnte daher geneigt sein dieses Collegium (consortium XL judicum) für keinen eigentlichen Stadtrath, vielmehr für ein für die Stadt niedergesetztes Friedensgericht zu halten. Da jedoch die Aufrechthaltung des Stadtfriedens von jeher zur Zuständigkeit des Stadtrathes gehört hat und auch anderwärts zu dem Ende eigene Anordnungen getroffen zu werden pflegten, und z. B. in Basel u. a. m. ein eigener Stadtfriede errichtet worden ist, so steht wohl nichts entgegen dieses Richtercollegium für einen wirklichen Stadtrath zu halten. Auch ist dieses die Ansicht der alten Chroniken und Annalen gewesen. Denn der Mönch von Kirsgarten erzählt, daß vor dem Jahre 1234 (eigentlich 1233) der Stadtrath aus 40 Räthen (consiliarii) bestanden, der Bischof Heinrich aber ihre Zahl auf 15 herabgesetzt habe[14]). Und die Annalen von Worms nennen die Vierzig geradezu consules[15]). Aber auch in den Urkunden werden sie seitdem Räthe (ministeriales et consiliarii)[16]) und der Stadtrath selbst universitas consiliariorum[17]) oder magistratus urbis genannt[18]). Da jedoch dieser Stadtrath ohne Zuziehung des Bischofs eingesetzt worden und ganz unabhängig von ihm war, so dauerte der Kampf mit ihm und mit der Geistlichkeit nach wie vor fort[19]). Im Anfang des 13. Jahrhunderts

---

12. Jahrhunderts zu setzen. Vergl. Historische Zeitschrift von Sybel, von 1861, p. 249—251. Der Inhalt der Urkunde ist aber offenbar richtig. Denn sie wurde wörtlich aufgenommen in die ächten Privilegien Friedrichs II. von 1220 und 1236 bei Moritz p. 156 u. 169.

14) Chron. Wormat. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 111. — iste consiliarios civitatis Wormatiensis, cum essent XL numero, decurtavit ad quindecim.

15) Annal. Wormat. bei Boehmer, fontes rer. Germ., II, 160. Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormaciensi quadraginta consules, videl. viginti octo cives et duodecim milites ecclesiae ministeriales, qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem. Vergl. noch p. 161.

16) Urk. von 1220 bei Moritz, II, 154. Urk. von 1224 u. 1228 bei Guden, syll. p. 132 u. 156.

17) Urk. von 1228 bei Guden, syll. p. 157.

18) Urk. von 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 145 u. 151.

19) Urk. von 1182 bei Pertz, IV, 165.

machte ein Bischof sogar den Versuch den Stadtrath von 40 auf 12 Mitglieder herabzusetzen[20]). Und die Bürger wurden bei diesem Kampfe wegen ihrer den Kaisern bewiesenen Treue fortwährend von denselben begünstiget und unterstützt[21]). Und im Jahre 1220 wurde der aus 40 Mitgliedern bestehende Stadtrath nochmals bestätiget[22]). Allein auch die Bischöfe, welche sich in ganz Deutschland mehr oder weniger in derselben Lage befanden, blieben nicht ruhig. Auch sie ließen sich in demselben Jahre ihre hergebrachten Freiheiten von den Kaisern bestätigen[23]). Und auf den in den Jahren 1231 und 1232 zu Worms und Ravenna gehaltenen Reichstagen setzten sie sogar die Cassation aller ohne ihre Zustimmung eingesetzten Stadträthe und Gemeindevorsteher durch (§. 46). Da jedoch der Stadtrath und die Bürgerschaft von Worms (**consiliarii et universi cives in Wormacia**) hiegegen eine sehr kräftige Verwahrung einlegten[24]), so änderte Heinrich VII. abermals seine Ansicht und bestätigte seinen lieben und getreuen Bürgern von Worms im März und nochmals im August 1232 ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten und insbesondere auch ihren Stadtrath[25]), worauf es sodann im Jahre 1233, nach einem heftigen Kampfe mit dem Bischof Heinrich, zu einem Vergleiche kam, welcher auch die königliche Bestätigung erhielt[26]).

Nach diesem Vergleiche wurde der Stadtrath auch von dem Bischof Heinrich anerkannt und diesem dafür große Zugeständnisse gemacht. Nach dieser Rachtung sollte nämlich der Bischof neue Rathsherren und zwar auf Lebenszeit ernennen (nos eligemus i n t e r

20) Schannat, I, 365.

21) Urk. von 1112 bei Moritz, II, 142. — ob firmam et inviolabilem fidem. quam Wormacienses cives patri nostro servaverunt et nobis etiam servare debent. Vergl. noch Urk. von 1073, 1112, 1114 u. 1180 bei Moritz, II, 139, 140, 142, 144 u. 150.

22) Urk. von 1220 bei Moritz, II, 156.

23) Urk. von 1220 bei Schannat, II, 101—103.

24) Urk. von 1232 bei Moritz, II, 165. Boehmer, fontes, II, 219 u. 220.

25) Zwei Urk. von 1232 bei Moritz, II, 162 u. 163. — jura et libertates vestras et c o n s i l i u m h a b e a t i s et secundum vestram consuetudinem approbatam.

26) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 160 u. 161. Chron. Worm. bei Ludewig, II, 111 u. 112. Vergl. Arnold, II, 19—29.

cives novem viros). Auch sollte er ihre Zahl ergänzen, so oft Einer von ihnen gestorben oder über ein Jahr abwesend sei. Diese 9 bürgerlichen Rathsherren sollten sodann 6 Ritter aus der in der Stadt ansäßigen Ritterschaft gleichfalls auf Lebenszeit ernennen (iidem IX jurati eligent VI milites in civitate) und in den angegebenen Fällen das Recht der Ergänzung haben. Aus diesen 15 Rathsherren (XV consiliarii) sollten jedes Jahr 2 Bürgermeister ernannt werden, Einer von dem König aus den 9 bürgerlichen Räthen (Rex ex IX burgensibus consiliariis eliget unum in magistrum civitatis) und der Andere von dem Bischof aus den 6 ritterlichen Rathsherren (de VI militibus unum elegimus in festo Martini). Den Vorsitz sollte der Bischof selbst führen (qui XV una nobiscum semper consilio presidebunt) und in dessen Abwesenheit ein von ihm ernannter Stellvertreter. Zum Zweck der Erhebung des Ungeldes und zur Berathung der städtischen Angelegenheiten sollten jedoch 16 Bürger, vier aus jeder der vier Pfarreien beigezogen, und diese Sechszehner von dem Rathe der Fünfzehen erwählt werden (ad constituendam exactionem vel Ungelt. nos cum predictis XV de qualibet parochia IV viros assumemus. eorum et XV virorum consilio civitatis commodo provisuri)[27]. Daß diese Sechszehner an die Stelle der 6 Heimburger getreten seien, wie behauptet wird[28], ist schon an und für sich nicht wahrscheinlich, da ihre beiderseitige Stellung und Bestimmung durchaus verschieden war. Auch wird jene Ansicht durch die alte Rathsordnung aus dem 15. Jahrhundert widerlegt, nach welcher die Heimburger noch neben den Sechszehnern fortbestanden und im Laufe der Zeit nur eine andere Bestimmung erhalten haben[29]. Dieser Vergleich ist jedoch erst nach langen Kämpfen und niemals vollständig ins Leben getreten[30]. Die von Hegel (II, 431) gemachte

---

27) Rachtung von 1233 bei Moritz, II, 167 u. 168. Chron. Worm. bei Ludewig, II, 112 u. Annal. Worm. u. Urk. von 1233 bei Boehmer, font. II, 162, 172 u. 221.

28) Z. B. von Hegel, II, 430 und Arnold, II, 36 u. 454.

29) Rathsordn. bei Schannat, II, 439. — „so ziehent die sechzehen auch „vff den Burgerhoff, sechzehen Heymburger uß den vier pfarren „zu dem sende."

30) Zornius, p. 724. „Doch ist solche Rachtung nie recht und brauch

Bemerkung über die lange und unbestrittene Dauer dieser nach seiner Ansicht vortrefflichen Verfassung ist demnach nicht ganz richtig. Schon im Jahre 1235 ward die neue Verfassung von Friedrich II. suspendirt. Da nämlich die Bürger (die Geschlechter) ihren Bischof nicht vertreiben wollten, wie es der Kaiser begehrte, so setzte er einen aus vier Rittern und sieben Bürgern bestehenden neuen Rath ein und stellte einen seiner Ministerialen an die Spitze dieses Rathes, um die Stadt nach seinem Willen zu regiren[31]). Mit diesem willkürlichen Regiment waren natürlicher Weise die Bürger nicht einverstanden. Der Kaiser bestätigte ihnen daher im Jahre 1236 ihre alten Freiheiten und mit diesen auch ihren alten aus 40 Mitgliedern bestehenden Rath[32]). Einige Jahre nachher, im Jahre 1238, ertheilte er aber auch dem Bischof die Vollmacht einen aus 12 Mitgliedern (4 Rittern und 8 Bürgern) bestehenden von ihm jährlich zu ernennenden Rath einzusetzen und dadurch die Verfassung zu seinen Gunsten umzugestalten[33]). Der Bischof hielt jedoch fest an der ihm ohnedies sehr günstigen Rachtung von 1233[34]) und entfernte nur bei Gelegenheit eines Zerwürfnisses unter den Geschlechtern seine Gegner aus dem Rath[35]). Die aus dem Rathe Entfernten vereinigten sich hierauf im Jahre 1246 mit den übrigen mißvergnügten Geschlechtern zur Herstellung des alten Rathes der Vierzig. Der Versuch mißlang jedoch. Und im Jahre 1253 mußten sie auf den alten Rath förmlich verzichten[36]). Nun hörten zwar die Versuche zur Wiederherstellung der Verfassung auf. Die Kämpfe der Geschlechter mit dem Bischof und mit der Geistlichkeit dauerten aber

„kommen, sondern die burger haben sich der allweg geweigert." Ich habe das berühmte Mspt. aus der Uffenbachischen Bibliothek in Händen gehabt und benutzt, und werde daher allzeit nach diesem citiren. In der Ausgabe dieser Chronik von Arnold habe ich diese Stelle nicht gefunden.

31) Annal. Worm. bei Boehmer, font. II, 165.

32) Urk. von 1236 bei Moritz, II, 169.

33) Die Urk. von 1238 bei Schannat, I, 374. Vergl. Annal. Worm. bei Boehmer, II, 166.

34) Annal. Worm. bei Boehmer, II, 166, 168 u. 172.

35) Annal. Worm. p. 168.

36) Annal. Worm. bei Boehmer, II, 168 u. 185. Chron. Worm. bei Ludewig, II, 124 u. 125. Vergl. Arnold, II, 39 - 65.

nach wie vor fort. Auch wurde die Verfassung von 1233 niemals vollständig vollzogen. Denn öfters waren die Geschlechter nicht vollständig im Rathe vertreten. Noch öfters fehlten daselbst die Ritter. Und die Bürgermeister wurden niemals vorschriftsmäßig ernannt[37]). Die Streitigkeiten mit dem Bischof und mit der Geistlichkeit begannen schon im Jahre 1259 wieder von neuem, zuerst wegen des Ungeldes, dann wegen des Bürgerhofes und wegen der willkürlichen Erweiterung der geistlichen Immunitäten u. a. m., welche jedoch in den Jahren 1283 und 1293 wieder beigelegt worden sind[38]). Zuletzt scheint die Wahl der Sechszehener Gegenstand des Streites gewesen zu sein. Nach dem Vergleiche von 1233 sollten sie von dem Bischof und dem Rathe der Fünfzehen gewählt werden. Nun treten aber auf einmal gegen das Ende des 14. Jahrhunderts neben jenen Sechszehenern auch noch Sechszehener auf, welche von der Gemeinde gewählt worden waren. Es scheint demnach, daß die Gemeinde jenen von dem Bischof und den Funfzehen gewählten Sechszehenern einen aus der Gemeinde gewählten Rath der XVI entgegengesetzt hat, dessen Dasein aus dem Vergleiche von 1300 hervorgeht[39]). Nach der Rachtung von 1300 sollten nämlich die von dem Bischof und dem Rath gekornen Sechszehen und die von der Gemeinde gekornen Sechszehen, also die 32 Rathsherren aus jeder der vier Pfarreien fünf, also im Ganzen 20 Bürger wählen, und aus ihnen der Bischof die Sechszehener und aus diesen

37) Arnold, II, 65 u. 66.

38) Urk. von 1283 u. 1293 bei Schannat, II, 145, 149 u. 150. und Boehmer, II, 240 u. 241. Vergl. Arnold, II, 99 ff. u. 107—117.

39) Vergl. von 1300 §. 1 bei Schannat, II, 156. — „so sin wir überkomen gemeinlich daz die sechszehne die unser Herr der Bischof und der Rat gekoren hant, und auch die sechzehne die „die Gemeinde gekorn hant, sollen bliben biz an Sant Martinstag." — Chron. Worm bei Ludewig, II, 142. Iste (episcopus) Eberbinus consensit in civitate Wormatiensi, quod sedecim admittuntur de universitate ad consilium. Nach Arnold, II, 301—302. soll Bischof Emicho der Gemeinde das Recht, 16 Männer aus den Parochien zu wählen, verschafft haben. Beweise dafür finde ich aber keine. Dagegen spricht auch noch das Chron. Hirsaug. von Tritheim ad an. 1298 p. 266.

den Bürgermeister auswählen[40]). Die Hauptbestimmung dieser XVI war die Erhebung des Ungeltes und die Berathung anderer wichtiger Angelegenheiten („ume der stede nutz, und ume ander noth die die „stat anegent" —); insbesondere auch die Mitverfügung über die Allmenden[41]). Auch waren diese Sechszehen berechtiget bei sehr wichtigen Verhandlungen noch vier Ritter zur Berathung beizuziehen[42]). Endlich sollten die Sechszehener auch noch einen Biedermann („biderbeman") aus der Gemeinde wählen zur Bewahrung des Schlüssels zu dem Stadtsiegel. Denn ohne Genehmigung der Sechszehener sollte keine Gemeindeurkunde mit dem Stadtsiegel besiegelt werden[43]). Und in ganz wichtigen Angelegenheiten sollte auch noch die Gemeinde selbst beigezogen werden[44]).

Aber auch durch diesen Vergleich wurde die Einigkeit noch nicht hergestellt. Der Kampf dauerte vielmehr nach wie vor fort[45]) und endigte mit dem Siege des Bischofs nicht bloß über die Bürgerschaft, sondern sogar über den Kaiser selbst.

Denn in der Rachtung von 1366 wurden dem Bischof bedeutende Zugeständnisse gemacht. Der Bischof allein sollte nämlich von nun an die 6 Ritter in den Rath setzen, welche bis dahin die neun bürgerlichen Rathsherren zu ernennen gehabt haben[46]). Auch

---

40) Rachtung von 1300 §. 1 bei Schannat, II, 156 und Zornius, p. 156.

41) Dipl. von 1314 bei Würdtwein, chron. Schönau, p. 254. — voluntate cunsutum et sedecim de parochiis. Rachtung von 1300 §. 1 u. 2.

42) Rachtung von 1300 §. 2. — „und wurden sich dann die Sechszehene „von den parren viere uzer den Rittern kysen die da sitzend in „dem Rat." —

43) Rachtung von 1300 §. 3.

44) Rachtung von 1300 §. 4, 5 u. 8. „Unser Herre der Bischoff, der „Rate, die Sechszehene von der Gemeynde und die Gemeynde, sint „überkumen und wollent." — Vergl. noch den Vergleich von 1366 bei Schannat, II, 181. Eben so schon früher nach Urk. von 1220 bei Moritz, II, 155. annuente civium universitate, und nach Urk. von 1261, eod. II, 131. — consules et universi cives.

45) Urk. von 1360 und Vergleich von 1366 bei Schannat, II, 176, 181, 184 u. 185.

46) Rachtung von 1366 §. 1 bei Schannat, II, 181. und Zornius, p. 726.

sollte der Bischof aus den 24 erbaren Männern, welche die Sechszehen von der Gemeinde statt der früheren Zwanzig jedes Jahr aus der Gemeinde, aus jeder Pfarrei sechs, zu wählen hatten, die Sechszehener für das nächste Jahr in der Art bestimmen, daß auf jede Pfarrei vier Rathsherren kamen[47]). Außerdem war noch der Bischof berechtiget vier Bürger in den Rath zu ernennen, von denen wenigstens zwei aus der Gemeinde sein mußten, die beiden anderen aber auch aus der Bürgerschaft sein konnten[48]), welche man die vier Bischofs-Männer[49]), die vier Bischofs-Leute[50]), oder auch die vier Bischofs-Genannten zu nennen pflegte[51]). Der Rath sollte demnach aus den neun bürgerlichen Rathsherren, den sogenannten Neunern („die Nune“ oder „die nun „Raitherren“) und aus den nun von dem Bischof zu ernennenden sechs Rittern, sodann aus den Sechszehen von der Gemeinde und aus den vier Bischofs-Genannten bestehen[52]). An der Spitze dieses Rathes aber sollten zwei Bürgermeister stehen, von denen der Eine aus der Gemeinde, der Andere aber aus den Neunern genommen werden sollte. Die Sechszehner des vorigen Jahres, die sogenannten alten Sechszehner, hatten nämlich vier Candidaten aus den neuen Sechszehnern zu wählen und der Bischof aus diesen 4 Candidaten den Bürgermeister, den sogenannten Bürgermeister von der Gemeinde oder den Gemein Burgermeister zu ernennen[53]). Den anderen Bürgermeister, den Geschlechterbürgermeister, sollten die Neuner des vorigen Jahres aus ihrer Mitte wählen[54]), während er bis

„Daz ein Bischof allein sall setzen sehs Ritter, die ingeseßene burger zu „Wormze sint.“

47) Rachtung von 1366 §. 3.

48) Rachtung von 1366 §. 4.

49) Rathsordnung bei Schannat, II, 440.

50) Urk. von 1431 bei Schannat, II, 236.

51) Zornius, p. 726.

52) Rachtung von 1366 §. 3 u. 6.

53) Rachtung von 1366 §. 5. Vergl. noch alte Rathsordnung bei Schannat, II, 439 u. 440.

54) Alte Rathsordn. bei Schannat, p. 439 in f. und 440 in f. — „so „gebent die nune alte Ratsherren auch eynen vnter jne zu eyme „Burgermeister.“

dahin, wie dieses Zornius (p. 726) ausdrücklich bemerkt, von dem König aus den Neunern gewählt worden war. Und diesen Bürgermeister nannte man den Bürgermeister von den Neunern [55]. Einen direkten Antheil an der Wahl dieses Bürgermeisters hatte demnach der Bischof zwar nicht. Da er ihn aber in sein Amt einzusetzen, — „das Burgermeister Amt mit dem Stabe zu „befehlen" — hatte [56], so befand er sich wenigstens in der Lage eine ihm unangenehme Wahl zu hintertreiben. Und jedenfalls hatte der König seinen Einfluß bei den Wahlen gänzlich verloren.

Zur Vornahme dieser Wahlen pflegte der Bischof selbst in die Stadt zu kommen oder zu dem Ende einen Stellvertreter zu senden [57]. Nach beendigten Wahlen wurden die Namen der Gewählten in Gegenwart des Bischofs der vor dem Rathhause versammelten Gemeinde auf der Rathhausstiege verkündet. Und den Tag darauf hatte die Beeidigung der neuen Behörden statt [58]. Diese Wahlen wurden jedes Jahr auf St. Martini vorgenommen. Die ganze Wahlhandlung ist in einer alten Rathsordnung sehr gut beschrieben. Sie dauerte drei volle Tage und jede Hauptwahlhandlung wurde in ächt Deutscher Weise mit einem Essen beschlossen [59].

Indessen hat doch auch dieser Vergleich von 1366 keinen Frieden gebracht. Der Kampf zwischen der Bürgerschaft mit dem Bischof und mit der Geistlichkeit dauerte vielmehr nach wie vor fort und führte in den Jahren 1386, 1407, 1411, 1424 und 1509 zu neuen Vergleichen [60]. Auch die Zünfte verlangten Zutritt zu dem Stadtrath und erlangten im Jahre 1392 die Zusage, daß die aus der Gemeinde zu nehmenden Sechszehner nicht mehr nach den vier Pfarreien, sondern nach den 24 Zünften gewählt werden sollten, wobei es denn im Wesentlichen auch späterhin geblieben ist [61].

---

55) Alte Rathsordnung l. c. p. 440.

56) Alte Rathsordnung p. 440 in f.

57) Rachtung von 1366 §. 12. Urk. von 1462 bei Schannat, II, 442.

58) Alte Rathsordn. l. c. p. 440 u. 441.

59) Schannat, II, 440 u. 441.

60) Schannat, II, 200, 218, 226, 232 u. 294. Vergl. Arnold, II, 334 - 338, 430—483.

61) Urk. von 1392 u. 1393 bei Schannat, II, 207 u. 208. Alte Rathsordn. bei Schannat, II, 439. „Die sechszehen Manne — pflegent vß

Bei allen diesen Kämpfen der Stadt mit dem Bischof, welcher unter Anwendung aller geistlichen und weltlichen Waffen darnach strebte die Stadt gänzlich seiner Herrschaft zu unterwerfen, standen die Kaiser auf Seiten der Bürgerschaft. Friedrich III. und Maximilian I. kassirten sogar alle der Reichsunmittelbarkeit der Stadt entgegenstehenden Vergleiche [62]). Allein kaum hatte Maximilian die Augen geschlossen, so begann der alte Hader von Neuem und führte zu den Rachtungen von 1519 und 1526 [63]).

§. 156.

Die Rathswahl war ursprünglich sehr einfach. Alle vollberechtigten Bürger, also vor dem Siege der Zünfte die gesammte Altbürgerschaft oder die alten Geschlechter, traten zusammen und wählten nach Mehrheit der Stimmen. So war es nach einem alten Herkommen (antiquitus) in Bremen, eben so in Köln, Straßburg, Bern, Genf, Möllen u. a. m. (§. 153). Eben so insbesondere auch in Stendal. Daselbst kämpften im 13. Jahrhundert die Armen (pauperes) mit den Reichen (divites), d. h. die Gemeine nicht vollberechtigte Bürgerschaft mit der alten vollberechtigten Markgemeinde oder mit den alten Geschlechtern [1]). Die Markgrafen von Brandenburg entschieden als Schiedsrichter hinsichtlich der streitigen Rathswahl, daß der Rath auf ein Jahr gewählt werden und dabei niemand mitwirken solle, als wer es von Alters hergebracht habe, also offenbar nur die Reichen, d. h. die Vollbürger oder alten Geschlechter [2]). In manchen alten Städten sollten nur

„den vier pfarren in der Stat zu kysen, vnd sonderlich v ß den Zunff„ten — vier vnd zwanzig Manne." —

62) Urk. von 1489 u. 1494 bei Moritz, II, 200 u. 205.

63) Arnold, II, 483—501.

1) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 128. quod cum in civitate nostra Stendal aliqualis mota fuisset discordia super jura civitatis, dissentientibus divitibus ac pauperibus. — Es war offenbar ein Kampf um Antheil an dem Stadtregiment.

2) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 128 f. — deinde anno suo finito alios libere eligent juramento prestito secundum consuetudinem et jus, prout patris nostri tempore eligere consueverunt nullius vocata presencia, nisi quorum de antiqua consuetudine fuerit vocanda.

die angeseheneren Leute wählen, z. B. in Magdeburg die weisesten Leute [3]) und in Ruppin die viri discretiores [4]). Allein auch unter ihnen müssen, wie in Stendal und Köln (§. 47) unter den Reichen, die Geschlechter verstanden werden, wenn man nicht lieber in ihnen die ersten Anfänge eines großen Rathes erblicken will. In vielen alten Städten, in denen man die stürmischen Wahlen vermeiden wollte, überließ man es dem Rathe selbst für die Wahlen zu sorgen in der Art, daß entweder ein Rath den anderen wählen oder der Rath das Recht sich selbst zu ergänzen haben sollte. Man pflegte nämlich im Mittelalter lebenskräftige Einrichtungen zu treffen, die ohne einer steten Nachhülfe oder des Eingreifens der öffentlichen Gewalt zu bedürfen dennoch bestehen und, da sie eine gesetzlich begrenzte freie Bewegung zuließen, sich nur um so kräftiger entwickeln und gedeihen konnten. Darum überließ man schon seit dem 13. Jahrhundert in Augsburg dem alten Rath die Wahl eines neuen [5]). Eben so sollte in Lucern ein Rath den anderen wählen [6]). Auch in vielen märkischen und schlesischen Städten durfte der abgehende Rath seine Nachfolger oder den neuen Rath wählen, z. B. in Berlin und Köln [7]), in Schweidnitz [8]), in Landeshut [9]), in Hainau [10]) u. a. m. In jenen Städten nun, in welchen dieses Recht mißbraucht ward, fand späterhin gar kein eigentlicher Rathswechsel mehr statt, indem der abgehende Rath allzeit den vorjährigen Rath wieder zu erwählen pflegte und sodann im darauffolgenden Jahre seinerseits wieder von diesem gewählt ward. Dieser Mißbrauch der Gewalt führte aber allenthalben, wie der Mißbrauch so oft, zu

3) Schöffenbrief von 1261 §. 1 bei T. u. St. p. 351. — „mit der wisesten Leute Rate." Schöffenbrief von 1304, §. 1. eod. p. 449. — „mit der Witzegesten Rat."

4) Urk. von 1256 bei Buchholz, p. 88.

5) von Stetten, Geschl.-Gesch. p. 36. Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 48. Statut von 1340 und Zunftbrief von 1368 in Chronik von Augsburg, I, 130 u. 136.

6) Urk. von 1330 bei Kopp, Urk. p. 154.

7) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. Brand. V, 115.

8) Schöffenbrief von 1293 §. 1 und Handfeste von 1328 §. 1 bei T. u. St. p. 420 u. 519.

9) Stadtr. von 1334 §. 1 bei T. u. St. p. 537.

10) Urk. von 1353 bei T. u. St. p. 570. — Vergl. p. 234.

Kämpfen, hin und wieder sogar zu Aufständen und dann erst wieder zu neuen Reformen. In anderen Städten dagegen, in welchen jenes Recht nicht mißbraucht worden war, hat es im Gegentheil vor vielen Stürmen bewahrt. Eben so das Recht des Stadtrathes sich selbst ergänzen zu dürfen, wie es z. B. in Oppenheim bestanden hat (§. 125). Denn erst als auch dieses Recht mißbraucht worden war, trat auch in diesen Städten die Nothwendigkeit einer Reform ein, wenn man es nicht bis zum gewaltsamen Umsturz kommen lassen wollte.

Meistentheils wurde der Rath auf ein Jahr gewählt, z. B. in Köln [12]), in Magdeburg und Stendal (§. 145 u. 156), in Bern [13]) und in den vorhin erwähnten schlesischen Städten. Auch in Ißni sollte der Rath jedes Jahr gewechselt werden, da jedoch immer nur die Hälfte austrat, nur die Hälfte jedes Jahr neu besetzt werden [14]). In manchen Städten sollte der Rath nur auf ein halbes Jahr gewählt werden, z. B. in Lucern [15]), und in Zürich sogar drei Mal im Jahr neu gewählt werden. Je nach der Jahreszeit der Wahl gab es demnach in Zürich einen Fastenrath, einen Sommerrath und einen Herbstrath [16]). In Lübeck wurde auf zwei Jahre gewählt [17]) und in Mainz frühe schon auf Lebenszeit, so daß nur beim Tode eines Stadtrathes eine neue Wahl eintrat [18]). In die letzte Kategorie gehören auch jene Städte, in welchen der Rath das Recht sich selbst zu ergänzen erhalten hatte. Denn die Ergänzung sollte immer nur beim Abgang eines der Mitglieder eintreten. Auch in Freiburg im Breisgau scheint auf Lebenszeit gewählt worden zu sein [19]).

Diese ursprünglich sehr einfache Wahlart ward jedoch in vielen Städten nach und nach sehr verwickelt, meistentheils auf Ver-

12) Laudum von 1258 bei Securis, p. 75.
13) Handfeste von 1218 §. 7.
14) Urk. von 1365 bei Jäger, reichsst. Mag. III, 228.
15) Altes Stadtr. im Geschichtsfreund, I, 162.
16) Kopp, Gesch. II, 36.
17) Lüb. Urkb. I, 6.
18) Urk. von 1244 Nr. 8 bei Guden, I, 581.
19) Stadtr. von 1120 §. 77. und Verfassungsurk. von 1293 bei Schreiber, I, 1. p. 23, 131 u. 132.

anlassung innerer Stürme. Wie in Worms während der Kämpfe mit dem Bischof die Rathswahlen immer verwickelter geworden sind, haben wir so eben gesehen. Zu einem ähnlichen Resultate haben in Breslau und Schweidnitz ähnliche Kämpfe geführt [20]). Besonders interessant ist aber die Geschichte der Rathswahlen in Basel. Die späteren Handfesten enthalten darüber ausführliche Vorschriften, welche mit Ausnahme desjenigen, was darin von dem Zutritt der Zünfte gesagt wird, wahrscheinlich auch schon nach der alten Handfeste von 1260 gegolten haben. Da wir jedoch aus den Zeiten der Bildung und Umbildung der ersten Stadträthe, aus dem 13. Jahrhundert, keine Nachrichten besitzen, so kann davon erst später die Rede sein.

§. 157.

Wahlfähig, aktiv und passiv wahlfähig, wie wir heut zu Tag zu sagen pflegen, waren allenthalben nur die vollberechtigten Bürger. Die Wahlfähigkeit war demnach sehr verschieden in den verschiedenen Zeiten und Städten. Ursprünglich waren in den freien Städten nur Diejenigen wahlfähig, welche freies Eigen in der Stadtmark besaßen („dhe hebbe torfacht egen binnen dher mu„ren — besetten bynnen der stat vri torfachtig egen") [1]). In den grundherrlichen und gemischten Städten waren aber auch die hörigen Grundbesitzer wahlfähig. Erst seit der Abschaffung der Hörigkeit in den Städten war auch die persönliche Freiheit zur Wahlfähigkeit nothwendig. Grundbesitz aber war allenthalben und zu allen Zeiten nothwendig, und zwar solcher Grundbesitz, mit welchem auch ein Antheil in der ungetheilten Mark verbunden war, z. B. in Wien [2]). Denn die Markgemeinschaft war eigentlich das genossenschaftliche Band, welches alle Vollbürger umschlang, und welches die Gesammtheit erst zu einer Gemeinschaft oder Gemeinde gemacht hat. Ursprünglich hatten nur die Vollbürger die städtischen Abgaben zu entrichten und die bürgerlichen Dienste zu leisten. Daher haben manche, z. B. Wohlbrück [3]) geglaubt, daß die Wählbar-

20) T. u. St. p. 235 u. 236.

1) Ordnung um 1163 in Lüb. Urkb. I, 6.

2) Stadtr. von 1296 §. 28 bei Senckenberg, vision. leg. p. 290. — „er sei denne in der Stat gesezzen mit hause vnd mit hove." —

3) Gesch. von Lebus, III, 58.

keit, wie in unseren Tagen, von der Entrichtung der Steuer abgehangen habe, wogegen sich jedoch schon Zimmermann [4]) mit vollem Recht erklärt hat. Die Rechte der Genossen gingen nämlich, wie wir sehen werden, gleichen Schrittes mit den Pflichten. Nur wer demnach vollberechtiget, war auch vollverpflichtet. Beides, Recht und Pflicht, ruhte aber auf der Markgemeinschaft. Die Berechtigung und die Pflicht waren demnach eine Folge der Gemeinschaft, nicht aber umgekehrt die Vollberechtigung eine Folge der Steuerpflicht. In jenen Städten nun, in welchen sich die alte Markgemeinde frühe schon zunftartig abgeschlossen hat, wie dieses z. B. in Köln, Speier und Weißenburg der Fall war, in jenen Städten wurde demnach auch die Wahlfähigkeit auf jene Genossenschaft beschränkt, also in Köln auf die Richerzechheit, in Speier und Weißenburg aber auf die Münzer Hausgenossenschaft (§. 47, 53, 55).

§. 158.

Wie jede andere Genossenschaft und wie insbesondere die Dorfmarkgemeinden [1]), so hatten auch die Stadtmarkgemeinden und in ihrem Namen die Stadträthe Autonomie. Ohne Autonomie in genossenschaftlichen Angelegenheiten hat es überhaupt gar keine Genossenschaft bei unseren Altvordern gegeben. Es ist demnach ein großer Irrthum, wenn man geglaubt hat, und hin und wieder noch glaubt, daß das Recht der Autonomie sich in den Städten erst nach und nach gebildet habe oder gar auf einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung beruhe. Wir finden vielmehr die Stadtgemeinden und die Stadträthe, seitdem sie überhaupt in der Geschichte hervortreten, im Besitze des Rechtes über ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten Anordnungen, sogenannte Küren zu machen, und zwar in den grundherrlichen Städten eben sowohl wie in den freien und in den gemischten. So war es in Köln. Nur verlangte der Erzbischof, daß dieses Recht nicht zu seinem Nachtheil und nicht ohne seine Zustimmung ausgeübt werden solle. Das Recht selbst ward aber auch von ihm nicht beanstandet [2]). Das

4) Märk. Städteverf. I, 88.

1) Meine Gesch. der Dorfverf. II, 90—95.

2) Schiedsspruch von 1258 Nr. 42 bei Lacomblet, Urkb. II, 246. Quod

Recht der Selbstbesteuerung der Bürger von Köln wurde auch vom König Philipp selbst im Jahre 1206 dadurch anerkannt, daß er gegen die während des Krieges (occasione gwerre) gemachten Auflagen nichts einwendete und sogar jenen Bürgern, welche sich der Vertheidigung der Stadt entzogen hatten, die Nachzahlung der Steuer auflegte, und daß er nur die während des Krieges decretirten Steuern nach beendigtem Kriege nicht weiter erheben ließ [3]). Eben so war es in Bremen. Als daher der Stadtrath dem Erzbischof das Versprechen gegeben hatte, ohne seine Zustimmung keine Willküren mehr machen zu wollen, so war auch dieser zufrieden gestellt [4]). Auch in Lübeck und Hamburg hatte der Stadtrath von je her das Recht in genossenschaftlichen Angelegenheiten Willküren zu machen [5]). Eben so durfte der Stadtrath in Freiburg schon nach dem alten Stadtrecht von 1120 über Wein, Brod, Fleisch und Anderes Satzungen machen, so oft er es für nützlich für die Stadt hielt [6]). Und nach dem Stadtrechte von 1275, welches nur die Uebersetzung einer älteren Urkunde zu sein scheint, stand ihm das Recht Einungen zu machen schon ganz uneingeschränkt zu [7]). Eben so in Straßburg nach dem Stadtrechte

---

officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio archiepiscopo, statuunt quicquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure seruari, ipsius archiepiscopi minime adhibita auctoritate. Vergl. p. 245 Nr. 22. Vergl. oben §. 57.

3) Urk. von 1206 bei Pertz, IV, 209. Vergl. §. 129 u. 371.

4) Revers von 1246 in Assertatio libertat. Brem. p. 83. — nunquam de caetero statuta aliqua vel Willköhre, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus.

5) Urk. von 1188 in Lüb. Urkb. I, 10. omnia civitatis decreta (Kore) consules judicabunt. Urk. von 1292 bei Lappenberg, Hamb. Urk. I, 722. — donamus eisdem jus tale, quod vulgo Kore dicitur: statuta mandare, et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum pro utilitate et necessitate civitatis predicte ac eorundem, et reuocare eadem, quotiescunque et quandocunque ipsis visum fuerit expedire.

6) Stadtr. §. 79 bei Gaupp, II, 38. Consules possunt decreta constituere super vinum. panem. et carnes. et alia, secundum quod universitati civitatis uiderint expedire.

7) Stadtr. von 1275 bei Schreiber, I, 1. p. 82. „Die vier vnd zwenzig

von 1249 und 1270[8]). Aehnliche Bestimmungen findet man in den alten Stadtrechten von Ens und Wien[9]). Auch in Lucern hatte der Stadtrath von je her Autonomie in Allem, was zur Ehre und zum Nutzen der Stadt gereichte[10]). Daher gehen daselbst die Rathsverordnungen schon in sehr frühe Zeiten zurück. Das Rathsbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts enthält schon Satzungen aus dem 13. Jahrhundert[11]). Eben so durften in Basel die Bürger Einungen machen, ursprünglich jedoch nur mit Zustimmung des Bischofs[12]). Auch die Stadt Wiehe hatte das Recht Einungen und Küren zu machen althergebracht[13]) und die Stadt Emmerich das Recht Willküren oder Bauerküren zu machen[14]). Eben so machte der Stadtrath von Stendal Verordnungen z. B. über das Gewerbswesen[15]). Auch in jenen Städten, in welchen Magdeburgisches Recht galt, hatten die Stadträthe das Recht der Autonomie[16]). Eben so in Seligenstadt u. a. m.[17]).

„die mun ouch machon reht vnd einunga, vnd ouch wandilon alse si „dunket daz es der stat reht kome."

8) art. 18 u. 21 bei Mone, Anzeiger von 1837 p. 25 u. 27. und bei Strobel, I, 553 u. 555 §. 13 u. 16.

9) Stadtr. von Ens von 1212 §. 25. Statuimus ut sex ydonei cives juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent. Dieselben Worte im Stadtr. von Wien von 1221 §. 56 bei Gaupp, II, 222 u. 250.

10) Altes Stadtr. im Geschichtsfreund, I, 163. — „vnd sezzent ouch in der „stat swas dien burgerren ze nuze vnd ze eren kommen mag." —

11) Segeßer im Geschichtsfreund, I, 283 u. 284.

12) Dienstmannenrecht §. 3 bei Wackernagel, p. 17. — „unde sol man „nikein ungelt noch einunge setzzen ane sinen willen unde sin urloup.

13) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 48. — „einunge und vorko„runge als sich die bürger zu Wiehe gemeiniglich und ganz einträglich „von alten bis anher sich vereint und verkohrt haben."

14) Urk. von 1238 bei Lacomblet, Urkb. II, 100. in minoribus articulis et causis, in quibus inter se cives sua statuta statuere consueverunt (also alt hergebracht), quod Wilkoer sive Buerkoer appellatur.

15) Urk. von 1233 bei Beckmann, V. 1. 2. p. 194 f. Consules de Stendale — hoc modo decrevimus, quod quicunque burgensium nostrorum officio texendi uti voluerit. —

16) Polmann, Handbuch. Magdeb. 1603. Bd. 8, art. 5. dist. 1. „Wo

Das Recht der Autonomie war jedoch ursprünglich beschränkt auf genossenschaftliche Angelegenheiten und frühe schon gebunden an die Zustimmung der Grundherren und der Inhaber der öffentlichen Gewalt. Die Beschränkung auf genossenschaftliche Angelegenheiten verstand sich im Grunde genommen von selbst. Denn die Genossenschaften waren wohl berechtiget ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen. In die Rechte Anderer durften sie jedoch nicht eingreifen. Da dieses aber dennoch in manchen emporstrebenden Städten geschehen war, so wurden solche Uebergriffe in vielen alten Stadtrechten ausdrücklich verboten und die Zuständigkeit der Stadträthe auf genossenschaftliche Angelegenheiten beschränkt. So durfte z. B. der Stadtrath von Lübeck ganz frei und ungehindert in allen städtischen Angelegenheiten Verordnungen (Küren oder Buersprachen) machen. In die öffentliche Rechtspflege und in das damit zusammenhängende Stadtrecht durfte er aber nicht eingreifen (§. 64). Eben dieses war in Bremen der Fall. Als daher der Stadtrath zum Nachtheile des Erzbischofs Verordnungen gemacht und in die dem Erzbischof zustehende Rechtspflege eingegriffen hatte, so mußte er diese Verordnungen zurücknehmen und darüber einen Revers ausstellen [18]). Eben so waren die 24 Stadträthe in Freiburg berechtiget in genossenschaftlichen Angelegenheiten Einungen zu machen und Wandel zu setzen. In die Rechte des Landesherrn durften sie jedoch nicht eingreifen und dieselben ohne dessen Zustimmung nicht ändern [19]).

„eine Stadt Magdeburgisch Recht hat, da haben die Rathmanne die „Gewalt und Macht, daß sie mögen Willköre setzen mit der Witzigesten „Rathe, ohne Volbort ihres Burggrafen." —

17) Willkür von 1377 bei Grimm, I, 506 u. 507.

18) Revers von 1246 in Assert. lib. Brem. p. 82 u. 83. — quaedam statuta, quae vulgariter vocant Willköhre, in praejudicium Domini nostri G. Archiepiscopi fecimus. — Omne illud quod Willköhre vocatur et praecipue chartam, quam conscribi in praejudicium jurisdictionis suae fecimus, removentes. —

19) Stadtr. von 1275 bei Schreiber, I, 1. p. 82. „Die vier vnd zwanzig „die mun ouch machon reht vnd einunga, vnd ouch wandilon alse si „dunket daz es der stat reht kome, ane des herrin reht, der mun sü „nüt verwandilon. ane sinen willen." —

Auch die Zustimmung des Grundherren war in den grundherrlichen und gemischten Städten nothwendig. Sie war eine nothwendige Folge der Abhängigkeit des grundherrlichen Ortes von seiner Herrschaft. So wenig wie die Bürgerschaft allein eben so wenig durfte indessen auch der Grundherr nicht ohne die Beiziehung und Zustimmung der Bürgerschaft Satzungen in markgenossenschaftlichen Angelegenheiten machen, z. B. in Weißenburg (§. 69). Auch das Stadtrecht von 1265 wurde daselbst von dem Abt gemeinschaftlich mit dem Stadtrath und der gesammten Bürgerschaft gemacht [20]).

Die Zustimmung des Inhabers der öffentlichen Gewalt war aber an und für sich nicht nothwendig. Denn die öffentliche Gewalt durfte sich in die genossenschaftlichen Angelegenheiten nicht mischen. Sie war dazu gar nicht kompetent. Da jedoch auch die Genossenschaften unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt standen, so war die Beiziehung des Inhabers der öffentlichen Gewalt bei genossenschaftlichen Anordnungen wenigstens zweckmäßig, um sich auch in dieser Beziehung des Schutzes der öffentlichen Gewalt zu versichern. Späterhin erst, seitdem sich die Städte Eingriffe in die Rechte der öffentlichen Gewalt erlaubt hatten, wurde die Zustimmung der Könige und Landesherrn von diesen verlangt. Das Recht der Autonomie selbst ward jedoch von Seiten der öffentlichen Gewalt niemals bestritten. Es wurde daher ursprünglich in den alten Stadtrechten ausdrücklich oder stillschweigend von den Landesherrn anerkannt, z. B. in Freiburg, Lübeck, Hamburg, Ens, Wien, Emmerich u. a. m., insbesondere auch in Soest [21]). Erst seitdem die Stadträthe das Recht der Autonomie mißbraucht hatten, wurde die Zustimmung der Landesherrn ausdrücklich vorbehalten und dadurch zur Nothwendigkeit gemacht, z. B. in Basel, Köln und Bremen. Eben so insbesondere auch in Straßburg und Lucern. Darum beruhte daselbst die Autonomie auf einem Uebereinkommen der Stadt oder des Stadtraths mit dem Landesherrn, z. B. in Straßburg das Stadtrecht von 1249 [22]) und in Lucern das

20) Stadtrecht von 1265 bei Zeuss, trad. Wiz. p. 328 ff.

21) Stadtr. von 1120, §. 1 u. 63.

22) Grandidier, II, 36. Not. i. — consules et caeteri cives meliores

Recht der Autonomie selbst [23]). Auch wurde erst seit jener Zeit von der Nothwendigkeit der Zustimmung der Landesherrn bei solchen Satzungen in den Reichsgesetzen gesprochen [24]). Daher ließen sich die Städte seit dem 12., 13. und 14. Jahrhundert, die von ihnen gemachten Willküren von den Landesherrn bestätigen, z. B. Bremen [25]) und viele Städte in Schlesien [26]), oder sie ließen sich das Recht der Autonomie selbst von den Deutschen Königen oder Landesherrn ausdrücklich ertheilen, z. B. Dortmund und Hörter vom Kaiser und Reich [27]). Eben so Lippstadt [28]), Stettin [29]), Saalfeld, Pösneck, Guben u. a. m. [30]), Strehlen und andere Städte in Schlesien von ihrem Landesherrn [31]). Auf diese Weise wurde denn das ursprünglich ganz selbständige Recht der Autonomie abhängig gemacht, zuerst von der landesherrlichen Zustimmung und zuletzt sogar von einer landesherrlichen Verleihung. Daß übrigens das Recht der Autonomie ursprünglich ganz selbständig gewesen und erst später beschränkt worden ist, geht unter Anderem auch aus der Geschichte der Stadt Frauenfeld im Thurgau hervor.

---

et sapientiores cum domino suo episcopo — in hoc convenerunt, quod. — Stadtr. von 1249, pr. bei Mone, Anzeiger von 1837 p. 23.

23) Stadtr. im Geschichtsfreund, I, 162 u. 163. „Es sint ouch die burger „von Lucerron mit dien vögten von rotenburg als so har komen."

24) Auf die Autonomie können bezogen werden die Worte: quod nulla civitas — constitutiones — facere possent — sine domini sui assensu — in sententia von 1231 bei Pertz, IV, 279.

25) Privilegien von 1186 u. 1206 bei Donandt, II, 13 u. 18.

26) T. u. St. p. 230.

27) Statut von Hörter aus 13. sec. bei Wigand, Arch. III, 3. p. 16. — quod in civitate nostra de gracia et licencia sacri romani imperii pro constitucione arbitrio sive consuetudine, que vulgariter Wilkore dicitur. — Privilegium Karls IV. für Dortmund bei Lünig, R. A. IV, 1146. -- consuetudines et statuta ejusdem civitatis pro honore imperii, nec non loci ibidem et incolarum utilitate innovandi, augmentandi emendandique et in melius mutandi juxta qualitatem temporum prout eis visum fuerit. —

28) Statut aus 13. sec. bei Pufendorf, III, 406.

29) Urk. von 1245 bei Dreger, cod. Pom. I, 251.

30) Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten, I, 338 u. 339.

31) Urk. von 1349 bei T. u. St. p. 230 u. 566.

Das älteste Stadtrecht von 1331 wurde nämlich ganz selbständig von dem Stadtrathe allein verfaßt[32]) und erst im Jahre 1368, als dasselbe von den Herzogen von Oesterreich bestätiget werden sollte, nahmen diese das Recht der Gesetzgebung in Anspruch und beschränkten die Autonomie des Stadtrathes auf „kleine und gemeine Prästen" des städtischen Gemeinwesens[33]).

Der autonomischen Anordnungen gab es anfangs nur wenige. Denn die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten waren sehr einfach und allenthalben nach altem Herkommen geordnet. Neue Satzungen waren demnach ursprünglich nicht nothwendig. Erst mit dem erweiterten Verkehr wurden auch die genossenschaftlichen Angelegenheiten vermehrt und erweitert. Daher entstand auch erst mit den neu sich bildenden Verhältnissen das Bedürfniß neue Anordnungen zu treffen. Dies ist der tiefere Grund warum die Autonomie des Stadtrathes erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert mehr und mehr hervortritt. Es geschah nicht weil das Recht der Autonomie damals erst entstanden oder gar erst von den Landesherrn verliehen worden ist, — denn das Recht dazu ist eben so alt als die Genossenschaft selbst —, sondern weil das neu entstandene Bedürfniß die Stadträthe nöthigte mehr und mehr hervorzutreten und sich ihres alt hergebrachten Rechtes mehr als bis dahin zu bedienen. Von einer Zustimmung des Inhabers der öffentlichen Gewalt war ursprünglich keine Rede. Erst die sich mehrenden Uebergriffe führten zu einem Rechte der landesherrlichen Zustimmung, und dieses hat sich sodann nach und nach zu einem Rechte der landesherrlichen Verleihung ausgebildet. Und in sehr vielen Landstädten beruhen die späteren Stadtrechte wirklich auf einer landesherrlichen Verleihung. Nur in den Reichsstädten hat sich das ursprüngliche Recht auch in dieser Beziehung mehr oder weniger vollständig erhalten. Auch befanden sich viele Bischofsstädte in der Lage ihr althergebrachtes Recht der Autonomie wieder herzustellen und dasselbe insbesondere auch wieder von der Nothwendigkeit der Zustimmung ihres Landesherrn zu befreien. So wurde

---

32) Schauberg, II, 116 ff.

33) Stadtrecht von 1368 art. 13 in Zeitschrift für schweizer. Recht, I, Thurgau. Rechtsqu. p. 59 u. 62.

z. B. in Straßburg das alte Recht der Autonomie schon im Jahre 1263 ganz vollständig wieder von dem Bischof anerkannt [34]). Und schon das Stadtrecht von 1322, das sogenannte Stattbuch, wurde von der Stadt allein ohne Beiziehung des Bischofs verfaßt [35]). Eben so machte in Basel der Stadtrath ganz allein ohne Zuziehung des Bischofs seit dem 14. Jahrhundert eine Menge Verordnungen [36]). Und dasselbe war seit jener Zeit mehr oder weniger in allen jenen Bischofsstädten der Fall, welche sich zu Reichsstädten erhoben haben.

§. 159.

Wie die Stadträthe so hängen auch die Vorsteher der Stadträthe, die Bürgermeister, mit den alten Ortsmarkvorstehern zusammen und sind direkt oder indirekt aus denselben hervorgegangen (§. 144). Unmittelbar aus dem alten Ortsmarkvorstande sind die Bürgermeister hervorgegangen in Seligenstadt aus dem Heimburger, in Soest aus dem Bauermeister oder Bauerrichter und in Augsburg aus den alten Pflegern oder Vierern (§. 143, 145, 146). In den meisten Städten hatten jedoch die Stadträthe ursprünglich keinen eigenen Vorstand. Den Vorsitz führte vielmehr entweder Einer der Stadträthe selbst oder in den grundherrlichen Städten und auch in manchen gemischten der herrschaftliche oder öffentliche Beamte des Ortes. In den meisten Städten, in den freien und gemischten eben sowohl wie in den grundherrlichen, hatten nämlich ursprünglich die Stadträthe gar keinen eigentlichen Vorstand. Die Stadträthe besorgten vielmehr, wie die Dorfvorsteher, die genossenschaftlichen Angelegenheiten theils einzeln theils collegialisch mit einander, und im letzteren Falle führte Einer von ihnen den Vorsitz. Dieses war offenbar in Köln, Lübeck, Hamburg, Möllen, Magdeburg, Straßburg, Speier, Worms, Regensburg, Ens, Wien, Zug, Genf, Berlin u. a. m., insbesondere auch in Görlitz [1]) und

34) Revers von 1263 §. 8 bei Schilter zu Königshoven, p. 730. „So ist „öch ir recht und gewonheit, swenne ihre Stat not und kumber angat, „daß sie Eynunge und andere Satzunge, umbe ihre Stete not, machen „mügent, ane menliches widerrede.“

35) Schilter, p. 622. Grandidier, II, 35.

36) Ochs, II, 377 ff.

1) Neumann, p. 27.

in Wien [2]) der Fall. Denn so oft daselbst der Stadtrath handelnd auftritt wird immer nur der Rathsherren oder des Rathes Erwähnung gethan. Es kann demnach nur Einer der Rathsherren selbst den Vorsitz geführt haben. Es waren zwar die Rathsbeschlüsse öfters an die Zustimmung des öffentlichen oder herrschaftlichen Beamten gebunden, und es mußten sodann, so wie bei allen Verhandlungen mit Auswärtigen, oder wenn sonst die öffentliche oder grundherrliche Gewalt betheiliget war, auch diese Beamten beigezogen werden, z. B. in Lübeck [3]), in Soest [4]), in Hamburg [5]), Worms [6]), Regensburg [7]), Wien [8]), Seligenstadt, Coesfeld u. a. m. (§. 68 u. 69). Auch konnten jene Beamten zu Mitgliedern des Stadtraths gewählt werden, z. B. die Schultheise in Zürich [9]). Der Stadtrichter in Wien mußte sogar Mitglied des Stadtrathes sein [10]). Auch in Neiße u. a. m. hatte der Vogt Zutritt zu dem Stadtrath erhalten, um daselbst das Interesse seines Herrn zu vertreten [11]).

---

2) Schlager, alterth. Ueberlieferungen von Wien, p. 187.

3) Daselbst handelten die consules in der Regel allein, je nach den Umständen mit der Bürgerschaft oder ohne dieselbe. vergl. Urk. von 1188, 1204, 1229, 1234, 1238 u. 1240 im Lüb. Urkb. I, 10, 18, 55, 73, 86 u. 90. Bei Verhandlungen mit Auswärtigen u. s. w. mußte aber der Vogt beigezogen werden. vergl. oben §. 64.

4) Urk. von 1241 im Lüb. Urkb. I, 94. advocatus, sculthetus, consules et universitas Susaciensis oppidi —, während in der Regel die consules allein handelten. Vergl. Stadtr. von 1120, §. 36, 39, 43 u. 44.

5) Dipl. circa 1210 bei Lappenberg, I, 335. advocatus et consules universi et commune civitatis —, während in der Regel bloß consules et communio civium handelnd auftreten in dipl. circa 1220 u. 1241 eod., I, 427 u. 445.

6) Urk. von 1220 bei Moritz, II, 154. Nos ministeriales, judices et consiliarii —, während in der Regel nur consiliarii et universi cives handelnd auftreten z. B. in Urk. von 1232 bei Moritz, II, 165. und in Urk. von 1224 u. 1228 bei Guden, syll. p. 132 u. 156.

7) Urk. von 1244 bei Gemeiner, Chron. I, 351. Urk. von 1256 bei Pertz, IV, 381.

8) Urk. von 1288 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 38.

9) Bluntschli, I, 158.

10) Stadtr. von 1296 §. 26 bei Senckenberg, vis. p. 290.

11) Urk. von 1310 bei T. u. St. p. 486. volumus quod advocatus no-

Allein den Vorsitz hatten die öffentlichen und herrschaftlichen Beamten in jenen Städten doch nicht. Die Stadtrechte von Wien und Ens schreiben ausdrücklich vor, daß der Stadtrichter den Beschlüssen des Rathes nicht widersprechen dürfe[12]). Von einem Vorsitze desselben ist jedoch keine Rede. Daher entstand in jenen Städten schon frühe, meistentheils schon im Laufe des 13. Jahrhunderts, das Bedürfniß einen eigenen Vorstand zu haben. Und man wählte zu dem Ende unter den Stadträthen Einen oder Mehrere, welche sodann den Titel **magistri civium** oder **magistri consulum** erhielten, wie heute noch in Bremen die beiden Bürgermeister aus dem Senat gewählt werden[13]). So führten in Speier seit dem Jahre 1255 zwei Rathsherren den Titel **magistri civium**. Sie wurden aber nach wie vor unter den zwölf Rathsherren begriffen[14]). Besonders klar tritt aber dieses Verhältniß in Berlin hervor. Auch in Berlin standen nämlich die Rathmannen, seitdem sie überhaupt in der Geschichte hervortreten, an der Spitze der Stadtgemeinde. Und sie allein handelten namens der Gemeinde[15]). Aus ihrer Mitte wurden nun seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts zwei Rathmannen gewählt, welche Alderleute (Olderlude oder **seniores**) genannt worden sind[16]) und erst später den Titel Burgermeister erhalten haben. Auch in Straßburg sollten ein oder zwei Burger-

---

ster consiliis et tractatibus consulum ipsius civitatis nostro nomine de cetero (künftig —, früher scheint er also keinen Zutritt gehabt zu haben) debeat interesse.

12) Stadtr. von Wien von 1221, §. 56 und von Ens von 1212, §. 25.

13) Verfassung von Bremen von 1849 §. 50 ff.

14) Lehmann, p. 271—273 u. 275. Rau, I, 18 glaubt, daß die magistri civium erst seit 1261 vorkommen.

15) Urk. von 1272, 1280, 1284, 1288, 1289, 1295, 1320 u. 1331 bei Fidicin, I, 55, 60, III, 187, 188, 189, 190, 192 u. 193.

16) Urk. von 1311 bei Fidicin, I, 63. „Wye Radmanne Henrich Uden „vnd Hans Wiprecht, gekoren olderlude vnd die andern Radmanne der „stad Berlin.“ — Und der lateinische Text bei Ludewig, rel. Mpt. XI, 619. Nos consules Henricus Uden, Johannes Wyperti, seniores electi ceterique consules civitatis. — Auch in den Jahren 1360 und 1370 führen sie noch den Titel Oldermann. vergl. Fidicin, I, 176, 177, 178 u. 179.

meister aus den Rathmannen gewählt werden[17]). Eben so führte in Salzwedel Einer der 12 consules den Titel magister, also Bürgermeister[18]). In Magdeburg kommen erst seit dem Jahre 1213 Bürgermeister vor[19]), in Worms seit dem Jahre 1220 zwei Bürgermeister[20]), in Frankfurt seit 1226 ein magister civitatis[21]), in Görlitz seit 1296 ein Bürgermeister[22]), in Basel seit 1253 ein magister civium[23]), in Regensburg seit dem Jahre 1243 ein magister civium oder Purgermeister[24]) und in Straßburg seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vier Stettmeister, oder vier sogenannte Meister oder Bürgermeister (§. 160). Zwar glaubt Mone[25]), diese vier Stettemeister seien niemand anders als der Schultheiß, Bürgermeister, Schöffelmeister (magister scabinorum) und der Obermeister der Zünfte gewesen. Allein der Schultheiß hat in Straßburg niemals an der Spitze des Stadtraths gestanden. Er war vielmehr zu allen Zeiten von den Stettemeistern verschieden. Der Schöffenmeister aber und der Oberstzunftmeister waren, wie wir sehen werden, eine und dieselbe Person mit dem Ammeister. Und dieser darf doch nicht mit einem Stettenmeister verwechselt werden. Die Stettemeister waren vielmehr auch in Straßburg vier aus dem Stadtrath gewählte Rathsherren, welche an der Spitze des Rathes standen, wie dieses Closener und Königshoven ausdrücklich sagen[26]) und wie es auch aus den Urkunden hervorgeht[27]).

In sehr vielen grundherrlichen Städten und in einigen ge-

17) Altes Stadtr. bei Grandidier, II, 37. Note o.
18) Urk. von 1357 bei Gercken, vet. March. I, 333.
19) Rathmann, II, 198.
20) Urk. von 1220 bei Moritz, II, 156. — sub magisterio Godofridi de Moro et Gernodi Longi.
21) Urk. von 1226 bei Boehmer, I, 45.
22) Neumann, p. 27 u. 636.
23) Heusler, p. 154.
24) Urk. von 1243 u. 1244 bei Gemeiner, I, 348 u. 351. Urk. von 1256 bei Pertz, IV, 381.
25) Zeitschrift, IV, 164.
26) Königshoven, p. 305. „und der kos men alle jor XXIV in den Rot. „und der worent vier meistere." Fast dieselben Worte bei Closener, p. 100.
27) Urk. von 1299 u. 1308 bei Mone, Zeitschrift V, 392 u. 393.

mischten führte jedoch ursprünglich der herrschaftliche oder öffentliche Beamte des Ortes den Vorsitz im Stadtrathe, in den grundherrlichen Städten der herrschaftliche Beamte und in den gemischten der öffentliche Beamte oder der Vogt. Daher sehen wir in den reichsgrundherrlichen Städten Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Colmar u. a. m. einen Schultheis oder Ammann an der Spitze des Stadtraths, z. B. in Ulm einen Ammann oder minister[28]), in Eßlingen einen Schultheis oder Stadtammann[29]), in Reutlingen einen Schultheis[30]), in Aachen einen Schultheis oder Richter (judex)[31]), in Nürnberg einen Schultheis[32]), in Frankfurt einen Schultheis[33]) und auch in Colmar einen Schultheis[34]). Eben so in den anderen grundherrlichen Städten, z. B. in Lucern einen herrschaftlichen Ammann oder minister[35]), welcher zuweilen auch Schultheis oder Richter (judex) genannt wird[36]); in Winterthur einen Schultheis, Ammann oder minister[37]), in Elgg einen herrschaftlichen Vogt[38]), in Arau einen Schultheis[39]) und Freiburg im Breisgau einen Schultheis[40]), wiewohl daselbst in der Regel die Rathsherren allein gehandelt zu haben scheinen[41]). Auch in Dürkheim stand der Schult-

28) Urk. bei Jäger, Ulm, p. 124, 125 u. 182.

29) Urk. von 1291 bei Besoldus, doc. rediv. p. 32. Urk. von 1267, 1297 und viele andere Urk. bei Jäger, Mag. V, 7, 70 ff., 93 u. 106.

30) Urk. von 1305 bei Besoldus, p. 398.

31) Urk. aus 12. sec. bei Quix, I, cod. dipl. p. 38 u. 39.

32) Urk. von 1256 bei Pertz, IV, 381.

33) Urk. von 1256, 1266, 1267 u. 1268 bei Boehmer, I, 97, 139, 146 u. 147.

34) Stadtr. von 1293 §. 27, 28, 30, 41 u. 42.

35) Urk. von 1252 u. 1274 bei Kopp, Urk. p. 4, 21 u. 150.

36) Urk. von 1262 u. 1277 bei Kopp, Urk. p. 15 u. 23.

37) Stadtr. von 1264 §. 2 u. 3; Stadtr. von 1297 §. 1 u. 3. — „Schulthaissen und ze Amman.“

38) Herrschaftsrecht, art. 1 §. 4 u. 5 bei Pestaluz, I, 260.

39) Urk. von 1270 bei Kopp, Gesch. II, 304 u. 576.

40) Urk. von 1218 bei Schreiber, I, 1. p. 53.

41) Urk. von 1236 bei Schreiber, I, 1. p. 49. — viginti quatuor consules et civium universitas. vergl. Stadtr. von 1120 §. 20, 24, 75 u. 79.

heis an der Spitze des Stadtrathes, wiewohl Dürkheim eine gemischte Stadt war[42]). Meistentheils stand jedoch in den gemischten Städten kein herrschaftlicher, vielmehr der öffentliche Beamte der Stadt oder der Vogt an der Spitze des Stadtraths, z. B. in Zürich[43]), in Basel[44]), in Bremen[45]) u. a. m.[46]).

Indessen entstand doch auch in diesen Städten, in welchen entweder ein herrschaftlicher oder ein öffentlicher Beamte an der Spitze des Stadtraths gestanden hat, das Bedürfniß einen eigenen selbständigen Vorstand zu haben. Daher findet man denn auch in ihnen, meistentheils jedoch etwas später als in den zuerst erwähnten Städten, einen Bürgermeister, z. B. in Ulm seit 1271[47]), in Freiburg im Breisgau seit 1293[48]), in Eßlingen erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts[49]), in Zürich seit dem Jahr 1336, indem sich daselbst erst Rudolf Brun das Amt eines Bürgermeisters geschaffen hatte[50]), in Bamberg seit dem Jahre 1326[51]) und in Bremen sogar erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts[52]), in Aachen aber schon seit 1251[53]) und in Basel seit 1252[54]).

Je selbständiger nun die Stadtgemeinden und Stadträthe geworden sind, desto mehr waren sie bemüht die herrschaftlichen und öffentlichen Beamten ganz aus dem Stadtrathe zu verdrängen, wie dieses denn auch frühe schon in Erfurt (§. 143), in Ulm[55]), in

42) Meine Gesch. der Markenverfass., p. 298 u. 302.
43) Kopp, Gesch. II, 35.
44) Ochs, I, 334, 362, 363, 381 u. 405.
45) Donandt, I, 240, 279 u. 280.
46) Viele Beispiele von landesherrlichen und grundherrlichen Vögten, Schultheissen, Richtern und Villici bei Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten, I, 329—332.
47) Urk. bei Jäger, Ulm, p. 159 u. 182.
48) Schreiber, I, 1. p. 132, 133, 134 u. 135.
49) Urk. von 1306, 1312, 1316 u. 1323 bei Jäger, Mag. V, 9, 73 u. 107.
50) Vergl. die Urkunden bei Hottinger im Schweizer. Museum, I, 67—70.
51) Zöpfl, Bamb. R. p. 79 u. 158.
52) Donandt, I, 279.
53) Urk. von 1251, 1267 u. 1272 bei Quix, II, 5 und cod. dipl. p. p. 133 u. 138.
54) Ochs, I, 332—338, II, 346 a. 347.
55) Jäger, Ulm, p. 264.

Bremen[56]), in Zürich[57]), in Eßlingen[58]) u. a. m. gelungen ist. Auch in Dürkheim hatte der Vogt keinen Zutritt zu dem Stadtrath[59]). In sehr vielen grundherrlichen Städten blieb jedoch der herrschaftliche Beamte auch in späteren Zeiten noch der Vorsteher des Stadtraths. Daher die vielen Stadtschultheise zumal in den kleineren Städten. Dies war insbesondere auch in jenen Städten der Fall, in welchen der herrschaftliche Beamte in Abhängigkeit von der Stadt gerathen oder ein genossenschaftlicher von der Stadt selbst zu wählender Beamte geworden war, z. B. in Winterthur[60]), in Solothurn[61]) und in Lucern. Daselbst blieb daher dem Schultheis nach wie vor der Vorsitz im Stadtrath und sein alter Name Schultheis. Da er jedoch ein genossenschaftlicher Beamte geworden, also von einem Bürgermeister nicht mehr verschieden war, so wurde er öfters abwechselnd auch Bürgermeister genannt[62]). Dasselbe war endlich auch in manchen freien Städten, z. B. in Bern der Fall. Daselbst war der Schultheis von je her ein genossenschaftlicher von der Gemeinde selbst gewählter Beamte[63]). Daher blieb ihm auch in späteren Zeiten noch der Vorsitz im Stadtrath und sein alter Titel Schultheiß. Denn auf den Namen allein kam es ja gar nicht an.

§. 160.

Die Benennungen der genossenschaftlichen Vorsteher der Stadt und des Stadtrathes waren von je her sehr verschieden. Meistentheils nannte man sie **magistri civium, burgimagistri**[1]) oder Bürgermeister, oder auch **magistri consu-**

---

56) Donandt, I, 280 u. 281.

57) Bluntschli, I, 158.

58) Regimentsordnungen von 1376, 1392, 1401 u. 1414 bei Jäger, Mag. V, 14, 19 u. 24.

59) Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 305.

60) Freiheitsbrief von 1264 u. 1297 bei Bluntschli, I, 479, II, 392.

61) Bluntsch i, Gesch. des schweizer. Bundes, I, 139 f.

62) Urk. von 1390, 1413, 1415, 1418, 1420, 1433 u. 1530 im Geschichtsfreund, I, 7—13.

63) Handfeste von 1218 §. 7.

1) Urk. von 1180 bei Warnkönig, Fland. Rgsch. II, 2. p. 3.

lum, z. B. in Soest[2]), in Mühlhausen[3]), in Erfurt[4]), in Liegnitz[5]) und Sandow[6]); magistri consilii, z. B. in Erfurt[7]), Rathmeister z. B. in Brieg und Grottkau[8]), Wiehe[9]), in Erfurt[10]); magistri civitatis z. B. in Worms[11]); Stadtmeister z. B. in Magdeburg[12]); Stettmeister oder Stättmeister z. B. in Straßburg[13]), magistri oppidanorum z. B. in Bonn[14]), oder auch Meister und magistri ohne allen Beisatz, z. B. in Wien[15]), in Basel[16]), in Salzwedel[17]) und in Straßburg[18]), wo übrigens frühe schon auch der Name magister civium[19]) und magister burgensium vorkommt[20]); sodann proconsules z. B. in Stendal[21]) und in Beckum[22]); und in späteren Zeiten, meistentheils jedoch erst seit der Reformation, consules; öfters auch rectores und rectores civitatis[23]) oder

2) Stadtr. von 1120, §. 43 u. 44.
3) Urk. von 1295, 1312 u. 1321 bei Grasshof, p. 99 u. 100.
4) Urk. von 1261, 1266 u. 1274 bei Lambert, p. 123, 128 u. 133.
5) Urk. von 1326 bei T. u. St. p. 513.
6) Urk. von 1361 bei Gercken, cod. Brand. IV, 507.
7) Urk. von 1268 bei Lambert, p. 131.
8) Urk. von 1324 §. 31 bei T. u. St. p. 509.
9) Statut aus 15. sec. bei Walch, III, 49 ff.
10) Statut von 1306, c. 42 bei Walch, I, 119.
11) Urk. von 1233 bei Moritz, II, 168.
12) Rathmann, II, 198.
13) Wencker, collect. archiv. p. 151, seit dem Stadtrecht von 1271, vielleicht auch schon seit 1255.
14) Urk. von 1372 u. 1373 bei Lacomblet, Archiv, II, 87 u. 92.
15) Urk. von 1288 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 38.
16) Urk. von 1353, 1366 u. 1389 bei Ochs, II, 80, 347 u. 348.
17) Urk. von 1357 bei Gercken, vet. March, I, 333.
18) Urk. von 1265, 1284 u. 1303 bei Wencker, coll. arch. p. 145, 146 u. 151. Urk. von 1299 u. 1308 bei Mone, Zeitschr. V, 392 u. 393.
19) Urk. von 1245 bei Wencker, p. 645.
20) Urk. von 1239 u. 1240 bei Wencker, p. 643 u. 644.
21) Urk. von 1340 bei Gercken, vet. March. II, 11.
22) Urk. von 1367 bei Kindlinger, Hör. p. 469.
23) Urk. von 1232 bei Pertz, IV, 286. — magistros civium seu rectores, wo nach dem Zusammenhang unter den rectores keine Rathmannen verstanden werden können. vergl. noch Urk. von 1158 u. 1227 bei Pertz, IV, 112 u. 259.

rectores consilii civitatis z. B. in Erfurt [24]); in früheren Zeiten zuweilen auch **magistri scabinorum** z. B. in Coesfeld, indem daselbst auch die Rathmannen scabini genannt worden sind (§. 68), eben so in Trier und Metz (§. 146 u. 149), aber nicht in Köln (§. 62); sodann **Alterleute** in Berlin [25]) wo dieselben jedoch auch proconsules [26]) und späterhin **Bürgermeister** genannt worden sind [27]), **seniores** eine Zeit lang in Erfurt [28]), und in vielen zumal kleineren Städten **Schultheise**. Am verbreitetsten war jedoch in früheren und späteren Zeiten der Titel **Bürgermeister**.

Wie die Stadträthe, aus welchen sie meistentheils hervorgegangen sind, so waren auch die Bürgermeister **genossenschaftliche** von der Genossenschaft selbst oder von dem Stadtrathe gewählte **Behörden**. Meistentheils überließ man es ursprünglich den Stadträthen selbst sich aus ihrer Mitte ihren Vorsteher zu wählen. So war es, wie wir gesehen, in Köln, in Straßburg, Berlin, Coesfeld u. a. m. (§. 56 u. 68) insbesondere auch in den schlesischen Städten, z. B. in Görliz, Brieg und Grottkam [29]). Späterhin wählte öfters die gesammte Gemeinde, z. B. in Jßni seit dem Jahre 1381 [30]), oder man führte auch hie und da eine ganz eigenthümliche Wahlart ein, z. B. in Basel die Wahl durch acht sogenannte **Kieser**. Nur in manchen grundherrlichen Städten und in jenen Städten, in welchen der Landesherr nach der Grundherrschaft strebte, wurden die Bürgermeister eine Zeit lang von der Herrschaft ernannt, z. B. in Jßni vor dem Jahre 1381 von den Herren von Waldburg, welche daselbst Grundherren waren [31]). Eben so in Freiburg im Breisgau [32]) und eine Zeit lang auch in Görliz und Neiße von den Landesherrn [33]). Auch in Mainz, Straß-

24) Urk. von 1267 bei Lambert, p. 129.
25) Urk. von 1311 bei Fidicin, I, 63.
26) Urk. von 1297 bei Ludewig, rel. Mpt. XI, 613 ff.
27) Urk. von 1432 bei Gercken, cod. Brand. V, 115.
28) Mencken, II, 487.
29) Urk. von 1324 §. 31 und von 1392 bei T. u. St. p. 509 u. 610.
30) Urk. von 1381 bei Jäger, Mag. III, 244 u. 245.
31) Jäger, Mag. III, 225 u. 244.
32) Urk. von 1293 bei Schreiber, I, 135, 141 u. 142.
33) T. u. St. p. 234, 237 u. 610.

burg und Basel haben die Bischöfe, jedoch nur vorübergehend, die Bürgermeister ernannt. In Mainz ernannte der Erzbischof Willigisus gegen Ende des 10. Jahrhunderts den späteren Bischof Burchard zu Worms zu seinem Kammer- und Stadtmeister[34]). Eben so ernannte der Bischof von Straßburg eine Zeit lang den Stadtmagistrat (§. 52) und der Bischof von Basel den Bürgermeister und Rath. Wenigstens kann dieses aus der späteren Formel, daß der Bischof den Bürgermeister und Rath zu geben habe, gefolgert werden (§. 155).

Worin das Amt der Bürgermeister ursprünglich bestanden habe, liegt völlig im Dunkeln. Sehr wahrscheinlich hatten sie ursprünglich ausser der Besorgung der ganz unbedeutenden laufenden Geschäfte nichts weiter vor den übrigen Rathmannen voraus als den Vorsitz im Stadtrath und den Vollzug der im Rathe beschlossenen Anordnungen, wie es dem Ersten unter seinen Gleichen geziemt. Sie waren demnach im Grunde genommen bloße Vollzugsbeamte, z. B. in Köln[35]), während die eigentliche Verwaltung in den Händen des Stadtrathes selbst ruhte und der Stadtrath daher, wie es die Urkunden ausdrücklich sagen, allzeit selbst auftrat, so oft im Namen der Stadt gehandelt werden sollte. Später ist die Gewalt der Bürgermeister gestiegen. Und schon im 14. Jahrhundert haben sie hie und da, freilich unrechtmäßiger Weise, eine wahre Tyrannei geübt, z. B. in Berlin um das Jahr 1370 der Aldermann Tile Wardenberg[36]).

§. 161.

Die Schöffen waren von den Rathmannen sowohl ihrem Ursprung als ihrer innersten Natur nach wesentlich verschieden. Die Schöffen waren ein Ausschuß aus der Gerichtsgemeinde, denn sie mußten Genossen der streitenden Parteien sein. Daher mußten sie bei den öffentlichen Gerichten freie Leute sein, bei den Fronhofgerichten aber Hörige und zwar Hörige desselben Fronhofes. Denn sonst wären sie keine Genossen der Parteien ge-

34) Chron. Wormat. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 45. — suae camerae magistrum ac civitatis constituit primatem.

35) Clasen, Cölln. Senat, §. 4 p. 4.

36) Fidicin, I, 178—181.



wesen. Die Rathmannen dagegen waren ein Ausschuß aus der Stadtmarkgemeinde. Sie konnten daher Freie und Hörige, ja sogar Hörige verschiedener Fronhöfe sein. Denn es genügte, wenn sie nur Markgenossen, also in derselben Stadtmark angesessen waren. Die Schöffen der verschiedenen Gerichte und die Rathmannen stimmten demnach in dem Grundsatz mit einander überein, daß sie sammt und sonders Genossen sein mußten. Allein wesentlich verschieden waren die Genossenschaften, denen sie angehört haben und die genossenschaftlichen Angelegenheiten, welche sie zu besorgen hatten. Während nämlich die Schöffen der öffentlichen Gerichte die öffentlichen Angelegenheiten und die Fronhofschöffen die Fronhofangelegenheiten zu besorgen hatten, waren die Rathmannen mit der Besorgung der Angelegenheiten der Stadtmark beschäftiget. Und so wenig sich die Rathmannen in die öffentlichen und in die Hofangelegenheiten einmischen durften, eben so wenig die Schöffen in die Angelegenheiten der Stadtmarkgemeinde. Aber auch ihrem Ursprung nach waren beide wesentlich von einander verschieden. Während die Schöffen mehr oder weniger auf den Anordnungen Karls des Großen beruhten, indem auch die Fronhofschöffen den Schöffen der öffentlichen Gerichte nachgebildet worden sind, haben sich die Rathmannen ganz unabhängig von den Schöffen gebildet. Daher ist bei den Schöffen die Karolingische Zahl sieben vorherrschend, während sich diese Zahl bei den Rathmannen fast nirgends findet, vielmehr die Zahl 12, oder auch 2, 3, 4, 5, 6, 8 bis 10 vorherrschend ist, wie dieses auch bei den Dorfmarkvorstehern der Fall war. Endlich war auch die Ernennung der Schöffen von jener der Rathmannen von je her verschieden. Während nämlich die Schöffen auf Lebenszeit von der Gerichtsgemeinde gewählt oder auch von der Herrschaft ernannt worden sind, und ihr Amt fast allenthalben erblich geworden ist, pflegten die Rathmannen meistentheils von Jahr zu Jahr neu gewählt oder von ihnen selbst die fehlenden Stadträthe ergänzt zu werden. Und von einer Erblichkeit ihres Amtes war nirgends die Rede. Erst seit der Immunität von den öffentlichen Gerichten, seitdem die Stadtmarkgemeinde auch eine Gerichtsgemeinde geworden war (§. 122), ward es möglich, daß die Rathmannen zu gleicher Zeit auch Gerichtsschöffen sein konnten. Und zumal in den kleineren Städten findet sich dieses in späteren Zeiten sehr häufig. Nur jene grundherrlichen Städte, in welchen die Hof=

verfassung mit der Stadtmarkverfassung verschmolzen war, machen hievon eine Ausnahme. Da nämlich die Hofgenossenschaft in ihnen zu gleicher Zeit auch die Markgemeinde war, so konnten die hörigen Schöffen zu gleicher Zeit auch Ortsmarkvorsteher sein und mit den herrschaftlichen und hofgenossenschaftlichen auch die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten besorgen (§. 39 u. 146). Solcher Städte hat es aber von je her nur wenige gegeben und sie sind im Laufe der Zeit noch seltener geworden, indem die meisten Städte gemischte Gemeinden geworden sind (§. 25). Aber auch in jenen Städten, in welchen die Stadträthe aus hörigen Schöffen hervorgegangen sind, sind diese sodann nicht immer Gerichtsschöffen geblieben, wie das Beispiel von Coesfeld beweist, wo die früher hörigen Schöffen zwar Stadträthe geworden sind, sodann aber aufgehört haben Gerichtsschöffen zu sein (§. 68).

Die Rathmannen oder consules waren daher, seitdem sie überhaupt in der Geschichte hervortreten, schon in ihren ersten Anfängen von den Schöffen der öffentlichen Gerichte wesentlich verschieden. Sie werden daher allzeit neben denselben genannt und keineswegs unter ihnen, oder diese unter jenen begriffen und zwar in den freien Städten eben so wenig wie in den grundherrlichen und in den gemischten. So in Frankfurt[1]), in Mainz[2]), in Worms[3]), in Köln[4]), in Regensburg[5]), in Eßlingen[6]), in Aachen[7]), in

1) Urk. von 1256 bei Boehmer, Urkb. I, 97. scultetus, judices, consilium. et universi cives. Dipl. von 1266, 1267 u. 1268, eod. p. 139, 146 u. 147. scultetus. scabini. consules. totumque commune.

2) Urk. von 1254 u. 1256 bei Boehmer, I, 101, 102, 103 u. 113. scultetus, judices, consilium et universi cives.

3) Dipl. von 1254 bei Boehmer, I, 101. ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives.

4) Vergl. oben §. 62. Urk. von 1291 bei Bär, Beitr. zur Mainzer Gesch. II, 299. judices, scabini, consilium et universi cives. — Urk. von 1331 bei Clasen in Materialien zur Statistik, I, H. 12 p. 510.

5) Urk. von 1256 bei Boehmer, I, 114. magistro civium, judici, consilio et universis civibus.

6) Urk. von 1291 bei Besoldus, doc. red. p. 32.

7) Dipl. von 1267, 1272 u. 1273 bei Quix, II, cod. dip. p. 133, 138 u. 144.

Wien[8]), in Ulm[9]), in Medebach[10]), in Bamberg[11]), in Stendal[12]), in Bensheim[13]), Montzingen (§. 52), Löwenberg in Schlesien u. a. m. In Köln bildeten die Schöffen sogar eine eigene fest geschlossene Schöffenbruderschaft (§. 62). Und auch in Magdeburg scheinen sie eine eigene Genossenschaft (universitas scabinorum) gebildet zu haben, die jedoch weit weniger geschlossen war, als die Schöffenbruderschaft in Köln[14]).

Aber auch in jenen Städten, in welchen es keine Schöffen gab, hatten die Rathmannen nicht das Urtheil zu finden. Urtheilsfinder waren vielmehr die umherstehenden Bürger oder der Gerichtsumstand, z. B. in Dortmund[15]), in Bremen, München u. a. m. Da jedoch auch die Rathmannen Bürger waren und daher mit zu dem Gerichtsumstand gehörten, so durften auch sie mit den übrigen Bürgern das Urtheil finden und Gerichtszeugen sein. Daher findet man z. B. in Speier, wo es keine Schöffen gab, öfters unter den Gerichtszeugen Bürgermeister, Stadträthe und Bürger[16]). Und die gerichtlichen Urkunden selbst wurden daselbst im Namen der Richter, des Rathes und der Bürgerschaft ausgefertiget[17]).

8) Urk. von 1288 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 38. — judex. magister. consules. jurati et universitas civium. —

9) Urk. von 1309, 1312 u. 1342 bei Jäger, Ulm p. 184, 187, 235 u. 266.

10) Stadtr. von 1165 §. 20 u. 21.

11) Zoepfl, Bamberger Recht, p. 76 u. 77.

12) Urk. von 1280 bei Sartorius, Gesch. der Hanse, II, 117. Urk. von 1272 bei Gercken, vet. march. I, 11. Urk. von 1275 bei Beckmann, Beschr. von Brandb. V, 2. 7. p. 273.

13) Urk. von 1320 bei Dahl, Beschr. von Lorsch, p. 88.

14) Urk. von 1307 bei Leuckfeld, ant. Praemonstr. Magdb. p. 122. — cives in Magdeburch ac universitas scabinorum et consulum civitatis. — Das Schöffenamt war daselbst lebenslänglich und der Schöffenstuhl hatte das Recht sich selbst zu ergänzen. Vergl. Schöffenbrief von 1363 bei T. u. St. p. 588.

15) Stadtr. §. 3. cum aliqua causa coram judicio nostro ventilatur et ad sententiam hinc inde pervenitur definitivam. hec requirenda est a burgensibus. Vergl. noch §. 2, 10 u. 20.

16) Urk. von 1291, 1294, 1304, 1308, 1312 u. 1316 bei Lehmann, p. 303—306.

17) Urk. von 1289, 1291, 1294, 1304, 1312 u. 1316 bei Lehmann, p. 279 u. 303—306. Nos judices, magistri et consules, nec non universi cives.

Die gewöhnlichen Angelegenheiten der Stadtmark besorgten nun die Rathmannen allein ohne die Schöffen. Bei wichtigeren Angelegenheiten, zumal wenn sie rechtlicher Natur waren, wurden jedoch auch die Schöffen und das Stadtgericht beigezogen. So geschah es in Frankfurt, Mainz, Köln, Worms, Ulm, Regensburg, Eßlingen, Wien, Stendal und Bensheim nach den vorhin angeführten Urkunden. Eben so auch in Dürkheim[18]), in Coesfeld (§. 68), in Schweidnitz[19]), in Basel u. a. m. In Basel suchte sich der Stadtrath zumal in Sachen der Gesetzgebung mit dem Schultheisengerichte zu verständigen. Allein auch in solchen Fällen pflegte der Rath das Recht der Gesetzgebung für sich allein in Anspruch zu nehmen und es sich sogar ausdrücklich vorzubehalten[20]).

In manchen Städten wurden nun die Schöffen häufiger beigezogen als in anderen. Daher bildete sich in ihnen öfters eine eigene Schöffenbank in dem Rath, in manchen Städten bloß vorübergehend, in anderen dagegen auf längere Zeit oder auch bleibend. Vorübergehend war dieses z. B. in Ulm der Fall. Daher ist daselbst eine Zeit lang von zwei Räthen die Rede, von den Richtern und Rathgeben[21]). Im 14. Jahrhundert wurden aber mit dem Schultheis auch die Schöffen aus dem Stadtrath verdrängt[22]). Eben dieses war in Magdeburg der Fall. Bis zum Jahre 1294 saßen auch dort die Schöffen im Stadtrath. In diesem Jahre mußten sie aber wieder austreten[23]). Von längerer Dauer war dagegen die Schöffenbank in Frankfurt am Main[24]) und in Köln.

18) Meine Gesch. der Markenverf. p. 299 u. 305.

19) Handfeste von 1328 §. 19 bei T. u. St. p. 521.

20) Urk. von 1364 bei Ochs, II, 377. „Räthe und Meister und des Schuldheißen Gericht sind übereinkommen, daß man diese Stücke halten „solle." Und am Schluß wurde vorbehalten, daß wenn der Rath künftig über diese Punkte etwas erkennen würde, „das ihn besser duchte, „er es wohl thun möge."

21) Urk. von 1338 bei Jäger, p. 263. — „Amman, Rat aller bediv, „Richter und Ratgeben."

22) Jäger, p. 264, 265 u. 270.

23) Chron. Magdb. bei Meibom. II, 333. Usque ad ista tempora scabini fuerunt in consilio civitatis, a quo extunc fuerunt exclusi. Schöppen Chronicon bei Boysen, II, 188. Vergl. Rathmann, III, 159 ff. u. 199.

24) von Fichard, p. 183. Kirchner, I, 416.

In Köln werden bereits seit dem 12. Jahrhundert die Schöffen neben dem Stadtrath, also neben den Amtleuten der Richerzechheit genannt[25]). Die Schöffen und der Rath hatten jedes seinen eigenen Vorstand, die Schöffen den Schöffenmeister und der Rath den Raths- oder Bürgermeister (§. 56 u. 62). Die Schöffen scheinen jedoch nicht regelmäßig zu den Rathssitzungen beigezogen worden zu sein. Denn in den vielen Verordnungen über die Bildung des engen und weiten Rathes ist das ganze 14. Jahrhundert hindurch von Schöffen niemals die Rede. Daß die Schöffen jedoch öfters beigezogen worden sind, geht aus vielen Urkunden hervor[26]). Und noch am Ende des 14. Jahrhunderts wird verordnet, daß die Schöffen sich entfernen sollten, so oft im Rathe von Angelegenheiten der Schöffen die Rede sei[27]), eine Verordnung, welche ihre Anwesenheit voraussetzt. Erst seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1396 verschwanden die Schöffen aus dem neu gebildeten Stadtrath. Auch in Görlitz saßen die Schöffen seit dem Jahre 1300 immer im Rath[28]). In Nürnberg saßen zwar seit dem 14. Jahrhundert auch die Schöffen im Rath[29]). Unter den 26 Burgermeistern sollten 13 Rathsherren und 13 Schöffen sein[30]). Allein zu einer eigenen Schöffenbank oder zu einem ständigen oder auch nur regelmäßigen Beisitz

25) Urk. von 1149 u. 1169 in Quellen, I, 251 u. 555. — magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide. — Urk. von 1178 bei Lacomblet, I, 326.

26) Urk. von 1331 bei Clasen, der kölnische Senat, p. 19. — quod domini nostri scabini una cum consilio privato ac omnibus dominis de consilio — taliter concordaverunt. Vergl. oben §. 62.

27) Eidbuch von 1395 §. 3 in Quellen, I, 64.

28) T. u. St. p. 215.

29) In den Gesetzen aus dem 14. sec. heißt es öfters: „Es haben „Scheppfen vnd Rat mit der merern menig erteilt." — „mit der „merern menige Rates vnd Scheppfen" — „die Purger von dem „Rath und die Schöffen" u. dgl. m. Vergl. Siebenkees, Beitr. zum deutsch. R. III, 208. V, 200. und Jäger, jur. Mag. III, 361 u. 362. Urk. von 1362 bei Jäger, III, 362. „Daß sie dem Rathe und den „Schöffen die Sache in die Hand geben."

30) Christophor. Scheurl, epistola ad Staupizium von 1516 bei Wagenseil, de civitate Noribergensi, p. 191. — XXVI burgimagistros, quorum tredecim sunt consules et tredecim scabini.

im Rathe haben sie es dort niemals gebracht. In anderen Städten sollten aber die Schöffen nur in gewissen Fällen beigezogen werden, z. B. in Dürkheim und auch in Löwenberg nur dann, wenn neue Satzungen gemacht werden sollten[31]). In einigen wenigen Städten haben aber die Schöffen von je her im Stadtrath gesessen und gemeinschaftlich mit dem eigentlichen Rath die Angelegenheiten der Stadt besorgt und entschieden, z. B. in Wetzlar. Dort sollten jedoch die Schöffen aus dem Stadtrathe gewählt werden[32]).

Erst nach erlangter Immunität von den öffentlichen Gerichten, seitdem die Stadtmarkgemeinden auch Gerichtsgemeinden geworden waren, konnten die Stadträthe zu gleicher Zeit auch Gerichtsschöffen sein und man nahm seitdem auch öfters die Schöffen aus dem Stadtrathe oder man übertrug das Schöffenamt den Rathmannen selbst. Das Erste war, wie wir so eben gesehen, in Wetzlar und in Oppenheim der Fall. Der Stadtrath bestand in Oppenheim aus 32 Mitgliedern, aus 16 Rittern und 16 Bürgern, und aus diesen 32 Rathsherren wurden 14 für das Schöffenamt ausgewählt, 7 Ritter und 7 Bürger (§. 125). Das Letzte findet sich aber in sehr vielen, zumal kleineren Städten, in denen es an rathsfähigen und schöffenbaren Geschlechtern zu mangeln pflegte. In Stendal z. B., wo die Schöffen und Rathmannen ursprünglich zwei getrennte und völlig unabhängige Collegien gebildet haben, und wo die Schöffen auf Lebenszeit, die Rathmannen aber bloß auf ein Jahr gewählt zu werden pflegten[33]), in Stendal wurde die Schöffenbank erst im Jahre 1351 oder 1352 mit dem Stadtrathe vereiniget und daher verordnet, daß die gewählten Rathmannen, weil sie nun auch Schöffen waren, unmittelbar nach der Wahl zur Schöffenbank schwören sollten[34]). Auch in Emmerich am Rhein

---

31) Willkür der Bürger von 1365 bei T. u. St. p. 589. Meine Gesch. der Markenvers. p. 299 u. 305.

32) Vergleich von 1390 u. 1393 bei von Ulmenstein, I, 495, 496 ff. u. 504.

33) Urk. von 1285 bei Lenz, I, 128. Urk. von 1345 bei Gercken, vet. march. I, 90 u. 94.

34) Urk. von 1351 bei Gercken, vet. march. I, 102—103. „Dat wir vse „borgere begnadet hebben dar mede dat der Schepen bank ewiglick „bi dem Rade bliuen schol vnd die Ratmanne die tu deme jare

waren die Stadträthe zu gleicher Zeit Schöffen beim Stadtgerichte. Da jedoch das Stadtgericht herrschaftlich blieb (**quod omnimoda jurisdictio manet ecclesie et preposito**), so ist leicht zu begreifen, daß die Stellung der Stadträthe als Schöffen eine ganz andere gewesen sein muß, als diejenige, welche sie als völlig unabhängige und selbständige Stadträthe gehabt haben[35]). Auch in Freiburg im Breisgau waren die Rathmannen zu gleicher Zeit Urtheilsfinder beim Stadtgerichte[36]). Eben so in Freiburg im Uechtlande, in Burgdorf und Murten[37]), in Meiningen[38]), in der Neustadt Salzwedel[39]), in der Stadt Weil[40]), in Höchstett in Baiern[41]) u. a. m. Aber auch in jenen Städten, in welchen es keine Schöffen gab, in welchen vielmehr der Umstand das Urtheil zu finden hatte, wurde öfters das Finden des Urtheils dem Stadtrath übertragen, z. B. in Landshut das Finden des Straferkenntnisses in Sachen des Blutbanns[42]). Und späterhin ist, wie wir sehen werden, in vielen Städten die gesammte Rechtspflege oder wenigstens die Strafgerichtsbarkeit dem Stadtrath übertragen worden.

§. 162.

Die herrschaftlichen und öffentlichen Beamten hatten in früheren Zeiten den Vortritt vor den Bürgermeistern und daher, so oft das Gericht mit dem Rath vereiniget war, den

---

„tu dem Rade gekoren worden, scholen alle jar wen si gekoren si tu „der Schepenbank vnd tu Schepenrechte sweren.“ Dieselben Worte in Urk. von 1352 bei Beckmann, V, 1. 2. p. 185.

35) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100.

36) Urk. von 1248 bei Schreiber, I, 1. p. 54.

37) Stadtr. von Freiburg §. 123, von Burgdorf §. 39 und von Murten §. 37. bei Gaupp, II, 103, 123 u. 167.

38) Grimm, III, 597, 598 u. 600. — „schepfen des radts — zwilffe des „radts usz den schepfin.“ —

39) Urk. von 1247 bei Lenz, I, 43 und bei Beckmann, V, 1. 3. p. 96.

40) Urk. von 1293 bei Jäger, Ulm, p. 186.

41) Beschreibung der Dorfgerichte von 1471 in Münchner gel. Anzeigen. VII, 140 — 141. — „Stadtgericht zu Höchstett, besitzt der Herrschaft „Landvogt mit dem Gerichtsstab, und die vom Rath zu Höchstött sind „Urteilsprecher.“

42) Stadtr. von 1279 §. 4, 7 u. 12.

Vorsitz in den vereinigten Collegien. So war es in Frankfurt[43]), in Wien[44]), in Basel[45]), in Aachen[46]), in Speier[47]), in Ulm[48]), in Regensburg[49]), in Bremen[50]), Coesfeld, Seligenstadt u. a. m. (§. 68 u. 69). Denn die grundherrlichen Städte waren mehr oder weniger in Abhängigkeit von der Grundherrschaft und von dem herrschaftlichen Beamten. Und da alle Städte, die freien wie die grundherrlichen und gemischten, unter der öffentlichen Gewalt standen, so waren sie auch wenigstens in einiger Abhängigkeit von dem öffentlichen Beamten. Erst seitdem die Stadtgemeinden nach und nach unabhängiger von der Herrschaft geworden waren, stiegen mit den Gemeinden auch ihre Vorstände. Und es erhielten sodann die Bürgermeister auch den Vortritt vor den herrschaftlichen und öffentlichen Beamten und den Vorsitz in den Sitzungen, in welchen das Gericht mit dem Stadtrath vereiniget war, in Regensburg schon seit dem Jahre 1256[51]), in Basel seit 1295[52]), meistentheils aber erst seit dem 14. Jahrhundert, z. B. in Bremen[53]), in Ulm[54]) und in Frankfurt seit 1304[55]). Und erst seit dieser Zeit standen die Bürgermeister vollständig an der Spitze des Stadtregiments und hatten demnach das Heft in der Hand.

---

43) Urk. von 1256, 1266, 1267 u. 1268 bei Boehmer, I, 97, 139, 146 u. 147.

44) Urk. von 1288 bei Hormayr, Wien, I, 2. Urkb. p. 38.

45) Urk. von 1252, 1262 u. 1271 bei Ochs, I, 334, 362, 363, 381 u. 405.

46) Urk. von 1267, 1272 u. 1273 bei Quix, I, cod. dipl. p. 133, 138 u. 144.

47) Urk. von 1289, 1291 u. 1294 bei Lehmann, p. 279 u. 303 ff.

48) Urk. von 1312 bei Jäger, p. 184 u. 187 u. mehrere Urk. aus 14. sec. p. 262 u. 266. Urk. von 1293 bei Lang, regesta, IV, 535.

49) Gemeiner, I, 351.

50) Donandt, I, 279 ff.

51) Urk. bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 114. magistro civium, judici, consilio et universis civibus. —

52) Ochs, II, 347.

53) Donandt, I, 279 u. 281—289.

54) Jäger, p. 263—265.

55) von Fichard, p. 182.

16. Kämpfe mit der Grund- und Landesherrschaft.

§. 163.

Die städtische Verfassung, so wie wir sie seit dem 12. und 13. Jahrhundert sehen, hat sich unter fortwährenden Kämpfen mit der Grund- und Landesherrschaft gebildet. Die Grundlage der Stadtverfassung war nämlich in früheren und späteren Zeiten die Ortsmarkverfassung. Seitdem jedoch durch den freien Verkehr und seine Folgen, durch die Befestigung der Städte, durch die Errichtung von Hofhaltungen in denselben und durch die Immunität von der öffentlichen Gewalt ganz andere Verhältnisse in den Städten entstanden waren, seitdem genügte die alte für die einfachen Verhältnisse der Dorfmarken berechnete Verfassung nicht mehr, neue Einrichtungen waren vielmehr allenthalben nothwendig geworden. Das neue Bedürfniß zeigte sich zuerst in den Bischofsstädten. Denn die Bewohner dieser Städte befanden sich in einer den neuen Bestrebungen weit günstigeren Lage, als die Bewohner der übrigen Städte. Sie waren nämlich theils freie Leute theils Hörige des Reiches oder der Kirche. Die Hörigen des Reiches und der Kirche hatten aber von je her weit größere Freiheiten als die übrigen hörigen Leute[1]). Sie standen daher den freien Leuten näher und konnten sich darum weit früher und schneller mit denselben vereinigen, als dieses anderwärts möglich war. Der Boden in den Königsstädten und in den Bischofsstädten war demnach für den freien Verkehr und für die damit zusammenhängenden Bestrebungen weit günstiger, als dieses in den übrigen Städten der Fall war. Denn ohne freie Bewegung ist Handel und Wandel, wenn er nicht auf bloße Krämerei beschränkt bleiben soll, gar nicht möglich, und eben so wenig das Gewerbswesen im Großen. Die freien unter Königsschutz stehenden Kaufleute ließen sich daher vorzugsweise in den Königsstädten und in den Bischofsstädten nieder. Und eben dahin strömten auch die ihrer Herrschaft entlaufenen hörigen Handwerker und Künstler (§. 107). Der Hauptstrom scheint jedoch nach den Königsstädten gegangen zu sein. Denn schon im Jahre 1220 mußten die

1) Meine Geschichte der Fronhöfe, II, 78—80.

Könige den geistlichen Reichsfürsten versprechen zu ihrem Nachtheile keine solche Niederlassungen in den Königsstädten ferner mehr zu dulden[2]). Und späterhin mußten sie dasselbe Versprechen auch noch den einzelnen Reichsfürsten z. B. den Erzbischöfen von Mainz wiederholen[3]). Jedenfalls zeigte sich die neue Bewegung mit ihren Folgen zuerst in den Königs- und Bischofsstädten. Daher begann auch die Bildung und Umbildung der Stadtmarkvorsteher und des Stadtrathes zuerst in den Königsstädten und in den Bischofsstädten. Und allenthalben wo man diesen Bestrebungen entgegentrat, kam es zum Kampf.

Der mit der Marktfreiheit verbundene freie Verkehr hat in den Königsstädten begonnen und unter dem Schutze des sicheren Geleites und des unmittelbaren Königsschutzes hat er in ihnen zuerst, wie wir gesehen, zum Marktfrieden und zum Stadtfrieden, zur Aufhebung der Hörigkeit, zur Immunität von den öffentlichen Gerichten und zur Bildung einer selbständigeren Gemeindebehörde geführt. Man hätte demnach glauben sollen, daß es auch in ihnen zuerst hätte zum Kampfe kommen müssen. Dem war jedoch nicht so. Die deutschen Könige fanden es von je her ihrem Interesse angemessen die Städte zu heben und zu unterstützen. Was die sächsischen und fränkischen Könige zur Gründung und Hebung der Städte gethan haben, ist jedermann bekannt. Und auch die Hohenstaufen haben in den ersten Zeiten die emporstrebenden Städte geschützt und unterstützt. Dafür waren aber auch die Städte in Zeiten der Noth eine Stütze und eine reiche Finanzquelle der deutschen Könige. In den Königsstädten lag demnach die Hebung der Bürgerschaft im eigenen Interesse der Könige. Es konnte sich daher in ihnen die Verfassung dem jeweiligen Bedürfnisse gemäß frei und ungehindert entwickeln. Wo aber die zeitgemäße Entwickelung nicht gestört wird, kommt es niemals zum Kampf. Außer einzelnen vorübergehenden Ruhestörungen, wie sie z. B. unter Heinrich V. im Anfang des 12. Jahrhunderts in Worms vorkommen, wo es zu einem Aufstande gegen den König und zur Zerstörung des königs-

2) Confoederatio von 1220 Nr. 8 bei Pertz, IV, 236. — in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium.

3) Constitutio von 1226 bei Pertz, IV, 257 f. und Guden, I, 494 Vergl. oben §. 101.

lichen Palastes gekommen war[4]), — ausser dergleichen vorübergehenden Ruhestörungen kam es in den eigentlichen Königsstädten nirgends zum Kampf. Es kommen zwar auch in den Königsstädten, wie zumal in den Bischofsstädten[5]) Mißbräuche der Vögte vor. Da jedoch die Könige alsbald dagegen einschritten und z. B. in Gelnhausen dem Vogte die Ausübung der Justiz verboten[6]), in Frankfurt aber die Vogtei ganz abschafften und das Amt des Vogtes mit jenem des Schultheis vereinigten[7]), so kam es nirgends zum Kampf gegen die königliche Herrschaft selbst. Zwar wurden in der Folge auch die Königsstädte immer unabhängiger von den deutschen Königen und Kaisern. Diese Unabhängigkeit war jedoch mehr eine Folge des seinem Verfall entgegengehenden Kaiserthums, als ein Streben der Städte nach Unabhängigkeit von ihm. Auch lag es fortwährend im Interesse der deutschen Kaiser und Könige die Königsstädte lieber als freie jedoch reichsunmittelbare Städte zu sehen, als dieselben den nach gänzlicher Unabhängigkeit strebenden Landesherrn zu überlassen, indem diese durch den Erwerb so bedeutender Städte nur in ihren Bestrebungen gefördert worden wären. Desto heftiger war aber der Kampf in den Bischofsstädten.

§. 164.

Auch die Bischofsstädte hatten nämlich größere Freiheiten als die übrigen Städte der weltlichen Grund- und Landesherrn hergebracht. Daher ließen sich die freien Kaufleute und die hörigen

4) Otto Frising, chron. VII, 16.

5) Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220, pr. u. §. 4 u. 9 bei Pertz, IV, 236. quia in eorum gravamina quedam consuetudines — abusiones ex longa perturbatione imperii — in guerris advocatorum et aliis malis quorum non est numerus. Von Augsburg das Stadtrecht von 1156 in M. B. 29, I, p. 328. — praecipue insolita et deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione vexata. —

6) Urk. von 1170 bei Kirchner, Gesch. von Frankf., I, 102. Not. Nullus advocatus ibi exercebit justitiam, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat.

7) Urk. von 1257 bei Fichard, p. 60 u. 61 und Böhmer p 118.

Handwerker und Künstler lieber in ihnen als in anderen Städten nieder, mit einziger Ausnahme der Königsstädte. Der freie Verkehr führte auch in ihnen wie in den Königsstädten zur Aufhebung der Hörigkeit, zum Markt- und Stadtfrieden, zur Immunität von den öffentlichen Gerichten und zu dem Bedürfnisse einer den neuen Verhältnissen angemessenen erweiterten genossenschaftlichen Gemeindebehörde. Da jedoch die Bischöfe diesem Bedürfnisse entgegentraten, indem auch sie nach Ausdehnung der ihnen in der Stadt zustehenden Grundherrschaft und öffentlichen Gewalt strebten, so führte das sich entgegenstehende Interesse zu Conflikten und da, wo diese nicht gehoben wurden, zum offenen Kampf. In Straßburg begann der Kampf mit dem Bischof schon im Anfang des 10. Jahrhunderts [1]). Wegen schwerer und willkürlicher Bedrückungen dauerte der Kampf auch um das Jahr 1100 noch fort [2]). Auch im Anfang des 13. Jahrhunderts wurde daselbst gekämpft [3]). Und erst nach einem heftigen Kampfe mit dem Bischof kam daselbst, zwischen den Jahren 1214 bis 1219 ein neues Stadtrecht durch ein Uebereinkommen der Bürgerschaft mit dem Bischof und seinem Anhang zu Stand [4]). Allein schon im Jahre 1261 begann der Kampf von Neuem. Der neue Bischof (Walther von Geroldseck) wollte die von seinem Vorgänger (Heinrich von Stahleck) gemachten Zugeständnisse nicht beobachten. Da jedoch die Bürgerschaft, ohne sich weiter um den Bischof zu bekümmern, fortfuhr Meister und Räthe zu setzen und Steuern zu erheben, so verließ der Bischof mit der Geistlichkeit die

---

1) Regino, chron. ad 906 bei Pertz, I, 612. Rex — Strazburgensem urbem adiit, ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit.

2) Arg. dipl. von 1119 bei Schoepflin, I, 193. — et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadem tyrannide aliquando impositum, sed a bone memorie Ottone predictorum civium episcopo (er starb an. 1100) aliquantulum levigatam. —

3) Urk. von 1214 bei Schoepflin, I, 326.

4) Grandidier, II, 36. Not. i. — episcopus imputavit consulibus et ceteris civibus majoribus excessus suos. — Tandem consules et caeteri cives meliores et sapientiores cum predico Domino suo episcopo, canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt, quod ipsi de communi consensu et consilio haec nova instituta statuerunt. —

Stadt und that dieselbe in Bann[5]). Und der Kampf dauerte fort bis zu dem Vergleiche vom Jahre 1263 (§. 46). In Köln und in Worms hatte der Kampf mit den um sich greifenden Bischöfen schon im 11. Jahrhundert begonnen (§. 19). In Köln dauerte der Kampf auch im 12. und 13. Jahrhundert noch fort und er endigte zuletzt mit der Entfernung des Erzbischofs aus der Stadt und mit der Verlegung des Hofes nach Bonn (§. 142).

In Worms aber hörte der Kampf, wie wir gesehen, eigentlich gar nicht mehr auf (§. 155). In Speier hatte der Kampf mit dem Bischof bereits im 12. Jahrhundert mit Beschwerden über die bischöflichen Gerichte und über die Erhebung des schon im Jahre 1111 abgeschafften Besthauptes begonnen[6]). Neue Eingriffe in die der Bürgerschaft ertheilten Privilegien, dann die Erhebung verschiedener landesherrlicher Abgaben und Steuern, und die Besetzung des Vogt- und Schultheißengerichtes führten zu neuen Kämpfen, welche das ganze 13. Jahrhundert hindurch fortgedauert, im Jahre 1280 aber mit der bischöflichen Bestätigung jener Privilegien und im Jahre 1294 mit dem Verzicht des Bischofs auf alle Arten von Abgaben und Steuern, und mit einem verminderten Einfluß auf die Besetzung der Gerichte geendiget haben[7]). In Basel hatte der Kampf im Anfang des 13. Jahrhunderts wegen der Rathswahl begonnen (§. 46). Er dauerte aber auch in den späteren Jahrhunderten noch fort bis zur Reformation, indem die Bischöfe bald die Edelleute in der Stadt gegen die Bürgerschaft unterstützten[8]), bald die Steuerfreiheit der Geistlichen behaupteten[9]), bald sich zum unumschränkten Herrn in der Stadt (zum Herrn ohne Mittel) aufwerfen wollten[10]), fortwährend Conflicte der geistlichen Gerichte mit den weltlichen unterhielten, und sogar Appellationen von dem Stadtgerichte annahmen[11]), während auf der an-

5) Urk. von 1261 bei Schoepflin, I, 433. Closener, p. 57 ff. Königshoven, p. 245 ff. Boehmer, fontes, III, 121 ff.

6) Urk. von 1182 bei Lehmann, p. 466. Rau, I, 11.

7) Urk. von 1280 u. 1294 bei Lehmann, p. 567 u. 579. Rau, I, 12, 17 u. 18.

8) Heusler, p. 272 ff.

9) Ochs, IV, 346.

10) Ochs, IV, 376 ff.

11) Ochs, IV, 343 ff. Heusler, p. 215 ff., 394 ff.

deren Seite auch der Stadtrath nur auf Erweiterung seiner Gewalt bedacht war. In Magdeburg ist die Bürgerschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts eine kräftige Stütze der Erzbischöfe gewesen (§. 128). Da dieselbe aber nichts desto weniger von dem Erzbischof Burchard gedrückt und der mit demselben abgeschlossene Vergleich nicht gehalten worden war, so kam es auch dort im Jahre 1314 zu einem Aufstande, welcher erst in den Jahren 1330 und 1331 nach der Ermordung des Erzbischofs und nach der Verbannung der alten Rathmanne mit einer Verfassungsveränderung geendiget hat [12]). Aber schon im Anfang des 15. Jahrhunderts dauerte wieder eine Fehde mit dem Erzbischof über vier Jahre (§. 135). In Bremen wurde die Bürgerschaft schon unter den früheren Bischöfen gedrückt [13]). Am Ende des 12. Jahrhunderts kam es unter der Regierung Hartwichs II. abermals zum Kampf, während welches der consules zum ersten Mal in einer Urkunde von 1225 Erwähnung geschieht [14]). Der Kampf dauerte indessen auch gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts noch fort, nun aber wegen der Eingriffe des Stadtraths in die Rechte des Bischofs, welche erst durch den Revers von 1246 beseitiget worden sind [15]). Eben so kämpften die Bürger von Erfurt gegen den Erzbischof von Mainz, und während des Kampfes griffen auch die Bürger ein in die Rechte des Erzbischofs, so daß dieser im Jahre 1203 klagen konnte, die Bürger hätten nach und nach alle erzbischöflichen Rechte an sich gerissen, so daß ihm von allen seinen Rechten und Ehren nichts übrig geblieben sei. Erst im Jahre 1282 haben sich beide Theile mit einander verglichen [16]). Auch in Trier, in Regensburg und in Passau kam es im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zum Kampf (§. 46, 47 u. 54). Eben so, wie wir sogleich sehen werden, in Höxter,

---

12) Chron. Magd. bei Meibom, II, 338 u. 339. Chron. episc. Merseburg. bei Ludewig, rel. Mpt. IV, 426. Magd. Schöppen-Chron. bei Boysen, hist. Mag., II, 188 ff. Rathmann, II, 219 ff., 227 — 237, 244—252 u. 255 ff.

13) Adam Brem. III, 36 u. 57 bei Pertz, IX, 349 u. 359.

14) Donandt, I, 117 ff.

15) Assertatio libert. Brem. p. 82.

16) Urk. von 1203 und zwei Urk. von 1282 bei Lambert, Gesch. von Erfurt, p. 109, 137 u. 138.

Weißenburg, Zürich und in anderen in Reichsabteien liegenden Städten.

Der Kampf in den Bischofsstädten hatte zwar schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert begonnen. Am heftigsten ward er jedoch im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts. Denn der freie Verkehr hatte damals bereits zu einem regeren Leben, zu einem mehr oder weniger bedeutenden Handel und Wandel und daher zu dem Bedürfnisse einer den neuen Verhältnissen angemesseneren genossenschaftlichen Behörde geführt. Und da die Bischöfe meistentheils diesem Bedürfnisse entgegentraten, so mußten sich die Städte selbst helfen. Die Stadtmarkgenossen schloßen sich enger an einander an, befestigten ihre Markgenossenschaft zur Erreichung ihrer Zwecke durch die Eingehung von Eidgenossenschaften (confederationes und conjurationes). Und an die Spitze ihrer Markgenossenschaft stellten sie genossenschaftliche Behörden, wie sie für die neuen Verhältnisse nothwendig waren. In Trier war schon im Jahre 1161 eine Eidgenossenschaft unterdrückt worden (§. 47). Der Kampf mit dem Erzbischof dauerte aber auch später noch fort und wurde erst im Jahre 1364 durch Kaiser Karl IV. beendiget[17]). Aber auch in anderen Städten müssen sich damals schon ähnliche Eidgenossenschaften gebildet haben, da schon der Landfrieden von 1158 ein allgemeines Verbot enthält[18]). Jener Verbote ungeachtet gingen jedoch die Bestrebungen einer neueren Zeit ihren naturgemäßen Gang fort. Daher finden wir schon im Anfange des 13. Jahrhunderts in mehreren Städten Stadträthe, wie sie den neuen Bedürfnissen entsprachen. Und wiewohl auch diese wieder verboten worden sind, kommen sie dennoch immer wieder zum Vorschein, bis sie zuletzt auch von den Bischöfen, zuweilen auch gegen den Willen der Bischöfe von den Kaisern anerkannt worden sind (§. 46 u. 47).

§. 165.

Was den Bischofsstädten ihre Bestrebungen gar sehr erleichterte war die ganz eigenthümliche Stellung, welche sie zum Kaiser

---

17) Urk. von 1364 und Spruch von 1364 bei Hontheim, II, 231, 233 u. 234. Vergl. oben §. 47.

18) Urk. von 1158 bei Pertz, IV, 112. Conventiculas et conjurationes in civitatibus et extra prohibemus.

und Reich gehabt haben. Die Bischöfe waren nämlich eben so gut, wie die weltlichen Landesherrn Inhaber der öffentlichen Gewalt. Da sie jedoch wegen der Verleihung des Blutbanns durch den Kaiser in größerer Abhängigkeit von ihm, und die Bischofsstädte in dieser Beziehung reichsunmittelbar waren, so hatten die Kaiser das Mittel und die Gelegenheit die Bürgerschaften zu begünstigen und sie in ihren Kämpfen gegen die Bischöfe zu unterstützen. Auch war es eine althergebrachte Politik der deutschen Könige und Kaiser das Aufblühen der Städte möglichst zu begünstigen und daher die emporstrebenden Bürgerschaften allenthalben zu unterstützen. Schon Heinrich IV. hatte im Jahre 1073 der Stadt Worms, und im Jahre 1104 der Stadt Augsburg Privilegien ertheilt. Eben so Heinrich V. der Stadt Bremen im Jahre 1111, Worms 1112 und 1114 und auch Speier im Jahre 1111. Desgleichen Heinrich VI. (§. 53). Heinrich IV. hatte die Bürgerschaft von Köln im Jahre 1074 sogar bei ihrem Aufstande gegen den Erzbischof unterstützt[19]). Vor Allen hat jedoch Friedrich I. die Städte begünstiget. Denn von ihm erhielten Privilegien Worms im Jahre 1156 und 1180, Augsburg 1156, Aachen 1166, Gelnhausen 1170, Speier 1182, Bremen 1186, Lübeck 1188 und Hamburg 1189. Nur Friedrich II. schwankte und gerieth dadurch mit sich selbst in Widerspruch. Auch er hatte anfangs die Bestrebungen der Bürgerschaften in Basel und Straßburg unterstützt. Die Noth zwang ihn jedoch sich mit den mächtigen Reichsfürsten abzufinden. Und solche Abfindungen pflegen meistentheils auf Rechnung der Kleinen zu geschehen. Er widerrief daher alle den Städten gemachten Zugeständnisse und bewilligte auf den Reichstagen zu Worms und Ravenna den Reichsfürsten Alles, was diese verlangten (§. 46). Zu gleicher Zeit fuhr er jedoch fort die Städte möglichst zu begünstigen, indem er im Jahre 1219 Goßlar und Nürnberg, 1230 Regensburg, 1232 Hamburg, 1234 Erfurt und 1245 Speier Privilegien ertheilte und in Regensburg sogar die dem Bischof gemachten Zugeständnisse widerrief und gegen dessen Willen den neu gebildeten Stadtrath bestätigte, wegen der Treulosigkeit des Bischofs, wie es in der Urkunde heißt[20]). Daß dieses Schwanken, wie jede schwankende Politik,

---

19) Lamberti annal. ad 1074 bei Pertz, VII, 215.

20) Urk. von 1245 bei Ried, I, 409. Quia Sifridus Ratispon. episcopus

dem Schwankenden selbst den größten Nachtheil gebracht hat, bedarf kaum einer Erwähnung. Indessen fuhren auch die späteren Kaiser, zumal Rudolf von Habsburg und Ludwig der Baier wieder fort die Städte in jeder Weise zu begünstigen und zu unterstützen. Von Rudolf von Habsburg erhielten unter Anderen Privilegien Rotenburg 1274 und 1282, Buchhorn, Lindau und Gelnhausen 1275, Augsburg 1276 und 1288, Ravensburg 1276 und 1186, Kaufbeuern und Memmingen 1286, Heilbronn 1288, Goßlar und Nordhausen 1290. Von Ludwig dem Baier erhielten aber ausser den bairischen Städten Privilegien Weißenburg am Nordgau 1316, Heilbronn 1318 und 1322, Augsburg und Gelnhausen 1329, Kaufbeuern 1330, Schwäbisch Hall 1331, Dortmund und Friedberg 1332 und Eßlingen 1345 und 1346[21]). Die Bürgerschaften zumal in den Bischofsstädten konnten sich demnach auf die Unterstützung der Kaiser verlassen. Und diese Gewißheit hat auch nicht wenig dazu beigetragen ihnen bei ihren Kämpfen die nöthige Kraft und Festigkeit zu verleihen. Daher strebten die Bischofsstädte sammt und sonders nach Reichsunmittelbarkeit und die meisten haben sie auch wirklich errungen.

§. 166.

In einer ähnlichen Lage wie die Bischofsstädte befanden sich auch die in den Reichsabteien liegenden Städte. Auch in ihnen kam es daher frühe schon zu Streitigkeiten mit der in die Höhe strebenden Bürgerschaft. So in Zürich schon im 12. und 13. Jahrhundert[1]). Und während des Kampfes traten daselbst die bis dahin wenigstens nicht mit Sicherheit bemerkten Rathmannen (consiliarii) hervor. Eben so in Weißenburg, wo der Abt der Grundherr, aber zu gleicher Zeit auch Reichsfürst (princeps) war. Der Streit ward im Jahre 1275 von dem Kaiser versöhnt und in dem

---

privilegium nostrum super premisso sibi ceterisque indultum principibus ob perpetratum contra nos crimen perfidie manifeste juste demeruisse videtur.

21) Fast alle die angeführten Privilegien findet man in Mosers reichsstädtischem Handbuch.

1) Urk. von 1190 bei Bluntschli, I, 140 u. 161. Urk. von 1242 bei Neugart, II, 174.

Söhnebrief insbesondere auch die Freiheit der Rathswahl anerkannt[2]). Wie in den Bischofsstädten so wurden auch in den Abteistädten die Bürgerschaften vom Kaiser selbst unterstützt. Sie strebten darum gleichfalls nach Reichsunmittelbarkeit. Die meisten haben sie auch wirklich errungen, und auch diejenigen, welche nicht zu diesem Ziele gelangt sind, haben doch wenigstens sehr große Freiheiten erworben. In diesem Falle befand sich unter Anderen Hörter in der Abtei Korvei. Seit dem 14. Jahrhundert strebte auch diese Stadt nach Reichsunmittelbarkeit. Und der Kampf dauerte bis in das 17. Jahrhundert. Erst am Ende des 17. Jahrhunderts ist die Stadt unterlegen[3]). Allein wie Mainz, Würzburg und andere Bischofsstädte, welche sich wieder ihrer Landesherrschaft unterwerfen mußten, so hatte auch Hörter eine fast unabhängige Stellung erkämpft. Denn ausser dem Tittel der Oberherrlichkeit und der Huldigung und ausser dem auf gewisse Fälle beschränkten Rechte auf Heerfolge war den Landesherrn nichts weiter geblieben[4]).

§. 167.

Auch in den Städten der weltlichen Landesherrn hat der freie Verkehr nur etwas später zu denselben Resultaten wie in den Königs-, Bischofs- und Abteistädten geführt. Daher entstand auch in ihnen das Bedürfniß der Umgestaltung der alten Verfassung im Interesse der durch den freien Verkehr entstandenen neuen Verhältnisse. Da sich jedoch die Landstädte in größerer Abhängigkeit von den weltlichen Landesherrn befanden als die Bischofsstädte von den Bischöfen, und von einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem König bei ihnen keine Rede war, die in die Höhe strebenden Bürgerschaften also auf keine Unterstützung von Seiten des Königs rechnen konnten, und da eben deshalb die Landesherrn selbst mächtig genug waren das Aufblühen ihrer Städte mehr als die Bischöfe begünstigen zu können, und sie auch ihres eigenen Vortheiles wegen zu begünstigen pflegten, so kam es in ihnen nur selten zum Kampf. Dennoch kam es im Jahre 1167 in Bremen

2) Grimm, I, 764 u. 765.
3) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 264, 306 u. 307.
4) Wigand, I, 335 u. 336.

zum Kampf gegen die sächsische Herrschaft [1]) und in den schlesischen Städten Breslau [2]), Ottmachau [3]), Kauth [4]) u. a. m.; so wie in Frankenberg in Hessen [5]) zu Streitigkeiten mit den landesherrlichen Beamten, welche jedoch meistentheils im Wege des Vergleichs wieder beigelegt worden sind. Von einem Streben nach Reichsunmittelbarkeit war aber nirgends die Rede. Denn in Lübeck und Hamburg haben ganz eigenthümliche Umstände zur Freiheit von der Landesherrschaft und zur Reichsunmittelbarkeit geführt.

§. 168.

In einer ähnlichen Lage wie die Bischofsstädte und die in Reichsabteien gelegenen Städte befanden sich auch die Städte der geistlichen und weltlichen Grundherren in den landesherrlichen Territorien. Der auch ihnen gestattete freie Verkehr durchbrach auch in ihnen die engen Schranken des Hofrechtes, führte zur Abschaffung der Hörigkeit und bedrohte sogar die Existenz der Grundherrschaft selbst. Als daher die Folgen der von ihnen gestatteten Freiheit mehr und mehr hervortraten, traten die Grundherren jenen Bestrebungen entgegen. Dies führte meistentheils zum Kampf. Denn die Einsicht, daß das Aufblühen der Städte auch im Interesse der Grundherren war, gehört erst einer späteren Zeit an (§. 107). Und wie in den Bischofsstädten von den Königen und in Trier von den Pfalzgrafen, so wurden die Bürgerschaften in den grundherrlichen Städten von den Landesherrn geschützt und unterstützt. Wie andere Grundherrschaften so standen nämlich auch die grundherrlichen Städte unter der öffentlichen Gewalt. Die Landesherrn hatten demnach als Inhaber der öffentlichen Gewalt das Recht und die Veranlassung sich bei solchen Kämpfen zu betheiligen. Dies thaten z. B. in Brakel die Bischöfe von Paderborn. Die Ritter von Brakel waren daselbst Grund- und Vogteiherren. Die Gaugrafschaft gehörte aber dem Stifte. Daher konnten sich die Bischöfe in die Streitigkeiten der

1) Donandt, I, 45 u. 114.
2) Urk. von 1306 bei T. u. St. p. 479.
3) Urk. von 1478 bei T. u. St. p. 620.
4) Urk. von 1499 bei T. u. St. p. 623.
5) Chron. Francoberg. bei Kuchenbecker, annal. Hass. V, 201 u. 202.

Stadt mit ihrer Grund- und Vogteiherrschaft [1]) und mit dem Stadtrath einmischen [2]) und die Bürgerschaft gegen ihre Vogteiherrschaft unterstützen, die von dieser anerkannten Freiheiten bestätigen und den alten noch neue Freiheiten hinzufügen, nach und nach sogar die Vogtei selbst erwerben und auf diese Weise die Stadt direkt unter die Landesherrschaft in ein ähnliches Verhältniß bringen, wie die Reichsstädte zu Kaiser und Reich standen. Nachdem jedoch jener Zweck erreicht war begann der Kampf mit der Landesherrschaft selbst. Die Stadt bildete ihre eigene Wehrverfassung, welche schon früher von der Landesherrschaft anerkannt worden war, weiter aus [3]), und mit ihr stieg auch die Unabhängigkeit der Stadt. Zur gegenseitigen Unterstützung verbündete sich Brakel zuerst mit der Stadt Wartberg und sodann auch noch mit Paderborn. Es ward unter Anderem verabredet, dem Stifte erst dann die von ihm begehrte Huldigung zu leisten, wenn der Bischof zuvor ihre hergebrachten Freiheiten bestätiget haben würde [4]). Dies hatte zur Folge, daß die Bischöfe, welche in früheren Zeiten die hergebrachten Freiheiten der Stadt Brakel, um sie gegen ihren Grundherren zu schützen, zu bestätigen pflegten [5]), dieselben von nun an bestätigen mußten, um selbst von der Stadt anerkannt, also gewissermaßen selbst bestätiget zu werden [6]). So stieg denn Brakel, begünstiget durch den in jenen Gegenden damals sehr bedeutenden Handel, immer höher und höher und war im 14. Jahrhundert sogar nahe daran die Gerichtsbarkeit selbst zu erwerben [7]), um sodann seit der veränderten Richtung des Handels, zumal aber seit dem Siege der Landeshoheit über alle Korporationen wieder zu einem kleinen und unbedeutenden Ackerbaustädtchen herabzusinken. Aber auch anderwärts wurden die grundherrlichen Städte von den Landesherrn gegen die Grundherren unterstützt, z. B. im Stifte Münster im 13. Jahrhundert [8]) u. a. m. Und dieser Unterstützung

1) Urk. von 1289 u. 1321 bei Wigand, Arch. IV, 3 u. 6.
2) Urk. von 1322 u. 1341 bei Wigand, V, 159 ff.
3) Urk. von 1289 bei Wigand, IV, 3 f.
4) Urk. von 1345 u. 1358 bei Wigand, V, 165—168.
5) Urk. von 1289 u. 1321 bei Wigand, IV, 3 u. 6.
6) Urk. von 1361, 1385, 1414 u. 1439 bei Wigand, V, 168—172.
7) Urk. von 1379 bei Wigand, V, 173.
8) Wigand, VI, 268.

verdanken die meisten Landstädte ihr schnelles Emporkommen und ihre wenn auch nur vorübergehende Blüthe. Zwar wurde auch ihnen die Aufnahme von Hörigen ins städtische Bürgerrecht ohne die Zustimmung der Grundherren verboten (§. 101). Der Strom der Zeit ließ sich jedoch auch in den grundherrlichen Städten nicht aufhalten. Er wurde vielmehr von den Landesherrn selbst gehegt und gepflegt, bis auch sie den Geist der neuen Freiheit in den Städten zu fürchten begannen. Sie fürchteten nämlich das Beispiel der schweizerischen Eidgenossenschaft! Sie besorgten, daß die Reichsfürsten in derselben Weise von den städtischen Bürgerschaften verschlungen werden könnten, wie das deutsche Reich selbst von den Reichsfürsten verschlungen worden war. Eine Besorgniß, welche schon der Cardinal Nikolaus von Cusa getheilt hatte [9]).

§. 169.

Mit diesen Kämpfen mit der Grundherrschaft hängen auch die Kämpfe der Stadtbürger mit der allzeit im Interesse ihrer Dienstherrschaft kämpfenden Dienstmannschaft (§. 142), und mit der übrigen Ritterschaft zusammen. Die übermüthige Ritterschaft in den Städten ward meistentheils zur Auswanderung genöthiget, z. B. in Speier in den Jahren 1330 bis 1349 [1]) und in Straßburg in den Jahren 1419 und 1420 [2]), oder sie wurde wenigstens, wie wir sehen werden, in eine einzige Zunft zusammengedrängt. Der Ritterschaft auf dem Lande wurden aber ihre Burgen und Raubschlösser zerstört, von den Bürgerschaften von Straßburg [3]), von Basel [4]), von Magdeburg, von Görlitz und von den übrigen Städten in der Lausitz [5]), von München [6]), Speier,

---

9) Nic. de Cusa, de concordant. cath. III, c. 30. Quoniam sicut principes imperium devorant, ita populares devorabunt principes.

1) Lehmann, p. 599, 600 u. 615.

2) Die Urkunden bei Schilter zu Königsh. p. 806 ff.

3) Königshoven, p. 314 ff., 328 u. 329.

4) Ochs, II, 220 u. 221.

5) Rathmann, III, 38 u. 271 ff. Neumann, Geschichte von Görlitz, p. 111—113.

6) Bairische Annalen von 1833 p. 418.

Frankfurt, Wien, Bern u. a. m. (§. 101, 128 u. 134). Der durch Handel und Wandel entstandene Geldreichthum hatte nämlich fast allenthalben zu einem Kampfe mit den Grundbesitzern, d. h. zu einem Kampfe der den Geldreichthum vertretenden Städte mit der den Grundbesitz repräsentirenden Ritterschaft geführt, welcher meistentheils mit der Zerstörung der Ritterburgen geendiget hat. Und auch bei diesen Kämpfen waren die Kaiser und Landesherrn meistentheils wieder auf Seiten der Städte. So wurden die Bürgerschaften von Straßburg, Basel und Frankfurt von den Kaisern und von den kaiserlichen Landvögten, die Bürgerschaften von Wien, Görlitz u. a. m. aber von ihren Landesherrn unterstützt. Im Jahre 1349 wurde die Bürgerschaft von Speier sogar gegen die Pfalzgrafen bei Rhein vom Kaiser Karl IV. unterstützt, als dieselbe die den Pfalzgrafen gehörigen Raubschlösser Neuhof und Affolterloh zerstörten [7]).

Die Stadtbürgerschaften kamen nämlich in dieser Beziehung, wenn auch aus einem anderen Grunde, den Bestrebungen der Inhaber der öffentlichen Gewalt gegen die damals fast landesherrliche Gewalt der Ritterschaft entgegen. Sie wurden daher auch ihrerseits wieder von ihnen unterstützt und gehoben, die Landstädte von den Landesherrn und die Reichsstädte von den Kaisern. Keine Zeit war in Beziehung auf die Bestrebungen der Städte bewegter und größer als die Zeit der nationalsten aller Deutschen Kaiser, der Hohenstaufen. Mit ihrem Falle fiel daher auch die Deutsche Nationalität und mit dieser die Deutsche Freiheit. Die Habsburger strebten nach einer Hausmacht auf großentheils nicht Deutschem Gebiete. Dasselbe thaten etwas später die Kurfürsten von Brandenburg. Von einer Deutschen Politik war daher lange Zeit nicht mehr die Rede.

17. Die Stadtverfassung im 12. und 13. Jahrhundert.

§. 170.

Die Städte sind aus Dörfern und die Stadtgemeinden aus Dorfmarkgemeinden hervorgegangen. Die Verfassung der alten

---

7) Urk. von 1349 bei Lehmann, p. 703.

Städte und die Beschäftigung ihrer Bewohner war demnach von jener der Dörfer und der Dorfbewohner durchaus nicht verschieden. Die Verfassung der alten Städte war daher eine Stadtmarkverfassung und die Beschäftigung der alten Stadtbürger Ackerbau und Viehzucht. Erst seit der Errichtung von Märkten und seit Entstehung des freien Verkehrs ward es anders. Denn diejenigen Freiheiten, durch welche sich die Städte von den Dörfern unterscheiden, beginnen erst seit jener Zeit. Der freie Verkehr und das damit verbundene sichere Geleit und der Marktfrieden wurde zuerst nur den freien Kaufleuten ertheilt und war daher ein Recht der freien Kaufleute. Erst später wurden diese Rechte auch auf die übrigen Stadtbürger ausgedehnt. Dadurch ward der Marktfrieden zu einem Stadtfrieden und das Recht der freien Kaufleute zu einem freien Stadtrecht. Nun erst hörte die Landwirthschaft und Viehzucht auf Hauptbeschäftigung der Stadtbürger zu sein, und das Gewerbswesen wurde zur städtischen Nahrung. Dadurch wurden die Städte Sitze des Gewerbswesens und des Kapitalvermögens, und zu gleicher Zeit die Vorkämpfer des Geldreichthums gegen die den ländlichen Grundbesitz repräsentirende Ritterschaft. Der Charakter des Städtewesens war aber dadurch von Grund aus verändert (§. 82, 108, 112, 144 u. 169).

Der freie Verkehr mit den damit verbundenen Freiheiten hat zuerst in den Königsstädten begonnen, wurde aber frühe schon nach ihrem Vorbilde auch den Bischofsstädten verliehen. Und schon seit dem 10. Jahrhundert hatten bereits alle größeren Königs- und Bischofsstädte das Recht der freien Kaufleute, z. B. Mainz, Köln, Magdeburg, Goslar, Quedlinburg, Bremen u. a. m. [1]). Mit dem freien Verkehr war allzeit der Königsschutz und daher öffentliche

1) Urk. von 993 bei Kettner, p. 34. mercatum erigere decernimus — monetis theloneis omnique in mercatorio jure quod antecessorum nostrorum regum et imperatorum industria Coloniae Moguntiae Magdeburgo, similibusque nostrae ditionis in locis antea videbitur esse concessum. Vergl. noch Urk. von 1038, eod. p. 164. Urk. von 966 bei Lindenbrog, p. 131. — negotiatores — potiantur jure, quali caeterarum regalium institores urbium. Vergl. noch Urk. von 1003, 1014 u. 1158, eod. p. 135, 136 u. 162.

Gerichtsbarkeit, also meistentheils Immunität von den öffentlichen Landgerichten verbunden. Da nun der freie Verkehr und die damit verbundene Freiheit in den Königsstädten und sodann in den Bischofsstädten begonnen hatte, so findet man auch in ihnen die ersten Stadtgerichte (§. 88—90). Der freie Verkehr hatte allenthalben zur persönlichen Freiheit und zur Abschaffung der Hörigkeit geführt, so daß späterhin die Ertheilung des Stadt- oder Weichbildrechtes so viel war als eine Befreiung von der Hörigkeit (§. 104). Die Stadtbürger wurden dadurch eben so frei wie die Ritter auf dem Lande[2]). Und der freie Grundbesitz ward nun in den Städten wieder zur Regel. Man nannte daher die freien unter dem Stadtrecht stehenden Güter Weichbildgüter (§. 104 und 105). Und die mit Marktfreiheit begnadigten, unter dem Königsschutz stehenden und von der Hörigkeit befreiten Städte waren und hießen freie Städte (§. 86 u. 104).

Der Ausgangspunkt bei der Entwickelung der städtischen Freiheiten war demnach der mit dem Marktrechte und mit der Marktfreiheit verbundene freie Verkehr. Dieser konnte ohne Königsschutz und ohne persönliche Freiheit nicht bestehen. Daher führte der freie Verkehr nothwendiger Weise zum sicheren Geleite, zum Markt- und Stadtfrieden, zur Immunität, zur Abschaffung der Hörigkeit und zur persönlichen Freiheit. Mit dem freien Verkehr war allenthalben das Bedürfniß des sicheren Geleites, der persönlichen Freiheit u. s. w. entstanden. Dasselbe Bedürfniß hat daher überall zu denselben Resultaten geführt. Darum entwickelte sich in fast allen im 12. und 13. Jahrhundert hervortretenden Städten eine sich sehr ähnliche Verfassung, zuerst, wie wir gesehen, in den Königsstädten, sodann aber auch in den Bischofsstädten[3]) und in den übrigen landesherrlichen und grundherrlichen

2) Stadtprivilegien von Wesel von 1311 bei Wigand, Arch. IV, 399. — eadem defendantur et gaudeant libertate qua militum ac militarium ac aliorum proborum hominum terre gaudent bona. —

3) Urk. von 966 bei Lindenbrog, p. 131. jure, quali caeterarum regalium institores urbium. Adam Brem. II, 1. — instar. reliquarum urbium. Urk. von 993 bei Schoepflin, I, 138. sicut in aliis regalibus scil. civitatibus. Dipl. von 993 bei Kettner, p. 34. omnique in mercatorio jure, quod — similibusque nostrae ditionis in locis concessum.

Städten. Als daher Emmerich städtische Verfassung erhielt, erhielt es die Freiheiten der übrigen Städte [4]). Und die schlesischen Städte erhielten, als sie nach Deutscher Art angelegt werden sollten, die Rechte und Freiheiten der Deutschen Städte [5]). Die Rechte und Freiheiten der Königsstädte und der übrigen Deutschen Städte müssen demnach damals schon bestimmt und auch bekannt gewesen sein, sonst hätte man nicht in dieser Weise von ihnen reden können. Es gehörte dazu allenthalben Markt-, Münz- und Zollrecht, sicheres Geleit, meistentheils auch schon ein eigenes Stadtgericht [6]), sodann persönliche Freiheit (§. 100) und das Recht der Selbstvertheidigung (§. 129) und des Selbstregiments durch selbst gewählte genossenschaftliche Behörden (§. 193 u. 194), endlich das Recht der eigenen Autonomie (§. 158). Eine übersichtliche, wiewohl nicht ganz vollständige Zusammenstellung dieser Rechte und Freiheiten findet sich schon im Kaiserrecht (IV, I). Den Inbegriff aller städtischen Freiheiten, wie sie sich bereits im 12. und 13. Jahrhundert gebildet hatten, nannte man Freiheit und Immunität [7]). Und in der That sind auch aus der persönlichen Freiheit und aus der Im-

---

4) Urk. von 1233 bei Lacomblet, Urkb. II, 100. omnimodam concedens libertatis plenitudinem, qua alia civitas seu cives aliarum civitatum.

5) Urk. von 1250 bei T. u. St. p. 321. eodem jure teuthonico et pari libertate, qua cives — videlicet judiciis, mercaturis et universis eis, quibus fulcitur jus teuthonicum et libertas.

6) Dipl. Henr. IV von 1064 bei Lünig, Reichsarch. P. sp. cont. II, Abth. IV, p. 761. — liberum exerceri mercatum permisimus, eo jure in omnibus scil. monetis, theloneis, omnique regali districtu, — quo solent et debent mercaturae institui et donari. Dipl. von 946 bei Falke, trad. Corb. p. 358. u. Schaten, I, 196. — sicuti aliis publicis mercatorum locis concessum erat. vergl. noch oben §. 74, 75, 84, 85, 88—90.

7) Adam Brem. II, 1. instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari: Berner Handfeste von 1218 §. 1. — hanc libertatem et immunitatem vobis — confirmamus. Stadtrecht von Landshut von 1279, pr. bei Gaupp, I, 152. — jura, emunitates ac libertates — approbamus. vergl. noch oben §. 118.

munität mehr oder weniger alle übrigen Rechte und Freiheiten hervorgegangen und als deren Folgen zu betrachten.

Auf diese Weise sind dann die Städte selbst Sitze einer neuen Freiheit und eines neuen Rechtes geworden. Denn die städtische Freiheit und das Stadtrecht waren von der alten Volksfreiheit und von dem alten Volksrechte wesentlich verschieden. Sie waren eine bürgerliche Freiheit und ein bürgerliches Recht. In dieser neuen Freiheit und in diesem neuen Rechte lag aber gleich von Anfang an der Keim einer ganz neuen Zeit. Und durch die weitere Entwicklung dieses Keimes wurden die Städte die Vorläufer der neuen Zeit, zu deren endlichen Entwickelung das 19. Jahrhundert von der Vorsehung bestimmt zu sein scheint.

Nachtrag.

Zu pag. 240 Not. 12. vrgl. noch Urk. von 1297 in Quellen, III, 418 f.

Zu pag. 241 Not. 13. vrgl. noch mehrere andere Urk. von 1297 u. 1298 in Quellen, III, 418, 419, 421, 431, 447 u. 448.

Zu pag. 616 Not. 2. Und man nannte diese Verordnungen auch in Köln Küren. Urk. von 1297 u. 1298 in Quellen, II, 419 u. 448. — quod statuta civitatis, que stedeküre dicuntur.

